HELVETISCHE ANNALEN

Carl Ludwig “von” Haller

Digitized by Google

39.043-B

Alt-

Digitized by Google

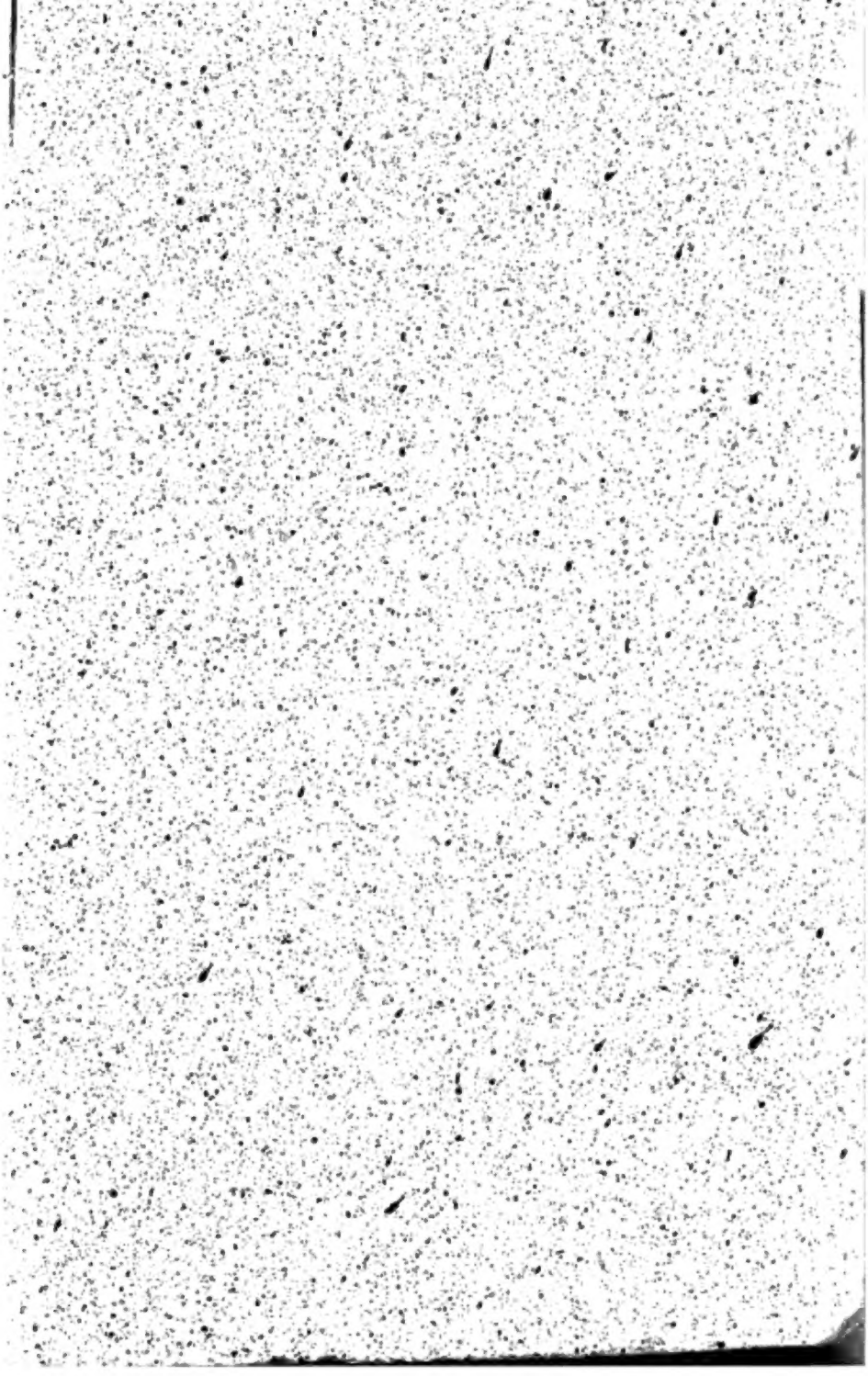

Digitized by Google

Digitized by Google

30343-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Erstes Stück.

Bern, den 5ten April 1798.

Ankündigung.

Unter diesem Titel wird der gewesene Raths-Expektant Carl Ludw. Haller in Bern, künftighin, jede Woche zweymal, ein Blatt von einem halben Bogen herausgeben, und glaubt, sowohl durch den Plan als die Einrichtung desselben, einem wesentlichen und bisher noch unbefriedigten Bedürfniße unsers gemeinsamen Vaterlandes abzuhelfen. In diesem merkwürdigen Zeitpunkt, wo die ganze Schweiz eine vollkommene Umgestaltung erfährt, in allen Cantonen, zugewandten Orten und vormaligen gemeinen Herrschaften, ein unverkennbarer Drang nach Freyheit, zugleich mit Abneigung gegen die aufgedrungene Form derselben sich äussert, die alten Verfassungen umgestürzt oder von selbst aufgelöst sind, und für alle schweizerische Völkerschaften ein einziges gemeines Wesen errichtet werden soll: kann es keinem helvetischen Bürger gleichgültig seyn, den Gang aller dieser vorbereitenden, obgleich nicht immer planmäßigen Bewegungen, Verhandlungen und Beschlüsse, in gedrängter aber vollständiger Darstellung zu kennen, das Ganze derselben in einem einzigen Ueberblick zu umfassen, daraus die wahrscheinlichen Resultate sowohl für das allgemeine Vaterland, als für sein eigenes Betragen abzunehmen, und selbst nach möglichsten Kräften zum allgemeinen Besten mitwirken zu können. Nun kommen zwar, seit der ausgebrochenen Staatsveränderung, schon in Zürich, Basel, Bern, Losanen und andern Orten der Schweiz, verschiedene öffentliche Blätter heraus, welche die Verbreitung der vaterländischen Nachrichten zum Zwecke haben; allein die einen derselben beschäftigen sich zu sehr mit blos wissenschaftlichen, obgleich oft vortrefflichen Aufsätzen; die meisten schränken sich zu sehr auf ihren Bezirk und unbedeutende Lokal-Begebenheiten ein, viele füllen den Raum ihres Blatts blos mit Abdruckung augenblicklicher Proklamationen und Anordnungen aus, um sich der Mühe ihrer Ordnung und eigenen Bearbeitung zu überheben, allen fehlt es an Vollständigkeit, Reichhaltigkeit, an Einheit des Zwecks und der Darstellung. Ueberdem ist keinem Partikularen zuzumuthen, alle diese Blätter selbst zu haben, sie mit angestrengter Aufmerksamkeit zu lesen, zu ordnen und in ein einziges Ganzes zusammen zu fassen. Das kann nur das Werk eines einzelnen Mannes seyn, der dem Publiko diese Mühe erspart.

Unsere Zeitschrift wird daher diese Mängel auszuweichen, die Lücken zu ergänzen und sich zur Würde eines vollständigen Central-Blatts für ganz Helvetien zu erheben trachten. Es soll in dieser Rücksicht jedesmal, so viel es Raum und Materialien zulaßen, folgende Stücke enthalten:

1) Nachrichten aus den verschiedenen schweizerischen Cantonen und Landschaften.
2) Nachrichten von den Begebenheiten und Anordnungen im Canton Bern insbesondere.
3) Anzeige der Verhandlungen und Beschlüsse der gesetzgebenden Räthe und des zu errichtenden Vollziehungs-Direktorii in Aarau.
4) Nachrichten aus fremden Ländern, insofern sie von allgemeiner, bleibender Wichtigkeit sind, oder auf unser Vaterland Bezug haben.
5) Eigene Gedanken und Aufsätze, es sey um die Grundsätze über vorkommende wichtige Gegenstände zu entwickeln, oder patriotische Vorschläge die von unmittelbar nüzlicher Anwendung seyn können.
6) Anzeige und gedrängte Beurtheilung der herauskommenden politischen Schriften, sie seyen wissenschaftlichen Innhalts, oder auch nur als Gelegenheits-Produkte merkwürdig.

Um diesen Plan versprochener maaßen erfüllen zu können, wird es uns weder an den erforderlichen Hülfsquellen, noch an fähigen Mitarbeitern fehlen, deren bereits mit litterarischem Ruhme

Digitized by Google

bekannte Namen in der Folge bekannt gemacht werden sollen. Wir werden uns auch nicht scheuen, oft, um den nemlichen Preis, ein oder mehrere Beyblätter hinzuzufügen, oder auch das Blatt in Zukunft, wenn es die Zahl der Abonnenten und die Menge der Materien zuläßt, gegen eine mäßige Erhöhung des Preises, noch mehrere mal in der Woche herauszugeben. Die besten Zeitungen, aus allen Theilen der Schweiz, sollen zu diesem Ende angeschaft und nach den ausgebreiteten Verhältnissen der Redaktoren dieser Zeitschrift noch besondere Correspondenzen eingeleitet werden. Wir ersuchen auch alle Vaterlandsfreunde, uns mit gefälligen Beyträgen zu beehren, und insbesondere die Verfasser von einzelnen politischen Schriften, uns dieselben sogleich bey ihrer Erscheinung mitzutheilen, damit wir dieselben bekannt machen und ihre Verbreitung befördern können.

Was die Redaktion dieser Zeitschrift selbst betrifft, so hoffen wir, daß die folgenden Blätter sie von selbst rechtfertigen werden. Geprüfte Wahrheit der angezeigten Thatsachen, Richtigkeit des Innhalts, Gedrängtheit der Darstellung, und lichtvolle Zusammenstellung der Begebenheiten in ein bequem zu übersehendes Ganzes, sollen die Hauptgesetze derselben seyn.

Durch reine Vaterlands- und wahre Freyheitsliebe, durch edle Freymüthigkeit, mit Schonung und Klugheit verbunden, werden wir den Vortrag zu beleben, und ihm für jedermann das größtmögliche Interesse zu verschaffen suchen, welches die bloße, trockne und todte Darstellung der Thatsachen allein nicht bewirken kann. Unser Blatt wird sich übrigens weder unmoralische Ausfälle gegen die alten Regierungen, die uns doch auf einen hohen Grad von bürgerlicher Freyheit, Cultur und Wohlstand gebracht, noch hämische Herabwürdigung des neuen, oder unbillige Tadelsucht der Unordnungen und Irrthümer erlauben, welche bey Gründung eines neuen, im Drange der Zeit, der äussern Umstände und des Mangels an erforderlichen Mitteln aufzuführenden gemeinen Wesens nicht auszumeiden möglich sind. Es soll ein Blatt der Gerechtigkeit seyn, das jedem das gebührende Lob wiederfahren läßt, das Gute überall heraushebt, und die Mittel zum Bessern mit Schonung und Bescheidenheit darstellt und empfiehlt.

In Absicht der äussern Form wird das Blatt auf gleichem Papier und mit gleichen Lettern, wie gegenwärtige Ankündigung, gedruckt werden; als wodurch man sich bemüht hat, demselben auch für das Aug eine angenehme Form, typographische Schönheit und Correktheit zu geben. Der Preis desselben ist für einmal gesetzt auf die mäßige Summe von 80 btz. für das ganze Jahr, 40 btz. für 6 Monat, und 20 btz. für 3 Monat. Mit einer jährlichen Zulage von 15 btz. erhält man es in dem ganzen Canton, und mit 30 btz. Zulage, in der ganzen Schweiz postfrey, so weit nemlich das Bernerische Postamt reicht. Sollte die Anzahl der Pränumeranten es erlauben, so wird der Herausgeber des Blatts sich gerne dazu verstehen, den Preis desselben noch um etwas herabzusetzen. Man bezahlt allemal 3 Monat voraus; nach dieser Zeit aber ist niemand an Fortsetzung des Abonnements gebunden. Für die Bestellungen wendet man sich an Hrn. Joh. Anth. Ochs, Buchhändler in Bern, und denjenigen Ober-Postämtern oder Buchhandlungen, welche sich mit der Spedition dieser Zeitung beladen wollen, werden dafür billige Bedingungen gemacht werden. Man bittet aber jedermann, mit der allfälligen Bestellung nicht zu zaudern, damit wir uns, in Ansehung der Auflage, nach der Zahl der Abonnenten richten können.

Bern, den 31. März 1798.

Carl Ludw. Haller.

Bern.

Einführung der Helvetischen Constitution.

Die Wahlversammlung, welche aus 315 Wahlmännern bestund, hat ihre Sitzungen in der vorigen Woche beendiget. Einige Bürger von Bern die nicht Mitglieder der vorigen Regierung gewesen und von der Urversammlung erwählt worden waren, sind von dem Obergeneral Brüne ausgeschloßen worden, und konnten der Wahlversammlung nicht beywohnen. Die Wahlen sind sodann auf folgende Bürger gefallen:

Digitized by Google

In den Senat.

Bay, Fürsprech, von Bern.
Lüthi von Langnau.
Münger, Wirth zu Schüpfen.
Zulauf von Langenthal.

In den großen Rath.

Graffenried, Joh. Rudolf, von Bern.
Geiser von Roggwyl.
Pauli von Guggisperg.
Oesch von Amsoldingen.
Kuhn, Professor in Bern.
Lüthi von Rohrbach.
Augsburger von Höchstetten.
Kaufmann von Steffisburg.

In die Verwaltungs-Kammer.

1. Bay, David Rudolf, von Bern.
2. Moser, Arzt zu Herzogenbuchsee.
3. Fankhauser, Friedrich, von Burgdorf.
4. Pfander, Christen, von Belp.
5. Simon, Emanuel, von Bolligen.
6. Lüthi, Mathys, von Lauperswyl.
7. Wyß, David, von Brittnau.
8. Howart, von Wengi, Claviermacher.
9. Zeerleder, Négociant in Bern.

In das Cantons-Gericht.

1. Obmann, Ulrich, von Wachseldorn.
2. Jost, Niklaus, von Langnau.
3. Freudiger, Durs, von Bipp.
4. Scherz, Niklaus, von Köniz.
5. Gasser, Joh. Jacob, vor dem Wald.
6. Lüthardt, Doktor der Rechten, von Bern.
7. Jäggi, Joh., von Arch.
8. Walther, Joh., von Moos-Seedorf.
9. Siegenthaler, Christen, von Lützelflüh.
10. Hanni, Daniel, von Toffen.
11. Leuenberger, Ulrich, von Rohrbach.
12. Mieścher, Christen, von Walkringen.
13. Sprüngli, Rudolf, von Bern.

Die wichtigsten und dringendsten Verhandlungen der Verwaltungscommißion bestehen zwar noch immer in den Verhältnißen mit der fränkischen Regierung, in Besorgung der für den Unterhalt der französischen Armee erforderlichen Bedürfnißen u. s. w., die leider für unser Vaterland fast unerschwinglich groß sind: zu bedauren ist es, daß alle Hülfsmittel dazu an Capitalien, Caßen oder Einkünften nicht mehr vorhanden sind: indessen, wenn eifrige Männer an dem gemeinen Wesen arbeiten ohne dazu sogleich unmittelbar die Belohnung zu erwarten, und jedermann demselben mit Zutrauen und billigen Aufopferungen beysteht, so ist zu hoffen, daß wir uns noch aus diesem Uebel werden heraushelfen können, insofern Ruhe und Ordnung, Handel und Gewerbe fortdauren und die öffentlichen Güter und überbleibenden Einkünfte jeden Orts treu und wohl besorget werden.

Die Verwaltungskammer hat sich bereits mit ihrer innern Organisation, der Abtheilung der Geschäfte und der Beyordnung der nöthigen untergeordneten Gehülfen beschäftiget. Wir werden ihre daher zu nehmenden Beschlüsse, und auch die Adresse an das ganze Land, nächstens mittheilen, welche sie gleich nach ihrer Einstallirung über ihre verschiedenen Funktionen und die Grundsätze ihrer Verwaltung bekannt gemacht hat.

Die erste und nothwendigste Arbeit der gesetzgebenden Räthe muß ohne Zweifel diese seyn: die Unterabtheilung der Cantone in Distrikte, nach Anhörung der verschiedenen Verwaltungen, zu bestimmen, die Ortsobrigkeiten einzuführen, die Funktionen und Gehülfen genau anzugeben, und die nöthigen Hülfsmittel zu Erhaltung des gemeinen Wesens, es sey durch Formierung eines Helvetischen Capitalguts, oder durch ein einstweiliges Geldanlehn, oder allgemeine, leicht zu beziehende Abgaben herbeyzuschaffen, ohne welche wir in die allergrößte Anarchie und unwiederbringlichen Ruin gerathen würden.

Waadtland. In diesem Canton hat die provisorische National-Versammlung am 30ten Jenner aufgehört, und ihre bisher ausgeübten Funktionen unter einer angemessenen Rede des Präsidenten, in die Hände der Verwaltungskammer und des Cantongerichts niedergelegt, welche zugleich dem Volke vorgestellt worden.

Canton Zürich. Daselbst ist den 29ten vorigen Monats die zu Basel modificirte Helvetische Constitution in der Stadt und allen Gemeinden einhellig angenommen worden. Nachher wurde eine De-

Digitized by Google

putation an den Bürger Mengaud ernennt, um bey ihm dahin einzuwirken, daß keine französische Truppen in den Canton Zürich einrücken, und zugleich anzufragen, warum die Stadt Stein nicht in dieser Constitution begriffen sey? — Nach einer langen Berathschlagung über die emigrirten Personen wurde von der Landescommißion erkennt, alle diejenigen Personen, welche ohne bekannte Berufsgeschäfte landsabwesend sind, aufzufordern, inner drey Wochen zurückzukehren, wo ihnen dann Sicherheit der Personen und des Eigenthums versprochen werde, widrigenfalls sie als Emigrirte erklärt und fernere Verfügungen gegen sie zu erwarten haben würden. In Betreff des Einmarsches französischer Truppen scheint der Canton Zürich noch keine ganz befriedigende Antwort erhalten zu haben, und auch über die Einfrage wegen Beybehaltung alter patriotischer Magistrats-Personen ist von dem General Brüne nichts Bestimmtes geantwortet worden.

Luzern. Dieser Canton, welcher sich am ersten und in unverhohlenen Ausdrücken ganz nach den französischen Grundsätzen demokratisiert hat, scheint auch nicht sehr geneigt, den Projekt der Helvetischen Staatsverfassung anzunehmen. Man hätte nicht vermuthet, daß die Geistlichen, die doch in diesem Canton sonst sehr aufgeklärt und freyheitsliebend sind, sich am meisten diesem Projekt widersetzen würden. Indessen werden sie wohl dem Beyspiel der übrigen Cantone nachfolgen müssen. Verschiedene eifrige Patrioten, denen es nicht ganz nach ihrer Meynung gehen wollte, haben sich nach Basel begeben.

Die demokratischen Cantone haben dem Obergeneral Brüne ein sehr schönes Memorial eingereicht, um in ihrer alten demokratischen Constitution, bey welcher sie beständig frey und glücklich gewesen, nicht beeinträchtiget oder gestört zu werden, und zugleich die Vertheidigungsanstalten, die sie dießorts getroffen haben, zu rechtfertigen. Der Raum verstattet es nicht dieses Memorial hier ganz einzurucken, wir werden es aber in einem folgenden Blatt nachholen. Auch in Appenzell ist noch kürzlich, unter dem Titel: Etwas zur Prüfung für die gutgesinnten Appenzeller, eine Schrift erschienen, worinn die Einwohner von diesem Umtausche ihrer Rechte und wahren Freyheiten abgemahnt werden. Man hoft aber, daß sie sich doch noch werden bewegen lassen, sich an die ganze Helvetische Familie anzuschließen.

In Sargans wurde am 22ten März die erste freye Landsgemeinde gehalten. Man weiß, das die Einwohner dieser Landschaft vorher bey ihren vormaligen Oberherren, den 8 alten Cantonen, auf eine sehr edle und anständige Art um ihre Unabhängigkeit angesucht und dieselbe auch sogleich erhalten haben. Der Landshauptmann Bernold hielt bey Eröffnung der Landsgemeind eine schöne und rührende Rede, worinn zum Erstaunen für dieses so wenig aufgeklärte Land die wahren Grundsätze der Freyheit und Gleichheit auf eine sehr deutliche und zugleich populäre Weise entwickelt worden. Nachher ward an Platz des vormaligen Oberamtes eine provisorische Regierung erwählt, welche aus einem Landspräsidenten, zwey Beysitzern, einem Landschreiber und einem Landweibel besteht. Die übrigen Einrichtungen wurden beybehalten. Möchte die Freyheit überall so gepredigt und eingeführt werden, so würde sie nichts als Anbeter und Verehrer zählen und weder öffentliche noch geheime Gegner finden.

Zu Lauis, welches, wie es scheint, bey der Schweiz bleiben und nicht, wie das Amt Mendris, sich an die Cisalpinische Republik anschliessen will, ist am 21. dies Monats ebenfalls eine provisorische Regierung von 21 Mitgliedern und ein Civil- und Criminalgericht von drey Mitgliedern erwählt worden. Jedoch sind die Urversammlungen, zu Annahme der Helvetischen Constitution, noch nicht abgehalten.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Zweytes Stück.

Bern, den 11ten April 1798.

Zürich.

Die Annahme und die Organisirung der Helvetischen Constitution geht ihren raschen Gang fort. In Zürich wurde am 2. April die Wahlversammlung abgehalten. Der Präsident derselben war: B. alt-Statthalter Wyß; die Sekretärs aber, B. Billeter von Stäfa, Dokt. Usteri, B. Lüthold und Prof. Fäsi. In den Senat sind erwählt worden, die Bürger

Seckelmeister Bodmer von Stäfa.
Dokt. Usteri von Zürich.
Lieutenant Stapfer von Horgen, und
Chorherr Rahn von Zürich, Medic. Dokt.

In den großen Rath aber die Bürger

Egg von Ryken.
Billeter von Stäfa.
Uhlmann von Feuerthalen.
Rellstab von Langnau.
Doktor Näf von Hausen,
Grichtsvogt Egg von Ellikon.
Escher im Grabenhof, von Zürich.
Fierz von Küßnacht.

In Luzern ist die Helvetische Constitution ebenfalls angenommen. Die Urversammlungen und die Wahlversammlung werden bereits abgehalten; die Wahlen sind aber noch nicht beendiget oder noch nicht bekannt. Man bedauert, daß einige der dortigen ehemahligen jüngern Regierungsglieder von ausgezeichneten Talenten, die sich beständig der Sache der Freyheit angenommen, wie die Herren Rüttimann, Meyer von Schauensee, Stadtschreiber Pfeifer und andere, nicht erwählt werden können: das ist wahrlich nicht die Belohnung, die sie für ihren Eifer um die Revolution hätten erwarten sollen; aber die Republiken sind undankbar, und die neue Freyheit immerhin ein wenig argwöhnisch. Es wird daher, im Namen der Gleichheit, oft die Gleichheit selbst vergessen, und zum Besten der Constitution, die Constitution selbst verletzt. Aber es ist der republikanischen Tugend-Uebung vortheilhaft, auch bittere Kelche zu trinken, und vorher in der Schule der Unterthanen gelebt zu haben, bevor man zur Verwaltung hinzugelassen wird.

In Freyburg, Solothurn und Schafhausen werden die Wahlversammlungen ebenfalls abgehalten, und die getroffenen Wahlen nächstens bekannt werden.

In Basel sind in den Senat erwählt worden, die Bürger

Peter Ochs, J. U. D., von Basel.
Joh. Zäslin von Basel.
Joh. Buxtorf von Basel.
Wilhelm Hoch von Liestall.

In den großen Rath aber wurden abgeordnet, die Bürger

Joh. Jakob Erlacher von Basel.
Wilhelm Haas, Vater, von Basel.
Heinr. Hug von Sissach.
Wernhard Huber von Basel.
Joh. Gysin von Liestall.
Jakob Schwab von Pratteln.
Joh. Schnider von Bubendorf.
Michael Gisendörfer von Basel.

Man kann nicht läugnen, daß die Baselsche Deputation eine der vorzüglichsten seyn wird, weil dieser Canton allein die freye Wahl gehabt, aus allen Staatsbürgern, ohne Ausnahme, die fähigsten auszuwählen.

Gegen diese Verfügungen sticht hingegen dasjenige Memorial sehr ab, welches die demokratischen Cantone dem Obergeneral Brüne eingereicht haben. Wir wollen es als ein merkwürdiges Seitenstück für die Geschichte unserer Tage, ohne Bemerkungen, hier ganz einrücken:

Digitized by Google

Memorial der demokratischen Cantone, an den General Brüne.

„Die Repräsentanten der demokratischen Stände geben sich die Ehre, Ihnen, nach dem Auftrag ihrer Committenten, folgende ehrerbietige Vorstellung zu überreichen: Obwohl keiner aus uns sich jemals vorstellen konnte, daß es weder in den Gesinnungen noch in den Grundsätzen der französischen Republik liegen möchte, die demokratischen Stände in ihrer Freyheit beeinträchtigen oder stören zu wollen, welche die französische Nation auch der übrigen Schweiz zu verschaffen im Begriff steht; so können wir ihnen, Bürger General! doch nicht bergen, daß die Annäherung der französischen Truppen, die Ungewißheit ihrer Bestimmung, die Nachrichten die uns zukommen, die Gerüchte die sich verbreiten, auch unter uns wichtige Besorgniße erregten; und die Vertheidigungsanstalten, die wir getroffen, sind eine natürliche Folge dieser Besorgniße. Solche können unmöglich mißbilligt werden. Unwürdig wären wir der Schätzung der französischen Nation, wenn wir nicht alle unsere Kräfte anwendeten, um jene Freyheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen, die uns das Blut unserer Väter erworben hat, deren Andenken die französische Nation heute noch in ihren Schriften zu ehren würdigt. Sie, Bürger General, wissen am beßten, was der Enthusiasmus der Freyheit und der Entschluß eines aufs Aeusserste gebrachten Volks zu wirken vermag. Indessen haben alle diese Gerüchte, die uns beunruhigen, und alle diese Besorgniße, die uns zu Vertheidigungsanstalten verleiten, das Zutrauen noch nicht schwächen können, das wir auf die Gesinnungen der französischen Republik setzen, und diese Gesinnungen sind es, die unsern Entschluß bestimmen, Repräsentanten aus unsrer Mitte an sie abzuordnen, um sie angelegenst zu ersuchen, unsere Besorgniße durch die aufrichtige und beruhigende Versicherung zu stillen, daß das französische Direktorium nicht gesinnt sey, die Freyheit, die Unabhängigkeit und die Verfassung der demokratischen Stände zu stören; eine Verfassung, die wir, wie eine gute Mutter, lieben — die uns seit Jahrhunderten glücklich machte; eine Verfassung, welche die Souverainität des Volks und das Menschenrecht in aller ihrer Reinheit und Kraft zum Grunde liegen, und welche daher mit den Grundsätzen der französischen Republik gänzlich übereinkommt.

Ein einziges Verhältniß, worinn vielleicht die französische Nation eine Abänderung hätte wünschen mögen, war: daß einige demokratische Stände unter ihrem Volk noch Untergebene oder Angehörige zählten; allein hierinn sind die demokratischen Stände den Wünschen der französischen Republik zuvorgekommen. Unsere Stände haben keine Untergebene mehr; sie sind frey, wie wir frey sind, so daß unsere Verfassungen in keinem Verhältniße mehr stehen, welche den Grundsätzen der französischen Nation widrig seyn könnten.

Geruhen Sie demnach, Bürger General, uns über die friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen des französischen Direktoriums eine beruhigende Versicherung zu ertheilen, und überzeugt zu seyn, daß wir nichts sehnlicher wünschen, als mit der großen Nation in Frieden und gutem Wohlstand zu leben. Empfangen sie von einem getreuen Bergvolke, das kein anderes Gut als seine Religion und Freyheit, keinen andern Reichthum als seine Heerden besitzt, die aufrichtige Versicherung, daß dies Volk sich eifrigst bestreben werde, der französischen Republik von seiner Anhänglichkeit alle jene Beweise zu geben, die immer mit seiner Freyheit und Unabhängigkeit vereinbart sind.

Bürger General! genehmigen Sie auch noch die förmliche Gelobung, daß unsere Stände niemals die Waffen gegen die französische Republik ergreiffen, nie sich mit ihren Feinden verbinden werden. Unsere Freyheit wird unser Glück seyn; und nur die Pflicht, dieselbige zu vertheidigen, wird uns bewaffnen können.

Möchten diese unsere feyerlichen Versicherungen uns jene gegenseitigen Versicherungen erwerben, die wir uns von Ihnen, Bürger General! ehrerbietigst ausbitten; dann werden unsere Unruhen und Sorgen sich in jene Empfindungen der Freude, der Dankbarkeit und der Anhänglichkeit verwandeln, die wir der Regierung der französischen Republik und ihrem würdigen General unabläßig widmen werden."

Digitized by Google

Auch die Pfarrer unter dem Walde haben noch am 8. März, ihrer Landesobrigkeit eine Schrift gegen die Helvetische Constitution eingereicht, und solche auf eine Art beurtheilt, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Es heißt darinn Art. 3: „Lassen Sie doch ewig nie sich jene Staatsverfassung aufdringen, welche in jenem famösen Büchlein entworfen ist. Diese französische Constitution ist schon längst von dem römischen Stuhl als gottlos, ärgerlich, abtrünnig und religionswidrig verworfen und verdammt, und wir, Eure Seelsorger, haben mit unserm Hochw. geistl. Obern, dem Commissario zu Luzern, diese Schandschrift wohl examinirt, und offenbar gefunden, daß durch diese das ganze Religionsgebäude über ein Haufen geworfen, Freyheit und Eigenthum zu Grunde gerichtet, Ungerechtigkeit, Ausgelassenheit, Aufruhr und Tyranney gestiftet, und unser liebes Vaterland, gleich andern Ländern, für alle Zeit höchst unglücklich werden würde. Darum bitten wir 4tens, und verlangen, im Namen der heil. Religion und im Namen des ganzen Volks, daß man dieses fluchwürdige, gottlose Büchlein, unter hoher Strafe, zu lesen verbiete, solches nach Verdienen dem Feuer übergebe, und jene scharf züchtige, die sich unterstehen sollten, diese feuerswerthe Schrift dem Volke vorzupredigen und anzurühmen. Sollten auch unter uns im Vaterland Leute sich verrathen, die für das Wohl der Religion nicht gut gesinnt sind, und verdächtige Reden führen, so vermahnen wir sie ernsthaft, daß sie solche exemplarisch bestrafen, damit nicht Gott oder gar das Volk, die Ehre der Religion zu rächen veranlaßt werde."

Die Conferenz der demokratischen Cantone, welche den 31. März sich zu Brunnen versammelte, hat jedoch beschlossen: ihren Landleuten nunmehr die Annahme der neuen Constitution aufs dringendste zu empfehlen. In Unterwalden, ob dem Wald, ist sie wirklich angenommen.

In Glarus, Sargans, St. Gallen, Toggenburg, Uznach, Gaster u. s. w., ist man noch sehr gegen das Büchlein (die neue Constitution) eingenommen. Die Basler Deputirten, welche nach St. Gallen abgesendet worden, um ihre Annahme anzuempfehlen, waren in Gefahr, besonders von den benachbarten Appenzellern, grob mißhandelt zu werden, und haben sich noch mit Mühe in ihren Wagen retten können. Indessen wird das Beyspiel von Zürich und Luzern auch für diese Gegenden entscheidend seyn.

Bellenz, 30. März. Die drey Stände, Urk, Schweiz und Unterwalden, haben der Grafschaft Bellenz, die bisher von ihnen beherrscht worden, die Freyheit und Unabhängigkeit geschenkt, unter den Bedingen: daß die katholische Religion beybehalten werde, die Grafschaft Bellenz einen Theil des Helvetischen Staatskörpers ausmache, die welt- und geistlichen Güter, sowohl der Stände als der Partikularen, vorbehalten, und der Abzug entweder aufgehoben oder gegenseitig auf 5 von Hundert gesetzt werde. In Folge dessen soll über diese Freylassung ein förmliches Instrument ausgefertigt werden. Es leitet sich also auch von dieser Seite zur Annahme der Helvetischen Constitution ein, und ist keine Gefahr, daß jene Gegenden mit der Cisalpinischen Republik vereinigt werden.

Schafhausen, 5. April. Vorgestern, am 3. dies Monats, wurden in hiesigem Canton die Urversammlungen der Bürger zu Stadt und Land in der doppelten Absicht zusammenberufen: Einmal um die gesammte Bürgerschaft über die Annahme des ersten Entwurfs einer Helvetischen Staatsverfassung anzufragen; in welche auch allgemein eingewilligt wurde: sodann um Wahlmänner, zur Ernennung der Deputirten oder Volksrepräsentanten nach Aarau, zu wählen; welches ebenfalls geschah. Diese Wahlmänner, wozu, wie zu den Deputirten, nur solche ernennt whrden, die nicht Mitglieder von der alten Regierung gewesen waren, versammelten sich gestern, um die Deputirten zu dem gesetzgebenden Corps zu ernennen, zu welchen nachfolgende erwählt wurden: In den Senat von der Stadtbürgerschaft B. J. Heinr. Keller und Joh. Conrad Ziegler; von der Landbürgerschaft, B. Bernhard Müller von Thäyngen und Martin Stammen, Vogt, von Schleitheim. In den großen Rath von der Stadtburgerschaft B. J. Caspar Stockar und Joh. Deggeller; von der Landbürgerschaft, die B. Joh Wildberger von Neunkirch, Heinrich Keller und Hans Jakob Neukom, beyde von Un-

Digitized by Google

terhallau; Philip Ehrmann von Neunkirch, Hs. Jakob Hedinger, alt-Vogt, von Wilchingen, und Caspar Keller von Siblingen. Diese Deputirten zu dem gesetzgebenden Corps werden sich nun ungesäumt an den Ort ihrer Bestimmung begeben. Heute sind die erwählten Wahlmänner abermals versammelt, um in den von ihnen vorzunehmenden Ernennungen weiter fortzufahren.

Bern.

Organisirung der Verwaltungskammer.

Nach dem 101. Artikel der Helvetischen Constitution hat sich auch die Verwaltungskammer schon am 2. April vollständig organisirt und die Geschäfte unter sich in vier Commißionen abgetheilt, von denen jede aus einem Mitglied der Verwaltungskammer, als Präsident, einem Suppleanten und zwey ausser derselben genommenen Beysitzern besteht. Die erste Commißion untersucht alle Geschäfte, welche in die Kirche, die öffentliche Erziehung, Künste und Wissenschaften einschlagen; die zweyte diejenigen, welche den Handel und die Gewerbe, das Land und Forstwesen, wie auch die Verpflegung der Armen, betreffen; die dritte besorgt das Bau- und Straßenwesen, und die vierte endlich die Finanzen, d. i. die öffentlichen Güter und Capitalien, Einkünfte, Ausgaben und das Rechnungswesen. Diese Eintheilung hätte zwar noch besser angeordnet werden können, man mußte sich aber nach der Anleitung der Constitution richten. Indessen können diese vier Commißionen nichts abschliessen, sondern nur untersuchen, und müssen alle ihre Rapporte vor der ganzen Verwaltungskammer abstatten. Auch die Pflichten des Präsidenten, die Art des Vortrags, der Untersuchung und Behandlung der Geschäfte, sind ausführlich bestimmt, und das Sekretariat, sowohl was die Composition, die Ausfertigung, die Einschreibung und die Registratur betrift, vollständig eingerichtet worden.

Die Geschäfte der Verwaltungskammer, welche im Anfang so ausserordentlich mit Requisitionen, ohne alle Mittel sie zu befriedigen, mit Reclamationen und Einfragen aller Art bestürmt war, fangen nun an, ihren ordentlichen Gang zu nehmen.

Für die Besorgung der Lieferungen an die französische Armee ist eine Commißion von einem Präsidenten aus der Verwaltungskammer und sechs ausser derselben genommenen Mitgliedern erwählt worden. Dieselben haben sich in drey Sectionen, jede von 2 Gliedern, vertheilt, von denen die 1te für die Unterhandlungen und Unterredungen mit den französischen Generälen und Commissarien bestimmt ist, die zweyte die Lieferungen in Naturalien besorgen und die daherigen Accorde abschliessen, und die 3te endlich die Projekte überlegen und entwerfen soll, um die erforderlichen Geldsummen auf die wenigst beschwerliche Weise herbeyzuschaffen; der Commißion ist ein Sekretär, ein Caßier und ein Buchhalter beygeordnet. Mittelst dessen kann sich die Verwaltungskammer einerseits desto mehr mit den innern Angelegenheiten abgeben, und anderseits werden die Geschäfte zugleich besser besorgt. Auch hat die Commißion schon verschiedene dem Lande nützliche Bedingungen erhalten können. Die Mitglieder dieser Commißion sind: Bürger Fankhauser von Burgdorf, als Präsident, welcher zugleich die Buchhaltung führt, und die Bürger Heggi von Muri, Strähl auf der Post, Gruber, Fürsprech, Herrenschwand von Murten, Haller, Kriegscommissär, Blauner, Notarius, und Aebi von Kirchberg. Ihre Funktionen sind so beschwerlich, daß es gewiß eine ausgezeichnete Vaterlandsliebe erfordert, um sich dazu gebrauchen zu lassen.

Viehseuche.

Zu den vielen Uebeln, welche uns drücken, droht noch eines herbeyzukommen, welches für den Wohlstand des Landes noch fast verheerender, als alle übrigen, seyn würde. Es zeigt sich nemlich, wie es durch militarische Viehlieferung so leicht geschehen kann, an verschiedenen Orten, besonders gegen Biel, Aarberg, Frienisberg u. s. w., eine sehr gefährliche Viehseuche, die schon ziemlich überhand genommen hat. Es wurden daher gleich, wie solches schon von dem Obergeneral Brüne geschehen, auch von der Verwaltungskammer einige Glieder des alten Sanitätraths, nemlich die Bürger Fellenberg, D. Wyß und der Sekretär Kasthofer

Digitized by Google

Kasthofer, in ihren Funktionen bestätigt, derselben auch die Bürger Pfander, D. Bitzius und Aebi von Kirchberg beygeordnet, und ihnen volle Competenz ertheilt, alles mögliche zu Zerstörung dieses Landübels anzuwenden, zu diesem End auch die alten zweckmäßigen Verordnungen oder Instruktionen zu erneuern und allen Munizipalitäten bekannt zu machen.

Verbott der Emigrationen.

Da der Verwaltungskammer angezeigt worden ist, daß viele Personen sich aus dem Land begeben und ihre Güter und Effekten fortzubringen trachten, solches aber bey denen dem Lande auffallenden Beschwerden, zum großen Nachtheil der übrigen Bürger gereichen und eine wahre Unbilligkeit gegen dieselben seyn würde: so hat sie sich mit den Mitteln beschäftigt, diese Emigrationen, so viel möglich, zu behindern, ohne jedoch der bürgerlichen Freyheit zu nahe zu treten, noch dem Handel und Wandel Fesseln anzulegen, deren Folgen für den Wohlstand des Landes noch nachtheiliger als jene Auswanderungen seyn würden. In dieser Absicht ist nachstehende Publikation entworfen und genehmiget worden, bey welcher man, so viel möglich, auf die bisher bestandenen Gesetze, die dringenden Umstände des Landes und die Forderungen der bürgerlichen Freyheit Rücksicht genommen hat. Allerdings ist es zwar den Rechten des Menschen gemäß, daß jeder herumreisen und mit seinem Eigenthum schalten kann wie er will, ja sogar die Gesellschaft, in welcher er seine Freyheit nicht mehr gesichert glaubt, verlassen zu können; auch scheint es hart und gegen die Menschlichkeit, den Bürgern noch diese letzte immerhin verzweifelte Zuflucht gegen wirkliche oder vermeinte Verfolgungen abzuschneiden. Aber die moralischen Bürgerpflichten erfordern es auch, dem Vaterland in Zeiten der Noth beyzustehen, wie man in Zeiten des Glücks seinen Schutz und seinen Segen genossen hat. Uebrigens können dergleichen Verordnungen immerhin nur provisorisch seyn. Ruhe und Ordnung, Abwesenheit aller Rache und umgekehrten Herrschaft, wahre Freyheit und Gleichheit, billige Vertheilung der allgemeinen Landesbeschwerden, werden den Auswanderungen besser zuvorkommen, als alle Zwangsgesetze sie je behindern können.

Die Verwaltungskammer an die Bürger des Cantons Bern.

Aus der Publikation der Munizipalität der Stadt Bern, vom 30 Merz, und andern statthaften Berichten ergiebt es sich, daß viele Particularen ihre Güter verkaufen, das Geld und die beweglichen Effekten fortschaffen, sich selbsten ins Ausland begeben, und sich so auf eine sträfliche Weise den Pflichten für das Vaterland entziehen, in dessen Schooße und Schutz sie und ihre Voreltern dieses Vermögen erworben haben.

Diesem gefährlichen Uebel nun zu steuren, wird in gänzlicher Bestätigung der gedachten Munizipalitäts Verordnung der Stadt Bern, vom 30 Merz letzthin, und in Folge der bis dahin bestandenen Gesetze, der angenommenen Constitution und der Verumständung, darinn sich der Canton befindet, des Fernern verordnet, was folget:

1. Die eigentliche Emigration oder Auswanderung der im Canton Verbürgerten und Angesessenen, beyderley Geschlechts, ohne specielle Obrigkeitliche Bewilligung, ist verbotten, bey Strafe des Verlurſts des Staats- und Orts-Burgerrechts und Confiscation des Vermögens.

2. Unter gleicher Strafe, im Unterlassungs-Fall, werden alle wirklich solchergestalten Ausgewanderte, samt ihrem fortgeschaften Vermögen, in Monatsfrist von dieser Publikation an, zurückberufen, worunter aber Handelsleute und andere, die wegen ihrem bekannten Berufs-Verkehr mit dem Ausland, oder mit gesetzlicher Erlaubniß sich ausser der Helvetischen Republik befinden mögen, nicht begriffen sind.

3. Da wirklich schon so vieles Geld und bewegliche Effekten von Werth zum voraus aus dem Canton, und auch ins Ausland geschaft worden sind, so wird denen Eigenthümern auferlegt, solche ohne den geringsten Zeit-Verlurſt anzugeben, und denn auch zurückzuberufen, bey Strafe der Confiscation solcher Güter, oder des Werths derselben, betreffend dasjenige so sich ausser dem ehe-

maligen Canton Bern befindet; in Betreff aber desjenigen, so in dem ehemaligen Canton auf eine verborgene Weise in Sicherheit gebracht worden seyn mag, bey Strafe des vierten Theils vom Werth solcher Güter; Handels- und andere Gewerbsleute, für Sachen ihres bekannten und gewöhnlichen Verkehres, sind hiervon allein ausgenommen, mit dem Vorbehalt, daß selbige nicht selbst emigriren, oder irgend jemand zur Emigration, oder Fortschaffung derselben Vermögen, Hand gebotten und behülflich gewesen sind.

4. Endlich, damit einerseits diese für das Zeitbedürfniß so äusserst dringende und nothwendige Verordnung befolgt, anderseits aber dem Handels- und Gewerbs-Verkehr nicht Hindernisse in den Weg gelegt werden; so wird jedermann, der Geschäfte wegen ins Ausland zu reisen genöthiget ist, sich mit einem Paß zu versehen haben, in welchem die Beschreibung der Person, so wie die eigene Handunterschrift enthalten seyn muß, und welche Päße controllirt- und die gleichen Handunterschriften in der Controlle selbst eingezeichnet seyn müssen. — Diese Päße werden bey der Munizipalität des Orts zu begehren und zu erhalten seyn.

Damit aber der Endzweck dieser Verordnung desto besser erreicht werden könne; so wird dem Entdecker solch fortgeschafter Effekten und Geldes im Fall der Behändigung, und dessen so fortzuschaffen gesucht wird, der dritte Theil zufallen, der andere Drittel aber soll den Armen, der lezte Drittel endlich der Verwaltungskammer, zu Handen des Cantons, zukommen.

Bern, den 2 April 1798.

Moser, Präsident.

Contribution.

Es war zwar die Absicht der Verwaltungskammer, die ausserordentlichen Hülfsmittel für die Lieferungen an die Französische Armee und die Bedürfniße des gemeinen Wesens durch ein allgemeines Geldanlehn aufzutreiben. Auch hat es keinen Zweifel, daß, wenn ein solches Anlehn gehörig erleichtert, in Termine eingetheilt, genugsame Sicherheit dafür geleistet, und richtig verzinset wird, dieser Weg immerhin allen Contributionen weit vorzuziehen ist, mehr abwirft und niemanden drückt, indem niemand sich über Zwang oder unbillige Vertheilung beklagen kann. Indessen erforderten die dringenden Bedürfniße des Staats, am 3. dieß, auf alle vormaligen Regierungsglieder eine vorläufige Contribution von 3 vom Hundert ihres Vermögens aufzulegen. So groß nun diese Contribution ist, da sie über drey Viertheile des jährlichen Einkommens ausmacht, und das in einer Zeit, wo diejenigen, auf welche die Contribution gefallen, alle ihre Stellen und Hofnungen verloren haben, mit Einquartierung stark beladen sind und ihnen keine Einkünfte eingehen, auch die meisten noch gar keine Vortheile von dem Staate genossen hatten, muß man doch, zur Ehre der Schweizerischen Redlichkeit, gestehen: daß diese Contribution willig und aufrichtig geleistet worden, ohne sich dabey der manigfaltigen Auswege zu bedienen, die sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich sind, und wozu die Umstände, so wie die Kürze und Unbestimmtheit der Publikation, so viele Mittel an die Hand gegeben hätte. Viele brachten baares Geld, die meisten aber, aus Mangel desselben, Silbergeschirr und Effekten auf das Ausland.

Der Bericht über die Aufhebung des Sequesters der Bernischen Privatgüter im Canton Leman, wird nächstens folgen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Drittes Stück.

Bern, den 14ten April 1798.

Historische Uebersicht der Zürcherschen Revolution, als Einleitung zu den künftig fortzusetzenden politischen Nachrichten aus diesem Canton.

Zürich, bisheriger Direktorial-Ort der Eidgenossenschaft und dermal (wegen der Theilung Berns in vier Cantone) der größte Helvetische Canton, hat bey den Revolutionen der Schweizerstände zwar nicht den Ton angegeben, ist aber im Drange der Begebenheiten Schritt vor Schritt gefolgt. Nur dem lebhaftern Charakter eines Theils der Landeseinwohner ist es zuzuschreiben, daß die Bewegungen hier sich stärker als anderwärts geäussert haben.

In der Sitzung des Zürcherschen großen Raths, vom 3. Februar, ward eine Regierungs-Commißion niedergesetzt, die, vereinigt mit Abgeordneten der Bürgerschaft und des Landes, berathen sollte, was Ruhe und Eintracht im Innern sichern könnte. Sie sollte aus 8 Gliedern des kleinen, 10 des großen Raths, 26 Städte- und 56 Landbürgern bestehen, welche letztern am 8. und 9. Februar gewählt, und die erste Sitzung am 12. eröffnet werden sollte. Allein, bereits am 5. Februar erklärte der große Rath, zu wo möglicher Abwendung der immer steigenden innern und besonders äussern Gefahr, Freyheit und gleiche bürgerliche und politische Rechte für Stadt und Land. (Bern, nach vorheriger Beyziehung von 52 Repräsentanten aus Städten und Landen, hatte diese Grundsätze bereits zwey Tage vorher anerkannt.) Die Urkunde verhieß: 1) vollkommene Freyheit und Gleichheit; 2) Vollmacht an die obgemeldte Landes-Commißion zum Entwurf einer hierauf gegründeten Staats-Verfassung; und 3) provisorische Beybehaltung aller bisherigen Gewalten im Staate: wogegen 4) man die Fortsetzung der bisherigen gesetzlichen Achtung u. s. w. erwarte. Am 12. Februar waren diese Landstände der Republik Zürich wirklich versammelt; allein ohngefähr die Hälfte der Ausschüße von der Landschaft blieb aus, und trat abgesondert zu Stäfa zusammen. Nach Anhörung der Bedinge, unter denen sich dieser Kongreß mit den Zürcherschen Landständen vereinigen wollte, sandten letztere 8 Abgeordnete nach Stäfa, welche in das neue Verhältniß der Repräsentation, zu $\frac{1}{4}$ für die Stadt, und $\frac{3}{4}$ für das Land einwilligten, hingegen die verlangte Besatzung der Stadt mit 1000 Mann ablehnen sollten. Sowohl die provisorische Regierung als die Bürgerschaft genehmigte dieß, die unvollkommene Ständeversammlung löste sich selbst auf, und trat dann am 21. Februar vollständig zusammen. Es waren an der Zahl 176 Glieder, nemlich 8 vom kleinen 10 vom großen Rath, 26 von Zünften, 4 von Städten und 128 vom Lande, und sie beschloßen sogleich ein offizielles Nachrichts-Blatt über ihre Verhandlungen bekannt zu machen, aus dem die folgenden Data vorzüglich gezogen sind. (Sein Verfasser ist Hans Conrad Escher im Grabenhof, unter Revision des bleibenden Sekretariats M. Landolt, Raths-Substitut, und H. Egg, Arzt, von Ellikon. Hin und wieder enthält jedoch der Schweizerische Republikaner noch mehrere Umstände.) Die Frage wegen allgemeiner Preß-Freyheit ward ajourniert.

In der 2. Sitzung am 22. Februar bestätigte man die bisherige provisorische Regierung, und am 24. nahm diese selbst 24 Beysitzer aus den Landständen in ihren Schoos auf. Nichts desto weniger wurden beyde Corps am 26. durch einen Volksauflauf beunruhigt, und dadurch die Beeidigung der Landstände behindert. Gerüchte von Verrath mußten von ihnen durch eine Auffoderung zu deren Entdeckung widerlegt und zerstreut, und Tags darauf die ausserordentlichen Bürgerwachen eingestellt werden. Man trug sogar auf die Zurückziehung der Zürcherschen Hülfstruppen von den Bernischen Grenzen an; endlich prüfte

Digitized by Google

man die Gründe gegen die Annahme der Helvetischen Staats-Verfassung. Den 28. Februar und 1. März: Wahlen und Absendung von Deputierten zu Beruhigung des Landes, besonders in der Gegend von Küßnacht, woselbst ein Comite der Mittelpunkt einer ziemlich starken Parthey gegen die provisorische Regierung wurde.

Den 3. März gieng die Landesversammlung auseinander, um einzeln auf der Landschaft desto besser an der Vereinigung und allfälligen Militär-Aufstellung arbeiten zu können; allein, am 5. wurde sie für den folgenden Tag, wegen der feindlichen Unternehmungen der französischen Armeen gegen Solothurn und Freyburg, wieder zusammen berufen (wovon das offizielle Blatt schweigt.) Bekanntlich wurde Bern am 4. März Nachts angegriffen, und mußte sich am 5. Mittags ergeben, wobey alle Zeitungen wiederholten, daß die Zürcherschen Truppen glücklicher Weise nicht ins Treffen gekommen seyen.

Mit Zustimmung ihrer Beygeordneten gab die provisorische Regierung am 6. einen kernhaften öffentlichen Widerspruch, gegen die Anmuthungen einer in Meilen sich versammelten ungesetzlichen National- oder Landes-Versammlung, welche eine gänzliche Auflösung der Regierung foderte. Indessen mußte sich letztere gefallen laßen mit jener zu unterhandeln, und am 10. kam in dem Amthause zu Küßnacht ein gütlicher Vergleich zu stande, der am 12. von Bürgermeister, kleinen und großen Räthen, als der bisherigen provisorischen Regierung ratifiziert wurde, und vermöge dessen, 1) diese letztere ihre Gewalt der vorgemeldten Landes-Commißion, zu Handen des souverainen Volkes, übergab, auch die Erwählung einer neuen provisorischen Regierung bestimmte; und 2) eine Garnison von ohngefähr 1000 Mann, zu 48 Mann per Quartier (davon die Stadt nur eines repräsentiert) in die Stadt genommen wurde. Alle 14 Tage wird sie zur Hälfte abgelöst, und auf Kosten des ganzen Landes erhalten. Die am 8. März von verschiedenen Seiten gegen die Stadt anrückende bewaffnete Mannschaft, konnte nur durch die Anzeige, daß eine Unterhandlung zu Meilen durch den Statthalter Wyß, gewesenen Repräsentant zu Bern, wirklich eröffnet wäre, zurück gehalten werden; zu schließlicher Unterhandlung dann mit Küßnacht, wurde eben derselbe, nebst einigen Deputierten der Versammlung in Meilen, abgeordnet. Den 13. März ließ der provisorische große Rath in seiner letzten Sitzung die Resignations-Akte ausfertigen, und am 15. erklärte sich die Landesversammlung feyerlich als einstweilige provisorische Regierung, jedoch mit Vorbehalt, ehestens eine andere solche wählen zu lassen, und zu ihrem ursprünglichen Auftrage, der Entwerfung einer neuen Constitution, zurückkehren zu können. Ihre folgenden Sitzungen beschäftigten sich mit Organisation der Truppen, Errichtung von Freyheits-Fahnen, Anordnung der Rechtspflege, und Anhörung der Berichte ihrer an die französischen Behörden nach Basel, und an die Generalität nach Bern abgeordneten Gesandten. (Es konnte keine Zusicherung erlangt werden, daß die französischen Truppen das Zürcherische Gebiet nicht betreten würden.) Preßfreyheit und Beybehaltung der Censur wurde zugleich erkennt, auch mußten bereits am 19. März einige Maßregeln gegen die Auswanderungen getroffen, und ein Theil des Zeughauses aufs ganze Land vertheilt werden. Nach dem Beyspiele Basels, Berns und Solothurns, wurde am 21 März zur Annahme der Helvetischen Constitution eingewilligt, und dem bekannten verdienstvollen Obmann Füßli, nebst einigen andern Mitgliedern, die Abfassung einer Vorrede oder Einleitung dazu aufgetragen, welche seither auf 6 Oktavseiten gedruckt erschienen ist. Merkwürdig ist, daß dieser Entwurf der Helvetischen Staatsverfassung, schon vor den Modifikationen von Basel vom 15 März, in den Zürcherschen Blättern die ersten Lobredner hatte. Ein neuer Vorschlag zur Eintheilung der Schweiz in 9 Departements erschien zuerst in dem 14. Stücke des Schweizerischen Republikaners.

Die kluge Wahl der Freyheitsfahnen auf den Thürmen, anstatt der dürren Freyheits-Bäume, auf den ohnehin engen Plätzen, rechfertigte sich hinlänglich durch die Nachricht vom 22. März, daß letztere zu Volketschwyl, Gutetschwyl, und anderer Orten schon wieder abgesägt worden seyen.

Digitized by Google

Bern.

Nachrichten von der Affaire bey Neueneck.

Der Oberst Graffenried von Bümplitz, dermalen Mitglied des großen Raths in dem gesetzgebenden Corps zu Aarau, hat seinen Rapport von der Affaire bey Neueneck drucken laßen. Es gereicht der Preßfreyheit zur Ehre, daß eine solche Nachricht öffentlich bekannt werden darf, während eine siegreiche französische Armee innert unsern Mauern steht. Dieser Rapport beweiset aufs deutlichste und ohne alle Prahlerey, die Ueberwundenen nicht geziemt, daß die Franken, nachdem sie am 5. März des Morgens um 2 Uhr, unsre wenige Mannschaft bey Neueneck überfallen, nach tapferer Gegenwehr zurückgeschlagen und in Unordnung gebracht hatten, auch die Nachrichten so übel lauteten, daß man bereits auf dieser Seite kapituliren wollte, nachher auf angelangten Succurs von dem Regiment Thun und zwey oberländischen Scharfschützen-Compagnien mit 14 bis 1500 Mann und drey Canonen in vier verschiedenen hartnäckigen Gefechten, wobey man mit Bajonet und Gewehrkolben handgemein geworden, von Niederwangen bis Neueneck in die Flucht geschlagen, und mit einem Verlust von 18 Kanonen, sehr vielen Todten und Verwundeten, über die Sense zurückgetrieben worden sind. An diesem Tag wäre also der Sieg auf dieser Seite entschieden gewesen, wenn nicht indeßen der General Schauenburg auf der Seite von Solothurn in Bern eingerückt, und deswegen der Befehl eingelangt wäre, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Truppen nach Hause zu laßen. Wie hätte aber ein kleines Land mit Truppen ohne Kriegserfahrung, ohne Subordination, ohne gänzliche Einigkeit und bey einer bereits aufgelösten Regierung widerstehen können, wenn eine feindliche, und wie der Erfolg lehrte, zahlreichere Armee auf vier verschiedenen Seiten, drey Stunden von der Hauptstadt steht, und dieselbe von allen vier Seiten zu gleicher Zeit angegriffen wird! Laßt euch also, ihr Väter und Wittwen der Verstorbenen, über den Tod eurer Söhne und Gatten nicht betrüben. Sie haben das Ihrige für das Vaterland gethan, und sind auf alle Fälle den Tod der Ehren gestorben. Das Resultat des ganzen Kriegs ist: daß die Italienische Armee eigentlich gar keinen Vortheil über uns erhalten, da hingegen die Rheinarmee uns überall geschlagen hat. Gleichwohl wird jeder Schweizer gestehen müßen, daß die siegende Armee sich großmüthiger gegen uns, als die nicht siegende, bewiesen, unsern Schmerz durch keine bittern Kränkungen erhöht, sondern vielmehr Bedauern mit unserm Schicksale an Tag gelegt hat. Selbst der Rapport, welchen der Obergeneral Schauenburg an das fränkische Direktorium abgestattet hat, war in ehrenvollen Ausdrücken für die Schweiz abgefaßt, da hingegen der Bericht des General Brüne und seiner Adjutanten weit nachtheiliger für uns eingerichtet ist.

Dienstags den 10. April, Nachmittags, sind der vormalige Schultheiß von Mülinen, die Rathsherren von Dießbach, von Erlach, Manuel, Tscharner und Wurstemberger, wie auch der alt-Landvogt von Wattenwyl von Vivis, und der alt-Castlan Brunner von Wimmis, auf Befehl der fränkischen Generalität arretirt und, wie man sagt, als Geisel nach Hüningen geführt worden.

Verwaltungskammer. [Cantons-Dominal, und Einkünfte]. Eine der sichersten Reßource des Cantons, welche bey dem so sehr geschwächten Staatsvermögen um so viel mehr Aufmerksamkeit verdient, besteht in den liegenden Gütern und andern Einkünften, die bisher von den Landvögten verwaltet, und zum Theil auch ihrer eigenen Nutzung überlassen wurden. Vielleicht wäre es für andere, besonders benachbarte Cantone interessant, das Reglement hier ganz eingerückt zu finden, welches die Bernische Verwaltungskammer, am 8. dieß, hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dieses nicht. Hier also nur die wichtigsten Artikel in einem möglichst zusammengedrängten Auszuge:

Digitized by Google

I. Verwaltung der öffentlichen Güter und Gebäude. 1) Sie sollen je nach den Umständen des Orts entweder verwaltet, oder an den Meistbietenden [3) ganz oder theilsweise, gegen Geld, oder Naturalien] verpachtet werden. 2) Die Schloßgebäude die nur zur Bewohnung, und nicht nothwendig zur Landwirthschaft dienen, werden unter Beding der Bewohnung und Besorgung besonders ausgeliehen. 4) und 5) Die Lehensakkorde um Alpen, Reben und dergleichen sind vorläufig beybehalten, allfällige Natural-Abgaben werden aber sogleich versilbert. 6) Die obrigkeitlichen Waldungen sollen nicht verliehen, sondern von den Munizipalitäten und Bannwarten sorgfältig gehütet, Holzbewilligungen blos von der Verwaltungskammer ertheilt, und die Frevler gesetzlich bestraft werden. 7) Für das auf dem Ort sich befindliche Privateigenthum der Amtleute, besonders landwirthschaftliche Instrumente, u. s. w. können sich die Empfaher mit ihnen absinden. II. Beziehung der öffentlichen Einkünfte. 8) In jedem Bezirk eines vormaligen Amts oder Vogtey, wird für die Beziehung, sowohl der obrigkeitlichen als oberamtlichen Einkünfte ein National-Schaffner angestellt; wozu 9) die Munizipia der Verwaltungskammer einen zweyfachen Vorschlag eingeben, von dem aber die Lehensbesteher ausgeschlossen sind. 10) Ihre Pflichten sind: Aufsicht über die Erfüllung der Lehensakkorde, Besorgung der Einkünfte und Ausgaben, Buchhaltung, Rechnungsablage. 12) Besoldung, 4 vom Hundert. III. Vollziehungs-Mittel. 13) Vier Commissarien werden sogleich das Land bereisen, und alle vorläufigen Anstalten treffen; 15) sie können die Sachkundigen Amtleute beyziehen, und sollen 16) einen vollständigen Etat und Schätzung dieser obrigkeitlichen Gebäude, Güter, u. s. w. mitbringen; über ihren gewöhnlichen Ertrag sich erkundigen; die Grundlage der Lehensakkorde aufsetzen: über das angestellte, oder anzustellende Personale Bericht eingeben; und 17) die allfälligen Kassen inventorisiren. 18) Dann wird die Verwaltungskammer die Nazional-Schaffner ernennen, die Hinleihung bekannt machen, und die Steigerung abhalten lassen. 19) Niemand ist hievon ausgeschlossen, als die Mitglieder der Verwaltungskammer und die wirklichen Bezieher öffentlicher Einkünfte. 20) Die Akkorde dauern wenigstens ein Jahr, und bey allfälligem Verkauf werden die Besteher billig entschädnet.

Im Thurgäu dauert leider die Spannung zwischen den Landleuten und Städtern, wie auch zwischen den verschiedenen Religionspartheyen noch immer fort. In Weinfelden haben die Bauern den Freyheitsbaum in Stücke zerhauen und dem Städtchen selbst mit Unheil gedroht. Indessen sind in dieser Landschaft die Wahlen zum gesetzgebenden Corps nach Aarau vor sich gegangen. Die Mitglieder des Senats sind folgende: Gonzenbach in Hauptwyl, Dan. Scherer in Märstetten, Seckelmeister Meyer in Arbon, Kanzleyverwalter Rogg in Frauenfeld. Die des großen Raths: Oberamtmann in Münsterlingen, Dan. Meyer in Arbon, Daller, älter, in Bischoffzell, Freyhauptm. Grüter in Islikon, Quartierhauptm. Ammann in Ermattingen, Bürgermeister Müller in Tägerweilen, Zeughptm. Laknet in Steckborn, Bösch von Tobel.

In Toggenburg haben sich die Katholiken und Reformirten förmlich getrennt, und jeder Theil hat nun eine besondere Regierung.

In Appenzell außer Rhoden herrscht gänzliche Zwietracht; der Theil hinter der Sitter hat beschlossen eine Art von Landsgemeinde in Herisau zu halten; aus Furcht vor den Sittern mußte alles bewaffnet erscheinen; und die Weiber und Kinder, einen Ueberfall besorgend wenn sie daheim blieben, zogen mit nach Herisau. Doch fiel nichts vor. Dabey wird überall beständig von dem Büchgen gesprochen, wie dort der Constitutions-Entwurf genennt wird.

Am 26. März hielt eben dieser Theil eine Zusammenkunft in Huntwyl, setzte die Magistratspersonen ab, und wählte provisorisch den jungen Hauptmann Wetter von Herisau zum Landammann. Sie nahmen den sonderbaren einstimmigen Entschluß: 1) die neue Constitution nicht anzunehmen; 2) wenn Frankreich dieselbe etwa mit Macht auferlegen wollte, sich nicht zu widersetzen.

Digitized by Google

St. Gallen, 9. April. [Nachrichten von Appenzell und den Urständen]. Im C. Appenzell findet die neue Helvetische Verfassung noch immer den stärksten Widerspruch, und jeder Einsichtsvollere der die dringende Nothwendigkeit vorstellt, sich in die Umstände zu fügen, setzt sich sogar Mißhandlungen bloß. Das Volk will, daß man Vertheidigungsanstalten treffe, welches jetzt kaum mehr ohne Unordnung geschehen kann. Zwischen Hinter- und Vorder-Sitter verschwindet die Hofnung zur Vereinigung wieder, auch hatte Herisau keine Deputirte bey der Friedensunterhandlung. Der nur von dem kleinern Theil des Landes abgeordnete junge Landammann Wetter soll mit den französischen Generälen und Commissarien unterhandeln, und auch der Congreß von Schwyz wird sich an dieselben wenden. An letzterm Orte war die Landsgemeinde ziemlich stürmisch; kein Privatmann darf den Entwurf der Verfassung bey Handen behalten, noch weniger anrühmen; Zürcher- und Luzerner-Zeitungen sind verbotten, und viel anderes vermehrt den Unwillen. Man besorgt vor allem die nach der neuen Verfassung zu haltenden stehenden Truppen.

Helvetische Republik.

Aarau, 12. April. Heute war die erste Zusammenkunft der constitutionellen Helvetischen Räthe, von den Cantonen: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freyburg (oder Sarine und Broye), Solothurn, Schaffhausen, Leman, Aargäu, und Oberland. Nach Untersuchung der Beglaubigungsscheine, sönderten sich die beyden Räthe; der große Rath schlug die förmliche Anerkennung der Helvetischen einen und untheilbaren Republik vor, und der Senat genehmigte solches. Mit allgemeinem Jubel, unter Musik und dem Donner der Kanonen wurde die neue, oder vielmehr blos verjüngte Republik ausgerufen. Möge der Genius der alten, künftig auch diese begleiten, und unser Ruhm, unser Glück und unsre Ruhe bald wieder neu und feste stehen! Von guter Vorbedeutung ist gewiß, daß Ochs von Basel Präsident in dem Senate, und Prof. Kuhn von Bern, Präsident in dem Volksrathe ist.

Frankreich.

Laut einer zuverläßigen Berechnung sind die Armeen dieser großen Republik noch immer zwischen 350 und 400000 Mann stark und dermal auf folgende Weise vertheilt:

1.	Armee von England, von Brest bis Antwerpen	100000 M.
2.	In der Batavischen Republik	25000 »
3.	Längs des Rheins, von Cleve bis Hüningen	65000 »
4.	In der Schweiz	25000 »
5.	In Italien, Corsika und den Levantischen Inseln	65000 »
6.	Im südlichen Frankreich, mit Inbegriff von la Rochelle und der Küsten bis an Brest	40000 »
7.	Im innern Frankreich	30000 »
	An bedingten Entlassungen (congés limités)	50000 »
	Im Ganzen also	400000 M.

Politische Schriften.

Denkschrift über die letzten Begebenheiten in der Bernerischen Munizipalstadt Aarau im Aargau. Basel 1798.

Diese in einer schönen und edeln Sprache geschriebene kleine Schrift ist immerhin historisch merkwürdig, wenn auch die Richtigkeit der Thatsachen nicht von jedermann anerkennt, oder wenigstens als einseitig dargestellt angesehen werden sollte. Sie enthält eine ziemlich vollständige Darstellung des politischen Betragens der Stadt Aarau, von dem Anfange der französischen Revolution an bis auf den Zeitpunkt der Schweizer-Revolution und der militarischen Masregeln, die im Monat Februar gegen sie genommen worden sind. Ueberall leuchten bey dem Verfasser ein gutes Herz und reine Absichten hervor. Aus unvollständigen Inductionen scheint jedoch das Urtheil abgenommen, daß man die Bürger der Stadt Aarau, seit dem Anfange der Revolution, von Seite Berns, mit Mißtrauen und Verfolgung behandelt habe. Wenige aristokratische Fanatiker ausgenommen, ließ man ihr

Digitized by Google

gewiß über ihr edles und rechtschaffenes Betragen Gerechtigkeit wiederfahren. Ob aber in den letzten Zeiten die Stadt Aarau wohl gethan, sich in den Zeiten der Gefahr von der übrigen Famille zu trennen, und die Erfüllung ihrer Wünsche nicht von dem Geiste der Zeit und ihren Mitbürgern zu erwarten, ob die Nachahmung dieses Beyspiels das Uebel des Kriegs von uns abgewendet hätte, das wird die Zeit und die fernere Entwicklung der Begebenheiten lehren. Klüger möchte es vielleicht gewesen seyn. Aber was würde man jetzt und in der Folge dazu sagen, wenn eine Stadt oder Landschaft sich aus beglaubter mehrern Freyheit von der allgemeinen Helvetischen Republik abreissen, die gesetzlichen Obrigkeiten absetzen, sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben und die Waffen lieber gegen ihre Mitbürger als gegen einen äußern Feind ergreifen wollte? Das würden selbst bey den scheinbarsten Gründen und den wahrscheinlichsten Hofnungen des Erfolgs auch diejenigen verabscheuen, welche vorher die Mittel zur Revolution mißbilliget haben, und sollten sie auch überwunden werden, so müßten sie doch die Hochschätzung selbst ihrer Feinde verdienen. Ach es war auf beyden Seiten so viel dafür und dawider zu sagen, das die Verschiedenheit der Meynungen und Vorschläge nicht zum Verbrechen ausgedeutet werden kann. Laßt uns daher alles Vergangene vergessen, mit gemeinschaftlichen Kräften ein neues und festeres gemeines Wesen gründen, die gegenwärtigen Unvollkommenheiten desselben geduldig ertragen und die Verbesserung von der Zeit erwarten; wir haben in unserm sonst so friedlichen Lande zu traurige Beyspiele gehabt, was bürgerliche Entzweyungen und aufgereitzte Leidenschaften für schreckliche Uebel sind. Laßt uns den Patriotismus nicht blos in äussern Zwecken oder Worten suchen, sondern in den Gesetzen der Gerechtigkeit und den gesellschaftlichen Pflichten unterordnen, vor allem aus die Freyheit des Bürgers ehren, den Zweck nicht dem Mittel aufopfern, so wird unser Vaterland bald gerettet und glücklicher als vormals seyn.

Discours démocratique aux Suisses sur leur Révolution.

In dieser Schrift sucht der Verfasser Roullier die beyden Fragen zu beantworten: ob es wahrscheinlich sey, daß die Schweiz ganz oder zum Theil mit Frankreich vereiniget werde? und ob es nicht vielmehr dem Interesse beyder Nationen angemessen sey, daß die Schweiz eine einzige unabhängige Republik ausmache? Der ganze Aufsatz ist in einem heftigen revolutionären Ton geschrieben; enthält aber doch noch verschiedene gute Gedanken. So will der Verfasser keine stehende Truppen in der Schweiz, die er als den Ruin der Freyheit ansieht, und behauptet auch, daß das Direktorium und die Räthe keine Wachen haben, sondern einzig durch das Zutrauen und die Liebe der Bürger gesichert seyn sollen. Ihm sind die Constitutionen nicht angenehm welche wie Götterspräche vom Berge Sinai zur Annahme vorgeschlagen werden. Er will daß die Staatsverfaßung von einer eigenen dazu abgeordneten Versammlung entworfen und mit Reife berathschlaget werde. Frohme Wünsche, deren Erfüllung jetzt nicht zu hoffen ist. Uebrigens ist der Aufsatz keineswegs gründlich, welches auch bey der Heftigkeit des Styls nicht wohl seyn konnte.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey Stücke von einem halben oder ganzen Bogen. Man kann entweder für ein Jahr mit 80 bz., für sechs Monat mit 40 bz. oder für drey Monat mit 20 bz. bey Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, sich abonniren. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so ist man ersucht, sich deswegen an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu Bern zu wenden.

Digitized by Google

Den wiederholten Antrag Luzerns zu einer Eidgenößischen Zusammenkunft, fand man nicht gehörig auf die Umstände berechnet, sondern schrieb gleichen Tags, den 24. März, das Reglement zu Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen aus, und legte sich von nun an den Namen Cantons-Versammlung bey. Am 29. traten diese Urversammlungen zusammen, nahmen die Helvetische Constitution, mit den Modifikationen, allgemein an, und ernennten ihre Wahlmänner, welches in der Stadt, ungeachtet der beträchtlichen Anzahl von 25 bis 2600 Stimmgeber, vermittelst einer guten Einrichtung, durch ein geheimes Mehr geschehen konnte.

Dieß der Umriß der Zürcherschen Revolution, und das Ende des Vertheilens, und Durcheinanderwerfens dortiger öffentlichen Gewalten. Ungern, aber mit Fleiß, enthält sich der Verfasser aller eigenen Bemerkungen, und wird auch bey der Fortsetzung dahin trachten, daß sie sich eher aus der Darstellung selbst ergeben, als aber dem Leser aufgedrungen werden. Wo künftig der bleibende Sitz der Helvetischen Regierung seyn werde, ist noch ganz unentschieden. Einstweilen verfügen sich die Deputierten der konstitutionellen Cantone nach Aarau, welcher Ort aber, wie die französischen Behörden sagen, nicht Zentral genug ist, und wo es ganz gewiß an Raume und Einrichtungen völlig gebricht.

Zürich, 7. April. Den 3. April wurden einige Staabs-Offizier reducirt, weil die Besatzung nur 1 Bataillon beträgt. Man trug einer Commißion auf, ein Schreiben an das französische Direktorium zu entwerfen, und beschloß, den Bürger David Vogel in Paris einstweilen zum accreditirten Agenten des Standes Zürich zu bestellen, und ihm den Auftrag zu geben, das abgefaßte Schreiben dem Direktorium zu übergeben. Darinn soll besonders vorgestellt werden: daß der Canton Zürich mit der Franken-Republik immer in gutem Vernehmen gestanden, und nie etwas gegen dieselbe unternommen, aber stets ihren Wünschen zu entsprechen gesucht habe. Durch eine Proklamation soll dem Volk angezeigt werden: Frankreich wünsche, daß die Eidgenossenschaft, statt des Baslerischen Constitutions-Plans, den frühern von Paris gekommenen Plan zum Fundament annehme. Zugleich soll die Verschiedenheit beyder dem Volke begreiflich gemacht werden. So lange, bis eine neue Ordnung festgesetzt ist, bleibt es des Rechtstriebes halber lediglich bey der bisherigen Uebung; derselbe kann nur durch den Rathschreiber und die ihm untergeordneten Schuldenboten veranstaltet werden.

Den 4. April ward einer Commißion aufgetragen, über die Zahl der zu besetzenden Stellen in den Cantons-Dikasterien bis nächstkünftigen Freytag ein Gutachten einzugeben. Es wurden auch Briefe von den National-Versammlungen in Luzern und Basel verlesen, worinn sie die Anzeige von der einstimmigen Annahme der neuen Constitution, und letztere von den schon getroffenen Wahlen in die beyden gesetzgebenden Räthe der Helvetischen Republik Nachricht gaben.

Die Cantone welche, so viel man weiß, bis jetzt die Helvetische Constitution angenommen und ihre Deputierten nach Aarau gesendt haben, sind: Zürich, Bern, Aargau, Oberland, Leman, Luzern, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Thurgau. Es fehlet also nur noch einer, so sind mehr als die Hälfte aller Cantone beysammen.

Nach ziemlich wahrscheinlichen Berichten aus Paris, wird nächstens eine andere Eintheilung der Schweiz in acht oder zehen große Departements vorgenommen und der alte Name von Cantonen abgeschaft werden. In dem schweizerischen Republikaner sind hiezu schon zwey verschiedene Projekte angegeben worden. Man begreift aber nicht warum die Benennungen immer nur von Flüssen, und zwar oft von unbedeutenden, unbekannten Bächen, und nicht auch von unsern Alpen Gebirgketten, Seen und andern erhabenen Naturgegenständen hergenommen werden.

Canton Leman.

[Güter-Sequester]. Es ist bekannt, daß sogleich nach der in der Waadt (Pays-de-Vaud) vorgefallenen Revolution, und dem Einmarsche der französischen Truppen, nebst dem Vermögen des

Digitized by Google

Staats, auch alle in der Waadt gelegene Güter, Schuldansprachen und Effekten der Bürger von Bern und Freyburg mit Arrest belegt wurden. Die Beybehaltung dieser Masregel wäre nicht mehr brüderlich gewesen, jetzt, da durch die Annahme der Helvetischen Constitution aller Streit völlig beendigt seyn, und alle Schweizerbürger gleiche Rechte genießen sollen. Die Bernische Verwaltungskammer hatte sich deswegen am 3. April in einem Schreiben an die Verwaltung zu Lausanne gewendet, wodurch sie derselben ihre Einsetzung anzeigt, um ihre Freundschaft ansucht, und Gründe für die Aufhebung dieses Sequesters in Erinnerung bringt. Am 7. dieß langte mit einer sehr verbindlichen, edeln und vertraulichen Antwort: daß diesem Wunsche eben schon beym Empfange des Briefs entsprochen worden sey, das folgende Dekret ein, welches wir der Menge der Interessirten wegen vollständig übersetzt einrücken.

„ Helvetische Republik. Die Verwaltungs-Cammer des C. Leman.

In Betrachtung, daß der auf das Vermögen der Bürger von Bern und Freyburg gelegte Arrest, eine sehr strenge Masregel war, die nur die Umstände hinlänglich rechtfertigten, nun aber mit denselben aufhören soll; und daß weder wir, noch die uns schützende Nation, in diesen Privatpersonen keine niederzuhaltende Feinde mehr sehen, sondern im Gegentheil, die von uns angenommene Constitution dieselben zur völligen Gemeinschaft des Interesse und des Vaterlandes ruft, wir also in wenig Tagen nur ein verbrüdertes Volk ausmachen werden; als wird von der Verwaltungskammer des Cantons Leman verordnet, was folgt:

1) Alle Bürger von Bern und Freyburg, welche in dem C. Leman mit Arrest belegtes Eigenthum haben, sollen sich vor der Verwaltungskammer stellen, um daselbst den Bürger-Eid und die Anschliessung an die Helvetische Republik zu beschwören, oder, Falls sie denselben schon geleistet hätten, davon den Beweis vorzulegen.

2) Nach Erfüllung dieses Bedings wird der Arrest auf den liegenden Gütern dieser Privatpersonen aufgehoben, und sie können sie frey verwalten; in dem Verstand jedoch, daß durch diese Arrest-Aufhebung die Entschädniße keineswegs abgesprochen seyen, welche das gesetzgebende Corps Helvetiens dem C. Leman, in Vertheilung der ihm durch die Umstände auferlegten Beschwerden, zusprechen möchte.

3) Indessen da es auch nöthig ist, für das bürgerlichgute Betragen gemeldter Partikularen Sicherheit zu haben, und in Folge des zweyten Theils vorgemelten Artikels, ist ihnen ausdrücklich verbotten, ihre liegenden Güter im C. Leman, weder ganz noch zum Theil, zu verkaufen, oder auf irgend eine Art zu veräussern, ohne Bewilligung der Verwaltungskammer, bey Strafe der Ungültigkeit und Confiskation des Grundstücks.

4) Diejenigen dieser Partikularen, die Willens wären im C. Leman ihre Wohnung aufzuschlagen, werden ersucht, dafür einstweilen die Städte auszuwählen, und nicht anders als mit vorläufiger Bewilligung der Verwaltungskammer ihre Herrschaften oder Landgüter zu bewohnen.

5) Obige Art. 3 und 4 sollen ein Jahr lang, von künftigem 1. May an, vollzogen werden.

6) Der Arrest auf den Zinsschriften der Partikularen von Bern und Freyburg ist ebenfalls aufgehoben, so viel die verfallenen oder zu erwartenden Zinse betrifft, unter dem ausdrücklichen Bedinge des 3ten Artikels, welcher verbietet: dieselben zu beziehen, zu übertragen, oder auf irgend eine Art zu veräussern, ohne Bewilligung der V. K.

7) Der Arrest auf alles bewegliche Eigenthum wird ganz unmittelbar aufgehoben, und die Effekten denen, welchen sie zugehören, überlaßen.

8) Der Arrest auf die Fahrhabe, Liegenschaften, oder Gültbriefe, welche den geistlichen und Armen-Stiftungen, sowohl von Bern als Freyburg, angehören, wird ebenfalls unmittelbar aufgehoben.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Gegeben zu Lausanne von der Verwaltungskammer, den 2. April 1798." (Im offiziellen Blatt ohne Datum).

H. Monod, Präsident.
Pauchaud, Gen. Sekret.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Viertes Stück.

Bern, den 18ten April 1798.

Helvetische Republik.

Aarau, 14. April. Die Verhandlungen der Helvetischen Regierung, seit der bereits angezeigten Proklamation der einen und untheilbaren Republik, bestanden in folgendem: Man wählte zu Farben für die allgemeine Kokarde roth, strohgelb und grün, und traf die nöthigen Einrichtungen wegen des Saals und des Bureau. Am 16. soll das Direktorium erwählt werden, wobey vorgeschriebener Weise das Loos entscheiden wird, welcher der beyden Räthe fünf Personen vorschlägt, und welcher daraus wählt, bis daß durch fünfmalige Wiederholung alle Stellen besetzt sind. Einmüthig beschloß auch der große Rath, daß vor Ernennung des Direktorii, der XI. Titel, Art. 106 und 107 der Helvetischen Constitution, betreffend die Abänderung derselben, also vorbehalten seyn solle, daß man weder an die daselbst bestimmte Zeit, (im ersten Entwurf von 5 im Baslerschen von 1 Jahr) noch übrige Bedinge gebunden sey; allein der Senat verwarf diesen Vorbehalt. Es soll eine Proklamation an das ganze Helvetische Volk erscheinen; wegen einiger Unruhen im Canton Luzern ergeht dahin eine besondere Warnung; und Zürich sieht sich genöthiget den bedrängten Patriozen im Thurgäu und Toggenburg sogar bewafnet zu Hilfe zu eilen.

Canton Bern.

[Loslassung der Kriegsgefangenen.] Durch eine Proclamation vom 14ten April, kündigt General Schauenburg an, daß auf Befehl des fränkischen Direktorii alle Schweizersche Kriegsgefangene losgelassen werden sollen, und zu diesem End die erforderlichen Befehle bereits abgegangen seyen. Dagegen aber sind die in dem letzten Stück angezeigten Personen als Geisel für die auszuschreibende Contribution weggeführt, und ihre Anzahl noch mit den vormaligen Rathsgliedern Venner Fischer, und Dießbach gewesener Landvogt zu Frienisberg, vermehrt worden.

[Staatsvermögen.] Mitwoch den 11ten und Donstags den 12ten ist der Rest des vormaligen Schatzes des Standes Bern in ohngefähr 100 Kisten auf eilf Leiterwägen mit 44 Pferden weggeführt worden, und soll, wie es heißt, bis nach Lyon gebracht werden. Wenigstens haben die Pferde bis dahin geliefert werden müssen. Dieser Schatz enthielt, so viel man weiß, bey der Epoche der Abdankung der alten Regierung noch $7\frac{1}{2}$ Millionen Pfund, wovon aber ein Theil bereits von der Italienischen Armee bezogen worden ist.

[Contributionen]. Den 24. Germ. (13. April) kam eine zwar bereits vom 19. Germ. datirte Requisition des fränkischen Commissärs Lecarlier zum Vorschein, durch welche den Cantonen Bern, Freyburg, Solothurn, Luzern und Zürich eine Contribution von 15 Millionen französischen Pfunden, und dem Capitel zu Luzern, dem Kloster St. Urban und dem Kloster Einsiedlen zusammen eine Million auferlegt wird. Bern soll sechs, Freyburg, Solothurn und Luzern, jedes zwey, und Zürich drey Millionen bezahlen. Diese Contributionen sollen in drey Monaten abgeführt, der erste Viertel in 5 Tagen, der zweyte in den 25 folgenden, der 3te in den zwanzig ersten Tagen des folgenden Monats, und die zwey letzten Stöße in den 40 nachfolgenden Tagen bezahlt werden. Sie sollen einzig von alten Regierungsgliedern oder ihren Familien, d. i. von den sogenannten patricischen Familien, welche ausschließlich das Recht zu den öffentlichen Stellen gehabt, ertragen werden. Alle zusammen sind immerhin für die Antheile derjenigen verhaftet, welche die ihnen auferlegte Summe auf die festgesetzte Zeit nicht bezahlen könnten. Was an die französische Armee, in Folge authentischer Requisitionen, geliefert worden, mag an den zwey letzten

Digitized by Google

Stößen abgerechnet werden. Für alles was in den öffentlichen Cassen, den Magazinen und an Schuldansprachen der vormaligen Regierungen gefunden worden, wird aber keine Rechnung getragen. Die Güter derjenigen, welche die Contribution schuldig sind, können bis zu ihrer gänzlichen Ausbezahlung nicht verkauft, wohl aber gültbrießich verschrieben werden. Endlich wird angeordnet, daß ausser diesen Verfügungen annoch die öffentlichen Cassen und Zinsschriften der Cantone Solothurn, Freyburg, Luzern und Zürich ersucht (verificirt) und nachher darüber das Erforderliche erkennt werden soll.

Canton Leman.

Dieser Canton, auf welchen noch keine drückende Lasten gefallen und der sich am besten vor der Anarchie zu sichern gewußt hat, fährt immer fort besonders für die Finanzen und öffentlichen Einkünfte die zweckmäßigsten Masregeln zu treffen. Eine Gemeinde, welche die ihrem Pfarrer schuldigen Fuhrungen nicht leisten wollte, wurde dazu angehalten und unter Protestation gegen alle aus ihrer Nachläßigkeit entstehende Verspätung, Schaden und Kosten vor das gewohnte Lehengericht citirt. Zu Bezahlung des Geldanleihns von 700000 Pfund, welche im Monat Jenner und Hornung, zu Erhaltung der französischen Armee, aufgenommen worden, hat die Verwaltungskammer angeordnet, daß eine gerichtliche Schatzung aller öffentlichen und ehemaligen landvögtlichen Dominialgüter vorgenommen, dieselben alsdann zu Gunsten der Hinleiher gültbrießich verschrieben und den Partikularen davon Delegationen ausgefertigt werden sollen.

In Absicht der Zölle ist befohlen worden, daß dieselben wie vorher bezogen, und einstweilen alle Verordnungen der ehemaligen Bernerschen Regierung, sowohl was die Zölle als die Contrebande-Waaren betrifft, fernershin befolgt und vollzogen werden sollen. Zu diesem End werden neue grüngefärbte Schilde ausgehängt, mit der Innschrift: Zollbureau des Cantons Leman. Dieser Zweig von Einkünften hat ehemals in der Waadt allein jährlich mehr als 100000 Pfund abgeworfen.

Auf die Anzeige der in dem Canton Bern ausgebrochenen Viehseuche hat die Verwaltungskammer zu Lausanne die Einfuhr alles Hornviehs, mit Einbegriff der Ziegen und Schaafe, wie auch des Heu's, der Wolle und wollenen Zeuge, der Baumwolle, der rohen Häute und aller unverarbeiteten Lederwaare, bey Strafe der Confiskation der Waare, Pferde und Wagen, und einer Buße von 50 Franken für jedes eingebrachte Stück, verboten.

Gleiche Verwaltungskammer hat auch bereits einen provisorischen Cantons-Statthalter ernennt, welcher bis zu der Zeit, da das Helvetische Direktorium die Wahl selbst wird vorgenommen haben, in Funktion bleiben soll. Diese Stelle bekleidet der durch seine Talente und Rechtschaffenheit allgemein geschätzte Bürger Maurice Glayre. Sein Unter-Statthalter ist der Bürger Bergier von Jourtems.

Es hatte sich in dem Canton Leman das Gerücht verbreitet, daß mit nächstem alle Landleute entwaffnet werden sollen. Gegen dieses Gerücht hat sich die Verwaltungskammer nachdrücklich erklärt und zugleich die Versicherung gegeben, daß nicht nur davon keine Rede gewesen, sondern daß die Verwaltungskammer sogar den Augenblick mit Ungeduld erwarte, die Waffen selbst denjenigen zurückzugeben, welchen dieselben wegen ihrem vormaligen Betragen waren abgenommen worden.

Zu besserer Behandlung der Geschäfte und Schonung der kostbaren Zeit, giebt die Verwaltungskammer alle Morgen nur von eilf Uhr Morgen bis ein Uhr Nachmittags Audienz. Die Bittschriften und Schreiben können, je nach dem Gegenstand welchen sie betreffen, in die fünf hiezu bestellten Büreaux, als das Militair-Büreau, das Domainen-, das Finanz-, das Zoll- und Salz- und das Justiz- und Polizey-Büreau, abgegeben werden.

Canton Luzern.

Die Wahlen sind nun auch in diesem Canton beendigt und die verschiedenen Cantons-Obrigkeiten nach der Helvetischen Constitution eingeführt. Die Mitglieder des gesetzgebenden Corps sind: Joh. Peter Genhart von Sempach, Alphons Pfyffer von Luzern, Heinr. Krauer von Rothenburg, Joseph Burkard von Merenschwand, Johann Wider von Hiltisrieden, Karl Martin Herzog von Münster, Andreas Zillmann von Marbach,

Digitized by Google

Ludwig Hartmann von Luzern, Joseph Hecht von Willisau, Jost Anton Kilchmann von Ettiswyl, Johann Bucher von Buttisholz, und Joseph Elmiger von Reiden.

Canton Zürich.

Dort ist nun auch die Helvetische Constitution im Gange, und die Wahlen, sowohl für die Verwaltungskammer als das Cantonsgericht, sind beendigt. B. Villeter von Stäfa, welcher an den Fränkischen General Schauenburg, den Ober-Commissär Lecarlier und den Geschäftsträger Mengaud abgeordnet worden war, um ihnen die Annahme der Helvetischen Constitution bekannt zu machen, und zugleich anzusuchen, daß keine Französischen Truppen den Canton Zürich betreten, hat am 11. April folgenden Brief von dem General Schauenburg zurückgebracht:

Im Generalquartier zu Bern, den 17. Germinal, im 6. Jahr der französischen Einen und untheilbaren Republik (den 6. April 1798).

Der Oberbefehlshaber der Armee in Helvetien an die Mitglieder der provisorischen Regierung des Cantons Zürich.

Bürger! Mit vieler Zufriedenheit habe ich vernommen, daß der Entwurf einer Helvetischen Staatsverfassung in dem Canton Zürich allgemein angenommen worden seye. Die Eintracht und das Wohlverständniß, womit der Uebergang von der vorigen Regierungsform zu der gegenwärtigen bewerkstelligt ward, beweisen, wie sehr die Einwohner euers Cantons die Wohlthaten der Freyheit verdienen, und gewähren allen Freunden der Menschheit und euers Landes die trostvolle Aussicht, daß keine innere Entzweyung und Mißverständnisse euch in dem Genuß einer Verfassung stören werden, die jedem Helvetischen Staatsbürger seine Rechte und Unabhängigkeit zusichern soll.

Gruß und Hochachtung. Schauenburg.

St. Gallen und Appenzell.

Wie sehr man an diesen Orten noch gegen die Helvetische Constitution abgeneigt sey, und wie eifrig die Fränkische Armee die Annahme derselben betreibe, mag aus folgendem Brief geschloßen werden, welchen der General Schauenburg an die Regierungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell aberlassen hat:

Im Hauptquartier zu Bern, den 16 Germ. (den 5 April) im 6 Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der Obergeneral der Armee in der Schweiz.

Unterrichtet, daß die gegenwärtigen provisorischen Regierungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell, nicht zufrieden eine Constitution nicht annehmen zu wollen, die dem schweizerischen Volk sein Glück und seine Unabhängigkeit zusichern soll, sich sogar erkühnet haben, die Urversammlungen des Thurgäus in ihren Operationen aufzuhalten; in Erwägung daß das Interesse der Schweiz eine schleunige Vereinigung aller Theile dieses Landes in eine einzige Familie und unter eine gleiche Constitution erfordert; daß der mindeste Aufschub, um zu diesem Zweck zu gelangen, die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte; in Erwägung, daß das Betragen der Regierungen von St. Gallen, des Toggenburgs und Appenzell dahin zielet, in der Schweiz einen Bürgerkrieg zu erregen, welchen die französische Republik in seinem Entstehen zu unterdrücken, so wie auch die strafbaren Projekte aller derjenigen zu vereiteln, sich zur Pflicht rechnet, welche das Glück und die Ruhe ihres Landes ihrem Privat-Interesse aufopfern wollen; erklärt was folget: Artikel 1) Die Glieder der Regierungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell sind für alle Verzögerungen persönlich verantwortlich, die sie ihrer Seits den Urversammlungen der benachbarten Cantone, in Rücksicht der Annahme der dem helvetischen Volk vorgeschlagenen Constitution verursachen möchten. Art. 2) und eben so sind sie auch mit ihrem Leben verantwortlich für alle Verletzungen, die gegen die öffentliche Ruhe gemacht werden könnten, und für alle Gewaltthätigkeiten, die von ihrer Seite oder von Seiten der Einwohner von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell gegen die benachbarten Cantone könnten verübt werden; es sey denn, daß diese Regierungen auf eine authentische Art beweisen, daß sie ihr Möglichstes gethan haben, um die Unordnungen zu verhindern. Sie werden auch für die

Digitized by Google

Sicherheit aller derjenigen Bürger von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell haften, welche um des willen, weil sie den Wunsch geäussert haben, die neue Helvetische Constitution in ihrem Lande angenommen zu sehen, beunruhiget werden könnten. Art. 3) Wenn innert 12 Tagen, von Morgen, dem 17 Germinal (6ten April), an gerechnet, die Urversammlungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell zur Annahme der dem helvetischen Volk vorgeschlagenen Constitution nicht vereiniget, und die, nach derselben zu erwählenden Autoritäten nicht bis zu Ende dieses Termins ernannt seyn werden, so erklärt der Obergeneral, daß er die besagten Regierungen als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen ansehen, und in Rücksicht ihrer, schleunige und ernsthafte Maßregeln vorkehren werde. Unterzeichnet: Schauenburg.

C. Basel.

Viele Personen wollen aus dem Umstande, daß dem Canton Basel keine Contribution auferlegt wird, den Schluß ableiten, daß, wo nicht der Canton, wenigstens die Stadt Basel, unter ähnlichen Bedingungen wie Mühlhausen, bald mit Frankreich dürfte vereinigt werden. Wenigstens wird alldort schon laut und häufig davon gesprochen, um so da mehr, als die meisten Einwohner mit der Helvetischen Constitution unzufrieden scheinen, seitdem die vorgeschlagenen Modifikationen derselben verworfen und der erste Projekt wieder hervorgenommen worden ist. Die Wahlen in Liestall giengen so stürmisch und partheyisch zu, daß mehrere aufgeklärte Patrioten, wie Legrand, Stehelin und Schmid keine Stellen annehmen wollten.

Politische Schriften.

Dieu et la Raison, ouvrage dedié à tous les hommes, mais sur-tout aux François, aux Suisses, & aux Cisalpins, par *François Samuel Wild*. Basle 1798. Diese kleine Schrift von 108 mit ziemlicher Eleganz gedruckten Seiten, deren Verfaßer in der reinen und angewandten Mathematik ausgezeichnete Verdienste hat, soll eine populäre Methaphysik (Ontologie, Psychologie und natürliche Theologie) seyn, die aber auf keine strenge Critik des Vernunft-Vermögens gegründet ist, und die Kenner der gereinigten Philosophie wohl kaum befriedigen möchte. Nach derselben wird noch das Vermögen, welches wir Vernunft nennen, aus der Erfahrung abgeleitet. Der Beweis von der Existenz Gottes ist einzig aus der Größe und Weisheit der Weltordnung hergenommen, die Fortdauer der Seele nach dem Tode wird aus dem Grunde hergeleitet, daß selbst die Materie unzerstörbar sey, und daß man noch weit weniger Gründe habe, die Fortdaur der einfachen Wesen zu bezweifeln. u. s. w. Endlich wird die Eigenliebe (Philautie) als Erforscherin des Vernünftigen und mithin als die Regel und die Quelle aller Pflichten betrachtet, auch als ein grosses und unveränderliches Principium der Moral aufgestellt. Der Verfasser welcher der politischen Revolution sehr anhängig ist, scheint also von der weit größern und wichtigern Revolution der Philosophie noch sehr entfernt zu seyn.

[Helvetische Constitution]. In der Zürcherzeitung vom 31. März kommt unter dem Titel: **Ist es ein Unglück für die Schweitz daß Frankreich die Annahme der neuen Constitution durchsetzt**, eine vollständige wohlgeordnete Lobrede der von Hrn. Ochs entworfenen und bereits angenommenen Helvetischen Constitution zum Vorschein. Von ihr wird nach erfolgter Untersuchung ausgesprochen, daß sie trefflich abgefaßt sey, und durch sie die Rechte eines jeden, so gut als es Menschen möglich ist, gesichert werden. Die ganze Critik ist nach einem vortreflichen Plane abgefaßt, aber der hinzugefügte Beweis möchte wohl nicht iedermann befriedigen. Man sieht es dem gründlichen Verfasser wohl an, daß er die Vollkommenheiten nicht sowohl in der Constitution gefunden, als vielmehr in dieselbe hineingelegt und ihren Sinn nach dem Zwecke von jenen zu erklären gesucht hat. Auch wird die Schweiz durch annehmliche Gründe über die Kränkung getröstet, die Verfassung von einer fremden Macht annehmen zu müssen. Patriotisch und wohlgemeynt ist dieses Unternehmen allerdings. Möchten die durch die neue Verfassung anzustellenden Beamten den Sinn und den Zweck der Constitution immerhin so erklären, wie er in diesem Aufsatze aufgestellt ist.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Fünftes Stück.

Bern, den 21ten April 1798.

Helvetische Republik.

[Verhandlungen der Gesetzgeber].

Aarau, 16. und 18 April. Die bernischen Räthe wünschten, daß in diesem Canton, wegen der Rechtspflege einige Verfügungen über die Untergerichte getroffen würden, und der Volksrath wollte die dortige Verwaltungskammer einladen, provisorisch einige Distrikte einzurichten; allein der Senat verwarf solches.

General Schauenburg und der Regierungskommissär Lecarlier fanden sich in der Sitzung vom 15. selbst ein; ihr Eintritt wurde beklatscht, und ihre mit lautem Beyfall aufgenommenen Reden von Präsident Kuhn und Sekretan beantwortet, welche Reden sämtlich gedruckt werden sollen.

Für die Wahl des Direktoriums entschied das Loos, daß der große Rath den ersten Vorschlag der 5 Candidaten machen, und also dem Senat die Ernennung des ersten Direktors zukommen solle.

Der erstgewählte Direktor ist: Legrand von Basel; der zweyte, Glayre von Lausanne; der dritte, Bay von Bern, Mitglied des Senats; der 4te, Oberlin von Solothurn, und an der Wahl des 5ten ist man wirklich noch begriffen.

Bis nach beendigten Wahlen, die noch einige Tage dauern werden, sind alle andern nicht äusserst dringenden Geschäfte aufgeschoben.

Die schon angezeigte Proklamation vom 12ten dieß folgt hienach, weil sie die erste der neuen Republik ist:

Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren Helvetischen Republik, an das Helvetische Volk.

Bürger!

Die von euch gewählten Gesetzgeber haben nunmehr durch eine feyerliche Handlung den ersten so lange gewünschten Schritt auf ihrer künftigen Laufbahn gethan. Sie haben die Unabhängigkeit der einen und untheilbaren Helvetischen Republik und ihre demokratische repräsentative Verfassung unter den lautesten Zurufungen der Freude erklärt, und die von euch angenommene Constitution öffentlich proklamirt. Dieser wichtige Tag belebt unsre Hofnungen, zerstreut unsre Besorgnisse und ist uns das sichere Pfand unsers künftigen Glücks, dessen wir gewiß sind, wenn ihr Mitbürger durch euer Betragen unsre Bemühungen unterstützet.

Lasset jenen, der allgemeinen Ruhe so gefährlichen Geist des Mißvergnügens nicht in euere Herzen einschleichen, den übelgesinnte Menschen aus eigennützigen Absichten bey euch erwecken möchten. Vergesset nie, daß Freyheit ohne Achtung für die Gesetze, ohne Gehorsam für die constituirten Gewalten, in Zügellosigkeit und Anarchie ausartet. Suchet endlich Mitbürger! die in den ersten Augenblicken des Ueberganges aus einem ehevorigen Zustande in einen bessern, unvermeidliche Unvollkommenheit der politischen Einrichtungen durch Gesinnungen der Eintracht und Bruderliebe zu ersetzen. Ihr werdet die Verläumder der Freyheit, die niederträchtigen Sclaven der Aristokratie durch dieses Betragen beschämen. Ihr werdet diejenigen Theile Helvetiens an uns verbinden, die sich noch nicht an uns angeschlossen haben, wenn ihr durch euer Beyspiel überzeugt, daß nur die innigste Vereinigung aller, uns Sicherheit und Glück gewähren kann. Ihr werdet den glücklichen Zeitpunkt beschleunigen, wo

Digitized by Google

Alpenhirten mit dem Rosenkranze die grose Nation stürzen. Ein Dritter donnerte gegen den bischöflichen Commissär Krauer, der die Behauptung gewagt hatte, daß die alte Religion immer noch neben der neuen politischen Constitution bestehen könnte. Ein Vierter ergötzte den gemeinen Mann mit subtilen Unterscheidungen: entweder, sprach er, ists klar oder nicht klar, daß die Constitution den Kirchenbau untergräbt. Ists klar, so opfern wir lieber Gut und Blut auf, als daß wir abtrünnig werden; und wenn's auch so klar nicht ist, so bleibt es doch zweifelhaft; wir versündigen uns an Gott und an unserm Gewissen, wofern wir im Zweifel entscheiden. Vor dem hoch emporragenden Kreuze schwur das Volk unter entsetzlicher Betheurung: Lieber Krieg und Tod, als das Büchlein!

Keineswegs hiebey bewenden ließ es die Landesgemeinde. So wie in Sparta Lykurg allem fremden Gelde den Eingang versagte, so beschloß hier der Unterwaldner Gesetzgeber, daß überall keine auswärtigen Bücher und Blätter, nicht einmal die Schafhauser-Zeitung, eingeführt werden sollen. Um das Volkvor gar aller Ansteckung sicher zu stellen, untersagt der Gesetzgeber auch allen Handelsverkehr mit Cisalpinien, Frankreich und mit Helveticus untheilbaren Cantonen. Zum Beschluße drang die Landesgemeinde auf die Entlassung des bischöflichen Commissär Krauers, als eines zu schwachen und übereilten Mannes. Unter Absingung des Rosenkranzes gieng das souveraine Volk auseinander.

Canton St. Gallen.

Den 15. April. Um den Verdacht von sich abzulehnen, daß man in Toggenburg und Appenzell andere Cantone von der Annahme der helvetischen Constitution abzuhalten suche, sind am 13. April zwey katholische und zwey reformirte Abgeordnete (Rathsherr Grob und Pfarrer Mettler) an den General Schauenburg nach Bern abgereist. Diese sollen ihn von der wahren Lage der Sachen unterrichten. Besonders ist der katholische Theil der neuen Verfassung höchst abgeneigt, ungeachtet man wohl fühlt, daß man zum Widerstand zu schwach ist. In Appenzell ist der Bürgenkrieg soviel als ausgebrochen, alles steht unter den Waffen, man droht dem innern und äussern Feinde, und scheint die Gefahr gar nicht zu scheuen. Die alte Landschaft macht mit den Appenzellern gemeine Sache, und die Roschacher haben das Städtchen Arbon besetzt, weil es die Constitution annahm. Die Behandlung einiger Cantone als erobertes Land trägt zu dieser Stimmung nicht wenig bey.

Canton Leman.

[Münzverordnung]. Die Verwaltungskammer zu Lausanne hat provisorisch alle vormaligen Münzverordnungen von Bern bestätigt, und den Umlauf aller fremden und schlechtern Münzen, ausgenommen der französischen und bernischen, bey Strafe der Confiskation und einer zehenfachen Buße verbotten. Diese Verordnung soll aber erst vom 15. May nächstkünftig ihren Anfang nehmen, während welcher Zeit man diese Münzen abstoßen kann, jedoch niemand gehalten seyn soll, davon mehr als drey Louisd'or anzunehmen, wie groß auch die Zahlung seyn mag; und nicht mehr als das drey von Hundert, wenn die Zahlung weniger als einhundert Louisd'or beträgt.

[Wein-Reglement]. Die Ausfuhr des Weins aus dem ganzen Canton Leman ist, durch eine Verordnung vom 12. April, wieder freygestellt, und auch die Einfuhr aller fremden Weine ist ebenfalls erlaubt, wofern sie in Flaschen und nicht in Fässern ins Land gebracht werden. Auf diese letztere Einfuhr ist die Strafe der Confiskation des Weins gesetzt, von welcher die Hälfte dem Canton und die Hälfte den Zollbeamten, welche die Arrestation gemacht haben, zukommen soll.

[Verabscheidung der Truppen]. Die in dem Canton Leman hergestellte Ruhe, die unerschwinglichen Kosten der Truppen-Unterhaltung und die Nothwendigkeit dem Ackerbau die nöthigen Arme wiederzuschaffen, haben die Verwaltungskammer von Lausanne bewogen, alle waadtländischen Truppen, Soldaten und Offiziers von nun an wieder zu verabscheiden. Es wird nur ein Corps von ohngefehr 200 Mann gebildet, welches je nach den Umständen zu Beybehaltung der öffentlichen Ruhe auf

die verschiedenen Theile des Cantons verlegt werden soll.

Canton Solothurn.

Die Helvetischen Räthe von Solothurn, die schon am 4ten April nach Aarau verreisten, sind: In den Senat: Xaver Zeltner von Solothurn, Joseph Brunner von Balstal, Jos. Schwaller von Solothurn, und Joseph Lüthy von Solothurn. In den großen Rath: Jos. Hammer von Olten, Jos. Trösch, von Seewen, Stephan Schlupp von Rennigkofen, Jos. Arb von Neuendorf, Pet. Jos. Zeltner von Solothurn, Bend. Kulli von da, Jos. Cartier von Olten, und Urs Gysiger von Selzach. Oberrichter: Oberlin von Solothurn.

Helvetische Constitution.

Es wird so viel von dem ersten in Französischer deutscher, und italienischer Sprache gedruckten, nun einzig gültigen Entwurfe der Helvetischen Constitution, und den nachher zu Basel vorgeschlagenen und von den meisten Cantonen wirklich angenommenen Modifikationen gesprochen, ohne daß die meisten Schweizerbürger vielleicht die Mühe genommen haben, beyde gegeneinander zu vergleichen. Wir machen daher unsern Lesern hier den Unterschied zwischen beyden Constitutionen bekannt, wie sie von der Zürcherschen Cantonsversammlung dem dortigen Volke vorgelegt worden sind. Für eine diplomatische Arbeit ist jedoch diese Zürchersche nicht sehr genau, denn es fehlt noch an mehrern Vergleichungen, deren die vorzüglichsten hier mit dem Einschlußzeichen ( ) beygefügt sind. E. E. bedeutet erster Entwurf, B. E. der Baslersche. Bey Buchdrucker Hortin zu Bern soll eine vollständige Vergleichung beyder Texte beysammen erscheinen.

„Die Titel und Absätze folgen in beyden in gleicher Ordnung und Anzahl auf einander.

Im I. und II. Titel des nunmehr geltenden Entwurfes kömmt nichts wesentlich von dem Basler-Projekte verschiedenes zum Vorschein. (Im B. E., §. 6., steht: jeder Canton könne für die Bezahlung seines Gottesdiensts sorgen. Statt dessen setzt der E. E. ihn unter die Aufsicht der Polizey, und giebt ihr das Recht sich nach seinen Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen. §. 10. deutlichere Bestimmung wegen des Ausschlusses von Entschädigungen. — III. 19. E. E. Die von bloßen Einwohnern im Lande gebohrnen Kinder seyen Schweizer-Bürger: hingegen B. E. den Einsitz und Genuß der Gemeindsrechte werde die Gesetzgebung bestimmen).

Im III. Titel läßt der Basler-Entwurf, §. 21., Fremde nur zu denjenigen Stellen gelangen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; der ältere nunmehr einzig geltende giebt den Fremden auch zu den militärischen Stellen Zutritt.

Nach §. 26. so wie derselbe jetzt gültig ist, können die Bürger geistlichen Standes, nicht nur keine Staatsämter bekleiden, sondern auch den Urversammlungen nicht beywohnen.

Im IV. Titel, §. 34., wird in dem nunmehr gültigen Entwurfe festgesetzt, daß die Namen der alljährlich in den Urversammlungen erwählten Wahlmänner dem Cantons-Statthalter müßen zugeschickt werden, da dann die Hälfte derselben durch ein öffentlich gezogenes Loos ausgeschlossen wird, und nur die andere übrigbleibende Hälfte für dasselbe Jahr die Wahlmannschaft ausmacht. (§. 33. E. E. auf 100 Personen ein Wahlmann; B. E. auf 100 Personen zwey Wahlmänner).

Laut §. 36. in dem geltenden Entwurfe, geben die Urversammlungen dem Direktorium keinen Vorschlag zum Cantons-Statthalter, wie hingegen in dem Basler-Entwurfe, sondern die Ernennung zu dieser Stelle hängt, zu Folge §. 82. und 96., ohne Vorschlag, vom Direktorium ab, welches auch in der Auswahl nicht an Bürger des Cantons gebunden ist. In Absicht einer ab Seite der Wahlmänner zu beobachtenden Wahlordnung, ist in dem jetzt geltenden Entwurfe keinerley Vorschrift, wie hingegen in dem Basler-Projekte enthalten.

V. Titel, §. 39. Nach dem nunmehr geltenden Entwurfe, sind alle abgehende Direktoren Mitglieder des Senats; so wie hingegen nach dem Basler-Projekte sie solches nur vier Jahre lang bleiben.

(Die Fortsetzung künftig.)

Digitized by Google

Helvetische Republik.

Eines der interessantesten Aktenstücke für die Geschichte der schon zur größern Hälfte neugebildeten Republik, ist die Auffoderung zur Annahme der helvetischen Verfassung, welche der französische Commissär Lecarlier zu Bern, am 11ten April, an einige noch nicht einwilligende Cantone erlassen hat. Sie ist um so viel merkwürdiger, da sie in eine Diskußion oder Widerlegung einiger Einwürfe gegen diese Verfassung eintrittet, welches bey Staatsschriften bald um so seltener wird, je nöthiger es überhaupt zu werden scheint. Wir geben also unsern Lesern lieber wiedermal ein Beyblatt, als daß wir ihnen diese Proklamation länger vorenthalten.

Der Regierungs-Commissair bey dem fränkischen Heere in der Schweitz, an die Bewohner der Cantone Schweiz, Zug, Uri, Glarus, Unterwalden unter dem Wald, an die Bewohner der Stadt und Landschaft St. Gallen, so wie auch an die Distrikte, die den neuen Canton von Sargans ausmachen sollen.

„Bürger! Ich habe euern Abgeordneten den ausdrücklichen Willen des fränkischen Direktorii zu erkennen gegeben, sie werden euch denselben mittheilen; ihm widerstreben zu wollen, wäre euerm Interesse, wäre der Klugheit entgegen gehandelt; euer Wohl, euere Ruhe erfordern die innigste Vereinigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der gesellschaftliche Vertrag, der euch an dieselben anschließen soll, ist euerer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder einiger Berichtigungen bedörfen, so wird der neue gesetzgebende Körper dieselben vornehmen. Bürger! man hat euch gegen die neue Schweizer-Verfassung einzunehmen, man hat sie euch mit den häßlichsten Farben zu schildern gesucht; Menschen, die ihrem Privatinteresse das Glück und die Ruhe ihres Vaterlandes aufopfern wollen, haben euch gesagt, diese Verfassung benehme euch euere Freyheit, schränke euern Handel und euere Viehzucht ein, überlade euch mit öffentlichen Abgaben, und zerstöre die Gewissensfreyheit. Ich will euch mit Wahrheit und Offenherzigkeit über alle diese Punkten belehren.

„Die Souverainität bleibt immer in den Händen des Volks, weil die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müssen. Diese Regierungsform, indem sie dennoch demokratisch bleiben wird, hat übrigens unter andern den Vortheil Unordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern. Die neue Constitution, weit entfernt euern Handel und euere Viehzucht einzuschränken, wird euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben, und euch mit der großen Republik neue Handlungsquellen eröffnen; die Abgaben werden nicht im Verhältniß mit den öffentlichen Beamten, die ihr zu ernennen habt, und die aus dem allgemeinen Schatz bezahlt werden; sondern nach euerer Lage und euern Hülfsquellen erhoben werden. Da die Constitution ausdrücklich die Gewissensfreyheit festsetzt, so ist jeder Zusatz in diesem Betreff überflüßig.

„Ich glaube nun die Haupteinwürfe gegen die neue Schweizer-Verfassung auf eine Art beantwortet zu haben, die mich hoffen läßt, ihr werdet durch ihre Annahme euch die unzähligen Uebel ersparen, die im entgegensetzten Falle euch bedrohen, und eine längere Weigerung euch ohnfehlbar zuziehen wird.

Lecarlier.

„Der Obergeneral in der Schweitz befiehlt, daß gegenwärtige Kundmachung in obigen Orten und Cantonen überall angeschlagen und verkündigt werde.

Im Hauptquartier zu Bern, den 22 Germinal im 6ten Jahr.

Schauenburg.

Die in unsern Blättern bisher noch nicht angeführten Räthe der neuhelvetischen Cantone beym Gesetzgebungscorps zu Aarau, sind die der nachfolgenden vier Cantone; womit dann dieses Verzeichniß einstweilen vollständig geliefert ist.

Digitized by Google

Aargau. Senat: Bürger Dolder zu Wildeck, J. R. Meyer Vater, von Aarau; alt-Landweibel Lauper, von Oberburg; Joseph Baucher, von Niederlenz.

C. F. Zimmermann, von Beugg; Suter, M. D. von Zofingen; Sam. Akermann, von Hentschiken; Herzig, Sohn, von Esigen; Melchior Lüscher, von Entfelden; Jakob Hemmeler, von Aarau; Franz Aerni, von Arburg; Gottlieb Spengler, von Lenzburg.

Freyburg. George Badoux, de Romont. Abraham Fornerod, d'Avenche; Tobie Barras, de Praroman, Louis de Vevay, d'Estavayer le Lac.

Charles Thoria, de Villardsousmont; Benjamin Jominy, de Payerne; Tobie Carmintran, de Fribourg; Rodolphe Martin Gapany, de Mariens; Claude Broye, de Muriot de la Moliere; Jaques Geynoz, de Bulle; Nicolas Bottolin, de Rue; Daniel Betrey, de Payerne.

Leman. Jules Muret, de Morges; Louis Frossard, de Moudon; Urbin Lafleechere, de Nyon; Jean Jaques Bertholet, de Corseaux.

François Millet, de Chavornez; Louis Deloës, d'Aigle; Benjamin Grivel, d'Aubonne; Louis Secretan, de Lausanne; Jean Louis Panchaud, de Moudon; Louis Bourgeois, de St. Saphorin; Jean Samuel Maulaz, de Fiez; Henry Carrard, de Fey.

Oberland. Samuel Jonell, von Boltigen; Joh. von Bergen, von Oberhasli; Johannes Schneider, von Frutigen; Joh. Karlen, von Erlenbach.

Karl Koch, von Thun; Christian Michel, von Bönigen; Christian Matti, von Sanen; Joh. Fischer, von Brienz; Christian Bircher, von Adelboden; Christian Sterchi, von Unterseen; Johannes Rubin, von Richenbach; Christian Moor, von St. Stephan.

Aarau, den 19. April.

Direktoren-Wahl.

Erster Vorschlag, vom großen Rath.

Tribunal 75: Legrand von Basel, 46 Stimmen.
— 72: Alphons Pfyffer von Luzern, 54 St.
— 76: Glayre, Präfekt von Lausanne, 51 St.
Tribunal 73: Bay, Fürsprech von Bern, 51 St.
— 71: Oberlin von Solothurn, 41 St.

Erwählt vom Senat: Legrand von Basel.

Zweyter Vorschlag, auch vom großen Rath.

Tribunal 73: Pfyffer, obgemeldt, 48 Stimmen.
— 74: Glayre, 44 St.
— 75: Bay, 46 St.
— 74: Oberlin, 53 St.
— 71: Barras von Freyburg, 48 St.

Erwählt vom Senat: Maurice Glayre von Lausanne.

Dritter Vorschlag, vom Senat.

Obige, und statt des letztern, Peter Ochs von Basel, und Heinrich Rahn von Zürich.

Erwählt vom großen Rath:

Viktor Oberlin von Solothurn, m. 60 St.

Vierter Vorschlag, vom Senat.

Obige, und Rudolf Meyer von Aarau.

Erwählt vom großen Rath:

Ludwig Bay von Bern, mit 63 Stimmen.

Fünfter Vorschlag vom großen Rath.

Tribunal 72: Pfyffer, obgemeldt, 69 Stimmen.
— 72: Barras, 63 St.
— 71: Bodmer von Stäfa, 62.
— 70: Augsburger von Höchstetten, 40 St.
— 65: Hemmeler von Aarau, 42 St.

Erwählt vom Senat: Alph. Pfyffer v. Luzern.

Die Abgeordneten des Cantons Thurgau wohnen wirklich den Räthen bey, und St. Gallen wird nächstens eintreffen. Zu Glarus hat hingegen die Landsgemeinde einmüthig erkennt: die neue Constitution nicht anzunehmen. Die Proklamation der helvet. Regierung an die noch nicht vereinten Cantone wird nächstens folgen.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey Stücke von einem halben oder ganzen Bogen. Man kann entweder für ein Jahr mit 80 bz., für sechs Monat mit 40 bz. oder für drey Monat mit 20 bz. bey Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, sich abonniren. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so ist man ersucht, sich deswegen an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu Bern zu wenden.

Digitized by Google

Helvetiſche Annalen.

Sechstes Stück.

Bern, den 25ten April 1798.

Helvetiſche Republik.

Aarau, den 19. April. Die geſetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helv. Republik haben eine rührende Proklamation an die noch nicht mit ihnen vereinigten Cantone abergelaſſen, um dieſelben zu Annahme der neuen Conſtitution zu bewegen. Sie iſt zu merkwürdig, als daß ſie nicht hier ganz eingerückt werden ſollte, und lautet folgender maßen:

Bürger und Freunde!

Mit wahrer Betrübniß und beklemmtem Herzen haben wir ſchon mehrere mal in unſrer Verſammlung den traurigen Ton der Klage aus euern Alpen vernommen; der Klage über den Verluſt euerer Freyheit, welchen die Annahme einer neuen Conſtitution, die wir eben beſchworen, nach ſich ziehen würde.

Dieſes bewegt uns hier in Aarau zum Glück Helvetiens verſammelte Brüder, die wir euch mit ganzer Seele zugethan ſind, ein Wort der Liebe — der reinſten Bruderliebe, wie Schweizer nur empfinden können, die ſeit mehrern Jahrhunderten an ein einziges Vaterland geknüpft ſind, zu euch zu ſprechen. Hört, Brüder, auf die Stimme der Liebe und Freundſchaft; verſchmähet nicht die neuen Bande der Einigkeit, die wir euch freundſchaftlich anbieten; die Natur und der Väter Treue hat uns zu einem Volke beſtimmt.

Brüder! was wollt ihr? was beginnt ihr? wollt ihr euch trennen von alten Eidsgenoßen, die ſeit 400 Jahren ſich in jeder Gefahr beygeſtanden; und wo war und iſt die Gefahr der Trennung größer als jetzt?

Wollt ihr die Alpen, die Thäler, dieſe ſtillen Zeugen unſrer Eintracht, zu Zeugen des Zweyſpalts, des Brudermords umſchaffen? ſollen Einigkeit und Tugend nun fremd in Helvetien ſeyn?

O wie würde es bluten, das Herz unſerer drey Väter im Grütli, wenn ſie mit eigenen Augen jetzt ſehen, mit eigenen Ohren jetzt hören würden, wie ihre Söhne ſich entzweyen, ſich ſelbſt entzweyen über Freyheit, über die heilige Freyheit, für welche ſie allein lebten?

Wie würde es bluten das Herz des frommen Klaus, wenn er die Kinder jener Väter, welche er einſt ſo glücklich vereinigte, gegen einander im Streit ſehen würde — im Streit — und für was?

Meynt ihr, Brüder, wir ſeyen etwa nicht mehr frey durch die Annahme der neuen Conſtitution? wer könnte euch ums Himmelswillen ſo irre führen?

Dieſe Konſtitution macht uns ja alle gleich, ſetzt uns alle unter den Schutz eines Rechts, unter den Schutz von Geſetzen, die wir uns ſelbſt geben, und darinn beſteht doch das Weſen jeder Freyheit.

Brüder, bedenkt doch recht, was ihr thut; frage doch jeder ſein eigen Herz, ob wir je noch ſo frey geweſen ſind, wie wir es durch dieſe Conſtitution nun werden?

Wir wiſſen alle, wie und worinn euere Freyheit beſtanden; wir lobtn auch ſelbſt den Eifer mit welchem ihr ſie vertheidigen wollt, wenn man ſie antaſten würde; allein wir wiſſen auch, daß wenn ihr eine andere vertheidigen wollt, als die iſt, welche wir nun beſchworen, ihr nicht nur euch, euere Weiber und Kinder, ſondern euer ganzes Vaterland ins Unglück ſtürzet.

Hingegen, welch ſchöner, herrlicher Gewinn wartet auf euch, auf uns alle, wenn ihr gemeinſchaftlich mit uns den ſchönen Pfad der neuen Freyheit betretet, welche der Himmel uns jetzt ſchenkt; In einen einzigen Staat vereint, hat unſer Vaterland mehr Kraft im Innern, und mehr Widerſtand gegen jeden Feind der ſeine Freyheit antaſten ſollte.

Greiffet der Hand des Schickſals nicht vor, die uns bis dahin ſo väterlich geleitet, und glaubet mit uns, daß eine einzige Republik unend-

Digitized by Google

lich mehr innere Kraft, als so viel zerstückelte Cantone habe.

Das alte Gebäude unsrer Verfassung ist schon lange baufällig gewesen; nun ist es gestürzt, gestürzt durch die Allmacht einer schönern Freyheit als die war, welche es nur so kümmerlich zusammen hielt.

Kommt, Brüder, kommt, helfet uns brüderlich den neuen Bau vollenden; schlagt Hand in Hand zum Wohl des theuern Vaterlandes, und seyd versichert, daß die Stifter unsrer ersten Freyheit im Grütli, hätten sie damals schon den reifen Verstand unsers Jahrhunderts gehabt, gewiß diese neue Constitution, und keine andere beschworen hätten, besonders wenn, wie jezt, von diesem Schwur das Heil des Vaterlands abhieng.

Laßt euch, Brüder, nicht bethören, nicht verführen von falschen Gerüchten und Vorspiegelungen, als wenn ihr die Kosten der neuen Constitution nicht ertragen könntet. Ganz Helvetien steht zusammen; alle stehen für einen, und einer für alle; wir haben alle nur eine Staatskaße, und wie könnte es also uns noch fehlen?

Laßt euch noch weniger verführen zu glauben, als wenn diese Constitution der Religion, dem Glauben unsrer Väter nachtheilig sey. Die Religion bleibt unangetastet, und Gott ist überall Gott.

Bey diesem unserm Gott, der unsre Väter so oft in Gefahren beschüzte, der unser Vaterland so lange vor Unglück bewahret hat, beschwören wir euch theuer und heilig: kommt in unsern Schoos, Brüder; eilt in unsre Arme; Herz an Herz, Mund an Mund, schwören wir dann den schönen, feyerlichen Schwur aufs neue, den Schwur eines einzigen, ungetheilten freyen Volks: „Keinen Herrn, als sich selbst, keine andere Macht anzuerkennen, als die Gesetze, welche wir zu unserm Glück uns selbst geben."

Aarau, den 19. April 1798.

Der zu einem Mitglied des Direktorii erwählte Bürger Legrand von Basel hat ein Schreiben an die gesetzgebenden Räthe zu Aarau abgelassen, in welchem er für das ihm bezeigte Zutrauen dankt und zugleich erklärt: daß er jedes andere Verhältniß zerreiße, um nach seiner Pflicht dem Rufe des Vaterlandes zu folgen. Zum Schluße enthält der Brief folgende, eines wahren Freyheitsfreundes würdige und nach den Umständen wichtige Stelle: „Indessen blicke ich mit Schauer auf das Uebergewicht von Gewalt, das die Constitution meinen „Amtsgehülfen und mir überträgt; Sie, Bürger „Gesetzgeber, werden in Ihrer Weisheit und in „Ihrer Vaterlandsliebe die Mittel finden, daß die „Kraft des Gesetzes unter einem freyen Volk allmächtig, hingegen die Willkühr der Bürger, denen die „Vollziehung desselben anvertraut wird, zu nichtiger „Unmacht herabgesetzt werde.

Canton Zürich.

Auch hier haben sich am 16. und 17. April die neuen Gewalten konstituirt, und die Cantonsversammlung ist in Folge deßen auseinander gegangen. Der Präsident des Cantongerichts ist B. Pfenninger von Stäfa, und die Sekretairs B. Joh. Tobler und Prof. Fäsi, Verfasser der Bibliothek der schweizerschen Staatskunde. Für die Instruktion der Criminal-Prozeduren wurden drey Mitglieder ernennt. An Platz des ehemaligen Ehegerichts ist ein neues angeordnet, welches ebenfalls aus weltlichen und geistlichen Beysitzern besteht. Die Verwaltungskammer selbst ist in fünf Departements eingetheilt; unter dem ersten stehen die ganze Geistlichkeit und alles was zur öffentlichen Erziehung gehört, wie auch die Aufsicht über den Mißbrauch der Preßfreyheit; unter dem 2ten, alle Finanz- und Handelssachen; unter dem 3ten, die ganze öffentliche Oekonomie; unter dem 4ten, alle wohlthätigen und Gesundheitsanstalten, und unter dem 5ten endlich, alle Straßen- und Bau-Sachen, das Militärwesen u. dergl. Jedes derselben hat die ehemaligen dahin einschlagenden Kammern oder Commissionen unter sich, wodurch die Geschäfte sehr erleichtert werden.

Wegen der dem Canton Zürich auferlegten Contribution hat die Cantonsversammlung einerseits Abgeordnete an den fränkischen Commissär Lecarlier abgesendt, um für eine Verminderung derselben zu bitten, und anderseits zu Abführung des

Digitized by Google

ersten Termins eine Solidarverschreibung aller Contributionsschuldigen ausstellen lassen.

In der Nacht vom 20. April ist der auf dem Münsterhof nächst der Meisenzunft stehende Freyheitsbaum umgehauen worden.

Canton Bern.

Verschiedene Personen schienen in dem Wahne und der Besorgniß zu stehen, daß die Briefschaften auf der Post untersucht oder geöfnet werden möchten; die Verwaltungskammer hat aber erkennt: daß, da alle Partheyungen bereits unterdrückt, und keine Anschläge zu einer Gegenrevolution weder möglich noch zu vermuthen seyen, den Briefschaften auf der Post wie vorhin der freye Lauf gelassen werden solle.

Damit die Lieferungen an die französische Armee so viel möglich den Landesbürgern zukommen, und um die billigsten Preise gemacht werden können, so hat die Verwaltungskammer erkennt: daß jedesmal wenn ein Akkord zu errichten oder zu erneuern seyn wird, solches acht Tage vorher durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden solle, damit diejenigen, welche dergleichen Lieferungen unternehmen wollen, sich bey dem Generaldirektor derselben, Bürger Heggi, von Muri anmelden können, da dann die Lieferungen Steigerungsweise an diejenigen, welche die vortheilhaftesten Bedingungen anbieten, hingegeben werden sollen.

Ab dem Land hört man, daß die Entwafnung des Volks fernerhin fortgesetzt wird. Man scheint zu befürchten, daß ohne dieß, die öffentliche Ruhe Gefahr leiden könnte, wenn die französischen Truppen weiter in die östliche Schweiz vorrücken sollten.

Die Franken rücken allgemach auch ins Siebenthal hinauf, und stehen bereits zu Erlenbach. Zu Thierachern ist der Pfarrer, nebst dem Schulmeister und der Munizipalität von Uebesche in Verhaft genommen worden. Ein von einem Schallenwerker Weib verbreitetes eben so dummes als schändliches Gerücht, daß man die fränkischen Truppen vergiften wolle, hatte dazu Anlaß gegeben. Die Gefangenen sind aber bereits wieder losgelassen worden.

Es heißt: daß die französischen Truppen sich ziemlich stark vermehren, um sich weiter in der östlichen Schweiz auszubreiten. Wirklich sind noch acht Compagnien Artillerie und drey Bataillon Infanterie herbeygerufen worden, um die widerstrebenden demokratischen Cantone zur Annahme der Constitution zu bewegen, und von ihrem unklugen Widerstande abwendig zu machen.

Canton Leman.

In diesem Canton herrscht bereits die schönste Ruhe und die beste Ordnung. Dieses Glück ist einzig und allein der Weisheit seiner gehabten Repräsentanten und seiner dermaligen Verwalter zuzuschreiben, die alle Gesetze, Autoritäten und Beamten, welche nicht wesentlich zu der vorigen Regierung gehörten, einstweilen beybehalten haben. Die Sachen stehen ohngefähr auf dem alten Fuß, ausgenommen daß an Platz des vormaligen Bernerraths die Verwaltungskammer, an Platz der Appellations-Tribunalien, das Cantongericht, und an Platz der Landvögte, nicht Munizipalitäten (die sich nur mit ihren Gemeinds-Angelegenheiten befassen sollen) sondern Comites in dem Hauptort eines jeden vormaligen Amtes angestellt sind. Alle übrigen Beamten, Landschreiber, Receveurs, Notarii, die Civil- und Criminalgerichte, Zoll- und Salzeinnehmer u. s. w. fahren in ihren Funktionen fort, und die Pfarreyen werden nach wie vor, in Folge der Rangordnung und der bestehenden Kirchen-Verfassung besetzt. Dergestalt werden auch in der Folge die neuen constitutionellen Ortsobrigkeiten ohne Unordnung und ohne Zwischenraum einer Freyheitstödenden Anarchie eingeführt werden können. Die Verwaltungskammer zeichnet sich immerfort durch liberale und auf Kenntniß der wahren Freyheit gegründete Verfügungen aus. Durch eine der letzten hat sie die in unserm Land unter dem Namen Chorzettel bekannten Dispensationen der öffentlichen Eheverkündigungen abgeschafft, eine Masregel, die schon lang von der vormaligen Regierung hätte getroffen werden sollen, damit die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze geehrt, dem Ehestand seine Würde beybehalten, fremde Rechte nicht gekränkt, die Heyrathen nicht im Geheimniß vollzogen und dergestalt un-

Digitized by Google

freye Ehen gleichsam zu einem bloßen Concubinat herabgewürdiget werden. Durch ein anderes Dekret ist den Fremden der Güterankauf, welcher ihnen seit A. 1794. verboten war, wieder erlaubt, eine Freyheit, von welcher man vormals wie von aller wahren Freyheit niemals Inconveniente verspürt hatte, deren Einschränkung nur kurzsichtige zweckwidrige Administrationsgrundsätze beweist, und deren Herstellung bey unserm so sehr gestörten Wohlstand und dem vorhandenen Geldmangel nöthiger als nie geworden ist.

Uebelgesinnte Leute verbreiten hier das Gerücht, daß die Herrschaft Coppet, und andere daß sogar alles Land von dem Bach Aubonne bis an die französischen Grenzen mit Frankreich vereinigt werden solle. Man kann nicht glauben, daß Frankreich den Gedanken habe der untheilbaren helvetischen Republik diese Kränkung zuzufügen. Indessen ist seit der Vereinigung von Genf die Lage so: daß wenn man keine Enclaves dulden will, entweder die Herrschaft Coppet zu Frankreich geschlagen oder aber das Dorf Celigny an Helvetien abgetreten werden muß. Welches von beyden nun geschehen werde, das wird die Zeit lehren.

Genf.

Den 16. April. Die französische Republik hatte schon längst ein Interesse diese Stadt mit sich zu vereinigen, theils weil ihr Gebiet bereits auf der einen Seite in dem Departement Montblanc, und auf der andern in dem Pays de Gex eingeschlossen ist, theils weil diese an den Grenzen liegende, wohl befestigte, industriöse und mit öffentlichen Anstalten aller Art wohl versehene Stadt in der That keinen unbedeutenden Zuwachs und insbesonders einen vortreflichen Waffenplatz ausmacht. Das fränkische Direktorium suchte dieselbe zu einem freywilligen Ansuchen zur Aufnahme in die bereits über 20000 Quadratmeilen haltende Republik zu bewegen, und zu diesem End war sie seit einiger Zeit, sowohl in Absicht der Zufuhr der Lebensmittel als des Handelsverkehrs, ziemlich bedrängt. Der Resident Desportes sollte mit ihr über diese Vereinigung negociren. Die Genfer, welche bekanntlich sehr viel auf ihrer obgleich, sehr prädären Unabhängigkeit halten, boten dagegen aller ihrer Gewandheit und Geschicklichkeit auf, um diese Vereinigung abzuwenden, und die Sachen wenigstens dahin zu bringen, daß ihnen der ausdrückliche Wille des Direktorii deutlich erklärt werde. Allein zum erstenmal in der ganzen Genferschen Geschichte hat ihnen die Kunst zum Negociren fehlgeschlagen. Denn es langte keine andere offizielle Erklärung ein, als daß am 15ten April 1800 Mann französischer Truppen durch alle drey Thore in die Stadt Genf eingerückt sind. Gleich nachher hat die vom Genfer Magistrat niedergesetzte ausserordentliche Commißion um die Vereinigung und zugleich um einige Bedingungen, welche sie wahrscheinlich auch wird erhalten haben. In dem ersten Augenblick war die Stadt in ziemlicher Bestürzung, sie wurde aber bald in Freude verwandelt, als man von den Franken vernahm, daß sie nur zur Beschützung der Einwohner eingerückt seyen, indem dieselben sonst alle in der Nacht von ihren eigenen Leuten ermordet werden sollten. Übrigens halten die Franken gute Disziplin, und die Truppen sind kasernirt. Genf wird nun freylich einige mehrere Lasten zu ertragen haben, hingegen ist aber auch sein Handelsverkehr von allen Einschränkungen befreyt, die innern Unruhen werden aufhören, und den talentvollen Bürgern wird eine große Aussicht zu allen Stellen der französischen Republik geöffnet. Auch ist es wohl möglich, daß die Stadt selbst der Hauptort eines Departements wird.

Sitten.

Den 11. April. Die Republik Wallis hat so eben auch auf ihre Souverainität Verzicht gethan, um als Canton Wallis einen Theil der helvetischen Republik auszumachen. Die Annahme der helvetischen Verfassung wird heute an Zürich und andere verbündete Stände öffiziell angezeigt. Zu bemerken ist, daß die Geistlichen sich derselben gar nicht widersetzt, sondern das Volk über die Nothwendigkeit dieses Schrittes zu belehren gesucht haben. Dennoch ist die Annahme ausdrücklich, nur „mit Vorbehalt der Beybehaltung der Integrität seiner katholisch-apostolisch-römischen Religion geschehen."

Digitized by Google

Aarau.

Den 21. April. Zu einem Statthalter des Cantons Bern ist von dem Vollziehungs-Direktorii erwählt worden: Bürger Ant. Ludw. Tillier, gewesener Jäger-Oberst, und zu einem General-Sekretär des Direktorii Bürger Joh. Rud Steck, gewesener Canzley-Substitut in Bern.

Canton Thurgäu.

Dieser neue helvetische Canton ist leider bereits in eine Art von Bürgerkrieg mit den benachbarten alten St. Gallern verwickelt, welche schon in Bischoffzell, Arbon und Egnach eingefallen waren. Zweymal erschienen Thurgäuische Deputirte vor der provisorischen Regierung in Zürich, um gegen diese Thätlichkeiten um Hülfe anzusuchen. Das letztemal wurden daher auch den Bedrängten 500 Gewehr nebst zugehöriger Munition bewilligt, und auch zu ihrer Unterstützung 500 Freywillige aus den ans Thurgäu gränzenden Quartieren mit Artillerie aufgeboten.

St. Gallen. [Helvetische Constitution, Unruhen.]

Am 8ten dieß war das drohende Schreiben von der französischen Generalität, wegen der Annahme der neuen Constitution in Zeit 12 Tagen, vom 6. April an, hier und in Appenzell angekommen, und zwey Tage nachher berathschlagte man sich gemeinschaftlich zu Bruggen (eine Stunde von hier) über die Antwort. Das Volk versammelte sich da ungefehr 2000 Mann stark, nachdem es in Arbon verschiedene Beamte mißhandelt hatte, welche glaubten, man werde die Constitution annehmen müssen. In der Nacht vom 11. zogen die aus der Gegend von Herisau bewaffnet gegen Hundwyl, und sollten auch 2 Mann erschossen und mehrere verwundet haben. Von Trogen aus war man zur Hilfe bereit, allein um das Unglück nicht zu vergrößern, und auf den Bericht, es hätte sich wieder gestillt, kam Befehl, es sollte niemand hinter die Sitter marschiren. Dennoch konnten die Offiziers, ungeachtet ihres anerkannten Patriotismus, das Volk nur mit Mühe und Gefahr zurückhalten. Der dreyfache große Landrath von Appenzell berathschlagte am 13. dieß über die Annahme oder Verwerfung dieser Verfassung, und die Mehrheit war, besonders Vormittags: lieber den Krieg. Nachher aber bewirkten die mißlichen Berichte von den Deputirten zu Bern, einige Milderung. Es wäre aber gar nicht thunlich, sogleich eine Landsgemeinde zu halten, weil die Constitution gewiß noch verworfen würde; wie es denn in der That jedem Demokraten unendlich viel kosten muß, seine unmittelbare Freyheit und Souverainität zu verlieren. Die Ursache weswegen Hundwyl und Stein von den Herisauern angefallen worden, war, daß eine Versammlung von ungefehr 2000 Mann an ersterm Ort eine provisorische Regierung erwählt, und diese den zwey Gemeinden hinter der Sitter befohlen hatte, ihre Räthe zu entsetzen, und andere zu wählen, welches sie nicht thun wollten, und deswegen so mißhandelt wurden.

Bellenz.

Den 14. April. Die General-Versammlung der Landvogtey Bellenz hat in die ihr von den Cantonen Uri, Schweiz und Unterwalden gemachten Vorbehälte bey der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, keineswegs eintreten wollen, sondern von den Abgeordneten jener Cantone begehrt: daß ihnen ihre vollkommene Unabhängigkeit schlechtweg ohne einigen Vorbehalt ertheilt werde. Wie nun auch die Abgeordneten, im Namen ihrer Stände, dahin eingewilligt haben, so ist am 9. April, unter dem Zulauf des ganzen Volkes, auf dem großen Platz, und mitten unter allgemeinem Freudenlärm, Jubel, Gesang und Tanz der Baum der bellinzonesischen Freyheit emporgehoben worden.

Fortsetzung der Vergleichung beyder helvetischen Constitutionen.

§. 50. fällt die Stelle des Basler-Projekts „Ferner bestimmen sie (die gesetzgebenden Räthe) „die Art, wie der Nationalschatz verwaltet, „Rechnung darüber abgelegt, und die Schatzmei-

Digitized by Google

„ster ernannt und verantwortlich gemacht werden „sollen", weg, und nachwärts §. 82. werden die Commissarien der National-Schatzkammer unter den Stellen genannt, welche das Direktorium besetzen, und davon wieder entsetzen kann.

VI. Titel, (§. 64. E. E. „Die Räthe sind gehalten ihre Sitzungen 3 Monat einzustellen", B. E. überläßt ihnen solches unbestimmt, wenn es die Geschäfte erlauben). In dem jetzigen 80. §. ist den übrigen Befugnißen des Direktoriums, in Absicht auf die Unterhandlung mit fremden Mächten noch hinzugethan: „Die Verfügungen der geheimen Artikel „werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden „Räthe vollzogen; solche Artikel dürfen aber den „öffentlichen und der Verfassung nicht entgegen „seyn." (§. 81. Setzt der B. E. hinzu: „Bey „dieser Ablegung der Rechnung können die Räthe „auch ohne Vorschlag des Direktorii über Finanz„sachen verfügen.")

§. 84. fällt die Stelle des Basler-Projekts weg: „Daß die Verwaltung und Anwendung der „besondern und eigenen Armengüter jedem „Canton ausschließlich überlaßen sey."

VIII. Titel, §. 91., fällt nunmehr der Anhang in dem Basler-Entwurfe weg. „Daß die „jeweilige Stärke des besoldeten Trup„pen-Corps von der Bestimmung des Gesetz„gebers abhangen soll."

Und eben so §. 92. der dortige Anhang: „Daß „der Gesetzgeber die Art festsetzen soll, wie die „Offiziers der Miliz jeden Cantons ernennt „werden müßen."

X. Titel, §. 96., an der Stelle, wo dem Cantons-Statthalter das Recht der Verhaftnehmung zugeeignet wird, fällt nach dem jetzt geltenden Entwurfe die Einschränkung in dem Basler-Projekte weg: „Daß der Gesetzgeber die „Fälle und Grade der Anhaltung bestimmen werde."

„Ebendaselbst fällt nunmehr die Bestimmung weg: „Daß der öffentliche Ankläger und „die Unterstatthalter des Cantons aus den „darinn angesessenen Bürgern erwählt werden „müßen." (Zusatz im E. E. daß auch der Gerichtschreiber vom Statthalter erwählt werde. §. 101. hatte der B. E. den Zusatz: die Verwaltungskammer besorge auch Erziehung, Wissenschaften, Land- und Forstwesen, Verpflegung der Armen u. s. w.)

§. 101. Anstatt daß nach dem Basler-Projekte die Mitglieder der Verwaltungskammer bis ins 65. Jahr an ihren Stellen bleiben, bestimmt der jetzt geltende Entwurf: „Daß von demselben „alle Jahr einer erneuert werden müße. — Dage„gen wird hinzugefügt: Sie können zweymal nach„einander gewählt werden; nachher aber können „sie nicht wieder erwählt werden, als nach einer „Zwischenzeit von zwey Jahren."

§. 102. Die Mitglieder der untern Gerichte bleiben (statt nach dem Basler-Entwurfe neun Jahre) blos sechs Jahre lang im Amt. — Alles was in diesem §. des Basler-Entwurfes von Friedensrichtern bestimmt wird, findet sich nicht in dem nunmehr geltenden Entwurfe.

Die §§ 105. und 106. des Basler-Projekts machen in dem jetzigen Entwurfe nur einen Satz aus. Einer besondern Besorgung der Gemeingüter und der Wahl ihrer Verwalter, wird darinn nicht gedacht. — Hiernächst kann das Direktorium die Richter und Verwalter, wenn es dieß nöthig findet, nicht blos (wie in dem Basler-Entwurfe) anklagen, sondern auch absetzen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen. Doch müßen in den Schlüßen, die es deswegen faßt, immer die Beweggründe angeführt seyn.

XI. Titel, §. 106. 107. die Abänderung der Constitution betreffend, müßen bey den dießfalls von dem Senat gemachten zweymaligen Vorschlägen, zwischen dem ersten und dem zweyten Vorschlage, nicht blos ein Jahr (wie in dem Basler-Entwurfe) sondern fünf Jahre verstreichen.

In dem nunmehr geltenden Entwurfe kömmt ein XII. Titel zum Vorschein, welcher in dem Basler-Projekte ganz weggeblieben ist, und zur Aufschrift führt: „Mittel die Constitution ins Werk zu setzen." (Wie dieses Aufstandsweise geschehen sollte, hat nun nichts mehr zu bedeuten).

)o(

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Siebentes Stück.

Bern, den 28ten April 1798.

Gesetzgebende Räthe.

Aarau. Um unsern Lesern einen vollständigen Bericht von den bisherigen Arbeiten der gesetzgebenden Räthe in Aarau zu liefern, müßen wir hier noch einiges nachholen, was in den vorherigen Blättern, aus Mangel an Raum, nicht eingerückt werden konnte.

Die helvetische Republik, welche auf der westlichen Seite von ihrem ehemaligen Gebiet bereits die Städte Mühlhausen, Biel und Genf, samt den zu diesen letztern gehörigen Landschaften, verlohren, scheint sich hingegen auf der östlichen vergrößern zu wollen. Schon hat die Stadt Dießenhofen, die in dem Thurgau liegt, sich um die Aufnahm in dieselbe angemeldet. Ihr Begehren soll von einer Commißion untersucht werden.

In der Sitzung vom 15ten wurden die beunruhigenden Berichte gegeben, daß auch der Canton Glarus, von welchem man ein besseres gehoffi hatte, einhellig geschworen, die alte demokratische Constitution beybehalten zu wollen, daß er schon 400 Mann aufgestellt habe, und 2000 andere marschfertig seyen, um die National-Freyheit zu vertheidigen. Erkennt: eine Proklamation an diesen Stand abzuerlassen, welche in der Sitzung vom 19ten vorgetragen und genehmiget wurde.

Auf die von verschiedenen Gliedern vorgestellte Nothwendigkeit, jemand aus dem Schooße der Versammlung nach Paris abzusenden, um dem fränkischen Direktorio den Dank der helvetischen Nation zu bezeugen, wurde nach vielen Debatten solches endlich dem Direktorio überlassen; dabey aber erkennt: daß die Abordnung eines solchen Gesandten, nur seiner ersten Verrichtungen seyn solle.

Am 19. März fand die Aufnahme der Thurgäuischen Deputirten einige Schwierigkeit, weil sie vor der Wahlversammlung einen Eid hatten abschwören müßen: „die Grundsätze der Freyheit und „Gleichheit zu unterstützen, das Glück Helvetiens „überhaupt und des Thurgäus insbesonders zu befördern, ꝛc.; übrigens dann auch der Constitution zuwider Suppleanten für die großen Räthe ernennt worden waren. Der Eid selbst und die föderalistische Clausel wollte vielen Mitgliedern nicht gefallen; zuletzt wurde sie aber doch zum besten ausgelegt, und die Deputirten angenommen. Die Wahl der Suppleanten hingegen ist als null und nichtig erklärt worden.

Eben so hat man auch am 21ten die Deputirten von Baden und den freyen Aemtern angenommen, obwohl die Wahlmänner dieser Gegenden sich nicht vorschriftmäßig in Zug hatten vereinigen können, sondern ihre Versammlung in Mellingen halten müßen. Ihre Gegenwart erweckte allgemeine Freude, welche auch mit dem Bruderkuß bezeugt worden ist. An den Canton Zug und die Gemeinden des Keller-Amts, welche die Constitution nicht annehmen wollen, und daher auch die freyen Aemter feindselig behandeln, wurde eine ähnliche Proklamation wie an Glarus abzulaßen erkennt; dem Direktorio auch aufgetragen, auf jene Gegenden ein wachsames Auge zu halten, und zur Wiederherstellung der Ruhe alle nöthigen Mastregeln zu treffen.

Die helvetischen Räthe fangen allgemach, sowie das dringende Bedürfniß sich zeigt, sich in ihrem Innern zu organisiren an, zumal die Constitution über diesen ganzen Theil, wie über so viele andere, gar nichts enthält. Aus Mangel an Zeit konnte darüber nicht sogleich etwas vollständiges geliefert werden, daher dann auch die erstere Arbeit zurückgewiesen worden. Die innere Organisation einer deliberirenden Versammlung, welche sie wirklich zu einem organischen Ganzen bilden, die Menge der Menschen und der Ideen zur Einheit verbinden soll, d. i. die Wahl und die Funktionen des Präsidenten, die Einrichtung des Sekretariats für die regelmäßige, richtige und geschwinde Vorbereitung, Ausfertigung und Einschreibung der genommenen Beschlüße, die Registratur und Ordnung der Schrif-

Digitized by Google

ten; die Abwart und innere Polizey, die Art und Weise des Vortrags, der Untersuchung und Behandlung der Geschäfte, die Stimmengebung u. s. w. ist in der That kein so leichtes Problem, als man sich wohl vorstellen könnte, und daher auch noch in keinem republikanischen Staate zu irgend einer erträglichen Vollkommenheit gediehen. Die Reglemente der französischen National-Versammlungen enthalten hierüber verschiedene gute Anordnungen, sind aber unvollständig und nie befolgt worden, wovon der Fehler allemal dem Gesetze selbst zuzuschreiben ist. Condorcet hat über einige Punkte in der chronique du mois eine eigene Abhandlung geschrieben. Aber die besten Bruchstücke würde man vielleicht noch in unsern alten Verfassungen finden, die in dieser Rücksicht verschiedene, von dem gesunden Verstand unserer Väter eingegebene, vortreffliche und wahrhaft republikanische Anordnungen enthalten. Indessen hat der helvetische Rath vorläufig zu seinem Sekretariat zwey Inspektoren, einen General-Sekretär aus der Mitte des Raths, und zwey untergeordnete Sekretärs ausser demselben, einen für die französische und einen für die deutsche Sprache, angeordnet, und jeder Rath hat für die nöthige Communikation mit dem andern einen Staatsbott (Messager-d'Etat) bestellt. Diese beyden Staatsbötten sind: B. Rothpletz und Schäffner.

Samstags den 21ten hat sich der große Rath zum erstenmal in einen geheimen Ausschuß gebildet. Nach wieder eröffneter Versammlung erstattete die Verwaltungskammer zu Aarau einen Bericht, daß sie auf ergangene Gerüchte hin, daß eine große Anzahl Truppen aus den rebellischen Cantonen die ihre alte Verfassung behalten wollen, im Anmarsch gegen Aarau seyen, um die gesetzgebenden Räthe auseinander zu sprengen, sie in der Nacht einige Truppen aufgestellt und auch verschiedene Emissarien ausgesendt habe, um sich von der Wahrheit der Sache zu überzeugen. Man habe zwar noch keine bestimmte Nachricht; die gesetzgebenden Räthe können aber ruhig seyn, indem man nur auf den Leichnamen der Bürger von Aarau und des Aargaus bis zu ihnen kommen werde. Diese patriotische Aeusserung wurde beklatscht, und ihrer soll ehrenvolle Meldung im Protokoll geschehen.

Die gesetzgebenden Räthe haben schon verschiedene mal die Lust bezeigt, einige Veränderungen an der Constitution treffen zu wollen, und ihr ist wenigstens, ausgenommen von Hrn. Bronner einem Fremden, noch keine Lobrede gehalten worden. Am 14ten wurde schon angetragen mit dem fränkischen Commissär Lecarlier über die dermal möglichen Abänderungen zu besprechen. Der Vorschlag wurde aber von dem Senat verworfen. Hingegen hat am 21ten der Senat selbst den Antrag gethan, den 39. Art. der Constitution, vermöge dessen die Exdirektoren lebenslänglich Mitglieder des Senats seyn sollen, abzuändern. Dieser Vorschlag soll durch eine Commission von 7 Gliedern untersucht werden.

Canton Bern.

[Eintheilung in Distrikte]. Die helvetischen Räthe haben den Canton Bern provisorisch und bis daß eine nach der Bevölkerung, der Lage und andern Localverhältnißen verbesserte Eintheilung könne vorgenommen werden, einstweilen in 25 Distrikte abgetheilt. Diese Distrikte sind: 1) Bern mit den 4 alten Kirchspielen, und Bümpliz; 2) Schwarzenburg; 3) Ober-Seftigen, Hauptort Amsoldingen; 4) Unter-Seftigen, Hauptort Thurnen; 5) Zollikofen, Hauptort Schüpfen; 6) Seeland, Hauptort Erlach; 7) Büren; 8) Burgdorf; 9) Wangen; 10) Langenthal; 11) Nieder-Emmenthal, Hauptort Sumiswald; 12) Ober-Emmenthal, Hauptort Langnau; 13) Steffisburg; 14) Höchstetten; 15) Laupen. Diese 15 Distrikte enthalten zusammen die 123 Kirchspiele des gegenwärtigen Cantons in sich, jedoch so, daß dabey die alten Verhältniße gegen die ehemaligen Aemter keineswegs beybehalten worden. Fünf Tage nach Empfang des Dekrets sollen die Wahlmänner des Cantons sich wieder in Bern versammeln, um die Distriktsgerichte, nach Anleitung der Constitution, zu ernennen. Die Richter sollen nur aus Männern gewählt werden können, die in dem Distrikte selbst haushäblich angesessen sind, und so viel immer möglich aus jedem Kirchspiel des Distrikts ein Gerichtsäß genommen werden. Diese Gerichte sollen endlich ihre Amts-

Digitized by Google

richtungen gleich nach ihrer Erwählung anfangen. Es wäre nöthig gewesen denzufügen (wird aber hoffentlich von selbst geschehen) daß jedem Distriktsgericht ein Notarius als Gerichtsschreiber, und ein oder mehrere Offizialen beygeordnet, auch zu ihrer Besoldung einstweilen die bisherigen Emolumenten-Tarife beybehalten werden sollen, bis daß solche in einen einzigen zusammengegossen werden können. Denn ohne Gerichtsschreiber und ohne Offizialen läßt sich kein Gericht denken, und ist weder Ausfertigung noch Vollziehung der richterlichen Urtheile möglich. Auch können die Forderungen der Richter und Schreiber nicht der Willkühr überlassen werden, sondern müssen gesetzlich bestimmt seyn, und die bisherigen Emolumenten-Tarife sind hiezu am billigsten, weil sie Civil-Gesetze ausmachen, die durch die Constitution selbst einstweilen beybehalten sind.

Den 26. April. *Heute Morgen ist der Obergeneral Schauenburg mit seinem Etat-Major von hier nach dem Kloster St. Urban abgereist, allwo das Generalquartier einige Tage lang verbleiben wird. Nachher soll der Marsch sogleich auf Zürich gehen.*

Canton Leman.

Lausanne, den 16. April. Die Verwaltungskammer hat ein merkwürdiges Dekret über die Organisation des Cantongerichts ergehen laßen, welches sehr auf Verkürzung der Prozeße und Verminderung der Kosten zielt. Das Cantongericht versammelt sich Morgens um 8 Uhr, und der Donstag ist jeweilen ausschließlich für die Consistorial-Sachen bestimmt. Die Citationen sollen dem Präsident übergeben werden, welcher dieselben einschreibt und die Tage zum Abspruch ansetzt, worüber auch ein Rodel gehalten wird. Zu Ausfällung einer gültigen Urtheil muß das Tribunal in Civilsachen aus 8 Richteen bestehen, in Criminalfällen aber vollzählig seyn. Der Zeitraum vom 22. Jänner bis 28. April wird als Ferien betrachtet, und soll in dem Rechtsgang nur für einen Tag gelten. Die Informationen bey Hause sind verboten, bey Strafe der Recusation des Richters der eine solche angenommen hätte. Auf Gutfinden des Tribunals kann hingegen der Prozeß vor dem Tribunal selbst verfochten werden. Wenn auf einen angesetzten Tag nicht genug Richter zum Abspruch da sind, so können die Abwesenden von der verkürzten Parthey um Entschädniß belangt werden. Die Kosten werden von dem Präsident am Tage des Abspruchs selbst moderirt, und der Gerichtschreiber soll die Kostensliste am folgenden Tag vor dem Tribunal ablesen. An den gewohnten Feyertagen und Ferien ist nichts geändert, und endlich sind die Emolumente die nemlichen wie sie vormals vor der W. Appellationskammer in Bern bezahlt worden. Auch in allen übrigen Punkten ist der Tarif des Emolumens pour les justices du Pays-de-Vaud provisorisch beybehalten und bestätigt worden.

Zu Abhaltung der Bettler und des Strolchengesindels hat die Verwaltungskammer das vormalige Piket an den Gränzen wieder hergestellt.

Zu Behinderung der Viehseuche sind alle vormaligen Sanitätsverordnungen des Standes Bern bestätigt und frisch publizirt worden.

Weit entfernt die öffentlichen Erziehungsanstalten zu vernachläßigen, wie es so oft bey Revolutionen geschieht, hat die Verwaltungskammer noch letztlich den Bürger Develey zum Professor Honorarius der Mathematik bey der Akademie zu Lausanne erwählt, und ihm Sitz und Stimm in dem akademischen Rathe zuertheilt.

Rheinthal, den 22. April. Am 17. dieß war hier eine Landsgemeinde, welche einmüthig das Beyspiel von Glarus befolgte, und die helvetische Constitution verwarf, ja sogar das Verbott der Zürcherschen Zeitung und anderer Blätter nachahmte. In einer Landsgemeinde hingegen von hinter der Sitter zu Herisau im C. Appenzell, wurde die Constitution zwey Tage nachher angenommen. Doch sollen die Gemeinden in Urnäschen, Hundwyl und Stein, wegen entgegengesetzten Gesinnungen, dieser Versammlung beynahe gar nicht beygewohnt haben. Ob die Franzosen Bewegungen gegen uns vornehmen, ist uns noch unbekannt, doch giengen bereits verschiedene falsche Gerüchte, daß sie im Toggenburg, oder noch näher seyen. Die Herisauer kauffen alles alte Eisen auf, das sie zusammen bringen können — doch hoffentlich nicht

Digitized by Google

gegen uns! Schwyz hat die Constitution auch verworffen, so wie Zug und Nidwalden.

St. Gallen, den 23. April. Letzten Donstag den 19. April, hielt Appenzell Inner-Roden eine Landsgemeinde, um dem Volke die sogenaunte helvetische Constitution vorläufig zur Prüfung vorzulegen, upd es über ihren Inhalt und die Lage des Vaterlandes zu belehren, da es sich dann drey Tage nachher zur Annahme oder Verwerfung entschließen sollte. Allein das Volk wollte gar keine Bedenkzeit, sondern verwarf die Constitution einmüthig. Tags darauf ward ausserordentlicher Gottesdienst in Ausser-Roden vor der Sitter gehalten, und daselbst verschiedene Schreiben und Bekanntmachungen von dem französischen Regierungskommissär und der Generalität verlesen, auch ein Landsgemeind-Mandat publizirt, worinn die Gefahr eines unsichern und fast unmöglichen Widerstandes angezeigt, und vor der Verwerfung der ebenfalls abgelesenen Constitution gewarnt wurde. In einigen Gemeinden machten die mit Recht geschätzten Vorsteher auf die dringenden Gründe zur Annahme besonders aufmerksam, und in andern Gemeinden fand sie ebenfalls Vertheidiger. Nichtsdestoweniger wurde sie am 22ten von der Landsgemeinde zu Trogen verworfen. Einige Personen die nicht von der sehr großen Mehrheit waren, sollen sogar mißhandelt worden seyn. Nebst dem erklärte diese Gemeinde ihre Beschlüsse für vor und hinter der Sitter gültig, setzte einen Kriegsrath nieder, der dem Volk, und dieses auch ihm den Eid der Treue schwur, bestimmte eine Kriegssteuer von Ein vom Hundert des Capitalvermögens, und verbot die Auswanderung, unter Strafe der Einziehung des Vermögens gegen alle die, so nicht in Zeit acht Tagen ins Land zurückkommen würden. Man hat sich also selbst in Belagerungsstand gesetzt. Morgen wird nun auch hier im St. Gallischen Gemeindsversammlung gehalten werden, vermuthlich aber die Constitution, ungeachtet der Rath und die Geistlichen sich derselben sehr annehmen, dennoch keine günstigere Aufnahme finden.

Ausländische Nachrichten.

Wien, den 13. April. Heut Abends ward der französische Botschafter Bernadotte in seinem Hotel von dem Wienerischen Pöbel gröblich mißhandelt, wozu die dreyfarbige Fahne, welche er an seinem Fenster ausgesteckt hatte, die Veranlassung war. Ueber 150 Menschen von der untersten Claße drängten sich hinzu, schimpften, drohten, zerschlugen die Fenster, drangen in das Hotel ein u. s. w. Die Leute des Hauses griffen dagegen zu den Waffen, feuerten auf den Pöbel, tödteten und verwundeten mehrere. Endlich ward die Ruhe durch ein Detaschement Cavalerie hergestellt. Da die von dem Staatsminister von Thugut gefoderte Genugthuung den Bottschafter Bernadotte nicht befriedigte, so ist er am 15ten von Wien abgereist um über München sich einstweilen nach Rastadt zu begeben. Die Zeit wird lehren, ob und was für Folgen dieß Ereigniß unter den ietzigen Conjuncturen haben werde. Graf von Cobenzel ist von Rastadt nach Wien zurückgereist. Viele kayserliche Truppen ziehen sich in das italienische Tyrol, und sogar gegen den Bodensee. Der Krieg gegen Neapel hingegen wird, zu Folge einer Aeusserung des fränkischen Direktorii, die in den Pariserblättern steht, wahrscheinlich nicht ausbrechen.

Anzeige.

Bey der Buchhandlung neben dem Hotel, ist fertig geworden: Projekt einer Constitution für den Canton Bern; von Carl Ludwig Haller gewes. Raths-Erspektant 102 S. in 8. geheftet 7 bz. das Duzend 60 batzen. Diese Arbeit ward im Hornung und Märzmonat abgefaßt, als es noch hieß, daß jeder Canton sich eine neue repräsentative Verfassung selbst machen könne. Sie ist also dermalen nur als ein litterarischer Versuch oder wissenschaftliches Werk anzusehen, und gehört übrigens auch zur Geschichte der Zeit. Man schmeichelt sich, daß prüfende Kenner ihr wenigstens das Verdienst der Vollständigkeit, der systematischen Einheit und einer durchgängigen Simplicität nicht absprechen werden. Da sie indeßen auch verschiedene ganz neue Ideen und Anordnungen enthält, die sowohl in der Helvetischen als in allen andern Constitutionen völlig fehlen, so kann sie auch in dieser Rüksicht merkwürdig, und vielleicht als Beytrag für die Entwerfung der nöthigen Entwiklungs-Vorschläge oder sogenannten organischen Gesetze der Helvetischen Constitution nützlich seyn. In Aarau verkauft solche der Buchbinder Wanger.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Achtes Stück.

Bern, den 2ten May 1798.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey Stücke von einem halben oder ganzen Bogen. Man kann entweder für ein Jahr mit 80 bz., für sechs Monat mit 40 bz. oder für drey Monat mit 20 bz. bey Joh. Rud. Ochs, Buchhändler in Bern, sich abonniren. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrift, so ist man ersucht, sich deswegen an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu Bern zu wenden.

Helvetische gesetzgebenden Räthe.

Am 21. Abends giengen die Wahlen der Sekretäs und der Dolmetscher vor sich. Bürger Steck von Bern ward zum General-Sekretär, Bürger Balthasar von Luzern zum Sekretär in der Deutschen, und Bürger Mousson von Morsee zum Sekretär in der französischen Sprache erwählt. Zu Uebersetzern dann von der einen Sprache in die andere wurden verordnet, die Bürger Webel von Murten und Ronca von Luzern.

Gleichen Tags gab auch der große Rath ein Dekret, über die Art und Weise wie das Direktorium installirt werden sollte; der Vorschlag wurde aber am 25. von dem Senat verworfen.

Am 22. wurde eine Commißion von sieben Gliedern ernennt, um die provisorische Eintheilung der Cantone in Distrikte zu entwerfen, nachdem verschiedene Mitglieder geglaubt hatten, daß man damit bis nach einer endlichen neuen Eintheilung der Schweiz abwarten könne. Die Mitglieder dieser Commißion waren: die Bürger Haas, Escher, Emmerlin, Koch, Secretan, Suter und Killmann. Tags nachher, drang das Direktorium durch eine Bottschaft auf die gleiche Masregel. Eine andere Commißion erhielt den wichtigen Auftrag, von allen vorhandenen Nationalgütern Kenntniß einzuziehen, und einen Plan zu ihrer Verwaltung und Verbesserung zu entwerfen; hiezu wurden erwählt die Bürger Kuhn, Carrard, Erlacher, Hartmann und Graffenried.

Am 23. wurde der große Rath von dem Direktorio aufgefordert, über die Finanzen, die Mittel eine Nationalcassa zu bilden und die Besoldung der öffentlichen Beamten zu berathschlagen. Nach vielen vorläufig geäusserten Gedanken wurde den Bürgern Carrard, Hartmann und Koch aufgetragen, hierüber in der gleichen Sitzung ein Gutachten zu hinterbringen. Ihre Gedanken wurden von dem großen Rath angenommen und in Folge derselben erkennt: daß alle vormaligen Staatsgüter der Cantone als Helvetische Nationalgüter erklärt seyen, daß die Helvetische Republik auch ihre Schulden übernehme, und daß in Folge dessen alle Cantonsverwaltungen das vorräthige Geld einsenden sollen.

Gleichen Tags erstattete auch die Commißion über die Distriktseintheilung ihren Rapport, derselbe gieng dahin 1) daß man darüber, wegen den Localumständen und der Verschiedenheit der Bevölkerung keine Generalgrundsätze festsetzen könne; 2) daß es nicht so dringend sey, diese provisorischen Distrikte einzuführen, indem die unteren Gerichte einstweilen in ihren Funktionen fortfahren können. 3) daß es mithin beßer sey zu warten bis die Eintheilung der Cantone selbst genau bestimmt seyn wird. 4) Daß man indessen nichts desto weniger Unterstatthalter für gewiße Bezirke ernennen könne und daß endlich 5) diejenigen Cantone, welche diese Distrikte sogleich wünschen, in ihrem Begehren angehört werden sollen. Dieser Rapport wurde angenommen, mit dem Zusatz, daß eine Commißion, von den Deputirten jeden Cantons über die verhandenen Localeintheilungen Erkundigung einziehen, und davon dem Direktorio Bekanntschaft geben solle.

Gleichen Tags wurde auch die Amtskleidung der Volksrepräsentanten und Direktoren

Auf einen Anzug des Deputirten Suter wurde erkennt: daß von nun an in allen öffentlichen Akten blos der Titel Bürger gebraucht werden solle. Die Partikularen unter sich können, der bürgerlichen Freyheit gemäß, sich untereinander Bürger nennen oder alle diejenigen Freundschafts- Liebes- oder Ehrentitel geben, die ihnen belieben. Denn es wäre in der That eine unerträgliche Tiranney, sie auch in diesen vertraulichen, die Regierung nichts angehenden, Aeusserungen ihres Sprachgebrauchs hindern zu wollen. Zudem würde es schwer seyn dafür hinreichende Vollziehungsmittel ausfindig zu machen.

Helvetisches Vollziehungs-Direktorium.

Nebst dem bereits angezeigten Statthalter für den Canton Bern, hat das Vollziehungs-Direktorium bisher, so viel man weiß, noch folgende Statthalterstellen besetzt: für den Canton Zürich Bürger Kasp. Pfenninger von Stäfa; für Luzern, B. Vinc. Rütimann, gewesenen Mitglied des kleinen Raths; für Freyburg, B. Deglise, Arzt; für Basel, Bürger Lizentiat Schmid; für Solothurn, B. Xavier Zeltner; für das Oberland, Bürger Sam. Joneli von Boltigen, gewesenen Landsvenner und Mitglied des Senats; für den Canton Aargäu, Pfarrer Fehr von Brugg, welcher zu diesem End aus dem geistlichen Stand getreten; für Schaffhausen, den Bürger Stephan Maurer, gewesenen Mitglied des kleinen Raths; für Lemann, B. Polier, Grand-Juge; für Baden, B. Honegger, gewes. Schultheiß zu Bremgarten. Auch sind bereits die zwey wichtigsten Ministerstellen besetzt worden, nemlich zu einem Polizey- und Justizminister, Bürger Bernh. Meyer von Schauensee, von Luzern; und zu einem Finanzminister, Bürger J. Jakob Thurneisen von Basel.

Zu einem Gesandten nach Paris, wurde erwählt, Bürger Zeltner von Solothurn, und Bürger Fellenberg von Bern ist sein Sekretär. Der bernerische Gesandte, Lüthard, ist aber nichts destoweniger in diesem Posten bestätiget worden. Wenn Talente und patriotische Gesinnungen etwas hoffen lassen, so müssen ihre Verrichtungen gewiß zum Besten des Vaterlandes ausfallen.

B. Direktor Glayre ist vorgestern den 28ten angekommen. Gestern hat sich das Direktorium förmlich konstituirt.

Seit einigen Tagen sind ungefehr 12000 Franken durch hiesige Gegend marschirt; alle für die kleinen Cantone bestimmt. Das Direktorium hat daher am 24ten eine sehr rührende Proklamation an die noch nicht vereinten Cantone abergelassen, um ihnen das unübersehbare Unglück vorzustellen, in welches sie sich durch längern Widerstand stürzen werden.

Canton Zürich.

Zürich, den 30. April. Hier sind nun vorgestern ebenfalls ohngefehr 2000 Mann französische Truppen, bestehend in Husaren, Dragoner und Infanterie eingerückt, und sollen, wie man sagt, in allem etwa 8000 Mann Infanterie und 2000 Cavalleristen nachkommen. Die Verwaltungskammer hatte schon Tags vorher durch eine Publikation alle Einwohner ermahnt, die Franken wohl zu empfangen, und ihnen alle mögliche Gefälligkeiten zu erweisen. Man suchte die Soldaten zu caserniren, und hatte zu diesem Ende die große Fraumünster-Kirche von den Stühlen geräumt, auch Plätze auf allen Zünften zugerüstet. Allein die Donstag Abends angekommenen Offiziers erklärten sogleich, daß ihre Mannschaft äusserst ermüdet sey, und daß sie kein ander Quartier als in den Bürgershäusern und gute Betten annehmen könne. Wir waren daher in einer unbeschreiblichen Verwirrung; zuletzt hat man aber noch ungefehr 900 Mann in der Stadt verlegen können, und die nächstumliegenden Dörfer sind ebenfalls stark mit Truppen besetzt. Ferner müßen wir auch Magazine von Heu, Stroh, Haber Getreid u. s. w. in verschiedenen Gegenden anlegen. Gestern Nachmittag sind ungefehr 1000 Mann gegen Winterthur vorgerückt und die Husaren ziehen sich auf den beyden Seiten des Sees gegen Stäfa und Wädenschwyl, wo sie alsdann auf zweyen Punkten in den Canton Schweiz eindringen können. Die demokratischen Cantone sind noch immer sehr erbit-

Digitized by Google

tert, Luzern hat aber an der ihm auferlegten Contribution einen Nachlaß von einer Million erhalten.

Rapperschwyl, 22 April. In unserm Lande sind es wenigstens nicht die Geistlichen, welche die Annahme der neuen Constitution behindern, sondern der hartnäckige Glaube der Landleute, daß sie dabey ihre Freyheit und ihren Wohlstand verlieren, scheint auch eine Hauptursache dieses Widerstandes zu seyn; da sie indessen vorzüglich die Gefahren der Religion vorschützen, so hat unsere provisorische Regierung vorgestern den 20. die gesamte Stadt- und Landgeistlichkeit versammelt, um sie zu befragen, ob der Entwurf der Helvetischen Constitution wirklich etwas enthalte, was der Religion gefährlich werden könnte? Ihre einmüthige, den Knoten zwar etwas ausweichende Antwort gieng dahin: daß der Constitutions Entwurf nichts enthalte was der christlichen Religion oder Moral nachtheilig sey. Dieser Ausspruch wurde zwar alsogleich bekannt gemacht, hat aber seine Absicht ganz verfehlt, und vielmehr die unerwartete Wirkung erzeugt, daß nun die Geistlichkeit bey dem Landvolke so verhaßt ist, daß mehrere Landpriester mit augenscheinlicher Gefahr auf ihre Pfarren zurückkehrten. Wir sind also immer noch in der peinlichsten und gefahrvollsten Lage, in der wir schon seit langem waren.

Appenzell und St. Gallen, den 24. April. In der alt-St. Gallischen Landschaft hat nur allein die Gemeinde Wyl die Constitution angenommen, hingegen hat sich das Toggenburg endlich zu dieser Annahme bequemt. In Appenzell inner Rhoden ist sie noch immer ausgeschlagen. In ausser Rhoden wurde sie, wie wir schon in einem vorigen Blatt gemeldet haben, zu Herisau und in einigen andern Gemeinden angenommen, zu Trogen aber völlig verworfen.

Kriegs-Nachrichten.

Letzten Donstag den 26. ist bey Villmergen u. Hägliken in den freyen Aemtern ein hitziges Gefecht zwischen den fränkischen Truppen und den Landleuten der demokratischen Cantone vorgefallen. Diese letztern waren von Zug ausgezogen, da sich dann viele Einwohner der freyen Aemter zu ihnen geschlagen, so daß man ihre Anzahl auf ungefehr 1000 Mann rechnete. Sie hatten alle zusammen nur eine Canone bey sich. Wie die Berichte der französischen Offiziers selbst lauten, haben sie ein fränkisches Bataillon um halb zwölf Uhr Vormittags angegriffen und gleich beym ersten Abfeuern ohngefehr 30 Mann getödet und ziemlich viele verwundet. Das Gefecht dauerte bis um 8 Uhr Abends, und dreymal mußte das fränkische Bataillon Retraite schlagen. Als aber bey anbrechender Nacht zwey andere französische Bataillons von Lenzburg ankamen, so sind die Zuger und Freyämtler umzingelt und in einem blutigen Gefechte völlig geschlagen worden, so daß sie alle ihre Equipage auf dem Schlachtfelde laßen mußten. Von dem weitern Vorrücken der Franzosen hat man noch keine Berichte. Auf Seite der Schweizer sollen ungefehr 150 Mann umgekommen seyn. Zwölf Gefangene wurden nach Aarau gebracht, ihren helvetischen Brüdern zur Warnung und bessern Belehrung vorgestellt, nachher aber wieder losgelassen.

Luzern, den 30. April. Gestern Morgen haben 4000 Mann von den Cantonen Schweiz, Unterwalden, Glarus, Zug, die Stadt Luzern überfallen und sind Morgens um 8 Uhr in die Stadt eingerückt. Die Stadt Luzern behielt sich vor, der Constitution treu zu bleiben. Sicherheit der Person und des Eigenthums ward verheißen. Die Truppen forderten eine Contribution von 10000 Gl. in Geld und den gleichen Werth in Getreide. — Die Stadt bat um Hülfe, es ward Sturm geläutet, vergebens, niemand kam, selbst die Garnison ab dem Lande verließ die Stadt. Die Burgerschaft allein war fest entschlossen, sich bis aufs Aeusserste zu vertheigen; aber sie mußte der zehen mal stärkern Macht weichen. Die Truppen sollen sich doch leidentlich betragen haben.

Digitized by Google

Fortsetzung. Achtes Stück.

Freyheit des geistlichen Standes.

Die Verwaltungskammer von Lausanne hat zuerst dem protestantischen Helvetien das schöne Beyspiel gegeben, die sogenannte Unvertilgbarkeit des geistlichen Charakters aufzuheben, und diesem ausgezeichneten Stand seine Freyheit und wahre Bestimmung wieder zu schenken. Durch eine Erkanntniß vom 23. April hat sie in Betrachtung gezogen, daß der geistliche Stand in unsrer reformirten Religion, so heilig und vortrefflich er auch durch seine Bestimmung und Nothwendigkeit ist, dennoch ein freyer Beruf sey, den man, wie alle andere, wieder verlassen könne; und daß die Prüfungen und Feyerlichkeiten, welche bey der Aufnahme ins Ministerium vorgehen, nur die Würdigkeit beweisen sollen, diesen edeln Beruf auszuüben. Es wird daher verordnet: daß jeder Diener der Religion frey sey, nach Belieben aus dem geistlichen Stand zu treten und einen andern Beruf zu unternehmen, insofern er seine Durchstreichung aus dem Verzeichniße der Geistlichkeit werde anbegehrt haben. Dieser letztere Vorbehalt hätte besser wegbleiben können. Aber der große Schritt ist immerhin gethan. Weit entfernt daß solcher für das Ansehen und die Erhaltung des geistlichen Standes nachtheilig sey, ist er vielmehr das einzige schon längst gewünschte Mittel denselben emporzuheben, die schöne und freye Anstalt einer moralischen Republik unter uns zu erhalten, und die ausgezeichneten Talente und Kenntniße dieses Standes auch für das gemeine Wesen benutzen zu können. Der 26. Artikel der neuen helvetischen Constitution, welcher die Geistlichen von allen öffentlichen Aemtern ausschließt, und sie gleichsam zu einer verächtlichen Caste verdammt, ist in der That so empörend ungerecht, so unphilosophisch und so auffallend zweckwidrig, daß schon verschiedene aufgeklärte Männer, wie Prof. Studer und Pfr. Steyhani, in eigenen Schriften mit überwiegenden Vernunftgründen öffentlich dagegen aufgetreten sind, und nächstens noch ausführlichere erscheinen werden: ihm liegt unter dem blendenden Schein einer sogenannten Philosophie der finstere Aberglaube zum Grunde, daß der geistliche Stand eine eigentliche Priesterschaft, und seine Mitglieder ein Mittelding von Wesen ausmachen, die weder Menschen noch Bürger seyen; da doch die reformirte Kirche bis hiehin noch die schönste republikanische Verfassung hat. Mögen die Hunnen und Vandalen mit ihrer neuen und absprechenden Dominikaner-Politik, noch so sehr gegen den geistlichen Stand deklamiren: sie werden den Erfahrungs-Satz nicht wegleugnen können, daß derselbe in ältern und neuern Zeiten immer noch die ausgezeichnetesten Männer in allen Zweigen der Wissenschaften geliefert hat, welches auch aus der Natur ihres Berufs und den dazu erforderlichen Studien leicht zu erklären ist. Man durchgehe die verschiedenen Cantone Helvetiens und frage sich aufrichtig, ob der sogenannte weltliche Stand viele Männer besitze, die an gründlicher Philosophie, an ausgebreiteten Kenntnißen, an wahrer Freyheitskunde und Freyheitsliebe den vorzüglichsten sogenannten Geistlichen der protestantischen und selbst der katholischen Schweiz an die Seite gestellt zu werden verdienen. Ist es nicht ein politischer Mord, den Ruhm und die Zierde unsers Vaterlandes von dem gemeinen Wesen auszuschliessen? Hat selbst Frankreich, viele Männer die einem Sieyes, einem Gregoire, einem Talleyrand und andern gleich kommen, von denen mehrere noch letztlich in den Rath der Republik erwählt worden sind. Hoffentlich wird also jener 26. Art. der Constitution einer der ersten seyn, welcher abgeschafft werden wird. Hier insbesonders erfordert Recht und Klugheit zugleich daß Gleichheit eingeführt werde. Es soll kein geistlicher und kein weltlicher Stand mehr seyn; sie beyde sind, obwohl in verschiedener Rücksicht, für diese Erde und ihre Bedürfniße, oder wenn man will, auch beyde für den Himmel, d. i. für die moralische Welt bestimmt. Laßt uns hoffen daß unsere Gesetzgeber sich nicht von neuen Vorurtheilen, die man mit stolzer Dogmatik Grundsätze nennt, einnehmen lassen, sondern, so viel es möglich ist, mit freyer, selbstdenkender Vernunft ihre Bahn betreten, und vorzüglich die Fackel des Lichts, welche in

Digitized by Google

Deutschland aufgegangen, zur Richtschnur ihrer Gesetze und Anordnungen nehmen werden. Es soll Helvetien zuerst der Ruhm vorbehalten seyn, den schönen Grundsatz angewandt zu haben, daß die rechtliche Republik (der Staat) und die moralische Republik (die Kirche) zwey Schwestern sind, von denen jene Legalität, diese Moralität zum Endzwecke hat, von welchen keine ohne die andere bestehen, und durch deren vereinte Mitwirkung allein der höchste Zweck der Gesellschaft, die sittlich glückliche Vervollkommung des Menschengeschlechts erreicht werden kann.

Politische Schriften.

Die Anhebung der Schweizerischen Revolution, der Streit zwischen den Partheyen welche sie entweder begünstigen oder verhindern wollten, und endlich der Ausgang derselben, hat natürlicher weise auch in unserm Helvetischen Vaterland viele größere oder kleinere Flugschriften veranlasset. Wir wünschen, daß irgend ein Schweizerischer Litterator der Talent und Musse hat, dieselben sammeln und als Materialien bey einer künftigen Bearbeitung dieses merkwürdigen Zeitpunkts unserer Geschichte benutzen möge. Indessen werden wir sie künftighin in unsern Annalen, und zwar weil es der Raum des Blatts nicht zuläßt, meistentheils ohne Beurtheilung anzeigen, theils um die Liebhaber der schweizerischen Litteratur darauf aufmerksam zu machen, theils auch um ihnen die Quellen anzugeben, wo man allenfalls fernere Belehrung über den Gang der Begebenheiten und den Geist der Zeiten finden kann. Reichhaltiger und interessanter wäre zwar die Sammlung aus derjenigen Epoche, wo noch aller Orten mit moralischen und physischen Kräften für oder gegen die neue Ordnung der Dinge gestritten ward. Allein diese Zeiten sind schon zu ferne von uns, und die vaterländische Klugheit erlaubt es auch nicht solche wieder in Erinnerung zu bringen. Wir fangen daher hier bloß von dem Zeitpunkte an, wo die Helvetische Republik zwar noch nicht angenommen, aber doch die vorbereitenden Grundsätze derselben, Freyheit und Gleichheit, bereits in den meisten Eidsgenössischen Ständen anerkannt waren.

J. C. Lavaters Christliche Belehrung für Zürich, nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit. Vorgetragen den ersten Sonntag nach der anerkannten Freyheit und Gleichheit 11 Febr. 1798. Der achtungswürdige Verfasser trägt die Begriffe der Freyheit und Gleichheit auf eine ächt moralisch-religiöse Weise und in der ihm eigenen Sprache vor. Er will Gleichgestimmtheit in Ansehung eines edlen gemeinnützigen Zweckes, Gleichheit des uneigennützigen Wohlmeinens, auffallende Gleichheit des Gemeinsinns, wahre Freyheit von aller Leidenschaft, aller Eigensucht, aller Herrschsucht, allem Egoismus, allem Partheygeist, aller zwecklosen und zweckwidrigen Gewaltsamkeit.

Was ist eine Volksregierung? Luzern den 6ten Hornung 1798. Unterz. Alph. Pfyffer von Heidegg, Staatsschreiber 4 s. 8.

Was ist Freyheit? von ebendemselben 2 s. 4.

Meine Empfindungen und Raisonnements über das Ereigniß des 31ten Jenners in der Stadt Luzern 4 s. 4. Eine sich auszeichnende kleine Schrift von dem aufgeklärten Caspar Koch von Luzern, der besonders die Kantische Philosophie wohl durchstudiert hat, und die sich überall in Sprache und Gedanken deutlich äussert.

Aufruf an die neu erwählten Volksrepräsentanten von J. Ronca. Luzern 4 s. 8. In der That ein frommer Aufruf zu allem Guten, aber ohne Gedanken und ohne Vorschläge um dasselbe zur Wirklichkeit zu bringen.

Ihr auserwählte des Volkes! Ihr Bürger Repräsentanten! unterz. Ludw. Hartmann von Luzern 4 s. 4. Eine schöne Schrift die insbesonders Verträglichkeit prediget, indem die neuen Volksvertreter eben so gut als die alten Regenten in Fehler und Verirrungen gerathen können, und jene nicht zu Richtern über das Vergangene, sondern zu Gesetzgebern für die Zukunft bestimmt seyen, nicht das Schwerdt sondern die Waage der Gerechtigkeit führen sollen.

Ein Wort über Freyheit und Gleichheit samt einem Freundeszuruf, zur Belehrung meiner Brüder zu Stadt und Land. Von einem Vaterlandsfreunde. Zürich 5 Horn. 1798.

Ermunterungsworte nach den Zeitbedürfnissen. Drey Predigten von Diacon Heß. 11 u. 18 Horn. 1798.

Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgäuischen Volksfreundes zu Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volks Regierung. 23 Jan. 1798. 4 s. in 4.

David Vogel, Bürger in Zürich an die Bürger und Freunde der Freyheit in der Eidsgenossenschaft. Bemerkungen über die Nothwendigkeit der gegenwärtigen Revolution unsers Vaterlandes, über die festen Zwecke derselben und über die Mittel wodurch diese Zwecke erreicht werden können. 13 März 1798.

Karl Müller von Friedberg an das edle Volk im Toggenburg. Mein letztes Vermächtniß an dasselbe. Näffels im Cant. Glaris den 10ten Hornung 1798. 18 s.

Helvetische Annalen.

Neuntes Stück.

Bern, den 5ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Aarau, den 26. und 27. April. Die gesetzgebenden Räthe empfinden alle Tage mehr, wie viele Lücken und Mängel in der Constitution vorhanden sind, und müßen gleichsam alles auf einmal aus nichts hervor schaffen, während die dringendsten und wichtigsten Geschäfte bereits einen regelmäßigen Gang aller Theile des gemeinen Wesens erfordern würden. So ist z. B. über die Convokation und Organisation der Versammlungen, über die Art und Weise der Berathschlagungen, über das Sekretariat, über die Organisation des Direktorii, die Promulgation der Gesetze, die Pflichten der Minister und übrigen Beamten, und über die Erhaltungsmittel des gemeinen Wesens, die Finanzen oder regelmäßigen Einkünfte, gar nichts bestimmt. In Frankreich hatte es hiemit eine ganz andere Bewandniß. Was die eigentliche Constitution ausmacht waren nur diejenigen wesentlichen und unveränderlichen Anordnungen, welche nicht von den gewöhnlichen gesetzgebenden Versammlungen sollten abgeändert werden können. Allein alle übrigen sogenannten organischen Gesetze, waren bereits durch eine dreyjährige Arbeit oder durch eine das Gesetz vertretende Uebung vorhanden, von welchen Gesetzen verschiedene, besonders aus der ersten Nationalversammlung unvergleichbar wohl abgefaßt sind. Wollte man nun behaupten, daß eine Constitution die blos Grundsätze wären sie auch noch so gut enthält, zum Gang der Geschäfte hinreiche, so ist das eben so viel, als wenn man fodern würde, daß ein Mensch mit dem bloßen Beingerüst, ohne Nerven, ohne Muskeln, ohne Blut, ohne Adern und Nahrungsmittel solle leben und handeln können. Es gereicht dem helvetischen Direktorio zur Ehre und ist der unzweydeutigste Beweis seiner wahren Einsichten, daß es die gesetzgebenden Räthe täglich auf diese Lücken aufmerksam macht und ihre Ausfüllung anverlangt. So hat das Direktorium nebst den bereits in vorigem Blatt angezeigten Gegenständen auch über die Ablegung des Bürgereids, die besondern Eiden der Civil- und Militärbeamten, die Criminal-Prozeßform, die Einrichtung der Polizey, die Publikation der Gesetze u. s. w. nähere Anordnungen verlangt, welche auch an verschiedene Commißionen zur Untersuchung übergeben worden sind.

Die Dekrete wegen des Costüms der Repräsentanten und der Direktoren, wie auch das über die innere Organisation des Direktorii sind am 27ten April von dem Senate verworfen worden. Die goldene Broderie schien in unsern gegenwärtigen Umständen nicht angemessen, auch mißfielen ihm die dreyfarbigen Sträuße, und in Absicht des Direktorii fand der Senat die Dauer des Präsidenten zu lang, und daß es nicht schicklich sey, daß er zugleich die Unterschrift und das Siegel habe.

In gleicher Sitzung erschienen Deputirte von Unterwalden ob dem Wald und stellten vor, daß die von ihnen beschehene Annahme der Constitution sie beständigen Feindseligkeiten von ihren Nachbarn blosetze, und daß ihr Gebiet der Schauplatz des Kriegs werden könnte. Sie baten um Mediation der Versammlung bey dem französischen General, um diesen Jammer von ihnen abzuwenden. Der Präsident stellte ihnen das Bedauern der Versammlung vor, daß sie nichts zu ihrem Besten thun könne, und ladete sie ein der Sitzung beyzuwohnen. Indessen wurde doch angeordnet, daß nicht Stanz, wie die Constitution vorschreibt, sondern Sarnen provisorisch der Hauptort des Cantons Unterwalden seyn solle.

Die Stadt Aarau empfahl sich bey der Versammlung dahin, daß sie ferners den Sitz der Regierung behalten möge. Sie stellte zu diesem End ihre bequeme Lage, die gesunde Luft, den Patriotismus ihrer Bürger, ihre Anhänglichkeit an die

Digitized by Google

Constitution, und endlich ihr Anerbieten vor alle nöthigen Einrichtungen und Gebäude herbeyzuschaffen. Der Präsident dankte der Munizipalität für diese Aeusserungen, bemerkte ihr aber daß in einer Sache von solcher Wichtigkeit, die besondern Partikular-Interessen allgemeinen Convenienzen weichen müßen.

Eine Gesellschaft französischer Lieferanten erbietet sich die ganze Schweiz um bestimmte Preise mit Salz zu versehen, wenn sie dazu wahrscheinlich ein ausschliessendes Privilegium erhalten könnte. Man weiß daß bisher in den einten Gegenden der Schweiz der Salzhandel frey gewesen, in andern aber von der Regierung geführt, und der Abtrag zu den öffentlichen Bedürfnißen verwendet worden, wobey der Bürger das Salz noch wohlfeiler erhielt, als wenn es die Partikularen geliefert hätten. Eine allgemeine National-Salzlieferungs-Administration für ganz Helvetien würde daher nicht nur niemanden bedrücken, sondern zugleich eine beträchtliche Quelle von Einkünften eröffnen. Sollten dazu nicht hinlängliche Fonds vorhanden seyn, so wäre es möglich einstweilen dieses Regale gleichwie die Post um einen gewissen Preis an helvetische Bürger zu verpachten. Vermuthlich werden sich die gesetzgebenden Räthe bald mit diesen beyden Gegenständen beschäftigen.

Der Canton Basel ist nun auch in Distrikte abgetheilt worden und hat vier Distrikte erhalten.

Es muß auf eine gewisse hierseits unbekannte Veranlassung geschehen seyn, daß vor dem gesetzgebenden Rath der Antrag geschehen, ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit zu entwerfen, und zu diesem End auch eine Commißion ernennt worden. Dank sey der Versammlung für diese die wahre Freyheit beschützende Unternehmung, wenn sie je zu Stande kömmt. Denn indem ein Gesetz die Schranken der Preßfreyheit, wie jeder andern, da bestimmt, wo sie fremde Rechte verletzt, so beschützt sie auch den rechtschaffenen, freymüthigen Schriftsteller der inner diesen Schranken verbleibt. Man muß sich nicht irren, ein solches Gesetz ist so wesentlich nöthig, daß ohne dasselbe die Preßfreyheit, sie mag noch so oft erklärt seyn, gar keine Garantie hat. Mißbräuche und Verbrechen die durch Druckschriften begangen werden, werden immer bestraft; wenn aber kein Gesetz vorhanden ist, so geschieht solches durch willkührliche Gewaltthätigkeiten, durch Versieglung oder Zerstörung von Pressen, durch Arrestation oder Verbannung von Schriftstellern u. s. w., da es hingegen durch Gericht und unpartheyisches Urtheil geschehen kann, welchem sich jeder rechtschaffene Schriftsteller gerne unterwerfen wird. Ein Gesetz über die Preßfreyheit soll aber 1) die möglichen Verbrechen und ihre Strafen, 2) die Responsabilität, entweder des Verbreiters oder des Verlegers, oder des Verfassers, und 3) die Prozeßform und Beurtheilung durch sachkundige unpartheyische Richter, bestimmen. Die Sache ist freylich schwer, wer aber darüber nachgedacht oder Sieyes vortrefflichen Projekt *a*) gelesen hat, der wird an ihrer Möglichkeit nicht verzweifeln, und dieser Projekt allein könnte mit wenigen Modifikationen sehr leicht unserer Lage angepaßt werden.

Den 2. May. Man spricht sehr viel davon und selbst ein Dekret des großen Raths trägt darauf an, daß die kleinen (zwar noch nicht vereinigten Cantone) zusammengeschmolzen werden sollen, um die Anzahl der Deputirten zu vermindern, und dadurch den Anfang einer neuen Eintheilung Helvetiens zu machen, durch welche die Zahl der Cantone oder Departements wenigstens auf die Hälfte eingeschränkt wird.

Das Direktorium hat heute zu einem Minister der auswärtigen Angelegenheit ernennt: Louis Begoz von Aubonne, und zu einem französischen Sekretär Mousson, zuvor im großen Rath.

Finanzminister Thurneisen hat die ihm angebotene Stelle nicht angenommen.

Von dem großen Rath ist zu einem Unterschreiber erwählt worden: B. Joh. Georg Fisch, ehemaliger Pfarrer.

---

a) Projet de loi contre les délits qui peuvent se commettre par la voie de l'impression. Paris 1790.

Digitized by Google

Donstags, den 3. May ist, mit 40 Stimmen gegen 37, welche für Bern gefallen, erkennt worden: daß der Sitz der helvetischen Regierung einstweilen ferner in Aarau verbleiben solle.

Canton Bern.

Hier ist die Wahlversammlung seit letzterm Montag beysammen, um die Erwählung der Distrikts-Richter vorzunehmen. Nach vielen Vorschlägen über die Abkürzung der Wahlform ward beliebt, daß die Wahlmänner eines jeden Distrikts einen doppelten Vorschlag für ihren Bezirk abfassen, diese Verzeichnisse dann gedruckt und den Wahlmännern ausgetheilt werden sollen. Nachher wird jeder Wahlmann auf jedem Verzeichniß mit einem Kreuz bezeichnen, und diejenigen welche am meisten Kreuze haben, sind erwählt. Durch diese geschwinde und zugleich vollkommen gerechte Methode werden alle 135 Distrikts-Richter auf einmal erwählt.

Die Versammlung hatte die Betrübniß ihren Präsidenten den rechtschaffenen B. Bay, der zugleich Präsident der Verwaltungskammer ist, auf Befehl des fränkischen Commissaire Ordonnateur aus der Versammlung abholen und in Arrest in seinem Haus setzen zu sehen, weil der erste Stoß der Contribution von 6 Millionen nicht auf die bestimmte Stunde abgeliefert war. Ihm sind auch 25 Grenadier auf Diskretion hin in sein Haus verlegt worden.

Zu schleunigem Abtrag eines Theils der Contribution, müßen nun die ehemaligen Regierungsglieder sogleich das 6 von Hundert, und die übrigen steuerpflichtigen Glieder das 1 von Hundert ihres Vermögens vorläufig abgeben. Wer vorräthiges Geld hat wird aufgefodert, solches gegen die größtmögliche Sicherheit und um einen Zins von einem Halben von Hundert per Monat bis zur Rückbezahlung, vorzuschießen.

Zu einem Senator nach Aarau an Platz des Direktors Bay ward erwählt: B. Lüthard, Dokt. der Rechte und dermaliger Gesandter in Paris, und an dessen Platz zu einem Mitglied des Cantongerichts, B. Hartmann von Aidau, gewes. Suppleant der Verwaltungskammer.

Es heißt, daß die Unterwaldner in das Oberhasle eingefallen seyen. Das ganze Ober- und Nieder-Simmenthal ist entwaffnet. In Thun stehen ziemlich viele französische Truppen.

Zürich, den 2. May. Die allhier einquartirten französischen Truppen haben uns fast ganz verlassen, und bleiben dermal nur noch etlich hundert Mann in der Stadt. In der gestrigen Ordre hat der kommandirende General Schauenburg bekannt gemacht: „daß die Zürcher in den verschiedenen Gefechten, welche am 30. April gegen die demokratischen Cantone vorgegangen seyen, die größte Anhänglichkeit an die geheiligte Sache der Freyheit an den Tag gegeben, und an allen denjenigen Orten wo sie hinzogen entschiedene Proben von Muth und von dem ausgezeichnetesten Eifer abgelegt haben, zum Erfolg der Unternehmungen der französischen Truppen das ihrige beyzutragen.“

Lugano, den 25 April. Hier werden die Urversammlungen gehalten, um über die neue helvetische Constitution zu berathschlagen. Man hofft, daß sie werde angenommen werden. In den ehemaligen Vogteyen Luggaris und Maythal, (Val Maggia) wird sie verworfen, und Mendris ist einstweilen noch immer mit Cisalpinien vereinigt; welches doch als ein Eingriff in die Untheilbarkeit der helvetischen Republik anzusehen wäre, da diese Landschaft nach dem 18. Art. der Constitution zu dem Canton Lugano gehören soll.

Kriegs-Nachrichten.

Unser Vaterland scheint bald ein Schauplatz der abscheulichsten Greuel werden zu wollen, und äussern sowohl als Bürgerkrieg in sich zu vereinigen. Das Landvolk in der ganzen östlichen Schweiz ist in einem solchen Grade erbittert, daß weder Vorstellungen noch Zureden etwas mehr ausrichten, sondern alle, den zwar in gewißer Rücksicht schönen, aber mit Tollkühnheit verbundenen Entschluß fassen, mit ihrer alten und für ihre bescheidenen Bedürfniße hinreichenden Constitution zu leben oder zu sterben. Seit dem 21. April sind alle Tage neue Piketer von Glaris ausgezogen, um sich mit Uri, Schweitz und den andern

Digitized by Google

Cantonen, wie auch mit dem Luzernischen Landvolk zu vereinigen. Eine große Menge rüstiger, entschlossener aber unerfahrner und schlecht bewaffneter Mannschaft ist aus Appenzell, Rheinthal, Sargans, Gaster, Uznach, Werdenberg u. s. w. nachgezogen. Um die letzten Kriegsvorfälle genau übersehen zu können, müßte man eigentlich das erste Stück der großen Meyerischen Karte vor Augen haben, welche wohl kaum in der Vermuthung gemacht worden ist, daß sie je einem fremden Sieger zum militarischen Plan dienen sollte. Bey dem Gefechte vom 26. bey Dottiken und Hetlingen in den freyen Aemtern sind schreckliche Handlungen und schaudernde Grausamkeiten begangen worden. Nachdem die Franzosen des Morgens überfallen worden, und einen ziemlichen Verlust erlitten hatten, wurden von ihnen nachher einige Dörfer rein ausgeplündert. Das wüthende Schweitzervolk machte kein Quartier, sondern hat einen gefangenen französischen Caporal in Stücke zerhauen, und andern, wie das Gerücht lautet, die Hände abgehauen, und sie alsdann wieder laufen lassen. Abends am 26. war ein zweytes hartnäckiges Gefecht, bey dem Kloster Muri, wo die Schweizertruppen verschanzt waren. Sie hielten sich mit der größten Tapferkeit, wurden aber zuletzt von der fränkischen Cavallerie vertrieben. Am 29. Nachmittags, als eben der große Landrath in Zug versammelt war, um zu berathschlagen, wie sie der Landsgemeinde die Annahme der Constitution empfehlen könnten, kamen fränkische Husaren vor die Stadt, und rückten bald nachher auf beschehene Uebergabe ein: wo sie alsdann 36 Canonen und 6000 Flinten gefunden und die Einwohner entwaffnet haben. Seither hat nun der Canton Zug die Constitution angenommen.

Auf der Seite von Zürich, hat der General noch am 28. April eine ernsthafte Proclamation an die widerspenstigen noch nicht vereinten Cantone abgehen lassen, um sie von dem verwegenen Unternehmen eines unmächtigen Widerstandes abwendig zu machen. Sie scheint aber nichts gefruchtet zu haben. Montags den 30. rückten daher die fränkischen Truppen auf beyden Seiten des Züricher-Sees gegen Schweiz und Glaris hinauf, und ihrer sollen sich dermal, insbesonders zu Stäfa, Richterschwyl und Wädenschwyl mehrere tausend befinden. Schon am Morgen fiel bey Feldlach, an den Gränzen des Cantons Zürich, ein heftiges Scharmützel zwischen den Franken, den mit ihnen stehenden Zürchertruppen und den sogenannten Oberländern vor; welche letztere bis an das nahe bey Feldlach gelegene Rapperschwyl zurückgetrieben worden sind. Hier fanden aber die Franken, durch die geschickten Dispositionen des glarnischen Commandanten Paravicini, stärkern Widerstand, es entstand ein scharfes Gefecht auf dem sogenannten Schwesterrein, und die Franken wurden zuletzt zum weichen gezwungen. Mehrere Schiffe mit Verwundeten sind daher in Zürich angelangt, andere mit ohngefehr 2 Bataillon französischer Grenadiers bemannt, ruderten aber des Abends den See hinauf, um ihren Waffenbrüdern zu Hülfe zu kommen. Dienstags den 1. May drangen nun die Franken bis Rapperschwyl. Die Stadt ergab sich nach einer Art von Capitulation. Als aber die Truppen einrückten, soll nichts destoweniger auf sie geschossen worden seyn. Man weis daher nicht wie es dieser Stadt ergangen ist. General Schauenburg bewunderte selbst den Muth, mit welchem die Truppen von Schweiz und Glaris für ihre alte Freyheit gefochten haben, und bedauert daß der Fanatismus so brave Vertheidiger finde. Von dem weitern Vorrücken der Franzosen hat man noch keine Berichte. Es heißt aber, daß man am Negociren begriffen sey.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey Stücke von einem halben oder ganzen Bogen. Man kann entweder für ein Jahr mit 80 btz., für sechs Monat mit 40 btz. oder für drey Monat mit 20 btz. bey Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, sich abonniren. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so ist man ersucht, sich deswegen an den Burger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu Bern zu wenden.

Helvetische Annalen.

Zehentes Stück.

Bern, den 9ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Versammlung.

Am 28. April ward im großen Rath die Discussion über den Sitz der Regierung fortgesetzt. Aarau ward insbesonders von den Deputirten Haas, Herzig und Suter vertheidigt. Einige Deputirte befürchteten, daß in Zürich die sich eben nicht sehr stark bewiesene Aristokratie, in Luzern die Geistlichkeit, und in Bern die Frauenzimmer, allzuviel Einfluß ausüben möchten. Wenn auf dergleichen Gründe Rücksicht genommen werden soll, so wäre es schicklicher gewesen durch die Gegenwart der helvetischen Räthe die Aristokratie in Zürich zu popularisiren, die Geistlichkeit in Luzern mehr an diese Welt anzuknüpfen, und das düstere, traurige Bern wieder mit dem Anblicke freudiger Menschen zu erheitern.

Den 30ten ward eine Commißion zu Untersuchung des wichtigen Gegenstandes niedergesetzt, wie die Loskaufung der Lehensgerechtigkeiten bestimmt werden solle. Das wichtigste hiebey sind die Zehnden und Bodenzinse, eine Art von Einkünften die gar nicht zu den Lehengerechtigkeiten gehört, die nichts unbilliges an sich hat, die in allen seit Jahrhunderten getroffenen Käufen und Theilungen als eine auf den zehndpflichtigen Gütern haftende Schuld abgezogen worden, mithin eigentlich niemanden beschwert, und zugleich das schönste und letzte Hülfsmittel des Staats, der Kirche, der Armen- und Erziehungs-Institute, der Städte, Hospitäler und vieler Partikularen ausmacht. Durch ihren Verkauf könnte der Staat im Nothfall noch sehr schöne Summen ziehn, und ihre Beybehaltung wird immerhin eine der reichsten und sichersten Quellen von Einkunften für die helvetische Republik abwerfen, deren Erhebung um desto weniger kostet, da dazu schon alle Urbare, Pläne, Gebäude, Scheunen u. s. w. vorhanden sind. Wäre es in Frankreich noch einmal um die Zehnden zu thun, so würde ihre eben so unkluge als zweckwidrige Abschaffung, die mit einem Schlag 70 Millionen reine Staats-Einkünfte, und mithin ein Capital von mehr als 2000 Millionen, die dem Staate, der Kirche, den Armen gehörten, vernichtet hat, gewiß nicht mehr erkennt werden, um so da weniger, da man nachher das Land mit andern drückenden Abgaben hat belasten müßen. Loskäuflich aber sollen die Zehnden und Bodenzinse seyn, und zwar einzig aus dem Rechtsgrunde, damit jeder Bürger sein Gut von dieser Art Schuld wie von jeder andern befreyen, und seine Cultur auf beliebige Weise einrichten könne. Was die Summe des Loskaufs betrifft, so kann dieselbe wegen dem veränderlichen Werth des Getreids nicht gesetzlich bestimmt werden, ohne willkührlich das Eigenthum des Zehnddesitzers zu schwächen oder die Schuld des zehndpflichtigen zu erhöhen; sondern es bleibt da kein anderes Mittel der Gerechtigkeit übrig, als entweder freye Uebereinkunft zwischen den Partheyen, oder eine Taxe nach dem laufenden Preis des Getreides während eines zu bestimmenden Termins. Endlich ist dann aber zu sorgen, daß die von der Ablösung der dem Staate gehörigen Zehnden und Bodenzinsen herlangenden Summen wieder in Capitalien und sichere Einkünfte verwandelt, und dem Zwecke ihrer Stiftung gemäß angewendet werden.

Gleichen Tags den 30ten ist der Antrag geschehen, und sowohl zu Verminderung der Kosten als aus politischen Gründen von einer Commißion angerathen worden, die Cantone Uri, Schweiz, Unterwalden und Glaris in eines zu vereinigen, von welchem Schweiz der Hauptort seyn sollte, und aus den Landschaften Appenzell, St. Gallen, Toggenburg, Sargans und Rheinthal ebenfalls nur einen Canton zu machen, und dafür Appenzell zum Hauptorte zu bestimmen.

Das Direktorium soll nun nächstens die Einführung der helvetischen Republik allen fremden

Digitized by

Mächten kund thun, zu welchem Ende von dem großen Rath die in den dießörtigen Briefen zu beobachtende Courtoisie bestimmt worden. Gegen die Direktoria der neuen Republiken soll der Titel Bürger Direktoren, und zum Beschluß, je nach den Umständen Gruß und Bruderschaft, oder Gruß und Hochachtung, oder Gruß und Ehrfurcht gebraucht werden. Gegen die übrigen Mächte werden die alten Titel beybehalten, jedoch soll man sich so wenig als möglich von der republikanischen Einfalt entfernen.

Canton Bern.

Die Munizipalität zu Münsingen hat an die hiesige Verwaltungskammer geschrieben, daß sie aus dem bekannten Blatte der Straßburger Weltbote, Nro. 116 ersehen, daß bey dem unglücklichen Brande von 6 Häusern zu Münzigen, die französischen Truppen durch ihre Hilfe das Dorf gerettet, und zum Beystand der Abgebrannten aus ihren Beuteln 9000 Liv. zusammen geschossen haben. Weil nun dieses als von Bern aus geschrieben, angezeigt ist, so berichtigt die Munizipalität solches dahin: daß sie den französischen Truppen wegen ihrer Hilfe zu Rettung der übrigen Häuser alles Lob beyzulegen habe, daß aber von der obgemeldten Steuer ihr gar nichts bekannt sey, ausgenommen daß die dortigen Offiziers der 38. Halbbrigade unter dem Chef Thomas für die ärmsten Brandbeschädigten ihr eine Steuer von 25 Duplonen eingehändigt haben. Welche Berichtigung, nebst dem öffentlichen Danke, sowohl für diese Steuer als für die geleistete Hilfe, die Munizipalität in irgend einem öffentlichen Blatte zu sehen wünschte, damit man nicht etwann glauben möchte, es wäre mit Vertheilung dieser Steuer nicht redlich zugegangen.

Zu Distrikts-Richtern von Bern sind von der Wahlversammlung erwählt worden: Tillmann, ehemaliger Fürsprech; Eman. Bitzius, Notarius; Christ. Leemann, Notarius; Beat Ludw. Messmer, Fürsprech; Isaak Marthaler, Ammann von Bümpliz; Christen Glauser, Ammann von Muri; Hans Wegmüller von Bechigen; Hans Etter von Stettlen; Martin Stempfli, Ammann von Bolligen.

Bürger Jenner, der mit besondern Empfehlungen von dem General Brune nach Paris abgereist war, ist Montag Morgens wieder zurückgekommen. Seine Talente und Vaterlandsliebe scheinen ihm das Zutrauen und Wohlwollen des fränkischen Direktorii in hohem Grad erworben zu haben, so daß er auch mit Berichten und Aufträgen zurückgekommen, von denen das Vaterland gute Folgen verspüren wird. Auch ist er bereits nach Aarau zu dem Vollziehungsdirektorio und zu dem Obergeneral Schauenburg nach Zürich abgereist.

St. Gallen, den 1. May.

Sonntag den 29. April wurde von unsrer gesammten Bürgerschaft die helvetische Constitution einmüthig angenommen, ein Aufschub, welchen der Wochenmarkt am Samstag nöthig machte, weil man sonst die stärksten Excesse der Bauern hätte befürchten müssen. Gleich nach der Annahme bewaffnete sich die ganze Bürgerschaft und besetzte die nöthigen Posten. — Eine höchst nöthige Vorsichtsanstalt; indem sich die Erbitterung der Bauern über diesen unsern Schritt alsobald durch Verderbung der Wasserleitungen, Zurückhaltung von Naturalien ab unsern eigenen Landgütern, und vorzüglich der Milch, deutlich zeigten — Nur mit Mühe konnte der Landammann Künzli und seine Mitlandräthe sie von mehrern Excessen abhalten, und endlich zur Aufhebung dieser Sperre vermögen. — Bey dem allen erwecken mehrere Anzeigen in uns die begründete Hofnung, auch die ganze Landschaft St. Gallen werde nächster Tage unserm und der Toggenburger Beispiel folgen, wozu der Landammann Künzli und andere Mitglieder des Landraths kräftig mitwirken.

Kriegs-Nachrichten.

Bestimmtere Berichte melden, daß die demokratischen Cantone auf Anrücken der französischen Truppen die Stadt Luzern wieder geräumt, jedoch aber das Zeughaus weggeführet haben. Ob nun eben diese allhier gefundenen Canonen ihnen wieder in Zug abgenommen worden seyen, ist noch nicht aufgeheitert. Am Montag den 30. April,

Digitized by Google

Nachmittags, erst nach dem die Glarner sich retirirt und die Stadt Rapperschwyl geräumt hatten, rückten die Franzosen alldort ein. Auf der andern Seite des Sees bey Richterschwyl, geschah der erste Angriff Montags früh. Das Gefecht fieng gleich ausser dem Bach, welcher die Cantone Zürich und Schweiz scheidet, an. Die schweizerischen Scharfschützen, welche nicht blos aus Stutzern auf 300, sondern aus schweren Musqueten auf 4 und 500 Schritte weit ihren Mann trafen, verursachten den Franzosen den meisten Schaden; nachdem diese letztern beträchtlich viele Leute verlohren, zogen sie sich wieder bis allernächst an die Gränze zurück; nach erhaltenem Succurs, rückten sie aber wieder vor, und trieben die Schweizer, welche sich aus ihren Verschanzungen hatten heraus locken lassen, nebst ihren Hülfstruppen aus der March längst dem See bis nach Freybach, und auf der Bergseite bis gegen Feussberg und die Schindellegi zurück. Auf beyden Seiten blieben viele, nach einigen Berichten einige hundert Todte. Wenigstens brachte man am 30. April und in der Nacht vom 1. May fünf, und am 1. May wiederumalen mehrere Schiffe mit verwundeten Franken in das Zürchersche Lazareth, und in Baden, Muri und Lenzburg sollen sich ebenfalls noch viele befinden. Am 1 May fielen bey der Schindellegi hitzige Gefechte vor, ohne daß ein Theil den andern verdrängen konnte. Die Einwohner der sogenannten March ergaben sich und wurden geplündert. In Bäch und Wollerau blieben von den Einwohnern nur noch die Todten zurück. Man sagt die Franken seyen den 2. May bis Uznach oder gar nach Weesen vorgerückt. Donstags den 3. May rückten sie nach mehrern überaus hartnäckigen Gefechten in Einsiedeln ein, wo ihnen jedoch nicht viele Kostbarkeiten in die Hände fielen, indem die Mönche bereits alles geräumt hatten, und nur ein einziger Bruder zurück geblieben war. Glaris hat aufs neue Abgesandte nach Zürich geschickt, um zu unterhandeln. Es heißt, daß auch die übrigen Stände sich dazu geneigt erzeigen.

Rom und Cisalpinien.

Die mit uns verschwesterten Republiken Neu-Rom, Cisalpinien, Ligurien und Batavien interessiren uns so sehr, daß die dorther kommenden Nachrichten allerdings in die Helvetischen Annalen aufgenommen zu werden verdienen. Das Schicksal dieser unserer neuen Brüder ist in der That so beschaffen, daß es uns bald Trost bald Hofnung gewähren kann. Sie alle müssen zwar die neue Ordnung der Dinge mit unvermeidlichen Unordnungen und Aufopferungen erkaufen, und sich in der Schule eines mit der Zeit vorübergehenden Unglücks zu der künftigen Freyheit bilden. Allein bald wird die vom Sturmwind getriebene zarte Pflanze diese Prüfung überstanden haben, und in der Folge nur desto schneller und mächtiger emporwachsen.

Rom, den 21 April. Hier ist nun die von Paris angekommene Constitution bereits im Gange, und die neuen verbesserten Einrichtungen sind mit den alt-Römischen dem Volke gefälligen Namen bezeichnet worden. Der große oder Volksrath heißt Tribunat, der Rath der Alten Senat, das Direktorium Consulat, die Schatzmeister Quästoren u. s. w. Wegen der bereits von dem Pabste bezahlten großen Contributionen, der Auflösung der ehmaligen Einkünfte und der Unterhaltung der fränkischen Armee befindet sich aber die neue Regierung in ziemlicher Verlegenheit. Zu Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben wird daher auf Befehl des General St. Cyr auf alle liegende Partikulargüter in dem ganzen Römischen Gebiet eine Contribution von drey von hundert ihres Werths und auf die Güter der Kirche von 5 von hundert ihres Werths gelegt. Die reichen Partikularen werden vorläufig durch ein gezwungenes Anlehn angehalten, für die dringenden Bedürfniße das nöthige vorzuschießen, da ihnen dann solches auf den durch die Contribution eingehenden Geldern wieder vergütet werden soll. Für die gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben, müßen hernach von den gesetzgebenden Räthen besondere Abgaben eingeführt werden.

Uebrigens langen immer mehrere französische Truppen in Rom an, und begeben sich von da nach Civitta-Vecchia. Die Umstände scheinen noch nicht zu erlauben, die durch die Constitution

allen Fremden versprochene Gastfreundschaft auszuüben, sondern die Fremden werden in alleiniger Ausnahme der Franken, mit wahrem alt-Römischen Civismus als barbari fortgewiesen. Auf einen Befehl des Ministers der Gerechtigkeit wurde eine große Anzahl Priester sowohl der Regular als Secular Orden angehalten und ins Gefängniß geworfen. Die Unschuldigen werden wieder in Freyheit gesetzt, müssen aber gleichwohl nach Staatsräson sowohl die Stadt als das Gebiet der römischen Republik meiden. Auf die Gemeinschaft der Hebräer, ist eine Contribution von 170,000 Thaler gelegt worden.

Mayland, 21 April. Cisalpinien hat sich etwas zu frühe von der zu seinem eigenen Besten annoch nöthigen französischen Vormundschaft losmachen wollen. Es geschah in einer Anwandlung allzufrüher Majorennität, daß unsere gesetzgeb. Räthe sich unterstanden hatten, den Allianz-Traktat mit Frankreich auszuschlagen, vermöge dessen wir beständig 25000 Mann französische Truppen erhalten, an allen Kriegen von Frankreich Theil nehmen, eine stehende eigene Armee unter dem Commando von französischen Generalen errichten, und die Garnisonen von Mantua, Peschiera und Ferrara immerhin mit Truppen der verbündeten Macht besetzen sollen. Die kräftigen Vorstellungen des General Berthier haben sie aber bald über ihre wahre Interessen belehrt, und zur Annahme dieses Traktats bewogen. Die Besorgniße über unsre Unabhängigkeit scheinen auch allerdings ungegründet: denn gleich nachher wurde einem Pariser Journalist, der sich über diesen vorgeblich allzugroßen Einfluß der französischen Regierung auf unabhängige Republiken, bittere ironische Ausfälle erlaubt hatte, von dem Direktorio das Handwerk abgestellt, weil das Direktorium keineswegs gemeint sey, die neu errichteten Republiken beständig unter seiner Abhängigkeit zu erhalten, und überdem zwischen Repräsentanten die vom Volke ausgegangen und zwischen solchen die nur von einem französischen Agenten (dem General Bonaparte) ernennt worden, ein großer Unterschied zu machen sey. Indessen scheinen diese Vorfälle zwey Glieder des Cisalpinischen Direktorii den edlen Mossati, vormaligen Arzt zu Mayland, einen aufgeklärten Republikaner und den Bürger Paradisi, so sehr gekränkt zu haben, daß sie ihre Stellen am 21. April niedergelegt haben. An ihren Platz wurden von dem General Brüne zu neuen Direktoren ernennt: Testi, Minister der auswärtigen Geschäften, und Lamberti, Minister des Inneren. Diese letztern dann, wurden durch die Bürger Birago gewesenen Kriegsminister, und Tadini, Mitglied des großen Raths ersetzt. An Platz des ebenfalls von seiner Stelle abgetretenen Finanzministers Ricci ward erwählt, der allgemein geschätzte Bürger Adelasio, dermaligen Minister in der Schweiz.

Die Ligurische Republik oder das ehmals so reiche Genua, welches doch wenig gelitten, keinen Krieg ausgestanden, geringe Contributionen an Frankreich bezahlt, seine Constitution selbst machen können, und nur etwa 1000 Mann französischer Truppen erhalten müssen, befindet sich gleichwohl in ziemlich bedrängten Finanzumständen. Nach vielen Versuchen von freywilligen patriotischen Beyträgen, Fenstertaxen, Klosterverkäufen u. s. w. ist nun auch alles, in den Kirchen, Klöstern und anderen frommen Stiftungen befindliche Gold und Silber in Requisition gesetzt worden, wofür seiner Zeit eine Entschädniß gegeben werden soll. Diese Masregel hat zwar bey dem gemeinen Volk einige Unruhen verursacht, es sind aber dagegen von der Regierung kräftige Sicherheitsanstalten getroffen worden.

Anzeige.

Es wird bey B. Gruner, National-Buchdrucker in Aarau, ein von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt veranstaltetes, offizielles Blatt, das die gesetzlichen Beschlüße beyder Räthe und des Direktoriums der helvet. Republik enthält, erscheinen. Der Anfang wird mit der Sitzung vom 2. May 1798 gemacht. Die frühern Sitzungen werden allmählig nachgeliefert. Wöchentlich erscheinen 3 Bogen. Die Abonnenten zahlen für 39 Bogen oder 1/4 Jahr 3 Liv. oder 30 Batzen Schweizergeld, der franz. Laubthaler zu 4 Liv oder 40 Batzen gerechnet. Die Nichtabonnenten zahlen für jedes Blatt ein Batzen. Man erhält dieses offizielle Blatt auf allen schweizerischen Postämtern 3 Monat lang postfrey, und kann auf allen diesen Postämtern sich abonniren. Briefe und Gelder beliebt man sich postfrey aus, und bemerkt, daß ohne vierteljährige Vorausbezahlung kein Exemplar abgeliefert wird.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Eilftes Stück.

Bern, den 12ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Am 1. May sendete das Direktorium eine Bottschaft an den großen Rath, um denselben aufzufodern, sich ohne Verzug mit Organisation der Nationalmiliz zu beschäftigen. Solche wurde an die dafür bereits niedergesetzte Commißion versendt.

Nach einer langen und heftigen Discußion über die von der Englischen Regierung angeordnete Suspension aller an die Stände und Partikularen der Schweiz als eines in der Gewalt von Frankreich befindlichen Landes schuldigen Zahlungen, in welcher einige Deputirte sogar den Verkauf aller bereits in der Schweiz befindlichen Waaren verbieten wollten, ward endlich erkennt: daß ebenmäßig der Sequester auf alles englische Eigenthum in der Schweiz gelegt werden solle. Die Frage wegen des Verbotts der englischen Waaren, wurde aber einer Commißion zur näheren Untersuchung zugesendt.

Die Gemeinde Lengnau war in der provisorischen Eintheilung des Canton Bern vergeßen worden, wurde nun aber in der Sitzung vom 1. May mit dem Distrikt Büren vereinigt.

Die Bottschaft des Direktorii über die Handwerkszünfte und Innungen wurde einer Commission zur Untersuchung übergeben. Einige Mitglieder wollten sie sogleich abschaffen, welches auch füglich hätte geschehen können. Jedoch ist hiebey wie bey allen andern noch so gerechten Maßregeln, Sachkenntniß nöthig, um die Gerechtigkeit selbst nicht mit Ungerechtigkeit zu vermischen, und das Gute selbst nicht schlecht zu machen. Die Handwerkszünfte und Innungen, die vorgeschriebenen Wanderungen u. s. w. sind ihrem Ursprung nach als wirkliche Erziehungsanstalten der Künste und Handwerke anzusehen. Sie waren in den Zeiten des Mittelalters zur Aufnahm der Städte, der einzigen Zufluchtsörter der Freyheit, nöthig; und ihre Familienähnliche Verbindung in den verschiedenen Ländern war wenigstens eine rührende und menschenfreundliche Anstalt, die den Dürftigen und zu Fuße reisenden Handwerkern allen Orten Schutz, Sicherheit und Unterstützung gewährte. Allein heut zu Tag sind diese Innungen nicht mehr nöthig, sie sind auch der bürgerlichen Freyheit zuwider, schaden dem nacheifernden Kunstfleiße, und hindern mithin die Vervollkommung der Künste und Handwerke. Es hat überdem mit den freyen Arbeiten die jeder für sich treibt, und mit den öffentlichen Funktionen die man für andere ausübt, eine ganz verschiedene Bewandniß. Für diese können und sollten gemeine und iedermann geöffnete Erziehungsanstalten und Prüfungen, angeordnet werden, wie ihrer bereits für die Kirche, die öffentliche Erziehung, die Aerzte, die Offiziere in der Artillerie oder Genie, und in einigen Monarchien sogar für die Richter und Administrationsstellen angeordnet sind. Für jene freyen Arbeiten aber sind sie gar nicht nöthig. Der schlechte oder unfähige Arbeiter leidet allein, thut niemanden Unrecht, und gute Schulen, Uebung und nacheiferndes Privatinteresse werden schon fähigere Arbeiter hervorbringen, mit denen die Gesellschaft wohl versorget ist. Uebrigens brauchten die Zünfte, ihr Eigenthum, ihre Gebäude, Gebräuche u. s. w. nicht abgeschaft zu werden, sondern nur ihre ausschliessenden Privilegien, und der Zwang daß man sich in dieselben aufnehmen lassen müße, um irgend ein Handwerk auszuüben.

Die Verwaltungskammern derienigen Cantone welche die in Basel modifizirte Constitution angenommen hatten, waren aus 9 Gliedern zusammengesetzt. Um nun solche constitutionsmäßig zu reduciren, hat der große Rath erkennt: daß die fünf ersterwählten Mitglieder allein die Verwal-

Digitized by Google

tungskammer ausmachen, die übrigen aber als Suppleanten angesehen werden sollen.

Nach einigen geäusserten Zweifeln, ob der Bürger Fisch, Pfarrer zu Aarau, zu einer Sekretärstelle wahlfähig sey, wurde derselbe dennoch angenommen, nachdem er vorher seinen Entschluß aus dem geistlichen Stande zu treten erklärt hatte.

In der nemlichen Sitzung vom 1. May, ist endlich eine wichtige Veränderung in der politischen Eintheilung der Schweiz, von dem großen Rath beschloßen worden. Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Gersau und Engelberg, sollen nur einen Canton ausmachen, unter dem Namen Canton des Waldstätterssees: Hauptort Schweiz. Glarus, Sargans, Werdenberg, Gambs und der obere Theil des Toggenburgs formiren zusammen den Canton der Linth, dessen Hauptort Glarus seyn wird. Appenzell, Rheinthal, Stadt und Abtey St. Gallen, Gaster, Mark und Rapperschwyl nebst dem untern Theil des Toggenburgs, bilden den Canton des Senthis; Hauptort St. Gallen; und endlich werden sämtliche obere und untere italienische Vogteyen in einen Canton des Teßin vereinigt, dessen Hauptort Bellenz seyn soll. Dergestalt sind also mit Inbegriff von Bündten nur noch 17 Cantone anstatt 23 wie ihrer nach der Constitution seyn sollten.

Den 2. May hat der große Rath auf angehörtes Gutachten einer Commißion erkennt: 1) daß der Salzhandel von dem Staate geführt werden und 2) daß das Direktorium das Salz unter der Ratifikation des gesetzgebenden Corps kauffen lassen solle. Ohne Zweifel wird nun bald eine vollständige Organisation einer allgemeinen Salzhandlungsdirektion in der ganzen helvetischen Republik errichtet werden, woran schon gearbeitet wird.

Es wird ein neuer Rapport über die Bestimmung des Costums für die Deputirten und die Direktoren angehört. Es bleibt noch immer eine kleine goldene Broderie auf dem Kragen. Die Commißion hatte einen schwarzen Kragen angerathen, auf die Bemerkung aber, daß solche (in Frankreich) ein gegenrevolutionärisches Zeichen seyen, wurden sie in blaue verwandelt.

Auf das Anrathen der dazu niedergesetzten Commißion, wird der Canton Zürich in 14 Distrikte abgetheilt, die Stadt Dießenhoffen aber zu dem ohnehin so kleinen Canton Schaffhausen geschlagen.

Der Senat hat auch den zweyten Beschluß über die Organisation des Direktorii verworfen, weil er demselben die Gewalt übergab, alle Stellen seiner Büreaux oder Canzleyen zu besetzen, welches dem 82. Art. der Constitution zuwider sey.

Den 3 May. Eine Diskußion erhebt sich über die Unzweckmäßigkeit des bereits ergangenen Beschluß den Flecken Schweiz zum Hauptort des Waldstätten Cantons zu bestimmen; indem dieser Ort der Sitz und die Quelle der Aristokratie und Gegenrevolution sey. Escher von Zürich wagte es zu behaupten, daß der Canton Schweiz für seine alte demokratische Verfassung, seine Freyheit und Unabhängigkeit fechte, und daß er deswegen wohl Bedauren, aber keine Rache noch Verachtung verdiene. Huber eiferte insbesonders gegen das Kloster Einsidlen, als wo die Gegenrevolution (eines zwar noch nicht revolutionirten Cantons) geschmiedet, und der Dolch gewetzt werde, welcher das Herz von Helvetien durchbohren solle. Allein der durch seine geographischen Kenntniße bekannte Bürger Haas bemerkte mit kaltem Vernunft, daß es hier nicht um ausschliessenden oder einseitigen Patriotismus, sondern um Localconvenienzen zu thun sey, und so ward auch zur Tagesordnung geschritten, mithin der vorige Entschluß bestätiget. Sein Vaterland und zwar ein freyes Vaterland zu vertheidigen, kann unter Umständen wohl Unklugheit aber niemals ein Verbrechen seyn, sondern wird immerhin von einem tugendhaften charakterfesten Volke zeugen; und wer einer alten republikanischen Verfassung treu bleibt, der wird auch der neuen treu seyn, wenn er sie einmal angenommen hat.

In eben dieser Sitzung vom 3. May wurde auch, wie schon bemerkt worden, der Sitz der Regierung bestimmt. Da verschiedene unserer Leser neugierig seyn könnten, die Stimmen aller in

Digitized by Google

die Wahl geschlagenen Städte zu kennen, so wollen wir sie hier vollständig beyfügen.

	1te Wahl.	2te W.	3te W.	4te W.	5te W.	6te W.
Aarau	23	24	20	27	33	40
Bern	17	21	30	33	35	37
Zürich	11	12	12	11	9	—
Luzern	11	10	11	5	—	—
Freyburg	9	6	5	—	—	—
Solothurn	5	4	—	—	—	—
Lausanne	1	—	—	—	—	—

Wer sich darüber wundern wollte, daß weder Zürich, noch Bern, noch Luzern erwählt worden, der müßte die menschliche Natur und die gewöhnlichen Resultate der Wahlen wenig kennen. Eine Revolution, so schnell und groß sie auch an äussern Erscheinungen seyn mag, vermag jedoch nicht die alten Grundsätze und Gewohnheiten plötzlich abzuändern; und gleichwie in den ehemaligen Wahlen oft dem Mann ein Posten und nicht dem Posten ein Mann gegeben worden, so ist es auch wohl möglich, daß einige Deputirte hier, ohne es selbst zu wissen, weniger auf das gemeine Wesen und seine Bedürfniße, als auf ihre Neigung oder Abneigung gesehen, nicht der Regierung eine Stadt, sondern einer Stadt die Regierung gegeben haben. Das sind noch aristokratische Ueberbleibsel, die mit der Zeit auch wegfallen müßen; es wird aber noch mehrere Jahre, freyes Nachdenken und allgemeine Aufklärung erfordern, bis die Vaterlandsliebe völlig uneigennützig wird, bis die Maximen und Gewohnheiten, und nicht blos die Sachen und Redensarten umgekehrt, d. i. wirklich revolutionirt sind. Ersteres ist freylich nöthiger und heilsamer, aber auch schwerer; und hierinn kann dem langsamen Gange der Zeit nicht vorgegriffen werden.

Am gleichen Tag, den 3. May, genehmigte der Senat den Beschluß über die Costüms, die Eintheilung des Cantons Zürich aber, wogegen die Thurgäuischen Deputirten Einwendungen zu machen haben, wird an eine Commißion gewiesen.

Freytag, den 4. May. Einem Bürger aus dem Canton Bern wird erlaubt seine Germaine (Geschwißer-Kind) zu heyrathen; die allgemeine Frage aber, welche in die Gesetzgebung einschlägt, an eine Commißion gewiesen.

Eine Commißion erstattet ihren Bericht über die Organisation eines schweizerischen Selekt-Corps. Derselbe soll gedruckt werden.

Eine Bottschaft des Direktorii und die waadtländischen Deputirten berichten, daß sich in dem Canton Leman eine große Gährung wegen den Lehensgerechtigkeiten äussere. Zwey und dreyßig Gemeinden in La Cote haben dießorts eine Bittschrift eingegeben. Nach einer kurzen Berathschlagung erkennte der große Rath einhellig: daß alle Personal-Feudalrechte von nun an ohne Entschädniß abgeschaft seyn sollen. Wahrscheinlich wird bald eine nähere Bestimmung folgen, was eigentlich unter Personalrechten verstanden werden solle. Bekanntlich hat der gegenwärtige französische Direktor Merlin, Ao. 1789, als damaliges Mitglied der konstituirenden National-Versammlung einen sehr gelehrten Rapport über diesen Gegenstand abgefaßt, welcher zugleich mit der Arbeit des B. Monod mit Nutzen zu Rath gezogen werden könnte.

Die Verwaltungskammer von Freyburg wird angeklagt, daß dieselbe eine Münze mit der Innschrift Sarine et Broye habe schlagen laßen.

Der Senat hat den Beschluß, daß Aarau der Hauptort der helvetischen Republik seyn solle, mit 27 Stimmen gegen 9 genehmigt.

Vollziehungs-Direktorium.

Das Direktorium hat zu einem Minister der öffentlichen Erziehung und der schönen Künste ernennt: den durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, seine gründliche und helle Philosophie und seinen vortrefflichen moralischen Charakter allgemein bekannten B. Albr. Stapfer, Professor in Bern, dermaliger Legations-Sekretär in Paris; und zu einem Finanz-Minister den B. Finsler von Zürich. Es wird gewiß kein Bürger Helvetiens seyn, der diesen Wahlen nicht seinen Beyfall zollt.

So ist auch von dem Direktorio gleich nach seiner Installation eine schöne Proklamation an die Bürger Helvetiens abergelaßen worden, die nicht, wie so viele andere Proklamationen, nur eine leere Zusammenstellung abgedroschener Phrasen enthält, sondern sich durch Reichheit und Richtigkeit von Gedanken vorzüglich auszeichnet. Der Raum erlaubt es nicht sie hier einzurücken.

Digitized by Google

Luzern. Um noch einige nähere Umstände und Aktenstücke über die Einnahme der Stadt Luzern beyzufügen, ist es nicht unwichtig das merkwürdige Schreiben zu kennen, welches die Kriegsräthe der vereinigten demokratischen Stände am 29. April an die Stadt Luzern abgelassen haben. Es lautete folgender maaßen:

Erklärung der Kriegs-Räthe der L. Stände Schwyz, Unterwalden unter dem Kernwald, Zug, und Glarus, an die Stadt Luzern, den 29ten April 1798.

„Noch konnten wir der angenehmen, durch unsre Bünde geheiligten Gewohnheit nicht entsagen, euch mit dem süßen Namen Brüder und Eidgenoßen anzureden und zu grüßen. Noch hatten wir uns nie überzeugen können, daß ihr, unsre älteste Bundsgenoßen, wann ihr gleich eine neue Verfassung euch kleinmüthig aufdringen liesset, die eidgenößischen Bande und Verhältniße, die uns seit Jahrhunderten zusammen hielten, gewaltsam zerreissen würdet. Desto tiefer mußte es uns schmerzen, daß Schweizer, daß Eidgenossen, daß Brüder schwach genug waren, sich durch eine fremde Schreckensprache verleiten zu lassen, gegen uns, gegen eure älteste, getreueste Bundesbrüder eine Sperr zu verhängen, die keine andre Absicht haben kann, als uns durch Hungersnoth zu zwingen, die glückliche Verfassung unsrer Väter gegen eine neue zu vertauschen, die uns alten biedern Schweizern in jeder Rücksicht unerträglich scheint, und da auch euer freyes, noch schweizerisch gesinntes Volk gegen uns laut den Wunsch geäussert, zu männlicher Vertheidigung der Verfassung unsrer Väter sich mit uns zu vereinigen, so hatten die feindselige Handlungen eurer dermaligen Regierung und die geäusserten Wünsche eures Volks bey uns theils alten, theils neuen demokratischen Völkern, in deren Adern noch das Blut unsrer Väter wallt, die Stimmung auf's höchste, und den männlichen Entschluß zur Reife gebracht, euch und uns von der Schande dieser von Brüdern gegen Brüder verhängten Sperr zu befreyen, und den Wünschen eures Volks zu entsprechen.

„Wir fodern euch demnach mit dringlicher Stimme auf, uns eure Thore zu öffnen, und als Eidgenossen, als Freunde und Brüder aufzunehmen, und unsrer bundsmäßigen Vereinigung mit eurem Volke, das wie das unsrige der Landsherr seines Landes ist, keine Hinderniße in den Weg zu legen. Entschliesset euch, zaudert nicht: in einer Stunde würde durch die Gewalt der Waffen erzielet werden, was wir so gern euern brüderlichen Empfindungen, und unsrer dringlichen Aufforderung verdanken möchten. Für jeden Tropfen Bürger- Brüderblut, der vergossen würde, werdet ihr allein verantwortlich seyn. Oefnet uns dann eure Thore, vereinigt euch lieber mit uns, wendet lieber euer Vermögen zu Vertheidigung des Vaterlandes an, und überzeugt euch als Eidgenossen, als Christen, daß der Gott der Gerechtigkeit unsre gerechte Sache unterstützen, und die getreue Zusammensetzung unsrer Kräfte segnen werde, wie er solche damals gesegnet, wo unsre Väter, als Christen, Männer, Helden, für Religion, Freyheit, und Vaterland stritten. In dieser frohen Hofnung empfehlen wir euch nebst uns dem Gott unsrer Väter durch Marien getreulich."

Die Hauptpunkte der in ihrer Art einzigen Capitulation, welche der Stadt Luzern vorgeschlagen, und von dem Regierungsstatthalter eingegangen worden, waren folgende: 1) die Sperr soll aufgehoben und der freye Handel wieder eingeführt seyn. 2) Die Stadt Luzern soll mit ihren eigenen Landleuten besetzt werden. 3) Niemand soll entwafnet, das Zeughaus dem Volke überlassen und ihm zur Vertheidigung des Vaterlandes die nöthigen Waffen gegeben werden. 4) Das Volk soll frey seyn eine Constitution anzunehmen wie es will, und sich zu Vertheidigung derselben mit andern Eidgnossen zu verbinden. 5) Die Stadt Luzern soll keine fremden Truppen wider die Eidgnoßen anrufen und niemanden Hülfstruppen geben als den alten Eidgnoßen. 6) Die Emigrirte so zu Anrufung fremder Hülfe ausgetreten worden, sollen zurückberufen werden. 7) Kanonen, Munition und dazu gehörige Geräthschaften werden den Löbl. Ständen laut Verzeichniß übergeben. 8) Die Stadt zalt an die Kriegskosten 10000 Gulden, und für eine gleiche Summe Früchte. 9) Soll den verbundeten Ständen der freye Durchzug durch Stadt und Land zu allen Zeiten gestattet werden.

Digitized by Google

Fortsetzung. Eilftes Stück.

Wallis, 8. May. Die höher gelegenen Zehnden (Bezirke) des Oberwallis, welche die Constitution nicht annehmen wollen, sind plötzlich in Massa aufgestanden, gegen das Unterwallis marschirt, und haben sich bereits der Stadt Sitten bemächtigt; das ganze Unterwallis ist in Gährung, und man bewaffnet sich aller Orten um den Insurgenten entgegen zu gehen. Der Canton Leman hat auch bereits verschiedene Compagnien beordert um den bedrängten Unterwalliserн zu Hülfe zu kommen;

Kriegs- und Friedens Nachrichten.

Mehrere und selbst offizielle Schreiben enthalten den Bericht: daß das Gefecht vom 30. April bey Richterschwyl äusserst blutig gewesen. Drey Stunde lang fochten die Franken ohne etwas Land abgewinnen zu können. Die Bürger Billeter und Erlacher welche den General Schauenburg begleitet, erstatteten vor dem großen Rath zu Aarau den Rapport, daß sie das Schlachtfeld von beydseitigen Leichnamen angefüllt gesehen, und General Schauenburg wiederholt in einem Schreiben an das Direktorium zu Aarau das Zeugniß: „daß die Zürchertruppen an der „Gränze tapfer mit den Franken gefochten, und „wesentlich zum Sieg über die demokratischen „Cantone beygetragen haben.

Am 2. schlug man sich im Canton Schweiz bey der Schindellegi, bey Laubeck, Segel und Sternen. Ganz unentschieden zog sich Abends um 6 Uhr, nachdem das Gefecht den ganzen Tag hindurch, besonders hitzig aber in der Mittagsstunde, gedauert hatte, jede Parthey zurück. Zu gleicher Zeit wurde bey Arth mit nemlicher Tapferkeit gefochten. Die Schweizer gaben Beweise eines an Verzweiflung gränzenden Heldenmuths, der eines bessern Schicksals würdig gewesen wäre, und die, wenn sie der Sieg gekrönt hätte, der Welt nicht als Fanatismus, sondern als bewundernswürdige Beyspiele des Eifers für der Freyheit und des Martyrer-Todes würden dargestellt worden seyn. Ein Gefangener wurde aufgefordert und mit Gewalt gezwungen die Waffen niederzulegen. Nachher sollte er um Gnade bitten und die Constitution annehmen; er zuckte die Achseln. Man bedroht ihn niederzuschießen; so schießet dann, antwortete er mit kaltem Blut, stellte sich an eine Mauer und ward niedergeschoßen. Ein andrer Gefangener sollte ebenfalls um Gnade bitten. Man entwaffnet ihn, er vertheidigte sich, und will, wie ein zweyter Cato, seine Religion und Freyheit nicht überleben. Zwanzig mit Knütteln bewaffnete Landleute werfen sich in ein Haus, verschanzen sich alldort und wollen sich vertheidigen; man ruft ihnen zu sich zu ergeben, sie schlagen es rund ab. Man steckt das Haus in Brand, sie wollen noch nicht heraus, und werden von den Flammen verzehrt.

Am 3ten rückten die Franken über den Berg Etzel, der nur sehr schwach besetzt war, und wo sie daher wenig Widerstand fanden, nach Einsiedlen. Ueber das Schicksal dieses Klosters hat man noch keine bestimmten Nachrichten. Aus dem unten vorkommenden Brief des General Schauenburg zu schliessen, muß es aber hart zugegangen seyn. So viel scheint gewiß, daß alle vorgefundenen Effekten, Wein, Getreid u. s. w. als Beute der fränkischen Armee erklärt worden, die liegenden Güter aber dem Canton Schweiz zufallen, und das Kloster selbst aufgehoben werden solle. Weiter als Einsiedlen sind die Franken bis dahin nicht vorgerückt.

Am 4. May kam eine in sanftem Styl geschriebene Proklamation des fränkischen Commissärs Rappinat an die Einwohner aller bisher noch nicht vereinten Cantone zum Vorschein; die Schuld des unglücklichen Krieges wird nicht auf sie, sondern auf die Priester geworfen. Die Franken „heißt es, sind euere Freunde; sie wollen weder „euere Religion noch euere Meynungen, noch euer „Eigenthum verletzen, und suchen nichts als euch „euere eigenen Vortheile begreiflich zu machen." In der Folge wird zwar blos von religiösen Meynungen und Gewissensfreyheit geredt, welches freylich von der Kirchen-Verfassung, den Kirchen-Gütern und dem öffentlichen Gottesdienst noch etwas verschieden ist. Man hofft aber, daß es nach dem Sinne der Cantone werde ausgelegt werden.

Digitized by Google

Am 4ten Abends kam der General Schauenburg nach Zürich zurück, mit der erfreulichen Nachricht, daß mit Schweiz und Glarus ein Waffenstillstand geschlossen worden, dessen Bedingniße aber noch nicht bekannt sind. Das einzige wesentliche weiß man aus der untenstehenden Publikation vom 6. May, welche der General Schauenburg aller Orten verbreiten laßen.

Am 7. und 8. sind wieder Deputirte von den demokratischen Cantonen in Zürich gewesen, und haben mit dem General Schauenburg einen Vertrag geschlossen, der aber nicht authentisch bekannt ist, und aus welchem man, wie es scheint, noch einiges Geheimniß macht. Der Deputirte von Schweiz, ein alter und respectabler Mann, soll eine sehr kräftige Rede gehalten, und dem General Schauenburg vorgestellt haben, wie unbillig es sey, einem freyen Volke mit Gewalt andere Sitten, Gewohnheiten und Staatsformen aufzudringen. Der General hat auch diese mit äusserster Würde geschehene Rede wohl aufgenommen, die Deputirten zum Mittageßen behalten und ihre tapfere Gegenwehr vorzüglich gerühmt. So viel scheint gewiß, daß er ihnen nebst dem freyen Gottesdienst auch die Rückgabe oder Beybehaltung ihrer so wohl verdienten Waffen zugestanden, und daß keine französische Truppen in ihr Land kommen werden. Ob er sie auch von Contributionen befreyt habe, weiß man noch nicht genau.

(Proclamation vom 7. May.) Im Hauptquartier zu Zürich, den 18. Floreal im 6. Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik. Der Obergeneral der Frankenarmee in der Schweiz, vom Verlangen geleitet, die Gründe bekannt zu machen, die ihn zu den besondern Maasregeln aufgefordert haben, welche er gegen die Mönche des Klosters Einsiedlen ergriffen hat, und in der Absicht, die schädlichen Folgerungen zu entkräften, deren sich die Verläumdung bedienen könnte, um die Einwohner anderer Cantone wegen der Freyheit dieser Religionsübung zu beunruhigen, glaubt folgendem Schreiben die gröste Publicität geben zu müssen.

Abschrift eines Schreibens vom Obergeneral der Frankenarmee in der Schweiz, an die Bürger Aloys Reding, Oberst; Bühler, Major; Glutz, Cantonsrektor; Ulrich, Secretair; sämmtlich Deputirte des Cantons Schwiz.

Im Hauptquartier zu Zürich, den 17 Floreal im 6. Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik. Wenn strenge Maasregeln gegen das Kloster Einsiedlen ergriffen wurden, Bürger! so waren es gerechte Repressalien wegen des Uebels, das die Mönche dieses Klosters der Frankenrepublik seit ihrem ersten Entstehen fortwährend zugefügt haben: immer boten sie den widerspenstigen Priestern und andern Anstiftern von Gegenrevolutionen einen Zufluchtsort an: immer munterten sie dieselben auf, den Eid, welchen die constituirende Nationalversammlung den Religionsdienern abforderte, nicht zu leisten; immer stellten sie die Vollziehung unserer Gesetze als eine Verletzung der Menschenpflichten gegen den Himmel vor; durch ihre schlauen Predigten endlich, durch ihre giftigen Schriften und selbst durch das Gold, welches ihnen Unwissenheit und Aberglaube verschwenderisch zutrugen, nährten sie den Bürgerkrieg, fanatisirten die Grenzdepartemente, und hemmten in einem großen Theile von Frankreich die Vollstreckung der republikanischen Gesetze. — Diese Thatsachen sind allen Bessergesinnten bekannt; und die Thäter selbst machen kein Geheimniß daraus. — Nicht nur Frankreichs Interesse, sondern auch das Interesse der Menschheit erheischt es also, diesen Aposteln der Rebellion und des Aufruhrs die Waffen zu entreissen, deren sie sich auf eine so gefährliche Weise bedient hatten. Die übrigen geistlichen Stiftungen aber dürfen deswegen gar nicht in Unruhe gerathen. Der Vertrag, den ich mit euch geschlossen habe, soll pünktlich vollzogen, euer Glauben respectirt, eure Religionsdiener gegen jede Beleidigung geschützt, und die Waffen den Gegenden, welche von fränkischen Truppen noch unbesetzt sind, nicht abgenommen werden. Die Franken werden in ihren dermaligen Positionen stehen bleiben. Haben einige seit dem Waffenstillstande ihren Marsch fortgesetzt, so geschah es nur darum, weil die in eurer Gegenwart ausgefertigten Ordres nicht schnell genug an Ort und Stelle gelangten; es sind aber nun Verfügungen getroffen worden, um sie wieder umkehren, und die Waffen, deren sie sich bemächtiget haben, zurückstellen zu laßen. — Ihr dürft von nun an die Franken nur als Freunde und Brüder betrachten; und eure Rückkehr zu den Grundsätzen der Constitution ertheilt euch allen Anspruch auf diejenigen Rechte, die den Mitgliedern einer und eben derselben Familie zugesichert wurden. Vollkommene Vergessenheit des Vergangenen muß allen Haß und alle Privatrache vertilgen, und wenn einige Einwohner anderer Cantone in euern Reihen fechten, so mögen sie in ihre Heimath zurückkehren; sie sollen dort freundschaftlich aufgenommen werden, und vor aller Anfechtung sicher seyn. — Machet, Bürger! diese Erklärung den Einwohnern eures Cantons bekannt; sie können auf die fränkische Großmuth und auf getreue Vollstreckung der Vertragsartikeln, die ich im Namen der Regierung eingegangen, habe, zählen.

Schauenburg.

Helvetische Annalen.

Zwölftes Stück.

Bern, den 16ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Samstag den 5. May. Das Direktorium macht den großen Rath auf die Frage aufmerksam, ob nicht Friedensrichter einzuführen seyen. Eine Commißion soll diesen Vorschlag untersuchen. Eigentlich ist jeder Richter ein Friedensrichter. Denn die Richter sind nichts anders als das einfachste und vernünftigste Mittel den Frieden unter den Menschen zu erhalten. Die Zeit wird kommen wo man einsehen wird, daß es auch das einzige seyn sollte, sowohl zwischen Bürgern eines Staats, als zwischen verschiedenen Staaten selbst. Versteht man aber unter dem Amte eines Friedensrichters die besondere Pflicht den Streitigkeiten zuvorzukommen, und die kleinern schiedrichterlich zu entscheiden, so wäre nichts leichter als diese Funktionen, entweder dem Agent in jeder Gemeinde oder dem Unter-Statthalter eines jeden Bezirks zu übergeben.

Das Direktorium hat eine Instruktion an die Regierungsstatthalter aberlassen, welche allgemeinen Beyfall erhält. Es ladet auch den großen Rath ein, das Costum der Ortsobrigkeiten zu bestimmen. Das Amt Meudris, ganz an den Grenzen von Cisalpinien, hat nun wieder Meynung geändert und sich mit der helvetischen Republik vereinigt.

Neunzehen Personen aus der Waadt oder dem Canton Leman, welche Ao. 1791 von der alten Bernischen Regierung wegen ihrer Revolutionsliebe bestraft worden, bitten um Entschädniß. Ihrer Angabe zu Folg, sollen sie schreckliche Verfolgungen erlitten haben, Arrestationen, Verbannung, Gefangenschaft, alles haben sie erduldet. Einige seyen vor Gram und Schmerz gestorben. Von diesem letztern war bis dahin doch nichts bekannt, als daß der Bürger Rosset in Philadelphia, wie viele tausend andere Menschen, an einem allgemeinen Fieber gestorben, die übrigen aber sich ganz wohl befinden. Eine Commißion soll die allgemeine Frage, wegen den allenfalls schuldigen Entschädnißen für dergleichen Urtheile untersuchen.

Die Gesellschaft der Freyheitsfreunde zu Lausanne wünscht der Versammlung Glück zu ihren Verrichtungen, und begehrt daß die Cours baillivales und die herrschaftlichen Gerichte abgeschafft werden. Einer Commißion zugesendt, welche die Abtheilung der Cantone Leman und Freyburg in Distrikte entwerfen soll.

Senat, 4. May. Der Senat genehmigt die Entschlüße wegen Abschaffung der persönlichen Feudal-Rechten, und den wegen dem Salzhandel, verwirft aber den Projekt über die Distrikts-Eintheilung des Cantons Zürich.

Sonntag, den 6. May. Das Direktorium kommunizirt einen von dem General Schauenburg erhaltenen und aus Zürich vom 5. May datirten Brief, in welchem er einberichtet: daß die französischen Truppen über den Widerstand der kleinen Cantone gesiegt, und die Gefahren, welche die helvetische Constitution bedrohten, entfernt haben. Er bedauert, daß gewaltsame Masregeln haben gebraucht werden müßen, nachdem alle gütlichen Mittel nichts gefruchtet haben. Allein der Plan sey offenbar gewesen, die gesetzgebenden Räthe und die Regierung in Aarau auseinander zu sprengen und von da den Aufstand in der ganzen Schweiz auszudehnen. Die Geistlichen und andere Beherrscher des Volks sollen aber dafür verantwortlich seyn, und der General fodert das Direktorium auf, gegen dieselben Informationen aufnehmen zu laßen, damit ihnen der Prozeß gemacht, und sie für diesen [illegible] Anschlag gegen die Sicherheit der helvetischen Republick, andern zum Exempel, nach Verdienen bestraft werden können.

Die Stadtwächter von Bern werden in ihrem Begehren zu Erhaltung ihres Soldes seit dem 1ten Merz abgewiesen. Sie werden sich billig, wie so

viele andere, die seit dem 5. März keine Besoldung mehr haben, zufrieden stellen müßen.

Auf den Rapport einer Commißion erkennt der große Rath: daß die durch Tod, Resignation oder Beförderung abgehenden Mitglieder der beyden Räthe erst bey der nächstfolgenden konstitutionellen Erneuerung ersetzt werden sollen. Die Distriktsgerichte sollen nie auf weniger als 7 Glieder herunterfallen können. Wenn zwey Richter abgehen, so können die überbleibenden bis zur nächsten Wahl 2 Suppleanten ernennen und ihren Versammlungen beyziehen.

Montag, den 7. May. Eine Verordnung der Verwaltungskammer von Zürich, wodurch sie die Ausfuhr von Korn und Heu aus ihrem Canton verboten, wurde mit Recht als Constitutions- und Freyheitswidrig aufgehoben; und zugleich erkennt: daß in der ganzen Schweiz eine vollkommene Handelsfreyheit eingeführt seyn solle. Das ist die erste wahre Wohlthat der einen und untheilbaren Republik; deren sie noch viele andere ähnlicher Art gewähren kann.

Der fränkische Regierungskommissär Rapinat schreibt: daß er den Plan zur Zusammenschmelzung der kleinen Cantone genehmigt, und ihn auch dem General Schauenburg mitgetheilt habe, um solchen in die Capitulation einzuverleiben. Dem Senat zugesendt.

Aus einem Brief des Regierungsstatthalters des Cantons Oberland an das Direktorium, erhält der Rath mehrere Details über den Einfall der Unterwaldner ins Oberhasle. Den 28. April waren ungefehr 1400 Mann angekommen. Eine ziemliche Anzahl Oberhasler stieß zu ihnen und rückte bis auf Brienz herab. Sie zwangen die Munizipalität von Hasle auf den nemlichen Tag eine Landsgemeinde zusammenzuberufen. Niemand durfte in dieser Versammlung die neue Constitution vertheidigen. Ein einziger Bürger, der Cantonsrichter Willi, hatte den Muth ihre Parthey zu nehmen und gab den folgenden Tag seine Erklärung schriftlich, daß er derselben anhängig bleiben wolle. Dieser Entschluß bewirkte auch so viel, daß am nemlichen Tag mehrere Partikularen und nachher ganze Gemeinden sich für die Constitution erklärten. Die Unterwaldner sind daraufhin wieder zurückgekehrt, haben die Oberhasler nicht gezwungen, und weiter ist nichts übels begegnet. Das Direktorium hat sowohl dem Statthalter als dem Bürger Willi über ihr republikanisches Betragen in dieser Gelegenheit seinen Beyfall bezeugen lassen.

Canton Bern.

Wenn Theilnahme bey Unfällen trösten kann, so hat nun doch der Canton Bern einigen Trost empfangen, und einige Aussichten noch mehrern zu erhalten. Am 28. wurde ihm von dem helvetischen Direktorium das Dekret der gesetzgebenden Räthe vom 26. mitgetheilt, welches bestimmt: 1) daß alles was die Verwaltung jeden Cantons an die französische Armee requisitionsweise liefere, als Foderung an die ganze helvetische Republik angesehen und behandelt werden solle; 2) das Vollziehungs-Direktorium den requirirten Verwaltungskammern mit den erforderlichen Hülfsmitteln an die Hand gehen werde; und 3) dieselben ihre Maßregeln so nehmen sollen, daß der angekündete Ersatz ihrer Lieferungen seiner Zeit auf den ausgeschriebenen Contributionen erhoben werden könne. Man trägt sich annebens noch immer mit der Hoffnung, daß die unverhältnißmäßige Contribution der 6 Millionen auf die Stadt merklich herabgesetzt werden dürfte. Nach Bezahlung einer beträchtlichen Summe an dem ersten Fünftheil ist der dafür committirte B. Bay des Hausarrests wieder entlassen worden. Der Kriegsschaden, welcher eben den neuen kleinern Canton Bern am stärksten betroffen hat, ist in Vergleichung der kurzen Dauer des Krieges ungeheuer groß. Zu Folge der nur etwas über die Hälfte eingelangten Schadens-Verzeichniße beträgt er: für den Staat, 14,922150 Kronen; für die Gemeinheiten, 33249 Kronen, und für die Partikularen 877069 Kronen, (zu 25 Bz.), worunter die wenigsten der abgelieferten Waffen, und die Einquartirungen gar nicht begriffen sind.

Am 1. May langten bey der Verwaltungskammer wiederholte Beschwerden ein, daß die von hiesigen Handelshäusern auf England gezogenen Wechsel mit Protestation zurück kommen, weil

Digitized by Google

die englische Regierung deren Bezahlung untersagt habe. Schon vorher war ein ausserordentlicher Curier mit dieser Nachricht an die helvetische Regierung nach Aarau abgesendet, und ein vorläufiges Sequester auf das brittische Eigenthum gelegt worden. Am 3. May wurde solches von dem Vollziehungs-Direktorium nicht nur bekräftigt, sondern verordnet: „daß 1) alle Handelshäuser und Particularen ihre Paßivschulden an Britten genau „anzeigen, 2) jede Bezahlung derselben von nun „an als ungültig angesehen, und 3) die Cantons„statthalter diesen Beschluß vollziehen, und dem „Direktorium den Etat alles solchen brittischen „Eigenthums und aller Aktivschulden in Helvetien „eingeben sollen."

Wegen des starken Cavallerie-Durchmarsches war der C. Bern zu Sperrung der Futer- und besonders der Heu-Ausfuhr genöthigt gewesen; veränderte Umstände und die durch Wirklichkeit sich immer vortheilhafter beweisende Einheit der Republik, bewogen aber die Verwaltungskammer am 5. dieß, die Sperre gänzlich wieder aufzuheben, welches seither auch von andern Cantonen geschehen ist.

Gleichen Tags ließ die Wahlversammlung der Kammer anzeigen: daß die Antwort von dem helvetischen Direktorium eingelangt sey, die, zu Folge der Basler-Constitution, bisher aus neun Gliedern und 9 Suppleanten bestandene Kammer, nach der ersten Constitution auf 5 Glieder und 5 Suppleanten zu reduziren. Dieses ist dann ohne neue Wahl so geschehen, daß die 5 erstgewählten Mitglieder, als solche, und die 4 letzten nebst dem ersten Suppleant, als Süppleanten bleiben; welche Vorschrift auch für die übrigen in gleichem Falle sich befindenden Cantone gelten soll.

Die Munizipalität ist immerfort mit Besorgung, Quartirung und Casernirung der französischen Truppen sehr beschäftigt, und hat auch alle Häuser numerotiren und den Namen der Strassen (mit Veränderung einiger, wie Freygaße statt Junkerngaße, Bürgergaße statt Judengaße u. s. w.) beysetzen laßen.

In der Nacht vom 7. zum 8. May sind in dem Dorfe Ins 26 Häuser abgebrannt.

Canton Zürich.

Zürich, den 9. May. Seit dem 5., 6. und 7. sind verschiedene fränkische Bataillons, in allem etwa 1800 oder 2000 Mann durchmarschirt, um sich nach Winterthur, Thurgäu, St. Gallen, ins Rheinthal und Appenzeller-Land zu begeben, von welchen Landschaften der gröste Theil noch nichts von der neuen Constitution hören will. Man ist hier in ziemlicher Besorgniß über den Umstand, daß unsre Stadt seit zwey Tagen in vollkommenen Vertheidigungs-Zustand gesetzt wird. Alle Artillerie wird auf den Wällen aufgepflanzt, und diejenige, welche uns die Bauern weggenommen hatten, wieder ab dem Land zurückgeholt. Der General Schauenburg hat aber bekannt gemacht, daß man darüber keine Unruhe fassen solle: indem diese Masregel zur Sicherheit der Stadt nothwendig sey, zumal das Landvolk sich nur mit Widerwillen in die neue Ordnung der Dingr ergeben hat. Am 1. May ist schon ein freundschaftliches Schreiben von der provisorischen Regierung zu Zug, worinn sie um Aufhebung der Sperre ansucht, und am 3. ein anders von Landamman und Rath zu Glarus angelangt, worinn sie anzeigen, daß sie die Constitution angenommen und auch ihre Hülfstruppen von Schweiz und Unterwalden zurückberufen haben.

Freyburg, den 8. May. Vorgestern haben die Franken unsere Verwaltung von ihrem Gelde befreyt. Der General Brüne hatte das Verzeichniß desselben aufgenommen, sich aber mit der Kriegscasse begnügt. Dermalen verkaufen sie nun unser Salz und unser Getreid, welches der alten Regierung gehörte, sie haben auch bereits unser Zeughaus ausgeleert, und bedrohen uns sogar unsere Feuerspritzen verkaufen zu laßen. Es ist auch allhier schwere Cavallerie angelangt, da wir bisher nur Infanterie und Artillerie hatten.

Bündten, den 29. April. Hier ist man noch immer in der Hofnung seine Unabhängigkeit und alte, obgleich nicht gute, dennoch unsern Bedürfnissen angemessene und sich täglich verbessernde Verfassung beybehalten zu können. Der Canton Glarus hatte den L. Oberbund um bundsmäßige Hülfe gegen die Franken, welche sich nebst den Zürchern

ihrem Canton nähern, angesucht. In dem diesörtigen Ausschreiben des L. Oberbunds an die Gemeinden aller drey Bünde, bedauert derselbe daß sich zwischen diesen Cantonen ein Krieg angesponnen, erkennt die Pflicht ihnen zu Hülfe zu ziehen, stellt aber die Unschicklichkeit vor, beyden Ständen zugleich Hülfs-Truppen zu senden und trägt daher auf eine gänzliche Neutralität an. Er bemerkt auch unter den Beweggründen daß der fränkische Resident deutlich erklärt habe: daß er jede Einmischung Bündtens in diesen Krieg, ja sogar jede Störung der innern Ruhe als eine feindselige Handlung ansehe, welche den unausbleiblichen Einmarsch fränkischer Brigaden nach sich ziehen würde, daß seine Regierung hingegen weit entfernt sey, uns die neue helvetische Constitution aufzudringen; daß ferner diese Einmischung unsere Deputirten in Paris großer Gefahr aussetzen, und die Bündtnersche Republik sowohl als die Eidgenoßschaft einem Einfall von Cisalpinien her bloßstellen könnte, daß auch der kayserl. Minister Herr von Cronthal uns die Neutralität empfehle und sich für dieselbe bey dem kayserl. Hof zu verwenden versprochen, und daß endlich diese Einmischung, im Fall eines Bruchs zwischen Oestreich und Frankreich unausbleiblich die Landschaft Bündten zum Schauplatz des Krieges machen würde. Damit aber doch die Eidsgenossen nicht im Rücken überfallen werden, so ermahnt der Oberbund alle Gemeinden sich in Vertheidigungsstand zu setzen, sich mit Waffen und Munition zu versehen, sich fleißig in den Waffen zu üben, die genauste Wachsamkeit an den Grenzen von Italien zu halten, und wiederholt endlich die tröstliche Zusicherung des französischen Residenten: „das seine „Republik uns die neue Constitution nicht aufdrin„gen wolle."

Luzern, den 9. May. Vorgestern Nachts wurden die Bürger Marschall Sonnenberg, ein Greis von 80; Marschall Göldin, ein Greis von 76; alt-Rathsherr Meyer von Oberstaad, ein Greis von 74 Jahren; alt-Bauherr Schumacher, 60, und alt-Pannerherr Schwyzer von Buonas, 57 Jahr alt, als Geisel aufgehoben, und gestern Morgens früh durch fränkische Husaren nach Hüningen oder Straßburg abgeführt.

Heute wird in Unterwalden nid dem Wald eine Landsgemeinde gehalten, um die neue helvetische Constitution anzunehmen oder zu verwerfen; man zweifelt nicht, daß das erstere geschehen werde, besonders da Ury und Schwyz vorgegangen sind.

Basel, den 11. May. Gestern sind unter einem Begleite von 30 französischen Husaren die in Luzern als Geisel ausgehobene Personen nach Hüningen abgeführt worden. Diese Woche sind wieder 2000 Mann französischer Truppen von der 103. Halbbrigade hierdurch nach der obern Schweiz marschirt. Im ganzen Elsaß befinden sich nun so wenig Truppen, daß in Straßburg die Bürgerschaft den Militärdienst verrichten muß.

St. Maurice, den 8. May. Der allgemeine Aufstand des Ober-Wallis gegen die helvetische Constitution bestätigt sich. Gestern um 4 Uhr Morgens sind die Ober-Walliser durch Capitulation in die Stadt Sitten eingerückt und haben sich der Artillerie bemächtigt. In allem sollen ihrer jedoch nur etwa 2000 seyn, von welchen über 600 sehr schlecht mit Spießen und Gabeln bewaffnet sind. Ein fränkisches Bataillon und etliche Compagnien Husaren marschiren ihnen entgegen, zu welchen sich dann noch waadtländische Truppen schlagen. In Vivis, welche Stadt sich seit einiger Zeit ziemlich kalt gegen die Revolution beweist, wollte zwar anfänglich für diesen Zug gegen Eidgenossen niemand die Waffen ergreiffen. Der Tambour schlug lange vergeblich, bis der Bürger Perdonnet, ein Verwaltungsglied sich als bloßer Soldat zeigte, dessen Beyspiel dann alle übrigen begeistert hat. Das Bataillon Blanchenay folgt nach, und soll den 11. in Lausanne und den 13. zu St. Maurice eintreffen. Auch sind wieder französische Truppen von Lyon zurückgekommen. NB. (Gestern den 12. ist auch eine beträchtliche Menge Cavallerie und Infanterie für gleiche Bestimmung von Bern abgereist). Zu Lausanne verbreitete sich am 12. das Gerücht, als wenn die romanischen Truppen im Wallis wären geschlagen worden. Allein die Verwaltungskammer von Lausanne hat bekannt gemacht: daß ihre rückgängigen Bewegungen von keinem verdrießlichen Ereigniß herrühren, sondern daß sie im Gegentheil nun wieder vorrücken und ihre Posten wieder eingenommen haben.

Digitized by Google

Fortsetzung. Zwölftes Stück.

Aarau, den 10. May. Dinstags den 8. May ist der Bürger Mengaud fränkischer Geschäftsträger, zu Olten von einer Menge Bauern arretirt und mißhandelt worden. Es wäre vielleicht zu noch größern Gewaltthätigkeiten gekommen, wenn nicht eine fränkische Halbbrigade angerückt wäre und die Ruhe hergestellt hätte. Zwölf von diesen Bauern sind angehalten nnd in die Gefangenschaft nach Aarau gebracht worden. Verschiedene Freyheitsbäume sollen umgehauen worden seyn.

Mendris, den 30. April. Es geht hier mit unsrer politischen Existenz ziemlich hin und her. Bald wollen wir schweizerisch und bald cisalpinisch seyn. Nachdem wir vor einiger Zeit bereits für die cisalpinische Republik gestimmt hatten, haben wir uns nun endlich, gleichwie unsere Brüder und Nachbarn von Lugano, für die helvetische Republik entschlossen. Diese Nachricht ist auch am 5. May dem großen Rath in Aarau bekannt gemacht worden. Sie soll auch allerdings Freude bewirken, indem der Verlust eines dieser Bezirke vielleicht den aller andern nach sich gezogen hätte, und die italienischen Vogteyen an Ausdehnung, Reichthum und Bevölkerung keineswegs unbedeutend, sondern sowohl in militärischen als in Handels- und Finanz-Rücksichten für die helvetische Republik wichtig sind.

Vermischte Nachrichten.

Der politische Religionskrieg in der Schweiz ist nun beendiget, und die helvetische Constitution, ausgenommen im Wallis, an allen andern Orten gütlich oder gezwungen angenommen. Es bestätigt sich, daß mit den Cantonen Schweiz und Glarus eine ehrenvolle Capitulation geschlossen worden. Sie nehmen die Constitution an, werden aber nicht entwaffnet, bleiben von Truppen verschont, bezahlen keine Contribution, und dem Canton Schweiz ist die freye und ganz ungehinderte Ausübung seiner Religion ausdrücklich zugesichert. In der That hat dieser Urstand der Eidgenoßschaft seine Unabhängigkeit am längsten vertheidigt und am theuersten verkauft. Sein Tod ist seiner Geburt würdig und sein Ruhm wird noch in den entferntesten Zeitaltern glänzen. Auch reden die französischen Generalen und Offiziers, die Tapferkeit, Heldenmuth und Vaterlandsliebe hochschätzen, nur mit Verehrung und Bewunderung von ihnen, und haben ihnen daher alles gestattet, was mit der Annahme der Constitution verträglich war.

In Folge dieser Annahme sind im Canton Glarus am 6. May die Urversammlungen und am 8. die Wahlversammlung abgehalten worden. Drey Deputirte sind schon erwählt, nemlich alt Landamman Zweifel in den Senat; Landsvenner Rubli und Landsvenner Zopfi in den großen Rath. Am 17. sollen die Wahlmänner des ganzen Cantons der Linth zusammenkommen, um die übrigen Wahlen vorzunehmen. Von Ufnach und Gaster sind schon Ausgeschossene zu Aarau erschienen um die Annahme der Constitution anzuzeigen.

Am gleichen 6. May hat auch Appenzell Inner Rhoden die Constitution angenommen. Am 8. geschah das gleiche im Rheinthal ziemlich allgemein, ausgenommen von einigen katholischen Gemeinden. Die Stadt und Landschaft St. Gallen hat sich ebenfalls constitutionalisirt, wozu freylich die Annäherung der französischen Truppen, die schon in Wyl eingerückt waren, und die Nachricht von der Capitulation der Stände Glarus und Schweiz vieles beygetragen hat. Indessen ist Außer Rhoden noch ganz anarchisch, ohne Obrigkeit, und hat am 6. den Weibel, einen handfesten Mann, zum Landamman erwählt. In St. Gallen waren am 8. noch keine französischen Truppen, die Urversammlungen sind vorbey, aber die Wahlmänner erscheinen nicht, obwohl sie seit sechs Tagen aufgefodert worden, und sie werden, wahrscheinlich durch das französische Militär in den Hauptort gebracht werden müßen. Man berichtet übrigens aus Altstätten im Rheinthal, daß auch die renitirenden Gemeinden von Ausser Rhoden sich bald in die Zeiten schicken werden. Sontags den 6. sey alldort ein Amtsbericht von Sargans eingelangt, daß auch diese Landschaft der helvetischen Republik beygetreten, ein Eilbote von Glarus aber, der die Nachricht von der Ca-

pitulation dieses Standes überbrachte, wäre im obersten Dorfe des Rheinthals beynahe von den Bauern erschoßen und seine Briefe in Stücke zerrißen worden. Nur mittelst einer starken Bedeckung habe er mit Sicherheit nach Altstätten reisen können. Im St. Gallischen sowohl als im Appenzellerland und Rheinthal habe die Obrigkeit rathsamer gefunden durch Kirchspiel oder Gerichtsgemeinden als durch Lands-Gemeinden über die Constitution berathschlagen zu lassen, um fernerm Unheil vorzubeugen.

Politische Schriften.

Etwas zur Prüfung für die gutgesinnten Appenzeller. 8. 1798. Unterz. J. C. B. 8 s. Ist eine Abmahnung von der Helvetischen Constitution.

Leonard Meister, über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz. Jänner, Februar, 8. Zürich 102 s. Mit Talent und in einer anziehenden Sprache geschrieben, aber wie alle Schriften des Verfassers, nicht immer mit der genausten historischen Richtigkeit. Kein Wunder, daß daher auch die Beurtheilung zuweilen von Mangel an hinlänglicher Sachkenntniß irre geleitet wird.

Beschreibung des für die Stadt Zürich ewig merkwürdigen Tages des 29. Merzens 1798. Von Johann Heinrich Bürkli, alt-Zunftschreiber.

Unser Wohl oder Uebel auf der Waagschale, von einem Berner erwogen. Hornung 1798.

Betrachtungen eines Landbürgers und seines Abgesandten in die Regierung von Bern, über die angebrachte Verrätherey der Offiziers und die gegenwärtigen Zeiten. März 1798.

Relation des Angriffs bey Lengnau, und des Rückzugs gegen Solothurn, von F. Niklaus König, Mahler und gewesener Artillerie-Hauptmann. Dieß ist die zweyte, mit glaubwürdiger Authenticität abgefaßte Relation eines Theils der unglücklichen Bernischen und Solothurnischen Kriegsvorfälle, die auch von einem andern, zwar noch nicht gedruckten, aber das Ganze aller Projecten und Kriegsoperationen umfassenden Bericht vollkommen bestätigt wird. Mangel an gutem Willen, an Eifer und Vaterlandsliebe war gewiß nicht anzutreffen. Wohl aber Mangel an Kenntnißen, an Einheit und an fester Entschloßenheit. Man hatte es nie zu einem bestimmten Entschluß bringen können, ob man sich durch Krieg zu retten suchen oder aber völlig nachgeben wolle; daher dann weder für das eine noch für das andere die rechten Mittel angewendet wurden, und ein Mittelding heraus kam das weder kühn noch klug genug war. Aus dem nemlichen Grund entstanden auch die widersprechenden Ordres, und überdem hatte auch die unmittelbar vor und während dem Krieg beschehene Auflösung der Regierung, alle Anordnungen geschwächt, und viele Verwirrung veranlaßt.

An seine lieben Mitbürger, besonders der untern Gemeinde der Stadt Bern, über den 26. Art der neuen helvetischen Constitution, die Geistlichen betreffend. 7 März 1798. Von S. Studer, Professor der praktischen Theologie. Eine gründliche und zugleich sehr populäre Entwicklung der Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit die protestantischen Religionslehrer von allen politischen Rechten und Aemtern auszuschließen. Ist zu kaufen bey J. Ant. Ochs, Buchhändler.

Ueber die Bestimmung und die Verhältniße des Predigerstandes, von Stephani, Helfer am Münster zu Bern. 4. April 1797. Eine kleine Schrift von 8 Seiten, die in 13 aufeinanderfolgenden Sätzen, aus dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft den kaum widerlegbaren Beweis enthält, daß die Religionslehrer in eben dem Sinne wie andere Staatsbeamtete Diener des Staats seyen, und daß der Staat für die Bildung, Bestellung und Unterhaltung derselben zu sorgen verpflichtet sey.

Adreße an die französische Nation und an ihre Regierung, über die Mittel die politische Organisation des eidgenößischen Staats und seines Volks zu vervollkommnen, von David Vogel, Bürger in Zürich. In dem schweiz. Republikaner. Der Verfaßer entwickelt insbesonders die Vortheile der politischen Unabhängigkeit von Helvetien für alle benachbarten Staaten, den Grundsatz daß die Schweiz wie vorhin in allen Kriegen das Neutralitäts-System behalten solle, die Nothwendigkeit ihr zu Sicherung ihrer Existenz eine hinlängliche Maße von politischen Kräften zuzueignen, (wobey er auch auf die nun zu späte Vereinigung von Genf und Veltlin deutet), ihre Verfassung selbst zu vervollkommen u. s. w.

Briefe eines Einsiedlers; 1. und 2. Stück St Gallen, bey J. J. Hauknecht.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey bis drey Stücke von einem halben Bogen. Man kann sich entweder für ein Jahr mit 80 bz., für sechs Monat mit 40 bz. oder für drey Monat mit 20 bz. bey dem Verleger Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, und auf allen schweizerischen Postämtern abonniren. Mit 15 bz. jährlicher Zulage erhält man es im ganzen Canton Bern, mit 30 bz. Zulage im ganzen Aargäu, Oberland und Canton Leman, und mit 40 bz. Zulage in der ganzen Schweiz rostfrey, so weit nemlich das Bernersche Postamt reicht. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrift, so ist man ersucht, sich deswegen an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu wenden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Dreyzehentes Stück.

Bern, den 19ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Dienstag, den 8. May. Auf den Anzug von Zimmermann wird eine Commißion von zwölf Gliedern niedergesetzt, um einen vollständigen Plan zu einer neuen Eintheilung der helvetischen Republik zu entwerfen.

Das Direktorium theilt seine Gedanken mit über die Geschäfte, welche einem jeden Minister obliegen sollen. Weil die Constitution schlechterdings nicht fünf Minister haben will, so muß es deren sechs geben: einen für die auswärtigen Geschäfte, einen für das Innere, einen für den Krieg, einen für den öffentlichen Unterricht, einen für die Finanzen und einen für die Gerechtigkeit. Die Eintheilung ist *fast vollkommen die nemliche*, wie sie in Frankreich *ist und schon* unter den Königen war. Die Gegenstände sind zwar überhaupt bestimmt, aber nicht die Verhältniße, in welchen sie entweder von den Ministern oder von dem Direktorio, oder von den gesetzgebenden Räthen abhangen sollen, welches doch eben für die Absönderung der Gewalten, zu guter Besorgung der Geschäfte und zur Behinderung der Willkühr zu wünschen wäre.

Eine Anklage gegen die Verwaltungskammer von Aargäu, wegen des Judenhandels, veranlaßt eine kurze Diskußion über das Bürgerrecht der Juden. Einige Deputirte wollten ihnen sogleich die bürgerlichen Rechte geben. Allein andere bemerkten, daß die Juden in ihrer Religion solche ungesellige, ausschliessende und unmoralische Grundsätze beybehalten, welche sich mit keiner bürgerlichen Gesellschaft vertragen, und daß sie daher dieselben vorerst ablegen müßen. An eine Commißion gewiesen.

Eine schreckliche Missethat, sagt Deloes, ist begangen worden. Man hat sich erkühnt, den Freyheitsbaum in Eglisbach umzuhauen. Diese Bilderstürmer und Entheiliger unsrer Freyheit müssen exemplarisch bestraft werden. Die Aristokratie ist ohne Zweifel daran Schuld. Ich begehre daß bis Morgen uns der Plan zu einer Wache für die beyden Räthe und das Direktorium vorgelegt werde. In der That ist unsre politische Religion noch freylich in ihrer Kindheit, und daher, wie alle Religionen, im Anfang ein wenig abergläubisch. Sie muß daher dem Volke gleichsam durch eine sinnliche Offenbarung bekannt gemacht werden. Wir haben in unsrer Schwachheit noch Sinnbilder und äussere Zeichen, gleichwie ehemals Heilige und Kreuze, nöthig. Das ist zwar etwas unschuldiges, und sich an ihnen zu vergreifen, beweist immer eine rohe Seele. Zu wünschen ist nur, daß die Zeichen mit mehr Geschmack ausgewählt werden, daß ihr Gebrauch nicht in Götzendienst ausarte, und daß wir der Bilder, dieser Stütze der Kindheit, bald entbehren und die Sache selbst genießen mögen.

Um der Anarchie in der Grafschaft Baden zu steuern, wird dieser Canton in vier Distrikte, Zurzach, Baden, Bremgarten und Muri abgetheilt, und das Direktorium authorisirt, provisorisch eine Verwaltungskammer zu ernennen.

In Betreff der Amtskleidung für die Ortsobrigkeiten wurde erkennt: daß dieselben nur ein gewöhnliches beliebiges Kleid mit einer Schärpe tragen sollen.

Huber trägt an, wegen der sich zeigen sollenden contrerevolutionären, Bewegungen und dem Angriff an der Person des unter dem Schutz des Völkerrechts befindlichen Bürger Mengaud, das Direktorium provisorisch zu Rettung des Vaterlandes mit unumschränkter Gewalt auszurüsten. Angenommen. Sekretan berichtet, daß sich der Canton Solothurn in einer sehr bedenklichen Gährung befinde. Detrey behauptet, daß ohne Zweifel die alten Regierungsglieder das Oberhasle in Unruhe gebracht haben, und begehrt daß ein Verzeichniß derselben und ihres Aufenthalts seit dem 1. März aufgenommen werde. Erkennt;

Digitized by Google

(Detrey muß ohne Zweifel übel berichtet worden seyn, denn es war kein einziges Regierungsglied im Oberhasli, und wenn er nach Bern kommen sollte, so würde er selbst einsehen, daß man nirgends so still und von allen unruhigen, das Uebel nur vermehrenden Bewegungen entfernt ist, als eben hier in Bern. Möge der Himmel geben, daß wir nicht schon im Anfang unsrer Revolution ein Robespierrisches Decret sur les Suspects erfahren, welches bald alle Classen von Bürgern in sich begreifen würde). Cartier klagt die Aristokraten von Solothurn an: daß sie ihre Capitalien abkünden und dann die Schuld auf die neue Ordnung der Dinge, den Mangel an Einkommen und die zu bezahlenden Contributionen werfen. Er will daß aller Rechtstrieb einstweilen eingestellt werde. An eine Commißion gewiesen. Hartmann von Luzern bemerkt, daß die mit Contributionen belasteten Klöster das nemliche thun. Auf seinen Antrag werden sogleich alle den Klöstern, Capiteln und Abteyen gehörige Güter mit Sequester belegt.

Mitwoch, den 9. May. Deputation an den Bürger Mengaud, um ihm den Antheil der Versammlung an seinen zu Olten ausgestandenen Gefahren zu bezeugen. Zugleich ergeht ein Dekret, daß die Personen der auswärtigen Gesandte heilig seyen; und daß diejenigen die sich an ihnen vergreifen, als des Hochverraths oder des Verbrechens der beleidigten Nation schuldig, bestraft werden sollen. Die Deputirten von Appenzell werden unter großem Beyfall in die Versammlung geführt, und erhalten den Bruderkuß.

Auf einen Rapport von Haas wird erkennt: daß zu einer Wache der beyden Räthe einstweilen 300 Mann Infanterie, 30 Canonier, 30 Jäger zu Fuß und eben so viel zu Pferd von Basel beordert werden sollen.

Ein neuer Projekt über die innere Organisation des Direktorii wird angenommen. Die Präsidentschaft soll 73 Tag dauern; der General-Sekretär seine Unterschreiber ernennen, die Direktoren immer die Amtskleidung tragen, sich nicht länger als 5 Tage und nicht weiter als 10 Stunden ohne Erlaubniß entfernen; keinen Entschluß nehmen können, es seyen denn wenigstens drey Glieder zugegen u. s. w.

Kuhn, Koch, Carrard, Sekretan und Huber erhalten den wichtigen und nöthigen Auftrag: ein Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände zu entwerfen, und die Ordnung in welcher sie vorgenommen werden sollen.

Haas berichtet: daß der General Schauenburg das Kloster Einsiedeln wolle niederreissen lassen. Einige bemerken: daß man solches, wie in den protestantischen Ländern geschehen, zu Erziehungs-Instituten, Krankenhäusern, Manufakturen u. s. w. gebrauchen könnte. Andere wollen die Baumaterialien auf Aarau kommen lassen, um sie alldort zu benutzen. Man schreitet aber zur Tagesordnung, weil die Franken dieses Kloster erobert haben und damit machen können was sie wollen.

Auf einen Antrag des Direktorii wird zu Befestigung der Ordnung und der Constitution einem Ausschusse aufgetragen, die Art und Weise zu untersuchen, wie der Bürger-Eid in ganz Helvetien geleistet werden solle.

Donstag, den 10. May. Der Bürger Mengaud dankt der Versammlung für den ihm durch eine Deputation bezeugten Antheil. Er versichert aber, daß er weder angegriffen noch beschimpft oder mißhandelt worden, sondern daß er lediglich eine Menge bewaffneter, zusammengerotteter Leute gesehen, die, wie man ihm gesagt, gegen ihn gerichtet gewesen, und daß er deswegen dem Direktorium davon Nachricht gegeben habe.

Die Gesellschaft der Volksfreunde in Bern begehrt: daß die schweizerischen Regimenter aus Piemont zurückberufen werden, damit sie nicht für den König gegen die Patrioten streiten. Sie wünscht auch, daß in allen öffentlichen Akten das Datum unsrer Wiedergeburt gebraucht würde. Einer Commißion zugesendt.

Der fränkische Regierungs-Commissär Rapinat theilt einen Brief des französischen Vollziehungs-Direktorii mit, worinn es der Verläumdung widerspricht, daß der Bürger Ochs sein Zutrauen verlohren habe. Es werde im Gegentheil die Dienste nie vergessen, die dieser ausgezeichnete Bürger der Freyheit und seinem Vaterlande geleistet habe, in-

Digitized by Google

dem dasselbe ohne ihn wahrscheinlich noch unter den alten Regierungen geblieben wäre. Man solle sich insonderheit vor Neuerungen in der Constitution, vor dem bestimmten Termin, hüten, als welche nur Unordnung und Bürgerkrieg bewirken könnten. Dieser Brief soll bekannt gemacht und dem Protokoll einverleibt werden.

Verschiedene Personen von Herzogenbuchsee zeigen an: daß die alte Regierung noch viele Anhänger, vorzüglich unter den Geistlichen habe, und daß noch die alte Gebetsformel für die vorige Regierung, die Eidgenoßschaft und alle ihre zugewandte Orte beybehalten werde. Auf Graffenrieds Antrag wird eine Commißion niedergesetzt, um eine neue Gebetsformel und einen Eid, den die Pfarrer schwören sollen, zu entwerfen. Die Geistlichen oder Pfarrer, welche den öffentlichen und Privat-Unterricht mit einander verbinden, und oft in ihren Gemeinden die gebildetesten Personen sind, müßen natürlicher Weise auf den Geist und die Stimmung des Volkes einen großen Einfluß haben. Allein um denselben für die Regierung und die bürgerliche Ordnung vortheilhaft zu machen, ist kein einfacheres und vernünftigeres Mittel, als dieselben bey ihrem für die menschliche Gesellschaft nützlichen und unentbehrlichen Stand und Einkommen zu belassen und sie dießorts in eine gewisse Sicherheit zu setzen, wie es in Cisalpinien, in Genua und Holland geschehen ist. Mißbrauchen sie alsdann diesen Einfluß, so hat der Staat auch das Recht ihnen denselben durch Entsetzung von ihrem Amt nach Untersuchung und Urtheil zu benehmen. Verfolgungen aber sind immer zweckwidrig und haben zu allen Zeiten gerade das Gegentheil von dem hervorgebracht, was sie bewirken sollten. Den Bürger-Eid aber sollen die Religionslehrer schwören, und wenn sie, wie es uns recht und nothwendig scheint, vom Staate ernennt und besoldet werden, auch einen Amts-Eid. Was die Gebetsformel für die vorigen Regierungen betrifft, so braucht es nichts weiter als einen Befehl an die Dekanen, die betreffende Stelle in der Lithurgie auszulassen, oder eine andere an ihren Platz zu stellen, wie es bereits die Verwaltungskammer von Basel gethan hat.

Pauli von Guggisperg will seine Stelle niederlegen; die Resignation wird aber nicht angenommen. Graffenried von Bern wird zum Präsident erwählt.

Freytag, den 11. May. Deputirte von Toggenburg stellen sich, und äussern den Wunsch nicht mit dem von ihnen entfernten Canton Glarus, sondern nach der Constitution mit St. Gallen vereinigt zu werden. Verschoben, bis zu dem Entschlusse des Senats über die Zusammenschmelzung der kleinen Cantone.

Bürger Maulaz, in Bern wohnhaft, beklagt sich über dasige Munizipalität, daß sie eine Bürger- und Einsaßen-Commißion niedergesetzt, auch einigen Schweizerbürgern den Aufenthalt versagt habe. Allgemein werden die Grundsätze geäussert, daß die Bürgerrechte um eine gewisse Summe geöffnet werden und die Wohnung einem jeden Schweizer gestattet seyn solle. Ihre nähere Bearbeitung wird einer Commißion übergeben. Die Munizipalität hätte freylich besser gethan die Einsaßen-Commißion Polizey-Comite, und die Toleranzzedel Bürgerkarten, Sicherheitskarten, Hospitalitätskarten oder dergleichen zu nennen, so wäre die Sache zwar vollkommen die nemliche geblieben, aber hingegen wahrscheinlich alle Klagen weggefallen. Die große Weisheit der heutigen Zeiten besteht in einer fertigen Gewandheit den Sprachgebrauch zu ändern. Wer also je nach den Umständen alte Sachen mit neuen Namen und neue Sachen mit alten Namen zu bezeichnen weiß, der ist gewiß allen Classen von Bürgern zu gefallen. Uebrigens wäre es zwar der Freyheit gemäßer, jedermann er mag Schweizer oder nicht Schweizer seyn, wohnen zu lassen wo er will, und ihn weder zu bestrafen noch fortzuweisen, er habe sich dann eines Verbrechens schuldig gemacht. Allein wir sind noch nicht in diesen glücklichen Zeitpunkt gekommen; die Umstände, die ehmals wie jetzt, ewig wiederkommenden Umstände laßen es nicht zu, die Grundsätze der Freyheit ganz anzuwenden, und der weise Salomon hätte noch heut zu Tage recht: „Es geschieht nichts neues unter der Sonne.“

Vollziehungs-Direktorium.

Das Direktorium hat an den Regierungscommissär Rapinat geschrieben, um sich über den von fränkischen Commissärs veranstalteten Verkauf der Instrumente von der Stückgießerey in Bern zu beschweren.

Zu einem Präsidenten des obersten Gerichtshofes hat es ernennt, den Bürger Rengger, Doktor, von Brugg.

Auf ein Begehren des fränkischen Commißär Rapinat ergeht von dem Direktorio der Befehl an die Regierungsstatthalter: alle Wappen, Schilde und andere Ueberbleibsel der alten Regierungen wegzuschaffen.

Das Direktorium hat auch allen aufgeklärten Handelsleuten ihre Gedanken und Wünsche abgefodert, um einen vortheilhaften Handelstraktat mit der französischen und cisalpinischen Republik abzuschließen. Der beste Handelstraktat, den wir alle wünschen sollen, ist immer gegenseitige und beständige Freyheit.

Canton Oberland.

Thun, den 13. May. Die vor etwan 14 Tagen über den Brünig ins Oberland gekommenen 600 Oberhasler haben bey ihrer Rükkehr von Brienz, die Waffen der dortigen Landschaft mit sich zurückgeführt. Zu gleicher Zeit war das Oberhasle in einer ziemlichen Gährung. Die Franken haben deswegen Truppen und Artillerie nach Unterseen führen lassen, von wo sie sich nach Interlaken, Gsteig, Matten, Bönigen, Wilderswyl und Ringgenberg verbreitet haben. Indessen ist gestern die in Thun gewesene Artillerie und ein Theil der Infanterie von hier abgereist, erstere nach Bern, letztere aber, wie man sagt, durch das Siebenthal und das Saanenland nach Aelen, und dem Wallis, allwo bekanntlich ein ziemlicher Aufstand ausgebrochen ist.

Von verwundeten fränkischen Offiziers die allhier angelangt, vernimmt man: daß bey der letztlich vorgefallenen zweyten Schlacht bey Morgarten, von einem einzigen fränkischen Corps zwanzig Offiziers getödet oder verwundet worden seyen. Mehrere Stunden lang sey man miteinander Handgemein gewesen. Die Schweizertruppen hatten die Franken durch einen Bergpaß in ein Dorf gelockt, sehr nahe hinzu kommen lassen, und sind ihnen alsdann in den Rücken gefallen, so daß an diesem Ort nur wenige davon gekommen seyn sollen.

Canton Zürich.

Zürich, den 12. May. Hier ist man in ziemlicher Bestürzung, daß da unser Canton und der von Luzern nie etwas feindseliges gegen die französische Republik unternommen, und vielmehr allen ihren Wünschen zuvorgekommen sind, wir dennoch bis anhin keine Verminderung der Contribution erlangen können, und in Luzern, das doch die Eidgnößischen Truppen nur gezwungen hineingelassen hat, sogar Geissel ausgehoben worden sind; da hingegen die kriegerischen kleinen Cantone nichts von dem allen erlitten haben. Indessen ist doch gestern unser Mitbürger Baumeister Vogel mit günstigern Berichten von Paris zurückgekommen, so daß man hoft, eine beträchtliche Erleichterung der Contribution zu erhalten. Die fränkischen Militärpersonen scheinen selbst vielen Antheil an unserer Freude zu nehmen. Alle großen und kleinen Kanonen, welche die Bauern uns unter dem Vorwand, daß es des Volks Wille sey, weggenommen hatten, sind nun wieder von den Franken zurückgebracht, und auf die Wälle gepflanzt worden, von welchen, wie man sagt, nächstens die helvetische Republik unter dem Donner der Kanonen, proclamirt werden soll.

Wallis, den 15. May. Die Nachrichten aus dieser Landschaft sind noch immer ungewiß. Einige Gefechte sind vorgefallen, aber nicht viel Blut vergoßen worden. Die Ober-Walliser waren in voriger Woche bis auf Martinach vorgerückt. Sie sind aber zurückgetrieben worden, und die Franken nebst den mit ihnen vereinigten Schweizern aus dem Canton Leman, befinden sich nun zu Ridde zwey Stund von Sitten. Eine Colonne Franzosen ist durch das Savoy gekommen und eine andere, heißt es, soll durch die kleinen Cantone über die Berge (die Furka oder Grimsel) ins Wallis einrücken, um die Walliser im Rücken zu überfallen. Der General Lorge kommandirt die vereinigte Franken- und Schweizer-Armee.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Vierzehentes Stück.

Bern, den 23ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Fortsf. der Sitzung vom 11. May.

Der Regierungs-Statthalter von Baden fragt ein, ob er auch die geistlichen Güter, welche dem Maltheser und dem deutschen Ritterorden gehören, mit Sequester belegen solle. Um nichts zu entscheiden, wird zur Tagesordnung geschritten, welches in unserer alten Schweizersprache entweder nicht eintreten oder zuweilen auch abweisen heißt.

Auf einen Anzug von Suter wird die an einigen Orten der Schweiz noch übliche Tortur in Criminalprozeßen einhellig abgeschaft. Treusch begehrt daß die Beklagten einen Vertheidiger haben, und Detrey will daß die Galgen weggeschaft werden. Diese beyden letztern Vorschläge werden bis zu einer vollständigen Einrichtung der Criminaliustiz verschoben.

Zu einem Siegel der helvetischen Republik wird das Bildniß des Wilhelm Tell angenommen, welchem sein Sohn den durch seinen Pfeil durchstochenen Apfel darbietet.

Samstag, den 12. May. Der zum drittenmal verworfene Projekt über die Organisation des Direktorii wird neuerdings einer Commißion zugesendt, um ihn frisch zu bearbeiten.

Der den Verwaltungskammern gegebene Termin zu Abfassung eines Verzeichnißes der National-Güter wird um 4 Wochen verlängert.

Das Direktorium wiederholt durch eine neue Botschaft die dringende Nothwendigkeit die verschiedenen Cantone in Distrikte abzutheilen, um der Anarchie zu steuern, worüber nie etwas erkennt werde. Verschiedene Glieder warfen die Schuld auf den Senat, welcher immer alle Dekrete verwerfe.

Das Direktorium verlangt die Mittheilung der Resolution über die Eintheilung der noch nicht vereinten Cantone. Eine lange äusserst scrupulose Diskußion erhebt sich über die Frage: ob die Constitution eine solche Mittheilung gestatte. Endlich wird ein Auszug des Verbal Prozesses (Manuals) an den Senat übermacht, mit der Einladung, solchen an das Direktorium gelangen zu lassen.

Das Direktorium, im Gefühl seiner Würde und Unabhängigkeit, bezeugt durch eine Bottschaft seinen patriotischen Unwillen, daß die fränkischen Commissärs sich überall des schweizerischen Geldes bemächtigen. Noch letztlich haben sie die Cassen von Luzern und Solothurn versiegelt. Der langen vergeblichen Vorstellungen müde, sey nun das Direktorium zu kräftigen Masregeln geschritten, und habe auf alle öffentliche Cassen in Freyburg, Solothurn, Bern, Zürich und Luzern das National-Siegel legen lassen, auch einen Curier nach Paris geschikt, und diese Masregel sowohl dem Minister Mengaud als dem B. Rapinat und dem General Schauenburg angezeigt. Die Versammlung bricht in ein lebhaftes Beyfallklatschen und Bravorufen aus. Hätte das Direktorium so viel Gewalt, als es guten Willen Einsicht und Patriotismus hat, so würde es gewiß dem Vaterlande bald wohl ergehen. Allein es ist zu befürchten, daß die Franken, welche so viele Festungen erobert, auch mit einem Pittschaft von spanischem Siegelwachs bald fertig seyn werden, wie es dann auch letztlich in Bern ohne Widerstand geschehen ist. Das Direktorium zeigt ferner an, daß es ein Arrete des fränkischen Commissär Pommier, welcher die im Gewölb zu Bern gefundenen alten Thaler von Ludwig XIV geschätzt und in Umlauf gebracht, provisorisch aufgehoben habe, weil solches ein Eingrif in die helvetischen Souverainitätsrechte sey. Lebhafter Beyfall. Dem Direktorio soll über seine Energie und seinen Schweizersinn die Zufriedenheit der Versammlung bezeugt werden. Ein Deputirter von Appenzell, von wo bisher nur sechs Deputirte eingetroffen, verlangt Auskunft: ob die übrigen 6 auch nachkommen sollen. Sie müßten

Digitized by Google

an ihren Canton schreiben und dürften sonst nicht nach Haus kehren. Man will aufschieben, weil die Bürger Rapinat und Schauenburg über diesen Canton Verfügungen treffen. Der Deputirte antwortet aber, sie haben die Constitution angenommen, man habe ihnen versprochen, daß die Schweizer dann das übrige selbst machen können, und nicht General Schauenburg noch B. Rapinat, noch keinen Potentaten weiter fragen müßen. Indessen wird die Sache vertaget.

Sonntag, den 13. May. Der Canton Zürich wird nach einem neuen Projekt in 15 Distrikte, nemlich Bänken, Egg, Bülach, Mettenstetten, Grüningen, Andelfingen, Feraldorf, Regensperg, Horgen, Uster, Winterthur, Wasserstorf, Zürich, Meilen und Wald eingetheilt. Sie enthalten zusammen 181,400 Seelen. Der Canton Solothurn erhält fünf Distrikte, nemlich Solothurn, Biberach, Ballstall, Olten und Bettlach. Ueber einige der großen Republik bequem gelegene und von ihr bereits zu Handen genommene Dörfer, wird nichts abgesprochen.

Der Theilungsprojekt der Grafschaft Baden und der kleinen Cantone wird aufgeschoben, weil B. Rapinat solchen an das französische Direktorium gesendt habe.

Montag, den 14. May. Während das Wallis sich in offenem Krieg mit den Franken und einem Theil der Schweiz befindet, erscheinen jedoch zwey Deputirte desselben vor der gesetzgebenden Versammlung. Einer derselben, Leopold von Ruce, dessen Vollmacht zwar nicht vom Volk, sondern vom provisorischen Vollziehungs-Direktorio von Wallis ausgestellt war, sagt: die Schweiz habe ihre Ketten zerbrochen, das Wallis sey frey, und verspricht im Namen desselben alle ihre Kräfte, Gut und Blut für das gemeine Vaterland aufzuopfern. (Indessen wird dasselbe doch provisorisch gegen die Constitution aufgeopfert.)

Das von dem Statthalter des Cantons Leman mitgetheilte Betragen des Bürger Perdonnet von Vivis, welcher sich zuerst gestellt um gegen die insurgirenden Walliser zu ziehen, und durch sein Beyspiel die übrigen angefeurt hat, erhält ehrenvolle Meldung in dem Protokoll.

Briefe von der provisorischen Regierung von Lugano melden, daß es dortiger Enden mit der Constitution noch nicht richtig sey. Locarno und das Bergthal Val Maggia seyen unschlüßig. Mendris habe keine Truppen, aber noch die cisalpinische Mütze auf seinen Freyheitsbäumen. An eine Commißion gewiesen.

Die Deputirten von St. Gallen beschweren sich über den Beschluß, welcher St. Gallen und Appenzell in einen Canton vereinigt, und über die Verfügung der Bürger Rapinat und Schauenburg, welche Appenzell zum Hauptorte erklärt haben. Religion und Sitten seyen ganz verschieden, man könne bey Winterszeit fast nicht nach Appenzell hinkommen, es seyen dort weder Gebäude noch Magazine u. s. w.; die Appenzeller Deputirten vertheidigen dagegen kräftig die Sache ihres Vaterlandes. St. Gallen seye aristokratisch gewesen, Appenzell demokratisch. An einem kleinen Orte und in einem kleinen Canton können die Wahlen viel besser vor sich gehen, die Verlegung des Hauptorts werde nicht ohne neue Revolution statt haben. Herisau und Appenzell müßen abwechselnd der Hauptort seyn. Der General Brune und die Constitution haben es ihnen versprochen. Die Franzosen können wohl die kleinen demokratischen Cantone zur Annahm der Constitution zwingen, allein das sey nicht der Freyheit und Gerechtigkeit gemäß, und wenn die Franzosen abgezogen wären, so seyen neue Verwirrung und Gegenrevolution zu befürchten. Die Versammlung entscheidet nichts und schreitet zur Tagesordnung.

Das Direktorium macht bekannt: daß auch Unterwalden ob dem Wald endlich die Constitution angenommen habe.

Auf ein Schreiben der Freyheitsfreunde von Losanen wird einhellig erklärt, daß das Vorurtheil, welches die Strafe eines Verbrechens auch auf seine Familie ausdehnt, ungerecht und barbarisch sey. Es ist in der That eine bequeme Sache Vorurtheile durch Dekrete abschaffen zu können. Vorurtheil ist ein jeder Satz den man glaubt oder verwirft, ohne ihn geprüft und die

Gründe davon eingesehen zu haben. O wie viele Dekrete müßten dißorts noch von dem großen Rath erlassen werden. Uebrigens ist zwar gegen jene Sache selbst nichts einzuwenden: warum sollte aber nicht auch das Vorurtheil, welches die Abstämmlinge und Familien von Mitgliedern einer Regierung, (welche doch kein Verbrechen, sondern wann sie pflichtmäßig ausgeübt worden, sogar eine Gemeinnützige Handlung war) mit Verfolgung und Strafe belegt, als ungerecht und barbarisch abgeschaft werden? Allein sic Diis placuit. Jene haben keine Schande, weil ihre Voreltern Laster und Verbrechen ausgeübt, diese aber haben Schand und Straf, weil sie und ihre Voreltern dem gemeinen Wesen gedient und das Vaterland empor gebracht haben. So will es die neue Aufklärung! Doch kann auch dieses Vorurtheil nicht den freyen Schweizern beygemessen werden.

Das Direktorium verlangt von der Stadt Aarau ein Verzeichniß aller ihrer öffentlichen Gebäude und Partikularhäuser um das Direktorium selbst, die beyden Räthe, die Minister, die Nationalcassa, die Canzleyen, die Commißionen, die Militärwachen u. s. w. zu verlegen.

Die wegen dem Rechtstrieb gegen die Schuldner niedergesetzte Commißion, erstattet ihren Rapport, und will denselben wegen den Umständen auf eine unbestimmte Zeit einstellen. Es erhebt sich hierüber der gewöhnliche Streit der in allen menschlichen Berathschlagungen vorkömmt, der Streit zwischen dem heiligen Gesetze des Rechts und dem sogenannten gemeinen Besten, d. i. dem Wunsche diesen oder jenen vortheilhaften Zweck zu begünstigen. Kuhn, Koch, Escher, Huber, Carrard und andere, bestreiten den Vorschlag als der obersten Pflicht der Gesetzgeber, der Unverletzbarkeit des Eigenthums, der Heiligkeit der Verträge, dem öffentlichen Credit und selbst dem gesuchten Zwecke der Begünstigung des Volks zuwider. Delocs, Sekretan u. a. führen hingegen die Umstände, das Heil des Vaterlandes, die Erleichterung des Volkes, zur Unterstützung des Vorschlags an, und behaupten sogar, daß die Last der den Regierungsgliedern aufgelegten Kontribution ganz auf ihre Schuldner fallen würde, wenn sie dasjenige bezahlen müßten, was sie auch ohne alle Contributionen schuldig sind. Zuletzt sieget jedoch die erstere Parthey, und der Projekt wird neuerdings zur Untersuchung geschickt. Zur Aufrichtung der Weichherzigen, denen die Gerechtigkeit hier mit der Billigkeit zu streiten scheint, lassen sich jedoch die Bemerkungen machen: 1) daß dergleichen Betreibungen bis hiehin unmöglich gewesen, weil keine Gerichte existirten, mithin die Besorgniß übertrieben ist; und daß auch unsere Civilgesetze den bedrängten Schuldnern hinlängliche Termine vergönnen; 2) daß hingegen die Einstellung des Rechtstriebs noch weit mehr unglückliche Menschen machen würde, indem erstens eben die fleißigen, die arbeitsamen, diejenigen die etwas auf die Noth erspart haben, Hungers sterben müßten, während vielleicht liederliche oder boshafte Schuldner fremdes Eigenthum ungestört verprassen könnten; zweytens keine Schuldschrift mehr verkauft noch an Zahlung gegeben werden könnte, mithin aller Handel und Wandel, alle Industrie zernichtet würde; und drittens endlich kein Armer selbst, kein bedrängter, kein junger Arbeiter mehr in der Noth Geld oder Verdienst finden würde, weil die Darleiher keinen Schutz der Gesetze, und die Bemittelten selbst keine Einkünften mehr hätten. Ehrlichkeit währt am längsten, und Gerechtigkeit ist noch immer das einzige allgemeine Beste. Uebrigens ist die Moralität in unserm Schweizerlande noch nicht so sehr erstorben, daß man nicht in die traurigen Umstände eintreten, und mit einem unglücklichen Schuldner Nachsicht haben werde. Von dem Gesetzgeber aber, der nur auf's Recht zu sehen hat, kann diese Tugendpflicht nicht geboten werden.

Dienstag, den 15. May. Dem Justizminister werden 7500 lb. und dem Finanzminister 2000 lb. für die Einrichtung ihrer Canzleyen bewilligt.

Das Direktorium communizirt einen neuen Projekt über die Pflichten und Geschäfte der Minister, und stellt die Nothwendigkeit vor, deren sechs zu ernennen. Damit der Senat es nicht von neuem verwerfe, so wird dieser Antrag auf eine Probzeit von zwey Jahren beliebt.

Das Direktorium schreibt, daß da französische

Digitized by Google

Truppen nach Aarau kommen, es die Abreise der von Basel zur Wache beorderten Mannschaft aufgeschoben habe. Deloes, Herzog und Ruce finden sonderbar, daß an dem Orte, wo die ersten Gewalten der Republik residiren, andere als Nationaltruppen seyen. Kuhn bemerkt zwar, daß in diesem Augenblick, wo wir alles was wir sind durch die Franken seyen, und ihrer Großmuth die Freyheit zu verdanken haben, deren wir genießen, es unbillig sey die Franken Fremde zu nennen. Es wird aber erkennt: das Direktorium einzuladen die Nationalwache herkommen zu lassen, und die übrigen Truppen einzuquartieren wie es gutfinden würde.

Einige aufrührische Bewegungen sind in dem sonst so patriotischen Langenthal vorgefallen. Der Bürger Geyser Deputirter im großen Rath, seye von einer großen Menge junger Leute mit Prügeln und Säbeln umringt worden. Ein gewisser Buchmüller insbesonders habe sie aufgestiftet und gesagt, daß man den Deputirten Geyser und alle Patrioten niedermachen solle. Endlich hat der letztere entweichen können, der Buchmüller aber ist gefaßt, und gefangen nach Bern geführt worden.

Einige Zwischenanzüge wegen den Zöllen und der Bearbeitung organischer Gesetze werden vertaget.

Mitwoch, den 16. May. Toggenburg giebt ein Memorial ein, ganz mit dem Canton Senthis, und nicht mit dem der Linth vereinigt zu werden.

Der Canton Oberland thut eine Einfrage über die Jagd und das Fischen, ob solche frey seyn oder ob man dieselbe verpachten solle. Einer Commission zugesendt.

Zwey Deputirte von Appenzell bitten um Wegweisung: ob sich die Wahlmänner nach einer Erkanntniß der fränkischen Commissärs in Appenzell oder nach dem neuen Dekret in St. Gallen vereinigen sollen. Ruce verwundert sich, daß man sich für die Eintheilung des Schweizergebiets an eine fremde Macht wende, vergißt aber daß sie nicht eine fremde, sondern eine im Land gegenwärtige Macht ist. Haas, Huber und andere eifern heftig gegen den federalistischen Geist, den Cantonsgeist der sich noch aller Orten äussere, und der unser Unglück sey. Suter behauptet: daß diese Gewohnheit von mehrern Menschenaltern, die zur zweyten Natur geworden und die nicht jedermann sogleich ablegen kann, die letzte Waffe der Aristokratie sey; dieses Proteüs, der sich unter allen Gestalten zeige, dieser Schlange, die tausend Köpfe und tausend Schwänze habe. Zuletzt wird zur Tagesordnung geschritten, weil der Senat jenes Dekret verworfen.

Senat vom 7. zum 10. May. Der Senat genehmiget:

1) Den Beschluß über die Art und Weise das Amt Mendris wieder mit der Schweiz zu vereinigen. (7. May.)
2) Die Klage gegen die Verwaltungskammer von Freyburg, wegen unbefugter Münzung. (7. May.)
3) Den Beschluß ein Verzeichniß der vormaligen Regierungsglieder, ihrer Familien und ihres Aufenthalts einzufodern. (8. May.)
4) Den Beschluß wegen gelegtem Sequester auf die Güter der katholischen Kirche. (8. May.)
5) Den Beschluß wegen einer Wache für die gesetzgebenden Räthe und das Direktorium. (10. May.)
6) Die Beschlüße über die Sicherheit der fremden Gesandten und das Siegel der helvetischen Republik.

Verwirft hingegen:

1) Den Beschluß über die Vermehrung der Minister und die Bestimmung ihrer Geschäfte. (8. May.)
2) Den Beschluß das Direktorium zu Beybehaltung der öffentlichen Ruhe mit unumschränkter Gewalt auszurüsten. (8. May.)
3) Den Beschluß, welcher das Direktorium authorisirte eine Verwaltungskammer zu Baden zu ernennen.

Senat, den 11ten May. Der Senat verwirft den Entschluß des großen Raths über die Zusammenschmelzung der kleinen Cantone. Bundt von Herisau bemerkte insonderheit wie gefährlich es sey, diese in der Constitution festgesetzte Eintheilung in eben dem Augenblick zu verändern, da die kleinen Cantone die Constitution angenommen haben.

Digitized by Google

Hingegen genehmigte der Senat am 11ten den Beschluß wegen den von dem Canton Leman hypothekirten und von der Verwaltungskammer von Freyburg eingefoderten Salzgeldern, wie auch den wegen dem Staats-Siegel und der Abschaffung der Folter.

Am 12ten, bey Anlaß der Beschwerden des Direktorii über die saumselige Eintheilung der Cantone in Distrikte, wovon der große Rath die Schuld auf den Senat zurückgeworfen, zeigte sich die erste Spur einer Art von Collegiensinns (esprit de corps) zwischen den beyden Räthen, welcher aber in der Natur des Menschen liegt, sich besonders in allen Constitutionen, wo das System des Gleichgewichts eingeführt ist, äussern muß, und im Grunde, sobald er nicht leidenschaftlich wird, keinen Nachtheil hat. Verschiedene Glieder bezeugten Unwillen über die Lebhaftigkeit des großen Raths und wollten in kräftigen Ausdrücken antworten. Es ward aber zur Tagesordnung geschritten, d. h. die Sache beyseitsgelegt.

Canton Bern.

Bey den zwey vormaligen Gelderhebungen aus dem Bernerschatz war noch nicht alles ausgeleert. Erst letzten Montag Morgens den 14. wurde noch der Rest daraus genommen, und auf vier Wägen geladen.

Seit einigen Tagen paßiren in aller Eile sehr viele französische Truppen hier durch, theils von Solothurn, theils von Zürich, und theils von den kleinen Cantonen, um sich in die Waadt, ins Wallis, und wie man sagt, von da nach Mayland zu begeben.

Bürger Thierry von Mühlhausen, ein sehr geschätzter Mann, und guter Bekannter von dem Director Reubell, ist allhier als fränkischer Regierungscommissär angelangt, und soll, wie es heißt, den Bürger Rapinat in dieser Qualität ablösen.

Von Neuenstadt und Nydau langen die Berichte ein, daß die im Erguel, zu Neuenstadt und auf dem Teßenberg, der alten bernerschen Regierung gehörigen Rebgüter und Zehndscheuren von den fränkischen Commissärs bereits als französische Nationalgüter verkauft, und die rückständigen Zehnden und Bodenzinse zu Handen der französischen Regierung eingefodert werden.

Freyburg, den 8. May. Gestern Nachmittag hatten die fränkischen Soldaten von der 31. Halbbrigade (ohne Zweifel aus Unvorsichtigkeit) in dem Ursulinerkloster Feuer angelegt. Das ganze schöne Gebäude ist bis auf die Mauern abgebrannt. Glücklicher Weise war es bey ganz vollkommener Windstille und einigem Regen, sonst wäre die halbe Stadt ein Raub der Flammen geworden. Die übrigen Truppen halfen eifrig zum löschen.

Canton Leman.

In der Nacht vom 10. May ist der Freyheitsbaum zu Cossonay umgehauen worden, und gleiches ist auch in Orbe geschehen. Die Municipalität von ersterm Orte hat alle möglichen Informationen aufgenommen um die Urheber dieser That zu entdecken, und sogar auf diese Entdeckung eine Belohnung von 10 Louisd'or gesetzt, bis dahin aber noch nichts in Erfahrung bringen können. Da dieses mit den dürren und finstern Tannen und leeren Kappen so oft geschieht, so wäre es vielleicht den gesetzgebenden Räthen vorzuschlagen, diese Art von Decoration abzuschaffen und hingegen den schönsten, größten und schattenreichsten Baum eines jeden Dorfs oder der öffentlichen Spaziergänge in den Städten zum Freyheitsbaum zu erklären, als der nur ohne Zwang aber mit sorgfältiger Pflege hat gedeihen können; derselbe sollte dann anstatt mit Flitterbändern, mit einer Bank umgeben werden, zum Zeichen daß man darunter ungestört solle ausruhen können. Diese geschmackvollere Anordnung wäre zugleich ein erlaubtes Mittel gesetzgeberischer Klugheit, um den Aberglauben der einen Baum für die Freyheit ansieht, doch zur Beförderung der Landwirthschaft und der Baumzucht zu gebrauchen.

Digitized by Google

Wallis. Offizielle Rapporte, welche der General Bergier nach Losanen eingesendt hat, geben von den Kriegsvorfällen im Wallis folgenden Bericht: Den 8. May Abends, sind die Waadtländischen Truppen zu St. Maurizen und den 9. zu Martinach eingerückt. Den 10. Morgens hatten sie ihre Stellung so eingenommen, daß sie den Fluß Drance vor sich, das alte Schloß Martigni auf der Rechten, die Rhone und den Berg Folatere auf der Linken hatten. Diese Stellung haben sie bis den 14. Abends nie verlassen. Auch waren die Walliser nie weiters als Martinach vorgerückt, und keine Gefechte vorgefallen, sondern blos in einem Scharmützel von Vorposten zwey Mann verwundet worden. Den 13. Morgens schickten die Walliser zwey Deputirte, und am 14. gab ihnen der General Bergier folgendes Ultimatum: 1) das Oberwallis soll sogleich wieder die helvetische Constitution ohne Vorbehalt annehmen. 2) alle bereits erwählten Volksrepräsentanten, Wahlmänner u. s. w. so zu Sitten gefangen gewesen, auf freyen Fuß stellen, und auf die Vorposten der kombinirten Armee liefern. 3) das ganze Unterwallis wie auch die Stadt Sitten räumen, und sich bis nach Siders zurück ziehen. 4) Vierzehn Geisel aus den angesehensten Personen, zwey von jedem Zehend einliefern, zu welchem End ein Waffenstillstand bis zum 15. Abends gestattet worden. Der General Bergier kehrte hierauf nach Ber zurück, und übergab das Commando dem General Lorge, welcher indessen angekommen war. Da aber, wie es scheint, die Walliser die Bedingungen nicht angenommen, und der Waffenstillstand mithin aufgehoben worden, so rückten die Truppen vor, es entstand am 16. eine heftige, hartnäckige und vier Stunden lang dauernde Schlacht zwischen den Wallisern und den Franken, wobey zuletzt der Sieg den letztern geblieben, und in Folge dessen die Stadt Sitten mit Sturm eingenommen, und sechs Stunden lang der Plünderung ausgesetzt worden. Von dem beydseitigen Verlust hat man noch keine Nachricht. Die Walliser haben sich weiter hinauf in die Berge zurückgezogen. Die Waadtländer haben sich in diesen Gefechten tapfer gezeigt, und darüber von dem französischen General ein gutes Lob erhalten. Ausser den bereits im Wallis befindlichen französischen Truppen, sollen noch fünf Regimenter Infanterie und ein Regiment Husaren nachkommen, um sich über den St. Bernhardsberg in Italien zu begeben.

Altstetten im Rheinthal, den 14. May. Es war Zeit, daß die Franken in St. Gallen einrückten, denn das aufgebrachte Volk und die Geistlichen hätten fast einen Religionskrieg bewirkt. Mitwoch den 9. hatten drey katholische Gemeinden ermehret unsern Ort mit Sturm einzunehmen, weil wir uns für die Constitution bekennt hatten, auch verschiedene Inner-Rhodische Gemeinden durch Emißarien eingeladen, ihnen in diesem Anschlag beyzustehen. Allein die Emißarien wurden aufgefangen, und die veranstaltete Gegenwehr machte daß der Projekt unterblieb. Seither haben nun auch iene Gemeinden sich der Constitution unterworfen. Es werden an allen Orten Freyheitsbäume gepflanzt, und Deputirte nach Appenzell als dem Hauptort gesendt. Zum Regierungsstatthalter ist der Bürger Bolt, ein Rechtsgelehrter der wegen seinen Einsichten und seiner Rechtschaffenheit allgemein geschätzt ist, ernennt worden. Der Canton Senthis wird, wenn es bey der neuen Eintheilung verbleibt, an Volksmenge einer der stärksten seyn. Denn man zählt in Appenzell 55000 Seelen, in der St. Gallischen Landschaft 45000, in der Stadt St. Gallen 9000, im Rheinthal 20500, und in dem untern Theil des Toggenburg wenigstens 25000, also in allem 154500 Seelen.

So eben läuft der Bericht von St. Gallen ein, daß die dort befindlichen Truppen sich eiligst wieder von St. Gallen entfernt haben und in die westliche Schweiz zurückgekehrt sind. Um größeres Uebel auszuweichen, wird heute allhier durch eine Proklamation jedermann ermahnt, sich still und ruhig zu verhalten, und sich an den Freyheitsbäumen im mindesten nicht zu vergreifen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Fünfzehentes Stück.

Bern, den 26ten May 1798.

Vollziehungs-Direktorium.

Es ist bereits von großen Philosophen des Alterthums gesagt worden, und wird durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt: „Man kann nicht zweyen Herren dienen." Man kann also nicht ein ganz unabhängiges Volk seyn, und zugleich unter einer fremden Gewalt stehen. Diese Betrachtung wird zuweilen aus der Acht gelassen, und veranlaßt daher leicht Vorschläge und Handlungen, die von Mangel an Klugheit zeugen. Unsre Repräsentanten und National-Obrigkeiten suchen natürlicher Weise und pflichtmäßig vorerst das Interesse des Vaterlandes zu besorgen, und dann ihrer Beschützerin, der französischen Republik, alle mögliche Dienstergebenheit zu bezeigen. Eben so natürlich aber suchen die Franken vorerst ihre eigenen Absichten und Vortheile zu befördern, und nachher, so weit es mit jenen bestehen kann, der helvetischen Republik alle möglichen Gefälligkeiten zu erweisen. Kein Wunder wenn diese veränderte Unterordnung gleicher Zwecke, zuweilen einige Inconveniente veranlaßt. So hatte das helvetische Vollziehungs-Direktorium sich über den Verkauf der Waffen und Effekten in den Zeughäusern, über die Arrestation des B. Bay, über die Verfügung der Cassen, der Archive, der National-Anstalten u. s. w. beschwert, welches eine unbeliebige Correspondenz veranlaßt hat, die hoffentlich bald vorüber seyn wird.

Der fränkische Regierungs-Commissär Rapinat hat nemlich dem helvetischen Direktorio in einem Schreiben vom 25. Floreal (14. May) ausführlich auf jene Beschwerden geantwortet, und es ist vielleicht kein Beyspiel daß in einem eroberten Lande mit so vieler Schonung gesprochen worden sey, da sonst mit einem bloßen ich will (stat pro ratione voluntas) hätte erwiedert werden können. „Denn, sagt der Regierungs-Commissär, es seyen eine Menge ungerechter Klagen und Verläumdungen gegen den Ober-Commissär Rouhiere ausgestreut worden, da doch seine Anstalten alle eine Folge der allgemeinen Masregeln gewesen seyen, die mit dem Ober-General und dem Regierungs-Commissär abgeredet waren. So habe man den Verkauf der alten Gewehre und des zugehörigen Plunders beschlossen, und doch sey derselbe auf gemachte Beschwerden hin eingestellt worden. Die strengen Masregeln zu Eintreibung der Contribution seyen nöthig gewesen, und die Klage wegen der Verhaftnehmung des B. Bay habe sich durchaus falsch befunden. Der Commissär Rouhiere habe nach dem Befehl des Ministers ein Verzeichniß der Vorräthe aufnehmen und für unvorgesehene Bedürfnisse Magazine errichten müßen; man habe aber dem erstern so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß es noch nicht bewerkstelligt werden können, und die öffentlichen Vorräthe seyen nicht weggenommen worden. Da weder in der Staats-Casse noch bey dem Zahlmeister der Armee keine laufenden Münzen gewesen, so habe man wohl die gefundenen alten Thaler schätzen müßen, und überdem sey diese Masregel blos bey der Armee in Ausübung gekommen. Der Regierungs-Commissär werde die Ränke der Intriganten, der französischen Regierung bekannt machen und ihr die wahre Lage der Dinge vor Augen legen. Der Bürger Rouhiere sey von dem Statthalter Zeltner zu Solothurn öffentlich verläumdet worden, er habe darüber an den Justizminister geschrieben, und man sey ihm die Genugthuung schuldig die er erwarte. Uebrigens lege er dem Direktorio zu Sinn, daß es nicht das Recht habe, sich den Masregeln der französischen Regierung zu widersetzen, seine Vollmacht sey auf die innere Verwaltung von Helvetien beschränkt. Es könne wohl mit Vorstellungen einkommen, gegen solche Masregeln, die der Wohlfahrt der helvetischen Republik nachtheilig seyn könnten, aber der feste Entschluß des Regierungs-Commissärs sey, den Befehlen der französischen Regierung Ehrfurcht zu verschaffen. Die

öffentlichen Cassen und Magazine seyen das Eigenthum der französischen Republik, diesem Grundsatze zu Folge habe er die von den schweizerischen Commissärs darauf gelegten Siegel erbrechen lassen, und das Direktorium werde ohne Zweifel die Unschicklichkeit einsehen, die fränkischen Siegel auf solche Weise mit Gegensiegeln zu durchkreuzen. Er hoffe, das Direktorium werde in Zukunft keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten der französischen Regierung widerstreiten, und es solle von der Gerechtigkeit derselben hinlänglich überzeugt seyn, um zu erwarten, daß sie die Maßregeln mildern werde, die in ihren Folgen der Wohlfahrt der helvetischen Republik nachtheilig werden könnten."

Auf diesen Brief hin hat das Direktorium folgendes Schreiben an den Regierungs-Commissär Rapinat abgelassen, welches wir zur Vollständigkeit des Berichts hier ganz einrücken.

Bürger Commissär!

Ihr sagt uns in eurer Zuschrift vom 25. Floreal, daß unsre Amtsgeschäfte sich auf die Verwaltung der helvetischen Republik beschränken, und nicht weiter gehen können. Es ist, B. C., von der Constitution, daß wir unsre Aufträge erhalten haben; sie allein ist befügt uns den Umkreis zu bezeichnen in dem wir thätig seyn sollen, und an dem Gesetzgebungs-Corps allein ist es uns an dessen Grenzen zu erinnern. Unsre Verfassung hat uns das französische Vollziehungs-Direktorium gegeben. Euere Geschäfte beziehen sich auf die Armee, die um jene einzuführen ihr Blut vergießt. Wir dürfen euch also erinnern, daß ihr die Pflicht habt, in uns das Werk und den Willen derjenigen Regierung zu achten, die uns schützt. Sollte es aber ihr Wille seyn, uns so herabzusetzen, und auf die Geschäfte einer bloßen Verwaltungskammer zu beschränken, so ersuchen wir euch zuerst, uns völlig unbekannte Vollmacht dazu, vorzulegen. Inzwischen halten wir uns nicht nur für berechtigt, sondern wir glauben uns sogar verpflichtet, so viel in unserm Vermögen ist, uns allen willkührlichen und unterdrückenden Verfügungen zu widersetzen, welche die Wirkung der bisherigen Proklamationen, und der neuesten Verträge mit dem französischen Vollziehungs-Direktorium vernichten würden. Diesen Grundsätzen zu Folge verwahren wir uns feyerlich gegen die Erbrechung der Siegel, welche von uns auf unser National-Eigenthum gelegt, auf euern Befehl hinweggenommen worden sind, und über welche eigenmächtige Verfügung wir an die Großmuth und Gerechtigkeit des französischen Volkes und seiner Regierung appelliren. Erlauben sie uns, B. C., unsre Beantwortung einiger anderer Punkte ihrer Zuschrift auf einen andern Brief zu versparen.

Diese unangenehme Correspondenz wurde auch am 18. May dem großen Rath vorgelegt, wo unter ziemlicher Bestürzung doch erkennt wurde, daß dieselbe als ein wichtiges Aktenstück zur Geschichte der Schweiz in dem Bülletin abgedruckt werden solle. Tags darauf aber hielt der redliche patriotische Huber eine merkwürdige feurige Rede, die, wenn man sie auch von all ihrem rhetorischen Gewande entkleiden und verkürzen muß, dennoch den Geist und den Patriotismus ihres Verfassers deutlich äussert, die also selbst als biographische Schilderung merkwürdig ist, und vielleicht keinen andern Fehler hat, als daß sie zu unrechter Zeit ausgesprochen worden. „Stille des Grabes, sagt er, habe bey der Verlesung jenes Briefs sich in der Versammlung gezeigt, Unwillen und Erstaunen sich geäussert. Auch Er habe diese Empfindung getheilt und zu unterdrücken gesucht, aber nach ruhigem Nachdenken daure sein Erstaunen noch. Zwar, sagt Bürger Huber mit ächt philosophischer humaner Auslegungsart: wenn es in dem Schreiben des Bürger Rapinat heiße: das Direktorium solle sich blos mit der innern Verwaltung beschäftigen, so wolle er glauben, daß man diesen Ausdruck mit dem Worte Regierung verwechselt habe. Wenn man von ihr fodere, daß sie sich blos auf Vorstellungen beschränken solle, so habe das ohne Zweifel den Verstand, daß es schicklich sey zuerst Vorstellungen zu machen, wie es zwischen unabhängigen und freundschaftlichen Regierungen gebräuchlich ist. Wenn man unser Direktorium an die Grundsätze der französischen Regierung weise, so müsse man diesen Zuspruch als überflüßig ansehen, denn diese Grundsätze seyen ja eben die der Freyheit und Gleichheit, sowohl zwischen Bürgern als zwischen Staaten, der Un-

Digitized by Google

abhängigkeit und Souverainität der Völker u. s. w. Aber man könne es sich nicht bergen, der Innhalt, der Ton und die Ausdrücke des Schreibens lassen gleichwohl besorgen, daß man Eingriffe in die Unabhängigkeit der helvetischen Nation im Schilde führe. Das können aber unmöglich die Gesinnungen der französischen Regierung seyn. Es wäre ihren Grundsätzen, ihrer Verfassung, ihrem Vortheile, ihren Absichten zuwider. Sie, die seit der Morgenröthe der Revolution und vor dem Angesichte aller gegen sie coalisirten Mächte die Unabhängigkeit der Völker erklärt, sie, die ihre tapfern Vertheidiger über die Alpen gesendt, um uns dem Joche der Aristokratie zu entziehen, sie, die uns allen zum Vereinigungspunkte nur eine Verfassung gegeben, die die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit und einer unabhängigen Volksregierung enthalte, könne auch nicht den Schatten eines solchen Gedankens haben. Es lassen sich nur drey Fälle denken — entweder seyen die Schweizer ein Theil einer andern Nation, oder Unterthanen, oder ein freyes Volk. Das erste seyen sie nicht, das zweyte sollen und wollen sie nicht seyn, vor zwey Monaten erst haben sie ihre Ketten zerbrochen, also bleibe nur das dritte übrig. Die helvetische Nation habe ihre Souverainität durch die Annahme der Constitution bewiesen, und die erste Handlung ihrer Stellvertreter sey in Gegenwart der Franken, die feyerliche Erklärung ihrer Unabhängigkeit gewesen. Er verlange demnach, daß man das helvetische Direktorium einladen solle, eine offene und freundschaftliche Erläuterung über die besorglichen Ausdrücke des fränkischen Commissärs zu begehren. Die Antwort könne nicht anders als beruhigend seyn. Wäre das Gegentheil möglich! dann, schließt Bürger Huber, dann sehet diesen Ring der seit 1789 nie von meinem Finger gekommen. Auf ihm steht eingegraben Frey leben oder sterben! Sollte es also geschehen, daß Gewalt je einen Eingriff in unsere Unabhängigkeit wagte? Sollte es je geschehen daß Uebermacht unsere Freyheit hemmte? Dann wenn ich den Vorsitz unter Euch hätte, würde ich abmehren: Sterben wir! ja oder nein? Ich, ich stimmte dann zum Tod für das Vaterland. Es lebe die Freyheit und Unabhängigkeit der helvetischen Nation! Ueberleben müße sie von uns keiner."

Großer Rath. Donstag den 17. May. In dieser Sitzung hielt vorerst der Bürger Huber diejenige kraftvolle Rede, welche oben, um sie mit ihrer Veranlassung in ein Ganzes zu stellen, unter dem Artikel Vollziehungs-Direktorium enthalten ist.

Bürger Koch erstattet einen Rapport über die wohlthätige Institution von Friedensrichtern, welche zum Theil auch die aufgehobenen Untergerichte und zwar noch beßer ersetzen können. Es soll in jeder Kirchgemeinde die eine Urversammlung ausmacht, ein Friedensrichter seyn. Sie sollen von den Gemeindsversammlungen unter den stimmfähigen Bürgern, bis zu ihrer nächsten Versammlung aber, von den Verwaltungskammern ernennt werden, zwey Jahr am Amt bleiben, nach dieser Zeit aber, so wie der Schreiber und der Weibel, wieder erwählt werden können. Ueber alle Streitigkeiten, welche nicht 16 L. übersteigen, können sie ohne Appellation absprechen, es sey dann daß sie Servituten betreffen. Vor ihrer Audienz sollen weder Advokaten noch Beyständer erscheinen. Sie sollen ferner alle ihre Bemühungen anwenden, um selbst diejenigen Prozeße auszumachen, welche ihre Competenz übersteigen, und die Partheyen sollen auch nicht vor die Distriktsgerichte zugelassen werden, als wenn sie beweisen, daß die schiedrichterlichen Bemühungen des Friedensrichters fruchtlos gewesen. Der Rapport wird gedruckt um nachher behandelt zu werden.

Freytag, den 18. May. Der Deputirte Ruce stellt vor, daß da es um Entschädniß für die verfolgten Patrioten zu thun sey, er an dieselben auch Anspruch habe. Seit 1789 habe er sich für die Sache der Freyheit thätig geäussert, sey aber von der Walliser Regierung als Landesverräther erklärt, bestraft und aus der ganzen Schweiz verwiesen worden. Man habe ihn sogar von seiner Compagnie entsetzen wollen, aber der Graf von Affry habe ihn beschützt. Er schließt auf Entschädniß, und wird an die dafür niedergesetzte Commißion gewiesen.

Digitized by Google

Der Finanzminister übersendt ein Memoire über die Territorialabgaben. Er will alle in der Schweiz gebräuchlichen Jucharten auf ein einziges gleichförmiges Maas bestimmen, sodann einen Plan und Urbar derselben wie auch eine Berechnung ihres Abtrags (Cadaster) abfassen, sie nach Verhältniß der Bedürfniße des Staats taxiren und diesen Versuch mit dem Aargäu anfangen. Diese letztere Masregel wird gewiß sehr klug seyn, denn eine so große Operation möchte wohl leichter auszusprechen als auszurichten seyn. Sie würde ungeheure Kosten auch vielleicht zwanzig Jahre Zeit erfodern, und der Versuch mit dem Aargäu wird vielleicht beweisen, daß es klüger wäre, die gegenwärtige in Handel und Wandel befindlichen Capitalbesitzungen, an Zehnden und Grundzinsen, über die sich so wenig als über andere Schulden, jemand mit Recht zu beschweren hat, beyzubehalten; übrigens dann ein guter Haushalter eher zur Regel hat, die Ausgaben nach den Einnahmen, als die Einnahmen nach den Ausgaben einzurichten.

In Betreff der Eintheilung oder vielmehr der Zusammenschmelzung der kleinen Cantone, welche sowohl aus ökonomischen als politischen Rücksichten nöthig scheint, wird dem Direktorio nach langen Debatten aufgetragen, sich darüber mit den fränkischen Behörden einzuverstehen, und sich nach der von ihnen eingegangenen Capitulation zu richten.

Senat, den 14. May. Vier Deputirte von Wallis: Sigristen, Augustini, Duc und Julien erscheinen in dem Senat und erhalten den Bruderkuß.

Die neu projektirte Eintheilung des Cantons Zürich in Distrikte wird angenommen.

Das Direktorium hatte bey dem großen Rath eingefragt, wer nach dem 82. Art. der Constitution unter dem Ausdruck von Polizeybeamten zu verstehen sey, welchen es die der Staatsverbrechen beschuldigten Personen überliefern solle. Der große Rath hatte hierüber geantwortet, daß nach dem gesunden Verstand darunter das Gericht oder der officier de justice verstanden werden müße. Nun erhebt sich hierüber eine Discußion in dem Senat. Ochs als Urheber der Constitution wird zuerst angefragt. Er behauptet, daß die Polizey vorerst den Beklagten anhalten, und erst wenn der Verdacht begründet, ihn der Justiz überliefern solle. Das Wort Polizeybeamte sey also klar, und habe keiner Erläuterung nöthig. Bürger Ochs hat hierin vollkommen Recht, aber die Frage des Direktorii scheint uns damit keineswegs ausgemacht, noch die Antwort des großen Raths widerlegt zu seyn. Die Polizey geht der Justiz vor, das hat seine Richtigkeit. Sie besteht darin Verbrechen zu behindern, ihre Urheber aufzusuchen, und hört mit den Präliminar-Informationen und der Arrestation auf. Wenn aber das Direktorium jemanden nach der Constitution für ein Staatsverbrechen anhalten läßt, so ist es in dieser Rücksicht selbst Polizey und zwar Centralpolizeybeamter, so daß es weiter keines andern sondern nur des Gerichts braucht. Wem übrigens die untergeordneten Sicherheits-Polizeyfunktionen, die in der Constitution wohl angezeigt aber nicht angeordnet sind, zu übergeben seyen, das hat einige mehrere Schwierigkeit. Um nicht neue Stellen zu schaffen, deren ohnedem schon so viele sind, würde es am besten seyn, sie dem Unterstatthalter in jedem Bezirk oder dem Agent in jeder Gemeind anzuvertrauen, damit die Polizey von der Justiz völlig gesöndert sey, und dann damit das Amt eines Friedensrichters zu verbinden, wie es bereits in England, in Frankreich und Amerika eingeführt ist.

Bürger La Harpe wird zum Obersekretär des Senats und die Bürger Schnell von Reus und Heidegger von Zürich zu Untersekretärs ernennt.

Den 15 May. Die Distriktseintheilungen der Cantone Solothurn und Schaffhausen, wie auch die den beyden Ministern der Justiz und der Finanzen bewilligten Geldsummen werden genehmigt. Am 16. kam der Beschluß, welcher die Nationalwache von Basel herkommen und hingegen die fränkische anders wohin verlegen wollte, zur Berathschlagung. Der Senat scheint anfänglich geneigt, derselben mit Akclamation seinen Beyfall zu geben. Allein der Bürger Präsident Ochs erhebt sich kräftig dagegen. „Nein

„ sagte

„ſagte er, wir haben die Wache von Baſel nicht „nöthig, da wir die Franken unſere Beſchützer „bey uns haben; ſie, die ihr Blut und ihr Le„ben blos für uns und unſere Freyheit vergoßen, „und ohne welche wir noch niedergedrückt, oder „von den Rebellen gegen die neue Ordnung, be„reits von Aarau vertrieben wären.“ Dieſe kräftige Rede bringt den Senat auf andere Meynung und der Beſchluß wird ſogleich einhellig verworfen. Am 17. wird nach einigen Debatten die Eintheilung des Canton Baden genehmigt, und die Stadt Baden zum Hauptort beſtimmt, in Abweichung von der Conſtitution, welche dafür Zug angeordnet hatte. Der Beſchluß des großen Raths, welcher die Verwaltungskammer von Bern authoriſiren wollte, die von einigen Handelsleuten von der ehmaligen Bernerſchen Regierung gekauften, und nun mit Proteſt zurückgekommenen Wechſel auf England, zu bezahlen, wird hingegen verworfen. *Am 18. erſcheint* der Deputirte Froſſard Du*ſaugt zum* erſtenmal im Senat. Die Vermehrung der Zahl der Miniſter auf ſechs wird angenommen, hingegen die projektirte Erwählung der Diſtriktrichter des Cantons Zürich und das Schreiben an Lugano, um ihre Wahl bis auf weitere Inſtruktionen zu verſchieben, werden verworfen. Die Antwort des Direktorii auf den Brief des Bürger Rapinat ſoll auch dem Protokoll des Senats einverleibt und gedruckt werden.

Wallis. Ein offizieller Brief des General Lorge an den Obergeneral Schauenburg, datirt von Ber, den 14. May, enthält nun die Bedingungen, welche den Oberwalliſern, als ſie Geſandte zum capituliren geſchickt hatten, aufgelegt worden ſind. Sie beſtanden in folgendem:

1. 600,000 Pfund proviſoriſche Contribution.
2. Entwafnung der Inſurgenten.
3. Ablieferung von Geiſeln. Doch ſoll die Contribution erſt nach vorgegangener Entwafnung gefodert werden.

Da dieſe Bedingungen nicht, oder wenigſtens nicht zu rechter Zeit angenommen werden konnten, ſo wurden die Walliſer am 16. angegriffen, da dann darauf die Eroberung und Plünderung der Stadt Sitten vorgefallen. Seither ſoll ſich nun auch der Zehnden Leuck, welcher 400 bewafnete Männer geliefert hatte, zum Ziel gelegt haben. Man hoft daß die übrigen Zehnden ſich ebenfalls bald unterwerfen werden.

Gleich wie der General Schauenburg den Zürchertruppen in den Gefechten gegen Schweiz und Glaris, ſo hat auch der General Lorge den Waadtländiſchen Truppen, die gegen die Walliſer gefochten, das gebührende Lob wiederfahren laſſen, und darüber folgenden Brief an die Verwaltungskammer des Canton Leman geſchrieben:

Im Generalquartier zu Sitten, den 30. Floreal (19. May.)

Ich ſoll euch die Nachricht geben, Bürger Verwalter! daß diejenigen eurer Truppen, welche an der Schlacht bey Sitten Theil genommen, ſich wie die Franken ſelbſt geſchlagen haben. Es geſchieht mit unendlichem Vergnügen, daß ich ihnen dieſen Tribut von Lob und Dankbarkeit ertheile. Die Bürger Clavel, Debons und andere Offiziers haben mich in dieſem Gefechte begleitet, euerm ſchätzbaren Artillerie-Commandant dem Bürger Dorat, deſſen Corps ſeine Pflicht ſehr wohl gethan, iſt ein Pferd unter dem Leib getödet worden. Wenn mich je die Umſtände wieder zu den Lemaniſchen Bataillons führen, ſo werde ich ſie mit Vergnügen an der Seite der fränkiſchen Soldaten fechten ſehen. Gruß und Bruderſchaft. Lorge.

Vermiſchte Aufſätze.

Rede der Skythen zu Alexander dem Großen, aus Q. Curt. Rufus, Lib. VII, cap. 8.

Die Skythier waren ein wildes Bergvolk auf der nördlichen Seite des Pont Euxin an den Grenzen von Europa und Aſien, das keine Güter als ſeine Viehheerden und ſeine rohe Freyheit hatte. Der Weltbezwinger Alexander kam in der Reihe ſeiner Siege, und an Eroberungen nimmer ſatt, auch bis zu ihrem friedlichen Lande. Er beſchloß ſie zu bekriegen, damit der Schrecken ſeiner Siege

in ganz Europa und Asien ausgebreitet würde. Die Skythier schickten ihm Gesandte in sein Lager, um den Frieden zu erhalten, und einer derselben, ein alter respektabler Mann, hielt bey diesem Anlaß zu Alexander dem Großen folgende an Sprache und Gedanken merkwürdige Rede, die selbst in unsern Zeiten nicht ohne Interesse ist:

„Wenn die Götter deine Gestalt nach dem Verhältnisse deiner Habsucht abgemessen hätten, so würde dich der Erdkreis nicht fassen; mit der einen Hand würdest du den Orient mit der andern den Occident berühren, und wenn du auch dazu gelanget wärest, so würdest du noch wissen wollen, wo der Glanz eines so großen Gestirns sich versenken könnte. So begehrst du auch jetzt mehr als du zu fassen vermagst. Von Europa ziehst du gegen Asien, aus Asien wieder nach Europa zurück, und wenn du einst das ganze Menschengeschlecht überwunden hast, so wirst du mit Wäldern und Flüßen mit dem Schnee und mit wilden Thieren Krieg führen. Weist du denn nicht, daß große Bäume lange wachsen, und in einer Stunde entwurzelt werden? Der ist ein Thor, der ihre Früchte verlangt und ihre Höhe nicht mißt. Siehe zu, daß du nicht eben im Begriffe den Gipfel zu ersteigen, mit allen Aesten, die du wirst ergriffen haben, herabstürzen mögest. Auch der Löwe wird zuweilen das Futter der kleinsten Vögel, und das Eisen wird zuletzt vom Roste verzehrt. Nichts ist so stark und so fest, daß ihm nicht auch von dem Schwachen Gefahr drohen könne.

Was haben wir übrigens für Streit mit dir? Niemals haben wir dein Land berührt. Wer du seyst, und woher du kommest, ist uns wohl erlaubt nicht zu wissen, die wir in weiten Wäldern wohnen. Wir können niemandes Sklaven seyn, und begehren auch nicht zu herrschen. Unsre Reichthümer (damit du das Volk der Skythen recht kennest) sind ein Joch pflügender Ochsen, der Pfeil und eine Schüssel. Diese gebrauchen wir mit unsern Freunden und auch gegen unsre Feinde. Dem Freunde geben wir Früchte des Feldes, die wir durch die Arbeit der Ochsen erworben; mit ihm opfern wir den Göttern Wein aus der Schaale; den Feind bekämpfen wir in der Ferne mit unserm Pfeil, und in der Nähe mit dem Speer. So haben wir Syriens König, so die Beherrscher der Perser und Meder besiegt; und bis in Egypten ist uns der Weg offen gestanden. Aber du, der du dich rühmst zur Verfolgung der Volksräuber hergekommen zu seyn, bist du nicht selbst der Räuber aller Völker, zu denen du hingekommen bist. Lydien hast du erobert, Syrien eingenommen, Persien besetzt, die Baktrianer sind in deiner Gewalt, Indien versuchst du zu bezwingen, und nun streckest du deine habsüchtigen und unersättlichen Hände noch bis zu unsern Viehheerden hin. Was hast du Reichthümer nöthig, die dich nur noch golddürstiger machen? Du bist der erste, der durch Sättigung sich Hunger erworben, und der, je mehr er hat, desto heftiger begehrt was er nicht hat. Erinnerst du dich nicht wie lange du vor Baktrien liegen mußt; indem du seine Einwohner bezwingst, so haben die Sogdianer zu kriegen angefangen. Aus deinen Siegen selbst entstehen immer neue Kriege. Denn obschon du größer und stärker bist als irgend einer, so will doch niemand eine fremde Herrschaft dulden. Setze nur über den Tanais, und du wirst sehen, wie weit unser Land reicht, und nie wirst du uns Skythen einholen. Unsre Armuth wird schneller seyn als deine Armee, die den Raub so vieler Nationen mit sich führt. Und wieder, wenn du uns weit von dir entfernt glaubst, so wirst du uns in deinem Lager erblicken. Mit eben der Schnelligkeit verfolgen und fliehen wir. Skythiens Einöden sind, wie ich höre, auch bey den Griechen zum Sprüchworte geworden; aber wir sind uns auch mehr der Wüsten und menschenleeren Gegenden als der Städte und der reichen Felder gewohnt.

(Die Fortsetzung künftig.)

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey bis drey Stücke von einem halben Bogen. Man kann sich entweder für ein Jahr mit 20 bz., für sechs Monat mit 10 bz. oder für drey Monat mit 10 bz. bey dem Verleger Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, und auf allen schweizerischen Postämtern abonniren. Mit 15 bz. jährlicher Zulage erhält man es im ganzen Canton Bern, mit 30 bz. Zulage im ganzen Aargäu, Oberland und Canton Leman, und mit 40 bz. Zulage in der ganzen Schweiz postirey, so weit nemlich das Bernersche Postamt reicht. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so ist man ersucht, sich deswegen an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu wenden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sechszehentes Stück.

Bern, den 30ten May 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag, den 19. May. Zwey Deputirte von der Gemeinde Unterhallau, Cantons Schafhausen, begehren: daß ihre Deputirte, Keller und Neukom, zurückgesendet, und zwey andere bereits ernennte dafür angenommen werden, weil jene ihr von den Verhandlungen keine Nachricht gegeben, und auch nichts dafür gethan haben, daß Nieder-hallau der Hauptort eines Distrikts werde. Dieses Begehren wird mit ziemlichem Unwillen aufgenommen. Einige Deputirte wollen der Gemeinde das Mißfallen des Rathes bezeugen, andere die Sache dem Direktorio anhängig machen, noch andere hingegen die Gemeinds-Deputirten freundschaftlich über die Grundsätze der Constitution belehren, vermöge welcher ein Volks-Repräsentant nicht den Bezirk der ihn erwählt, sondern die ganze Nation repräsentire. Nach Hubers Vorschlag wird zuletzt erklärt: daß das Begehren von Unterhallau constitutionswidrig sey, und deswegen zur Tagesordnung geschritten. Wir werden vielleicht bey einer andern Gelegenheit den Anlaß haben, den Sinn und den Ursprung dieses constitutionellen Glaubensartikels etwas zu erörtern.

Der gedruckte Rapport über die Formation eines helvetischen Militär-Corps kömmt zur Tagesordnung. Es wird aber bemerkt, daß über den nemlichen Gegenstand ein Memoire von dem General Meyer eingelangt sey. Dasselbe wird demnach in deutsch und französischer Sprache abgelesen. Als aber die Berathschlagung anfangen sollte, rückt eben ein französisches Truppen-Corps in die Stadt Aarau ein. Ein Theil der Repräsentanten verläßt seinen Sitz um diesen Einzug zu sehen. Der Präsident ruft fruchtlos zur Ordnung und hebt daher die Sitzung auf. Nachmittags wird dieselbe wieder vorgenommen, der Rapport an die Commizion zurückgewiesen, und ihr aufgetragen: nicht nur Gedanken, sondern einen in Artikeln oder in gesetzgeberischer Form abgefaßten Projekt Organisation des Militärs zu entwerfen und ihr die Bürger Aerni, Koch, Ruce und Kuhn zugegeben. Von dem anverlangten Druck und ehrenvollen Meldung des Meyerischen Memoire wird abstrahirt.

Die Gebrüder Rahn wünschten ihr besitzendes Haus in Aarau gegen das Schloß Biberstein zu vertauschen. Ihr Begehren wird aber vertaget bis der Rapport über die Nationalgüter werde gemacht seyn.

Die vorgeschlagene Eintheilung des Cantons Luzern wird genehmigt. Er erhält 9 Distrikte, nemlich Luzern, Entlibuch, Hochdorf, Sempach, Sursee, Münster, Willisau, Schüpfen und Altishofen.

Montag, den 21. May. Das Direktorium zeigt an: daß es schon unterm 26. April die rhätischen Bünde zur Vereinigung mit Helvetien aufgefodert habe; der Landes-Ausschuß habe aber geantwortet: „er habe dieses Begehren seinen Commit-„tenten mitgetheilt, sie werden aber erst entscheiden „können, wenn sie von ihren Gesandten in Paris „bestimmte Nachricht erhalten haben."

Eine zweyte Botschaft des Direktorii theilt einen Bericht der Verwaltungskammer von Wallis, vom 12. May, mit: daß nun die Ordnung in diesem Lande bald werde hergestellt seyn. Sie bittet um einen katholischen Commissär, der sich bey dem fränkischen Resident Mangourit für ihr armes Land um schonende Behandlung verwende, und sich sowohl wegen dem Militärischen als dem Politischen mit ihm verabredt. Ruce, ein Walliser, macht ein klägliches Gemählde vor dem Zustande dieses armen Bergthales, das in den höchsten Alpenketten eingeschlossen, von der Natur selbst bestimmt schien, an allen Händeln der großen Welt keinen Antheil zu nehmen. Er berichtet: daß die angekündigte Ruhe nicht erfolgt sey, daß man sich am 18. heftig geschlagen und die Stadt Sitten von den Franken

Digitized by Google

mit Sturm eingenommen und geplündert worden sey. Er behauptet: daß nicht die neue Constitution, die dieses demokratische Volk gerne annehmen wollte, sondern blos die Geistlichen und etwa 300 Starrköpfe an diesem Elend und Blutvergiessen schuld seyen. Wenn ihnen die Schweiz nicht zu Hülfe komme, so werden sie in wenig Wochen kein Pfund Brod mehr haben. Auf sein Begehren wird dem Direktorio aufgetragen, zur Unterstützung dieses Cantons Anstalten zu treffen. Delocs verlangt die nemliche Gutthat für einige angrenzende Theile des Cantons Leman, der, obgleich der neuen Constitution zuerst anhängig, dennoch von Truppen-Durchmärschen und Requisitionen erschrecklich leide. Auch dieser Vorschlag wird angenommen.

Jomini, Sekretan, Koch, Kuhn und Anderwerth sollen die Frage untersuchen, wer in Zukunft die Notarien zu ernennen habe.

Für das Bureau der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandschaftskosten nach Paris, werden 10,600 Schweizerfranken bewilligt.

Auf den vom Direktorio erhaltenen Bericht, daß das Haus van Reck und Comp. die vor dem 5. März gezogenen Wechsel auf England bezahle, und noch keine Partikularwechsel mit Protest zurückgekommen seyen, wird auch die Bezahlung der von England vor dem 5. März auf die Schweiz gezogenen Wechsel bewilligt.

Graffenried, Enz, Michel und Millet sollen untersuchen, wie die Pulfer- und Salpeterfabrikation ferners von dem Staate zu führen sey.

Einer andern Commißion wird die Entwicklung des 6. und 20. Art. der Constitution, welcher die Rechte und Verhältniße der Fremden betrift, übergeben. Eine wichtige Materie, über welche in der französischen Constitution kein Vorbild anzutreffen ist, und wo man sich daher wohl bey der Vernunft oder den ältern Gesetzen wird Raths erholen müßen. Es ist dabey nicht nur um die Unterscheidung der Fremden von den Einheimischen, sondern auch um die Art und Weise ihrer Aufnahm in die Ortsbürgerrechte und das Landrecht, über ihren Aufenthalt, über ihre Verheyrathung, die Ausübung von Indüstrie, den Besitz liegender Güter, den Gerichtszwang dem sie unterworfen seyn sollen u. s. w. zu thun; wichtige Gegenstände die zu mannigfaltigen Collisionen Anlaß geben, und über welche noch kein Staat etwas vollständiges und gerechtes enthält.

Eine merkwürdige, und sowohl wegen der dabey geäusserten Grundsätzen als wegen ihrer möglichen Folgen wichtige Berathschlagung erhebt sich über die Frage, ob und von wem? die Schweizerpatrioten d. h. diejenigen die schon lange vor dem Krieg die gegenwärtige Ordnung der Dinge oder eine ähnliche gewollt, und sich dafür thätig hervor gethan haben, für ihre erlittene Strafen entschädiget werden sollen. Der Rapport der Commißion gieng dahin, daß die Entschädigung auf ihre ehmaligen Richter d. i. die sogenannten Oligarchen fallen sollen. Ueber die Hauptfrage, ob dergleichen Entschädigungen zu erkennen seyen, ward wenig gesprochen, sondern nur von wem sie bezahlt werden sollen. Wir sind zwar nicht im Stande, die Ausdrücke, die Benennungen alle zu wiederholen, die bey dieser Gelegenheit gebraucht worden und die im Feuer der Rede nicht immer mit Eleganz und Urbanität abgemeßen werden können. Die Pflicht eines öffentlichen Blatts ist das wesentliche beydseitiger Gründe vollständig darzustellen, nicht Leidenschaft, sondern vernünftiges Urtheil zu bewirken, und die Achtung die dem Publiko gebührt, auch in der Sprache nicht zu vernachläßigen. So behauptete Escher daß die Constitution keine Oligarchen, sondern nur gleiche Bürger kenne, daß die Gesetze nicht zurückgreifen sollen, daß man gewesene Richter nicht für ihre irrigen Begriffe verantwortlich machen, und noch weniger sie als damalige gesetzmäßige Obrigkeit en corps bestrafen könne, und daß sie endlich durch die bezahlte Contribution genug gebüßet haben. Suter äusserte sich, daß er zum erstenmal die Partey der alten Regierungen nehmen müße; wenn jemand bezahlen solle, so müße es die Nation thun, weil sie dergleichen Handlungen geduldet habe. Er habe noch keine Telle in der schweizerschen Nation gesehen, keine Winkelriede die sich selbst fürs Vaterland in feindliche Speere

Digitized by Google

stürzten. Die ganze Nation habe gefehlt, die Franken haben ihre Tyranney selbst gestürzt. hier aber habe zur Schande der Schweiz eine fremde Macht unsre Sachen verbessern müssen. Allein auf diese Gründe haben Rellstab aus dem Canton Zürich, Hemmeler von Aran, Trösch von Solothurn, Denuce aus Unterwallis, und andere mehr, bald kräftig geantwortet. Die alten Regierungen sagten sie, die doch keine Wachen gehabt, und unter denen jedermann bewafnet war, seyen auf Gewalt gestützt gewesen, sie haben das Volk nie gefragt, sie seyen in den sogenannten Staatsverbrechen Richter und Partey gewesen, und können sich also nicht der Unverantwortlichkeit getrösten, wie diejenigen die jetzt den freyen Volkswillen äussern, und die niemand als Gott und ihr Gewissen über sich erkennen. Sie haben auch Gemeinds-Vorgesetzte en masse abgesetzt, und können mithin ebenfalls en masse abgestraft werden. Von der durch die Franken aufgelegten Contribution, haben ihre Freunde die Patrioten nichts erhalten, und wenn doppelte Schuld gewesen, so müsse sie auch doppelt bezahlt werden. Der Telle und Winkelriede, die fremde Tyrannen verjagt, habe die neuere Schweiz in den Stäfnern, den Gefangenen von Aarburg und den in Paris befindlichen Schweizern aufzuweisen. Der Krieg sey, wie es jetzt deutlich erhellt, nur gegen die aristokratischen Regierungen geführt worden, warum haben sie nicht capitulirt, sie wußten was ihrer wartete, und nun sollten sie es nicht erdulden! Das Vaterland endlich bestehe aus den Patrioten (woraus natürlich folgt, daß diejenigen die man nicht für Patrioten hält, keine Rechte haben, und sich keiner Gesetze vertrösten können.) Diese Gründe haben dann auch gesiegt, der Rapport ward überhaupt angenommen, da aber noch nähere Bestimmungen zu wünschen waren, wer Entschädigung verdiene oder nicht verdiene? wie und von wem sie festgesetzt und bezahlt werden sollen u. s. w., so soll sich die Commißion damit beschäftigen, und ihr werden zu diesem End die Bürger Denuce und Wydrr zugegeben.

Dinstag, den 22. May. Diese Sitzung ward zum erstenmal in dem neuen Nationalsaal gehalten, wo aber derselbe befindlich sey, ist in den eingegangenen Berichten nicht enthalten.

Die Gemeinde Montreux im vormaligen Amt Vivis, begehrt der Hauptort des Distrikts zu werden. Sie seye mehr in der Mitte als die Stadt Vivis, patriotischer, habe den ersten Freyheitsbaum gepflanzt, und die Städte sollen keinen Vorzug mehr vor dem Land haben. Nächstdem würden die Richter ab dem Land, bald an die Laster und das Sittenverderbniß der Städte gewöhnt werden. An die Commißion über die Eintheilung des Canton Leman gewiesen.

Die Distriktseintheilungen der Cantone Freyburg und Thurgäu werden angenommen. Das Direktorium sendt eine Bottschaft an den großen Rath, daß die von dem Commissär Pommier in Umlauf gesetzten Thaler von Ludwig XIV um 35 bz. können geschätzt werden. An das Direktorium zu mehrerer Vervollständigung zurückgewiesen.

Das Direktorium verlangt 2000 Schweizerfranken, für die Verwaltung des Cantons Baaden, dessen Statthalter einberichte, daß die Casse leer sey. Der große Rath schreitet aber zur Tagesordnung, weil das Direktorium solches blos für den Minister des Innern hätte begehren sollen.

Escher legt dem großen Rathe eine Proklamation vor, kraft welcher von der Hohen Verwaltungskammer zu Zürich der Rechtstrieb gegen die Schuldner auf eine unbestimmte Zeit eingestellt wird. Titel und Sache kommen hier mit Recht gleich anstößig vor. Sekretan will die Sache zernichten, und will auch insbesonders den Titel rügen. Zuerst werde die Verwaltungskammer eine hohe, dann eine erlauchte, weiter eine großmächtige und zuletzt gar die Tochter der Sonne und des Mondes seyn. Gewissen Verwaltungskammern behage die republikanische Einfalt nicht. Die Proklamation wird kaßirt und dem Direktorio verleidet.

Bürger Koch im Namen der Commißion für die Lehengerechtigkeiten erstattet einen wohl ausgearbeiteten Rapport über dieselben. Er bemerkt daß diese Sache unter dem dreyfachen Gesichtspunkt der Erleichterung des Landvolks, der Heiligkeit des Eigen-

Digitized by Google

thums und der pflichtmäßigen Sorgfalt für die öffentlichen Einkünfte betrachtet werden müssen. Der Schluß der Commißion geht dahin, die sogenannten kleinen Zehnden, wie auch die Löher abzuschaffen, hingegen aber die großen Zehnden an Heu, Korn und Wein zwar beyzubehalten, aber nach einer zu machenden Bestimmung loskäuflich zu erklären. Die lebhafte Diskußion über diesen wichtigen Gegenstand, welche eine besondere Bearbeitung erfordert, versparen wir auf ein künftiges Blatt.

Vollziehungs-Direktorium.

Bey Anlaß der Diskußion über die verabsäumte Eintheilung der Cantone in Distrikte, ist in dem Senat von einem Mitglied ein heftiger Ausfall gegen das Direktorium oder vielmehr auch gegen eines seiner Mitglieder geschehen, den wir in unsern der Mäßigung und der öffentlichen Anständigkeit gewidmeten, allen Parteyeifer und persönliche Beleidigungen verabscheuenden Annalen der Welt nicht bekannt machen zu sollen glaubten. Da er aber doch durch andere öffentliche Blätter und zur Betrübniß des Vaterlands eine ziemliche Publizität erhalten, so hat das Direktorium folgende Gegenerklärung von sich gestellt, welche hiemit auf Verlangen eingerückt wird.

„Das helvetische Direktorium findet in der Zürcherzeitung und in dem schweizerischen Republikaner die Erwähnung einer entwürdigenden Anschuldigung. Es erklärt, daß gehoben vom Gefühle seiner eigenen Achtung, und ganz hingegeben seiner Pflicht für das Vaterland, es sich mit keinem Interesse befassen kann, das ihm blos individuel ist. Von seinen Bemühungen, sich des öffentlichen Zutrauens würdig zu machen, erwartet es die Schadloshaltung für die vorübergehende Ungerechtigkeit des Ausspruches eines Einzelnen, den früh oder spät, die ihm entgegengestellte Mäßigung wieder gewinnen wird."

Der durch seine ausgezeichnete Fähigkeiten und vorzügliche Schriften bekannte Bürger Ith gewesener Profeßor der Philosophie in Bern, ist von dem Direktorio zum Minister der sogenannten innern Angelegenheiten oder der Staatsökonomie ernennt worden.

Canton Zürich.

Zürich, den 16. May. Der Regierungsstatthalter Pfenninger hat eine von dem B. Bronner in dem beßten Geist verfaßte Proklamation an die gesammte Zürcherische Geistlichkeit ergehen lassen, worin er dieselbe, nach dem 6. Art. der Constitution, ernstlich ermahnt: aus ihren Predigten alle Anzüglichkeiten gegen neue politische Anstalten, allen Tadel getroffener Staatsverfügungen und alle gehäßige Anspielungen auf die jetzigen Zeitereignisse gänzlich zu verbannen, sondern anstatt dergleichen Unmuthsergiessungen, sich auf den Unterricht der Religion und der Pflichten der Sittenlehre, auf willige Ergebung in die Fügungen der Vorsehung, und auf sorgfältige Wachsamkeit bey Erziehung der Jugend zu beschränken.

Seit der Ankunft der Bürger Rapinat und Rouhiere ist eine Proklamation von der Verwaltungskammer erschienen, welche die ganze Bürgerschaft auffodert, den Etat ihres Vermögens einzugeben, um darnach die Contribution einrichten zu können. Diese Masregel ist für unsere Handelsstadt, wo der Credit das größte Gut ausmacht, äusserst verdrießlich. Man findet sie auch um desto ausserordentlicher, da wir uns keinen hartnäckigen Widerstand wie die Oligarchen von Bern, Wallis und den kleinen Cantonen haben zu Schulden kommen laßen.

Canton Bern.

Auf Befehl des Direktorii ist allhier ein Verzeichniß der seit dem 5. März abwesenden ehmaligen Regierungsglieder aufgenommen worden. Der Anschwärzung ohngeachtet, welche in einigen öffentlichen Blättern gegen sie ausgestreut worden, ergiebt es sich, daß nach Abzug der 10 als Geisel weggeführten, nicht mehr als 16 abwesend sind, und zwar unter denselben 11 mit Pässen und Verbürgung ihrer Person und Contributionssummen, mithin nur etwann 4 oder 5 eigentlich Emigrirte, unter welchen 2, die durch die Revolution zum Geltstag gezwungen worden.

Am 18. ist der sogenannte welsche Keller oder das öffentliche Magazin waadtländischen Weins,

worauf

Digitized by Google

worauf viele der Umstände wegen unbezahlt gebliebene Pensionen, für Pfarrer Professoren und andere Beamte, assignirt sind, von den fränkischen Commissärs erbrochen, die Thüren eingesprengt und ein anderer Magazinverwalter ernennt worden. Von diesem Vorfall hat man ein Verbalprozeß errichtet, und an das Direktorium überschickt. Indessen ist vorgestern die Bestätigung des mit dem französischen Direktorio geschlossenen Traktats angelangt, vermöge dessen die Magazine den helvetischen Verwaltungen überlassen, und die daraus allenfalls beschehenden Lieferungen bezahlt oder von der Contribution abgerechnet werden sollen.

Hier werden immerfort alle Bären die an den öffentlichen Gebäuden stunden und die zum Theil sehr schöne Bildhauerarbeiten waren, mit großer Mühe abgemeisselt und dazu an verschiedenen Orten sehr hohe Gerüste aufgerichtet. Nichts beweiset mehr die wahre Aufklärung des bernischen Publikums, seine Entfernung von allem Bilderdienst und Fanatismus, als die Gleichgültigkeit mit welcher es sowohl Freyheitsbäume aufrichten als Bären abmeisseln läßt, und die Treue mit welcher es hingegen alle wahren Bürger-Pflichten erfüllt. Nur bemerkt man jetzt an den verstümmelten Gebäuden vielmehr daß das arme Thier nicht da ist, als man vorher bemerkte daß es da war; und in dieser Rücksicht scheint das Mittel Vergessenheit zu bewirken, nicht auf eine gründliche Psychologie gegründet zu seyn. Unsere Voreltern haben die Kayserlichen Adler auf allen Thoren, Münzen und öffentlichen Gebäuden ruhig stehen lassen, und doch haben uns dieselben seit 400 Jahren in unserer Unabhängigkeit im mindesten nicht getrübt. Man hätte also vielleicht auch, der neuen Republik unbeschadet, die Kosten dieser Abmeißlung ersparen, und das Geld, dessen wir ohnedem nicht viel vorräthig haben, zur Unterstützung der Dürftigen oder zu Bezahlung der noch ärmern öffentlichen Beamten verwenden können.

Seit letztem Samstag langen viele Truppen von der Maynzerarmee hier an, theils um die hiesigen abzulösen, theils um sich in verschiedene Gegenden des Landes zu vertheilen, und theils auch, wie man sagt, um sich ins Wallis und von da nach Italien zu begeben.

Wallis.

Aus den offiziellen Rapporten des Bataillons-Chef Montserrat, vom 16. May, des General Lorge, vom 18. und 19. und des Resident Mangourit, vom 20. May, wie auch aus zuverläßigen Privatnachrichten, ergiebt sich folgendes, als Nachtrag und Berichtigung der in beyden vorhergehenden Stücken enthaltenen Artikel:

Montserrat marschirte mit der 16ten leichten Halbbrigade am 16. (17.) May über die Berge nach Allion nördlich gegenüber Sitten, und glaubte die Walliser tournirt zu haben; allein wegen ihrer verlängerten Linie war dies nicht gelungen, er mußte auf die Höhen zurück, und mit 3 Compagnien einen Posten von 600 Mann angreifen, der sich, wie mehrere andere, so vertheidigte, daß er ohne vorwärts zu kommen, gleichsam jedes Felsenstück und jeden Schrund erstürmen mußte. Am hartnäckigsten war das Gefecht bey der Chandeleu-Kapelle. Dreymal mußten die ersten fränkischen Compagnien weichen, bis das ganze Bataillon ankam, und nach Verwundung von 6 Offiziers, 40 Gemeinen, und Verlust von 27 Todten, von dem Schlachtfelde Meister blieb. Von den Wallisern sollen 300 geblieben seyn.

Ueber die Einnahme, Plünderung, und die Veranlassung der vielen Greuel in Sitten, giebt der zweyte Rapport des General Lorge folgende Nachricht. Am 16. May hatte er einen Trompeter zur Aufforderung abgesandt, allein die Walliser sollen seine Depeche uneröffnet zurück, und dem Träger mehrere Flintenkugeln nachgeschickt haben. Am 17. frühe, rückte Lorge mit der 31. Halbbrigade, dem 18. Cavalerie-Regiment, den Husaren, und der Waadtländischen Artillerie und Mannschaft, das Thal hinauf über die Rhonenbrücke bey Ridde, und detachirte dann das vorgemeldte Bataillon links über die Berge. Nach einem Vorpostengefecht

Digitized by Google

traf er die Ober-Walliser ziemlich stark und hinter der Murg oder Morgia wohl postirt an, und veranstaltete, obschon, wie er sagt, nur halb so stark, den Angriff, besonders gegen den linken Flügel. Allein der Feind ließ sich nicht schrecken, sondern rückte selbst vor. Die Franken drangen über den Bergstrom, und gewannen die Hügel, die sich bis gegen Sitten hinziehen; aber nur Schritt vor Schritt, und Schuß auf Schuß konnten sie ihn zurücktreiben. Als sie der Stadt im Angesichte waren, wurde die weiße Fahne aufgesteckt, und ein Detachement Husaren näherte sich schon dem Thore. Dessen ungeachtet brach von der Seite plötzlich wieder ein Kartetschen- und Gewehrfeuer los, wodurch ein Offizier und mehrere Husaren fielen. Nun stürmte man auf die Stadt, schoß die Thore ein, und ein schreckliches Gemetzel entstund, welches 7 bis 800 Mann (andere Berichte setzen nur die Hälfte) das Leben kostete. Ihren Verlust geben die Franzosen auf 150 an; doch seyen von einem ganzen Bataillon alle Soldaten, ohne Ausnahme, blessirt worden. Es scheint, erst einige Zeit hernach habe das Bataillon Montserrat sich wieder vereinigen können. Am 18. rückte er nach Leuk vor, und man unterhandelte wegen Niederlegung der Waffen. Am 19ten erließ er folgende Proklamation: „Ich sandte euch Worte des Friedens, und ihr hörtet mich nicht. Ihr zwanget mich das Schwerdt zu ergreifen, und ihr seyd zu Grunde gerichtet. Aber, ihr Bewohner des Ober-Wallis, ungeachtet der Rechte des Siegers, will ich noch Nachsicht gegen euch haben u. s. w., unter folgenden Bedingen: 1) Euere Waffen sendet ihr nach Sitten. 2) Ihr werdet die Urheber des Kriegs ausliefern. 3) Ihr werdet in allen Zehnden und Gemeinden den heiligen Baum der Freyheit wieder aufrichten, den ihr auf eine so schändliche und gotteslästerliche Art umgestürzt habet. 4) Werdet ihr euch den unverjährbaren Rechten des Krieges unterziehen, die jedoch von der Großmuth der Sieger werden gemildert werden." Diese Capitulation, ist mit der Drohung begleitet, daß man widrigen Falls den Krieg bis zu den Quellen der Rhone ausbreiten, und die strafbaren Zehnden und unzugänglich beg'audten Felsen, mit republikanischen Bayonetten bedecken werde. Der französische Resident Mangourit soll, ungeachtet seines öffentlichen Charakters, verschiedene Gefahren gelaufen haben.

Beschluß der Rede der Skythen zu Alexander dem Großen.

„Halte dein Glück mit geschlossenen Händen fest; es ist schlüpferig, es läßt sich nicht wider seinen Willen fest halten, und die Berechnung der Folgen giebt oft bessere Räthe als die Gegenwart. Lege demselben Zügel an, so wirst du es leichter regieren. Das Glück, heißt es bey uns, ist ohne Füße, es hat nur Hände und Federn, und indem es seine Hände reicht, so läßt es sich doch nicht bey den Federn ergreifen. Uebrigens wenn du ein Gott bist, so sollst du den Sterblichen Wohlthaten erweisen, nicht ihnen das Ihrige rauben; bist du aber ein Mensch, so gedenke, daß du das was du bist auch immer bleiben wirst. Es ist thöricht an Dinge zu denken, über deren man seiner selbst vergißt. Diejenigen, die du nicht bekrieget hast, wirst du als gute Freunde gebrauchen können. Denn Gleichheit ist das stärkste Band der Freundschaft, und diejenigen werden für gleich geachtet, die nie gegen einander ihre Kräfte versucht haben. Hüte dich aber zu glauben, daß diejenigen, die du besiegt hast, je deine Freunde seyn werden. Zwischen einem Herren und einem Sklaven kann keine Freundschaft statt haben, und auch im Frieden werden die Rechte des Krieges ausgeübt.

Glaube auch nicht, daß die Skythen durch einen Eid ihre Freundschaft beschwören. Sie schwören mit der That, indem sie die Treue beobachten. Jene äussern Zeichen, jene Anrufung der Götter sind Vorsichtsregeln der Griechen; wir aber kennen die Religion nur in der Treue selbst. Wer den Menschen nicht Wort hält, wird auch die Götter betrügen. Was nützt dir ein Freund an dessen Treue du zweifeln must? Uebrigens kannst du an uns Hüter von Europa und Asien haben. An Baktra stoßen wir an, wo uns der Tanais nicht scheidet; jenseits des Tanais reichen wir bis an Thrazien; Thrazien aber, sagt man, stoße an Mazedonien an. Wir sind Nachbarn deines Reichs in beyden Welttheilen, überlege selbst, ob du uns zu Freunden oder Feinden machen willst."

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Siebenzehentes Stück.

Bern, den 2ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Vom 22ten zum 26ten May. Es war leicht vorauszusehen, daß über einen Gegenstand wie die Zehnden, Bodenzinse und andere ähnliche Beschwerden sind, sich eine lebhafte Diskußion erheben, und daß man dabey eine Menge neuer Redner werde hervortreten sehen. Die Zehnden, Bodenzinse u. s. w. sind eine jedermann so bekannte Sache, sie berühren das Interesse von so manigfaltigen Seiten, der Reiz sich ihrer zu entladen ist so groß: daß natürlicher Weise ein ieder sich, wo nicht von allem, doch von eint oder anderm, und wo nicht vollständig, doch in gewissem Gesichtspunkt darüber zu sprechen fähig glaubt. Die Foderungen der Gerechtigkeit, die dringenden Bedürfnisse des gemeinen Wesens, die Erhaltung so vieler gemeinnütziger Anstalten, die Furcht vor neuen Beschwerden einerseits, der Geist der Nachahmung anderseits, der Revolutionsdrang, das Interesse sich theils eigener Beschwerden zu entheben, theils durch Erleichterung anderer sich den Ruhm eines Volksfreundes zu erwerben, und die Revolution bey einer zahlreichen Claße von Menschen beliebt zu machen: alles das mußte iener Diskußion eine Lebhaftigkeit und eine Ausdehnung geben, wie bisher noch kein Gegenstand erhalten hat. Wollten wir alles erzählen, was über diesen Gegenstand von jedem Mitgliede gesagt worden ist, so müßten wir nicht nur in eine den Raum des Blatts übersteigende Weitläuftigkeit, sondern in unaufhörliche Wiederholungen verfallen, welche die Uebersicht des Ganzen unmöglich machen, und den Leser ermüden anstatt belehren würden. Wir glauben also unsern Lesern einen größern Dienst zu erweisen, indem wir die beydseitig angeführten Gründe so vollständig als möglich in ein Ganzes vereinigen, sie durch diese Zusammenstellung verstärken und einen ieden dergestalt in den Stand setzen, theils den Geist zu erkennen, der die verschiedenen Redner beseelte, und theils auch das große Prozeß selbst mit hinlänglicher Einsicht entscheiden zu können.

Unter den Gegnern der Zehnden hob sich zuerst der Bürger Rellstab empor. Er verwunderte sich daß auf eine so schöne Vorrede, wie die so in dem Rapport enthalten sey, es doch zuletzt fast bey dem Alten bleiben solle; er hätte erwartet, daß es einst aufrichtig um Abschaffung der Beschwerden, um wahre Freyheit zu thun seyn werde. Er wurde auch bald von Ackermann, Geiser, Lüscher, Cartier, Herzog, Trösch, Schoch, Näf, Fierz, Sekretan und andern kräftig unterstützt, die ihre Gründe bald aus der behaupteten Ungerechtigkeit des Zehndens, bald aus dem Grundsatze der Gleichheit der Abgaben und bald aus ihren Begriffen von dem Zwecke der Revolution hernahmen. Die Zehnden, sagten sie, wären ihrem Ursprunge nach ungerecht. Sie seyen, sagte Trösch, mit den Fürsten, Grafen und Adelichen aufgekommen, die Pfaffen haben sie durch Aberglauben eingeführt. Cartier behauptete: Carl der Große habe sie zuerst den Geistlichen geschenkt, die übrigen großen Herren haben sein Beyspiel befolgt, nachher habe man sie mit Gewalt der Waffen gefodert, und Sekretan bemerkte, daß die Thürme und Schlösser, die noch unser Land entstellen, genugsam beweisen, wie alle diese Gerechtigkeiten durch Gewalt entstanden seyen. Was aber ungerecht sey, das könne durch die Folge der Zeit nicht gerecht werden. Wäre es ungerecht, sagte Ackermann, dergleichen alte Gewohnheiten abzuschaffen, so sey es auch ungerecht gewesen die alten Regierungen umzustürzen, es gehöre alles zusammen, sie müßen beyde das gleiche Loos haben. Uebrigens seyen die kleinen Zehnden, die doch jedermann abschaffen wolle, nicht ungerechter als die großen; die Größe gebe kein Recht etwas zu fodern, was einem nicht gehört; es wäre ungerecht das schädliche Kind zu tödten, den schädlichen Mann aber beyzubehalten, und die Zernichtung der klei-

Digitized by Google

nen Zehnden würde ohnedem die der groſen nach sich ziehen. Der Zehnde sey ferners an sich schädlich, er lege der Industrie Fesseln an, man habe ihn von vorher unbebauten Ländern gefodert, er wachse mit der Cultur, und der Werth von vielen ehmaligen Zehnden werde jezt vielleicht mit dem Ertrage eines einzigen Jahres abbezahlt. Der Auskauf sey demnach unbillig, beschwerlich, indem man auf einmal das Kapital fodern würde, er würde wie Carrard befürchtet, der Regierung eine grose für die Freyheit gefährliche Summe in die Hände spielen, und was die Partikular-Zehnden betreffe, so müße man vorerst ihren Uesprung kennen. Wenn übrigens der Zehnde zu den Staatsbedürfnissen verwendet werde, so sey es der Gleichheit zuwider, daß die Land-Eigenthümer, der 5te Theil des Staats, alles bezahlen, Kirchen, Schulen, Spithäler u. s. w. allein erhalten sollen. Haben sie solches lange gethan, so sey das kein Grund daß sie es noch ferner thun sollen. Man werde für diese Gegenstände anderweitig sorgen, die Contributionen sollen mit Gleichheit, nach Verhältniß des Vermögens, auf alle Stände vertheilt, und der Reiche mehr als der Arme heimgesucht werden. Es gebe Cantone die gar keine Zehnden haben, ob man denn dieselben erhalten solle? Dieser Unbilligkeit könne nicht anders als durch allgemeine Abschaffung geholfen werden. Endlich, sagte Herzog, sey die Abschaffung des Lehenrechts der Hauptgegenstand der Revolution, man solle die Sache und nicht blos die Decoration ändern. Trösch äusserte sich, daß die Wegnahme der Bären, Adler, Löwen und Basiliken ab den öffentlichen Gebäuden dem Volke wenig nutze, es sey um die Hauptsache zu thun; und Räf bemerkte gerade heraus, der General Brüne habe die Abschaffung der Zehnden zugesichert; deswegen habe man auch die Constitution so gerne angenommen; der Zweck der Revolution sey, die Erleichterung des Landvolks, er wisse nicht was man hier zu thun habe, wenn man dem Volke seine Lasten nicht abnehmen solle. Was denn die Mittel betrifft, diese Abschaffung mit dem Rechte der Zehndbesizer und mit den Bedürfnissen des gemeinen Wesens zu vereinigen, so wollten einige die von den Städten, Gemeinden, Spithälern und Partikularen besizende Zehnden durch den Staat um einen mäßigen Preis entschädnen, andere einen Theil dieser Entschädniß den Zehndschuldigen auflegen, und die Zehnden der Ausländer von dem Direktorio gegen solche, die wir in fremden Ländern besizen, austauschen lassen. Für die Bedürfnisse des Staats solle man dann eine allgemeine Grund- und Mobiliarsteuer ausschreiben, und die Kaufleute auch belegen. Die Contribution könne wohl bis nächstkünftigen Martini fertig seyn, und ein Theil der eingehenden Summen zur Entschädniß der Privat-Zehndenbesizer angewendet werden. Für die Geistlichen, die Armen, die Schulen werde man schon sorgen müßen u. s. w.

Unter den Vertheidigern des Zehndens oder wenigstens seiner Nothwendigkeit, und des Rechtes der Zehndbesizern haben sich hingegen Kuhn, Suter, Carmintran, Anderwerth, Hartmann, Michel und andere hervor gethan, und eben aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Revolutionspolitik den entgegengesetzten Schluß gezogen. Man könne, sagte Kuhn, nicht anders als mit innigster Betrübniß sehen, daß ein rechtschaffenes Volk eben in den ersten Augenblicken seiner Nationalfreyheit jene heilige Ehrfurcht für das Eigenthum verliere, welche bis hiehin den schönsten Zug seines Charakters und den wesentlichsten Grund seines Flors und seines Wohlstandes gemacht habe. Man müße vor den Folgen erzittern, welche die fernere Ausdehnung dieser Denkungsart und die unmittelbare Zernichtung aller Armen- und Erziehungsanstalten, die Auflösung aller Staats-Einkünfte, die Schwierigkeiten ihrer Wiedereinführung, der Ruin so vieler tausend redlichen Eigenthümer und Gläubiger nach sich ziehen werde. Der Zehnde, bewiesen sie, aus seiner Natur sowohl als aus der Geschichte, sey keine von dem Staat angeordnete Auflage, und könne also selbst von der souverainen Nation nicht ohne Entschädniß abgeschaft werden: zumal die Macht der ganzen Nation für die Rechte jedes Einzelnen, und nicht gegen dieselben vereinigt sey. Der Zehnde habe vielmehr alle Kennzeichen einer rechtmäßigen Schuld, die nur in Natura anstatt in Geld abbezahlt oder verzinset werde;

Digitized by Google

die daher auch in so vielen Partikular-Händen liege, gekauft und verkauft werden könne, und für andere Schulden hinterlegt oder gültbrieflich verschrieben sey. Weit entfernt, daß er aus Gewalt entstanden, sey sein Ursprung vielleicht heiliger als der aller andern Beschwerden, die in neuern Zeiten von der habsüchtigen Fiskalität oder von Tyrannen zum Unterhalt der Instrumente des Despotismus, der stehenden Armeen, eingeführt worden. Er sey größtentheils ein freyes Geschenk der Gutsbesitzer zum Besten der Kirche, der Armen, der Erziehungs-Institute gewesen, deren Nachfolger jene Güter unter dieser Bedingung erhalten haben; an andern Orten aber sey er, in einem wahren Lehens-accord, als schuldiger Lehenzins vorbehalten worden. Wollte man übrigens immerhin auf den allerersten Ursprung zurückgehen, und von der Tyranney, welche in jenen entfernten Jahrhunderten herrschte, von dem Daseyn der Thürme und Schlösser auf die Ungerechtigkeit aller Lehensabgaben schließen: so würde kaum ein Eigenthum auf Erden seyn, das diese Prüfung aushalten könnte. Das Kleid, das einer am Leibe trägt und bezahlt hat, das Holz das mein Haus bedeckt, könnte zurückgefodert werden, weil das Schaaf von dem die Wolle, oder der Wald von dem das Holz herrührt, vielleicht vor Jahrhunderten unrecht in des Verkäufers Hände gekommen seyn könnte. Wenn also die Sache an sich nicht ungerecht sey, so müße man den undenklichen Besitz, den gesetzmäßigen Kauf oder Verkauf als einen Eigenthumstitel ansehen, von welchem man nicht ohne Entschädniß verdrängt werden könne. Auch die Constitution habe diese Grundsätze heilig erkennt. Sie bestätige alle vorhergehenden gesetzmäßigen Contrakte, Art. 48.; sie wolle, daß niemand ohne Entschädniß um sein Eigenthum gebracht werde, Art. 9; sie bestimme endlich selbst den Weg, den man bey diesen Gegenständen einzuschlagen habe, Art. 13. Der Zehnde sey also nicht eine Abgabe, sondern eine wahre Schuld, die in allen ergangenen Käufen als auf dem Gute haftend, abgezogen worden. Die Gleichheit erfodere erstlich, daß der eine wie der andere beschützt, nicht der Zehndbesitzer dem Eigennutze des Zehndpflichtigen, der Gläubiger dem Schuldner aufgeopfert werde. Die Abschaffung des Zehndens sey nichts anders als ihn denjenigen zu nehmen, denen er gehört, um ihn denen zu schenken, denen er nicht gehört; die ihn vielmehr schuldig sind, und den Werth desselben auf dem Kaufpreis ihrer Güter abgezogen haben. Es wäre also eine schreyende Ungleichheit, diese, und zwar eben die Classe der begüterten Grund-Eigenthümer, ihrer Schulden zu entladen, um sie denjenigen aufzubürden, die sie nicht schuldig sind, und die ihre Güter um desto theurer gekauft haben. Eine solche Masregel werde gewiß die Revolution, weder bey der zahlreichen Volksclasse noch bey den schuldfreyen Grund-Eigenthümern beliebt machen; und Matti von Saanen bemerkte schon, daß seine Landschaft sich vor Zeiten von diesen Beschwerden losgekauft habe, und daß er mithin ihre Beybehaltung für andere, oder Entschädniß für seine Landschaft begehre. Uebrigens sey es unbegreiflich, eben in dem Augenblick, wo der Staat so große Bedürfnisse hat, wo er von allen seinen Kindern Aufopferungen fodert, denselben seiner Kapital-Besitzungen, seiner letzten Hülfsquellen zu berauben, müßige Gutsbesitzer mit Nachlassung ihrer Schulden zu bereichern, und hingegen die Armen, die Kranken, die Gemeinheiten, die nützlichsten Diener des Staates darben zu lassen, oder auf ungewisse Entschädigungen und zukünftige Einnahmen zu vertrösten. Michel aus dem Oberland bemerkte insonderheit: daß in seiner Heimath die Zehnden für die Armen bestimmt seyen, und daß er nicht wisse wie man es machen werde, wenn man alle Staats-Einkünfte zerstört habe. Endlich sey der Zweck der Revolution die Gerechtigkeit zu handhaben; die Rechtsgleichheit zu sichern, die Hülfsmittel des gemeinen Wesens zu erhalten, nicht aber das Eigenthum anzugreifen, die Gleichheit der Schulden einzuführen und die nützlichsten öffentlichen Anstalten, die Beamten des Staates, in Erwartung künftiger nicht bestimmter und ungewisser Entschädnisse, der Auszehrung und dem Hungertode Preis zu geben. Wir wollen zwar, sagten zuletzt die Vertheidiger dieser Grundsätze, auch die übrigen Lehenrechte, und die kleinen Zehnden als plaghaft und beschwerlich der Revolution zum Opfer bringen; wir zweifeln nicht, daß ihre Besitzer der öffentlichen Ruhe

zu lieb sich willig diesem Schaden unterziehen werden, aber die großen Zehnden an Korn, Wein und Heu sollen ferners bezahlt oder nach einem billigen Masstab losgekauft werden.

Wäre es uns nun erlaubt, nach dieser treuen Darstellung der Gründe und Gegengründe auch unser uninteressirtes Urtheil über diesen grossen Prozeß beyzufügen: so müssen wir finden, daß ohngeachtet wir jene in der Berathschlagung selbst nur fragmentarisch geäusserte Gründe durch ihre Zusammenstellung verstärkt, und in verschiedenen Rücksichten entwickelt haben, dennoch weder die Gegner noch die Vertheidiger des Zehndens sie in ihrer ganzen Stärke an den Tag gelegt, vielweniger erschöpft haben. Die Gegner des Zehndens hätten noch mit Recht weit mehreres gegen ihn anbringen können. Sie hätten bemerken können, daß wenn auch der Zehnde eine Schuld sey, er nicht in seiner ursprünglichen Reinigkeit geblieben; man hat ihn in der Folge oft unbefügt als ein landesherrliches Recht, als eine Art von Abgabe angesehen, ihn daher auf ungebaute Ländereyen ausgedehnt, die nicht waren zu Lehen gegeben worden; und dadurch selbst den Titel und die Achtung für die rechtmäßigen Zehnden geschwächt. Der Zehnde ist ferners eine wahre Geisel des Ackerbaus, er hindert die Urbarmachung ungebauter Länder, er leget der Freyheit und mithin der Vervollkommung der Cultur Fesseln an, er beschatzet die Industrie, er giebt zu mannigfaltigen Prozeßen Anlaß; die kleinen Zehnden insbesonders veranlassen eine Menge von Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und ihren Gemeindsangehörigen; ihre Erhebung ist plaghaft und kostbar, und endlich ist es gewiß, daß mit dem jährlichen Zins des Capitals welchen die Zehnden repräsentiren, allen jenen Inconvenienten abgeholfen, und die Kirchen, die Schulen, die Geistlichen, der Staat noch weit beßer besorgt werden könnten. Allein aus allen diesen Gründen folgt nicht, daß er zum Vortheil der Schuldner abgeschaft werde, so daß sie ihn in Zukunft blos an sich selbst bezahlen, sondern lediglich daß er entweder in bestimmte Grundzinsen verwandelt oder um einen billigen Anschlag loskäuflich erklärt werde, und daß für die allfällig unbefügt geforderten Zehnden der Weg des Rechtens wie vorhin offen bleibe, da dann bey der heutigen Zusammensetzung der Gerichte nicht zu befürchten ist, daß die Prozeße immer von interessirten Richtern entscheiden werden. Der Gordische Knote muß aufgelöst, nicht mit dem Schwerdt zerschnitten werden, und ein geschickter Arzt soll den Kranken heilen, nicht ihm mit der Krankheit zugleich das Leben nehmen. So scheint es uns auch, daß die Vertheidiger des Zehndes ihre Gründe dadurch geschwächt haben, daß sie die kleinen Zehnden und die übrigen reellen Lehenrechte, obwohl in den besten Absichten, ohne Entschädniß Preis gegeben, und sich dadurch einem unwiderlegbaren Angriff ausgesetzt haben. Sie sind im Grunde alle gleich gerecht, falls ihre Abschaffung gemeinnützig ist, so hat der Eigenthümer für alle gleichen Anspruch auf Entschädniß, und die Zerstörung einer Art Eigenthums macht alle übrigen unsicher. Es sey einem Manne erlaubt der keine Lehenrechte besitzt, aber ihrer hingegen schuldig ist, und solche auch fernerhin bezahlen wird, der keine Popularität als die der Achtung für seine Gerechtigkeit verlangt, sich der Zeiten ungeachtet gegen die Deklamationen zu erheben, mit denen einige heut zu Tag alle gesetzgeberische Weisheit erschöpft zu haben glauben. Was ist das Lehenrecht, das man so oft ohne Sachkenntniß und ohne Unterschied verdammt? Es ist das Recht in Betreff der Lehenaccorde, das Recht daß der Eigenthümer frey sey, sein Gut unter beliebigen Bedingungen zu verleihen, die ein andrer freyer Besteher annehmen will; das Recht daß der Besteher den Accord erfüllen oder das Gut wieder an die Hand stellen solle; das Recht daß er nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers die Natur oder den Betrag des Lehenzinses verändern kann u. s. w. Wer also das Lehenrecht abschaffen will, der könnte eben so gut das Civilrecht, das Wechselrecht, das Kirchenrecht, u. s. w. abschaffen, die vielleicht auch ihre Fehler haben mögen, die aber alle nur ein und dasselbe Recht blos auf verschiedene Gegenstände angewendet ausmachen.

Warum

Fortsetzung. Siebenzehentes Stück.

Warum sind also die Lehenabgaben so mannigfaltig, so verschieden, so oft auf geringfügige Gegenstände ausgedehnt? Weil in jenen ältern Zeiten, wo wenig baares Geld und gar kein Handel war, die Gutseigenthümer (wie es auch noch heut zu Tage geschieht) sich bald dieses bald jenes an Naturalien, bald wirkliche Personaldienste oder Arbeiten zum Lehenzins vorbehalten haben. Warum waren sie unablösig? weil der Lehenmann nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers die Natur des Lehenaccords verändern und wider seinen Willen durch Capitalisirung eines geringen Lehenzinses das Gut an sich kaufen kann. Warum sollen sie aber heut zu Tage losgekauft, und nicht, wie es eigentlich das strenge Recht erfoderte, das Gut wider dem Lehenherrn an die Hand gestellt werden? weil durch eine lange Reihe von Abtretungen und Verkäufen die Lehenleute große Summen für den Mehrwerth des Gutes bezahlt, die Eigenthümer aber nichts als den Lehenzins geerbt oder erkauft haben, und es mithin eine auffallende Unbilligkeit wäre, jene zu Wiedererstattung des Guts anzuhalten; weil die Freyheit der Cultur, und das gemeine Beste diesen Auskauf erfodern; und endlich weil er selbst dem Interesse der Zehndbesitzer und des Staates verträglich ist. Was die Zehnden insbesonders betrift, so waren dieselben ursprünglich ein freyes Geschenk der Eigenthümer, die ganz gewiß wohl befugt waren ihr Gut unter diesen Bedingungen an andere abzutreten, und ohne Zweifel würde sich heut zu Tage niemand weigern ein Gut unter diesen Bedingungen durch ein Legat oder Testament anzunehmen. An andern Orten ist er, wie tausend Titel es beweisen, als beständiger unveränderlicher Lehenzins vorbehalten worden: und in diesem Fall darf man die eifrigsten Gegner des Zehndes fragen: ob wenn heut zu Tage ein Eigenthümer sein Gut um den Zehenten Theil des Abtrags hinleihen wollte, sich nicht sogleich eine Menge von Lehenbestehern hinzudrängen würden. Wenn in unsern Zeiten ein Gutsbesitzer sich in einem Lehenaccord gewiße Fuhrungen, oder Arbeiten an Dämmen, Brunnleitungen u. d. gl. vorbehält: ist wohl jemand der dabey etwas einzuwenden findet oder darinn etwas der Leibeigenschaft ähnliches zu sehen glaubt? Wahrlich wer die heutigen Lehenaccorde, die von dem Lehenmann oft den halben Theil alles Abtrags, das ist fünf Zehenden fodern, die auf kurze Jahre eingegangen und immer gesteigert werden, mit den ältern Hinleihungen vergleicht, die blos den Zehenten foderten, die auf Kinder und Kindskinder und alle Nachfolger des Lehenmanns ohne Steigerung fortdaurten, und durch welche die Landbewohner nach und nach aus dem traurigen Zustande eigenthumsloser Taglöhner zu freyen und bemittelten Gutsbesitzern geworden sind: der hat wohl keine Ursache sich über die Unbilligkeit der ältern Lehengerechtigkeiten zu beschweren. Freylich haben nicht alle Zehenden und Lehenrechte diesen edlen und reinen Ursprung, es mögen ihrer vielleicht durch Aberglauben, List oder Gewalt entstanden seyn; allein 1) kann solches nicht auf das bloße Vorgeben und ohne Beweis als bekannt angenommen werden. 2) wann die Sache nicht an sich ungerecht ist, wie z. E. die Leibeigenschaft oder Sklaverey, das Recht über Leben und Tod der Menschen zu urtheilen u. s. w., so muß der undenkliche Besitz, die lange Verjährung als ein rechtmäßiger Titel gelten und 3) hätte allenfalls nur der erste Besitzer dem der Zehende ungerecht gefodert worden, nicht aber seine Nachfolger sich zu beklagen, die das Gut mit dieser Beschwerde erhalten, und um desto wohlfeiler gekauft oder ererbt haben. Wie einige Zehnden und andere Beschwerden vor Jahrhunderten entstanden seyn mögen, das ist ungewiß; daß aber die gegenwärtigen Gutsbesitzer ihn schuldig sind, und die Zehndbesitzer ihn rechtmäßig zu fodern haben, das ist gewiß. — Der Zehnde ist also eine Schuld oder ein Lehenzins, und nicht eine Abgabe, zumal er nie von dem Staat aufgelegt worden, und in einer Menge von Partikularhänden, in Handel und Wandel sich befindt, welches nie der Fall bey einer Abgabe seyn kann. Wenn der Staat Zehnden und Lehengerechtigkeiten besitzt, so ist das eine zufällige Sache, weil er sie entweder, wie jeder Partikular hätte thun können, gekauft oder von überflüßigen Kirchengütern geerbt hat. Sind aber die Zehnden und Lehengerechtigkeiten eine Schuld, so fallen auch alle die Gründe weg, welche für seine Abschaffung von der Ungleichheit der Abgaben oder von seiner innern Beschwerlichkeit hergenommen sind. Der Zehnde mag nun der zehente Theil oder nach einer zwar ganz irrigen Berechnung, der 3te oder 4te Theil seyn, so bezahlt man nicht den 4ten Theil von seinem eigenen Gut, sondern den 4ten Theil von eines andern Gut, nemlich des ursprünglichen Eigenthümers d. i. des Lehenherrn. Es giebt Gutsbesitzer die auf ihren Gütern die ganze Kaufsumme schuldig sind, und niemand findet es unbillig, daß sie zu ihrer Verzinsung den ganzen Raub des Gutes hergeben

Digitized by Google

müßen. Wer also die Zehnden ohne Loskauf abschaffen will, der könnte mit gleichem Grund auch alle Gültbriefe und Obligationen abschaffen, besonders wenn sie etwa dem Staate gehören, und ihr Abtrag zu dem gemeinen Besten verwendet werden sollte. Man bezahlt die einen und andern nicht als Staatsbürger, sondern als Schuldner. Wenn einige Cantone Zehnden und die andern keine haben, mithin die erstern mehr zu dem gemeinen Wesen beytragen, so folgt daraus nichts weiter als daß die erstern reicher sind, und mithin, wenn man die reinen Grundsätze befolgen wollte, entweder einen größern Antheil an der Repräsentation haben, oder daß die andern, durch was es auch sey, verhältnißmäßig eben so viel contribuiren sollten. Der Loskauf der Zehnden und Lehengerechtigkeiten wird keine großen Schätze in die Hände der Regierung spielen, denn erstlich ist der Loskauf nicht anbefohlen, sondern nur gestattet, und nicht jedermann wird jene Beschwerden sogleich loskaufen wollen oder loskaufen können, 2) soll das Gesetz sorgen, daß die davon herkommenden Capitalien nicht verschleudert, sondern auf vortheilig angewendet und ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Endlich ist der Staat freylich befugt seinen Schuldnern, wenn er es gut findet, ihre Capitalien oder Zinse nachzulassen, aber kaum wird solches in dem Augenblick zu entschuldigen seyn, wo die Staatsbedürfnisse so groß sind, und wo die Last auf andere gewälzt werden muß. Man sollte wenigstens vorerst, wie Denuce sehr wohl bemerkt hat, ihren Betrag, ihre Verwendung, und die übrigen Staatsbedürfnisse kennen, nicht aufs gerathewohl vielleicht 6 bis 7 Millionen gewisser Naturaleinkünfte und ein Capital von 200 Millionen ohne einigen Nutzen für das gemeine Wesen zernichten. Was die versprochene Entschädniß betrift für diejenigen Zehnden so nicht dem Staate, sondern Gemeinwesen oder Particularen gehören: so ist die Ungewißheit derselben so groß, daß das Versprechen selbst fast als ein bitterer Spott anzusehen ist, der für den unglücklichen Beraubten noch kränkender seyn muß. Es ist nicht erlaubt jemanden sein gewißes Eigenthum provisorisch abzuschaffen und ihm dabey ohne Sicherheit nur auf künftige unbestimmte Entschädnisse zu vertrösten. Die Gerechtigkeit sowohl als die Constitution gebieten, daß niemanden selbst für das gemeine Beste sein Eigenthum weggenommen werde, als wenn er vorher in den Genuß der Entschädniß eingetreten ist. Die Kranken in den Spithälern werden hilflos dahin sterben, die Städte und Kirchen in Ruin verfallen, die Prediger samt ihren Familien und so viele öffentliche Beamte betteln müßen, die Kinder in wilder Ignoranz und Sittenlosigkeit aufwachsen, bis daß man die Mittel zur Entschädigung wird gefunden, und die Entschädniß selbst aufgerichtet haben. Endlich ist eine allgemeine Grund- und Mobiliarsteur leichter zu erkennen als auszuführen, es ist eine lange und schwere Arbeit sie verhältnißmäßig zu vertheilen, einzuziehen, in regelmäßigen Gang zu bringen, und sie wird zuverläßig in unserm hieran gar nicht gewohnten Lande die Revolution nicht beliebt machen, da hingegen, wie wir es anderswo beweisen werden, Helvetien selbst bey vermehrten Bedürfnißen vielleicht noch ferners den Ruhm eines contributionsfreyen Landes behalten könnte. Wir ziehen also aus allem bisher gesagten den Schluß. 1) Der Zehnde und alle übrigen real Lehengerechtigkeiten sind keine Auflage, sondern eine rechtmäßige Schuld. 2) Sie sind aber eine Art von Eigenthum, die dem gemeinen Besten nachtheilig ist und sollen mithin gegen Entschädniß für den Staat oder andere Eigenthümer losgekauft werden können. 3) Die Summe des Loskaufs soll entweder nach gütlicher Uebereinkunft zwischen den Parteyen, oder nach einer Berechnung ihres Abtrags in einem Durchschnitt von 15 Jahren, zu 4 pr. C. oder vielmehr zu 100 pr. 4 capitalisirt, bestimmt werden. 4) Die großen und kleinen Zehnden die dem Staat, der Kirche, den Armeninstituten gehören, sollen nach gleicher Berechnung in bestimmte Grundzinse oder in Gültbriefe verwandelt und der jährliche Abtrag zu gleicher Bestimmung verwendet werden. 5) Künftig hin soll von allen neu aufgebrochenen und urbar gemachten Grundstücken kein Zehnde gefodert werden können. Diese Masregeln, die übrigens in einem eigentlichen Gesetz noch mehr entwickelt werden müßten, scheinen uns, wie nicht nur die Commißion sondern auch Cartard und andere gewünscht haben, alle drey Rücksichten, das Recht der Eigenthümer, die Erleichterung des Landvolks, und die Bedürfniße des Staates mit einander zu vereinigen. Die Eigenthümer werden nicht lädirt, denn sie behalten ihre Rechte oder werden entschädiget, und sind von aller Mühe, Unkosten und Verdrießlichkeiten befreyt. Die Gutsbeßizer werden erleichtert 1) weil sie redliche Leute bleiben, und die damit verbundene Achtung behalten, 2) weil sie ihre Güter befreyen, und ihre Cultur nach Belieben einrichten, keine fernere Ausdehnung jener Beschwerden mehr zu fürchten, keine Prozeße mehr zu erdulden haben, 3) weil der Loskauf selbst nach einem für den Schuldner vortheilhaften Masstab berechnet, und die Art und Weise desselben erleichtert ist. Der Staat endlich behält seine Einkünfte in Naturalien oder Geld, er erspart die großen Kosten ihrer Erhebung, und verwandelt dieselben zugleich in sichere Capitalien, die er entweder im Nothfall realisiren oder auf dieselben Credit finden kann. Alle Interessirten gewinnen hiemit, wie es bey jeder gerechten und zugleich mit Weisheit angeordneten Masregel der Fall ist. Wir haben diesen Gegenstand von solcher Wichtigkeit und von so allgemeinem Interesse geglaubt, daß wir es nicht bedauerten ihm ein ganzes Blatt zu widmen, und demselben für dismal die Anzeige einiger andern ohnedem unbedeutenden Nachrichten aufzuopfern.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Achtzehentes Stück.

Bern, den 6ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Nebst der Diskußion über die Zehnden, Bodenzinse und Lehenrechte, welche nach einem Beschluß des großen Raths seit dem 22. May alle Morgen um zehen Uhr zur Tagesordnung kömmt, und wovon wir in dem letzten Stück eine ausführliche Anzeige gegeben haben, sind in dem großen Rath noch folgende mehr oder weniger wichtige Geschäfte vorgefallen.

Mitwoch, den 23 May wurde der Bürger Weiß von Zürich provisorisch als deutscher Dollmetscher zur Probe vorgestellt, und hat auch diese Stelle angenommen.

Doktor Engelberger als Abgeordneter der Landstände des östreichischen Breisgau stellt sich vor dem großen Rath, und begehrt daß ihre Besitzungen in der Schweiz von dem auf die Stifte und Klöster gelegten Sequester enthoben werden. Es waren in der That, wie verschiedene Nachrichten lauten, wegen der Allgemeinheit jenes Dekrets und einigen unklugen Partikularäusserungen, bereits im deutschen Reich die Gerüchte ergangen, als wenn die helvetische Republik alle Güter der deutschen Fürsten in der Schweitz confiskiren, ihre besitzenden Zehnden und Bodenzinse ohne Entschädniß abschaffen und sich sogar der Stadt Constanz bemächtigen wolle. Allein der Präsident antwortete dem Abgeordneten, daß jene Güter bereits von dem Sequester seyen ausgenommen gewesen, und der Doktor Engelberger erhielt die Ehre der Sitzung des großen Raths beywohnen zu können.

Donnstags, den 24 May. Das Direktorium verlangt nach einem Schreiben des Statthalter von Luzern, daß der Sequester in Betreff einiger Klöster aufgehoben werde, damit sie die ihnen von dem Commissär Lecarlier aufgelegte Contribution abtragen können. An eine Commißion gewiesen.

Deputirte von der Stadt Stein bemerken, daß sie in der Constitution vergessen worden, obwohl sie, insbesonders in den gegenwärtigen Umständen, wegen ihres noch besitzenden Zeughauses, Artillerie und Waffenvorraths bedeutend sey. Sie verlangt mit dem Canton Schaffhausen vereinigt zu werden, und wegen ihrer mannigfaltigen Handelsverhältniße der Hauptort eines Distrikts zu seyn. Uhlmann beschuldigt diese Stadt, daß sie das nur deswegen begehre, weil sie keine Freundin der Gleichheit und der Revolution sey. Die Sache wird aber einer Commißion übergeben.

Es wird eine neue Distriktseintheilung des Canton Luzern erkennt. Einige Mitglieder wünschten, daß das wegen der gegen die Oestreicher gewonnenen Schlacht berühmte Sempach, zum Hauptort des Distrikts möchte erwählt werden. Man schreitet aber zur Tagesordnung.

Da die Präsidentschaft des Bürger Huber ausgelaufen, so ward Bürger Zimmermann zum Präsident erwählt.

Freytags den 25. May. Auf die Anzeige des Direktorii, daß die Verwaltungskammer von Losanen unterm 5. April der Volksgesellschaft von Morsee verschiedene Befehle gegeben, deren Innhalt zwar nicht angezeigt ist, die aber der Freyheit jener Gesellschaft nachtheilig seyen: wird über die Volksgesellschaften überhaupt gesprochen. Bourgeois vertheidigt die von Morsee, weil sie, sagt er, der Revolution über 40,000 Proselyten gemacht, überdem auch arme Mütter unterstützt und junge Kinder erzogen habe. Zuletzt wird eine Commißion wegen den Volksgesellschaften niedergesetzt. Kuhn begehrte bey diesem Anlaß, wie schon bey mehrern andern, daß man endlich daran denke, durch gute Gesetze jeder Gewalt ihre Rechte, Pflichten und Verrichtungen zu bestimmen, womit dann alle jene Anstände

Digitized by Google

von selbst wegfallen werden. Auch dieser Antrag wird an eine Commißion gewiesen.

Deloes beschwert sich, daß ihm von der Post der Briefporto gefodert werde, für Schreiben die er von seinen Committenten zu Aelen erhalten habe. Huber beklagt es auch, daß die von ihren Geschäften abwesende Deputirte so viele Briefporto bezahlen müßen: bemerkt aber, daß die Repräsentanten in Frankreich einen großen Mißbrauch von dieser Posifreyheit gemacht, alle ihre, ihrer Verwandten und Bekannten Briefe posifrey versendet, und zuletzt dadurch die Nationalanstalt der Post fast zu Grunde gerichtet haben. Er verlangt eine Commißion, die auch aus den Bürgern Huber, Meyer, Herzog, Denuce und Deloes niedergesetzt wird.

Das Direktorium sendt das Verzeichniß der seit dem 1. May aus dem Land abwesenden vormaligen schweizerischen Regierungsglieder. Auf demselben stunden auch die als Geisel, mithin wider ihren Willen, weggeführten und die in Handelsgeschäften oder mit Paß reisenden. Verschiedene Mitglieder, besonders Uhlmann, Enz und Huber finden es noch unvollständig. Es wird eine Commißion niedergesetzt, welche theils die Liste vervollständigen, theils ein Gesetz über die Emigranten entwerfen soll. Sie besteht aus den Bürgern Hemmeler von Arau, Trösch von Seewen, Augsburger von Höchstetten, Enz und Koch. Da diese Bürger bekannte Freunde der Menschenrechte, der Freyheit und Gleichheit sind, so läßt sich vermuthen, daß sie auch das Menschenrecht nicht vergeßen werden, sich von seinem Orte bewegen zu können; die Freyheit nicht hindern wollen sich aus dem Land zu begeben, wenn es einem darinn nicht mehr gefällt; und die Gleichheit festsetzen werden, daß die einen wie die andern das Recht haben zu reisen, und wieder ins Land zu rückkommen zu können. Es hat in Frankreich drey volle Jahre gebraucht, bis man ein Gesetz gegen die Emigration hat durchsetzen können, ungeachtet die damaligen Emigranten an den Grenzen in bewafnete Corps versammelt, mithin als eigentliche Feinde oder Aufrührer zu betrachten waren. Der große Menschenrechtskenner Mirabeau hat es mehrere mal mit dem einzigen Wort verhindert „daß der Mensch nicht Wurzeln habe „wie eine Pflanze, und daß er also nicht wie ein „Leibeigener an den Boden gefesselt werden könne.“

Das Direktorium wünscht ein Gesetz über die Werbungen, welche von den Regimentern Rütimann und Schwaller in Spanien anverlangt werden. Es wird beliebt, die Sache in einer geheimen Sitzung zu behandeln.

Die Commißion über die Zünfte und Innungen erstattete ihren Rapport. Sie wollte alle Meisterschaften und dißörtigen Abgaben abschaffen, nur sollten die Aerzte, Wundärzte und Wehmütter mit einer Patent von einer Akademie versehen seyn, die ihre Fähigkeit bescheinige. Die Mezger und Brodtbecken sollten einer Taxe unterworfen seyn, jene insbesonders unter der Polizey, die auf Gesundheit und gutes Gewicht wachen soll, stehen und das Fleisch nur an öffentlichen von der Polizey bestimmten Orten verkaufen können. Verschiedene Mitglieder erhoben sich gegen die Taxe, welche oft nur Mangel und Theurung hervorbringe. Andere bemerkten, daß auch die Goldschmiede, Wirthe und Apotheker unter einer gewißen Polizey stehen sollen, und aus diesen Gründen ward der Rapport zu mehrerer Vervollständigung und näherer Bestimmung zurückgeschickt.

Samstag, den 26. May. Die Stadt Stein wird ungeachtet gewisser bisher unbestimmter Verhältniße, dennoch als unter dem Schuze von Zürich stehend, zur helvetischen Republik geschlagen, und dem Canton Schoffhausen als ein besonderer Distrikt einverleibt. Sie mag ungefähr eine Entschädniß für den Verlust der Stadt Biel ausmachen.

Die Verwaltungskammer von Freyburg widerspricht dem Vorgeben, daß die ehmaligen Regierungsglieder und die Klöster ihre Schuldner überstürzen, um die ihnen auferlegte Kriegssteur bezahlen zu können.

Das Direktorium berichtet, daß die Gemeinde Ins, im Canton Bern, durch einen Brand einen Schaden von 51,519 Kronen erlitten habe. Eine Commißion soll untersuchen, auf welche Art sie in ihrem Unglück unterstützt werden könne.

Das Direktorium verlangt verschiedene Geldsummen, 1) für den helvetischen republikanischen

Digitized by Google

Minister zu Paris wenigstens 3000 L. monatlich, thut im Jahr 36000 L., worin der Unterhalt seines Sekretärs noch nicht begriffen sey. 2) Für den Justiz- und Polizeyminister zu Handen der am meisten bedrängten Cantone Leman und Aargäu eine Summe von 50000 L. Letzteres wird sogleich erkennt, ersteres aber an eine Commission zur Untersuchung gewiesen.

Das Direktorium theilt dem großen Rath einen Brief des General Lorge mit, worin es heißt: daß die lemanischen Truppen sich in der Schlacht bey Sitten geschlagen haben, wie selbst die Franken. Sekretan macht hiebey die Unterscheidung, dieser Sieg sey zwar traurig, weil er gegen Brüder die eigentlich dem Canton Lemann nichts leides zugefügt haben; aber ruhmvoll, weil er für die Freyheit, oder wenigstens für die Constitution, erfochten, worden sey. Auf sein Verlangen wird einmüthig erkennt: „daß die Lemanischen „Truppen, welche gegen die Walliser gezogen, „sich wohl um das Vaterland verdient gemacht „haben.“

Montags, den 28. erstattet Denüce einen Rapport über die von dem Direktorio für den helvetischen Minister zu Paris, begehrte monatliche Besoldung von 3000 L. Er fand dieselbe, mit Recht, zu hoch, zumal der Minister eines verarmten und ohne Hülfsquellen befindlichen Volkes keine große Pracht fahren solle, und dieselbe für den Erfolg der Negotiationen weder nöthig noch nützlich sey. Die alten schweizerischen Gesandten sind zu Fuß oder zu Pferd nach Paris gezogen, bey ihrer einfaltigen Kleidung geblieben, und haben doch bessere Dinge herausgebracht, als diejenigen die mit prächtigen Carossen und einer Menge von Bedienten nur ihre Unwissenheit verbergen. Er wollte die Besoldung nur auf 2000 Liv. monatlich setzen. Nach einigen Debatten, in welchen Panchaud die Besoldung noch geringer haben wollte, wird dieser Projekt der Commission angenommen.

Delocs macht einen Rapport über die Organisation der Wache des Direktorii und der beyden Räthe. Derselbe wird aber der Commission zu mehrerer Bearbeitung zurückgeschickt.

Dinstag, den 29. In näherer Entwicklung des 103. Art. der Constitution wird erkennt: daß eine jede Stadt so vielmal 3000 Seelen sie enthält, auch eben so viel Sektionen und Agenten haben solle.

Nach einigen Debatten wird erkennt: daß die Wahlversammlung des Canton Solothurn, die durch die Erwählung des Direktor Oberlin verledigte Richterstelle am obersten Gerichtshof wieder besetzen solle.

Der Canton Leman wird in 12 Distrikte eingetheilt, ungefähr in eben so viel als er vorher Aemter enthielt; welches bis auf bessere Berichte, genauere Landeskenntniß und mehrere Muße einstweilen die natürlichste und bequemste Eintheilung gewesen wäre.

Das Direktorium communizirt das Arrete des Commissärs Rapinat betreffend die Zusammenschmelzung der kleinen Cantone. Es enthält die nemliche Eintheilung die vor 3 Wochen beliebt worden, ausgenommen daß der Canton Uri zu dem von Unterwalden geschlagen wird.

Die Landschaft Mendris und die zu ihr gehörige Herrschaft Balerma (nicht Palermo) dringen zum 2. oder 3. mal auf ihre baldige Wiedervereinigung mit der Schweiz. Ihr Glück, sagen sie, hange davon ab, Gewalt habe sie zu den verübergehenden Verhältnißen mit Cisalpinien gezwungen, nun aber wehe schon wieder der Wilhelmshut auf ihren Freyheitsbäumen. Das Direktorium soll eingeladen werden zu dieser baldigen Wiedervereinigung die schleunigsten Massregeln zu treffen. Je mehr man die acht aenetbirgischen Vogteyen kennt, desto mehr wird man gewiß die Wichtigkeit einsehen solche beyzubehalten, und es bey der in der Constitution mit vieler Landeskenntniß und politischer Klugheit bestimmten Eintheilung in zwey Cantone verbleiben zu lassen. Es wäre vielleicht nicht unschicklich, bey gelegener Zeit bald einen Minister an die Cisalpinische Republik abzuschicken, zwar nicht um ihr, wie dem französischen Direktorio, den Dank der helvetischen Nation zu bezeugen: aber um mit derselben feste und auf Gleichheit gegründete Freundschafts- und Handelsverhältniße abzuschließen. Wenn man die alte Schweizergeschichte liest, so muß man gewiß die Weisheit und die Schleunigkeit be-

Digitized by Google

wundern, mit welcher unsere Voreltern zu jeder Zeit sogleich schickliche Allianzen zu schliessen gewußt haben, und in dieser Rücksicht sollten wir wenigstens nicht hinter ihnen zurück bleiben.

Eine ziemlich lange Diskußion erhebt sich über eine dem Staat zugefallene Erbschaft von einem Bürger der zu Granci ohne Verwandte gestorben. Es war die Frage, ob die Gemeinde welche für die Erziehung des Verstorbenen gesorgt, sich aus seiner Verlassenschaft für ihre Vorschüße entschädigen könne. Verschiedene Mitglieder behaupteten oder bestritten dieses Recht; die Sache wird an eine Commißion gewiesen.

Der Zehnde kömmt wieder zur Tagesordnung. Kilchmann ist ihm nicht günstig, will jedoch die Partikularzehnden durch die Zehndschuldigen loskaufen laßen. Billeter erklärt sich, er habe zwar nur seinen schlichten Menschenverstand, aber Patriotismus genug um den Zehnden abzuschaffen; und will ein Auflagsystem einführen, das sich auf Freyheit und Gleichheit gründe. Freyheit von Abgaben ist zwar leichter zu begreifen als Freyheit in Abgaben, und was für eine Art von Gleichheit seyn solle? bestimmt Bürger Billeter nicht. Er will zwar die Partikularen auch entschädigen, das wenn? wie? und durch wen? möge dann nachher bestimmt werden. Haas spricht hingegen für die einstweilige Beybehaltung. Er entwickelt insbesonders die Schwierigkeiten einer Territorialabgabe in einem Land von so ungleicher Cultur, ungleichem Abtrag, ungleichem Maas u. s. w. Er will daß man vorerst die Hülfsquellen des Staats und seine Bedürfniße kenne, auch gleiches Maas, Gewicht und Münze einführe.

Senat, am 18. May. In dieser Sitzung verwarf der Senat 1) den Beschluß, welcher dem Canton Zürich bewilligte, die Distriktsgerichte blos durch die Wahlmänner jedes Distrikts zu erwählen. 2) Den Aufruf an die Bewohner von Val Maggia und Lokarno, um sie zur Annahme der Constitution zu bewegen, und das Schreiben an die provisorische Regierung von Lugano, nach welchem sie die Wahl der Repräsentanten zu dem gesetzgebendem Corps bis auf weitere Instruktionen verschieben sollte. Er genehmigte hingegen den Beschluß, daß der Sequester auf die Klostergüter sich nicht auf die in der Schweiz gelegenen Güter und Gefälle der auswärtigen Stifte und Klöster erstrecken solle.

Am 19. ward in Folge einer Motion von Usteri eine Commißion ernennt, um zu untersuchen, ob nicht die in geschloßner Sitzung (d. h. ohne Zuschauer) genommenen Beschlüße gleich wie die andern nachher öffentlich verlesen, und dem Protokoll einverleibt werden sollen.

In gleicher Sitzung kam auch der Beschluß des großen Raths zur Berathschlagung, welcher das Direktorium einladen wollte, dem fränkischen Commissär und Obergeneral zu überlassen, in Betreff der vormals von dem Senat verworfenen Zusammenschmelzung der kleinen Cantone und der Zusammenberuffung der Ur- und Wahlversammlungen, die gutfindenden Masnahmen zu treffen. Bundt von Appenzell, Ruepp, Genhard und andere wollten die gegenwärtige oder eine neue Eintheilung der kleinen Cantone, auf unsre Unabhängigkeit gestüzt, durchgesezt wißen, und Genhard behauptete solches insbesonders aus dem Grund, weil Rapinat uns keine Beschlüße aufdringen könne. Allein Bürger Ochs machte die sehr in die Zeit gerichtete Bemerkung, daß es unklug sey mit unserer Unabhängigkeit so groß zu thun, während jedermann gestehen müße, daß man ohne fränkische Truppen nicht in Arau beysammen seyn würde! Das sicherste Mittel, keine Unabhängigkeit zu haben, sey sich beständig zur Unzeit auf dieselbe zu berufen. Usteri gab auch zu, daß man den Beschluß als constitutionswidrig betrachten könne, allein vergebens habe er sich in der Constitution nach dem Abschnitte umgesehen, welcher die Verhältniße der helvetischen Republik mit der fränkischen Armee, oder den zur Organisirung der Schweiz von Paris hergeschickten Commissärs bestimme. Zulezt wird der Beschluß angenommen, das Direktorium aber ersucht, dem General Schauenburg den Auszug aus dem Protokoll des Senats zu senden, damit derselbe nicht in den Irrthum geführt werde, als habe der Senat etwas von Rapinat beschloßenes verworfen.

Digitized by Google

Fortsetzung. Achtzehentes Stück.

Montags, den 21. May verwirft der Senat den Beschluß des großen Raths, welcher unter dem im Art. 83. der Constitution enthaltenen Ausdruck Polizeybeamte, das Gericht verstanden wißen wollte; weil dieser Beschluß die Constitution verändert und sie nicht erklärt.

Bürger Ochs im Namen einer Commißion hebt in der Bottschaft des Direktorii über den Sequester der Klostergüter verschiedene sehr richtig bemerkte, und nicht unbedeutende Unregelmäßigkeiten heraus. 1) habe es den großen Rath Gesetzgebenden Rath genennt, da doch nur beyde Räthe zusammen das gesetzgebende Corps ausmachen. 2) rede es überhaupt von geistlichen Gütern, da doch der Sequester nur auf die Güter der Klöster, Abteyen und Capitel sey gelegt worden. 3) sey der große Rath auf die vom Direktorio anbegehrte Erläuterung, ob der Sequester sich auch auf die fremden Klöster und Capitel erstrecke, zur Tagesordnung geschritten Das Direktorium habe solches hinlänglich geglaubt und diesen Sequester anordnen lassen. Die Auslegung hätte aber auch von dem Senat gegeben werden sollen, denn es sey kein Gesetz welches nicht durch eine einseitige und erweiternde Auslegung verändert werden könne. Diese Bemerkungen werden daher dem Direktorio mitgetheilt, um in Zukunft die Formen beßer zu beobachten.

Dinstag, den 23. Die Beschlüße für die Unterstützung der Cantone Wallis und Leman werden genehmigt; die wegen Aufhebung des Sequesters auf die englischen Schuldansprachen zur Untersuchung übergeben, und die Distriktseintheilung des Canton Luzern als ungleich verworfen.

Mitwoch, den 22. Genehmigung des Beschlußes, wodurch die Proklamation der Verwaltungskammer von Zürich, wegen angestelltem Rechtstrieb aufgehoben wird. Verwerfung des Beschlußes über das ungerechte Vorurtheil gegen die Nachkommen hingerichteter Personen, als dunkel, streng und unbestimmt. Die Distriktseintheilung des Canton Thurgäu wird genehmigt. Die des Canton Freyburg hingegen verworfen, vorzüglich weil Greyerz nicht ein Distriktsort sey.

Der Beschluß des großen Raths über die Bekanntmachung der Gesetze kömmt zur Berathschlagung. Müret, Usteri und Ochs finden alle Artikel desselben fehlerhaft. Der erste weil er alle Gesetze durch das Direktorium publiciren lasse, da es doch mehrere gebe, die diese Publikation nicht nöthig haben; der 2te weil er von der Publikation dringender Gesetze rede, da doch noch nicht bestimmt worden, was unter dringend zu verstehen sey. Der 3te weil er für alle Gesetze Druck, Anschlagung und doppelte Vorlesung fodere, welches weitläufig, kostbar und unnütz sey. Endlich bestimme der Beschluß die Epoche nicht, von welcher an ein Gesetz verbindlich seyn solle; und in einem Lande wo man keine herrschende Religion anerkennt, könne die Verlesung in den Kirchen nicht Platz haben. Der Beschluß wird verworfen.

Samstags, den 26. May, wurden ohne viele Diskußion drey Beschlüße genehmigt: nemlich, 1) der welcher die Stadt Stein mit dem Canton Schaffhausen vereinigt, und sie zu einem Distriktsort erklärt. 2) Die neue Distriktseintheilung des Cantons Luzern, und 3) der Beschluß welcher zur Unterstützung der Cantone Leman und Wallis 50,000 lb bewilligte.

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium hatte die Installation der helvetischen Republik sowohl der Batavischen als den neuen italienischen Republiken bekannt gemacht, ihnen im Namen der helvetischen Nation alle, theils auf ehmalige Bündniße, Gleichheit der Sitten und der Verfaßungen, theils auf die Nachbarschaft, Gleichheit der Grundsätze und der neuen Regierungsformen gegründete Freundschaft angeboten, und sie zu einer neuen philantropischen Völkerconföderation aufgefodert. Auch ist ebenmäßig bereits ein sehr freundschaftliches Schreiben von dem Bürger Bremont, Kriegs- See- und auswärtigen Minister der römischen Republik eingelangt; in welchem der helvetischen Nation über dieses Ereigniß Glück gewünscht, und im Namen des römischen Volks so wie des Consulats versprochen wird, daß sie beständig in be-

Digitized by Google

stem Vernehmen mit der helvetischen Republik leben werde.

Der Bürger Professor Ith hat die ihm angetragene Stelle eines Ministers der innern Angelegenheiten, als ein seinen Kenntnißen und bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigungen völlig fremdes Fach, ausgeschlagen. Es ist gewiß ein lehrreiches Beyspiel in unsern Zeiten, daß ein Mann von so ausgezeichneten Fähigkeiten, anerkannter Vaterlandsliebe, festem Charakter und ausdauernder Thätigkeit, sich dennoch nicht zu allen Stellen fähig glaubt. Diese seltene Bescheidenheit kann sich nur bey Männern finden, die einerseits sich selbst, und anderseits den Umfang der Pflichten eines öffentlichen Amtes gründlich kennen.

An seinen Platz ist von dem Direktorio zu einem Minister des Innern ernennt worden der B. Rengger, Präsident des obersten Gerichtshofes, ein noch junger Mann von bekannten Talenten, der sich bald in die Geschäfte und die Gegenstände dieses beschwerlichen Ministeriums wird hineinarbeiten können.

Canton Luzern.

Ungeachtet die Schweiz eine ein- und unheilbare Republik ist, und die Einnahm der Stadt Luzern von Seiten der demokratischen Cantone, als ein Rebellionsactus betrachtet worden: so ist dennoch unter der Genehmigung des Direktorii zu Herstellung des lieben Friedens und der brüderlichen Einigkeit, folgender Vergleich zwischen den Cantonen Luzern und Schweiz geschloßen worden:

1) Die Capitulation vom 29. April 1798 ist aufgehoben.

2) Schweiz wird die am 29. April weggeführten Kanonen, Munition, Schiffe, u. s. w. zurückgeben. Durch eine Proklamation soll jedem Partikular, der etwas von diesen Effekten in Handen haben möchte, derselben Rückgabe anbefohlen werden.

3) Die zu Luzern erhobenen 10000 Gulden sollen ebenfalls zurück gegeben werden.

4) Die von den Schweizerischen Truppen an diesem Tage in den Wirthshäusern verursachten Kosten, sollen von denen die sie gemacht, bezahlt, und die Rechnungen der Wirthe von der Luzernischen Verwaltungskammer untersucht werden. Schweiz soll Glarus auffodern, diese Kosten für seine Truppen auch zu bezahlen.

5) Das Gerücht, daß ein Theil der Bewohner des Canton Luzern sich für die Vereinigung mit den Truppen der kleinen Cantone erklärt habe, wird als falsch erklärt; indem das Entlibuch, auf welches dieses Gerücht vorzüglich gefallen war, der Constitution immer getreu verblieben sey.

6) Es wird gleichfalls erklärt, daß die den Schweizerschen Truppen angeschuldete Drohung, sie wollen die Patrioten durch den Scharfrichter hinrichten lassen, blos einigen Partikularen, die dafür werden zur Rechenschaft gezogen werden, und nicht der allgemeinen Stimmung zuzuschreiben sey.

7) Waffen und Munition, sollen in 5, die übrigen Effekten in 14 Tagen zurückgestellt werden.

8) Endlich steht Luzern von aller weitern Entschädnißforderung, sowohl für den allfällig erlittenen Schaden des Landes, als für die durch das Betragen der Schweizer veranlaßten Kosten der französischen Truppen, ab; und alles Vorgefallene soll in Vergessenheit gesetzt, und das bestandene Wohlvernehmen völlig hergestellt seyn.

Geben, zu Luzern den 19 May 1798.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey bis drey Stücke von einem halben Bogen. Man kann sich entweder für ein Jahr mit 80 bz., für sechs Monat mit 40 bz. oder für drey Monat mit 20 bz. bey dem Verleger Joh Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, und auf allen schweizerischen Postämtern abonniren. Mit 15 bz. jährlicher Zulage erhält man es im ganzen Canton Bern, mit 30 bz. Zulage im ganzen Aargäu, Oberland und Canton Leman, und mit 40 bz. Zulage in der ganzen Schweiz postfrey, so weit nemlich das Bernersche Postamt reicht. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrift, so ist man ersucht, sich deswegen an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu wenden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Neunzehentes Stück.

Bern, den 9ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 29. May. Fortsetzung. Die Militär-Commißion erstattet einen Rapport über die Wache, welche von dem Canton Basel geliefert werden soll. Sie soll in drey unabhängige und gleich starke Corps abgetheilt, besonders logirt und kasernirt werden, auch nur in ihrem Bezirk dienen. Der Projekt wird angenommen.

Der B. Blanchenay von Morsee, welcher unter der vorigen Regierung einen Haus-Arrest von 3 Monaten ausgestanden, setzt seinen daherigen Schaden auf 8248 Pfund, begehrt Entschädigung und wird an die dafür niedergesetzte Commißion gewiesen.

Um für den Unterhalt der Kloster-Geistlichen zu sorgen, wird auf den Antrag einer Commißion für jedes Kloster ein weltlicher Verwalter gesetzt. Wenn aber dieselben einerseits Contributionen bezahlen müßen, und anderseits noch die Zehnden abgeschafft werden: so ist zu befürchten, daß [illegible] bisher so reiche Stiftungen, der Republik, d. i. den Bürgern des Staats, noch Kosten verursachen werden, anstatt ihrem bedrängten Finanzzustande zu Hülfe zu kommen, und wie es hätte seyn können, die künftigen Ressourcen der Republik zu bilden.

Ueber die Bittschrift von verschiedenen Particularen aus der Grafschaft Baden und dem Canton Leman, abzweckend auf Beybehaltung oder Entschädnüß für ihre besitzenden Lehenrechte, geht man zur Tagesordnung über. Doch wird auf eine Anfrag des Direktorii erkennt: daß es bey denen bereits in vorigen Zeiten gemachten Loskäufen verbleiben solle, weil die Gesetze nicht zurückgreifen können.

Augspurger und Ehrmann sprechen heftig für Anschaffung des Zehndens, und vermeynen, daß er nur den Aristokraten und den Mönchen zu gut gekommen. Sie haben ohne Zweifel die Rechnungen nicht eingesehen. Hemmeler rathet für eine allmählige Verminderung, also daß man im Jahr 1799 nur den 12ten, nachher den 14ten Theil u. s. w. bezahlen solle.

Auf den Antrag von Kuhn wird das Direktorium eingeladen, einen General-Rapport über die politische Lage der Republik einzugeben.

Denüce begehrt: daß die Frage wegen den Zehnd- und Lehen-Rechten nicht solle entschieden werden, als wenn zwey Drittheil aller Glieder beysammen sind, und Jomini, daß die Stimmung durch namentlichen Aufruf geschehe. Warum sollte nicht auch, wie es Suter begehrt hat, gewartet werden, bis daß zwey Drittheile aller Cantone beysammen sind. Für eine so wichtige Frage wäre doch wenigstens die absolute Majorität aller schweizerischen Repräsentanten nöthig.

Mittwoch, den 30. May, las der Bürger Kuhn noch einige wichtige und ausführlichen Rapport über die Organisation der beyden Räthe ab. Derselbe soll gedruckt und ausgetheilt werden.

Donstags den 31. fieng die öffentliche Sitzung erst um halb zehen Uhr an. Ein Begehren des B. Weber eines in der Waadt säßhaften Fremden, der sich gerne verheyrathen möchte, und die Aufnahme in ein Bürgerrecht nebst Naturalisation verlangt, beschäftigt die Versammlung eine Zeitlang, wird aber an eine Commißion gewiesen.

Das Direktorium verlangt 4000 Schweizerfranken für die Einrichtung seiner Canzley, und zugleich daß der Stempel der zukünftigen Münzen bestimmt werde. Ersteres wird genehmigt, letzteres an eine Commißion gewiesen.

Die Juden zu Zurzach beschweren sich, daß sie während der Meße eine Kopfsteuer (Schutzgeld) bezahlen müßen. Sekretan, Huber und Suter wollen solche als den Menschenrechten zuwider, sogleich abschaffen. Deloes aber begehrt eine Commißion, und daß man nicht so aus dem Stegreif deliberire.

Digitized by Google

Die Deputirten des neuen Cantons der Linth werden, nach Untersuchung ihrer Vollmachten, in die Versammlung aufgenommen, und erhalten, unter zweymaligem Beyfallklatschen, den Bruderkuß.

Die Berathschlagung über den Zehnden wird wieder vorgenommen. Gysendörfer, ein Mann der selbst jährlich 500 Garben Zehnden gab, bemerkt in einer langen Rede, daß die unentgeltliche Abschaffung des Zehndens eine großmüthige, aber für die übrigen Bürger sehr beschwerliche Schenkung wäre, und daß er dadurch ein Präsent von 4000 Gl. erhalten würde. Er schließt für den Loskauf der Zehnden, jedoch aber daß er derjenigen, die nicht über 100 Garben schneiden, unentgeltlich erlassen werde. Dem redlichen Bürger Gysendörfer, dem diese Meynung Ehre macht, sey aber über diesen Vorschlag zu bemerken, daß die einen wie die andern, den Zehnden aus gleichem Grund durch Titel und Kauf schuldig sind; und daß ein kleiner Gutsbesitzer, der nicht über hundert Garben schneidet, aber vielleicht anderes Vermögen hat, dennoch reicher seyn kann als ein anderer, der ein großes Gut besitzt, aber darauf vielleicht viel schuldig ist. Uebrigens würde dadurch wegen der Menge der kleinen Güter weit aus der größte Theil aller Zehnden wegfallen.

Die von Basel ankommenden Schweizertruppen rücken in die Stadt ein, und die Sitzung wird aufgehoben.

Freytag, den 1. Junii. Zu der Eintheilung des Cantons der Linth in Distrikte, wird eine Commißion niedergesetzt. Es werden auch, bis nach Organisation der gesetzgebenden Räthe, drey provisorische Saal-Inspektoren ernennt, nemlich: Haas, Denüce und Aerni.

Die Militär-Commißion stattet einen Rapport über die Besoldung der Militärwache ab. Derselbe wird aber auf verschiedene Bemerkungen, daß die Besoldung zu hoch oder übel proportionirt sey, zurückgewiesen.

Laut zwey Schreiben des Cantonsstatthalter von Bern, verlangt die Gemeinde Werthof mit dem Distrikt Seeland vereinigt zu werden, und die von Aarwangen, wegen ihren besitzenden bequemen Gebäuden, der Hauptort des Distrikts zu seyn. Ersteres wird an eine Commißion, letzteres aber abgewiesen.

In wiedermaliger Berathschlagung über die Zehnden, bemerkt ein Mitglied für ihre Beybehaltung, daß man nicht die alten Einkünfte abschaffen solle, eh und bevor man neue habe, und daß das Volk lieber die alten Beschwerden dulde als neue, die gewöhnlich lästiger und ungerechter seyen; und Hartmann will, in Absicht der diesjährigen Heuzehnden, daß die alten Gesetze bleiben bis daß man neue eingeführt habe. Ackermann, Trösch und Näf sprechen hingegen für ihre unentgeltliche Abschaffung, und Trösch sogar für die der Bodenzinse.

Samstag, den 2. Junii. Das Direktorium zeigt an, daß im Canton Schafhausen constitutionswidrige Wahlen vorgegangen. Nach einigen Debatten an eine Commißion gewiesen. Der Canton Linth wird in 7 Distrikte eingetheilt, nemlich: Werdenberg, St. Johann, Miller, Schwanden, Glarus, Schänis und Rapperschwyl.

Auf den Vortrag einer Commißion wird erkennt: daß die Unterstatthalter, Gerichtspräsidenten, öffentlichen Ankläger und Gerichtsschreiber, bis auf Geschwistert-Kind, nicht mit den Regierungsstatthaltern verwandt seyn können.

Man verlangt daß für die Deputirten des Cantons Leman auch ein französisches Bulletin (gedrucktes Manual) erscheine. Wenn einmal die italienischen Gesandten ankommen, so wird man wohl auch, der Rechtsgleichheit gemäs, noch ein italienisches drucken, und bey der Versammlung selbst in dreyen Sprachen reden müßen; oder gar die deutsche Schweizersprache zuletzt noch von der französischen erobert werden. Die französische Republik hat auch, und zwar eine große Anzahl deutscher und italienischer Bürger, sie müßen sich aber bequemen, entweder zu schweigen oder französisch zu lernen und zu reden. Warum sollten wir ihr hierin nicht nachahmen, und in der Schweizer-Republik deutsch zu reden befehlen.

Denüce verlangt einen Stenograph (Tagschreiber) für die Verhandlungen des großen Raths. An eine Commißion gewiesen.

Digitized by Google

tirter liest einen Brief aus dem Can-
, worin man sich erschrecklich über
isziplin der französischen Truppen
Sie fodern, heißt es, den Einwoh-
nern allerley ab, und wenn sie es nicht bekommen, so verüben sie Exzesse. Sie haben mit kaltem Blut einem Patrioten das Baionet in den Leib gestoßen, einen Wirth mißhandelt, und einem der nicht deutsch reden konnte, einen Sabelhieb versetzt. Billeter bemerkt ebenfalls, mit Schmerz durchdrungen, daß es eben in denjenigen Cantonen am ärgsten gehe, wo sich die meisten Anhänger der Freyheit und Gleichheit gezeigt hatten. In einer friedlichen Seegemeinde vom Canton Zürich, welche die Franken als Freunde aufgenommen, seyen 7 Personen umgebracht und eine Gemeinde ganz ausgeplündert worden. Die Soldaten haben ihm in sehr groben und unanständigen Ausdrücken gesagt, daß sie die Proklamationen des General Schauenburg nichts achten. Räf berichtet desgleichen, er sey das erste Opfer gewesen und ausgeraubt worden. Von Unteroffiziers, denen er diese Greuel vorgestellt und sie gebeten habe, die Demokraten zu verschonen, habe er zur Antwort erhalten: diejenigen seyen die besten die bezahlen. Billeter behauptet sogar: daß in den Gegenden, wo solches geschehen, zwischen den Häusern von Patrioten, die Aristokraten verschont geblieben. Sollte uns diese allgemeine und gleiche Unglück nicht einst die Augen öffnen, Gerechtigkeit lehren, und zu wahrer Vereinigung, zu vaterländischer Gleichheit des Herzens-Sinnes bewegen. Schoch von Appenzell wollte sogleich 20,000 Mann Schweizertruppen ausheben, um unsere Grenzen zu bedecken und Ruhe und Sicherheit in unserm Lande herzustellen. Andere verlangten eine ausserordentliche Deputation nach Paris und eine Proklamation nebst Dankschreiben an das Helvetische Direktorium, welches hierüber bereits mit den fränkischen Behörden in Correspondenz stehe. Diese letztern Gegenstände werden an eine Commißion verwiesen.

In dieser Sitzung endlich redten noch Rubi, Huber, Carrard u. a. über den Zehnden. Huber wollte einen Mittelweg einschlagen, daß man nemlich für die großen Zehnden dies Jahr sogleich ein gewisses abtragen, die Juchart Reben dann, die besten zu 60 bz., die mittlern zu 40, die schlechtesten zu 20 und 10 bz. belegen solle u. s. w. Der Staat solle die Partikular-Zehndbesitzer mit dem zehnten Pfenning entschädigen, und die Bodenzinse mögen mit 15 Pfenningen für einen ausgekauft werden. Die fremden Zehnden sollen ausgekauft werden; aber gegen was? und hat man sich mit ihren Beßern einverstanden. Wir sind nicht so stark als die französische Republik, um allenfalls wegen dergleichen Dekreten dann einen Krieg führen zu können.

Aarau, den 4. Junii. Gestern war eine ausserordentliche Sitzung des gesetzgebenden großen Raths, worin über die Feudalrechte, in Ausgleichung der Huberischen Grundsätze ist abgesprochen, und über dit Bearbeitung des Details eine Commißion niedergesetzt werden.

Senat. Dienstag, den 29. May, werden die Beschlüsse genehmigt, 1) daß man den General Schauenburg um Schonung von Pferd-Requisitionen während der Heu-Erndte bitten solle; 2) daß die Wahlversammlung von Solothurn zu Wiederbesetzung der durch den Direktor Oberlin verledigten Stelle in dem obern Gerichtshof schreiten solle. Der Beschluß über die Aufhebung des Verbotts englische Wechsel zu zahlen, wird hingegen nach einer ziemlich lebhaften Diskußion zurück geschickt, um mehrere Berichte einzuziehen.

Mitwoch, den 30 May. Der Senat genehmigt die Beschlüsse über den von dem Direktorio zu fodernden Rapport von dem Zustand der Republik, über die Distrikte des Cantons Freyburg, über die Organisation einer provisorischen Wache, über die Eintheilung der großen Gemeinden in Sektionen, über die Vereinigung der Landschaft Mendris mit der Helvetischen Republik, und endlich über die Besoldung des Helvetischen Ministers zu Paris.

Freytags, den 1. Junii, wird der Beschluß des großen Raths, welcher bis zu Aufhebung des Sequesters auf die Klostergüter in jedes Kloster einen Schaffner setzt, der über alles Rechnung geben solle, und das Kloster auf dem St. Bernhards-Berg wegen seiner gemeinnützigen und menschen-

Digitized by Google

freundlichen Stiftung von allem Sequester losspre-chen wollte, zum zweytenmale vorgelesen. Lüthi von Solothurn will denselben blos wegen diesem letzten Artikel verwerfen. Er erinnere sich, daß der Dichter Haller gesagt habe, „Was Böses ist geschehn, das nicht ein Priester that" (eine poetische Floskel, die in ihrem Zusammenhang und in gewissem Sinne ganz richtig seyn mag, die aber mein sel. Großvater kaum auf den gegenwärtigen Fall würde angewendet haben). Lüthi befürchtet daß sie diese Vergünstigung mißbrauchen möchten, um ihre Güter zu verkaufen. Augustini aus dem Wallis, Badoux, Genhard, Müller vertheidigen hingegen jenes gemeinnützige Kloster, ohne welches die Franken selbst nicht über den St. Bernhards-Berg hätten paßiren können. Indeßen wird der Beschluß verworfen, weil die einen wie die andern unter dem Verbott des Verkaufs stehen sollen.

Der Beschluß, welcher die Schutz-Juden von Zurzach von der als Juden bezahlten Abgabe frey spricht, wird mit Acclamation angenommen. Die Versammlung erkennte auf eine Anfrage des Präsidenten: „daß wenn ein Beschluß in seinem Grund-„satze so gerecht scheine, daß sich die Stimme der „Natur und der Menschheit zu seiner Annahm er-„hebe, niemand mehr gestattet werden solle, dagegen „zu reden."

Canton Zürich.

Den 2. Brachmonat. Nun müßen noch mehrere schweizerische Klöster, welche nach der Proklamation des Bürger Lecarlier, vom 19ten Germinal, den Krieg mit Frankreich herbeygerufen haben, die daherigen Kosten bezahlen helfen. Es soll daher noch von folgenden Klöstern und Abteyen eine Contribution von 570,000 Pfund an gangbaren Geldsorten erhoben werden, nemlich: von der Abtey St. Gallen 200,000 Pfund, von Wettingen 100,000, Muri 60,000, Altenryf im Canton Freyburg 50,000, Engelberg 60,000, und von der Karthaus Valaisant 100,000. Diese Summen sollen zu zwey gleichen Theilen in zwey Dekaden eingeliefert werden, und Falls am Ende der ersten Dekade der erste halbe Theil nicht bezahlt ist, so werden in die betreffenden Klöster Truppen gelegt, welche bis zu gänzlicher Abtragung der Contribution in Garnison bleiben sollen.

Zürich, den 6. Brachm. Gestern den 5ten Abends, nahm der französische Commissär die Siegel des hiesigen Nationalschatzes ab, welche das helvetische Direktorinm neulich anlegen ließ, und untersuchte dessen Bestand, in Beyseyn des Bürgers Statthalters und einer Deputation der Verwaltungskammer, welche herbeygeeilt waren.

Canton Leman.

Uebelgesinnte Leute hatten allhier, wie eine Deklaration des B. Blanchenay lautet, das allgemeine Gerücht ausgestreut, daß die Waadtländischen Truppen, welche sich im Wallis wie die Franken geschlagen, auch gleich wie jene geplündert und unerhörte Exzesse begangen hätten. Der B. Blanchenay, gewesener Commandant der Waadtländischen Truppen, erklärt aber öffentlich: daß dieses Bataillon beständig den größten Patriotismus, Eifer und insbesonders die größte Mäßigung bewiesen; daß die Mannszucht in demselben immerhin genau beobachtet worden, daß es das Eigenthum eines jeden unangetastet gelassen, und daß er diejenigen als Verläumder ansehe, welche ohne Beweis jemand der Niederträchtigkeit beschuldigen, ihre Mitbürger und Brüder geplündert zu haben.

Die Stadt Vivis, welche man seit einiger Zeit beschuldigt, daß sie eben keinen großen Enthusiasmus für die Freyheitsbäume hege, hat hingegen das schöne und menschenfreundliche Beyspiel gegeben, unter ihren Mitbürgern eine freywillige Steuer zu Unterhaltung ihrer unglücklichen Brüder und Mitmenschen der Stadt Sitten aufzunehmen; welches auch die Verwaltungskammer von Losanen nicht nur gut geheißen, sondern davon öffentliche ehrenvolle Meldung gethan hat.

Canton Bern.

Die Verwaltungskammer hat dem Finanzminister auf sein Begehren ein vollständiges Memorial über die vormalige Einrichtung und den Zustand des Salzhandels zugesendt. Diese Anstalt, welche eh-

Digitized by Google

mals bereits den dritten Theil der Schweiz in sich begriff, ist also schon da, und könnte gleich wie die Post, Zoll und Münzanstalten, ohne Mühe und ohne Unkosten sehr leicht auf ganz Helvetien ausgedehnt werden; wenn der Sitz der Regierung und aller zugehörigen National-Verwaltungen nicht wäre auf Aarau verlegt worden.

Der B. David Rudolf Bay ist von dem Bürger Regierungsstatthalter zum Präsident der Verwaltungskammer bestätigt worden.

Die Hofnung welche die verschiedenen Theile des ehmaligen Canton Bern und mit ihnen die übrige Schweiz zu einer Erleichterung ihres Schicksals gehabt, scheint sich nicht bestätigen zu wollen, indem der Regierungscommissär Rapinat ausgeschlagen, die mit dem französischen Direktorio unterm 8ten Floreal (27. April) geschlossene Convention in Erfüllung zu setzen. Er soll auch bedrohet haben den Rest der vormals bestimmten Contribution von sechs Millionen einzufodern.

Vor einigen Tagen langte auch ein sehr ernstliches Schreiben von dem General Schauenburg ein, worin er sich insbesonders über den aus dem Pulvermagazin bey der Engi, allen Informationen zu Folg von französischen Soldaten selbst beschehenen Pulverdiebstahl beschwert, und bedrohet, daß wenn nicht sogleich die Urheber entdeckt, und das Pulver zur Hand gebracht werde, er die Stadt Bern in Belagerungszustand setzen, und 6 Bataillon Infanterie nebst Artillerie und Cavallerie darein verlegen werde. Es sind auch in Folge dessen sehr strenge Informationen aufgenommen, ein gewisser Chatelanat, Tapißier, der bey diesem Diebstahl implicirt scheint, gefangen gesetzt, und auch bey allen Bürgern Hausvisitationen angestellt worden, um das entwendte Pulver zu entdecken, bey welchen aber nichts gefunden worden ist.

Die Heuzehndsteigerungen waren in hiesigem Canton an verschiedenen Orten mit bestem Erfolg abgehalten worden, der eine rühmlichk Erwähnung verdient. Zu Erlach ist derselbe auf mehr als 320 Kronen und 50 Kronen höher als voriges Jahr gestiegen. Auch an der Zehndsteigerung des hiesigen großen Spithals hatten sich noch viele Leute eingefunden, und von vielen Gemeinden hört man den zuverläßigen Bericht, daß sie viel lieber den bisherigen bekannten und schuldigen Zehnden bezahlen, als aber neue Auflagen erwarten wollen.

Canton Senthis.

Nachdem Appenzell als provisorischer Hauptort des Cantons erkennt worden, versammelten sich am 3. die Wahlmänner 322 an der Zahl, in der dortigen Kapuzinerkirche, und schickten unter der Präsidentschaft des Bürger Gschwand, rheinthalischen Ex-Landammans zur Wahl der Gesetzgeber. Erst wurde eine beliebige Anzahl in Vorschlag genommen, die dann durch ein freyes Handmehr auf 3 herunter gesetzt wurden; für diese mußte hernach ballottirt werden. Sodann sind erwählt worden: in den Senat Bürger Mittelholzer, Landshauptmann, von Appenzell; Meßmer, Pannerherr, von Rheinek; Falb von Peterzell, Amtmann, im Toggenburg; Thörig, Kaufmann, von Herisau, schon in Arau.

In den großen Rath: Bürger Germann, von Liechtensteig; Zollikofer, von St. Gallen, Obervogt in Bürglen; Graf, Zeugherr, von Appenzell; Tobler, Major, von Rehtobel in äussern Rhoden; Steger, Chirurgus, von Lichtensteig; Schlumpf, Landschreiber in Goßau; von Beyer, von Rorschach; Stiger, von Oberried im Rheinthal.

Canton Wallis.

Sitten, den 28. May. Von hier erhält man jetzt folgende, zum Theil auch von Augenzeugen bestätigte zuverläßige Nachrichten über die letzten Ereigniße im Wallis, welches dieses unglückliche Land in Thränen und Elend versetzt haben. Die mit dem fränkischen Resident Mangourit zu Sitten vereinigten Walliser hatten die größte Mühe gehabt, das demokratische Ober-Wallis zur Annahm der Constitution zu bewegen. Der Zehnde Goms hatte solche beständig ausgeschlagen, indessen würde er sich noch dazu verstanden haben, als eben eine heftige Proclamation erschien, die ihn bewogen hat sogleich zu den Waffen zu greifen. Die anstossenden Zehnden verbanden sich mit ihm, und so stürzten sie zusammen, im ganzen nicht

mehr als 3000 Mann stark, auf die Stadt Sitten, welche durch 1500 Unter-Walliser vertheidiget war. Die Ober-Walliser umringten aber die Stadt, und zogen am 5. May Abends um 9 Uhr, ohne Schwerdtstreich in dieselbe ein. Sie versprachen den Unter-Walliſern, sie wie Brüder und Freunde zu behandeln, und nicht zu leiden, daß sie mehr durch Herrschaftsherrn oder Landvögte regiert würden. Sie liessen die gefangenen 1500 Mann sogar mit Waffen und Bagage zurückkehren, und zogen sodann mit 5 Feldschlangen, worinn ihre ganze Artillerie bestund, bis auf Ridde hinunter, wo einige Waadtländer und Unterwalliſer hinzu kamen, und die Brück abwarfen. Hier entstand am 8. eine Fuſillade, und die letztern zogen sich nach Ridde zurück. Den folgenden Tag nahmen die Ober-Walliſer das Dorf ein, nach einem ziemlich lebhaften Gefecht, welches ohngefähr 30 Todte und Verwundete kostete. Die constitutionnellen Truppen zogen sich bis nach Martinach zurück, und man beschuldiget sie in diesem Rückzug, besonders in dem Dorf Chamoison verschiedene Unordnungen begangen, und sogar Blut vergoßen zu haben. Zu Martinach verschanzten sie sich, und erwarteten die Franken, welche den 10. ankamen. Von da bis zum 16. erfolgte nichts wesentliches, als die in den vorigen Blättern angezeigten Unterhandlungen. Ein einziges mal wurde ein fränkisches Corps, welches aufs Recognosciren ausgegangen war, zurückgeschlagen. Am 16. fiel die Schlacht bey Morges und die Einnahm von Sitten vor. Die Ober-Walliſer flüchteten sich sogleich auf die Höhen, und schoſſen von da auf die Stadt, wurden aber bald vertrieben, worauf die Plünderung erfolgte, die 4 Stunden gedaurt hat. Am 18. rückten die Franken auf Siders, und seither ist alles beendiget. Einige Dörfer wollten sich noch der Entwaffnung widersetzen, doch ist solche ohne Unglück abgelaufen. Dermal arretirt man die Häupter und Anführer des Aufstands, man wird ihnen den Prozeß machen, und sie werden den gröſten Theil bezahlen. Indeſſen ist jedem der 7 Zehnden eine Contribution von 150000 L. auferlegt worden. Man versichert, daß die Schlacht vom 16. den Franken 500 (nach andern Berichten etwa 200) Mann und 155 Verwundete gekostet habe. Der Verlurst der Walliſer ist gröſſer gewesen, aber doch auch in den ersten Berichten sehr übertrieben. Die fränkischen Truppen sind nicht weiter als bis Brig vorgerückt, und in dem Zehnden Goms, der zuerst die Waffen ergriffen, stehen keine; da hingegen die unglückliche und ausgeplünderte Stadt Sitten, welche die Franken als Freunde aufnehmen wollte, von Einquartirungen und Contributionen am meiſten leidet.

Graubündten.

Obwohl der fränkische Resident in Bündten dem Landesausschuß erklärt hatte, daß seine Regierung, im Fall wir neutral bleiben, weit entfernt sey, uns die neue helvetische Constitution aufzudringen, und diese tröstliche Versicherung (s. 12. Stück) uns besonders bewogen hatte, den Cantonen Schweiz und Glarus nicht zu Hülfe zu ziehen, so ließe sich doch schon aus jenem Ausdrucke schließen, daß man uns hingegen wohl diese Constitution gefällig zu machen suchen, und uns den Wunsch des französischen Direktorii zu der Vereinigung mit der helvetischen Republik äussern werde. Der Landesausschuß hat auch unlängst durch ein Ausschreiben die Gemeinden der drey Bünde bereits auf diesen Schritt vorbereitet; ihnen zwar ihre glückliche friedliche und freye Verfassung, die Verschonung von blutigen Kriegen, Requisitionen, Contributionen, Einquartirungen, Truppendurchmärschen u. s. w. vorgestellt; aber auf der andern Seite auch beygefügt, daß die übrigen Cantone, selbst die heldenmüthigen Bewohner des Canton Schweiz, sich ebenfalls ergeben müßen, daß übrigens die Ruhe in der Schweiz sich wieder herzustellen anfange, und daß man Nachrichten habe, daß keine Contributionen mehr werden gefodert, sondern die fränkische Armee sich auf eigene Kosten erhalten, und gleich nach Herstellung der Ruhe zurückziehen werde. Nun ist dieser Wunsch des französischen Direktorii den bündnerschen Deputirten in Paris am 4. May, eben als sie auf ihrer eigenen Existenz beharrten, und die Wiedererlangung von Veltlin, Cleven

Digitized by Google

und Bormio begehrten, von dem Minister Talleyrand deutlich geäussert worden. Das Direktorium, sagte er, halte die Einheit der Schweiz für schlechterdings nothwendig, und Bündten könne nach allen Veränderungen, die an dessen Gränzen vorgegangen, seine Freyheit wohl nicht beßer sichern, als wenn es sich mit der Schweiz vereinige. Es gehe hingegen wohl an, daß ein Canton mehr Privilegien habe, als der andere, und wenn Bündten diese Negotiation dem fränkischen Direktorio überlassen wolle, so werde es sich angelegen seyn lassen, dabey alle unserer Lage angemessene Bedingungen zu erhalten. Die bündnerischen Deputirten erwiederten hierauf, (nach einigen Zwischenanträgen die der Minister immer mit Wiederholung seines Ansuchens ablehnte) daß sie über eine so unerwartete Zumuthung keine Instruktion haben, und daß sie solche ihren Committenten mittheilen müßten. Damit aber dieselben unbefangen berathschlagen könnten, was ihnen zuträglicher sey, so wünschten sie zu wissen, was ihre Gränzen seyn würden, und was sie von Frankreich zu erwarten haben, wenn sie allenfalls ihre besondere Existenz für zuträglicher hielten. Der Minister antwortete: „er glaube sich hinlänglich geäussert zu haben, er wiederhole den „Auftrag den er vom Direktorium habe, und „was Veltlin, Cleven und Worms betreffe, so „habe die fränkische Regierung den Satz angenommen, daß eine einmal geschehene Sache sich „nicht mehr ändern laße." Herr Planta gab hierauf seine Entlassung und die Audienz hatte durch den Eintritt des General Bonaparte ein Ende.

Auf dieses Schreiben nun hat der bündnerische Landtag unterm 14. May an seine Deputirten in Paris geantwortet: „Um zu wissen ob die eigene „Existenz oder die Vereinigung mit der Schweiz „ihrem Vaterlande vortheilhafter wäre, wünschten sie zum voraus zu vernehmen, ob man im „erstern Fall ihnen keine neue Constitution „aufdringen, und ob man eine allfällige „Verbesserung derselben ihnen selbst überlassen „würde; wie auch, ob man ihnen in solchem Fall „ein Schutzbündniß mit der Schweiz, wodurch „ihre Existenz genugsam gesichert würde, „statten gesinnet wäre. Im Fall der Vereinigung „mit der Schweiz seye zu wissen, was es für „eine Bewandniß mit der Neutralität hätte, „denn wenn die Schweiz mit jemanden eine Offen„siv- und Defensivallianz eingehen müßte, so „wäre Bündten im Fall eines Kriegs feindlichen „Einfällen und traurigen Verheerungen ausgesetzt. Dieser Artikel allein könnte bey dem Volk „die Vereinigung mit der Schweiz um vieles erschweren. Sodann sey zu wissen, was sie mit „der Erbeinigung mit Oestreich für „eine Bewandniß haben würde? da solche ihrem „Land wegen Korn und Salz große und nicht zu „ersetzende Vortheile zusichere. Ferners wünschten sie versichert zu seyn, keine Truppen „im Land und nie keine Contribution „zu haben. Auch die Verzicht auf eigene Justiz „und Polizey müße dem Volk äusserst schwer fallen. Cleven und Worms seyen für sie so wichtig, „daß sie sich um deren Wiedererlangung bestens „empfehlen. Im Fall das Volk die Vereinigung mit der Schweiz wählen würde, glaubten „sie angemessener die Mediation von Frankreich „zu nützen. Die Deputirten werden auch ersucht „bey dem Minister angenehm zu machen, daß „Bündten bey Anlaß der von Glarus angerufenen Hülfe, die genauste Neutralität beschloßen, „und daß die Häupter und Zuzüger hauptsächlich „auf die geführte Klage wegen zu leistender Genugthuung an Frankreich, gestraft worden. Wenn „übrigens Cleven und Worms nicht Bündten einverleibt werde, so müsse dasselbe in Rücksicht „auf Korn und Salz immer abhängig bleiben, „und das St. Jakobsthal sey durch heftige Drohungen von dem Commissär Aldini gezwungen „worden, sich von Bündten loszureißen und sich „zu Cisalpinien zu schlagen." Man sieht also auch von dieser Seite der fernern Entwicklung der Begebenheiten mit Verlangen entgegen.

Verhältniße mit Frankreich.

Der Bürger Rapinat, Commissär der fränkischen Regierung bey der französischen Armee in der Schweiz, hat seine von dem Direktorio er-

haltene und vom 13. May datirte Vollmachten in beyden Sprachen abdrucken und in allen Gemeinden von Helvetien anschlagen lassen. Nach demselben ist ihm in dem ganzen Gebiet der helvetischen Republik die oberste Gewalt in allen Civil-, Politischen- und Finanzsachen übergeben, für alles was die französische Republik interessiren kann. Er hat besonders den Auftrag alle Mißbräuche und Räubereyen, welche ihm angezeigt werden könnten, zu untersuchen. Er soll in Folge dessen alle Kriegscommissärs, Militarpersonen und andere Individuen die bey der Armee angestellt sind, und sich durch Requisitionen oder sonst durch Beraubungen, Verschwendungen u. d. gl. schuldig gemacht haben, durch einen Kriegsrath beurtheilen, und überhaupt alle bey der Armee angestellte Personen, die dem Zutrauen der fränkischen Republik nicht entsprechen, aus dem Gebiet der helvetischen Republik verweisen, und endlich dem Direktorio alle 10 Tag Bericht von dem Erfolg seiner Verrichtungen abstatten.

Pariser Blätter melden als gewiß: daß die fränkischen Minister Mengaud und der Resident Mangourit, welche erst zu Ende Novembers in die Schweiz geschickt worden waren, nun wieder zurückberufen sind, aber anderswo angestellt werden sollen.

Der helvetische Minister in Paris, hat seine auf den 30. May angestellt gewesene Audienz vor dem Direktorio noch nicht erhalten. Er wird, wie es heißt, erst den 30. Juny vorgestellt werden.

Politische Schriften.

Gutachten des Justiz-Comitte über die Einrichtung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsstellen für die Stadt und Landschaft Basel; provisorisch gutgeheissen den 23ten Horn. 1798. 27 S. 4. Wenig Interessantes, und noch weniger Neues. Die Gerechtigkeit unter Gothischen Ruinen auf dem Titelblatt ist kein unschickliches Sinnbild. Die 16 Landgerichte werden auf 14 emaetheut; und Criminal- und Civilfälle kommen vor die nemlichen Richter, welche Einrichtung auch durch die helvet. Verfassung bestätigt wird.

In Endesbemeldter Buchhandlung erscheint in ein paar Wochen, und künftig alle Monate, ein Tagebuch der helvetischen Republik, von der Zeit an, da die gesetzgebende Versammlung in Aarau eröffnet wurde. Jedes Monatstück wird zwey Abschnitte enthalten, wovon der erste jedesmal die Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe und des Vollziehungs-Direktoriums, der zweyte aber ein Tagebuch der Begebenheiten in sich faßt. Jedem Abschnitte werden die wichtigsten Aktenstücke als Beylagen angehängt. Der Zeitfolge nach schließt sich dieses Tagebuch unmittelbar an das dritte und letzte Stück von Meiner: Ueber den Gang der politischen Begebenheiten in der Schweiz.

Möglichste Vollständigkeit und Genauheit der zu ertheilenden Nachrichten aus allen Theilen des neuen Helvetiens, und Kürze und Klarheit in Darstellung derselben, übrigens ohne die mindeste Beyfügung eigenen Urtheils, setzt sich der Redacteur zum unverbrüchlichen Gesetz vor. Seine Arbeit soll von nun an diejenigen Materialien für den künftigen Geschichtschreiber dieser allerwichtigsten Epoche unserer einheimischen Geschichte gesammelt enthalten, welche sonst in andern ähnlichen periodischen Blättern, sowohl als einzelnen historischen Kompendien zerstreut erscheinen. Beyträge und Berichtigungen (jedoch letztere ohne bittere Rügen über die Verlagshandlung postfrey gerichtet, nimmt man mit Vergnügen und Dank auf.

Da nach dem oberzählten Plan, die Bogenzahl der Monatstücke nothwendig ungleich ausfallen muß, nimmt man zwar keine Pränumeration, sondern blos Subscription an; und jeder Unterzeichnete erhält das monatlich erscheinende Stück, gegen gleich baare Bezahlung, um ein Drittheil unter dem für die übrigen Käufer festzusetzenden Ladenpreis. Das Alphabet für erstere wird nicht höher als 1 fl. 15 kr. in Louisd'or à 10 fl. zu stehen kommen.

Zürich, den 5. Jun. 1798.

Orell, Füßli und Compagnie.

Von den Helvetischen Annalen erscheinen wöchentlich zwey bis drey Stücke von einem halben Bogen. Man kann sich entweder für ein Jahr mit 80 bz., für sechs Monat mit 40 bz. oder für drey Monat mit 20 bz. bey dem Verleger Joh Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, und auf allen schweizerischen Postämtern abonniren. Mit 15 bz. jährlicher Zulage erhält man es im ganzen Canton Bern, mit 30 bz. Zulage in [illegible], Oberland und Canton Leman, und mit 40 bz. Zulage in der ganzen Schweiz portofrey, so weit nemlich das Postwesen reicht. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge in derselben betrifft, so kann man sich, frankirt, an den Bürger Carl Ludwig Haller, oder überhaupt an die Herausgeber der Helvetischen Annalen zu wenden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Zwanzigstes Stück.

Bern, den 13ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Sonntag, den 3. Junii. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß die schweizerische Nation, die doch, wie man sagt, bisher unter der Knechtschaft und Sklaverey stund, und zwar, wie es in einer gewissen Proklamation hieß: unter einer desto unerträglicheren, da sie einige Formen der Freyheit angenommen hatte, dennoch so wenig von derienigen Cultur und Geschmeidigkeit besitzt, die sonst den unterwürfig gewesenen Menschen so bald zur zweyten Natur wird. Anstatt, wie ein bekannter Schriftsteller es unlängst predigte, sich willigindie Fügungen der Vorsehung zu ergeben, behauptet der Schweizer immerhin, wie auch die Umstände beschaffen seyn mögen, seine Geschäfte selbst fügen und leiten zu können. Er will nicht leiden, daß ihm der Mächtige etwas darin vorschreibe, und kann nicht begreifen, daß die Freyheit zuweilen Einschränkung aller Freyheit, und die Gleichheit nur gleiche Abhängigkeit nach sich ziehen solle. Von dieser Nationalstimmung, die freylich jetzt den Zeitumständen gemäß modifizirt werden sollte, hat auch die Sitzung des großen Raths, von 3 Junii, einen neuen Beweis gegeben. Es ward eine in beyden Sprachen gedruckte Proklamation des französischen B. Rapinat abgelesen, in Folge welcher kein helvetischer Bürger von einem Canton in den andern sollte reisen können, er habe dann 1) von seiner Munizipalität einen Paß erhalten, der 2) von der Verwaltungskammer, 3) von dem Regierungsstatthalter, 4) von dem fränkischen Militär-Commandanten, und wenn er ins Ausland gerichtet sey, 5) noch von dem fränkischen Minister unterzeichnet seyn müße. Dieienigen, die die Freyheit brauchen wollten, ohne dergleichen Päße zu reisen, sollten mit Bußen belegt und als Feinde der Freyheit bestraft werden. Nun aber ward dieser Beschluß, der den, bisher an so viele bürgerliche Freyheit gewöhnten Schweizern freylich beschwerlich fallen mußte, als der schweizerschen Unabhängigkeit, der Constitution und der Freyheit zuwider in dem großen Rathe heftig angegriffen. Escher behauptete, daß derselbe jedem Schweizer Hausarrest auflege. Er und viele andere wollten ihn auf der Stelle kaßiren. Suter bezeugte ebenfalls seinen Unwillen darüber. Was nützt uns, sprach er, die Constitution die uns Freyheit und Unabhängigkeit verspricht? Was nützen uns unsere Deliberationen, wenn wir an ersterer gekränkt, in den letztern gehemmt, und helvetische Bürger vor ein fränkisches Militärgericht gezogen werden sollen. In seiner Brust sey der Ring der Freyheit, auch er werde ins Mehr setzen: Frey leben oder sterben. (Beklatsch. Die Mitglieder der Versammlung rufen: Frey leben oder sterben.) Huber wollte das Direktorium einladen, darüber Masregeln zu treffen, es sey schon vieles in der Stille beygelegt worden; wenn es nicht gelinge, dann seyes darum zu thun, wie die Freyheit und Unabhängigkeit der schweizerischen Nation zu erhalten sey? dann werde auch er wieder ausrufen: Frey leben oder sterben. Carrard rathete zur Klugheit; Trösch bemerkte, daß man den großen Rath nur habe erinnern wollen, ein Gesetz über die Päße zu entwerfen, und Cartier glaubte, daß solches nöthig sey, um die Gegenrevolutionärs im Zaum zu halten. Denüce hingegen sagte, ja! Gelassenheit, Geduld und Mäßigung seyen schöne Tugenden; aber wie lange werde es dann noch geben, daß eine fremde Macht uns Gesetze vorschreibe! Laut der Constitution seyen wir selbst eine Macht. Wie? ein Gesetzgeber, der für ganz Helvetien Gesetze giebt, sollte vor eine Munizipalität und vor fünf Autoritäten kriechen, um einen Paß zu erhalten? Er müße es sagen, Leute die von der fränkischen Macht, deren wir so viel zu verdanken haben, ausgesandt worden, wollen uns in Fesseln schmieden. Allein eher solle man ihn in Stücke zerreissen und auf das Blutgerüst führen.

Digitized

Er werde sein Weib und Kind der göttlichen Vorsehung empfehlen und sterben. (Bravo! Bravo! Beyfallklatschen). Zuletzt wird eine Commißion zu Untersuchung der zu treffenden Maßregeln niedergesetzt, die aus den Bürgern Kuhn, Denüce und Sekretan besteht.

Gleich nachher übersendt das Direktorium einen erhaltenen Bericht, daß die französischen Republikaner bey Ostende einen wichtigen Sieg über die englischen Sklaven erhalten haben. Heftiges Beyfallklatschen. Es lebe die große Republik.

Es wird eine Adresse an das Direktorium angenommen, über die Bedrückungen, welche sich französische Soldaten im Gebiete der Republik gegen helvetische Bürger erlauben.

In dieser Sitzung endlich sprach man noch über den Zehnden. Ein Mitglied gab den klugen Rath, man solle vorerst in Erfahrung ziehen, wem die Zehnden gehören? worin sie bestehen? wozu sie verwendet werden? wie und gegen was die Ausländer zu entschädigen? ob die Zehndpflichtigen ihn nicht lieber als eine Geldsteuer bezahlen? und ob endlich der Staat noch seine Bedürfniße bestreiten könne? Wie es aber in allen Berathschlagungen geht, wo zwischen zwey entgegengesetzten Meynungen man sich zuletzt zu einem gewissen mittlern neigt, und wo die verschiedenen Fragen nicht gesöndert und in ihrer natürlichen Ordnung mit Ja oder Nein entschieden werden, so ward auch hier überhaupt Hubers Mittelmeynung zu einem Vorschlag an den Senat angenommen, die im Wesentlichen auf folgendes geht: Abschaffung aller Lehensgerechtigkeiten, diesjährige Geldabgabe von den zehndpflichtigen Stücken, Entschädniß der Partikular-Zehndbesitzer durch den Staat, Empfehlung der Spithäler Kirchen und Schulen, Loskaufung der Bodenzinse, Entschädniß derer, die sich seit 10 Jahren losgekauft haben, durch den Staat. Unterhandlung für die Zehnden der Ausländer in der Schweiz. Eingab eines Etats der Bedürfniße und der Hülfsmittel der Republik. Nachherige allgemeine Contribution.

Die Mitglieder der Versammlung rufen aus: Es lebe die Republik! (ohne anzuzeigen, woraus sie leben könnte). Zu der Commißion, welche das Dekret näher bestimmen soll, wurden ernennt: die Bürger Kuhn, Carrard, Huber, Ackermann, Rellstab, Oesch, Kilchmann, Denüce, Cartier und Kulli.

Montags, den 4. Junii. Nach langen Debatten, ob der gestrige Beschluß über die Zehnden und Lehenrechte an den Senat geschickt oder vorerst von der Commißion ausgearbeitet werden solle, wird letzteres erkennt, der Commißion aber aufgetragen, über alle obige Gegenstände in zwey Tagen zu rapportiren.

Weil eine zwar nicht beträchtliche Masse Silber vorhanden, so wird ein Münzfuß bestimmt, und der Bernische angenommen, als derjenige der sich dem französischen am meisten nähere, auch in der Schweiz am meisten ausgebreitet und mit dem von Solothurn und Freyburg gleichförmig sey. Die Münzen sollen auf der einen Seite einen einfachen Eichenkranz mit der Umschrift: Helvetische Republik, auf der andern einen mit 2 Eichenblättern eingefaßten Freyheitshut haben, darunter der Werth der Münze steht, und zu unterst die Jahrzahl beygefügt seyn. Die Partikularen, welche ihr Silbergeschirr einliefern wollen, sollen unter der Garantie der Nation in drey Monaten Zeit den Betrag in Silbermünze zurück erhalten.

Auf einen Antrag des Direktorii wird einer Commißion zur Untersuchung übergeben: ob nicht die Salz- und Steinkohlen-Mineralien als Staats-Eigenthum zu erklären, oder, wie Escher es erläuterte, vielmehr gegen Entschädigung der Partikularen zu Handen des Staats zu übernehmen seyen.

Das Direktorium communizirt seine Correspondenz mit dem General Schauenburg über die Unordnungen, welche von französischen Soldaten begangen worden. Es berichtet ihn, daß die Unzufriedenheit auf den höchsten Grad gestiegen sey. Eine Menge offizieller Nachrichten, sagt es, beweisen die Verzweiflung des Volks, welches von Bedrückungen und Elend aufs Aeusserste gebracht werde. Der General antwortete hierüber, unterm 1. Junii, er wolle nur das Beste der Republik; er habe alles mögliche gethan, um die Uebel zu verhüten, über die man sich beschwere; Unordnungen seyen zwar begangen worden, aber die Schuldigen haben ihre

Digitized by Google

Strafen erhalten. Nur den Uebelgesinnten, sagt er, den alten Oligarchen welche das helvetische Direktorium mit den fränkischen Behörden zu entzweyen suchen, sey es zuzuschreiben, daß man ihm seit einem Monat so unbestimmte Klagen zusende. Man solle sich gegen einander mit Mäßigung und Freymüthigkeit erklären, und um die Eintracht beyzubehalten, gemeinsamlich an Abschaffung der Misbräuche arbeiten.

Das Direktorium, erwiederte hierüber man, ermangle freylich nicht diese Unordnungen zu benutzen, um das Volk an seine ehmals genossene Ruhe zu erinnern. Es seye übrigens weit entfernt die Bemühungen zu mißkennen, welche der General zu Beybehaltung der guten Ordnung getroffen habe. Allein dieselben hätten ihren Zweck nicht erreicht. Theilet, sagt es dem General, theilet euer gutes Herz allen euren Untergeordneten mit, so wird die Menschheit erleichtert seyn.

Verschiedene Briefe und Berichte des helvetischen Ministers in Paris werden in einer geheimen Sitzung verlesen. Eine Commißion soll untersuchen, ob nicht für die am 4. und 5. März in und um Bern begangenen Verbrechen nach dem Verlangen des Cantongerichts, eine Amnistie zu erklären sey. Der Spithalmeister von Neuenstadt schreibt, daß man die diesem Spithal gehörigen Zehnden beybehalten möchte, indem sonst eine Menge von Familien und armen Passagiers ins Elend versetzt würden. An die Commißion verwiesen.

In der Abendsitzung von gleichem Tag communizirt das Direktorium die von dem Bürger Rapinat verschiedenen Klöstern aufgelegte Contribution s. S. 102. Soll auf den morndrigen Tag in geheimer Sitzung behandelt werden. Suter insbesonders hat diesen Entschluß bewirkt, durch die Bemerkung, daß die Nachmittags- und Abends-Sitzungen in Frankreich nicht viel genützt haben.

Den 5. Junii war geheime Sitzung, des Abends um 6 Uhr, wegen den Klöstern und der ihnen aufgelegten Contribution.

Mitwochs, den 6., ward nach einer abermaligen geheimen Sitzung und Ablesung einiger Botschaften des Senats der Rapport der Commißion über die nähere Bestimmung des Dekrets wegen der Zehnden und Lehenrechte angehört, welche folgendes Projekt-Dekret vorlegte, dessen Berathung aber noch auf Freytag den 8. zurückgeschoben worden ist.

1) Alle Feodallasten und Rechte, wie auch die Zehnden, sollen theils gänzlich ohne Entschädigung abgeschaft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben seyn, oder loskäuflich erklärt werden.

2) Für die großen Zehnden sollen die Zehndschuldigen, dieses Jahr noch, für jede Juchart, die in diesem Jahre als angeblümt den Zehnden zu entrichten gehabt hätten, nach der in unten angeführtem Artikel 3 bestimmten billigen Schatzung, von ihrem Capital-Werth eine gewisse Geldsumme sogleich nach der Bekanntmachung des Gesetzes baar in die National-Casse entrichten.

3) Für eine jede in dem obigen Artikel bestimmte wirklich zehndpflichtige Juchart sollen die Besitzer, welche zehndpflichtig sind, ein halbes vom Hundert des Capital-Werths der Juchart entrichten.

4) Unter großen Zehnden versteht das Gesetz den Zehnden von Gersten, Roggen, Korn, Waizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, und endlich den Heu- und Weinzehnden. Diejenigen, welche bis dahin den Heuzehnden in Geld bezahlt haben, werden ihn auch für diesesmal eben so, wie in den vorigen Jahren, in Geld bezahlen, und zwar in die Staatscasse.

5) Der Staat soll die Zehndbesitzere, es seyen Gemeinschaften, Schul- und Armen-Anstalten oder Particularen, welche eigenthümliche Zehnden ansprechen, und den rechtskräftigen Beweis ihres Eithums leisten werden, dafür entschädigen.

6) Diese Entschädigung soll also geschehen: Es sollen in jeder Gemeinde, die 15 Jahre vom 75. bis 89. inclusive zusammen gerechnet werden, um hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkten dieser Jahre, das Resultat zum Masstab genommen werden; dieser herauskommende mittlere Anschlag mit 15 multiplizirt, soll die Summe des Capitals seyn, mit welchem die Zehndbesitzer entschädigt werden sollen.

7) Diese Entschädigung soll ihnen der Staat in fünf Terminen, jeder von einem Jahr gerechnet,

Digitized by Google

abtragen; und von der ersten Abtragung, das noch nicht bezahlte mit 4 vom Hundert verzinsen. Die Termine sollen von dem Tag der Publikation des Gesetzes an, gerechnet werden.

8) Die Grund- und Bodenzinse sollen von dem Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden können.

9) Die Grund- und Bodenzinse, welche nicht in Geld bestimmt sind, sondern in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehnden, in dem 6. Artikel geschätzt, und nach diesem Massstab bezahlt werden; ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom 15ten Pfenning geschehen; das heißt: die mittlere Schatzung mit 15 multiplizirt, soll die Summe der Loskaufung seyn, sowohl in Geld als Produkten.

10) Auch diese Loskaufung soll in fünf Terminen, jeder zu einem Jahre gerechnet, nebst 4 vom Hundert Zins, wie es im 7 Artikel wegen dem Zehnden bestimmt worden, bezahlt werden.

11) Es sollen aber diejenigen Bodenzinse, welche in den letzten fünfzig Jahren erst eingeführt worden, und deren Besitzer ihr Eigenthum durch keinen gesetzmäßigen Urvertrag beweisen können, von aller Loskaufung freygesprochen seyn.

12) Auch von allen Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Natur-Wirkungen verschwemmt oder verschüttet, und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.

13) Alle andere in den vorigen Artikeln nicht genennte Feodallasten sind von jetzt an, und für immer aufgehoben.

14) Die Regierung soll, sobald als möglich, den gesetzgebenden Räthen ein ausführliches Verzeichniß von den Bedürfnißen des Staates, von seinen Besitzungen, Einkünften und Hülfsquellen eingeben.

15) Auf dieses Verzeichniß hin soll ein allgemeines Auflagen-System, dem 11. Artikel der Constitution gemäß, beschlossen und ausgeführt werden.

16) Wie das Eigenthumsrecht von Zehnden und Bodenzinsen erwiesen werden solle, und welche Behörde diese Beweise zu untersuchen haben wird, soll durch ein besonders Gesetz bestimmt werden.

19) Diejenigen, welche sich von dem großen Zehnden erst in den letzt verflossenen 10 Jahren losgekauft haben, sollen also entschädiget werden; nemlich, es sollen diejenigen, welche sich das letzte Jahr losgekauft haben, nach der im 6ten Artikel angenommenen Schätzung, zum 10ten Pfenning entschädiget werden; das heißt: sie sollen 10mal den Ertrag eines Zehnden in dem nemlichen Mittelpreiß erhalten, wie in dem genannten 6ten Artikel bestimmt worden. Diejenigen, welche sich vor 2 Jahren losgekauft haben, werden mit dem neunfachen Ertrag eben so entschädigt, und in diesem Verhältniß jedes zurückgehende Jahr um so viel weniger, bis nach dem zehnten Jahre die Entschädigung gleich null wird, und nach dem Gesetz gänzlich wegfällt.

Das Direktorium übersendt einen neuen Vorschlag über die Bestimmung der Verrichtungen der Minister. An eine Commißion gewiesen. Dem Kriegsminister werden zu Bezahlung der Wache von Basel 9000 L. bewilligt.

Eine andere Botschaft des Direktorii, daß durch Beförderungen 5 Stellen im obern Gerichtshof ledig geworden, veranlaßt eine Diskußion, ob das Direktorium befügt sey, Männer die von dem Volk an andere Stellen gesetzt worden, zu Statthaltern, Ministern u. d. gl. zu ernennen. Einige glauben solches der Souveränität des Volkes zuwider. Es wird zu dieser Untersuchung eine Commißion niedergesetzt.

Hemmeler im Namen einer Commißion erstattet den Rapport über die dekretirte Entschädniß der vorzüglich sogenannten Patrioten, welche von den vorigen Regierungen verfolget worden seyen. Die Commißion, wollte daß die daherigen vielfältigen Prozeße, wer entschädigt werden solle? von wem? wie die Ansoderungen zu constatiren, zu moderiren u. s. w. den Cantonsgerichten zufallen sollen; verschiedene Mitglieder erneuern dabey ihre ehmaligen Meynungen. Herzog von Engen wollte jene Patrioten auf Kosten der Nation unterstützen, aber eben nicht entschädigen. Ruce und Billeter die sich selbst im Fall der Entschädniß befinden, sprechen auch dazu, zuletzt sagt Suter er wiße nicht wie man die Grade der

Digitized by Google

Schuldigkeit oder das Recht zur Entschädigung bestimmen könne, er hoffe daß man den Patriotismus, die Liebe zur Freyheit nicht nach Beaumarchäischen oder Delücischen Graden festsetzen werde. Er kenne nur einen, das sey die That, die Thätigkeit für die Freyheit und das Wohl des Vaterlandes. Wie er letztlich seine Meynung eröfnet, sey eine Todesstille in der Versammlung erfolgt, Sophismen haben sie nachher umgekehrt; nun weil er sehe, daß die Versammlung müde sey, trage er an, daß die Diskußion auf übermorgen verschoben werde. Angenommen.

Senat. den 2ten Junii. Der Beschluß über die ehemaligen Loskäufe der Personal-Lehenrechte wird angenommen. Auf den Antrag von Frossard wird für das Kloster auf dem St. Bernhardsberg in dem Senat eine Steur aufgenommen, welche 105 L. abwirft. Der nemliche communizirt auch verschiedene Briefe aus dem Canton Leman, über die von französischen Soldaten begangenen Exzesse. La Flechere und Lüthi geben ähnliche betrübte Berichte. Die Berathschlagung wird bis nach dem Beschluß des großen Raths verschoben. Der Senat verwirft auch einen Beschluß, daß die baslische Wache von den beyden Räthen und dem Direktorio complimentirt werden solle.

Am 4. Juny wird nichts wichtiges verhandelt. Eine Commißion soll untersuchen, ob nicht zwischen der Zusammenrufung und der Versammlung des Senats immer eine gewiße Zeit verstreichen solle, und ob nicht die Anzahl der Mitglieder zu bestimmen sey, ohne welche kein Beschluß gefaßt werden könne: damit nicht eine Partey die Abwesenheit anderer Mitglieder benutzen könne, um gewiße Dekrete durchzusetzen.

Der aus einem Benehmen des Statthalter Pfenninger von Zürich veranlaßte Beschluß, daß die Regierungsstatthalter bis auf einen gewißen Grad ihre Verwandten nicht zu den Unterstatthalter Stellen ernennen können, wird als unvollständig verworfen.

Die Adresse an das Direktorium wegen des Arrete von Rapinat über die Päße, und über die von französischen Soldaten begangene Unordnungen werden angenommen. So eben vernimmt man, daß der Senat am 8. den Beschluß über die Zehnden u. s. w. genehmigt habe.

Vollziehungs-Directorium.

Das Vollziehungs-Direktorium hat unterm 5. Juny an den Commissär Rapinat in Betreff seiner Verordnung über die Päße die Bemerkungen gemacht, daß der 2te Art. laut welchem kein aus seinem Vaterland abwesender Schweizer ohne einen Paß von seiner Heimath zu haben, zurückkehren könne, jeden reisenden Schweizer zur Bannisation verurtheile; daß die vorgeschriebene Buß, von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt werden sollte; daß man unmöglich zugeben könne, daß helvetische Bürger und alle ihre Magistraturen vor ein fränkisches Kriegsgericht gezogen werden; daß die Bedingung welche jeden ins Ausland reisenden Schweizer anhält einen Paß von dem fränkischen Minister zu begehren, ein schmerzendes Geständniß von dem Verlust unserer Souverainität und Unabhängigkeit seyn würde u. s. w. Es bittet ihn also in dieser Rücksicht einige schonendere Formen zu gebrauchen, welche die Nationalobrigkeiten nicht zu sehr in ihren Rechten und Verrichtungen beyseitssetzen.

Bücher-Anzeige.

Versuch über die Verhältniße des Staates zur Religion und Kirche, und eine denselben angemessene Organisation dieser letztern für das protestantische Helvetien, von J. Ith, gewesenen Professor der Philosophie in Bern. May 1798 70 s. 8vo bey J. R. Ochs, 5 bz. Der Name des durch seine an Gründlichkeit, Sachkenntniß und einer edlen und reinen Sprache sich gleich auszeichnenden Schriften bereits rühmlich bekannten Verfassers, wird gewiß hinlänglich seyn, um diesem kleinen, aber durch seinen Innhalt und durch die Zeitumstände so wichtigen Werke die Aufmerksamkeit aller Freunde der Wahrheit und der Tugend zu widmen. Kant hatte zwar zuerst den erhabenen Begriff der Kirche hergestellt, als einer moralischen Republik, deren Glieder nicht nur, wie in dem Staate, ihre Kräfte deßwegen vereinigen, um sich gegenseitig vor äussern unrechten Handlungen zu sichern, sondern um sich selbst auch innerlich besser und vollkommener zu

Digitized by Google

machen, mithin die unrechten Handlungen sogar in ihrer Quelle aufzuheben. Allem, so viel uns bekannt, ist unser Verfasser der erste, der eben aus diesem Grund das innige Band, welches zwischen Staat und Kirche herrschen muß, aus den obersten Principien der menschlichen Gesellschaft hergeleitet, und sogar die Grundlinien eines denselben angemessenen Kirchengebäudes vollständig aufgeführt hat. Die ganze Schrift ist zwar so gedrängt, daß sie fast keinen Auszug zuläßt. Die Hauptgrundsätze aber, woraus der Verfasser die Nothwendigkeit der Kirche und ihrer Verbindung mit dem Staat analytisch herleitet, sind folgende: Glückseligkeit unter Sittlichkeit bedingt, ist der Zweck des Menschen. Die Gesellschaft ist die zur steten Näherung zu demselben äussere günstige Lage. Zwey Anstalten müssen also in jeder der Bestimmung des Menschen angemessenen wohleingerichteten Gesellschaft vorhanden seyn: eine die auf den nähern und unmittelbaren Zweck, Glückseligkeit durch Sicherung gesetzlicher Freyheit und rechtlicher Gleichheit, die andere die auf den entferntern, Sittlichkeit durch moralische Erziehung, gerichtet ist. Jene heißt: der Staat der rechtliche Verein, diese die Kirche, oder der sittliche Verein. Der Staat ist zwar nur Mittel zu dem letztern Zwecke, aber eben daher auch demselben wie Ursache der Wirkung übergeordnet. Nur äussere Handlungen können zwar ein Gegenstand der äussern Gesetzgebung seyn; ihren innern Werth bleibe ihm nur mittelbar zu befördern überlaßen, indem er selbst die Souveränität des Sittengesetzes anerkennt, und es nicht an den zu Begründung, Entwicklung und Verbreitung der Moralität erforderlichen Anstalten des Unterrichts fehlen läßt. Nun aber setzt die Existenz moralischer Wesen eine moralische Welt-Regierung; die moralische Menschenerziehung also, eine entwickelte Theorie dieser moralischen Welt-Ordnung d. i. wahre Religion voraus; die auf Sittlichkeit als ihre Quelle gegründet, und hinwieder auf dieselbe als ihren Zweck hingerichtet sey. Dergestalt ist die Religion nicht nur für den entferntern Zweck des Staats, sondern auch für den nähern, der äussern Gesetzgebung unentbehrlich nothwendig: denn Gesetzgebung setzt Gerechtigkeit, diese Moralität, diese aber Religion voraus. Ein Staat kann nicht ohne eine Kirche, die Kirche nicht ohne einen Staat bestehen, und beyde zusammen machen erst den Totalbegriff einer wohleingerichteten menschlichen Gesellschaft aus. Sie leisten sich auch gegenseitig die wesentlichsten Dienste. Der Staat herrscht durch Zwanggesetze, die Kirche macht durch Belehrung den Zwang unnöthig; und ist dem Staat auch in dieser Rücksicht so unentbehrlich, daß keiner zur Vollziehung, selbst der gerechtesten, Gesetze mächtig genug wäre, wenn er nicht bey dem weitaus größern Theile der Bürger auf freyen Gehorsam, auf pflichtmäßige (religiöse) Gesinnung zählen könnte. Die sittliche Ausbildung der Menschen aber setzt äussere Sicherheit und äussere Freyheit voraus, d. h. die Kirche hat den Schutz des Staates nöthig. Aus diesen Vordersätzen werden sodann p. 23 - 25 die Rechte oder vielmehr die Pflichten des Staates in Ansehung der Religion und Kirche sowohl negativ (nicht Verwunderung) als affirmativ, nemlich für deren Erhaltung, Schutz und Beystand hergeleitet. Nachdem werden ferner die nothwendigen Bestandtheile einer Kirche und ihrer einfachen Verfassung auseinandergesetzt: nemlich, 1) ein Religionssystem, wobey die Staatsaufsicht des Staates sich blos dahin beschränken solle, daß es keine Sätze enthalte als solche die aus dem Sittengesetz hergeleitet und für reine Sittlichkeit beförderlich seyn; 2) öffentliche d. i. nicht ausschließende, oder wie man es unrichtig benennt herrschende, aber gemeinsame und jedermann offenstehende Gottesverehrung, welche Gebäude, Geräthschaften, Bedienung, Einrichtungen und eine gewisse Politur erfodert; 3) Unterrichtsanstalten für die Bildung und Prüfung würdiger Religionslehrer und Vorsteher des Gottesdienstes, wobey insbesonders die Wahrheit, daß der geistliche Stand ein freyer, frey übernommener, frey übertragener aber genauen Prüfungen unterworfener Stand oder Beruf sey, dessen Ablegung oder Wiederübernahme jedem Geistlichen gestattet seyn solle, auf eine ganz neue und erschöpfende Weise entwickelt wird. 4) Sorge für ein der Anstrengung und der Nutzbarkeit der sittlichen Erzieher angemessenes Auskommen, welche in Ländern wo die Kirche bereits begabet ist, ihre eigene Güter und Einkünfte besitzt, nicht nur für den Staat nicht beschwehrend, sondern sogar von dem Grundsatze der Staatsunsicherheit unabtrennbar ist. 5) Volksschulen mit dazu gehörigen Normalschulen zu Bildung der Schullehrer, denen die Kirche blos eine sittliche Tendenz mittheilen soll, und deren Einfluß auf dieselben daher eben so natürlich als wohlthätig ist. 6) Eine Kirchengemeindheit die zwar ihrer Natur nach ganz frey seyn soll, so daß niemand zur Einverleibung in eine Kirche gezwungen werden kann, die aber doch nicht zur Aergerniß ausschweifen, noch die Rechte der Kirchengenoßen verletzen darf; aus diesem Grund entspringe 7) die Nothwendigkeit einer Kirchenpolizey, die wenn sie nur bey äussern unsittlichen Handlungen bleibt, der Kirche nach moralischen Grundsätzen überlassen ist, im Fall sie aber auf bürgerlich unrechte Handlungen übergeht, ein Gegenstand der äussern Gesetzgebung wird, die zur Absicht hat, die Kirche zu schützen und zugleich den Staat gegen alle Eingriffe der Kirche, gegen alle durch Mißbrauch mögliche Folgen derselben zu sichern. (Der Beschluß künftig.)

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Ein und zwanzigstes Stück.

Bern, den 16ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 7. Junii, ausserordentliche Versammlung. Die 12 Deputirte aus dem Canton Senthis erscheinen in der Versammlung. Es erhebt sich einige Streitigkeit über diese Wahl, weil schon sechs Deputirte von Appenzell in dem großen Rathe saßen, und nun die Frage war: ob nur die letztere Wahl gelten, oder ob von den 12 letzterwählten sechs als überzählig zurückzuweisen seyen. Zur Untersuchung dieser Sache wird eine Commißion ernennt.

Dienstags, den 8. Auf den Rapport der Commißion wird nach verschiedenen Debatten erkennt: daß die von den vier hinter der Sitter liegenden Appenzellischen Gemeinden ersterwählten Deputirten, in dem gesetzgebenden Rath verbleiben, und mithin die Wahlversammlung des Cantons Senthis nur noch die sechs mangelnden erwählen solle, die übrigen sechs aber constitutionswidrig seyen.

Die Deputirten des Cantons der Waldstätte, die vor kurzer Zeit noch überall Insurgenten und Fanatiker hießen, werden nun, in Kraft eines doch nicht ganz erstorbenen Schweizersinnes, als brave, biedere Schweizer, mit ungemeiner Freudenbezeugung in der Versammlung aufgenommen.

Die nicht constitutionsmäßig geschehene Wahlen der Distrikts-Richter des Cantons Schafhausen werden caßirt.

Die Entschädigung der vorzüglich sogenannten Schweizerpatrioten kömmt zur Tagesordnung. Escher verwundert sich, daß eben in dem Augenblick, da man den alten Regierungen vorwerfe, daß sie Parthey und Richter gewesen, man ruhig zusehe, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, welche selbst dergleichen Entschädniße ansprechen, in der Commißion sitzen. Er bemerkt, wie unmöglich es sey zu bestimmen, welche der ehmaligen Richter an dem Urtheil über diese Patrioten Theil genommen, indem sie ihre Sitzungen nicht öffentlich hielten, und man nicht wissen kann, ob dieses oder jenes Mitglied abwesend oder gegenwärtig gewesen, dafür oder dagegen gestimmt habe. Noch sonderbarer sey es, wie Denüce angerathen hatte, den Unterzeichner zur Entschädniß zu verfällen, da bekanntlich in den meisten schweizerischen Ständen die Urtheile nur durch den Sekretarius, der keine Stimme hatte, unterzeichnet, oder gar nur besigelt wurden. Er will endlich, daß die Entschädniß prätendirenden Patrioten mit ihrer Ansprache vor die Cantonsgerichte gewiesen werden, und daß in denselben die Verwandten der Ansprecher abtreten sollen. Merkwürdig ist es übrigens, daß in dieser Diskußion, ausgenommen Denüce, meistens nur die Zürcher Seepatrioten zu der Sache redten, und für die Entschädniß sprachen. Verschiedene Mitglieder der Commißion, sagte man, seyen selbst nicht der Meynung, und Hemmeler, der Präsident, begehrte sogar, daß eine neue erwählt werde. Billeter trat zwar nicht in die Widerlegung von Eschers Gründen ein, suchte aber die Versammlung durch ein lebhaftes Gemälde des Unglücks zu bewegen, welches diese Märtyrer der Freyheit und Gleichheit erlitten hätten. Einer, sagt er, sey in der Gefangenschaft erhängt gefunden worden; ein anderer im Elsaß an der Auszehrung gestorben, weil er die Trennung von seiner Geliebten nicht aushalten konnte; alle haben an ihrer Gesundheit und ihren Geistieskräften gelitten. Zuletzt wird der Rapport nochmals an die Commißion gewiesen. Billeter, etwas mißmuthig, dankt einem Mitglied mit Bitterkeit, daß man ihm einen Bettelbrief geben wolle, um sein Brod damit verdienen zu können. Sie wollen, sagte er, lieber nichts, als durch richterliche Urtheil entscheiden lassen: ob und von wem sie entschädigt werden sollen?

Auf eine Anfrage des Direktorii: ob dem Stift von St. Johann das Collaturrecht einer Pfarrey im Canton Thurgäu zukommen könne, wird eine

Digitized by Google

Commißion niedergesetzt, welche in geheimer Sitzung rapportiren soll.

Verschiedene Anzeigen des Direktorii gegen die Volksgesellschaften von Bern und Lausanne, und wegen der von der Munizipalität von Bern angelegten Tell, werden an eine Commißion verwiesen.

Ruce begehrt ein Urlaub, ohne sich an mächtige Herren wenden zu müßen, um aus dem Canton Aargäu gehen zu können. Sein Begehren wird ihm aber abgeschlagen, weil seine Gegenwart der Versammlung zu angenehm sey, als daß sie ihn entlassen könnte.

Jakob Müller von Solothurn, begehrte die Freyheit so weit ausdehnen zu können, daß er die Wittwe seines Bruders heyrathen dürfe. Man geht aber zur Tagesordnung über.

Ein Patriot von Zweysimmen wiederholt das Begehren der Volksgesellschaft von Bern, daß die Schweizertruppen, im Dienste des Königs von Sardinien, zurückberufen werden, und nicht gegen die Patrioten fechten. Ein Wunsch der aber nicht in die Zeit gerichtet seyn möchte, weil die französischen Republikaner selbst gegen diese Patrioten ziehen, mithin die Freyheit diesmal auf Seite des Königs steht, und diese Patrioten jetzt nicht mehr Patrioten, sondern Insurgenten heißen. An eine Commißion gewiesen.

Auf das von der Stadt Vivis gegebene schöne Beyspiel trägt das Direktorium an, in der ganzen Schweiz eine Steuer für die unglücklichen Bewohner des Wallis und der Stadt Sitten aufzunehmen. An eine Commißion verwiesen.

Die von Basel angekommene Cavallerie und Artillerie wird entlassen, und ihr erlaubt wieder nach Hause zu kehren.

Samstags, den 9. Gapani macht den Anzug, daß alle Wappen, die in der Schweiz zwar nie ein Unterscheidungszeichen ausmachten, und die sogenannten Adelsbriefe abgeschaft, ihr Gebrauch bey Strafe untersagt, und letztere sogar verbrannt werden. Escher vermeinte zwar, man habe jetzt wichtigere Sachen zu thun, als sich mit dergleichen Kleinigkeiten abzugeben, und Kuhn wollte sie wenigstens zum Behuf der historischen Untersuchungen nicht zum Feuer verurtheilen. Indessen wird die Sache an eine Commißion von fünf Gliedern gewiesen. Es sey uns erlaubt zu bemerken, daß diejenigen, welche die Wappen, die zugehörigen Zierrathen u. dgl. untersagen wollen, die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit nicht richtig anzuwenden scheinen. Sind sie in Frankreich, und zwar gleich Anfangs der Revolution, abgeschaft worden, so beweist solches, daß man noch an dem alten Aberglauben hieng, ihnen einen Werth beylegte, den sie nicht hatten, und mehr darauf dachte den einen die Freyheit zu nehmen, als allen die gleiche Freyheit zu geben. Die Wappen, wenn man sie nicht mit abergläubischen in der Schweiz längst vergessenen Begriffen vermengt, sind nichts anders als ein willkührliches und zur allgemeinen Bequemlichkeit erfundenes, fortdauerndes Zeichen, um die Innschriften und Partikular-Unterschriften zu ersparen oder zu verificiren. Die Zierrathen, mit welchen man sie einfaßte, waren, wenigstens bey uns, dem Gutbefinden eines jeden überlassen (res meræ facultatis) und beweisen nichts mehr und nichts weniger, als den besondern, guten oder schlechten Geschmack des Eigenthümers oder des Künstlers. Die Freyheit erfodert also nicht, daß jemand verboten werde auf sein Petschaft, sein Haus, seinen Wagen u. s. w. beliebige Zeichen, als: Kronen, Helme, Federn, wilde Thiere, Landschaften u. dgl. mahlen oder stechen zu lassen, sondern daß solches erlaubt sey; und die Gleichheit will, daß solches nicht nur den einen, sondern allen ohne Unterschied gestattet werde. Alsdann wird ohne Zweifel bald der gute Geschmack herrschen und das Lächerliche von selbst wegfallen. Wir wollen, oder sollten wenigstens, Gleichheit der Freyheit, und nicht Gleichheit der kleinlichen und capricioſen Beherrschung und Einschränkung wollen. Die meisten Rechte der vormaligen Privilegirten sind an und für sich nicht unrecht, nur ihr ausschließlicher Besitz war unrecht. Es fließt daraus, daß man dieſo Rechte allen geben, nicht daß man sie allen nehmen, daß man das Vorrecht und nicht das Recht abschaffen solle. Wenn vormals nur die Bürger der Hauptstädte zu den Regierungsstellen gelangen konnten, und diese Ungleichheit abgeschaft worden, so ist noch niemand in den Sinn gestiegen zu schliessen: daß nunmehr gar keiner, weder Stadt- noch Landbewohner, dieselben erhalten könne. Warum

Digitized by Google

sollte man also in Sachen der bürgerlichen Freyheit einen so ungereimten Schluß ziehen? Ob Wappen, Livereen u. dgl. seyen, ist zwar nicht wichtig; das aber ist wichtig: daß man sich nicht gewöhne die Freyheit darin zu suchen, alles zu verbieten, sondern alles Rechtmäßige und Unschädliche zu gestatten; daß der Geist der Freyheit nicht prohibitiv (verbietend), sondern facultativ (gestattend und beschützend) seyn solle.

Die Stadt Büren fodert, daß die in den letzten Kriegsvorfällen abgebrannte dortige Brücke auf Kosten der Nation, oder der alten Regierungsglieder wieder aufgebaut werden sollte. Cartier macht ein gleiches Begehren in Ansehung der Brücke zu Olten. An eine Commißion verwiesen.

Auf die Einfrage einer Zürchergemeinde soll untersucht werden: wer die Pfarrer zu ernennen habe? Verschiedenen Bürgern wird bewilligt, ihre Cousines Germaines heyrathen zu können.

Eine Commißion erstattet einen neuen Rapport über den Sequester der Klostergüter. Die Klöster sollen keine liegende Güter veräussern können, das bewegliche wird einem von der Verwaltungskammer zu ernennenden Agenten übergeben. Den Kloster-Geistlichen, Handwerkern u. s. w. soll das Nöthige gereicht, die eingehenden Gefälle vermiethet werden. Das Stift auf dem St. Bernhards-Berg ist vom Sequester ausgenommen, soll aber nichts von den Gütern entäussern können. Angenommen.

Das Direktorium communizirt eine Arbeit über die nähere Organisation der Gemeinden. Besonders sollte ihnen auch die Führung der Tauf- Todten, und Eherödel übergeben werden. Es wird an dem Projekt verschiedenes ausgesetzt, derselbe aber zuletzt an die Commißion zu Organisirung der constituirten Gewalten gewiesen.

Es werden zwey Schreiben von der Volksgesellschaft in Bern verlesen, von denen das eine gegen die Privilegien der Becken und Mezger gerichtet ist, das andere aber die Munizipalität verklagt, weil sie ein inkonstitutionelles Corps sey, und zwey Publikationen erlassen habe, wovon die erstere eine Polizey über die Fremden einführt, und die andere eine Tell auf alle Einwohner der Gemeinde anordnet. Auf gegebene Erläuterungen, daß die Munizipalität von Bern aus guten Patrioten, aber Ordnungsliebenden Männern bestehe, und daß die Tell ihr durch das Gesetz der Nothwendigkeit abgedrungen worden, schreitet man zur Tagesordnung.

Verschiedene Einfragen über die Verwandschaften in den Distriktsgerichten, über das Einzuggeld, welches bisher ein Bürger der in eine andere Gemeinde ziehen wollte, bezahlen mußte, und über die Partikularfischereyen werden an eine Commißion gewiesen.

Der Cantonsstatthalter von Zürich berichtet, daß sich wegen des Abzugs viele Klagen erheben. Auf die Bemerkungen verschiedener Glieder, daß der Abzug eine constitutionswidrige Abgabe sey, wird derselbe, obgleich er eine zwar nicht beträchtliche Quelle von Staatseinkünften ausmacht, vom 12. Aprill weg, im Innern der Schweiz ganz aufgehoben, in Betreff des Abzugrechts gegen das Ausland aber, eine Commißion niedergesetzt.

Man berichtet, daß im Canton Zürich, wie auch an andern Orten, viele die dreyfarbige Cocarde nicht tragen wollen. Einige wollten auf diese Unterlassungssünde eine Strafe setzen, andere befehlen, daß wenigstens die Patrioten sie tragen sollen, indem noch andere fragten, an welchem Kennzeichen man denn die Patrioten erkennen könne. Es wird beschloßen, daß jeder Schweizer die dreyfarbige schweizersche und keine andere Cocarde tragen solle.

Senat.

Mitwoch, den 5. versammelte sich der Senat Abends um 7 Uhr über den von dem großen Rath in geheimer Sitzung genommenen Beschluß, wegen der auf die Klöster gelegten Contribution. Das Direktorium wurde durch diesen Beschluß eingeladen, mit möglichster Beschleunigung einen Rapport über die Lage der Republik und die Eingriffe in unsre Freyheit einzugeben. Ustert fand diese Bottschaft unnütz, Fornerod erachtete, man solle sich nicht über jede Kleinigkeit beklagen und gleich ein so großes Geschrey machen. Verschiedene Mitglieder wollten, daß man gegen Frankreich einen sanftmüthigern Ton annehme, und Ochs

bemerkte, daß um das Gute zu erhalten, man weniger Bitterkeit und weniger Publicität gebrauchen müße. Laßeschere und Müret hingegen behaupteten, daß jene Unordnungen keine Kleinigkeiten seyen, und daß man mehr Einigkeit mit dem Direktorio zeigen müße. Der Beschluß wird verworfen.

Den 6. May wird mit großem Vergnügen ein Brief von dem General Schauenburg verlesen, daß er nicht nur während der Heu-Erndte mit Pferdrequisitionen verschonen wolle, sondern sogar eine Requisition in dem Canton Freyburg, wegen eines Transports von Artilleriepferden aufgehoben habe. Dieser angenehme Bericht soll dem Protokoll einverleibt werden.

Verschiedene andere Beschlüße werden zurückgewiesen.

Freytag, den 8. Junii. Der Beschluß über den Stempel der neuen Münzen wird verworfen, und die Deputirten des Cantons Waldstätten, nach einigen Debatten, ohngeachtet sie in den Formen gefehlt, weil jeder der 4 ehmaligen Cantone einige Candidaten vorgeschlagen hatte, dennoch angenommen.

Der große Rath hatte den 6. Junii einen Beschluß gefaßt, daß die Zehndpflichtigen Gutsbeßzer, in Erwartung eines vollständigen Gesetzes, einstweilen ihren Raub einsammeln können, ohne den Zehnden aufzustellen. Dieser Beschluß wurde in dem Senat vielfältig angegriffen, weil er den nachherigen Dekreten vorgreife, den Zehndbeßzern keine Sicherheit gebe, und man wenigstens, wie bey dem Heuzehnden, eine Schatzung hätte vorgehen lassen sollen. Einige Mitglieder beschuldigten die andern, daß diejenigen die diesen Beschluß verwerfen wollen, nicht Patrioten seyen. Bürger Ochs als Präsident erinnerte aber, daß in dem Zeitpunkt, wo man den wichtigsten aller Gegenstände zu behandeln habe, man sich keine Personal-Beleidigungen erlauben solle. Man sey deswegen kein Aristokrat, weil man zu Gunsten der Zehnden spreche, der ein rechtmäßiges Eigenthum vieler Partikularen sey. Uebrigens stimme er zwar für diesen Beschluß, welcher auch mit 27 Stimmen gegen 22 angenommen wird.

Die Dekrete wegen der Wahlen des Cantons Senthis, wegen der dem Minister der Justiz bewilligten Geldsummen, wie auch wegen der inconstitutionellen Wahlen des Cantons Schaffhausen, werden genehmigt; der Beschluß über die Umwandlung des Silbergeschirrs in Geldmünzen aber verworfen.

Bündten.

Alle aus diesem Lande kommenden Nachrichten beweisen, daß dasselbe sich in einer ziemlichen antirevolutionären Gährung befindet; daß das Volk der neuen helvetischen Constitution sehr abgeneigt scheint, und daß hingegen der fränkische Resident Florent Guyot die, wo nicht ganz, doch überhaupt nachgiebiger gestimmte Regierung, aus allen seinen Kräften unterstützt. Es waren, laut einem offiziellen Blatt, das in Chur herauskömmt, unter dem Volk die Gerüchte ergangen: die Patrioten seyen mit den Franzosen einverstanden, um die neue helvetische Constitution einzuführen, und zu dem Ende locken oder rufen sie selbst die Franzosen ins Land. Die Gemeinde Trins habe die neue helvetische Constitution schon angenommen. Die Bündtner werden künftig 6 bis 7 pro Cent schnitzen oder steuern müßen. Der löbl. Stand Glarus habe bey dem landtäglichen Ausschuß um Hülfe gegen Frankreich angesucht; der Ausschuß habe es abgeschlagen und verheimlichet, ja er habe die Glarner Deputirten eingesetzt und nur mit Mühe wieder losgelassen u. s. w. Diese Beschuldigung ist nun von dem landtäglichen Ausschuß in einem Aufsatz, betitelt: Lügen und Wahrheit, ausführlich widerlegt worden. Die Patrioten und der Landtagsausschuß, heißt es, halten jene Constitution für nicht anpassend, unnöthig und zu kostbar für das arme Bündnerland; auch selbst den Einmarsch freundschaftlicher Trüppen für höchst verderblich. Die Gemeinde Trins habe lediglich gemehret dem Ausschuß aufzutragen, eine dem Bündnerland anpassendere, bessere Verfassung auf Wohlgefallen der Gemeinden zu entwerfen. Ein unbehutsamer Mißverstand aber habe in einem beträchtlichen Hochgericht des obern Bundes eine so starke Gährung

erregt,

Digitized by Google

erregt, daß die Gemeinde Hohentrins und der Landesausschuß dem gröſten Unglück und augenscheinlicher Gefahr ausgesezt gewesen wäre, wenn man nicht bey Zeiten die wahre Beschaffenheit der Sache bekannt gemacht hätte. Die vorgesehenen Contributionen von 6 bis 7 pro Cent seyen eine unüberlegte Anwendung von dem was in den aristokratischen Cantonen der Schweiz (und auch im Wallis) von den Franzosen vorgeschrieben worden; von welchen Kriegssteuern aber das Volk nichts erduldet habe. Was die Glarner Deputirten betreffe, so haben dieselben so wenig als der Stand Glarus sich je direkte um Hülfe angemeldet, wohl aber ein offenes gesiegeltes Schreiben den Standeshäuptern überbracht, und in den Gemeinden öffentlich vorgelesen: daß nemlich die Glarner Landsgemeinde die neue helvetische Constitution nicht annehmen, und vielmehr im Fall eines Angriffs ihrer Freyheit und ihrer Regierungsform, sich auf das Aeuſſerste vertheidigen werde. Der Landesausschuß habe diese 2 Botten lediglich vorberufen, um ihnen diese Unregelmäßigkeiten vorzuhalten, weit entfernt aber dergleichen Uebereilungen in Zeiten von Gährung gegen alte Eidsgenossen scharf zu rügen, vielmehr diese zwey Expressen gastfrey gehalten.

Zwischen dem fränkischen Resident Florent Guyot und dem Landtagsausschuß, sind auch seit dem 25. April verschiedene zur Kenntniß des Zusammenhangs aller Begebenheiten, interessante Briefe gewechselt worden. In der ersten Note, vom 25. April, beschwert sich der Resident, daß, öffentlichen Gerüchten zu Folge, ein Glarnerscher Harschier mit zehen bewaffneten Männern in die Bündtnersche Gemeinde Malans eingedrungen sey, um den vormaligen Landvogt Haüßi mit Gewalt nach Glarus zurückzuführen. Dieses Attentat sey sowohl eine Beschimpfung der Bündtnerschen Unabhängigkeit als der französischen Republik, weil der Bürger Haüßi günstige Gesinnungen für die neue helvetische Constitution geäussert, welche die fränkische Republik mit allen ihren Mitteln dem Wunsche der aufgeklärtesten und rechtschaffensten Schweizerpatrioten gemäß, eingeführt habe. Er werde den B. Haüßi in den Schutz der französischen Republik nehmen, die Gemeinde die sich an ihm vergreifen würde, verantwortlich machen, und eine eklatante Rache zu nehmen wissen. Er wisse auch daß Emissairs durch das englische Geld angespornt, in Bündten herumschleichen, und das Volk irre führen, oder gegen seine Regierung zu empören suchen; die französische Republik werde nicht zugeben, das solches geschehe, und werde sich allem demjenigen was die Anhänglichkeit Bündtens an die französische Republik compromittiren möchte, aus allen Kräften widersetzen. Er begehrt daher, daß der Regierungsausschuß die schnellsten und wirksamsten Masregeln ergreife, um sich für die Verletzung ihres Gebiets Genugthuung zu verschaffen, und den gefährlichen Projekten auswärtiger Partheygänger zuvor zu kommen.

In einer andern Note, vom 30. April, widerspricht der französische Resident den falschen und verläumderischen Ausstreuungen, welche Aufwiegler, bey Anlaß des mit den kleinen Cantonen ausgebrochenen Kriegs, über die Gesinnungen der fränkischen Regierung verbreitet haben sollen. Er erklärt, daß die fränkische Regierung die machiavellistische Staatsmaxime nicht kenne, welche nur in der Kunst besteht, mit Anstand und Treulosigkeit zu bekriegen, und daß sie die Versicherungen welche sie Freunden und Feinden giebt, niemals verletze. Er versichert auf das bestimmteste, „daß die fränkische Regierung nicht gesinnet sey, dem bündnerischen Freystaate die Annahme der helvetischen „Staatsverfassung aufzudringen.“ Wenn aber derselbe aufhören sollte, in dem Krieg mit dem Canton Glarus die strengste Neutralität zu beobachten, so zähle sich die französische Republik aller Versprechen frey; sie werde es auch als einen Bruch der gegenseitigen Verbindlichkeiten ansehen, wenn irgend eine Art Unruhen oder Bewegungen in den bündtnerschen Gemeinden entstehen würden. Am 2. beruhigt er die Bündtner aufs neue vor der Besorgniß, daß französische Truppen sich die mindeste Verletzung des Bodens der Bündtner-Republik erlauben werden, sie werde, sagt er, den Fehler der Glarner nicht entgelten, und die Franzosen werden die Bündtner als Freunde

Digitized

und Brüder behandeln. Am 4. May geschah den bündtnerschen Deputirten zu Paris der bestimmte Antrag, die helvetische Constitution anzunehmen, am 14. ward solches den sämtlichen Gemeinden mitgetheilt, auch Vorstellungen dagegen in Paris gemacht; und nun muß sich der fernere Gang der Begebenheiten bald entwickeln.

Beschluß der Anzeige von Ithς Versuch über die Verhältniße und die Organisation der Kirche.

Auf diese reinen und für iede Kirche und ieden Staat allgemein gültigen Grundsätze folgen nachher die für iedermann und insbesonders für alle paterländischen Leser so interessanten Gedanken, über die Organisation der protestantischen Kirche in Helvetien selbst. Hier bemerkt der Verfasser, daß diese äussere Organisation der Kirche, ihr von dem Staat gegeben werden müsse; daß sie gleich wie derselbe Einheit in Ansehung des Ganzen haben, und der Form nach repräsentativ seyn solle; und daß die protestantische Kirche als bereits auf republikanische Grundsätze aufgeführt, die Anlagen zur Vollkommenheit schon in sich besitze, und bis auf wenige Verbesserungen im wesentlichen beybehalten werden könne. Er durchgeht daher erstlich die Eintheilung der protestantischen Kirche, und will in dieser Rücksicht die Kirchgemeinden, Classen, Contonssynodi beybehalten, doch aber die Stellen der Beamten in den Classen abwechselnd machen, den Kirchenrath von der gesamten Geistlichkeit erwählen lassen, ihn dergestalt in einen repräsentativen General-Synodus umwandeln, und dann aus allen General-Synoden des protestantischen Helvetiens einen Centralausschuß bilden, welchem alle diejenigen kirchlichen Angelegenheiten, in welchen durchgehende Harmonie und Uebereinstimmung erforderlich ist, übertragen werden sollten, und der auch unter dem Einfluß des Ministers der öffentlichen Erziehung stehen könnte. Die Kirchenvisitationen, wohin der Verfasser auch die Visitation der Land- und Normalschulen ziehen will, sind selbst für den Staat nöthig, um sowohl über die getreue Pflichterfüllung der Geistlichen als über den sittlichen Zustand des Volks periodische Erkundigung einzuziehen, wovon die Resultate durch die Classen an die Verwaltungskammern, und von da an den gesetzgebenden Rath gebracht werden sollten. Die Unterrichtsanstalten für die Bildung der Religionslehrer sind bereits vorhanden, und Dank sey den Bemühungen des Verfassers, wenigstens in Bern ansehnlich vervollkommet. Die symbolischen Bücher will er blos auf das Formelle d. i. auf die unterrückte Tendenz der Lehre auf Beförderung der Sittlichkeit einschränken, die Handauflegung von den schönen Bearissen, die man mit diesem an sich schönen und rührenden Gebrauch vereinigt hat, removen, und die Unvertilgbarkeit des geistlichen Charakters nämlich abstellen. Die Pfarreyen möchte der Verfasser nach und nach mit gehöriger Sachkenntniß, Ueberlegung und Zeit in Rücksicht auf Localität, Umfang und Volksmenge ausgleichen, und ieder derselben etwas an liegenden Gütern, das übrige Einkommen aber, in einem fixen Betrag an Naturalien oder Geld zueignen. In Rücksicht der Besetzung der Pfarrstellen stimmt er aus einleuchtenden Gründen, daß dieselbe dem Staat und nicht Particularcollatoren noch den Gemeinden zukomme. Nur für diejenigen größern Gemeinden, welche ihre Geistlichen selbst besolden, will er hierin eine Ausnahme machen, doch so, daß sie an die allgemeine Regel des Alters gebunden seyn, und ihre Wahlen blos in der helvetischen protestantischen Geistlichkeit treffen sollen. Die Rangordnung möchte der Verfasser abstellen, die Eintheilung der Pfarreyen aber in drey Classen, und die Wahlfähigkeit zu denselben je nach der größern Menge von Dienstjahren beybehalten, auch solle nichts hindern können, daß ein Geistlicher aus einem Canton in einen andern erwählt werde. Zuletzt sind noch von p. 60. 70 einige interessante Anmerkungen beygefügt, die eine ausgebreitete Belesenheit selbst in der neuern politischen und philosophischen Litteratur beweisen, und in welchen die Behauptungen der berühmtesten Schriftsteller entweder zu Bestätigung der angeführten Grundsätze angeführt, oder aber mit Anstand und Gründlichkeit berichtigt und widerlegt werden.

Welcher Leser der aus diesem Werke den wahren Begriff, und die wohlthätigen Wirkungen einer wahren Kirche lernt, sollte es nicht bedauren, daß diese unter uns bereits vorhandene Anstalt fast alle ihre äussern Erhaltungsmittel zu verlieren bedroht wird! Und welcher Pfarer im Land sollte nicht, selbst wenn es nicht mehr Schuldigkeit seyn sollte, aus Redlichkeit und Tugendsinn das seinige dazu beytragen, um diese nützliche und erhabenste aller Erziehungsanstalten nicht zu Grunde gehen zu lassen!

Digitized by Google

Helvetiſche Annalen.

Zwey und zwanzigſtes Stück.

Bern, den 20ten Brachmonat 1798.

Ueber Einheit und Untheilbarkeit.

Die Worte Einheit und Untheilbarkeit kommen in den neuern Schriften und Reden ſo häufig vor, und ſind doch ſo wenig erklärt; es ſcheint überhaupt ſo wunderbar, daß dasjenige, was getheilt war, getheilt iſt, und noch mehr getheilt werden kann, doch ein und untheilbar ſeyn ſolle; daß viele Bürger dieſes Dogma, dieſe neue Formel, einer ſonſt ganz natürlichen und einfältigen Sache, nicht begreifen, oder damit ſehr unrichtige Begriffe verbinden, und daraus zuweilen auch ſehr verkehrte Schlüſſe ableiten. Man ſollte glauben man wäre nicht mehr ein Bürger ſeines Geburtsorts, es gebe keine Cantone, keine Wahlbezirke, keine Verwaltungskammern gewiſſer Cantone mehr, jeder repräſentire oder verwalte die ganze Schweiz u. ſ. w. Einer der verkehrteſten Schlüſſe die man aus dieſer undeutlichen Formel in Frankreich gezogen hat, iſt auch der, daß jeder Deputirte die ganze Nation repräſentire, daß ein Deputirter von Straßburg oder Brüſſel ſehr füglich die Geſchäfte derer von Borde aux oder Marſeille beſorgen könne, daß ſie gar keine Verhältniſſe mit ihren Committenten haben u. ſ. w. Dieſer in ſeinen Folgen für die Freyheit gefährliche und gemeinſchädliche Glaube ſcheint uns daher wohl noch einiger Unterſuchung würdig zu ſeyn. Das Principium der repräſentativen Demokratie, gegen welches zuletzt alle ſteife Orthodoxie politiſcher Dogmen zu Schanden werden muß, beſteht darinn: daß, da das ganze Volk wegen ſeiner Anzahl und Ausdehnung nicht ſelbſt Geſetze machen kann, es ſolches durch ſeine in jedem Bezirk erwählte Ausgeſchoſſene oder Prokurirte thun laſſe. Alle Ausgeſchoſſene zuſammen repräſentiren alſo freylich die ganze Nation, jeder für ſich aber, nur diejenigen die ihn erwählt haben. Er ſoll auch allerdings nicht blos die Intereſſen ſeines Bezirks beſorgen, daß heißt: er iſt überhaupt zur Gerechtigkeit und zum gemeinen Beßten verpflichtet, bey welchem alle Intereſſen beſtehen können. Sollte es nun aber Fälle geben, daß irgend ein Repräſentant ſeine Pflicht verletzen oder auch nur das Zutrauen ſeiner Committenten verlieren ſollte: ſo ſcheint es doch vernünftiger und der Volksfreyheit gemäßer, daß die Vollmachtgeber ihren Bevollmächtigten zurückziehen oder einen andern erwählen, als daß die Prokurirten ſich ſelbſt von ihren Verpflichtungen losſagen, und ſich für mehr erklären, als ſie ſind und ſeyn können, oder daß gewiſſe Bezirke gar nicht repräſentirt ſeyen. So hat auch einer der tiefdenkendſten Publiziſten Frankreichs, von dem niemand behaupten wird, daß er die Grundſätze der Volks-Souverainität nicht kenne, behauptet: „Die Völker haben freyen „ Einfluß auf ihre Stellvertreter, keiner kann dieſe „ Eigenſchaft erhalten, wenn er nicht das Zu„ trauen ſeiner Bevollmächtiger hat, keiner kann „ ſie behalten, wenn er dieſes Zutrauen ver„ liert. (Sieyes Idées sur la constitution „ applicables à la ville de Paris, 1789).“ An einem andern Orte ſagt er wiederum, eben da von der Volks-Repräſentation die Rede iſt: „ das Recht „ ſeinen Beamten zurückzurufen kann ſeinem Be„ vollmächtiger nicht genommen werden.“ Er will es nur, damit es nicht leidenſchaftlich und tumultuariſch ausgeübt werde, in der Anwendung dahin regulariſiren: daß die Zurückberufung eines Abgeordneten von allen untern Verſammlungen, welche mittelbar oder unmittelbar zu ſeiner Wahl beygetragen haben, und zwar mit größerer Stimmenmehrheit als der gewöhnlichen, anverlangt werden müße. (Delibérations à prendre dans les aſſemblées primaires; 1789). Die Einheit und Untheilbarkeit der Republik beſteht darinn: 1) daß kein Theil ſich von derſelben abreißen und zu einem beſondern Staat bilden könne. 2) daß ſie alle der nemlichen Geſetzgebung und der nemlichen Regierung unterworfen ſind: nicht aber darinn, daß die Repräſentanten in gar keiner Abhängigkeit von ihren Committenten

Digitized by Google

stehen; denn sobald das Zutrauen eines Bezirks für alle Bezirke gilt, so muß auch der Verlust dieses Zutrauens wieder für alle gelten. Wer die Geschichte der fränkischen Revolution und die Dekrete der verschiedenen Versammlungen, denen mancher doch, wie ehmals den Bullen der Päbste, Infaillibilität zuschreibt, genau kennt: der wird sich erinnern, daß jene verkehrte Auslegung von Einheit und Untheilbarkeit vorzüglich von Marat, Hebert, Chaumette, Robespierre und andern, die den 31. May 1793 bewirkten, geprediget worden, um der verblendeten Nation den Glauben aufzudringen, daß die Volksrepräsentation immer vollzählig sey, wenn schon die Majorität derselben guillotinirt, kannisirt oder in Kerker gesteckt worden, und viele Departemente gar nicht repräsentirt waren. Diese Maxime führt aber geradezu zur gänzlichen Zernichtung des Repräsentations-Systems und zum absoluten Despotismus, indem auf diese Weise zuletzt gar kein Grund wäre, warum nicht zu Verminderung der Unkosten und Beschleunigung der Geschäfte, die ganze Nation von einem einzigen Mann repräsentirt werden könnte. Uebrigens bringt der Begriff von Untheilbarkeit natürlicher Weise mit sich, daß kein Theil vom Ganzen solle abgelöst werden können, nicht daß es immer ganz bleibe, wenn schon eine Menge von Theilen abgelöst sind; und es ist vielleicht zur Sicherheit der Deputirten nöthiger als man glaubt, die wahren Begriffe von Volks-Repräsentation wieder herzustellen.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 11. Junii. Eine lange Diskußion erhebt sich über die Frage: ob einem unverheyratheten auf dem Todbett liegenden Bürger aus dem Canton Leman gestattet werden könne, sein einziges ausser der Ehe erzeugtes Kind zum Erb einzusetzen. Der Grund des Streits rührte theils von den verschiedenen Gebräuchen in der Schweiz, in Bezug auf die Legitimationen, und theils daher, daß man die natürliche Intestat-Erbschaft mit der testamentlichen Erb-Einsetzung verwechselte, welche letztere allein durch die Legitimation ertheilt wird. Zuletzt wird das Begehren auf gewohntem Fuße gestattet.

Der Rapport einer Commißion über die von der Munizipalität von Bern, zu Bezahlung fränkischer Requisitionen angeordnete Tell, veranlaßt ebenfalls eine lange Berathschlagung. Die Commission wollte solche als constitutionswidrig und incompetent aufheben, welches den Bürgern von Bern ohne Zweifel sehr angenehm, für die Franken aber sehr unbeliebig seyn würde. Kuhn, Koch u. a. bemerken hingegen, daß die Gemeinden auf dem Land auch das Recht haben sich zu tellen, und daß man der Munizipalität von Bern entweder Geld schicken, oder ihr gestatten müße, sich selbst dafür umzusehen. Der Rapport wird neuerdings an die Commißion zurückgewiesen.

Das Direktorium trug darauf an, daß die Wache von Basel, welche täglich 300 L. koste, als für die leeren Cassen zu beschwerlich, entlassen werde. An das Direktorium zurückgewiesen, weil die Bottschaft auch deutsch seyn solle.

Dienstag, den 12. May. Einige Zweifel erheben sich über die Personen von denen das Protokoll unterschrieben seyn soll. Vertaget bis zu dem allgemeinen Polizey-Reglement.

Ruce begehrt wiedermal daß der Rapport über die Entschädniß der Schweizer-Patrioten behandelt werde, jener über die Zehnden und Feudalrechte (nemlich das redigirte Projektdekret s. S. 109) erhält aber den Vorzug. Die beyden ersten Artikel werden als bloße bereits dekretirte Principien ohne viele Diskußion genehmigt; desto mehr Schwierigkeiten zeigen sich, aber bey dem dritten, der eine diesjährige proportionirte Geldabgabe von den zehndpflichtigen Gütern bestimmen soll. Denn eben weil die Zehnden eine Schuld sind, so sind sie auch äusserst ungleich. An den einen Orten bezahlt man den fünften Theil, an andern den zehenten, an andern den eilften, an noch andern den zwanzigsten u. s. w.. Bald sind sie in Geld angeschlagen, bald nicht; bald ist die Schatzung hoch, bald äusserst mäßig; von den gleichen Produkten wird in einigen Cantonen und Bezirken der Zehnde bezogen, in andern nicht. Was hier unter den großen Zehnden gehört, wird

Digitized by Google

dort unter den kleinen gerechnet, und umgekehrt, je nachdem die Pflanzung beträchtlich oder nicht beträchtlich ist. Jedes allgemeine Gesetz, welches ohne Rücksicht auf diese Verschiedenheiten eine für alle gleiche Entschädniß oder Abgabe bestimmt, muß also nothwendig in der Anwendung ungleich seyn, hier die einen zu sehr begünstigen, und dort die andern zu sehr beschweren. Diesen Schwierigkeiten wird auch kaum anders loszukommen seyn, als wenn die Zehnden beybehalten, oder nach Ortsgebrauch, Betrag und Werth losgekauft werden. So fanden Escher, Secretan u. a. die Geldabgabe von $\frac{1}{2}$ vom 100 des Capitalswerths zu gering, wenn sie eine Loskaufung, und zu groß, wenn sie nur eine Ersatzung des diesjährigen Zehndens seyn solle, indem der zehente Theil des jährlichen Abtrags an vielen Orten kaum ein Viertheil von hundert des Capitals ist. Ackermann und Rellstab bemerkten, daß auf solche Weise der Bauer den Zehnden lieber werde stehen lassen. Jomini machte auf die Ungleichheit dieser Entschädniß aufmerksam, da man an einigen Orten unter dem Namen des Zehnten nur den Eilften, Zwölften u. s. w. bezahle. Andere wollten wegen der Bedürfniße des Staats, wie auch zu einer Loskaufssumme, die diesjährige Abgabe auf 1 pro C. und einige sogar auf 6 pro C. setzen. Zuletzt wird der von der Commißion vorgeschlagene Artikel mit 43 Stimmen gegen 41 angenommen.

Mitwoch, den 13. Junii. Auf eine zweyte Adresse des Direktorii wird nunmehr die Wache von Basel, als zu kostbar, entlassen. Sie hätte allein des Jahrs bey 110,000 Schweizerfranken gekostet.

Bürger Koch machte einen Rapport über die Eintheilung des Cantons Oberland. Die Distrikte sind wohl ausgewählt, bequem, und so viel möglich an Ausdehnung gleich: nemlich, Saanen, Ober-Siebenthal, Nieder-Siebenthal, Frutigen, Aeschi, Thun, Unterseen, Interlaken, Brienz und Oberhasli. Der Rapport wird aber mit 43 Stimmen gegen 40 zurückgeschickt, um zu untersuchen, ob nicht anstatt Interlaken, Grindelwald der Hauptort seyn solle.

Der Entwurf über die Lehenrechte wird wieder vorgenommen, und der 4te Art. (S. 109.) kömmt zur Berathschlagung. Er bestimmt was unter großen Zehnden zu verstehen sey, und daß da, wo der Heuzehnde in Geld bezahlt worden, solches auf gleichem Fuß auch dies Jahr geschehen solle. Hier häufen sich nun wiedermal die Schwierigkeiten. Lüscher wollte zwar daß der Klee unter die kleinen Zehnden gehöre, Akermann aber verstund darunter nur dasjenige was auf der Brach stehe; der letztere Theil des Artikels wird zuerst behandelt. Nach einigen Debatten wird der Artikel angenommen. In Absicht des erstern Theils, bemerkten Herzog u. a. daß Wicken, Erbsen und Bohnen auch unter den großen Zehnden gehören, weil man damit ganze Felder besäe. Gapani wollte den Taback dahin ziehen, den aber Sekretan in Schutz nahm und unter die kleinen Zehnden rechnete. Bourgeois behauptete, daß man den großen und kleinen Zehnden nach der Frühlings und Herbstsaat bestimmen solle, und Jomini bemerkt, daß man in seiner Heimath für die Erbsen nur den 20ten oder 30ten Theil bezahle. Zuletzt wird der von der Commißion projektirte Artikel angenommen, mit dem Zusatz, daß die Erbsen, Wicken und Baschi auch unter den großen Zehnden gehören, und daß da wo man für dieselben den 20ten und 30ten bezahlte, solches auch dies Jahr geschehen solle.

Das Direktorium berichtet, daß Rapinat den Sequester auf die Klostergüter aufgehoben wissen will, weil sie sonst nichts zu Geld machen können, um die Contributionen zu bezahlen. Nach einigen Debatten an eine Commißion gewiesen.

Der bekannte junge Bildhauer Christen von Stanz begehrt Erlaubniß, eine reformirte Weibsperson heyrathen zu dürfen. Man schreitet zur motivirten Tagesordnung, weil solches zu Folge der Constitution erlaubt sey. Ein Professor von Losanen communizirt eine Schrift über die Einrichtung der neuen Münzen. Ehrenvolle Meldung. Das Dorf Metmenstetten wird zu dem Canton Baden geschlagen.

Das Direktorium trägt auf Revision eines alten Gesetzes an, welches verbietet schweizerische

Digitized by Google

Grundstücke an Ausländer zu verpfänden. Seine Aufhebung wird gewiß nöthig seyn, wenn wir Credit haben, und das uns mangelnde Geld etwan im Ausland finden sollen.

Ein Mitglied erinnert an die Besoldung der Glieder der Räthe und der öffentlichen Beamten. Man antwortet, daß der Rapport in kurzen Tagen fertig seyn werde.

Ueber einen Bericht des Direktorii, daß es den Bürger Schnell zu einem Oberrichter an Platz des Bürger Rengger ernennt habe, frägt Bourgeois wiederumal, ob das Direktorium befügt sey, Beamte die vom Volk erwählt werden, an andere Stellen hinzusetzen. Man schreitet aber zur Tagesordnung, weil die Sache bereits in einer Commißion liege, und für das Vergangene, solches durch kein Gesetz verboten gewesen sey.

Donstag, den 14. Die Commißion über das Arrete des Bürgers Rapinat, wegen Aufhebung des Kloster-Sequesters, erstattete ihren Rapport. Derselbe wird aber bis nach erwartenden mehrern Berichten von dem Direktorio zurückgeschoben.

Der 5te und 6te Art. des Beschluß-Entwurfs über die Lehenrechte kömmt zur Berathschlagung. Laut desselben wird bestimmt: daß die von dem Staat den Zehndbesitzern zu gebende Entschädniß nach dem Mittelpreis des Abtrags in den Jahren 1775 - 1789 mit 15 multiplizirt geschehen solle. Nun bemerkten einige über diesen Artikel, daß man eben die wohlfeilsten Jahre zur Grundlage annehme, und daß die Entschädniß mit einem fünfzehnmaligen Abtrag zu gering sey, um so da mehr, wenn dafür nur Papier gegeben werde, auch für die Abbezahlung oder Verzinsung keine Sicherheit sey. Kuhn bemerkte, Entschädniß solle Schadensersatz seyn. Nun verlieren die Zehndbesitzer mehr als die Hälfte, da man die Zehnden als die sicherste Schuld oft zu 3 von hundert, daß ist, um den 33fachen Abtrag gekauft habe. Er und mit ihm Jomini, Blanc, Egg, Hecht und Koch wollten theils einen andern Durchschnitt von Jahren annehmen, theils die Entschädniß auf 20 von hundert setzen, und Panchaud wollte die Entschädniß auch auf Grundstücke anweisen. Meder von Schweiz befürchtete überhaupt, der Staat werde bey diesem Dekret und der sich selbst, anstatt den Zehndschuldigen, aufladenden Entschädniß zu Grunde gehen. Huber lehrte hingegen: Entschädniß heiße etwas an den Schaden geben. Rellstab sagte, man müße (in Sachen der Gerechtigkeit) das Ganze, und nicht Einzelne vor Augen haben. Er und Trösch wollten daher gar nur mit dem zehenfachen Abtrag entschädnen. Zuletzt wird der von der Commißion projektirte Artikel mit 51 Stimmen gegen 31 angenommen.

Freytag, den 15. Die Commißion über das vor ein paar Tagen eingereichte Begehren der Stadt Büren, wegen Aufbauung der im Krieg abgebrannten Brücke, erstattet schon ihren Rapport. Sie wollte, daß den Partikularen der abgebrannten Häuser die Korn-Magazine eingeräumt, und in bewohnbaren Stand gesetzt werden; daß ihnen die Mobilien und übriger Schaden von den ehmaligen geheimen Räthen ersetzt, wie auch daß auf ihre Kosten die Brücke aufgebaut und indessen die nöthigen Schiffleute bezahlt werden. Dieser Rapport wird aber, als allen Grundsätzen und aller Billigkeit zuwider, heftig angegriffen. Escher von Zürich bemerkte, es sey eine unglaubliche Sache, die Regierung in einem zur Vertheidigung des Landes geführten und unglücklich ausgefallenen Krieg, für allen von dem Feinde verursachten oder veranlaßten Kriegsschaden verantwortlich machen zu wollen. Wer wollte auf diese Weise, in demokratischen wie in andern Staaten, ein Amt übernehmen wollen oder seine Pflicht thun dürfen. Nächstdem sey der Kriegsrath nicht souverain gewesen; die Ausgeschossenen vom Land haben auch ihre Stimme zu den Vertheidigungsanstalten gegeben, das ganze Land habe dazu geholfen. Herzog von Eßgen erinnerte an die Pflicht eines Richters beyde Partheyen zu verhören, er sey zwar kein Freund von Oligarchen, aber er fodere Gerechtigkeit; es sey eine unmenschliche Sache, mit Leuten auf solche barbarische Weise umzugehen, die dazu genöthigt gewesen, und die ohnedem im äußersten Elende seyen. Haas unterstützt Eschern und

Herzog.

Digitized by Google

Fortsetzung. Zwey und zwanzigstes Stück.

Graffenried von Bern berichtet, mit persönlicher Sachkenntniß, die Regierung habe, als man deshalb an sie geschrieben, alles mögliche gemacht, um sowohl die Errichtung einer Fallbrücke als auch die Abbrennung der Brücke zu verhindern. Zuletzt sey dieselbe im äussersten Nothfall, als die Franzosen die Brücke schon stürmen wollten, angezündet und dadurch die Plünderung der Stadt Büren verhindert worden, deren Schaden sie doch auch nicht hätte zurückfodern können. Nach einigen Bemerkungen, wird der Rapport an die Commißion zurückgewiesen, und sie wird ohne Zweifel bey näherer Untersuchung finden, daß der Stadt Büren, die ohnedem den Zoll dieser Brücke besitzt, durch verschiedene andere, niemand bedrückende Mittel geholfen werden kann.

Senat. Samstag, den 9. Junii. Lüthi von Solothurn wird Präsident, Bertholet und Zäslin, Sekretärs. Der Beschluß über die Entlassung der Jäger und Artilleristen von Basel wird genehmigt. Der Senat erkennt: daß iede ausserordentliche Versammlung durch gedruckte Karten zusammenberufen werden solle, daß mehr als die Hälfte aller Glieder gegenwärtig seyn müße, um eine Berathschlagung anzufangen, und daß nichts auf der Stelle beschlossen werden könne, als wenn die dringende Nothwendigkeit desselben (Urgenz) mit zwey Drittheil Stimmen erkennt worden.

Montag, den 11. Der neue Beschluß über den Sequester der Klostergüter wird genehmigt. So auch der über die Verpflichtung die National-Cocarde zu tragen; ferners die Masregel, einen Courier an den B. Rapinat zu senden, um einen längern Termin für die Klöster, zu Bezahlung ihrer Contribution, auszubitten; und der Beschluß daß die Weibel zu Kerzerz nicht mehr die altfarbigen Mäntel tragen sollen.

Dienstag, den 12. Genehmigung der einem Bürger aus dem Canton Leman ertheilten Legitimation. Annahme des Beschlusses über die Abschaffung des Abzugs. Ehrenvolle Meldung eines Schreibens von der Volksgesellschaft zu Morsee.

Rheinthal. Ohngeachtet die Constitution hier wie im ganzen Canton Sentis, gleich nach dem Einmarsch der Franken in St. Gallen angenommen, oder vielmehr in Erfüllung gesetzt worden, so scheinen viele Bewohner sich gleichwohl noch nicht durch das Beyspiel anderer Cantone belehren lassen zu wollen. Bis dahin sind zwar noch keine andere Unordnungen vorgefallen, als daß man die Cocarde an den meisten Orten nicht tragen will, und einige Freyheitsbäume umgehauen worden sind. Der General Schauenburg hat aber unterm 8. Junii eine ernsthafte Proclamation an die Insurgenten des Rheinthals aberlassen. Er erinnert sie, daß die Truppen, welche Bern und Solothurn besiegt, die kleinen Cantone überwunden, und die Walliser geschlagen haben, noch da seyen, und daß sie in 24 Stunden Zeit das Rheinthalische Gebiet überfallen und seine Bewohner zur Gebühr zwingen können. Er bietet ihnen auf der einen Seite Frieden und die Constitution, auf der andern Seite aber Krieg und Anarchie, Entwaffnung und militärische Behandlung an, bey welchen sie erfahren werden, wie die Franken Treulosigkeit und Verrätherey zu bestrafen wissen. Zu gleicher Zeit hat auch der General Schauenburg einen Brief an den Commandanten der östreichischen Truppen zu Bregenz geschrieben, worin er sich beschwert, daß ein Caporal und zwey Soldaten auf helvetischen Boden gekommen und in einigen Gemeinden die Freyheitsbäume umgehauen, wie auch, daß ein andrer östreichischer Offizier im Toggenburg das Gerücht ausgestreut habe, daß nächstens östreichische Truppen in die Schweiz eindringen werden, um die alte Ordnung der Dinge herzustellen. Der General bemerkt dem östreichischen Commandanten, daß, da die Schweizer-Revolution unter dem Schutz von Frankreich eingeführt worden, so könne er nicht zugeben, daß man dieselbe zu stören suche; und da die freundschaftlichen Verhältniße zwischen Oestreich und Frankreich hergestellt seyen, auch von Seite Helvetiens die gute Nachbarschaft gegen Se. Kayf. Maiestät immer beobachtet worden, so hoffe er, daß der östreichische Commandant künftighin seinen unterhabenden Truppen dergleichen Unordnungen verbieten werde.

Digitized by Google

Cantone Waldstetten und Linth.

Nun haben auch diese Cantone ihre Wahlen in die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik geendigt. Die Deputirten des Cantons Linth sind folgende: in den Senat, Diethelm von Lachen, Boxler von Uznach, Kubli von Neustatt, Fuchs von Rapperschwyl. In den großen Rath: G'müer von Schänis, Häußi von Bilten, Kaufmann von Wattwyl im Toggenburg, Bleß von Flums, Betsch von Werdenberg, Küster von Eschenbosch, Steinegger von Lachen, und Legler von Bettschwanden.

Die Deputirten des Cantons Waldstätten hingegen sind: für den Senat, Schmid von Uri, Carl Reding von Schweiz, Hochmann von Unterwalden, und Hegglin von Zug. In den großen Rath: Müller von Uri, Beßler von Uri, Kamizind von Schweiz, Weber von Schweiz, Würsch und von der Flüh von Unterwalden, Blattmann von Zug, und Stricker von Baar, Cantons Zug.

Aloys von Reding, der die Schweizertruppen kommandirte, ist ins Cantongericht erwählt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ohnerachtet der muthvollen Protestation des B. Statthalter Pfenningers ist der öffentliche Schatz von Zürich am 6. Junii von den Bürgern Rapinat, Rouhiere und Pommier verifiziert, am 8. dann auf Wägen geladen und fortgeführt worden. Am 9. wurde ein Wagen wieder zurückgebracht, man zweifelt aber noch, ob er uns werde überlassen werden. Die gleiche Verifikation der öffentlichen Cassen und des Silbergeschirrs in den Kirchen, ist auch in Luzern geschehen.

Es scheint nun ziemlich gewiß, daß der Bürger Mengaud, wegen seiner Einmischung in die Streitigkeiten zwischen dem helvetischen Direktorio und dem B. Rapinat, wobey er ersteres begünstigte, zurückberufen werde. Ihm wird in einem offiziellen Pariser Blatt Kleinmüthigkeit vorgeworfen, und daß er sich nicht auf die Höhe seines Ministeriums zu erheben gewußt habe.

Der Commissär Rapinat hat die Entsetzung des Statthalter Rüttimann in Luzern, wie auch die Epuration (Reinigung) der dortigen Verwaltungskammer anbegehrt, weil dieselbe abermals aus Oligarchen und nicht aus Freunden von Frankreich besteht.

Durch heutige Post vernimmt man, daß der Helvetische 18. Fruktidor eingetroffen sey. Ein Adjutant des Obergeneral Schauenburg soll am 18. Junii zu Arau angekommen seyn, eine geheime Audienz bey dem Direktorium gehabt haben, und darauf bekannt worden seyn, daß die Direktoren Pfyffer, Bay, Sekretär Steck, Minister Begos, und verschiedene Mitglieder der Räthe demißionirt worden seyn.

Aus dem Wallis sind unlängst in Bern 55 Gefangene angelangt, worunter 46 Soldaten und 9 angesehene Männer, nemlich alt-Landstatthalter Preux, Canzler Roten, die Zehndenrichter Chastonay und Perrig, Hauptmann Courten, Syndic Riedmatten, die zwey Pfarrer Zonhäuser und Blanc, und ein Capuziner Ebener sich befinden, denen, wie man sagt, als Häupter oder Anstifter des Aufstandes oder Kriegs, von einem Kriegsrath der Prozeß gemacht werden soll. Sie waren zuerst in Chillon, von allem entblößt, viele alt, krank und verwundet in einer schlechten Gefangenschaft. Das Direktorium in Aarau hatte sich daher für sie interessirt, und von dem General Schauenburg gebeten, daß er dieselben mit der gleichen Milde wie die Gefangenen der kleinen Cantone behandeln möchte. Der General hatte auch diesem Ansuchen entsprochen, und den Befehl ertheilt, daß, ausgenommen die Rädelsführer, alle übrigen in Freyheit gesetzt werden. Nun sind, wie es scheint, blos diese letztern über Freyburg nach Bern gebracht worden, und sitzen allhier in der Gefangenschaft. In Freyburg haben sie bereits viele Erleichterungen erhalten, und in Bern drängte sich jedermann zu dem Gefängniß hinzu, um diesen unsern unglücklichen Brüdern mit Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken beyzuspringen. Es ist auch an dem Gefängniß ein Zettel angeschlagen: „Hier steuert man für die 55 Walliser Gefangene.“

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Drey und zwanzigstes Stück.

Bern, den 23ten Brachmonat 1798.

Helvetische Gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Freytag, den 15. Junii. Der schon zweymal umgearbeitete Rapport über die Entschädniß der vorzüglich sogenannten Schweizer-Patrioten kömmt wiedermal zur Berathschlagung. Er gieng dahin, daß die sich bedrückt glaubenden Patrioten in den 5 Cantonen Zürich, Bern, Solothurn, Wallis und wahrscheinlich Freyburg sich in Zeit von 3 Monaten vor ihrem Distriktsgericht melden sollen. Dasselbe soll untersuchen, ob die Entschädniß billig sey oder nicht und die allfällig interessirten Richter abtreten. Nachher solle der Conto durch das Direktorium an die Räthe gebracht werden. Billeter und Rellstab bemerken zwar nichts über die Art der Untersuchung, sondern nur über die Hauptsache. Ersterer antwortet auf einige Einwendungen der Verwaltungskammer von Zürich, daß die Geldbußen schon zurückgegeben worden seyen, und letzterer will, daß man den Stäfner Patrioten auch die Gefängnißkosten zurückgeben solle. Die Oligarchen, sagt er, sollen dann selbst untersuchen, wer unter ihnen schuldig oder nicht schuldig sey. Bourgeois wollte, daß alle ehmaligen Räthe seit Anno 1789 die Entschädnisse bezahlen, daß vorerst die Distriktsgerichte, und dann die Cantonsgerichte summarisch urtheilen sollen. Legler von Glarus hingegen behauptete, es sey unmöglich daß die alten Regierungsglieder, besonders in Bern, alles bezahlen können. Sie würden alle zu Grunde gerichtet, und die unschuldigen Kinder müßten am meisten leiden. Er wiße, daß in Italien durch dergleichen gewaltthätige Masregeln über zweyhundert Familien ins äusserste Elend gebracht worden, so daß die Töchtern, um nicht zu verhungern, ihr Leben auf die schändlichste Weise verdienen, und die Eltern ihnen noch die Hand bieten mußten. Er fodere im Namen der Menschheit, daß man gelindere Masregeln ergreife, um solchem Unglück zuvorzukommen. Kuhn macht die Versammlung auf die Unvollständigkeit des Rapports aufmerksam. Es sey nicht bestimmt wer Entschädniß zu fodern habe? wer Richter sey? vor wen man appelliren könne. Die gesetzgebenden Räthe können in keinem Fall Richter seyn. Er schlägt vor, daß man unter drey Distriktsgerichten eines wählen könne? u. s. w. Huber eifert wieder, wie schon bey dem Geschäft über die Brücke von Büren, heftig gegen die Oligarchen, er behauptet, daß weder die Distriktsgerichte noch die Cantonsgerichte etwas von der Sache kennen, daß auch der obere Gerichtshof zu viele Geschäfte habe, und will daher ein aus allen Cantonen zusammengesetztes Gericht, welches aber nicht zu groß seyn solle. Zuletzt wird der Rapport wieder an die Commißion zurückgewiesen, derselben aber die Bürger Huber und Sekretan zugegeben, weil Legler und Meyer ihre Entlassung verlangten.

Der 7te Artikel des Projektdekrets über die Zehnden kömmt zur Berathschlagung. Derselbe bestimmte, daß die Entschädigung der Partikularzehndbesitzer in fünf Jahresterminen mit dem jeweiligen Zins à 4 pro C. geschehen solle. Hier kamen zwar wieder die Schwierigkeiten vor, die sich ereignen müßen, wenn einerseits der Staat seine Capitalien und Einkünfte verliert, und anderseits sich noch eine Last von vielleicht 50 Millionen Schulden aufladet. Jomini bemerkte, man müße vorerst wissen, ob man so viel und in so kurzen Terminen bezahlen könne, ehe man es verspreche; Haas behauptete, der Staat könne die Entschädniße zu 15 Pfenningen nicht aushalten, man werde noch die Nationalgüter, die den Reichthum der alten Regierungen ausgemacht, verlieren müssen, damit diejenigen, die jetzt die Patrioten spielen, sie um den halben Preis kaufen können. Sekretan hingegen, sah die Sache unter dem Gesichtspunkt des Eigenthums an, und sagte, die

Digitized by Google

Zehndbesitzer verlieren schon genug, indem sie fast die Hälfte, und den diesjährigen Zehnden aufopfern müssen, man könne sie nicht noch so lange auf die Entschädniß warten lassen. Er wollte auch daß die Schuldscheine des Staats von dem Staat wieder an Bezahlung der Contributionen angenommen werden sollen. Suter schloß, daß die Sache zurückgewiesen werde, weil man in Finanzsachen nicht mit so vieler Uebereilung handeln könne. Endlich wird, da Huber selbst sich zu dieser Meynung schlug, erkennt: daß die Entschädniß in fünf Terminen, jeder zu drey Jahren, mithin in fünfzehen Jahren ganz abbezahlt, und das stehende Kapital immer mit 4 vom Hundert verzinset werden solle. Die Proposition von Sekretan aber wird als wichtig und bedenklich auf den folgenden Tag verschoben.

Samstag, den 16. Aus Anlaß einer Deputation der Stadt Lausanne die auf Beybehaltung ihrer Gemeindsgüter schließt, wird von dem grossen Rathe, unter der Form einer Tagesordnung, die zwar nicht nöthige, aber doch beruhigende Erklärung ertheilt: daß die Gemeindsgüter ein Eigenthum seyen, welches blos von mehrern unter einander unvertheilt besessen werde, und daß der große Rath keine Gedanken gehabt dieselben anzugreifen.

Die Volksgesellschaft von Bern berichtet durch eine von Deputirten überbrachte Petition, daß sie von dem Platzcommandant überfallen, ihr Protokoll, Correspondenz u. s. w. weggenommen, aber doch zurückgestellt worden, und daß der General Lorge ihnen bis auf weitern Befehl verboten habe, ihre Versammlungen fortzusetzen. Sie stellt die vorgebliche Nothwendigkeit einer solchen Gesellschaft in Bern vor, und erbietet sich allen Verordnungen der Gesetzgebung nachzukommen, selbst wenn ihre Aufhebung beschlossen werden sollte. Man sollte in der That in keinem Stück zu weit gehen, auch die Ordnungsliebe nicht zur Tyranney ausdehnen, und nicht immer von einem Extrem in das andere fallen. Einzelne oder mehrere Bürger haben so gut das Recht sich zu vereinigen, über politische Gegenstände gleich wie über ökonomische, chemische u. s. w. sich zu besprechen, als andere ruhig zu seyn und ihren Geschäften nachzugehen; und umgekehrt, diese so gut das Recht ruhig zu seyn, als jene sich mit politischen Sachen abzugeben. Wollte man alle solche Vereinigungen verbieten, so könnte man zuletzt jeden Zirkel in einem Hause für einen gefährlichen Klub erklären, und die unschuldigsten Freuden der menschlichen Gesellschaft ersticken oder vergiften. Nur wenn sie inkompetente Benennungen annehmen, wie z. E. die einer Volksgesellschaft, wenn sie sich einige Herrschaft anmaßen, gute Bürger verläumden oder in Unsicherheit bringen; mit einem Worte, wenn sie die Rechte anderer verletzen, dann erst kann die öffentliche Autorität ins Mittel treten; allein auch das soll durch gute Gesetze und richterliches Urtheil, und nicht durch Machtsprüche geschehen. Gute Gesetze zu geben ist aber nicht so leicht, als in ein oder anderm Sinne heftig zu deklamiren; daher begegnet es auch, daß man heut zu Tage in dem Streit zwischen Freyheit und Ordnung gewöhnlich nichts anders weiß, als entweder alle Unordnungen zu gestatten oder alle Freyheit aufzuheben, welches im Grunde beydes Unordnung und Verletzung der Freyheit ist. Indessen stattet B. Kuhn gleich nach obiger Petition einen Rapport über die Volksgesellschaften ab, welcher, obwohl in der Darstellung und einigen Disvositiven etwas derb, dennoch im Grunde die wahren Grundsätze der Gerechtigkeit enthält. Die vorgeschlagenen Masregeln sind folgende:

1. Sollen von nun an alle Volksgesellschaften aufgehoben seyn.
2. Ist hingegen allen Bürgern erlaubt Gesellschaften zu errichten, und sich darin über politische Gegenstände zu unterhalten.
3. Keine soll den Namen Volksgesellschaft annehmen.
4. Jeder Bürger soll zu denselben Zutritt haben; sie dürfen weder Glieder wählen noch ausschliessen.
5. Sie dürfen über keinen Gegenstand der Gesetzgebung oder Verwaltung Beschlüsse fassen.
6. Auch nicht in collektivem Namen correspondiren.

Digitized by Google

7. Nicht mit andern Gesellschaften in Verbindung treten.
8. Adressen in collektivem Namen sind ihnen verboten.
9. Sollen sie unter der Aufsicht der Polizey stehen.
10. Die Vorsteher und Sekretärs sind für vorfallende Unordnungen verantwortlich.
11. Bey der ersten Uebertretung der Gesetze werden sie verboten und geschlossen.
12. Diejenigen, so Antheil an der Unordnung genommen, sollen wenigstens 6 Monat und längstens 2 Jahr lang keine andern Gesellschaften besuchen dürfen.
13. Wer zum zweytenmal sich Unordnungen zu schulden kommen läßt, soll als Ruhestöhrer behandelt werden.

Nach einigen Debatten wird dieser Rapport angenommen.

Huber erstattet den Rapport über die Besoldung der Staatsbeamten und schränkt sich vorerst nur auf diejenigen ein, welche in der Constitution festgesetzt sind, welches weit aus den kleinsten Theil ausmacht. Auch werden sie wegen der Veränderlichkeit des Preises, und wegen Mangel an Getreid-Einkünften (falls die Zehnden abgestellt werden) nicht in Getreid bestimmt, wie es eigentlich die Constitution erfodert, sondern in Geld, und zwar folgender massen:

Jedes Mitglied des gesetzgebenden Raths jährlich 300 Louisd'or (so viel als in Frankreich; thut für ohngefähr 200 Mitglieder) Louisd'or	60,000
Canzleyschef 200, Sekretär und Dollmetscher jeder 150, die Staatsboten 100, Abwärter 75, zusammen wenigstens	1150
Ein Direktor 1200, zusammen	6000
Jeder Minister 600, der für die auswärtigen Angelegenheiten, wegen der Mahlzeiten die er fremden Gesandten geben muß, 800 zusammen	3800
Generalsekretär und Schatzmeister, jeder 300	600
(Sechszehn) Cantonsstatthalter, à 275	4400
(Sechszehn) Unterstatthalter, à 150	2400
Summa	78,350
Transport	78,350
Ohngefähr 160 Distriktsstatthalter, à 80	12800
Agente, nicht bestimmt. Verwaltungskammern, jedem Mitglied 200 Louisd'ors, also eine 1000, thut für circa 16 Verwaltungskammern	16000
Suppleanten ein halber Louisd. täglich, wenn sie in Funktion sind	....
Obere Gerichtshof, jedes Mitglied 275, thut für wenigstens 16 Mitglieder	4400
Suppleanten, jeder 200	3200
Oeffentlicher Oberankläger	250
Schreiber und Staatsbotte, jeder 200	400
Cantonsrichter, jeder 200, thut für wenigstens 16 Cantonsgerichte und 208 Richter	40600
Oeffentliche Ankläger und Schreiber, jeder 100	3200
Suppleanten, auch Distriktsrichter, 1 Rth. per Sitzungstag, thut für 160 Distrikts-Gerichte, 1450 Distriktsrichter, und ohngefähr 50 Sitzungstage, 72000 Rthr.	18000
Einhundert und sechszig Distriktsschreiber, à 50	8000
Summe Louisd'ors	185,200

oder 4,444800 französische Pfund, welches allein schon fast so viel betragen würde als alle vormaligen schweizerischen Staats-Einkünfte zusammen betrugen. Einige Betrachtungen über diesen Vorschlag im künftigen Blatt.

Dienstag, den 19. Wir übergehen für einmal die Sitzungen vom 17. und 18., um unsern Lesern schon in diesem Blatt das Resultat der merkwürdigen Sitzung vom 19. mittheilen zu können. Der Vorfall, welcher an diesem Tage begegnet, war zwar, nach dem unklugen Benehmen verschiedener Volksrepräsentanten, leicht vorauszusehen, und konnte niemand, der mit unbefangenen Augen die Sachen betrachtete, unerwartet vorkommen. Wir haben es oft gesagt oder angedeutet, daß man sich in gegenwärtigem Augenblick nicht überspannte Begriffe von Unabhängigkeit machen solle, und daß es nicht möglich sey vollkommen unabhängig zu seyn, während eine fremde Armee sich im Lande befindet, beson-

Digitized by Google

ders wenn man derselben noch seine Existenz und den Grad von Freyheit, den man besitzt, zu verdanken hat. Es war leicht zu begreifen, daß die Franken uns nicht deswegen neue republikanische Formen gegeben und die ganze Schweiz in einen einzigen Staat gebildet haben, damit die neuen Volksrepräsentanten noch mehr als die alten Oligarchen gegen den französischen Einfluß declamiren, und noch weniger als jene den Umständen und dem Geist der Zeit nachgeben sollen. Jedermann, der nicht eine erhitzte Einbildungskraft besaß, und phantastischen Grillen nachhängte, mußte es einsehen, daß, um dem Vaterlande zu dienen und demselben drückende Uebel zu erleichtern, man nicht eine steife Widersetzlichkeit beweisen, sondern den Weg der dienlichen Vorstellungen und freundschaftlichen Negotiationen einschlagen müße; und daß fanatische Reden von frey leben oder sterben, Anspielungen auf neue Geßler oder Doria's u. dgl. nicht zur Tagesordnung gehören, sondern nur Erbitterung bewirken, und den bloßen Beweis ihrer Unmacht hinter sich lassen. Allein damals wurden unsere bescheidenen Bemerkungen und wohlgemeynten Räthe als unpatriotisch angesehen, oder gar in einem gewissen Schweizerischen Tagblatt übel ausgedeutet und verdächtiget. Nun aber hat das französische Direktorium in dem bekannten Artikel des Redakteurs, und der Bürger Regierungscommissär Rapinat, jene zu hoch gespannten Freyheitsfreunde selbst über die wahre Gestalt der Dinge belehren müssen. Es wird ihnen bemerkt, was sie schon längst hätten einsehen sollen, daß die Verhältnisse mit der französischen Regierung gegenwärtig mit dem Eroberungsrecht zusammenschmelzen, und daß unsre constitutionelle Wirksamkeit wohl unter uns gelten, aber einstweilen mit der fränkischen Militär-Administration nichts gemeines haben kann. Es mußte daher zuletzt nothwendig zu einem Ausbruch kommen, und der mißverstandenen Unabhängigkeit ihre Schranken angewiesen werden. Am 19. traten einige französische Offiziers mit dem Statthalter des Cantons Aargäu in den Versammlungs-Saal, und brachten einige Briefe von B. Rapinat samt einer Proclamation, in welcher er die Räthe beschuldigt, daß eine englische Faktion sich in denselben äussere; ferners verordnet: daß alle Motionen, Beschlusse, Arrete's, Zeitungs- und andere öffentliche Blätter ihm zugesendet und mitgetheilt werden sollen; daß diejenigen, die seinen getroffenen Masregeln zuwider seyn werden, caßirt, und ihre Verfasser oder Urheber vor ein fränkisches Kriegsgericht gezogen werden sollen u. s. w. Vorzüglich werden auch in einem 2ten Brief der B. Billeter von Stäfa und einige andere Deputirte, die in der Sitzung vom 2. Junii (wo von gewissen Unordnungen, welche die franz. Soldaten am Zürchersee begangen haben sollen, die Rede war) als Feinde von Frankreich angeklagt; und der Regierungscommissär verlangt, daß über dieselben schleunige Masregeln getroffen werden. Als nun dieses Schreiben zur Berathschlagung kam, so äusserte sich eine nicht geringe Bestürzung, daß man die Schweiz als ein erobertes Land ansehe, (da sie doch offenbar, wenn nicht in vollem und ausgedehntesten Sinne erobert, doch wenigstens in französischer Gewalt ist, und der Umstand, daß einige Cantone sich freywillig, andere unfreywillig einnehmen lassen, hierin für das Faktum der Eroberung und seine Folgen keinen Unterschied macht.) Escher, Haas, Kuhn und andere stuzten sich darauf, daß die Bürger Lecarlier und Schauenburg uns im Namen des fränkischen Direktorii die Constitution gegeben, unsere Unabhängigkeit erklärt haben, und daß selbst der Brief des Direktorii an den Bürger Ochs sich allen vorzeitigen Aenderungen der Constitution zu widersetzen, die Anerkennung der Constitution von Seiten des fränkischen Direktorii beweise. Sie wollten daher eine Deputation entweder an den Bürger Rapinat oder nach Paris senden, um zu erfahren, ob man uns als eine eroberte Provinz oder als eine freye Republik ansehe. Graffenried und Näf hingegen bemerkten, daß nach dem allerstrengsten Kriegsrecht, man uns als erobert betrachten könnte, indem viele Patrioten und die meisten Cantone zwar nicht für die Oligarchie, aber für die Unabhängigkeit des Vaterlandes ins Feld gezogen, ja die Anerkennung unserer Constitution uns noch durch keinen diplomatischen Schritt bekannt gemacht sey, und selbst unser Minister in Paris

nicht

Digitized by Google

bisher nicht vorgelassen worden. Er schloß daher auch auf eine Deputation, und daß man indessen die Sitzungen ajournire. Besonders schien die Beschuldigung, daß eine englische Faktion sich in den Räthen äussere, tief zu kränken. Escher, Kuhn und andere wünschten, daß man Erläuterungen begehre, daß die Personen genennt, und Thatsachen zum Beweise angegeben würden. Allein diese Beschuldigung muß auch nicht auf eine buchstäbliche Weise verstanden werden; es ist eine allgemeine bildliche Redensart, durch die der Bürger Rapinat ohne Zweifel nur hat anzeigen wollen, daß einige Glieder sich aufführen als wie die Engländer: nemlich, die Franken als Feinde betrachten, sie in der öffentlichen Meynung anschwärzen, und sich den Absichten der französischen Regierung zu widersetzen suchen. Die Aufhebung der Preßfreyheit schien auch äusserst niederschlagend, allein da man schon Gesetze gegen die Preßlicenz vorgeschlagen hatte, so hätte man auch einsehn sollen, daß sie nicht gegen Frankreich gebraucht werden kann. Man bemerkte ferners, daß es der Tod der Freyheit wäre, wenn helvetische Bürger vor ein fränkisches Kriegsgericht gezogen werden. (Dieß geschieht aber nur in Vergehen, die man als gegen Frankreich gerichtet betrachten kann.) Häußi von Glarus, dessen gesunder Verstand hierin nicht mißkennt werden kann, bemerkte hingegen: daß er diesen ganzen Vorfall, wenn man auf seine Veranlassung zurückgehe, nur als einen Reputationsstreit ansehe, er rathe zu einer Deputation an den B. Rapinat, um eine brüderliche Verabredung zu treffen, er seye gewiß, daß es besser ausfalle als man glaube. Zuletzt wurde zu Untersuchung dieses Vorschlags eine Commißion niedergesetzt. In Betreff der Anklag gegen Billeter foderte er selbst, daß sie öffentlich behandelt, daß ihm solche communizirt und Zeit zu seiner Verantwortung gegeben werde, auch nach der Constitution progredirt werde, gleich als wann es hier um gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu thun wäre. Zuletzt bildet sich die Versammlung in geheimes Committe. Nach Eröfnung deßelben werden zwey Briefe von den Direktoren Bay und Pfyffer abgelesen, worin sie ihre Entlassung anbegehren. Alle Glieder, ausgenommen ein einziges, stimmen dazu, daß ihnen solche nicht verweigert werden könne; daß sie aber in Ehren entlassen, ihnen der Antheil und die Achtung der Versammlung bezeugt, und sie eingeladen werden zu Folge der Constitution (welches zwar wahrscheinlich nur die ausbedienten Direktoren angeht) ihren Sitz in dem Senat einzunehmen. Suter sagte, wenn er stimmen müße, so stimme er, aber sein Herz stimme nie dazu; und Herzog äusserte sich, der Dank der Versammlung werde die Exdirektoren aller Orten hin begleiten. General-Sekretär Steck, und der Minister Begoz haben auch ihre Entlassung gegeben, und man erwartet noch mehrere. In einem dritten Brief begehrt der Bürger Rapinat, daß auch die Verwaltungskammern von Luzern und Bern, samt den Statthaltern, entlassen werden. Bern wird insbesonders als der Hauptsitz der Intrigen und der Contrerevolution angegeben; ein Vorwurf dessen Unbegründniß Bürger Rapinat nach seiner Zurückkunft gewiß selbst einsehen, und worüber die Stadt Bern zwar nicht Beweise fodern, aber hingegen durch ihr ruhiges Betragen das Gegentheil an Tag legen wird. Er beschwert sich auch über die Ambassade, welche Bern zu Paris halte; allein dem B. Rapinat ist vielleicht unbekannt, daß der B. Jenner nicht von Bern aus gesendet, sondern von dem französischen Direktorio selbst durch den General Brüne nach Paris berufen wurde, um über die Lage und die Hülfsmittel des damaligen Cantons Bern Nachrichten zu geben.

Senat.

Donstag, den 14. Junii. Der Beschluß über die Entlassung der Wache von Basel kömmt zur Berathschlagung. Mayer von Arbon wollte ihn verwerfen, weil die Constitution eine Wache fodere, auch der Staat nicht ruhig sey, und B. Fuchs meynte, es wäre schändlich vor der ganzen Welt zu bekennen, daß wir nicht reich genug seyen, um eine Wache zu erhalten, die täglich 300 Franken.

Digitized by Google

koste. Bürger Ochs hingegen bemerkte sehr richtig, die Umstände haben zwar nicht geändert, wie es in dem Eingange des Beschlusses hieße, nur bemerke er, daß man das erstere mal nicht gerechnet habe, diesmal aber wohl. Er will daher den Beschluß annehmen. Reding von Schweiz, der republikanische Tugenden im Herzen besitzt, und nicht erst seit der neuen Constitution ein Demokrat geworden ist, äussert die nie genug zu wiederholende Behauptung: die beste Wache, und diejenige, die uns am meisten Ehre bey fremden Nationen bringen werde, sey die Liebe und das Zutrauen des Volkes, welche man durch Gerechtigkeit und gute Gesetze erhält. Der Beschluß wird daher genehmigt.

Verschiedene Beschlüsse über Bewilligungen von Heyrathen zwischen Geschwisterkindern und zwischen Personen verschiedener Religionen werden genehmigt. Indessen erinnerte Bürger Ochs an eine Wahrheit, die ihre völlige Richtigkeit hat, und die dem großen Rathe entgangen ist: daß nemlich das Verbott der Heyrathen zwischen Geschwisterkindern gar nicht für die Aristokratie, sondern vielmehr gegen die Aristokratie gemacht worden sey, um die Anhäufung des Reichthums in der gleichen Familie zu behindern. Die alten Regierungen waren Aristokratien, insofern eine Stadt das Land regierte, ohne daß dieses einigen Antheil, als in den untergeordneten Stellen, genoß. Aber in ihrem Innern, in der eigentlichen Republik (der Stadt) enthielten sie gewiß mehrere im wahren Geiste der bürgerlichen Geichheit abgefaßte Anordnungen und Gesetze. So hatte z. B. in Bern schon der Twingherrenstreit von 1471, der zwar ebenfalls etwas leidenschaftlich geführt worden, den Sieg über den Adel erfochten und den Grund zur bürgerlichen Gleichheit gelegt. Die Edelleute mußten Bürger werden, d. h. sie mußten sich revolutioniren, aber weiters ist ihnen dann auch nichts Uebels begegnet. Das Dekret von Ao. 1731, welches alle neuen, besonders die mit heraldischem Aberglauben vermengten Wappen, die Adelsbriefe, den Gebrauch der adelichen Titel: Graf, Baron u. s. w. verbietet und strenge vollzogen worden, hat jene Gleichheit noch erweitert und der heutigen Revolution hierin nichts zu thun übrig gelassen. Aus gleicher Absicht wurden auch die fremden Pensionen und Orden, die Substitutionen, die Fideicommisse u. s. w. eingeschränkt oder verboten, die Gleichheit des Erbrechts zwischen den Kindern gesetzlich eingeführt u. s. w. So finden sich gewiß in den alten Verfassungen verschiedene sehr republikanische Bruchstücke, die in die neuen Gesetze aufgenommen zu werden verdienten: wenn es jetzt nicht Mode wäre, alles Alte zu verwerfen, ohne Rücksicht, ob es gut oder schlecht sey, und alles neue anzunehmen, abermal ohne Untersuchung, ob es schlecht oder gut sey. Frey und aufgeklärt werden wir aber nie seyn, als bis wir alles prüfen und das Gute behalten, oder das Gute suchen und einführen, nicht weil es alt oder neu, sondern weil es gut ist; weil es seyn soll, es mag dann wirklich seyn oder nicht seyn.

Es erhebt sich eine Diskußion in dem Senat, über die Frage: ob ein Brief von der Gesellschaft der Freyheitsfreunde zu Lausanne abgelesen werden könne. Usteri wollte solches nicht zugeben, mit keiner solchen Gesellschaft correspondiren, sie einschränken und ihnen allen Briefwechsel untersagen. Lasteyrie, Ochs u. a. hingegen bemerken, daß dergleichen Gesellschaften, die man nicht durch eine Menge von Neben-Ideen und eine Verirrung der Einbildungskraft mit der fürchterlichen Corporation der französischen Jakobiner-Klubs verwechseln muß, an und für sich nichts unrechtes seyen, wofern sie nichts Unerlaubtes begehen; daß sie durch kein Gesetz verboten seyen, daß bisher noch keine Klagen gegen sie eingelaufen, und daß hingegen verschiedene derselben gute Dienste geleistet haben. Der Brief wird daher abgelesen, über seinen Gegenstand aber zur Tagesordnung geschritten.

Am 15. ward nichts wichtiges verhandelt, jedoch ein Brief von der Verwaltungskammer zu Lausann über die Lehenrechte abgelesen, der verschiedene neue Ideen enthält.

Den 21. Junii. Die Senatoren Ochs von Basel und Dolder von Wildegg, sind von der Regierungscommissär Rapinat zu Direktoren der helvetischen Repnblik ernennt und heute installirt worden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Vier und zwanzigstes Stück.

Bern, den 27ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Samstag, den 16. Junii. Fortsetzung. Es ist nicht übertrieben, noch aufs Gerathewohl gesagt, wenn man behauptet: daß der vorgeschlagene Besoldungs-Etat, der im vorigen Blatt angezeigt worden, alle vormaligen, nun ohnedem meistens zernichteten Staats-Einkünfte übersteige. Denn da der ehmalige Canton Bern, welcher doch, wenn man Bündten ausnimmt, ohngefehr den 3ten Theil der Schweiz ausgemacht, nur etwann 1500,000 Pf. Einkünfte hatte, und die übrigen Stände, im Verhältniß ihrer Größe und Volksmenge, nicht einmal so reich waren: so ist es allerdings wahrscheinlich, daß die sämtlichen Einkünfte aller vormaligen Cantone und zugewandten Orte nicht auf 4 und eine halbe Million französische Livres anstieg. Woher aber blos für die Besoldungen diese ungeheure Summe genommen werden solle, ist in dem Rapport nicht bestimmt. Nun ist aber zu bemerken, daß der Besoldungsetat der obern Stellen, in jedem Staat weit aus den kleinsten Theil aller Staatsausgaben ausmacht, und daß z. B. ein ehmaliger Bürgermeister von Zürich, der doch die erste Magistratsperson in der Schweiz vorstellte, nicht so viel hatte, als ein Distriktsschreiber, und der Schultheiß von Bern, nicht so viel als ein Statthalter oder Cantonsrichter. Die Landvögte als Schaffner und Rechnungsgeber der öffentlichen Einkünfte, Richter und Verwalter, hatten in einigen Cantonen freylich zu große Einkünfte, die aber die Vergütung langer Arbeit waren, oder seyn sollten, und meist von Nationalgütern herrührten, die man jetzt vielleicht gar verkaufen wird. Nun ist aber in obigem Etat nichts für die Sekretariate und die unzähligen kleinern Stellen angesetzt, die keinen Namen haben, und die doch für jedes gemeine Wesen unentbehrlich sind; nichts für die Besoldung, welche für die Beamten der Staatsökonomie, die mannigfaltigen Einzieher und Rechnungsgeber der öffentlichen Einkünfte und Nationalanstalten nöthig seyn werden; nichts für die Verzinsung und Bezahlung der Schulden, welche der Staat sich durch die Abschaffung der Zehnden und Lehengerechtigkeiten auflegt; nichts für die Besorgung, Erhaltung oder Ausbesserung der öffentlichen Gebäude, der Strassen, Brücken, Schwellen u. s. w.; nichts für die Unterstützung der Armen, Kranken oder verlaßener Kinder; nichts für die Criminal- und Gefangenschaftskosten; nichts für die Kirchen, Schulen und die öffentliche Erziehung; nichts für das Militare, die Unterhaltung eigener und allfällig fremder Truppen; nichts für die auswärtigen Agenten u. s. w. Wenn alles auf diesem Fusse fortgeht, so werden wir kaum mit 40 Millionen Pfund die jährlichen Staatsausgaben bestreiten können, da sie vorher nicht sechs Millionen kosteten. Indessen sind diese ungeheuren Ausgaben doch nicht der Constitution selbst zuzuschreiben; denn wenn die Besoldungen auf einen Drittheil reducirt würden, wobey sie für uneigennützige Republikaner noch stark genug wären; wenn die Stellen so viel es die Constitution zuläßt, vermindert oder einer Stelle mehrere Funktionen übergeben werden; wenn hie und da auch etwas mit Ehre, mit der Anwartschaft auf künftige Beförderungen bezahlt werden kann u. s. w., und man endlich mit den noch übrigen Hülfsmitteln gut haushält, auch überall eine strenge Sparsamkeit einführt, so liessen sich die Kosten der Constitution im Grunde wohl noch bestreiten.

Bey Anlaß der dekretirten Entschädniß für die Partikular-Zehndbesitzer hatte Sekretan vorgeschlagen, daß, um diese Entschädniß zu erleichtern, man die diesörtigen Schuldscheine des Staats, dann auch an Bezahlung für die Contributionen und den Verkauf der Nationalgüter (welcher hier schon vorausgesetzt wird) annehmen solle. Einige Mitglieder, besonders Zimmermann und Weber, befürchteten, daß dieß der erste Schritt zu dem Pa-

Digitized by Google

piergeld seyn möchte, über welche Zumuthung sich Sekretan so sehr beleidigt fand, daß er sich äusserte, er wäre lieber Hals und Bein gebrochen haben, als einen solchen Vorschlag thun. In der That, wenn ein Partikular, und also auch ein Staat, seine eigenen Schuldscheine für eine andere Schuld an Bezahlung annimmt, so führt er damit kein Papiergeld ein, sondern er trifft blos eine billige und gerechte Abrechnung. Wenn er aber diese seine Schuldscheine wieder andern Leuten an Bezahlung aufdringen, oder ihnen sogar gezwungenen Curs geben will, ohne daß er sie, wie ein Banquier, auf die erste Vorweisung, wieder mit Geld einlösen kann, so wird solches Papiergeld, d. i. kein Geld, ein Mißbrauch von Macht und eine Verdrehung des gesunden Menschenverstandes, die bey dem Volke den starken Köhlerglauben voraussetzt, daß bloßes Papier je das nemliche was Gold und Silber seyn könne; welches aber der an Metall oder an Grund und Boden hängende Schweizer kaum je wird begreifen wollen. Kuhn unterstützte daher den billigen Vorschlag Sekretans, und Jomini wollte aus gleichem Grund, daß die Schuldscheine des Staats auch vor ihrer Verfallzeit an Bezahlung der Nationalgüter oder der Contributionen angenommen werden sollen. Bourgeois wollte sie nur für die erstern und keineswegs für die Contributionen annehmen, weil man sonst kein Geld erhalten würde; da hingegen Koch nur von allfälligen Contributionen reden wollte, damit es nicht den Anschein habe, als wenn man gesinnet wäre, dergleichen einzuführen. (Diese Idee ist hier zum erstenmal erschienen, und die Ausweichung beständiger Contributionen wäre vielleicht wohl noch möglich; aber dafür müßte mehr und nach andern Grundsätzen gearbeitet werden, als es bisher geschehen ist.) Huber unterstützt Bourgeois, und glaubt, daß wenn die Schweizer dekretiren etwas zu bezahlen, sie es auch werden bezahlen wollen. Wollen freylich, aber können? Es wird erkennt: daß die Schuldscheine für die Entschädniß der Partikular-Zehnden auch vor ihrer Verfallzeit an Bezahlung der Nationalgüter angenommen werden sollen.

Ein Mitglied liest in dem Ami des lois, einem bekannten französischen Tagblatt, welches sich seit 10 Monaten viel mit der Schweiz beschäftigt hat, daß nächstens ein 18. Fruktidor in die Schweiz kommen werde, wovon die Tramen in dem Direktorio und den beyden Räthen liegen. Er will vor der ganzen Welt erklären, daß die Volksrepräsentanten sich durch keinen Schrecken werden abwendig machen lassen, an dem Glück des Volks zu arbeiten. Escher hingegen will den Zeitungsschreiber verachten. Huber bemerkt, daß das nemliche Blatt auch ihn angegriffen habe, er erwiedert darauf und erläutert seine vorige bekannte Rede dahin: daß er noch immer ein Freund der großen Nation sey; ein Enthusiast sey er freylich, aber für die Freyheit des Vaterlandes, und wolle nie der Sklave eines Fürsten seyn, noch sein Vaterland unterjocht sehen. Die Motion wird also mit der Tagesordnung abgewiesen.

Der achte Artikel des Projektdekrets über die Lehenrechte, welcher den Loskauf der Bodenzinse anordnet, wird angenommen.

Sonntag, den 17. Das Direktorium communizirt die Berichte über die von den Franken vorgegangene Besitznahm der öffentlichen Cassen zu Zürich und Luzern, wie auch ein Arrete von dem Regierungscommissär Rapinat, wodurch alle vor dem Eintritt der Franken existirende Korn- u. a. Magazine als französisches Eigenthum erklärt, und angeordnet wird, daß deren noch neue auf Abschlag der Contributionen errichtet werden sollen. Einige Glieder schmerzte es zu sehen, daß man alle Cantone gleich behandle. B. Haas hingegen rechtfertigte das Arrete, wegen dem nothwendigen Unterhalt der Truppen, und bedaurte, daß sich seit einiger Zeit so viele Mißhelligkeiten zwischen unserm Direktorio und dem französischen Regierungscommissär erheben, welche die Sache nur verschlimmern. Er wollte eine Commißion um die Mittel zu berathen, das so nöthige gute Vernehmen wieder herzustellen. Andere bemerken mit Recht, das Direktorium hätte dieses Arrete nur nicht einmal dem großen Rath communiziren, sondern entweder es dabey, als von oberer Macht ausgefällt, bewenden lassen, oder freundschaftliche Vorstellungen machen sollen. Escher hingegen

Digitized by Google

meynte, man sollte mehr Energie beweisen, und in dem Eifer für das beste des Vaterlandes nicht immer mehr erkalten. Jomini redte in dem nemlichen Sinn, schloß aber auf eine Commißion. Näf, Weber und Reding riethen zu Unterhandlungen. Nach Hubers Antrag wird beschlossen, dieses ganze Geschäft zu vertagen, bis das Direktorium den ihm abgeforderten Rapport über die Lage der Republik werde erstattet haben.

Die Gemeinde Petterlingen dankt durch eine Adresse den Räthen und dem Direktorio für die Bemühung und die Energie, welche sie zum Glück des Volks und zum Besten der Nationalfreyheit beweisen.

Dem Direktorio werden für geheime Ausgaben 6000 Liv. bewilligt.

Eine Adresse aus dem Canton Leman bezeugt die Unruhe und die Besorgniße des Volks, wegen der Sicherheit der Gemeindsgüter. Erkennt, daß die gestrige Erkanntniß, wodurch diese Güter gesichert werden, in Form einer Proclamation gedruckt werden solle.

Das Direktorium verklagt eine in Zürich existirende Commißion, um über die ihr contrerevolutionarisch scheinenden Vergehen zu urtheilen. Verschiedene Glieder erheben sich sogleich gegen diese politische Inquisition, und Sekretan sah dieselbe schon als ein Revolutionstribunal an. Es wird erkennt: daß diese Commißion als inconstitutionell aufzuheben sey, die Art der Untersuchung von dergleichen Vergehen aber wird der bereits für die Criminal-Prozeßform niedergesetzten Commißion zugewiesen.

Ein Deputirter von dem Kloster Kreutzlingen bey Constanz im Thurgäu, begehrt Ausnahme von dem auf die Klöster gelegten Sequester, weil es nur unter dem Schutz der 8 alten Cantone gestanden, und seine meisten Besitzungen ausser der Schweitz habe. An eine Commißion gewiesen.

Das Direktorium communizirt einen von ihm wegen Mangel an Salz, mit einem französischen Handelsmann geschlossenen Traktat für 20 000 Centner, welcher ebenfalls an eine Commißion zur Untersuchung gewiesen wird.

Das Direktorium frägt an, von wem die öffentlichen Akten, Käufe, Täusche u. s. w. besiegelt werden sollen. Sekretan, Detrey und Ruderwerth sollen hierüber rapportiren.

Auf einen Bericht von dem Statthalter des Canton Zürich, wollte das Direktorium, daß man sich mit dem in den Civilgesetzen bestimmten Blutzug beschäftigen solle. Kuhn rieth an, solchen als der Freyheit und dem gemeinen Besten zuwider sogleich aufzuheben. Die vorherige Berathung durch eine Commißion wird aber vorgezogen.

In dem Canton Luzern war das Weibergut von dem der Ehmänner getrennt, und ersteres von den Landvögten verwaltet. Das Direktorium fragt, von wem nun solches geschehen solle. Commißion.

Der obere Gerichtshof wird authorisirt sich zu Beurtheilung der Civil- und Criminalprozesse provisorisch selbst zu organisiren, welches eigentlich mehr als viele andere Gegenstände in die Gesetzgebung eingeschlägen hätte.

Montag, den 18. Ein Bürger aus dem Canton Baden der eine Thurgäuerin heyrathen will, beschwert sich, daß man ihm oder seiner Frau nach alter Uebung den Beweis fodere, daß sie ein Vermögen von 100 Kronen besitze. Jomini glaubte zwar, daß diese Sache wohl noch einige Untersuchung verdiene. Man schreitet aber zur Tagesordnung, weil die Heyrath als der freyste von allen Contracten an keine Bedingung von Geld gebunden seyn könne. Dergestalt möchte wohl eine jede Contribution ein Eingriff in die Menschenrechte seyn. Die Heyrath ist freylich frey, womit sollen aber die Gemeinden und die Armengüter sich erhalten, wenn ihnen nirgends her mehr etwas zufließt?

Die Gesellschaft der Freyheitsfreunde von Lausanne verklagt die dortige, wegen Nichteinführung der Munizipalitäten, noch existirende alte Magistratur, und insbesonders das Quartieramt, welches die Patrioten am meisten mit Einquartierungen belästige, unter dem Vorwand, daß sie die Franzosen ins Land gerufen, und nun billich die Vortheile und Nachtheile davon ertragen sollen. Ersteres wird an eine Commißion, letzteres aber an das Direktorium gewiesen, um Informationen aufzunehmen.

Digitized by Google

Gleiche Gesellschaft rechtfertigt sich über die ihr von dem Direktorio gemachten Vorwürfe. Sie habe keinen Antheil an dem Journal des Regenerateur, welcher für das Wohl des Vaterlandes schon eine Aderöfnung d. i. eine allgemeine Kopfabschneiderey angerathen hatte. Sie sey nicht ehrgeizig, unterstütze die Armen, bilde die öffentliche Meynung u. s. w. Man schreitet zur Tagesordnung.

Es wird ein Brief von dem General Lorge abgelesen, daß er in Folg eines Befehls von dem Obergeneral keinen Club in der Stadt Bern und deren Bezirk dulden werde.

Der Bürger Rosier von Corcelles, begehrt eine Saage auf seinem Eigenthum errichten zu können. Lange Diskußion, in welcher die einen die Nothwendigkeit der Conceßionen um nicht fremde Rechte zu verletzen, die andern die uneingeschränkte Freyheit vertheidigen. Die Sache wird an die Commißion der Innungen gewiesen, und für die Gesetze wegen des Wasser- und Mühlenbaus eine besondere Commißion ernennt.

Ein Bürger von Sumiswald, der vor ohngefähr 18 Jahren von einem Juden um 30,000 L. betrogen worden, begehrt Revision, wird aber ab- und an die Tribunalien gewiesen.

Das Direktorium wünscht, daß nach Einführung der Distriktsgerichte, auch ein gleichförmiger Rechtsgang angeordnet würde. Besonders seyen Masregeln wegen der Betreibung laufender Schulden nöthig. Deßwegen wird eine Commission niedergesetzt. Zu Bearbeitung der Civilgesetze überhaupt aber ernennt man die Bürger Kuhn, Koch, Sekretan, und weil jemand ruft, daß nicht alles Advokaten seyn sollen, auch die Bürger Rellstab und Häußi.

Viele Gemeinden aus dem Canton Leman bitten um Erhaltung ihrer Gemeinds-Güter. Tagesordnung, weil sie darüber bereits beruhiget seyn sollen.

Verschiedene Einfragen, wegen der Ausgewanderten von Appenzell, welche, wie es heißt, ihre Fabriken nach Bregenz geflüchtet, und wegen Besetzung der Pfarreyen werden an Commißionen gewiesen.

Das Direktorium verlangt einen grössern Gehalt für die Canzlisten, weil sie sonst nicht leben könnten. Solches wird der über die Besoldung niedergesetzten Commißion übergeben.

Der von der provisorischen Nationalversammlung von Lausanne im Februar auf die Güter und Schuldschriften der Berner gelegte Sequester, und das noch bestehende Verbott ihrer Entäusserung, werden auf einen Antrag des Direktorii aufgehoben.

Die Commißion, welche beauftragt war, Hülfsmittel an Geld herbeyzuschaffen, berichtet: das Direktorium hätte darüber seine Gedanken äussern sollen, daher die Botschaft als unvollständig zurückgewiesen wird.

Dienstag, den 19. Die Inconveniente wegen der im Wurf liegenden Abschaffung der Zehnden äussern sich bereits und glücklicher Weise zur Zeit wo noch Aenderung möglich ist. Deputirte von dem Fürsten von Constanz langen an, und wollen für ihre besitzenden Lehengerechtigkeiten unterhandlen. Was soll man ihnen aber zum Gegenwerth geben? Viele Städte und Gemeinden langen mit Reclamationen ein. Insbesonders bemerkt man die der Stadt Murten, welche anzeigt, daß alle ihre Einkünfte in Zehnden bestehen, daß sie jährlich über 50 000 L. Ausgaben habe, daß wenn ihr solche entzogen werden, sie weder Pfarrer noch Kirchen, noch Schulen, noch Arme erhalten könne. Sie begehrt, daß ihr solche nach der Constitution als Privateigenthum gesichert werden. Ajourniert.

Die Botschaft des Direktorii wegen einem geschlossenen Salztraktat wird wegen einigen Unbestimmtheiten zurückgewiesen. B. Häußi, der aus dem Canton Linth zurückkömmt, berichtet, daß dort die beste Ruhe und Ordnung herrsche. Das Direktorium berichtet, daß nach aufgehobenem Sequester über die Klostergüter, der B. Rapinat einigen Termin zu Abtragung der Contributionen hoffen lasse, in so fern man etwas auf Rechnung gebe und guten Willen zeige.

Eintritt von französischen Offizieres in den Saal. Ablesung eines Arrete von B. Rapinat. Diskußion. Demißion der Direktoren Pfyffer und Bay. s. voriges Blatt.

Fortsetzung. Vier und zwanzigstes Stück.

Mitwoch, den 20. Junii. Auf den Antrag von Cartier wird der Zusatz zu dem gestrigen Dekret, daß die Ex-Direktoren ihren Sitz in dem Senat einnehmen sollen, ohngeachtet einiger Widersprüche von Escher und Sekretan, weggelassen.

Aus Anlaß eines überreichten Conto für die Kosten der Canzley (jetzt genannt Bureau) werden Haas, Sekretan, Kuhn, Graffenried und Weber zu Saalinspectoren ernennt, welche diese Sache besorgen sollen.

Auch der Probst von Rheinfelden samt zwey Abgeordneten erscheinen mit einer Einfrage, wie es mit ihren diesjährigen Zehnden gehalten sey. An das Direktorium gewiesen.

Donstag, den 21. Auf Hubers Vorschlag, wird das KlosterEngelberg authorisirt, zu Bezahlung der ihm aufgelegten Contribution 30,000 Gulden aufzubrechen, und dafür seine Güter gültbrieflich zu verschreiben.

Die von dem Senat verworfenen Beschlüße über die Volksgesellschaften und die Organisation des obern Gerichtshofes werden neuerdings den Commißionen zugewiesen. Kuhn begehrt und erhält Entlassung aus der erstern.

Ueber ein Memorial des Stifts Münster, Cantons Luzern, daß man es bey seinen religiosen Uebungen lassen möchte, geht man zur Tagesordnung über.

General Schauenburg begehrt durch ein Schreiben deutlichere und bestimmtere Antwort über die von Billeter in der Sitzung vom 2. Junii gegen verschiedene französische Soldaten gemachten Beschuldigungen. Er fodert, daß die Personen, Zeit, Ort und Umstände der geklagten Exzesse genennt werden. Billeter giebt schriftliche Erklärung, worin einige Ausdrücke weggelassen werden. Der Präsident soll übrigens den Brief des General Schauenburg beantworten, und auf Graffenrieds Motion demselben beygefügt werden, daß kein Glied der Versammlung je die mindesten Zweifel gehabt, daß der General nicht Ordnung und Mannszucht unter seinen Truppen halte, und daß wenn seine Befehle nicht aller Orten befolgt worden sey, man doch seine brave Armee nie mit einigen Unordnung liebenden Individuen verwechselt habe.

Vier Petitionen über die Gemeindsgüter werden der Commißion zugeschickt, und eine andere soll untersuchen, warum die Städte Lausanne und Iferten sich beygehen lassen, Cirkularschreiben von Gemeind zu Gemeinde zu schicken, um ihnen die Gründe zu Beybehaltung ihrer Gemeindsgüter abzufodern.

Der fränkische Brigade-Chef Meünier überbringt einen Brief von dem Regierungs-Commissär Rapinat, enthaltend den Bericht, daß derselbe die Bürger Senatoren Ochs von Basel, und Dolder von Wildegg zu Mitgliedern des Direktorii ernennt habe. Der Brigade-Chef habe den Auftrag, diese neuen Direktoren zu installiren, und ladet die Räthe ein, dieser Installation um halb 10 Uhr beyzuwohnen. Er werde die Ehre haben sie zu begleiten.

B. Escher, im Namen der Commißon, erstattet einen neuen Rapport über den Stempel der neuen Münzen. Derselbe ist ungefehr der nemliche, wie in dem vorigen Rapport angerathen worden. Nur sollte jetzt auf der einen Seite ein alter Schweizer mit einer dreyfarbigen Fahne stehen, statt welcher aber auf Sekretans Bemerkung eine einfache Fahne vorgezogen wird.

Eine Anzeige des Direktorii, daß ein Kloster im Canton Luzern am 5. März ein Gut verkauft, und daß das Direktorium den Sequester auf die Kaufsumme legen lassen, wird einer Commißion zugewiesen. So auch eine Anfrage, ob über ein Geschäft des Distriktsrichter Rotz von Zürich, der zu Bezahlung eines protestirten Wechsels von 18000 Gulden verfällt worden, und deswegen vergeltstaget sey, Revision statt finden, und ob derselbe in dem Distriktsgericht verbleiben könne.

Der Rapport über die Verbrennung der Brücke von Büren wird bis nach demjenigen über die Entschädniß der Patrioten ajournirt.

Da der Senat den Beschluß, eine Deputation an den General Schauenburg und den Bürger Rapinat zu senden, um das gute Vernehmen herzustellen, genehmigt hat, so werden dazu ernennt die Bürger Huber und Weber. Von

Digitized by Google

Seite des Senats wurden erwählt die Bürger Fornerod und Bertholet.

Aarau, den 21. Junii. Heute ist die Installation der beyden neuen Direktoren Ochs und Dolder vor sich gegangen. Um eilf Uhr Morgens wurden dieselben durch ein Detaschement von Cavallerie aus dem Senat abgeholt. Der kommandirende Offizier hielt eine ziemlich lange Rede, auf welche der B. Ochs geantwortet und auch dem Senat sein Beyleid bezeugt hat, daß er denselben verlassen müße. Um Mittag wurden die Direktoren förmlich installirt. Nachher war in dem Saal des Senats ein großes Mittagessen, wozu die Direktoren und die Minister eingeladen wurden. Die Bürger der Stadt sind auch aufgefodert, auf den Abend ihre Häuser zu erleuchten.

Canton Schaffhausen.

General Schauenburg und Bürger Commissär Rapinat waren vor wenig Tagen mit 40 Husaren in Schaffhausen, und ersterer versicherte mündlich, daß wir keine Einquartierung bekommen, von Contributionen und Requisitionen keine Rede seyn, und wir auch gar nicht Kayserlich werden sollen. Alles dies hat uns Rapinat von Zürich aus schriftlich bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Der Bürger Sopransi ist zum Minister der Cisalpinischen Republik in der Schweiz erwählt worden. Die Exdirektoren Moscati und Paradisi, welche noch voriges Jahr als edle und aufgeklärte Republikaner galten, auch von dem General Bonaparte besonders hochgeschätzt wurden, sind nicht nur von dem General Brune demissionirt (abgesetzt) worden, sondern müssen sich sogar aus Mayland entfernen, weil man ihre Gegenwart nicht gerne sieht.

In dem Vereinigungstraktat der Stadt Genf mit Frankreich bemerkt man insbesonders den Artikel: daß die Stadt Genf alle ihre gemeinen Güter und Einkünfte behält, und daß dieselben auch den Gesellschaften, Armen-Instituten u. s. w. ohne Ausnahme verbleiben. Warum sollten sie also in der Schweiz etwas zu besorgen haben!

In der Cessions-Akte, so zwischen dem König von Preußen und der französischen Republik über die preußischen Provinzen auf dem linken Rheinufer abgeschloßen worden, ist ebenfalls vorbehalten: daß alle Güter der Städte, Gemeinheiten, die Kirchen-, Schulen-, Spithäler-, Armen-, Waisen- und Wittwenanstalten unberührt bleiben, (Art. 11) daß die Geistlichen Corporationen, welche weder öffentlichen Gottesdienst noch Schul Unterricht zum Endzwecke haben, (Klöster) aufgehoben werden mögen, jedoch gegen eine lebenslängliche Pension in Geld (Art. 12) und daß die Zehnden nur gegen Entschädigung der Besitzer abgestellt werden können. (Art. 14). Die französische Republik erkennt also hier selbst, bey Ländern, welche mit ihr vereinigt werden, die Rechtmäßigkeit jener Anordnungen, die man in den ersten Stürmen der Revolution zu übereilt angegriffen oder verletzt hat. Auch ist es gegenwärtig in Frankreich darum zu thun, daß die Grund- und Bodenzinse wieder eingeführt, oder die rückständigen bezogen werden.

Der Bürger Sotin, französischer Minister zu Genua, ist, wie Pariser Blätter melden, von dem französischen Direktorio deswegen zurückberufen worden, weil er in der Vermuthung, daß solches seiner Regierung angenehm seyn möchte, die Ligurische Republik bewegen wollte, den Piemontesischen Insurgenten gegen den König von Sardinien zu Hülfe zu ziehen.

Aarau, den 25. Junii. Soeben langt der Bericht ein, daß der Commissär Rapinat zurückberufen sey, und nach Mayn gehen solle. Die Verfügungen vom 19. sind von dem franz. Direktorio als null und nichtig erklärt. Der große Rath hat erkennt: daß eine Deputation nach Paris geschickt und ein allgemeines Freudenfest in der Schweiz angestellt werden solle. (Morgen Donstag ein ausserordentliches Blatt.)

Da das erste Vierteljahr der Helvetischen Annalen mit dem 1. Julii zu Ende läuft, so werden alle diejenigen Personen welche dieselben nicht fortzusetzen gedenken, ersucht, solches bey Zeiten dem Buchhändler Ochs anzuzeigen, die übrigen aber, welche die Fortsetzung derselben wünschen, und nicht bereits für ein halbes Jahr oder mehr unterschrieben haben, belieben das Abonnement nämliche bis den 1. Jun. 1799 entweder bey ihren nächstgelegenen Postämtern oder bey dem Buchhändler Ochs zu erneuern, und den Preis davon fürs Vierteljahr zu bezahlen. Briefe und Geld bittet man sich franko aus.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Fünf und zwanzigstes Stück.

Bern, den 28ten Brachmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Freytag, den 22. Junii. Geheime Sitzung bis 10 Uhr. Ein deutscher Reichsgraf gratulirt der helvetischen Republik. Es wird ein Antwortschreiben von dem Markgraf von Baden verlesen, daß er auch fernerhin alles anwenden werde, um das bisher mit der Schweiz bestandene gute Vernehmen beyzubehalten. Auch die Cisalpinische Republik berichtet, daß sie eben so sehnlich wünsche, eine Allianz mit der Helvetischen Republik abzuschliessen.

Aus einem Brief von dem Regierungsstatthalter von Lugano erhellet, daß die Landschaft Mendris mit 1800 Stimmen gegen 5 erkennt habe, bey der helvetischen Republik zu verbleiben, (wogegen aber die Zürcherzeitung berichtet, daß vor einigen Tagen cisalpinische Truppen dort eingerückt seyen.) Besonders wurde hiebey das Benehmen des Regierungsstatthalters von Lugano und der Ortsobrigkeit von Mendris belobt.

Das Direktorium übersendt die verlangten Erläuterungen über den mit dem B. Dauphin geschlossenen Salzlieferungstraktat. An eine Commißion gewiesen.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Baden fragt an, ob dem Kloster Wettingen nicht gestattet werden könne, zu Abtragung seiner Contribution, liegende Güter zu verkaufen. An die daherige Commißion gewiesen.

Der Canton Wallis wird in 12 Distrikte eingetheilt. Das Direktorium communizirt Schriften von einem Bürger aus dem Canton Bern, der die Revißon einer von dem vormaligen täglichen Rath ausgefällten Urtheil begehrt. Commißion.

Deputirte werden angehört und eilf Petitionen aus dem Canton Leman abgelesen, enthaltend Reclamationen für die Beybehaltung der Gemeindsgüter, worunter wahrscheinlich auch die Zehnden begriffen sind. Die Commißion, so wegen den Circularschreiben der Städte Lausanne und Iferten niedergesetzt worden, soll darüber in drey Tagen rapportiren.

Ein Pfarrer, Namens Bourillon, aus dem Canton Leman, beklagt sich in einem langweiligen Brief, daß er von seinen Capitelsbrüdern Censur erlitten, da er doch ein guter Patriot sey. Schon während der provisorischen Regierung in Lausanne, habe er die Gebetsformel geändert, und den Bär auf der Liturgie verkleistert. Man werfe ihm vor, daß er Leute ohne genugsame Verkündigung copulirt habe. Er begehre, daß sein Bürgerjnn im Bulletin gelobt werde, daß die Pfarrer den Bürgereid leisten, und daß die Bären ab den Gebetbüchern weggeschaft werden, weil sie jedem guten Patrioten in den Augen weh thun. (Auf den Münzen thun sie aber niemanden, und selbst den Pfarrern nicht weh, so wenig als die Königsköpfe auf den Louisd'ors oder den großen Thalern.) Koch bemerkt: die Hauptsache in dem Schreiben des Pfarrers sey, daß er einen öffentlichen Lobspruch in dem Bulletin wolle; weil aber die so einen solchen fodern, ihn eben am wenigsten verdienen, so verlange er Tagesordnung, welches auch nach einigen Debatten erkennt wird. Wegen der Eidesleistung aber soll die Commißion in 14 Tagen rapportiren.

B. Hemmeler von Aarau, wird Präsident.

Zürich, den 30. Prärial, im 6. Jahr der französischen Republik.

Arrete des Regierungs-Commißär Rapinat bey der Armee der französischen Republik in Helvetien.

In Erwägung, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der französischen Armee sey, es anderseits nicht minder wahr ist, daß es den Agenten der französischen Regierung zusteht, alle bürgerliche, politische und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben kön-

Digitized by Google

nen, zu leiten; in Erwägung, daß alle diejenigen, welche durch Motionen, Reden oder durch Beschlüsse, Dekrete, oder Thatsachen versuchen würden die Maßregeln zu behindern, welche es der französischen Regierung gefallen hat in der Schweiz zu veranstalten, nothwendig die erklärten Feinde der Freyheit und eben jener Nation seyn müßen, die sie ihnen schenkte; daß sie nicht anders als Knechte, welche das englische Cabinet besoldet, angesehen werden können; in Erwägung, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich im helvetischen gesetzgebenden Corps hervorkommen, so wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Daseyn einer gefährlichen und dem Glück Helvetiens nachtheiligen Faktion bezeichnen, einer Faktion, deren Mitwirker in der Absicht, ihr eine größere Ausdehnung zu geben, die Zeitungsschreiber und Buchdrucker besolden, oder das in den öffentlichen Blättern umstiessende Gift selber ausbrüten; in Erwägung endlich, daß es nur in der treulosen Absicht, die Einwohner der Schweiz gegen die Franzosen zu erbittern, geschieht: daß man durch mordbrennerische Motionen, welche im gesetzgebenden Corps vorkommen, und durch schlechte oder gar nicht gegründete Klagen, welche man gegen die französische Armee ausstreut, zu dem Ziele zu gelangen sucht, welches die alten Beherrscher, die Oligarchen, die Feinde Frankreichs, so sehr herbey wünschen; daß es sogar dringend ist, eine solche Faktion dadurch zu ersticken, daß man eine strenge aber gerechte und durch die Umstände unerläßlich gewordene Standhaftigkeit beweiset; fodert den Obergeneral auf, zu befehlen wie folgt:

Art. 1. Alle Motionen, alle Dekrete des gesetzgebenden Corps, alle Beschlüsse des helvetischen Direktoriums und der Verwaltungskammern, welche den Maßregeln des Regierungscommissärs bey der französischen Armee in der Schweiz, oder des Obergenerals, oder sonstiger die nach derselben Befehlen genommen werden, zuwider sind, sind für nichtig und unwirksam erklärt. Daher ist es ausdrücklich allen Gewalten und Einwohnern Helvetiens verboten, besagte Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil ist ihnen förmlich befohlen, die Beschlüsse des Regierungscommissärs und des Obergenerals zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. 2. Alle diejenigen, welche durch Reden oder Handlungen, alle öffentlichen Beamten, welche durch ihre Entscheidungen suchen würden, die Operationen der französischen Regierung oder die Maßregeln ihrer Commissäre oder des Obergenerals zu hindern, oder endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redacteurs öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Art zu reden oder zu schreiben, welche die Bewohner Helvetiens gegen die Franzosen, oder diese gegen jene aufbringen, die Armee, ihre Chefs, und die Agenten der französischen Regierung verläumden, Klagen, Beschwerden und andere Reclamationen, welche die Ordnung in der Kriegszucht zu vermeiden taugen, arglistiger Weise verbreiten und das Volk gegen die Franzosen, durch die Erzählung von irgend welchen Thatsachen empören könnte, welche Thatsachen, wenn sie zu hindern sind, vor den Regierungscommissär oder den Obergeneral zu bringen sind, damit sie das gehörige darüber verordnen; alle diese so bezeichneten Individuen sollen auf der Stelle ergriffen, verhaftet, und als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und die Pressen und Druckwerkzeuge zerbrochen werden.

Art. 3. Jeden Tag der Austheilung von öffentlichen Blättern in der Schweiz, von welcher Art sie seyn mögen, werden die Buchdrucker, Zeitungsschreiber oder Verfasser dieser Blätter dem Regierungscommissär sowohl als dem Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, ein Exemplar schicken, damit sie besagte Blätter durchgehen und untersuchen können, ob nichts darin erzählt wird, welches dem vorigen Artikel zuwider wäre; sie werden so wie alle andere Bürger, das Abonnement vierteljährig bezahlen; die Drucker, Zeitungsschreiber oder Verfasser dieser Blätter müssen sich genau an diese Verfügung halten.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in Gestalt von Anschlagzedeln in beyden Sprachen, zu 2000 Exemplaren abgedruckt, in allen Gemeinden des Schweizer-Gebiets kund gemacht, angeschlagen und den beyden Räthen des gesetzgebenden Corps und dem helvetischen Direktorium, so wie allen Ver-

Digitized by Google

waltungskammern offiziel zugeschickt werden, damit er völlig und gänzlich vollzogen werde; die Druckkosten werden aus den Contributionen nach den vom Commissär-Ordonnateur en Chef auszustellenden Befehlen bezahlt werden. Rapinat.

Auf diese unerwartete Verfügung langten aber am 25. Junii folgende erfreulichere Aktenstücke ein:

Der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien, an den großen Rath der helvetischen Republik.

Zürich, 6. Meßidor (24. Junii.)

Das Vollziehungsdirektorium der französischen Republik trägt mir auf, Ihnen seinen Beschluß vom 2. dies (20. Junii) kund zu thun, wodurch es die von dem B. Rapinat, Commissär bey der Armee, ergangene Auffoderung zu verschiedenen Veränderungen in den gesetzten Gewalten der helvetischen Republik mißbilligt. Zugleich trägt es mir auf, sie einzuladen, falls die Entlassung zweyer Glieder aus dem Direktorium wirklich Platz gefunden hätte, dieselben nach vorgeschriebener Form der helvetischen Verfassung, wieder zu ersetzen. Ohne Zweifel werdet ihr, Bürger Repräsentanten, in dieser Verhandlung der französischen Regierung einen neuen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die republikanischen Grundsätze, und ihrer Achtung gegen die Verfassung sehen, die sich die Schweiz gegeben hat.

Ihr könnet also auf die von ihr bestimmte Weise zur Ersetzung der Bürger Pfyffer und Bay, gewesener Direktoren, schreiten. Obschon die durch den B. Rapinat geschehene Ernennung der B. Ochs und Dolder, durch diese Verfügung annullirt wird, so soll ich doch der Vaterlandsliebe und den Talenten, welche ihnen diese Wahl von dem Commissär der französischen Regierung verdient hatte, Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

In Beylage werdet ihr auch, Bürger Repräsentanten, die Abschrift eines Beschlusses des Direktoriums finden, wodurch es mich mit der Vollmacht, welche der B. Rapinat auf sich hatte, versieht, bis daß der B. Rudler, der ihn in diesen Verrichtungen bey der französischen Armee ersetzt, angekommen seyn wird. Der B. Rapinat wird dem B. Rudler in seiner Mißion zu Maynz nachfolgen.

Republikanischer Gruß, Schauenburg.

Abschrift, Auszug des Protokolls der Berathschlagungen des Vollziehungsdirektoriums. Paris, 2. Meßidor (20. Junii.)

„Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es eine zuverläßige Abschrift des Briefes gesehen hat, welchen sein Commissär bey der französischen Armee in der Schweiz, dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik zugeschrieben, und dadurch zu verschiedenen Veränderungen bey mehrern der Gewalten dieser Republik aufgefodert hat; in Erwägung daß die Foderungen in diesem Briefe ohne Vollmacht noch Instruktionen gemacht worden sind, beschließt: daß obiger Brief mißbilligt, und als nicht ergangen anzusehen sey.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch einen ausserordentlichen Curier dem Regierungscommissär bey der französischen Armee in der Schweiz und dem Obergeneral dieser Armee zugesendt werden, welche ihn unverzüglich dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik kund thun sollen."

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
Reubel.
Lagarde, General-Sekretär.

Abschrift, Auszug aus dem gleichen Protokoll, von gleichem Tag.

„Das Vollziehungsdirektorium beschließt, daß der Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, bis zur Ankunft des B. Rudler im General-Quartier, und Antritt der Sendung die ihm durch heutigen Beschluß anvertraut wird, diejenige Vollmacht ausüben solle, welche durch die Beschlüsse und Instruktionen des Vollziehungsdirektoriums einem Commissär bey dieser Armee beygelegt sind." (unterzeichnet wie hievor.).

Ein gleich lautendes Schreiben langte zu gleicher Zeit an, nemlich den 24 Junii abends um 9 Uhr, auch bey dem Senat ein, und wurde in beyden Räthen mit gleicher Freudensbezeugung aufgenom-

Digitized by Google

men und zu drucken erkennt. Den Detail der merkwürdigen Sitzung vom 25. im folgenden Blatt.

Canton Basel.

Den 21. Junii. Unsere Stadt hatte leider beständig den Ruf, daß sie allerley unstatthafte bloße Gerüchte sogleich als bekannt aufnehme, und sowohl durch Correspondenzen verbreite, als auch in ihre Zeitungen einrücke. Sie hat auch diese alte Gewohnheit, selbst seit der Revolution nicht ganz ablegen können. Besonders ist dies einigemal der sonst so schätzbaren und in einem ernsthaften Geiste geschriebenen Oberrheinischen Zeitung begegnet, welche auch wegen einem solchen Fehler, laut einer Nachricht des Verfassers, einstweilen eingestellt werden muß. Der B. Flick, Sohn, der sonst als ein guter Patriot und Freund von Frankreich bekannt war, ist auch zur Verantwortung mit einer Wache nach Zürich abgeholt, auf seine Versicherung aber, daß er schon freywillig sich dahin verfügen wolle, blos durch zwey französische Offiziers begleitet worden. Diese unbesonnene Neuigkeitensucht, welche jedoch in den übrigen helvetischen Zeitungen nicht nachgeahmt worden, ist aber um desto gefährlicher, da sie nicht nur das Publikum irre führt, sondern uns zuletzt gar um alle Preß- und Redefreyheit bringen, und die helvetischen Zeitschriftsteller in den Fall setzen könnte, wie unter den alten Regierungen, keine vaterländischen Nachrichten, sondern nur Verse, oder Nachrichten aus Schottland, oder Konstantinopel in ihre Blätter einrücken zu dürfen. Jenem sträflichen Beginnen Einhalt zu thun, hat daher der Regierungsstatthalter des Cantons Basel unterm 21. Junii, durch eine gedruckte Publikation bekannt gemacht: daß 1) Jeder, der eine Nachricht ins Publikum bringt, und nicht zugleich denjenigen nennt, von dem er dieselbe hat, als ein Ruhestöhrer und Ausstreuer falscher Gerüchte zur empfindlichen und schleunigen Rechenschaft gezogen werden soll, und daß jeder der sich der bisher üblichen Formel: Man sagt, ohne seinen Mann zu nennen, so wie 2) jeder, der eine Neuigkeit auf Kosten eines Durchreisenden verbreitet, wann dieser bereits unsere Stadt verlassen hat, und folglich darüber nicht mehr kann zur Rede gestellt werden, ebenfalls als ein Verbreiter lugenhafter Gerüchte bestraft werden soll.

Rheinthal.

In Oberriedt, einem Dorfe das nahe am Rhein liegt, ist vor etwas Zeit ein Freyheitsbaum umgehauen worden, das ist wahr; aber man erzählt diese Thatsache so weit und breit, und so verschieden, daß folgendes zur Berichtigung dienen mag. Gegenüber, jenseits des Rheins, nahe an selbigem liegt ein kleines Dörfchen Meiningen. Von dorther waren eines Nachmittags ein Sergeant und zwey Bauern gekommen, und nachdem sie am Abend vermuthlich vom Wein erhitzt waren, fällten sie den Freyheitsbaum. Der Sergeant ist darauf, ehe noch die förmliche Klage eingebracht war, gebunden nach Bregenz geführt, und dort empfindlich abgestraft worden. Auch die übrigen zwey wurden von ihrer Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen. Ueberhaupt wird jenseits und längs dem Rhein von den Civil- und Militärbehörden eine rühmliche und verdankungswürdige Ordnung beobachtet. Der Freyheitsbaum ist also von Fremden, und nicht von Schweizern umgehauen worden. Und wenn allfällig unverständige Oberriedter freudig zugesehen, oder diesen sträflichen Unfug nicht verhindert hätten, so haben sie es wahrlich nicht so böse gemeint, hat man ihnen doch vorgepredigt, daß die neue Constitution sie zeitlich und ewig unglückselig machen werde!! Sollte darum ein Dörfchen oder Ländchen unglücklich werden.

Da das erste Vierteljahr der Helvetischen Annalen mit dem 1. Julii zu Ende läuft, so werden alle diejenigen Personen welche dieselben nicht fortzusetzen gedenken, ersucht, solches bey zeiten dem Buchhändler Ochs anzuzeigen, die übrigen aber, welche die Fortsetzung derselben wünschen, und nicht bereits für ein halbes Jahr oder mehr unterschrieben haben, belieben das Abonnement nunmehr bis den 1. Jan. 1799 entweder bey ihren nächstgelegenen Postämtern oder bey dem Buchhändler Ochs zu erneuern, und den Preis davon zum voraus zu bezahlen. Briefe und Geld bittet man sich franco aus.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sechs und zwanzigstes Stück.

Bern, den 30ten Brachmonat 1798.

Helvetische Gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag, den 23. Junii. Den Saal Inspektoren des Senats werden für die Einrichtung der Canzley 100 Louisd'or bewilligt.

Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern, welche ihren Pfarrer selbst ernennen (aber wahrscheinlich nicht allein besolden) will, wird nach einigen Debatten an die daherige Commißion gewiesen.

Verschiedene Klöster berichten, daß mehrere Väter den Klöstern, in welchen sich ihre Söhne befanden, Gültbriefe ausgestellt haben, mit dem Beding, daß solche nach dem Absterben dieser Geistlichen, wieder den Verwandten zufallen sollen. Sie verlangen, wie billig, daß dergleichen Gültbriefe von dem Sequester ausgenommen werden. An die daherige Commißion gewiesen.

Die Reisgelder in dem Canton Bern, ein vor mehreren Jahrhunderten zu Bestreitung außerordentlicher Kriegskosten von den Gemeinden zusammengeschossenes baares Kapital, welches vor 3 Jahren, in der Vermuthung daß man keinen Krieg haben werde, und um solches in Umlauf zu bringen, nach einer sehr sorgfältigen Untersuchung und weitläuftigen Arbeit, den Gemeinden überlassen worden, mit dem Beding, daß sie jährlich ein vom Hundert daran ersetzen, mithin das Kapital in hundert Jahren wieder ergänzt seyn solle, kommen in Anregung; weil einige Gemeinden dieses ein vom Hundert nicht mehr entrichten wollen. Verschiedene Mitglieder reden dazu, ohne vielleicht die Sache genau zu kennen. Sie sahen dieses 1 vom 100 für einen Impost an, und wollten ihn daher aufheben, womit abermal der Zins von mehrern Millionen, die niemand bezahlen, und die in das Kriegsministerium fließen könnten, wegfallen würde. Zuletzt wird die Sache doch in eine Commißion gewiesen, die aus den Bürgern Lüscher, Bourgeois und Moland besteht.

Enz macht den Anzug, daß der neue Calender, nemlich nicht der französische, sondern der neue verbesserte christliche (im Gegensatz mit dem alten Gregorianischen) aller Orten in der Schweiz eingeführt werde. Huber wollte schon die Zeitrechnung mit dem 21. Sept., als dem Tag der französischen Republik, anfangen, und Haas daß wenigstens in allen Calendern der neue französische beygerückt würde. Koch fand solches zu kostbar, wogegen Kuhn einwendte, daß man ihn an Platz der abergläubischen Wetterprophezeihung hinsetzen könne. Am besten wäre es, wie auch Koch sich äußert, alles das der bürgerlichen Freyheit, d. i. der Industrie der Kalenderschreiber zu überlassen. Es wird erkennt: daß der alte Gregorianische Kalender in der Schweiz abgeschaft sey, den Bürgern Escher, Haas, Sekretan, Suter und Jomini aber aufgetragen, eine Revision des Kalenderwesens vorzunehmen, wobey Suter anzeigt, daß er sich schon lange mit einem republikanischen Kalender beschäftigt habe, in welchem er die Tage, anstatt mit Pflanzen und Kräutern (wie der französische) mit den Thaten der vorzüglichsten republikanischen Männer bezeichnen wolle.

Dem Minister der Künste und Wissenschaften werden auf einen Antrag des Directorii 6000 Pf. bewilligt.

Es langen noch verschiedene Bittschriften von Gemeinden über die Gemeindsgüter und die Zehnden ein, welche alle an die daherige Commißion gewiesen werden.

Der Rapport über die Besoldung der öffentlichen Stellen kömmt zur Berathschlagung, und zwar der erste Artikel, welcher das Jahrgehalt der Deputirten der beyden Räthe auf 300 Louisd'ors bestimmt. Michel, Herzog, Luscher, Spengler, Haas u. a. finden dasselbe, theils an sich, theils wegen der Armuth des Staates, zu hoch. Michel befürchtet, man möchte diesen Anlaß benutzen, um dem Volke zu sagen, daß die neue Regierung mehr an ihren Eigennutz denke als die

Digitized by Google

alte, und ohngeachtet er 6 Kinder habe, wolle er die Besoldung fast auf den halben Theil herabsetzen. Herzog äussert sich, man müsse vorerst wissen was der Staat für Einkünfte habe, eh man solche Ausgaben erkenne, die auf 3 Millionen Bernfranken steigen. Lüscher u. a. stimmten für 200 Louisd'or. Haas bemerkte, daß die Repräsentanten in Paris nur 306 Louisd'or Einkünfte haben. Aber, sagt er, Paris und Aarau!!! Rellstab, Hemmeler, Billeter und Huber wollten hingegen bey den 300 Louisd'or verbleiben. Rellstab befürchtete, daß sonst nur die reichen Aristokraten ans Ruder kämen. Hemmeler bemerkte, daß viele Deputirte ihre Handlung und Gewerbe vernachläßigen, in ihrer Heimath theure Hauszinse bezahlen u. s. w. Billeter meynte, man würde bey geringerer Besoldung die besten Köpfe verlieren, die sonst lieber bey ihren Gewerben blieben, und Huber bewies, daß die Besoldungen nicht zu groß seyen; es wäre, sagt er, sonst bey den Unterbeamten Bestechung zu befürchten; er erkläre, daß er von den 300 Louisd'or keinen nach Haus tragen werde. Die fernere Behandlung wird auf Morgen vertaget.

Die Creditivbriefe an den General Schauenburg und den B. Rapinat werden mit allgemeinem Beyfall angehört und angenommen.

Montag, den 25. Junii. Nach Ablesung der im vorigen ausserordentlichen Stück ausführlich abgedruckten Briefe des General Schauenburg und der Beschlüsse des französischen Directorii, deren bekanntes Resultat dahin gieng: daß die von dem Bürger Rapinat angeordneten Veränderungen in verschiedenen helvetischen Gewalten als ungeschehen angesehen werden sollen, erschallten aus allen Stimmen die Lobsprüche der großen Nation, des französischen Directorii. Kuhn machte zuerst seinen Empfindungen Luft. Er äusserte sich: die Morgenröthe der Freyheit sey wieder herangebrochen, das französische Direktorium beweise, wie sehr es die von uns angenommene Constitution schätze, u. s. w. Er läßt der Rechtschaffenheit der abgetretenen Direktoren Gerechtigkeit wiederfahren, er fodert die Versammlung auf zu erklären, ob sie das Zutrauen des Volkes verlohren haben, und schließt, daß sie sogleich wieder in ihre Stelle eingesetzt werden. Zimmermann sieht aus dem Arrete, daß Frankreich noch immer die gute Nachbarin sey, wie sie es beständig gewesen, da aber die Directoren ihre Entlassung begehrt, so will er, wie auch Graffenried (der sich auf den Sinn und die Ausdrucke des Arrete selbst stützt) daß die neue Wahl constitutionsmäßig vor sich gehen solle. Koch und Sekretan äusserten sich, dieß sey der schönste Tag ihres Lebens, die Wolken seyen zerstreut, auf ein Ungewitter folge das schönste Sonnenlicht, das Band der Freundschaft sey wieder angeknüpft, gestern sey die Schweiz ein erobertes Land gewesen, heute wieder ein freyes Volk, man sehe in der Versammlung keine Aristokraten, keine englischen Conspiranten, sondern nur freye Schweizer. Koch will den abgetretenen Direktoren, wie Kuhn, aber doch auf constitutionsmäßige Weise, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die Nachricht durch Eilboten verbreiten, und eine ausserordentliche Deputation nach Paris absenden, um dem Directorio den wärmsten Dank abzustatten. Haas bemerkt, er habe immer behauptet, man könne auf die französische Nation trauen. Er verlange, daß die unbefugt eingesetzten Direktoren abtreten, und die neue Wahl nach der Constitution geschehen solle. Billeter stimmt in das Lob der abgetretenen Direktoren ein, läßt aber auch den Talenten und der Rechtschaffenheit der von Rapinat eingesetzten, Gerechtigkeit wiederfahren, und will daß man ihnen ebenfalls nicht zu nahe trete. Denüce sagt, (nach mehrern nicht sehr behutsamen Bemerkungen) die neuen Direktoren kenne er nicht, also bleiben die alten noch darin, aber die Majestät des Volkes kenne er, und 100 Bajonette werden ihn nicht von seinem Platze wegbringen. Suter sieht die Sache aus einem erhabenern Gesichtspunkt an. Es seye gleichgültig, sagt er, ob dieser oder jener an einer Stelle sitze, dieser oder jener Direktor abgesetzt werde, aber das sey wichtig, daß unsere Freyheit nicht zu Grunde gehe u. s. w.; er verlange einen Bettag für die französische Nation an Platz derjenigen, die nach seiner Meynung, gegen sie angestellt worden

Digitized by Google

seyen a); denn heute, sagt er, ist die Republik gerettet. Es wird einhellig erkennt: daß eine Deputation nach Paris abgehen soll, um dem Directorio den Dank für jene Masregel abzustatten, und daß die Briefe des General Schauenburg und die Arretes des französischen Directorii gedruckt und ausgebreitet werden sollen, wegen Wiedereinsetzung der alten oder einer Wahl von neuen Direktoren aber eine Commißion niedergesezt werden solle. Zu Deputirten nach Paris werden erwählt Sekretan und Rüce, und der Senat eingeladen, auch zwey aus seinem Mittel zu ernennen. — Es wird ein Schreiben von einer Section in Paris abgelesen, welche der helvetischen Republik Glück wünscht, ihren Eifer belobt, und ihr einen gewissen Rouliere aus dem Canton Freyburg empfiehlt, dessen Haus in Paris den vertriebenen Patrioten immer offen gestanden sey. Druck, ehrenvolle Meldung, und Commißion um das nöthige darüber zu verfügen.

Senat. Sonntag, den 17. Verwerfung der Distrikts-Eintheilung des Cantons Oberland. Annahme der Distrikts-Eintheilung des Cantons Leman.

Der Beschluß des großen Raths über die Volksgesellschaften wird von Usteri wie auch von Bürger Ochs, der bemerkt daß dergleichen Gesellschaften an und für sich unschuldig seyen, und nur durch ihren Gebrauch oder Mißbrauch gut oder schlecht werden, lebhaft angegriffen. Eine Commißion soll darüber in 5 Tagen rapportiren.

Dienstag, den 19. In Betreff der Erklärung über die Gemeindsgüter bemerken Ochs und Badoux, daß sie undeutlich sey, und die Gemeindsgüter vorerst wohl von den Nationalgütern gesondert werden müßen.

Zwey französische Offiziers überbringen dem Senat das Arrete des B. Regierungscommißär Rapinat, (s. Nro. 25.) Nach Ablesung desselben fährt man mit der Tagesordnung fort.

Der Beschluß, welcher den obern Gerichtshof authorisirte, sich provisorisch selbst zu organisiren, wird verworfen. Der über die Zernichtung der Revolutionscommißion zu Zürich aber angenommen.

Mitwoch, den 20. Auf einen Rapport des B. Ochs wird der Beschluß über die Volksgesellschaften, als, wenigstens für gewöhnliche Zeiten, tyrannisch, und der Ausbreitung der Wissenschaften zuwider, verworfen; dennoch aber, in Betrachtung der Umstände sehr gut geheissen, daß der General Lorge die Clubs von Bern habe beschliessen lassen.

Donstag, den 21. Der Senat genehmigt den Beschluß des großen Raths, eine Deputation an den General Schauenburg und den Commissär Rapinat zu senden, um das gute Vernehmen herzustellen. Das Direktorium communizirt auch dem Senat einen Brief von dem Obercommissär Rapinat, worin er die Entlassung der Verwaltungskammern von Luzern und Bern begehrt. Es zeigt auch an, daß die Direktoren Bay und Pfyffer, der Minister Begoz und der Sekretär Steck ihre Entlassung begehrt haben. Zur gleichen Zeit langt auch der Beschluß des großen Raths, ein, welcher diesen Direktoren ihre Entlassung unter Dankbezeugungen für ihr bisheriges Betragen bezeugt. B. Ochs, Fornerod und Crauer fanden es unanständig Direktoren zu danken, die das Zutrauen der fränkischen Agenten verloren haben. Zudem, sagt B. Ochs, sey die Entlassung unnöthig, indem kein Gesetz vorhanden, daß solche von dem großen Rathe ertheilt werden müße. Man geht daher zur Tagesordnung über.

Verschiedene unbedeutende Beschlüsse werden genehmigt. Der fränkische Brigade-Chef Meunier tritt in den Senat und kündigt an: daß die Bürger Ochs und Dolder zu Mitgliedern des Direktorii ernennt seyen, und daß er den Auftrag habe, solche in dieser Eigenschaft zu installiren. Allgemeines Beyfallklatschen, Glückwünsche u. s. w. B. Ochs hält eine wohlgestellte Rede, die oft mit Beyfall unterbrochen wird.

Freytag, den 22. Eine Heirath mit einer leiblichen Base wird genehmigt, wobey man sich

a) Für allfällig auswärtige Leser wird hiebey doch anbemerkt, daß diese Bettage bloße Dankfeste gewesen, um die Gefühle des Volks auf das Glück aufmerksam zu machen, daß wir mit Krieg verschont, und in Ruhe und Frieden geblieben waren, also hiebey weder für noch gegen Frankreich die Rede war.

Digitized by Google

aber verwundert, daß der große Rath noch kein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand vorgeschlagen habe. Die Direktoren Ochs und Dolder werden in der Commißion über die Gemeindsgüter durch die Bürger Hoch und Lafleschere ersetzt. Der Beschluß, welcher den obern Gerichtshof auffodert, seinen Organisationsplan dem gesetzgebenden Corps zu unterwerfen, wird genehmigt. Auf einen Antrag des Präsidenten wird erkennt: daß die Senatoren nicht sollen gehalten seyn, sich zu Erhaltung eines Passes an untergeordnete Behörden zu wenden.

Bern, den 28. Junii. Gestern Abends ist der General Schauenburg, somt den Bürgern Ravinat und Rouhiere und dem ganzen Generalquartier allhier angelangt, und zugleich von dem erstern den hiesigen constituirten Autoritäten bey ihrem Besuche angezeigt worden, daß der B. Regierungscommißär Ravinat, laut einem neu eingelangten Bericht, wieder in dieser Stelle und den vormals erhaltenen Vollmachten gänzlich bestätigt sey.

Genf.

Vereinigungsakte der Stadt Genf, mit der französischen Republik, im Auszuge. Abgeschlossen zu Genf, den 26. April, und von dem Rath der Alten zu Paris genehmigt, den 28. Floreal (17. May 17-8.)

1) Die französische Republik erhört den Wunsch (accepte le vœu) der Republik Genf, für ihre Vereinigung mit dem französischen Volk; und in Folge dessen, ist jeder Genfer als geborner Francoise anzusehen, die Abwesenden aber nicht als Emigrirte, ausgenommen Jaq. Mallet-du-Pan, François d'Yvernois und Jaq. Ant. Duroveray.

2) und 4) Die Genfer, welche in die Schweiz oder anderswohin ziehen wollen, können ein Jahr lang ihr bewegliches, und drey Jahr lang ihr liegendes Gut und Schuldschriften veräußern und ausführen, und niemals sollen sie für ihre Reden oder Schriften vor dieser Vereinigung belangt werden, mit Ausnahme wie im 1. Artikel.

3) Alle Genfer sind frey von persönlichen und dinglichen Requisitionen während dieses Krieges und bis zum allgemeinen Frieden; auch von aller Einquartierung, mit Bedingung, daß sie jederzeit Casernen für 3000 Mann bereit halten.

5) Sie behalten ihre Gemeind- und Staatsgüter, handlen aber ihre Schulden selbst; Rathhaus, Archive, Bibliothek, und Casernen sind unveräußerlich, und Zeughäuser, Artillerie, Festungswerke u. s. w. gehören der französischen Republik.

6) Gemeinschaftliche Güter aller Arten von Gesellschaften verbleiben den Mitgliedern derselben.

7) Oeffentliche und gerichtliche Akten und die Genfer Gesetze bleiben in Kraft bis die französischen bekannt gemacht sind.

8) Gold und Silber blieben einstweilen bey gleichem Titel, ersteres zu 18 Karat, oder 750 Millièmes, und letzteres 10 Deniers, oder 833 Millièmes.

9) Die Auflagen auf die weißen Baumwollentücher, welche zu Genf gedruckt werden, werden bey ihrer Wiederausfuhr zurückgezogen.

10) Die wirklich in Genf sich befindlichen Handelswaaren haben freyen Lauf in Frankreich; nur die englischen nicht, die in Zeit 6 Monat ins Ausland gebracht werden sollen.

11) Die Zahl der Notarien ist für die Zukunft auf 7 gesetzt, sie werden also nicht ergänzt bis sie unter diese Zahl fallen.

12) Das Vollziehungsdirektorium wird sich bey den gesetzgebenden Räthen dahin verwenden, daß eine Münzstätte, ein Stempel- und Registrierbureau, der Sitz des bürgerlichen und Kriminalgerichts, das Tribunal des Bezirks, und ein Handelstribunal nach Genf verlegt werde.

13) Die Republik Genf thut auf die Bündnisse mit fremden Staaten Verzicht, und legt alle ihre Rechte einer besondern Souveränität in den Schoos der großen Nation nieder.

14) In Monatsfrist von der Unterzeichnung an, soll dieser Traktat ausgewechselt werden. — Unterzeichnet von den vier Syndics, Moricand, Mussard, Guerin und Rival, zwey Secretairen, und dem französischen Regierungscommißär Desportes.

Diesen in Sache und Ausdruck merkwürdigen Traktat, welcher bisher wegen Mangel an Raum nicht einverleibt werden konnte, glaubten wir, obgleich etwas verspätet, dennoch als ein wichtiges Gegenstück und als der letzte Abschied einer, so lange mit der Schweiz verbündet gewesenen Stadt, in den helvetischen Annalen nachtragen zu sollen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sieben und zwanzigstes Stück.

Bern, den 4ten Heumonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Sonntag, den 24. Junii. Unsern Lesern haben wir noch die Beschreibung der Sitzung vom 24. nachzuholen, die wir in letztem Blatt, der ihres Gegenstandes halb interessantern vom 25. aufgeopfert haben.

Wegen den verschiedenen Sprachen, in denen vor der Versammlung geredt und geschrieben wird, welches nebst andern Inconvenienten auch viele Kosten verursachet, müssen Dollmetscher, und mehrere Sekretairs seyn, deren Fähigkeiten überdem nicht immer zum voraus bekannt sind. Es wurden daher in der Sitzung vom 24. wieder zwey Bürger als Dollmetscher vorgestellt, und auf einige Zeit zur Probe angenommen.

Das Kloster Wettingen soll eine Contribution von 76000 L. bezahlen, hat aber kein vorräthiges Geld, und wegen der bereits angekündigten und zum Theil schon in Ausführung gesetzten Aufhebung der Klöster, natürlicher Weise auch keinen Credit. Es wollte daher liegende Güter verkaufen. Die Commision rapportirt aber, daß der gegenwärtige Zeitpunkt dazu nicht günstig sey, und auf ihr Anrathen erkennt der große Rath, daß demselben nur bewilligt sey, solche zur Sicherheit eines Geldaufbruchs unterpfändlich zu verschreiben. Wenn es aber, ungeachtet dessen, kein Geld findet, so wird sich wieder die nemliche Schwierigkeit zeigen. Ließe man hingegen die rechtmäßig schuldigen Zehnden beziehen oder loskaufen, anstatt sie zu schenken, so könnte das Kloster Wettingen die Contribution vielleicht bald bezahlen, auch der Staat mit der Zeit noch ein schönes erben, und damit den gesammten Bürgern so viele Contributionen ersparen. Wenn auch schon für die Beybehaltung der Zehnden nicht so viele entscheidende Rechts- und Convenienz Gründe vorhanden wären, als ihrer wirklich sind: so muß es doch äusserst wenig in die Zeit gerechtet scheinen, solche in eben dem Augenblik ohne Entschädniß abzuschaffen, wo man eine fremde Armee mit Getreid ernähren und Magazine füllen muß; da man hingegen auf keine Weise baares Geld aufbringen kann, um solches anzukaufen, und die geringste Entschädniß oder Auflage in Geld den Gutsbesitzern drückender als der Zehnde selbst vorkommen wird.

Das Kloster Kreuzlingen, obwohl es seine meisten Besitzungen ausser der Schweiz hat, wird dennoch als in der Schweiz selbst gelegen, in anbegehrter Aufhebung des Sequesters abgewiesen. Es wird sich aber jetzt fragen, wie dieser Sequester im Auslande auszuführen sey?

Das Dorf Sigriswyl möchte anstatt der Stadt Thun das Hauptort des Distrikts seyn. Michel aus dem Oberland findet dieses Begehren unvernünftig, weil Sigriswyl zu äusserst am Distrikt liege, und schlägt dafür Oberhofen vor. Man schreitet zur Tagesordnung.

Kuhn erstattet einen dritten Rapport über die Organisation des Direktorii, in welchem ungeachtet der Nichtgenehmigung des Senats die Vereinigung der Unterschrift und des Sigels in der Hand des Präsidenten als höchst nothwendig beybehalten wird. Jomini wollte, daß in diesem Rapport auch bestimmt werde, daß der jährliche Austritt eines Direktors durch das Loos geschehen, und wie? wenn? wo? und von wem? solches gezogen werden solle. Der Rapport wird vertaget.

Es wird eine Bittschrift von 32 Gemeinden aus dem Canton Leman um Beybehaltung ihrer Gemeindsgüter abgelesen. Man erhebt sich sowohl über die Veranlassung derselben, welche durch ein unbefugtes Circulare der Städte Lausanne und Iferten geschehen sey, über den Canal durch welche sie gekommen, da sie durch den Statthalter hätte eingesendt werden sollen u. s. w. Zuletzt wird erkennt: daß die über diesen Gegenstand niedergesetzte Commißion in zwey Tagen rapportiren,

Digitized by Google

und Sekretan eine Proclamation abfassen solle, um jener Unruhe ein für allemal ein Ende zu machen.

Der Rapport über die Besoldung der Repräsentanten kömmt wieder zur Tagesordnung, wobey wenig andere Ideen und Grundsätze als über das mehr oder mindere der Besoldung angebracht werden. Jomini wollte 225 Louisd'or. Ein Glied äusserte sich, man solle leben wie in den alten Zeiten und keinen Staat führen, rieth aber dennoch zu der Summe von 200 Louisd'or. Augspurger wollte bey den im Rapport angerathenen 300 Louisd'or verbleiben, und Tröfch von Seewen im Canton Solothurn, der ohne Zweifel sehr wohl unterrichtet ist, und vermuthlich die Berechnung angestellt hat, glaubt: die alte Regierung von Bern allein, habe mehr gekostet als nun die ganze helvetische Republik kosten werde. Um aber doch nicht ganz eigennützig zu scheinen, trage er auf 275 Louisd'or an. Der wackere Michel aus dem Oberland hingegen, der die Besoldung schon auf den halben Theil hatte herabsetzen wollen fand, daß man die arbeitenden Glieder mehr bezahlen solle, und daß diejenigen die nur des Tags drey oder vier mal aufstehen, worunter auch er sich zähle, nicht so viel als jene verdienen. Die Discußion wird noch bis Morgen vertaget.

Dienstag, den 26. Nach Vorstellung der 4 Deputirten des Cantons Senthis, und Ablesung eines Briefs von B. Ochs, erstattet die wegen Wiedereinsetzung der alten oder Erwählung von neuen Direktoren niedergesetzte Commißion ihren Rapport. Wer das Arrete des französischen Direktorii und das Erläuterungsschreiben des General Schauenburg aufmerksam gelesen und miteinander verglichen hatte, der konnte den Sinn und Geist desselben leicht einsehen. Es erhellte daraus daß das französische Direktorium der helvetischen Republik zwar Achtung für ihre Constitution bezeugen, und sie als eine an den Formen hängende Nation hierin so viel möglich schonen wollte. Da aber der Brief des General Schauenburg zugleich die Anweisung erhielt, nach der Constitution zur Ersetzung der B. Pfyffer und Bay, gewesenen Direktoren zu schreiten, und beyläufig die Eigenschaften und Talente der B. Ochs und Dolder, als Beweise ihrer Würdigkeit zu den Direktorstellen anrühmt, so war es leicht zu vermuthen, daß hingegen die constitutionswidrige Ernennung dieser beyden Bürger der fränkischen Nation angenehm seyn möchte. Allein der angeborne, ehrliche aber ungeschmeidige Charakter der schweizerischen Nation äußerte sich hier wiedermal in dem Geist einer wünschenswerthen aber unteutigen Unabhängigkeit. Die meisten Volksrepräsentanten wollten jenes Arrete nicht nach seinem Sinn und Geist, sondern nach dem Buchstaben verstehen, zwischen demselben und dem Schreiben des General Schauenburg keinen Zusammenhang, sondern Widerspruch bemerken, und wenn sie je in Auslegungen eintraten, so wurde von ihnen mit einer nicht seltenen Auslegungskunst (wie B. Huber vormals den Brief des B. Rapinat erklärte) nicht derjenige Sinn angenommen, den die Schrift natürlicher weise hatte, sondern der den sie haben sollte, oder den man zu haben wünschte. Schon der Rapport der Commißion gieng demnach dahin: das Arrete des fränkischen Direktorii, dem wir Dank wissen sollen, beweise daß es unsere Constitution handhaben, und die Freyheit der helvetischen Nation befördern wolle, und da die Masregeln des B. Rapinat als null und nichtig erklärt seyen, so sollen die abgetretenen Direktoren eingeladen werden, ihre Plätze wieder zu beziehen. Bourgeois und einige andere wollten zwar nach der von General Schauenburg angedeuteten Weise verfahren und zu einer neuen Wahl schreiten. Allein die Grundsätze und die Schlüsse des Rapports wurden bald von Zimmerman, Kuhn, Rüce, Legler, Haas, Koch und andern kräftig unterstützt. Gefühl von National- und eigener Ehr, sagten sie, solle und könne hier statt finden, um so da mehr, als sie mit dem Willen des französischen Direktorii übereinstimmen. Rüce meynte, die Volkssouveränität wäre sonst angegriffen, das Volk habe die Deputirten an ihren Platz hingestellt, und das Volk allein könne die Direktoren wieder entlassen. Ferner behaupteten sie, die Demißion der abgetretenen Direktoren habe nicht statt gehabt, folglich könne auch

Digitized by Google

der Fall ihrer Wiederbesetzung nicht vorhanden seyn. Dieselben seyen gezwungen worden ihre Entlassung anzubegehren, der große Rath habe sie ebenfalls gezwungen ertheilt, und Gewalt könne niemanden binden, besonders wenn ihre Wirkung wieder aufgehoben ist. Zudem habe der Senat die ertheilte Entlassung nicht genehmiget, sondern sey lediglich zur Tagesordnung geschritten, da er entweder annehmen oder verwerfen sollte. Das erfodern die Grundsätze; wäre aber auch einiger Unterschied zwischen dem Arrete des fränkischen Direktorii und dem Brief des General Schauenburg, so erfodere die Politik eher dem erstern nachzukommen, und der letztere habe übrigens auch nicht den Sinn, den ihm einige beylegen wollen. Legler von Glarus sagte, man solle als Biedermänner handlen, dem Arrete des fränkischen Direktorii Folge leisten, und die Pflicht erfodere, daß niemand abgesetzt werde, er seye dann constitutionsmäßig angeklagt, verhört und fehlbar erfunden worden. Auf diese und andere Bemerkungen wurde daher in Folge des Rapports einhellig erkennt: daß die abgetretenen Direktoren wieder ihre Plätze beziehen sollen.

Die an den General Schauenburg und den Commissär Rapinat nach Zürich gesendten Deputirten, treten in den Saal, und erstatten ihren Rapport. Sie berichten, daß sie auf eine höchst ehrenvolle Weise empfangen worden, die Canonen seyen gelöst worden, das Militare habe von ihrem Logis hinweg bis zu dem des General Schauenburg auf beyden Seiten paradirt, und die ganze Garnison seye ausgerückt. Der General habe zwar über einige Motionen empfindlich geschienen, doch aber beygefügt, er hoffe daß nun alle Mißverständniße gehoben seyn, und man vereint an dem Wohl der Republik arbeiten werde; B. Rapinat habe bemerkt, die Räthe werden ohne Zweifel nie anders als im Einverständniß mit der französischen Nation handlen, und wegen dem Arrete sich geäussert, daß solches gänzlich ohne Wirkung seyn werde. Nächstdem seyen sie zum Mittageßen eingeladen worden, und bey der Abreise habe sie der General unter abermaliger Ausrückung der Garnison und Lösung der Canonen, umarmet und bis zum Thor begleitet, auch eine Stunde Wegs escortiren lassen. Ein freundschaftlicher Brief von General Schauenburg, den die Deputirten zurückgebracht, wird hierauf abgelesen, mit Beyfallklatschen aufgenommen, zu drucken erkennt, und dabey von dem großen Rath erklärt, daß die französische Armee und ihr tapferer General sich wohl um die Schweiz verdient gemacht haben.

Ein anderer Brief von General Schauenburg ist hingegen mit Billeters Erläuterung über die den französischen Truppen, in der Sitzung vom 2. Junii, gemachten Beschuldigungen nicht zufrieden, da sie nicht deutlich genug und auch nicht öffentlich wie die Anklage geschehen seye. Es ergiebt sich aus den von dem General aufgenommenen Informationen, daß die geklagten Mißhandlungen in der Zeit des Krieges mit den Glarnern geschehen, wo die französischen Soldaten die Grenzen der Cantone nicht kannten, und einige gleichwie die Glarner gekleidete, bewaffnete Zürcher Bauern aus Mißverständniß für Feinde angesehen hatten. Billeter thut daher eine Art von Abbitte, gesteht daß er die Sache nur aus Gerüchten gewußt habe, daß er irre geleitet, übel berichtet worden u. s. w. und daß solches in die Zeitungen eingerückt werden könne. Billeter wird sich ohne Zweifel aus diesem Vorfall die allgemeine Lehre abnehmen, niemand zu beschuldigen noch zu verurtheilen, ohne die Sache genau zu kennen und den Beschuldigten auch angehört zu haben.

In dieser Sitzung endlich ward noch über die Besoldung der Volksrepräsentanten gemehrt, und erkennt: daß jeder des Jahrs 275 Louisder zu beziehen haben, und vom 1. Julii an etwas auf Rechnung erhalten könne. Die Tage, welche man abwesend ist, werden nicht abgezogen. Auch wird beschlossen: daß man nun abwechselnd den einen Tag über die Lehenrechte und den andern über die Besoldungen berathschlagen solle, vermuthlich aber doch nicht um den einen Tag Einkünften abzuschaffen, und den andern Ausgaben zu erkennen.

Mitwoch, den 27. Das Direktorium dringt abermal auf einen baldigen Entschluß über die Vertheilung der Geschäfte der Minister. Man bemerkt,

daß Morgen darüber werde rapportirt werden. Deputirte von dem Canton Senthis bitten wiederholen, daß St. Gallen zum Hauptort möchte erwählt werden, und entwickeln die mannigfaltigen Vortheile, welche diese Stadt für einen Verwaltungssitz habe. Graf vertheidigt dagegen Aprenzell, nach einigen Debatten aber wird alles an eine Commission gewiesen.

Da einerseits der B. Ochs (der zwar in seiner Lage nicht wohl anders reden konnte) gestern geschrieben: daß die abgetretenen Direktoren natürlicher Weise wieder ihre Plätze beziehen sollen, anderseits aber der Senat die darauf beschlossene Wiedereinsetzung derselben verworfen hatte, so befand sich der große Rath heute in einiger Verlegenheit. Cartier, Lüscher, Trösch und Weber wollten daher, nach der Anweisung des General Schauenburg zu einer neuen constitutionsmäßigen Wahl schreiten. Allein die gestern für das Gegentheil angeführten Gründe wurden hingegen von Meyer, Escher, Haas, Zimmermann, Koch, Suter, Michel, Bonstüh, Sekretan, Kuhn, Graffenried, Huber und andern wiederholt, noch mit mehrern unterstützt, und behauptet: daß der Senat jenen Beschluß nur wegen einer fehlerhaften Wendung, oder weil er in einer Nachmittagssitzung behandelt worden, verworfen habe. Zimmermann meynte, es sey kein Gesetz das die abgetretenen Direktoren von ihren Stellen verdränge, und Koch wollte den Eingezeig des französischen Direktorii, der die Ehre der helvetischen Nation rette, benutzen. Suter sprach im Sinn der Volks-Souverainität, und Michel wollte dem Senat danken, daß er standhafter gewesen als der große Rath, und die beyden Direktoren nicht entlassen habe, vermittelst dessen er behauptet, daß sie ohne anders an ihrer Stelle bleiben. Graffenried und andere wollten daher lediglich über alles zur Tagesordnung schreiten, weil keine Demission statt gehabt habe u. s. w. Die meisten verlangten eine Commission um den gestrigen Beschluß in einer andern Form und Wendung abzufassen, welche auch zuletzt erkennt und ihr aufgetragen wird, diese Redaktion bis Morgen vorzutragen.

Der Rapport über die Brandbeschädigten von Ins wird verlesen, auf einige Bemerkungen aber, welche hauptsächlich die zu große Austheilung von Holz und Land betrafen, wieder an die Commission zurückgewiesen.

Auf den Bericht von Sekretan, daß der General Schauenburg Morgen auf Aarau kommen werde, wird erkennt: daß zu seinem Empfang ein Fest angeordnet werden solle, und den Saal-Inspektoren dazu der Auftrag ertheilt. Der General ist aber nicht über Aarau, sondern über Sur gekommen, und hat sich auf der Reise nicht aufgehalten, so daß das Fest nicht Platz haben konnte.

Am 28. wurde ein Brief von General Schauenburg verlesen, daß der Obercommissär Rapinat einstweilen an seiner Stelle bleibe. Die gestern niedergesetzte Commission erstattete ihren Rapport dahin, daß da keine vollkommene Demission statt gehabt, die Direktoren Bay und Pfyffer wieder ihre Stellen einnehmen sollen. Ein anderes Gutachten hingegen wollte zu einer neuen Wahl schreiten, welches eine lange Diskussion veranlaßt. Am 29. aber, wiederholen die B. Bay und Pfyffer förmlich und freywillig ihre Demission, welche mit Gutfinden aufgenommen, und erkennt wird, daß ihres patriotischen Betragens in dem Bulletin ehrende Meldung geschehen soll. Der große Rath ladet den Senat ein, und dieser genehmigt, daß zu einer neuen Wahl geschritten werde. Abends um 9. Uhr wird die Wahl vorgenommen. Der Senat schlägt für die erste Stelle vor, die Bürger Ochs, Dolder, Augustini, Laharpe und Parras, aus welchen Laharpe mit 56 Stimmen erwählt wird. Samstags, den 30. Morgens wurde zur zweyten Wahl geschritten. B. Bonstüh aus Unterwalden kam noch in Vorschlag, wo dann B. Ochs den seine Talente, seine Sachkenntniß, seine Geschäftsfertigkeit und sein bey der französischen Regierung bestehendes Zutrauen, schon lange zu dieser Stelle würdig machten, von dem großen Rath mit 82 Stimmen erwählt, und zugleich erkennt wird: daß beyden neuen Direktoren, wie auch dem General Schauenburg und dem Obercommissär Rapinat diese Wahl durch einen Eilboten bekannt gemacht werden solle. (Die Details künftig.)

Digitized by Google

Fortsetzung. Sieben und zwanzigstes Stück.

Senat. Am 25. wurden dem Senat die nemlichen Schreiben von dem General Schauenburg und die Arretes des französischen Directorii in Bezug auf die Mißbilligung der von B. Rapinat angeordneten Veränderung in den helvetischen Gewalten übergeben, und mit der nemlichen Freudenbezeugung angehört.

Auf einen Antrag von Usteri wird erkennt: daß die Commißion über die Gemeindsgüter zur Beruhigung der Gemeinden in zwey Tagen rapportiren solle.

Die Beschlüsse über den neuen Münzstempel, über die dem Minister des öffentlichen Unterrichts bewilligten 6000 Liv. über den Geldaufbruch des Klosters Wettingen, über die Distrikts-Eintheilung des Cantons Wallis, und über den Salztraktat mit dem B. Dauphin werden angenommen, der über die Klöster Kreuzlingen und Katharinenthal aber einer Commißion zugewiesen.

Dienstag, den 26. Der Beschluß über die Abschaffung des Julianischen Calenders wird genehmigt. Fornerod und Bertholet erstatten den Rapport über ihre Verrichtungen bey dem General Schauenburg, welcher mit großer Freudenbezeugung angehört wird. Die Absendung einer Danksagungsdeputation nach Paris, wird verworfen, und über die Wiedereinsetzung der Direktoren Bay und Pfyffer ist der Senat Nachmittags um 5 Uhr zur Tagesordnung geschritten.

Mitwoch, den 27. Die Proklamation über die Sichersprechung der Gemeindsgüter wird genehmigt; so auch die Einladungen des großen Raths an den General Schauenburg ein Danksagungsschreiben abzusenden und ihn bey seiner Ankunft in Aarau zu einem Fest einzuladen. Der Beschluß über das auf 275 Louisd'or festgesetzte Jahrgeld der Deputirten wird hingegen an eine Commißion gewiesen.

Vollziehungs-Directorium.

Den 22. Junii haben sich Deputirte von Locarno (Luggaris) und Maythal vor dem Directorio gestellt, und in Absicht auf ihre Vereinigung mit der helvetischen Republik die Wünsche geäussert: daß ihre Religion auch in der neuen Ordnung der Dinge beybehalten, daß sie wegen ihrer Armuth von Contributionen verschont, daß sie durch die freundschaftlichen Verhältnisse mit der cisalpinischen Republik die Versicherung erhalten ihr Getreid ferners aus dieser Gegend beziehen zu können, daß sie Bellinzona und nicht Lugano zum Hauptorte haben, weil sie von letzterm durch eine beschwerliche Bergkette getrennt seyen; daß die Statthalter in dem Canton und die Unterstatthalter in den Distrikten genommen werden, und daß endlich bey den gesetzgeb. Räthen auch ein italienisches Sekretariat eingeführt werde. Auf dieses Begehren hat ihnen das Direktorium geantwortet: daß die Constitution alle nicht mit den Grundsätzen der Regierung streitende Religionen gestatte und beschütze, daß die Contributionen nach Verhältniß des Vermögens werden angelegt werden, daß die freundschaftlichen Verhältnisse unter den neuen Republiken ihnen keinen Zweifel übrig lassen sollen, daß sie ihr Getreid nicht aus Cisalpinien werden erhalten können, daß nur die gesetzgebenden Räthe etwas an den Grenzen der Cantone oder an der Bestimmung der Hauptorte ändern können, daß, obwohl kein Gesetz dafür vorhanden sey, die Uebung dennoch mitbringe die Statthalter aus den Cantonen zu nehmen u. s. w.; und daß endlich, da sie bisher durch die deutsche Sprache regiert worden, und dieselbe auch in ihrer Gegend ziemlich gangbar sey, solches keine große Beschwerde für sie seyn werde u. s. w. Wenn man aber diese Wünsche der italienischen Berggegenden, mit denen so von den demokratischen Ständen, und auch in allen andern Cantonen geäussert worden, vergleicht: so wird man daraus gewiß den aus der Natur des Bodens und seiner Bewohner fliessenden allgemeinen Landeswunsch der ganzen Schweiz erkennen, dessen Erfüllung auch mit der neuen Constitution sehr wohl bestehen kann. Sicherung der Kirchengüter und der moralisch religiosen Erziehungsanstalten (welche der Religionsfreyheit nicht nur angemessen ist, sondern sogar von ihr, d. i. von der Gerechtigkeit, erfodert wird) ein haushälteri-

Digitized by Google

sches, dem Geist unserer Väter angemessenes Finanzsystem, das nur in seinem Wesen beybehalten, aber etwas erweitert werden darf; Freyheit des Handels insbesonders mit Lebensmitteln, und Beybehaltung der diesörtigen nachbarlichen Verhältnisse; nahe gelegene, bekannte und an dem Orte selbst angesessene Magistratspersonen und Gerichte, die eben deswegen Sachkenntniß besitzen, weniger kostbar sind, durch den sanften aber moralischen und eigentlich republikanischen Einfluß des Urtheils ihrer Mitbürger an Erfüllung ihrer Pflicht gebunden und durch die Sorgfalt für ihren guten Namen an Bedrückungen behindert werden. — Diese und ähnliche mit der neuen Constitution sehr wohl verträgliche Masregeln werden gewiß Ruhe und Ordnung mehr befestigen und die Anhänglichkeit an die neue Verfassung besser begründen, als neue drückende Beschwerden, leere Proklamationen und zerschmetternde Militärgewalt. Ohne Gewalt wird man in der Schweiz kaum Contributionen von der Art, wie sie in andern Ländern eingeführt sind, eintreiben können; Gewalt aber zerstört zuletzt selbst die Grundsätze der Freyheit und kostet immer mehr als sie einbringt.

B. Mousson von Morsee ist an Platz des B. Steck, der seine Entlassung begehrt hat, zum General-Sekretär des Direktorium erwählt worden.

Bern, den 4. Julii. Letzten Sonntag Morgens, während dem Gottesdienst, langte allhier der Bericht an, daß der eben in Bern anwesende Bürger Ochs und der Bürger Cäsar Friedrich Laharpe, wohnhaft in Paris, zu Mitgliedern des Direktorii erwählt worden seyen. Sogleich wurden auf Veranstaltung des General Schauenburg alle Glocken geläutet, und die Canonen sowohl ab den Wällen als auf der Kirchhofpromenade, abgefeuert. Vor das Logis des Bürger Ochs, beym hintern Falken, allwo der neue Direktor von der Generalität und sämtlichen hiesigen constituirten Autoritäten complimentirt worden, wurde eine Ehrenwache und zwey Canonen hingestellt. Nachmittags war große Mahlzeit bey dem General Schauenburg, und bey jeder angebrachten Gesundheit wurden wiedermalen die Canonen auf der Kirchhofpromenade abgefeuert. Des Abends gab der General noch Soupee und Ball, wobey man auch mit desto freudigerm Herzen tanzen konnte, da man eben vernahm, daß auf Verwendung des General Schauenburg die Bernischen Geisel in Straßburg und Hüningen wieder losgelassen worden seyen. Montag Morgens wurde der neue Direktor unter Musik und Losbrennung der Canonen von einem Regiment Cavallerie und dem ganzen fränkischen Generalstaab eine Stunde Wegs begleitet, und von da durch ein Piquet Cavallerie bis nach Aarau escortirt.

Vermischte Nachrichten.

Pariser Blätter enthalten den Bericht: daß der B. Champigny Aubin, dermaliger Legations-Sekretarius in Haag, als fränkischer Geschäftsträger und zugleich als Commissär bey der französischen Armee in die Schweiz kommen solle. Auch habe der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand Perigord den Auftrag und die Vollmacht erhalten, mit der helvetischen Republik einen Allianztraktat abzuschliessen.

Die Helvetischen Annalen werden ununterbrochen fortgesetzt, und der Preis bleibt wie bisher 80 bz. für ein Jahr, 40 bz. für sechs, oder 20 bz. für drey Monat, Vorausbezahlung bey Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, oder bey den helvetischen Postämtern. Die postfreye Spedition erfodert aber eine jährliche Zulage von 20 bz. für den Canton Bern, 30 bz. für die C. Aarau, Oberland, Leman, Sarine u. Broye, Zürich, Solothurn; item Biel, Neuenburg, und 40 bz. für das übrige Helvetien, so weit das Fischersche Postamt reicht. Da die Auflage des ersten Vierteljahrs bereits vor dem Schlusse desselben vergriffen worden ist, so versprechen die Herausgeber den neuen Abonnenten ein neue Auflage desselben im Pränumerationspreise, sobald ihre Anzahl hinreicht, um drey Viertheil der Kosten zu bestreiten. Beym Schlusse des halben oder ganzen Jahrs wird ein Register und Titel geliefert.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Acht und zwanzigstes Stück.

Bern, den 7ten Heumonat 1798.

Helvetische Gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Donstag, den 28. Junii. Auf die Ablesung des Schreibens von General Schauenburg, daß der B. Commissär Rapinat einstweilen an seiner Stelle bleibe, ward nach einigen Debatten erkennt: daß die Commißion die ihr aufgetragene Abfassung des gestrigen Beschlußes beendigen und vortragen solle.

Aus Anlaß einiger aus dem Canton Leman eingekommener Bittschriften wird beschlossen: daß zu Ablesung derselben, jedoch ohne Discußion, Nachmittags Sitzungen sollen gehalten werden. Billeter von Stäfa verlangt dagegen jeden Tag, daß der Rapport über die Entschädniß der Patrioten behandelt werde. Auf das Gutachten einer Commißion soll des B. Rouliere aus der West-Sektion in Paris, ehrenvolle Meldung geschehen, und der Sektion verbindlich geantwortet werden.

Nach dem 9. Art. des Projektdekrets über die Lehenrechte sollten die Grund- und Bodenzinse, die in Getreid entrichtet werden, gleichwie die Partikularzehnden nach dem Mittelpreis der 15 wohlfeilsten Jahren geschätzt, und dann mit 15 Pfenningen für einen losgekauft werden. Wie nun dieser Anschlag schon für die Zehnden sehr gering ist, und die Bodenzinse wegen ihrer Unveränderlichkeit noch höher im Preis gestanden, so fanden mehrere Glieder diesen Anschlag zu gering. Pénchaud und Haas schlossen auf 20 Pfenninge, Jomini auf 18, Suter auf 17. Vierz, Uhlmann und Cartier hingegen stimmen zu dem Rapport, welcher aber nach einigen Bemerkungen an die Commißion zurückgewiesen wird.

Die Commißion wegen den Direktorstellen rapportirte: daß, da die Direktoren Pfyffer und Bay nicht freywillig abgetreten, die Entlassung auch nicht gesetzmäßig, d. i. mit Einstimmung des Senats gegeben worden, so sollen sie wieder ihre Plätze beziehen. Ein Mitglied der Commißion liest aber eine andere Meynung ab: daß, weil diese Direktoren bereits Sitz und Stimme im Senat eingenommen, mithin hierdurch ihre Abtretung bescheinigt haben, so solle zu einer neuen Wahl geschritten werden. Beyde Meynungen wurden lebhaft, jedoch mit derjenigen Anständigkeit und gegenseitigem Zutrauen, welche die schweizerschen Berathschlagungen beständig ausgezeichnet haben, angegriffen oder vertheidigt. Escher, Nüce, Kuhn, Haas, Michel, Suter, Merz, Koch u. a. m. wollten sich aus den schon vormals angebrachten Gründen blos an das Arrete des Direktorii halten. Sie verwunderten sich, daß die Commißion zwey Gutachten bringe. Sie wollten, sagten einige, vor der ganzen Welt beweisen, daß sie frey zu leben wünschen, und den Wink des französischen Direktorii zur Ehre der schweizerschen Nation befolgen. Sie äusserten sich, die Politik der Schweizer solle Geradheit seyn, man müße sich fest an die Constitution halten, und Michel gab die Meynung, daß wenn die abgetretenen Direktoren sich in dem Senat befinden, man ihnen die Weisung gebe, sich augenblicklich von da weg und wieder ins Direktorium zu begeben. Trösch, Weber, Gapani, Cartier, Carmintran, Jomini und Huber unterstützten hingegen die entgegengesetzte Meynung. Sie bemerkten, daß sie in der Mißion bey dem General Schauenburg wichtige Aufschlüsse erhalten haben, desselben Brief sey auch aus Auftrag des französischen Directorii geschrieben worden, und nichts wäre natürlicher gewesen, als zu einer neuen constitutionsmäßigen Wahl zu schreiten. Die Direktoren Bay und Pfyffer haben ihre Entlassung wirklich gegeben, dieselbe noch durch ihren Eintritt in den Senat bestätigt, und kein Gesetz schreibe vor, daß solche von beyden Räthen angenommen werden müße. Sie beschworen die Versammlung zum Wohl des Vaterlandes nicht an Capricen oder Personal-Rücksichten zu hängen, und den guten Eindruck, den die Deputation nach Zürich

Digitized by Google

gemacht, nicht wieder aufzuheben. Huber dann fügte bey, man sey den Franzosen auch etwas schuldig; sie schützen unsere Constitution, und wenn sie dieselbe zuweilen verletzen, so müßen sie solches zu ihrer eigenen Sicherheit thun, und uns eben deswegen oft als erobert betrachten. Auch von den Schätzen, die sie uns genommen, werde ihnen nicht viel übrig bleiben. Zudem wisse man, daß die B. Pfyffer und Bay bey ihren jetzigen Stellen im Senat verbleiben wollen u. s. w.

Freytag, den 29. Junii. Nach einiger Diskußion wird erkennt: daß das letzte Schreiben des General Schauenburg verbindlich beantwortet werden solle, und den Bürgern Zimmermann und Sekretan dazu der Auftrag gegeben.

Das Direktorium communizirt ein Antwortschreiben von dem König in Sardinien, worin er die Schweiz als eine gute alliirte und mitverbündete Nation betitelt, die Hofnung äussert, daß die neue Regierungsform den alten Verbindungen nicht nachtheilig seyn werde, und den Wunsch beyfügt, daß sie Freyheit und Glückseligkeit befördern möge. Dieser Brief soll, wie der von der cisalpinischen Republik im Bülletin abgedruckt werden, und über Rücets Motion, wegen den in sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen Negociationen anzubahnen, schreitet man zur Tagesordnung.

Eine Einfrage des Direktorii: ob den öffentlichen Beamten und allenfalls welchen öffentliche Gebäude anzuweisen seyen? wird der Commißion über die Besoldungen, zur Untersuchung zugesendt.

Ein Brief von den Bürgern Bay und Pfyffer wird abgelesen, worin sie sich förmlich ihrer Direktorstellen begeben. Durch diesen Schritt war nun der gordische Knote aufgelöst, die Collision zwischen dem Gefühl von Ehre und Unabhängigkeit, und der Politik dem Wunsche Frankreichs nachzukommen gehoben, und alle Meynungen vereinigt. Zimmermann, Escher, Huber, Kuhn, Weber wollten diesen gewesenen Direktoren für ihr bewiesenes Betragen in dem Protokoll, und Herzog sogar durch eine Deputation von 4 Gliedern den Dank der gesetzgebenden Räthe bezeugen lassen. Ersteres wird erkennt, von der Deputation aber abstrahirt, weil die Direktoren nur ihre Pflicht gethan haben, und man dergleichen Deputationen nicht zu gemein machen solle; die Demission übrigens angenommen, dem Senat bekannt gemacht und derselbe zu einer neuen Wahl eingeladen.

Deputirte von der Herrschaft? Grindelwald erscheinen vor der Versammlung, mit dem Wunsche: daß diese Landschaft aus geographischen Gründen, und wegen ihrer Volksmenge einen besondern Distrikt ausmache. Escher wollte den Inconvenienten durch ein besonderes Distriktsgericht oder Friedensrichter abhelfen, das ganze wird aber einer Commißion übergeben.

Auf Billeters zum fünften oder sechsten mal wiederholten Wunsch, daß der Rapport über die Entschädniß der vorzüglich sogenannten Patrioten behandelt werde, wird erkennt: daß er auf den morndrigen Tag vorkommen solle.

Der Canton Waldstetten wird in 7 Distrikte eingetheilt, nemlich: Schweiz, Einsiedeln, Zug, Stanz, Sarnen, Altorf und An der Matt oder Urseren.

Da der Senat den Beschluß über die Besoldung der Mitglieder der beyden Räthe verworfen, so kömmt derselbe wieder zur Berathschlagung. Einige glaubten, der Senat habe ihn nur deswegen verworfen, weil er den ganzen Plan und nicht nur einen Artikel habe einsehen wollen. Mehrere wollten: daß jedes Glied auf Rechnung hin, von jetzt an oder alle 3 Monate 50 Louisd'or, andere aber, wie Carmintran und Custer, jeden Monat 20 oder 15 Louisd'or beziehen können. Ruce insbesonders unterstützte diese letztere Meynung, und fragte, wie man es sonst machen solle, wenn man zwey Monat in Aarau sey, und kein Geld mehr habe. Es wird erkennt, den Beschluß noch einmal an den Senat zu senden, und daß jedes Mitglied vom Tage der Ausfertigung des Erwählungsscheins an zu rechnen, zwanzig Louisd'or auf Rechnung beziehen könne.

In der Nachmittagssitzung um 4 Uhr ward eine Petition von dem Canton Sentis abgelesen, worin sie wünschen, daß der Zehnde beybehalten werde, weil sonst weder die Armen, noch die Schulen und Kirchen erhalten werden könnten.

Digitized by Google

Sodann gieng die Wiederbesatzung der ersten verledigten Direktorstelle vor, nach welcher, wie im vorigen Blatt angezeigt worden, der Bürger Cäsar Friedrich Laharpe erwählt wurde.

Samstag, den 30. Juni. Auf einen von Cartier gemachten und von Billeter unterstützten Anzug, wird wegen Abänderung oder Aufhebung der Marchsteine, besonders der zwischen den Städten und dem Land, eine Commißion niedergesetzt.

Der so oft von Billeter gefoderte Rapport über die Entschädniß der Patrioten wird verlesen. Nach demselben sollen alle Regierungsglieder in der Schweiz, welche durch gerichtliches Verfahren dergleichen Patrioten an Ehre oder Gut beschädiget haben, solche, und zwar nach Verhältniß des Schadens, entschädigen. Alle Richter die bey der Urtheil sassen (und wahrscheinlich auch ihre Erben) sollen für die Entschädigung belangt werden können, die Patrioten können ihre Prätension entweder allein oder in Verbindung mit andern betreiben. Das Direktorium wird 3 Distriktsgerichte vorschlagen, jede Parthey kann eines verwerfen, so daß das 3te bleibt. Das Distriktsgericht soll vorerst erkennen, ob Entschädniß statt habe oder nicht, die Appellation geht an das Cantongericht, und die Cassation vor dem obern Gerichtshof ist erlaubt. Interessirte oder verwandte Richter sollen in allen Instanzen abtreten, und mit nächstgelegenen Distriktsrichtern ersetzt werden u. s. w. Die drey ersten Artikel werden angenommen, und der 4te bis zum abmehren. Denjenigen Advokaten, Agenten, Prokuratoren, und so weiter, welche sich mit der Betreibung solcher Geschäfte abgeben werden, kann man über dieses Dekret Glück wünschen. Denn da wird es zu weitläufigen Prozeßschriften, zum libelliren und deklamiren einen herrlichen Stoff, wie auch an Exceptionen, Declinationen, Eliminationen, Kundschaftsverhören, Incidenten, Appellationen, Moderationen; ferners dann an Pfandzedeln und Banturkunden, Austragungen, Gantsteigerungen, Beldstagen, Leibhaften, an Versendungen ins Elend oder sogenannten Ausschwörungen u. s. w. eine reiche und fruchtbare Erndte geben; und die Brüderschaft der helvetischen Bürger durch Aufwärmung aller alten Urtheile und Erkanntniße, durch neue auf manche Generationen hin fortdauernde Prozeße trestich begründet und befestigt werden. Da in jeder beurtheilten Civil- oder Criminalprocedur derjenige der verlohren hat, an Ehre oder Gut beschädigt zu seyn glaubt, und seit 607 Jahren, daß die Stadt Bern steht, des Jahrs vielleicht mehrere tausend Geschäfte aller Art beurtheilt worden, so kann es wenigstens ein Paar Millionen Revisionsprozeße geben, ohne die vielen neuen und die laufenden, wie auch die Inzidente zu rechnen. Die Distriktsgerichte und Cantonsgerichte würden also genug zu thun haben, übrigens dann auch sich, wie B. Huber sagte, revolutionärische Kenntniße erwerben, und ein neues Gesetzbuch studiren müssen; denn mit den alten Civilgesätzen oder den natürlichen Billigkeitsbegriffen würden sie hier nicht auskommen, und keineswegs in dem Sinn und Geist der Sache zu urtheilen im Stande seyn. Als unmaßgebliche Beyträge zu einem solchen Gesetzbuch mögen daherfolgende Grundsätze dienen, deren Gültigkeit wir allenfalls durchgehends mit den Meynungen einiger Revolutionsmänner belegen könnten. 1) Alle alten Gesetze, Urtheile, Entscheidungen u. s. w. sind unrecht, oder wenn sie auch gerecht waren, so sind sie incompetent, wenn gleich beyde Partheyen sie anerkennt hatten, und können also wieder revidirt werden. 2) An allem Uebel oder Unglück, welches ein Land betrift, ist nicht derjenige schuld der es gethan hat, sondern derjenige der es mit bestem Willen und Eifer nicht hat hindern können, oder dessen Rathschläge hintenher als unklug angegeben werden. 3) Mordthaten, Diebstähle, Räubereyen, Verläumdungen u. s. w. mögen mit dem Mantel der Liebe bedeckt, diejenigen aber, die eine pflichtmäßige Regierung führten, göttliche und menschliche Gesetze handhaben wollten, können nicht einmal so viel erhalten, sondern werden als Verbrecher angeklagt. 4) Wenn es um Entschädniße für weggenommenes rechtmäßiges Eigenthum zu thun ist: so heißt Entschädniß etwas an den Schaden geben. Ist es aber um Vergütung eines vorgeblich erlittenen oder vielleicht wohlverdienten Schadens zu thun: so heißt Entschädniß

nicht nur alles vergüten was man verlohren hat, sondern alles was man als Schaden angeben will. 5) Fremde Truppen ins Land zu rufen, ist eine tugendhafte Handlung, seiner Obrigkeit aber, so lang sie da ist, treu zu seyn, und sein Vaterland vertheidigen so lang man kann, ist ein Verbrechen. 6) Jede Regierung zu verläumden oder anzuschwärzen heißt Patriotismus, und für die Patrioten soll man partheyisch seyn. Ein Oligarch aber d. i. ein Bürger aus einer vormaligen Hauptstadt, oder ein redlicher Magistrat, der seine Pflicht gethan, ist kein Mensch, sondern ein wildes Thier, mit dem man machen kann, was man will. a) 7) Der Schaden der Patrioten soll folgender massen geschätzt werden: Ein dreymonatlicher Hausarrest 12000 L. Ein vorsätzlich verlohrnes Gedächtniß während einer vierzehntägigen Gefangenschaft 15000 L. Der Schrecken einer Frau 10000 L. Die Trennung von einer Geliebten wenigstens 50000 L.; zumal die Liebe und ihre Freuden durch keine Summe weder ersetzt noch vergütet werden können. Alles übrige nach Verhältniß u. s. w. Nach diesen und ähnlichen Grundsätzen muß ein revolutionäres Gesetzbuch abgefaßt oder gedacht werden, nach welchem die Distriktsgerichten Sache der Entschädniß prätendirenden Patrioten allenfalls würden zu urtheilen haben. Uebrigens wäre diese revolutionäre Gerechtigkeit nicht neu, denn schon zur Zeit des alten Roms hat ein berühmter Dichter die Definition und Formel derselben angegeben. b)

Zu Ende der Sitzung vom 30. ist endlich noch die Wiederbesatzung der 2ten Directorialstelle vor sich gegangen, die wir in dem letzten Blatt angezeigt haben.

Montag, den 2. Julii. Ein Brief von dem General Schauenburg wird abgelesen, worin er bemerkt: „daß das Arrete von B. Rapinat „ohne Folgen seyn werde; das französische Direk„torium habe durch sein Schreiben einen auffal„lenden Beweis von seiner Achtung für das Völker„recht geben wollen; dies solle aber ein Grund „desto mehr für die Räthe seyn, sich als wahre „Freunde der franz. Republik zu bezeigen; in Folge „dessen hoffe er, daß sie keinen Anstand nehmen „werden, die von dem Regierungscommissär an„gezeigten Bürger zu Directoren zu erwählen, und „auch ein Gesetz gegen die Preßlizenz abzufassen, „welches die Absichten der französischen Regierung „erfülle." Auf Zimmermanns Antrag wird erkennt: daß dieser Brief, obwohl er nach der Directoren Wahl eingekommen, verbindlich beantwortet, und auch ein Gesetz über die Preßfreyheit gemacht werden solle.

Escher schlägt im Namen einer Commißion vor: den Canton Sentis in folgende Distrikte einzutheilen: 1. St. Gallen, 2. Gossau, 3. Wyl, 4. Lichtensteig, 5. Frauwyl, 6. Moßnamen, 7. Herisau, 8. Teussen, 9. Wald, 10. Appenzell, 11. Ober-Rheinthal, 12. Unter-Rheinthal, und 13) Rorschach. Hauptort des Cantons, St. Gallen. Graf will Appenzell zum Hauptorte haben, nur damit Ruhe und Ordnung in diesen Gegenden beybehalten werde, indem die Appenzeller nur deswegen die Constitution angenommen, weil man ihnen versprochen, daß Appenzell der Hauptort seyn werde. Merz erwiedert dagegen: wenn das sey, so sey es ein schlechter Grund; in Herisau wenigstens habe man die Constitution angenommen, weil es so habe seyn müßen. Der Rapport wird genehmigt.

Auf einen Rapport von Graffenried, wird nach einigen Debatten der Munizipalität von Bern nunmehr bewilligt, zu Bestreitung der fränkischen Requisitionen eine Tell auf die Einwohner der Stadt zu legen. Sie soll aber der Verwaltungskammer darüber Rechnung ablegen.

Haas begehrt im Namen des Bürger Bonstetten, gewesenen Landvogt zu Reuß, um Erlaubniß, sich zu Erziehung seines Sohns, den er in ein Handelshaus zu Koppenhagen placiren will, ein Jahr lang ausser der Republik aufzuhalten, ohne etwa nachher als Emigrant angesehen zu werden. Er bemerkt, daß derselbe nichts desto weniger die ihm als gewesenem Regierungsglied auferlegte Contribution bezahle. Verschiedene Deputirte, beson-

ders

a) Perinde quasi injuriam facere id demum esset imperio uti. Salust.

b) Jusque datum sceleri. Juv.

ders Vanchaud und Carrard, geben dem Bürger Bonstetten ein gutes Zeugniß, daher auch sein Begehren bewilligt wird. Escher behauptete nachher, daß solches gar nicht einmal nöthig wäre, indem noch kein Gesetz vorhanden sey, welches einen Schweizer Bürger an den Boden feßle, und ihm verbiete zu reisen oder sich ausser Lands aufzuhalten. Auch sind bey uns keine Gründe das französische unter ganz verschiedenen Umständen gemachte Gesetz über die Emigranten nachzuahmen. Ohngeachtet dieser Bemerkungen wird aber der Beschluß beybehalten.

Die ihrem Inhalte nach bereits in dem vorigen Blatt angezeigten Artikel 4 - 15, über die Entschädniß prätendirenden Patrioten werden angenommen. Wir werden dieses für die Geschichte merkwürdige Dekret vollständig liefern, sobald es ganz beendigt seyn wird. Unter anderm ist die Bemerkung nicht unwichtig, daß die polemische Benennung Oligarchen, die wohl etwan in einem fremden Journal oder einer Proclamation als rhetorische Floskel paradiren kann, (die aber ihrem Sinne noch auf die alten schweizerschen Regierungen wenig paßt, a) nun sogar in den gesetzgeberischen Stul aufgenommen wird, welches aber auch ein Fehler von unerfahrnen Canzleybeamten seyn kann.

Vollziehungs-Direktorium.

Durch ein Arrete vom 27 Junii hat das Direktorium den Statthalter und die Verwaltungskammer von Luzern, wie auch den Minister Begoz und den General-Sekretär Steck wieder an ihre Stellen berufen. Man weiß aber nicht ob diese Masregel nunmehr wird bestätigt werden.

Auf einen Bericht des Ministers der Künste und Wissenschaften, daß zu Bern und in andern Theilen der Republik, unter dem Vorwand, alle äussern Zeichen der alten Regierungen wegzuschaffen, man sehr interessante Monumente und Kunstwerke, denen sie beygesetzt waren, zerstöre; hat das Direktorium am 26. Junii erkennt: daß da dergleichen Ausschweifungen weniger Patriotismus, als aber Unwissenheit, Barbarey und Geschmacklosigkeit beweisen, so solle der Minister solchen Unordnungen durch alle nothwendigen Mittel Einhalt thun, und alle mögliche Sorgfalt zu Erhaltung der Kunstwerke anwenden.

Durch ein Arrete vom 28. Junii ist auch erkennt worden: daß provisorisch und bis daß von den gesetzgebenden Räthen etwas anders angeordnet seyn wird, die verledigten Pfarreyen nach den alten Gesetzen oder Gewohnheiten jeden Orts, von den Verwaltungskammern besetzt werden, und daß diesen letztern auch alle aussere Autorität die den alten Regierungen in kirchlichen Angelegenheiten zugekommen, einstweilen obliegen soll.

Batavien.

In der batavischen Republik ist am 12. Junii eine republikanische Gegen- oder Rückrevolution gleichsam ein 9. Thermidor ausgebrochen. Man erinnert sich, daß der 22. Jenner der batavische 18. Fruktidor gewesen, durch welchen eine Menge Mitglieder der National-Convention abgesetzt, die bisherige föderative Verfassung auf einmal aufgehoben, und eine auf Untheilbarkeit gestützte Constitution schleunig eingeführt worden ist. Diese revolutionarische Masregel konnte nun den an langsame Bedächtlichkeit und gesetzmäßige Deliberationen gewohnten Holländern nicht wohl gefallen. Am 4. May aber hat sich die noch bestehende constituirende Versammlung selbst als gesetzgebende Räthe erklärt, und in zwey Kammern abgetheilt. Sie handelten aber auf eine so willkührliche Art, daß verschiedene angesehene Patrioten und insbesonders der General Daendels laut ihren Unwillen bezeigten. Dieser letztere sollte daher arretirt werden, nach einer kleinen auf Paris gemachten Reise ist er aber dem Streiche zuvorgekommen, und hat, unter Begünstigung des französischen General Joubert, drey provisorische Direktoren arretiren lassen, und die zwey übrigen haben ihre Entlassung gegeben. Die Intermediar-Regierung besteht nun aus dem General Daen-

a) Oligarchie, ein griechisches Wort, heißt auf deutsch: die Regierung von wenigen; aus oligos wenig und Archia Regierung, welches wir ein für allemal zu bemerken, und darnach die Richtigkeit der Anwendung dieses Ausdrucks zu beurtheilen bitten.

Digitized by Google

dels und den vorigen Miniſtern, auf deren Veranſtaltung aber ſogleich durch die Ur- und Wahlverſammlungen eine neue Legislatur, und dann ein neues Direktorium conſtitutionsmäßig erwählt werden ſoll. Der fränkiſche Geſandte Lacroix hat zwar dieſe Revolution mißbilligt, auch ſogar ſchriftlich dagegen proteſtirt, iſt aber von dem Direktorio in Paris nicht unterſtützt, ſondern im Gegentheil zurückberufen worden.

—a—

Getreid-Zehnd-Abtrag des vormaligen Cantons Bern, zu Anfang der 1770ger Jahre.

	1. Kernen, Weizen, Erbſen, Wicki.	2. Miſchelkorn.	3. Roggen, Gerſten, Bohnen.	4. Dinkel.	5. Paſchi.	6. Haber.
	Mütt.	Mütt.	Mütt.	Mütt.	Mütt.	Mütt.
1) Zehnden der vormaligen Regierung im C. Bern	2987	3315	2305	24479	298	15708
2) Deren Zehnden auſſer dem Canton Bern	198	524	293	1168	203	860
1 u. 2) Summe Zehndens des vorm. Standes Bern	3185	3839	2598	25647	501	16568
3) Inländiſche Zehnden Berniſcher Städte, Herrſchaften, Pfarreyen und Partikularen	1833	3297	1208	11065	305	7507
4) Derſelben Zehnden auſſer dem Canton Bern	32	61	3	126	6	173
3 u. 4) Summe Berniſchen Privatzehndens	1865	3358	1211	11191	311	7680
5) Zehnden zu Handen auſſerer Stellen, Klöſter ꝛc.	123	14	198	3278	14	1685

Wenn man den Werth des Getreides in runden Summen anſchlägt, Col. 1. zu 18 Liv. der Mütt, (von 12 Bern-Mäs); Col. 2. zu 15 Liv.; Col. 3. zu 10 Liv.; Col. 4. zu 8 Liv.; Col. 5. zu 12, und Col. 6. zu 6 Liv. der Mütt, ſo beträgt das für die erſte Rubrik allein 406898 Liv., und da der Staat und andere Beſitzer auf irgend eine Weiſe entſchädigt werden müßen, ſo ſteigt ſich das daherige Kapital, wenn der Abtrag mit 15 multiplizirt wird, auf 6,103470 L. an.

Nach dem gleichen Anſchlag beträgt der jährliche Ertrag von der dritten Rubrik 228430 Livres, oder blos auf jenem niedrigen Fuße capitaliſirt 1,426450 Liv.

Alle Einkünfte an Getreide von der vormaligen Regierung von Bern, die ihr direkte verrechnet wurden, alſo ohne den Abtrag der Domainen, ohne die Zehnden und Bodenzinſe der Pfarreyen, Spithäler u. ſ. w., betrugen im Durchſchnitt von 1785 bis 1794, an Mütten, Col. 1. 8912. — Col. 2. 4591. — Col. 3. 4861. — Col. 4. 32719. — Col. 5. 713. und Col. 6. 21893. Nach obigem Anſchlag betrug dies jährlich 675126 Liv., und auf jenem niedrigen Fuße capitaliſirt, der kaum die Hälfte auswirft, ein Capital von 10,126890 Liv. Da aber der Werth dieſer Getreid-Arten ſchon oft auf den doppelten Preis geſtiegen, ſo iſt der Verluſt der jährlichen Einkünfte im Mittelpreis wenigſtens 1,012,689 L., und da der Capitalwerth derſelben nicht 15 pro 1, ſondern wenigſtens 30 pro 1 gilt, ſo iſt der Verluſt des Capitals blos an Getreidzehnden im vormaligen Canton Bern 30,380,670 L. ohne den Weinzehnden, den Heuzehnden und die kleinen Zehnden zu rechnen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Neun und zwanzigstes Stück.

Bern, den 11ten Heumonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Dienstag, den 3. Julii. Es wird ein an die Räthe adreßirter Brief von General Schauenburg abgelesen, worin er sein Vergnügen bezeugt, daß die trüben Wolken, welche die Morgenröthe der helvetischen Freyheit umgaben, zerstreut, und die Freundschaft hergestellt sey. Er ist ferners mit der von Billeter der Armee gegebenen Genugthuung zufrieden. Auch belobt er die Wahl der neuen Direktoren, als Männer die Talente besitzen um die Republik glücklich zu machen. Dieser Brief soll gedruckt und verbindlich beantwortet werden.

Die Sekretairs des großen Raths bitten um Bestimmung ihres Soldes, und daß ihnen vorläufig etwas auf Rechnung gegeben werde. Rüce bemerkt: daß viele derselben drey Monat Kostgeld schuldig, und ihre Kostwirthe satt seyen, ferner zu warten. An andern Orten als in Aarau könnten sie freylich diese Kostgelder sich und der Republik ersparen. Es wird erkennt: daß jedem auf Rechnung seiner künftigen Besoldung fünfzehen Louisd'or gegeben werden sollen.

Rüce begehrt: daß der schon lang auf dem Büreau liegende Rapport über die Friedensrichter einmal behandelt werde. Er sey sechs Cantone durchreist, und wisse wie nöthig diese Anordnung sey. Kuhn, Oesch und Michel unterstützten ihn. Auf Zimmermanns Motion aber erhalten die Rapporte über die Besoldungen und die Lehenrechte für einmal den Vorzug. Jedoch wird über provisorische Masregeln wegen dem Rechtsgang im Canton Bern eine Commißion niedergesetzt.

Nach dem 16. Artikel des Dekrets über die Entschädniß der vormals bestraften Patrioten, welche, wie die folgenden, ohne viele Diskußion genehmigt worden, sollen die Distriktsgerichte in der nemlichen Erkanntniß entscheiden: 1) ob Entschädniß statt habe? 2) wie stark sie sey? 3) von wem und in welchem Verhältniß sie nach dem 2. Art. bezahlt werden solle? Wenn eine ganze Regierung solidarisch verfällt wird, so ist ihr nach dem 18. Artikel der Regreß auf diejenigen gestattet, welche sie für mitschuldig hält, und endlich sollen 20) die Entschädniß-Klagen in Zeit von sechs Monaten angehoben werden, wovon jedoch die Landsabwesenden ausgenommen sind, die drey Monat nach ihrer Rückkunft Zeit haben. Nach Beendigung dieses Dekrets begehrt Legler, daß diejenigen, welche als eine Folge von dergleichen Strafen vergeltstaget seyen, und deswegen ihre bürgerliche Ehre verlohren, wieder in dieselbe eingesetzt werden. Die Tagesordnung wird aber darüber erkennt, zumal Sekretan bemerkte: daß die von besagten Patrioten erlittene Strafe für sie eine Ehre sey, und einer wahren Medaille gleiche komme. (In diesem Fall aber sollten sie sich mit dieser Ehre oder den zum Theil bekleidenden Stellen begnügen, und als gute Patrioten nicht Entschädnize in Geld fodern.) Koch verlangt, daß noch über die Art und die Termine der Bezahlung ein Artikel beygefügt werde, indem nach den existirenden Gesetzen 14 Tag nach einer Urtheil bezahlt werden müßte, wodurch alle Familien der vormaligen Regierungsglieder zu Grunde gerichtet würden. Er will, daß wenn je dergleichen Entschädniße gegeben werden sollen, man doch nicht mehr als dieselben zu bezahlen gehalten sey, daß man Verzinsungen und Verbürgungen annehme, und daß man nicht eine ganze Classe von Menschen unterdrücke und sie und ihre Nachkommen aus Gram und Erbitterung zu geschwornen und ewigen Feinden der neuen Republik mache. Kuhn unterstützt die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes. Er frägt ob z. E. eine Classe von Menschen die 6000,000 Contribution bezahlen müssen, die ihre Effekten und Mobilien feil bieten, ohne nur einen Käufer zu finden, deren Häuser und liegende Güter um zwey Drittheil ihres Werths gesunken u. s. w. noch in Zeit 14 Tagen solche Entschädnisse bezahlen können, und ob die Kinder solcher nicht geborne Feinde der Re-

Digitized by Google

publik seyn müßen. Billeter von Stäfa stimmt zwar auch zu Kochs Antrag; aber, damit die Oligarchen nicht etwa das Messer in die Hand bekommen und den Patrioten ihre rechtmäßigen Schulden abkünden. Uebrigens, sagt er, werden in seinem Canton keine unbilligen Foderungen gemacht, indem, seines Erachtens die ganze Summe nur etwas über zweymalhunderttausend Gulden steige; indessen solle man Consideration für die Patrioten haben. Sekretan, der, als es um Bezahlung rechtmäßiger Schulden für empfangenes Geld zu thun war, den Rechtstrieb zum Theil einstellen wollte, findt hingegen hier, daß die Gesetze den Schuldnern schon günstig genug seyen; er fürchtet, die Bezahlung werde ohnedem zu sehr von den Oligarchen aufgeschoben werden, und verlangt Tagesordnung. Hammer und Rüce meynen, die Patrioten werden nicht so hart mit ihren Feinden umgehen, wie diese mit ihnen umgegangen, welches aus ihren Entschädnißfoderungen (selbst von denen die nicht zu einer Urtheil gestimmt) aus der Taration ihres Schadens u. s. w. zum voraus zu schliessen ist. Indessen wird B. Kochs Antrag angenommen, und einer Commißion zugewiesen, das übrige Dekret soll aber nichts desto weniger sogleich dem Senate zugesendt werden.

Die Richter des Distrikts Büsserach, Cantons Solothurn, verlangen: daß der Hauptort des Distrikts noch Dornach verlegt werde, weil sie an ersterm Ort kein Haus für ihre Versammlungen finden können, an letzterm aber dazu ein sehr bequemes Gebäude und Archive vorhanden seyen. Dieses Begehren wird nach einigen Debatten genehmigt.

Der Besoldungs-Etat wird wieder vorgenommen. Der Obersecretär des großen Raths, der aber nicht etwa Rathschreiber, sondern Chef de Büreau heißt, erhält nach dem Rapport 200 Louisd'or. Ob er damit die untergeordneten Kanzleybeamten, Copisten und Schreibmaterialien bezahlen solle, ist nicht bestimmt. Die zwey Untersekretärs und die Dollmetscher, welche letztere man vielleicht wohl entbehren könnte, oder die von den Cantonen, welche sie nöthig haben, zu bezahlen wären, sollten jeder 150 Louisd'or, die Staatsboten aber 100 Louisd'or erhalten. Escher behauptet: wir können es nicht Frankreich nachmachen, das Geld habe und wir keines; dort sey der Staatsbott ein Ehrenamt, hier aber könne man mit einem alten Mann vorlieb nehmen, der weiter nichts zu thun im Stande sey, als nemlich einen Brief hin und her zu tragen. Ein Taglohn von 15 oder 20 bz. wäre vielleicht am zweckmäßigsten gewesen; er schließt auf 75 Louisd'or. Rüce sagt, ein Unterlieutenant, wie er gewesen, habe 4 Louisd'or, und ein Oberlieutenant 5 Louisd'or des Monats, dafür müße man hin und her reisen, häufig Garnison ändern, campiren, sich schlagen, sein Leben aufs Spiel setzen; er wisse nicht warum ein unnöthiger Staatsbotte mehr haben solle. Man thue wahrhaftig, als ob man die Minen von Potosy, die Erzgruben von Peru hätte. Er schließt auf 60 Louisd'or. Michel ist gleicher Meynung, bemerkt aber, daß, da die Staatscasse reich genug gewesen den Repräsentanten, deren über 200 sind, jedem 275 Louisd'or zu geben, so solle man gegen einen einzelnen Bürger nicht so karg seyn. Das Jahrgehalt eines Staatsbotten wird auf 75 Louisd'or bestimmt. Für die Weibel oder Abwärter der Commißionen waren 75 Louisd'or angerathen. Escher, Haas u. a. stimmen auf 50, indem letzterer bemerkte, daß die Weibel höchstens im Rang eines Sergeanten stehen. Herzog und Rüce sagen, es freue sie einmal von Oekonomie sprechen zu hören, man hätte beym größern anfangen sollen. 50 Louisd'or werden erkennt.

Was die Copisten betrifft, so wurde auf Kuhns Antrag erkennt: daß der Obersecretär mit denselben einen Accord machen, und dieser Accord dann den Saalinspektoren zur Genehmigung vorgelegt werden solle.

Das Direktorium communizirt einen von dem General Schauenburg erhaltenen sehr freundschaftlichen Brief, worin er die Wahl der neuen Direktoren belobt, dessen Ablesung unter allgemeinem Beyfallklatschen angehört wird.

Mitwoch, den 4. Julii. Der Bürger Wattenwyl, gewesener Spithalmeister zu Neuenstadt, stellt in einer Bittschrift vor: daß, ungeachtet er einer der ersten Berner war, welche sich für Freyheit und Gleichheit erklärt, er dennoch von der Verwaltungskammer des Cantons Leman abgesetzt wor-

den, und begehrt deswegen constitutionsmäßige Entschädniß. Rüce rühmt den Patriotismus und die treue Verwaltung des B. Wattenwyl. Nach einigen Debatten wird dieses Begehren, wie alle ähnliche, an eine Commißion gewiesen.

Der Finanzminister begehrt zu den 2000 Liv., die er bereits erhalten, noch 3000 Liv. für die Einrichtung seiner Kanzley (Büreau), welche ihm auch bewilligt werden.

Das Direktorium zeigt in einer Bottschaft an: daß der B. Schwaller, Oberst über ein Schweizer-Regiment in spanischen Diensten, Werbungen in dem Canton Solothurn veranstalten lassen wolle, und verlangt darüber eine Anordnung. Dies veranlaßt eine beyläufige kurze Discußion, zwar nicht über die Werbungen oder über die Art und Weise wie dieselben vorzunehmen, damit sie die bürgerliche und persönliche Freyheit nicht verletzen, welches eigentlich und einzig die Sache des Gesetzgebers ist; sondern über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der fremden Kriegsdienste. Rüce sagte, der Bürger Schwaller sey in Spanien und habe in der Schweiz nichts zu befehlen, man habe lange genug Despoten gedient, man solle die Werber ins Gefängniß thun, und über die Zurückziehung der in fremden Diensten stehenden Truppen Negociationen anbahnen. Weber sieht hingegen die Sache für wichtiger an. Es sey bedenklich, auf einmal so viel Leute ausser Brod zu setzen und zurückzuberufen, welche nur die Zahl der Mißvergnügten vermehren würden. Uebrigens habe man an B. Rüce selbst ein Beyspiel von der Nützlichkeit der fremden Kriegsdienste, indem er ein eben so guter Offizier, als wohlberedter Staatsmann sey. Die Sache wird an eine Commißion gewiesen, welche aus den Bürgern Huber, Aerni, Hammer, Graffenried und Herzog besteht.

Aus Anlaß daß zwey öffentliche Gebäude zu Solothurn, nemlich das Zollhaus und die Buchdruckerey, Reparation bedürfen, fragt das Direktorium ein: ob solche Gebäude nicht veräussert werden können. Haas unterstützt diesen Antrag; er sagt: die Gebäude, die dem gemeinen Wesen gehören, seyen ein Krebs im Staat, und will sie alle, ausgenommen die allernöthigsten, verkaufen lassen; dann aber den Beamten lieber Hauszinse in Geld bezahlen. Um verkaufen zu können, muß man aber Käufer und Zahler finden, da sie hingegen bis dahin ohne Kosten gebraucht oder hingeliehen werden könnten. Es wird über diesen Gegenstand eine Commißon niedergesetzt.

Der von B. Koch abgefaßte, wichtige und schon lange zur Berathung fertige Rapport über die Friedensrichter, welcher aber wegen der viel dringendern Entschädniß der vorzüglichen Patrioten bisher nicht vorkommen können, gelangt nun endlich zur Tagesordnung. Die Friedensrichter, wenn man auf die Sache und nicht auf das Wort Rücksicht nimmt, sind im Grunde dazu bestimmt, die vorherigen vielen Untergerichte, Einunger, Gerichtschreiber oder Frevelrichter u. s. w. zu ersetzen, so viele tausend Streitigkeiten oder zum Theil auch nicht streitige bürgerliche Verhältniße zu berichtigen oder in Ordnung zu bringen, insbesonders dann die Prozesse so viel möglich zu verhüten und in Freundlichkeit oder schiedrichterlich auszumachen. In Absicht des Rapports kann man mit Grund behaupten: daß derselbe vielleicht das erste von den gesetzgeb. Räthen herausgekommene Gesetz enthält, welches sowohl in der Sache als in der Form den Namen eines Gesetzes verdient, auch mit Vollständigkeit, Bestimmtheit, natürlicher Ordnung und Abtheilung abgefaßt ist. Nach einigen Debatten, ob in jeder Kirchgemeind oder in jeder Sektion der gröszern Gemeinden ein Friedensrichter seyn solle, wird endlich der 1ste Artikel folgender maßen erkennt: 1) In jeder Gemeinde, die selbst bevölkert genug ist, eine constitutionsmäßige Versammlung zu bilden, so wie in jeder durch das Gesetz gegründeten Sektion soll ein Friedensrichter seyn.

Senat. Am 28. wurde von Laffechere und Ziegler in beyden Sprachen der Rapport über den Beschluß wegen Besoldung der Deputirten erstattet, Zäslin, Münger und zum Theil auch Müret wollten ihn genehmigen. Rupp, Genhard, Bertholet und andere bemerkten, daß man vorerst die Hülfsmittel des Staats kennen müße. Meyer von Aarau gab die vielleicht schicklichere Meynung, daß man die Besoldung

Helvetiſche Annalen.

Dreißigſtes Stück.

Bern, den 14ten Heumonat 1798.

Helvetiſche geſetzgebende Räthe.

Großer Rath. Donſtag, den 5. Julii. Der Statthalter des Cantons Linth berichtet in einem Schreiben das Mißtrauen, welches bey dem Volke erweckt worden, ſeitdem man vernommen, daß man den neuen franzöſiſchen Kalender einführen wolle, und deswegen eine Commißion niedergeſetzt habe. Er warnet die Räthe vor den Fallſtricken, welche ihnen, wie er glaubt, die Ariſtokraten legen. Hütet euch, ſagt er, Bürger Repräſentanten, vor der Sirene, genannt Mode; laſſet dem Volke ſeine Gewohnheiten, ſelbſt ſeine Vorurtheile, bis daß das Licht der Erleuchtung nach und nach auf daſſelbe wirkt. Dieſer Bericht veranlaßt lebhafte Ausfälle gegen einen Zürcherſchen Zeitungsſchreiber, der dieſes falſche und verläumderiſche Gerücht ausgeſtreut und gegen andere ſolche Volksblätter, deren Benehmen in der That um deſto ſträflicher iſt, da es genug wahre Neuigkeiten giebt, um das Volk zu belehren und zu unterhalten, als daß man nöthig hätte noch falſche zu erdichten. Haüßi will das Direktorium darauf aufmerkſam machen; Huber ein Geſetz für die ſo falſche Gerüchte in Zeitungen, Wirthshäuſern u. ſ. w. ausſtreuen, abfaſſen; Haas den Zürcherſchen (Bürkliſchen) Zeitungsſchreiber, als einen abſcheulichen Verläumder, abſtrafen, und zu dieſem Ende dem Statthalter von Zürich zuſchreiben; Billeter ihn, als einen der beſtändig ein Contrerevolutionär geweſen, exemplariſch abſtrafen, und Michel ihn hingegen zu Widerruf und Abbitte anhalten. Suter behauptet, ein ſolcher ſtöre die Ruhe von tauſenden, man ſolle nach Strenge der Geſetze (die zwar noch nicht vorhanden ſind) verfahren, die Preſſe ſchlieſſen, ſcharfe Proklamationen ergehen laſſen u. ſ. w. Ein Glied bemerkt aber, das beſte Mittel, den Kalenderſchreiber zu beſchämen, ſey: von dem Kalender-Dekret abzuſtehen und gute Geſetze zu machen; er danke dem Zeitungsſchreiber, daß er die Räthe erinnere, an etwas wichtigers als an den Kalender zu denken, um ſo da mehr, da die Kalenderſchreiber von ſelbſt den franzöſiſchen beyfügen oder ſonſt verkaufen können, wenn es ihnen beliebt, und hiezu kein Geſetz nöthig iſt. Auf Kuhns, Eſchers, Cuſtors u. a. Antrag wird erkennt: 1) daß ein in allen Zeitungen einzurückender Brief an den Statthalter des Cantons Linth geſchrieben werden ſolle, um jenes Gerücht zu widerlegen; 2) daß der Zürcherſche Zeitungsſchreiber vor dem Gericht angeklagt, zum Widerruf angehalten und als ein Verläumder beſtraft werde; 3) daß die Commißionen über die Volksgeſellſchaften, das Petitionsrecht, und die Preßfreyheit vereinigt werden, und baldigſt rapportiren ſollen. Dies iſt der gewöhnliche Lauf der Dinge, wie er ſich auch in Frankreich gezeigt hat. Man wird gewöhnlich nur durch Schaden klug. Vorerſt, ſo lange die Preßfreyheit einer Parthey, die ſie gebrauchte, nützlich war, ſo wurde dieſelbe über alles aus emporgehoben. Da wurden die glänzendſten Reden gehalten, daß die Preßfreyheit weder verboten noch eingeſchränkt, noch beaufſichtet werden dürfe; daß ſie ein überſinnliches Recht, ein Ausfluß der Gottheit und der Vernunft ſey, gleich als wenn jeder Schreiber die Vernunft in Perſon wäre, aus ſeiner Feder nichts als Geiſt und Wahrheit fließen könnte, und niemanden damit Unrecht zuzufügen möglich wäre. Sobald man aber die Gewalt erlangt hatte, ſo wollte man wieder keine Preßfreyheit gegen ſich dulden. Da hieß es dann, daß man das Edelſte im Menſchen, den Geiſt des Volkes verderbe, ſataniſches Gift im Finſtern ausbrüte, die Regierung aller ihrer Stützen beraube u. ſ. w., oder weil man ſich nicht aus dieſen Schwierigkeiten zu winden wußte, ſo hat man zwar jene Grundſätze in ihrem Werth oder Unwerth dahin geſtellt ſeyn laſſen, proviſoriſch aber doch für gut befunden, die Schriftſteller ins Gefängniß zu werfen, über Meer zu führen, und die Buchdruckerpreſſen (die zwar nichts dafür können, ſondern drucken, was

man will) zerbrechen zu lassen. Vermuthlich wird aber unsre Commißion den wahren Mittelweg zu finden wissen, die Preßfreyheit, wie jede andere, beschützen; derselben ihre rechtmäßigen Schranken gesetzlich anweisen, und die auf diesem Weg begangene Vergehen, Verläumdungen, Aufruhrstiftungen u. s. w., wie andere richterlich beurtheilen laßen. Gute auf Gerechtigkeit gestützte Gesetze und sachkundiges, unpartheyisches, richterliches Urtheil das allein macht in der Wirklichkeit die Freyheit aus. Alles übrige sind nur Machtsprüche oder leere Worte, ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.

Da die Zeit der Präsidentschaft des B. Hemmeler zu Ende war, so wurde Rüce zum Präsident, Weber und Sekretan aber zu Sekretairs erwählt.

Freytag, den 6. Julii. Eine Einfrage des Direktorii, welche Kirchendiener besoldet werden sollen, da die Pfarrer mit Verlust des Zehndens bedroht werden; wird auf Hubers Begehren an eine Commißion gewiesen.

Der 9te Art. über die Loskaufung der Bodenzinse wird wieder vorgenommen. Huber bemerkt, je mehr die Commißion untersucht, je mehrere Arten von Bodenzinsen sie gefunden habe. Er meynt, daß die Mann- und Erblehenzinse, d. h. die beständig fortdauernden oder auf gewisse Zeit wiederkommenden Lehenzinse in Getreid, Ehrschatz seyen, und ohne Entschädniß sollen abgeschaft werden. In der That giebt es dem Ursprung nach sehr verschiedene Bodenzinse; die einen sind ein Zins für geliefertes Geld, womit man damals eben so viel Land hätte ankaufen können als der jährliche Bodenzins abträgt. Die andern sind Lehenzinse für abgetretenes Land; die dritten Entschädniß für losgekaufte oder verwandelten Zehnden und andere Schuldigkeiten. Deswegen sind sie aber doch alle gleich, nemlich rechtmäßige Schulden, gerade wie die Obligationen, die einen von empfangenem Geld, die andern von geleisteter Arbeit, die dritten von andern Verträgen und Verpflichtungen, alle aber von einem erhaltenen Gegenwerth herrühren. Nach einigen Debatten wird der 9te Artikel (s. voriges Stück) angenommen.

Nach dem 10ten Artikel sollten die Bodenzinse in fünf Jahrsterminen, nebst dem jeweiligen Zins zu 5 vom Hundert, losgekauft werden. Gavani wollte, daß diese Loskaufung, wie die Entschädniß für die Privatzehnden, nur in 15 Jahren geschehen solle. Huber und Ackermann aber schliessen auf kleinere Termine, weil der Gegenstand geringer sey. Uebrigens erhebt sich eine lange Discußion, ob die Bodenzinse in dieser Zeit sollen oder können losgekauft werden. Kuhn und Carrard bemerken zwar: es sey einer nicht frey, wenn man ihn zwinge sich von einer Beschwerde loszukaufen, obgleich er es nicht kann oder nicht will. Allein Sekretan stimmt für das sollen. Das Lehenrecht sey ein Drach, man solle ihm auf den Kopf treten, und sein Name sollte in einer Republik nicht mehr gehört werden; im Welschland habe solches viel Schreiber, Commissärs, Einzieher erfodert; er sey selbst einer gewesen, und habe damit jährlich 50 Duplonen verdient. Warum aber das Lehenrecht ein hundertköpfiger Drach sey, hat B. Sekretan nicht erläutert; etwa weil aus dem allgemeinen Begriff eines Vertrags sehr verschiedene Arten von Verträgen fließen, und jede Art von Vertrag ein Kopf ist? Ein jeder der ein Haus miethet ist auch ein Lehenmann, und ein jeder der ein Gut zu Lehen giebt, ein Lehenherr; und doch wird man keinem von beyden Accorden auf den Kopf treten, sondern sie erfüllen und erfüllt wissen wollen. Daß übrigens die Lehenrechte zum Theil sehr geringfügig sind, und ihre Einziehung daher viele Personen, Zeit, Mühe und Kosten verursacht, ist allerdings richtig; dafür sollen sie eben losgekauft werden können, weil es beyden Partheyen, dem Schuldner und dem Besitzer gleich vortheilhaft ist. Es wird erkennt: 1) daß die Bodenzinse in zwey Jahren durch baares Geld oder Obligationen losgekauft werden sollen; 2) daß diese Obligationen Unterpfandsrecht auf dem Gut haben, und allen andern Schulden vorgehen sollen.

Auf einen Antrag des Direktorii wird einhellig erkennt: daß der 14. Heumonat, als der Geburtstag der französischen Freyheit, auch in der Schweiz gefeyert werden solle. Die Anordnung des Fests ist dem Direktorio überlassen.

Samstag, den 7. Julii. Nach Verlesung

Digitized by Google

des Protokolls wird der gestrige Beschluß über die Feyerung eines Freudenfestes am 14. Julius vielfältig angegriffen. Penchaud findet, es sey nicht mehr Zeit solches in der ganzen Schweiz anzuordnen; Weber, es wäre gefährlich so viele Leute zu versammeln, auch zu kostbar; höchstens solle man es in Aarau feyern, und die Glieder der Räthe die Kosten selbst bezahlen. Kuhn, es sey jetzt nicht Zeit Festtage zu halten; Michel, die Bottschaft habe ihm schon gestern wunderbar geschienen; solle es ein allgemeines Fest seyn, so können es nicht blos die Repräsentanten feyern, sey es aber ein Privatfest, so sey die Bottschaft und das Dekret unnöthig. Sekretan, Cartier, Carrard und Erlacher hingegen glauben, es wäre unschicklich und unpolitisch den Beschluß zurückzuziehen; das Fest, sagte Sekretan, werde nicht so viel kosten, die Cantonsobrigkeiten werden eine Prozession zu den Freyheitsbäumen, und dann ein Mittagsmahl halten u. s. w. Der Beschluß wird daher bestätigt; bald nachher aber von dem Senat verworfen.

Nach dem neu projektirten 10. Artikel über die Lehenrechte sollten die in Obligationen verwandelten Bodenzinse, bis zu ihrer Abbezahlung, mit fünf vom Hundert verzinset, und wie die Gültbriefe, von dem Gläubiger nicht aufgekündet werden können. Cartier und Erlacher fanden den Zins zu hoch, und meynten, die Armen würden sonst gedrückt. Allein Kuhn bemerkte: daß nach der erkennten Schatzung, diese Obligationen doch nicht so viel abtragen, als ehemals die Bodenzinse; Legler sagte, es sey Pflicht des Gesetzgebers, dem Reichen wie dem Armen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; Haas, man habe dem Staate schon durch Abschaffung der Zehnden das letzte Mark ausgesogen; Michel, die Bodenzinse würden sonst nie losgekauft werden, der Staat nur immer ausgeben und nie einnehmen u. s. w. Es wird daher erkennt: daß solche Obligationen in 5 Jahren losgekauft, und bis dahin zu 5 vom 100 verzinset werden sollen.

In Folge des 11. Artikels sollten alle Bodenzinse, welche seit 50 Jahren eingeführt worden, und wofür man die Titel nicht vorweisen könnte, ohne weiters aufgehoben seyn. Dieser Artikel wird nach verschiedenen Debatten als unnöthig durchgestrichen, zumal die Titel verlohren, verbrannt ꝛc. seyn könnten, die Verjährung auch ein Titel sey, und für die allenfalls ungerechten Bodenzinse, das Recht immer offen stehe. Hingegen wird auf Erlachers Antrag erkennt: daß die Grundstücke, die weniger werth seyen als der Bodenzins, den Bodenzinsbesitzern zurückgegeben werden sollen, jedoch nur für den laufenden Jahrzins, und die Gutsbesitzer müssen sich in Jahrsfrist für die Zurückgabe erklären, sonst verlieren sie ihr Recht.

Der 12. Artikel verordnete, daß alle Bodenzinse die auf verschwemmtem oder verschüttetem Lande haften, ohne Loskaufung wegfallen sollen. Einige Glieder bemerkten, daß das Land mehr oder weniger beschädigt, und die Ueberschwemmung aus Nachläßigkeit geschehen seyn könne, daß man das noch übrige Land dem Eigenthümer eher zurückgeben solle u. s. w. Andere befürchteten aber, daß solches viele Prozesse veranlassen möchte, und der Artikel ward angenommen.

Auch der 13. Artikel, daß alle andern in den vorigen Artikeln nicht genennte Lehengerechtigkeiten von jetzt an und für immer aufgehoben seyn sollen, wird angenommen. Man hat vielleicht nicht bedacht, was alles unter diesem Artikel begriffen ist, z. E. die Löber, die das einzige Eigenthum so vieler Partikularen ausmachen, eine Art von Vertrag, der so wenig unbillig ist, daß bis in die neuesten Zeiten viele Gutsbesitzer von der Obrigkeit Geld aufnahmen, und dafür ihr Gut dem Lob, d. i. einem auf gewisse Zeit bey jedem Verkauf wiederkommenden Geldzins unterwarfen. Vermuthlich wird der Senat darauf mehrere Rücksicht nehmen.

Zur Unterstützung der Branddeschädigten von Ins wird vorgeschlagen: 1) für jedes abgebrannte Haus vier Bäume verabfolgen zu lassen; 2) den nöthigen Platz von den acht Jucharten Feld, so zum Schloß Erlach gehören, für billigen Preis zu überlassen; 3) jedem fünfzehen Kronen für Ziegel zu bewilligen; 4) einen verständigen Baumeister abzusenden, um die Hausplätze abzustecken; 5) die gefallenen Steuern nach Masgab des Verlusts der Brandbeschädigten vertheilen zu lassen.

Digitized by Google

Senat.

Den 4ten Julii wird die Eintheilung des Cantons Sentis und mithin auch die Anordnung, daß St. Gallen der Hauptort sey, angenommen.

Den 5ten Julii wird der Beschluß, welcher die fremden Werbungen verbietet, einer Commission zugewiesen, und der, welcher die Munizipalität von Bern authorisirt eine Tell aufzulegen, angenommen.

Augustini aus dem Wallis wird Präsident. Fornerod und Vaucher Sekretairs.

Den 6ten Julii verwirft der Senat alle erkennten Besoldungen ausgenommen die der Staatsboten. Wegen dem Beschluß über den Bürklischen Zeitungsschreiber zu Zürich, den verschiedene Mitglieder sogleich annehmen wollten, bemerkt Müret, daß demselben nichts anders vorgeworfen werden könne, als daß er den gesetzgeb. Räthen die Absicht zuschreibe, den französischen Kalender einzuführen. Eine solche Anklage würde für die französische Regierung nicht gefällig seyn. Es wird daher eine Commißion niedergesetzt.

Der Bürger Desportes von Craßier übersendt ein Memorial über die Lehenrechte, und der Statthalter des Cantons Leman Erläuterungen über die Bittschrift einiger Bürger, welche den Namen ihrer Herrschaften oder Besitzungen ihrem eigenen Geschlechtsnamen beygefügt hatten. Der Senat erklärt daß er damit zufrieden sey.

Auf einen Antrag des Direktorii unterschreiben fast alle Mitglieder des Senats eine Einladung, um das Fest des 14ten Julius, als den Geburtstag der Freyheit zu feyern.

Vollziehungs-Directorium.

Am 3ten Julii hat das Vollziehungs-Direktorium, zum Empfang des neuen Direktors B. Ochs, eine öffentliche Sitzung gehalten. Derselbe ward von dem B. Commißär Rapinat, in Begleit des Platz Commandanten, einiger Offiziers und der Aargäuischen Cantons-Obrigkeiten vorgestellt, und bey diesem Anlaß von ihm eine auf die Eintracht, Freundschaft und Dankbarkeit gegen die französische Regierung zielende Rede gehalten. Der B. Direktor Ochs hielt ebenfalls eine angemessene Rede, worinn er insbesonders den Wunsch äussert, daß die gehäßigen kriegerischen Benennungen von Oligarchen und Anarchisten aufhören, und die Worte Eintracht und Zutrauen auch in der Wirklichkeit statt haben möchten. Diese Reden wurden von dem Präsidenten Glayre auf eine schickliche Weise beantwortet, worauf der B. Commißär und sein Gefolge sich wieder zurückzogen.

Der B. Haller von Bern, gewesener General Administrator bey der französischen Armee in Italien, ist von dem Direktorio zum Helvetischen Minister bey der Cisalpin. Republik ernennt worden.

Canton Bern.

Bern, den 11. Julii. Letzten Sonntag ist allhier von der fränkischen Armee die Einnahme der Insel Malta, deren sich der General Bonaparte im Vorbeygehn mit seiner Flotte, jedoch durch eine vortheilhafte Capitulation bemächtigt hat, gefeyert worden.

Letzten Montag sind die meisten der in Straßburg und Hüningen gewesenen Geisel wieder zurückgekommen.

Seit einigen Tagen befindet sich allhier der heldenmüthige Glarnersche Oberst Paravicini, welcher, ungeacht er seinem Canton gegen eine so große Uebermacht, die ehrenvolle Capitulation bewirkt, daß sie keine Truppen erhalten, keine Contributionen bezahlen und ihre Waffen behalten, dennoch bey Hause als ein Verräther beschuldigt wird, der die Glarner den Franken verkauft habe. Er gedenkt nun, ein zweyter Aristides, sich von seinem undankbaren Vaterlande weg und in fremde Länder zu begeben, bis ihm dasselbe mehr Gerechtigkeit wiederfahren läßt.

Ab dem Land hat man zuverläßige Berichte, daß die im Wurf liegende Abschaffung der Zehnden je länger je weniger Beyfall findet. Viele haben den Heuzehnden stehen gelaßen, ganze Gemeinden gedenken den Getreidzehnden aufzustellen, und die Landleute sagen öffentlich, daß sie lieber die achte Garbe aufstellen wollten, wenn es dabey bliebe, und man von ihnen dann keine Requisitionen und keine Abgaben in Geld fodern würde. Sie sehen es wohl ein, daß der Zehnde im Grund eine Schuld ist, weil sie ihn auf der Kaufsumme abgezogen haben; daß man ihnen die Abschaffung derselben bey jeder künftigen Geld-Abgabe vorhalten würde,

und

Digitized by Google

und daß eine Geld-Abgabe, besonders in gegenwärtigem Augenblick, für sie viel beschwerlicher wäre, weil sie vorerst verkauffen, auf die Bezahlung von schlechten Schuldnern warten müßten, u. s. w. Das hindert aber nicht daß sie die Möglichkeit eines freyen und billigen Loskaufs in bessern Zeiten nicht gerne sehen und wünschen sollten.

Dekret

des Großen Raths über die Entschädigung der Patrioten.

1) Alle Patrioten welche für die Freyheit seit dem Anfange der französischen Revolution verfolgt worden, und an Ehre, Person oder Vermögen gelitten haben, sollen entschädigt werden. 2) Diese Entschädigungen sollen von den Oligarchen, Urhebern dieser Verfolgungen, und nach Verhältniß der ausgestandenen Uebel geleistet werden. 3) Alle stimmhabende Mitglieder eines Corps der ehemaligen Regierungen, oder Richter eines nämlichen Tribunals, werden in Solidum für die Urtheile, die von diesem Corps oder Richtern gesprochen worden, haften; mit Ausnahme derjenigen einzelnen, welche beweisen können, daß sie keinen Antheil an dem Urtheilsspruche gehabt haben. 4) Die Verfolgten sollen ihre Sache in denjenigen Cantonen betreiben, wo die quästionirlichen Handlungen vollzogen worden. 5) Das Direktorium wird den Partheyen drey Distriktstribunalien vorschlagen, in jedem Canton wo diese Foderungen statt haben. 6) Die Kläger verwerfen eines, die Verklagten eines; das dritte bleibt Richter. 7) Die Appellation an das Cantonsgericht bleibt offen. 8) Die Einkunft und Zernichtung vor dem obersten Gerichtshof bleibt nach der Constitution erlaubt. 9) Wenn in den Tribunalien, wo die Sache betrieben wird, Verwandte der Partheyen, oder sonstige Interessenten sind, so werden sie austreten und die Suppleanten ihre Stellen einnehmen, sollte das Tribunal zu schwach in Anzahl der Personen werden, so wird der Präsident, eine hinreichende Anzahl unpartheyischer Richter aus den 3 nächsten Tribunalien nehmen, wovon jede Parthey ein Drittheil verwerfen muß, der übrige Drittheil nimmt Platz in dem Tribunal. 10) Jedem Kläger steht es frey, seine Sache besonders zu betreiben, wenn er es für zuträglich hält. 11) Die Kläger sollen nie gehalten seyn, für die Prozeßkosten eine Bürgschaft oder andere Sicherheit zu leisten. 12) Wenn mehrere Patrioten eines Cantons gemeinschaftliche Sache machen wollen, so kann sie niemand daran verhindern. 13) Die Beklagten wegen einer und der nemlichen Sache müßen zugleich und zu dem angesetzten Ziele erscheinen. 14) Wenn einer von ihnen besonders antwortet, so muß diese Antwort jedem der Kläger und Beklagten mitgetheilt werden. 15) Der Kläger wird dem Beklagten vor dem Rechtstage seine Foderungen samt den Beylagen oder Gründen schriftlich übergeben, der Beklagte wird schriftlich antworten; nach diesen zwey Schriften wird der Richter summarisch urtheilen. 16) Die Richter werden in ihren Entscheidungen folgende Fragen zusammenfassen: 1. Haben die Entschädigungen Platz? 2. Wie viel beträgt die Entschädigung? 3. Wer wird sie dem 2ten Artikel gemäs bezahlen müßen? 4. Wie viel muß jeder der Beklagten daran bezahlen? 17) Wenn ein Mitglied der alten Regierung, welches in Solidum verurtheilt ist, glaubt, daß andre Personen im nemlichen Falle, mit ihm verfangen seyen, so soll er den Rekurs auf dieselben haben. 18) Diese Foderungen von Entschädigungen müßen die Patrioten innert 6 Monaten, unter Strafe des Rechtsverlustes, von Bekanntmachung des Gesetzes an, vorlegen. 19) Hievon sind Abwesende auser Landes ausgenommen; diesen wird eine Zeit von 3 Monaten nach ihrer Zurückkunft in Helvetien, anberaumt.

Canton Basel.

Im Distrikt Wallenburg, zu Oberdorf, Niederdorf, Höllstein, Lampenberg, Diekten ꝛc. hielten einige Gemeinden constitutionswidrige (?) Zusammenkünfte, und wollten, man solle den National-Schatz unter die Stadt- und Landbürger gleich ver-

Digitized by Google

theilen. Es waren überhaupt die nemlichen Leute, welche im letztverflossenen Jenner, beym Anfang der Basler-Revolution, den Zug nach Farnspurg gemacht, den Landvogt verjagt und das Schloß verbrannt hatten. Damals wurden patriotische Rathsglieder zu ihnen gesendt, um sie zu besänftigen, aufzuklären, und auf dem Weg der Liebe zur guten Ordnung zu ermahnen. Dermal aber geht man (mit Recht) kräftiger gegen die Aufrührer zu Werke, und besinnt sich nicht mehr so lange, Bürger gegen Bürger ziehen zu lassen. Der Statthalter von Basel hat daher sogleich 500 Mann Stadt- und Landbürger gegen die unruhigen anrücken, und einen der ersten Anstifter, den Schuhmacher von Aristorf, in Verhaft nehmen lassen, ehe sich die andern Gemeinden ergaben.

Politische Schriften.

Bern, wie es war — ist — und seyn wird. Bern 1798. 77 S. 8. Diese von einem Manne der Bern Berufs und Charakters halber auf vielen Seiten kennte, viel Beobachtungsgeist und eine seltene Popularität in der Darstellung besizt, abgefaßte Schrift, ist an interessanten Bemerkungen lehrreich und unterhaltend Es werden viele Staats- und Sittenfehler gerügt, einige sogar etwas grell dargestellt, die man vielleicht zu voreilig als den Grund unseres Unterganges angiebt, und worunter man vielleicht den Hauptfehler, unsere durch allzulangen Wohlstand entstandene Trägheit, Weichlichkeit und Unfähigkeit vermissen möchte. Aber dann vergißt der schäzbare Verfasser auch das viele Gute nicht, welches das alte Bern auszeichnete, und wovon seine Einwohner und vormaligen Regierungsglieder noch jezt Beweise an den Tag legen. Dieser Theil ist um desto edler, da er in gegenwärtiger Zeit nicht geringen Muth erfodert, und aus dem Munde eines Mannes kömmt, der keineswegs zu den Begünstigten gehörte. Verschiedene Stellen, besonders am Ende sind so rührend daß man sie selbst ohne ein Berner zu seyn, nicht ohne Thränen lesen kann. Möge der Himmel geben daß Bern nicht werden möge, wie es der Verfasser zu besorgen scheint, daß die wahren Vaterlandsfreunde nicht werden sagen müßen „Den guten Einwohnern eines Landes, in welchem keine Religion, (d. i. kein Recht, keine Pflicht und kein Glaube an eine künftige Vergeltung) mehr ist, bleibt kein anderer Trost als das Grab.

Bittschrift der Armen an die Gesetzgeber Helvetiens. In diesem kleinen Aufsatz werden hunderttausend Arme als redend eingeführt, um auf die Beybehaltung der Zehnden zu schliessen. Es ist vielleicht an demselben nichts auszusetzen, als daß der Verfasser wahrscheinlich in der beygemeinten Absicht allen Einwürfen zu begegnen, wenigstens im Anfang zu sehr in die allererstesten historischen Untersuchungen eintrittet, welche, wenn es ums Recht zu thun ist, immer die unsicherstesten und daher auch die schwächsten Argumente abgeben. Wenn die Sache ihrer innern Natur nach nicht unrecht ist, und dazu uralter Besitz oder rechtmäßige Acquisitionstitel hinzukommen, so hat weder der Schuldner sich zu beschweren, noch der Gläubiger sich zu rechtfertigen. Uebrigens werden die Rechtmäßigkeit des Zehndens, die Ansprachen der Armen auf denselben, die schrecklichen Folgen seiner Abschaffung, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, äusserst deutlich, gründlich und auf eine rührende Weise dargestellt. Es wird auch aus Thatsachen behauptet, daß selbst von den zehndschuldigen nicht der 20te Theil mit dieser Abschaffung zufrieden sind, und der Verfasser ist bereit den Mann zu stellen, der selbst von einem zehndfreyen 70000 Pfund werthen Gut den Zehnden bezahlen will, wenn man ihn dann mit andern Geldabgaben verschonen will. Der ganze Aufsatz athmet einen reinen Geist und ist in einer edlen und eindringenden Sprache geschrieben, welche auch um desto mehr ihren Zweck erreicht, da sie nicht als Hauptsache, sondern (welches selten der Fall ist) blos als natürliche Einkleidung richtiger und reichhaltiger Gedanken erscheint.

Was soll jeder helvetische Bürger in Rücksicht des Staats überhaupt und der angenommenen Constitution besonders beobachten und thun, von Bürger C. M. Kopp, von Münster im Canton Luzern, 16 S. Aus dem Titel zu schliessen, würde man in dieser Schrift viel suchen, findet aber in derselben äusserst wenig. Nach einer kurzen, im ganzen nicht unrichtigen, aber weder neu noch interessant dargestellten Entwicklung von der Nothwendigkeit und dem Zwecke des Staats und den daher fliessenden Bürgerpflichten, läuft das ganze auf einige Gemeinplätze heraus, daß nemlich insbesonders Aufklärung nöthig sey, welche durch häusliche Erziehung, und zweckmäßigen Schulunterricht bewirkt werden könne, und daß der Luxus aus unserm Staatsgebiet verbannt werden müße. Was aber eigentlich Aufklärung sey? wie und durch welche Mittel der Schulunterricht besser angeordnet, erhalten und zu seinem letzten Endzweck geleitet werden könne? darüber enthält der Aufsatz nichts. Was übrigens die Verbannung des Luxus betrifft, so ist dafür schon hinlänglich gesorgt worden; er wird gewiß so bald nicht wiederkommen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Ein und dreißigstes Stück.

Bern, den 18ten Heumonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag, den 8. Julii. Diese Sitzung war blos zu Anhörung von Petitionen bestimmt. Die Reklamationen, die Bittschriften und die Schwierigkeiten, welche die projektirte Abschaffung der Zehnden veranlassen und noch veranlassen werden, vermehren sich täglich. Eine Bittschrift aus dem Canton Oberland beschwert sich über diese Aufhebung, und macht auf die Ansprachen der Armen, der Kirche u. s. w. aufmerksam. Desgleichen eine von den Bürgern Beck zu Thun, ferners eine von der Stadt Petterlingen, welche aus verschiedenen Gründen angeordnet, daß der Zehnde (welcher von den Pächtern bezahlt werden sollte) einstweilen eingezogen werde. Sie fragt insbesonders, wer allenfalls die Entschädniß bezahlen solle, ob der Eigenthümer oder die Pächter, welche den Zehnden stellen mußten, und das Gut für zwey Drittheil des Raubes im Lehen hatten. Diese Streitigkeit wäre zwar, wie Thorin, Kuhn u. a. bemerkten, leicht beyzulegen; denn entweder stellt der Pächter nun dem Eigenthümer den Zehnden, welcher dann die Entschädniß ganz bezahlt, oder sie theilen denselben nach ihrem Accord, und jeder nimmt dann seinen Antheil der Entschädniß auf sich. Nach einigen Debatten wird dieser Gegenstand an die Feodalcommißion gewiesen.

Verschiedene Heyrathen mit leiblichen Baasen werden bewilligt, und das Begehren eines Fremden, der sich ohne Vorweisung eines Heimathscheins heyrathen will, an eine Commißion gewiesen.

Eine Gemeinde aus dem Canton Bern fodert einen Wald zurück, den, wie sie sagt, die alte Obrigkeit als National Eigenthum angesprochen, und fast ausschließlich für sich benutzt habe. Kuhn bemerkt: die Gemeinde könne Recht haben, aber auch Unrecht; die alte Regierung sey hierin nicht sehr genau gewesen, zumal sie in dreyßig Jahren, ob gleich sie in Prozesse selbst beurtheilte, ein einziges Prozeß gewonnen habe. Michel und Oesch hingegen unterstützten die Gemeinde, indem die alte Regierung sich der meisten Waldungen bemächtigt habe. Andere wollten dieses Begehren als eine Justiz-Sache, an den gewöhnlichen Richter weisen. Zuletzt wird darüber eine Commißion niedergesetzt.

Aus dem Canton Leman langen verschiedene Distriktsstreitigkeiten ein; die Gemeinde St. Christophel beschwert sich, daß sie vergessen worden; Baulmes möchte zu dem von Iferten gehören; Le Lieu dankt für das erhaltene Hauptort, und verklagt zugleich diejenigen, welche die Verlegung desselben auf Chenit betreiben. Die erstern Begehren werden an eine Commißion gewiesen, über letzteres aber schreitet man zur Tagesordnung.

Ein Bürger, Namens Hemmoz, verklagt das Cantongericht von Freyburg, weil es noch den alten Gerichtsstab durch einen Weibel in schwarzem Mantel (weil er wahrscheinlich noch keinen andern hat) vor sich tragen lasse. An das Direktorium gewiesen.

Ein Bürger von Zofingen, der lange dem Staate im Zollwesen gedient, und deswegen von der alten Regierung ein Jahrgehalt von zweyhundert Kronen erhalten, bittet um Beybehaltung desselben, welches ihm einstweilen gestattet wird. Ein Bürger aus dem Canton Freyburg, begehrt ein ausschließliches Recht, oder richtiger zu reden, die Zusicherung seines Eigenthums, für ein über die Erziehungsanstalten herausgegebenes gedrucktes Werk. An die Commißion über die Preßfreyheit gewiesen, welche ohne Zweifel auf Verbietung des Nachdrucks antragen wird; das Werk selbst aber soll dem Minister der Wissenschaften zur Prüfung mitgetheilt werden.

Verschiedene Bürger aus dem Canton, und besonders aus der Stadt Zürich, bitten wiedermal um die Erlaubniß fremde Weibspersonen heyrathen zu können, ohne das schuldige Einzuggeld zu bezahlen, wovon doch ein Theil in das Wayfenhaus und

Digitized by Google

ein andrer Theil in das Allmosenamt geflossen. Ihr patriotisches Begehren wird aber doch in die Commißion über die Gemeindrechte zur Untersuchung gewiesen.

Montag, den 9. Julii. Das Direktorium fodert die Räthe auf, ein allgemeines Gesetz über die Revisionen zu bestimmen, indem täglich dergleichen Ansuchen einlaufen, und jetzt jeder, der ehemals etwa ein Prozeß verlohren hat, meynt es sey ihm Unrecht geschehn, und die Sache solle von neuem untersucht werden. Der große Rath weist aber solches mit der Tagesordnung ab. Auf einen andern Antrag des Direktorii, wird eine Commißion von drey Gliedern ernennt, und der Senat eingeladen, ein gleiches zu thun, um mit dem Zustand der öffentlichen Casse bekannt zu werden, und zugleich den Modus wegen Beziehung der Jahrgeldern der Räthe und der erkennten Vorschüße zu bestimmen.

Da der Senat den Beschluß gegen den Bürklischen Zeitungsschreiber zu Zürich verworfen, und man zugleich bemerkt, daß dabey der große Rath allein beleidigt sey, so wird nach einigen Debatten eine Commißion niedergesetzt, um zu untersuchen wie gegen diesen Zeitungsschreiber verfahren werden solle? Die Frage ist in der That, im allgemeinen genommen, ziemlich delicat. Auf der einen Seite jemand im Namen des großen Raths anzuklagen, ohne daß dieser es will oder begehrt, ist Tyranney, zumal niemand das Recht hat sich zum Prokurirten eines andern aufzuwerfen. Auf der andern Seite aber könnte der große Rath, wenn er schon beleidigt ist, auf keine Weise und gegen niemand Recht erhalten, sobald es dem Senat gefiele, den Beschluß nicht zu genehmigen. Bis daß also organische Gesetze dieses Inconvenient heben, ist sich aus demselben kaum anders herauszuhelfen, als durch die glückliche constitutionelle Fiction, (ein wahres politisches Geheimniß) daß nemlich der große Rath und der Senat, gleich wie die Republik selbst, ein und untertheilbar sind, obgleich sie zwey ganz verschiedene Corps und Versammlungen ausmachen; mithin der eine ohne den andern nicht beleidigt seyn kann.

Auf einen von Koch abgestatteten Rapport über die Verwaltung des Weiherguts im Canton Luzern wird erkennt: 1) daß dasselbe von den Behörden, die es in Händen haben, nebst Rechnung, herausgeliefert werden; 2) daß es den Gemeinden, wo die Personen haushäblich sind, unter ihrer Verantwortlichkeit zur Verwaltung übergeben werden solle. Dieses Gesetz soll für alle ähnliche Fälle gelten.

Ueber die Streitigkeit der Stadt Petterlingen mit ihren Pächtern oder Lehensbestehern, wegen dem Zehnden und wegen Bezahlung der allfälligen daherigen Entschädniß schreitet man zur motivirten Tagesordnung, weil noch kein Gesetz vorhanden, daß der Zehnde abgeschaft sey.

Von dem Projektdekret über die Lehenrechte werden folgende Artikel als bereits erkennt angenommen:

14. Die Regierung soll sobald möglich den gesetzgebenden Räthen ein ausführliches Verzeichniß von den Bedürfnissen des Staates, von seinen Besitzungen, Einkünften und Hülfsquellen eingeben.

15. Auf dieses Verzeichniß hin soll ein allgemeines Auflagen-System, dem 11. Art. der Constitution gemäs, beschlossen und ausgeführt werden.

Der 16. Art., wie das Eigenthumsrecht von Zehnden und Bodenzinsen bewiesen werden solle, wird nach verschiedenen Bemerkungen, als unnütz, durchgestrichen; dagegen aber, auf Haüßis Anrathen, erkennt: daß, wenn Streitigkeiten über die Bodenzinse entstehen, die Distriktsgerichte als erste Instanz angewiesen seyn sollen.

Ueber den 17. Art., welcher die Entschädnisse der Geistlichen und der Armen betrift, wird eine Commißion niedergesetzt, die aus den Bürgern Koch, Cartier, Hartmann, Michel, Breur, Schlumpf und Carrard besteht.

Der 18. Art., welcher bestimmen sollte, von wem die Schatzung der Güter für die Entschädniß des diesjährigen Zehndens gemacht werden solle, veranlaßt verschiedene Debatten. Die Commißion wollte sie durch die Verwaltungskammern, Kuhn u. a. durch besondere Commissärs, die aber in ihrer eigenen Gemeind nicht schätzen können; Bourgeois durch die Geschwornen, wie unter der alten Regierung; Vierz durch die Unterstatthalter und Agenten geschehen lassen u. s. w. Zuletzt wird erkennt: daß die Verwaltungskammern Agenten ernennen sollen, die mit Zuziehung der Geschwornen

Digitized by Google

die Güter schätzen, und daß die Verwaltungskammern über die allenfalls entstehende Streitigkeiten in erster und letzter Instanz entscheiden sollen.

Nach dem 19ten und letzten Artikel sollten sogar diejenigen, welche sich seit 10 Jahren von dem Zehnden losgekauft haben, entschädigt werden. Allein dieser Artikel, welcher überdem schon einem vorherigen Dekret, welches alle dergleichen Loskäufe bestätigte, zuwider war, wurde vielfältig angegriffen. Genaud bemerkte: die Loskäufer haben schon genug Nutzen; Sekretan, es sey ihre Schuld, wenn sie die Revolution nicht haben vorhersehen wollen; Anderwerth, es könne kein Gesetz zurückgreifen; Kuhn und Weber, man müsse entweder alle entschädnen oder keinen, und der Staat könne nicht alles über sich nehmen u. s. w. Auf diese Gründe wird daher der Artikel aberkennt.

In der Nachmittags-Sitzung wurden nur Petitionen angehört. Der Tag aber, an welchem von allen Orten Helvetiens Bittschriften einlangen, ist für einen aufmerksamen Beobachter, der den Geist des Zeitalters beobachtet, immerhin interessant. Denn so verschieden auch die Gegenstände und selbst die Schlüsse der Petitionen seyn mögen, so findet sich doch in denselben fast überall der nemliche Geist. Sich aller, selbst der billigsten Beschwerden, entladen, und nichts bezahlen zu wollen, die alten Regierungen zu loben und auf ihre Nachahmung anzubringen, wenn sie einem vortheilhaft gewesen; solche aber zu tadeln und anzuschwärzen, wenn man wiedermal für seinen Nutzen die Abänderung einer ihrer Anordnungen verlangt, sich selbst aus Patriotismus allen Vortheil zuzueignen, die Revolution überhaupt als einen fischreichen Teich anzusehen, wo jeder im Trüben etwas erschnappen könne; dieser Geist des Eigennutzes findet sich fast in allen Petitionen wieder. Einer will die Tavernenrechte beybehalten, weil er eines besitzt; ein andrer sie abschaffen, weil er selbst eine Taverne errichten möchte; jener will das Ohmgeld abschaffen, weil er es bezahlen muß; dieser aber es beybehalten, nicht weil es dem Staate nützt, sondern weil er ein Einkommen davon hat. Einer fodert einen Wald, den deswegen die Oligarchie weggenommen haben muß; ein andrer hingegen die Beybehaltung einer Pension, wobey es denn aber heißt, daß er dem Staat gedient habe. Patrioten fodern Entschädigungen, z. E. zwey von Bern, einer für den Schrecken seiner Frau und Kinder 200 Louisd'or; denne, für seine Gefangenschaft, verlohrne Mobilien und versäumte Zeit 600, zusammen 800 Louisd'or. Ein andrer für einen seiner Zeit an den B. Mengaud geschriebenen Brief, und daher nach Basel gemachten Reise, doch nur 400 Liv. Zwey Bürger von Ursenbach beschweren sich, daß sie gewisse einträgliche Stellen in ihrer Gemeinde nicht erhalten haben, und schieben die Schuld auf die Reichen, von welchen sie verdrängt worden seyen, zumal die Stimmen nur nach den besitzenden Kührechten gegeben werden können. Ein andrer endlich fodert die Revision eines Prozesses, welches schon vor mehrern Jahren in Lugano beurtheilt worden. Diesen Petitionen allen aber, hat der große Rath die rechtmäßige Leitung gegeben. Das Ohmgeld, erkennte er, solle natürlicher Weise bleiben, so lange es nicht abgeschaft sey; die Bittschriften wegen den Tavernenrechten wurden an die Commißion über die Innungen gewiesen, die Entschädigungen der Patrioten mit der Tagesordnung abgefertigt, zumal sie allenfalls auf dem Wege des Rechtens gesucht werden müßen; über die Stimmrechts-Streitigkeit zu Ursenbach eine Commißion ernennt und der Revision prätendirende Bürger von Lugano an den Justizminister gewiesen.

Unter allen diesen Petitionen kam aber eine merkwürdigere und theils wegen den bereits gemachten Dekreten, theils durch die Umstände etwas schwierigere, zum Vorschein. Der Bürger (vormals Prinz) Philipp von Hohenlohe Besitzer eines dem Maltheser Orden gehörigen Guts (Commenthurey) zu Tobel im Thurgäu, deren lebenslängliche Nutznießung er von dem Großmeister um fl. 15000 erkauft hatte, und worinn auch Zehnden und Lehnrechte begriffen sind, bittet daß er in seinem Eigenthum ruhig verbleiben könne. Er fügt bey, daß er sich schon über 30 Jahr in der Schweiz aufhalte, und mithin nach der neuen Constitution ein Helvetischer Bürger sey, und sieben Gemeinden bezeugen, daß er die Bewohner der dortigen Gegend wie ein wahrer Vater behandle.

Digitized by Google

Huber wollte ihm solches in Form einer Tagesordnung gestatten, weil noch kein Gesez dagegen vorhanden sey. Anderwerth und Weber deßgleichen, um so da mehr als der Prinz von Hohenlohe ein Schweizerbürger sey u. s. w. Sekretan aber bemerkt, daß er in diesem Fall sich den Gesezen über die Lehnrechte unterwerfen müße, sey er aber ein Fremder, so gehöre sein Begehren unter diejenigen für welche Negotiationen angestellt werden müßen. Auf sein Anrathen wird daher diese Sache biß dorthin vertaget.

Dienstag den 10ten Julii. Nach Verlesung des Protokolls begehrt Kuhn, daß der gestrige Beschluß in Betreff der Commenthur von Tobel zurückgenommen werde. Der Maltheser-Orden, sagt er, sey ein geistlicher Orden, seine Besizungen hiemit dem Decret über die geistlichen Stiftungen unterworfen, zudem sey er durch die Einnahme von Maltha so gut als aufgehoben und diene zu nichts als zu der menschenfeindlichen Bestimmung beständig gegen die Türken Krieg zu führen. Allein auf die Bemerkungen von Weber, Anderwerth, Gysendörfer und anderer daß der Maltheser-Orden und die Klöster nicht in die nehmliche Claße gehören, daß nur die Insel Maltha und nicht der Orden noch seine Besizungen von den Franzosen eingenommen, und daß dergleichen fremde geistliche Güter unter dem Schuz von Kayser und Reich stehen, wird der gestrige Beschluß bestätiget.

Der Rapport über die Friedensrichter wird wieder vorgenommen. Verschiedene Artikel über die Wahlfähigkeit, die Erwählungsart durch die Urversammlungen, die Dauer, die Gehülfen u.s.w. wurden angenommrn. Als aber darauf B. Kuhn in seinem Namen einen neuen wohl ausgearbeiteten leicht anwendbaren und vollständigen Projekt über die Friedensrichter ablas, so wurde auf das Begehren verschiedener Mitglieder und selbst des Rapporteurs B. Koch erkennt, den ganzen Vorschlag der Commißion zuzuschicken, den Bürger Kuhn derselben beyzuordnen, und ihr aufzutragen, beyde Arbeiten zu benuzen, und wo möglich in einen Rapport zusammenzuschmelzen.

Mitwoch, den 11. Julii. Der Rapport über den Eid der öffentlichen Beamten und die Ablegung des Bürger-Eides wird angehört und nach einigen Bemerkungen angenommen.

Das Direktorium frägt durch eine Bottschaft ein: ob, da Spanien gegenwärtig ein Schuz- und Trutzbündniß mit der französischen Republik habe, die Klugheit nicht anrathe, daß die in Spanien befindlichen Schweizerregimenter können ergänzt, mithin die Werbungen gestattet werden. Huber, Haas und Weber wollten solches aus diesem Grund gestatten, übrigens aber die Sache in geheimer Sitzung behandeln. Kuhn ist auch nicht dawider, sieht aber die Sache in dem eigentlichen und einzig wahren Gesichtspunkt, nemlich dem der bürgerlichen Freyheit, an. Der erste und letzte Zweck des Staats, den man nie genug wiederholen kann, ist die Sicherung der bürgerlichen Freyheit, d. i. des Rechts mit seiner Person und Eigenthum schalten und walten zu können nach Belieben, insofern man damit die gleiche Freyheit andrer nicht stört. Warum sollte also ein Schweizer im Auslande nicht so gut Soldat, als aber Bedienter, Hauslehrer, Minister oder Kammerherr werden können. Den Fremden zu verbieten hiesigen Schweizerbürgern solche Anträge zu thun, ist ebenfalls Tiranney, und aller Gesetze ungeacht nicht zu hindern möglich, zumal sie mündlich oder durch Briefe, durch sich oder andere geschehen können, so sehr auch unsere Voreltern gegen das Reisgeläuf geeifert haben mögen. Das aber ist nöthig, und von dem Gesetzgeber zu behindern, daß dergleichen Anträge (Werbungen) nicht durch List, Verführung u s. w. geschehen, und helvetische Bürger nicht wider ihren Willen ins Ausland weggeschleppt werden. Kuhn wollte daher, daß, wie es zum Theil auch unter den alten Regierungen geschehen, jeder Angeworbene vorerst vor den Cantons-Statthalter berufen werde, um sich zu erklären: ob er frey und ungedrungen mitgehe u. s. w., eine Maasregel die für inländische und ausländische Kriegsdienste gleich gelten sollte. Es wird darüber eine Commißion ernennt: Wenn übrigens die Schweizer keine fremde Kriegsdienste mehr haben, oder wenigstens nicht begünstigen wollen, so brauchen sie weiter nichts als in Zukunft keine Capi-

Digitized by Google

tulationen mehr zu machen, welches ohnedem schwerlich mehr geschehen wird. (Die Forts. künftig.)

Anklage gegen die Helv. Annalen.

Donstag, den 12ten, hatten auch die Helvetischen Annalen die Ehre, vor dem großen Rath der Republik behandelt zu werden. Sie wurden von dem B. Chatonay, Präsident des Distriktgerichts von Murten (der zwar, so viel wir wissen, kein öffentlicher Ankläger ist) verleidet, weil in dem Nro. 28, wie er sagt, die bitterste und gehäßigste Critik des Projektdekrets über die Entschädniß prätendirenden Patrioten enthalten sey. Ob das quästionirliche Blatt, das Corpus delicti, vor dem großen Rath abgelesen worden sey, ist in den Nachrichten von Aarau nicht enthalten. Aus der Heftigkeit zu schliessen, mit welcher gegen dasselbe von einigen Gliedern geeifert worden, muß es aber entweder gar nicht oder wenigstens nicht mit Aufmerksamkeit geschehen seyn. Denn diese Heftigkeit war größer als sie je unter den alten Regierungen etwa gegen Billeters Materialien zur Geschichte des Standes Zürich oder andere solche Schriften hätte seyn können, die doch nicht nur vor keinem gesetzgeb. Rathe behandelt worden sind, sondern deren Verfasser zum Theil noch jetzt in hohen Ehren stehen. Werden es unsere Leser glauben wollen, daß man die Herausgeber der Helvetischen Annalen beschuldigt hat, als wollten sie die helvetische Republik in Brand stecken, den Bürgerkrieg anfachen, die Sache der Freyheit zu Grunde richten, ihren Eltern die Hand abhauen, das Gift des Aufruhrs verbreiten, das Vaterland in Elend und Jammer versetzen; so daß, wenn es nach einiger Meynungen gehen sollte, sie weniger nicht als gerädert oder den Flammen überliefert werden müßten; Billeter, der selbst ein Entschädniß prätendirender Patriot ist, erhob zuerst seine Stimme dagegen. Er habe, sagte er, schon seit einigen Tagen vernommen, daß in Bern eine mehr als aristokratische Zeitung herauskomme; er begehre: daß sich der große Rath heute damit beschäftige a). Carrard vermeinte, daß sie dahin ziele, das Volk um seine Moralität, die Regierung um ihr Zutrauen zu bringen, und den Bürgerkrieg anzuzünden, und wollte sie daher der Commißion über die Verbrechen der Presse zuschicken; Gapani aber sie dem Direktorio übersenden, damit es gegen den Verfasser wüte (sévisse) b). Suter hingegen wollte zur Tagesordnung schreiten, mit Ausdrücken und Beweggründen, die wir wegen der darunter liegenden guten Absicht nicht wiederholen, sondern als ein bloßes Mittel der Klugheit betrachten und ihm dafür Dank wissen wollen. Kuhn wollte den Verfasser zwar bestrafen lassen, dafür aber doch die Schuld nicht auf die Stadt Bern werfen, die in der That daran gar keine Schuld hat, und in welcher sich eine große Menge rechtschaffener und schätzbarer Patrioten, aber nur zwey oder drey Entschädniß prätendirende befinden. Ruce macht eine ganze Reihe von Vergleichungen, denen nichts weiter fehlt als der Beweis daß die Vergleichungen auf die Helvetischen Annalen passen. Es sey, sagt er, um den Frieden der helvetischen Republik zu thun, man könne da nicht so großmüthig seyn. Einer der das Haus seines Nachbarn anzünde, werde dem Feuer überliefert, und man sollte gegen denjenigen stillschweigen, der sein Vaterland in Flammen setzen wolle (?) Das Kind, das die Hand gegen seinen Vater aufhebe, dem werde sie abgehauen, und man sollte denienigen ruhig lassen, dessen Arm (?) aufgehoben sey um sein Vaterland in Jammer und Elend zu versetzen. Der Giftmischer müße sein Verbrechen auf dem Rade abbüßen, und man sollte denjenigen, der überall das Gift des Aufruhrs (?) ausbreite, ruhig in seinem verbrecherischen Pfade fortfahren lassen c). Er begehre, daß dieß Blatt dem

a) Ob die Helvetischen Annalen aristokratisch, d. h. in einem Geist geschrieben seyen, der nicht für jedermann Freyheit und eine gleiche Gerechtigkeit wolle, das werden wir jeder Akademie von Sachverständigen, dem Ausland und der Nachwelt zu beurtheilen überlassen.

b) Ob die Bürger Carrard und Gapani deutsch können, mithin das Blatt selbst gelesen und verstanden haben, ist uns unbekannt.

c) Vortreflicher B. Ruce, dessen originellen Charakter und patriotischr Gesinnungen wir übrigens in allen andern Rücksichten hochschätzen und nur in diesem einzigen Entschädnißpunkt als interessirt, recusiren müßen; warum habt ihr nicht vor sechs Monaten so geredt. Unter allen Oligarchen hat noch keiner eine so gute Rede gehalten. Nur die Subsumtion, daß die Helvet. Annalen unter jene Classe gehören, möchte noch einigem Zweifel unterworfen seyn.

Direktorio übersendt werde, damit es nach den Gesetzen bestrafen könne. Allein keiner von allen hat nur im mindesten angedeutet, daß die Helvetischen Annalen in der Sache selbst unrecht gehabt, oder etwas Falsches gesagt haben. Es wird erkennt: daß das Blatt dem Direktorio soll verleidet werden, um gegen den Verfasser gerichtlich verfahren zu lassen; 2) daß die Commißion über die Preßfreyheit ihren Rapport beschleunigen solle.

Den Herausgebern der Helvetischen Annalen die hier als Parthey zum Vorschein kommen sieht es zwar nicht zu, über diese Aeusserungen ihr Urtheil beyzufügen; sie sind aber sich selbst und dem Publiko eine Verantwortung schuldig, welche auch um desto unpartheyischer ausfallen wird, da dieselben weder Entschädnisse zu begehren noch zu bezahlen haben, mithin als freye Bürger in dieser Entschädnißsache wohl auch eine Stimme haben können. Sie wissen es zwar wohl, daß sobald in einer Versammlung von irgend einer Critik, von einer Druckschrift, einem Libell die Rede ist, sogleich alle Imaginationen erhizt werden, die Leidenschaften aufbrausen, und zwar um desto mehr je weniger man die Schrift gelesen hat; daß alsdann einige ihre Hize andern mittheilen, und das Vaterland in Brand zu sehen glauben, da doch nichts als ihr eigener Kopf ihre Leidenschaft brennt, das ganze übrige Vaterland aber kühl und ruhig sich befindet. Das sind Erscheinungen die aus der Natur des Menschen fliessen, die daher auch durch die Erfahrung aller Zeiten bestätiget werden, und gegen die wir also als nothwendige Natur-Phänomene nichts einzuwenden haben. Wir werden uns auch nicht verwundern, daß in einer Republik, deren Constitution auf der ersten Seite sagt, daß die Preßfreyheit von dem Rechte herrühre unterrichtet zu werden, daß in einem Lande wo die Sizungen der Gesetzgeber öffentlich gehalten werden, um einerseits das Volk mit ihren Meinungen bekannt zu machen und anderseits die Stimme desselben benutzen zu können, daß in einem Zeitpunkt wo man gewissen Patrioten wegen Verfolgungen von politischen Meinungen Entschädnisse zuspricht, man einen andern Patrioten dessen Charakter noch von niemanden angegriffen und dessen Meynungen von niemand als unrichtig angegeben worden, doch eben für politische Meynungen und für die Freyheit als einen Mordbrenner, einen Vatermörder und einen Giftmischer ausgeben und verfolgen will. Wir würden auch nichts von den Unregelmäßigkeiten reden, daß die Anzeige gegen die Helvetischen Annalen von jemand aus Murten geschehen, der dazu weder Beruf noch Pflicht hatte, während das Blatt schon seit 5 Tagen zu Aarau selbst in den Händen derer war, die man für beleidigt angiebt; daß über das Corpus delicti kein Bericht von Sachverständigen eingezogen worden, um zu wissen ob in der That darinn ein Verbrechen eine böse Absicht vorhanden sey; daß zwey einzige Redner ausgenommen, fast alle übrigen Ankläger der Helv. Annalen unter der Zahl der Interessirten waren, u. s. w., wenn diese Umstände nicht eben zur Ehre des Grossen Raths angebracht werden müßten. Wir wissen es und werden unsern Grundsätzen getreu bleiben, daß iedes Verbrechen bestraft werden soll; und begehren keineswegs durch die nehmlichen Grundsätze wie die Entschädniß prätendirenden Patrioten gerechtfertiget zu werden. Wir haben von der Allgemeinheit der Verpflichtung zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit einen so heiligen und erhabenen Begriff, daß unserer Meinung nach, alle die Waffen der revolutionären Maximen, die Vorwürfe von Inconsequenz in der Gesezgebung, die Retorsion von Argumenten, die Recusations-Gründe aus vermuthlicher Partheylichkeit u. s. w. als bloße Täuschungen, als Kunstgriffe der Beredsamkeit um das Aug des Richters von der Hauptsache abzuführen, nicht einmal einer beklagten Parthey geziemen, obwohl sie oft nicht nur bey Partheyen und bey Vertheidigern, sondern selbst bey Richtern üblich sind. Die Sache selbst soll uns rechtfertigen, sie soll bey iedem Urtheil allein der Gegenstand der Untersuchung und der Entscheidung seyn. Was ist aber in dem Numero 28 der Helv. Annalen über die Entschädigungen der Patrioten enthalten? Nichts anders als daß erstens das Dekret selbst angegeben, sodann die Folgen desselben entwickelt und endlich die Maximen angeführt werden, nach welchen geurtheilt werden müßte, wenn die mehr-

Digitized by Google

besagten Patrioten auf die von ihnen geforderte Art, Entschädnisse erhalten sollen. Denn wahrlich wenn nicht nach solchen Grundsätzen geurtheilt wird, so können wir schlechterdings nicht begreifen, wie diese Patrioten Entschädnisse erhalten können, und zwar nicht vom Staat in dessen Nahmen gehandelt worden, sondern von den Richtern die wenn sie auch geirrt haben sollten, doch nach gesezmäßiger Form und bestem Wissen und Gewissen geurtheilt haben, und von der Urtheil keinen Nutzen gehabt, sondern sich derselben gerne überhoben hätten. Ein anders ist aber die natürlichen Folgen oder die nach dem Geist der Sache möglichen Maximen angeben, und ein anderes sie jemanden andichten. Welcher aufmerksame Leser hat wohl glauben können, daß wir dieselben dem Corps der gesetzgebenden Räthe zugeschrieben, oder als bereits angenommen dargestellt hätten. Kein Blatt hat mehr als die Helvetischen Annalen die edlen und rechtschaffenen Bemühungen derjenigen Volksrepräsentanten hervorgestellt, die ihren Unwillen über einen Vorschlag bezeugten, der gewiß mehr als ein unschuldiges Zeitungsblatt das Vaterland in Brand zu stecken, Zweytracht, Partheygeist und Bürgerkrieg zu bewirken im Stand ist; niemand hat besser die wohlthätige Absicht des grossen Raths eingesehen und ins Licht zu stellen gesucht, der, nachdem das Prinzipium des Dekrets in der ersten Uebereilung anerkennt war, solches doch nachher durch mehrmalige Zurückweisungen, durch eine sichtbare Abneigung und durch eine sorgfältige Prozeßform, so viel möglich, zu regularisiren gesucht hat. Mit welcher Sorgfalt sind nicht in dem besagten Blatte die Ausdrücke abgemessen, wo es unmasgebliche Beyträge, einige Revolutionsmänner u. s. w. heißt, wo man immer nur im hypothetischen Style wären, müßte, würde redt u. s. w. zum Beweise, daß diese Maximen nicht angenommen seyen noch angenommen werden sollen; und wo man eben wegen dieser Form, den lateinischen Spruch am Ende nur deswegen beyfügen mußte, damit unsere Leser nicht glauben möchten, daß diese Moral die unsrige, sondern daß sie vielmehr aus einem verdorbenen römischen Zeitalter hergenommen sey. Wahrlich es ist nicht der Helvetischen Annalen ihr Fehler, wohl aber ein Beweis der bey den Helvetiern und ihren Gewalten noch nicht erstorbenen Tugend, wenn die revolutionären Maximen *) so häßlich und eckelhaft sind, daß sie nur in Formeln gefaßt und zusammengestellt werden brauchen, um bey jedem rechtschaffenen Menschen Schauder zu erregen und ihm die Haar gen Berge stehn zu machen; und da sich diese Stimmung vorzüglich unter den Volksrepräsentanten geäussert hat, so wird die Sitzung vom 12ten in dieser Rücksicht immerhin ehrwürdig und für das Vaterland erfreulich bleiben. Die Herausgeber der Helvetischen Annalen werden also die ihnen angedrohte allfällige Criminalverhör ruhig erwarten und über ihre Rechtfertigung keineswegs besorgt seyn, obwohl noch weder Gesetze noch Prozeßform über solche Fälle festgesetzt sind, und die Anklage von einer so hohen Behörde auf einen einzelnen schwachen Beklagten immerhin einen nachtheiligen Schatten wirft, ja den Richter selbst in eine verdrießliche Stellung setzt. Sollten sie auch, wider Vermuthen, zu einer Strafe verfällt werden, so werden sie sich doch nicht als für die Freyheit und für politische Meynungen verfolgte Patrioten angeben, vielweniger Entschädniße fodern, zumal sie mit den Entschädniß prätendirenden Patrioten nichts gemeines haben wollen. Sie werden ihrem eigenen Grundsatze nachleben, daß wenn auch ein Urtheil nicht immer gerecht ist, dennoch in der Welt kein besseres äusseres Kennzeichen von dem, was als gerecht angesehen werden muß, als richterliches Urtheil zu finden ist; und daß, wenn man davon abgeht, die menschliche Gesellschaft zu Grunde gerichtet wird. Sollte ihnen, welches sie keineswegs vermuthen können, die Hand zwar nicht abgehauen, aber doch an fernerm Schreiben verhindert werden, so werden sie von ihren bisherigen Lesern mit Rührung und Dank Abschied nehmen, und ihre Achtung, ihr Zutrauen, ihre ihnen von allen Seiten her bezeigte Freundschaft, wird sie hinlänglich bey allen Leiden trösten, und in der Hofnung bestärken, daß die Zeit der Gerechtigkeit, die

*) Unter revolutionären Maximen und Grundsätzen verstehen wir nicht diejenigen die 1789, 90 und 91 geäussert worden, sondern diejenigen, die heut zu Tage zuweilen angebracht werden, welche aber von jenen, wie schwarz von weiß, abstehen.

Digitized by Google

Zeit der gestillten Leidenschaft auch einmal wiederkommen werde.

Senat. den 7ten Julii. Der Beschluß durch welchen der Gr. Rath ein allgemeines Fest auf den 14ten Julius angeordnet hatte, veranlaßt in dem Senat ziemlich lebhafte Debatten. Lüthi, Schwaller, Reding, Düc, Fuchs, Rupp und Diethelm behaupteten das Volk kenne den Gegenstand dieses Festes nicht, es sey nicht mehr genug Zeit vorhanden um es davon zu unterrichten; zudem falle es mitten in die Ernde, und dergleichen Feste geben oft zu Unordnungen und Ausschweifungen Anlaß. Zäslin, Lasechere, Münger, Bertholet, Meyer, Fornerod und Krauer hingegen unterstüzten den Beschluß, und sagten in drey Tagen könne der Befehl an alle Orte hinkommen und in vier Tagen die Anordnung des Fests vor sich gehen. Zudem meynte Fornerod, solle das Volk um desto mehr ein Fest feyern, da sie diß Jahr ihren Raub einsammeln können ohne den Zehnden zu bezahlen. Indeßen wird der Beschluß bey Stimmen Aufnahme aus jenen ersten Gründen mit 25 Stimmen gegen 17 verworfen, zu Folge deßen dieses Fest für heuriges Jahr nur in dem Sitz der Regierung von den obersten Gewalten gefeyrt werden soll.

Montag den 9ten Julii. Der Senat hat den Beschluß über den Zürcherschen Zeitungsschreiber verworfen, diejenigen über die Unterstüzung der Gemeinde Ins und das Cantons-Gericht von Freyburg aber genehmiget, und zwey Bittschriften von der Stadt Vivis und der Gemeind Chatelard an den Grossen Rath gewiesen.

Oeffentliche Erziehung.

Der Minister der Künste und Wissenschaften befolgt in seinem wichtigen Amte nicht den Geist einer nach den Thatsachen gemodelten Revolutions-Philosophie, sondern einer aus der Vernunft entwickelten wahren Philosophie der Revolution, d. h. mit andern Worten, er sucht die Vernunft nicht nach der Revolution, sondern die Revolution nach der Vernunft einzurichten und anzupassen. In seinen Anordnungen, seinen von dem Directorio genehmigten Vorschlägen bemerkt man überall das eben so philosophische als menschenfreundliche und einzig zweckmäßige System, die existirenden Erziehungsanstalten aller Art, provisorisch zu erhalten, überall Sachkenntniß und nüzliche Gedanken zu ihrer Verbesserung einzuziehen, und dann erst dieselben zu bearbeiten, zur Einheit zu bringen, sie zu einem einzigen allgemein nothwendigen Zwecke zu organisiren. Auf seinen Rapport hat daher das Vollziehungsdirektorium unterm 6. Julii erkennt: daß die akademischen Räthe, so wie die Schul- und Kirchenräthe jeden Orts, unter der Aufsicht der Verwaltungskammern, provisorisch in ihren Funktionen fortfahren sollen. Ein von der Verwaltungskammer aus ihrem Mittel ernenntes Mitglied hat das Recht den Versammlungen beyzuwohnen, und soll darauf achten, daß sie die Schranken ihrer Gewalt nicht überschreiten, ihre Pflichten nach dem Geist der neuen Constitution erfüllen u. s. w., und kann die Beschlüsse, welche ihm in dieser Rücksicht nicht zweckmäßig scheinen, vor die Verwaltungskammer ziehen. Die Pfarrer sollen in Gegenwart des Unterstatthalters durch einen ihrer Collegen installirt werden, der dazu von der Verwaltungskammer den Auftrag erhält, die bisher üblichen Mahlzeiten sind aber, als zu kostbar, abgestellt. Durch ein anders Circularschreiben hat der Minister alle Verwaltungskammern aufgefodert, ihm über die in ihrem Canton befindlichen wissenschaftlichen und Erziehungsanstalten, ihre Einrichtung, Ausdehnung und die Mittel wodurch sie bisher erhalten worden, alle möglichen Nachrichten und zugleich ihre Gedanken und Vorschläge für deren Vervollkommung einzusenden.

So ehrn vernehmen wir durch ein ausführliches treues und nicht so einseitig wie das Bülletin von Lausanne abgefaßtes Manuskript, daß der Eifer im Grossen Rath gegen die Helvetischen Annalen doch nicht so allgemein gewesen, und daß sehr viele Mitglieder darein gar nicht eintreten sondern lediglich zur Tages-Ordnung schreiten wollten. In dem Senat sind sogar von einigen Mitgliedern die Helvetischen Annalen in Schuz genommen oder wenigstens die Grundsätze der Preßfreyheit kräftig vertheidigt, und der Beschluß nur mit 23 gegen 21 Stimmen genehmigt worden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Zwey und dreißigstes Stück.

Bern, den 21ten Heumonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Fortsetzung vom 11. Julii. Von dem Consulat (Direktorio) der neuen römischen Republik wird ein schöner Brief abgelesen, um der helvetischen Republik über ihre neuen Schicksale Glück zu wünschen, und auf die engste Freundschaft mit ihr anzutragen. Sie können, sagen sie, die Freude nicht ausdrücken, welche die Abstämmlinge (?) von Cato und Fabricius genießen, mit den Abstämmlingen von Tell und Stauffacher fraternisiren zu können. Dieser Brief soll in dem Bülletin gedruckt, und desselben im Protokoll ehrenvolle Meldung geschehen. O du edler Fabricius, der du die gefährlichsten Feinde aus dem römischen Gebiete verjagtest, und du tugendhafter Cato, der du die Freyheit deines Vaterlandes nicht überleben wolltest, wüßtet ihr unter welchen Umständen eure Nachfolger sich eurer Abkunft rühmen; ach, von was für Empfindungen würde euer republikanisches Herz zusammengepreßt seyn!

B. Kuhn erstattet einen wichtigen wohl ausgearbeiteten Rapport über die Organisation der beyden Räthe, d. i. über die Einrichtung, die Ordnung der Versammlungen, der Berathschlagungen u. s. w. Verschiedene Artikel desselben werden angenommen, die wir seiner Zeit im Zusammenhang geben werden.

In Betreff der Besiglung der öffentlichen Acten, Käufe und Verkäufe u. s. w. wird erkennt: daß solche von den Distriktsgerichten, wo die Personen oder wo die meisten Güter liegen, geschehen, die Legalisationen für ins Ausland bestimmte Acten aber von dem Statthalter ertheilt werden. Sollte hier nicht die Idee einer Erwähnung verdienen, daß, wenn man für dergleichen Besiglungen das bisher jeden Orts übliche oder auch nur ein geringeres gleichförmiges Emolument bezieht, man dadurch, ohne einige neue Beschwerde, fast die ganze Justizverwaltung bezahlen und den Bürgern so viele Contributionen, dem Staate aber so viele Besoldungen ersparen könnte.

Das Direktorium hatte durch eine Bottschaft angezeigt, daß in verschiedenen Cantonen man die helvetische Cocarde nicht tragen wolle, und daß sogar diejenigen, welche dieses Zeichen führen, beschimpft werden. Auf dies hin ward durch den Rapport einer Comißion folgendes Strafgesetz vorgeschlagen: Wer nach Verfluß von acht Tagen die Cocarde nicht trägt, soll mit vierzehntägiger Gefangenschaft belegt, bey der ersten Recidiv mit Verlust des Bürgerrechts, und bey der zweyten als Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden. Vertaget.

Donstag, den 12. Das Dekret über den Zehnden und die Lehenrechte wird, ehe es dem Senat zugeschickt wird, noch einmal verlesen, um die allfälligen Redaktionsfehler (Schreibfehler) verbessern zu können. Es hieß in dem Eingange: daß wegen der Vielfältigkeit der Lehenrechte und der sich kreuzenden Interessen, es nicht möglich sey die strengste Gerechtigkeit zu beobachten a). Sekretan wollte diesen Grund weglassen; es sey genug, sagt er, daß eine Sache nicht völlig gerecht sey, man brauche es nicht noch zu sagen. Andere hingegen erwiederten: daß, wenn man eine Sache wegen den Umständen nicht zum besten machen könne, so erfodere wenigstens die schweizerische Redlichkeit, solches frey und aufrichtig herauszusagen, und auf diese Bemerkungen wird der Eingang genehmigt. Penchaud hielt noch eine lange Rede gegen die unentgeltliche Abschaffung der Löber, obwohl er bey derselben 10000 Liv. gewinne. Da aber der Beschluß bereits fertig und erkennt war, so wurde derselbe beybehalten und dem Senat zugeschickt.

Nach diesem wurde die Anklage gegen das 28te

a) Warum nicht? die Sache ist freylich ein wenig schwer aber doch wohl möglich.

Digitized by Google

Stück der Helvetischen Annalen angehört, welche Verhandlung wir schon in dem vorigen Blatt angezeigt haben. Hier fügen wir also nur noch bey: daß auch Huber, Legler u. a. mehr die Preßfreyheit vertheidigten und zur Tagesordnung schreiten wollten. Sie äusserten sich: daß einer der ein öffentliches Blatt schreibe, kein Paßquillant sey, und daß man nicht jedermann für einen Oligarchen halten müsse, der etwann in gewissen Sachen eine andere Meynung hege. Kuhn begehrte aus der Commißion über die Preßfreyheit entlassen zu werden, indem er meynt, daß der B. Haller ihn recusiren würde, zumal dessen Meynungen nie mit den seinigen zusammen gestimmt haben b).

Donstag, den 12. Nachmittags, wurden nur verschiedene Bittschriften abgelesen. Ein Bürger aus dem Canton Solothurn verlangt Ehescheidung und wird mit der Tagesordnung ab- oder an die competirlichen Gerichte gewiesen. Die Klosterfrauen von Wurmbach, welche bey der Ankunft der franz. Truppen gestohen waren, bitten um Erlaubniß wieder in das Kloster zurückkehren zu können. Zur Ehre der schweizerischen Revolution muß man sagen, daß die Stimme der Menschlichkeit hier doch allgemein Vertheidiger gefunden hat. Die Sache wird an das Direktorium gewiesen, um das erforderliche darüber zu veranstalten. Der Dekan der Claß Petterlingen widerlegt die Klagen des Pfarrer Bourillon (s. Nro. 25), welcher sichs zum großen Patriotismus rechnete, daß er die Bären auf dem Gebetbuche verkleistert habe. Wie damals über die Anklage, so schreitet man auch hier über die Antwort zur Tagesordnung. Eine Gemeinde aus dem Canton Schweiz begehrt, daß die verjagten Mönche von Einsiedeln noch, wie vorhin, einen Wucherstier liefern. An die Commißion über die Gemeindsrechte gewiesen. Verschiedene Reclamationen über Distrikts-Eintheilungen werden der daherigen Commißion übergeben. Auf eine Bittschrift der Gemeinde Hergiswyl, Cantons Luzern, welche ihr Brod in Willisau holen mußte, und die Erlaubniß begehrt selbst backen zu können, werden die Grundsätze der bürgerlichen Freyheit, die solches alles gestattet, von Kilchmann, Kuhn, Huber, Weber, Häußi, Michel, Legler und andern kräftig unterstützt, und das Begehren in Form einer motivirten Tagesordnung bewilligt. Verschiedene Gemeinden, welche ihre schuldigen Lehenabgaben vormals schon losgekauft haben, und um Entschädniß bitten, werden abgewiesen, weil solches eine ausgemachte Sache ist, und man nicht zurückgreifen kann.

Freytag, den 13. Ein Mitglied begehrt: daß die Sitzungen früher anfangen und die Mitglieder sich früher einfinden sollen.

B. Schoch zeigt an: daß die Gegenwart des B. Mittelholzers im Senat, in dem Canton Sentis viele Unzufriedenheit erwecke, wird aber mit dieser Anzeige auf die geheime Sitzung verwiesen, welche sogleich statt haben werde.

Deputirte von der Gemeinde Fräschelz, Distrikts Murten, legen eine Bittschrift ein, worin sie um Unterstützung für eine am 19. März erlittene Feuersbrunst bitten, welche 18 Häuser verzehrt, und einen Schaden von 40000 (nach andern Berichten 30000) Kronen verursacht habe. An die Commißion gewiesen.

Von da wurde geheime Sitzung gehalten bis um 2 Uhr.

Nachmittags frägt das Direktorium an: ob der oberste Gerichthof in Aarau bleiben soll oder nicht? Im letzten Falle wären viele Unbequemlichkeiten damit verbunden. Mehrere Mitglieder bemerken: daß in den Abendsitzungen keine wichtige Gegenstände behandelt werden sollen, und daher wird die Sache vertaget.

Samstag, den 14. Das Direktorium sendet eine Tabelle über die Anzahl der Agenten ein. Nach

b) Nein vortrefflicher und schätzbarer B. Kuhn, wir werden Sie nie recusiren, sondern in jedem Fall gerne als unsern Richter ansehen; zumal wir lieber Gerechtigkeit als Gunst wollen. Denn die Gunst ist wandelbar, die Gerechtigkeit aber nicht. Wir würden es auch innig bedauren, daß seine Einsichten und sein Freyheitssinn in einem so wichtigen und nothwendigen Gesetz, wie das über die Ausdehnung und die Schranken der Preßfreyheit, die Constatirung und Beurtheilung ihrer Vergehen ist, nicht benutzt werden sollten. Uebrigens werden eben die bißherigen Helvetischen Annalen beweisen, daß wenn auch B. Kuhn nicht allen Meinungen des Herausgebers beystimmt, der Herausgeber hingegen allen Grundsätzen des B. Kuhn aus Kopf und Herz beystimmt. H.

Digitized by Google

einer Berechnung des Finanzministers wird es in der ganzen Schweiz wenigstens 6 bis 7000 Agenten und bey 14000 Unteragenten erfodern. Ihre Besoldung nur zu 10 Louisd'or gerechnet, würde solche auf etwa 2 Millionen Gulden zu stehen kommen. Es giebt daher zu berathen: ob nicht durch andere Mittel bewirkt werden könne, daß rechtschaffene Bürger sich unentgeltlich zu einer solchen Stelle gebrauchen lassen, welches durch die Ehrliebe, durch Hofnung von graduellen Beförderungen, durch Emolumente für gewisse Funktionen u. s. w. sehr leicht zu bewirken seyn wird; wenn einmal die Reihe an dergleichen organische Gesetze kömmt. Die Botschaft wird der Commißion über die Besoldungen zugewiesen.

Nach einer von dem Präsident gehaltenen, auf die Wichtigkeit der Verhandlung passenden Rede, wird von allen Volksrepräsentanten der bestimmte Amts-Eid geleistet. Ueber einen Antrag von Huber, daß die abwesenden Glieder angemerkt und die von dem Direktorio zu andern Stellen beförderte, auf der Liste durchgestrichen werden, wird eine Commißion niedergesetzt.

Ruce erinnert: daß er vor einiger Zeit ein Buch von dem berühmten Grafen von Rumford über die Unterstützung der Armen angerühmt, und zur Austheilung und Uebersetzung empfohlen. Damals habe man die Erlaubniß des Verfassers haben wollen. Nun sey ihm dieselbe nicht nur auf die verbindlichste Weise ertheilt worden, sondern der Graf wünsche sogar, daß sich jemand auf München verfüge, wo er die beste Aufnahme und alle mögliche Anleitung verspricht. Er übersendt zugleich ein neues Werk, mit Bitte, es in der helvetischen Bibliothek aufzunehmen. Nach Anhörung verschiedener Meynungen wird erkennt: daß der B. Ruce, als Präsident, im Namen der Versammlung ein Danksagungsschreiben an den Graf von Rumford entwerfen, daß dieser Dank, nebst ehrenvoller Meldung, auch in dem Protokoll einverleibt werden, der Vorschlag selbst aber durch das Direktorium dem Minister des Innern, der in diesem Fache viele Kenntnisse besitzt, mitgetheilt werden solle. Ruce begehrt zugleich, daß an diesem schönen Tage, dem schönsten den er erlebt, eine Steuer für die Armen erhoben werde, welches mit allgemeinem Beyfall angenommen wird.

Ein von Cartier erstatteter Rapport über den Rechtstrieb oder die Betreibung der Schulden, wird an die Commißion zurückgewiesen und erkennt: daß sie beyde Redactionen künftigen Dienstag vorlegen solle.

Verschiedene Artikel und ganze Abschnitte über die Organisation (innere Einrichtung und Ordnung) der beyden Rathsversammlungen werden angenommen.

Ein zweyter Rapport über die Tragung der Cocarden wird in Absicht der Strafen, auf Sekretans Bemerkung, gemildert und erkennt: Daß diejenigen welche die Cocarde in Zeit 8 Tagen nicht tragen für das erste mal von den Agenten gewarnt, zum zweyten mal vor den Cantonsstatthalter zur Verantwortung gezogen, und zum dritten mal von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen werden sollen, bis daß sie ihre Reue bezeigen.

Senat. Den 10. Julii wurden zwey Heyrathen mit leiblichen Baasen, jedoch nur mit Mühe, genehmigt, und einzig aus dem Grunde: weil man schon mehrere dergleichen bewilligt habe.

Zu Untersuchung des Zustandes der Staats-Casse werden auch von dem Senate drey Commissärs ernennt, nemlich: Müret, Zäslin und Bertholet.

Mittwoch den 11. ward keine Sitzung, ausgenommen für Ablesung des Protokolls, gehalten.

Donstags den 12. kam der Beschluß zur Berathschlagung: daß der Bürgereid auf den 14 Julius von den Volksrepräsentanten, und acht Wochen nachher von allen Bürgern geleistet werden solle. Useri wollte damit abwarten und den großen Rath einladen zu veranstalten, daß die Eidesleistung von dem ganzen Volk und den öffentlichen Beamten auf den nemlichen Tag geschehe. Bundt von Appenzell wollte alle diejenigen, welche mit einem Eid den alten Regierungen zugethan gewesen, auf fünf Jahr lang von dem Bürgereid und mithin auch von dem Bürgerrecht ausschliessen, und Lafechere, daß man in dem Eid nicht Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit, sondern gegen Anarchie und Aristokratie schwöre. Der erstere

Antrag, welcher weniger nicht als das ganze Schweizerische Volk beschlagen hätte, wird mit Unwillen verworfen. Ueber den leztern bemerkt Reding: daß, wenn man der Freyheit und Gleichheit schwöre, solches schon allen Begriff von Aristokratie, d. i. von Ungleichheit und Privilegien ausschließe. Laßechere zieht daher seine Motion zurück.

Im geheimen Comite verhandelt man einen Rapport über den Zustand der Finanzen und nachher werden unter allgemeinem Beyfall Berichte abgelesen, daß die Repräsentanten aus den beyden Aenet-birgischen Cantonen nächstens ankommen werden.

Den 13ten Julii. Der Beschluß über den Pachtvertrag zwischen der Stadt Petterlingen und ihren Pächtern, wird nach einigen Debatten angenommen. Jener über die hinterlegten Gelder der Weiber im Canton Luzern, wird einer Commißion zugewiesen.

Der Beschluß über den Verfaßer der Helvet. Annalen wird für dringend erklärt, d. h. es solle, ohne vorherigen Rapport einer Commission, sogleich darüber abgesprochen werden. Usteri verhehlt zwar seinen Unwillen gegen den Verfaßer, den Bernischen B. Haller nicht; allein, sagt er, wird man ihn nach den alten Gesetzen richten, so hat er gewonnen Spiel, die Strafe wird auf die Censoren fallen, und dann existiren diese Gesetze nicht mehr, da sie mit der Revolution selbst wegfallen mußten. Neue Gesetze hierüber existiren noch keine. Man wird ihn also willkührlich behandeln müßen, und dies würde seiner beissenden Feder nur noch mehr Nahrung geben. Der Gr. Rath schlage also ein Gesetz vor, welches einer solchen Frechheit (?) steure, ohne der Preßfreyheit zu schaden; jener Freyheit, welche unsere Rechte schützt, welcher wir unsere politische Freyheit zu verdanken haben, die ohne sie nicht bestehen kann, jener Freyheit, die uns so große, so unschätzbare Vortheile verschafft, daß wir aus dieser Rücksicht die geringen Unannehmlichkeiten wohl dulden müssen, die sie nach sich zieht. So ein Gesetz werde der Senat mit Vergnügen annehmen, auch Maßregeln welche den Verfasser hindern ferners so zu schreiben, und ihn nöthigen die Sache in seinem eigenen Blatt zu wiederrufen a). Aber den gesetzgebenden Rath wolle er nicht in eine Gerichtstelle umschaffen, ihn nicht zum Ankläger, nicht zum Richter in seiner eigenen Sache machen. Er verwirft daher den Beschluß. Lüthi von Solothurn unterstüzt Usteri; er bemerkt aber, daß der Verfasser der Helvetischen Annalen bey allen seinen bösen Eigenschaften ein witziger (gescheider) Kopf scheine, er begehre daß eben das 28te Blatt der Commißion über die Entschädniß prätendirenden Patrioten zugewiesen werde, damit sie dasselbe so gut möglich mit Unpartheylichkeit benutzen könne. Fornerod, Meyer von Aarau, Laßechere, Münger und Devevay stimmen ebenfalls für die Verwerfung. Krauer, Genhardt, Augustini, Bundt, Kubli und Stapfer von Horgen b) wollen hingegen den Beschluß annehmen, theils weil es dringend sey, für die öffentliche Ruhe zu sorgen, theils weil es dem Direktorio überlaßen werde den Verfasser zu verfolgen. Düc aus dem Wallis wollte die Sache durch eine Commißion untersuchen lassen. Zuletzt wird der Beschluß mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen.

Der Beschluß in Betreff der an die Repräsentanten zu bezahlenden Vorschüsse wird angenommen, der über die Entschädniß prätendierenden Patrioten aber bis auf Morgen verlaget.

In der Sitzung vom 15ten wurde die Botschaft des Direktorii über die Verlegung des obersten Gerichtshofes behandelt. Viele glaubten darin den ersten Schritt zur Veränderung des Regierungs-Sitzes zu sehen, welches lebhafte Debatten veranlaßt. Zuletzt wurde eine Commißion von 12 Gliedern aus verschiedenen Cantonen niedergesetzt, welche in 14 Tagen rapportiren soll. Am 16 wurden verschiedene Besoldungen erkennt.

---

a) Wiederrufen werden wir unsere Gedanken nie; selbst wenn Phalaris admoto dictaret perjuria tauro, zumal wir solche nicht aufs Gerathewohl hinschreiben; wohl aber rechtfertigen, und beweisen daß dadurch niemand beleidigt sey, noch habe beleidigt werden sollen.

b) Stapfer von Horgen ist auch ein verfolgter und Entschädniß prätendirender Patriot.

Digitized by Google

Helvetiſche Annalen.

Drey und dreißigſtes Stück.

Bern, den 25ten Heumonat 1798.

Helvetiſche geſetzgebende Räthe.

Großer Rath. Sonntag, den 15. Julii. Bey dem Feſt vom 14. Julius ſind unter den geſetzgebenden Räthen ꝛc. 34 Louisd'or Steuer für die Brandbeſchädigten gefallen. Die Rede des Bürger Präſidenten Ruce ſoll in dem Protokoll und dem Bülletin abgedruckt werden.

Bürger Laharpe, neu erwählter Direktor, ſchreibt aus Paris: daß er zwar vorgezogen hätte in dem Privatſtande der Republik nützlich zu ſeyn. Indeſſen entziehe ſich ein guter Bürger keinem Amte. Er habe ſeine Erwählung dem franz. Directorio bekannt gemacht, welches ihm den Tag darauf gefällig geantwortet. Geklatſch, ehrenvolle Meldung, Einrückung ins Bülletin, Abdruck und Austheilung.

Die Bottſchaft des Direktorii, in Betreff des oberſten Gerichtshofes, wird in Berathung gezogen, und veranlaßt ſehr lebhafte Debatten, weil viele befürchten, daß ſolches die Veränderung des Regierungsſitzes nach ſich ziehen möchte. Haas, Gapani, Suter, Zimmermann, Spengler, Trösch, Erlacher, Carrard u. a. erhoben ſich kräftig dagegen. Es ſeye, ſagen ſie, ein Geſetz gemacht worden, daß der Sitz der Regierung in Aarau bleiben ſolle, der Sinn des Direktorii werde nicht ſeyn, einen Beſchluß der durch abſolute Majorität abgefaßt worden, wieder aufzuheben; derſelbe müßte erſt rapportirt werden; das aber könne nicht ſo leicht geſchehen, und man ſey den ergangenen Dekreten Achtung ſchuldig. Dermal ſey es nur um den oberſten Gerichtshof zu thun, welcher gar wohl in einer andern Stadt ſitzen könne. Den Sitz der Regierung aber anderwärts zu verlegen, berühre das Heil des Vaterlandes, ſo daß Suter ſagte: wenn man gegen Aarau die Koſten von zwey Millionen Gulden anführe, ſo ſetze er denſelben zwey Millionen Leben entgegen. B. Trösch ſagte, er habe noch keine Zelten auf dem Felde geſehen, worinn die Repräſentanten logiren mußten, und Haas, die Stifter der ſchweizeriſchen Freyheit haben in hölzernen Häuſern gewohnt, und unſere Direktoren und Miniſter brauchen keine Paläſte zu haben. Sie hoffen übrigens, daß wenn es je nöthig ſey von Aarau wegzugehen, ſo werde die Commiſſion nicht eine Stadt vorſchlagen, wo die Oligarchie ihr Haupt emporhebe, das Gift der Ariſtokratie herrſche, ſondern eine wo Betriebſamkeit und Handlung ihren Sitz habe, welche die Repräſentanten ſelbſt zu ermuntern im Stande ſey. Gapani insbeſonders wollte, daß in ſolchem Fall die vormaligen Regierungsglieder für zehen Jahre von allen öffentlichen Stellen ausgeſchloſſen werden.

Die Bürger Rellſtab, Kuhn, Huber, Haüſſi, Herzig, Michel, Legler, Euſter u. a. hingegen legten der Beybehaltung deß Regierungsſitzes in Aarau keine ſo große Wichtigkeit bey, daß man darüber gleich mit ſo großer Lebhaftigkeit debattiren ſolle. Das vorige Dekret, ſagten ſie, ſey blos proviſoriſch geweſen, und Rellſtab bemerkte, daß, wenn das allgemeine Beſte die Abänderung eines Beſchluſſes erfodere, ſo könne ſolcher wieder zurückgenommen werden; er und viele andere begehrten, daß durch Namensaufruf oder geheimes Stimmenmehr vorerſt erkennt werde, ob man in Aarau bleiben könne oder nicht. Zudem, ſagte B. Haüſſi, könne er über einen ſolchen Gegenſtand kein Dekret als Geſetz anerkennen, bevor die Deputirten aller Cantone beyſammen geweſen. In Aarau ſey kein Platz, der Ort wäre ihm übrigens ſehr gefällig, wenn die Stadt auf eigene Koſten Gebäude aufführen wolle. Auf B. Trösch's Zelten bemerkte er: daß die Häuſer in Aarau wirklich nicht mehr zum Miethen, ſondern nur zum Kauf angetragen werden. Legler proteſtirt gegen alle Anwendung von Nationalgut zum bauen, ſo lange die Eulen in andern Städten in Nationalgebäuden wohnen, und wenn die Commiſſion rappor-

Digitized by Google

tire, daß es in Aarau Geld brauche, so proteſtire er gegen alle Köſten und ſtimme für eine andere Stadt, es möge dann durch öffentliches oder geheimes Stimmenmehr geſchehen. Auf B. Haas erwiedert er, die alten Schweizer haben die Steine roh zu den Gebäuden genommen, B. Haas aber wolle ſie hauen laſſen. Die meiſten Glieder ſchlieſſen auf eine Commißion, wo dann Rellſtab begehrt, daß B. Haas der Commißion beygeordnet werde, damit wenn dieſelbe etwann in Aarau nicht genug öffentliche Gebäude finden ſollte, die Schuld nicht auf die Commißion geworfen werde. Zuletzt wird eine Commißion ernennt, welche aus den Bürgern Zimmermann, Augſpurger, Beutler, Toyrin, Bourgeois, Haüßi, Hartmann, Michel, Ehrmann, Cartier, Anderwerth, Vierz und Blattmann beſteht, und in 14 Tagen rapportiren ſoll.

Ein patriotiſcher etwas ſtoiſcher Bürger (dem man daher die Strenge ſeiner Moral verzeihen muß) und der unlängſt dieſe Diskußionen las, oder davon auch im Publiko viel ſprechen hörte, hat uns darüber folgende uns gänzlich neu aber mittheilens würdig ſcheinende Bemerkungen gemacht: Es ſey in beyden Meynungen ſo viel Wahres angebracht worden, daß man nicht wiſſe welcher man Beyfall geben ſolle, wenn die Sache nicht aus einem ganz andern Geſichtspunkt und höhern Grundſätzen beurtheilt werde. Vorerſt, ſagte er, ſollen die Repräſentanten nicht für dieſe oder jene Stadt, ſie ſollen für die Republik ſtimmen. Sie ſollen nicht einer Stadt die Regierung, ſondern der Regierung eine Stadt geben; er habe das Zutrauen, daß ſie hiebey nicht darauf ſehen werden, was ihnen angenehm, ſondern was dem Vaterland nützlich und bequem iſt; zumal das Vaterland ſie für ſeine Convenienz und nicht für die ihrige erwählt habe. Sodann wundere es ihn, nur immer von Gebäuden für die Wohnungen der Repräſentanten, Direktoren und Miniſter reden zu hören. Die Repräſentanten, Direktoren, Miniſter und andere öffentliche Beamte ſollten, nach ſeiner Meynung, in eigenen oder bürgerlichen Häuſern wohnen, zu Fuß und in beſcheidener Kleidung aufs Rathhaus oder an ihre Geſchäfte gehen; ſie brauchen keine Reihe von Säälen um ihre Audienzen zu empfangen, und ſollen nach vollendeter Arbeit jeden Tags in ihre Familie zurückkehren, damit ſie alldort wieder die bürgerliche Gleichheit lehren, und ſich nicht, wie in andern Ländern, oder wie die Könige, für eingeweihete unzugangbare Prieſter der Freyheit und einer überſinnlichen Regierungskunſt halten. In dieſer Rückſicht habe alſo Bürger Haas recht; für die Wohnungen wäre Aarau und jedes beträchtliche Dorf für den Sitz der Regierung gut genug. Je kleiner und beſcheidener ſolche wären, deſto mehr würde er den Staat für republikaniſch und ehrwürdig halten. Nicht für die Wohnungen, ſondern für die Anſtalten aber, ſeyen öffentliche Gebäude nöthig; für die Verſammlungen, die Canzleyen, die Aufbewahrung der Schriften, die Buchdruckereyen und Poſtanſtalten, die Salz- und Metallmagazine, weil der Staat den Salzhandel und die Münzfabrikation führt *); die Waffenmagazine, wenn wir einſt wieder Waffen haben, die Wachthäuſer, weil die Conſtitution eine Wache für die Regierung erfodert, oder wir indeſſen proviſoriſch eine andere haben; die Bibliotheken oder Behältniße für andere Aktenſtücke, zumal Zeitungen allein nicht alle Weisheit, vielweniger die für Geſetzgeber und Regenten unentbehrliche Sach- und Landeskenntniß enthalten, und es noch manchmal nöthig ſeyn wird nachzuſchlagen: was auch unſere Väter über gewiſſe Gegenſtände gedacht und verordnet haben; die Akademien, mediciniſche u. militäriſche Schulen u. ſ. w. Können dieſe Gebäude dann zugleich für Wohnungen dienen, ſo ſey es deſto beſſer und erſpare ſo viel an Beſoldungen. Was aber noch nöthiger als Gebäude und Sachen für eine Regierung ſey, und was z. E. in dem Berner Tagebuch, einem an Aktenſtücken und geiſtreichen Aufſätzen reichen und empfehlungswürdigen Blatt, völlig ver-

*) Wo könnten z. E. die 4 großen Finanzanſtalten, die nothwendig bey dem Sitz der Regierung unter dem Finanzminiſter ſtehen müßen, Poſt- Salz- Zoll- und Münzweſen beſſer und mit mindern Koſten ſtatt haben, als in Bern, wo dazu ſchon alle Gebäude, Einrichtungen und Perſonale vorhanden ſind, wo ſie bereits auf den 2ten Theil der Schweiz ausgedehnt waren, und wo es nichts weiter braucht, als die ähnlichen Einnehmer in andern Cantonen zu kennen und der unter dem Finanzminiſter ſtehenden Verwaltung Rechnung ablegen zu laſſen.

gessen worden ist, sind Personen. Denn, sagte der patriotische Bürger, die Repräsentanten, Direktoren und Minister machen nicht allein die Regierung aus, sie sind nur die obersten Leiter der Regierung, d. i. des großen vielumfassenden Gemeinwesens, welches in allen Zweigen arbeitsame und fähige Männer erfodert. Es braucht Sekretärs, Dollmetscher, Copisten, Staatsbotten, Weibel, Employes aller Art, die in einem kleinen Ort nicht zu finden sind oder mit großen Kosten herbeygerufen werden müßen. Werde aber die Regierung in eine andere größere Stadt versetzt, wo dergleichen Beamte nicht von ihren Eltern, Häusern, Geschäften u. s. w. sich wegbegeben und theure Pensionen bezahlen müßen, so wird man Sekretärs finden, die, wie vormals, in Hofnung künftiger Beförderung, für 15 oder 20 Louisd'or das ganze Jahr hindurch arbeiten, und Staatsbotten die für eine dreymal geringere Besoldung eben so gut die Geschäfte verrichten. Das Vaterland wird eine gleich gute oder bessere Arbeit wohlfeil, nicht eine gleiche oder vielleicht minder gute Arbeit theuer bezahlen müßen, und das sey republikanisch. Die Zerstreuungen und Erholungen, fügte der patriotische Bürger bey, von denen man so viel spreche, seyen ebenfalls ein schlechter Grund. Die Repräsentanten, sagte er, sollen arbeiten, und bis die Republik ganz in Ordnung seyn wird, keine Erholung als den Schlaf und die Abwechslung der Geschäfte, keine Ermunterung als den Dank des Vaterlandes suchen. Was endlich den patriotischen Geist, die gesunde politische Lust betrifft, so habe darüber erstlich ein jeder, so seinen eigenen Begriff, an welchem dem Vaterland nichts gelegen sey. Die Repräsentanten und Regenten sollen von einem patriotischen Geiste beseelt seyn; die übrigen Bürger aber können, nach den Menschenrechten, einen Geist und eine Meynung haben, wie es ihnen beliebt, wofern sie nur den Gesetzen gehorchen, zumal die Gedanken zollfrey sind. Sollte aber auch der Geist einer Stadt oligarchisch, aristokratisch, contrerevolutionär, mit einem Wort mißfällig seyn, so sey das, wenn sie übrigens die wesentlichen Bedürfnisse erfülle, ein Grund desto mehr, um den Sitz der Regierung dahin zu verlegen. Sie kann allda die Oligarchen, besonders auch die giftigen Zeitungsschreiber besser im Zaum halten; ferner können, wenn man sich einander nähert, viele gegenseitige Mißverständniße gehoben, und der Geist der Stadt selbst aufgeklärt und gebessert werden. Zudem sey es nicht unmöglich, daß auch in einer andern Stadt als in Aarau sich ein Paar schulgerechte Patrioten finden, und daß selbst aus dem oligarchischen, giftigen und pestilentiellen Bern hie und da ein guter Gedanke hervorkommen möchte, den die Repräsentanten mit Unpartheylichkeit benutzen, und wie die Bienen, selbst aus giftigen Pflanzen Honig ziehen könnten. Nehme man das Beyspiel von Frankreich, so seyen nirgends so viele Royalisten, Aristokraten, Contrerevolutionärs, Priester, Adeliche u. s. w. als in Paris selbst gewesen, und doch sey es dort keinem einzigen Patrioten in den Sinn gestiegen, deswegen den Sitz der Regierung etwa auf Vienne im Dauphine', oder ein anders patriotisches Städtchen zu verlegen. Ferners seyen ja in Bern keine Bären mehr, weder in dem Graben noch auf den Thoren, noch auf den Gebäuden, noch auf dem Gemeindhause, die allenfalls den Patrioten in den Augen wehe thun könnten, hingegen aber der Freyheitsbäume so viel, die ganz verlassen da stehen, und mit Sehnsucht erwarten, daß ihnen die gebührende Ehre erwiesen, oder gar um sie mit patriotischen Frauenzimmer getanzt werden thäte. Wenn allenfalls auch der Name Bern nicht gut in patriotischen Ohren klinge, so könne man sie anders taufen, und z. E. Eleutheropolis (Freyheitsstadt) oder Isopolis auch Omalopolis (Gleichheitsstadt) nennen. Endlich solle das Vaterland zu seinen Auserwählten das Zutrauen haben, daß sie in Grundsätzen und Charakter fest genug seyen, um sich weder durch die Heterodoxie (die Ungläubigkeit) der Oligarchen, noch durch das Gift *) der Zeitungen, noch durch die Reize oder die einschmeichelnden Reden der

*) Nicht alles Gift steckt an, und besondrs das moralische nur diejenigen, die sich anstecken lassen wollen; zudem ist Gift oft eine vortreffliche Arzney, wenn es mit Verstand, d. h. nicht bey allen Fällen, und in angemessener Dosis angewendet wird. Der Urheber der Natur hat es nicht vergebens wachsen lassen.

Digitized by Google

Frauenzimmer verführen zu lassen, sondern unabänderlich bey dem rechtgläubigen Patriotismus, bey der allein frey- und seligmachenden politischen Dogmatik verbleiben. Er (endete der patriotische Bürger) stimme daher für eine andere Stadt, um aber doch den Bürgern von Aarau Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und ihren Patriotismus zu belohnen, so habe er nichts dawider, daß alldort die grünen, rothen und gelben Bänder für alle Cokarden, Freyheitsbäume und Schärpen der ganzen helvetischen Republik fabrizirt werden können. Sie sollte ihm dafür ein ausschliessendes Privilegium, oder wenigstens vorzugsweise von dem Finanzminister die National-Unternehmung erhalten.

Montag, den 16ten. Der Regierungsstatthalter vom Canton Linth antwortet auf das Schreiben, welches er von den Räthen, in Betreff des Kalenders erhalten, und übersendet die Proklamation, die er zu diesem End habe drucken lassen.

B. Huber rapportirt wieder über die zum Theil schon vom Senat verworfenen Besoldungen Ein Huissier (Weibel) sollte nicht wie vormals 50 Duplonen aber 200 Rthlr erhalten, der Oberschreiber des grossen Raths nebst freyer Wohnung 180 Louisd'or, der des Senats wegen minderer Beschäftigung 150, die Sekretärs und Dollmetscher jeder 150, und die letzteren, weil sie beyde Sprachen verstehen müssen, noch 50 Duplonen Zulage. Escher, Erlacher, Herzog und Anderwerth u. a. stimmen zwar für geringere Besoldungen. Sie finden dieselben um desto mehr zu hoch, da man diese Stellen lebenslänglich behalten könne. Sie bemerken, daß das Geld von dem Lande herkomme und man mit den Abgaben der Bürger haushälterischer seyn solle. Sie führen das Exempel der Pfarrer an, die gelehrte Männer seyn, sich zehn und mehr Jahre vorbereiten, nachher oft eben so lang auf eine Versorgung warten müssen, nichts anders verdienen dürfen, und doch im Durchschnitt kaum 75 Duplonen haben, ohne sich deswegen zu beklagen. Allein dagegen haben Huber, Koch, Sekretan u. a. eingewendet, die Sekretärs und Dollmetscher müssen Männer von Zutrauen seyn, Talente, scharfes Gedächtniß und Urtheilskraft besitzen, anständig leben, ihre Haushaltung erhalten und auf ihre Bemerkungen wird daher der Rapport genehmigt.

Graf, aus dem Canton Appenzell, thut den Anzug, daß jeder Volksrepräsentant von seiner ziemlich starken Besoldung 50 Duplonen auf den Altar des Vaterlandes lege. Custer unterstützt ihn. Michel aus dem Oberland will von keinem Opfer wissen, aber hingegen die Besoldung um 50 Duplonen herabsetzen; wenn man sich selbst nicht abbreche, so könne man es nicht für andere thun. Haüßi von Glarus stimmt die Besoldung auf 250 Duplonen herab. Erlacher von Basel bemerkt hingegen, man wisse noch nicht wohin man kommen, und was man für Ausgaben haben werde. Schlumpf will jeden auf den Altar des Vaterlandes legen lassen was ihm beliebe. Huber erinnert, man habe reiflich debattirt, bevor man die Summe der 275 Duplonen bestimmt habe. Es komme dem Vaterland auf anderthalb Millionen nicht an, wohl aber daß die Geschäfte wohl besorget werden. Der Anzug wird daher mit der Tagesordnung beyseitsgesetzt.

Der 5te, 6te und 7te Abschnitt des Rapports über die Organisation der Versammlungen werden genehmiget.

In der Nachmittags-Sitzung kamen verschiedene merkwürdige Petitionen, besonders die Frage vor: wie zu Luzern nach Vertreibung des Pabstes und des päbstlichen Gesandten zu Luzern, die Ehescheidungs-Prozesse in lezter Instanz gelangen sollen. Darüber wird eine Commißion niedergesetzt.

Die Gemeinden Hindelbank und Burgdorf begehren, wie G'steig und viele andere, den Zehnden zu bezahlen. Zu gleicher Zeit bemerken die Verwalter eines für alle Landskinder geöfneten Erziehungs-Instituts, daß es durch Abschaffung des Zehndens würde zu Grunde gerichtet werden. Der Präsident der Verwaltungskammer des Cantons Oberland übersendt ebenfalls im Namen des ganzen Cantons eine gründliche Schrift gegen die Abschaffung der Zehnden. Alle diese Petitionen werden dem Senat zugeschickt. Zum Beschluß

bemerkte

Fortsetzung. Drey und dreißigstes Stück.

bemerkte ein Mitglied, daß der General Schauenburg einen Brief an das Direktorium geschrieben habe, worinn er in allen Rücksichten Bern für den natürlichen Sitz der Regierung anempfiehlt.

Dienstag den 17ten. Das Direktorium berichtet den grossen Rath in einer Bottschaft, daß eine Menge von Gemeinden begehren den Zehnden diß Jahr in Natura bezahlen zu können, daß fast der ganze Canton Bern und Oberland diese Stimmung haben, und daß auch in andern Cantonen je mehr und mehr dieser wahrhaft patriotische Wunsch laut werde. Es bemerkt, daß es gewiß eine nicht gemeine Erscheinung sey, daß ein Volk dem man ein Geschenk machen wolle, solches nicht geniessen will, weil es die Nachtheile verspürt die daraus für das Vaterland und nachher auch für die Bürger erwachsen. Ein Mitglied verlangt sogleich darüber eine Commißion. Huber der, obgleich mit guter Absicht, durch seinen vorgeschlagenen Mittelweg am meisten zu dem Dekret über die Zehnden beygetragen hatte, sieht selbst ein, daß man einen Fehler begangen, er will den Beschluß vom 8ten Junii, welcher gestattete den diß jährigen Raub ganz einzusammeln, ohne anders zurücknehmen und den aufgestellten Zehnden zum Nuzen des Staats einziehen. Häußi ist gleicher Meynung, er bemerkt daß im Canton Glarus man auch lieber den Zehnden bezahlen wolle, er habe zwar selbst zu dem Beschluß vom 8ten Junii gestimmt, aber die Erfahrung habe ihn auf andere Gedanken gebracht. Die Abschaffung der Zehnden habe nie die Stimme des schweizerischen Volkes für sich gehabt. Zimmermann, Custor, Koch, Kuhn und Escher sind auch dafür, wollen aber erwarten bis der Senat über die Zehnden und Lehensgerechtigkeiten werde erkennt haben. Reallstab, Gapani, Augsburger und Bourgeois vermeynen hingegen diese Stimme des Volks rühre nur von den Verführungen der Aristokraten her, und Sekretan glaubt man habe im Sinn die gesetzgebenden Räthe zu disgustiren; sie sollen aber fest seyn. Wahrlich, wenn die Aristokraten, welche überdem selbst den Zehnden zahlen, die neue Republik umstürzen, die Contrerevolution bewirken wollten, so wäre das Mittel sonderbar ausgewählt, der Republik durch Beybehaltung der Zehnden Geld verschaffen zu wollen, welches nebst der Weisheit ihrer Regenten das stärkste Mittel ihrer Erhaltung ist. Sie würden es vielmehr gerne sehen, wenn die neue Republik, aus Mangel an Einkünften an der Auszehrung sterben, oder zu Gewaltthätigkeiten gezwungen werden müßte, welche die Revolution häßlich machen und die Unzufriedenheit noch vermehren würde. Die Bürger Augsburger und Reallstab möchten vielmehr mißmuthig seyn, daß ihr gedrucktes Schriftlein für gänzliche Abschaffung der Zehnden, welches mit einer Anmaßung abgefaßt war, als ob es lauter Solonische Weisheit enthielte, nicht Beyfall gefunden hat, und daß sich sowohl in den gesetzgebenden Räthen als in der ganzen Schweiz Männer gefunden haben, die mit Vernunftgründen dawider haben schreiben können. Warum aber die Zehndpflichtigen Gutsbesitzer lieber den Zehnden bezahlen wollen, davon ist der Grund sehr natürlich. Denn erstlich fühlen sie daß sie ihn schuldig sind, weil sie ihn wie eine andere Schuld auf dem Preis ihrer Güter abgezogen haben. Zudem ist das für den diß jährigen Zehnden bestimmte ein halb vom hundert des Capitals höher als der Zehnden, und um desto beschwerlicher als das Geld seltener geworden ist; Dabey wissen sie auch nicht was in Zukunft kommen werde, und eben diese Unsicherheit ist für den Schweizerischen Landbauer niederschlagender als die stärkste Abgabe.

Ueber die vorgebliche Aristokratie von Bern.

Nam regibus boni quam mali suspectiores sunt semperque his aliena virtus formidolosa est.

Einer der achtungswürdigsten Volksrepräsentanten in Aarau hat neulich in dem großen Rath der Republik die Bemerkung gemacht: daß man aus dem Geist der Helvetischen Annalen auf denjenigen schliessen könne, welcher nach in der Stadt Bern

herrschen müße, zumal ein politischer Zeitungsschreiber sein Blatt immerhin nach der Stimmung seiner Leser einrichte. Ob die Helvetischen Annalen in einem oligarchischen Geiste geschrieben seyen, das lassen wir zwar der Beurtheilung eines jeden Sachkundigen zu entscheiden übrig. Allein davon auf den Geist des Publikums zu schliessen, scheint uns ein eben so übereilter als sonderbarer Schluß zu seyn. Wahrlich ein Zeitungsschreiber hätte ein beschwerliches Amt, wenn er allen seinen Abonnenten, die er größtentheils nicht einmal dem Namen nach kennt, nachlaufen wollte, um von ihnen zu vernehmen, welcher Geist ihnen gefällig sey. Es würde daraus ein sonderbares Gemische herauskommen, das wahrscheinlich niemanden gefällig wäre, und dann haben wir auch in Bern dergleichen nüzliche Handels-Spekulationen nie verstanden. Ein Schriftsteller, der die Würde seines Amtes kennt, schreibt wie er es für Recht hält, ohne sich zu bekümmern, ob die Waare gefalle oder nicht. Das aber weis er a priori, daß derjenige Geist fast allen Menschen gefallen muß, der aus reinem Recht und deutlichen Begriffen herfließt, der mit Geschmack und Anstand eingekleidet, mit erheiternden Bildern und Vergleichungen gewürzt ist u. s. w. weil ein solcher Geist die edlen Gefühle erhebt, die Selbstachtung vermehrt, jedem guten Menschen aus Kopf und Herzen gesprochen ist; und diesem Geist sucht er also so gut möglich nachzustreben. Was übrigens den Geist der Stadt Bern betrifft, so hat es damit folgende Bewandniß: daß dieselbe der alten Regierung anhängig war, weil sie ihre politische Freyheit, ihre Existenz, ihren Ruhm, ihren seit sechshundert Jahren immer steigenden Wohlstand ausmachte, ist richtig, und wird ihr von niemand übel aufgenommen werden können; zumal die Patrioten gerade aus den nemlichen Gründen und Hofnungen der neuen Verfassung anhängig sind. Daß aber die Stadt Bern sich so willig in die neue Ordnung der Dinge schickt, den Geist derselben so wohl einsieht, daß noch keine einzige Klage gegen sie eingelaufen, keine einzige Unordnung begegnet ist; daß sie ihren Patriotismus zwar nicht immer im Munde führt, aber hingegen denselben durch nüzliche Arbeit und thätigen Eifer fürs gemeine Beste beweist, das gereicht ihrem Verstand und ihrem Charakter zur Ehre. Nein, o meine Vaterstadt, o achtungswürdiges, so lange beneidetes und jezt verfolgtes Bern! Deine Ehre soll und wird nicht zu Grunde gehen. Sie ist in das Herz so vieler edlen Seelen, in Monumente eingegraben, die bleibender als Erz und Felsenstücke sind. Ja, wir werden sie vertheigen bis ans Ende der Tage, so lange unsre Hand noch eine Feder zu halten vermag, so lang ein Schweizerherz für Redlichkeit und Recht, für Tugend und wahre Freyheit schlägt. Mögen sich alle Pforten der Hölle, alle Patrioten der Erde a) gegen dich verschwören, dich mit abgeschmackten Benennungen aller Art beschimpfen; die Verachtung wird auf den Beschimpfer zurückfallen; dein Ruhm und deine Ehre aber unsterblich seyn. Hast du nicht schon den Trost, daß dich selbst deine Besieger hochschätzen, daß sie dich lieben lernen und von allen Vorurtheilen, welche ihnen niedrige und verworfne Leidenschaften gegen dich eingeblasen haben, zurückgekommen sind. Solltest du auch nicht die Ehre erhalten, der Sitz der helvetischen Regierung zu werden, obgleich Natur und Staatsklugheit dich dazu bestimmen, so wirst du immerhin der Sitz eines aufgeklärten rechtschaffenen Publikums, der Sitz einer liberalen uneigennüzigen Denkungsart, der Sitz eines wahren Schweizerherzens und vieler vorzüglicher Köpfe bleiben. Was dir auch die Zukunft für ein Schicksal bestimmen mag, so werden Ausweit und Nachwelt sagen: Victrix causa diis placuit, victa Catoni (die siegende Sache hat dem Schicksale, die besiegte aber dem rechtschaffenen Manne gefallen.)

a) Unter Patrioten verstehen wir hier nicht diejenigen, die es eigentlich sind, die rechtschaffenen Männer, die ihre Zeit, ihre Kräfte, ihre Talente u. s. w. dem Vaterlande widmen, sondern nach dem üblichen Sprachgebrauch, diejenigen die sich selbst so nennen, ohne nichts von dem allem zu thun. Ein wahrer Patriot aber nennt sich nicht selbst Patriot, gleichwie ein ehrlicher Mann es nicht selbst sagt, sondern sich begnügt es zu seyn, und durch andere Leute sagen zu lassen. Das Wort Aegibus in der Ueberschrift könnte auch von solchen sich ausschließlich so nennenden Patrioten verstanden werden.

Helvetische Annalen.

Vier und dreißigstes Stück.

Bern, den 28ten Heumonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 17. Julii. Forts. Das Direktorium berichtet, daß sich in der Stadt Iferten ein kleiner Aufstand wegen den Gemeindsgütern ereignet habe. Ein Theil der Burgerschaft hat von dem noch existirenden Stadtrath verlangt, daß er abdanke, und daß die Bürgerschaft versammelt werde, um einen Plan über die Verwaltung der Gemeindsgüter zu entwerfen. Es haben schon deswegen Versammlungen statt gehabt, die der Magistrat und der Unterstatthalter, aller Protestationen ungeachtet, nicht haben hindern können. Nach verschiedenen Debatten wird die Hintertreibung der Unordnungen dem Direktorio überlassen, die Sache selbst aber der Commißion über die Munizipalitäten zugeschickt, welche ihren Rapport beschleunigen solle.

B. Fisch erhält seine Entlassung von der Sekretärstelle, weil er von dem Minister der Wissenschaften zu dessen erstem Sekretär ernennt worden.

Mitwoch, den 18. Julii. Man stellt einen Bürger Carl Meyer als Sekretär vor. Wie aber verschiedene Mitglieder bemerken, daß er ein Fremder sey, so wird erkennt: daß kein Fremder zu solcher Stelle gelangen könne, und daß die sich anbietenden Subjekte Proben ablegen sollen, daher dann auch die Besatzung aufgeschoben wird.

Das Direktorium schlägt provisorische Masregeln über die Durchpaßirung der Fremden vor. An eine Commißion gewiesen. Es macht auch die Räthe auf die Wichtigkeit der Primarschulen aufmerksam a) und wünscht, bis sich der große Rath selbst damit beschäftige, darüber provisorische Masregeln treffen zu können. Angenommen mit Vorbehalt, daß das Direktorium solche dem Rath vorlege.

In einer andern Bottschaft sodert das Direktorium für die Lieferungen an die französische Armee 100,000 Liv. Durch einen zweyten Beschluß wird der B. Sprüngli von Zofingen wiedermal für Beybehaltung des von der alten Regierung erhaltenen Leibgedings von 200 Kronen empfohlen.

Ruce verlangt seine Entlassung von der Präsidentenstelle, und Koch wird Präsident. Sekretan verläßt durch das Loos seine Sekretärstelle, und Detrey kömmt an seinen Platz.

Donstag, den 19. wird nichts besonders wichtiges behandelt. Zuerst wurde ein Vorschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die Preßfreyheit von dem Direktorium angehört, und der bereits bestehenden Commißion zugesendt. Ruce behauptet bey diesem Anlaß, das Volk stecke in der größten Unwissenheit, und verlangt daß das Bülletin der Beschlüsse auf Kosten der Nation in alle Cantone gesendet werde. Er wurde von Escher unterstützt, und wiedermal das Volksblatt, womit sich das Direktorium wirklich beschäftigt, in Anregung gebracht, welches dann nicht nur die trockenen Beschlüsse, sondern alle nöthigen Erklärungen u. dgl. enthalten soll. Andere drangen zugleich auf eine Art von Garantie, daß die Beschlüsse dem Volk wirklich bekannt werden, welches letztere an eine Commißion, die Beförderung des Volksblatts aber an das Direktorium gewiesen wurde. Der gleiche Vorschlag ist schon in andern Ländern gethan worden, in wie weit er aber ohne ungeheure Kosten ausführbar sey, wird die Zeit lehren.

Der Bericht von der Commißion über den Ort des Regierungssitzes enthält den provisorischen Vorschlag: mit der endlichen Bestimmung abzuwarten, bis auch die beyden italienischen Cantone repräsentirt seyn würden, indessen aber von den Verwaltungskammern zu Bern, Zürich, Solothurn, Freyburg und Basel, Verzeichniße über die National-

a) Primarschulen sind Landschulen oder die untersten Schulen, die ersten Schulen. Warum man sie aber bey uns auch Primarschulen nenne, davon sehen wir, wie bey so vielen andern Benennungen, keinen Grund, als weil das Wort französisch ist.

Digitized by Google

gebäude (vermuthlich auch ihren Zustand) und andere Wohnungen einzuziehen. Häußi wollte sogleich abmehren, allein Kuhn, Weber u. a. sich nicht das Wort abschneiden lassen. Nach lebhaftem Für und Wider, wurde, vermittelst Häußis Ordnungsmotion, der Aufschub des Rapports, und die Anfrage bey den Verwaltungskammern wegen der Gebäude, angenommen. Ueber die von Cuser aufgeworfene Frage: ob man, im Fall Weiterziehens, Aarau Entschädigung schuldig sey, oder nicht? schritt man zur Tagesordnung, und eben so über Kuhns Motion, daß dem Direktorio ein Tableau der für dasselbe, die Minister u. s. w. nöthigen Gebäude, zur Vergleichung mit dem Tableau von Aarau, abgefodert werden solle. Auch wird erkennt: daß die nemliche Commißion ferner hierin arbeiten solle.

Auf die Bemerkungen des Direktorii, daß es wegen Menge der Geschäfte den Räthen nicht alle Schriften in beyden Sprachen einsenden könne, wollen einige Mitglieder Tagesordnung, und Beharrung auf dem bestehenden Beschluß, andere aber genauere Prüfung durch eine Commißion. Ruce glaubte, das Direktorium solle für seine Schriften und Uebersetzungen selbst stehen, nicht jeder Uebersetzer, deren allzuviele zu besolden wären; Sekretan fand hingegen das bestehende Gesetz, bey der immer größern Menge von Adressen, Petitionen u. Revisionen, ganz unausführbar. Mehrere Lemanische Mitglieder stimmten ihm bey, und wollten, so wie auch Kuhn, lieber ein übereiltes Gesetz zurücknehmen, als dadurch noch mehr Nachtheile veranlassen; worauf Sekretan, Anderwerth, Suter und Thorin den schwierigen Auftrag erhielten, befriedigende Vorschläge ausfindig zu machen. Da durch die erwartende Ankunft von Mitgliedern, die nur italienisch oder romanisch sprechen, sich entweder die Schwierigkeiten vermehren, oder ungleiche Vortheile zugestanden werden müßen, so ist man begierig zu vernehmen, ob und wie diese Aufgabe, ohne Bestimmung einer gesetzlichen Hauptsprache, und ohne Veranlassung einer babylonischen Sprachverwirrung, zu lösen sey. Ersteres scheint jedoch das natürlichste, und besonders für künftige Zeiten das einfachste, daß jeder Bewerber um eine Repräsentantenstelle sich mit dieser einmal festgesetzten Hauptsprache bekannt mache, und so durch das Beyspiel der Regierung auch allgemein an der Einheit der Sprache in Helvetien gearbeitet werde.

B. Hubers schriftliches Ansuchen um Entlassung von seiner Stelle, ward mit der einfachen Tagesordnung abgewiesen.

Gleichen Tag, Nachmittags, wurden vorzüglich folgende Petitionen angehört und in Untersuchung gegeben, als: Besorgnisse der Lemanischen Vikarien, wegen ihrer Einkünfte; Frage der Gemeinde Olten, wegen dortiger Hintersäßrechte; Revisionsbegehren einer Freyburgischen Gemeinde, wegen einer Waldweidung; Entschädigung wegen Durchmärschen der französ. Truppen; Petitionen wegen verlornen Stellen u. dgl. Das Begehren zur Heyrathbewilligung eines Bürgers mit seiner Stiefschwester, ward, als der Moralität und den vertraulichen Familienverhältnissen entgegen, mit der Tagesordnung abgewiesen.

Samstag, den 21. Jomini von Petterlingen sendet schriftlich seine Eidesleistung, solche wird aber nicht angenommen, und zugleich erkennt: daß alle Beamte, Sekretärs u. s. w. den Bürgereid schwören sollen.

Ueber die von dem Direktorio mit den fränkischen Behörden verabredete Verordnung wegen den Pässen rapportirt eine Commißion, und auf ihren Vorschlag werden folgende Artikel erkennt:

1. Kein Fremder, von welcher Nation er seyn mag, kann in die Republik treten, wenn er nicht mit einem Paß gehörig versehen ist. 2) An allen Grenzen sollen Civil- oder Militärpersonen seyn, die die Pässe examiniren u. s. w. 3) Jeder Fremde, der länger als 24 Stunden sich an einem Ort aufhält, ist schuldig dem Unterstatthalter den Paß vorzuweisen, der sein Visa beyfügen wird, oder es soll von Burgerspersonen für ihn gut gesprochen werden. 4) Jeder, der in fremden Kriegsdiensten steht, soll seinen Paß, wenn er in das Land kommt, dem Commandanten des Hauptorts, oder wenn solches nicht möglich, dem Unterstatthalter des Distrikts vorweisen, und dem Statthalter seinen Stand und Qualität anzeigen u. s. w. 5) Die Unterstatthalter und Agenten sollen ein Register halten, darin

Digitized by Google

die Namen der Fremden, ihre Verrichtungen u. s. w. eingetragen werden, dem Statthalter soll es dann zugeschickt werden, und von ihm dem Polizyminister alle 14 Tage. 6) Die Gastwirthe sollen alle Abend, unter Verantwortlichkeit, die Fremden aufzeichnen und eingeben, so wie, was die Armee betrifft, dem fränkischen Commandant. 7) Die Fremden, die im täglichen Verkehr mit Schweizern stehen, können jederzeit in die Schweiz kommen, wann sie einen Paß von ihrer Munizipalität haben. 8) Die von den Generalen, Platzcommandanten und Chefs de Brigade ertheilten Pässe sollen gültig seyn, so lange die französische Armee in der Schweiz ist. 9) Kein Bürger soll sich aus der Republik verfügen können, wenn er nicht vom Unterstatthalter einen unterschriebenen Paß hat, der vom Oberstatthalter bezeichnet ist; reist er nach Frankreich, so muß er überdies von der französischen Behörde unterschrieben werden. Nuce will daß die gesetzgeb. Räthe und das Direktorium von diesem letzten Artikel ausgenommen seyen. Amman, Schlumpf u a. stellen die Unbequemlichkeit desselben an den Grenzen vor. Auf ihre Bemerkungen wird daher der Artikel dahin abgeändert: daß in demselben die Mitglieder der beyden Räthe nicht begriffen seyen, und daß die Distriktsstatthalter allein Pässe ertheilen können, wofern sie nachher dem Cantonsstatthalter davon die Anzeige thun. Ueber die Bezahlung und die Dauer der Pässe wird eine Commißion niedergesetzt.

Auf einen wiedermaligen Rapport über die Wittwen- und Waysengüter wird der erste Vorschlag wieder hervorgebracht und genehmigt, zugleich aber erkennt: daß die Kirchengüter von der ganzen Kirchgemeinde sollen besorgt werden.

Montag, den 23. war geheime Sitzung bis um 11. Uhr. Eine Ordnungsmotion von Sekretan, wegen völliger Gleichheit des Costums, wird auf Michels Bemerkungen vertaget. Kuhn bemerkt: unter den Lügen, die in Aarau (anstatt besserer Gründe) herumgetragen werden, sey auch die, daß die Berner einen Agenten in Entfelden haben, der Stimmen für Bern kaufe. Er habe der Munizipalität geschrieben und von ihr den Auftrag erhalten, solches als eine offenbare Lüge und Verläumdung zu erklären. Unterstützt, angenommen und ins Protokoll einzutragen erkennt. Der Statthalter und die Weibel erhalten auf den Antrag von Haas, einen Vorschuß für ihre Besoldung bis Ends May. Der von dem Senat verworfene Theil des Reglements über die Organisation der Räthe wird wieder an eine Commißion gewiesen. Das Direktorium macht die Anzeige: daß es nunmehr vollzählig sey, indem der Bürger Laharpe angelangt sey, und seine Stelle angetreten habe. Verschiedene Artikel des Reglements über die innere Einrichtung und Ordnung der Versammlungen werden vorgetragen und angenommen.

Senat.

Samstag den 14ten Julii. Die Eidesleistung geht nach einer angemessenen Rede des Präsidenten vor sich, die Mitglieder des Senats werden bey ihrem Namen aufgerufen und die abwesenden aufgezeichnet.

In Betreff des Dekrets über die Zehnden und Lehnrechte erkennt der Senat, daß solches einige Tage auf dem Büreau liegen bleiben, auch in beyden Sprachen gedruckt, den Mitgliedern des Senats ausgetheilt und alle dagegen eingekommene Bittschriften und Beschwerden zusammengeheftet werden sollen.

Der Beschluß über die Besieglung der öffentlichen Acten wird angenommen, und der über die Klosterfrauen von Würmsbach hingegen verworfen.

Ein Brief von dem B. Laharpe aus Paris wird abgelesen, worinn er meldet, daß, da das französische Direktorium seine Erwählung gebilligt, er seine Ankunft beschleunigen werde.

Am 16. rapportirt Bürger N. im Namen der Commißion über das Dekret wegen den Entschädniß prätendirenden Patrioten. Entschädnisse, sagt er, sey man den Patrioten schuldig, die für die Freyheit verfolgt worden. Dieser Grundsatz sey unwidersprechlich. Sie sollen von den Urhebern dieser (angeblichen) Verfolgungen, d. i von den Richtern bezahlt werden, diese Wahrheit sey abermals von

Digitized by Google

selbst klar a). Man müße aber doch die unbescheidenen Foderungen derjenigen ausweichen, die sich als verfolgt angeben und es doch nicht sind, so wie die übertriebenen Schatzungen der andern; dieser Punkt der Gerechtigkeit seye sehr schwer zu treffen. Nächstdem werden in dem Rapport die verschiedenen Artikel des Rapports gerügt. Es hätte ein bestimmterer Zeitpunkt (terminus a quo & ad quem) festgesetzt, die Zeit von 14 Tagen für die Eingab der Antworten erweitert, einem einzigen Tribunal nicht alle Fragen zu entscheiden, noch alle Arten von Inzidenten zu verhindern überlassen werden sollen; und endlich wäre zu wünschen gewesen, daß man den Entschädniß prätendirenden einen fatalen Termin festgesetzt und bestimmt hätte: ob die Erben verstorbener Patrioten auch Entschädnisse fodern, oder die Erben verstorbener Regierungsglieder zu denselben angehalten werden können. Aller dieser Gebrechen ungeachtet, stimme er aber doch zu der Annahme des Beschlusses. Alle jene schwierigen Fragen (die zwar eigentlich ins Gesetz gehörten) seyen von den Gerichten zu beurtheilen. Das Direktorium solle aber eine Proklamation beyfügen, die dahin ziele: das Volk zu überzeugen, daß die gesetzgebenden Räthe nicht der Meynung seyen, daß man aus solchem vorgeblichen Patriotismus ungerechte Spekulationen mache, oder denselben zu willkührlicher Bedrückung der ehemaligen Regierungsglieder mißbrauche, und daß diejenigen, die solches thäten, sich das Mißfallen der Räthe und der Regierung zuziehen würden. Als dieser Rapport zur Berathschlagung kam, so begehrte Lüthi von Langnau sogleich, daß die interessirten Mitglieder, und Stapfer von Horgen, daß auch ihre Verwandte abtreten sollen. Fornerod von Wißisburg, ein Mitglied der Commißion, greift den Rapport in seinem ganzen Inhalt an. Er sey in der Commißion nicht der Meynung gewesen, und man habe seinen Bemerkungen nicht die gehörige Wichtigkeit beygelegt b). Bertholet begehrt, daß die Meynung von Fornerod acht Tage lang auf dem Tisch liege, und bis dahin alle Berathschlagung aufgeschoben werde. Lüthi von Solothurn will sich vorerst durch Sachkenntniß in den Stand setzen zu urtheilen, und begehrt daher, daß ein Verzeichniß aller Entschädnißfoderungen ihres Grunds und ihres Betrags in 14 Tagen Zeit eingefodert und dem Senat vorgelegt werde. Auf Mürets Antrag werden alle diese Meynungen auf den morndrigen Tag verschoben.

Der Brief von Laharpe, wodurch er die Annahme der Direktorstelle einberichtet, wird abgelesen und mit vielem Beyfall angehört, auch seine Uebersetzung und Einrückung ins Protokoll anbefohlen.

Dienstag, den 17. wurde der Beschluß über das Backrecht der Gemeinde Hergiswyl genehmigt, und die Diskußion über die Entschädniß prätendirenden sogenannten Patrioten fortgesetzt. Der vorläufige Anzug von Lüthi von Langnau, daß alle Interessirte und ihre Verwandten abtreten sollen, ward mit der Tagesordnung abgewiesen.

Mittwoch, den 18ten Julii. Der Beschluß über die für Spanien bewilligten Werbungen wird an eine Commißion gewiesen. Der über die innere Organisation der gesetzgebenden Räthe wird nach einigen Debatten angenommen.

Bey wiedermaliger Berathschlagung über die Entschädniß der vorzüglich sogenannten Patrioten, will Lüthi den ganzen Beschluß verwerfen, weil die ehemaligen Richter nur nach den damaligen Gesetzen geurtheilt haben. Nach einigen Debatten wird erkennt: daß das Gutachten in beyden

Sprachen

a) Eine bequeme Logik von Seite des B. Rapporteurs, eben diejenigen Fragen, welche am meisten eines Beweises und einer Erörterung bedürfen, auf der Seite zu laßen, und als unbestreitbare Wahrheiten anzugeben. Eine solche Logik kann man dafür und dagegen gebrauchen, ohne viel nachzudenken.

b) Es sey uns erlaubt hier die Frage zu äussern: warum die vernünftige Uebung der alten Regierungen, daß die Commißionsgutachten alle Meynungen enthalten mußten, nicht auch in der neuen befolgt werden sollte. Die Commißionen sollen nicht Dekrete machen, mithin auch nicht die Stimmen aufnehmen, sie sollen nur untersuchen, die Berathschlagung vorbereiten und erleichtern, und eben deswegen zur Aufheiterung des Geschäfts entgegengesetzte oder verschiedene Meynungen anführen und entwickeln.

by Google

Fortsetzung. Vier und dreißigstes Stück.

Sprachen gedruckt, die Berathschlagung erst in Zeit von acht Tagen anfangen, und indessen die Meynung von Fornerod auf dem Büreau liegen solle.

Auszug eines Briefs von Aarau, vom 18. Julii.

An dem wichtigen Tage des 14. Julii, wo auf den Trümmern der Bastille die Morgenröthe der französischen Freyheit hervorschimmerte, wollten sich billig auch die helvetischen Repräsentanten erfreuen, da auch Helvetien die Wiedererlangung seiner Freyheit diesem Tag zu verdanken habe. In der fröhlichsten Gemüthsstimmung erwarteten sie das ihnen von den Bürgern von Aarau zubereitete Mahl, um von ihren mühsamen Arbeiten sich erholen und den wechselseitigen Ergiessungen der Freude überlassen zu können. Endlich um 3 Uhr, nachdem man mit Mühe die Foderungen der Natur so lange unterdrückt hatte, wurde das Mittagessen aufgetragen; wer hätte es aber glauben sollen, daß die größere Anzahl der versammelten Gesetzgeber sich begnügen mußte, in der so unbehaglichen Stellung müßiger Zuschauer zu bleiben, oder doch nur von den Wohlgerüchen einiger weniger gleich unsichtbar gewordener Fricasseen und Torten, und von dem Bibersteiner Nektar sich zu laben. Unglücklicher Zufall, Mißverständniß, und dergleichen konnten noch wohl als die Ursachen dieses so unbefriedigenden Festes angenommen werden; aber das war doch wohl kein Mißverständniß, daß man ihnen für dieses ätherische Fest zwey sehr materielle Thaler abfoderte. Kann man bey diesen Umständen den Repräsentanten den Wunsch verargen, in Zukunft dergleichen Feste lieber in solchen Gegenden unsers Vaterlandes feyern zu können, wo man den an körperliche Speisen gewöhnten Helvetier für seine blanken Thaler besser zu befriedigen weiß?

Canton Bern.

Der Oberst Paravicini von Glarus war vor ohngefehr 14 Tagen allhier verhaftet und ihm der Arrest in dem allhiesigen grossen Spithal auferlegt worden. Als Grund dieses Arrestes wurde angegeben, daß er einer der ersten Anstifter des hartnäckigen Widerstandes der Glarner gewesen sey. Wie sich aber weder in seinen Schriften noch in denen seines Sohns nicht die mindesten verdächtigen Anzeigen gefunden haben, so ist er vor einigen Tagen wieder losgelaßen worden.

Die französischen Behörden, sowohl der B. Regierungskommissär Rapinat als der General Schauenburg fahren fort der Stadt Bern verschiedene Erleichterungen zu verschaffen und ihren Bürgern über ihr Betragen bey beßerer Kenntniß Gerechtigkeit wiederfahren zu laßen. Mit der Contribution wird leidentlich verfahren, und soll, wie es heißt, nächstens darüber eine Finalabrechnung abgeschloßen werden. Die ganze Garnison soll nächstens casernirt werden, woran bereits gearbeitet wird. Auch wegen dem projektirten Camp, nahe bey der Stadt, welches sehr viele, bey dem diesmaligen Geldmangel sehr beschwerliche Lieferungen erfodert, deren Herbeyschaffung man zwar mit Eifer betreibt, sind sehr beruhigende Aeusserungen ertheilt worden.

Alle Bürger werden daher mit Unwillen vernommen haben, daß in einigen französischen Zeitblättern die Absichten des General Schauenburg verläumderisch angeschwärzt worden, als ob er gebieterisch in den innern Angelegenheiten der Schweiz herrschen und die Freyheit der constituirten Helvetischen Gewalten zu stören trachte. Da dergleichen so offenbar unwahrhafte Gerüchte nur von Uebelgesinnten Menschen ausgestreut werden können, so haben die constituirten Autoritäten hiesigen Cantons dagegen folgendes öffentliches Zeugniß von sich gestellt, welches wir hier einrücken zu sollen glauben.

„Da Wir die unterschriebenen Präsidenten und
„ Beysitzer der constituirten Autoritäten des Can-
„ tons Bern in der einen und untheilbaren Helve-
„ tischen Republik, mit lebhaftem Unwillen vernom-
„ men, daß Uebelgesinnte Feinde der Schweiz, so
„ wie von aller Ehr und Wahrheit, die gehäßigsten
„ Verläumdungen gegen die Person und die Ge-
„ sinnungen des General Schauenburg aus-
„ gebreitet, und sogar dazu gelangt sind, damit die
„ französischen Zeitblätter zu bestecken, so machen
„ wir uns zur schuldigen und angenehmen Pflicht
„ nicht nur diesen verläumderischen Behauptungen
„ förmlich und offenbar zu widersprechen, son-

Digitized by Google

» dern frey und öffentlich die National-Empfindung, die gewiß alle Bürger Helvetiens mit » uns theilen werden, hiemit an den Tag zu legen: daß, seit dem Augenblick da der General » Schauenburg sich unter uns befindet, sein » männlicher und fester Charakter, der ihn dem » der Schweizer nähert und der zugleich mit einer wahren und tiefen Menschlichkeit verbunden » ist; seine eifrige Liebe für eine genaue Disziplin, die keinen Augenblick unterbrochen worden ist; seine Geneigtheit und stetes Bestreben » allen gegründeten Beschwerden abzuhelfen; seine » besondere Sorgfalt die Uebel zu erleichtern, welche die Folgen des Kriegs und der Aufenthalt » einer zahlreichen Armee unvermeidlich nach sich » ziehen; und endlich seine scrupulos-gewissenhafte » Achtung für die National- und bürgerliche Freyheit, die er bey allen Gelegenheiten bewiesen » und gegen welche er niemals den Einfluß den » ihm seine Stelle und die Rechte des Siegers » natürlicher Weise geben konnten, angewendet » hat; ihm auf immer die Hochachtung und » den Dank der Helvetischen Nation so wie aller » ihrer Bürger erworben haben; und daß es mit » einer besondern Freude geschieht, daß die constituirten Autoritäten dieses Cantons und dieser » Stadt, im Namen ihrer Committenten, dem » General Schauenburg gegenwärtiges öffentliche Zeugniß als einen Tribut an die Wahrheit, » und als ein Beweis der Verehrung, welche » ihnen dessen Charakter eingeflößt hat, schuldig zu seyn glauben. In Kraft dessen haben Wir uns » unterschrieben in Bern, den 19ten Julius 1798.

Unterzeichnet:

Bäy, Präsident der Verwaltungs-Kammer.
Sprüngli, Präsid. des Canton-Gerichts.
Stuber, Präsident der Munizipalität.

Auszug eines Briefs aus Bündten, den 23. Julii.

Das Schicksal von Bündten scheint seiner Entwicklung nahe. Künftigen Sonntag soll in allen Gerichten die Vereinigung mit der Schweiz dem Volk vorgeschlagen werden. Der französische Resident B. Florent-Guyot empfiehlt solche dringend, und nimmt alle Patrioten welche diese Einverleibung betreiben in seinen Schuz. Auch der Landtags-Ausschuß rathet dieselbe an, an dessen Spitze sich besonders der Bunds-Präsident Tscharner und ein Deputirter Jost aus Zizers befinden. Die Gemeinde Malans und die Thäler Puschlav und Misox welche an Cisalpinien anstoßen äußern sich am meisten dafür, weil sie fürchten sonst mit Cisalpinien vereinigt zu werden. Indeßen besorgt man gleichwohl, daß weitaus der gröste Theil des Volks die Constitution ausschlagen werde; besonders im Prettigaü im Unter Engadin und im obern Bund sträubt sich fast alles dagegen. Sie sagen, ja wenn die Schweiz wirklich ein selbstständiger uninfluenzirter Staat wäre so wollten wir uns mit Freuden an dieselbe anschließen; aber so finden sie große Bedenklichkeiten. Auch fürchtet man eine Erklärung des Kayserlichen Residenten Baron von Cronthal, daß der Kayserliche Hof diese Anschliessung nicht gleichgültig aufnehmen werde.

Unterseen, den 22ten Julii. Heute ist hier in der Kirche verlesen worden: daß auch in unserer Gemeinde der Zehnde aufgestellt, und da wo er schon eingesammelt ist, der Ertrag in wahren Treuen dem Zehnd-Einnehmer bey Verantwortung angezeigt werden solle.

Berichtigung.

In dem 12ten und 13ten Stück der Helvetischen Annalen haben sich unter dem Art. Canton Oberland theils Druckfehler, theils andere, obgleich aus Nachrichten die man für authentisch halten sollte, hergenommene Unrichtigkeiten eingeschlichen, die wir uns auf den Wunsch einiger achtungswürdiger Personen aus dortiger Gegend, zu widerrufen zur Pflicht machen. In dem 13. Stück heißt es: daß 600 Oberhasler über den Brünig gekommen seyen, und die Waffen von Brienz weggeführt haben. Dies ist ein bloßer offenbarer Druckfehler, soll heissen: Unterwaldner, zumal wer die Gegend kennt, wohl wissen wird, daß die Oberhasler nicht über den Brünig kommen konnten. Auch der im 12. Stück, S. 60, enthaltene, ob zwar aus den Nachrichten von Aarau hergenommene Umstand, daß eine ziemliche Anzahl Oberhasler zu den Unterwaldnern gestoßen seyen, ist unrichtig; alles übrige aber dem offiziellen Rapport des B. Statthalters gemäs.

Durch ein Urtheil vom 13. dies Monats hat das Cantonsgericht von Freyburg den Bürger Lalive d'Epinay von der Bevogtung befreyt, und ihm auf sein Begehren die Bürger Emanuel Bumann und Niklaus Albrecht Odet zu Rathgebern geordnet, ohne deren Einwilligung er sich verpflichtet keine liegende Güter zu verkaufen.

Helvetiſche Annalen.

Fünf und dreißigſtes Stück.

Bern, den 1ten Augſtmonat 1798.

Helvetiſche geſetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienſtag, den 24. Julii. Forts. Ueber einen Artikel des Reglements, daß die Glieder des großen Raths ſich alle Tage verſammeln ſollen, frägt Broye: ob der Sonntag auch mitverſtanden ſey? Rüee meynte, man ſey für den Sonntag auch bezahlt, und ſolle alſo gleich arbeiten. Allein auf Leglers, Zimmermanns, Hubers u. a. Bemerkungen, daß der Sonntag zum Ruhen beſtimmt ſey, und an demſelben nur in dringenden Fällen Geſchäfte behandelt werden ſollen, wird der Artikel unverändert beybehalten.

Der Cantonsſtatthalter von Luzern ſtellt in einem Schreiben die Nothwendigkeit vor, baldigſt die Munizipalitäten in dortigem Canton einzuführen. An die daherige Commiſſion gewieſen.

Nach dem Einzug der Franken in Zürich waren die Zunftgüter daſelbſt (die zwar dort nicht zugleich Armengüter waren) getheilt worden. Die geſetzgebenden Räthe hatten dieſen Schritt mißbilligt, und befohlen, daß das Vertheilte wieder reſtituirt werden ſolle. Gleichwohl iſt ſolches nicht geſchehen. Das Direktorium frägt daher ein: ob von dem Beſchluß über die Beybehaltung der Gemeindsgüter für Zürich nicht eine Ausnahme zu machen ſey? Eſcher von Zürich erzählt den Hergang der Sache, erklärt aber: daß er, als mitintereßirt, bey dem Beſchluſſe nicht mitſtimmen werde; eine edle Uneigennützigkeit, die z. E. von den Entſchädniß prätendirenden Patrioten nicht befolgt worden iſt. Er bemerkt, daß die Zunftgüter in Zürich geſellſchaftliche Güter geweſen, die mit der politiſchen Verfaſſung in keiner Verbindung geſtanden, und die freywillig hie und da zu gemeinnützigen Endzwecken, wie zu Verbeſſerung der Pfarreyen, gebraucht worden. Nach dem Einzug der Franken habe man ſie aus Beſorgniß theilen wollen; das erſtemal ſey ſolches von der Cantonsverwaltung abgeſchlagen, das zweytemal aber bewilligt worden. Gleichwohl habe ſich die Majorität der Zunftgenoſſen der Theilung widerſetzt, und ſey durch die Minorität dazu gezwungen worden. Der Statthalter habe es gewußt, und als das Geſetz anlangte, ſey die Theilung ſchon vollbracht geweſen. Er begehre deswegen, und weil es nöthig ſey, daß die Zünfte ſobald möglich auseinander kommen, daß die Theilung ihren Fortgang haben könne. Allein Cartier, Erlacher, Haas, Kuhn und andere ſetzten ſich dagegen. Sie bewieſen: daß die beſagten Zunftgüter in Zürich Gemeinds- oder Bürgergut geweſen, daß ſie ſelbſt unter der alten Regierung, und mithin vor dem Geſetz nie hätten getheilt werden dürfen; es ſey von alten Zeiten her von den Voreltern, zum Beſten der Nachkommen, zuſammengelegt worden, und eine ſolche Bewilligung könnte um deſto üblere Conſequenzen haben, da man ſchon in St. Gallen das nemliche befolgt, und zu deſſen Rechtfertigung das Beyſpiel des Vororts angeführt habe. Nach mehrern Debatten wird daher die Sache in eine beſondere Commiſſion geſchickt.

Der Rapport über die Beſoldung kömmt wieder zur Berathſchlagung. Der Geiſt der ſchweizeriſchen Oekonomie fängt ſich je mehr und mehr zu zeigen an, obgleich, unſerm Ermeſſen nach, noch nicht in demjenigen Grade, den die wahren republikaniſchen Grundſätze, die Sitten der Schweiz und die dermalige Lage des gemeinen Weſens erfodern. Ein Direktor ſollte nach dem Rapport ein Jahrgehalt von 1200 Louisd'or erhalten. Eſcher, Michel, Broye, Schlumpf und Haas wollen die Beſoldung auf 800, Cuſter auf 950, und Rüee auf 600 Louisd'or herabſtimmen. Michel äuſſerte ſich, das Volk möchte ſich über ſo große Beſoldungen aufhalten, und die Bürger Direktoren ſollen ihre Wohnungen, wie die Repräſentanten, ſelbſt ſuchen; Broye unterſtützte ſolches aus dem Grund, daß die Direktoren, nach ausbedientem Amte, noch andere Stellen erhalten können. Schlumpf wollte, daß man auf Freyheit und

Gleichheit sehe, die Direktoren seyen nicht mehr als die Repräsentanten, und haben auch nicht länger zu arbeiten; und Haas bemerkte: daß der König von Preußen selbst nur mit 2 Pferdten fahre, unsere Direktoren brauchen also deren nicht 4 zu haben. Huber, Koch, Kuhn, Billeter, Suter und Ackermann stimmen hingegen für 1000, oder wenigstens, aus entgegengesetzten Gründen, nur für 800. Huber sagt: er wisse nicht wie die Direktoren leben, ihre Haushaltungen erhalten, ihre Kinder erziehen, Freunde bewirthen sollen u. s. w., wenn sie nur 800 Louisd'or haben. Der Senat scheine den großen Rath als ein Krämerweib anzusehen, mit dem man markten könne. Er hätte auf 1200, anfänglich auf 2000 Dublonen geschlossen, sein Gewissen lasse ihm aber nicht zu für weniger als 1000 zu stimmen. Koch äusserte sich, vorzügliche Talente müssen gut bezahlt werden, im Mittelstand finden sich deren am meisten, es wäre unschicklich, wenn unsere Direktoren Besuche von fremden Ministern, die in Kutschen gefahren kommen, zu Fuß erwiedern müßten. Kuhn bemerkt: es seyen Landvögte im Canton Bern gewesen, die 15 bis 20000 Gulden Einkünfte hatten, und wenig oder nichts zu thun gehabt; und doch seyen sie nur Untergeordnete gewesen a). Man könne also für die ersten Gewalten der Republik nicht so karg seyn. Er stimme aufs allerwenigste für 800 Louisd'or nebst freyer Wohnung. Billeter stimmt für das gleiche, und sagt: er glaube dadurch dem Vaterland einen Gefallen zu erweisen. Es wird erkennt: daß jeder Direktor 800 Louisd'or nebst freyer Wohnung haben solle. Wir kennen Direktoren, die selbst gefunden hatten, daß 400 Louisd'or mehr als genug gewesen wären, und sie deswegen dem Vaterland gleich eifrig gedient hätten. Es wären zwar über die politische Oekonomie (eine noch gänzlich brach liegende Wissenschaft) noch viele ganz neue, obgleich einfältige Ideen zu äussern, die wir uns vorbehalten bey einer andern Gelegenheit im Zusammenhange darzustellen.

Bey der Besoldung der Minister, die nach dem Rapport 600 Louisd'or erhalten sollten, giebt es eine ähnliche Diskußion. Escher und Zimmermann stimmen zu 400, Kuhn auf 500, weil die Minister Tag und Nacht ihre Kräfte dem Vaterland aufopfern müßen. Huber wäre gleicher Meynung, weil er aber sehe, daß man eben so arm an Geiste als an Geld sey, so stimme er Eschern bey. Die Besoldung wird nebst freyer Wohnung, auf 400 Louisd'or festgesetzt, und für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten 200 Duplonen Zulage. Der Generalsekretär des Direktorii soll 250, ein Schatzkommissär 250, und ein Cantonsstatthalter, nebst freyer Wohnung, auch 250 Louisd'or erhalten.

Mittwoch, den 25. Der B. Deloes, welcher einige Zeitlang abwesend gewesen, findet sich wieder ein, und legt den Bürgereid ab. Die Bittschrift eines gewissen B. Grüter von Islingen im Thurgäu, wegen dem noch hie und da existirenden Ausschluß der Gläubiger eines Cantons mit den eines andern Cantons in Geldstagen concurriren zu können, veranlaßt eine ziemlich lange Discußion über die Ungerechtigkeit dieses Concursrechts. Allgemein werden die Grundsätze geäussert, daß nach der Natur der Sache und der Constitution die Gleichheit des Concursrechts von Canton zu Canton und Gemeind zu Gemeind von nun an eingeführt werden solle, indem andere die Sache doch bis zu Abfassung eines Civilgesetzbuchs verschieben wollten. Zuletzt wird über den ganzen Gegenstand eine Commißion niedergesetzt.

Der Rapport über die Besoldungen kömmt wieder zur Berathung. Die Besoldung der Canzley eines Statthalters, von dem man sagte: daß er nur in Basel vier Schreiber erfodere, die Sonntag und Werktag arbeiten, und für welche Kuhn 100 Ldr. vorschlug, wird verschoben bis man nähere Bericht habe. Ueber die Besoldung der Canzleybeamten

a) Diese Bemerkung ist, so viel ein oder zwey Aemter betrifft, ganz richtig. Wenn man aber die Einkünfte aller ehemaligen Vogteyen auf die Dienstjahre der großen und kleinen Räthe vertheilt hätte, (das mehr oder weniger der Arbeit thut hier nichts zur Sache) so würde ein jeder nicht 100 Louisd'or, und die Landvögte gar nichts erhalten haben. Zudem soll ja die Revolution deswegen gemacht worden seyn, um das Fehlerhafte zu verbessern, nicht aber um das Gute zu zerstören und hingegen das Fehlerhafte beyzubehalten, besonders zur Zeit da man kein Geld mehr hat. Nimmt man übrigens das Beyspiel von Zürich, Basel und der demokratischen Cantone, so wird die Rechnung noch viel geringer herauskommen.

Digitized by Google

des Senats wird erkennt: vorerst von dem Senat ein Verzeichniß derselben, und was sie ohngefehr für Besoldung nöthig haben, einzufodern. Ein Unterstatthalter sollte nach dem Rapport 125 Louisd. erhalten. Michel will sie auf 75, Thorin auf 60, Blattmann auf 80 herabsetzen. Huber, Kuhn u. a. hingegen stellen die Wichtigkeit eines Unterstatthalters vor, der der Vicarius des Oberstatthalters sey, Reisen machen müße, und den man, wie Huber sagte, nicht wie einen Metzger mit dem Stab im Land herum laufen lassen könne. Rüe sagt: er kenne die von Huber angebrachten 10 Polizeygebote auch; er halte sich aber an den Finanzminister Matthäus; im Wallis habe die höchste Stelle nicht mehr als 125 Louisd'or eingetragen, und die großen Einkünfte der Beamten in andern Cantonen solle man nicht nachahmen. Das Stimmenmehr endlich giebt den Unterstatthaltern 100 Louisd'or.

Einem Distriktsstatthalter waren nach dem Rapport 80 Louisd. angewiesen. Michel stimmt auf 50, Schlumpf von Appenzell auf 40, und bemerkt: daß seine Regierung, die aus beynahe 200 Gliedern bestand, jährlich nicht 1000 Gl. kostete. Billeter, Rellstab, Herzig u. a. stimmen zum Rapport und fürchten sonst Bestechungen. Durch Namensaufruf wird aber die Besoldung auf 50 Louisd'or herabgesetzt.

Donstag, den 26. Genaud aus dem Canton Freyburg bemerkt und verlangt ein Verbott, daß die öffentlichen Beamten den Beruf von Advokaten treiben. Allein Kuhn u. a. wollen zur Tagesordnung schreiten, weil vielleicht ein Advokat zum Unterstatthalter gewählt worden sey, der mit der Besoldung von dieser Stelle gar nicht leben könne. Man sey oft sehr froh dergleichen Leute zu finden, und solle ihnen entweder hinlängliche Besoldung geben, oder ihren ordentlichen Broderwerb nicht abschneiden. Carrard, Gapany u. a. fanden die Sache sehr wichtig, auch von bedenklichem Einfluß, und einer bemerkte: daß, wenn Advokaten die Statthalterstellen u. s. w. nicht bekleiden wollen, so werde es andere Leute genug geben. Rüe brachte an: daß nicht nur Unterstatthalter, sondern sogar Richter oft ihren Stuhl verlassen, um die Advokaten zu machen, welches von dem gefährlichsten Einflusse auf die übrigen Richter seyn müße. Allein Huber wollte die nähern Bestimmungen lieber auf das Civilgesetzbuch verspart wissen, und bemerkt: daß bey einem Richter, der seine Pflicht kenne, solches von keinem Einflusse seyn könne; und daß, ja freylich, an einigen Orten, wie Basel, Bern u. s. w. zwey von den Richtern selbst (nach Auswahl der Partheyen) auch zugleich die Wortführer gewesen, und für Angefochtene, besonders Mittellose, den Vortrag gemacht haben, ohne daß dieses den geringsten Einfluß auf die übrigen Richter gehabt habe. Erkennt: die Sache an eine Commißion zu weisen, welche aus den Bürgern Custer, Huber, Kilchmann, Anderwerth und Carmintran besteht.

Die Berathschlagung über die Besoldungen wird wieder vorgenommen: 11 Art. Agenten. Weil ihre Anzahl noch ganz unbestimmt ist, da man nicht weiß ob jedes kleine Dorf, oder nur die volkreichern einen solchen haben sollen, also ungewiß ist, ob man ihrer zweytausend oder achttausend bedarf, will die Commißion nichts anrathen. Deloes u. a. wünschen zwar die Verminderung ihrer Anzahl. Indessen, da nicht ihre Anzahl, sondern ihre Besoldung an der Tagesordnung war, wurde der Beschluß aufgeschoben. — Art. 12. Verwalter. Den Vorschlag von 200 Louisd'or fand Kuhn viel zu hoch, und wollte nur etwann die Hälfte bewilligen, wie für die Unterstatthalter festgesetzt worden ist. Sind die Glieder der Verwaltungskammern aus der Stadt, sagte er, so können sie ihren Geschäften dennoch obliegen; sind sie ab dem Lande, so haben sie weniger Bedürfnisse. Michel macht die sehr richtige Bemerkung: wenn einer ein ehrlicher Mann sey, so habe er auch mit einer geringen Besoldung genug; sey er aber ein Schurk, so bleibe er es auch mit 400 Louisd'or. Wer die Höfe und großen Staaten kennt, wird wissen, daß diejenigen, die die einträglichsten Stellen besitzen, deswegen nicht immer die Uneigennützigsten sind. Andere Mitglieder aber bemerkten: daß es den Verwaltern an Arbeit eben nicht fehle, und stimmten wenigstens auf 150 Louisd'or, da ihnen wenig Zeit zu Privatgeschäften übrig bleibe. Billeter, Deloes,

und Lüscher stimmten zum Rapport; Müre, Michel, Custer, Wyder etwas tiefer, unter denen besonders der erstere bemerkte: er habe bey Zusammenrechnung der Besoldungen nun schon hübsche Louisd'ors herausgebracht, und unsere Gletscher seyen doch blos von Eis, nicht von Gold; daß ein Schweizer sich bestechen lasse, glaube er nicht, und allfällig wisse er, daß die, welche am meisten Geld hätten, solches am ersten thäten. Penchaud wollte, je nach der Größe der Cantone, einen Unterschied machen. Die Mehrheit fiel für 150 Louisd'or.

Unter lautem Beyfall vernahm die Versammlung durch eine Adresse des Direktoriums die Namen der Deputirten von Lugano (Lauis), welche nächstens eintreffen sollen. Es wollten sich einige Schwierigkeiten wegen der Wahl eines Suppleanten zum Obergerichtshof erheben, weil es hieß, er sey durch Acclamation ernennt worden. Allein, da die Constitution nichts dagegen bestimmt, so hatte die Motion keine weitere Folgen, und die Wahl des B. Stephano Riva also ihre Gültigkeit. Wir kennen den B. Stephan Riva, der ein Mann von vielem Geist und Kenntnissen ist, auch die deutsche Sprache sehr wohl versteht, und wegen seiner Geschäftsfertigkeit große Dienste leisten kann. Am Schlusse der Sitzung bildete man sich wieder zum geheimen Comite, um die Abfassung eines in demselben genommenen Beschlusses anzuhören.

Genf.

Donstag, den 19. Julii. Verschiedene Beschlüsse über die Organisation der beyden Räthe werden wiedermal angenommen.

Es werden Bittschriften von den Gemeinden Zäziwyl, Jegenstorf, Urtenen und Balmoos abgelesen, welche alle begehren den Zehnden diß Jahr in Natura bezahlen zu können, und dem Senat von dem großen Rath zugesendt worden. Usteri erklärt, daß er den Tag, an welchem erkennt worden, den dißjährigen Zehnden nicht einzuziehen, für einen Unglücks-Tag angesehen habe. Derselbe habe nichts als Unordnung bewirkt, die Gutsbesitzer in Unruh gebracht, und niemand zufrieden gestellt. Er will daß sogleich eine Commißion ernennt werde, um darüber abzusprechen. Müret meynt, die Abschaffung der Zehnden, jedoch gegen Loskauf, sey durch die Constitution geboten, nur über die Art des Loskaufs und der Entschädigung zeige sich Widerspruch; er will ebenfalls einen schleunigen Rapport. Fornerod haltet das ganze Dekret für inconstitutionell, für einen Eingriff in das Eigenthum und als ruinos für den Staat. Nicht nur im Canton Bern, sondern auch im ganzen Canton Leman habe man solches als ein *Unglück* angesehen. Es wird über den ganzen Beschluß wegen den Lehenrechten eine Commißion niedergesetzt; allein auch in dem Senat fande die sonderbare Meynung, daß die Gemeinden nur durch Verführung zu Abrichtung der Zehnden bewogen werden, einige Anhänger; da doch keine einzige Schrift eingekommen um für die Abschaffung der Zehnden zu danken, und deren hingegen bey hunderten fast aus allen Cantonen dawider eingelangt sind. Vorerst wollte man das Volk durch Abschaffung der Zehnden gewinnen, und glaubte deßwegen über die strenge Gerechtigkeit hinausgehen zu können; nun da sich die entgegengesetzte Wirkung äußert, und die Constitution selbst nichts als Loskäuflichkeit d. i. Möglichkeit des Loskaufs erfordert, ist es noch eine Frage ob man denselben annehmen wolle. Nein Bürger Gesetzgeber! Höret auf die von allen Seiten Helvetiens von Zehndpflichtigen wie von Zehndbesitzenden ertönende Stimme des biedern Schweizervolkes! Höret auf die Stimme des Vaterlandes, des Eigenthums und aller heiligen, geselligen und menschenfreundlichen Anstalten, die Euch für ihre Erhaltung beschwören, die Euch so viele saure Mühe, so vielen Kummer, so viele schlaflose Nächte, für Herbeyschaffung anderer nie so sicherer, noch so billiger noch so rechtmäßig vertheilter Mittel, ersparen wollen. Mit welchem Anstand, wir dürfen es sagen, mit welchem Recht könntet Ihr in Zukunft Abgaben auflegen, wenn Ihr nicht einmal die rechtmäßigen Schulden, die man freywillig bezahlen will, annehmen wollet. Wenn hingegen, nach allfälliger Verwerfung des Senats, durch ein neues Dekret die Zehnden ferners bezahlt oder nach

der

Digitized by Google

Fortsetzung. Fünf und dreißigstes Stück.

der Constitution freywillig losgekauft werden müssen, so darf man die vorherige lange Diskußion und sogar die projektirte Aufhebung nicht bedauren. Die Zehnden werden vielmehr eine nöthige Prüfung ausgestanden haben, für die Zukunft fester gegründet seyn, und das Dekret selbst der Schweizerischen Nation Ehre machen. Es wird andere Völker vor ähnlichen traurigen Verirrungen warnen, und die wahren und nützlichen Revolutionen oder Reformen werden leichter und glüklicher von Statten gehen, wenn man von ihnen nicht so verheerende Verwüstungen und Zerstörungen besorgen darf. Liebet Ihr endlich die bürgerliche Freyheit: so bedenket daß derienige freyer ist, der nur eine Zehnd-Garbe aufzustellen braucht und dann ruhig seines Eigenthums genießen kann, als derjenige der mit Geldcontributionen, belastet, von hartherzigen Einnehmern geplagt, und all seinen Hausrath, sein Weib und Kind auf die Gäße gestellt sehen muß, wenn er nicht auf die bestimmte Zeit bezahlen kann; bedenket daß derienige nicht frey ist, der zu einem Auskauf gezwungen wird, oder dem man an Plaz seiner frey eingegangenen Schuld, eine andere für ihn beschwerlichere auflegt.

Freytag, den 20. Julii. Die Commißion über die Zehnden und Lehengerechtigkeiten soll Montags den 30. Julii ihren Bericht abstatten und die allfällige mindere Meynung auch darinn enthalten seyn.

Laflechere rapportirt über einen Beschluß der die Werbungen für Spanien bewilligt. Aus politischen Gründen, weil Spanien mit Frankreich in Freundschaft steht, rathet er an, den Beschluß zu genehmigen. Er hätte zwar warten mögen, bis der Allianz-Traktat mit Frankreich abgeschloßen sey, und bemerkt daß es schicklich und rechtlich wäre, daß wenigstens die Art der Beförderung zu den militärischen Stellen nun nach den Grundsätzen der Gleichheit eingerichtet würde. Der Beschluß wird daher angenommen.

Der Senat genehmigt auch folgende Beschlüße: 1.) den welcher dem Minister des Innern 100,000 Franken bewilligt. 2.) den welcher das Direktorium authorisirt über die öffentlichen und Landschulen provisorische Maßregeln zu treffen. 3.) den welcher über die Klosterguter Berichte einzuziehen verordnet, und den Klöstern verbietet Novizen anzunehmen.

Samstag, den 21. Julii. Es erhebt sich eine ziemlich lebhafte Discußion über den Beschluß der dem B. Bischoff einem Schweizer bewilligt zu Wißisburg zu wohnen. Fornerod findet ihn incompetent, weil dergleichen Kleinigkeiten nicht vor die gesetzgebenden Räthe gehören, inconstitutionell, weil die alten Gesetze über die Gemeindsrechte noch fortdauren, ungerecht, weil man die Stadt Wißisburg nicht verhört habe. Lüthi von Solothurn vertheidigt hingegen die Grundsätze der bürgerlichen Freyheit, die leider um desto mehr vergeßen zu werden scheinen, je mehr man von Freyheit redt. Er begehrt daß jeder Schweizerbürger in der Schweiz wohnen könne wo er wolle, und nur durch Urtheil und Recht für ein begangenes Verbrechen vertrieben werden könne. Indeßen wird der Beschluß nach einigen fernern Debatten verworfen.

Der Senat genehmigt den Beschluß, daß auf Veranstaltung des Direktorii ein unentgeltlich auszutheilendes Volksblatt für den Unterricht der Landleute abgefaßt werden solle. Man ist begierig die Einrichtung und den Verfasser dieses Blattes zu kennen.

Montag, den 23. Julii. Eine Bittschrift von dem Bürger Saladin von Crans über die Lehensgerechtigkeiten wird abgelesen.

Die Berathschlagung über den Beschluß wegen Tragung der Cocarden wird vorgenommen. Müret unterscheidet zwischen denen die einen Patrioten mit der Cocarde beschimpfen, und denen welche sie nicht tragen wollen. Für die ersteren meynt er, wäre die Gefangenschaftsstrafe nicht streng genug, indem solches ein Contrerevolutions- (ein Majestäts-) Verbrechen sey, welches strenge geahndet werden müße; die letzteren aber sollen als Feinde der neuen Ordnung der Dinge angesehen werden. Er will den Beschluß annehmen. Fornerod geht gar noch weiter und will jeden des

Digitized by Google

zum zweytenmal die Cocarde zu tragen unterläßt mit der Innschrift Freyheitsfeind öffentlich an den Pranger stellen laßen; da er doch eben, indem er die Cocarde nicht trägt, seine Liebe zur Freyheit beweist, übrigens auch niemand in entgegengesetzter Freyheit stört und die Nationalfreyheit bleiben läßt, wie sie ist. Allein Kubli von Glarus, wo man, wie in allen demokratischen Cantonen, die Freyheit nicht in einem halben Duzend schaaler Worte und hunderttausend Meckereyen, sondern in der That, in dem freyen Genuße (in libero arbitrio) kannte, erhebt sich kräftig gegen solche Vorschläge. Er beweist, daß solche Dinge weder geboten noch verboten werden können, daß wenn man je Cocarden haben wolle, die Bürger durch freundliche Zureden und Ehrenzwang dazu aufgemuntert und keine Strafen angeordnet werden müßen. Der Beschluß wird auch auf diese Bemerkungen verworfen; und hierin hat der Senat gewiß einen schönen und, der anscheinenden Geringheit der Sache ungeachtet, merkwürdigen Beweis seiner wahren Freyheitsliebe und Freyheitskenntniß gegeben. Cocarden und dergleichen können wohl im Krieg als ein Theil des Uniforms angeordnet werden, auch in Zeiten von Gefahr ein frey angenommenes Zeichen der Vereinigung seyn; aber im Namen der Freyheit jemand zu gebieten, auch in den gewohnten ruhigen Verhältnissen diese oder jene Farben auf seinem Hut oder anderswo zu tragen, ist wahrhaftig sonderbar, und würde der Auswelt und Menschen von nüchternem Verstande eben keinen herrlichen Begriff von unsrer Freyheit geben. Wenn man einmal Cocarden zu tragen befiehlt: so ist nachher kein Grund, warum man nicht auch den Stoff derselben ob von Wolle oder Seide) ihre Form, ihre Größe oder Dimension, den Ort, wo sie getragen werden sollen, die Farbe unserer Krägen, die Dicke unserer Haarzöpfe, den Schnitt unserer Kleider (wie weit die Knöpfe auf dem Rücken von einander abstehen sollen) u. s. w. reglementiren, und die Abweichung von dergleichen Gesetzen als ein Hochverrathsverbrechen erklären sollte. Auch nützen solche Gebote nichts, denn ein schlechter Bürger kann, sowohl als ein guter, ein Fremder so gut als ein Einheimischer eine Cocarde aufstecken; sie machen aber die neue Ordnung der Dinge widerlich, indem man bey jedem Augenblick die Kränkung und Erniedrigung fühlt, daß die Regierung, die uns nur in unsern Rechten, selbst in unsrer unschädlichen Willkühr schützen soll, sich hingegen sogar in unsre Kleidung mischt, und man nicht einmal darin frey ist. Die alten Prachtgesetze, so ungereimt und unausführbar sie auch waren, verboten doch nur etwas, und alles übrige war erlaubt; auch sagte man dann den Leuten nicht, daß sie frey seyen; heut zu Tag aber wird eine Farbe, eine Form, eine Zierrath gebotten, und alles übrige ist verbotten; welches von beyden sich der Freyheit mehr nähere, ist leicht zu entscheiden. Die wahre Freyheit aber, die Rechte des Menschen, erfodern: daß jeder tragen oder nicht tragen könne, was und wie es ihm beliebt. Wer also jemand mit der Cocarde beschimpft, der soll bestraft werden, und wer jemand ohne Cocarde beschimpft, der soll wiedermal bestraft werden; und das nicht wegen der Cocarde, sondern weil er einen Bürger in seiner Freyheit stört. Im Appenzellerland, sagte uns einst ein Landammann aus dortiger Gegend, durfte jedermann weiße, rothe, schwarze, dreyfarbige oder andere Cocarden tragen, nach Belieben, niemand hätte es wagen sollen deswegen einem Bürger etwas leides zuzufügen; und das ist Freyheit und Rechtsgleichheit. Wahrlich es wäre des gesunden Verstandes, welcher das schweizerische Volk auszeichnet, würdig, all das Kinderspiel, das Flatterwerk von Bändern u. dgl., welches unserm Charakter keineswegs angemessen ist, baldigst wegzuschaffen, und sich hingegen, wie es Schweizern geziemt, an dem soliden, an der Freyheit selbst zu halten.

Der 2te Beschluß über die dem B. Sprüngli von Zofingen fortzusetzende Pension wird angenommen, der über die Besoldung der Sekretärs und Dollmetscher aber wiedermal verworfen.

Montags, den 30. Der Beschluß wegen Entschädniß der vorzüglich sogenannten Patrioten ist heute von dem Senat bis an 4 Stimmen einmüthig verworfen worden. Ein Beweis, daß man in der Schweiz, aller Sprachverdrehung ungeachtet, doch noch den Unterschied zwischen wahrer moralischer Vaterlandsliebe und herrschsüchtigem oder eigennützigem Aster-Patriotismus fühlt.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sechs und dreißigstes Stück.

Bern, den 4ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Freytag, den 27. Julii. Ruce bemerkt, daß in dem Senat eine Subscriptions-Liste eröffnet worden, wo jedes Mitglied sich freywillig einschreiben könne, um dem Vaterland dies Jahr 25 Louisd'or von seiner Besoldung darzubringen. Die Befolgung dieses Beyspiels wird kräftig unterstützt. Graffenried und Custer wollen, daß der Betrag der Steuer für die Armen bestimmt werde. Es frägt sich aber: welche Armen? und wenn man auf die dürftigsten Rücksicht nimmt, so möchte der Schluß wohl wieder auf den Staat zurückfallen; denn von allen frommen Anstalten ist keine so arm als das gemeine Wesen. Fierz stimmt auf 35 Louisd'or; der Präsident aber bemerkt, er lasse sich über seinen Beutel nicht befehlen. Es wird erkennt: eine Liste zu eröffnen, wo jeder ein freywilliges Opfer aufzeichnen könne.

Das Direktorium bemerkt in einer Bottschaft, daß das englische Parlament dem König bewilligt habe, die Schuldsummen, welche Privatpersonen gehören, von dem Sequester auszunehmen. Auf Hubers Antrag wird unserm Direktorjo das nemliche bewilligt.

Zur Unterstützung der Brandbeschädigten von Fräschelz wird nach einigen Debatten erkennt: daß für dieselben eine freywillige Steuer in den Cantonen Freyburg und Bern aufgenommen, und nach Verhältniß des Schadens vertheilt werden solle.

In fernerer Behandlung des Besoldungsrapports wollte man dem Obersekretär einer Verwaltungskammer, nebst freyer Wohnung, ein Jahrgehalt von 75 Louisd'or bestimmen. Michel allein bleibt beym Rapport. Ackermann und Koch stimmen auf 125; Wyder, Rüce, Suter, Huber u. a. auf 100. Sie sagen: man müße Verdienste belohnen, es brauche für eine solche Stelle viel Kenntniß und unermüdete Arbeitsamkeit. Sie verdienen, sagte Rüce, mehr als 3 Verwalter, die im Anfang oft die Kenntniße der Sekretärs benutzen müßen. Koch bemerkte, er wollte lieber Holzhacker als so ein Sekretär seyn, und Huber gratulirte der Versammlung, daß man einst zu der Constitution zurückkomme, und Leute, die wichtige Geschäfte und eine Haushaltung haben, belohnen wolle. Es wurden daher einem Verwaltungs-Sekretär 100 Louisd'or, nebst freyer Wohnung, bestimmt. Diese Besoldung ist zwar besonders im Anfang groß genug, es ist aber zu bemerken: daß ein einziger Sekretär für eine Verwaltungskammer nicht genug ist, und er die Arbeit nicht aushalten könnte; daß noch Sekretärs für die abgetheilten Commißionen seyn müßen, und daß das Sekretariat einer Verwaltungskammer, wenn man alle Unter- und Nebensekretärs, Copisten und Schreibmaterialien rechnet, unmöglich weniger als 5 bis 600 Louisd'or des Jahrs kosten kann. In Bern hat man daher einem jeden Sekretär für jeden Arbeitstag ein geringes Taggeld bestimmt, wobey man abwechseln und so viel Sekretärs halten kann als man will, ohne daß es mehr kostet. Die vielen Sekretariate (Büreaukratien) allein, werden den Staat niederdrücken, wenn man die Sache nicht anders einzurichten, und nichts durch Ehre, durch Anwartschaft, durch ein regulirtes Admissions und Beförderungs-System, durch unmittelbares Verdienst der Arbeit u. s. w. zu bezahlen trachtet. Uebrigens wird man mit der Zeit wohl einsehen, daß, ungeachtet der untheilbaren Republik und der allgemeinen Staatscasse, doch jeder Canton wegen ungleichen Geschäften seine eigenen Fonds haben muß. Laße man sie dann ihre eigene Sache selbst nach den Bedürfnissen einrichten, nach der Menge und der Natur der Geschäfte, und nach Landesgewohnheit in Naturalien oder Geld bezahlen, so wird die Oekonomie sich von selbst finden, und der Staat nicht bedrängt werden.

Den Suppleanten einer Verwaltungskammer

sollte für jede Sesion ein halber Louisd'or bezahlt werden, ohngeachtet die Suppleanten eigentlich nur da sind, um im Fall von Tod, Krankheit, Resignation oder Demißion bis zur nächstkünftigen Wahl die Stelle zu ersetzen. Huber will entweder das Dekret wegen Besoldung der Verwalter zurüknehmen, oder den Suppleanten weniger geben, weil die Verwalter selbst nicht so großes Taggeld haben. Wyder, Haas, Kuhn, Schlumpf u. a. wollen auch dieses Dekret, und selbst das wegen den Distriktsstatthaltern, zurücknehmen. Nach verschiedenen Bemerkungen aber wird der Rapport angenommen. In Krankheitsfällen wird der Staat den Suppleant bezahlen, im Fall von Abwesenheit aber der Verwalter.

Kuhn bemerkt, daß viele Mitglieder des grossen Raths sich nicht fleißig einfinden. Er begehrt, daß in jeder Sitzung das Verzeichniß abgelesen, und den abwesenden an ihrem Sold abgezogen werde. Diese Motion wird kräftig unterstützt, auf Kullis Bemerkungen aber bis zu dem betreffenden Abschnitt des Reglements der Räthe verschoben, welcher eben von der Strafe der Unfleißigen handle.

In der Nachmittags-Sitzung vom 27. Julii kamen nur verschiedene unbedeutende Petitionen vor, die zu keinen interessanten Diskußionen Anlaß gaben, und meistens mit der Tagesordnung, die bald abweisen, bald gestatten, bald nicht eintreten heißt, abgefertigt wurden.

Samstag, den 18. Das Direktorium berichtet in einer Bottschaft: daß Bürger Lüthardt von Bern, an Platz des Direktor Bay, am 14. May in den Senat, der Bürger Hartmann von Rydau aber, an des erstern Platz in das Cantonsgericht erwählt worden. Es frägt daher: ob da B. Bay nunmehr wieder seine Stelle im Senat eingenommen, die Wahl gültig seyn könne oder nicht? und in letzterm Fall, welcher von beyden im Cantonsgericht verbleiben solle? Huber, Gapani, Deloes, Suter, Michel, Kuhn u. a. wollen die Wahl als gültig erkennen. Sie bemerken: daß der B. Lüthardt am 30. April erwählt, das Gesetz aber, welches die Ergänzung der vacanten Stellen in der Zwischenzeit verbiete, erst am 12. May gegeben worden sey, es könne also nicht zurückgreifen; die Versammlung sey berechtigt gewesen, alle ledigen Stellen, und nicht nur die Distriktsrichter, zu besetzen. B. Bay dann sitze als Erdirektor im Senat, und könne mithin auch als überzählig darin verbleiben. Sie führen übrigens die Talente und Kenntnisse des B. Lüthardt an, die in seiner neuen Stelle gewiß zum Nutzen des Vaterlandes gereichen werden, und Michel insbesonders fügte bey, der Mann sey im ganzen Canton Bern beliebt, seine Annahme werde das Volk erfreuen, seine Ausschliessung aber dasselbe betrüben. Dagegen aber wendeten Zimmermann, Trösch, Graf, Carrard, Kulli und Bourgeois ein: sie lassen den Talenten und dem Charakter des B. Lüthardt Gerechtigkeit wiederfahren; allein es könne hier nicht um persönliche Verdienste zu thun seyn, sonst wäre B. Lüthardt einhellig Senator; die damalige Wahlversammlung sey nur für die Besatzung der Distriktsgerichte berufen worden, kein Canton könne mehr Repräsentanten als der andere haben, im Canton Sentis habe man die überzähligen auch ausgeschlossen; und auf diese Bemerkung wird daher erkennt: daß beyde Wahlen ungültig seyen, und der B. Lüthardt im Cantonsgericht verbleiben solle.

Da die Wahlbedingungen und die Wahlmethoden in der Constitution eben nicht sehr ausführlich regulirt worden, und hierüber noch viele Entwicklungsgesetze mangeln, so ereignen sich fast bey den meisten Wahlen einige Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten. Das Direktorium berichtet auch von Bellinzona: daß ein Senator, ein Cantonsrichter und der gewählte Oberrichter die Stellen nicht annehmen wollen. Lacoste meynt: ein Erwählter habe kein Recht die Stelle auszuschlagen, und Besler, der Senator sey nur zu schüchtern, werde sie aber doch annehmen. Graf, Huber, Kuhn, Carmintran u. a. sagen hingegen: man habe kein Recht jemand zu zwingen, und solle auch nicht gezwungene Repräsentanten haben wollen. Zwischen der Nichtannahm und der Aufgabe sey ein grosser Unterschied, und der Canton Bellenz könne wohl einen Deputirten weniger haben. Es wird daher erkennt: daß der quästionirliche Senator,

Digitized by Google

wegen seiner Nichtannahme, als nichterwählt anzusehen sey, und daß die Wahlversammlung, wenn sie noch nicht auseinander gegangen, einen andern erwählen könne.

Ein Artikel des Reglements, daß kein Mitglied des großen Raths sich ohne Erlaubniß entfernen könne, veranlaßt ziemliche Debatten. Zimmermann will ihn nicht so bestimmt machen. Carrard und Rüce hingegen wohl. Andere schlagen Mittelwege vor. Auf Schochs und Custers Bemerkungen wird endlich erkennt: daß jedes Mitglied, daß sich entfernen will, den Präsident, und falls die Abwesenheit mehr als drey Tage daure, die Versammlung um Erlaubniß fragen, auch alle Wochen zweymal ein Namensaufruf geschehen solle, um die Abwesenden zu kennen.

Senat.

Mitwoch, den 25. Julli. Der Beschluß über die Paßporte wird genehmigt, in Betrachtung 1) daß es nur um provisorische Masregeln zu thun, 2) daß die Gegenwart der französischen Armee diese Masregeln zum Theil erfodere, und 3) daß das mangelnde nachher verbessert werden kann. Auch der Beschluß über ein den Staatsbotten und Weibeln zu bezahlendes a Compte wird angenommen. Hingegen geht der Senat über die vorgeschlagene ehrenvolle Meldung eines Werks von B. Develey über das Leukerbaad, zur Tagesordnung.

Bey Gelegenheit der Untersuchung über die Lehenrechte hatte die Commißion sich auch überhaupt mit einiger Berechnung der Bedürfnisse und Hülfsmitteln des Staats abgegeben, und in Folge dessen sich einmüthig entschlossen, dies Jahr auf 25 Louisd'or von ihrer Besoldung Verzicht zu thun. Die Mitglieder dieser Commißion sind: Genhard, Develey, Bay, Läslin, Lüthi von Solothurn, Usteri, Ziegler, Schneider, Meyer von Aarau, Meyer von Arbon, Müret, Altenhoffen, Fasa, Düc, Kubli, und Reding. Lüthi von Solothurn lud die Mitglieder des Senats zu ähnlichen Unterschriften ein, denen auch Augustini und Fornerod sogleich beytraten.

Verschiedene Beschlüsse über die Besoldungen wurden an die Commißion gewiesen, und diejenigen, welche Berichte über die Cantzley des Direktorii und der Statthalter einzuziehen befahlen, angenommen. Auch langten noch zwey Bittschriften über die Lehenrechte, eine von B. Jonath. Polier von Lausanne, und eine von B. Persin ein.

Freytag, den 27. In der gestrigen geheimen Abendsitzung waren zwey Beschlüsse angenommen worden, einer der das Direktorium authorisirte von dem französischen Regierungscommissär in der Schweiz zu Bestreitung der Bedürfnisse 350000 Livres aufzubrechen, und der andere, welcher das Direktorium einladet, über die Verhältnisse der helvetischen Republik mit der französischen Regierung, wegen dem Unterhalt der Armee, dem grossen Rath Berichte zu ertheilen.

Usteri erinnert in einem Anzug: daß man erst vor 14 Tagen, den 14. Julius, welcher den Despotismus in Frankreich stürzte, gefeyert habe. Derselbe wäre aber ohne den 10ten Thermidor (28. Jul. 1794), welcher die noch gräßlichere revolutionäre Regierung (die Tyranney eines sogenannten Volksfreundes) stürzte, nichts gewesen. Er begehre, daß auf diesen Tag in aller Herzen Haß gegen Anarchie und Tyrannie geschworen werde. Müret glaubt (was viele, aber nicht alle mit ihm glauben) daß dieser schöne Tag den Royalisten in Frankreich zum Vorwand gedient habe, um den Thron samt allen seinen Mißbräuchen wieder herzustellen. Er begehrt daher, daß man auch der Aristokratie und dem Föderalismus (dem Verbündungs-System) die unsere gefährlichsten Feinde seyen, im Herzen Haß schwöre. Auf Lüthis Antrag wird erkennt: daß im Bülletin eingerückt werden solle, daß die Mitglieder des Senats diese Empfindungen im Herzen tragen. Schön ist gewiß dieser Abscheu gegen ein revolutionäres Schreckens-System, hoffentlich wird man auch den Geist desselben, und nicht nur seine Erscheinungen verabscheuen. Der Geist der revolutionären Regierung aber bestund darin: daß gewisse Volksfreunde sich berechtigt glaubten, alles was ihnen zu der Revolution, zu einem nicht einmal deutlich gedachten Zwecke, dienlich schien, durch alle möglichen Mittel durchzusetzen, unter dem Deckmantel von ein Paar schönen Worten, als: Freyheit, Patriotismus, Republik u. s. w. alle Ver-

Digitized by Google

10.) Mittelst dessen sind alle älteren Gesetze und Ordnungen die Censur betreffend, aufgehoben. Es sey uns erlaubt über diesen Projekt mit Ehrerbietung einige Gedanken zu äussern; denn eben weil er sehr viele vernünftige und weise Ideen enthält, so wünschten wir, daß er mit wenigen Modificationen und Entwicklungen zu seiner Vollkommenheit gebracht werden möchte. Wir glauben zwar nicht, daß die Preßfreyheit von dem Recht herrühre unterrichtet zu werden: so wenig als das Recht zu arbeiten von dem Vortheil herrührt, den andere von der Arbeit haben mögen. Der Unterricht ist ein Nutzen der Preßfreyheit, aber nicht der Grund des Rechts. Ein Recht des Menschen kann nie von anderen Menschen, sondern nur aus der Persönlichkeit, der Freyheit des Subjekts selbst hergeleitet werden. Allein darum ist es hier nicht zu thun, sondern nur über die Anordnungen des Gesetzes selbst. Der erste Artikel scheint uns vollkommen zweckmäßig, zumal diese Art von öffentlicher Publikation nur den constituirten Autoritäten zugehört, und kein Partikular das Recht haben kann, die Gaßen oder die öffentlichen Pfeiler ausschließlich zu seinem Gebrauch zu benutzen. Der zweyte Artikel ist ebenfalls rechtmäßig, vielleicht aber unnöthig, zumal ein solches Recht präsumirt werden kann, und das Gesetz keine Rechte geben, sondern nur den Mißbrauch verbieten soll. Was den dritten Artikel betrift, so wird sich zwar kein Schriftsteller und kein Zeitungsverfaßer weigern 2 Exemplar an den Minister der Wissenschaften zu senden; solches aber zu gebieten scheint uns der Strenge der Grundsätze zuwider, und in seinen Consequenzen gefährlich. Die gesetzgebenden Räthe können nach strengem Rechte nicht einer besonderen Claße von Bürgern eine besondere (noch so geringe) Contribution oder ein Geschenk abfordern; und dann ist der Betrag eines solchen Geschenks nothwendig arbitrarisch, indem man es eben sowohl auf 200 als auf zwey Exemplar ausdehnen könnte. Wir wünschten also, daß dieser Artikel wenigstens umgeändert, und wie unter den alten Regierungen dahin modifizirt würde: „Jeder „Schriftsteller und Zeitungsschreiber wird eingela„den zwey Exemplar seines Werks, eines zum „Behuf der öffentlichen Bibliothek, und das andere „für die Regierung, an den Minister der Wissen„schaften einzusenden. Dadurch würden einerseits die Bibliotheken mit allen Produkten der Schweizerischen Litteratur ohne Kosten bereichert, und vollständige Materialien gesammelt, die für die Geschichte des Geistes der Zeit, die Fortschritte oder Rückschritte der Cultur von unschätzbarem Werth seyn können; anderseits aber die Regierung mit der Stimmung, den Wünschen und Bedürfnißen jedes Orts bekannt gemacht, welches abermals von großem Nutzen seyn kann. Will man eine Strafe auf die Nichteinsendung setzen, so scheint uns keine andere billig: als daß die Schriftsteller die solches unterlassen, angesehen werden als wollten sie Winkelschriften ausstreuen, und im Fall einer Anklage die Präsumtion einer bösen Absicht gegen sich haben; auch nicht der gleichen sorgfältigen Prozeßform zu genießen haben sollen. Der 4te Art. welcher den Verfaßer oder wenn dieser nicht bekannt wäre, den Buchdrucker verantwortlich macht, ist sehr billig, insofern man darunter nicht (wie es so leicht geschehen kann) schon einen Beweis der Schuldigkeit, sondern nach dem buchstäblichen und zugleich vernünftigen Sinn, nur die Verpflichtung versteht, über das geschriebene oder gedruckte Red und Antwort zu geben. Der fünfte Artikel enthält zwar in gedrängter und richtiger Zusammenstellung alles was unter den Richterstuhl des Gesetzes gehört; er hätte aber nöthig mehr entwickelt und näher bestimmt zu werden. So ist z. B. die Auffoderung zum Ungehorsam von einer direkten Anreizung zu gewaltthätigem Widerstand oder zu der Anwendung ungesetzlicher Mittel, nicht von einer wissenschaftlichen Beurtheilung oder Critik zu verstehen, sonst wäre die Preßfreyheit und all ihr Nutze zernichtet. Auch ist ein Unterschied zu machen, zwischen Anreizungen auf welche ein Widerstand und Verbrechen erfolgt, und solchen, wo keines erfolgt, oder wo es in keiner Verbindung mit der Schrift steht. 6.) Was die angeordneten Strafen betrift: so sollte jeder Art von Vergehen eine besondere Art von Strafe

Digitized by Google

angewiesen werden. Die Untersagung des Blatts scheint uns in jedem Fall unrecht, weil, wenn auch iemand aufrührisch oder verläumderisch redt, schreibt oder handelt, man ihm deswegen nicht verbieten kann, gar nicht mehr zu reden, zu schreiben oder zu handeln, sondern ihn nur am Bösen hindern soll; auch unnütz, weil man immer unter einem andern Namen und andern Unternehmern das Blatt wieder anfangen kann. Die Zerstörung der unschuldigen Pressen, des todten Instruments, kann wohl in keine nicht revolutionarische Gesetzgebung aufgenommen werden. Sie ist von dem Pariser Pöbel, am 31. May 1793, gegen die Pressen des ehrlichen Gorsas, der gegen Robespierre schrieb, eingeführt und seither aus revolutionarischer Gewohnheit beybehalten worden, was aber bey uns nicht nachgeahmt zu werden braucht. Alle übrigen Strafen, Bußen, Schadens-Ersatz, Einschliessung u. s. w. können nach den Umständen sehr gerecht und zweckmäßig seyn. Die im 7. Artikel angeordnete Dauer der Verantwortlichkeit scheint uns zu lang; wenn man doch dem Minister der Wissenschaften Exemplare einsenden muß, so sollte seine Durchsicht als eine Nachcensur gelten; und so viel die Regierung betrifft, nach 14 Tagen oder 3 Wochen nichts mehr geahndet werden können; einer beleidigten Privatperson aber die Anklage länger offen stehen. Warum man im 8. Artikel die Entschuldigung nicht annehmen solle, daß ein Schriftsteller die betreffenden Stellen aus einer andern Quelle genommen habe, sehen wir nicht ein; in solchem Fall scheint uns daß der erste Verfasser als Urheber, und die andern höchstens als Mitschuldige angesehen werden sollten. Das Wesentlichste, was aber dem ganzen Projekte fehlt, ist die Anordnung des Richters und der Prozeßform. Warum in den neuen Republiken, ungeachtet man so viel von Freyheit redt, doch so wenig Freyheit herrscht, kömmt nicht nur daher, weil die Gesetze meistens revolutionarisch, d. i. nicht gerecht und nur auf Umstände und Partheyherrschaft berechnet sind, sondern auch vorzüglich daher: weil man das Wichtigste von allem, die richterliche Gewalt, fast ganz auf der Seite läßt, und immer glaubt, daß die Regierung die Gesetze unmittelbar vollziehen solle, welches man vor Zeiten Machtsprüche hieß. Die Bürger sollen die ihnen gegebenen Gesetze vollziehen, und wenn sie bestritten oder verletzt werden, so wird richterlich geurtheilt: ob eine Verletzung statt gehabt habe oder nicht? und in ersterm Fall die Leistung oder die Strafe angeordnet; das allein kann Freyheit, oder wenigstens Herrschaft des Gesetzes heissen. Auch die Prozeßform ist besonders wichtig. Es ist nicht genug dieses oder jenes im Allgemeinen für ein Verbrechen zu erklären; die Hauptsache ist zu beweisen: daß das vorliegende Faktum darunter gehöre, oder ein solches Verbrechen enthalte; und da vorzüglich bey Schriften, eine Beschimpfung, eine Herabwürdigung, eine Beschuldigung, in tausend verschiedene Formen eingekleidet werden kann, auch kein Urtheil schwieriger als das über den Vorsatz oder die Absicht einer Handlung ist, so müßen dafür Kunstverständige zu Rath gezogen werden, die ihren amtlichen Bericht abfassen, und ein Urtheil zu fällen im Stande sind. Wir wünschten daher, daß zwar die Distriktsgerichte über alle Fälle von geklagten Preßmißbräuchen summarisch urtheilten; daß aber der Cantonsstatthalter (da sich die Schriftsteller gewöhnlich nur in größern Städten befinden) 10 gelehrte Männer, die selbst Schriftsteller sind, oder deren Beruf das Studium der Wissenschaften voraussetzt, als: Religionslehrer, Professoren, Aerzte, Rechtsgelehrte u. s. w. ernennen sollte, denen, wenn die Prozedur eingeleitet und der Verfasser oder Verbreiter einer Schrift bekannt ist, das Urtheil über das Faktum und seine Moralität, nach angehörter mündlicher Verfechtung und Gegenverfechtung übergeben werden sollte. Jede Parthey sollte deren zwey recusiren können, so daß 6 übrig blieben, wo dann die Urtheil natürlicher Weise nur durch 4 Stimmen gegen 2, d. i. durch zwey Drittheil Stimmen, sollte ausgefällt werden können. Wir zweifeln nicht, daß in dem großen Rathe sich Männer befinden, die mit dergleichen Grundsätzen vertraut, und nach denselben ein vollständiges, der schweizerischen Nation Ehre bringendes Gesetz abzufassen im Stande seyn werden.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sieben und dreißigstes Stück.

Bern, den 8ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 30. Julii. Das Direktorium berichtet die Räthe, daß das Dorf Keffiken, wovon ein Theil im Canton Zürich, ein andrer aber im Thurgäu liegt, noch keinem Canton einverleibt sey. Escher verlangt Tagesordnung, und will die Sache bleiben lassen, wie sie ist. Andere aber bemerken: man könne eine Gemeinde nicht theilen, der Canton Zürich sey ohnedem zu groß, und werde noch hergeben müßen; daher die Sache an die Eintheilungscommißion gewiesen wird.

In einer andern Adresse bemerkt das Direktorium, daß eine Menge baufälliger Schlösser sich befinden, die Kosten für ihre Reparation, auch Hüter u. s. w. erfodern; es wünschte, daß diejenigen, die nicht zu öffentlichen Beamten, Gerichten u. s. w. nöthig seyen, dem Volke zum Gebrauch überlassen werden. Nach verschiedenen Debatten aber, in welchen Rüce, Haas u. a. bemerkten: daß das übereilte Verkaufen sehr schädlich sey, daß diese Gebäude noch zu allerley Anstalten gebraucht werden können u. s. w. wird die Sache vertaget, bis das Direktorium einen Etat der Nationalgüter und Nationalgebäude werde eingegeben haben, wozu es von neuem aufgefodert wird.

Die Munizipalität von Zürich bietet den helvetischen Gewalten, falls der Regierungssitz auf Zürich kommen würde, die Zunftgebäude an; welches wahrscheinlich in andern Städten natürlicher Weise auch geschehen würde. An die daherige Commißion gewiesen.

Das Reglement für die Räthe wird wieder vorgenommen. Im 3ten Artikel des 7ten Abschnitts hieß es: daß, im Fall einer geheimen Sitzung, die Staatsbotten, Versammlungswärter u. s. w. abtreten sollen. Bey Anlaß dieses Artikels entstehen eine Menge anderer Gedanken über die Mittel die Verschwiegenheit zu erzwecken, über den Grad, in welchem sie gefodert werden, und die Zeit innerwelcher sie dauern solle. Unter den alten Regierungen, wo zwar keine Sitzung öffentlich war, hieß es nach der alten Sprache, man solle hehlen (verschweigen) was sich zu hehlen gebührt, oder geboten wird, und weiters hat man nichts nöthig gefunden. Detrey will: daß in geheimen Sitzungen auch die Sekretärs und Glieder zum Schweigen ermahnt werden, Carrard, daß das Stillschweigen so lange dauern soll als es das Wohl des Vaterlandes erfodere, und Kuhn, bis alle Glieder durch einen neuen Beschluß davon entbunden seyen. Anderwerth will nicht einmal das Resultat solcher geheimen Sitzungen bekannt machen, weil viele Glieder in denselben freyer reden; er fragt: ob es nicht auch verboten seyn solle, Auszüge aus dem Protokoll zu machen, welches Kuhn nicht thunlich, und Huber wenigstens für die Commißionen nöthig findet. Legler begehrt: daß die Deputirten auch die geschriebenen Noten zernichten, welche sie etwann während der Sitzung machen können. Zuletzt bemerkt Zimmermann: die Kunst, Sachen, die in einer großen Versammlung behandelt werden, geheim zu halten, sey noch nicht gefunden; Vorsicht sey freylich nöthig, man müße aber solches dem Urtheil eines jeden überlassen. Alles wird aber an die Commißion zurückgewiesen, und übrigens erkennt: daß von den geheimen Sitzungen nichts im Bülletin noch in den Zeitungen eingerückt, und dergleichen Beschlüsse dem Senate versiegelt, mit der Aufschrift: geheime Sitzung, zugesendt werden sollen. Auch soll die Commißion noch untersuchen, welche Fälle in geheimer Sitzung behandelt werden sollen.

Dienstag, den 31. Julii. Die Deputirten von dem Canton Lauis erscheinen in dem großen Rath, erhalten den Bruderkuß und schwören den Eid.

Auf die Nachricht, daß der Senat den Beschluß über die Entschädnißpatrioten verworfen habe, be-

Digitized by Google

gehrt Rellstab, daß derselbe neuerdings an eine Commißion gewiesen werde. Custer wünscht, daß die Commißion (in welcher niemand sitzen will) mit 4 Gliedern vermehrt; Huber, daß eine andere niedergesetzt werde; Sekretan wird ernennt, begehrt aber Entlassung, weil er bemerke, daß diejenigen, so an dem Patriotenrapport arbeiten, für Sansculotten paßiren: Kulli und Bleß bleiben daher allein übrig übrig. Bourgeois verlangt, daß der Commißion, und Huber, daß auch dem Rath eine Zeit zur Behandlung des neuen Rapports bestimmt werde. Billeter insbesonders fodert in seinem und aller Patrioten Namen, daß der Rapport bald abgestattet werde, und ihm muß man Dank wissen, daß er hiemit sich und die Entschädnißpatrioten von allen übrigen Schweizerbürgern unterscheiden hat. Kuhn macht dagegen die Bemerkung: der größte Vorwurf, den man den alten Regierungen gemacht, sey: daß sie in eigener Sache geurtheilt haben: er wolle nicht den nemlichen Vorwurf auf die neuen Gewalten laden lassen, und begehrt: daß bey dem zu nehmenden Beschluß kein Interessirter, noch seine Verwandten, bis auf Geschwister-Kind, mitstimmen können. Er wisse nicht, wie man es sonst bey der ganzen gesitteten Welt verantworten könnte. Billeter und Rellstab wünschen, daß in solchem Fall auch die Verwandten derer, so bezahlen sollen, abtreten müßen, welches in der That billig wäre, aber nicht nöthig seyn wird, da, ausgenommen von Basel, kein einziges altes Regierungsglied sich in dem großen Rath befindet, und sie nicht nur nicht mitstimmen, sondern nicht einmal verhört werden. Huber sucht aber zu beweisen, daß dies kein richterlicher Spruch, kein Urtheil, sondern ein Gesetz sey. Die gesetzgebenden Räthe, sagt er, bestimmen nur die Form und sie sprechen über Läufe ab, die ohne ihr Wissen vorgegangen, und in solchen Fällen könne kein Abtritt Platz haben. Kulli begehrt aber, als Verwandter seine Entlassung, und Anderwerth aus dem Thurgäu wird an seinen Platz in die Commißion ernennt.

Der Bürger Deputirte Preux aus dem Wallis beschwert sich über einen während seiner Abwesenheit zu Haus empfangenen Brief, wodurch er eingeladen wurde, eines wichtigen Vorfalls wegen, in 6 Tagen in Aarau zu seyn; der Brief war unterzeichnet: Louis Koch, Präsident. B. Koch erklärt: dies sey eine Fälschung seiner Signatur und Mißbrauch des Namens der Versammlung, mithin ein Criminalverbrechen; für seine Person wolle er wegen der Unterschrift nachspüren; das übrige überlasse er dem Rath. Cartier verlangte eine Commißion; Rüce wollte sogleich durch alle Postämter die Briefe stempeln lassen; und Sekretan foderte die Untersuchung, auf welche Weise die Glieder in solchen Fällen Genugthuung erlangen, und wie sie nöthigen Falls zuverläßig zusammenberufen werden könnten. Alles wurde an eine Commißion gewiesen, die aus den Bürgern Rüce, Carrard und Margazzi besteht.

Cartier von Olten erstattet einen zweyten schon vormals zurückgewiesenen Rapport gegen die rechtlichen Schuldbetreibungen. Er war eingeschränkter als vormals, und enthielt blos den Vorschlag, daß die gültbrießichen Schulden bis auf den 1ten Herbstmonat nicht sollten abgekündet werden, war aber auf einen Eingang (ein jetzt sogenanntes Considerant) gestützt, der die Bürger in zwey Classen theilte, die Schuldner (die oft reicher als die Gläubiger sind) als aller Begünstigung würdig, und die Gläubiger, die ihr eigen Geld zurückfodern, als ungerechte, habsüchtige Bedrücker darstellte. Deloes und Sekretan meynten, dieses Dekret hätte höchstens nur die alten Regierungsglieder (die Oligarchen) angehen sollen, die zwar ihr Geld am meisten nöthig haben. Uebrigens fanden die gesetzgeberischen Grundsätze des B. Cartier wenig Beyfall, und Bourgeois konnte nicht einmal erhalten, daß der Rapport auf zwey Tage verschoben werde. Carrard insbesonders erstaunt, daß man dem großen Rath einen solchen Vorschlag wiederbringen dürfe, nachdem derselbe sich schon am 4ten May so feyerlich erklärt, daß er nie von der Unverletzbarkeit des Eigenthums abgehen werde. Eine auf Termine oder beliebige Abkündung hin gemachte Schuld sey ein heiliger Privatvertrag, der gehalten werden müße, in den die Regierung sich nicht einmischen dürfe, und dessen gewaltsame Aufhebung das allgemeine Zutrauen lähmen, und un-

Digitized by Google

absehbares Unglück über das Vaterland bringen würde. Schon der bloße Vorschlag habe bewirkt, daß die Gültbriefe und Schuldschriften um zehen vom Hundert ihres Werths gefallen, mithin alle die so etwas haben, um so viel ärmer geworden, wobey die Armen nichts gewinnen; und in den Erndt- und Herbstferien können ja die Schuldner ohnehin nicht betrieben werden. Sekretan beweist, daß der Rapport sogar nichts nütze, und die entgegengesetzte Wirkung, als die man sich vorsetzt, hervorbringen werde. Wenn der Termin vom 1ten Sept. verflossen sey, so werden alle Gläubiger über die Schuldner herfallen, weil sie keine Sicherheit mehr hätten. Das Uebel werde noch größer werden, als wenn man die Sache ihren natürlichen Lauf gehen lasse. Man würde also ein neues ähnliches Gesetz machen müßen, und so in alle Ewigkeit. Zuletzt müßte ein allgemeiner Bürgerkrieg zwischen den Gläubigern und den Schuldnern entstehen. Ackermann und Custer unterstützten zwar den Rapport, derselbe wird aber, sowohl als die Sache selbst, mit der Tagesordnung abgewiesen.

Escher erhebt sich gegen einen Mißbrauch, daß das Direktorium immer mehr Mitglieder des großen Raths als Commissärs ausschicke, worüber man sich schon vor einiger Zeit geäussert, daß wenigstens die Erlaubniß der Versammlung nöthig wäre. Ein Volksrepräsentant sey unverantwortlich, höchst gefährlich aber würde es seyn unverantwortliche Commissärs zu haben, und unbilliger Weise könnte auch wohl der Ruhm oder Tadel über ihre Verrichtungen auf die Räthe zurückfallen. Nächstdem sey es der Constitution zuwider, welche die Mitglieder des Raths für die Gesetzgebung bestimmt habe. Es seyen Agenten wegen der Klöstergüter ausgesendet worden, welches, dem genommenen Beschlusse zuwider sey, und die damit beladenen Verwaltungskammern von ihrer Verantwortung entheben könnte. Huber unterstützt den Grundsatz, daß kein Repräsentant Vollziehungsgewalt haben könne, worauf einige nähere Bestimmungen auf eine geheime Sitzung verspart, über die Rückberufung der aus den Räthen genommenen Commissärs aber eine Bottschaft an das Direktorium erkannt wurde.

Senat.

Freytag, den 27. Julii. Fortsetzung. Die Beschlüsse über die Besoldung der Direktoren, Minister und Cantonsstatthalter werden an eine Commißion gewiesen.

Ueber den Beschluß, welcher dem Direktorio bewilligte, den Sequester auf die Privat-Ansprachen der Engländer zu mildern, bemerkt Lasechere: daß freylich einige Schweizer ihre Zahlungen in England erhalten; daß aber solches nur denjenigen gestattet werde, die nicht an Frankreich hangen, und sich nicht durch ihre Revolutionsliebe ausgezeichnet haben. Auf sein Begehren wird daher dieser Beschluß auch an eine Commißion gewiesen.

Der B. Raymondin von Pülly sendt eine Bittschrift zu Gunsten der Entschädniß prätendirenden Patrioten ein, deren Ablesung angehört wird.

Samstag, den 28. Julii. Der Senat erkennt auf den Rapport einer Commißion, daß er dem großen Rath keine Gedanken über die Besoldung seiner Canzleybeamten, wohl aber über ihre Anzahl und ihre Verrichtungen geben werde.

Die Berathschlagung über die Entschädniß prätendirenden Patrioten wird wieder vorgenommen. Ihr Ausgang ist zwar schon bekannt, wir glauben aber doch, theils wegen der Vollständigkeit und theils für die Darstellung des herrschenden Geistes das Wesentlichste herausheben zu sollen. Lasechere meynt zwar, Entschädnisse sey man diesen Patrioten schuldig. Aber sie von ihren Richtern (den Urhebern der sogenannten Verfolgungen) zu fodern, dazu könne er nicht stimmen. In der ganzen Geschichte habe er noch kein Beyspiel gesehen, daß vertriebene oder besiegte Regenten, für das was vorhergegangen, gerichtlich zu Entschädnissen verfällt worden seyen. Eintracht, Vergebung und Vergessenheit sollen die Hauptgrundsätze der neuen Republik seyn. Auch befürchtet er, die alten Oligarchen möchten sich hinter die damaligen Gesetze, wie die alten Edelleute hinter ihre Schloß-Mauern verschanzen. Die Ehre der Patrioten sey unangetastet, ihr Vermögen könne man durch einträgliche Stellen ersetzen, er verwirft den Beschluß. Muret hingegen glaubt, man müße freymüthig gerade an die Hauptsache gehen. Es frage sich: ob man

wolle? daß die wegen ihrer Anhänglichkeit an die Schweizerrevolution (der schönsten aller Sachen) verfolgten Patrioten entschädigt werden *). Nun könne über dieses wollen kein Zweifel seyn. Er macht zu diesem End ein bewegendes Gemählde von den, seiner Meynung nach, grausamen Verfolgungen, die die Patrioten erlitten haben sollen, von dem Contumaz-Urtheil und dem Geldstag des nachherigen General Laharpe, von einigen ins Schallenwerk verfällten Waadtländern, von den Strafen der Stäfner Patrioten, von der Behandlung der Stadt Aarau, die, wie er sagt und ohne Zweifel in Aargu selbst vernommen hat, zu Aschen verbrennt, ihre Einwohner massakrirt und ihre Güter dem Raub und der Plünderung Preis gegeben werden sollten. Die Nation, sagt er, könne diese Patrioten nicht entschädnen, sie habe die Schätze der alten Regierung nicht geerbt, es müße von den Urhebern dieser Verfolgungen geschehen. Sie können, meynt er, sich nicht auf ihre damalige Stellung, auf die damaligen Gesetze berufen, sie seyen von ihnen verletzt worden. In andern Revolutionen (die aber im Lande selbst, und nicht von einer fremden Macht bewirkt worden) haben die alten Regenten Freyheit, Eigenthum und Leben verlohren **). So strenge wolle er aber nicht seyn, die Sanftmuth mache den schönsten Zug des schweizerischen Charakters aus. Aber zu Entschädnissen wolle er sie verfällen; der B. Mengaud und General Brüne haben sie selbst versprochen; der Beschluß habe freylich auch seine Fehler, aber die Grundsätze seyen stärker, er wolle ihn daher annehmen.

Verschiedene Mitglieder reden noch dazu. Zäslin wollte gegen die Unbescheidenheit der Entschädniß prätendirenden Patrioten noch strengere Vorsorgen treffen. Schärer verwirft den ganzen Beschluß geradezu; Bertholet begehrt Vertagung, welche auch auf Montag erkennt wird.

Montags, den 30. ward also diese Diskussion fortgesetzt. Krauer allein redte noch für den Beschluß, das Urtheil ward aber von Genhard, Brunner, Fornerod, und insbesonders von Lüthi von Solothurn, mit einer Kraft von Vernunftgründen entschieden, die in ihrem Munde (da einige von ihnen auch unter den alten Regierungen gelitten hatten) ein desto größeres Gewicht und unwiederstehlichen Nachdruck erhalten mußten. Eine Regierung, sagte Lüthi, könne *nicht* gegen die nachfolgende verantwortlich seyn, wenn dieser Grundsatz angehen sollte, so müßten auch die gegenwärtigen gesetzgebenden Räthe von den nachfolgenden zur Verantwortung gezogen werden können, und in diesem Fall würde er geradezu seine Stelle aufgeben, weil kein ehrlicher Mann nach Pflicht und Gewissen handeln könnte. Man finde in der ganzen Geschichte zwey einzige Beyspiele von Regenten die gerichtlich zu einer Strafe verfällt worden, nehmlich: Carl I. König in England und Ludwig XVI. König in Frankreich. Allein diese Umstände seyen von den unsrigen himmelweit verschieden, und doch ist in Frankreich selbst, der König nicht für das was er vor der Constitution gethan, sondern für das was ihm nachher zur Last gelegt ward, verurtheilt worden. Die alte Ordnung der Dinge sagte Genhard, möge noch so fehlerhaft gewesen seyn, so seyen die damaligen Regierungen schuldig und pflichtig gewesen, solche (insbesonders gegen gewaltthätigen Widerstand) zu handhaben, und können deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Uebrigens haben die Patrioten von Stäfa und aus der Waadt nur für ihre besondern Privilegien gearbeitet, es sey damals noch von keiner helvetischen Constitution die Rede gewesen, und die Regierung von Bern sey selbst von der fränkischen bis auf den 5. März 1798, als ein souverainer Stand anerkennt worden. Fornerod endlich führt einen Beweis ad absurdum, und bemerkt: wenn man den Minister Pitt für alles Uebel verantwortlich machen wollte, das er veranlaßt

habe,

*) Diese Frage und die Art ihrer Stellung hat wenigstens das Verdienst der Aufrichtigkeit.

**) Wenn man das Recht immer aus der Geschichte hernehmen will, in welcher man zwar alles findet, was man will; so wäre zu bemerken: daß in Venedig, Genua und Mayland von solchen Entschädnissen nie die Rede war, daß keinem einzigen alten Regierungsglied ein Haar gekrümmt, sondern ihnen im Gegentheil für ihre vormalige gute Verwaltung gedankt, ihre Kenntnisse benutzt und sie von den Stellen nicht ausgeschlossen worden. Alles was sie leiden mußten ward ihnen wenigstens nicht von ihren Mitbürgern, sondern von den Franken aufgelegt.

Digitized by Google

habe, so würden die Schätze beyder Indien dazu nicht hinreichen. Lasechere und Müret nehmen das Wort und vertheidigen die Lemanen, obwohl ersterer den Beschluß auch verwerfen wollte. Man nimmt aber die Stimmen auf, und der Beschluß wird bis an 4 Stimmen verworfen.

Bern, den 6. Aug. Auf Befehl des General Schauenburg ist auf dem Breitfeld ein beträchtliches französisches Lager errichtet worden, welches aus 4 Halb-Brigaden besteht, zwischen 7 und 8000 Mann halten, und bis Mitte Septembers fortdauren soll. Am 2. diß wurde es mit größter Beschleunigung aufgeschlagen. Nebst sehr vielen Lieferungen welche dieses Camp veranlaßt hat, wurden die Bürger von Bern auch dringend aufgefodert in wenigen Stunden bey 1200 Decken zu liefern. Diese Forderung setzt viele Familien in große Verlegenheit, da sie alle ihre Bettdecken schon für die Schweizertruppen, und dann für die Italienische Armee hergeben mußten, die wenigen übrigen aber so sehr für die Einquartierungen nöthig haben, daß sehr viele Bürger von ihren eigenen Betten hergeben müßen. Indessen wird doch die Stadt Bern hiedurch einigermaßen von übergroßen Einquartierungen befreyt, das gelieferte soll zurückgegeben und die Garnison nachher casernirt werden.

Aarau, den 28. Julii. Diesen Abend sind hier durch einen französischen Offizier und acht Husaren, vier Kapitularen des Klosters Muri (in dem jetzigen Canton Baden liegend) gefänglich eingebracht worden. Der Grund ihrer Verhaftung ist noch unbekannt.

Zürich, den 28. Julii. Laut Berichten aus Bündten ist die helvetische Constitution in der Stadt Chur von vier Zünften verworfen, und nur von einer, nemlich der Pfister- oder Beckerzunft, angenommen worden.

Vollziehungs-Direktorium.

Der Minister der Künste und Wissenschaften fährt unermüdet fort seine Talente wahrpatriotisch dem Vaterlande zu widmen, und das Direktorium bezeigt sich nicht weniger bereit ihn darinn zu unterstützen. Am 24. Julii ward nachfolgender Beschluß über die Erziehungs-Anstalten erlassen, von welchem wir bloß den Eingang weglassen.

I. Biß daß von den gesetzgebenden Räthen, ein, alle wissenschaftliche und religiöse Anstalten umfaßendes Gesetz gegeben seyn wird; soll in dem Hauptort eines jeden Cantons ein Rath zur Besorgung der öffentlichen Erziehung, auf hienach bestimmte Weise gebildet werden.

1) Der Minister des öffentlichen Unterrichts, soll in jedem Cantons Hauptort zwey Professoren oder Lehrer wählen, welche Mitglieder des Erziehungs-Raths seyn werden; mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

2) Die Verwaltungskammer wird ein Verzeichniß verfertigen von zehn in dem Hauptort wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekannten Bürgern, welche Hausväter sind, und aus allen Professionen, besonders aus Männern welche theoretische und praktische Kenntnisse der Handlung und Landwirthschaft besitzen, gewählt werden sollen.

3) Dieses Verzeichniß soll dem Regierungs-Statthalter eingehändigt werden, welcher dasselbe dem Minister des öffentlichen Unterrichts übersenden, und mit seinen Bemerkungen über das Verdienst der vorgeschlagenen Bürger begleiten wird.

4) Der Minister wird fünf aus ihnen ernennen, um sie den zwey schon erwählten Lehrern beyzuordnen. Sie werden zusammen den Erziehungs-Rath ihres Cantons ausmachen. Mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

5) Die Verwaltungskammer wird ihnen denjenigen Kirchendiener beyordnen, der ihr am tauglichsten scheint, um über den moralischen und religiösen Unterricht zu wachen, und selbigen zu vervollkommen.

II. Alles was die Disciplin der Akademie und der Schulen des Cantons, die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementar-Bücher, die zu behandelnden Wissenschaften, die Anordnung

Digitized by Google

und Methode anbetrift, hängt von dem Erziehungs-Rath ab, und ist der Gegenstand seiner unmittelbaren Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften. Die Verwaltungskammer wird sich nicht darein mischen; jedoch die etwann entdeckten Mißbräuche dem Minister anzeigen.

III. Der in dem Hauptort des Cantons sitzende Erziehungsrath, wird für jeden Distrikt einen Commissär des öffentlichen Unterrichts ernennen, welcher aus den Kirchendienern des Distrikts genommen werden kann.

IV. Der Commißär des öffentlichen Unterrichts eines jeden Distritts wird darüber wachen, daß die Gemeindschulen mit tüchtigen Lehrern versehen werden, und daß dieselben ihre Pflichten erfüllen.

V. Der Erziehungsrath wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts ein Verzeichniß der Lehrer und Prediger einsenden, die er zur Einrichtung und Leitung einer Normalschule die tüchtigsten glaubt.

VI. Der Minister nennt einen unter ihnen zum Direktor der Normalschule des Cantons, welche zur Bildung guter Lehrer für das Land bestimmt ist.

VII. Der Direktor der Normalschule wird dem Minister seinen Plan, nebst Uebersicht der dazu erfoderlichen Kosten und den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Erziehungsraths begleitet, zusenden.

VIII. Bis diese Normalschulen im Gang seyn werden, verpflichtet sich die Regierung diejenigen Lehrer oder Prediger, welche durch ihre Unterredungen und ihren Unterricht, die besten und meisten Dorfschullehrer werden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empfehlen und mit Prämien zu belohnen.

IX. Der Commißär des öffentlichen Unterrichts wird die Bürger, die sich für diese Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und Pfarrers des Orts examiniren; der Pfarrer wird dann den Verbalprozeß über das Examen abfassen, und denselben nachher von dem Commissär unterschrieben, dem Erziehungsrath zusenden. Dieser wird dann die ledig gewordene Stelle ergänzen.

X. Die wider die Lehrer sich erhebende Klagen, sollen geradenwegs durch den Unterrichtscommissär vor den Erziehungsrath gebracht werden. Wenn der Rath, nach Anhörung des Angeklagten, die Entsetzung gegen ihn verhängt, so soll sein Entscheid der Verwaltungskammer zur Bestätigung vorgelegt werden, wozu dann zwey Drittheile der Stimmen erfoderlich sind.

XI. Die Aspiranten zu den Professorstellen auf den Akademien sollen in dem Hauptorte des Cantons, auf die Weise wie es bis jetzt geschehen ist, examinirt werden, bis darüber etwas anders verordnet seyn wird.

Der Verbalprozeß und das über jeden der Candidaten durch den Erziehungsrath gefällte Urtheil wird dem Minister der Wissenschaften zugesendt werden; der Erziehungsrath aber wird ihm zwey Candidaten, die die üblichen Proben bestanden haben, vorschlagen; wovon dann einer von dem Minister zum Professor ernennt wird. Jedoch soll der Minister befügt seyn, zu einem erledigten Catheder einen durch seine Schriften über dieselbe Wissenschaft bekannten eingebohrnen oder fremden Gelehrten zu berufen.

XII. Die Schulordnungen und Akademischen Gesetzbücher die an jedem Ort bis zu der Revolution in Kraft waren, sollen noch ferners in allem, was der Constitution und gegenwärtigem Beschluß nicht zuwider ist, zur Regel dienen.

XIII. Der Regierungs-Statthalter soll darauf wachen, daß die zum öffentlichen Unterricht nöthigen Gebäude nicht zu einem andern Gebrauch angewendet werden.

XIV. Er wird diesen Beschluß schleunig in Vollziehung setzen, und dem Minister des öffentlichen Unterrichts inner vierzehn Tagen darüber Rechenschaft geben.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Acht und dreißigstes Stück.

Bern, den 11ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Mittwoch, den 1. August. B. Máf, der am 14. Julius abwesend war, schwört den Bürgereid.

Das Direktorium beschwert sich, daß die Note, welche der helvetische Minister zu Paris, dem französischen Direktorio übergeben (und die aller ihrer Gewandheit und Reichhaltigkeit ungeachtet einige ziemlich unkluge Aeusserungen und Fingerzeige enthält) in Posselts Annalen und mehrern schweizerischen Blättern gedruckt erscheine. Es wünscht daß man dem Urheber dieser unerlaubten Verbreitung nachspüre. Es wird erkennt: daß die Saalinspektoren die nöthigen Untersuchungen anstellen sollen, ob nicht die Note öffentlich im Senat sey verlesen worden.

Das Inconvenient, welches wir in Absicht der drey verschiedenen Sprachen vorausgesehen hatten, äussert sich bereits. Margazzi verlangt, daß für die italienischen Gesandten, gleichwie für die Waadtländer, auch ein italienisches Protokoll und Bülletin geführt werde. Carrard, Huber und Sekretan finden diesen Vorschlag sehr natürlich, der aber doch noch einmal so viel Zeit, Personen und Kosten erfodern würde. Uebrigens würde man alsdann noch streiten, welches von allen drey Protokollen das Original sey, zumal die Lemanen nicht zugeben wollen, daß die deutsche Sprache die herrschende, das ist bis an 4 Cantone die in der Schweiz allgemein übliche sey. Der ganze Vorschlag wird an rine Commißion gewiesen.

Das Nonnenkloster Au bey dem vormals so reichen Einsiedeln, ist nicht mehr im Stande sein Gebäude zu unterhalten, noch die Lebensmittel sich zu verschaffen. Die Nonnen verlangen ihre Mitgift zurückzuziehen. An die einschlagende Commission gewiesen.

Der Nationalbuchdrucker erklärt, daß er wegen dem geringen Absatze seines Bülletin und der Anzahl von 400 Exemplarien, die er an die ersten Gewalten liefern müße, den geschlossenen Vertrag nicht halten könne, und bereits einen beträchtlichen Schaden habe. Die Waadtländer beschweren sich gleichwohl, daß noch kein französisches Bülletin existire, und es wird dekretirt: daß der Nationalbuchdrucker ein solches sogleich herausgeben soll, mit Vorbehalt entschädigt zu werden. Er hat aber seither sein Privilegium der Offizialität an die Herausgeber des Bülletins von Losanen abgetreten.

Nachmittags kamen verschiedene Petitionen, unter andern drey Schreiben, eines von Zürich und zwey von den patriotischen Distrikten, Meilen und Horgen, welche innigst wünschen den Regierungssitz nach Zürich verlegt zu sehen. Suter dankt den Bürgern von Horgen und Meilen für ihre patriotischen Gesinnungen und verlangt Ehrenmeldung. Die Sache wird an die betreffende Commission gewiesen.

Der alt Constaffelherr Werdtmüller von Zürich, ein 74 Jahr alter kinderloser Mann, der nur eine einzige Base hat, für welche er reichlich sorgen werde, bittet die Hochzuverehrenden Gesetzräthe in Aarau um Erlaubniß von seinem ziemlich beträchtlichen Vermögen, zu Gunsten der Armen disponiren zu können. Ein Bernischer Bürger wird kaum begreifen können, daß man zu einem solchen Vorsatz eine Erlaubniß nöthig habe; und daß nicht einmal der letzte freye Wille eines Menschen über sein Eigenthum befolgt werden solle, welches alle Völker, die rohen wie die cultivirten, aus einem dunkeln Gefühl der Pflicht mit desto größerer Gewissenhaftigkeit thaten, weil derjenige, der den Willen gehabt, nach seinem Tode nicht selbst mehr auf die Vollziehung desselben wachen kann. Allein in Zürich waren Erbrechtsgesetze, laut welcher man den Verwandten nichts entziehen kann. Da nun dieselben für einmal fortdauern, so wurde jenes Begehren abgewiesen oder doch bis zu Erscheinung eines neuen Civilgesetzbuchs vertaget.

In der Nachmittagssitzung von diesem Tag

Digitized by Google

kamen noch einige andere Bittschriften vor, als Legitimations- und germaine Heyrathsbegehren, welche gestattet, eine Bittschrift der Gemeinde Roche, über Aufhebung des Weidrechts, welche einstweilen mit der Tagesordnung abgefertigt, eine von Partikularen von Bex über Beybehaltung eines in Pacht genommenen Fischerrechts, welche auf den Antrag von Michel, an die Fisch- Jagd- und Vogelcommißion gewiesen; eine von Wilderswyl, die auf Beybehaltung eines Pintenschenkrechts zielt, und ebenfalls an die daherige Commißion gewiesen wird. Im Grunde sind das alles Urtheile, die vor das Gericht, oder Administrationsfälle, die vor die Verwaltungskammer oder die Minister gehören. Endlich geschah der erste Namensaufruf der Glieder des großen Raths, woben sehr viele fehlten.

Donstag, den 2. August. Michel erneuert seinen Anzug, die ledige Stelle eines Untersekretärs zu besetzen. Es war darum zu thun, daß der Bürger Imhof, der bereits einstweilen functionirt, in dieser Stelle bestätigt werde. Escher, Zimmermann u. a. widersetzen sich, weil nach einem kürzlich gemachten Dekret die Stelle ausgeschrieben werden soll, damit diejenigen, die sich darum bewerben, sich anmelden und ihre Proben ablegen können. Man geht aber zur Tagesordnung.

Der Senat hatte den Beschluß über die Nichtannahme der im Canton Bellenz gewählten Senatoren, Cantonsrichter u. s. w. verworfen. Der gr. Rath ist über die Gründe dieser Verwerfung im Zweifel, glaubt aber zuletzt, daß sie nur wegen unschicklichen Ausdrücken geschehen sey. Carrard schlägt daher eine andere Wendung vor, laut welcher es lediglich heißt: daß besagte Wahlen, wegen Nichtannahme der Gewählten, ohne Wirkung geblieben sey. Diese Wendung wird angenommen und dem Canton Bellenz überlassen, nach der Constitution zu einer andern Wahl zu schreiten.

Escher bemerkt in einem Anzug, daß das Direktorium ein Gesetz in 14 Artikeln über das Erziehungswesen habe ergehen lassen, da doch demselben nur bewilligt worden, provisorische Masregeln zu projektiren und solche dem großen Rathe vorzulegen. Er will dem Direktorio über die Gründe dieses Verfahrens, welches er von bedenklichen Consequenzen hält, seinen Bericht abfodern. Anderwerth und Huber unterstützen diesen Antrag, welcher auch erkennt wird. Dergleichen kleine Competenzstreitigkeiten kann und muß es noch viele geben, bis man die Verrichtungen einer jeden Gewalt näher und ausführlicher bestimmt. Das Direktorium könnte sich auch beklagen, daß der große Rath sich mit Pintenschenkrechten und Twingmühlen, mit streitigen Waldrechten und Weidrechten, mit Legitimationen, Häuserbau-Concessionen u. dgl. beschäftige, welches doch ganz gewiß keine Gesetze sind. Dem kann nicht anders geholfen werden, als bis man durch ausführliche Gesetze einem jeden seine Funktionen bestimmt anweist, in jedem Gegenstand oder vielmehr in jeder Art von Gegenständen dasjenige unterscheidet, was in die Gesetzgebung und was hingegen in die Vollziehung einschlägt, und in letzterer noch was in den berathschlagenden und was in den blos handelnden Theil der Vollziehungsgewalt d. i. vor das Direktorium oder vor die Minister gehört. Man würde hierüber in verschiedenen Constitutionen gute Materialien finden; die deutlichsten Gedanken zu einer richtigen Absönderung glauben wir aber noch in unserm seiner Zeit gedruckten Projekt einer Constitution für den Canton Bern, Art. 66 und Art. 103 und 105 geliefert zu haben, welche vielleicht in dieser Rücksicht mit einigem Nutzen zu Rath gezogen werden könnten.

Escher rügt ferners eine in dem Büllet in von Lausanne enthaltene Publikation, welcher zu Folg einem Befehl des Ministers des Innern die Bürger anweist, ihre Petitionen unmittelbar an die gesetzgebenden Räthe zu schicken. Das sey der Constitution zuwider und er verlange auch hierüber von dem Direktorio Belehrung. Kuhn erläutert die Sache dahin: der Minister habe dem Statthalter aufgetragen, daß er die Bittschriften an die gesetzgebenden Räthe, direkte an sie, und nicht an den Minister senden solle, welches der Statthalter ohne Zweifel mißverstanden habe. Inzessen wird Eschers Antrag erkennt.

Bey Anlaß dieses Geschäfts hatte Rüe auch gefragt: ob das Büllettin von Lausanne das erkennte offizielle Büllettin seyn solle, und seine Verwunderung geäussert, daß in demselben die Verhand-

Digitized by Google

lungen der Gesetzgeber in der Rangordnung erst unter dem 4ten Titel erscheinen, welches unanständig sey. Sekretan und Carrard bemerken dagegen, daß in diesem Blatt (dem schweizerischen Redakteur) nur die Artikel des Direktorii und der Minister als offiziell erscheinen, die übrigen aber nicht; man könne also die offiziellen Artikel nicht denen nachsetzen, für welche man keinen Auftrag habe. Sie verlangen Tagesordnung, welche auch, ungeachtet einer Replik von Rüce, erkennt wird.

Der Rapport über die innere Einrichtung des Directorii kömmt wieder zur Berathschlagung, und auf Eschers Antrag sollen in dem Eingang die Beweggründe beygefügt werden: warum der Präsident Siegel und Unterschrift haben solle, weil der Senat den vorigen Beschluß wegen diesem Artikel verworfen hatte. Die Direktoren wären in ihrer persönlichen Freyheit ziemlich eingeschränkt gewesen, welches zwar im allgemeinen sehr republikanisch ist, indem in einem wohlgeordneten Staat vorzüglich die Bürger frey, die Beamten aber an ihre Pflicht gebunden seyn sollen, und eben deswegen minder frey sind. Die Direktoren sollten ohne Erlaubniß nicht länger als 5 Tage und nicht weiter als 10 Stunden sich von dem Regierungssitz entfernen, auch sowohl während ihrem Amte als zwey Jahre nachher sich nicht ausser der Republik begeben dürfen. Es müßen 3 Glieder beysammen seyn, um einen Beschluß fassen zu können. Der Präsident wechselt alle 73 Tage, und die Wahl geschieht unter denen, so es noch nicht gewesen, durch das Loos; der Generalsekretär wählt sich alle seine Untersekretärs, und ist für dieselben verantwortlich; auch kann das Direktorium sich mit einem Staatsbotten und der nöthigen Anzahl Abwärter versehen. Auf Eschers Antrag wird der Artikel, sich nicht über 10 Stunden entfernen zu können, als unnöthig durchgestrichen, zumal man in 5 Tagen viel weiter reisen könne; auch das Verbott: sich 2 Jahr nach ausbedienter Stelle nicht ausser der Republik begeben zu können, auf 6 Monate eingeschränkt.

Ein ungearbeiteter Rapport über die Besieglung der öffentlichen Acten wird vorgetragen. Es sollen alle gerichtliche und notarialische Acten von dem Gericht des Orts, die ins Ausland bestimmten aber von dem Statthalter besiegelt werden. In dringenden Fällen wie z. E. in Erbsachen oder Sequester Auflegungen kann der Unterstatthalter oder der Agent der Gemeinde besiegeln. Diese Dispositionen sind in neun Artikeln abgefaßt, der 10te aber welcher das Siegelgeld betrift, wird vertaget.

Freytag, den 3. August. Heute war der große Tag, an welchem man glaubte daß die Abänderung des Regierungssitzes würde erkennt werden, und weßwegen sich auch sehr viele Zuhörer einfanden. Nachdem dem Direktorium für seine Canzley 6000 Liv. bewilligt worden, erinnert Ruce daß vor 14 Tagen erkennt worden innert 14 Tagen Verzeichniße von den verschiedenen Städten einzuziehen. Er begehre daß der Rapport in Folg desselben heute abgestattet werde. Die italienischen Deputirten seyen zum Theil schon da, und wenn auch die übrigen fehlen, so können 17 Cantone wohl für 18 stimmen. Er wiße nicht warum man so ungern in diesen Apfel beiße, es müße doch seyn. Andere suchen hingegen die Sache noch etwas aufzuschieben, Bourgeois will vorerst daß man das Dekret vom 20. Julii ablese, Erlacher sagt, man sey noch nie so pünktlich gewesen, Zimmermann, es seyen erst gestern Berichte von Bern und Freyburg eingelangt, der Rapport könne erst morgen fertig werden, und Custer bemerkt daß keine Gefahr in dem Verzug sey. Die Vertagung auf morgen wird daher erkennt. Haas begehrt auch daß die Zuhörer gezählt werden, weil sie die Zahl der Mitglieder übersteigen, welches nach der Constitution den Saal-Inspectoren überlaßen wird. An Platz des abwesenden B. Haüßi wird Legler, und für den Canton Lugano Margazzi der Commißion zugegeben.

Der 10. Artikel des Rapports über die Besieglungen bestimmte, daß das Siegelgeld an jedem Ort bezahlt werden solle, wie es bisher üblich gewesen, und da wo keines festgesetzt war 1 bz. per Siegel. Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß die Siegelgelder in ganz Helvetien gleich hoch festgesetzt würden, und Cartier hätte hiezu vielleicht das beste Mittel vorgeschlagen, nehmlich alle in der Schweiz üblichen Siegeltaxen einzuziehen und dann

den Mittelpreis festzusetzen. Escher, Hecht Michel u. a. wollten daher durchgehends 1 bz. bestimmen; und wie eine fehlerhafte Maßregel immerhin zur Unterstützung einer andern angerufen wird, so bemerkte Wyder weil man doch den reichen Gutsbesitzern den Zehnden habe schenken wollen, so wisse er nicht warum man hier für eine Taxe die nicht nur auf die Reichen falle, so haushälterisch seyn wolle. Sekretan, Zimmermann, Custer, Genaud, Graf u. a. wollten sich aber nicht übereilen, sondern die Sache entweder bis zur Berathung eines vollständigen Finanzsystems verschieben, oder doch die Taxe höher als 1 bz. sezen, damit man sie nachher nicht vergrössern müße. Koch entscheidet aber das Urtheil, mit Gründen die eine weit umfaßendere Einsicht und wahre Staatsklugheit anzeigen. Wenn es um Ausgaben zu thun ist, sagt er, so setzen wir immer große Summen zu Papier, ohne uns zu bekümmern woher wir solche bestreiten sollen. Ist es aber um die Einkünften zu thun, so schaffen wir immer dieselben ab, in der Meinung das Volk zu erleichtern. Gleichwohl mindern sich die Ausgaben des Staates nicht, wir werden Einkünfte brauchen, neue Abgaben auflegen müßen, und das ist eben das Mittel das ganze Volk unzufrieden zu machen. Es giebt übrigens keine vernünftigere Abgabe als das Siegelgeld: sie trift den Begüterten nach Verhältniß seines Vermögens, ohne ihn zu zwingen daßelbe anzugeben, welches immerhin eine Freyheitswidrige Maaßregel ist, einen Menschen um seinen ganzen Credit bringen kann, und allen Bürgern ein großes Interesse giebt Betrieger zu werden; sie bringt baares Geld ein welches man immer Mühe hat zu erreichen, sie wird ohne Zwang noch Kosten bezahlt, weil sonst die Contrakten keine Gültigkeit haben und man bey jedem Contrakt einen Vortheil hofft. Sie kann uns endlich vielleicht die ganze Justiz-Verwaltung bezahlen. Laße man daher einstweilen die Siegeltaxe bleiben wie sie ist, in wenigen Wochen kann sie durch ein allgemeines Gesetz gleichförmig bestimmt werden. Dieser Antrag ward auch angenommen und dabey erkennt: daß alle Siegelgelder dem Staat verrechnet werden sollen, weil die Richter ohnehin besoldet werden sollen, die allgemein anerkannten Armen (die aber auch nichts zu besiegeln haben) sind allein von ihrer Bezahlung enthoben. Vielleicht wäre es noch zweckmäßiger gewesen, die Siegelgelder so wie die Gerichts-Emolumente sogleich den Richtern zukommen zu laßen, und ihnen dann keine Besoldung zu bestimmen; denn jede Einnahme vorerst in die allgemeine Staats-Caße fließen zu laßen und dann wieder auszugeben, ist nicht nur Zeitverlust, sondern erfodert viele kostbare Einnehmer, Caßier, Rechnungsführer u. s. w. die man bey jener Methode ersparen kann; die Beamten erhalten auch dadurch ihr Einkommen desto sicherer, weil sie nicht befürchten müßen, daß das Geld zu andern Bedürfnißen verwendet werde; sie können endlich so allein nach Verhältniß ihres Fleißes (von jeder Sitzung) und ihrer Mühe bezahlt werden, indem bey mehrern Geschäften das Einkommen von selbst größer wird, und umgekehrt. Absolute Gleichheit der Besoldungen bey ungleicher Arbeit (wenn schon gleichartigen Stellen) ist nicht Gleichheit, sondern wirkliche Ungleichheit.

In Fortsetzung des Besoldungs-Rapports werden einem Mitglied des obersten Gerichtshofs wie den Repräsentanten selbst, jährlich 275 Louisd'or zugeordnet, der Antrag über die Suppleanten wird vertaget, weil jener Gerichtshof nächstens einen Organisationsplan eingeben soll, daß die Suppleanten nicht mehr nöthig seyen. Der öffentliche Ankläger bey dem obern Gerichtshof erhält 250. und der Gerichtschreiber 180 Louisd'or nebst freyer Wohnung. Die Besoldung der Cantonsrichter wird nach einem veränderten Rapport (s. 23tes Stück) auf die Hälfte d. i. auf 100 Louisd'or gesetzt, obwohl Michel auf 125. Lüscher auf 130. und Deloes auf 150. stimmen wollten. Der öffentliche Ankläger bey einem Cantongericht soll 100 Louisd'or, und der Cantongerichtschreiber eben so viel nebst freyer Wohnung erhalten. Von den Gerichts-Emolumenten ist hier nicht die Rede, ob sie bezahlt oder nicht bezahlt, verrechnet oder den Richtern und Schreibern überlaßen werden sollen.

Den Suppleanten eines Cantongrichts war nach dem Rapport ein Taggeld von 40 bz. bestimmt.

Es

Es wird aber auf die Bemerkungen von Deloes und Custer, wie das der Verwaltungskammer Suppleanten auf 60 bz. heraufgesetzt, nebst Reisgeld. Auch hier zeigt sich wieder das Inconvenient der Jahrsweise festgesetzten Besoldungen für Funktionen die nicht alle Tage dauern. Wären sie Tagsweise bestimmt, so brauchte man nicht beyde, und nicht abwesende oder unfleißige zu bezahlen, sondern nur denjenigen der am Gerichte sitzt; d. i. den der arbeitet.

In der Nachmittags Sitzung kamen abermal ein paar Petitionen vor. Eine von einem Zürcher Bürger, der ohne das Einzuggeld zu bezahlen, eine Aargäuerin heyrathen möchte, und die andere von den Gastwirthen von Bern, Solothurn und Aargaü, welche wegen den vielen neu entstehenden Winkelwirthschaften, bey ihren Privilegien gehandhabet zu werden wünschen. Beyde werden an die daherigen Commißionen gewiesen.

Mit mehrerer Aufmerksamkeit hört man aber eine Bittschrift von der Stadt Luzern, und insbesonders eine von patriotisch gesinnten Zürchern die den Regierungssitz nach Zürich verlegt zu sehen wünschen, welche Bittschrift (als durch die Munizipalität von Haus zu Haus gesendt) mit 28 Seiten Unterschriften versehen ist. „Nicht oekonomisches Interesse allein, heißt es unter anderm, sondern wahre Ueberzeugung von dem „Wohl des Vaterlandes sey es, welche sie zu diesem Wunsche bewege, patriotische Freude diejenigen in ihrer Mitte zu sehen, welche die Gesammtheit des Volks zu seinen Repräsentanten „erwählt habe, und deren hoher patriotischer „Sinn, deren Beyspiel, deren Kenntnisse, deren „Erfahrung, an dem Ort ihres Aufenthalts, für die ietzige Generation wie für die Nachkommenschaft „nothwendig die herrlichsten Früchte tragen müße. „Zürich sey übrigens im Mittelpunkt der „neuen Republik, an Befestigung, an reizender und gesunder Lage, an Biederkeit seiner „Einwohner, an bequemen Wohnungen, „an litterarischen Bedürfnissen u. s. w. die zweckmäßigste von allen schweizerischen Städten, und „von dem Patriotismus ihrer Bürger zeugen „die Anerbietung ihrer Zunfthäuser, die zahlreichen Unterschriften dieser Petition, das Bestreben aller Bürger den Stiftern der jungen „Republik alls mögliche Bequemlichkeit zu verschaffen, deren unsere theuern Stellvertreter so „würdig seyen. Uebrigens werden sie jederzeit „(das Resultat ihres Gesuchs sey was es wolle) „mit Haab und Gut, mit Ehr und „Leben, auf Seite der Constitution und ihrer „freyerwählten Repräsentanten stehen, und endlich werden in einer Anmerkung, ohne „die öffentlichen und Zunftgebäude, 350 einzelne „Stuben (wovon viele mit Alkofen), 300 ungeheizte Kammern, 80 Küchen, 30 Keller, „18 Schöpfe und Pferdställe, nebst 6 Gärten, angeboten." Diese Petition wird beklatscht, und an die Commißion über den Regierungssitz gewiesen.

Samstag, den 4. August. B. Huber übernimmt, ungeachtet seiner vielen Commissionsarbeiten, noch den Auftrag, das Protokoll umzuändern, und Bürger Sprüngli wird als Dollmetscher vorgestellt.

Zimmermann rapportirt im Namen der Commißion über den Regierungssitz, und schlägt, zu Vermeidung weitläufiger, die Gemüther erbitternden Diskußionen, vor: durch Namensaufruf zu bestimmen, ob das Dekret wegen Aarau zurückgenommen werden solle oder nicht? Cartier will nichts davon hören, und hält eine bewegliche Rede zu Gunsten der Stadt Aarau: Erinnert euch, sagt er, Bürger Repräsentanten, wie gut wir in Aarau in jeder Rücksicht empfangen worden, und daß es durch ein Gesetz als der passendste Ort von ganz Helvetien erklärt worden ist; die Aarauer haben alles angewandt, um den Aufenthalt angenehm zu machen; sie bauen 30 Häuser, jetzt da die Cabale hoch genug gestiegen sey, wolle man diese Stadt mit dem schwärzesten Undank lohnen. Nur um der Wollust zu pflegen, wolle man Palläste (deren zwar in der Schweiz keine sind) mit Ställen und Remisen,

Digitized by Google

Häuser für fremde Gesandte, Archive, in die man nichts zu thun habe, alles um etwas lausiges Geld zu ersparen. Andere fürchten die Nähe von Oestreich, ohne zu bedenken, daß man mit dem Kayser in Frieden lebe, und daß Frankreich uns schütze; andere besorgen den Winter, jeder vergesse daß er ein Republikaner sey. Was werde das Volk denken, wenn man eine Stadt wähle, wo Aristokratie herrscht? wie werden die Repräsentanten darin empfangen werden? Er verlange schlechtweg Tagesordnung über den Rapport. Eriacher und Suter unterstützen mehr oder weniger den B. Cartier. Der Rapport wird aber angenommen, zurücknehmen und beybehalten ins Mehr gesetzt, und mit 71 Stimmen gegen 40 entschaiden, daß das Dekret wegen Aarau zurückgenommen sey, welches auch der Senat bestätigt hat.

Senat.

Dienstag, den 31. Julii. Die Deputirten von Lugano erscheinen zum erstenmal in dem Senat, und sind folgende: Joseph Berolbingen von Mendris (ursprünglich von Uri, gewes. Landschreiber), Andreas Caglioni von Locarno, Pietro Frasca von Lugano, gewes. Statthalter (Lieut. Baillival) und Giuseppo Belli von Maythal.

Die Beschlüsse über die Brandsteuer von Frdschelz, über die Hausbauconcession für einen Bürger im Canton Baden, werden genehmigt, der über die Wahlen von Bellenz verworfen, und verschiedene andere an eine Commißion gewiesen.

Mitwoch, den 1. August erstattet Usteri einen wohl ausgearbeiteten Rapport über den Beschluß wegen den Zehnden und Lehenrechten. Krauer verlangt sogleich dessen Druck. Obwohl nun die in einem Rapport des Senats enthaltenen Gedanken kein positives Dekret bewirken, sondern nur Licht und Kenntniße verbreiten können oder sollen, so wollte doch dieser von der Commißion in mehrern Sitzungen angenommene Rapport verschiedenen Mitgliedern, insbesonders den Bürgern Meyer von Arbon, Münger, Bodmer und Müret nicht gefallen, weil derselbe auf Bezahlung oder billigen Loskauf schloß. Lüthi von Solothurn, Usteri Schneider, Rupp u. a. vertheidigen hingegen den Rapport kräftig; desselben Druck wird auch erkennt, die Berathschlagung selbst aber vertaget.

Lugano. Die Deputirten des Cantons Lugano in den grosen Rath, welche hier am 23. Julii erwählt worden, sind folgende: Anton Margazzi, Hannibal Pelegrini, Peter Bianchi, Carl Sozzi, Theodor Tomamichel, Johann Baptist Rossi, und Peter Zanettini. Die für den Senat haben wir schon oben angezeigt.

Nachtrag.

Dienstag, den 7ten ist im großen Rath die Wahl für den künftigen Hauptort der helvetischen Regierung vor sich gegangen, und folgender maßen ausgefallen:

	1. W.	2. W.	3. W.	4. W.	5. W.	6. W.
Luzern,	35	38	38	36	44	61
Bern,	28	30	33	42	46	57
Aarau,	24	25	29	25	28	—
Zürich,	13	11	12	15	—	—
Freyburg,	8	9	6	—	—	—
Solothurn,	6	6	—	—	—	—
Basel,	3	—	—	—	—	—

Im Senat ist diese Wahl Mitwochs, den 8ten, mit 33 Stimmen gegen 21 genehmigt, mithin Luzern zum Regierungssitz der helvetischen Republik erwählt worden.

Die Helvetischen Annalen werden ununterbrochen fortgesetzt, und der Preis bleibt wie bisher 30 bz. für ein Jahr, 40 bz. für sechs, oder 20 bz. für drey Monat, Vorausbezahlung bey Joh. Ant. Ochs, Buchhändler in Bern, oder bey den helvetischen Postämtern. Die postfreye Spedition erfodert aber eine jährliche Zulage von 20 bz. für den Canton Bern, 30 bz. für die C. Aargau, Oberland, Leman, Sarine u. Broye, Zürich, Solothurn; item, Biel, Neuenburg, und 40 bz. für das übrige Helvetien, so weit das Fischersche Postamt reicht. Da die Auflage des ersten Vierteljahrs bereits vor dem Schlusse desselben vergriffen worden ist, so versprechen die Herausgeber den neuen Abonnenten ein neue Auflage desselben im Pränumerationspreise, sobald ihre Anzahl hinreicht, um drey Viertheil der Kosten zu bestreiten. Beym Schlusse des halben oder ganzen Jahrs wird ein Register und Titul geliefert.

Helvetische Annalen.

Neun und dreißigstes Stück.

Bern, den 15ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 6. August. Drey Repräsentanten vom Canton Bellinzona, Ant. Zelio, Mich. Leini und Jak. Bertina, werden mit dem Bruderkuß empfangen, und legen, nach richtig befundener Vollmacht, den Eid ab. Den Commissärs des Schatzamtes werden für ihr Büreau 6000 Livres bewilligt.

In Fortsetzung der Berathung über das Organisations-Reglement der Räthe, werden verschiedene Artikel angenommen: insbesonders daß die Sitzungen nicht anfangen sollen, es sey dann mehr als die Hälfte aller Glieder zugegen, daß sie mit Ablesung der Verhandlungen des vorigen Tages anfangen, und nachher zur Tagesordnung geschritten werden solle; ferners der ganze Artikel von der Tagesordnung selbst, wobey auch ein Buch oder Rodel der vertagten Geschäfte erkennt wird. Denne, der ganze Artikel von den Anzügen und der Art solche zu behandeln.

Das Direktorium begleitet mit einer Adresse die Vorstellung des Cantonsgerichts von Solothurn, daß sich weder Oberrichter noch Suppleant von da am Obergerichtshof befinde, welches an eine Commißion verwiesen wird.

B. Erlacher macht die Versammlung auf eine ausserordentlich starke Abgabe im C. Basel aufmerksam, nemlich auf das Ohmgeld, welches 20 vom Hundert betrage; er verlangt daß solches provisorisch auf die Hälfte heruntergesetzt werde. Auch wünschten die Landbürger, nicht an einen einzigen Wirth gebunden zu seyn. Zimmermann wollte darüber eintreten, Escher hingegen consequent seyn, und weil man das an einigen Orten sehr hohe Siegelgeld nicht habe herabsetzen wollen, jetzt ebenfalls erwarten, bis die dadurch nothwendig entstehende Lücke durch etwas anders ersetzt wäre. Ackermann, Huber und Michel gaben Erlacher Beyfall; Koch schloß auf Vertagung, aus Besorgniß, daß mit gleichem Rechte von den übrigen 17 Cantonen ähnliche Begehren einkommen möchten; endlich aber schritt man doch zur Tagesordnung, weil bereits eine Commißion sich damit beschäftige, und ehestens ein allgemeines Gesetz erscheinen werde.

Dienstag, den 7. Bey Ablesung des Protokolls macht Huber einige Einwendung gegen die Redaktion des gestrigen Beschlusses über das Ohmgeld zu Basel. Er und Haas, wie auch Herzig, glauben, man habe zu schnell darüber abgesprochen, Escher und andere hingegen wollten das Dekret beybehalten; es wurde aber zurückgenommen, und eine zwar nicht entsprechende, aber für Basel tröstlichere Redaktion genehmigt, daß nemlich durch die Tagesordnung die gewünschte Erleichterung nicht verworfen, sondern nur aufgeschoben sey.

Da der Senat die Zurücknahme des Dekrets, vom 4. May, daß die Regierung in Aarau verbleiben solle, genehmigt hatte, so war es nun um die wichtige endliche Wahl selbst zu thun. Nebst einigen über diese Veränderung von dem Direktorio gemachten Bemerkungen, wurden auch Adressen von den Gemeinden um Aarau herum, als Sur, Gränichen, Rohr und Buchs, verlesen, daß die Regierung in Aarau bleiben möchte. Haas unterstützte durch Ablesung eines schriftlichen Aufsatzes dieses Begehren auf eine so heftige Art, daß er zur Ordnung gewiesen werden mußte. Er warf der Versammlung vor, sie habe ehemals wie Männer gehandelt, ein Wort sey ein Wort gewesen; jetzt betrage man sich wie Kinder, und suche nur Gesellschaft. Man erkennte aber sogleich durch geheimes und absolutes Mehr die neue Wahl eines Hauptorts vorzunehmen, wie sie in unserm letzten Blatte enthalten ist.

In der Nachmittags-Sitzung von gleichem Tag wurden, wie gewöhnlich, meistens nur persönliche Angelegenheiten verhandelt, von denen keine sich durch besonderes Interesse auszeichnet.

Die Heyrath einer Wittwe vor ausgelaufenem Trauernahr, Aufhebung von Ehehaftsrechten im Canton Zürich u. dgl. werden an die diesfälligen Commißionen; Begehren zu Beybehaltung der Zehnden, an den Senat; die Revision eines Criminalprozesses an den Justizminister gewiesen, und eine Germaine-Heyrath bewilligt.

Mittwoch, den 8. Aug. Eine Anfrage des Direktorii ob das Visa der Regierungsstatthalter den Urtheilssprüchen beygefügt werden müße oder nicht? wird den BB. Koch, Haas und Gysendörfer zur Untersuchung zugewiesen.

Das Direktorium communizirt auch dem Gr. Rath einen auf den Rapport des Justizministers genommenen provisorischen Beschluß über die Gerichtstribunalien, worinn unter anderen auch festgesetzt war, daß die Prozeße öffentlich verhandelt werden sollen. Rüce und Anderwerth finden solches zur Zeit noch mit Inconvenienten verbunden, viele Richter die den Geschäften noch nicht kundig, dürfen ihre Meynungen nicht öffentlich äussern, es würde den Constitutions-Feinden Anlaß zu Spöttereyen geben, die Sache verdiene Untersuchung u. s. w.; sie wird daher an die Commißion über die Civil-Prozeßform gewiesen.

Von da war bis um halb zwölf Uhr geheime Sitzung. Nach Aufhebung derselben wird eine Bottschaft des Direktorii über die Bittschrift einer Gemeind abgelesen, welche anders eingetheilt zu werden wünscht. Dieß veranlaßet Kuhn zu dem Antrag, daß bald eine ganz neue Eintheilung der Schweiz gemacht und mithin die Cantone noch mehr zusammengeschmolzen werden. Zimmermann und Koch wiedersetzen sich für einmal diesem Vorschlag, sie bemerken man müße vorerst die Grenzen seines Gebiets kennen, und sich mit Frankreich wie auch mit Deutschland auf einen festen Fuß setzen; indem es in der That ein sonderbarer Zustand einer untheilbaren Republik ist: daß sie nicht einmal weiß was sie für Land hat was nicht getheilt werden soll; man müße also den Allianz-Traktat abwarten, auch gebiete die Klugheit diese Eintheilung zu vertagen biß ein neues gleichförmiges Gesetzbuch abgefaßt sey. Sekretan, Haüßi, und Huber hingegen unterstützen den Antrag von Kuhn, theils wegen der Gleichheit der Repräsentation, damit nicht der Canton Schaffhausen der nur 20,000 Seelen in sich faßt, so viel Deputirte habe als der Canton Lemann, dessen Bevölkerung auf 160,000 Seelen steige, theils zu Verminderung der Kosten, theils um den Cantons-Geist zu unterdrücken, man könne auf die Basis der Bevölkerung arbeiten, u. s. w. Es wird daher erkennt: daß die Eintheilungs-Commißion sobald möglich rapportiren, und daß das Direktorium eingeladen werde eine Bevölkerungsliste zur Hand zu bringen. Im ehemaligen Canton Bern sind sie bekanntlich alle Jahr sehr sorgfältig eingezogen und darauf die Getauften, Gestorbenen, Getrauten, Weggezogenen und ins Land gekommenen angemerkt worden, welchemnach dann die Berechnung leicht zu machen ist. Auch enthält die Zürcherzeitung vom 14. April 1798 eine Angabe des Flächen-Innhalts und der Bevölkerung eines jeden neuen Cantons; woher aber diese Data genommen seyen, ist uns unbekannt. Nach demselben müßten die 4 Cantone welche den ehemaligen Canton Bern ausmachten, ohne die Aemter Petterlingen und Wistisburg zusammen 517,898 Menschen enthalten haben, da doch die höchste Berechnung nie über 400,000 oder 420,000 gegangen ist.

Das Direktorium bemerkt ferner daß der 20ste und 21te Art. der Constitution über die Naturalisationen und die Pflichten der Fremden im Land unbestimmt seyen, und wünscht darüber ein baldiges ausführliches Gesetz. An die daherige Commißion gewiesen. Auch wird gefragt: ob die Juden ebenfalls den Bürger-Eid schwören sollen, welches wegen dem Canton Baden zu wißen nöthig sey. Escher und Koch wollen keinen Unterschied machen. Auf die Bemerkungen von Kuhn aber wird die Sache an eine Commißion gewiesen, welche in vier Tagen rapportiren soll.

Donstag, den 9. Die noch fehlenden Deputirten von Bellinzona erscheinen, werden unter Beyfallklatschen mit dem Bruderkuß empfangen und schwören den Bürgereid.

Ein Dankſagungsschreiben von dem Grafen von Rumford, über die ihm von der Versammlung erwiesene Ehre, wird abgelesen. Auf den Rapport

Digitized by Google

einer Commißion wird erkennt: daß die Gemeinde Keffikon, wie bisher, theils im Canton Zürich und theils im Thurgäu verbleiben solle. Auf den Rapport einer andern Commißion ward bestimmt: daß die geheimen Sitzungen in folgenden Fällen gehalten werden sollen, 1) für alle auswärtigen Angelegenheiten; 2) für Finanzsachen; 3) für dringende Gefahren im Innern; 4) für die Anklage eines Mitglieds nach der Constitution, und endlich auf jede besondere Einladung des Direktorii. Es wäre, unsers Erachtens, nöthig zu bestimmen: was eine Finanzsache sey? Ein jedes Geschäft, wo es um ein dem Staate gehöriges Gut (Capital), um eine Einnahme, eine Ausgabe, oder um Rechnungen zu thun ist, ist eine Finanzsache; und diese das Volk am meisten interessirende Gegenstände wird man ihm doch nicht geheim halten wollen. Künstliche sogenannte Finanz-Operationen aber, die im Grunde allemal nur glänzendes Elend oder versteckter Betrug sind, werden wir hoffentlich in der Schweiz keine sehen. Es kann aber seyn, daß eine an sich unschädliche Finanzsache, wegen andern Umständen geheim gehalten zu werden verdient, oder mit einem Gegenstand vermischt sey, der an sich nicht öffentlich behandelt werden kann; und in diesem Falle sollte die letztere Rücksicht und nicht der Nebenumstand einer Finanzsache der Hauptgrund seiner Beheimhaltung seyn.

Rüe begehrt und erhält ein Urlaub von 4 Wochen, um ins Wallis zu gehen, wo seine Gegenwart nöthig sey, weil, wie er sagt, die dortigen Geistlichen das Vaterland in neues Unglück zu stürzen suchen.

Auf die erhaltene Nachricht von dem Senat, daß er den Beschluß über die Verlegung des Regierungssitzes genehmigt habe, begehrt Kuhn, daß man die Zeit festsetze, wann man nach Luzern ziehen wolle? Koch und Laeoste verlangen das nemliche und Bestimmung eines Urlaubs, um seine Partikular-Einrichtungen treffen zu können. Zimmermann will eine Commißion von 2 Gliedern absenden, um über die vorhandenen Gebäude den Augenschein einzunehmen. Escher und Huber hingegen glauben, das Dekret sey gemacht, das übrige alles gehe das Direktorium an. Zuletzt wird die Sache an die Commißion der Saal-Inspektoren gewiesen.

Endlich werden noch die Abschnitte des Räthe-Reglements über die Form der Berathschlagungen und die Form der Abmehrung behandelt, auch die meisten Artikel angenommen; die wichtigsten derselben sind: daß das Stimmengeben durch Aufstehen und Sitzenbleiben geschehen solle, zumal es sicherer ist als das Händeaufheben, und daß beyde Meynungen ins Mehr gesetzt werden. Wichtig wäre es auch, die Stimmen in allen Fällen, ohne Ausnahme, zu zählen und aufzuzeichnen, damit die Dekrete nicht nachher durch eine kleinere Stimmenzahl aufgehoben werden können.

Senat.

Donstag, den 2. August, wird der Beschluß wegen Milderung des auf die Privat-Schuldansprachen der Engländer gelegten Sequesters, in Folg eines Rapports von Fornerod, verworfen. Der Beschluß wegen dem Umstand, daß der Unterstatthalter vom Canton Waldstätten nicht zugleich Distriktsstatthalter sey, wird ebenfalls verworfen, weil solches vor das Direktorium gehöre.

Hingegen genehmigt der Senat ohne viele Diskußion die Beschlüsse, daß das Direktorium ein Verzeichniß der vormaligen amtlichen Schlösser, wie auch das Verzeichniß der Nationalgüter schleunigst eingeben solle; ferners den, welcher die Heyrathsverbotte zwischen Personen von katholischer und reformirter Religion in der ganzen Schweiz aufhebt. Fornerod hielt zwar diesen Beschluß für unnöthig, weil die Constitution keinen Unterschied zwischen beyden Religionen mache. Allein Lüthi von Solothurn und Lüthi von Langnau, bemerken ihm sehr richtig: daß es nur eine wahre Religion, nemlich die des Herzens, gebe, wohl aber verschiedene Kirchensysteme und Kirchenglauben geben könne. Uebrigens stehen die Heyrathsverbotte in keinen von beyden Religionen; sie sind aus politischen Absichten nach der Reformation eingeführt worden, die jetzt keinen Zweck mehr haben; mithin nicht eine Religionssache, sondern eine Menschensatzung, die schon längst hätte aufgehoben werden sollen.

Endlich wird auch die Mahnung an das Direktorium angenommen, künftighin keine Commissärs

Digitized by Google

mehr aus der Zahl der Repräsentanten zu schicken; Lüthi von Solothurn fand es unanständig, daß ein Volksrepräsentant sich wie einen Courier gebrauchen lasse. Usteri beweist, daß diese Anhäufung verschiedenartiger Funktionen nicht Platz haben könne, und Müret befürchtete, daß auf diese Weise das Direktorium alle diejenigen Volksrepräsentanten entfernen könnte, die ihm nicht angenehm wären.

Zäslin wird Präsident, Krauer und Lafléchere Sekretärs.

Freytag, den 3ten wird der neue Beschluß über die Wahlen von Bellenz angenommen. Der über eine constitutionswidrige Proklamation des Statthalters von Lausanne, wird an eine Commißion gewiesen, und endlich die Legitimation eines gewissen Jak. W** verworfen, weil der Beschluß ihm zugleich das Bürgerrecht von Basel ertheilte, welches allenfalls vor die Gerichte gehöre.

Samstag, den 4ten Aug. Bey Anlaß eines abermaligen Beschlußes über die Bewilligung einer Germaine Heyrath, wird zwar derselbe nach einigen Debatten angenommen, zugleich aber soll, nach Lüthis von Solothurn Antrag dem großen Rath das lebhafte Verlangen bezeugt werden, hierüber bald ein allgemeines Gesetz abzufaßen.

Der Senat genehmigt auch die auf 150 Louisd'or festgesetzte Besoldung der Untersekretärs des Gr. Raths. Der Beschluß über die Proklamation des Statthalters vom Canton Lemann, wegen Einsendung der Bittschriften (s. S. 210) wird ebenfalls genehmigt und bey diesem Anlaß der § 6. des 96ten Art. der Constitution dahin erklärt: daß die Statthalter zwar wohl die Pflicht haben die Bittschriften der Bürger abzunehmen, und an die betreffenden Stellen zukommen zu laßen, daß aber die Bürger nichts desto weniger frey seyen, solche direkte einzusenden.

In der ausserordentlichen Abendsitzung kam die Frage vor: ob der Beschluß wegen anderwärtiger Verlegung des Regierungssitzes dringend sey. Müret und Fornerod sprechen dagegen. Lüthi von Solothurn, Bertholet, Fuchs u. a. dafür. Bey der Stimmenaufnahme waren für die Dringlichkeit 28, für die Nichtdringlichkeit 16 Stimmen; weil aber für einen solchen Beschluß zwey Drittheile Stimmen erfodert werden, so wurde die Berathschlagung auf Montag vertaget.

Montag, den 6. wurde vorerst der Beschluß, welcher dem Direktorio für seine Canzley 6000 Liv. zugesteht, wie auch der, welcher von demselben wegen dem Arrete über die Erziehungsanstalten Erläuterungen einziehen wollte, angenommen. Ueber letztern fand zwar die Commißion, daß das Arrete selbst gut und zweckmäßig sey; allein die Nothwendigkeit, daß die Gewalten von einander gesondert bleiben, erfodere die Genehmigung des Beschlusses.

Die Gemeind Bülach, Cantons Zürich, empfiehlt ihre Armen welche aus den Zehnden erhalten werden, andere hingegen aus dem Distrikt Aelen geben dem Vorschlag, welcher dieselben abschaffen will, Beyfall.

Bündten.

Chur, den 1. August. Aus allen Umständen, die uns umgeben, aus offiziellen Noten, aus Flugschriften und Zeitungen aller Art, zeigt sich je länger je mehr der Zustand von Uneinigkeit und Spannung, in welcher wir uns wegen der uns angemutheten Annahme der helvetischen Constitution befinden. An der Spitze der Parthey, welche die Zusammenschmelzung mit der Schweiz betreibt, steht der fränkische Resident Florent Guyot, welcher alle möglichen Beredungsmittel dazu anwendet, und uns jene Vereinigung mit häufigen Noten und Adressen beliebt zu machen sucht, doch ohne dazu dermal mit Gewalt zu drohen, ferners der Bürger Heinrich Tschokke, ein geborner Preuße, der vor wenig Jahren in das Bündtnerische Landrecht aufgenommen worden ist, mithin eigentlich ein Fremder, die, wie bekannt, das Interesse und den Vortheil des Vaterlandes immer besser kennen und mehr am Herzen haben als die alten Einwohner *); denne, die vornehmsten Glieder des Landtagsausschusses oder der gegenwärtigen Regierung, und auch ein Zeitungsblatt, betittelt der

Rhä-

*) Er hat dazu kürzlich zwey Schriften drucken lassen, ein vaterländisches Wort über die Frage: soll Bündten sich an die vereinte Schweiz schließen? Soll Bündten ein eigener Staat bleiben; und ein Zuruf: Freye Bündtner verlaßt die braven Schweizer nicht!

Digitized by Google

Fortsetzung. Neun und dreißigstes Stück.

Rhätische Staatsbott, welches diese Vereigung empfiehlt, und zu diesem Ende den Wahlspruch führt: Vis unita fortior. Auch ist in dem Hochgericht Klosters, wie auch zu Davos, bereits beschlossen worden mit der Schweiz in Unterhandlung zu treten, und zu sehen, was man für Bedingungen erhalten könne. Dagegen stehen auf der andern Seite fast alle Landeseinwohner, die lieber beym Alten bleiben wollen, und sich in ihrer bisherigen Lage behaupten zu können glauben. Auch hat sich ein gewisser Herr Johann Taverna, durch einen gedruckten Aufruf an alle Bündtner öffentlich gegen jene Vereinigung erklärt, und die Möglichkeit, bey der bisherigen Lage zu bleiben, zu beweisen getrachtet. Mit Achtung und Liebe redt er von den lieben Bundsgenossen der Schweiz, ihre Regierung und Constitution habe aber erst ihren Anfang genommen, er wünsche ihnen alles Gedeihen und gute Harmonie dazu; aber die Werke sollen den Meister loben, und oftmal, sagt er, wie gelehrter, wie verkehrter. Sie, diese Bündtner (heißt es in ihren Reden und Schriften) sehen den Zustand der Schweiz als eine wahre Sklaverey an, die Verbindung mit der Schweiz halten sie wohl für schön, fürchten sich aber vor den Vormündeern, unter denen sie stehe; und müßen, wie sie sagen, sich deshalb für das Anerbieten des helvetischen Direktorii ganz gehorsamst bedanken. Sie glauben, es könne ihnen kein ehrlicher Mann zumuthen, daß sie ihre besitzende Freyheit gegen einen Zustand vertauschen sollen, den sie ein schändliches Joch nennen. Diese, nnd wie es scheint, bisher die größte Parthey, wird auch von dem kayserlichen Minister, Herrn von Cronthal unterstützt, welcher im Namen seines Hofs die doppelte zwar nur mündliche Erklärung von sich gestellt hat: 1) daß, wenn in Bündten Neuerungen entstehen, welche der guten Ordnung und den benachbarten Erblanden Sr. Majestät nachtheilig seyn könnten, Se. Majestät es nicht gleichgültig ansehen, und 2) daß, wenn solche Neuerungen wider die alte wohlhergebrachte Verfassung vollends mit Gewalt durchgesetzt werden wollten, Se. Majestät es nicht zulassen werden. Auch stehen bereits einige tausend Mann östreichischer Truppen an den Grenzen. Daher hat der fränkische Resident unlängst wieder eine neue aus dem Pfefferser Bad vom 10. Julii datirte und mit beygedruckter Uebersetzung drey Bogen haltende Note eingesendet, deren Inhalt im wesentlichen folgender ist: Er erinnert vorerst an seine Note vom 3. Junii, und äussert sich, daß neuere Umstände ihn nöthigen, dem Landrath noch fernere Eröffnungen zu machen. Er schreibt es groben Lügen, abgeschmackten Verläumdungen, ja bestechenden und bestochenen Menschen zu, daß man das Volk irre zu führen und gegen die helvetische Constitution aufzubringen suche. Er kenne, sagt er, die kleinsten Falten dieses Verschwörungsplans; er wisse, daß das englische Gold und die Ränke der Mächte des festen Landes die vornehmsten Triebfedern desselben seyen. Die Klugheit allein verbiete ihm ihre Agenten zu nennen. Ihre Absicht sey offenbar, die jetzige Regierung **) umzustürzen, dadurch die Vereinigung Bündtens mit Helvetien zu behindern und das Vaterland einer fremden Herrschaft zu überliefern. Der fränkische Resident rühmt bey diesem Anlaß den Landtag und den Regierungsausschuß, er erklärt: daß er dessen Auflösung als ein Unglück ansehen und daß seine Regierung dieselbe nicht gleichgültig aufnehmen würde. Er widerlegt ferner die Gerüchte, daß französische Truppen bereit seyen in Bündten einzumarschiren. Er wiederholt die Versicherung, daß sie die Neutralität Bündtens respektiren werden, so lange sie von keiner fremden Macht verletzt werde; seine Regierung würde sich aber von diesem Versprechen entledigt halten, wenn die Bündtner sie selbst um Schutz anrufen, und eine gottlose Parthey fremde Truppen nach Bündten berufen sollte. Er macht ferners auf die östreichischen Truppen aufmerksam, welche von Lindau bis Balzers, auch an

**) N. B. Die gegenwärtige Bündtnersche Regierung ist nicht die ursprünglich konstitutionelle, sondern ein durch eine Art von Revolution eingesetzter Landtagsausschuß, der zwar aus wackern Männern besteht, aber von dem Kayser nie förmlich anerkennt worden ist.

den Grenzen des Unter-Engadins stehen, und verwundert sich, daß dieselben keine Besorgniß erwecken. Wenn man auch, sagt er, der Note des kayserlichen Ministers, daß der Wienerhof sich allen Abänderungen der Verfassung widersetzen werde, einigen Glauben beymessen wolle, so sey dieselbe nicht so abgefaßt, daß sie den Bündtnern Besorgniß erwecken sollte; der Wienerhof kenne die Rechte der freyen Völker zu wohl, und schätze den Frieden zu sehr, als daß er sichs erlauben sollte einem Volke Gesetze vorzuschreiben, und übrigens sage der Wienerhof keineswegs, daß er sich gegen eine solche Abänderung setzen werde, wenn die Bündtner nicht mit Gewalt dazu gezwungen würden. Er äussert seinen Unwillen gegen diejenigen, welche, wie er sagt, einige in der Schweiz vorgefallene Ereignisse übertreiben, um das Volk zu überreden, als hätte die fränkische Republik, weit entfernt den Völkern die Freyheit zu geben, deren Ketten sie zerbrochen, ihnen nur noch schwerere Ketten angelegt. Er versichert: daß die fränkische Republik die Unabhängigkeit von Helvetien in ihrem ganzen Umfange anerkennt habe (worunter man wahrscheinlich die Proklamation versteht, daß die Schweiz nicht mit Frankreich vereinigt werden solle). Er eifert gegen die Geistlichen, denen er vorwirft, daß sie, wie in den kleinen Cantonen und dem Wallis, die Schwärmerey zu erzeugen suchen, und rühmt hingegen den Bischof von Chur, der die Geistlichen seines Kirchsprengels erinnert habe, sich nicht in politische Angelegenheiten zu mischen; er berichtet das Bündnervolk: daß der katholische und reformirte Gottesdienst in den verschiedenen Theilen der Schweiz noch eben so, wie vorher, abgehalten werde; und die Vereinigung mit der Schweiz könne hiemit nur von denienigen behindert werden, die befürchten, daß das englische Gold nicht ferner fließen möchte. Er schließt daher: es sey nicht möglich, daß der gesunde Verstand der Bündtner sich nicht von den Wahrheiten überzeuge: 1) daß Bündten nicht für sich allein bleiben könne, wie es ist. 2) Daß es wegen seiner Armuth an Volksmenge und Hülfsmitteln sich keine hinlänglich starke Regierung geben könne. 3) Daß die fränkische Regierung ihm aus reinster und uneigennützigster Freundschaft die Vereinigung mit Helvetien anrathe. 4) Daß dieselbe für Bündten das einzige Mittel sey, seine Religion, seine Unabhängigkeit, seine Freyheit, sein Eigenthum und seine Ruhe zu erhalten. Er endet endlich mit der doppelten Versicherung: 1) daß die französische Republik ihre Vermittlung für eine Vereinigungsacte anbiete, und 2) daß sie die Unabhängigkeit die Freyheit, und die Wünsche der bündtnerschen Nation respektiren werde; dieses Versprechen schliesse aber von selbst die Verpflichtung in sich: nicht zu leiden, daß iene Unabhängigkeit den mindesten Eingriff erdulde, und diejenigen Gemeinden und einzelnen Bündner, welche wegen ihrer Stimmung für die Vereinigung verfolgt werden würden, in Schutz zu nehmen. Man solle übrigens nicht vergessen, daß die Regierung der großen Nation ihren Versprechungen noch niemals untreu geworden sey, daß sie aber auch noch niemals umsonst gedroht habe. Diese wichtige Note ist von dem Regierungsausschuß sämtlichen Gemeinden, jedoch ohne Empfehlung schleunig mitgetheilt worden. Zu Chur und im Prettigau ward aber die Constitution verworfen; von den übrigen Orten hat man noch keine Nachrichten.

Mayland, vom 4ten Aug. Am 1ten diß Monats war eine große Freudenparthie auf den Borromäischen Inseln, wo der B. Haller Helvetischer Minister bey der Cisalpinischen Republik dem Fränkischen, Spannischen und Neapolitanischen Ministern, wie auch andern von dem Diplomatischen Corps, und verschiedenen Fränkischen Militär-Personen ein glänzendes Fest gegeben hat.

Von Rom vernimmt man unterm 28ten Julli daß das Consulat den B. Cirio Carradori zu seinem Minister bey der Helvetischen Republik und den B Giuseppe von Matheis zu deßen Legationssekretär ernennt hat.

* * *

So eben (14 Aug.) vernimmt man, daß ganz Bündten sich erklärt hat bey seiner alten Verfassung zu bleiben, und die neue Helvetische Constitution nicht annehmen zu wollen.

—o—

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Vierzigstes Stück.

Bern, den 18ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Freytag, den 10. August. Die Commißion wegen der neuen allgemeinen Eintheilung Helvetiens erstattet einen vorläufigen Bericht, welcher auf die Bevölkerung und ihre nähere Kenntniß Bezug hat, und angenommen wird.

Sekretan zeigt der Versammlung an: daß das Cantonsgericht von Linth einige zum Tod verurtheilte Verbrecher ohne weiters exequiren lassen, welches der Constitution zuwider sey; da sie (Art. 88) den obersten Gerichtshof als letzte Instanz dafür anweise. Er verlangt eine Einladung an das Direktorium, daß es darüber Bericht einziehe. Häußi von Glarus entschuldigte das Gericht, weil man demselben zu verstehen gegeben habe, daß wenn es um Straßenräuber oder Mörder zu thun sey, und der Beklagte nicht appellire, die Cantonsgerichte endlich absprechen könnten. Hingegen eiferten Zimmermann, Huber und Suter sehr, und bewiesen aus der Constitution, daß die Cantonsgerichte keine Macht zur Exekution hätten, daß sie sich durch keine allfällige Winke sollten irre führen lassen, daß niemand das Recht habe dergleichen Winke zu geben, und daß alle Cantonsgerichte bisher die Criminal- und Todesurtheile dem Obergerichtshof zur Untersuchung und Bestätigung eingesendt hätten. Auf Sekretans wiederholtes Andringen wurde als nothwendig erkennt: eine Einladung an das Direktorium abgehen zu lassen, daß es durch einen ausserordentlichen Curier den Aufschub der noch nicht vollzogenen Urtheile veranstalten solle. Die wegen der Criminal-Prozeßform niedergesetzte Commißion dann soll einen Bericht erstatten, wie die Cantonsgerichte und öffentlichen Ankläger sich in solchen Fällen zu verhalten haben. Häußi hatte übrigens zu fernerer Entschuldigung des Gerichts mit Recht bemerkt, daß die Constitution im Deutschen oft anders laute als im Französischen, und auch schon anderwärts ist berührt worden, mit welcher Nachläßigkeit diese Urkunde, die die Verfassung eines aufgeklärten Volkes ausmachen soll, verfaßt, und wie wünschenswerth also eine baldige Revision derselben, oder wenigstens eine offizielle Ausgabe davon sey. Die erste (von Paris hergekommene) hat einen so unausstehlich schlechten, und von Schreib-, Druck- und Sprachfehlern wimmelnden deutschen Text, daß es offenbar von jemand herkommen muß, der nicht einmal deutsch versteht. Die verbesserten Uebersetzungen sind nur Partikular-Unternehmungen, die keine Art von gesetzlicher Gültigkeit für sich haben.

Man schritt hierauf zum Rapport über die Ersetzung der abgehenden Suppleanten in den Cantonsgerichten und genehmigte, daß die Zahl der Richter und Suppleanten nie unter 13 herabfallen solle. Wenn dieser Fall eintrifft, so sollen sie durch geheime und absolute Mehrheit von den Richtern selbst ersetzt werden, welche dafür besonders zusammenberufen werden. Diese Nächstsuppleanten bleiben aber nur so lange, bis das Wahlcorps sich wieder versammelt, und falls sie von diesem bestätigt werden, nur so lange als die abgegangenen hätten bleiben sollen.

Die letzten Artikel des 11. Abschnitts des Organisations-Reglements der beyden Räthe über die Form der Abmehrung, wie auch der 12te und 13te Abschnitt über die Skrutatoren (Stimmenzähler) und die Commißionen werden verhandelt und angenommen. Vorzüglich merkwürdig und zum Theil sehr wohl ausgedacht sind die Artikel: daß iede Commißion aus nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Gliedern bestehe; daß sie zu ihren Berathschlagungen auch sachkundige Männer ausser den Räthen beyziehen können, und daß die Erwählung der Commißionen durch ein bey den Gliedern der Versammlung herumgetragenes Verzeichniß aller Mitglieder geschehen soll, ohne daß die Verhandlungen unterbrochen werden, mithin dadurch sehr viel Zeit erspart wird.

Von dem Obergerichtshof wird einige nähere

Digitized by Google

Auskunft über die Funktionen seiner Suppleanten gewünscht, welche sämtlich nach Aarau seyen berufen worden, bisher gemeinschaftlich mit den Richtern gearbeitet haben, und daher auch auf ein verhältnißmäßiges a Compte ihrer Besoldung Anspruch machen. Diese Einfrage wurde an die schon bestehende Commißion gewiesen, und zugleich erkennt: daß jedem Suppleant bis zum 31. May, auf Abrechnung hin, monatlich 15 Louisd'or bezahlt werden sollen.

Häufige Zuschriften von Predigern haben das Direktorium veranlaßt, den in aller Rücksicht gerechten und politisch klugen Beschluß vorzuschlagen: 1) Daß die Prediger an ihrem Gehalt nichts einbüssen sollen, 2) daß das Direktorium befugt sey, über solches Erkundigung einzuziehen, und 3) daß die sich ergebenden Summen unter die Classe der gemeinen Ausgaben gesetzt, mithin die Geistlichen auf Kosten des Staats besoldet werden sollen. Allein der Grundsatz, daß die Einkünfte der Pfarrer auf keinen Fall vermindert werden könnten, findet bey mehrern Gliedern, besonders bey Huber und Anderwerkh lauten Widerspruch, und Trösch wünschte, daß das Gehalt der Geistlichen mit ihren Bemühungen in beßeres Verhältniß gesetzt werde, so daß nicht die so am wenigsten predigen, die größten Einkünfte hätten, und umgekehrt. Es wird aber darüber der Rapport einer Commißion erwartet.

Samstag, den 11. B. Tabis, der letzte Deputirte aus dem Wallis, langt an und wird mit dem Bruderkuß empfangen. Er berichtet zugleich, daß B. Rüce übertriebene Gerüchte von den Geistlichen dieser Gegend angebracht habe, indem die meisten den Bürgereid schwören wollen.

Das Direktorium erinnert an verschiedene seiner schon längst eingegebenen und gleichwohl unbeantwortet gebliebenen Bottschaften, vorzüglich über die Bergwerke und die Innungen. Ueber erstere soll der Rapport in drey Tagen abgestattet werden, der letztere Gegenstand aber wird nach verschiedenen unbedeutenden Debatten an eine Commission gewiesen, und derselben aufgetragen, vor allem aus in Zeit von 8 Tagen über das Weinausschenkrecht zu rapportiren. Fierz und Räf insbesonders drangen auf baldige Abschaffung aller Innungen, Privilegien u.s.w. und bemerkten: sie verwundern sich nicht wenn das Volk frage: was es bey der Revolution gewonnen habe, und an einigen Orten Schwierigkeiten mache, den Bürgereid zu schwören, da man so lange mit Abschaffung von dergleichen Dingen zaudere.

Das Direktorium übersendet eine merkwürdige Bittschrift von der Stadt Olten, deren Brücke vier Tage nach der Einnahme der Stadt Solothurn auf Befehl eines Bernerschen Offiziers (dem die Einnahme von Bern noch nicht bekannt war) verbrennt worden, um den Franzosen den Uebergang über die Aar zu versperren. Die Gemeinde Olten hat zu deren Herstellung 13500 Gl. verwenden müßen, und fragt: (so wie das Direktorium) ob, wie, und von wem dieser Schade bezahlt werden soll? Räf vom Zürchersee meynt ohne anders, die alten Regierungsglieder sollen solches bezahlen. Häußi will an den Kosten den zehenten Theil auf Rechnung des Staates übernehmen. Zuletzt wird aber alles an die wegen der Brücke von Büren niedergesetzte Commißion gewiesen.

Gavani erneuert bey diesem Anlaß seinen mit den Menschenrechten und der Constitution schwerlich zu vereinigenden Anzug, daß die alten Regierungsglieder (die doch vielleicht von dem Geschäft so viel als Bürger Gapani verstehen) auf zehen Jahr lang von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen werden. Legler bemerkt ihm, daß die Constitution zur Bruderliebe einlade, und der Anzug wird auch abermal mit der Tagesordnung abgefertigt. Gapani beklagte sich auch, daß man das Gerücht ausstreue, die neue Regierung sey nur aus Doktoren, Advokaten und Bauern besetzt, und wollte, daß solche Verläumder bestraft werden, worüber man aber nicht eintrittet. Gapani bemerkt nicht, daß er sich hierdurch selbst einer Herabwürdigung dieser drey respektablen Stände schuldig gemacht, indem er es als eine Verläumdung ansieht, wenn man sagt, daß die Regierung aus solchen Männern bestehe.

Dreyer wiederholt seine Klage gegen die Verwaltungskammer von Freyburg, weil sie unbefugter Weise habe Münz schlagen lassen, obwohl man

Digitized by Google

in gegenwärtigen Zeiten froh seyn sollte nur Geld zu haben, es mag dann geschlagen worden seyn von wem es will, wenn es nur gut ist. Indessen wird das Direktorium nochmals eingeladen hierüber Auskunft zu geben. Der Antrag von Carmintran, daß man schleunig den Tarif aller Münzen bestimme, wird einstweilen, weil man wichtigere Dinge zu thun habe, mit der Tagesordnung abgewiesen.

Der vierzehnte Abschnitt des von B. Kuhn entworfenen Polizeyreglements für die beyden Räthe kömmt zur Berathschlagung. Er enthält eine logische und ziemlich wohl ausgeführte Instruktion über die Art, wie die Rapporte (Gutachten) abgefaßt werden sollen, von der zu wünschen ist, daß sie immerhin nach ihrem Geist und Zweck eingesehen und befolgt werden möge. Die Hauptartikel sind: daß die Rapporte schriftlich erstattet werden; daß sie vor allem aus den Gegenstand des Auftrags deutlich bestimmen, die daraus fliessende Aufgabe festsetzen, die Gründe des anrathenden Dispositivs entwickeln, und die entgegengesetzten Einwürfe prüfen und widerlegen sollen, welche auch von der Versammlung angenommen worden sind.

Der von dem Senat verworfene Beschluß über die Besiglung der öffentlichen Akten wird neuerdings an eine Commißion gewiesen.

Senat.

Dienstag, den 7ten August. Der Beschluß welcher für die Büreaux der Schazkammer 6000 Liv. bewilligt, wird angenommen. Es muß, was man auch sagen mag, mit der Schazkammer nicht so übel stehen, denn dergleichen Geldbewilligungen haben noch niemal den mindesten Widerspruch gefunden.

Der Bürger Dorat von Champvent sendet dem Senat eine Bittschrift gegen die Abschaffung der Lehengerechtigkeiten ein, und hatte darinn die provisorische Abschaffung der Zehnden getadelt. Müret erhebt sich gegen diesen Ausdruck, und behauptet, er wisse daß diese Abschaffung von den Landbauern mit großem Vergnügen aufgenommen worden. Wenn auch das wäre, wie es an den meisten Orten nicht ist, so wäre solches kein Grund das Projekt-Dekret zu genehmigen. Wenn man alle Schulden abschaffen wollte, so würde es ohne Zweifel auch viele unredliche und kurzsichtige Schuldner geben, die darüber froh seyn würden. Es kömmt bey solchen Dingen nicht darauf an, und soll insbesonders bey einem Gesetzgeber nicht darauf ankommen, was diesem oder jenem angenehm sondern was recht sey. Wenn z. B. ein einzelner Mensch gegen mehrere im Rechten steht, so würde man einem Richter schwerlich den Rechtsgrund zulassen, daß die letztern per se Recht haben müßen, weil sie die Mehrern seyen. Das Mehr gilt wohl bey den Richtern und Gesetzgebern, aber nicht bey den Partheyen, sonst würde man keine Richter und keine Gesetzgeber nöthig haben. Gesetze geben ist aber nichts anders als urtheilen; der Unterschied besteht nur darinn, daß man dort vor und hier nach den Gesetzen urtheilt, in jenem Fall den Entscheidungs-Grund aus natürlichen aber deßwegen gleich strengen, in diesem aber aus positiven Gesetzen hernehmen soll. Uebrigens weiß man nicht aus welcher Veranlassung der B. Dorat in jener Bittschrift auch auf die sogenannten verfolgten Waadtländischen Patrioten zu reden gekommen, und obgleich er ein Waadtländer ist, sich erfrecht hat zu sagen: Es sey gegen dieselben eine Vermuthung von Verbrechen vorhanden gewesen; sie seyen auch angeklagt, verhört und beurtheilt worden. Laßechere nun erhebt sich kräftig gegen diese Aeusserung, die den Patrioten nachtheilig seyn könnte, und ruft aus: Eine Vermuthung von Verbrechen! Ja in dem Auge der Aristokraten. Die Patrioten haben ihre Ankläger nie gekannt, und sie seyen nie verhört worden. Beurtheilt! freylich, man kenne die Urtheile wohl; und wegen jenen zur Sache zwar nicht gehörigen Ausdrücken, wurde die Bittschrift selbst mit der Tagesordnung abgefertiget. B. Dorat hätte zwar hierauf antworten können: Unter Aristokraten verstehe man hier die alte Regierung; bey welcher Behörde hätte aber sonst die Vermuthung des Verbrechens Platz haben sollen, da keine andere Regierung vorhanden war? Wie viele redliche Bürger müßen nicht heut zu Tag ihre unschuldigsten Reden und Handlungen in den Augen der Demokraten für Verbrechen gelten laßen. Ue-

rigens sey es in Criminal Fällen weder nöthig noch gebräuchlich die Ankläger zu kennen. Hat man dem glarnerischen Oberst Paravicini, der unlängst, weil er sein Vaterland vertheidigte, ins Gefängniß gesteckt ward, seinen Ankläger genennt? hat man sie andern Bürgern genennt, die den Arrest in ihrem Haus erhalten, denen ihre Büreaux versiegelt, ihre Schriften durchsucht worden, ohne daß sie noch jezt wißen warum es geschehen sey? Wußten die Basler Bauern letztlich wer ihre Ankläger seyen, als man Truppen gegen sie hat anmarschieren lassen? Wir gedenken das alles nicht zu tadeln, sondern nur zu beweisen, daß es bey Criminal-Verbrechen nicht darum zu thun ist, wer anklagt? sondern ob die Anklage wahr sey. Wie darf man übrigens behaupten, daß die sogenannten Patrioten nicht seyen verhört worden. Was ist ein Examen anders als ein Verhör, und zwar eine artikulirte methodische Verhör, und hat man irgend einem verboten seine Vertheidigung schriftlich beyzufügen. Hingegen fragen wir: ob der Oberst Paravicini und andere unlängst arrestirte Personen verhört oder auch nur examinirt worden seyen? ob man die alten Regierungen angeklagt und verhört habe, als man sie in corpore zu Entschädnißen verfällen wollte. Wahrlich es giebt eine Claße von Leuten, von denen man in der Waadt viele Beyspiele finden würde, die mit ein paar Gemeinplätzen alle Wißenschaft und alle Weisheit erschöpft zu haben glauben, und die sich deßwegen einbilden, daß alle andere lauter Idioten seyen, oder auf vier Füßen gehen sollen. Will man aber den Innhalt ihrer Reden zergliedern so findet man in denselben keinen Stoff, sondern nichts als eiteln Schall und leeren Ton. Es giebt eine andere sehr zahlreiche Claße die immer den Splitter in des andern Aug bemerken, den Balken in ihrem eigenen aber nie sehen wollen.

Mittwoch den 8. Aug. Die Bürger Carlo Ambrosio Giudice und Marco Vaninna nehmen ihren Platz als Deputirte von dem Canton Bellinzona ein, und legen den Bürger-Eid ab.

Der Beschluß, welcher den Mitgliedern des Obern Gerichtshofs bis Ends May einen Vorschuß von 20 Louisd'or auf die künftige Besoldung zuspricht, wird angenommen.

Rom.

Den 20. Julii. Die neuen Römer, obgleich sie sich der Abkunft des Cato rühmen, scheinen noch lange nicht seine Tugenden und seinen wahren republikanischen Sinn geerbet zu haben. Der Bürger Delmasius ist neuerwählter Imperator, und übrigens ist es wie Tacitus zu seiner Zeit von der Republik sagte: eadem rerum vocabula. Die Consuln sind geschmeidige Leute; deswegen aber nicht von jedermann sehr geschätzt. Von dem Senat hört man nichts, nicht einmal in den öffentlichen Zeitungen. Unter den Tribunen (dem großen Rath) befinden sich noch einige junge Leute von Charakter und Talenten, sie sind aber wie Stimmen des rufenden in der Wüste. Vor einigen Tagen sollte auf Veranstaltung der Consuln ein glänzendes Fest gehalten worden, um das Libro d'oro, welches die Genealogie aller römischen Edelleute enthielt, zu verbrennen. Es waren dabey nicht mehr als etwa 300 Personen zugegen. Mitten in dem Fest aber stürzte das hohe Gerüst, an welchem man 3 Wochen gearbeitet hatte, zusammen, und hat der Freyheit von Gyps, welche sich unter der Asche des Gerüsts emporheben sollte, Arm und Bein zerbrochen. Dieser unglückliche Zufall mußte, besonders bey einem Volk das so sehr an abergläubische Vorbedeutungen glaubt, zu allerley spöttischen Ausfällen Anlaß geben. Das eigentliche Verbrennungsfest ist daher erst am 25. Julii vor sich gegangen.

Bern, den 17. August. Gestern ist in aller Eile das nahe bey unsrer Stadt befindliche französische Lager aufgebrochen, und verschiedene Halbbrigaden sind schleunigst an die Grenzen von Bündten marschirt. Das französische General-Quartier wird sich nächstens wieder auf Zürich verfügen.

Heute sollte hier auf der Schießstatt die Ceremonie wegen dem Bürgereid abgehalten werden. Eine mitten in demselben, während dem Namensaufruf entstandene beträchtliche Feuersbrunst aber hat die Fortsetzung desselben behindert, indem alle Bürger, anstatt die Bürgerpflichten zu beschwören, solche sogleich darin erfüllten, daß sie alle zu Löschung des Feuers, welches den ganzen Vormittag dauerte, herbeygeeilt sind; Nachmittags ist dann das Fest beendigt worden.

Helvetische Annalen.

Ein und vierzigstes Stück.

Bern, den 22ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 13. August. Da das Polizey- oder Organisationsreglement der beyden Räthe vor dem großen Rath beendigt ist, so wird auf Hubers Antrag erkennt: 1) daß die Commißion, über die noch zurückgewiesenen Artikel, in 8 Tagen rapportiren soll; 2) daß die dem Reglement zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben seyen; 3) daß noch ein Artikel beygefügt werde, wer das Siegel der beyden Räthe haben solle? 4) daß von dem Reglement 1000 Exemplar sollen gedruckt und jedem Mitglied 4 Exemplar ausgetheilt werden. Auf Kuhns Begehren wird noch als 15ter Artikel zu dem 15. Abschnitt beygefügt, daß der Senat über keinen Beschluß des großen Raths solle zur Tagesordnung übergehen können. Diese Vorsorge mag durch den bekannten Umstand veranlaßt worden seyn, daß der Senat über die gestattete Resignation der B. Exdirektoren Pfyffer und Bay zur Tagesordnung übergegangen, wobey man dann nicht wußte, ob solches annehmen oder verwerfen bedeuten solle; und es wird in der That der Revolution nichts schaden, wenn man schon nach und nach zu einem bestimmtern Sprachgebrauch zurückkehrt, und jede Sache bey ihrem Namen nennt. Tagesordnung ist die Ordnung der Geschäfte, welche an jedem Tage zur Behandlung vorkommen sollen. Ein jeder Beschluß, der also vor den Senat gebracht wird, gehört eigentlich zur Tagesordnung. Man kann ihn also nicht, da er wirklich auf der Tagesordnung steht, durch die Tagesordnung für nichtig erklären, sondern man soll ihn entweder annehmen oder verwerfen, und in letzterm Fall die beliebigen Gründe beyfügen. Eben so könnte man auch im großen Rath oft die Worte: abweisen, gestatten, nicht eintreten, beyseitssetzen, verschieben u. s. w., anstatt Tagesordnung, gebrauchen; und hoffentlich wird man jene Ausdrücke doch nicht deswegen verwerfen wollen, weil sie verständlich und deutsch sind, dieses aber allein gebrauchen, weil es undeutlich und französisch ist.

Das Direktorium ladet in einer Bottschaft den großen Rath dringend ein, sich mit Sicherung der litterarischen Schätze (der Bücher- und Schriften-Sammlungen), insbesonders der von Muri und Wettingen, zu beschäftigen, um sie von dem Schicksal Einsidlens zu retten, wo die Bibliothek geplündert, geflüchtet oder zu Grunde gerichtet worden. Es berichtet zugleich, daß die Bibliothek von St. Gallen für die Schweiz verlohren scheine, indem der Bibliothekar sich mit den besten Manuscripten und Büchern in Deutschland geflüchtet, und auf die geforderte Zurückgabe derselben geantwortet habe: daß das Stift St. Gallen ein kayserliches Lehen sey, daß es der Kayser in seinen Schutz genommen, und daß ohne schriftliche Erlaubniß des Fürst Abt und Sr. kayserl. Majestät nichts davon weggelassen werden dürfe. So betrübt diese Nachrichten sind, so ist es doch eine gute Vorbedeutung für den Geist der schweizerischen Nation, daß man denselben vielen Werth beygelegt, und nicht, wie die Saracenen vor Alexandria, den revolutionarischen Schluß geführt hat: entweder enthalten diese Bücher und Schriften das nemliche was die Constitution, und in diesem Fall sind sie unnütz; oder sie enthalten etwas anders als die Constitution, und in diesem Fall sind sie gefährlich; mögen also weggenommen oder verbrennt werden. Man scheint gefühlt zu haben, daß selbst die Bibliotheken der Klöster noch etwas anders als Aberglauben enthalten können, und daß, um der Nation Ehre zu machen oder dem gemeinen Wesen mit Würden und Nutzen vorzustehen, man noch etwas mehreres zu wissen nöthig habe, als nur die Worte: Freyheit, Gleichheit, Einheit und Untheilbarkeit aussprechen, oder mit Bruderliebe fraternisiren und civische Mahlzeiten halten zu können. Suter bedauert daher diesen Verlust; er will durch eine Commißion die nöthigen Masregeln berathen lassen, und stellt die Nothwendigkeit vor,

sich bald mit einem Erziehungsplan für die Jugend zu beschäftigen. Huber hält diesen Verlust für einen wahren Mord des Vaterlandes, den man nicht ersetzen könne, er will von dem Minister der Wissenschaften ein Verzeichniß aller litterarischen Schätze einziehen laßen, um dann für dieselben sorgen zu können. Erlacher und Hartmann geben noch mehrere Berichte über die Thatsachen. Ersterer erzählt er habe als Commissär zu St. Gallen die Bibliothek verwüstet gefunden, die Pfaffen haben oft aus Mißgunst einen einzelnen Band von einem Werk von vielen Theilen weggenommen, um alle übrigen unnütz zu machen, und als man einen Catalog gefodert, habe sich gefunden, daß die ganze Bibliothek kaum noch für einen Leseladen gut wäre. Hartmann berichtet daß auch im Kloster Muri die Manuscripte zugleich mit dem Gold und Silber fortgekommen, die Bibliothek von Wettingen aber noch vollständig da sey. Uebrigens wurde mehr oder weniger auch über die Fragen geredt 1) ob die Bibliothek von St. Gallen dem Kayser oder der Schweizerischen Nation zugehöre, da sie eigentlich keinem von beyden, sondern dem Kloster oder dem Abt gehört, und zweytens was für Maasregeln zu Rettung dergleichen litterarischen Schätze zu nehmen seyen. Kuhn erinnerte daß die Schweiz im Westphälischen Frieden als unabhängig sey erklärt worden, übrigens könne sich das Lehnrecht nicht auf das Mobiliar-Vermögen erstrecken, und nebenbey sey der Fürst von St. Gallen nur ein Titular-Fürst gewesen, und habe keine Stimme auf dem Reichstag zu Regenspurg gehabt. Es wird daher über die zu treffenden allgemeinen Maaßregeln eine Commißion niedergesetzt, welche aus den BB. Anderwerth, Von der Flüh, Augsburger von Höchstetten, Rellstab und Margazzi besteht, und zweytens erkennt: von dem Direktorio ein Verzeichniß aller litterarischen Schätze wie auch einen Bericht über die Verhältniße von Helvetien mit dem deutschen Reich einzufoderen; zwey Fragen deren Beantwortung das Direktorium wohl in einige Verlegenheit setzen möchte. Der Zweck aber den die gesetzgeb. Räthe dabey im Aug haben ließe sich, unsers Erachtens, leicht erreichen, ohne in so viel schwierige und gelehrte Fragen einzutreten. Die Unabhängigkeit der Schweiz ist in dem westphälischen Frieden anerkennt worden, das ist wahr. Zu wünschen wäre nur, daß sie beständig wäre gehandhabet worden, daß Canonen und Bajonete sich vor Brief und Siegel fürchten müßten, und daß man in Absicht auf die Besitzungen des Bischoffs von Basel in der Schweiz, eben so strenge als auf die des Bischoffs von Constanz, für das Kloster Bellelay eben so sorgfältig als für das Kloster St. Gallen hätte seyn können. Wann sich das Lehnrecht des Kaysers nicht auf das Mobiliar-Vermögen des Belehnten (den Hausrath des Lehnmanns) erstrekt, so kann sich das oberherrliche Recht der Schweizerischen Nation, deren weder das Lehengut noch die Fahrhaab gehört, sondern die nur beydes schützen soll, eben so wenig darauf erstreken. Will man aber die litterarischen und andere Schätze für die Schweiz beybehalten, so ist dazu ein sehr einfältiges und sicheres Mittel, nehmlich Schutz und Gerechtigkeit. Laße man jedem das seinige, so wird nichts geflüchtet werden, die litterarischen Schätze werden in der Nation und für die Nation seyn, wann sie auch schon nicht der Nation selbst eigenthumlich gehören, weil sie dieselben weder gestiftet noch gekauft noch bezahlt hat. Die französische Revolution hält uns fast auf jeder Seite ihres Tagebuchs in schwarzen und blutigen Buchstaben den Lehrspruch vor: Discite justitiam moniti. Anstatt aber aus derselben Weisheit zu lernen, lernen wir oft nur Thatsachen. Anstatt durch fremden Schaden klug zu werden, lernen wir nicht Klugheit, sondern oft gar uns ähnlichen Schaden zuziehen. In Frankreich hat man die Klöster und die Kirche mit Confiskation aller ihrer Güter bedroht, und solche gewaltsam ausgeführt, mit Vorbehalt die Nutznießer nachher zu entschädigen. Man hat den Kloster-Geistlichen Pensionen versprochen und sie nicht gehalten oder nicht halten können. Das hatte zur Folge daß man alles geflüchtet, entäußert, zernichtet hat, was man nur immer konnte, und viele Millionen zu Grunde gangen sind. Es hat hunderttausend unglückliche und unzufriedene gemacht, unsäglichen Widerstand, verheerende innerliche Kriege verursachet,

die mehr Unheil und Kosten veranlaßten als alle Kirchengüter zusammen eingetragen haben. Wenn es auch nicht schon die Gerechtigkeit wollte, so würde die Klugheit lehren entgegengesetzte Mittel zu gebrauchen um zu gleichen oder beßern Zwecken zu gelangen. Die Klöster sollen aufgehoben werden, das wird heut zu Tag von niemand mehr bestritten. Ihre Güter, Einkünfte und Mobiliarvermögen können dem Staate zufallen, oder unter seiner Direktion zweckmäßiger angewendet werden; das ist zwar nicht vollkommen rechtlich, doch ist die Einwilligung dazu leicht zu erhalten. Aber die Nutznießer, die in den Klöstern befindlichen Menschen, haben darauf ein heiliges Recht, sie sollen nicht in eine fürchterliche Ungewißheit ihres künftigen Schicksals versetzt, nicht in Armuth und Elend gestürzt werden, sie mögen dann heißen, wie sie wollen, dieses oder jenes Kleid tragen, diese oder jene uns mißfällige Gewohnheiten haben. Man verordne daher daß alle Klostergeistlichen einen vollständigen Etat des reinen Ertrags aller Kloster-Einkünfte (nach Abzug aller Beschwerden, wie auch der Besorgung und Unterhaltungskosten) eingeben, man bestimme einem jeden daraus diejenige lebenslängliche Pension, die ihm daraus verhältnißmäßig gebührt; man lasse sie sogar für das gemeine Beste, für Erziehung der Jugend, für Krankenbesorgung, für litterarische Arbeiten u. s. w., zweckmäßiger als bisher arbeiten; man erkenne ferners, daß diejenigen, die etwas entäussern, alles Rechts auf Pensionen verlustig seyn sollen, so werden die Klostergeistlichen selbst zu richtiger Angabe, Erhaltung und Besorgung ihrer Güter, Einkünfte und Effekten interessirt seyn, sie werden der Regierung danken, die ihnen ihre Freyheit verschaft, ihr Einfluß wird sich für und nicht gegen die Revolution äussern; der Staat wird gerecht gehandelt haben, und ihm werden in kurzer Zeit alle Güter, Einkünfte und Effekten dieser reichen Stiftungen erblich zufallen, durch die er den größten Theil seiner Ausgaben wird bestreiten können, besonders wenn dieselben nicht verkauft, sondern durch Schaffner oder Pachter besorget, erhalten und in beständige Aufnahme gebracht werden.

Durch eine andere Botschaft giebt das Direktorium die verlangten Erläuterungen über die Publikation des Statthalters vom Canton Leman, daß man die Bittschriften an den gesetzgebenden Rath direkte einsenden solle. Es glaubt hierdurch die größte Probe seines Respekts für die Constitution gegeben zu haben, indem es sich nicht zwischen das Volk und seine Repräsentanten stellen wolle, der große Rath habe selbst nicht das Recht dem Volke diese Facultät zu untersagen, die Publikation sey übrigens selbst auf die von den gesetzgebenden Räthen genehmigte Instruktion für die Cantonsstatthalter gestützt, und endlich bemerkt es dem großen Rath, daß es auch nicht der constitutionellen Ordnung gemäs sey, und die Hierarchie der Vollziehungsgewalt störe, wenn der große Rath direkte mit den Statthaltern, Verwaltungskammern u. s. w. in Briefwechsel trete. Es habe daher durch einen Beschluß von heutigem Tage den Regierungsstatthaltern verboten, sich mit den gesetzgebenden Räthen in Correspondenz einzulassen, ausgenommen wenn es um Einsendung von Bittschriften zu thun sey. Diese Antwort schien dem großen Rathe ziemlich befriedigend. Cartier, Huber und Kuhn vertheidigten das Direktorium, und letzterer insbesonders beweist, daß die ganze Sache auf einem elenden Wortstreit beruhe. Alles wird daher an die Commision über die Regularisirung des Petitionsrechts gewiesen.

Gavani erinnert, daß man schon lang einer Commißion aufzetragen habe, ein Gesetz über die Emigranten zu machen, und begehrt, daß sie einmal rapportire. Hemmeler, als Präsident, bemerkt, man müße vorerst eine vollständige Liste der emigrirten Personen haben. Trösch sieht die contrerevolutionarisch gesinnten Schweizer lieber ausser Lands, als im Land, will ihnen aber doch vorher zu ihrer Zurückkunft zwey Monat Zeit geben; dahingegen andere, wie Ackermann, Bourgeois und Huber erwiedern, daß eben wegen erstern Grund man ihnen die Zurückkunft verbieten müße. Zuletzt wird erkennt: daß die Commißion sich mit Entwerfung eines Gesetzes beschäftigen könne, während das Direktorium ein Verzeichniß der emigrirten Personen aufnehmen lasse.

Der Gesetzvorschlag über die Einrichtung der Munizipalitäten (die Gemeindverfassungen), welcher in 181 Artikeln abgefaßt ist, wird zum erstenmal ver-

lesen. Kuhn, Deloes u. a. bemerken die Wichtigkeit desselben, da es um die ersten Elemente der burgerlichen Gesellschaft zu thun sey, und daher wird erkennt: daß der Rapport inner sechs Tagen gedruckt werden, und die Behandlung auf 8 Tage lang verschoben seyn solle.

Die über die Bottschaft des Direktorii wegen Besoldung der Pfarrer am 10ten niedergesetzte Commißion erstattet bereits ihren Rapport, und trägt in Rucksicht des von ihnen durch die projektirte Abschaffung der Zehnden erlittenen Verlusts, in Rucksicht ihrer gleichwohl fortgesetzten Pflicht-Erfüllung, wie auch, weil es die Ruhe des Staats erfodere, darauf an: 1) feyerlich zu erklären, daß das Einkommen der Religionslehrer durch die bisher gemachten Gesetze nicht vermindert werden solle; 2) daß sie die bis dahin von dem Staat genossenen Besoldungen noch ferners erhalten; 3) daß das Direktorium hierüber Berichte einziehen und den gesetzgebenden Räthen übergeben solle, damit dann diese Besoldungen in das Zahlungsbuch der Republik eingetragen werden können. Ein auszeichnender Zug des schweizerischen Volkes ist es, und ein Beweis, daß dasselbe theils noch an der alten Redlichkeit und den Mitteln ihrer Erhaltung hängt, theils weit über die Stuffe einer halbwahren Aufklärung und antireligioser Vorurtheile, zu geläuterten und festen Begriffen von dem wahren Werthe und Zwecke der Religion vorgerückt ist, daß dieser Rapport im Wesentlichen keinen Widerspruch erfahren hat. Es erhebt sich sogleich einige Diskußion über die Benennung der Geistlichen. Die Waadtländer schlagen Ministres du Culte vor, ein uneigentlicher Ausdruck der nur das Zufällige anzeigt (was verschieden seyn kann) und aus dem man mit der Zeit folgern könnte, daß alles, was zur Kirche gehört, zufällig oder unbedeutend sey, und den Staat nichts angehe. Zimmermann will sie Weltgeistliche nennen, gleich als wenn nicht alle Geistliche für die Welt, d. i. für die Menschen bestimmt wären oder seyn sollten. Koch aber schlägt das Wort: Religionslehrer oder Religionsdiener vor, welches allgemeinern Beyfall findet. Kuhn tadelte den 8ten Artikel, und wollte das Einkommen der Pfarrer gleichmäßiger festsetzen; allein Carrard und Koch bemerkten dagegen, daß eine solche Operation allenfalls keine rückwirkende Kraft haben könne, und daß es besser sey für die Geistlichen als für stehende Armeen eine Aufopferung zu machen, und die Rä[illegible] durch sanfte Ueberzeugung, durch freye Pflicht-Erfüllung, als durch Baionette zu bewirken. Der ganze Rapport wird aber noch auf Morgen vertaget. Tags darauf wurde er angenommen.

Senat.

Mitwoch, den 8. August, Fortsetzung. Der Beschluß über die Verlegung des Regierungssitzes nach Luzern kömmt zur Berathschlagung. Schwaller, Bay und Müret schloßen sogleich auf eine Commißion, weil man doch wissen müsse, ob in Luzern mehr Platz als in Aarau vorhanden sey. Durch das geheime Stimmenmehr wird aber mit 30 Stimmen gegen 24 von der Commißion abstrahirt. Nachher bemerkt Schneider von Frutigen, er müße über den Beschluß seine Meynung frey heraussagen: man wolle von einem gesunden Ort in einen ungesunden gehen, in eine Stadt, wo ihrer eigenen Angabe nach kaum 61 Küchen und 72 Keller vorräthig seyen, während man in andern Städten alle möglichen Bequemlichkeiten ohne Kosten haben könne. Baucher glaubt, man hätte in einer so wichtigen Frage die Mutterrepublik Frankreich zu Rath ziehen sollen. Müret äußert sich, die Constitution rede freylich von Luzern, aber nur provisorisch, und nach dem Geist der Constitution hätte Lausanne der provisorische Hauptort seyn sollen; Bay sagt: daß, ungeachtet es Mode sey, die Stadt Bern zu beschimpfen, werde er sich doch nicht scheuen, ihre Parthey zu nehmen. Keine Stadt werde, so viele Vortheile, so viele wissenschaftliche Hülfsmittel und Bequemlichkeiten darbieten; und Fornerod von Wißisburg macht die Berechnung, daß Luzern blos 40 Häuser mehr als Aarau besitze, die noch weniger bequem seyen; und doch wolle man dorthin die beyden Räthe, das Direktorium, die Minister, den obern Gerichtshof, alle Canzleyen, Sekretärs und Copisten, Staatsbotten, Weibel, Verwaltungskammer, Cantonsgericht, Petitionärs, Advokaten, Partheyen und die ganze Sequel; ferners, die fremden Minister,

die

die Archive, Zeughäuser, Geistliche von allen Religionen, Professoren, Militärwachen u. s. w., in allem bey 2500 Menschen verlegen. Er frage die Deputirten von Luzern: ob sie bey ihrem Gewissen behaupten können, daß ihre Stadt alle diese Bedürfnisse befriedigen könne. Zulauf von Langenthal hingegen meynt: es sey ein Segen des Himmels, daß der Beschluß auf Luzern laute. Dort werde man wenigstens still und ruhig am Besten des Vaterlandes arbeiten können. Bey Aufnahme des geheimen Stimmenmehrs wird auch der Beschluß mit 33 gegen 21 Stimmen angenommen.

Donstag, den 9. August wird vorerst der Beschluß über die Organisation des Direktorii an eine Commißion gewiesen. Die Saal-Inspektoren legen ihre Rechnung ab, welche paßirt wird. Endlich verliest man drey Bittschriften von den Gemeinden Vivis Latour und Corsier gegen die Abschaffung der Zehnden, welche Müret nicht an den großen Rath schicken will, weil, seiner Meynung nach, der Beschluß über die Zehnden angenommen werden solle. Indessen soll das Protokoll von diesen Bittschriften Meldung thun.

Bern, den 18. August. Gestern ist auch hier das angeordnete Fest wegen der Leistung des Bürgereides vor sich gegangen. Ob in einem wahrhaft republikanischen Staat die freyen Bürger einen Eid schwören, oder ob nicht vielmehr die Beamten allein ihnen schwören sollen, daß sie ihre Pflichten treu erfüllen werden; ob man zu einer solchen friedlichen Handlung mit fremden Trommeln und kriegerischer Musik versammelt werden solle u. s. w. das mögen andere bey schicklicher Gelegenheit untersuchen; dermal sind wir unsern Lesern nur eine Beschreibung von den Ereignißen und dem Erfolg dieses Tages schuldig. Mehrere Tage vorher mußten sich alle in der Gemeind Bern wohnhaften Bürger in dem Büreau des Statthalters einschreiben laßen; eine an sich gute Anordnung, die noch eine Folge der alten Pünktlichkeit und Gewißenhaftigkeit ist, wo man bestimmt wißen wollte wer den Eid schwören solle? und ob ihn ein ieder geleistet habe? die aber beweisen möchte, daß wir noch nicht in den eigentlichen Geist der Revolutionen eingedrungen sind, wo dgl. Eidesleistungen bloß durch Geräusch der Waffen und lärmenden Zuruf (strepitus armorum & concionantium) durch Aufpflanzung der Hüte auf Spieße oder Stöcke u. s. w. vor sich gehen, der Schwur von einigen für den Schwur von allen angenommen, und sodann das Fest durch civische Mahlzeiten und zärtlich fraternisirende Tänze mit freyheitsliebenden Bürgerinnen beendigt wird. Von dem allem geschah in Bern wenig oder nichts, sondern nur das allernöthigste. Abends vor dem Fest verkaufte man bey allen Häusern ein in Musik gestelltes patriotisches Lied, das sehr klug ausgewählt war, zumal die französische schöne Marseillaner Hymne in verschiedenen Strophen, wie auch die meisten alten patriotischen Schweizerlieder, auf unsere dermalige Lage sehr unpassend gewesen wären, oder gar kontrerevolutionär hätten scheinen können. Freytag Morgens zwischen 7 und 8 Uhr versammelte man sich auf der Kirchhofspromenade. Der Zug begann unter Läutung aller Glocken und französischer Musik. Er bestand aus einigen Bürgerinnen, und einer Anzahl weißgekleideter junger Mädchen, die zum Singen bestimmt waren, sodann aus dem Regierungs-Statthalter, nebst seinem Unterstatthalter und Sekretär, den constituirten Autoritäten in ihrem Amtscostum, und endlich aus der Munizipalität. Die Bürger begaben sich alle, wie sie wollten, auf die sogenannte Schützenmatt. Um den Nahmensaufruf, der sonst bey 30 Stunden gedaurt hätte, zu verkürzen, waren 5 Stangen, iede mit 5 Buchstaben bezeichnet, aufgepflanzt, nach welchen sich die Bürger, je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Geschlechtsnamen, sonderten. Mitten in dem Namensaufruf aber, sah man Rauch über die Stadt aufgehen, man hörte aller Orten Feuer rufen, welches zu oberst an der Schauplatzgaße in einem Haus, wo alle Männer abwesend waren, und die Neugierde auch die Weiber herausgelokt hatte

in einer Küche durch Nachläßigkeit ausgebrochen war, und jedermann verließ das Fest um zum Löschen herbeyzueilen. Hier sah man nun das eigentliche und rührende Schauspiel der wahren Gleichheit — Gleichheit des Rechts, indem ein Brandbeschädigter Bürger das Recht auf die Hülfe aller andern hat — Gleichheit der Pflicht, jedem seiner Mitbürger beyzustehen, wahren Gemeinsinn wo jeder das Unglük seines Nächsten als das seinige ansieht. Die ersten Feurspritzen waren aus Mangel an Mannspersonen von Mägden und Kindern gezogen. Oligarchen, Bürger und Patrioten, alte Rathsherren, Fränkische Generalen, Commißärs und Soldaten, französische und helvetische Bürgerinnen, alles war untereinander, entweder bey den Feurspritzen oder auf den Dächern, oder in der Reihe die das Waßer herbeyschaffte. Insbesonders aber hat sich das französische Militär mit auserordentlichem Eifer gezeigt. Die fränkischen Husaren patrouillirten oder ruften alles zur Hülfe herbey. General Schauenburg gab selbst Ordres, er ließ gute Disciplin halten und seine beyden Söhne selbst eifrig arbeiten. B. Rapinat half ebenfalls, General Desmont stund mitten in der Reihe; die Canoniers und Grenadiers nebst sogenannten Oligarchen auf den Dächern, um die Feuerspritzen zu leiten oder Dächer abzubrechen. Ein Canonier hat sogar den Schenkel gebrochen, und ein als Sekretär im Büreau angestellter ehemaliger Furier soll, wegen seines ausgezeichneten Betragens, zu einer Offizierstelle erhoben werden. Ihrem und dem pflichtmäßigen eifrigen Verhalten aller Bürger ohne Ausnahme hat man es zu verdanken, daß nur drey Häuser verbrannt sind, und nicht die ganze übrige Gasse, die meistens aus hölzernen Häusern, Werkhöfen und Heumagazinen bestand, ein Raub der Flammen geworden ist. B. Rapinat gab sogleich zu einer ersten nothdürftigen Unterstützung 9 Louisd'or, und General Schauenburg hat edelmüthig ein ihm zugedachtes beträchtliches Geschenk von Silbergeschirr ganz zum Trost der Brandbeschädigten bestimmt. Das Eidesfest ward auf Nachmittag um 2 Uhr verschoben. Wie aber ein ansehnliches Corps französischer Truppen sich zur Parade auf die Schützenmatt begab, so ward gegen 12 Uhr in der ganzen Stadt ausgekrommelt, daß auf Befehl des General Schauenburg sich alle Bürger sogleich wieder auf die Schützenmatt begeben sollen, wo man mit der Verhandlung fortfahren werde. Wer es hörte, der eilte. Viele andere aber kamen aus Unwissenheit zu spät. Der Bürger Unterstatthalter verlas die bekannte, ihm von dem Minister zugekommene Rede und sprach die Eidesformel vor, die auch mit den Worten: Wir schwörens, beantwortet wurde. Der Bürger Obercommissär Rapinat harangierte hernach das versammelte Volk in zutraulichen und freundschaftlichen Ausdrücken für die schweizerische Nation, die keiner Classe von Bürgern mißfällig seyn konnten. Auch der General Schauenburg hielt eine kurze Rede zu Pferd in französischer Sprache. Gegen 2 Uhr war durch militärische Evolutionen, französische Musik und patriotisches Singen alles beendigt. General Schauenburg gab hernach eine Mahlzeit, wozu er die Mitglieder der Verwaltungs-Kammer und Munizipalität eingeladen hatte, und unter andern merkwürdigen Toasts auch die Gesundheit der braven Schweizer, welche sich wacker vertheidigt haben, angebracht hat. Um die Freyheitsbäume ward, ungeachtet des schönen Wetters, nirgends getanzt. Abends aber hielten einige Bürger und Bürgerinnen eine Tanzparthie auf der Gesellschaft zu Pfistern. Der General Schauenburg ließ sie zu sich einladen, wo bereits andere französische und bernische Frauenzimmer versammelt waren, und sodann unter vollkommener Vergessenheit des ehemaligen Unterschieds der Stände, bis um 1 Uhr Morgens getanzt ward.

Das Publikum wird benachrichtigt, daß künftigen Freytag, den 24. Augstmonat (7 Fruktidor), und wo nöthig noch an den folgenden Tagen, die in dem hiesigen Zeughaus befindlichen, zum Dienst nicht mehr tauglichen Effekten, und insbesonders das gegossene undienliche Eisen, werden versteigert werden. (Eingerückt auf Verlangen des französischen Commandanten.)

Helvetische Annalen.

Zwey und vierzigstes Stück.

Bern, den 25ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 14. August. Das Direktorium sendet in einer Bottschaft den Entwurf eines Beschlusses über die Errichtung einer National-Gendarmerie, d. i. einer Marechaussee oder Sicherheitswache, und dringt auf deren baldige Einführung. Sie soll aus 1000 Mann, 800 zu Fuß und 200 zu Pferdt bestehen, in 2 Bataillon und 8 Divisionen abgetheilt seyn; und von einem Brigade-Chef commandirt werden. Die Formation würde aus freywilligen Bürgern von 20 bis 35 Jahren geschehen, oder wenn ihrer sich nicht genug zeigen sollten, so würden sie nach den Distrikten ausgehoben. Die Kleidung soll in einem kurzen grünen Rock samt gleichen Beinkleidern, und einem runden aufgestreiften Hut bestehen, und alle 2 Jahre würden sie neu gekleidet und bewaffnet. Der Sold wäre für die Infanterie täglich 5 bz. nebst 1 und ein halb Pf. Brod und ein halb Pfund Fleisch. Die jährliche Besoldung der Offiziers aber für einen Brigade-Chef 4000 Liv., einen Bataillons-Chef 2400, und für einen Divisions-Chef oder Hauptmann, wie auch für den Kriegscommissär, 1700 L. für einen Oberlieutenant 1200 Liv. u. s. w.; ferners sollte ein doppelt so starkes Subsidien-Corps von Jägern errichtet werden, die aber nur dann Bezahlung erhalten, wenn sie im Dienste sind, und einen Grad höher als die Miliz stehen würden. Den ganzen Kostensbetrag rechnet das Direktorium auf 424900 Livres, und die erste Einrichtung auf 153696 Liv. zusammen 578596. Von ihren Verrichtungen von der Art und Weise, wie und wozu sie aufgefodert und gebraucht werden sollen, ist hier für einmal nicht die Rede, obwohl solches für die Sicherheit der Bürger, die sie bezahlen müßen, das Wichtigste ist; denn sonst können dergleichen Corps eben so gut gegen die Sicherheit als für dieselbe gebraucht werden. Auf Eschers Antrag wird der ganze Projekt an die Kriegscommißion gewiesen, welche in vier Tagen rapportiren soll. Auch über eine andere Bottschaft des Direktorit, wegen der Pulver- und Salpeterfabrikation, soll in 8 Tagen rapportirt werden.

Die Verwaltungskammer von Luzern dankt in einer Zuschrift, daß Luzern zum Hauptsitz der Regierung sey erwählt worden. Sie glauben, die Gesetzgeber haben hiedurch bewiesen, daß sie nur das Wohl des Vaterlandes betrachten, indem sie ihre Stadt andern vorgezogen, die mit prächtigen Gebäuden prangen. Uebrigens nähere sich hier die Regierung der Wiege der ersten helvetischen Freyheit; welches freylich wahr ist, und uns vielleicht noch manchmal zum nützlichen Vorbilde dienen kann. Warum fürchtete man aber nicht, daß sie sich auch der Wiege des so sehr verhaßten Föderalismus nähere?

Carmintran bringt den gestrigen Rapport über die Besoldung der Geistlichen wieder vor, und unterstützt denselben aus allen Kräften. Er und andere bemerken, daß die Revolution keine Aenderung in der Kirche veranlaßt, und dieses Gebäude nicht umgeworfen habe; daß die Geistlichen ihre Pflicht wohl erfüllt und zu Beybehaltung der Ruhe gute Dienste geleistet haben, daß kein Gesetz rückwirkend seyn könne; und daß endlich die Sicherheit und Ruhe der Republik erfodere, die öffentliche Meynung, die sich über diesen Punkt deutlich erklärt, zu befriedigen. Jomini wollte sich zwar über die künftige Veränderung der Pfarr-Einkünfte die Hände nicht binden lassen; Anderwerth nur die verfallenen Einkünfte, und Zimmermann sie nur bis auf die Summe von 200 Louisd'or garantiren, Ackermann aber alle Pfarr-Einkünfte, ohne Unterschied, auf 100 Lbr. festsetzen, welches nicht Gleichheit des Rechts, die einem jeden das seine schützt, sondern rechtswidrige Gleichheit der Sachen wäre. Allein der Rapport wird angenommen, mit einigen von Sekretan verlangten Abänderungen, daß nemlich das von der öffentlichen Ruhe hergenommene Motiv ausgelassen, und

Digitized by Google

dagegen gesagt werde, daß die Gerechtigkeit kein rückwirkendes Gesetz gestatte, wie auch daß der Ausdruck Religionsdiener festgesetzt werde. Auch soll auf Hubers Antrag von dem Direktorio ein Bericht über die Besoldungen, welche die Geistlichen in allen Cantonen von dem Staate genossen haben, eingezogen werden. Der von Ackermann gemachte und von Escher unterstützte Anzug, ein allgemeines Verzeichniß aller Pfarr-Einkünfte, ihrer Quellen und der Verrichtungen der Pfarrer einzuziehen, wird vertaget. So wäre denn die Hauptsache für die Beybehaltung der Kirche erkennt, und fehlt weiter nichts, als die Anordnung der Mittel. Hoffentlich wird der Senat und allenfalls nachher der große Rath darauf bey dem Dekret über die großen und kleinen Zehnden Rücksicht nehmen, denn wenn dieselben bezahlt oder zum Besten der Nutznießer losgekauft werden müßen: so sind die übrigen dem Staate auffallenden Besoldungen in Geld eine Kleinigkeit, zumal die Kirche sich meistens selbst aus ihren Gütern oder Stiftungen erhalten, und dem Staate wenig oder nichts gekostet hat.

In der Nachmittagssitzung vom 14 kamen verschiedene Petitionen vor. Den Bürgern Lacoste und Fierz werden die verlangten Urlaube bewilligt. Die Chorherren von Bellinzona bitten um Erlaubniß den diesjährigen Zehnden noch beziehen zu können. An die daherige Commißion gewiesen. Dem Heinrich Bühler von Baaden wird nach einigen Debatten bewilligt, seine Verlobte heyrathen zu können, ohne das bestimmte Vermögen von 100 Gl. und 12 Rthlr. vorweisen zu können. Bürger Geinod, Vicharzt im Canton Freyburg, ein angeblich verfolgter Patriot von Ao. 1782, dessen Vater geköpft worden ist, bittet um Unterstützung, wird nach Gapanis Begehren an die Patriotencommißion gewiesen, und erhält, jedoch nicht ohne Widerspruch, Ehrensitzung in dem großen Rath. Dagegen erscheinen nachher verschiedene Schiffleute von Zürich, welche vorstellen, daß sie bisher den Schiffmeistern von Zürich, Schweiz und Glarus, wie Sklaven haben dienen müßen, indem ihnen dieselben von den Gütern, die aus Italien kommen, nur ein Drittheil überlassen und 2 Drittheil für sich behalten, ohne eine Hand anzulegen. Sie erhalten ebenfalls Ehrensitzung und es wird über ihr Begehren eine Commißion ernennt. Verschiedene andere Petitionen, wegen Weinausschenkrechten, Gemeind und Hintersäßrechten werden an die daherigen Commißionen oder an den Justizminister gewiesen.

Mitwoch, den 15. Die Bürger Michel und Mohr begehren und erhalten für einen Monat Urlaub, ersterer wegen Rechnungsgeschäften für die Gemeind Interlacken. Bourgeois und Gapani wollen bey diesem Anlaß, daß diese Urlaube erschweret, die Zahl der abwesend seyn könnenden bestimmt, und eine Tabelle der Abwesenden in der Versammlung aufgehängt werde. Solches wird aber mit der Tagesordnung abgewiesen.

Haas, als nach Luzern abgeordneter Saal-Inspektor, rapportirt über das dortige Locale; er kann die Bereitwilligkeit der Bürger nicht genug rühmen; er bemerkt, daß die Kirche des Ursuliner-Frauenklosters der beste Platz zu dem Saal des grossen Raths sey; und zum Tag des Abzugs schlägt er den 22ten September vor (ein ominöser Tag, von dem wir nicht hoffen wollen, daß er etwa zu einer neuen französischen Zeitrechnung und dem französischen Calender führen sollte). Escher fürchtet, der Saal sey zu weit, und bemerkt dem Bürger Saal-Inspektor, er werde sorgen müßen daß derselbe nicht zu leer werde, indem er an das Kloster stosse, wo schöne Aussicht sey. Herzog und Deloes wollen wissen: ob die Stadt Luzern die Kosten über sich nehme; sie protestiren gegen alle Kosten, welche die Nation zahlen müße. Häußi und Hartmann bemerken darüber, daß die Bürgerschaft sich wegen den Kosten mit der Verwaltungskammer verstanden, und endlich wird erkennt: 1) daß das Direktorium der Verwaltungskammer offiziell anzeigen solle, daß Luzern zum Hauptort der Regierung bestimmt sey; 2) daß Luzern die diesfälligen Kosten bestreiten müsse; 3) wird das ganze Ursuliner-Kloster für die gesetzgebenden Räthe zu Handen genommen, und die Klosterfrauen sollen anderswohin verlegt werden. Die Abreise von Aarau wird vertaget bis alles fertig seyn werde, und Bürger Haas nochmal abgeordnet, um alles in Ordnung zu bringen.

Das Direktorium trägt ein Inconvenient vor, welches sich bey dem Nachlaß der von den ehemaligen Regierungen ausgefällten Criminalstrafen erzeige, da verschiedene Delinquenten nur aus diesem oder jenem Canton verwiesen worden, und jetzt keine Gränzen mehr zwischen Cantonen seyn sollen. An eine Commißion gewiesen.

Das Direktorium trägt ferner an, daß für die Fremden, welche nach der Constitution zu einigen Stellen gelangen können, ein besonderer Eid bestimmt werde, um sie an das Interesse des Staats zu binden. Sekretan bemerkt: daß in der That in solchen Fällen der Bürgereid weder passend noch hinlänglich wäre. Auch hierüber wird eine Commißion ernennt.

Wir haben seiner Zeit die Inconvenienten des Dekrets über die Päße nicht bemerkt, theils weil uns solches zu weit geführt hätte, theils weil wir wohl voraussahen, daß sie sich bald durch die Erfahrung ergeben würden. Auch ist man jetzt so weit von den Begriffen der bürgerlichen Freyheit entfernt, die Umstände und unsere Verhältnisse mit Frankreich sind ihnen so ungünstig, das Paßportwesen so tief in allen Köpfen eingewurzelt, daß, wer nur die Meynung wagen dürfte, daß die Paßporte (die Patente sich bewegen zu können) den Menschenrechten zuwider, und eine unnütze, unausführbare Plackerey seyen, sogleich für einen Anarchist, oder wenigstens für einen Idiot, der nichts von der Polizey verstehe, würde gehalten werden. Die gesetzgebenden Räthe hatten zwar jenes Dekret noch ziemlich gemäßigt, und so gut möglich mit den alten Uebungen in Verbindung gebracht. Es hieß in einem Artikel desselben: Kein Bürger solle sich aus der Republik und in Frankreich verfügen können, er habe dann einen von dem Distriktsstatthalter unterschriebenen Paß, der alsdann noch von der französischen Behörde visirt werden müße. Nun bemerkt das Direktorium, die französische Legation habe sich hierüber erklärt: sie könne unmöglich so viele Unterschriften kennen, es sey dann, daß sie vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten bewährt werden. Das Direktorium verlangt also hierüber einige Modifikation, welche auch dahin erkennt wird, daß dergleichen Päße nebst dem Unterstatthalter, auch von dem Regierungsstatthalter unterschrieben seyn sollen, deren dann nicht so viele sind. Dies ist nun freylich sehr bequem für die französische Legation, wir begreifen auch, daß es wegen der Polizey gegen die Emigrirten, so lange dieselbe fortdauert, nöthig ist: hingegen aber sehr unbequem für die helvetischen Bürger, wenn nicht einige Gegenmodifikationen getroffen werden, denn sonst müßte ein Bürger von Coppet, der sich auf Versoix oder auch nur auf Celigny, und ein Bürger von Nydau, der sich eine Viertelstunde weit auf den Markt nach Biel begeben will, vorerst nach Lausanne oder auf Bern und dann noch auf Basel gehen, um dazu jedesmal den erfoderlichen Paß zu erhalten.

Auf den Rapport einer Commißion wird das Direktorium authorisirt das Zollhausgebäude zu Villeneuve und die Buchdruckerey zu Solothurn, nach vorheriger Publikation, zu verkaufen. Auf den Rapport einer andern Commißion wird dem B. Burkhardt von Zürich bewilligt, eine Ausburgerin zu heyrathen, ohne das Einzugsgeld zu bezahlen.

Donstag, den 16. Bey Verleßung des Beschlusses, daß die Stadt Luzern alle Reparationskosten der Gebäude über sich nehmen solle, bemerkt Haas: daß, wenn man Simplicität wolle, alles schon eingerichtet sey, sonst aber es Millionen kosten würde, und das könne man der Stadt Luzern nicht zumuthen. Der Beschluß wird aber beybehalten.

Das Direktorium übersendet den Räthen eine neu-helvetische Münze, welche mit Geklatsch aufgenommen wird; ferners einen Auszug von den Nationalgebäuden der Cantone Leman, Bern, Zürich, Solothurn, Freyburg und Schafhausen, welcher an die daherige Commißion gewiesen wird. Dem Kriegsminister werden, auf Verlangen des Direktorii, 25000 Liv. angewiesen; wir vermuthen, daß in der diesörtigen Bottschaft werde angezeigt seyn, wofür? Die Nachrichten von Aarau enthalten aber darüber nichts. In einer vierten Bottschaft wird bemerkt: daß catholische Geistliche sich eine gewisse Gerichtsbarkeit, in Betreff der Kirchenzucht erlauben, welches, wenn es in gehörigen Schranken bleibt, eben nichts unrechtmäßiges, sondern in jeder Kirchen-

Digitized by Google

verfassung gegründet ist. Um diese Sache in Ordnung zu bringen, wird über die nöthige Erläuterung des 8. Constitutionsartikels, das Kirchenwesen betreffend, eine Commißion niedergesetzt. Auf Michels Begehren wird erkennt: daß die Commißion wegen der Schuldbetreibung in dem Canton Bern in 8 Tagen rapportire.

Eine merkwürdige Discußion erhebt sich über einen von Huber und Sekretan abgestatteten Rapport, in Betreff des Bürgerrechts der in der Schweiz angesessenen Juden, oder vielmehr den Bedingungen, unter denen sie Bürger werden können. Die Commißion hatte sie als vorherige Fremde angesehen, und wollte sie unter folgenden constitutionellen Bedingungen ins Schweizer Bürgerrecht aufnehmen: 1) daß diejenigen, welche seit 20 Jahren in der Schweiz sind, und alle bürgerlichen Eigenschaften besitzen, den Bürgereid leisten sollen; 2) daß sie von den Gemeinden, hinter welchen sie wohnten, gute Zeugnisse aufweisen; 3) solche dem Regierungsstatthalter vorlegen, und 4) daß sie sich der helvetischen Verfassung unterwerfen, und auf alle auswärtige politische Rechte schriftlich Verzicht thun; welches letztere in gewissem Sinne eben so viel heißt: als daß sie nicht mehr Juden seyn sollen. Es ward bey diesem Anlaß, unsers Erachtens, alles gesagt, was fur die Juden, aber bey weitem nicht alles, was gegen sie gesagt werden kann. Herzig, Suter, Sekretan, Huber, Ackermann, Carrard, Carmintran u. a. stellen sich als warme Vertheidiger der Juden, und hielten glänzende Reden von Menschenrechten und Philantropie um den Rapport zu unterstützen, oder ihn gar für die Juden noch günstiger zu machen. Die Juden, sagten sie, seyen Menschen, wie andere Menschen, man habe kein Recht eine ganze Nation zu beschimpfen oder auszuschliessen, die Constitution empfehle uns Bruderliebe, sie lehre uns die Menschen veredeln, nicht sie herabzuwürdigen. Was die Religion der Juden betreffe, so gestatte die Constitution allgemeine Religionsfreyheit, übrigens stamme auch unsere Religion von der ihrigen ab, ihr Gott sey auch unser Gott, und wenn sie an einen Meßias glauben der sie zu einem mächtigen Volke machen solle, so sey nun, bemerkte Suter, für sie und für uns der Meßias, nemlich die Freyheit gekommen. Rede man von ihrer menschenfeindlichen Moral, von ihrem Eigennutz, ihrem betriegerischen Geist, so seyen die Christen daran Schuld durch die Verfolgung, die Unterdrückung unter welcher die Juden gehalten werden, wodurch man ihnen alle redlichen Mittel ihr Brod zu erwerben abgeschnitten habe. Die Juden seyen übrigens keine fremde Corporation wie man vorgebe, sie machen, sagte Sekretan, bloß eine geistige Corporation aus, die mehr sympathisiren als wir; sie haben keinen Fürsten, keinen Gesetzgeber, keinen Senat, und wann sie auch eine Corporation wären, oder politische Rechte hätten, so müßten sie solche nach dem Vorschlag der Commißion abschwören; thun sie es nicht, so sey es dann ihre Schuld wenn sie nicht Bürger werden wollen. Uebrigens nützen die Juden durch ihren Handel, oder man solle auf Frankreich, Spanien, Portugall, Holland und Cisalpinien sehen, ob sie dort nicht nützlich gewesen, und zum Beweise daß ihr Geist sich auch zu hohen Ideen erheben könne, deutete Sekretan auf Moses-Mendelssohn, deßen Genie das vieler tausend Christen überwiege. Die Besorgniß daß sie allen Handel an sich reißen, oder sich der Nationalgüter bemächtigen, sey ein schlechter und eigennütziger Grund; wer arbeite, sagte Huber, der habe, und es sey unser Fehler, wenn wir nicht so gut handeln gelernt haben, als sie. Endlich sey es nur um die in der Schweiz ansäßigen Juden, am 150 Personen zu thun, nach der Constitution müßen sie entweder Bürger seyn oder aus dem Land gejagt werden, zumal sie keine Unterthanen dulde. Sie wollten daher den Rapport annehmen, und Ackermann fand noch den 2ten Artikel, daß sie gute Zeugnisse aufweisen sollen, für sie zu hart, indem sie dergleichen Zeugnisse von keiner Gemeinde erhalten würden. (Die entgegengesetzte Meynung und der Beschluß, so gegen die Juden ausgefallen, künftig.)

Bündten.

Fortsetzung. Zwey und vierzigstes Stück.

Bündten. Die Republik der 3 Bünde scheint dem Betragen und dem Schicksal der meisten übrigen Theile der Schweiz folgen zu wollen. Dieser demokratische Staat sperrt und sträubt sich gegen die neue helvetische Constitution gleichwie es die demokratischen Cantone, das Wallis und die meisten übrigen Theile der Schweiz gethan haben. Nach allem was bisher geschehen ist, sollte man sich zwar über diesen unklugen Widerstand verwundern, allein obgleich eine festere Vereinigung der ganzen Schweiz allgemein zu wünschen ist, und die neue ungetheilte Regierung viele Vortheile verschaffen kann, so muß man doch gleichwohl gestehen, daß die Art wie? und von wem sie eingeführt und geschützt wird, theils dem natürlichen Freyheitsgefühl einer an eigene Gesetze gewöhnten Nation nicht gefällig seyn kann, und theils auch so viele Inconvenienze nach sich zieht, daß dieses Widerstreben, als eine tief in der Natur des Menschen gegründete Erscheinung betrachtet werden, auch im Grunde selbst die Achtung für die Schweizerische Nation vermehren muß. Zudem scheinen auch viele Bündtner die Gewandtheit und die durch die Revolution erhaltene Vervollkommung der französischen Sprache (wie man aus ihren Uebersetzungen schliessen muß) nicht hinlänglich zu kennen. Nicht nur sehen sie bloß auf die Worte und nicht auf ihren Geist, sondern sie scheinen auch selbst auf die Worte und ihren wahren Sinn nicht aufmerksam genug zu seyn. Die Noten des französischen Residenten enthalten freylich das wiederholte Versprechen die Freyheit, die Unabhängigkeit und die Wünsche der Bündnerschen Nation zu respektiren; allein theils ist dasselbe in Ausdrücken abgefaßt, die mancherley Auslegung zulaßen, und theils auch mit solchen Bedingungen und Vorbehälten begleitet, die alle Betrachtung verdienen, und die, wie es scheint, von den Bündtnern nicht hinlänglich gewürdiget werden. Die neuern Noten des französischen Residenten sind daher schon viel deutlicher abgefaßt, sie enthalten so starke Beschuldigungen und bedenkliche Drohungen, daß sie fast einer Kriegserklärung gleich zu achten sind, und wenig Hofnung zu einer friedlichen Ausgleichung mehr übrig bleibt. Der fränkische Resident beschuldigt diejenigen die gegen die Vereinigung mit Helvetien gestimmt sind, daß sie das Vaterland einem fremden Joch überliefern wollen; und die Anhänger der alten Verfassung hingegen bemühen sich eben die helvetische Constitution selbst als ein fremdes Joch darzustellen. In einer ersten Note, vom 22. Julius, beschwert sich der fränkische Resident gegen die Geistlichen, welche gegen die Vereinigung mit Helvetien deklamiren, und bey diesem Anlaß die französische Republik schelten und verläumden, er nennt insbesonders einen gewißen Pater Andreas de Marano, welcher durch Karrikaturen die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, den General Buonaparte, das Fränkische Vollziehungs-Direktorium und die grosse Nation selbst beschimpft habe. Er wiederholt zwar die feyerliche Erklärung daß die fränkische Regierung die Freyheit die Unabhängigkeit und die Wünsche des bündnerischen Volkes respektiren werde, erläutert aber dieselbe dahin: daß er diese Wünsche nicht in einer Faktion erkennen könne, welche die Freyheit an eine fremde Herrschaft verkaufen, und das bündnerische Volk durch Trübsale und bürgerlichen Krieg in die Sclaverey führen wolle. Er verlangt daher daß der Pater Andreas de Marano schleunig und scharf bestraft werde. Jede Zögerung würde er als eine abschlägige Antwort ansehen. Und wenn diese Bestrafung nicht erfolgte, oder wenn die entgegengesetzte Faktion Einfluß genug hätte, die guten Gesinnungen des landtäglichen Ausschußes zu vereiteln, so werde die französische Republik aus gerechtem Unwillen Bündten den Trübsalen Preis geben die auf solches warten, und die kräftigsten Mittel ergreifen, um sich die gebührende Genugthuung zu verschaffen. In einer zweyten Note vom gleichen Tag begehrte der franz. Resid. daß alle schweizerische Emigrirte die sich in Bündten befinden, das bündtnerische Gebiet in kurzer Zeitfrist räumen. Er beschwert sich ferners über die Deputirten der Gemeinde Schiersch im Zehen Gerichten Bund, welche sich heftiger und

Digitized by Google

aufdringender Reden gegen das Verlangen der großen Nation, daß Bündten sich mit der Schweiz vereinige, erlaubt haben; er erklärt deutlich, daß er den Wunsch des bündtnerischen Volks nicht in den Resultaten der Umtriebe einer Parthey anerkennen könne, und daß, wenn es auch unter solchen Umständen seinen Willen äussere, er hierin nichts als den Triumph einiger Faktionisten sehen werde. Die Entzweyung im Innern ist daher auf den höchsten Grad gestiegen, und wie natürlich schiebt jede Parthey die Schuld davon auf die andere; der fränkische Resident und seine Anhänger auf den hartnäckigen Widerstand, den man der Vereinigung entgegen setze, und die widerstrebenden Bündtner hingegen auf den fränkischen Resident und auf die französisch gesinnten Patrioten, als Urheber dieser Anmuthung, ohne welche, ihres Erachtens, gute Freundschaft mit Frankreich wäre unterhalten worden. Am 29. Julii wurden die Mehre in den Hochgerichten gehalten. Von 63 Stimmen waren 34 gegen alle Vereinigung, 16 aufschiebend und nur 11 genehmigend, und zwar nach einer zu machenden Capitulation; eine blieb aus und eine andere stellte es dem Landtag anheim. In verschiedenen dieser Gerichte gieng es sehr stürmisch zu, und die Patrioten wurden übel mißhandelt. Zu Trims, unweit Chur, wurde die Note des fränkischen Residenten in Stücke zerrissen, mit Füßen getreten und zum Fenster hinausgeworfen. Zu Untervaz wurden alle Anträge zur Vereinigung mit Helvetien bey Lebensstrafe verboten. Zu Zizers sollen einige Patrioten blutig mißhandelt worden seyn, und der B. Jost, eines der angesehensten Mitglieder des Landtagsausschusses, ward blos wegen einer gedruckten Ermahnung, sich in die Zeitumstände zu schicken, zur Flucht genöthigt, und das Gericht nahm seine Güter in Beschlag. Im Prettigau mußten an mehrern Orten die Helvetischgesinnten von den Versammlungen wegbleiben, um ihres Lebens sicher zu seyn, und in Chur haben einige Zünfte geradezu gestimmt, den Kayser um Hülfe zu rufen. Im Gotteshausbund war kein einziges Gericht für die Vereinigung. Doch sollen die drey einzelnen sehr nahe bey einander liegenden Gemeinden Silva Plana, St. Moriz und Celerina gegen das Mehr protestirt, und sich bey dem französischen Residenten, wegen der Folgen verwahrt haben. Durch die gleichen Stimmenmehr ward auch der Landtagsausschuß aufgehoben, derselbe erklärt sich selbst für aufgelöst, und ladet die Gemeinden ein, unverzüglich eine andere Regierung einzusetzen. Ueber diese Auflösung nun sowohl als über die ergangenen Stimmenmehr hat der französische Resident, unterm 7. August, eine neue sehr starke Note eingegeben. Er verlangt Satisfaktion über die beschimpfenden Ausfälle (vocitérations) die man sich gegen die französische Nation erlaubt habe, und über die Mißhandlungen der Patrioten, die man als Freunde der Franzosen bezeichne. Er bestimmt dieselbe dahin: daß der französischen Regierung die Auswahl überlassen werde, ob sie die Urheber und Anstifter dieser Beschimpfungen einem eigenen Tribunal zur Bestrafung übergeben, oder aber ihre Auslieferung begehren, und solche selbst strafen wolle. Er bezeugt sein Bedauern über die Auflösung des Landtagsausschusses; er erklärt; daß er nun das Bündtnersche Gebiet verlassen werde, versichert noch den Landtagsausschuß seiner eigenen Achtung wie auch deren der französischen Regierung, und endet mit den merkwürdigen Worten: „Möget Ihr hiedurch und „ durch das Zeugniß Eures Gewissens einigen Trost „ erhalten, mitten in dem nahen und „ schrecklichen Unglück, welches Euer „ Vaterland bedroht." Bekanntlich sind nun vier Halbbrigaden gegen Bündten marschirt, und wenn man einigen französischen Blättern glauben will, so sollen sie wirklich dort einrücken. Ein Hauptquartier steht bey Lachen, ein anders zu Sargans, die übrigen Truppen befinden sich im Toggenburg, zu Werdenberg, Hohen-Sax, auch im Rheinthal, und sollen so eine Linie an den Grenzen von Bündten bilden.

Helvetische Annalen.

Drey und vierzigstes Stück.

Bern, den 29ten Augstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Donstag, den 16. August. Fortsf. Alle in vorigem Stück enthaltenen schönen Reden von Herzig, Suter, Sekretan, Huber u. a. m. vermochten es aber nicht, das tiefe Gefühl gegen die Aufnahme der Juden in unsern Bürgerverein zu überwiegen; und Trösch, Spengler, Gmüß, Michel, Rellstab, Anderwerth, Geiser u. a. haben dasselbe auch mit Gründen hinlänglich gerechtfertigt. Sie sagten, oder wenn sie es auch nicht deutlich sagten, so lag es in ihren Gedanken zu sagen: daß die Juden Menschen seyen, das bestreite niemand; daraus folge aber keineswegs, daß sie Schweizerbürger werden sollen, oder auch nach der Constitution werden können. Es sey auch hier nicht um ihre Religion, ihren Kirchenglauben, sondern um ihre abgesonderte menschenfeindliche, auf den Haß des ganzen Menschengeschlechts abgerichtete Sittenlehre, die mit keinem Staat bestehen kann; um ihre theokratische Verfassung zu thun, die sie untereinander haben, und ohne deren Verlassung sie in keine andere aufgenommen werden können. Die Juden seyen allerdings ein Staat im Staat, und zwar ein vagabunder Staat ohne Land oder Gebiet, welches gar wohl seyn kann, und wovon man verschiedene Beyspiele hat. Sie können also diese Verbindung nicht abschwören, ohne aufzuhören Juden zu seyn; sie können nicht jüdische Bürger und Schweizerbürger zugleich seyn. Die Juden können demnach den 4ten, übrigens zweydeutig abgefaßten, Artikel des Vorschlags nicht erfüllen. Ihre Aufnahme sey auch der Constitution selbst zuwider. Trösch bemerkt zu diesem End: daß der 20te Art. der Constitution, welche von einem Fremden 20 Jahr Aufenthalt erfodere, nur auf die Zukunft gehe, und nicht zurückgreifen könne. Sie können auch keine Zeugnisse aufweisen, daß sie nützlich gewesen und eine gute Aufführung gehalten haben, sie seyen eine Last des Staats, man solle die Gemeinden fragen, wie drückend sie für die Bürger gewesen, man habe, sagte Michel, getaufte Juden genug im Land, und solle sich wohl vorsehen, noch andere, die es aus Grundsätzen sind, anzunehmen. Die Juden seyen demnach weder Bürger, noch Unterthanen, wie man es zu nennen beliebe; sie seyen als Fremde zu betrachten, denen alle Rechte der Fremden zukommen mögen; sie müßen aber, sagte Rellstab, sich erst bekehren, dann könne man sehen, ob ihre Religion nicht hinderlich sey, und ob sie zum Bürgereid zugelassen werden können. Der Rapport ward daher auch mit großem Stimmenmehr verworfen, und der Commißion aufgetragen einen andern zu entwerfen. Sekretan und Herzig schienen empfindlich darüber, und wollten aus der Commißion. Escher führt ihnen aber die Pflicht zu Gemüth, sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen. Suter erklärte sich: er werde zwar in der Commißion bleiben, aber nie keine andere Grundsätze als die der Freyheit und Gleichheit vortragen. Zu bemerken ist nur: daß unsere Freyheit uns gestattet, die Juden in unsern Bürgerverein aufzunehmen oder nicht aufzunehmen; und, daß die Juden vorerst gleiche Bedingungen erfüllen müßen, wenn sie mit uns gleiche Rechte haben wollen. Einer der tiefdenkendsten Schriftsteller, der die Menschenrechte am gründlichsten erörtert und am weitesten getrieben hat, behauptet doch gleichwohl, daß um den Juden das Bürgerrecht zu geben, er kein anderes Mittel sehe, als ihnen vorerst die Köpfe abzuschneiden und andere aufzusetzen, in denen auch nicht eine jüdische Idee vorhanden sey *).

In der Nachmittagssitzung von gleichem Tag wurde B. Graffenried zum Präsident, Sekretan und von Flüe zu Stimmenzählern,

*) Fichte Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution, 1r Th. S. 191.

Bourgeois zum französischen Sekretär und Haüßi, an Platz von Graffenried, zum Saal-Inspektor ernennt.

Freytag, den 17. August. Zwey Deputirte von Luzern, die als Patrioten gerühmt werden, überbringen ein Schreiben von der dortigen Verwaltungskammer, worin sie nochmals danken, daß der Sitz der Regierung dorthin verlegt worden, sie versprechen alles mögliche, um den Sitz angenehm zu machen, und beloben die Gesetzgeber, daß sie nicht auf den größten geräumigsten Platz, sondern nur auf Centralität und Brudersinn gesehen. Der Präsident erwiedert ihnen, daß man diese Rücksichten im Auge gehabt, und empfängt sie mit dem Bruderkuß. Auch wird auf den Antrag von Perriger und Koch eine Commißion niedergesetzt, um für einen reformirten Prediger, der durch Subscription bezahlt werden soll, und für einen Schulmeister zu sorgen, indem viele Repräsentanten ihre Familie mitbringen werden. Escher, Sekretan und Herzig bilden diese Commißion.

Die Commißion über das Bürgerrecht der Juden, bringt schon heute den nemlichen gestern verworfenen Rapport, nur mit einer kleinen Abänderung. Haüßi wollte sogleich darüber absprechen lassen, wogegen sich aber Spengler widersetzt. Die Diskußion hat daher wieder angefangen; sie stützte sich im allgemeinen auf die nemlichen Grundsätze, die schon gestern angebracht worden, war aber eine der ausführlichsten und lebhaftesten, die man bisher noch im großen Rathe gesehen hat. Huber hält eine lange und warme Rede zu Gunsten der Juden. Er schreibt es blos den Leidenschaften zu, daß der Projekt so vielen Widerspruch finde, er werde aber mit Grundsätzen im Kopf, mit Bruderliebe im Herzen und mit der Constitution in den Händen beweisen: daß die Juden gute Bürger werden können. Aufklärung, sagte er, sey besser als Wohlstand, sie müße durch die Aufnahme der Juden gewinnen, entweder werden die Juden uns, oder wir sie aufklären. Nach dem 2ten Art. der Constitution, fährt B. Huber fort, machen alle Staatsbürger zusammen den Souverain aus, und kein Theil könne sich diese Rechte ausschließlich anmaßen. Nach dem 6ten Art. sey die Gewissensfreyheit auch für die Juden festgesetzt; nach dem 19ten seyen sie als Hintersäßen zu betrachten, und können also, wenn sie 20 Jahr im Lande gewohnt haben, Bürger werden. Er wisse nicht, daß die Juden irgend anderswo naturalisirt seyen. Ob die Juden eine Corporation ausmachen, müße erst untersucht werden, indessen enthalte der Rapport nichts bindendes, und der Eid solle sie nur provisorisch an die Gesetze der Republik knüpfen. Seyen die Juden moralisch schlecht, so müßen sie gebessert werden, und übrigens könne man den französischen, cisalpinischen, holländischen u. a. Juden doch nicht verwehren in die Schweiz zu kommen. Herzig sagte: er müße zittern zu sehen, daß man sich nur an dem Wort Jud halte, er wisse nicht was man sich darunter vorstelle, es sey nicht um Juden, nicht um Catholiken oder Protestanten, sondern um Menschen zu thun. Suter erklärt: daß er noch in den gleichen Begriffen stehe; man sage immer, daß die Juden von Wucher leben, aber, ruft er aus, ist das Leben selbst nicht ein Wucher mit der Zeit? Am Ende, wer wuchert mehr! wir oder die Juden? Man solle ihm auch nicht von dem Widerwillen des Volkes reden, er bekümmere sich nicht um das Volk, sondern um unverjährbare Grundsätze, die das Volk auch angehen. Koch unterstützte ebenfalls den Rapport, und bemerkte, daß die Hauptfrage sey: ob die Juden eine Corporation ausmachen oder nicht? Im letztern Fall sollen sie Bürger seyn, und im erstern, wenn sie den Eid nicht leisten wollen, aus dem Land gewiesen werden.

Allein diese Meynungen wurden von einer Menge anderer Deputirten, als Räf, Zimmermann, Custer, Spengler, Egg, Kuhn, Bombacher, insbesonders aber von Anderwerth und Gmüß von Schritt zu Schritt widerlegt, das Wahre von dem Irrigen gesöndert, und der eigentliche Gesichtspunkt der Streitigkeit bestimmt oder weitläufiger ausgeführt. Es müße einem auffallen, sagte Gmüs, den gleichen bereits verworfenen Rapport wieder hervorbringen zu sehen, und obgleich man mit Wohlredenheit die Majorität zu gewinnen suche, so marschire er über dies weg, und halte sich an die Wahrheit und an das Wohl des Vaterlandes. Er und Anderwerth be-

Digitized by Google

merkten, der Rapport sey doppelsinnig; man wolle die Juden durch Abnahme des Bürgereides das Schweizerbürgerrecht erschleichen laßen, ohne es geradezu herauszusagen; man gebe vor sie sollen nur provisorisch schwören, von einem provisorischen Eid habe man aber noch nie etwas gehört. Ferners mache die Constitution selbst, die Aufnahme der Juden unmöglich. Der 2te Art. daß die Gesammtheit der Bürger den Souverain ausmache beweise nichts, indem es vorerst darum zu thun wer Bürger sey oder nicht sey? Man behaupte daß die Juden keine Corporation ausmachen, und doch haben sie Huber und Sekretan selbst eine Nation genennt; wie sie denn bekanntlich ihre eigene priesterliche Verfassung, ihre mosaische oder Talmuds Gesetze, ihre Rabbinen d. i. Richter und ihre Syndici oder Beamte über gemeines Gut haben, so daß sie rechtlich das Bürgerrecht nicht fordern noch erhalten können. Uebrigens sey es gegen alle Politik die Juden anzunehmen, indem sie nur aus Wucher und Betrug leben, die Jugend verderben, nichts arbeiten und großen Theils arm seyen. Bombacher bemerkte zu diesem End, die Juden seyen unter den alten Regierungen gehalten worden, wie sie es verdienten, in seinem Dorf allein haben sie über zwanzig Familien ins Elend gestürzt; und Trösch führte das Sprüchwort an: Wer einem Juden glaubt bey dem Eid, dem wird es gewiß leid. Neben dem könne man nicht begreifen, warum die Juden nothwendig einen Eid leisten müßen, sie haben seit Christi Geburt keinen Eid geschworen, und die Constitution lege den Fremden keinen Eid auf; unter den alten Regierungen sey ihnen kein Eid gefordert worden, und sie haben sich gleichwohl den Gesetzen unterziehen müßen. Wenn sie gegen dieselben handeln, so seyen Richter und Strafen da, die sie dazu zwingen können. Man wolle deswegen die Juden nicht bedrücken, noch an ihrer Veredlung hindern. Wenn man ihnen schon keinen Eid fodere, so werden sie deßwegen weder schlimmer, noch schlechter gehalten, man habe sie schon durch Abschaffung des Kopfgelds erleichtert, sie können ruhig in der Schweiz unter dem Schutz der Gesetze wohnen und ihr Leben verdienen, wie andere Fremde und Hintersäßen u. s. w. Anderwerth, Gmüs nebst vielen andern, begehrten daher, daß die Juden den Bürgereid nicht schwören, und es ward auch in Folg ihrer Meynungen erkennt: dem Direktorio die Wegweisung zu geben die Eidesleistung der Juden einzustellen, biß ihr politischer Zustand beßer erläutert sey. Herzig begehrte hierauf, daß in solchem Fall wenigstens den Juden ihr Eigenthum geschützt, auch die Treibung von Künsten und Ackerbau gestattet werde. Man erkennte aber hierüber (obgleich es am End der Versammlung war) die Tagesordnung, indem sich solches von selbst verstehe.

In der Nachmittags-Sitzung wird dem Bürger Muralt von Zürich bewilligt, seine Proben als deutscher Sekretär ablegen zu können. Der Canzley-Abwart, die Staatsbotten und Weibel begehren und erhalten Bestätigung ihrer Stellen und mithin auch ihrer Besoldung, obwohl man vielleicht in Luzern wohlfeilere gefunden hätte. Es erscheinen auch aus dem Canton Appenzell einige sogenannte Patrioten welche Entschädniß begehren, und auch patriotisch verlangen, daß die alten nun zum Theil wie vorher durch das Volk wiedererwählten Regierungsglieder abgesetzt, und 5 Jahre lang von allen öffentlichen Stellen ausgeschloßen werden. Escher u. Legler erheben sich aber kräftig dagegen, und verwundern sich daß freye Demokraten die ihre Obrigkeit selbst erwählt, dergleichen Gedanken äußern. Huber unterstützt sie und äußert jetzt selbst den wahren, obgleich mit seinen vorigen Meinungen nicht übereinstimmenden Grundsatz, daß man in das, was vor der Constitution vorgefallen, nicht eintreten könne, und daß nur wenn einer nach der neuen Ordnung der Dinge schlecht handle, er vor Gericht gezogen und bestraft werden solle. Das Entschädniß Begehren wird zwar an die Patrioten-Commißion gewiesen, der andere Theil der Bittschrift aber mit der Tages-Ordnung abgefertiget.

Samstag, den 18ten. Der Repräsentant Mäschli von Muri erhält wegen einem in seiner Gemeinde sich ereigneten großen Wasserschaden, die Bewilligung sich auf 14 Tage nach Hause begeben zu können. Die Commißion für die Bergwerke

ſtattet durch B. Eſcher einen Rapport ab, und ſchlägt folgende Grundſätze über dieſen Zweig der Staatsökonomie vor: 1) Alle im Schoos der Erde befindliche Mineralien, wie auch die Steine, gehören dem Staate. 2) Er kann daher auch die zu ihrer Benutzung nöthigen Grundſtücke, Gewäſſer u. ſ. w. an ſich ziehen. 3) Jeder Bürger kann ſich aber lehensweiſe für dieſe Benutzung bewerben. 4) Die Regierung hat dann blos, und zwar unentgeldlich, die Oberaufſicht. 5) Wer dagegen handelt, wird ſeines Rechts verluſtig. 6) Bey ungleichen Meynungen in den Operationsplänen, entſcheiden einige Sachkundige. 7) Sollten dergleichen Bergwerke durch unrechte Wege Privat-Eigenthum geworden ſeyn, ſo zieht ſie der Staat zurück, doch haben die Beſitzer und ihre Kinder den Vorzug für das Lehen; 8) das zweyte Recht darauf haben jeweilen die Erfinder, die Eigenthümer des Bodens, und dann diejenigen, die für die Betreibung von der Regierung am tüchtigſten gefunden werden. 9) Das Geſetz wird die allfälligen Abgaben davon beſtimmen. Die Einleitung zu dieſem vorgeſchlagenen Dekret machte eine ganze Abhandlung über dieſen wichtigen Gegenſtand aus, welche mit vielem Beyfall aufgenommen wurde. Deloes wünſchte für einige Tage die Communikation des Rapports auf dem Bureau, viele andere Mitglieder aber den Druck, zu welchem Ende er auch zu neuer Durchſicht an B. Eſcher zurückgegeben wurde. Das Prinzip des Eigenthums des Staats auf alle Mineralien und brennbare Erdarten, wurde aber zuerſt von Koch angegriffen; welcher blos eine Oberaufſicht auf den allfälligen Privat-Eigenthümer dekretiren wollte. Verſchiedene unterſtützten ſolches, vorzüglich in Abſicht auf die Steinbrüche, Leim und Ziegel u. dgl., welche in einigen Cantonen ſo häufig ſeyen, daß allzuviele Eingriffe in das Privat-Eigenthum zu beſorgen ſtünden. Ueber dieſen Grundſatz, welcher in die tiefſinnigſten Erörterungen von dem rechtlichen Urſprung des Eigenthums einſchlägt, wäre in der That unendlich viel zu ſagen. Denn wenn es nichts weiter als eine willkührliche Erklärung braucht, daß dieſes oder jenes dem Staate gehöre, ſo könnte ſolches zu bedenklichen Conſequenzen führen. Die unter der Erde befindlichen Schätze an Mineralien gehören, ſo lange ſie verborgen ſind, niemand; ſie gehören demjenigen, der ſie durch Fleiß und Arbeit entdeckt, bearbeitet und herausfördert, welches jedoch, wie alles andere, ohne Schaden anderer geſchehen muß. Da aber ein Partikular ſelten Beharrlichkeit und Geld genug hat, dergleichen koſtbare Arbeiten in die Länge fortzuſetzen, dem gemeinen Beſten aber daran gelegen iſt, daß ſolche unentbehrliche Produkte nicht unbenutzt bleiben: ſo kann ſie der Staat, als der immer fortdauert und mehr Geld darauf wenden kann, jedoch gegen vollkommene Entſchädniß des Eigenthümers, an ſich ziehen. Durch dieſes Prinzip allein wird das Intereſſe gereizt ſie zu entdecken oder zweckmäßig zu bearbeiten; und aus demſelben lieſſen ſich unſeres Erachtens alle Grundgeſetze über die Bergwerke herleiten. Was dann die Frage betrifft: ob die Bergwerke, wenn ſie einſt das Eigenthum des Staats geworden ſind, verpachtet oder verwaltet werden ſollen, ſo müßen die Umſtände entſcheiden, welches vortheilhafter ſey. Verpachten iſt, zumal im Anfang, oft unmöglich, indem der Beſteher nicht weis, was er für Koſten darauf wenden muß, was ihm das Bergwerk abtragen wird, und was er hiemit für einen Lehenzins geben kann.

In Ermanglung anderer noch nicht fertiger Rapporte werden verſchiedene Petitionen vorgenommen. B. Pozzi wünſchte die Anſtellung eines italieniſchen Dollmetſchers, wodurch aber andere Mitglieder immer größern Zeitverluſt befürchten. Solches wird daher an die Commißion gewieſen. Heyrathsbewilligung einer Wittwe, vor Auslauf der gewöhnlichen Trauerzeit; Erlaſſung einiger Förmlichkeiten für die Ehebewilligung des B. Gruber von Wien, mit einer Zürcherin; Heyrathsbewilligung eines Bürgers aus eben dieſem Canton, mit ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter-Tochter; und endlich die mit einer Stief-Oheims Wittwe.

Montag, den 20. Auch die Verwaltungskammer des Cantons Waldſtetten dankt in einem Schreiben für die Vortheile, die ihnen die Wahl von Luzern zum Regierungsſitz verſchafft, vorzüglich in Rückſicht auf die Aufklärung. Das von dem Obergerichtshof an die Räthe mitgetheilte Regle-

ment

Digitized by Google

ment seiner einstweiligen Organisation, ist an eine Commißion zur Untersuchung gegeben worden.

Sekretan rapportirte über einige von dem Senat zurückgewiesene Artikel des Organisations-Reglements. Vorzüglich hatte dieser die Vorschriften zu geheimer Behandlung der Finanzsachen allzu unbestimmt gefunden, und für sich die Befugniß gewünscht, die von dem großen Rath in geheimer Sitzung behandelte Gegenstände, nach Belieben auch öffentlich debattiren zu können. Escher mißbilligte die von der Commißion vorgeschlagene Abänderung wegen öffentlicher Finanzbehandlung; nicht daß er diese vor unserm Volk verbergen wolle, aber damit unsere Kräfte dem Auslande nicht verrathen werden. Hierin wurde er von Huber u. a. unterstützt, auch von Kuhn und Koch angemerkt, daß, obgleich unser Zustand eben nicht blos auf Geld, sondern mehr auf Einigkeit, festem Zusammenhalten und Zutrauen beruhe: man doch über Aussagen und dergleichen, nicht öffentlich berathschlagen sollte; worauf Sekretans vorgeschlagener Mittelweg, daß nur die wichtigern Finanzsachen in geheimer Sitzung behandelt werden sollten, angenommen wurde. Der Ausdruck wichtigere Finanzsachen möchte aber wohl eben so undeutlich als der erstere seyn. Uebrigens scheint es doch keine Schande zu gestehen, daß man arm sey, da es nicht unsere Schuld ist; und das Ausland die Umstände wohl kennt, wodurch wir arm und an Geld frey geworden.

Das Ansuchen der Gemeinde Kerzers, wegen anderer wirthschaftlichen Benutzung von 8 Jucharten Weidland, wird unter Aufsicht der Cantonsverwaltung von Freyburg gestattet.

Am 17. Julii hatte das Direktorium den Verkauf eines dem Kloster Engelberg zugehörigen Hauses angezeigt, worüber nun die Commißion ihr Befinden vorlegt. Es ward in dem Kaufbrief einige Unrichtigkeit bemerkt, und auch, daß er erst nach angelegtem Sequester auf diese Klostergüter förmlich sey ausgefertigt worden, daher der Schluß der Commißion dahin gieng: der Luzernischen Verwaltungskammer die genaue Untersuchung der Gültigkeit aufzutragen, und bis zum rechtlichen Abspruch die Kaufsumme im Sequester zu laßen, welches auch genehmigt wurde.

Als Mitglied der Militär-Commißion wünschte B. Koch, die Ernennung eines Kriegsministers, der ihr mit den nöthigen zuverläßigen Berichten an die Hand gehen könne. Man glaubt diese Stelle sey dem General Regnier, dermal bey der Expedition in Egypten, bestimmt; inzwischen soll das Direktorium eingeladen werden, jemand dafür zu bestellen.

Carmintran erinnerte beym Schlusse der Sitzung an das Dekret, daß in Monatsfrist alle Mitglieder ihr Costum tragen sollen; Huber wollte solches auf die Zeit hinaussetzen, da man nach Luzern ziehen würde; Schoch hingegen bemerkte, sobald der Staat zu bezahlen vermöge, so wolle er auch sein Costum machen lassen, bis dahin aber sey keine Hoffarth nöthig: der Termin wird daher bis auf den 21. September verlängert.

Senat.

Freytag den 10. August wird der Beschluß über die Germaine Heyrath des B. Eggler von Winterthur nnd der 2te Beschluß über die Legitimation des B. Wyß, wie auch der über die Gemeind Keffikon genehmigt. Hingegen wird die Verwerfung des Beschlusses über die Besiglung der öffentlichen Akten von einer Commißion vorgeschlagen. Sie bemerkt vorzüglich: daß das Distriktsgericht oft zu weit entfernt sey, um alle öffentlichen Akten besigeln zu können, und daß es besonders in pressanten Fällen bequemer wäre, wenn diese Besiglung am Orte des Contrakts selbst geschehen könnte. 2) daß die Versiglung überhaupt den gerichtlichen Behörden und nicht den Statthaltern oder Agenten gehören, wogegen zwar noch manches einzuwenden wäre, zumal bey einer Versiglung offenbar nichts gerichtliches (urtheilendes) zum Vorschein kömmt. 3) daß die Siegelgelder zu ungleich, an dem einen Ort zu hoch, an dem andern aber zu nieder seyen, und hierüber eine aller Orten gleiche Taxe eingeführt wer-

Digitized by Google

den solle. Andere Mitglieder wollten zwar den Beschluß annehmen. Sie bemerkten, daß die Sache dringend sey, und daß die Ungleichheit der Siegelgelder einstweilen wie so viele andere Gebräuche nur provisorisch fortdaure. Der Beschluß wird aber gleichwohl durch die Mehrheit der Stimmen verworfen.

Der Senat genehmigt einen Beschluß, daß die Gemeind Menken Cantons Luzern, einstweilen durch einen Vikar könne besorgt werden, biß daß das Gesetz werde bestimmt haben, ob die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung der Pfarrer haben sollen. Zwey Commißärs werden auf Luzern gesendt, um über die vorhandenen Gebäude den Augenschein einzunehmen. Auch der Beschluß über das Betragen aller durch das Direktorium abgeschickten Commißärs Rechenschaft zu fodern, wird angenommen: und in einer außerordentlichen Abendsitzung derjenige über die von dem Cantons-Gericht der Linth constitutionswidrig ausgeübte Gewalt Verbrecher, ohne Communication an den oberen Gerichtshof, zum Tod zu verurtheilen.

Samstag, den 11. Präsident Zäslin hält eine angemessene Rede auf den Bürgereid, welcher an diesem Tage zu Aarau beschworen wurde. Er stellt ihn dem Eid entgegen, welchen die Deputirten aller Cantone der Eidgenoßschaft, am 25ten Jenner, geschworen hatten, das gemeine Vaterland gegen jede fremde Gewalt mit Gut und Blut zu vertheidigen, wobey, wie wohl zu vermuthen war, die Vergleichung zum Nachtheil dieses letztern ausfällt, und derselbe ein abscheulicher Eid genennt wird.

Lasechere stellt einen der wärmsten Patrioten des Waadtlandes, den B. Castella von Greyers vor, welcher wegen der Rebellion von 1782, von der Freyburgischen Regierung bannisirt, nun aber zum Unterstatthalter seines Distrikts ernennt worden sey. Derselbe erhält Ehrensitzung und den Beuderkuß von dem Präsidenten.

Der neue Beschluß über die Organisation des Direktorii wird angenommen, und nach einer geheimen Sitzung erkennt: daß der gedruckte Rapport über die Zehnden nächstens vorkommen, künftigen Montag ausgetheilt werden, und dabey alle darüber eingegebenen Bittschriften auf dem Tisch liegen sollen.

Montag, den 13. wird der Beschluß über das den Suppleanten des obern Gerichtshofs zu gebende a Compte angenommen. Zäslin bemerkt: daß die Austheilung des Rapports über die Zehnden um einige Tage verspätet worden, und wünscht, daß die Berathschlagung beschleunigt werde. Nach einigen Debatten wird aber das Dekret bestätigt, daß die Berathschlagung erst 8 Tage nach der Austheilung anfangen solle.

Dienstag, den 14. kömmt der Beschluß über die dem 84 jährigen B. Brändli, ehemaligen Sergeant auf der Vestung Aarburg, fortzusetzende Pension zur Berathschlagung. Bodmer verwundert sich, daß man die Diener der alten Regierungen unterstützen, und hingegen die Patrioten abweisen wolle. Indessen wird der Beschluß angenommen. Der Beschluß wegen Unterstützung des alten armen Landschreiber Beroldingen von Lauis wird hingegen, wegen seinen Consequenzen, an eine Commißion gewiesen. Der Beschluß, welcher, ungeacht eines Arrete des Direktorii, welches die Besatzung der Pfarreyen den Verwaltungskammern übergiebt, die von der Abtey Muri vorgenommene Besatzung der Pfrund Surjee bestätigte, wird ebenfalls angenommen.

Mitwoch, den 15. Ein Beschluß der verschiedenen Bürgern des Distrikts Muri erlaubte Häuser zu bauen, kömmt zur Berathschlagung. Bekanntlich war die Ausübung dieses Rechts an einigen Orten, einer vorher zu erhaltenden Bewilligung unterworfen, theils damit man nicht zu nahe an die Wälder baue, theils damit der Zehndbesitzer des Grundstücks nicht ohne Entschädniß an seinem Recht geschmälert werde; an andern Orten aber, wie im Welschland, völlig frey. Fornerod will vorerst die Gemeind befragen; Bay, das alte Reglement beybehalten; Müret aber verwundert sich, daß dergleichen Fragen, ob jemand auf sein Gut ein Haus bauen dürfe? nur vorkommen können, und der Beschluß wird angenommen.

Der Senat genehmigt auch den Beschluß über die Kenntniß und die Erhaltung der litterarischen Schätze, besonders der Bibliothek von St. Gallen;

Digitized by Google

ferners den, welcher das Direktorium einladet, über die Verhältnisse der Abtey St. Gallen mit dem deutschen Reich Berichte einzugeben, und endlich den, welcher dem Direktorio eine Liste aller ausgewanderten Personen abfodert.

Müret, welcher der einzige von der ganzen Commißion ist, der den Beschluß über die Zehnden und Lehengerechtigkeiten genehmigen will, beschwert sich über den gedruckten Rapport, in welchem er sagt, daß seine Meynung, die er zwar hätte mündlich beyfügen können, nicht vollständig enthalten sey. Er begehrt und ihm wird gestattet, daß die Exemplare zurückgezogen werden, um solche verbessern zu können.

Donstag, den 16. In dieser Sitzung erhielt auch der Senat zehen Neu-Helvetische Münzen. Auf den Rapport einer Commißion werden die Beschlüsse über die Besoldung der Direktoren, der Minister und des Generalsekretärs genehmigt; und der über die Besoldung der Pfarrer wird an eine Commißion gewiesen. Die von Luzern zurückkommenden Saal-Inspektoren berichten: daß man dem Senat für seine Sitzungen das ehemalige Rathhaus angewiesen habe, wo genug Platz vorhanden sey.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluß, welcher die Abreise nach Luzern vertaget bis alles fertig sey; wie auch den, welcher das Ursuliner Frauenkloster zum Sitz des großen Raths bestimmt. Hingegen verwirft er den, welcher der Stadt Luzern, in Betrachtung der Vortheile, welche sie von dem Regierungssitz habe, alle Reparationskösten auferlegen wollte. Bertholet bemerkt zu diesem Ende: daß man nicht auf das Begehren von Luzern sich für diese Stadt entschlossen habe; Grenhard, daß die Ehre der Nation solches nicht zulaße, und Lüthi von Solothurn, daß es nicht gerecht sey. B. Senator Frossard, der von Paris zurückkommt, giebt die Gründe an, warum er verreisen müßen, ohne vorher die Bewilligung dazu erhalten zu können. Der Senat ist damit zufrieden, und bezeugt ihm das Vergnügen, ihn wieder in seiner Mitte zu sehen.

Montag, den 20. ward die Diskußion über die Zehnden und Lehengerechtigkeiten im Senat angefangen und bis zum 24. fortgesetzt, an welchem letztern Tag dann, nach einer sehr langen Sitzung, der Beschluß des großen Raths verworfen worden.

Bündten, den 18. August. Die in verschiedenen Pariserblättern, wie auch in der oberrheinischen Zeitung von Basel, Nro. 125, enthaltene Nachricht, daß Bündten der Helvetischen Constitution beygetreten sey, ist wenigstens biß jetzt (da wir diß schreiben) vollkommen unrichtig. Wohl aber hat die an den Grenzen liegende kleine Stadt Meyenfeld an die übrigen Hochgerichte, welche für die Anschließung gestimmt hatten, die Einladung ergehen laßen, mit der Schweiz in Unterhandlung zu treten, ohne sich an die Mehrheit der übrigen zu kehren. Die revolutionären Unruhen des Bündtnerlandes haben bißher das ähnliche mit den übrigen Theilen der Schweiz, daß die Regierung abgedankt hat, aber das Unähnliche, daß diese Abdankung nicht auf das Begehren von Frankreich und gegen den Willen des Volks, sondern umgekehrt auf den Willen des Volks und gegen den Wunsch von Frankreich erfolgt ist. Die Stimmen der Hochgerichte über die Fortdauer dieser Regierung fielen folgender maßen aus: 29 zum bestätigen, 21 entlaßend, 4 verschiedend, 2 bedingt und 7 stillschweigend. Alle diese letztern wurden nun (von dem Landtagsausschuß selbst) zusammengezählt, so daß 34 für die Nichtbestätigung herauskamen, um so da mehr da, wie der Landtagsausschuß sagt, selbst unter den bestätigenden Hochgerichten, verschiedene sich solcher Ausdrücke bedient, die klar beweisen, daß sie kein Zutrauen zu dem Landtag haben; Auch sagt der Landtag, er könne nicht mit Zutrauen regieren, da Landtägliche Deputirte auf den öffentlichen Strassen insultirt, andere von ihren Häusern vertrieben und selbst auf den Kanzeln gegen seine Verrichtungen gepredigt werde. Der Landtagsausschuß erklärt ferners daß er nach dem Innhalt verschiedener Mehren, die Stimmen weder dem französischen Resident noch der Schweiz mitgetheilt habe, und solches den Verfügungen der künftigen Regierung überlaße. In dem daherigen Abschied vom 6. und 8. August theilt auch der Landtagsausschuß sämmtlichen Ehrsamen Gemeinden die letztlich angezeigte neue Note des französischen Residenten mit und fügt bey:

Digitized by Google

daß das Hochgericht Rheinwald bereits um Hülfe gegen die Cisalpinier angesucht habe, daß der französische Resident alle Empfehlungen an den General Brüne, zu Gunsten des Hochgerichts Poschiavo zurückgezogen habe, und daß man auch wegen den Militär-Pensionen, dem Paß für Kaufmannsgüter und den in Frankreich ansäßigen Bündnern in Besorgniß stehe. Ueber diesen neuen Antrag sollte biß auf den 20ten August in allen Gemeinden gestimmt werden. Die Zünfte von Chur haben in Absicht auf die geklagten Mißhandlungen der als Franzosenfreunde bezeichneten Patrioten gestimmt: daß sie dem franz. Resident zwar Satisfaktion und Bestrafung derjenigen über die er zu klagen habe, anbieten: wenn er erweislich angebe von wem? und in was er oder die fränkische Nation wirklich beleidigt worden seyen, aber nur durch die gewöhnlichen Tribunale jedes Hochgerichts, worinn die Beklagten wohnen. Von Auslieferungen oder Strafgerichten und derley neuen Tribunalien solle aber keine Rede seyn. Aehnliche Erklärungen haben auch Samada und andere Engadiner Gemeinden von sich gestellt. Da aber das nicht ist was Florent Guyot begehrt, und er in seiner Note jede Zögerung oder zweydeutige Antwort als Weigerung anzusehen gedroht hat, so steht zu erwarten was erfolgen werde, im Fall die Mehrheit der Gemeinden nicht etwas anders erkennt.

Bern, den 26. August. Gestern ist allhier der Zollner Plüß, ein Entschädniß prätendirender Patriot, auf Befehl des Regierungsstatthalters arretirt und in Gefangenschaft gesetzt worden, weil er das Landvolk gegen die neue Regierung, gleich wie vormals gegen die alte, hat aufhetzen wollen. Er soll die Bauern aufgemuntert haben, auf eint und andere neue Gesetze nicht zu achten, den Distriktsgerichten nicht zu gehorchen, die dictirenden Bußen nicht zu bezahlen, und was dergleichen neupatriotisches Zeug noch mehr seyn mag. Es heißt: daß, ohne Zweifel aus ächtem Patriotismus, sich auch die Zollcasse völlig leer befunden habe. Vermuthlich wird nun der Bürger Plüß daraus Gelegenheit nehmen, auch von der neuen Regierung, wegen verfolgtem Patriotismus und politischen Meynungen, eine Entschädniß zu begehren, und wenn er noch ein Paar dergleichen Streiche begeht, so kann er ohne Zweifel bald ein reicher Mann werden, wenn je das Entschädniß-Dekret wieder hervorkommen sollte.

Canton Schweiz.

Von dorther vernimmt man die unerwartete Nachricht, daß das Volk an einer sehr stürmischen sogenannten Landsgemeinde, vermuthlich bey Anlaß des geforderten Bürgereids, sich wieder heftig gegen die neue Verfassung, welche sie eine französische Constitution nennen, erklärt hat; und mit Aufopferung Gut und Bluts seine alte Verfassung haben wollte, ja sogar seine alten Magistraten wieder erwählt hatte. Es heißt auch, daß sie sich mit allem Ernst wieder zum Kriege rüsteten und ihren Deputirten zu Aarau den Befehl ertheilt haben, schleunigst wieder zurückzukommen, sonst sollen ihre Weiber und Kinder, Häuser und Höfe dafür haften. Das Direktorium sowohl als der Gen. Schauenburg haben daher kräftige Proklamationen an sie ergehen lassen, und ihnen vorgestellt: daß, indem sie die Constitution nicht halten, sie die Capitulation brechen, und dem General das Recht geben, ihr Land mit Truppen zu überziehen. Auch wimmelt bereits alles von französischen Truppen, sowohl in Luzern als in den freyen Aemtern und im Canton Zürich. Im Canton Unterwalden sind ebenfalls bedenkliche Unruhen vorgefallen, und ein Statthalter, der zwey Priester arretiren sollte, war in Gefahr sein Leben zu verlieren. Indessen soll sich nun alles wieder gestillt haben, und hätte man die Schwörung des Bürgereids, die einstweilen noch keineswegs dringend war, verschoben, und bey diesem Anlaß die Leute nicht versammelt, so wäre vermuthlich alles ruhig geblieben.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Vier und vierzigstes Stück.

Bern, den 1ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 21. August. Forts. Die Commißion wegen den Uebersetzungen erstattete durch Sekretan ihren Bericht über die daherigen Beschwerden des Direktoriums, auf welchen dann auch der Beschluß vom 18. Julii zurückgenommen wurde, so daß es seine Bottschaften nur in zwey Sprachen übersenden soll.

Auch die Commißion über die Formalitäten bey den Petitionen legt ihr Befinden vor, und rathet durch Herzig folgende Erfordernisse an: Alle Begehren sollen auf gespaltenem Papier eingereicht werden, damit Raum zu Bemerkungen, oder für die Beysetzung der Erkanntniß vorhanden sey; sie sollen unterzeichnet, oder sonst mit verificirten Handzeichen versehen, datirt, durch die Unterschrift des Agenten in der Gemeinde bestätigt, und mit dem Visum des Distriktsstatthalters versehen seyn, jedoch mit dem sonderbaren Vorbehalt, daß der Supplikant nicht schuldig sey, die Bittschrift dem Statthaltrr oder Agenten lesen zu lassen; übrigens könne man sie auch unmittelbar an die gesetzgebenden Räthe einsenden, u. s. w. Huber, Anderwerth und Custer fanden aber dieses zu umständlich und lästig, und Zimmermann verlangte insonderheit, daß auch über die mündlichen Vorträge etwas bestimmt werde. Es wird deswegen ein neuer Vortrag der Commißion erwartet.

Gleicher Rapporteur trägt den eben dahin einschlagenden Fall einer Publikation des Lemanischen Statthalters vor, wobey das Direktorium die Erläuterung ertheilt hatte, daß es den untern Stellen der vollziehenden Gewalt die Anweisung gegeben habe, nicht in Briefwechsel mit den Räthen zu treten. Zimmermann beschwert sich besonders über die harten Ausdrücke des Bületins von Lausanne gegen die Gesetzgeber, welches hin und wieder seine Darstellungen überlade. Huber mildert aber mit seiner bekannten natürlichen Wohlredenheit diese Sache nach Möglichkeit, warnte vor übergroßer Empfindlichkeit und bloßen Reputationsstreitigkeiten, und ermahnte mit Gründen und Beyspielen vor gegenseitigen Irrthümern zu gegenseitiger Schonung; denn, sagte er: wir sind Kinder in der Gesetzgebung, wie es vielleicht auch die Direktoren in der Regierung sind, so daß man die Sache als beseitigt ansehen solle.

Auf den von Escher, Namens der Münzcommißion, gethanen Vortrag, wie die Münzen der ehemaligen Cantone in übereinstimmendes Verhältniß gebracht werden könnten, ist eine Einladung an das Direktorium ergangen, eine Tabelle über den wahren innern Gehalt derselben einzusenden. Eine Bottschaft von ebendemselben giebt auch dem Rath die Auskunft, daß von den mißbilligten Freyburger Münzen (Silbergeld) nur 315 Mark geschlagen worden seyen, und zwar ehe die helvetische Regierung konstituirt war. Die 46 Kreuzerstücke (Zehnbätzler) halten nach Bernerfuß nur 6 Bz. 3 und ein stel Kreuzer, welches aber blos den unglücklichen Umständen zuzuschreiben sey, in welchen Freyburg sich damals befunden hat. Ein Grund den man doch in künftigen Zeiten nicht zulassen sollte, wegen unglücklichen Umständen schlechte, d. i. falsche Münzen zu machen. Auf Eschers Antrag wurde die Vertagung bis zu Erlangung des vorgemelten Tableau beschlossen.

Die Geschäfte der Abendsitzung von gleichem Tag, betreffen wie gewöhnlich nur Partikular-Begehren, und bieten daher kein großes Interesse dar. Es werden Legitimationen, Heyraths-Bewilligungen für Geschwisterkinder, u. dgl. bewilliget; wobey erkennt wird, daß wegen einer allgemeinen Verordnung über diese letzteren in Zeit von vier Tagen ein Rapport geschehen solle. Ein neumodischer Patriot aus dem Canton Freyburg Ignaz Kolli, begehrt eine Entschädniß von 124,000 Thlr. (sage Einhundert vier und zwanzig tausend Thaler) und wird an die Patrioten-Commißion

Digitized by Google

gewiesen. Ein Bürger Troll von Winterthur begehrte, daß ihm seine Frau nicht von einem französischen Emigranten geraubt werden könne, worüber aber Tages-Ordnung erkennt wird.

Mittwoch, den 22. August. Jomini bringt an, ein Baumeister von Luzern habe ihm bemerkt: daß die Kirche des Ursuliner Klosters für die Sitzungen des Großen Raths untauglich sey, theils weil sie ohne sehr kostbare Reparationen im Winter fast gar nicht geheitzt werden könne, theils weil man einander darinn nicht verstehen werde. Man schlägt dagegen das Gymnasium vor; das Dekret wird aber beybehalten, und dem B. Haas auch die B. Wyder und Weber beygeordnet, um alles in Ordnung zu bringen.

Der Rapport wegen der Besiglung der öffentlichen Acten wird mit Abänderung des 8ten und 10ten Artikels, wegen welchen ihn der Senat verworfen hatte, wieder angenommen und dem Senat zugesendt.

Sodann ward der in 176 Artikeln abgefaßte Entwurf über die Einrichtung der Munizipalitäten, welcher mit einemmal die Constitution aller Schweizerischen Städte und Gemeinden mit wenigen Ausnahmen durchaus gleichförmig bestimmt, vorgetragen, und ohne einige Berathschlagung, weil es die Ruhe des Vaterlandes zu erheischen scheine, sogleich im ganzen angenommen. Die Haupt-Grundlagen desselben sind: daß an jedem Ort erstlich eine Munizipalität seyn soll, welche von allen Bürgern und Einwohnern ernennt wird und die allgemeinen, jedermann gleich interessirenden Angelegenheiten besorgt; dann aber noch eine Gemeinds-Kammer, welche nur von der Burgergemeind erwählt wird, und die derselben allein zugehörigen Güter in Holz, Feld und Weid, wie auch die Armen-Güter und die Bausachen verwaltet. Besoldung haben diese neuen Gemeinds-Vorgesetzten keine, sondern sie werden wie ehmals als Bürgerpflichten angesehen.

Von der Jagd-Commißion wurde vorgeschlagen: daß die Jagd, mit Ausnahme einiger gesetzlich zu bestimmenden Berge, jedem Bürger frey und vom 1. Sept. bis 1. Febr. offen, hingegen das Treibjagen, und das Fangen durch Fallen, Schleifen u. dgl. verbotten seyn solle. ausser für Vögel. Niemand soll an seinem Eigenthum dadurch beschädigt werden. Verschiedene Artikel bestimmen das Eigenthumsrecht auf das Gewild, falls es von verschiedenen Hunden gejagt wird, u. s. w. Bey geschlossener Zeit, oder auf Brut zu gehen ist bey 20 Pfund Buß verbotten; Alpen sind alle Zeit offen; die Schnepfenjagd vom 1. Merz bis 15. April, und mit dem Hünerhund vom 1. August; die Strafen gehören den Angebern. Nach einigen Debatten ward dieser Rapport angenommen.

Die Commißion über ein allgemeines Brandsteuerreglement schlägt vor allem aus vor, eine allgemeine Brand-Assekuranz-Anstalt für ganz Helvetien zu errichten, worüber der Minister des Innern aufgefordert wird einen Entwurf einzugeben. Bis dahin aber sollte über jeden Brand von dem Distriktsstatthalter mit Zuziehung von Sachkundigen ein Verbal-Prozeß sammt Schatzung aufgenommen und dem Regierungsstatthalter eingesendt werden. Findet sich daß sträfliche Absichten oder grobe Nachläßigkeit an dem Brand schuld seyen, so werden die Urheber zur Verantwortung gezogen und bestraft. Sonst schreibt der Minister je nach der Größe des Schadens eine freywillige Steur aus, deren Betrag vorerst ihm, und dann von ihm der Verwaltungskammer zugestellt und nach Verhältniß des Schadens in einer fortschreitenden Proportion ausgetheilt werden soll. Die Berathschlagung über diese letztern Vorschläge wird noch auf einige Tage verschoben. B. Carl von Morsee, ein Patriot der sich auch unter die verfolgten zählt, obgleich er sich bloß allein selbst verfolgt hat, erscheint und erhält Ehrensitzung. In Bern ist er hingegen kurz vorher von dem General Schauenburg bey weitem nicht so gut empfangen worden.

Peter Streit, aus dem Canton Bern, in Frankreich angesessen, begehrt bey den gesetzgebenden Räthen um eine Bewilligung seine mütterlichen Mittel wegziehen zu können, wogegen er auf sein Orts- so wie auf das Helvetische Bürgerrecht Verzicht thun will. Da die Gemeinde dazu einwilligt, so wird ihm dieses Begehren gestattet. Die

Digitized by Google

Gemeinde Baaden bittet um Hülfe für ihren Spittal, der durch Abschaffung der Zehnden, Einquartierung der Kranken und Durchpaß der Truppen fast zu Grunde gerichtet werde. Sie wünscht, daß ihr aus den benachbarten Klöstern, (die zwar aus gleichen Gründen bald eben so wenig haben werden) etwas an Wein und Frucht geliefert werde. An eine Commißion gewiesen. B. Zollinger von Schirmensee Cantons Zürich, der ein Schiffarts-Recht besitzt, begehrt Entschädigung, falls man dasselbe aufheben wolle. Ein anderes Entschädigungs-Begehren von einem Schloßweibel aus dem Canton Lemann wird vertaget; eine Zuschrift von dem Distrikts-Gericht von Bern über die Instruirung der Criminal-Prozeduren, an die Commißion über die Criminal-Justiz gewiesen.

Donstag, den 23. Legler von Glarus wünscht für drey Wochen nach Haus kehren zu können. Anderwerth schlug bey diesem Anlaß eine 14tägige Verschiebung aller Sitzungen vor, bevor man nach Luzern ziehe; auf Kullis Antrag wird aber erkennt: daß alle abwesenden Glieder dem Sekretariat angeben sollen, in was für Commißionen sie sich befinden.

Gapani dringt darauf: daß die Commißion über die Preßfreyheit in 14 Tagen rapportire, indem, wie er sagt, die Zeitungen noch immer Verläumdungen gegen die Repräsentanten enthalten. Zimmermann, Huber und Carrard unterstützen solches mehr oder weniger, auch wegen ausgestreuten Flugschriften, die noch gefährlicher seyen, und auf ihren Antrag wird erkennt: daß die Commißion schon in 8 Tagen ein provisorisches Gesetz bringen soll.

Das Distriktsgericht von Lenzburg verklagt die dortige Munizipalität, welche aus alter Anhänglichkeit an ihre vormaligen Rechte sich angemaßet habe, Frevelsachen zu beurtheilen, und ihren Bürgern das Weinausschenken zu gestatten, auch überdies noch zwanzig Wintenschenke zu bewilligen. An die Commißion über die Munizipalitäten gewiesen.

Escher erinnert: daß die zwey italienischen Cantone Bellenz und Lauis noch nicht in Distrikte eingetheilt seyen. Auf sein Begehren werden zu dieser Arbeit zwey Commißionen ernennt.

Die Commißion, so wegen dem Zugrecht niedergesetzt war, rapportirt über die Punkte, welche nicht in die Civilgesetze einschlagen, und unterscheidet verschiedene dergleichen Zugrechte, nemlich den Bürgerzug, den Blutzug u. s. w. Escher findet verschiedene Lücken in dem Rapport; Ackermann vermißt den Lehenzug, den er vor allem aus abgeschafft wissen will. Nach dem Reglement wird erkennt: daß der Rapport 6 Tage lang auf dem Büreau liegen solle.

Custer rapportirt über die durch eine Anzeige aus dem Canton Freyburg veranlaßte Frage: ob die in den Gerichten angestellten Advokaten zugleich ihren Beruf forttreiben können, und schlägt zu diesem End vor: 1) daß allen öffentlichen Beamten gestattet sey, Geschäfte vorzutragen; doch nur wenn die Partheyen, wegen Blödigkeit des Geistes oder des Leibes, oder verwickelter Sachen halber, nicht selbst reden können; 2) ob aber solches der Fall sey, darüber soll das Gericht entscheiden; 3) diejenigen, welche Sitz und Stimme in dem Gerichte haben, wo die Sache anhängig ist, sollen weder schriftlich noch mündlich plaidiren können. Auf Carrards und Cartiers Bemerkungen wird dieser Rapport vertaget.

Verschiedene Bittschriften wegen den Zehnden werden an den Senat, und andere von sogenannten verfolgten Patrioten an die Patriotencommißion gewiesen. Uebrigens werden noch eine Menge anderer Petitionen angehört, eine von Hintersäßen, die sich beschweren, daß der Agent sie bey der Eidesleistung besonders ausgerufen habe; eine von einem Würtemberger, der das Landrecht wünscht, weil er eine Schweizerbürgerin heyrathen will; Zwölf andere für und gegen das Weinausschenkrecht; drey die das Gemeindgut von Rapperschwyl mit verwalten wollen, da es bisher nur von Rapperschwyl ausschließlich verwaltet worden; sechs Reclamationen gegen Distrikts-Eintheilungen, eine die einen Friedensrichter wünscht, und eine von Hintersäßen zu Mendris, die Antheil an dem Bürgergut haben wollen. Alle diese Bittschriften werden entweder vertaget oder an die daherigen Commißionen gewiesen.

Freytag, den 24. Gapani begehrt: daß

die Namen der Patrioten, welche gestern Entschädnißpetitionen eingegeben haben, in dem Protokoll als Ehrenmeldung eingerückt werden. Huber bemerkt, daß solches für sie keine große Ehre seyn würde, oder vielmehr daß das Protokoll durch ihre Namen nicht sehr würde beehret werden. Indessen wird die Einrückung erkennt, und in der That sollte überhaupt ein Protokoll Wahrheit enthalten und wenn Bittschriften einkommen, die Namen der Supplikanten darin angeführt seyn, sie mögen dann vernünftige oder unvernünftige Sachen begehren.

B. Volksrepräsentant Suter bittet durch einen Brief um Dispensation von der Kanzelverkündigung, indem er gesinnet sey, sich zu verehlichen. Als Beylag sendet er die schriftliche Einwilligung der Braut, um die es zwar bey Eheverkündungen nicht zu thun ist. Huber unterstützt sein Begehren, es wird aber abgewiesen, zumal ein Volksrepräsentant sich vor allem aus den Gesetzen unterwerfen solle.

Auf eine Einladung des Direktorii wird der Verwaltungskammer des Cantons Basel bewilligt, einige im oberrheinischen Departement gelegene Güter, von denen sie bisher wenig Vortheil gezogen, zu verkaufen, weil sich jetzt eine schickliche Gelegenheit dazu erzeige.

Koch rapportirt im Namen der Militärcommißion über das von dem Direktorio, unter dem Namen einer National-Gendarmerie verlangte Truppencorps. Er bemerkt vorerst im Allgemeinen über den Plan des Direktorii 1) daß ein Corps, welches zerstreut seyn und Marechausseedienste thun müße, nicht so disciplinirt seyn könne als ein anders; 2) daß, wenn man es gleichwohl um einen Grad höher als das übrige Militär stellen wollte, solches viele Zwistigkeiten und Eifersucht veranlassen würde; 3) daß deswegen die Commißion eher anrathe die ehemaligen Marechaussee-Corps zu verstärken, auch besser zu organisiren und zu instruiren, woran sie wirklich arbeite. Übrigens fehlen noch viele Data, die selbst das Direktorium dermal nicht liefern könne. Weil aber die Commißion doch die Nothwendigkeit einiger stehender Truppen einsehe, so schlägt sie dafür ein Corps von allen Waffen vor, welches Legion heissen und aus 400 Jägern zu Fuß, 400 Husaren, 400 Artilleristen und 800 Infanteristen bestehen soll. Die Jäger und Infanteristen sollen einen täglichen Sold von 3, die Husaren und Artilleristen von 4 bz. 2 kr., nebst 2 Pfund Brod und ein halb Pf. Fleisch haben. Montur und Armatur, nebst Pferden für Unteroffiziers und Gemeine, würde die Nation geben. Das ganze Corps sollte von einem Legions-Oberst commandirt werden mit einer monatlichen Besoldung von mehr nicht als 300 Schweizerfranken. Die Unter-Chefs 200 Liv. Hauptleute 160 Liv., Lieutenants 80, Legions-Chirurgus 100 Liv., Unterwundärzte 64 Liv. per Monat u. s. w. Auf Eschers Antrag soll dieser Rapport 4 Tage zur Einsicht liegen bleiben, und dann behandelt werden.

Samstag, den 25. Der von dem Senat verworfene Beschluß über die Zehnden und Lehensgerechtigkeiten wird den Bürgern Zimmermann, Carrard, Escher, Koch und Kuhn zugewiesen, um einen neuen Entwurf vorzuschlagen; eine Wahl die gewiß von guter Vorbedeutung für die Sache selbst ist. Das Billigste oder Belehrendste über die Lehenrechte würde man vielleicht noch in unsern Civilgesetzen und vorzüglich in der Berner Stadtsatzung, Fol. 77 seq., finden, die man nur mit Aufmerksamkeit zu lesen braucht, um einzusehen daß zwischen den Zehnden, Bodenzinsen oder andern Lehensgerechtigkeiten, und den heutigen Zinslehen kein anderer Unterschied ist, als daß die letztern auf eine gewisse Zeit, die erstern aber auf beständig eingegangen werden, und daher das Gut von dem ursprünglichen Eigenthümer nicht zurückgefodert werden kann, so lange der Lehenaccord von dem Lehenmann oder seinen Erben und Nachfolgern erfüllt wird. Uebrigens leuchtet gewiß in diesem ganzen Titel der billige und weise Geist des Gesetzgebers hervor, der schon damals dergleichen beständige Erblehen für die Zukunft verboten oder eingeschränkt hat, nicht weil sie an und für sich ungerecht wären, sondern weil sie meistens casualisch, unbestimmt, übel berechnet sind, und dabey sowohl zum Nachtheil des Lehenherrn als des Lehenmanns sehr leicht ein Uebertreff möglich ist; auch weil sie der Vervollkommung des Ackerbaus schaden. Daraus folgt aber nicht, daß sie gewaltthätig abgeschaft, d. i. daß den Lehenmannen alle ihre

Lehen-

Lehenzinse geschenkt, und die Eigenthümer derselben beraubt, sondern daß sie losgekauft werden können.

Senat. Samstag, den 18. August. Usteri und Müret legen dem Senat eine historische Einleitung zu der ersten Sitzung der gesetzgebenden Räthe vor, welche eine Art von Geschichte der schweizerischen Revolution enthalten sollte. Wir haben diesen Bericht nicht gesehen, und sind also nicht im Stande, die Richtigkeit desselben zu beurtheilen. Indessen wurden in demselben verschiedene Unrichtigkeiten bemerkt; jeder Ort oder Canton wollte die erste Ehre der Revolution für sich haben. Lüthi von Solothurn sagte: der Canton Solothurn habe sich zuerst und noch vor dem Canton Luzern frey erklärt. Uebrigens sey es nicht richtig, daß die alten Regierungsglieder freywillig und mit gutem Willen abgedankt haben. Lasechere will den Umstand von der Pflanzung des Freyheitsbaums zu Aarau, der, wie er vorgiebt, während der Tagsatzung aufgerichtet worden sey, (und wo auch patriotische Frauenzimmer unter bruderliebenden Gleichheitsküssen mit französischen Husaren um den Freyheitsbaum getanzt haben) erinnert wissen. Fornerod rühmt sich, daß der Freyheitsbaum auf sein Andringen gleich nach dem Abmarsch der Bernischen Truppen zu Wislisburg gepflanzt worden, und Hoch, daß er schon am 18. Jenner zu Basel gestanden habe. Beyde begehren, daß davon Meldung geschehe. Zulauf von Langenthal hingegen wollte vorzüglich das bemerken: daß die erste Sitzung von dem Präsident, unter Anrufung Gottes, angefangen worden, und Kubli von Glarus hatte die naive Aufrichtigkeit zu sagen, daß wir die neue Freyheit allein den Franzosen schuldig seyen, und begehrte daher über alles Tagesordnung. Der Rapport ward zwar genehmiget, aber von allen angerathenen Verbesserungen nur die von Lüthi und Zulauf angenommen.

Von dem Organisationsreglement der Räthe wird der Artikel über die Polizey gegen die Mitglieder verworfen, zumal die Gefangenschaftsstrafen und Bußen, welche in einigen Fällen vorgeschrieben waren, zu streng schienen.

Der Beschluß über die Verschiebung des Bürgereids, und mithin auch des Bürgerrechts der Juden wird von Müret, Usteri und Fornerod heftig angegriffen. Schärer, Rupp und Meyer von Arbon hingegen vertheidigen denselben, und er wird auch von dem Senat genehmigt. Der Beschluß über die Aufhebung des Einzuggeldes von einem Canton in den andern wird ebenfalls angenommen, und endlich einem italienischen Deputirten, der ein Repräsentant für die ganze Schweiz seyn soll, ungeachtet er weder Deutsch noch Französisch versteht, gestattet, daß man ihm in kurzen Worten auf Italienisch sage, warum es zu thun sey.

Montag, den 20. An diesem Tag hat die Berathschlagung über die Zehnden und Lehengerechtigkeiten in dem Senat angefangen. Von 16 aus allen Cantonen erwählten Mitgliedern der Commißion, waren 15 für die Verwerfung des Beschlusses und mithin gegen die Abschaffung, nur eines aber dafür. Man muß dem B. Rapporteur Usteri die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er die Grundsätze, auf die er sich stützte, aus den besten Quellen hergenommen, indem verschiedene Stellen seines Rapports in dem Werke eines berühmten franz. Schriftstellers, der über diesen Gegenstand geschrieben hat, fast unverändert wiederzufinden sind. Auch hat dieser Rapport ganz gewiß vorzüglich deswegen so vielen Eindruck erhalten, weil er die volle Wahrheit hat sagen dürfen, und auch nicht um einen Schritt von der strengen Gerechtigkeit abgewichen ist, um den neuen Vorurtheilen zu schmeicheln; ein Benehmen, welches allemal die Gründe schwächt, und daher gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Er bewies insonderheit die Hauptfrage, welche sodann alle übrigen Scheingründe zu Boden schlägt: daß nemlich Zehnden, Bodenzinse u. s. w. eine Schuld sind, wie jede andere, wie Gültbriefe und Obligationen, die gekauft und verkauft, überbunden, geerbt und getauscht werden können, und daß der Staat selbst die Zehnden und Bodenzinse, die er besitzt, nicht als Abgabe, sondern durch Erb oder Kauf erhalten hat. Er bemerkt ferners: daß die Constitution im 13. Art. nichts als Möglichkeit ihres Loskaufs fodere, um die Güter je länger je freyer zu machen; daß, um diese Befreyung zu erleichtern, der Gesetzgeber eine Aus-

Digitized by Google

kaufsweise festsetzen könne; daß es aber ungereimt sey diese Auskaufung nicht dem Schuldner sondern dem Staat aufzuladen, und einen Theil der Bürger zu zwingen, den andern ihre Schulden zu bezahlen; nächstdem unterstützt er die verschiedenen Artikel des Beschlusses selbst, und findet in demselben eine Menge von Fehlern und Widersprüchen. Er tadelt schon die im Eingang angeführten Bewegungsgründe als zweydeutig, dunkel, und sowohl in der Sache als in Grundsätzen unrichtig. Er bemerkt: daß nicht einmal gesagt werde, was unter Feodallasten zu verstehen sey, daß die 4 ersten Artikel den Zehnden, rechts- und constitutionswidrig ohne Loskauf abschaffen, und daß das für dieses Jahr geforderte ein halb vom Hundert nicht einmal den Zehndbesitzern zukomme; daß die im 8. Art. versprochene Entschädniß der Partikularzehnden in der That nichts anders sage, als: daß diejenigen, welche nichts schuldig sind, den andern ihre Schulden bezahlen sollen, und daß der Besitzer eines Eigenthums, eines Unterpfands nicht gezwungen werden könne, wider seinen Willen einen andern minder sichern Schuldner, nemlich den Staat, anzunehmen; und sich noch dazu von ihm den Betrag und die Zeit der Abzahlung willkührlich festsetzen zu lassen; daß die vorgeschlagene Entschädniß mit dem 15fachen Ertrag dem Werth des Verlustes bey weitem nicht gleich komme, besonders wenn man noch die 15 wohlfeilsten Jahre zum Maasstab nimmt; daß das gleiche sich auch bey der Schatzung der Bodenzinse einwenden lasse; daß die Art. 15-19 des Beschlusses selbst das unwillkührliche Bekenntniß enthalten: daß alle Einkünfte des Staats durch diese Abschaffung zertrümmert, Kirchen- Schulen- und Armenanstalten zu Grunde gerichtet werden, und daß sie die ihnen gesprochene Entschädniß vielleicht nicht erhalten würden; daß man sich endlich durch diese Abschaffung noch die Pensionen der Klostergeistlichen aufade, und mit fremden Fürsten in verdrießliche Zwistigkeiten setze, die uns vielleicht gar den Krieg zuziehen könnten. Aus allen diesen Gründen schloß daher die Commißion auf die Verwerfung des Beschlusses, ausgenommen Müret, dessen Meynung wir in dem folgenden Stück erörtern, und demselben auch die darauf erfolgte Berathschlagung beyfügen werden.

Canton Waldstätten.

Da auf die erste freundschaftliche Proklamation die Bewegungen in den Distrikten Schweiz und Unterwalden, noch nicht völlig gestillt waren, so hat nun das Vollziehungs-Direktorium alle Communikation mit denselben gesperrt und daher, unterm 22. August, folgende Proklamation an die angrenzenden Cantone ergehen lassen:

An die Einwohner der Cantone Waldstätten, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden.

Bürger:

In den Distrikten Schweiz und Stanz, des Cantons Waldstätten, haben Uebelgesinnte ihre Mitbürger zur Empörung gegen die Constitution und gegen die durch dieselben bestimmten Beamten verleitet. Das Direktorium sieht sich nun, da alle gütlichen Mittel erschöpft sind, genöthiget strenge Maßregeln zu ergreiffen, und beschließt:

1) Aller Verkehr der benachbarten Orte, mit den Distrikten Schweiz und Stanz, sowohl von Menschen als Vieh und Waaren ist untersagt.

2) Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und rechtschaffene Bürger der angrenzenden Orte, und vorzüglich die der Distrikte von Sarnen, Altorf, Einsiedeln, Arth und Zug, sind aufgefordert, alle aus den beyden Distrikten Schweiz und Stanz herkommenden Personen anzuhalten, und sie zu dem zunächstwohnenden Statthalter zu bringen, welcher sogleich ihre Pässe untersuchen, und über die Ursachen ihrer Reise ein Verhör anstellen wird. Die angehaltene Person soll sodann sogleich mit dem Verbal des Verhörs an den Regierungsstatthalter des Cantons geschikt werden. Wenn der Regierungsstatthalter findet daß diese Personen keinen Antheil an der Empörung genommen haben, so können sie frey gelassen, wo nicht, so sollen sie in genaue Verwahrung gebracht werden, und der Statthalter wird, wenn er es nöthig findet, sogleich einen Courier an das Direktorium abschiken, um demselben von dieser Verhaftnehmung Nachricht zu geben.

Am 24. August ist der Allianz-Traktat mit Frankreich ratificirt worden, den wir liefern werden, sobald er ganz bekannt seyn wird.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Fünf und vierzigstes Stück.

Bern, den 5ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag, den 25. August. Forts. B. Schänning von Schaffhausen wird zur Probe als Unter-Sekretär vorgestellt, und die Bürger Herzig und Harlmann erhalten für einige Zeit Urlaub.

Häußi von Glarus, macht den Anzug daß die politischen Dißidenten oder Patrioten in Bündten welche für die Vereinigung mit Helvetien gestimmt sind, in Schutz genommen, und zu diesem End von nun an als Schweizerbürger anerkennt werden. Dieser Antrag ward von Huber, Gmür, Bourgeois, Custer u. a. lebhaft unterstützt, zumal Bündten nicht als eine auswärtige Macht zu betrachten und der Gesetzgeber allein erkennen könne wer Schweizerbürger sey. Escher, Zimmermann, Herzig u. a. hingegen stimmen zwar dem Endzwek die besagten Patrioten zu ermuntern aber nicht den vorgeschlagenen Mitteln bey. Sie bemerken daß von dem großen Rath aus nichts gegen Auswärtige vorgenommen werden solle, daß man die Verhältniße von Bündten mit fremden Mächten kennen müße, daß dergleichen politische Maßregeln das Direktorium angehen, daß aber, wenn jene Patrioten verfolgt würden oder sich gar flüchten müßten, es sich von selbst verstehe, daß sie als Schweizerbürger aufgenommen werden sollen. Zulezt wird auf Sekretans und Carrards Antrag eine Commißion ernennt, um wo möglich beyde Meynungen zu vereinigen.

Haas rapportirt über die zum Sitzungs-Saal des großen Raths bestimmte Ursuliner-Kirche von Luzern; die Baumaterialien seyen schon da, die Kirche von ihren Heiligthümern geräumt, die Nonnen haben gröstentheils das Ordenskleid verlaßen, und die Reparationskosten werden nur 14,300 Liv. betragen. Wyder schlägt zwar das Gebäude genannt der Stadtkeller als bequemer vor; die Ursuliner-Kirche wird aber fast einhellig zum Sitzungsort bestätiget auch das von Haas zu einem provisorischen Saal angerathene Comödienhaus wird verworfen, und erkennt: daß man warten wolle biß alles zum Empfang bereit sey.

Das Direktorium sendet eine Bottschaft, worinn es auf das Postwesen, die Salzwerke und den Pulverhandel aufmerksam macht, und welche dem Senat zugeschickt wird.

Montag, den 27. Sekretan legt einen patriotischen Diskurs von dem Professor Dürand von Lausanne vor, dessen Ehrenmeldung in dem Protokoll erkennt wird.

Rüce erscheint wieder in der Versammlung, indem seine Gesundheit schon ganz hergestellt sey, er bringt den vernüglichen Bericht aus dem Wallis, daß der Bürgereid auf den 23. allgemein geschworen worden; zwar wisse er nicht ob bey den Geistlichen das Herz auch dabey gewesen, sie seyen aber den constituirten Obrigkeiten empfohlen; ferner dringt er nochmal auf baldige Bekanntmachung des dekretirten Volksblatt, indem das Volk in der größten Unwissenheit stehe, daß die gesetzlichen Beschlüsse schleuniger von dem Direktorio verbreitet, und endlich daß die Friedensrichter bald eingeführt werden. Koch bemerkt in Ansehung des letztern, man solle die Commißion nicht übereilen; in Betreff des Volksblatts solle man eine Einladung an das Direktorium ergehen lassen; auf Hubers Bemerkungen wird aber diese Diskußion abgebrochen, und über die Ursachen der verspäteten Kundmachung der Gesetze eine Commißion ernennt.

B. Schönweiz von Bern wird zur Probe als Untersekretär zugelassen.

Das Direktorium wünscht Authorisation über die zum Theil übel zugerichteten und daher zur Bewohnung unnützen Schlösser Thierstein, Gilgenberg, Bächburg, Falkenstein, Cluß Dornach, Bipp, Signau, Burgdorf, Kyburg und Regensperg nach Gutfinden, verfügen zu können. Art und Trösch bemerken

Digitized by Google

daß Gilgenberg und Thierstein schon von den Franzosen verkauft worden seyen. Koch, daß solche Schlösser zu Casernen gut wären; Rellstab will Regensperg für eine Schul-Anstalt gebrauchen, und Rüce glaubt, es sey noch nicht Zeit von verkaufen zu reden, bevor man recht eingezogen sey, und wisse was man für Gebäude nöthig habe. Es wird daher über dieses Begehren eine Commißion ernennt.

Das Direktorium giebt auch den von ihm verlangten Bericht über die Frage: wie den Brandbeschädigten von Fräschelz mit Holz beyzuspringen; es bemerkt: daß es in dem Distrikt Murten keine andere Nationalwaldungen, als die von Kalnach, gebe, wo wenig hochstämmiges Holz sey; übrigens werde es bald eine eigene Verwaltung über diesen Zweig von National-Einkünften setzen, die aus den erfahrensten Männern bestehen solle. Auf dies hin wird über die Sache von Fräschelz eine neue Commißion niedergesetzt.

Auf Kochs Antrag wird die Dringlichkeit des Rapports über ein zu errichtendes Truppencorps erkennt: Es erheben sich einige Diskußionen, ob dieser Rapport sogleich im ganzen angenommen oder artikelsweise behandelt werden solle. Rüce insonderheit war dieser letztern Meynung, indem er in dem Rapport Hauptfehler entdecken wolle. Zuletzt wird erkennt denselben, ob zwar nur im Ganzen der Berathschlagung zu unterwerfen. Sodann erhebt sich Rüce, und will, daß erstlich die Offiziers nur aus guten Patrioten, die sich seit dem Anfang der Revolution als Freunde der Freyheit bezeigt haben, genommen werden, und daß auch die Unteroffiziers gute Zeugnisse von den Verwaltungskammern aufweisen sollen. Er tadelt ferner, daß die Offiziers keine Rationen erhalten, und fragt: ob sie dann Hunger leiden sollen, indem man oft selbst für Geld nicht Lebensmittel erhalten könne. Auch will er nichts von Husaren wissen. Was ist ein Husar? sagt er, als ein ungarisch gekleideter Bauer. Sie kosten zweymal mehr als ein Soldat zu Pferd. Haben wir denn mehr Geld als andere Mächte, und glaubt man, daß vor dem dick mit Knöpfen besetzten Dollmann die Feinde fliehen sollen? In Frankreich habe man die Husaren abschaffen wollen, weil aber ihre Kleidung den Königen und dem Frauenzimmer wohl gefallen, so sey es unterblieben. Rüce begehrt daher, daß diese Husarenkleidung in eine Jägerkleidung zu Pferd verwandelt werde. Ueber den ersten Punkt nun wegen der Wahl der Offiziere bemerken ihm Koch und Huber, daß dieselbe, laut der Constitution, dem Direktorio überlassen sey, und man solle die Constitution nicht verletzen *); es würde großes Aufsehen erregen, einen solchen Unterschied zwischen sogenannten Patrioten und Nichtpatrioten festsetzen, und wäre auch unausführbar, zumal das Direktorium den Schlüssel zum Herzen nicht haben könne. Huber bemerkt auch, man müßte vorerst bestimmen können, an was für specifischen Eigenschaften der Patriotismus erkennt werden könne; er glaube, man solle auf Rechtschaffenheit und Kenntnisse sehen. Uebrigens werden diejenigen, welche die alte Regierung und Verfassung bis auf den letzten Punkt vertheidigten, weil es ihnen die Ehre befahl, und sie es für Pflicht hielten, aus gleichem Ehr- und Pflichtgefühl auch die neue Ordnung der Dinge eben so gut vertheidigen, wenn sie es einst versprochen haben. Er begehre, daß man keine Dekrete über Gesinnungen abfasse, und man gieng daher auch zur Tagesordnung über. Die 2te Bemerkung des B. Rüce war nicht glücklicher; Koch antwortet auf dieselbe, man müße auch im Kleinen die Oekonomie nicht vergessen. So lange eine Armee nicht im Felde stehe, haben die Offiziers keine Rationen nöthig; dieselben gehen, wie die Erfahrung beweise, nur zu Grund; seyen aber die Offiziers im Felde, so erhalten sie nicht nur Brod, sondern auch das Fleisch dazu. Was die Einwendung wegen den Husaren betreffe, so sey ein Husar nichts als ein leichter Reuter, man könne ihn dann nennen, wie man wolle; von den Knöpfen habe man nichts geredt, in der Commißion seyen wenigstens keine Frauenzimmer gewesen, und Frankreich habe ja selbst, während der Revolution, noch

*) Dies ist freylich wahr, scheint uns aber keinesweges zu beweisen, daß nicht für die Militär- so wie für andere Stellen, gewisse Bedingungen gesetzlich vorgeschrieben werden können. Besetzung und Entsetzung aller Stellen sollte vielmehr sorgfältig regularisiret, und keiner Willkühr, selbst nicht der eines Direktorii überlassen werden.

Digitized by Google

6 Husarenregimenter errichtet. Beyde Einwendungen werden daher mit der Tagesordnung abgefertigt, und der Rapport im Ganzen angenommen.

Zimmermann, als Präsident der neuen Commißion über die Zehnden und Lehenrechte bemerkt: die Commißion könne nicht mit Erfolg arbeiten, ohne vorher ein Verzeichniß aller Zehnden zu haben, und begehrt daher: daß solches durch eine Einladung von dem Direktorio gefodert werde, welches auch von dem großen Rath genehmigt wird. Nützlich ist es zwar freylich bey jedem Gesetzes-Vorschlag vorerst hinlängliche Sachkenntniß einzuziehen; es sollte sogar durch die Constitution oder Organisationsreglemente gesetzlich vorgeschrieben und nothwendig gemacht werden; allein, um die Frage zu entscheiden: ob die Zehnden gerecht seyen, und wie sie losgekauft werden sollen, scheint doch solches keineswegs nothwendig zu seyn, und in gegenwärtigem Umstand wegen der Dringlichkeit der Sache einen gefährlichen Zeitverlust nach sich zu ziehen, bey welchem ganz gewiß noch der heurige so beträchtliche und für so viele Pensionen bestimmte Weinzehnden würde verlohren gehen. Wenn man von dem, was hierüber bekannt ist, auf das Unbekannte schließt, so kann man mit Grund annehmen, daß die sämtlichen Zehnden der ganzen Schweiz, welche dem Staat oder der Kirche und den Armen-Anstalten zugestoßen, sich jährlich auf 7 Millionen Pfund belaufen, mithin ein Capital von mehr als 200 Millionen repräsentiren, ohne die Partikularzehnden zu rechnen. Auch würden ohne Zweifel die über diesen Gegenstand eingegebene Bittschriften eine Menge nützlicher Materialien an die Hand geben, aus denen man hinreichende Approximativrechnungen machen könnte. Ein genaues und vollständiges Verzeichniß derselben einzuziehen, ist aber bey gegenwärtigen Umständen fast unmöglich: zumal die Verwaltungskammern großentheils aus Männern besetzt sind, die diese Kenntnisse noch nicht haben können, auch mit Arbeiten sonst überhäuft, die Archive zum Theil noch geschlossen sind, und die Landvögte oder Amtleute, deren wesentlichstes Amt darin bestand, daß sie Verwalter der öffentlichen Güter und Einkünfte waren, weggeschaft worden, ohne daß man in dieser Rücksicht, so viel uns bekannt (ausgenommen in den Cantonen Bern und Leman) etwas an ihre Stelle gesetzt hat. Eher sollte man daran denken, diesen Zweig der Staatsökonomie baldigst wieder einzurichten, und dann nachher das Verzeichniß einzufodern, indessen aber die Zehnden u. s. w. zu beziehen, oder nach Gutfinden und einem billigen Maasstab loskaufen zu lassen.

Dienstag, den 28. Auf einen Antrag von Huber werden dem Senat wieder für seine Canzley 3000 Liv. bewilligt. Bolleti, der letzte Deputirte von Lugano, erscheint und legt den Bürgereid ab. Die Commißion, so am 17. Heumonat, wegen einer in Zürich bestehen sollenden Revolutions-Commißion niedergesetzt werden, rapportirt und räth an zur Tagesordnung zu gehen, weil sich aus dem Bericht des Regierungsstatthalters ergebe, daß keine solche Commißion existirt habe.

Der Rapport über das Steuersystem für Brandbeschädigte kömmt wieder zur Berathschlagung. Escher erweitert den Gesichtspunkt, und wollte, daß die Commißion sich auch mit andern Arten von Schäden, besonders mit Wasserschäden, und Rüe, daß sie sich auch mit dem Viehpresten beschäftigt hätte; ferner, daß der Betrag der zu gebenden Steuer nicht so gering sey, nemlich 16 von 500 u. s. w. sondern daß man, wo möglich, gänzlichen Schadens-Ersatz verschaffe. Jomini setzte andere Fehler an dem Projekte aus: er wollte daß die Steuern von den gesetzgebenden Räthen und nicht von dem Minister bewilligt werden. Huber, daß man strengere Masregeln gegen die Nachläßigen treffe, die Unglücklichen aber mehr unterstütze; und um diese verschiedenen Bemerkungen zu benutzen, wird der Rapport an die Commißion zurückgewiesen. In der That verdient die von Escher angebrachte und von Koch unterstützte Idee aufgefaßt, in allen ihren Verhältnissen durchgedacht, und so viel möglich in ihrem ganzen Umfang angewendet zu werden. Eine wohlgeordnete menschliche Gesellschaft soll ihre Mitglieder nicht nur durch Kirche und Erziehung beständig besser und fähiger machen, durch den Staat vor allen Gewaltthätigkeiten sichern, und Streitigkeiten durch richterliches Urtheil im Frieden beylegen, sondern sie kann dieselben auch durch gemeinschaftliche Mitwirkung fast vor allen Natur-Uebeln, vor

Digitized by Google

Brand, Hagel, Ueberschwemmungen, ansteckenden Krankheiten in Menschen und Vieh u. s. w. verwahren, oder wenigstens ihre Wirkung unschädlich machen. Ja, was noch mehr ist, dergleichen gemeinnützige, Assecuranz-Anstalten, können zugleich, wenn sie wohl eingerichtet sind, noch einträgliche National- oder Finanz-Unternehmungen werden, und alle gezwungenen Contributionen unnöthig machen. Man redet so viel von Finanzen, von Staatshaushaltung oder politischer Oekonomie, und noch scheint man nicht zu der einfältigen, von unseren Vätern, ohne daß sie sich dieselbe deutlich dachten, zum Theil ausgeführten Idee hinaufgestiegen zu seyn, daß ein Staat, eine menschliche Gesellschaft, gleich wie ein Partikular, blos aus Capitalien und nützlichem Verdienst leben kann, und wenn er es kann, auch leben soll. Dies ist der vollkommenste Finanzzustand, den man sich bey einem Staate denken kann, zu dem man wenigstens hinzustreben trachten sollte, und der auch seiner Natur nach einer beständigen rechtlichen Erweiterung fähig ist, da hingegen Contributionen nicht ins Unendliche getrieben werden können, sondern, wenn sie auf einen gewissen Grad gestiegen sind, allemal sich selbst und ihre Quelle zerstören. Capitalien eines Staats aber sind alle seine liegenden Güter, Waldungen, Bergwerke, Gebäude, Zehnden, Bodenzinse, Zinsschriften u. s. w., sie müßen erhalten, geäufnet, ihr Abtrag, so viel möglich, vermehrt werden. Von industriösen National-Unternehmungen oder täglichem Staatsverdienst aber, haben wir ebenfalls schon verschiedene Beyspiele. Dahin gehören die Straßen- und Brückengelder, die nichts anders als ein billiger Zins für eine jedermann nützliche, d. i. mehrere Kosten ersparende Unternehmung sind; die Posten, Messagerien u. a. Communikationsanstalten, die noch sehr erweitert werden könnten, und die von Partikularen unternommen nie so sicher noch so wohlfeil wären, die Fabrikation von Münzen, Pulver, Salpeter u. s. w., die ohnedem nicht Partikularen überlassen werden kann; der Salzhandel, bey welchem die Bürger das Salz wohlfeiler und sicherer als durch den Privathandel erhalten u. s. w. Diese letztern Gegenstände von einträglichen National-Industrie können aber noch unendlich vermehrt und erweitert werden. Man kann die wirklichen National-Domainen besser besorgen und ihren Abtrag immer höher treiben, Moräste auströcknen, und das Land verkaufen oder gegen Grund- und Geldzinse zu Lehen hingeben; man kann noch mehrere Straßen und Brücken anlegen, deren für die Begünstigung des Handels und Ackerbaus noch sehr viele nöthig wären; Flüsse eindämmen und dadurch einerseits viel Land gewinnen, anderseits die Schifffahrt erleichtern, und für den gemachten Canal ebenfalls einen billigen Zins beziehen; mehrere Bergwerke betreiben, oder kunstmäßiger und daher auch vortheilhafter bearbeiten; Brand-Vieh-Wasserschaden und andere Assekuranz-Anstalten errichten, die immer um desto einträglicher seyn werden, je mehr das Uebel selbst durch zweckmäßige Vorsorgen verhütet werden kann; eine allgemeine Wechselbank anlegen und so weiter. Sollte es mit solchen und ähnlichen Mitteln nicht möglich seyn alle Staatsausgaben zu bestreiten, ohne zu Contributionen und Auflagen seine Zuflucht nehmen zu müßen! Arbeiten ist beßer als betteln, dieser Grundsatz läßt sich mit allem Recht auch auf einen Staat anwenden. Eine jede Contribution aber (d. i. eine Abgabe wofür man nicht sogleich einen Gegenwerth erhält) ist im Grund eine Beteley oder wenigstens eine Unterstützung der Armuth. Sie beweist wie bey Partikularen entweder Kindheit des Staats, die nichts hat und noch nichts verdient, oder Verdorbenheit die mehr braucht als sie eigentlich nöthig hat, und die erweiterten Bedürfniße nicht durch rechtliche Mittel zu verdienen weiß. Selbst wenn ein Staat in außerordentliche Bedürfniße kömmt, die nicht mit den Einkünften eines Jahrs bestritten werden können, so wäre es klüger die Capitalia anzugreifen, oder Geld aufzubrechen und nachher wieder abzubezahlen, als sich mit Contributionen zu behelfen, und so die Last bloß auf die gegenwärtigen Bürger zu wälzen. Uebrigens wollen wir zwar das Gleichniß zwischen einem Staat und einem Partikular nicht in allen Rücksichten fortführen. Wir läugnen nicht daß ein Staat, und besonders ein republikanischer

Staat

Fortsetzung. Fünf und vierzigstes Stück.

Staat (ein gemeines Wesen) auch das Recht hat zu seinem Unterhalt Steuren auszuschreiben, aber beßer, rechtlicher und vollkommener ist es immer wenn er sich selbst, d. i. ohne Contribution, ernähren kann, und sobald er es kann, so ist es auch seine Pflicht es zu thun.

Dem B. Johannes Schrek einem Schweizerbürger der eine Catholische Weibsperson geheyratet hatte, wird nach einer langen Discußion, obgleich fast alle Glieder zu der nemlichen Meynung stimmten, bewilliget, nicht nur in Aarburg zu wohnen, sondern auch sein dortiges Orts-Burgerrecht wieder zu erhalten. Diese Begnadigung wurde zugleich auf alle ähnlichen Fälle ausgedehnt.

Das Direktorium sendet eine Petition von verschiedenen Bündtnern ein, welche für die Vereinigung mit Helvetien gestimmt sind, und wegen diesem ihrem Patriotismus bey Hause verfolgt werden. Es trägt darauf an, daß denselben von nun an das Helvetische Bürgerrecht ertheilt werde. Weil nun die Anschließung von Bündten für uns sehr zu wünschen ist, so wurde solches als eine politische Maßregel angesehen um die Bündtnerschen Anhänger von Helvetien zu ermuntern, und der Vorschlag daher alsogleich erkennt. Der Verfaßer der Petition, ein B. Tscholke, gewesener Preuße, erhält Ehrensitzung; auf Haßis Antrag wird erklärt: daß die Bündtnerschen Patrioten sich wohl um die Helvetische Republik verdient gemacht haben, und die Petition soll auch in dem Bülletin eingerückt werden.

Der Rapport über das Zugrecht wird zum zweyten mal verlesen. Trösch will den Blutzug nicht unbedingt abschaffen, damit die Väter nicht aus Haß ihren Kindern die liegenden Güter entziehen können. Deloes wollte daß der Blutzug fortdaure, aber daß die Käufe öffentlich geschehen und der Zug nach sechs Monaten keine Wirkung mehr haben solle. Koch ist auch nicht für seine Abschaffung, er bemerkt ein Vater könnte eine Affenliebe für ein Kind haben und die übrigen dadurch übervortheilen, er will den Blutzug für Väter, Kinder und Geschwisterte, doch nur 6 Monat lang, beybehalten, den Lehenzug aber sogleich abschaffen, (obgleich derselbe, so lang die Erblehen fortdauern, d. h. so lang nicht alle Lehengerechtigkeiten losgekauft sind, vielleicht der billigste von allen seyn möchte, daß nemlich ein ursprünglicher Eigenthümer sein zu Lehen gegebenes Gut um den gleichen Preis, wie ein andrer Käufer, wieder an sich ziehen könne). Carrard, Anderwerth und Sekretan hingegen stimmen für die Abschaffung. Sie bemerken, daß ein jeder Schweizerbürger frey seyn solle Güter zu kaufen und zu verkaufen, daß selbst die Kinder kein Recht haben, einen Vater an dieser Freyheit zu hindern, daß das Zugrecht nur die Reichen begünstige, viele Prozeße veranlaße u. s. w. Die Berathschlagung wird aber, wegen einer angesetzten geheimen Sitzung, vertaget; und es ist in der That einer reifen Ueberlegung werth, die existirenden Civilgesetze, die durch die Constitution ausdrücklich bestätiget sind, so stücksweise abzuändern, bevor sie im ganzen umgearbeitet und verbeßert werden können.

Mitwoch, den 29. Schoch von Appenzell begehrt: daß er Geld bekomme, weil er, wie er sagt, sein Geld und seine Kräfte schon 3 Monat lang dem Vaterland aufgeopfert habe. Custer unterstützt solches, damit es der Majorität nicht, wie ihm, begegne mit Schulden von Aarau wegziehen zu müßen, und wollte für ein oder zwey Monat Sold einziehen lassen. Zimmermann bemerkt aber: es sey klüger vorerst die Saal-Inspektoren zu befragen: ob und wie viel man zahlen könne, als einen unwirksamen Beschluß abzufassen. Noch klüger wäre es aber, einst an Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte zu denken, und zu diesem End die Domänen, Zinsrödel, Zehnden, Salz- Zoll- Post- u. a. ökonomische Verwaltungen zu organisiren oder, wo sie nur gestört sind, zu ergänzen, um den Beschluß wirksam machen zu können. Zimmermanns Antrag wird erkennt.

Ein Brief von dem Bischoff von Mörsburg oder Constanz, wahrscheinlich seine Beßungen und Lehengerechtigkeiten betreffend, war an der Tagesordnung und wird verlesen, auf Hubers Antrag

Digitized by Google

aber ohne Berathung an das Direktorium gesendt, weil dasselbe allein sich mit auswärtigen Angelegenheiten befassen könne.

Vollziehungs-Direktorium.

Am 27. August hat das Direktorium den B. Keller von Solothurn, in französischen National-Diensten und Commandant zu Brügges, zum Kriegsminister ernennt. Er soll daher sogleich von dem französischen Direktorio seinen Abscheid zu erhalten suchen.

Bern, den 4. Herbstmonat. Gestern ist die 44te Halbbrigade von hier in die Gegend von Thun marschirt. Einige Bataillons sollen sich auch, wie es heißt, wahrscheinlich wegen den Unruhen zu Unterwalden, in das Oberland begeben.

St. Gallen, den 31. August. Wir hatten gestern unser Bürgereidsfest, wozu die schöne Witterung sehr behulflich war, auch ists bey uns sehr friedlich und republikanisch zugegangen, aber in einigen Gemeinden des ehemaligen Cantons Appenzell ist der Bürgereid verweigert worden, man nennt hauptsächlich Gaiß, Speicher, Trogen und Rechtobel. Indessen hoffet man von den Bemühungen unsers Regierungsstatthalters alles Gute.

Basel, den 31. August. Gestern sind 2300 Mann fränkischer Truppen hier durchmarschirt, welche an den Grenzen des Frickthals, in den Dörfern Augst, Aristorf, Fülinstorf, Giebennach, Winterfingen, Buus, Gelterkinden und Oltingen, ihre Quartiere bezogen haben.

Canton Waldstätten.

Die unruhigen Einwohner des Cantons oder nunmehrigen Distrikts Schweiz haben sich ergeben, auch zwey Geistliche und drey Weltliche als Anstifter des Aufstandes ausgeliefert, dabey aber 4 Deputirte auf Aarau geschickt, um für dieselben um Gnade zu bitten. Diese sind auch am 24. August in Gegenwart des General Schauenburg vor dem Direktorio erschienen; worauf das Direktorium ihnen befohlen: 1) daß sie sich alsobald wieder den durch die Constitution eingesetzten Obrigkeiten unterwerfen, und 2) daß sie bis auf den 27. August die neun vorzüglichen Häupter des Aufstands dem Statthalter von Luzern ausliefern sollen. Diejenigen, die sich diesem Befehl widersetzen, sind als Landesverräther erklärt, und der Gen. Schauenburg hat mit eigener Hand beygefügt, daß wenn sie sich dem nicht unterziehen, er die Capitulation als gebrochen ansehen, mit seiner Armee in die aufrührischen Distrikte ziehen, und gegen die Einwohner von Schwyz und Stanz strenge Maßregeln treffen werde. Einen vollkommen ähnlichen Beschluß hat das Direktorium am 27. August auch gegen die Leute von Unterwalden, und 9. Anstifter der dortigen Unruhen ausgefällt. Indessen scheinen diese letztern noch immer in ihrem Widerstand beharren zu wollen. Man redet sogar von einigen Gefechten, die im Luzernischen und auch im Unterwaldischen vorgefallen seyen, von deren Wirklichkeit oder Ausgang man aber noch keine bestimmten Nachrichten hat. So viel ist gewiß, daß am 30. August zu Stanz die Allarm-Canone gelöst, alle Wachtfeuer angezündet worden, und 400 Bauern sich toller Weise verschworen haben, sich dem Eintritt der Franzosen, die sich in Menge zu Luzern befinden, zu widersetzen. Indessen ist der Waffenstillstand vom 3. bis zum 6. Herbstmonat verlängert worden.

Anzeige.

Beym Verleger der Annalen sind zu haben: Von dem Recht des Volks, in Sachen die Religion und Kirche betreffend; 3 bz. Bronners 2 Vorlesungen über die Feudalabgaben, Grundzinse und Zehnden; 3 bz. 2 kr. Verzeichniß der Repräsentanten der helv. Republik; 6 kr. Discours patriotique, par Durand; 4 bz. Réflexions sur la Révolution arrivée en Suisse en 1798 par le colonel Bonjour, broché 5 bz. Gespräch im Reich der Todten zwischen einer Zehndgarbe und einem Bodenzinsmäs; 2 bz. 2 kr. An die gesetzgebenden Räthe, betreff. die Wirthschaftsrechte; 2 kr. Der helvet. Republik neue Cantons- und Distrikts-Eintheilung, eine sehr schöne illum. Charte, von W. Haas; 12 bz. Versuch über die Verhältnisse des Staates zur Religion und Kirche, und eine denselben angemessene Organisation dieser letztern, von Professor Ith; 5 bz.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sechs und vierzigstes Stück.

Bern, den 8ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Mitwoch, den 29. August. Forts. Der Rapport über das Zugrecht, das in der That viele Inconvenienz hat, und ungeachtet anderer Convenienz-Gründe immerhin darin der Freyheit zuwider ist, daß es einem Verkäufer wider seinen Willen einen andern Contrahenten aufdringt, als den, mit welchem er den Vertrag schliessen wollte, kömmt wieder zur Berathung. Rüce will alle Zugrechte abschaffen, Penchaud nur den Blutzug, mit Verkürzung des Termins, beybehalten, Escher auch den nachbarlichen Zug aufheben. Kuhn desgleichen, besonders weil viele Prozesse aus diesen Zugrechten entstehen; doch will er durch anderweitige Gesetze den Pflichtstheil der Kinder, anstatt des Blutzugs, sichern. Custer, Koch und Zimmermann begehren Vertagung, insbesonders wegen dem Blutzug, und zuletzt wird erkennt: daß der Bürgerzug, wie auch der nachbarliche Zug, abgeschafft sey; die Frage wegen dem Blutzug und der Sicherstellung der Kinder aber wird an die Commißion zurückgewiesen.

Ein andrer der bürgerlichen Freyheit nicht vollkommen gleich angemessener Rapport wird hingegen über den Pulver- und Salpeterhandel abgestattet, und wegen den Umständen, in denen sich das Vaterland dermalen befinde, die Urgenz (Dringlichkeit) darüber erklärt. Cartier und Rüce wollten denselben vertagen; Billeter aber sagte, man müße den Kindern das Messer nehmen, und ihnen nicht scharfe Patronen zukommen lassen. Die zwey ersten Artikel werden folgendermaßen angenommen: 1) Alle Pulvermühlen und Salpetersiedereyen samt dazu gehörigen Gebäuden und Einrichtungen sind Staatseigenthum. 2) Die Einrichtung neuer Pulvermühlen und Salpetersiedereyen ist den Partikularen verbotten. Nach dem 3. Art. wurden die Besitzer von alten Pulvermühlen unter die Aufsicht des Staats gesetzt; und dahin eingeschränkt, daß sie ihre Produkte an niemand anders als an den Staat verkaufen dürfen, unter Strafe des Gesetzes. Escher bemerkt hierüber, man könne das letztere nicht sagen, wenn nicht die Strafe bestimmt sey. Kuhn schlägt für die erste Uebertretung eine doppelte, für die zweyte eine vierfache Confiskation, und für die 3te eine dreymonatliche Gefangenschaft vor, welches auch mit der Abänderung angenommen wird: daß es anstatt Confiskation eine Geldbuße von dem doppelten Werth des verkauften heissen soll. Art. 4. Der Staat kann die Mühlen und Salpetersiedereyen von Privatpersonen kaufen, im Fall der Noth auch in Requisition setzen. Angenommen. 5) Alle ausschließlichen Rechte und Privilegien auf die Pulvermühlen und Salpetersiedereyen sind abgeschaft. 6) Alle Privat-Eigenthümer dürfen, unter Aufsicht des Staats, ihre Mühlen und Siedereyen benutzen, die Produkte davon müßen aber an den Staat verkauft werden. Angenommen, mit dem Beysatz: daß die, so Salpeter von der Regierung kaufen, ihn wieder verkaufen dürfen, und daß die Raffinereyen dem Staat allein gehören. 7) Der Staat wird für die Aufnahme der Pulver- und Salpeterfabrikation sorgen; wenn der Privat-Eigenthümer die Mühlen und Siedereyen nicht benutzt, so hat der Staat das erste Recht sie zu benutzen. 8) Niemand darf Pulver verkaufen als diejenigen Personen, die dazu von der Regierung ausschließlich bestimmt sind. 9) Der Staat hat Anspruch auf alles in demselben befindliche vorräthige Privatpulver, gegen Entschädigung. 10) Das Direktorium wird dieses Gesetz in Ausübung bringen und alle dafür nöthigen Verfügungen treffen. Alle diese Artikel werden genehmigt.

Donstag, den 30. Ein Anzug von Jomini daß die Lehencommißion in 8 Tagen rapportire, wird zwar nicht angenommen, doch soll die Commißion, weil der Herbst herannahe, bald etwas festsetzen, damit man dann nicht übereilte Masregeln treffen müße.

Digitized by Google

Der obere Gerichtshof begehrt für seine Canzley einen Vorschuß von 2000 Liv., welcher bewilligt wird. Jomini hatte bey diesem Anlaß begehrt, daß man dergleichen Summen nicht immer zu Anfang einer Sitzung bewillige, und wenigstens allemal ein specificirtes Verzeichniß fodere, wozu die Summe verwendet werden solle. Vermuthlich wird solches in künftigen Fällen Platz haben.

Der Rapport über die Unverträglichkeit des Advokatenberufs mit den Stellen eines Ober- oder Unterstatthalters wird zum zweytenmal verlesen. Genaud wollte den Statthaltern, wie auch den Verwaltern, die Advokatur in ihrem Bezirk gänzlich verbieten, weil solches zu viel Einfluß auf die Gerichte haben könnte. Koch ist gleicher Meynung und der Rapport wird an die Commißion zurückgewiesen.

B. Würsch, der von Unterwalden zurückkömmt, will über die Ereigniße in seinem Vaterlande Bericht abstatten; zu dessen Anhörung wird aber ein geheimes Comite erkennt: so daß das Resultat desselben nicht bekannt ist.

Auf den Rapport einer Commißion wird mit Dringlichkeit beschloßen: daß die Geistlichen in allen Fällen, auch in peinlichen Vergehen, der bürgerlichen Rechtspflege unterworfen seyn sollen.

Das Direktorium berichtet in einer Botschaft: daß fremde Priester in dem östlichen Theil der Schweiz (den vormal. kleinen Cantonen) einen Bürgerkrieg oder eine Gegenrevolution bewirken wollen. Das Volk sey so aufgehetzt, daß es die Constitution mit Füßen getreten u. s. w.; zu dessen Behinderung schlägt daher das Direktorium folgende Masregeln vor: 1) Alle Angriffe, die gegen die Regierungsstatthalter, Unterstatthalter und andere öffentliche Beamte geschehen, sind Verbrechen und sollen von dem öffentlichen Ankläger geklagt werden. 2) Die Untersuchung bey dem Gericht geschieht von Staats wegen. 3) Bey Schmähworten desgleichen. 4) Wenn Drohungen auf Schmähworte erfolgen, so wird solches criminaliter behandelt. 5) Diejenigen, die ihre Hand an öffentliche Beamte legen, sind Hochverräther. 6) Diejenigen Bürger, die aufgefodert werden zu Hülfe zu kommen, und es nicht thun, sind als Mitschuldige anzusehen. 7) Die Vorsteher eines Dorfes sind für die Nichtanzeige eines aufrührischen Vorfalls verantwortlich. Dieser Vorschlag wird sogleich angenommen, und mit Urgenz-Erklärung an den Senat geschickt, auch von ihm bald nachher genehmigt. Man muß den neuen republikanischen Regierungen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie gegen Aufstände und Rebellionen muthiger und nachdrücklicher als die alten zu Werke gehen, woran sie auch recht und wohl thun. Hätten die alten schweizer. Regierungen so kräftige und zweckmäßige Masregeln getroffen, so würden sie vielleicht, ungeachtet des äussern Einflusses, noch heut zu Tage stehen. Allein allzulange Ruhe und Sicherheit, friedliche Formen und Gesetze, die ihnen zur zweyten Natur geworden, und von denen sie sich nicht losmachen konnten, hatten sie ganz ausser Gewohnheit gebracht, wie man sich bey Rebellionen benehmen müsse. Sie wußten sich in so unerhörten Begebenheiten nicht zu helfen, viele hielten gleich alles für verlohren, die einfältigsten Mittel kamen ihnen nicht zu Sinn, oder schienen ihnen zu streng oder bedenklich; daher ist es dann auch gegangen, wie es gegangen ist. Man muß aber die aufrührischen Bewegungen in ihrer Quelle auffassen und in allen ihren möglichen Fortschritten und Ausbreitungen vorhersehen, einer jeden Aeusserung, einem jeden Mittel sogleich die verhältnißmäßige Kraft (nicht mehr und nicht weniger) entgegensetzen, sich um keinerley dummes Geschrey bekümmern, sondern im Wege Rechtens fortfahren, selbst die Furchtsamkeit der Leute als Mittel gebrauchen, dem Schrecken, der viele zu Revolutionärs macht, eine andere Wendung geben, und überhaupt den alten Lehrspruch befolgen: Principiis obsta sero medicina paratur. Dies ist: wenn der Zweck gut ist, nicht Machiavellismus, sondern wahre Staatsweisheit, die durch kleine Mittel großes Uebel verhütet. Auf der andern Seite muß man aber auch gestehen, daß die heutigen Rebellen das Handwerk nicht so gut verstehen als die alten, deren Theorie und Taktik wir vielleicht bey einer andern schicklichen Gelegenheit zur heilsamen Warnung aufstellen werden.

Senat.

Vom 20. bis zum 24. August. Die mindere Meynung der Commißion über die Zehnden und

Digitized by Google

Lehensgerechtigkeiten war die des B. Müret von Morsee. Er unterscheidete zwischen höhern und niedern Interessen, die ein Staat zu besorgen habe; er sagte: daß diejenigen, von denen die Constitution, die Befestigung der Freyheit und die Ruhe des Volks abhangen, die höhern seyen; und schloß daraus, daß die Zehnden und Bodenzinse abgeschafft werden sollen. Die Hauptfrage: ob die Zehnden eine Schuld oder eine Abgabe seyen, berührte er nicht, und raisonnirte nur nach der letztern. Er führte an, was niemand läugnet, daß die Constitution keine unablösigen Beschwerden wolle, daß sie gleiche Vertheilung der Abgaben, eine untheilbare Republik fodere, und behauptete: daß die Zehnden damit nicht bestehen können. Er wollte sie zwar auch loskaufen lassen, meynte aber, diese Loskaufung wäre unmöglich, wenn sie dem Werth der Zehnden gleich kommen sollte, und sie würde die Einführung eines allgemeinen Auflagsystems unmöglich machen. Gleichwohl redte B. Müret nachher von Zehndschuldigen und Zehnd-Eigenthümern, er tadelte zwar verschiedenes an dem Beschlusse des großen Raths, z. E. daß er das Lob ohne alle Entschädniß abschaffen wolle, daß die Entschädigung für die Zehnden zu gering sey u. s. w., wollte aber, um keine Zeit zu verlieren, denselben dennoch annehmen, in der Meynung, daß solcher nachher verbessert werden könne. Es braucht aber, wenn wir es mit Freymüthigkeit sagen dürfen, nur einen geringen Grad von gesunder Logik (Vernunftgebrauch), um diese so künstlich dargestellte Meynung von ihrem sophistischen (betrügerischen) Schein zu entkleiden, und die vielen Irrthümer derselben aufzudecken. Vorerst reden wir Deutsche und Schweizer noch vor allem aus von Pflicht und Recht, und nicht nur von Interessen, als wobey ein jeder seine Wünsche als die höchsten und richtigsten angeben kann, sobald er nur einige hochtönende Worte zusammenzustellen weiß. Will man aber eine Rangordnung zwischen den Pflichten oder Zwecken festsetzen, so wäre nicht die von B. Müret, sondern gerade die entgegengesetzte die richtige. Recht und Eigenthum sind die höchsten Interessen, Constitution, Einförmigkeit u. dgl., die niederern, zumal die Constitution für das Eigenthum und nicht das Eigenthum für die Constitution gemacht ist. Auch würde, wenn es zu wählen wäre, jedermann ganz gewiß lieber Recht, Eigenthum und Sicherheit ohne Constitution, als eine Constitution ohne Recht, Eigenthum noch Sicherheit wollen. Uebrigens fodert die Constitution auch gar nicht, was B. Müret ihr zuschreibt, sondern gerade das Gegentheil. Wenn sie keine unablösigen Beschwerden will, so folgt daraus, daß sie ablösig, nicht daß sie abgeschafft werden sollen. Wenn sie eine untheilbare Regierung festsetzt, so folgt daraus: daß nur eine gemeinschaftliche Regierung seyn soll, nicht daß die Schulden abgeschafft werden, oder die einen den andern ihre Schulden bezahlen müßen. Gleichheit der Abgaben soll freylich Platz haben, wenn einst Abgaben eingeführt werden; hier ist es aber nicht um Abgaben, sondern um Capitalbesitzungen zu thun. Wenn schon ein Canton in dieser Rücksicht reicher ist als der andere, so hat das nichts zu bedeuten, es wird niemand nichts genommen, ein jeder Canton giebt was er hat oder entbehren kann; das macht die wahre Gleichheit und Untheilbarkeit aus. Warum sollte es auch nicht möglich seyn, daß ein Schuldner sich von seiner Beschwerde loskauft, d. i. die Schuld bezahlt. Was bisher möglich war, wird wohl noch ferner möglich seyn. Die Loskaufung von Zehnden und Bodenzinsen ist selbst in theuern Zeiten häufig geschehen, sie wird also jetzt noch viel leichter vor sich gehen, da der Preis des Getreides um die Hälfte gefallen, alle Zehndbesitzer dieselben gerne um den halben Theil von dem hingeben werden, was sie vor 8 Monaten galten, und die Summe des Loskaufs noch von dem Gesetzgeber nach einem billigen Maasstab bestimmt werden kann. Wenn es endlich je noch nöthig seyn sollte Abgaben auf die Grundstücke zu legen (wovon wir zwar die Nothwendigkeit bey guter Oekonomie nicht einsehen), so wüßte man nicht, warum solches nicht, wie in allen andern Ländern, ohngeachtet der haftenden Zehndschulden, geschehen könnte. Güter, die mit andern Schulden beladen sind, werden auch bezahlen müßen. Die einen sind Schulden in Geld, die andern in Natura, beyde werden abgezogen und das übrige steuert. Usteri hat daher auch sogleich die

Digitized by Google

Meynung des B. Müret widerlegt, und Meyer von Arbon, nebst Lüthi von Solothurn, waren die ersten die dem Rapport der Commißion beystimmten. Müret hielt hingegen noch eine lange Rede, um seine Meynung zu unterstützen, in welcher er die oben angezeigten Beweggründe derselben noch weitläuftiger ausführte. Lang, Bertholet, Hammer, Bundt, Krauer und Bodmer stimmen auch für den Beschluß des großen Raths, und führen dazu die beschwerlichen Folgen des Zehndens an. Hingegen wurden die Grundsätze des Gutachtens fast von allen übrigen Gliedern des Senats aus allen Cantonen, als von Reding von Schweiz, Falk aus dem Thurgäu, Genhard von Sempach, Devevay von Stäffis, Düc aus Wallis, Zäslin von Basel, Altenhoffer von Zurzach, Schneider von Frutigen, Ziegler von Schaffhausen, Diethelm von Lachen, Laflechere von Reüs, Mittelholzer von Appenzell, Fornerod von Wiflisburg, Hoch von Liechstall, Rhan von Zürich, Beroldingen von Lugano, Fuchs von Rapperschwyl, Burkard von Basel, Bäy von Bern, Pfyffer von Luzern u. a. m. unterstützt, und die entgegengesetzten Scheingründe widerlegt. Reding wiederholt, daß die Constitution blos Möglichkeit des Loskaufs verlange, er beweist aus der Geschichte, daß die Zehnden- und Lehenrechte nicht nur durch langen Besitz, sondern selbst ihrem Ursprung nach so gerecht als alle andern Schulden seyen, er erinnert an die zahllosen Bittschriften die zu ihrer Erhaltung eingekommen, an die Unzufriedenheit, die fürchterlichen Folgen die ihre Abschaffung nach sich ziehen würde, er deckt endlich den Widerspruch auf, daß die Gegner der Zehnden sie als ungerecht oder als eine Abgabe erklären, und sie dann doch loskaufen lassen wollen, mithin dadurch selbst anerkennen, daß sie nicht ungerecht und auch nicht eine Auflage sind. Falk hält sich an die Menge von neuern in guter Treu eingegangenen Verträge und kann nicht begreifen, daß die Constitution die Schuldner von ihren Versprechungen losheben und das Eigenthumsrecht angreifen solle. Genhard beweist daß sie aus Legaten für die Kirche für Kranke und Arme hergeflossen und daß ihr Werth denselben verbleiben solle. Devevay bemerkt, daß ihre Abschaffung den Staat und viele tausend Familien zu Grunde richten würde, Düc daß in Erbschaften die Zehnden wie anderes Eigenthum getheilt oder ihr Betrag als eine Schuld angerechnet worden, und Schneider von Frutigen sagt, man würde den Zorn des Himmels auf sich laden, durch einen so übereilten Beschluß den Staat alles Einkommens und so viele Bürger ihres Eigenthums zu berauben. Fornerod und Hoch stimmen vollkommen zu dem Rapport in seiner ganzen Ausdehnung, Fuchs von Rapperswyl kann nicht begreifen, was das für eine Gerechtigkeit seyn solle, diejenigen die keine Güter besitzen, oder Zehndfreye Güter desto theurer gekauft haben, und Städtebewohner die ohnedem ruinirt sind, zu zwingen, daß sie den andern noch ihre Schulden bezahlen sollen. Hefflin zeigt daß der Zehnde noch billiger und weniger unbequem sey als andere Geld-Abgaben, Diethelm dankt der Commission für den grundlichen und lichtvollen Rapport dem er völlig beytrittet. Froßard von Milden hält in gleichem Sinn eine Rede wovon man den Druck verlangt. Die Berathschlagung wird aber geschlossen, die Stimmen aufgenommen, und der Beschluß, wie wir bereits angezeigt haben, mit 78 Stimmen gegen 9 verworfen.

Friedens-Traktat
auch
Schutz- und Trutz-Bündniß zwischen der helvetischen und der französischen Republik.

Die helvetische und die französische Republik, von gleicher Begierde beseelt, den vollständigsten Frieden und die engste Freundschaft auf den Krieg folgen zu lassen, welcher durch die Oligarchie verursacht ward (?) und die beyden Nationen auf einen Augenblick trennte, haben sich entschlossen, sich durch ein Bündniß, das auf den Vortheilen beyder Völker ruhet, wieder zu vereinigen. Dem zu Folge haben die gegenseitigen Regierungen ernennt, nemlich: von Seite des Vollziehungs-Direktoriums der französischen Republik,

den

Digitized by Google

den Bürger Carl Moriz Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und von Seite des Vollziehungs-Direktoriums der helvetischen Republik, die Bürger Peter Joseph Zeltner und Gottlieb Jenner; welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen;

Art. 1. Es wird zwischen der französischen und der helvetischen Republik auf immer Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß bestehen.

Art. 2. Es wird auch von diesem Augenblick an zwischen beyden Republiken ein Schutz- und Trutzbündniß bestehen. Die allgemeine Wirkung dieses Bündnisses ist, daß jede der beyden Republiken, im Fall eines Kriegs, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffodern kann. Die auffodernde Macht bestimmt alsdenn, gegen wen die Mitwirkung gefodert werde; und vermöge dieser bestimmten Auffoderung tritt die aufgefoderte Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg; sie bleibt aber im Neutralitätszustande gegen diejenigen, die zwar mit der auffodernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht besonders genannt worden wären. Es ist ausgemacht, daß die Wirkung der Auffoderung von Seite der französischen Republik nie seyn könne, Schweizertruppen über Meer zu schicken. Die begehrten Truppen wird die auffodernde Macht bezahlen und unterhalten; und im Auffoderungsfalle soll keine der beyden Republiken einen Waffenstillstand oder ein Friedensbündniß für sich besonders schliessen können. Die besondern Wirkungen des Bündnisses, im Falle die Auffoderung von einer oder der andern Seite Statt hat, die Natur und Größe der gegenseitigen Hilfe, werden freundschaftlich in besondern Verträgen bestimmt werden, welche sich auf die Grundsätze, die in diesem Artikel enthalten sind, gründen werden.

Art. 3. Dem zu Folge verbürget die französische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung; und im Falle, daß die Oligarchie suchte, die gegenwärtige Verfassung Helvetiens umzustürzen, so verpflichtet sich die französische Republik, der helvetischen, auf ihr Ansuchen, die Hilfe zu geben, deren sie bedürfte, um über die innern oder äussern Angriffe zu siegen, die gegen sie könnten gerichtet werden. Sie verspricht überdies der helvetischen Republik ihre gute Verwendung, um sie in den Genuß aller ihrer Rechte, in Ansehung der andern Mächte, zu setzen; und um ihr die Mittel zu verschaffen, ihre Kriegsverfassung auf den gewichtigsten Fuß zu setzen, willigt die französische Republik ein, sie wieder in den Besitz der Canonen, Mörser und Artilleriestücke zu setzen, welche ihr während des gegenwärtigen Kriegs weggenommen worden, und der französischen Regierung in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags noch zu Befehle stehen; jedoch wird es die helvetische Republik auf sich nehmen, sie wieder aufsuchen und auf ihr Gebiete führen zu lassen.

Art. 4. Die Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien werden in einem besondern Vertrage bestimmt werden, welcher zur Grundlage haben wird, daß alles das, was einen Theil des ehemaligen Bisthums Basel und des Fürstenthums Pruntrut ausmachte *), auf immer mit dem französischen Gebiete vereinigt bleiben wird; so wie alle schweizerische Zwischenländer, welche sich in den Departementern des Oberrheins und des Mont-Terrible eingeschlossen finden **), mit Vorbehalt der Gegenabtretungen oder Austauschungen, welche zur vollkommensten Berichtigung der erwähnten Grenzen von Basel bis Genf unerläßlich wären und den schon völlig ausgeführten Vereinigungen mit dem französischen Gebiete nicht entgegen stünden. ***)

Art. 5. Um die Gemeinschaft der französischen Republik mit dem südlichen Deuschland und mit Italien zu sichern, soll ihr der freye und ewige Gebrauch zweyer Handels- und Kriegsstraßen zugestanden werden, deren die eine durch den Norden Helvetiens, den Rhein hinauf, und längs den westlichen und südlichen Ufern des Bodensees hingehn, die andere von Genf aus und durch das Departement von Montblanc, so wie durch das Wallis sich hinziehen wird, um an das Gebiete der cisalpinischen Republik zu reichen, nach einer Richtung, welche bestimmt werden soll; und man ist übereingekommen, daß jeder Staat die nöthigen Arbeiten zur Vollen-

*) Biel, Erguel, Neuenstadt, Tessenberg, Reiben ꝛc.
**) Leimenthal, Büel und Benken.
***) Celigny bleibt also bey Frankreich.

Digitized by Google

dung dieser Straßen auf seinem Gebiete vornehmen wird.

Art. 6. Desgleichen ist man übereingekommen, daß, um der innern Schiffarth der beyden Republiken die vortheilhaften Erweiterungen, deren sie fähig ist, zu geben, jede derselben auf ihrem Gebiete die Kunstwerke verfertigen wird, welche zu Herstellung eines Verkehrs zu Wasser, vom Genfersee an bis zum Rheine, und von Genf weg bis zum schiffbaren Theile der Rhone vonnöthen seyn werden.

Art. 7. Die französische Republik verpflichtet sich, der helvetischen Republik alles Salz, dessen sie bedürfen kann, aus ihren Salzwerken in den Meurthe-Jura- und Montblanc-Departementern zu liefern. Die Salzpreise, jene der Fracht, die Plätze und Epochen der Lieferungen werden wenigstens alle zehen Jahre zwischen den durch die französische Regierung über die Ausbeute der Salzwerke bestellten Bürgern und den Vorgesetzten der helvetischen Republik festgesetzt werden, ohne daß je die Salzpreise in den Salzwerken jene übersteigen dürfen, welche die französischen Bürger bezahlen, und ohne daß dies den Helvetiern verkaufte Salz je irgend einer Abgabe unterworfen wäre, welche in Frankreich auf dieses Lebensbedürfniß geschlagen würde.

Art. 8. Zufolge des vorigen Artikels thut die helvetische Republik ausdrücklich auf alle Rückstände von Salz Verzicht, auf die sie, gemäß alter zwischen Frankreich und den Cantonen bestandener Verträge, Anspruch machen könnte, und verpflichtet sich, in den Salzwerken jährlich wenigstens 250,000 Centner Salz zu nehmen.

Art. 9. Die Bürger der französischen Republik können in Helvetien mit den gehörigen Pässen aus und eingehen; sie haben freye Hand alle und jede Anstalten zu errichten, und solche Erwerbszweige auszuüben, welche das Gesetz erlaubt und schützt. Ihre Personen und Eigenschaften werden den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen seyn. Die Bürger der helvet. Republik werden in Frankreich und in allen Besitzungen der französischen Republik die nemlichen Rechte, und unter den nemlichen Bedingnissen genieſſen.

Art. 10. In den persönlichen Streitsachen, die sich nicht werden können gütlich und ohne Gerichtsstellen ausmachen lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache vor den natürlichen Richtern des Beschuldigten zu betreiben, woferne nicht die Partheyen im Orte selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie in Ansehung der Richter nicht übereingekommen sind, vor welchen sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten. In Streitsachen, welche ein Grundeigenthum zum Gegenstande haben, soll die Sache vor der Gerichtsstelle oder Obrigkeit des Ortes, in welcher das Eigenthum liegt, betrieben werden.

Die Streitigkeiten welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen, in Betreff seiner Erblassung, erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnortes gebracht werden, den der Franzos in Frankreich hatte; und eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich in Frankreich zwischen den Erben eines Schweizers erheben könnten.

Art. 11. Die entscheidenden Urtheile in Civilmaterien, welche die Kraft abgeurtheilter Dinge haben, und durch die französischen Gerichtsstellen gegeben worden, werden in der Schweiz und so gegenseitig vollgiltig und zu vollziehen seyn, nachdem sie durch die respektiven Gesandten anerkannt worden.

Art. 12. Im Falle eines Falliments oder einer Bankerott von Franzosen, welche Güter in Frankreich besitzen, werden, wenn er schweizerische und französische Gläubiger hat, die Schweizer-Gläubiger die sich zur Sicherung ihrer Hypotheke nach den französischen Gesetzen gefügt haben, von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und gegenseitig, wenn Schweizer welche Güter in der helvetischen Republik besitzen, französische und Schweizer-Gläubiger haben, werden die französischen Gläubiger, welche die zur Sicherung ihrer Hypotheken in der Schweiz gehörigen Formalitäten werden beobachtet, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypotheke, den Schweizer-Gläubigern gleich gehalten werde. (Die Fortsetzung künftig.)

Druckfehler.

Im 44. Stück lies überall Gmüer statt Gmüü.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sieben und vierzigstes Stück.

Bern, den 12ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Freytag, den 31. August. Das Direktorium schickt wiedermal Bemerkungen über das Postwesen; die Commißion soll nächstens rapportiren, und auf Hubers Antrag wird erkennt: daß das Postwesen ein Staats-Regale (besser eine Staats-Unternehmung) sey.

In einer zweyten Bottschaft giebt das Direktorium den Bericht: daß die fünf im Canton Linth hingerichteten Personen, von Mordthaten, Falschmünzen und Bleichediebstählen überführt gewesen, und daß in dem Urtheil keine Unregelmäßigkeit statt gefunden habe. Huber, Sekretan und Zimmermann bemerken: daß es gleichwohl constitutionswidrig sey, Todesstrafen ohne Vorwissen und Genehmigung des obersten Gerichtshofs vollziehen zu lassen, und die Sache wird daher an die Commißion über die Einrichtung des obern Gerichtshof zur Untersuchung gewiesen.

Der letzte Artikel von dem Besoldungsrapport, welcher die Besoldung der Distriktsrichter betrifft, kömmt zur Berathschlagung. Jedem Distriktsrichter sollte für jeden Gerichtstag ein neuer Thaler Sitzgeld gegeben werden, welches für ungefähr 160 Distriktsgerichte 1450 Distriktsrichter und wenigstens 50 Sitzungstage eine Summe von 72000 Rthlr. oder 288,000 Franken auswirft. Spengler, Herzig, Schlumpf, Trösch, Cartier und Huber fanden diese Besoldung zu gering. Herzig und Schlumpf wollten das Sitzgeld auf 60 bz. setzen, und dem Präsident, weil er mehr zu thun habe, eine jährliche Zulage von 15 Louisd'or. Trösch stimmte auf 60 bz. für die Richter und 80 für den Präsident. Spengler, Cartier und Huber zu dem Rapport, aber dann noch für jede Stunde Wegs 10 bz. Reisgeld, und letzterer für den Präsident zu einer Zulage von 15 Louisd'or. Bourgeois, Anderwerth, Haüßi und Rüce hingegen blieben bey dem Rapport oder stimmen wenigstens zu einem geringern Reisgeld. Deloes wollte ein jährliches Gehalt festsetzen, und Zimmermann den ganzen Rapport zu besserer Berechnung an die Commißion zurückweisen; zuletzt wird erkennt: daß jeder Distriktsrichter ein Rthlr. Sitzgeld erhalten solle, und die entferntern 5 bz. Reisgeld von jeder Stunde Wegs.

Die Commißion über die Innungen erstattet einen in 21 Artikel abgefaßten Projekt über das Weinausschenken, die Pintenschenk- und Tavernenrechte. Nach demselben soll jedem Bürger erlaubt seyn, eigen Gewächs im Detail zu verkaufen, jedoch nur auf Einwilligung der Munizipalität, Einlösung eines Patent und einer Abgabe von 3 bz. per Saum; auch nur in den Gemeinden, wo vor dem 1. Januar 1798 ein Pintenschenk war. Gekauften Wein auszuschenken ist nur auf Einwilligung der Munizipalität, Angabe der Quantität des Weins, Lösung eines jährlichen Patents für 5 bz. und Unterwerfung unter die Polizeygesetze, erlaubt. In den Gemeinden, wo noch kein Weinausschenkrecht war, muß solches bey der Gemeinde, und zwar durch Subscriptionen gesucht werden. An abgelegenen Orten, wo keine Munizipalität ist, darf nur die Regierung auf motivirte Berichte hin erlauben. Jeder Bürger soll ein Tavernen-Wirthshaus haben können, sie sind aber den Polizergesetzen unterworfen, und muß dafür jährlich ein Patent mit 48 Liv. gelöst werden, mittelst dessen denen, die Wirthsrechte haben, die ursprünglich für die Conceßion bezahlte Summe zurückgegeben werden soll. Dieser Rapport soll reglementmäßig 6 Tag auf dem Büreau liegen.

Ackermann begehrt, daß auch den Distriktsschreibern ihre Besoldung bestimmt werde. Zimmermann will Vertagung bis die Commißion wegen den Emolumenten rapportirt habe, indem sie allenfalls dadurch, wie ehemals, genug und vielleicht nur zu viel Besoldung erhalten werden, besonders wenn etwa das Notariat damit verbunden

Digitized by Google

bleibt, welches doch zu allgemeiner Sicherheit (als eine öffentliche Funktion) nicht ganz freygelassen werden kann. Herzig will ihnen provisorisch 50 Louisd'or zusprechen, und Koch hingegen ihnen die Emolumente überlassen. Es wird aber erkennt: es bey der Verschiebung bewenden zu lassen, und dem Direktorio ein Verzeichniß der Distriktsschreiber und ihrer Büreaux einzufodern.

Koch trägt im Namen einer Commißion an, gesetzlich zu bestimmen: daß die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern erlaubt seyn sollen. Verschiedene Mitglieder erheben sich dagegen; Trösch wollte, man sollte vorerst die Geistlichkeit fragen, ob solches geschehen könne? Graf befürchtete, daß der Reichthum sich zu sehr in den nemlichen Familien anhäufen möchte, und Perrig aus dem Wallis sagte, er habe zwey Eide auf sich, einen für die katholische Religion und den andern für die Constitution. Die erstere aber gestatte dergleichen Heyrathen, ohne Bewilligung des Pabstes, nicht. Zimmermann und Sekretan bemerken ihm aber, daß das Gesetz sie hierin nicht hindere, und daß diejenigen, die solche Heyrathen ihrer Religion zuwider halten, dieselben bleiben lassen, oder ihre Bischöffe um Erlaubniß fragen können. Das Gesetz hätte eigentlich nur sagen sollen, daß alle Strafen, die durch die alten Gesetze auf die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern festgesetzt waren, aufgehoben seyen, so wären alle religiosen Einwendungen weggefallen. Indessen wird auch dieser Rapport auf 6 Tag aufgeschoben.

Die Commißion über die Reisgelder im Canton Bern (s. Nro. 26) erstattet ihren Rapport, und trägt darauf an: daß den Gemeinden, denen solche zurückgegeben worden, kein Zins mehr gefodert werde. Sekretan, Carrard, Erlacher Jomini u. a. unterstützen den Rapport, welcher auch angenommen wird.

Nachmittags. Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth übersendet eine Bittschrift von Piemontesischen Schweizer Offiziers, die um Beybehaltung dieses auswärtigen Kriegsdienstes bitten. Rüce unterstüzt dieses Begehren, um so da mehr als die Piemontesischen Truppen schon oft für Frankreich gefochten, die Spanier aber solches bis dahin nur] versprochen haben. Auf Haüßis Antrag wird die Sache an eine Commißion gewiesen, die sich darüber mit dem Direktorio berathen soll.

B. Corrodi, Pfarrer in Richtenschwyl, bittet um Beybehaltung eines Leibgedings von 350 Gulden, welches ihm von der alten Regierung zu Zürich, wegen Alter und Gebrechlichkeiten zuerkennt worden. Anderwerth und Koch unterstüzen dieses Begehren, welches auch gestattet wird.

Ein Bürger aus dem Distrikt Rue im Canton Freyburg beklagt sich, daß der Unterstatthalter und die Verwaltungskammer das Tanzen an den Sonntagen, wie ehemals, verbieten. An das Direktorium gewiesen. Eine Bittschrift von der Gemeinde Trogen, Cantons Appenzell, wodurch sie sich beschwert, daß sie bey der Distrikts-Eintheilung vergessen worden, wird der daherigen Commißion übergeben. Eine Bürgerin, die ein Gut um 14000 Liv. gekauft, eben da der Ehrschatz aufgehoben worden, verlangt daß sie keinen bezahlen müße. Man trittet nicht ein. Die Stadt Rydau stellt die Beschwerlichkeit vor, in ihren Angelegenheiten immer zu dem Distriktsort gehen zu müßen. Sie verlangt, daß aus den drey nahegelegenen Distrikten vier gemacht, und Rydau zu einem Distriktsort werden möchte. An die Eintheilungscommißion gewiesen. Eine Bürgerin von Lauis bemerkt: daß sie ihr Heyrathgut nur in einem Bodenzins erhalten, und bittet dabey gelassen zu werden. Die Notarii von Lauis bitten um Entschädigung, wegen ihnen durch Vermehrung ihrer Anzahl weggefallenen Emolumente. Grandson und andere Gemeinden wünschen Abschaffung des Ohmgelds, welches sie auch für eine Feodalabgabe halten. Die Finanzcommißion soll über gleichmäßige Bestimmung des Ohmgelds in 8 Tagen rapportiren. Ein Bürger Flach endlich beklagt sich, daß er von einem Dorf-Agenten betrieben worden, der ihm große Kosten gemacht, wünscht daß ihm geholfen werde. Deloes u. a. wollen Tagesordnung, auf Schlumpfs Begehren wird aber eine Commission ernennt, die aus den Bürgern Schlumpf, Augspurger und Rellstab besteht.

Samstag, den 1. September. Die Commißion über die unter den alten Regierungen aus einzelnen Cantonen verbannte Verbrecher, trägt

darauf an: daß, da die Gränzen der Cantone in diesem Sinn nicht mehr Platz haben können, solche Verbannte zwar begnadiget, doch aber einstweilen von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, auf die Bewohnung ihres eigenen Distrikts eingeschränkt, und unter der nöthigen Aufsicht gehalten werden sollen. Auf 6 Tage ajournirt.

Ein neuer Rapport über die Entschädnisse der sich für verfolgt angebenden Patrioten wird von Anderwerth und Sekretan abgestattet. Es ist eine merkwürdige Erscheinung in der schweizerischen Revolution, daß es in den vormaligen Mediat-Aemtern, Thurgäu, Baden, änetbirgische Vogteyen u. s. w., die doch am meisten sich über schlechte Regierung zu beklagen Ursach gehabt hätten, keinen einzigen Entschädniß prätendirenden Patrioten giebt, und daß im Gegentheil aus denselben immer die gemäßigsten Meynungen herkommen; da hingegen gerade in denjenigen Theilen der Schweiz, wo am meisten bürgerliche Freyheit und Wohlstand war, die Revolution am eifrigsten betrieben worden, und noch jetzt die heftigsten Ausfälle gegen die alten Regierungen geschehen. Anderwerth aus dem Thurgäu trägt daher seine Meynung dahin vor; 1) daß nur diejenigen Bürger, welche von offizieller Bekanntwerdung der Constitution an, für dieselbe verfolgt worden, entschädiget werden sollen. 2) Daß auch diejeningen, welche nach der alten Constitution für wiederverlangte alte Freyheiten widerrechtlich gelitten haben, von den Richtern, die bey dem Urtheil saßen, Entschädigung fodern können. Die Partheyen sollen aber vorerst an ein Friedensgericht, und erst wenn sie sich nicht vereinigen können, an die gewohnten Richter gewiesen werden. Diese Meynung ist gewiß schon viel billiger, obwohl sie uns in dem angenommenen Prinzipio die Verhandlungen der alten Regierungen dem Urtheil der neuen Gerichte zu unterwerfen gleich unrichtig, und in der Ausführung die nemlichen Inconveniente zu haben scheint. Sekretan von Lausanne, der allein die Minorität der Commißion ausmachte, schlug hingegen wieder das vormalige von dem Senat verworfene Dekret vor, doch ohne in die Detail der Prozeßform, die noch das Beste daran war, einzutreten. Beyde Rapporte werden aber einstweilen lediglich auf das Büreau gelegt.

Der Sage nach war in einer geheimen Sitzung ein Anklagsdekret gegen den alten B. Würsch, gewesenen Landammann von Unterwalden, und nunmehrigen Mitglied des großen Raths, ausgefällt worden, weil er sich während einer Sendung in seinen Canton, durch einen Brief an die gesetzgebenden Räthe etwas zu lebhaft für seine unruhigen Mitbürger interessirt hatte. B. Koch hatte daher mit einer besondern Commißion den Auftrag erhalten, einen Rapport zu entwerfen, um zu behindern, daß bey dergleichen Anklagen nicht zu viel Glieder ausbleiben können. Er schlug also vor: daß in solchen Fällen drey Viertheil der Glieder anwesend seyn müßen, daß die mangelnden aus den nächsten Cantonen ersetzt werden, daß alle Glieder schriftlich eingeladen werden, und für das Ausbleiben verantwortlich seyn sollen. Weil aber der Entwurf des Beschlusses, wegen Mangel an Zeit, nicht auch in französischer Sprache abgefaßt war, so erhob sich sogleich ein Waadtländisches Mitglied und wollte ihn auch französisch haben; wogegen aber ein Italienisches Mitglied ihn in solchem Fall auch italienisch foderte, wenn die Welschen so genau seyn wollen. Erlacher verlangte bey diesem Anlaß, was wohl noch einmal wird zur Rede kommen müßen, daß man endlich bestimme, in welcher Sprache die Versammlungen abgehalten werden sollen, sonst werde man bald noch die hebräische Sprache, und zuletzt die Verwirrung von Babylon erhalten. Auf Zimmermanns Antrag ward aber einstweilen in diesen Antrag nicht eingetreten. B. Koch zog seinen mündlichen Vortrag zurück, dem jedoch am Ende der Sitzung beygestimmt ward.

Ueber die Vertheilung der Zürcherschen Zunftgüter stattete B. Escher einen Vortrag in zwey Abtheilungen ab, deren die erste auf einstweilige Bestätigung des Geschehenen abzielte, die andere aber auf eine Botschaft an das Direktorium, um nach verschiedenen, zu diesem Ende sehr wohl abgefaßten Fragen, Berichte über den Ursprung, das Wesen, die Verwaltung und Verwendung dieser Zunftgüter einzuziehen. Cartier u. a. m. bemerkten aber bald, daß durch die einstweilige Be-

Digitized by Google

Billigung des gegenwärtigen Zustandes, die bereits vorgegangene Theilung eine Art von Sanktion bekäme, besonders wenn noch das Motiv stehen bliebe, daß sie mit Bewilligung der Zürcherschen Obrigkeiten unternommen worden sey. Dieses letztere ward also abgemehrt, übrigens aber der Rapport angenommen.

B. Mascheroni, Professor von Pavia, welcher von Seite der cisalpinischen Republik auf Paris reiset, um bey der Arbeit über die Gewicht und Maaße mitzuwirken, dankt in einem Schreiben für die bey seiner Durchreise zu Aarau erhaltene Ehrensitzung. Das Direktorium zeigt an: daß die Ursulinernonnen zu Luzern aus dem Kloster gezogen und sich mit dem Unterricht junger Mädchen abgeben; es ladet daher die Räthe ein, ihnen eine ihren Verdiensten angemessene Pension festzusetzen. Dieser Antrag wird an die Klostercommißion gewiesen, welche auf Freytag, den 7ten September, rapportiren soll.

Zuletzt wurden noch einige Petitionen angehört; besonders schrieb ein Bürger Röschberger aus dem Canton Freyburg, er habe sich durch einen Eid überlisten lassen, gegen die Franzosen, mithin gegen die gute Sache zu kämpfen, und daher noch nach der Capitulation von Freyburg, Pferde zu den Kanonen in Requisition gesetzt, die sodann von den Franzosen weggenommen worden. Nun werden ihm diese Pferde von den Eigenthümern zurückgefodert, er begehrt aber, daß man solches den Oligarchen zumuthe, maßen er sonst an Bettelstab gebracht werden könnte. Diese Bittschrift wird aber mit der Tagesordnung abgefertigt.

Montag, den 3. Die Gemeinde Fräschelz dankt in einem Schreiben für die am 14. Julius zu ihren Gunsten in den Räthen gesammelte Steuer. B. Beutler begehrt und erhält ein Urlaub von 14 Tagen, weil er von einem Gläubiger vor Gericht geladen worden.

Blattmann aus dem Canton Zug erscheint wieder in der Versammlung, und erstattet Bericht über die Unruhen im Canton Waldstätten, er verlangt daß die Rebellen in den kleinen Cantonen mit Strenge behandelt, entwaffnet nnd mit Truppen überzogen werden, indem sie, wie er sagt, nichts als Zügellosigkeit zum Endzwecke haben, und die guten Bürger von den Aufwieglern mit Brand und Tod erschreckt werden. Escher wollte diese Anzeige, wie andere ähnliche, in geheimem Comite behandeln, allein Kuhn, Zimmermann, Rüce u. a. dringen darauf, daß es besser sey, die Wahrheit öffentlich zu sagen, und zu beweisen, daß die Volksrepräsentanten dergleichen Auftritte nicht gleichgültig ansehen. Wer gewohnt ist bey allen Begebenheiten in die Ursachen derselben einzudringen, der wird den ersten Grund der Bewegungen in den kleinen Cantonen vorzüglich in dem gefoderten Bürgereid finden können, der vielleicht ohne Schaden der Republik hätte unterbleiben, oder auf ruhigere Zeiten verschoben und in andern Umständen begleitet werden können. Gleichwohl ist die Sache nun geschehen, gewaltthätiger Widerstand gegen die einmal eingeführte Constitution ist unrechtmäßig; er kann und soll nicht geduldet werden; diese Grundsätze, die jederzeit hätten heilig seyn sollen, wurden nun allgemein, mit Kraft und Nachdruck, gepredigt; sie sind auch allerdings richtig und unerläßlich: Laßt uns hoffen, daß man sie eine als allgemein, d. i. als zu allen Zeiten und in allen Ländern gültig anerkennen, daß man sie nicht nur anrufen werde wenn sie bequem und zweckdienlich, sondern auch zugeben und respektiren werde, wenn sie etwa an andern Orten unsern Wünschen und Absichten nicht so gemäs sind; und daß nicht die nemlichen Maximen, Handlungen und Absichten heute belohnungswerther Patriotismus und morgen strafbare Rebellion heissen möchten. Weber von Schweiz suchte zwar die Parthey seiner Mitbürger zu nehmen oder ihr Vergehen zu entschuldigen. Es kränkte ihn zu sehen, daß ein Bruder sogleich Truppen gegen seine Brüder verlange. Er äusserte sich, daß die alte Eifersucht von Zug gegen Schweiz viel zu der so heftigen Beschuldigung gegen das letztere beytragen möchte. Er bemerkte, daß die Ruhe und Ordnung in Schweiz ziemlich hergestellt sey, indem die Unruhstifter sich theils entfernt haben und theils gefangen sitzen. Die Statthalter und Unterstatthalter seyen durch Flucht nnd Furchtsamkeit an vielem Uebel Schuld. Man beklage sich über die Emissarien aus Schweiz, und doch sey zuverläßig, daß die gefährlichsten Emissarien von Zug und besonders von Aegeri in den Canton Schweiz gekommen; er begehre, da nun das Feuer gedämpft sey, zum Wohl des Vaterlandes, Tagesordnung, und daß man die kaum geheilten Wunden nicht wieder aufreissen möchte. Allein seine Rede wurde mit Gemurmel empfangen und dagegen kräftige Maasregeln vorgeschlagen. Kuhn bemerkte, es sey hier nicht um Schweiz, nicht um Glarus oder andere Orte, sondern um das Vaterland zu thun, welches in Gährung sey; es werden Waffen gegen die Republik getragen, man sey auf, daß die Ursache vom Ausland herkomme und solle das Direktorium einladen, strenge Maasregeln gegen solche Rebellen zu treffen. Carrard unterstützt diesen Antrag, es sey Pflicht der Repräsentanten die Gefühle des Unwillens gegen solche Unruhstifter auszudrucken; Herzig hält sie nicht für Verirrte, sondern für Schurken, die das Vaterland ins Unglück stürzen wollen, er verlange die Erklärung, daß man diese unverbesserlichen Rebellen bis ans äusserste Ende der Republik aufsuchen und verfolgen werde; Blattmann fügt hinzu, daß oft ganze Familien von

Schweiz

Schweiz und auf Zug kamen, die um Gotteswillen bitten, daß man ihnen Truppen schicken möchte, damit sie nicht um ihr Leben und Eigenthum kommen, am Ende, wenn man die Unruhstifter nicht strafe, so könnten die guten Einwohner klagen, daß man sie nicht beschütze, und die schlechtdenkenden triumphiren. Wyder glaubt, die gelinden Masregeln seyen daran Schuld, daß die Unruhen ausgebrochen, die Anstifter der ersten Unruhen seyen auch jetzt wiedermalen die Anführer. Erlacher von Basel meynt: es sey Zeit daß die Rebellen, die ärgsten Feinde der Franzosen, auch Truppen haben, da deren sogar in Basel seyen, wo man die Revolution im Frieden und ohne Blutvergießen gemacht habe. Rüce hätte gewünscht, daß man schon vor 14 Tagen Truppen in die kleinen Cantone geschickt hätte, und daß man das Dekret über die Pässe strenger vollziehen würde, damit man das Volk nicht verführen könne. Koch bemerkt: durch zu viele Schonung werden zuletzt die guten Bürger mit Gewalt der Waffen gezwungen, die böse Sache zu vertheidigen; man sey bisher viel zu gelinde gewesen, und solle nun Schärfe gebrauchen, auch Europa beweisen, daß man keine Staatsumwälzung wolle. Deloes wollte in der Botschaft an das Direktorium den Unwillen des Raths gegen die Rebellen ausdrücken. Sekretan führt die ganze Berathschlagung auf zwey Punkte zurück: sobald man höre daß Unruhen vorhanden seyen, sey es darum zu thun, 1) die Sicherheit herzustellen, und 2) die Unruhstifter zu strafen. Er meynt auch, die kleinen demokratischen Cantone seyen vormals nicht frey gewesen, weil sie nur einmal des Jahrs ineine Landsgemeinde zusammen kamen, man solle sie darüber aufklären, daß sie jetzt freyer geworden sind. Graf und Schlumpf wollen, daß man auch gegen ihren Distrikt (Appenzell) mit Strenge verfahre, um so da mehr, da derselbe an den Grenzen von Deutschland liege; und Gmür bemerkt, wie Erlacher, die Bürger seyen unzufrieden, daß die ruhigen Constitutionsfreunde mit Truppen belastet sind, während die Aufrührer keine haben; eine Unbilligkeit, die aber ihren ganz natürlichen Grund darin hat, daß die Franzosen, wie wir es an ihrem Platz auch thäten, lieber bey ihren Freunden als bey ihren Feinden, und lieber in angenehmen Städten, als bey kahlen Felsen und in armseligen Hütten oder schmutzigen Bergstäffeln wohnen. Die Einladung an das Direktorium zu kräftigen Masregeln gegen Schweiz und Stanz zu schreiten, ward daher auch einhellig erkennt. Uebrigens wurden dagegen von einigen andern Deputirten angenehmere Berichte gegeben. Graf berichtet: im Canton Appenzell habe ein großer Theil den Eid geschworen, und ein anderer nicht, nun aber marschiren bereits 2000 gute Bürger (man weiß nicht ob sie dazu einen Auftrag haben) auf Appenzell, die diesen aufrührischen Flecken zu verbrennen drohen. Diese Aeusserung wird mit Bravoklatschen aufgenommen, und für die tapfern 2000 Ehrenmeldung erkennt, welches den Bürgern von Aarau, die sich über ein ähnliches Verfahren vor 8 Monaten beklagen, zum Trost und zur Belehrung dienen kann. Häßi bemerkt: daß im ganzen Canton Linth, ausgenommen in den Gemeinden Sargans und Meth, die 2 Tage nachher geschworen, der Eid freywillig geleistet worden sey; andere, daß solches auch im Canton Zürich und Thurgäu allgemein geschehen sey; Margacci aber zeigt an, daß im Canton Lugano sehr viele dem Eidschwur nicht beygewohnt haben, in den Flecken Lauis, Luggaris und Bellenz habe man zwar den Eid freywillig geleistet, der Statthalter befürchte aber, wenn man nicht Truppen dahin schicke, so möchte es einen Aufstand geben. Nach diesem war noch geheime Sitzung von halb 12 bis 2 Uhr.

[Schweizerische Pensionen.] Basel, den 15. Fruktidor im 6. Jahr der ein und untheilbaren Fränkischen Republik. (1. Sept.)

Der Legations-Sekretär der Fränkischen Republik in der Schweiz an den Bürger Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Helvetischen Republik.

Bürger Minister! das National-Schatzamt hat einen Inspektor hieher gesandt, dessen Auftrag darin besteht, genaue Berichte einzuziehen, über die wahre Lage und die bestimmte Anzahl der Schweizer, die von der fränkischen Republik pensionirt sind. Es ist mir ein wahres Vergnügen Ihnen zugleich anzeigen zu können, daß die fränkische Regierung zur Disposition seines Zahlmeisters Gelder übergeben läßt, die zu Abbezahlung wenigstens eines Theils dieser ihr immer heiligen Schuld bestimmt sind. Da ohne Zweifel eine gewisse Anzahl unter ihnen sich nicht angemeldet haben, oder bey dem Bürger Troette, Zahlmeister der Republik, nicht eingeschrieben sind, so wende ich mich an Sie, Bürger Minister, um diesorts schleunige und zuverläßige Erläuterungen zu erhalten. Der Finanzminister Ihrer Republik hat ohnlängst von den Regierungs-

statthaltern der verschiedenen Cantone einen Etat dieser Pensionirten verlangen sollen: ich ersuche Sie denselben zu bitten, mir einen Zusammenzug von diesen verschiedenen Etats zukommen zu lassen, und diejenigen, die ihre Pensionsbrevets erhalten, und die, welchen zwar ein Recht darauf zukommt, die aber dasselbe nicht erhalten haben, in zwey besondere Klassen zu setzen. Der Bürger Inspektor des Nationalschatzamtes wünschte, daß diese Arbeit in der kürzestmöglichen Frist verrichtet werden könnte. Sie werden fühlen, Bürger Minister, wie wichtig dessen Beförderung für das Interesse ihrer Mitbürger ist. Gruß und Bruderschaft.

Sign. Ed. Bignon.

Distrikt Unterwalden. Von den Unruhen in Unterwalden und dem leider alldort wieder ausgebrochenen Kriege hat man noch keine bestimmten oder ausführlichen Berichte, und weiß fast nicht, wie man die verschiedenen Zeitungs-Nachrichten mit dem, zuverläßig bis zum 6ten Sept. verheißenen Waffen-Aufschub reimen soll. Soviel ist nach der Zürcher-Zeitung gewiß, daß die Unterwaldner in ihrem Wiederstand beharren, schlechterdings nicht schwören wollen, und sich seit geraumer Zeit anschickten sich gegen allen Zwang zu vertheidigen. Sie sollen ein Schreiben des helvet. Direktoriums uneröfnet zurückgesendt und bey Lebensstrafe verboten haben von einer Capitulation zu reden. Auch scheint es aus drey verschiedenen Quellen seine Richtigkeit zu haben, daß seit dem 2ten diß Monats immerfort verschiedene Scharmützel zwischen den Unterwaldnern und den Franzosen vorgefallen sind. Den 2ten ist General Schauenburg in Zug angelangt. Von 10 Unruhstiftern des Canton Schweiz, deren Außlieferung er begehrt hatte, haben sich 5 gestellt, die 5 andern aber die Flucht genommen. Gleichen Tags hörte man in Zug von Stanz-Staad her kanoniren. Auch meldeten schon damals mehrere Berichte von Zürich und Luzern, daß oftmals Franzosen die auf dem Luzernersee patrouillirten, von Unterwalden her niedergeschossen und besonders eine Barke, die an den Küsten landen wollte, durch zwey mit Kartetschen geladene Kanonen so übel zugerichtet worden, daß sie eiligst nach Luzern zurückkehren mußte. Ungefehr um gleiche Zeit sind aber die Franken bis Alpnach vorgedrungen. Am 4ten September scheint der General-Anmarsch der fränkischen Truppen gegen den ehemaligen Canton Unterwalden, wie auch der erste Hauptangriff geschehen zu seyn. Wenigstens sind diesen nehmlichen Tag die 44te Halbbrigade nebst 4 Compagnien Husaren von Bern ins Oberland, und die an den Grenzen des Frikthals gelegenen Truppen ins Emmenthal abmarschirt. Den gleichen Tag, Abends um 4 Uhr, meldet man von Luzern daß Stanz-Staad ernstlich sey angegriffen worden. Den 5ten wurde der Kampf fortgesetzt, und aus dem Luzerner Zeughaus grobes Geschütz und Feldschlangen nebst vieler Munition und Kriegsgeräth abgeführt; wovon auch der Zug von Bern aus fortdaurte. Alle Schiffleute von Luzern waren bey 100 Gulden Straf aufgeboten. Die Colonne die ins Oberland marschiert um den Unterwaldnern in den Rücken zu fallen, hat am 5ten Vormittags um 11 Uhr den Fuß des Brünig besetzt, und ist am 6ten zuverläßig ohne den mindesten Widerstand über den Berg paßirt, und Abends in Lungeren angelangt. Am 7ten geschah der General-Angriff, wie man glaubt in der Nacht. Laut Berichten die in Arau eingelaufen, daurte die Canonade den ganzen Tag, und hat auch am 8ten nicht aufgehört; viele verwundete Franzosen, heißt es, seyen auf Luzern gebracht worden. Indessen muß sich die Sache bald entwickeln, denn es scheint unmöglich daß eine Truppe von 400 oder auch 1400 Bauren die von einer großen Uebermacht im Rücken und in der Front angegriffen sind, meist ohne Offiziers, in einem so kleinen Ländchen sich vom 4. bis zum 8. Herbstm. hätten halten können.

Die heute den 11ten eingekommenen Nachrichten melden daß die durch 10,000 Franzosen umringten Unterwaldner nid dem Wald nach einem rasenden und den Franzosen viel kostenden Widerstand bezwungen, Stanz, Stanz-Staad sammt den umliegenden Dorfschaften verbrannt worden, und der Krieg ein schreckliches Ende genommen habe. Die übriggebliebenen Unterwaldner haben sich in die Berge zurückgezogen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Acht und vierzigstes Stück.

Bern, den 15ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 4. September. Haüßi erstattet einen Rapport über die Comptabilität (das Rechnungswesen), dessen Behandlung auf zwey Tage verschoben wird. Auch dem Rapport über die innere Einrichtung des obern Gerichtshofes wird von Cartier gerufen. Rüce verlangt, daß der von dem Senat verworfene Beschluß über die Pässe geändert und dem Senat wieder zugeschickt werde. Wegen der von Escher und Zimmermann bemerkten Schwierigkeit der Executionsmittel, deren Einrichtung eine ziemliche Zeit erfodere, schreitet aber der große Rath zur Tagesordnung. Kuhn macht dagegen einen andern wichtigen Antrag, daß nemlich das Direktorium 1) strenge Masregeln gegen die Emissarien des Auslandes treffe, eine Vorsorge, die gewiß desto wichtiger ist, da uns die Erfahrung gelehrt hat, wie großes Unheil und Elend die Emissarien des Auslandes über ein Volk bringen können, und 2) auch gegen die, welche aus einem Canton in den andern laufen, um mit aufrührischen Schriften oder sonst das Volk aufzuhetzen; eine Taktik, die ebenfalls schon oft Platz gehabt, und gegen die man sich mit Recht verwahren muß. Möchten wir aus der Geschichte der Revolution immerhin so lehrreiche Wahrheiten abstrahiren, so wird die Welt einmal glücklich seyn, durch Vernunft und stilles Nachdenken immer freyer werden, des unseligen freyheitstödenden Rebellirens und Gegenrebellirens aber einmal ein Ende seyn. Auf Herzogs Antrag wird in fernerm erkennt: daß auch für die Mitglieder des großen Raths Pässe verfertigt werden, und B. Wyder wird angewiesen, die Insultirungen der obersten Gewalten, von denen er gestern geredet, dem Direktorio anzuzeigen.

Der von dem Senat verworfene Rapport über die Munizipalitäten (Gemeindsverfassungen) wird wieder der Commißion zugewiesen. B. Oesch wollte den Grundsatz entscheiden lassen: ob die Armen von dem Staat oder von jeder Gemeind, in deren sie sich befinden, unterhalten werden; ein Antrag, der aber von dem großen Rath nicht günstig aufgenommen, sondern mit Weisheit abgewiesen worden; denn wenn ersteres erkennt würde, so würde es unfehlbar, wie in Frankreich, zur Folge haben, daß die Armengüter von dem Staate zu Handen genommen, sodann zu andern Bedürfnissen verwendet, die Armen nicht unterstützt, und zuletzt wie in Frankreich, doch wieder den Gemeinden auffallen würden.

Verschiedene Petitionen werden abgelesen. Unter andern begehrte die 4te Compagnie des ersten Dragoner-Regiments, deren Pferde bey der Uebergabe von Bern von den Franzosen weggenommen worden, eine Entschädigung von 9781 Kronen. Kuhn bemerkt ihnen aber, daß die Republik in solche Schaden-Ersetzungen nicht eintreten könne, so viele andere Bürger haben auch durch Plünderungen gelitten, und doch sey es ihnen nicht in Sinn gestiegen, deswegen etwas an die Republik zu fordern; ihr Begehren wurde daher auch abgewiesen. Einige Gemeinden aus dem Canton Leman beschweren sich, daß die dortige Verwaltungskammer das Taggeld der Wahlmänner auf 20 anstatt auf 15 bz. bestimmt habe, und wünschen, daß es bey der letztern Uebereinkunft bleibe. Erkennt: daß die Verordnung des Ministers und der Verwaltungskammer dergleichen frühere Uebereinkünfte nicht angehen könne. Die Dorfgemeinde Wangen, Distrikts Willisau, wünscht bey ihrer Kirchgemeinde und dem daherigen Distrikt zu bleiben. Die Gemeind Ittiken begehrt ein an der Aar liegendes Stück Land urbar machen zu können, worüber Commißionen ernennt werden.

Mitwoch, den 5ten. Roßi aus dem Canton Lugano erläutert eine gestern mit der Tagesordnung abgefertigte Bittschrift des Collegiums von Ascona, eines schönen in einer herrlichen Lage befindlichen

Digitized by Google

Erziehungs-Instituts an Langensee, im vormaligen Amte Luggaris. Dasselbe habe nicht um Schutz seines Eigenthums angesucht, als welches sich von selbst verstehe, sondern daß es von dem Bischoff von Mayland unabhängig gemacht werde, und daß darinn nicht nur Geistliche erzogen, sondern auch andere Wissenschaften und Handlung gelehrt werde. Auf Eschers Antrag wird diese Sache dem Minister der Wissenschaften übergeben.

B. Kuhn erstattet den wichtigen und neuumgearbeiteten Rapport über die Friedensrichter, derselbe soll gedruckt werden, und die Uebersetzung ins Italienische ist den italienischen Mitgliedern überlassen.

Merz, der wieder von seiner Heimath zurückgekommen, berichtet: daß Appenzell Inner-Rhoden unruhig sey, und verschiedene Gemeinden sagen, sie wollen eher alle Dörfer verbrennen, als den Eid schwören. Andere aber haben ihn geleistet, und von Herisau allein ziehen 460 freywillige, zu denen sich noch sehr viele geschlagen, gegen die aufrührischen Gemeinden, um dieselben wieder in Ordnung zu bringen.

Aus Anlaß eines Beschlusses, daß das erkennte Volksblatt oder vielmehr Regierungsblatt für das Volk, jedesmal den Räthen vorgelegt werden solle, macht Zimmermann den Anzug, daß auch für diejenigen, die selbst drucken, etwas bestimmt werden müße, worüber zwar bereits ein Gesetz in Arbeit ist. Er verklagt insbesonders ein Blatt des sogenannten Regenerateur, von B. Reymond zu Lausanne, welcher sich erfrechet, in seinem und vieler Petitionärs Namen, gegen das Dekret über die Munizipalitäten, welches, wie billig und recht, den Burgerschaften das Eigenthum und die Verwaltung ihres selbst zusammengelegten Guts sicherte, wie auch gegen den allfälligen Loskauf der Lehenrechte zu protestiren, zum Ungehorsam aufzufodern, und zu erklären, daß man demselben keine Handbietung leisten werde. Hierüber wird nach Zimmermanns Antrag das Direktorium eingeladen, strenge Masregeln gegen solche Aufruhrsstifter und die ersten Petitionärs zu treffen.

Eine über die nemlichen Gegenstände, aber anständiger und ohne Protestation abgefaßte Bittschrift von mehrern Bürgern von Morsee, wird zur Einsicht der betreffenden Commißionen auf das Büreau gelegt.

Die Gemeinden Esingen und Bözen bitten um Entschädniß wegen ihnen zu Behinderung des Viehpreſtens niedergeschlagenem Vieh, welches ihnen die alte Regierung versprochen, wegen den eingetretenen Umständen aber nicht leisten können. Herzig, Escher, Koch, Zimmermann, Kuhn unterstützen die Nothwendigkeit und Güte der daherigen alten Verordnungen, sie mögen dann von Aristokratie herkommen oder nicht. Es wird daher erkennt: daß ihnen eine Entschädigung gebühre; die Petition aber zu Einziehung näherer Berichte an das Direktorium gewiesen. Eben dahin wird eine andere Bittschrift von den Schweizerregimentern in Piemont gesendet, die mit den Regimentern in Spanien gleich gehalten werden wollen. Der Gemeinde Gerlaſingen wird bewilligt, das Erbtheil eines unehelichen Kindes mit der Mutter desselben zu theilen. Ein Entschädniß prätendirender Patriot wird mit der Tagesordnung abgefertigt. Eine Wittwe fodert Entschädniß von dem Kloster Rheinau, welches ihr, wie sie sagt, ein Tavernenrecht weggenommen habe, und wird an den Justizminister gewiesen. Das Cantonsgericht von Freyburg berichtet: es habe niemal zugegeben, daß öffentliche Beamte zugleich Advokatur treiben, und endlich wird noch von B. Koch die Erklärung verlangt, daß die den großen Rath betreffenden Artikel im Bülletin nicht offiziell seyen, worüber man aber zur Tagesordnung geht.

Freytag, den 7. Bey Verlesung des Protokolls, in Betreff des B. Raymond von Lausanne, begehrt Capani: daß die Commißion über die Preßfreyheit in 8 Tagen rapportire. Es gebe noch andere strafwürdige Zeitungen; Reymond habe die Patrioten zu heftig vertheidigt, und Haller hingegen die Aristokraten. Kuhn bemerkt aber dagegen, Hallers Sache sey dem Gericht anhängig gemacht, und man müße den Ausgang erwarten. Uebrigens könne der Rapport über ein so wichtiges Gesetz nicht in 8 Tagen fertig seyn, er begehre dafür drey Wochen, welches auch erkennt

Digitized by Google

wurde. B. Kuhn hat hier bemerkt: was ihm an seinem Platz, als Mitglied der Commißion, oblag, und die Art wie der große Rath diese Anklage aufgenommen, beweist zwar schon, daß die Richtigkeit der von B. Gapani angestellten Vergleichung ihm eben nicht sehr einleuchtend geschienen hat. Wir erinnern also nur, daß B. Reymond in seinem Regenerateur (Wiedergebährer), der aber viel eher ein Wiederzertreter heissen möchte, gegen zwey Dekrete der gesetzgeb. Räthe und zwar eben gegen zwey der gerechtesten und billigsten protestirt dagegen förmlich zum Ungehorsam, ja zum gewaltthätigen Widerstand aufgefodert, mithin in eigentlichem Sinn Rebellion gepredigt hat. Wenn uns je der B. Gapani eines solchen Vergehens beschuldigen kann, so begehren wir nicht nur wie B. Reymond, sondern sogar noch strenger behandelt zu werden. Wir sind aber zuverläßig gewiß, daß uns solches nicht begegnen wird, massen niemand mehr als wir, alle und jede Rebellionen im Herzen, und aus tiefer Ueberzeugung ihrer unbedingten Unrechtmäßigkeit verabscheut. Es scheint also, wo nicht absichtlich, doch aus einem ziemlich bedeutenden logischen Irrthum geschehen zu seyn, daß man das Vergehen des B. Reymond eine Vertheidigung genennt hat, um eine andere mißfällige Vertheidigung desto scheinbarer verdammen zu können. Vertheidigung ist jedermann erlaubt, und dann möchte es auch pflichtmäßiger und tugendhafter seyn, das Recht der Unglücklichen und Verfolgten zu vertheidigen, als die siegenden, die keine Vertheidigung nöthig haben. Sollte aber B. Gapani uns das zur Sünde machen, daß wir etwa hie und da einige nützliche Wahrheiten in verständlicher Sprache auszudrücken das Glück gehabt haben, oder daß wir, wie der große Rath selbst, unter Freyheit etwas anders verstehen, als Wappen abzuschaffen, die Auswanderung zu verbieten, die alten Regierungsglieder ihrer Menschenrechte zu berauben, und die Preßfreyheit zu Grunde zu richten, so geben wir gerne zu, daß wir dieser Sünde in hohem Grade schuldig sind, und in dieser Rücksicht (insofern uns Gott bey gesundem Verstand erhält) Zeit Lebens unverbesserlich seyn und bleiben werden. Uebrigens wünscht niemand mehr ein Gesetz über die Preßfreyheit als wir, und sollten auch indessen anstatt eines zweckmäßigen Gesetzes, Gewaltstreiche gegen dieselbe ausgeübt werden, so mögen wir unserseits solches gar wohl leiden. Das Vaterland mag dann zusehen, ob es ihm besser ergehe, wenn niemand mehr seine Meynung sagen, niemand seine Wünsche äussern, niemand das was geschieht, nach Recht und Wahrheit prüfen darf, sondern in dummem und sclavischem Aberglauben, wie von infailliblen Priestern, annehmen muß; wenn die Stille des Grabes, der Tod des Vaterlandes Ruhe genennt wird; wenn ein dumpfes Stillschweigen durch ganz Helvetien herrscht, ein jedes Gesicht die zusammengepreßte Seele, die zerdrückten Menschenrechte beweist, den Ausländer erschreckt und der neuen Ordnung der Dinge das überzeugendste Verdammungs-Urtheil spricht; wenn endlich die letzte Zuflucht der Freyheit, die letzte Hoffnung des Rechts, das letzte Mittel der Wahrheit aufgehoben, und eines der edelsten Völker des Erdbodens in Finsterniß und Knechtschaft des Geistes zurücksinken sollte. Dahin würde es gleichwohl kommen, wenn die gesetzgebenden Räthe und das Direktorium nicht, Gott sey Dank, andere Grundsätze hätten, als gewisse Revolutionärs ihnen annehmlich machen wollten.

Auf Kuhns Antrag soll auch den übrigen Commißionen zu Abstattung ihrer Rapporte eine Zeit bestimmt, und zu diesem End inner 8 Tagen ein Verzeichniß aller fertigen Rapporte auf das Büreau gelegt werden. Ueber die Abfassung einer vollständigen Revräsentantenliste und die Frage: ob diejenigen, welche nie erschienen sind, oder zu andern Stellen erwählt worden, durchgestrichen werden sollen, wird eine Commißion ernennt.

Auf einen Antrag des Direktorii wird dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein Vorschuß von 10000 Liv. bewilligt. Der Regierungsstatthalter von Luzern beklagt sich über einen zu Stäfa vorgegangenen Nachdruck des Katechismus der Constitution, welches der Commißion über die Preßfreyheit zugewiesen wird, um durch ein Gesetz dieser Art von schändlichem Diebstahl zu steuern. Ein Brief von B. Volksrepräsentant Michel aus dem Oberland, daß der Bürgereid alldort ruhig abge-

Digitized by Google

legt worden, und daß dieses arme Hirtenland mit Verlegung von Truppen verschont werde, wird dem Direktorio übersendt, weil solches allein über die Truppen verfüge.

B. Rüce schreibt aus einem Anlaß, der hierseits unbekannt ist, er könne seine Pflicht und seinen Eid nicht erfüllen, wenn man ihn am Reden verhindere. Er begehre, daß man nicht zum Abstimmen rufe, bis daß diejenigen, die das Wort begehren, ihre Meynung haben äussern können, und werde im entgegengesetzten Fall nicht mehr in der Versammlung erscheinen. Der Rath erkennt aber Tagesordnung, weil jedes Glied sich der Maiorität unterziehen müße. Wenn man auch das zugiebt, was zwar auch noch seine Einschränkungen litte, so wäre doch noch die Frage: ob in solchem Fall die Maiorität wenigstens nicht unrecht hätte. Ein Volksrepräsentant erhält das Recht zu reden nicht von der Versammlung, sondern von dem Volk das ihn erwählt hat; ihm sollen die Mittel gelassen werden, seine Pflichten erfüllen zu können, sonst ist er ein unnützes Glied, und könnte man zuletzt jedermann zum Schweigen bringen. Die Kürze der Deliberationen, die Gewinnung der Zeit kann durch andere Mittel erzielet werden, und zuletzt ist es vorzüglich darum zu thun, wie gut, nicht wie geschwind gearbeitet und abgestimmt werde.

Die Commißion über die Förmlichkeit der Petitionen, d. i. über die Art und Weise wie die Bittschriften eingegeben werden sollen, erstattet ihren verbesserten Rapport, derselbe wird als dringend erklärt und soll in zwey Tagen behandelt werden.

Der Rapport über das Rechnungswesen wird zum zweytenmal abgelesen, und ohne Abänderung angenommen. Sobald dessen Inhalt bekannt wird, werden wir denselben anzeigen.

Das Direktorium berichtet: daß auf den 20ten dies alles zum Empfang der Regierung in Luzern bereit seyn werde.

In der Nachmittagssitzung kommen wieder verschiedene Bittschriften vor, deren keine sich durch besonders interessanten Innhalt auszeichnet, und die meistens mit der Tagesordnung abgefertigt wurden.

Senat.

In den Sitzungen des Senats vom 20ten zum 24ten ward nebst dem Zehnden-Beschluß noch folgendes verhandelt:

Die Beschlüsse wodurch einem Bürger erlaubt worden, die Witwe seines Oheims, und einem andern eine Witwe deren Mann erst seit 9 Monaten gestorben, zu heyrathen, werden am 20. verworfen.

Am 21. kam der Beschluß über die Besoldung der Pfarrer und Religionslehrer zur Berathschlagung. Die Commißion bemerkte sehr richtig: daß der Staat auch vorzüglich deswegen die Diener der Kirche bezahlen solle, weil er die Zehnden besitzt, die ihnen ursprünglich gehörten. Mann bemerkt auch daß der Beschluß nicht hindere mit der Zeit auf eine beßere Ausgleichung der Pfarr-Einkünften zu denken, Bodmer von Stäfa setzt sich gegen den Beschluß und tadelt sogar das Wort Ehrwürdig, das man den Pfarrern beygelegt habe, Zumal, sagt er, die wenigsten sich der Revolution anhängig gezeigt haben. Der Beschluß wird aber gleichwohl angenommen.

Müret stellt seinen Mitbürger den B. Advokat Cart von Morsee als einen vortrefflichen Patrioten vor, und begehrt Ehrensitzung. Lüthi von Solothurn glaubt daß solches nicht Platz haben könne. B. Cart zieht sich zurück welches Müret für Bescheidenheit ausgiebt, und die Ehrensitzung wird ihm gestattet.

Am 22. Abends wurde auch der Beschluß verworfen welcher dem B. Maurer aus dem Canton Zürich bewilligte die Nichte (Schwesters Tochter) seiner verstorbenen Frau zu heyrathen. Der Beschluß über die Ernennung eines provisorischen Kriegs-Ministers an Platz des auf dem Meer herumsegelnden B. Reguier wird ebenfalls verworfen.

Am 23. wurde der Beschluß, von dem Direktorio ein Verzeichniß aller gangbaren Schweizerischen Münzen einzufordern, wie auch der über die Verpflichtung der Statthalter die Bittschriften einzusenden angenommen.

Bündten,

Digitized by Google

Fortsetzung. Acht und vierzigstes Stück.

Bündten, vom 5. September. Da seit einiger Zeit keine Berichte aus Bündten gekommen, obgleich man sehr nahe entscheidende Begebenheiten erwartete, so wird es unsern Lesern nicht unangenehm seyn, von dem fernern Erfolg und dem gegenwärtigen Zustand der Dinge dieses Landes einige authentische Nachrichten zu vernehmen. Der Landtags-Ausschuß ist, wie schon in dem 42ten Stück angemerkt worden, aufgehoben, die alte Verfassungsmäßige Landes-Superiorität und Häupter-Regierung hergestellt, der Landes-Oberst Andreas von Salis, der schon dreymal Bundspräsident war, wieder dazu erwählt, und die Stands- und Bunds-Versammlung auf den 12ten September auf Ilanz berufen, auch übrigens dermalen alles still und ruhig. Nebst der Note vom 7ten August hatte der Fränkische Resident auch am 12ten eine andere eingegeben, worinn er sich insbesonders über die Beschimpfung beschwert, daß ein B. Heim zu Chur seinem Hund die helvetische Cocarde an den Hals gebunden und ihn damit herumlaufen lassen. Ueber dieses hat der Magistrat der Stadt Chur dem franz. Resident in einer zwar edeln und bescheidenen, aber mit republikanischer Würde abgefaßten Note geantwortet: daß über dieses letztere Faktum der Magistrat sogleich Bericht einziehen, das Halsband wegnehmen, und den dieser Beschimpfung beschuldigten Bürger vor Gericht citiren lassen. Der Magistrat von Chur versichert auch mit treuherziger Redlichkeit, er werde Nachsuchungen über das Englische Geld anstellen laßen, welches, wie er zwar selbst sagt, gegen alle Wahrscheinlichkeit, in der Stadt ausgestreut worden seyn solle; eine Aeusserung, über die der französische Resident gewiß selbst lachen wird, daß man einer bildlichen Redensart, die zum polemischen Canzley-Styl geworden, einen so buchstäblichen Sinn beylege; denn wenn so viel Englisches Geld ausgestreut wäre, als gesagt worden ist, so müßte man in der ganzen Schweiz keinen einzigen französischen Thaler, sondern lauter Guineen sehen. Was die Cocarden betrifft, so sey in dem freyen Bündtnerland keine Art von Cocarden verboten, noch irgend jemand darüber zur Verantwortung gezogen worden. Auch könne er nicht für die Druckschriften verantwortlich seyn, die man ausstreue, maßen nach ihrer freyen Constitution die Regierung weder Gewalt noch Mittel habe, solches zu hindern. Endlich beschwert sich auch der Magistrat, daß einige Personen dem französischen Residenten die Reden und Meynungen, so in den Zünften gefallen, hinterbracht haben, welches schnurstracks dem Recht eines jeden freyen Volks zuwider sey; und hoffet, der franz. Resident werde sich, nach seinen eigenen Grundsätzen, nicht an einzelne Meynungen, sondern an die Majorität halten. Ferners ward am 27. August eine Deputation von 2 Gliedern an den franz. Resident abgeordnet, die aus dem Bundespräsidenten von Salis und dem Rathsherrn Bawier bestand, auch wider alles Vermuthen sehr wohl empfangen worden, und sich mit dem fränkischen Residenten über drey Stunden lang unterhalten hat. Der Hr. Bundspräsident von Salis bat sich gleich Anfangs die Erlaubniß aus, mit republikanischer anständiger Freymüthigkeit zu reden; er blieb dieser edeln Sprache durchaus treu, gab dem fränkischen Resident über alle Punkte seiner Note die bündigsten Erläuterungen; bewies ihm, in welchem schiefen und einseitigen Gesichtspunkt ihm die vorgeblichen Beschimpfungen gegen die französische und helvetische Republik dargestellt worden, und wie sehr man in einem, wie der B. Resident selbst sagte, von Partheygeist erhitzten Lande, gegen alle Berichte mißtrauisch seyn müße. In einer zweyten Deputation, die der Bundespräsident von Salis ebenfalls unternommen, wurde auch der B. Heim vorgestellt, welcher dem franz. Residenten über die Eingangs gemelte Beschimpfung Entschuldigung gemacht hat. Obgleich nun der Magistrat von Chur allenfalls noch mehrere Satisfaktion angeboten, so war doch der fränkische Resident mit jener Entschuldigung vollkommen zufrieden, und schrieb in einem äusserst höflichen Brief, vom 29. August, daß er sich daran begnüge, und den Magistrat selbst bitte, dieser Sache keine weitere Folge zu geben. Man bemerkt auch in diesem Brief: daß der Resident kein Wort mehr von der Vereinigung mit Helvetien redet,

Digitized by Google

sondern nur ganz leise andeutet: seine Wünsche würden erfüllt seyn, wenn jeder Bündner sich der Achtung und Liebe der großen Nation würdig erzeigen sollte. Wenn aber schon die Bündtner ihre alte Verfassung behalten wollen, so muß man sich nicht einbilden, daß deswegen die Achtung und Liebe für die Schweizer abgenommen habe. Diese Empfindungen sind vielmehr allgemein. Nur halten die Bündtner das Schicksal der Schweiz mehr für bedaurenswürdig als für wünschenswerth, und glauben noch an den alten Grundsatz: daß zwey Völker miteinander in Friede und Freundschaft leben können, wenn sie schon nicht einen und ebendenselben Staat ausmachen.

Canton Unterwalden.

Das traurige Schicksal unserer Brüder von Unterwalden nid dem Wald ist nur zu wahr; Von 10,000 Franzosen wurden sie, nur 1400 Mann stark, und von allen Seiten umringt, an 7 verschiedenen Punkten angegriffen und nach einem 14 volle Stunden lang dauernden Gefechte, Sonntags, den 9ten September, fast gänzlich zu Grunde gerichtet. Das schrecklichste Blutbad folgte hierauf; Greise, Weiber und Kinder, alles ward niedergemacht; das ganze Thal, ausgenommen Stanz, ist zu einer Brandstätte geworden!!! Herz und Seel sind uns durch diese grauenvollen Scenen so zerrißen, daß wir nicht im Stand sind sie ferners zu beschreiben! und das Traurigste von allem ist, daß man dabey noch alle seine Gedanken und Empfindungen in sich selbst verschließen muß, und nicht einmal eine Blume auf ihr edles Grab streuen darf.

Beschluß des Schutz- und Trutz-Bündnißes zwischen der helvetischen und der französischen Republik.

Art. 12. Die einfachen Gläubiger betreffend, werden sie auch ohne Rücksicht, zu welcher von beyden Republiken sie gehören, auf gleichen Fuß behandelt werden.

Art. 13. In allen peinlichen Prozeduren wegen schweren Vergehen, welche entweder vor den französischen oder vor den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor dem Richterstuhle, der sie vorgeladen hat, zu stellen. Die beyden Regierungen werden in diesem Falle den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen und sich miteinander verstehen, die Entschädigungen festzusetzen, welche nach Verhältniß der Entfernungen und des Aufenthalts zu geben seyn werden.

Art. 14. Die beyden Republiken verpflichten sich gegenseitig, den Ausgewanderten oder Hinausgeschafften jederseitigen Nationen keine Zuflucht zu gestatten, sie verpflichten sich gleichermaßen, bey der ersten Aufforderung die Personen der gegenseitigen Nationen auszuliefern, welche gerichtlich als der Verschwörung gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates, des Todschlages, der Vergiftung, der Mordbrennerey, der Verfälschung öffentlicher Schriften und des Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch schuldig erklärt worden, oder als solche zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden. Man ist übereingekommen, daß die in einem der beyden Länder gestohlnen und in dem andern hinterlegten Sachen treulich werden zurückgegeben werden.

Art. 15. Es wird ohnverweilt zwischen beyden Republiken ein Handlungsvertrag geschlossen werden, welcher auf die vollkommenste Gegenseitigkeit der Vortheile gegründet seyn wird. Bis dahin werden die Bürger beyder Republiken gegenseitig wie die begünstigsten Völkerschaften behandelt werden.

Geschloßen und unterzeichnet, Paris den 2ten Fruktidor, im 6ten Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik. (19ten August 1798.)

Unterzeichnet: K. M. Talleyrand.
P. J. Zeltner.
A. Amadeus Jenner.

Dem Original gleichlautend,

Unterzeichnet: P. J. Zeltner.
A. A. Jenner.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Neun und vierzigstes Stück.

Bern, den 19ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag, den 8. September. Anderwerth verlangt zu wissen: wer den catholischen Prediger in Aarau bezahle; er rathet an: daß solches von den Mitgliedern geschehe, und wünscht, daß die catholischen Glieder zu diesem Ende Nachmittags zusammen treten. Escher fodert Vertagung, und Schlumpf meynt, er habe weder Catholiken noch Reformirte, sondern nur Patrioten angetroffen; Gapani und Sekretan wollen, daß der Staat diesen neuen Prediger besolde; worüber Anderwerth sich zwar verwundert, daß man bey einer so starken Besoldung solches noch dem Staate aufladen wolle. Indessen wird solches von Carrard unterstützt, und auch nachher erkennt.

Der Rapport über die Art und Weise, wie die vormals nur aus einzelnen Cantonen verbannte Verbrecher begnadigt werden sollen, wird nach verschiedenen Bemerkungen über das Inconvenient sie in ihre Distrikte zurückgehen zu lassen, über die Verbannung der Banqueroutirs u. s. w. wieder an die Commißion zurückgewiesen.

Der Präsident bemerkt: daß ein wichtiger Rapport, nemlich der Finanzplan, der aber aus uns unbekannten Gründen, in geheimer Sitzung behandelt werden soll, auf dem Büreau liege. Sekretan meynt: man könne den Entschädniß prätendirenden Patrioten, deren Begehren auch fertig wohl eine halbe Stunde schenken; Koch erwiedert ihm aber: es sey Zeit, daß besondere eigennützige Wünsche einmal dem Wohl des ganzen Vaterlandes und wichtigern Gegenständen weichen müßen.

Beyde Diskußionen werden aber durch eine Bottschaft des Direktorii unterbrochen, welche zwey Briefe des Regierungsstatthalters vom Canton Senthis mittheilt, aus denen man über den Zustand der Dinge, in welchen die Schweiz neuerdings durch den Bürgereid versetzt worden, schliessen kann, und die unten in dem Artikel Canton Senthis angezeigt sind.

Montag, den 10. Das Direktorium bemerkt in einer Bottschaft: daß der National-Buchdrucker, wegen Mangel an Absatz für sein Bülletin eine Entschädigung verlange, er überlasse der Republik die vorräthigen Exemplar um die Hälfte des Preises, und wünscht in Zukunft für seine Arbeit per Bogen bezahlt zu werden. Kuhn bemerkt hierüber in einem schriftlichen Aufsatz, daß das Bülletin keinen Absatz finde, weil es zu spät komme, und nur die nakten Beschlüsse enthalte. Er wünscht, daß ein anderes offizielles Blatt erscheine, in welchem auch die Rapporte der Commißionen und die Meynungen der Repräsentanten eingerückt werden. Jeder Rath sollte zu diesem End einen Stenograph (Engschreiber) halten, der Staat könnte dann von den Käufern dieses Blatts entschädigt werden, und zu Unterstützung desselben sollte sich jedes Mitglied verpflichten solches für sich anzuschaffen. Dieser Antrag wird den Bürgern Kuhn, Escher und Huber zur nähern Untersuchung übergeben.

Die Commißion der Saal-Inspektoren rathet an: daß die letzte Sitzung in Aarau den 13. und die erste in Luzern am 24. September gehalten werde, mithin in der Zwischenzeit Vakanzen seyn sollen. Weber bemerkt: daß der Saal bis dorthin nicht fertig seyn werde, wogegen aber Wyder und Huber erwiedern, daß man indessen einen provisorischen Saal, wäre es auch nur ein großes Zimmer mit Stühl und Bänken, zurichten könne. Es wird aber der Antrag von Kuhn angenommen, daß der Rath in Aarau bleibe, bis das Direktorium in Luzern seyn werde, und dann die Sitzungen auf 14 Tage lang aufgeschoben werden.

Gleich nachher gab Wyder, der von Luzern zurükkömmt, die für diese Hinreise eben nicht ermunternde Nachricht, daß die Franzosen und Unterwaldner gestern, von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, im Gefechte gewesen. Bey Kerns und an vielen an-

Digitized by Google

dern Orten, zu Stanz, auf einer Seite des Rothbergs im Thaler sey alles in Brand gestanden, er habe Soldaten gesehen, die gedroht hätten, keinen Stein auf dem andern zu lassen, er hoffe aber, der General Schauenburg werde diese Nacht der Rache ein Ende machen.

Die Commißion, so wegen den Bürgerrechten niedergesetzt war, erstattet durch Zimmermann ihren Rapport, der, wenn er mit den nöthigen Vollziehungsmitteln begleitet seyn wird, den Schweizerischen Gemeinden wieder Trost und Beruhigung einflößen kann. Die Bürger einer jeden Gemeinde behalten ihr Gemeindsgut, und in den ehemaligen Hauptstädten, die man seit der Revolution zum erstenmal wieder als Städte betrachtet, denen doch auch einige Rechte und Eigenthum gebühren, soll das Stadtgut, von dem was man als Staatsgut betrachten kann, gesöndert werden; die Gesellschaften in jeder solchen Gemeinde, welche die Armen erhielten sollen sie ferner erhalten, wie auch den Wittwen und Waysen Vögte setzen und die Rechnungen abnehmen; unter höherer Aufsicht. Alle übrigen Privilegien der Bürgerschaften sollen aufgehoben seyn. Jeder helvetische Bürger kann sich setzen wo er will und beliebige Indüstrie treiben, soll auch nur da, wo er Ortsbürger ist, seine Beysteuer für die Armen geben. Für allgemeine, allen Einwohnern vortheilhafte Ausgaben aber, müßen die Hintersäßen, wie die Bürger, beytragen. Keine Ortsbürgerschaft kan einen helvetischen Bürger vertreiben, unter was für einem Vorwand es immer sey. Die Aufnahm in die Bürgerrechte soll nach einem zu bestimmenden mit dem Betrag des Gemeindguts verhältnißmäßigen Eintrittsgeld jedem Schweizer offen stehen. Die Gemeinden können aber das Bürgerrecht auch schenken oder wohlfeiler hingeben u. s. w. Die Behandlung dieses Rapports, dem noch einige andere Bestimmungen beygefügt sind, wird wegen ihrer Dringlichkeit auf den 3ten Tag angesetzt.

Die gleiche Commißion erstattet auch einen Rapport über die Annahme der Fremden oder die sogenannten Naturalisationen. Derselbe wird für 6 Tage lang auf das Büreau gelegt.

Das Direktorium übersendt einen Brief des General Schauenburg über die Bezwingung der Unterwaldner, worin es heißt: Die Bürger Direktoren werden mit Vergnügen erfahren, daß der Sieg den Republikanern treu geblieben sey! Nur bedaure er, daß solches nicht ohne alle die Folgen einer heftigen Aktion habe geschehen können; denn das Gefecht sey blutig und entsetzlich gewesen, und habe 14 Stunden lang gedauert. Das Direktorium bedauert ebenfalls, daß durch auswärtigen Einfluß der schweizerische Boden mit Bürgerblut habe bespritzt werden müßen.

Nach diesem war geheime Sitzung über den Finanzplan, dessen Resultat nun bald wird bekannt werden müßen.

Dinstag, den 11. Michel aus dem Oberland berichtet über den Durchpaß der Franzosen über den Brünig gegen Unterwalden, und daß in seiner Gegend alles still und ruhig sey. Erlacher, der von Luzern zurückkommt, bemerkt: daß jetzt der Versammlungssaal bis auf den 24. nicht fertig seyn könne, weil ihm die benöthigten Schiffe, Pferde und Schiffleute von den Franzosen in Requisition gesetzt worden. Man könne aber andere provisorische Anstalten treffen.

Bey diesem Anlaß giebt auch B. Erlacher einige mehrere Berichte über das beklagenswürdige Schicksal von Unterwalden. Uri, Schweiz und Gersau haben zum Theil auch an dem Widerstand Antheil genommen, und seyen gar nicht so ruhig wie man meyne. Sonntags, von 11 bis 4 Uhr, habe es im Canton Unterwalden wenigstens an 100 Orten gebrannt. Abends nach dem Gefecht sey noch frische Mannschaft von Uri und Schweiz angelangt, um ihren Brüdern von Unterwalden zu Hülf zu kommen, auch 78 Mann von Gersau seyen bey dem Treffen gewesen; hingegen haben sich die Oberwaldner tapfer (oder vielmehr klug) bezeigt, seyen der Constit. treu geblieben, und haben, wie auch andere Berichte lauten, den Franzosen den Sieg auf alle mögliche Weise erleichtert. Er verlange für diese guten Bürger Ehrenmeldung. Uebrigens wäre es zu wünschen gewesen, daß man den Keim von Anfang her zu verhüten gesucht hätte, denn die Folgen seyen viel trauriger als man es sich vorstelle; das Volk habe nichts mehr zu essen, Heu und Emd sey ihm verbrannt, das Vieh vermuthlich von den

Digitized by Google

Franzosen geschlachtet, und die Franzosen, die noch einige Unruhen befürchten, haben noch 2000 Haubitzkugeln gefodert. Auf diese traurige Nachricht hin begehrt B. Genaud Ehrenmeldung für die französische Armee! Zimmermann u. a. bemerken aber doch, solches sey in diesem Augenblick nicht passend, man müße offizielle Berichte abwarten, und der Rath schritt zur Tagesordnung.

Senat.

Samstag, den 25. August. Nach einer geheimen Sitzung wird der Beschluß über die Munizipalitäten vorgelesen, und an eine Commißion gewiesen, so wie auch der über die Jagd. Der Beschluß über die Unterstützung des Spithals von Baden und der über die Siegelgelder werden hingegen angenommen. Auf den Antrag von Berthollet wird endlich erkennt: daß auch die Mitglieder des Senats bis auf den 21ten September ihr Costüm haben sollen.

Montag, den 27ten August. Der Beschluß welcher dem Direktorio bewilligt einige im Oberrheinischen Departement gelegene Baslischr Nationalgüter zu verkaufen wird genehmiget.

Fornerod beschwert sich über einen Irrthum in dem Bülletin von Lausanne No. 20. wo man ihm zuschreibt in dem Senat gesagt zu haben, daß der Freyheitsbaum zu Wißispurg auf sein Andringen hin gepflanzt worden sey, da er doch nur so viel gesagt, daß auf das dringende Begehren der Stadt Wißispurg die Bernischen Truppen sich auf Murten zurückgezogen haben. Diese Berichtigung soll in dem Protokoll eingerückt werden. Da wir diesen Irrthum aus eben jenem halb offiziellen Blatt auch in die Annalen, Nro. 44, aufgenommen haben, so wird die Berichtigung des B. Fornerod auch hier mit Vergnügen angezeigt.

Dienstag, den 28. wird nichts verhandelt, als der Beschluß über die Anschliessung der Gemeinde Oberdorf zu dem Canton Zürich, welche genehmigt wird.

Mittwoch, den 29. genehmigt der Senat den Beschluß zu Gunsten der in Bündten befindlichen Freunde der helvetischen Constitution. Ferner den über die Einziehung eines Verzeichnisses aller Zehnden und Lehensgerechtigkeiten, und den über die Aufhebung aller Strafen, welche vormals gegen Bürger, wegen Heirath mit einer Frau von verschiedener Religion angeordnet worden. Der Beschluß über die Jagd wird hingegen einhellig verworfen. Man bemerkte: daß der Gesetzgeber mehr für Menschen, Land und Vieh, als für die wilden Thiere sorgen solle. Der Zweck eines jeden Jagdgesetzes sollte seyn, die Jagd durch sich selbst zu zerstören oder unnöthig zu machen. Indessen, wenn man weder Waffen noch Pulver mehr (als mit grosser Mühe) haben darf, so ist zu befürchten, daß die wilden Thiere sich, selbst ohne schonende Gesetze, mächtig wieder vermehren werden.

Donstag, den 30. Usteri erstattet einen Rapport über das Dekret wegen Einrichtung der Munizipalitäten, welchen er, ohngeachtet er mehrere Unbestimmtheiten, Undeutlichkeiten und Unvollkommenheiten darin ausetzt, dennoch wegen der Dringlichkeit der Sache anzunehmen anrathet. Die Vertagung und der Druck wird erkennt.

Freytag, den 31. Der Beschluß über die von dem Direktorio angerathenen strengen Massregeln gegen Schweiz und Stanz (s. Nro. 44.) wird vorgelesen und angenommen. Müret von Morsee insbesonders unterstützte hiebey die wahre aber nicht immer anerkannte noch immer richtig angewandte Lehre: alle Angriffe gegen die eingeführten Obrigkeiten seyen Hochverrathsverbrechen; diejenigen welche dem Gesetz nicht Handbietung verschaffen, seyen Mitschuldige, indem jeder Bürger dem Vaterland zu Hülfe eilen solle, und die Gemeinden die es nicht zu hindern suchen, sollen verantwortlich seyn.

Auch die Beschlüße über die Abschaffung einiger von den catholischen Geistlichen genossenen Freyheiten und über die Abschaffung des Zugrechts werden angenommen.

Samstag, den 1. Sept. erstattet Lasechere seinen Rapport über die Militärlegion, und berichtet: daß die Meynungen der Commißion getheilt seyen, die einen zur Annahme, die andern aber zur Verwerfung stimmen. Die Behandlung wird verschoben.

Die Beschlüße über die Erklärung, daß die

Posten ein Staatsregäle seyen, und über die Abschaffung der Reisgelder werden angenommen.

Montag, den 3. Usteri verklagt das Blatt, betittelt: Regenerateur, welches eine vorgebliche Abschrift einer rebellischen Petition enthalte, welche dem Senat vorgestern eingegeben worden, und wovon der Senat Ehrenmeldung erklärt habe. Die eingegebene Petition sey aber von der des Zeitungsblatts verschieden, und enthalte die rebellischen Stellen nicht. Es wäre schändlich gewesen von einer solchen Petition Ehrenmeldung zu erklären. Usteri wird von Fornerod und Laffechere unterstützt, daher dann diese Verschiedenheit in dem Protokoll bemerkt, und beyde Petitionen dem Direktorio zugewiesen werden.

Die Berathschlagung über den Beschluß wegen den Munizipalitäten wird fortgesetzt. Mehrere Glieder setzen in demselben allerley aus. Einige finden ihn unbestimmt, dunkel, unvollständig und doch auf der andern Seite mit Details überladen; andere tadeln die Wahlart, welche ihnen zu sorgfältig scheint; und noch andere, wie Krauer, erheben sich gar gegen das Fundament derselben, daß die Bürgerschaften bey dem Besitz und der Verwaltung ihrer selbst zusammengelegten Gemeind- Stadt, Kirchen- und Armengüter verbleiben sollen, und meynen es würden dadurch zwey Classen von Bürgern eingeführt, welches der Constitution zuwider sey; wovon zwar der Beweis schwerlich aufzuweisen wäre. Zwey Classen von Bürgern; was wollen diese Worte sagen? Wenn wird einst die Zeit herannahen, wo wir uns nicht mehr mit Worten werden bethören lassen, sondern in den Geist der Sache eindringen. Zwey Classen von Bürgern, von denen die einen besitzen, was sie zu gemeinschaftlichen Zwecken zusammengelegt haben, und die andern nichts daran besitzen, weil sie nichts dazu beygetragen haben; was ist darin ungerechtes oder erschreckliches. Dergleichen Verblendungen entstehen aber aus der Vermischung mehrerer Fragen, aus der Nichtzergliederung eines zusammengesetzten Begriffes, wie der einer Bürgerschaft ist, so wie wir sie bisher kannten. Die Privilegien der Bürgerschaften, ihre Geschlossenheit u. s. w., mit einem Wort, alles was die Rechte anderer verletzt, können aufgehoben werden; es wäre, wie der Berichterstatter im Senate sehr wohl bemerkt hat, vorzüglich ein Gesetz nöthig, wie man sich in das Bürgerrecht einer Gemeind aufnehmen lassen könne. Aber die Bürgerschaften selbst, diese ehrwürdigen Familiengesellschaften von Menschen, die unmittelbar mit- und nebeneinander wohnen, und eben deswegen mannigfaltige eigene Bedürfnisse untereinander haben, und eigene Mittel haben müßen, heißt die Elemente der menschlichen Gesellschaft zerstören, den Gemeindgeist vernichten, heißt die erste Quelle alles Guten, was in einem Lande geschieht, die erste Aeusserung, die ersten Keime des Patriotismus (des erweiterten Gemeingeistes) vernichten. Die Gemeinden, diese für sich bestehenden Ganzen sind es eigentlich, die sich in einen Staat vereinigen, damit unter ihnen allen Friede und Gerechtigkeit gehandhabet werde. Der Staat soll daher das Ganze (das Recht unter allen), die Gemeinden die Theile (den Vortheil eines jeden) besorgen. So allein, wenn jeder an seinem Theil (unter Formen des Rechts) arbeitet, kann das Ganze blühend werden; daß aber das Ganze blühe, wenn alle Theile vernachläßigt sind, das wäre einer der zahllosen Irrthümer, die uns eine undurchdachte, innhaltsleere, sogenannte Philosophie, die man aber vielmehr eine Kakosophie oder Logokratie (Wort-Herrschaft) nennen sollte, herbeygeführt hat. Es hat aber den Anschein, daß der gesunde Schweizerverstand sich nicht dadurch werde verführen lassen, denn das Recht der Bürgerschaften ward im Senat wie im großen Rathe vertheidigt und anerkannt, auch der Beschluß nur wegen andern Unvollkommenheiten verworfen.

Canton Senthis, vom 1. Herbstmonat.

Auch im ehemaligen Canton Appenzell und dem obern Rheinthal hat der Bürgereid fast einen Bürgerkrieg verursachet; der aber noch durch angewandte kluge Mittel, ohne französische Truppen, hat ausgewichen werden können. Die erschienenen Proklamationen waren über den Begriff des Volks und brachten nur Verwirrung hervor. Das Erlaubniß-Gesetz der Heyrathen zwischen beyden

Religions-

Digitized by Google

Fortsetzung. Neun und vierzigstes Stück.

Religionspartheyen entflammte den Religionshaß wieder. Bey dem Eidschwur schrie fast alles: Wir wollen vorerst die Gesetze kennen, ehe wir schwören. Einigen schien sogar der Ausdruck dem Vaterlande zu dienen gefährlich. Ein großer Theil von Ausser-Rhoden, Trogen, Speicher, Gaiß u. a.; in Inner-Rhoden, Oberegg; in Rheinthal besonders die catholischen Orte weigerten sich durchaus den auf den 30ten Augstmonat angesetzten Bürgereid zu leisten. An mehreren Orten wurden die Agenten und einige Patrioten beschimpft und mißhandelt, und zu Oberegg der Freyheitsbaum in Stücken gehauen, auch Maßregeln zu Versammlung einer Landsgemeinde getroffen. In die kleinern Dörfer des obern Rheinthals hatte der Distriktsstatthalter am 31ten August alsobald 80 Mann geschickt, die heute 1ten Sept. mit der Nachricht zurückgekommen, daß jene Gemeinden sich ergeben haben. Durch ein Schreiben vom 5ten Sept. berichtet der Regierungsstatthalter des Cantons Linth an das Direktorium daß die rückgebliebenen Unter-Rheinthaler wie auch zu Gaiß und Oberegg (wo die Truppen ruhig eingerückt und die Einwohner entwafnet sind) den Eid geleistet haben. Aus Oberegg habe man auch die drey dort befindlichen kleinen Canonen weggeführt. Die Colonne des Commandanten Wetter werde nun in Altstäten seyn und vorrücken, um die Oberrieder in Ordnung zu stellen. — Appenzell das ganz umzingelt war, schickte in der Nacht vom 4ten bis zum 5ten Deputirte, um noch bis Mittag um 11 Uhr Zeit zu erhalten eine Versammlung halten zu können. Dieß wurde ihnen zugestanden, worauf sie dann auch am 5ten den Eid ruhig und still abgelegt haben. Von den widerspenstigen bleiben nur noch die Oberrieder und einige Rheinthaler-Gemeinden übrig.

Canton Leman.

Auf die in dem Zeitungsblatt betittelt Regenerateur eingerückte rebellische und noch dazu verfälschte Petition, hatte das Direktorium am 31ten Sept. befohlen, den Verfasser dieses Blatts sogleich gefangen zu setzen, und ihm vor dem Cantongericht als Aufforderer zur Rebellion den Prozeß machen zu lassen. Es begleitete diesen Befehl mit einer Proklamation und einem Schreiben des Ministers, worinn es heißt: daß sich schon zu viele Kennzeichen von Insubordination in dem Canton Lemann äusseren, und zugleich dem Statthalter befohlen ward, zu Handbietung dieses Dekrets die besoldete Wache welche sich zu Lausanne befindet, zu gebrauchen, wenn solche nicht hinlänglich wäre die Miliz aufzubieten, und wenn auch diese nicht genug seyn sollte, die französischen Truppen die sich im Canton Freyburg befinden, in die Waadt einmarschieren zu lassen. In Folge deßen wurde der Bürger Reymond, Verfasser des Regenerateur auf das Gemeindhaus beschieden und stellte sich gefangen. Dieses machte unter den sogenannten Patrioten, die an solches gar nicht gewohnt waren, großes Aufsehen. Am 5ten, Abends um 9 Uhr rottete sich eine Menge Leute vor dem Gemeindhaus zusammen, und begehrte mit aufrührischem Geschrey die Freylaßung des B. Reymond. Die Wache machte aber Widerstand; Reymond erklärte selbst: daß er seine Befreyung nur von Urtheil und Recht erwarte, und der Regierungsstatthalter befahl durch eine Proclamation allen Bürgeren in ihre Haüser zurückzukehren. Das zusammengerottete Volk gieng dahrr auch auseinander, und die Nacht war vollkommen ruhig.

An den Herausgeber der Helvetischen Annalen.

Bürger Herausgeber!

Das über alle Beschreibung reichende traurige Schicksal von Unterwalden nid dem Wald; das Elend der noch am Leben gebliebenen, die Zerstörung ihrer Wohnungen, der Verlust ihrer Haabseligkeiten, das zerrißene Band der Familien, die Greise ohne sie pflegende Jugend, die gebährenden ohne Hülfe, die säugende Mutter ohne nährenden Gatten, die Verwundeten ohne Besorgung, hinschmachtend in ihren Leiden; der Anfang der rauhen Witterung, die Wildniß der Gegend die sie nunmehr bewohnen müßen, viele vielleicht ohne Obdach in Wäldern herumirrend, wie das Gewild in

Digitized by Google

Felsen und Klüften und Höhlen sich verkriechend — Und dann der Gedanke: diese im unnennbarsten Jammer dahinschmachtenden sind — **unsere Brüder!** sind die Enkel der Urbefreyer Helvetiens, noch gewurzelt auf derselben Sitten, Einfalt und Heldenmuth. Ihr lieblich ehrwürdiges Thal, nun übersäet mit Leichen, die alle vielleicht irregeführt vom Gefühle jener alten Siege, und aus zu steifer Anhänglichkeit an ihre Einfalt, ihre Sitten, ihre alte Verfassung, aber doch alle nach ihrem Sinn und Herz nur sich selbst vertheidigend, den Tod des Vaterlandes starben, sinkend unter zehenfachem Schwerdtstreich ꝛc. ꝛc. wie die Spartaner zu Thermopylä, oder jene 1500 Schweitzer zu St. Jakob! O! wem sollte beim namenlosesten Jammer des traurigen Reste dieser unglücklichen nicht das Herz bluten?

Bürger Herausgeber! lassen Sie uns dieser unserer Brüder gedenken, und die Thräne nicht unterdrücken, die Schwermuth und die tiefste Trauer unserm Auge entlokt. Lassen Sie uns mehr thun — da, da ist Urgenz, die dringendste Noth und Eile, Hilfe zu reichen! — ich habe nicht nöthig Sie aufzufodern, Sie thun es als Mann von Gefühl und Mitbruder gerne, gerne legen Sie Hand an das Werk, und schreiben diese an Sie gerichtete Zuschrift in Ihren Annalen aus, und fodern dadurch jeden helvetischen Mitbruder zu werkthätiger Mithülfe. Jeder reiche an Kleidung, an Decken, an Hilfe dar, was er, seinen Umständen nach, entbehren kann und zu reichen vermag — Sie entbehren alles.

Edle, wohlthätige Mitbürger! kommt! helft euern unglücklichen Brüdern! Laßt uns den letzten Bißen Brodt, den letzten Pfenning mit ihnen theilen! der Himmel wird es uns reichlich vergelten. Ach sie lebten, bis auf den Zeitpunkt der Umstürzung ihrer Verfaßung im stillsten, harmlosesten, friedlichsten Zustande, die mehrsten nur ihre Gründe und Gebirge kennend, und mit der übrigen Welt fast gänzlich unbekannt! Und hallt nicht noch in unsern Ohren der bezeichnende Ausdruck ihres Charakters? **Die braven und frommen Unterwaldner!**

Fragt also nicht, edle Mitbürger! waren sie Schuld an ihrem Unglück und Jammer oder nicht? — genug er liegt nun tief und herzzerreißend auf ihnen. Es ist nicht an uns, mit ihnen zu rechten über Schuld oder Unschuld. Dieses Recht, den Schuldigen zu kennen und zu richten kommt Gott ꝛc. Wohl aber läßt es sich mit Gewißheit behaupten: Es ward nur irregeführt, die Schuld die es trägt ist also nur Irrthum. Sein Unternehmen, unbiegsame Entschlossenheit, ursprüngliche, noch ungeschwächte helvetische Charakterstärke. Aber die Folgen seines Irrthums trägt nun das unglückliche Volk in überschwenglichem Maaße. *Uns* kommt nur zu, und ist Bürger- und Bruderpflicht *eines* jeden: Hülfe zu schaffen. — —

Zur Annahme der Hülfreichung in unserer Gegend, nach ordentlicher Controlle und gewißenhafter Zusendung, werden folgende drey Handelshäuser vorgeschlagen, die sich dieser traurigen, aber ihnen in allen Rücksichten theuren und heiligen Angelegenheit annehmen, und alles diesorts Erforderliche vorkehren werden, um den Zweck der eigentlichen Hülfreichung zu erzielen; Die Einsendungen müßen aber an sie franco geschehen:

1) Nägeli *et Comp.*
2) Rouvier & Ferrier freres.
3) Lauterburg Gebrüder.

} alle drey in Bern.

Laßen Sie, Bürger Herausgeber, uns hoffen, diese Zuschrift gehe an die edle Nation, die sich unter einander wie Brüder liebt, und darum hier mehr als sonst nirgends, gerne helfen wird.

Der Verfasser.

Schweiz, 12. Sept. Heute ist hier der General-Adjudant Lauer mit 4 Bataillons franz. Truppen eingerückt, und die Entwaffnung ist im Gang!

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß die letzte Sitzung der gesetzgeb. Räthe Donstag den 20. dies in Aarau und Donstag den 4. künftigen October die erste in Luzern werde gehalten werden; daß ferners die letzte Sitzung des Direktorium in Aarau gleichen Donstag den 20. laufenden Monats, die erste in Luzern dann Montags 24. dies Monats statt haben wird.

(Sign.) Anton Tillier.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Fünfzigstes Stück.

Bern, den 22ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 11. Sept. Forts. Cartier verlangt: daß B. Rüce, der aus Mißmuth ohne Erlaubniß wegbleibe, wieder in die Versammlung gerufen werde; Kuhn sagt: es sey seine Pflicht zu erscheinen, und wenn er nicht komme, so werde die Nation mit ihm abrechnen. Erlacher sieht es als eine muthwillige Verlassung an, und will ein Reglement dagegen abfassen; Sekretan aber verlangt Tagesordnung, welche auch erkennt wird.

Auf eine Bottschaft des Direktorii wird der Beschluß, daß das Volksblatt jedesmal Tags vorher beyden Räthen müße vorgelesen werden, zurückgenommen.

In der Nachmittags-Sitzung vom 11. kamen abermals verschiedene Bittschriften vor, von denen jede den Namen des Patriotismus hervorstellte, im Grunde aber keine einzige patriotisch, sondern alle eigennützig waren, welches für die Berichtigung der gangbaren Redensarten merkwürdig ist. Ein Bürger Ammann von Ermatingen wünscht in einem Schiffarthsrecht bestätigt zu werden, und wird an den Polizeyminister gewiesen. Zwey und dreyßig Gemeinden aus dem Amte Reus, wahrscheinlich die nemlichen die man vor einigen Monaten als unruhig ausgab, und von denen nicht beygefügt ist: ob? wenn? wie und von wem sie versammelt worden, auch wie die Stimmen ausgefallen? begehren unentgeltliche Abschaffung aller Lehenrechte. Die Gemeinde Coppet fände es ebenfalls sehr bequem ihrem vormaligen Herrschaftsherrn weder Zehnden noch Bodenzinse zu bezahlen, und sagt deswegen, solches sey etwas himmelschreyend ungerechtes. Sie wurden aber lediglich der daherigen Commißion zugewiesen. Ein Bürger reclamirt sein Wirthschafts-Baad-Metzg- und andere Rechte, die er theuer erkauft, und welches ihm zwar niemand wegnehmen wird, wenn schon andere die gleichen Rechte erhalten. Tagesordnung. Der Pfarrer von Amsoldingen begehrt und erhält Emancipation seines 19jährigen Sohns. Eine Gemeinde aus dem Canton Freyburg verlangt ein Wirthshausrecht und verklagt den Wirth, der von der alten Obrigkeit her eines erhalten. Mit der Tagesordnung abgewiesen. Joseph Kaufmann verlangt das Bürgerrecht in Knutwyl. Tagesordnung, weil solches vor den Richter gehört. Die Gemeind Aubonne beschwert sich, daß die Verwaltungskammer den Nationalwein verkaufe und nicht wie ehemals versteigern lasse. An das Direktorium zu gutfindender Verfügung gewiesen.

Mittwoch, den 12. Die Besatzung der Unterschreiberstelle wird auf Morgen angesetzt. Sekretan rapportirt über einige veränderte Artikel des Räthe-Reglements. Seine Vorschläge werden angenommen, und zugleich erkennt: daß das ganze Reglement solle gedruckt werden, bevor man in Luzern eintrete. Zugleich soll mit dem Einzug in Luzern, nach Hubers und Carrards Antrag, auch mit Tragung des Costums der Anfang gemacht werden. Erlacher bemerkte bey diesem Anlaß, daß nicht alle gleich gestickte Krägen tragen; es tragen sagt er, noch viele Bediente goldbordirte Hüte, blaue Kleider u. s. w., so daß man den Kutscher nicht von dem Statthalter unterscheiden könne. Zimmermann machte aber dieser Berathschlagung ein Ende, indem er bemerkt: man habe noch wichtigere Geschäfte, als sich mit Costumen (Kleidungen) abzugeben; indessen wird über einen zweyten Antrag von Huber, daß nemlich den übrigen Bürgern verboten werde, solch unterscheidende Kennzeichen zu tragen, eine Commißion ernennt.

Das Direktorium bemerkt in einer Bottschaft: daß, ungeachtet nach dem Allianz-Traktat die französische Armee sich selbst erhalten solle; dennoch den Gemeinden, wo die Truppen durchpaßiren oder sich aufhalten, viele Kosten auffallen werden, und daß dafür eine billigere Vertheilung gemacht werden

Digitized by Google

sollte. Es trägt demnach darauf an: daß die Verwaltungskammern von den Lasten, die einer jeden Gemeind auffallen, eine billig mäßige Schatzung machen, und solche durch eine Contribution auf den ganzen übrigen Canton verlegen sollen. Kuhn unterstützt diesen Antrag, indem verschiedene Gemeinden so überladen seyen, daß sie lieber ihre Häuser verbrennen wollen, als in diesem Zustand zu bleiben. Die Grundsätze werden angenommen; über die Art und Weise der Ausführung aber eine Commißion ernennt, welche übermorgen rapportiren soll.

Verschiedene Mitglieder erhalten Urlaub und nachher wird die Sitzung geheim wegen dem Finanzplan.

Donstag, den 13. Herzig bemerkt bey Verlesung des Protokolls, daß es gestern wegen Entschädigung der mit Truppen belasteten Gemeinden der Sinn gewesen sey, daß die ganze Republik und nicht blos der Canton entschädigen solle; zumal mehrere Cantone sind, die nie oder nur sehr wenig Truppen gehabt haben, und die auf solche Weise gar nichts beytragen müßten. Erlacher von Basel widerlegt Herzig, und Haüßi bemerkt: daß solches allenfalls nur die Kosten seit dem Allianz-Traktat betreffen könne. Man erwartet aber über alles den Rapport der Commißion.

Erlacher begehrt einen Geldvorschuß für das Büreau, die Staatsboten, Weibel ꝛc. Solches wird aber vertaget, bis daß die Saal-Inspektoren einen specifizirten Etat der Bedürfniße werden eingegeben haben.

Eine Commißion schlägt zu der verledigten Unterschreiberstelle die Bürger Imhof von Basel, Wyß von Zürich und Otth von Bern vor, die Wahl wird aber auf Nachmittag verschoben.

Nach wiedereröffneter geheimer Sitzung, die wie seit einiger Zeit immer die Finanzhülfsmittel betreffen, und von denen zu wünschen wäre, daß die Bürger auch etwas wissen möchten, oder daß wenigstens der Rapport bekannt würde, werden verschiedene von dem Senat verworfene Beschlüsse wieder an die betreffenden Commißionen gewiesen.

In der Nachmittagssitzung wurde B. Escher zum Präsident, Gapani zum franz. Sekretär, Cartier zum Saal-Inspektor, und B. Wyß von Zürich zum Untersekretär erwählt. Eine Bittschrift der Gemeinde Lenzburg, wegen Beybehaltung eines Weidrechts hinter der Gemeinde Staufen, wird mit der Tagesordnung an die gewohnten Gerichte gewiesen.

Freytag, den 14. Aus Anlaß einer Bittschrift der Gemeinde Dornach frägt das Direktorium ein: ob den Gemeinden, die ehemals das Beholzungsrecht in den Nationalwaldungen gehabt, ferners Holz gegeben werden könne, ohne daß daraus ein Eigenthumsrecht entstehe, und die Regierung in gutfindenden künftigen Verfügungen über diese Wälder gehindert werde. Nach einigen Debatten wird der Antrag des Direktorii angenommen.

In dem 17. Abschnitt des Organisationsreglements für beyde Räthe waren auch einige allfällige Strafen für diejenigen Mitglieder bestimmt, welche dem Reglemente zuwider handeln, die Ruhe und mithin den Fortgang der Versammlungen stören, oder sich irgend eines Vergehens in denselben schuldig machen würden. Unter diesen Strafen war eine vierzehntägige Einschließung die höchste, welche aber der Senat verworfen hatte. Nun erstattet Sekretan einen andern Rapport, worin an deren Platz ein vierzehntägiger Hausarrest vorgeschlagen wurde. Allein auch dieser Hausarrest ward von verschiedenen Mitgliedern heftig angegriffen. Cartier sagte: man könne kein Glied aus der Versammlung verbannen, eine Parthey könnte zuletzt auf solche Weise die andere ausschliessen, die Aufzeichnung in dem Protokoll mit einem Verweis sey genug. Suter glaubte, durch eine solche Strafe werde man an der Ehr angegriffen, für einen Mann von Ehre sey ein Verweis Strafe genug, das übrige gehöre vor den obern Gerichtshof. Underwerth, Herzig und Huber unterstützten zwar den Rapport. Sie bemerkten, daß eine jede Versammlung das Recht habe, unter sich Polizeygesetze zu machen; daß ein Verweis eben so gut richterlich, d. h. nach einem Urtheil ausgesprochen werden müße, als ein Hausarrest, oder daß auf solche Weise alles richterlich wäre; daß ein Hausarrest nicht an die Ehre gehe und vielen Mitgliedern weniger empfindlich seyn möchte, als ihren Namen verweislich vor dem ganzen Publiko bekannt werden

Digitized by Google

u lassen; daß es auch besser sey, von seinen Collegen, als für jede Kleinigkeit von dem obern Gerichtshof beurtheilt zu werden; und endlich, daß eine solche Strafe nicht so leicht werde ausgefällt werden. Indessen ward der Hausarrest ausgestrichen, im übrigen aber der Rapport angenommen.

Eine merkwürdige und nicht sowohl wegen der Sache als wegen den Grundsätzen die dabey geäussert worden, und die wegen ihrer Anwendung auf einen populären Gegenstand ein mehreres Licht erhalten, wichtige und lebhafte Diskußion erhebt sich über den Rapport, in Betreff der Pintenschenk und Tavernenrechte. Wüßte man nicht, wie viele Menschen die Freyheit im Munde führen, und wie wenige sie im Geist und in dem Herzen verehren, wie viele die Freyheit nur für sich wollen, und wie wenige sie auch allen andern von Rechtens wegen zu gestatten geneigt sind, wie sogar die Ehrfurcht für die bürgerliche Freyheit, für die doch alles gemacht, und ohne welche selbst die politische Freyheit nur eine Last und eine Beschwerde desto mehr ausmacht, gesunken ist, und wie endlich die Begriffe von Recht und sogenanntem allgemeinem Wohl noch miteinander um die Oberherrschaft streiten, das erstere so oft dem letztern aufgeopfert, und eben deswegen gewöhnlich beydes zu Grunde gerichtet wird: so würde man kaum begreiffen können, wie in einem freygenannten Lande nicht jedermann das Recht haben solle, eigenen oder erhandelten Wein seinen Mitbürgern so gut als andere Waaren in großen oder kleinen Theilen zu verkaufen, oder ihnen gegen billige Bezahlung beliebiges Essen und Trinken zu verschaffen. Dieser Streit nun hat sich auch bey diesem Gegenstand in dem großen Rathe gezeigt. Die ersten Artikel, daß jedem Bürger erlaubt sey, mit Wein zu handeln, und eigenen Wein, auf Bewilligung der Munizipalität, auszuschenken, wurden ohne Widerspruch angenommen, und nur das vorgeschlagene Patent abgewiesen. Als es aber um den Artikel zu thun war, welcher allen Gemeinden die vor dem 1. Jenner 1798 kein Pintenschenk hatten, die Errichtung eines solchen verbieten oder wenigstens, laut nachfolgenden Artikeln, erschweren wollte, so erhoben sich darüber sehr entgegengesetzte Meynungen. Carrard, Huber, Sekretan, Cartier, Schlumpf, Wyder, Suter u. a. m. waren für den Rapport, mithin für die Einschränkung; und suchten die Nothwendigkeit derselben aus der Sorgfalt für das gemeine Wohl und für gute Sitten zu beweisen. Es gebe, sagte Suter, keine Freyheit ohne Tugend noch gute Sitten, und nie werde er zugeben, daß mit Nachtheil der letztern alles freygelassen werde; Sekretan aber sagte: die Freyheit sey, was das Wohl des Vaterlandes bezwecke, eine Erklärung die zwar, ungeachtet ihrer lieblich einschmeichelnden Ausdrücke, im Grunde wenig erklärt, zumal man fragen möchte: was dann im Allgemeinen das Wohl des Vaterlandes bezwecke, und ohne Zweifel wieder die Freyheit zur Antwort erhalten würde. Nun aber, sagten sie, wäre es dem Wohl des Vaterlandes zuwider, wenn an jedem Ort ein Schenkhaus seyn sollte; und wenn man auch nur eigenen Wein verkaufen dürfe, so sey es nicht möglich zu hindern, daß nicht auch anderer verkauft werde. Es werden dadurch die Gelegenheiten zur Berauschung vermehrt, aus der Berauschung aber entstehen allerley Uebel und Verbrechen, Verschwendung, Müßiggang, Schlägereyen, Todschläge u. s. w.; ein Gesetzgeber müße solchem zuvorkommen, auf Moralität und gute Sitten halten, und einem Kind das man liebe, sagte Schlumpf, müße man das Messer nehmen. Durch die Freylassung des Weinverkaufs, bemerkte Wyder, würden die guten Tavernenwirthshäuser zu Grunde gehen oder in ihrem Werth sehr verlieren, die man doch theuer gekauft habe; und endlich, sagte Carrard, sey ja die Ausnahme nicht so groß, indem schon an den meisten Orten sich Pintenschenke befinden, und zu Errichtung eines neuen man nur die Bewilligung einer Gemeinde haben müße. Ein Grund endlich, der zwar nicht angebracht worden, und der auch nach strengem Recht für einen Gesetzgeber nicht hinreichend ist, der aber neben allen andern wohl hätte beygefügt werden können, ist der: daß der Staat selbst viele Wirthshäuser und Pintenschenke besitzt, von denen er ein ziemliches Einkommen bezieht oder beziehen kann, welches durch die Freylassung sehr geschwächt und durch größere Außagen ersetzt werden müßte.

Digitized by Google

Dagegen aber stützten sich Anderwerth, Herzig, Lüscher, Billeter, Margacci, und insbesonders Weber von Schweiz auf die natürliche Freyheit, die jedem mit gleichem Rechte zukömmt, und glaubten auch in der Freylassung des Weinverkaufs keineswegs die befürchteten Nachtheile, sondern vielmehr die entgegengesetzten Vortheile zu sehen. Die bürgerliche Freyheit, sagten sie, erfodere: daß jeder sein eigen oder durch Kauf eigen gewordenes Gewächs verkaufen dürfe, die Einschränkung dieses Rechts schmecke nach Despotismus und Privilegien; heilig sey der Grundsatz, daß jeder die Früchte seines Fleisses benutzen könne, und es wäre ein Eingriff in das Eigenthum, jemand zu verbieten solches in kleinen so gut als in großen Theilen zu verkaufen. Zügellosigkeit und Sittenlosigkeit wolle man nicht, aber man könne durch andere Gesetze für gute Ordnung sorgen, ohne die Freyheit zu zerstören, und der Indüstrie Fesseln anzulegen. Man solle nicht glauben, daß der Schweizer der Freyheit nicht ohne Unordnung genieſsen könne, und ohne in den Grundsatz einzutreten: ob es einer Regierung erlaubt sey, die Nation wie unmündige Kinder zu betrachten, so bemerkte Herzig: man solle den Kindern das Messer nicht wegnehmen, sondern es ihnen zweckmäßig gebrauchen lernen, nicht aber verkehrte Moral vorschützen, um etwas Ungerechtes anzuordnen. Wenn übrigens wegen beſorglichen Unordnungen der Weinverkauf verboten werden sollte, so müßte er an allen Orten verboten werden, maßen in großen und einzelnen Wirthshäusern die Unordnungen noch viel eher Platz haben können als in vielen kleinen. Es habe in der ehemaligen Schweiz viele freye Städte und Landschaften gegeben, wo jedermann das Recht hatte Wein auszuschenken, und doch habe man allbort keine mehrere Unordnungen bemerkt, als in den Gegenden wo solches eingeschränkt war; vielmehr seyen jene, wie man es z. E. am Zürchersee bemerke, die arbeitsamsten, blühendsten und wohlhabendsten gewesen. Man frage demnach, was es für einen Eindruck machen würde, jenen Gegenden diese Freyheiten wegzunehmen, oder ob bey der eingeführten Rechtsgleichheit andere noch immer unter der Herrschaft der Privilegien bleiben sollen. Man solle den Leuten Arbeit verschaffen, sie durch Unterricht und gutes Exempel zu einem sittlichen Wandel leiten, so werden sie bey freyem Weinverkauf nicht unsittlich werden, sondern im Gegentheil etwa des Abends zu einem Nachbar gehen, um in Ruh und guter Gesellschaft ein Glas Wein zu trinken, anstatt in großen Wirthshäusern mit unbekannter Gesellschaft Unordnungen und Ausschweifungen zu begehen. Die Conkurrenz endlich werde die Preise wohlfeiler machen, und alles von selbst wieder ins Gleichgewicht bringen. Durch diese und ähnliche Gegengründe begehrten also jene Deputirte, daß der quäſtionirliche Artikel ausgestrichen werde; er ward aber gleichwohl durch das Mehr der Stimmen beybehalten.

Auf einen Rapport von Sekretan im Namen der Saal-Inspektoren werden für den Transport und die Errichtung der Canzley in Luzern 6000 Franken bewilligt.

Nachmittags kamen keine bedeutende Sachen vor. Huber wünscht: daß ein Rodel der Bittschriften gemacht, dieselben ihrem Gegenstand und Dato nach geordnet und behandelt würden; es ward aber darüber Tagesordnung erkennt. Die Gemeinde Rein verlangt Abschaffung der Feodallasten, und möchte an deren Platz lieber Auflagen. Die Gemeinde Stauffen wünscht Bestimmung der Summe, mit welcher sie ihr Weidgangsrecht loskaufen könne. Tagesordnung. Die Verwaltungskammer von Wallis rechtfertigt sich, daß sie alle von ihr verlangte Berichte eingesendt habe. Tagesordnung. Ein Bürger endlich, dem man wegen dem Viehpreſse sein 86 Dublonen werthes Vieh niedergeschlagen, bittet: daß man zu seinen Gunsten im ganzen Canton Bern Steuer aufnehme. An eine Commißion gewiesen.

Samstag, den 15. Zimmermann begehrt: daß wegen dem so sehr gestiegenen Preis der Lebensmittel in Luzern, Brod, Fleisch und die Hausmiethen taxirt werden. Huber will solches nur auf die Lebensmittel einschränken, und daß das überreife Holz gefällt werde. Ackermann hingegen macht den unsers Erachtens viel nützlichern und gerechtern Antrag, man solle insbesonders für

bessere

Fortsetzung. Fünfzigstes Stück.

bessere Straßen und Leichtigkeit der Zufuhr sorgen, so werde es nie an hinlänglichen und wohlfeilen Lebensmitteln fehlen. Indessen wird Zimmermanns Antrag angenommen, und über den von Ackermann Tagesordnung erkennt.

Sekretan bemerkt: daß sich auch ein Bürger aus dem Canton Leman angemeldet habe, um in dem Umfang des Ursulinerklosters ein Caffehaus und einen Speisesaal zu errichten, welches sehr angenehm wäre. Bourgeois und Billeter unterstützen diesen Antrag. Allein Escher erhebt sich mit Unwillen dagegen, ein solches Caffehaus würde den Versammlungen und den Geschäften nachtheilig seyn, nnd dann habe das Direktorium diesen Platz für die Buchdruckerey bestimmt. Es ward daher auch nichts darüber erkennt.

Bürger Advokat Cart von Morser schikt Bemerkungen für die Entschädigung der sogenannten Patrioten ein, welche vertaget werden.

Senat.

Dienstags, den 4. Sept. B. Bay erstattet einen neuen Rapport über den Beschluß wegen Errichtung einer Militär-Legion. Er stellt die Dringlichkeit desselben vor, daher derselbe auch angenommen wird. Vermuthlich wird durch einen nachfolgenden Beschluß auch die Zusammensetzung dieses Corps, daß nehmlich nach den wahren Begriffen von Untheilbarkeit, alle Theile der Republik gleichen Antheil daran haben, wie auch das Eintritts und Beförderungs System bestimmt werden, zwey Abschnitte die uns noch an dem Rapport zu fehlen scheinen, und doch für die Nationalfreyheit wesentlich sind.

Der Beschluß über die Anzahl der Mitglieder, welche bey einem Anklagsdekret gegenwärtig seyn sollen, wird verworfen, und zwey andere, über die Revolutionscommißion und die Zunftgüter in Zürich, an Commißionen gewiesen.

Mittwoch, den 5. September wird auch der Beschluß über die Pulver und Salpeterfabrikation verworfen. Nachher kam der wichtige Beschluß zur Berathschlagung, welcher das Direktorium einlud, strenge Maßregeln gegen alle Emißarien, aufrührische Schriften, u. s. w. zu ergreifen. Usteri bemerkte zwar: es wäre zu wißen, ob in der That dergleichen Emißarien und Schriften existiren, auch ob das Direktorium vernachläßiget habe, solche zu hintertreiben. Es hätte sonst den Anschein als ob man ihm einen Vorwurf machen wollte. Allein Barras u. a. erwiederten, daß man nur die Aufmerksamkeit des Direktorii auf diesen Gegenstand leite, und der Beschluß wird daher angenommen.

Der Beschluß über die Taggelder der Wahlmänner im Canton Lemann erhält ebenfalls Genehmigung.

Vermischte Nachrichten.

Der B. Perrochel, dermaliger Legations-Sekretär in Spanien ist von dem französischen Direktorio zum bevollmächtigten Minister bey der Helvetischen Republik ernennt worden.

Diese letzte Woche ist auch das Oberland und Oberhasle, die doch bisher ganz still und ruhig waren, vollends entwafnet worden. Man sagt, welches wir zwar nicht glauben, daß bald die nehmliche Operation mit dem Welschland oder Canton Lemann vor sich gehen werde. In diesem Fall ist aber schwerlich zu begreifen, wie wir dem Allianztraktat gemäß, an der Seite der französischen Armee fechten sollen, wenn wir keine Waffen haben, oder wie man uns im Kriege Waffen geben wird, wenn man uns nicht einmal im Frieden das Zutrauen schenkt, solche besitzen zu können.

Lezten Samstag hat der Statthalter von Zürich alle italienischen und deutschen Briefe von der Post zu sich bringen und eröfnen lassen. Wenigstens sind alle deutsche Briefe hier in Bern eröfnet angelangt. Auch sind den beyden Zürcherischen Burgern, dem Minister und dem General von Salis ursprünglich aus Bündten, ihre Effekten versiegelt und ihre Schriften zu dem Statthalter gebracht worden.

Digitized by Google

Bern, den 18. September.

Der Regierungscommißär bey der französischen Armee, an den B. Haller, Eigenthümer der Helvetischen Annalen.

(Aus dem Französischen übersetzt.)

Ich eile, Bürger, ihnen eine Zuschrift oder Rapport, den mir der Divisions-Agent des Feld-Lazareths erstattet hat, in Abschrift mitzutheilen. Dieser Bürger, der bereits so viele Beweise seines Civismus (Bürgersinns) gegeben hat, glaubte keineswegs mit Stillschweigen übergehen zu sollen, wie geneigt sich die Gemeinden Burgdorf und Willisau, durch ihre schnelle und wirksame Hülfleistung gegen die im Gefecht vom 9. diß bey Stauz verwundeten französischen Soldaten, bezeigt haben. Ich aber, überzeugt daß nichts fähiger sey, edle Handlungen auszuzeichnen, als sie öffentlich bekannt zu machen, lade sie Bürger, Namens dieses Dankgefühls gegen Ihre Mitbürger von Burgdorf und Willisau ein, diesen Rapport des Lazareth-Agents, nebst gegenwärtigem, in ihr nächstes Blatt einzurücken. Gruß und Bruderschaft

(Sign.) Rapinat.

Bern, den 16. Sept. Der Divisions-Agent des Militärspithals, an den B. Regierungs-Commissär Rapinat.

Da ich vernommen habe, daß Sie, Bürger Commissär, wünschten, von mir einen Bericht über den Eifer, den verschiedene Gemeinden für die Erleichterung unserer verwundeten Waffenbrüder bezeigten, zu empfangen, so entlade ich mich dessen mit so viel mehr Vergnügen, da vermittelst dessen bekannt werden wird, daß, wenn einerseits unter einigen kleinen Cantonen aufrührische waren, die andern zahlreichern hingegen aus Freunden der Verfassung und Menschlichkeit bestehen. Als am 13. diß der Kriegscommissär Düfour, welcher die Oberpolizey der Spithäler besorgt, die obern Aerzte und Wundärzte der Armee nebst mir, zu Luzern versammelt hatte, beschlossen wir die Weiterschaffung der Verwundeten auf zwey Linien, die eine zu Wasser, vom See nach Mellingen, und von da in die Spithäler zu Königsfelden, Lenzburg u. s. w. und die andere über Sursee, Huttwyl und Burgdorf, nach dem Spithal zu Bern zu vollführen. Der B. Malapert, Ober Apotheker der Armee besorgte den Transport nach Mellingen und den Depot von Sursee, und ich den von Huttwyl und Burgdorf. Für diese Gemeinden hatte mir der Kriegs-Commissär Düfour ein Ansuchen mitgegeben, dessen Empfang sie mir sogleich bescheinigten, und mich ihres Eifers versicherten. Allein noch vor meiner dortigen Abreise, Bürger Commissär, ward mir der Trost, mich von dem was sie mir gesagt hatten, selbst zu versichern. Ich selbst war Zeuge der Zurüstungen die sie für die Aufnahme der Verwundeten machten; nichts ward dabey gespart; in die Wette eilten die Bewohner, durch ihre achtungswürdigen Vorsteher ermuntert, nach allem was nöthig seyn mochte; und da ich ihnen anzeigte, daß auch noch verschiedenes aus dem Spithal zu Bern unterwegs sey, erwiederten sie: daß sie nicht zugeben würden, daß man ihnen das Vergnügen entziehe, den verwundeten französischen Republikanern Hülfe zu leisten, wozu sie keiner andern Mithülfe bedürften. Der Brigadier des 12. Jäger-Regiments zu Huttwyl übernahm die Besorgung der Verwundeten die Nacht hindurch, und gleichen Eifer fand ich auch zu Burgdorf bey dem B. Prou, Hauptmann in der 14. Halbbrigade.

So eben vernehme ich noch, daß die Gemeinde Willisau sich nicht weniger ausgezeichnet habe. Weil die Witterung sehr schlecht war, wollten die Einwohner die Verwundeten nicht nach ihrem Nachtlager nach Huttwyl abgehen lassen, sondern sie bey sich behalten; welchen Bericht mir der Commis bey diesem Transport erstattet, und mich versichert hat, daß diese drey Gemeinden Willisau, Huttwyl und Burgdorf sich gleich gut betragen haben. Gruß und Hochachtung.

(Sign) Hardi.

Beym Verleger der Helvet. Annalen sind zu haben: Bericht über die Defension von Büren und über die Abbrennung der dortigen Brücke, von Grafenried, à 6 kr. Zuruf an die gesetzgeb. Räthe Helvetiens, von einem Patriot, 1798. à bz. 2. Die Heillosen Aristokraten in ihrer ganzen heillosen heillosigkeit geschildert ꝛc. ꝛc. à 2 bz. Brämi, Vorlesungen über einige politische Materien mit Hinsicht auf unsere Revolution, 1. und 2. Heft. à bz. 4. Bättags-Predigt über 1. Corinth. VII. 31. die Gestalt der Welt gehet vorüber, gehalten im großen Münster zu Bern am ersten Bättag nach der Helv. Revolution; 2 bz.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Ein und fünfzigstes Stück.

Bern, den 26ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag, den 15. Sept. Forts. Das Direktorium bemerkt in einer Bottschaft, es sey in dem Artikel der Constitution über den Bürgereid nichts über die so ihn nicht leisten, und besonders nichts über die Geistlichen bestimmt; welche, wie das Direktorium sagt, sich entweder nicht als Schweizer ansehen, oder aus bösen Absichten den Eid nicht geleistet haben. Es fragt: ob solche Leute, die dem Volk mit gutem Exempel vorgehen sollten, nicht könnten deportirt, d. i. über die Gränzen von Helvetien geführt und Zeit Lebens bannisirt werden; ein Mittel, das aber, wenn man auch über die Gewissensscrupel hinweggehen wollte, seinen Zweck schwerlich erreichen würde. An eine Commißion gewiesen, welche aus den Bürgern Sekretan, Carmintran, Gysendörfer, Margacci und Graf besteht.

Sonntag, den 16. Nach einer abgehaltenen geheimen Sitzung verlangt eine große Menge Mitglieder Urlaub über die bestimmte Zeit, von der Zusammenkunft in Luzern an gerechnet, welches ihnen auch gestattet wird.

Der Senat hatte den 10. Artikel des Räthe-Reglements über die Art und Weise der Berathschlagungen verworfen. Sekretan trägt daher einige Veränderungen vor, welche genehmigt werden.

Es hat den Anschein, daß der Bürgereid auch in Helvetien die nemlichen Folgen wie in Frankreich herbeyführen, und daß auch dieses Exempel, wie so viele andere, für uns verlohren seyn werde. Wir werden, wie es scheint, bald auch unsere geschwornen und unsere ungeschwornen Priester haben. Bey uns kömmt dann noch die constitutionelle Ausschliessung der Geistlichen von den politischen Rechten hinzu, welche den Grund zu einer Verfolgungssucht und einem umgekehrten Fanatismus legt, an welchem gewiß nicht die Geistlichen, sondern im Gegentheil die so aufgeklärt seyn wollenden Weltlichen schuld sind, obgleich alle Weltliche die Cultur und Wissenschaft, auf die sie so stolz thun, den Geistlichen allein zu verdanken haben. Man hat, wie jedermann weiß, von allen Schweizern, und auch von den Geistlichen, einen Bürgereid abgefodert, und zugleich festgesetzt: daß diejenigen, so ihn nicht schwören, von den politischen Rechten ausgeschlossen und, als ihrer Gesinnungen wegen verdächtig, unter schaefer Aufsicht gehalten werden sollen. Da nun diese Ausschliessung den Geistlichen, als bereits ohnedem gegen sie verhängt, eben nicht sehr schmerzlich fallen kann, so mußte schon für sie eine strengere Strafe angeordnet werden, welches zwar schnurstracks den ersten Grundsätzen der Constitution zuwider läuft, und zwey entgegengesetzte Claßen von Bürgern einführt, die nicht unter den gleichen Gesetzen leben. Und wer muß besorgen, so behandelt zu werden? Die Geschichte wird hierüber unserm Zeitalter das Urtheil fällen; — gerade der ehrwürdigste, menschenfreundlichste, nützlichste, und, man mag deklamiren so viel man will, im Ganzen genommen, weitaus der aufgeklärteste von allen Ständen; der, dessen Beruf selbst tiefe und weitausgebreitete Studien voraussetzt, den Kopf öffnet, das Herz bessert, den Geist mit den nützlichsten Kenntnissen bereichert, der der alle Erzieher der Jugend und der erwachsenen Menschen liefert, dessen wohlthätiger Einfluß durch die freyesten aller Canäle ohne Truppen noch Herrschergewalt, in alle Stände Trost, Belehrung und Unterricht bringt *). Allein da sagen einige: Tantum religio potuit suadere

*) Mag man uns wegen diesen Aeusserungen selbst als einen Fanatiker oder als Pfaffenvertheidiger ausgeben, das gilt uns gleich viel. Der Wahlspruch der Helvetischen Annalen ist im Politischen, wie in allem andern, der von Tacitus: Invaleat ergo, invaleat opinatorum turba, inferi superi & mediocrumi opinio opinio inclament. Nos stentorea voce veritas veritas acclamabimus, d. h. die öffentliche Meynung mag schreyen so viel sie will, so werden wir noch stärker Wahrheit schreyen.

malorum, oder auf deutsch: was böses ist geschehn, das nicht ein Priester that? Alle armseligen Schriftsteller und alle Sklaven des neumodischen Aberglaubens sprechen diesen Weidspruch nach, und glauben damit eine große Weisheit an Tag gelegt zu haben. Uns wundert aber, daß noch kein Geistlicher, deren Geduld wirklich bewundernswürdig ist, das Argument retorquirt, und z. E. gesagt hat? Tantum medicina, tantum justitia, tantum libertas, besonders aber: tantum imperii cupido potuit suadere malorum, d. h. was böses ist geschehn, das nicht ein Mediziner, ein Rechtsgelehrter, ein Soldat, ein Volksfreund oder ein Regierer that? Wie viele Aerzte haben nicht mit Quacksalbereyen die Krankheiten hervorgebracht die sie hindern sollten, gesunde oder kranke Körper durch verderbliche Drogen siech gemacht, verunstaltet, zerstödtet? Wie viele Rechtsgelehrte haben nicht das Recht verdreht, ihre edle Wissenschaft zum Dienst des Verbrechens herabgewürdigt, die Unschuld gedrückt und den Triumph des Lasters bereitet? Wie viele Militärs und Soldaten, die heut zu Tag (seit dem Reiche der Freyheit) über alles erhoben werden, haben nicht seit Jahrtausenden die Waffen vatermörderisch gegen ihre eigenen Mitbürger gekehrt, oder in andern Ländern geraubet, gemordet, gesenget; die Gewalt, die sie zum Schutze des Rechts erhalten hatten, gegen das Recht angewendet? Wie viele republikanische und andere Regenten endlich haben nicht zu allen Zeiten die Völker, deren Freyheit sie schützen und deren Glück sie befördern sollten, in Sklaverey und Elend gestürzt, die erhabenste aller Pflichten zum Dienste des Lasters, der Habsucht und der Herrschergewalt mißbraucht? Möchte also nicht jeder Beruf seine Quacksalber und seine Pfaffen haben? Gleichwohl ist noch niemand in Sinn gestiegen, deswegen die Medizin, die Rechtsgelehrtheit, den Militärstand und die Regierungskunst zu verdammen, oder gegen die so ihr zugethan sind, im allgemeinen zu deklamiren. Wenn diese Art von Logik angehen sollte, so müßte man zuletzt die ganze Natur und das ganze Menschengeschlecht deportiren, denn alles, was Böses geschehen ist, ist aus ihm und durch sie geschehen. Indessen wird doch gerade so gegen die Geistlichen gehandelt oder wenigstens gepredigt. Das ist nun einmal das herrschende Vorurtheil, oder das so man herrschend lassen möchte. An Platz des alten Aberglaubens ist ein neuer und noch verderblicherer Aberglaube getreten. Ein anderes Jahrzehend wird vielleicht eine andere Mode herbeyführen, und wenn doch immer Aberglaube und Fanatismus anstatt gesunden Verstandes in der Welt herrschen muß, so wünschten wir, daß der nächst aufkommende Fanatismus gegen die Soldaten und die stehenden Truppen geleitet werden möchte, maßen diese noch am meisten Uebels thun, und man ohne Soldaten, gar viel eher als ohne Geistliche, in Ruh und Friede leben, auch Freyheit und Glück genießen könnte. Dermal aber heißt es: die Priester und wieder die Priester, und abermal die Priester! die sind Scheusale der Menschheit. Alles was Böses geschieht, oder was andere Böses thun, das haben die Priester gethan. Man fodere keinen Beweis; kurz, es ist ein Priester. Das ist freylich eine sehr bequeme Manier, die Schuld von sich ab- und auf andere zu wälzen; sie ist aber seit zehen Jahren so viel gebraucht worden, daß sie anfängt ein wenig ausgenutzt zu werden, und mächtig von ihrer überzeugenden Kraft verlohren hat. Die Priester haben das Volk aufgehetzt. Das mag an einigen Orten wahr, an andern aber nicht wahr seyn; wer aber die Priester aufgehetzt habe, die vorher so ruhig waren, diese Frage berührt man nicht, oder man bleibt darauf die Antwort schuldig. Doch um von dieser philosophischen Digreßion zur Sache zurückzukommen: das Direktorium, ohne Zweifel durch das aufrührische Betragen der Priester in den kleinen Cantonen gereizt und sich auf das Beyspiel von Frankreich stützend, hatte bey den gesetzgebenden Räthen dahin angetragen: daß die Geistlichen, die nicht schwören wollen, deportirt, d. i. auf die Gränze geführt und Zeit Lebens banniſirt werden sollen. Sekretan erstattet hierüber in der Sitzung vom 17. Sept. einen Rapport, nach welchem die Regierungsstatthalter die Geistlichen, so den Eid nicht geleistet haben, in 14 Tagen zu sich berufen, ihnen die Pflicht und die Wichtigkeit desselben vorstellen, und den Eid abnehmen sollen. Die Abwesenden müßen ihn 14 Tage nachher, und die Kran-

Digitized by Google

ken dem Distriktsstatthalter leisten, diejenigen aber so ihn verweigern, sollen über die Gränze der Republik deportirt werden. Anderwerth und Thorin setzen zwar einiges an dem Rapport aus. Allein Huber und insbesonders Ruce unterstützen ihn heftig. Das Volk, sagte letzterer, müße über die Priester aufgeklärt werden, von ihnen sey alles vorherige Uebel entstanden, die Masregel sey noch sehr gelinde, und der Rapport wird daher auch angenommen. Vermuthlich wird aber der Senat dieses so wichtige und doch so geschwind erkennte Verbannungsdekret nicht nur in seiner Natur, sondern auch in seinen Vollziehungsmitteln und seinen nothwendigen Folgen betrachten, von denen wir nur einige wenige anzuzeigen die Freyheit nehmen wollen. Wenn man eine so große Menge Leute deportiren will, so frägt sich erstlich: wer sie deportiren solle? Marechaussee haben wir keine, vielleicht möchte sie auch an einigen Orten nicht hinlänglich seyn, und ob die französischen Truppen immer die Marechaussee für uns machen wollen, ist noch nicht bewiesen. Sodann wenn man etwa die zu deportirenden Priester an den Gränzen nicht annehmen wollte, so möchte man sich in ziemlicher Verlegenheit befinden; zumal wir nicht, wie die Franzosen, alle Einwendungen und Reclamationen sogleich mit Kanonenschüssen beantworten können. Ferners ist dann zu hindern, daß sie nicht vom Auslande her ihr verderbliches Spiel forttreiben oder gegen die Republik lästern können; wozu wir abermals keine Gewalt haben. Entweder wird man es also geschehen lassen müßen, oder es wird kein Brief mehr ins Ausland geschrieben und keiner vom Ausland herkommen können ohne geöffnet zu werden, aus Furcht, es möchte etwa eine verdammliche Priester-Intrigue dahinter stecken. Wenn irgendwo ein Aufruhr entsteht, wenn die Bürger unzufrieden sind, wenn der Credit gesunken ist, wenn die Regierung kein Geld hat, so werden die deportirten Priester daran Schuld seyn müßen. Alsdann möchten vielleicht einige sagen: daß die übergebliebenen Priester auch noch mit den andern in Verbindung stehen, daß diejenigen, die nicht geschworen haben, im Grunde noch die ehrlichern seyen, weil sie nicht versprochen haben, was sie nicht halten wollten, daß die andern unter der gleichen Decke stehen, und nur deswegen den Eid geleistet haben, um ihr contrerevolutionarisches Spiel desto sicherer forttreiben zu können, und daß die Republik keine Ruhe haben werde, bis daß man alle Priester, alle Geistliche samt und sonders fortgeschickt habe. Ein solches Dekret könnte je nach den Umständen auch durchgesetzt werden. Alsdann werden wir zwar keine Priester, aber auch keine Religionslehrer, keine Schulmeister, keine Erzieher, keine Professoren mehr haben, und die Ruhe wird wahrscheinlich deswegen nicht im mindesten mehr befestigt seyn. Ferners möchte sich dann auch die Schwierigkeit zeigen, wie man die Primarschulen, die Centralschulen, die Akademien, das National-Institut u. s. w. mit tüchtigen Männern besetzen solle, zumal die Gelehrten und Professoren nicht, wie die Erdschwämme oder wie die Bataillons der Vaterlandsvertheidiger, aus der Erde hervorwachsen, sobald Minerva mit ihrem Spieß auf den Boden schlägt. Zuletzt ist aber dann noch zu hindern, daß die deportirten Priester nicht wieder zurückkommen können, welches, selbst wenn man sie alle signalisiren wollte, seine ziemlichen Schwierigkeiten hat. Man würde an allen Gränzen unsers offenen Landes Festungen erbauen, oder einen jeden Fußweg auf unsern Bergen mit starken militärischen Cordons besetzen müßen. Ein jeder Reisender, ein jeder Schweitzer selbst, der für seinen täglichen Verkehr ein- und ausgeht, wird siebenfaches Signalement vorweisen und scharf examinirt werden müssen, aus Furcht es möchte etwann ein verkappter Priester seyn, und dann muß man sich noch versichern können, daß die Cordons selbst und ihre Commandanten unbestechlich und unbetrieglich seyen. Man sage uns nicht, daß das alles nicht geschehen werde. Wir wünschen es sehnlich, und für einmal ist auch kein Anschein dazu; allein es muß nach der Natur der Sache geschehen, eine Verfolgungsmasregel zieht die andere nach sich, und fremde Erfahrung hat es genug bestätigt, daß es geschehen könne. Andere werden uns zwar einwenden, die Critik sey leicht, aber die Kunst sey schwer. Diesen aber antworten wir, ohne in das Wahre und in das Triviale dieses Gemeinspruchs einzutreten, daß die Kunst gerecht zu seyn (Dank sey es der Natur

Digitized by Google

der Dinge) bey weitem nicht so schwer ist, als die Kunst etwas ungerechtes durchzusetzen und in die Länge zu behaupten. Wir, die nur unter das Volk gehören, haben nicht den Beruf die Mittel fürs erstere anzugeben; sonst möchten wir vielleicht sagen, man hätte die Schwierigkeiten nicht veranlassen sollen, ob uns gleich die Sache noch keineswegs verzweifelt scheint. Der Bürgereid ist nun gefodert worden; ob er nöthig gewesen, das wollen wir jetzt nicht untersuchen, doch ist er so abgefaßt, daß ihn jeder vernünftige Mensch ohne Bedenken schwören kann. Warum aber die nicht schwörenden Geistlichen anders als alle andern Bürger behandelt werden sollen, warum sie nicht, wenn einige etwas Unheil stiften, wie andere Bürger verhört und richterlich beurtheilt werden sollen, das sehen wir nicht ein. Was dann die Geistlichen im Ganzen betrifft, so ist die erste Regel der Klugheit: den Feind, den man nicht besiegen kann, muß man sich zum Freunde machen. Eine bessere Philosophie würde sogar sagen: Selbst den Feind, den man besiegen kann, soll man sich zum Freunde machen, und endlich wäre noch die erste Frage zu entscheiden: ob der Feind, von welchem hier die Rede ist, in der That ein Feind, oder nicht vielmehr der beste Freund, der nützlichste Diener sey, oder seyn könne?

Vollziehungs-Direktorium.

Auf die erhaltene Nachricht, daß die Faktionisten der Gemeind Lausanne die Waffen ergriffen, um sich der Arrestation des B. Reimond zu widersetzen, den Zugang der Gefangenschaft mit 50 Mann besetzt, die Wache bedroht haben, und daß dieser Aufruhr die Folge von nächtlichen und lärmenden Versammlungen gewesen, hat das Direktorium diesem Unfug durch folgendes kräftige Arrete ein Ende gemacht:

1) Die Kirche zu St. Laurent soll geschlossen und nur für den Gottesdienst geöfnet werden können.

2) Die Papiere der aufrührischen Versammlung, genannt Volksgesellschaft, wie auch die des sogenannten Vereinigungs-Comite, ihrer Präsidenten und Sekretärs sollen versiegelt werden.

3) Diese Gesellschaften und alle ähnlichen im Canton Leman sind aufgehoben.

4) Die Sektion der Wache von Lausanne, welche zu marschiren verweigert, wird ehrlos erklärt, caßirt, entwafnet, und darf keine Uniform mehr tragen. Die Anführer derselben sollen amovirt und militarisch gerichtet werden.

5) Diejenigen Personen, welche mit den Waffen in der Hand den Zugang der Gefangenschaft besetzt haben, werden ebenfalls entwafnet und dürfen kein Uniform mehr tragen. Die Anstifter dieses Aufruhrs sollen arretirt und militarisch gerichtet werden.

6) Alle guten Bürger sollen auf *Befehl des* Statthalters die Waffen ergreifen, um dieses Arrete in Vollziehung zu setzen, und diejenigen, welche sich demselben mit den Waffen in der Hand zu widersetzen erfrechten, werden vogelfrey (hors la loi) erkennt.

7) Das Betragen verschiedener treuen Militarpersonen, wie des B. Waßerfall und Beßiere, wie auch der besoldeten Wache, wird hingegen belobet.

8) Der Regierungsstatthalter soll unter seiner Verantwortlichkeit diese Maßregeln pünktlich vollziehen, er kann zu diesem End sich aller bewafneten Mannschaft in dem ganzen Canton Leman wie auch der umliegenden Cantone bedienen. Alle öffentliche Beamte und alle Gemeinden sollen ihm Handbietung leisten.

9) Dieses Arrete soll in allen Gemeinden angeschlagen, von Canzeln verlesen und die Bürger aufgefordert werden, sich fertig zu halten, um dem Vaterland zu dienen.

Da das 2te Vierteljahr der Helvetischen Annalen mit dem 30. September beendigt seyn wird, so werden alle diejenigen Personen, deren Abonnement ausgelaufen wäre, und die solches nicht weiter fortzusetzen gedenken, ersucht, solches bey Zeiten der Buchhandlung des B. Joh. Ant. Ochs in Bern anzuzeigen, oder frankes einzuberichten; indem ihr Stillschweigen als eine Einwilligung zu Fortsetzung des Abonnements würde angesehen werden. Die Subscription geschieht noch immer bey allen schweizerischen Postämtern und bey dem Buchhändler Ochs in Bern.

—o—

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Zwey und fünfzigstes Stück.

Bern, den 29ten Herbstmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Sonntag, den 16. Sept. Forts. Von dem Wein- und Pintenschenk-Reglement werden folgende Artikel genehmigt: Art. 5) Der Weinhandel im Großen ist allen Bürgern erlaubt, unter Vorbehalt der Gesetze und aufzulegender Taxen. 6) Diejenigen, welche maasweise Wein oder andere starke Getränke ausschenken wollen, müßen sich bey der Munizipalität anmelden; auch 7) die Quantität des Weins angeben. Jomini bemerkt zwar: dieses letztere sey nicht möglich, der Artikel wird aber beybehalten, mit Zusätzen die die Commißion verfertigen soll. 8) Sie müßen sich den Polizeygesetzen unterwerfen. 9) In allen Gemeinden, da noch kein Wirthshaus gewesen, darf keines ohne Bewilligung der Gemeinde errichtet werden. Dieser Artikel findet zwar wiederum Widerspruch, wird aber genehmigt, weil man die Grundsätze desselben schon bey dem 4. Art. erkennt habe. 10) Keine Gemeinde darf sich zu diesem Ende versammeln, sondern die Bewilligung muß durch Unterschriften gesucht werden. Dieser Artikel wird nach Carrards Antrag durchgestrichen. 13) In einzelnen abgelegenen Dörfern, wo noch kein Wirthshaus war, und wo keine Munizipalität sich befindet, darf nicht ohne Bewilligung der Regierung gewirthet werden. 14) Es ist jedem Bürger erlaubt, ein Tavernenwirthshaus zu errichten, er muß sich aber 15) in solchem Fall den Polizeygesetzen unterwerfen. Der folgende Artikel, welcher jedem Wirthshaus eine jährliche Abgabe von 48 Liv. auflegen wollte, ward vertaget, weil er in das Finanzsystem gehöre.

Das Direktorium verlangt in einer Botschaft einen Credit von 100,000 Franken zum Behuf seiner Minister und Canzleyen, wegen Veränderung des Regierungssitzes. Zimmermann bemerkt: es sey so um ein Sümmchen von hunderttausend Franken zu thun, daß es sich wohl der Mühe lohne, die Sache zu untersuchen, daher auch eine Commißion ernennt wird, die bis Morgen rapportiren soll.

Ein Künstler legt eine Zeichnung zu einer Repräsentantenkarte vor, deren Stempfel 4 Louisd'or kosten soll, und welche zur Einsicht auf das Büreau gelegt wird.

Viele Mitglieder verlangen Urlaub, welches einige Diskußion veranlaßt, nach welcher für einmal solches nur 20 Mitgliedern ertheilt wird, die übrigen aber auf die nächste Sitzung verschoben wurden.

Mont. d. 17. Milliet rapportirt über einige Zusätze zu dem Dekret über die Pulver- und Salpeterfabrikation, welches der Senat verworfen hatte. Die Apotheker und Droguisten sind von dem Verbott des Verkaufs und der Raffinerey des Salpeters ausgenommen, und die Ausfuhr des Pulvers, so wie des Salpeters ist bis auf weitere Verfügungen verboten.

Eine Bittschrift des B. Gruner, der die National-Buchdruckerey in das Ursulinerkloster von Luzern zu verlegen wünscht, wird an die Saal-Inspektoren gewiesen.

Der 20te Artikel des Projektdekrets über die Wirthsrechte bestimmte: daß diejenigen, welche bis dahin ausschließliche Tavernenrechte gehabt haben, für die dafür ursprünglich bezahlte Summe, und zwar von der Behörde, an die sie solche bezahlt haben, entschädigt werden sollen. Unbegreiflich mußte es gewiß scheinen, daß, nachdem die Revolution so viele ausschliessende Rechte abgeschaft hat, von denen kein einziges entschädigt worden ist, die Wirthen allein dafür hätten entschädigt werden sollen, darum, weil nun andere auch Wirthshäuser sollen errichten können. Auch ist diese ausserordentliche Behauptung sogleich verschiedenen Deputirten aufgefallen. Anderwerth, Wyder, Egg, Rellstab u. a. bemerkten: sie wissen nicht warum man die Tavernenwirthe für ein lange genossenes, an sich unbilliges, ausschließliches Recht entschädigen solle; eher sollte man diejenigen entschädigen, die bisher an der

Ausübung eines solchen natürlichen Rechts gehindert waren. Wollte man jenen Grundsatz annehmen, so müßte man, wegen der eingeführten Rechtsgleichheit, alle Müller, Becker, Krämer, ja ganze Städte, Bürgerschaften, alle diejenigen die Bürgerrechte theuer erkauft haben, und die jetzt nichts mehr oder weniger werth sind, entschädigen. Durch die Freystellung der Tavernen-Errichtungen werde keinem Tavernenwirthe etwas genommen, sondern nur den andern das gleiche Recht gegeben. Jener bleibe bey seinem Eigenthum, er habe sogar vor den andern das voraus, daß er schon eingerichtet ist, seine Kunden hat, den Beruf versteht, und daher, wenn er fleißig und thätig ist, vielleicht der einzige bleiben kann; und einige Concurrenz schade nichts, sondern werde im Gegentheil gute Wirthshäuser hervorbringen. Egg und Rellstab waren von diesen Grundsätzen so durchdrungen, daß, obgleich sie selbst dergleichen ausschließliche Wirthsrechte besitzen, sie doch keine Entschädigung verlangten und auch keine billig fanden. Sollte man es aber nach den bisher über ähnliche Gegenstände bekannten Berathschlagungen glauben können: daß Trösch, Gapani, Penchaud, Carrard und Sekretan für die Entschädigung stimmten, zu diesem Ende die Constitution anruften, daß kein Eigenthum ohne Entschädniß weggenommen werden könne, die privilegirten Wirthshäuser mit den Zehnden verglichen, ja daß Sekretan den Besitz eines ausschliessenden Wirthsrechts noch billiger als den eines Zehndens fand! Indessen siegten die erstern Grundsätze und der Artikel ward durchgestrichen; die wegen den Patenten aber nach langen Debatten angenommen. Anderwerth und Weber haben zwar schon die schiefe Vergleichung zwischen dem Eigenthumsrecht eines privilegirten Wirthshauses und dem eines Zehndens gerügt; laßt uns sie aber noch ein wenig mehr beleuchten, nicht weil sie es an sich verdiente, sondern weil sie die Rechtmäßigkeit der letztern noch deutlicher ins Licht setzt, und unsers Erachtens zur Beantwortung einiger von B. Bronner, in seiner übrigens so gründlichen und interessanten Schrift über Feudalrechte, so scharfsinnig ausgedachten Einwürfe dienen kann. Wir werden diese Deduktion, ohne schulgerechte Terminologie, so deutlich als möglich zu machen suchen; gleichwohl aber, theils wegen der Natur der Sache, theils wegen der erfoderlichen Kürze, nicht hindern können, daß sie nicht etwas mehr als die gewöhnliche Aufmerksamkeit erfodern werde. Es ist bedauerlich, daß man heut zu Tage zum Beweis der einfältigsten Dinge immerhin bis in die höchsten metaphysischen Erörterungen hinaufsteigen muß, da man die Zeit und das Nachdenken eigentlich für weit nützlichere Arbeiten nöthig, und mehr für Anwendung als für Ergründung des Rechts zu gebrauchen hätte. Indessen muß doch jeder Besitz so weit hinauf gerechtfertigt werden können, sonst bleibt er immer der Bestreitung ausgesetzt, und man wird genöthigt sein Leben nur in Vertheidigung zuzubringen. Zu einem rechtlichen Besitz werden, wie jedermann zugeben wird, zwey Dinge erfodert: 1) daß der Besitz an sich, nicht ungerecht sey, d. i. rechtmäßig seyn könne; 2) daß man ihn auch rechtmäßig erlangt habe. Morden, rauben, betriegen, erobern, willkührlich beherrschen u. s. w. ist unrecht, wenn gleich jemand ein solches vorgebliches Recht gekauft oder ererbt hätte, oder im zehenjährigen Besitz desselben stühnde. Man kann ihm mit Recht antworten: er habe gekauft was dem Verkäufer nicht gehörte, und nicht gehören konnte. Hingegen ein Gut, ein Haus, eine Schuld u. s. w. zu besitzen ist an sich nicht unrecht, man muß sie aber noch rechtmäßig, d. i. durch eigenen Fleiß oder durch Vertrag erlangt haben. Rechtmäßigkeit an sich, macht die Möglichkeit, rechtmäßige Erlangung die Wirklichkeit eines wahren Eigenthums aus. Was nun rechtmäßig an sich sey, das gehört vor den Gesetzgeber vor das reine Recht; es kann nur durch Vernunft ausgemacht werden. Was hingegen rechtmäßig erlangt sey, gehört vor den Richter, vor das positive Recht; es kann nur durch die Erfahrung, d. i. durch Zeugen, Urkunden, (äußere Beweise) ausgemacht werden. Wenn also ein Gesetzgeber zu untersuchen hat: ob der Besitz irgend einer Sache ein rechtmäßiges Eigenthum sey, so kömmt es freylich nicht darauf an, ob er wirklich existire, sonst wäre alles in der Welt recht. Es kömmt aber auch nicht darauf an, wie er vor alten Zeiten entstanden sey, sonst wäre vielleicht alles in

Digitized by Google

der Welt unrecht, oder die unbilligsten Besitzthümer würden gerecht erscheinen; sondern es ist einzig darum zu thun, ob sie ihrer innern Natur nach recht seyn können, ob sie ihrem Wesen nach rechtmäßig, d. i. der Form des Rechts gemäs seyen, dem Recht der Menschen nicht widerstreiten. Diese Frage kann, wie jede andere reine Rechtsfrage, nicht an die Erfahrung, sondern blos an die Vernunft gehalten werden. Man braucht dabey nicht in die ungewisse Geschichte hinaufzusteigen, sondern nur die Natur der Sache ins Aug zu fassen. Nun aber liegt in dem Begriff eines Zehndens, in der Leistung die einer dem andern von dem zehnten Theil des Abtrags eines Guts macht, nichts Ungerechtes. Sie kann, mit allem ihrem möglichen Zuwachs, ein Geschenk, ein Lehenzins, ein Miteigenthum, eine Schuld seyn; eine Zehndgarbe ist kein Mensch der sich beklagen kann, daß er gekauft oder verkauft werde, der, welcher sie giebt, ist eben so frey, als der so sie empfängt. Sobald nun aber die Sache an sich nicht unrecht, ein rechtmäßiger Besitz gedenkbar ist: so müßen dann Kauf, Verkauf, Erb, Tausch, Veriährung u. s. w. als rechtmäßige Erlangungstitel gelten, und machen dann das vollkommene Eigenthumsrecht des Besitzers aus. Wenn also die Gegner des Zehndens von dem ersten Ursprung desselben reden, so gehen sie von dem reinen Recht in das positive, in das Capitel der Erlangungstitel über; dann aber kann man ihnen mit Grund antworten: daß die neuern gewissen Erlangungstitel vor den ältern ungewissen den Vorzug haben, und daß, der erste Ursprung mag auch seyn wie er will, der heutige Besitzer wenigstens nicht der Beleidiger, und der heutige Schuldner nicht der Beleidigte ist. Bey der Erlangung eines Zehndens konnte selbst der scharfsinnigste Metaphysiker nicht vermuthen, daß in diesem Besitz etwas Unbilliges liege; bey der Erlangung eines ausschliessenden Wirthshauses hingegen war sehr wohl zu vermuthen: daß das Recht, ein Wirthshaus zu halten, im Grund auch andern gebühre, und daß es bey andern Gesetzen oder veränderten Regierungsgrundsätzen auch allen Bürgern gestattet werden könnte. Wenn man, wegen dem Privilegio, einen etwas höhern Preis dafür bezahlte, so war es eine Art von Wette auf die Fortdauer der Privilegien, die aber, wie alle nicht betrügerische Wetten, Leibrenten-Contrakten u. s. w., gleichwohl vollkommene Rechtmäßigkeit hat, und von dem verlierenden Theil nicht angegriffen werden kann. Ein Zehnde u. s. w. ist ferner kein ausschliessendes Recht, wie ein privilegirtes Tavernenwirthshaus. Vom geringsten Bauer bis zum mächtigsten Monarchen kann jeder einen Zehnden besitzen, der Reiche bezahlt ihn oft dem Armen, es können auch deren täglich mehrere errichtet, vorbehalten und versprochen werden. Bey der Abschaffung der Zehnden und Lehengerechtigkeiten endlich nimmt man dem Besitzer sein Eigenthum weg, er hätte daher selbst nach dem 9. Artikel der Constitution, eine Entschädniß zu fodern; bey der Abschaffung der Tavernenprivilegien hingegen, nimmt man dem Besitzer im Grunde nichts weg; er bleibt bey seinem Recht, seinem Eigenthum, seinem Gewinnst, hat sogar vor allen neuen Unternehmern viele natürliche Vortheile und den bisherigen ausschliessenden Genuß voraus. Man giebt nur andern das gleiche Recht, ähnliche Indüstrie ausüben zu können. Entschädniß für Zehnden, Lehengerechtigkeiten u. s. w. ist also strenges unerläßliches Recht, zwingende Pflicht; Entschädniß für Privilegien hingegen ist im Grunde nicht einmal Billigkeit (Tugendpflicht), sondern höchstens eine Großmuth, die wohl etwann in wohlhabenden Staaten, wo niemand dabey verliert, und wenn noch andere Privilegien fortdauern, Platz haben kann; aber nicht in Zeiten, wo alle Privilegien auf einmal abgeschaft werden, und das gemeine Wesen ohnedem bedrängt ist, d. h. wo man den einen nehmen muß was ihnen gehört, um den andern zu geben, was ihnen eigentlich nicht gehört.

Senat.

Freytag, den 7. Sept. Usteri rapportirt über den Beschluß, wegen Theilung der Zunftgüter in Zürich, daß diese Güter das Eigenthum der Zünfte waren, und daß sie also getheilt werden können, wogegen zwar noch manches einzuwenden wäre. Doch hat diese Theilung dort weniger Inconveniente, weil sie nicht eigentliche Armengüter waren, wie sie es in andern Städten sind. Der Beschluß wird daher auch angenommen.

Digitized by Google

Samstag, den 8. Der Beschluß, welcher über die Rechtfertigung des Cantongerichts von Zürich, wegen eines vorgeblich errichteten Revolutionsgerichts zur Tagesordnung gieng, wird von dem Senat verworfen. Der Beschluß hingegen, welcher das Direktorium authorisirt, sich auf den 24. nach Luzern zu verfügen, wird angenommen, so wie auch der, welcher dem Minister des auswärtigen Geschäfte 10,000 Liv. bewilligt.

Ein neues Verdienst um die bürgerliche Freyheit hat der Senat sich auch in dieser Sitzung um das helvetische Volk erworben. Zwar giebt es überall der freyen Seelen wenige, darum weil vor allem aus der Geist frey, und der Charakter von aller Herrschsucht entfernt seyn muß, der Revolutionärs hingegen und der blinden Nachahmer von allem was in Frankreich geschehen ist, giebt es bey tausenden; wobey aber die wahre Freyheit wenig gewonnen, sondern unsers Erachtens unermeßlich verlohren und beklagenswürdige Rückschritte gemacht hat. Gleichwohl muß man zur Ehre der schweizerischen Nation gestehen, und die Geschichte wird es nicht unbemerkt lassen, daß man unter den schweizerischen Repräsentanten, mitten im Taumel der Revolution, und in einem Zeitpunkt, wo wir von französischem Einflusse hingerissen, und von dem Beyspiel einer alles zermalmenden Direktorialgewalt verblendet sind, dennoch mehr wahre Freunde der Freyheit als in keiner andern neuen Republik sieht. Das kommt aber daher, weil wir, man mag sagen was man will, an bürgerliche Freyheit und republikanische Formen gewohnt waren; und diese Gewohnheit wird, alles Revolutionarismus ungeachtet, nicht so geschwind entwurzelt werden können; eben so wie in andern Republiken die ehemaligen sclavischen Gewohnheiten nicht entwurzelt worden sind, sondern nur Form und Kleid geändert haben. Der große Rath hatte nemlich einen Beschluß abgefaßt, um das Direktorium einzuladen, die strengsten und schleunigsten Masregeln gegen den B. Reymond, Verfasser des Regenerateurs, wegen der bewußten abgedruckten Bittschrift (s. Nro. 48 und 49) zu ergreifen, wozu zwar das Direktorium durch die Constitution schon genug und vielleicht nur zu viel Gewalt hat. Als aber dieser Beschluß vor den Senat kam, so wurde er in demselben heftig angegriffen; Usteri, Mittelholzer, Lüthi von Solothurn, Meyer von Arbon u. a. m. bemerken, daß der große Rath anstatt dessen ein zweckmäßiges Gesetz gegen die Verfasser von aufrührischen Schriften hätte vorlegen sollen. Nehme er andere Masregeln an, werfe er sich nicht nur zum Richter und Ankläger auf (welches unsers Erachtens noch viel eher zu leiden wäre) sondern handle gesetzlos und willkührlich. Der Beschluß wird daher verworfen, und die Angabe der Verwerfungsgründe einer Commißion übergeben. In der That wäre es nicht nur ein sonderbarer Verstoß gegen die selbst angerühmten Grundsätze, sondern auch einigen unruhigen oder *unzufriedenen* Individuen zu viel Ehre erwiesen, und der *Constitution* wenig Kraft zugetraut, wenn man, während es an der Spitze jeder Proklamation steht, daß man *nur unter den Gesetzen* stehe, und man zu ihrer Handhabung noch eine so große Gewalt besitzt: gleichwohl die Bürger für jede unerlaubte, aufrührisch scheinende Handlung sogleich wie eine feindliche Armee *ausser dem Gesetz*, d. i. vogelfrey erklären wollte, so daß man sie ohne den *mindesten* Beweis ihrer Schuldigkeit niederschießen könne. Man darf vielmehr kühn behaupten, daß keine Regierung in der Welt das Recht haben kann, irgend jemand, für was es auch sey, *ausser dem Gesetz* zu erklären. So lange die Gesetze und ihre gewöhnlichen Handhabungsmittel hinlänglich sind, sollen keine andere gebraucht werden; sind sie aber nicht hinlänglich, so trittet man in den Zustand des Kriegs, der auch noch seine Gesetze hat, oder wenigstens haben sollte, und vorzüglich die: 1) nichts zu thun was die Herstellung des Friedens unmöglich macht; 2) nicht mehr Gewalt zu gebrauchen, und nicht mehr Uebel zu bewirken, als zu Erhaltung des rechtlichen Zwecks unumgänglich nothwendig ist. Anstatt ausser dem Gesetz zu erklären, sollte man also sagen: man trete von dem gewohnten Gesetz des Friedens in das Gesetz des Kriegs; denn ohne alle Gesetze soll kein Zustand seyn. Es ließe sich hieraus vieles entwickeln, wozu es aber jetzt hier weder der Ort noch der Zeitpunkt ist.

Montags d. 10. Kam nichts vor als die Redaktion der Gründe, wodurch der oben angezeigte Beschluß verworfen worden.

Dienstag,

Digitized by Google

Fortsetzung. Zwey und fünfzigstes Stück.

Dienstag d. 11. Es wird ein Brief von General Schauenburg, vom 9. Sept., abgelesen, welcher, wie das Bülletin von Lausanne sich ausdrückt, den Triumph der Freyheit über den Fanatismus, das heißt ohne Metapher, den Triumph der Franzosen über die Unterwaldner, ankündigt. Stockmann, der die Schlacht von einer Höhe von Luzern weg gesehen, setzt einige nähere Umstände hinzu, die zwar meistentheils schon bekannt sind. Die Franzosen seyen nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen, endlich (mit 800 Mann am Kirsterberg, wo nur ein Posten von 30 Unterwaldnern war) gelandet, und haben sich der dortigen Höhen bemächtiget. Von 5. bis 11 Uhr Morgens war das Feuer schrecklich, und um diese Stunde fieng das Gemetzel in der Ebene an. Beckenried und Gümmeten seyen in Aschenhaufen verwandelt. Eine Fahne von Schweiz sey genommen worden. Ein Kapuziner, genannt Stigger, solle die Truppen zu Pferd commandirt haben.

Die Beschlüsse, daß auf den 20. Sept. die letzte Sitzung in Aarau gehalten werden solle, und daß die Patrioten des Cantons Sentis, welche gegen die aufrührischen Gemeinden marschirt sind, und sie zum Bürgereid bewogen, sich wohl um die Republik verdient gemacht haben, werden angenommen, der über die Bezahlung des Reformirten Predigers in Luzern aber, an eine Commißion gewiesen, und hernach geheime Sitzung gehalten.

Mittwoch d. 12. Sept. B. Giudice, von Bellenz, begehrt, daß alles was in den Räthen deutsch und französisch verhandelt werde, auch ins italienische übersetzt werde. Augustini unterstützt diesen Anzug und bemerkt, daß er um desto billiger sey, da zwey ganze Cantons Italienisch und nur eines Französisch rede. Müret hingegen besorget schon, man möchte das Privilegium der französischen Sprache abschaffen, und stützt sich darauf, daß durch vorhergehende Dekrete bestimmt sey, alles zugleich Französisch und Deutsch zu behandeln: gleich als wenn man solche Dekrete nicht, wie so viele andere, zurücknehmen könnte. Uebrigens hofft er, man werde doch nicht die Stellvertreter des ersten Cantons, das sich für die Revolution erklärt, vernichten wollen; indem es nur in der festen Ueberzeugung, daß ihm die französische Sprache beybehalten werde, ein Theil der Schweitz geworden sey. Ueber dieses letztere könnten freylich einige glauben, daß die französische Armee des Generals Brüne wohl auch etwas zu dieser Annahme möchte beygetragen haben; indessen war es jetzt nicht darum zu thun, und der Anzug von Giudice ward lediglich einer Commißion zugewiesen.

Dolder rapportirt über die vorgeschlagene Besoldung verschiedener öffentlicher Beamten, und in Folge seines Rapports werden die Besoldungen der Statthalter, der Unterstatthalter, der Cantons-Verwalter, ihrer Suppleanten und Sekretärs, wie auch die des Oberschreibers des großen Raths, und des Dollmetschers angenommen, die der Schatz-Commissär hingegen als zu hoch, und die der Distriktsstatthalter als zu gering verworfen.

Donstag, den 13. Die sich so nennende Volksgesellschaft von Milden, dankt für die Verwerfung des Beschlusses über die Munizipalitäten. Bey Ablesung des Namensverzeichnißes finden sich 23 Glieder abwesend. Sie sollen eingeladen werden, sich auf 4. Okt. in Luzern einzufinden. Usteri wird zum Präsident und Müret zum franz. Sekretär erwählt.

Freytag, den 14. Nach einem Rapport von Müret wird über den oben angezeigten Anzug von Giudice erkennt: daß, da der Senat an den bisherigen Dekreten wegen der deutschen und französischen Sprache nichts ändern könne, so solle einstweilen lediglich die Tagesordnung auch in italienischer Sprache angeschlagen, und dem B. Giudice in den wichtigen Verhandlungen der Gegenstand und die vorzüglichsten Gründe und Gegengründe auf italienisch erklärt werden.

Samstag, den 15. Lüti von Solothurn rapportirt über den Beschluß für die General-Organisation der Finanzen der Republik. Diesen Rapport und Beschluß kennt man nicht, da er ganz in geheimer Sitzung behandelt worden. Der Titel ist wenigstens vielversprechend. Man

Digitized by Google

sollte nach demselben erwarten, es wäre ein genaues Inventarium aller Capitalien und Schulden des Staates aufgenommen, und für die Verwaltung und Aeuffnung der ersteren, so wie für die Tilgung der letzteren gesorget, die Einnahmen angeordnet, die Ausgaben bestimmt, und das ganze Einziehungs-, Verwaltungs- Buchhaltungs- und Rechnungswesen sorgfältig festgesetzt worden; eine herkulische Arbeit, die doch mit der Zeit im Ganzen wird unternommen werden müßen, wenn je die Finanzen in Ordnung kommen sollen. Es scheint aber der Rapport sey nicht so vollständig gewesen, welches in der That bey der Kürze der Zeit und der Verwirrung der Umstände seine ziemliche Schwierigkeit gehabt hätte, oder es müssen andere Fehler darin gewesen seyn; denn er ist von dem Senat verworfen worden.

Distrikt Unterwalden.

Nach offiziellen detaillirten Berichten, welche an das Direktorium eingekommen, soll der Verlust der Menschen, in Unterwalden nicht größer seyn, als wie folget: 157 todte Männer, 87 vermißte; 79 todte Weiber, und 3 vermißte. Von den Kindern und den Verwundeten ist hier nicht die Rede; gleichwohl wäre dieser Verlust in Vergleichung mit der Dauer des Gefechts und dem Verlust, welchen die Franzosen nach eigener Angabe erlitten haben, äusserst gering. An Gebäuden hingegen sind verbrannt worden: 306 Häuser, 230 Gaden, 1 Kirche, 7 Kapellen, 20 Speicher, 4 Holzhütten, 1 Stampfe, 14 Hütten und ein Thurm; Summe, 584 Gebäude.

An die sämtlichen Steuergeber in die Bernische Sammlung für die unglücklichen Unterwaldner.

Edle Wohlthäter!

Unter einem Zusammenfluß von Bedrängnissen, die die Zeitumstände unmittelbar über Euch selbst herführten, flossen eure Thränen bey den Verheerungen die über unsre Mitbrüder, die unglücklichen Unterwaldner nid dem Wald, verhängt worden. Aber mit euren Thränen flossen von euren zur Wohlthätigkeit gewohnten Händen auch hier Hilfreichungen, Unterstützungen im Stillen und Verborgenen, die in Erstaunen setzen müßten, wenn euer Charakter nicht schon seit langem der Charakter der Wohlthätigkeit genannt zu werden verdiente, und eigene Unfälle nicht das Mitleid für das Unglück anderer weckte. Ja theurste Mitbürger! euere unglücklichen Mitbrüder werden durch Euch erquickt gedeckt, gekleidet, genährt; Ihr bringet in die schrecklichen Thäler der Zerstörung und des Todes, Erhaltung und neues Leben, und tausend Danklstimmen steigen auf, und werden noch aufsteigen zu dem Ewigen deßen Auge das Verborgene durchdringt. Euer so religioses Verhalten wird das Mistrauen gegen Euch in Zutrauen verwandeln, wird die Stimme der Verleumdung an Euch Lüge strafen, und Euere wohlthätige Handreichung wird iene Unglücklichen — wenn Irrthum sie noch von Ihren helvetischen Mitbrüdern ableiten sollte — mit ihnen wieder aussöhnen. Jedes wahre Schweizerherz wird nur für Gott und Vaterland schlagen; iede Hand wird sich in der Hand des andern, zum unauflöslichen Ring der innigsten Brudervereinigung festhalten. Und diese Vereinigung — o sie findet sich nirgends als in der Wahrhaftigkeit, der Heiligkeit seines eigenen Herzens und in den Tugenden die daraus fliessen. Diese sind in ewigem Kampf mit den leeren verführerischen Träumereien und Einbildungen der Eitelkeit, und ach, möchten sie unter uns den Argwohn, die Mißgunst, den Eigennutz, die Selbstsucht besiegen! — welch ein Sieg! welche auf unsere Scheiteln errungene Lorbeern! —

Die weitern Vorkehren zur zweckmäßigsten Anwendung Euerer Hülfreichungen, mit Zuzug des B. Müslin Archidiakons am hiesigen großen Münster, sind Euch schon anderswo angezeigt worden.

Theurste Mitbürger! von innigstem Dank strömt mein Herz über, denn mit innigster Wonne lernt es von Euch das seeligste Geschäft wohlzuthun seinen Mitmenschen, und sieht, mitten unter den Dornen der Trübsale, und durch ihre lehrreiche Erfahrung, unter uns allen, die sanfte Blume der ächten Bruderliebe reifen. Diesen Dank Euch öffentlich bezeugend, nenn ich mich nun, denn fast allgemein wißt Ihr doch schon, wer den Ruf zur Unterstützung wagte. Em. Lauterburg.

Beym Verleger dieses Blatts ist zu haben: Ueber Auflagen, in Bezug auf die helvetische Republik; 2 bz.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Drey und fünfzigstes Stück.

Bern, den 3ten Weinmonat 1798.

Helvetische Gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 18. September. Nach Annahme der letzten unbedeutenden Artikel des Wirthshäuser-Reglements trägt Huber darauf an: daß der Canzley des Senats vor der Abreise nach Luzern die gleiche Besoldung, wie der Canzley des großen Raths bestimmt werde, welches auch genehmigt wird.

Der Rapport über die Bürgerrechte kömmt in Berathung. Ohne in die Behandlung der Artikel einzutreten, wie es vorgeschlagen ward, erhebt sich sogleich eine allgemeine Bestreitung der Grundsätze überhaupt. Cartier glaubte: es würden durch diesen Rapport zwey Arten von Bürgerrecht, zwey Classen von Bürgern eingeführt. (s. hierüber das Nro. 48.) Er wollte die Gemeindgüter theilen, mißbilligte auch: daß die Gemeinden allein an ihrem Armengute Theil haben, und schloß daher auf Zurückweisung des Rapports. Gmüer, nebst Rüce und Bourgeois wollten auch die Vertheilung der Gemeindgüter, worunter sie aber nur die liegenden verstünden, anbefehlen, indem solche dem Ackerbau und dem Staate nachtheilig seyn; und Billeter meynte gar: die Gemeindgüter seyen von den Oligarchen zusammengehalten worden, um den Gemeingeist zu vernichten und die Prozesse zu befördern. Zimmermann als Rapporteur, Trösch, Ackermann, Jomini, Legler, Anderwerth unterstützten hingegen den Rapport entweder durchaus, oder wenigstens provisorisch, bis daß Polizey und Finanzen vollständig eingerichtet seyn werden. Die Gemeindgüter, sagten sie, gehören denen die sie zusammengelegt haben. Wer würde sonst, ohne Gemeindgüter, Kirchen und Schulen unterhalten, die gemeinen Werke besorgen, die Armen unterstützen u. s. w. Bey der Vertheilung gewinnen nur die Reichen, und die Armen würden bald keine Hülfe mehr haben. Viele Gemeinden, sagte Anderwerth, haben bis hieher keine Abgaben bezahlt. Würden die Gemeindgüter abgeschafft, so müßten deren doppelte für den Staat und für die Gemeinde eingeführt werden. Bleß und Huber endlich bemerkten: daß das Gemeindgut ein Eigenthum sey, wie jedes gesellschaftliche Eigenthum, und daß man solche Vertheilungen weder gebieten noch verbieten, sondern freylassen solle, wo sie dann von selbst nur da geschehen werden, wo sie vortheilhaft sind; und hierauf wurde der Rapport artikelweise behandelt. Der 1. Artikel: die Glieder einer Gemeinde, welche bis dahin ein erkauftes oder ererbtes Recht auf die Gemeind- oder Armengüter hatten, sollen es ferner behalten, wird angenommen, obgleich Billeter und Rellstab glaubten, eine Gemeinde sey ein Staat im Staate, und man könne solches nicht dulden; denn eine Gemeind ist weiter nichts als eine Gemeind im Staate, und man macht deswegen noch keinen Staat aus, weil man ein Gemeindgut besitzt. Art. 2. In den vormaligen souverainen Staaten soll das Gemeindgut von dem Staatsgut gesondert werden. Anderwerth, Escher, Billeter u. a. behaupten: daß solches auch in den übrigen Städten geschehe, wo auch Staatseigenthum, als Arsenale u. dgl. lägen, welcher Zusatz mit dem Artikel selbst angenommen worden. Huber aber bemerkte: man solle vorerst bestimmen, was Staatsgut sey; und noch wesentlicher wäre es, zu bestimmen: wie? und von wem diese Theilung besorgt werden? wer die diesörtigen Streitigkeiten entscheiden solle? u. s. w., denn wenn man nach streng rechtlichen Grundsätzen zu Werke gehen, und etwann eine fremde Fakultät zum Richter anrufen wollte, so möchte vielleicht dem Staate wenig übrig bleiben, zumal die helvetische Republik als ein ganz neu entstandener Staat noch nichts erworben hat, und sein Erbrecht von den ehemaligen souverainen Städten, theils noch einer rechtlichen

Digitized by Google

Deduktion bedürfte, theils mancherley Einschränkungen unterworfen seyn möchte. Die Fakultät hätte vielleicht ausstreichen können, es sey nur die Souverainität und nicht die Stadt selbst gestorben, die helvetische Republik habe also nur die erstere und nicht das Eigenthum der letztern geerbt. Dieser Gesichtspunkt scheint uns so richtig und fruchtbar, daß unsers Erachtens, wenn das inconstitutionelle militärisch-revolutionarische Dekret über die Munizipalitäten vom 18. März 1798 nicht ergangen wäre, die besondere Verfassung der ehemaligen Hauptstädte, ungeachtet der neuen allgemeinen Constitution, rechtlich vollkommen hätte bestehen können, gleichwie die Verfassungen von Lausanne und andern Städten noch seither so lange und ohne Inconvenient, ja sogar mit Nutzen bestanden sind. Auch ist schwer zu begreifen, warum andere Städte noch immerhin sogenannte Herrschaften, oder wenigstens liegende Güter und daherfliessende Einkünfte besitzen können, und den ehemaligen Hauptstädten hingegen, die deren aus gleichem Titel, nur in größerer Anzahl besaßen, solche, unter dem Vorwand es sey Staatsgut, gänzlich weggenommen werden. Es war eigentlich kein Staatsgut, die Stadt war der Staat; darum hat man es ja eben nicht mehr dulden wollen, weil man nicht leiden konnte, daß die Städte das Land regieren. Sie besaßen freylich eine Art von Oberherrschaft, die aber mehr nach und nach durch das allgemeine Bedürfniß von selbst gekommen, als im Geist der Constitution selbst lag, diese Oberherrschaft hätte aber füglich auf die helvetische Republik übergehen können, ohne daß deswegen jenen Städten ihre Güter selbst weniger gehörten. Man hätte den Städten Zürich, Bern, Basel u. s. w. sagen können: Ihr sollet künftighin keine Bündniße mehr schliessen, keine Truppen aufbieten, keine Gesetze und Landmandate mehr machen, auch keine Appellationen schlichten, zumal das alles jetzt dem aus der ganzen Schweiz zusammengesetzten Rathe gehört, sondern Ihr sollet Euch, wie jede andere Munizipalstadt, nur mit Eurer Polizey, Eurer Civilgerichtsbarkeit und der Verwaltung Eures gemeinen Guts beschäftigen; könnet wohl Schaffner und Einzieher auf Eure sogenannten Herrschaften, aber keine eigentlichen Landvögte mehr setzen u. s. w. Sie hätten sich jener Ehre gerne begeben und wären gewiß der Revolution weit mehr zugethan geweten, als sie es jetzt seyn können, wo sie, wie wir kühn behaupten, nicht nur in ihrem herrschaftlichen Verhältniß gegen das übrige Land, sondern in *ihrem* eigenen innern Wesen beleidigt und zernichtet sind. Das erstere hätte man bald vergessen und sich darein willig geschickt, das letztere aber ist als eigentliches Unrecht nicht zu verschmerzen. So strenge Grundsätze wollen wir aber gleichwohl nicht betreiben, es möchte zu weit reichen. Wir wünschen nur, daß diese Gedanken die Aufmerksamkeit wecken, und als einen Wink zur Billigkeit angesehen werden möchten. Uebrigens sind wir zwar überzeugt: daß die strenge Gerechtigkeit auch hierin, wie in allen andern, noch die beste und einträglichste Klugheit für die helvetische Republik selbst gewesen wäre. Hätte man den ehemaligen Hauptstädten, wie allen andern Städten, ihre noch übriggebliebenen Güter gänzlich gelassen, so wären sie nicht nur besser erhalten und besorgt worden, sondern man hätte alsdann diesen Städten einen mit ihrem Vermögen verhältnißmäßig starken Tribut für die helvetische Republik, die ihnen viele Mühe und Ausgaben abnimmt, auflegen können; und die Idee: die Auflagen auf die Publika, die in der Schweiz meistens sehr wohlhabend sind, und nicht auf die Bürger zu legen, oder den erstern, d. i. den Constituenten selbst, alsdann die allfällige weitere Vertheilung selbst zu überlassen, verdiente vielleicht wohl in Absicht ihrer Gerechtigkeit, ihrer Sicherheit, ihrer Leichtigkeit u. s. w. einigen Nachdenkens gewürdigt zu werden.

Mittwoch, den 19. Das Direktorium schickt einen sehr umständlichen Bericht über die Veranlassungen, die Fortschritte, die Umstände und die Zernichtung der letzten aufrührischen Bewegungen in den Cantonen Sentis, Linth, Waldstätten, und besonders in dem Distrikt Unterwalden. Wir bedauern, daß wir diese für die Geschichte des Geists der Zeit äusserst merkwürdige Schrift aus Mangel an Raum nicht ganz einrücken können; denn sie ist an Reichhaltigkeit des Innhalts, an Gedrängtheit des Styls, an Methode, an planmäßiger Zusammenstellung der Thatsachen u. s. w., so vortrefflich abgefaßt, daß sie, unsers Erachtens, in der

Digitized by Google

Kanzley des Luxemburg zu Paris kaum besser hätte ausgearbeitet werden können, und dem Talent eines Lagarde Ehre machen würde. Auch giebt sie über die ersten Ursachen jener unglücklichen Ereignisse eine Menge neuer Aufschlüsse. Man hatte bisher geglaubt, daß die gewaltsame Umstürzung der alten Freyheit und fast fünfhundertjähriger, zur zweyten Natur gewordener, Gewohnheiten, die Betäubung oder wenigstens die Verwirrung jener einfältigen Alpenbewohner durch eine neue Sprache, die sie nicht verstunden, und die man ihnen nicht genug durch schweizerische Ausdrücke verständlich zu machen gesucht hat; die neue Constitution selbst, die wenigstens ihrer äussern Gestalt nach, jenen an selbsterwählte nahe gelegene Obrigkeiten gewöhnten Völkerschaften nicht sehr republikanisch scheinen mußte, der Bürgereid, den sie als eine Huldigung ansahn, die sie nie geleistet hatten, und der nothwendig schmerzlichen Erinnerungen (intandum dolorem) bey ihnen erneuern mußte; die Besorgniß endlich vor Auflagen, vor der Erschütterung ihres Kirchenwesens, vor Truppenaushebungen um mit den Franzosen zu fechten, gegen welche sie erst vor kurzer Zeit mit dem Muth der Verzweiflung gefochten hatten u. s. w., diese Leute in eine erbitterte Gemüthsstimmung gebracht haben, die vielleicht von einigen Geistlichen gereizt und verstärkt, sie zu einem Ausbruch und Widerstand hingerissen haben, der zwar von Seite der Moralität freylich dem gegebenen Wort zuwider war, (welches ihnen aber von denjenigen verzogen werden sollte, die ebenfalls alte Capitulationen, und seit 300 Jahren alljährlich erneuerte freywillige Eide aufgehoben hatten) von Seite der Klugheit aber, in Absicht auf hinlängliche Vorbereitung, auf Berechnung der Mittel, auf geschickte Auswahl des Zeitpunkts u. s. w. so übel berechnet war, daß er nothwendig ihr gänzliches Verderben herbeyführen mußte, und einen totalen Mangel an revolutionärer Taktik bewies, indem sie blos mit ihrer Körperkraft ihr ursprüngliches Recht durchsetzen zu können glaubten. Allein aus der Botschaft des Direktorii ergiebt sich: daß diese Unruhen mit einer weit ausgebreiteten, von lange her vorbereiteten Conspiration zusammenhiengen, die von den Feinden Frankreichs und der helvetischen Freyheit angezettelt worden sey. Sie sahen, heißt es, die Gefahren voraus, die ihnen aus derselben bevorstanden, und wollten daher in der östlichen Schweiz eine Vendee erschaffen, auch ihr längst gehabtes, während den alten Regierungen aufgeschobenes Theilungsprojekt nun wieder hervornehmen. Sie wandten daher die Bestechungsmittel an, erkauften in allen Gemeinden Verräther, sandten zahlreiche Emissärs und fanden nur zu viele thätige Mitarbeiter. Ihr Vorwand sey vorzüglich der Bürgereid gewesen, die Emissärs haben die helvetische Regierung verläumdet als ob sie die Religion angreifen wolle, und das Volk an Frankreich verkauft habe. Aufrührische Schriften seyen von Ueberlingen und Constanz her, selbst unter den französischen Soldaten, ausgestreut worden u. s. w. Das Direktorium habe den Faden dieser abscheulichen Intrigue ergriffen und entwickelt; die Umstände lassen ihm aber jetzt nicht zu, ein mehreres als die unglücklichen Resultate anzugeben. Im Canton Sentis sey das Volk vom Bischoff von Constanz durch ein lateinisches Schreiben und von den Mönchen von St. Gallen gegen den Eid aufgehetzt worden, welche letztere einerseits die Frechheit hatten im Namen des Kayserd aller Deutschen zu drohen, und anderseits die Schalkheit den Eid zu leisten, während sie durch Agenten und Schriften denselben zu verweigern geboten. Viele Rheinthalische und Appenzellische Gemeinden haben daher den Eid ausgeschlagen, die Unterstatthalter und Agenten beschimpft, die Freyheitsbäume umgehauen und Gemeindversammlungen zusammenberufen, um neue Obrigkeiten zu erwählen. Französische Truppen waren bereits gegen sie im Marsch, allein 1400 Freywillige haben den Aufruhr erstickt und die Anstifter ergriffen. Im Canton Linth seyen die Emissärs aus Bündten, Vorarlberg und Waldstätten, die Kapuziner von Mels, die Geistlichen von Sargans, die Mönche von St. Gerold in Tyrol, von Mererau u. s. w. mit Ausstreuung falscher Gerüchte von Kayserlicher oder gar von Rußischer Hülfe vorzüglich thätig gewesen, welche aber doch nur zwey Gemeinden aufrührisch machen konnten, die durch die Klugheit des Regierungsstatthalters bald zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind

Zu gleicher Zeit aber, heißt es, haben auch andere Emissärs die Cantone Luzern, und angränzende Gemeinden in den Cantonen Baden, Aargäu, Bern, Oberland, Wallis, Solothurn bearbeitet und verdorben, während andere Anstifter auch zu Lausanne, Grandson, Iferten und in den Bergen von Ormont aufrührische Bewegungen verursachet *). Die Emissärs haben den nahen Aufstand der kleinen Cantone, die Hülfe des Kayfers, die Vernichtung der Patrioten angekündigt. Man habe heimlich Waffen gesammelt, Munition verbreitet, und zuletzt seyen sogar die Luzernischen Gemeinden Altishofen, Knutwyl und Tammerfellen in Aufruhr ausgebrochen, welcher aber sogleich durch französische Truppen gedämpft worden. Insbesonders dann haben die Feinde der Republik aus den Cantonen Uri, Schweiz und Unterwalden die Citadelle ihrer Vendee machen wollen, wo diese Absichten durch zwey unverbesserliche Krankheiten der dortigen Einwohner, den Fanatismus und den Hang zu Volksversammlungen begünstigt worden. Die Gemeinde Morschach im Canton Schweiz habe zuerst das Zeichen gegeben. Vierzig Einwohner haben Emissärs ausgeschickt, um die Gemeinden zu Brechung der Capitulation und zur Niedermachung der Franzosen und der Patrioten aufzufodern. Der Statthalter Von Matt, ein unerschrockner Mann, habe sie zwar endlich vor das Cantonsgericht bringen können, welches sie aber aus allzugroßer Nachsicht blos mit einem Verweis losgelassen habe. Allein gleich nach anbefohlener Leistung des Burgereides habe der Pater Kayser zu Stanz öffentlich gegen die Constitution und gegen den Eid gepredigt, auch keinen weltlichen Obern erkennen wollen. Ein Pater Lüßi that das gleiche, beyde erhielten von dem Volk eine Sicherheitswache und wurden von dem Bischöfflich Constanzischen Commissär Krauer zu Luzern unterstützt, der sich auf die Immunität der catholischen Geistlichen berieff. Der Statthalter Von Matt habe vergeblich alles angewendet, um das Volk in Stanz selbst zu belehren; aller Orten wurde von Umstürzung der Constitution, von Proscription der Patrioten, von Versammlung der Landsgemeinde geredet, die Proklamationen der Regierung wurden nicht geachtet, die Agenten dankten ab, und der Statthalter habe sich wieder zurückziehen müßen. In diesem Zeitpunkt (s. Nro. 43.) habe das Direktorium noch auf die Sprache der Vernunft getraut und daher am 21. August zwey Proklamationen erlassen, theils um die Aufrührischen von der ihnen drohenden Gefahr zu benachrichtigen, theils hingegen um die Obwaldner in ihren guten Gesinnungen zu befestigen. Allein anstatt der gewohnten Wirkung sey vielmehr der Aufstand völlig ausgebrochen. In Schweiz habe das Volk die Waffen ergriffen, eine Landsgemeinde versammeln lassen, und den Cantongerichtspräsidenten wieder zum Landammann erwählt, der aber als ein verständiger Mann die Stelle ausschlug, und seine Mitbürger von diesem Vorhaben abmahnte. In Unterwalden dann habe sich das Volk in offenbaren Kriegszustand gesetzt, einen Districtshalter am Strick herumgeführt, durch gehaltene Landsgemeinde die alte Regierung wieder eingesetzt, sich der Zeughäuser und der öffentlichen Cassen bemächtigt, die Patrioten zur Auswanderung gezwungen und ihre Güter confiscirt. Nun habe das Direktorium, am 22. August, die Sperre gegen diese rebellischen Cantone angeordnet (s. Nro. 44). Die von Schweiz schienen hierauf einige Reue zu bezeugen, sie schickten Abgeordnete nach Aarau, wurden aber zurückgewiesen, und in Beyseyn des General Schauenburgs völlige Unterwerfung von ihnen gefodert (s. Nro. 45), die versprochen worden, aber aus dem Erfolg zu schließen, eben nicht sehr aufrichtig gewesen sey. Es erschienen auch am 27. August Abgeordnete von Unterwalden, die sogar den Volkrepräsentant Würsch an ihrer Spitze hatten, die sich aber nicht unterwerfen wollten, sondern Vorschläge zu einer für die helvetische Republik entehrenden Capitulation machten. Sie wurden daher ebenfalls zurückgewiesen, und ihnen zu gänzlicher Unterwerfung eine Zeitfrist von 3 Tagen angeraumt, die aber vergebens noch bis dem 8. Sept. verlängert

*) Zur Erläuterung dienet: daß, ausgenommen Lausanne, dieses alles eben diejenigen Gegenden waren, wo sich mehr oder weniger Schwierigkeit bey Leistung des Bürgereides gezeigt hat.

Digitized by Google

verlängert worden, indem diese Langmuth von den Unterwaldnern als Schwäche angesehen worden. Sie mußten daher bezwungen werden, und das geschah am 9. Sept. Das Direktorium zieht einen Schleyer über diesen blutigen Tag; es erinnert aber daß die Urheber desselben, die Pfaffen, sich nach dem Gefecht geflüchtet haben; es bedauert die Verblendung des ins Verderben gestürzten Volks, es fodert zum Beystand, zum Trost, zum Unterricht der unglücklichen Uebriggebliebenen auf, bemerkt aber auch: daß ohne die Ueberwindung der Unterwaldner der Bürgerkrieg überall ausgebrochen und Helvetien getheilt worden wäre. Während dies vorgieng, sey auch der Aufstand wieder im Canton Schweiz losgebrochen. Der Projekt, ein französisches Detachement bey Einsiedlen und alle Patrioten niederzumachen, war auf dem Punkte ausgeführt zu werden. Die constituirten Autoritäten mußten sich wieder flüchten, weil das Volk mit den Unterwaldnern gemeine Sache machen wollte; der von dem Statthalter angeordnete Posten bey Brunnen ward forcirt, Pater Stigger ward öffentlich an, und führte sie nach Stanz, wo auch die meisten im Gefechte geblieben. Diese Treulosigkeit des Distrikts Schweiz habe die Entwaffnung nöthig gemacht, welche sich nun mit der größten Thätigkeit fortsetze, die eingesetzten Obrigkeiten nehmen ihren Platz wieder ein, die Anstifter werden der Strenge der Gesetze überliefert, Helvetien werde nicht der Schauplatz eines Vendeekriegs werden, die öffentliche Ruhe bald gänzlich wieder hergestellt seyn, und jedermann sich dahin vereinigen die Unabhängigkeit der Republik mit Nachdruck zu vertheidigen.

Dies ist der vollständige Innhalt jener merkwürdigen Bottschaft, von welcher wir, zu Ersparung des Raums blos einige ausserwesentliche Einkleidungen ausgelassen haben, und die zugleich eine Geschichte aller dieser Unruhen vertrittet, von der vielleicht nur zu wünschen wäre, daß man den Grund derselben nicht blos im Auslande, sondern in der Natur der Sache und des menschlichen Gemüths gesucht haben möchte. Das Direktorium begleitete dieselbe mit dem Antrag an die Gesetzgeber:

1) Den Bürgern Volk, Statthalter vom Sentis; Heer, Statthalter von Linth; Rüttmann, Statthalter von Luzern; Vonmatt, Statthalter von Waldstätten, ihren Stellvertrettern und Unterstatthaltern, und allen denen, so sich für die Handhabung der Constitution hervorgethan haben Zeugniße ihrer Zufriedenheit zukommen zu lassen.

2) Das Gericht zu bestimmen vor welchem die Häupter des Aufruhrs und ihre vornehmsten Mitwirker gerichtet werden sollen.

3) Zu beschliessen, daß die Güter der Rebellen dazu verwendet werden, die Familien der in Vertheidigung der Constitution umgekommenen oder sonst dafür leidenden Patrioten zu entschädigen, und daß die Waysen dieser Patrioten auf Kosten der Republik erzogen werden sollen.

4) Daß in ganz Helvetien eine Steuer zu Gunsten der Brandbeschädigten des Distrikts Stanz ausgeschrieben, und deren Ertrag dem Direktorio zur Vertheilung eingehändiget werde.

5) Endlich alle Freunde der Freyheit, der guten Ordnung, der Constitution und der Unabhängigkeit der Republik aufzurufen, sich zur Vertheidigung derselben bereit zu halten.

(Die Fortsetzung im folgenden Stück.)

Senat.

Samstag, den 15. September, Fortsetzung. Der Beschluß, daß der reformirte Prediger in Luzern von dem Staat besoldet werden solle, wie auch der, welcher die Gemeinden, so Concessionen für Beholzungsrecht in den obrigkeitlichen Wäldern hatten, einstweilen darin bestätigt, werden angenommen.

Dolder liest einen Projekt zu verschiedenen wichtigen Veränderungen in der Republik ab, nach welchem die Anzahl der Cantone und mithin auch der Repräsentanten vermindert werden solle. Nach seinem Antrag wird dieser Projekt der Commißion über die Verbesserung der Constitution zugeschickt, welche darüber 14 Tag nach der Ankunft in Luzern rapportiren soll. In 3 Monaten dann wird der

Digitized by Google

Rapport über die Verbesserung der Constitution erwartet.

Montag, den 17. war die ganze Sitzung geheim.

Dienstag, den 18. kam der Beschluß über die Taxation der Lebensmittel und die Herbeyschaffung des Holzes in Luzern zur Berathschlagung, ward aber, als der bürgerlichen Freyheit zuwider verworfen.

Der Beschluß welcher für den Transport des Direktorii und der Minister eine Summe von 100,000 Franken bewilligte, wird angenommen. Doch soll nach Lüthis von Solothurn Antrag hinzugesetzt werden, daß diese Summe zu Bezahlung der Ausgaben während den Ferien bestimmt sey.

Nachher kamen verschiedene Besoldungs-Beschlüße vor; die der Oberrichter, des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof, und des Ober-Gerichtsschreiber wurden, als zu hoch, verworfen; die der Cantonrichter aber, weil sie die Civil-, Criminal- und Consistorialgerichtsbarkeit besorgen müßen, angenommen.

Lausanne, den 21. Sept. Gestern ist hier der B. Reymond wegen der von ihm verfaßten und in das Zeitungsblatt betittelt Regenerateur eingerückten, zum Ungehorsam und zur Rebellion auffodernden Petition, von dem Cantongericht des Canton Leman beurtheilt, und zu drey Monat Haus-Arrest, Suspension seiner bekleideten Distriktsrichter Stelle und zu Bezahlung der Kosten verfällt worden. Der öffentliche Ankläger hat über dieses Urtheil an den obersten Gerichtshof appellirt. Das Cantongericht gieng bey diesem Urtheil äußerst methodisch zu Werk, und ließ sich in viele zum Theil nicht bestrittene, zum Theil subtile Fragen ein: als z. E. 1) ob Reymond die quästionirliche Petition geschrieben? 2) ob er der Herausgeber des Regenerateur sey? 3) ob er dieses Blatt absichtlich, auch unter die Nicht-Abonnenten verbreitet habe? 4) ob er dazu unerlaubte hinterlistige Mittel gebraucht? 5) ob der betreffende Artikel die Absicht eines Ungehorsams anzeige? 6) ob er eine Provocation (Auffoderung) zur Rebellion enthalte? 7) ob dadurch die helvetische Nation beleidiget worden? 8) ob er den Artikel mit Vorsatz und böser Absicht der helvetischen Nation Schaden zuzufügen, geschrieben habe; ob er die Petition selbst verfälscht habe? und endlich 9) ob er mit äussern oder innern Feinden des Vaterlandes im Verständniß gestanden sey. Die 6te, 7te und alle folgende Fragen wurden von dem Gericht verneinend beantwortet und befunden: der B. Reymond habe den betreffenden Artikel nicht vorsätzlich sondern zufällig und gelegenheitlich auch unüberlegter Weise geschrieben. Daher sey auch in Rücksicht des Stillschweigens der Gesetze über die Preßfreyheit, des bekannten warmen Patriotismus des B. Reymond und insbesonders seines patriotischen Betragens bey seiner Gefangennehmung, nicht der Fall zu einer strengen sondern bloß zu einer züchtigenden beßernden Strafe (peine correctionelle) zu schreiten, worauf denn das oben angezeigte Urtheil ausgefällt worden.

Zürich, den 20. Herbstmonat. Heutigen Nachrichten zufolge, ist gestern ein Battaillon fränkischer Infanterie in dem ehemaligen Canton Glarus eingerückt.

Chur, vom 16. Herbstm. Den 12. dieß wurde dem Ausschreiben gemäß, der Bundestag in Ilanz eröfnet; gegen den bisherigen Gebrauch wurden die Bundeshäupter feyerlich eingeholt, noch feyerlicher war indessen der Einzug des K. K. Geschäftsträgers Herrn von Kronthal, welcher von der Bürgerschaft mit militärischen Ehrenbezeugungen eingeholt wurde.

Von den Verhandlungen des Bundstags, unter dessen Mitgliedern sich viele im Jahr 1794 und 1798 gestrafte befinden, ist das wichtigste, daß er eine Commißion niedergesetzt hat, um ein Antwortschreiben an den fränkischen Resident, B. Gujot, wegen der gefoderten Genugthuung zu entwerfen, und daß durch eine große Mehrheit der durch die Revolution von 1794 vorgeschriebene Eid beyseite gesetzt wurde.

Wichtige Druckfehler.

Auf der ersten Seite dieses Blatts, 2te Colonne, Linie 21: Staaten, lies Städten. — Seite 298, Linie 3: ausstreichen, lies aussprechen.

—ooooo—

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Vier und fünfzigstes Stück.

Bern, den 6ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Mitwoch, den 19. Sept. Forts. Als die in vorigem Stück angezeigte Bottschaft vor dem großen Rathe abgelesen wurde, so beschäftigte sich derselbe nicht blos mit dem Schluß, sondern es wurde dabey überhaupt den verschlossenen Empfindungen Luft gemacht, und die entgegengesetzteste oder verschiedenartigste Ansicht jener Dinge geäussert, je nachdem dieser oder jener Gesichtspunkt die Oberhand hatte.

Ruce im Ueberdrang seiner Empfindungen, seines Unwillens gegen die Pfaffen, die, seines Erachtens, an allem diesem Unglück Schuld gewesen, will daß die Bottschaft in drey Sprachen gedruckt, aller Orten ausgetheilt und von Kanzeln verlesen; die Vipern und Schlangen aber, die den geistlichen Namen entehrt haben, als Feinde Helvetiens criminaliter behandelt, die Bildniße der Abwesenden auf Galgen und Rad geheftet, die Schlangennester von St. Gallen und Einsiedlen zu Grund gerichtet und kein Stein auf dem andern gelassen werde. Cartier bewundert insbesonders die unerhörte Großmuth unserer Befreyer, die für uns Blut und Leben aufgeopfert haben, er geht weiter als der Antrag des Direktorii, und will erklären: daß sich die Franzosen hiebey wohl um das Vaterland verdient gemacht haben. Huber antwortet auf Ruce, die Zerstörung von Gebäuden und Steinen sey etwas wahnsinniges, man solle in den Strafen gerecht seyn, aber nicht Rache am allerwenigsten gegen leblose Dinge ausüben; übrigens stimme er zwar zu dem Dank für die Franzosen, man solle aber mit Ehrenmeldungen nicht so freygebig seyn. Escher hingegen sagte gerade heraus: Muth und Tapferkeit ehre er zwar, aber es seyen Abscheulichkeiten in Unterwalden begangen worden, er werde daher zu keiner allgemeinen Ehrenmeldung stimmen, sondern nur für die braven Offiziers, die ihr Möglichstes gethan um den Brand zu verhindern, unschuldige Menschen, Weiber und Kinder von dem Gemetzel zu retten; diese haben sich um das Vaterland verdient gemacht. Hartmann klagt auch die Kapuziner von Sursee an, weil sie dem Pater Stigger Unterschlauf gegeben; er will daß die aufzunehmende Steuer vorzüglich für diejenigen bestimmt werde, die wegen dem Aufstand der Unterwaldner desto mehr Truppen bekommen, welches vorzüglich Luzern, Entlibuch und Obwalden betreffen würde. Blattmann und Pozzi danken dem Direktorio; letzterer aber begehrt, um ähnlichem Unglück zuvorzukommen, zum Ueberfluß die öffentliche Erklärung: daß der Bürgereid der catholischen Religion nicht nachtheilig seyn solle. Auf Eschers Bemerkung antwortet Huber: man könne nicht nur für einen Theil der französischen Armee Ehrenmeldung erklären; man müße sich an ihren Platz stellen; betrunkenen Soldaten könne man nicht Ordnung lehren, und vielleicht sey auch das hartnäckige Betragen der Unterwaldner daran Schuld; übrigens müße man die Sache so betrachten, daß die Franzosen für uns und unsere Freyheit, für die gute Sache gefochten, und dafür ihr Leben zu hunderten hingegeben haben. Suter dann suchte mit seiner bekannten Beredsamkeit die Achtung für die unglücklichen Unterwaldner, und die Liebe der neuen Republik miteinander zu vereinigen. Schmerzlich sey es, daß das Vaterland durch Unwissenheit und Pfaffenbetrug mit Blut habe bespritzt werden müßen. Schweizerblut, das ihrer Väter, habe in den Adern der Unterwaldner gewallt, sie seyen nur von schlechtdenkenden Menschen, von fanatischen Priestern verführt worden. Aber, sagte B. Suter, bedenkt auch Bürger Repräsentanten, wie wäre es uns und unsern Brüdern ergangen, wenn die Franken nicht da gewesen wä-

Digitized by Google

ren? Wir wären vielleicht nicht hier! Wir giengen nicht auf Luzern um das Wohl des Vaterlandes zu berathen! Die Franzosen haben uns von einem Bürgerkrieg errettet, und wie sollte man von trunkenen Soldaten immer die größte Mäßigung fodern können. Gerechtigkeit und Aufklärung müße also in Zukunft befördert werden, vom Centro des Landes aus wolle man solches thun, und wie Brüder unter Brüdern wandeln. Er trägt daher auch auf Ehrenmeldung für die französische Armee an; und zuletzt wurde über alle Anträge, so wie über den Vorschlag des Direktorii, eine Commißion von fünf Gliedern ernennt, die aus Sekretan, Huber, Cartier, Suter und Graf besteht.

Die Munizipalität von Aarau nimmt durch eine Deputation bey den Räthen Abschied, und wünscht, daß sie gethan haben möchte, was in ihrem Vermögen stund. Die Deputirten erhalten unter lebhaftem Geklatsch Ehrensitzung. Wyder und Carrard verlangen nicht nur Ehrenmeldung, sondern daß auch erklärt werde: die Stadt Aarau habe durch ihr Betragen gegen die Regierung den Dank, die Achtung und die Erkenntlichkeit des ganzen Vaterlandes verdient. Graf, Vierz, Rüce, Suter und Billeter wollen, daß auch untersucht werde, was die Stadt Aarau durch die Abreise der Regierung für einen Schaden erlitten, daß sie deshalb völlig entschädigt und ihr ein thätlicher Dank bezeigt werde. Die Ehrenmeldung wird daher erkennt, über den thätlichen Dank aber eine Commißion niedergesetzt, und der Deputirte erhält von dem Präsidenten den Bruderkuß.

Ueber einen Rapport, in Betreff der von den Gemeinden Esigen und Bözen gefoderten Entschädniß für ihr niedergeschlagenes Vieh, geht der große Rath zur Tagesordnung über, weil die neue Regierung alle Schulden der alten übernommen habe.

Auf einen andern Rapport hin wird erkennt: daß das bisherige Bülletin mit dem 20. Sept. aufhören, und dagegen ein neues, nach dem Antrag von B. Kuhn eingerichtetes, herauskommen solle.

Zimmermann rapportirt im Namen der Commißion so wegen der Costumen niedergesetzt worden: der Generalsekretär trägt einen schwarzen Rock und Hosen, weiß Gilet, eine dreyfarbige Schärpe um den Leib. Die Chefs der Büreaux beyder Räthe, grauen Rock und Hosen, eine dreyfarbige Armbinde. Die Untersekretär beyder Räthe gleich, ausgenommen die im großen Rath eine rothe, die im Senat eine grüne, die im Direktorium eine gelbe Armbinde, welche letztere gekleidet kommen, wie die beyden Räthe; die Staatsbotten einen grauen Rock, rothes Gilet, grüne Hosen, und eine Armbinde.

Auf Hubers wiederholten Antrag wird endlich die Einführung eines Rodels über alle einkommenden Bittschriften angeordnet, und nachher verschiedene von dem Senat verworfene Besoldungsbeschlüße wieder an Commißionen gewiesen.

Donstag, den 20. Letzte Sitzung in Aarau. Auf den Rapport einer gestern niedergesetzten Commißion wird, aus Anlaß der Ereigniße von Unterwalden nid dem Wald, folgendes Dekret abgefaßt:

1) Daß General Schauenburg und seine tapfere Armee sich hiebey wohl um die helvetische Republik verdient gemacht haben.

2) Daß von dem pflicht- und constitutionsmäßigen Betragen der Bürger Bolt, Heer, Rüttimann und Vonmatt als Statthaltern von Sentis, Linth, Luzern und Waldstetten, in dem Protokoll Ehrenmeldung geschehen solle.

3) Daß die Häupter der Rebellen peinlich bestraft, und nach dem 93ten Artikel der Constitution (durch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden) beurtheilt werden sollen.

4) Daß die vaterlosen Waysen der umgekommenen Patrioten auf Kosten des Staats erzogen werden, und

5) Daß zu Gunsten der Brandbeschädigten von Unterwalden eine allgemeine Steuer in ganz Helvetien aufgenommen werden solle. Preux aus dem Wallis verlangt bey diesem Anlaß: daß diese Steuer auch auf die unglückliche Stadt Sitten ausgedehnt werde, welcher Antrag aber an die Commißion zurückgewiesen worden.

In Fortsetzung des Rapports über die Bürgerrechte kamen folgende Artikel zur Berathschlagung.

3. Die Gesellschaften (oder Gemeindsabtheilungen) in den Städten, denen bisher die Pflicht, ihre Armen zu unterhalten, oblag, sollen dieselben fernerhin besorgen. Angenommen.

Digitized by Google

4. Sie sollen auch ferner die Wittwen und Waysen mit Vögten versehen, über dieselben wachen, sie zu ihrer Pflicht anhalten und sie unter den zu bestimmenden Gesetzen leiten. Dieser Artikel wird lebhaft angegriffen, und zwar, wie uns scheint, aus dem irrigen oder nach einem schiefen Gesichtspunkt aus der bisherigen Uebung abgeleiteten Begriff, daß die Vogtsachen vor den Richter, und zwar unter die nicht streitige Gerichtsbarkeit gehören, obgleich eine Gerichtsbarkeit über nicht streitige Sachen im Grund einen Widerspruch enthält. Carrard, Cartier und Sekretan unterstützten vorzüglich diese Lehre. Sie vermeynten, es würden dadurch (was wir zwar nicht begreifen) abermals zwey Claßen von Bürgern eingeführt, und es müße alles unter den gleichen Gesetzen stehen. Man würde auf solche Weise die Gemeindverwalter zu wahren Magistraten machen. Wie es hergehen solle, wenn ein bevogteter Schweizerbürger an einem andern Ort als in seiner väterlichen Gemeinde wohne, ob der Vogt von der Gemeinde des Geburtsorts oder des Wohnorts gesetzt werden solle? Carrard glaubte, man könne solches den Munizipalitäten überlassen, welches zwar im Grund auf den Rapport herauskömmt, und Sekretan wollte den Grundsatz annehmen: daß die Vogtssachen vor die richterliche Gewalt gehören. Zimmermann vertheidigte zwar den Rapport; er bemerkte, daß die Wittwen und Waysen von niemand beßer mit Vögten versehen werden können, als von ihrer Gemeinde, von derjenigen Gesellschaft, die sie im Fall von Dürftigkeit unterstützen muß, und die daher für die Erhaltung ihrer Mittel sorgen soll; daß diese Gemeinden und Gesellschaften die Sache, die Vögtlinge und ihre Interessen am besten kennen u. s. w. Gleichwohl ward aber der Artikel, so wie der nachfolgende, der darauf Bezug hatte, durchgestrichen.

6. Die Gemeindbürgerrechte bestehen in nichts anders, als in den drey ersten Artikeln. Alle übrigen Vorzüge sind aufgehoben. Angenommen.

7. Jeder Schweizerbürger kann sich in jeder Gemeinde der ganzen Republik niederlaßen, alldort ohne Einzuggeld seinen Beruf treiben, und liegende Güter kaufen, er hat an allen Rechten der vormaligen Bürger, ausser an den 3 ersten Artikeln, Theil. Angenommen.

8. Jeder Staatsbürger, der sich in einer Gemeinde niederläßt, muß es der Munizipalität anzeigen, damit er in den Rodel der Gemeindsbürger eingeschrieben werden, und in fünf Jahren seine bürgerlichen Rechte gänzlich ausüben könne. Angenommen.

9. Er soll nicht gehalten seyn alldort eine Armensteuer zu leisten, insofern sie von dem Gemeind- und Armengut muß bestritten werden. Angenommen.

10. Er ist aber schuldig eine solche Steuer in demjenigen Orte, wo er Antheil an dem Armen- und Gemeindgut hat, zu bezahlen. Dieser Artikel wird auf verschiedene Bemerkungen, daß man die Lasten nur dann tragen solle, wenn man gegenwärtig sey, und mithin die Vortheile genieße; durchgestrichen.

11. Hingegen soll jeder Hintersäß, an dem Orte wo er wohnt, gleichwie die Ortsbürger die allgemeinen Beschwerden für Straßen, Brünnen, Schulen, Feueranstalten u. s. w. ertragen helfen, wenn das Gemeingut dazu nicht hinreicht. Dieser Artikel wird ebenfalls genehmiget.

12. An denienigen Orten wo ein Theil des Gemeindguts zu solchen Ausgaben verwendet wird, sollen diejenigen, die nicht Ortsbürger sind, an deßen Platz eine billig mäßige Steuer bezahlen, welche von der Verwaltungskammer des Cantons bestimmt werden soll. Sekretan wollte diesen Artikel durchstreichen laßen; er ward aber, weil nicht mehr genug Mitglieder gegenwärtig waren, vertaget.

Zum Beschluß hielt Bürger Escher, Präsident, noch folgende Abschiedsrede, die wir hier ohne einige Veränderung ganz einrücken zu sollen glauben:

„Noch ein Wort, ehe wir unsre letzte Versammlung in Aarau beschließen.

Wir verlassen Aarau, um in einer grössern centralern Stadt unsern Sitz aufzuschlagen.

So unbedeutend vielleicht manchem dieser seyn mag, so scheint mir dieser Schritt doch nicht

Digitized by Google

ganz unwichtig zu seyn und einige lehrreiche Bemerkungen zu liefern.

Oder ist es dem Kind im menschlichen Leben unwichtig — und was gleicht nicht dem menschlichen Leben, was bildet sich, wächst, blühet nicht empor wie der Mensch bis zu seinem gebildeten Alter? — ist es wohl dem Kind im menschlichen Leben unwichtig, wenn es aus seiner Wiege weg in eine größere Ruhestätte geht! Und welche Wiege war uns Aarau, vom Anfang unsrer schwächlichen gichterischen Republik bis auf jetzt!

Aarau nahm uns auf, sobald uns die schmerzvolle Revolution gebohren hatte — und wo hätten wir, ich sage nicht einmal eine bessere, sondern nur eine so gute Wiege gefunden als gerade in Aarau?

Noch war damals in den größern Städten der republikanische Geist ungebildet, sie fühlten noch nicht das Bedürfniß der neuen Ordnung der Dinge. Eine, vielleicht die beste unter ihnen, war dem Eindringen feindlich gewordener Brüder zu sehr ausgesetzt: Aber Aarau nahm uns befriedigend auf, und wir verlebten unsre ersten republikanischen Tage ruhig in seinem Schoose; denn wißt ihr noch B. Repräsentanten, als unsre wankende Existenz einst von jenen irregeführten Gegenden aus bedroht zu seyn schien, wie schnell wir durch Aarau und seine umliegenden Gegenden umzingelt und beschützt wurden, und wie warm diese das noch junge Kind der helvetischen Stellvertretung zu schützen versprachen. Und mit welcher herzlichen Freude und Nachsicht ward nicht, nehmt mir den Ausdruck nicht übel B. Repräsentanten, das erste oft so schwache Lallen des neugebohrnen Kindes aufgenommen! was Wunder also, daß wir, als man uns frug, ehe wir noch einen vollen Monat hier waren, wo wir unsern Sitz in Zukunft aufschlagen wollten, etwas unvorsichtig unsere Wiege, das liebe Aarau zu unsrer beständigen Ruhestätte wählten. Aber wir wuchsen schnell heran — beynahe verdoppelt wurde nach wenigen Monaten die helvetische Volksstellvertretung und mehr als doppelt vervielfältiget ward die Zahl unserer Bedürfnisse — und nun fühlte bald das junge Kind daß seine liebe Wiege zu klein sey — das gute Aarau strengte seine Kräfte an um sie zu vergrössern und wahrlich nicht seine Schuld es daß seine Kräfte nicht mit seinem Eifer und besonders nicht mit seinem Patriotismus gleichen Schritt halten konnten. Nun verlassen wir diese Wiege, aber ich weiß B. R. ich spreche aus euerm Herzen, mit gerührten und dankbaren Empfindungen verlassen wir sie — und nie, nie werden wir der Freundschaft und besonders nie der Treue in der Gefahr vergessen, welche wir in Aarau genossen! und auch du Vaterland, du biederes helvetisches Volk wirst es nie vergessen, was Aarau für die ersten Monate der Republik that! selbst in künftigen Jahrhunderten, wenn Helvetien die hohe Stärke des männlichen Alters emporgestiegen seyn wird, werden unsre späten Enkel noch mit Ehrfurcht Aarau nennen hören, und nach Aarau wallfahrten um diese unsre Säle zu besuchen wo für Helvetien die ersten Gesetze gemacht wurden, und wo ihre Ahnen — freylich nicht mit voller Weisheit, nicht mit der höchsten Aufklärung, aber mit einem Patriotismus und einer eifrigen Vaterlandsliebe das Wohl der Republik beratheten, welche kaum je von unsern Enkeln wird übertroffen, aber hoffentlich auch nicht zu hoch über sie erhaben seyn soll.

Und nun, B. R., ein Wort von der Anwendung die ich aus diesem Bilde für uns zu ziehen wage. Bedenkt, daß das Vaterland, ungeachtet der Schwäche unsrer noch jugendlichen gesetzgeberischen Kräfte, die gleiche, oder vielmehr noch grössere Bedürfnisse hat, die es dann haben wird, wenn seine Stellvertreter einst alle in den Schulen der Weisheit, der Aufklärung und der Erfahrung werden gebildet worden seyn: denkt daß es also heilige Pflicht für uns ist, alle unsre Kräfte und alle unsre Vaterlandsliebe aufzubieten, um das durch Eifer für die gute Sache zu ersetzen, was uns an Kenntnissen abgeht! — werft einen Blik auf das, was wir nun während 5 Monaten

geleistet

Fortsetzung. Vier und fünfzigstes Stück.

leistet haben, und fragt euch: warum wir nicht hr gethan haben! das Vaterland schenkt uns nun Tage Zeit zum Nachdenken — o, laßt uns diese n nicht rauben, laßt uns diese dazu anwenden, it vorurtheilsfreyem Blik uns selbst zu beurtheien, und mit festem Muthe gegen alles das kämfen, was jeder in seinem Gewissen sich bekennen uß, daß es dem beßern Fortgang der Dinge inderlich war!

Verzeihet mir B. R. daß ich Euch soviel von Schwäche, von Kindheit und von unsern Fehlern rach — ich spreche aus dem Gefühl meines inrsten Herzens, und da Ihr mich, ungeacht dies meines Gefühls, an Euere Spitze stellet, so laube ich einiges Recht zu haben, meine eigenen Empfindungen Euch als das Bedürfniß der ganzen Versammlung vorstellen zu dürfen! —

Laßt uns also, B. R. mit dankbarem Herzen gegen die, mehr noch durch ihren Patriotismus als urch ihre Gefälligkeiten gegen uns, uns schätzbar gewordene Gemeinde von Arau, diese Stadt rlassen, und wenn wir in einen größern Kreis on Geschäften und Zerstreuungen kommen, so ißt uns niemals vergeßen, was Arau für die erten Tage der Republik geleistet hat.

Senat.

Mittwoch, den 19. Sept. In Fortsetzung s Besoldungs-Rapports wurden die Besoldungen r Cantongerichts-Suppleanten, und der Distriktsichter genehmiget; die des Fiskalen aber, welher, wie die Commißion sagte, selten beschäftigt gn werde, so wie auch die des Cantongerichtsschreiber verworfen.

Pfyffer rapportirt über den Beschluß welcher e Deportation gegen diejenigen Geistlichen verngt, welche den Bürgereid nicht schwören woln. Er bemerkt, daß diese Weigerung ein Ungorsam gegen das Gesetz sey, daß sie die gefährchsten Folgen haben könne, und daß sie von der atholischen Religion nicht geboten werde. Nach inem Antrag wird daher der Rapport angenommen.

Der widermalige Beschluß über die Pulver und Salpeter-Fabrikation war hingegen nicht so glücklich. Die Majorität der Commißion wollte zwar demselben beystimmen. Allein verschiedene Mitglieder bemerken, daß es der bürgerlichen Freyheit zuwider sey, den Partikularen die Salpeterfabrikation und den Salpeterhandel zu verbieten, daß daraus Patenten, Haus-Visitationen, beschwerliche Einschränkungen, Bußen u. s. w. entstehen würden, und der Beschluß wird daher verworfen.

Donstag, den 20. Letzte Sitzung in Aarau. Der Beschluß über die Errichtung eines neuen Bülletin der Gesetze wird genehmiget.

Sodann kömmt der Beschluß über die Bottschaft des Direktorii wegen den Unruhen von Unterwalden nid dem Wald, wodurch Ehrenmeldung für die franz. Armee erkennt wird u. s. w. zur Berathschlagung. Lang hätte die Güter der Rebellen zum Besten der umgekommenen Patrioten confiscirt mögen. Lüthi von Solothurn bemerkt ihm aber, dieß sey zwar der Wunsch des Direktorii gewesen, der große Rath habe aber darüber nicht richten wollen. Fornerod meynt die Strenge der Gesetze solle auf die Agenten von Pitt, welche zwar schwer zu entdecken und zu überweisen seyn möchten, als Urheber dieses Unglücks fallen. Indessen wird der Beschluß angenommen.

Zuletzt hielt der Präsident Usteri noch eine rührende Abschieds-Rede, womit er den Senat entließ, und die Mitglieder auffoderte auf den 4. Oktober wieder in Luzern zu erscheinen.

Politische Schriften.

Erklärung der helvetischen Constitution, in Fragen und Antworten. 2te Auflage. Dieser ursprünglich aus dem französischen übersetzten, aber mit Zusätzen vermehrten Schrift, kann man gewiß das Verdienst einer durchaus guten und lautern Absicht, eines ziemlichen Grads von Faßlichkeit, und überhaupt genommen, einer unbestreitbaren Richtigkeit, nicht absprechen. Aber das Verdienst einer durchgängigen wissenschaftlichen und probhältigen Gründlichkeit, die doch wohl noch mit Popularität zu vereinigen wäre, möchte ihr hingegen nicht überall mit gleichem Rechte gebühren. So wäre z. B. die Lehre des Verfassers von dem gesellschaftlichen Vertrag, den er als historisch gewiß an,

Digitized by Google

nimmt, da man ihn doch blos zu Bestimmung des Zwecks der Gesellschaft, in Gedanken voraussetzen muß, und er in der Wirklichkeit nie, sondern nur eine Hineinzwingung (compelle intrare) Platz gehabt hat; die Behauptung, daß die neue Constitution durch die Annahme des Volks in Kraft gesetzt worden, daß in der repräsentativen Demokratie der Mißbrauch von Macht durch die bloße Wahl des Volks hinlänglich gesichert werde u. s. w., noch mancher Einwendung unterworfen, und ließen sich darüber viele neue Fragen aufwerfen, die der Verfasser seinem Schüler nicht in den Mund gelegt, vielweniger beantwortet hat. Verschiedene Definitionen scheinen uns übrigens bloße Namenerklärungen auch Zirkel im Beweise die die Sache nicht erläutern, andere mehr Beschreibungen und Gleichnisse, als wahre bestimmte Erklärungen, die den Begriff deutlich auseinander setzen, und noch andere endlich zu eingeschränkt zu seyn. Unter diese letztern gehört vorzüglich die Definition eines Vorurtheils, wo es heißt: daß ein Vorurtheil eine falsche Meynung sey, die man seit langer Zeit angenommen, und über deren Grund man nie nachgedacht habe. Denn einerseits ist selbst eine wahre Meynung, die man, ohne ihre Gründe einzusehen, annimmt, ein Vorurtheil; und dann kann es auch falsche Meynungen geben, die man seit kurzer Zeit ohne Nachdenken angenommen hat, und die deswegen nicht minder Vorurtheile sind. Das wird gewiß selbst unser Verfasser zugeben, der an einer andern Stelle, pag. 87, die goldenen Worte sagt: Wer nur, weil es andere wollen, so oder anders denken soll, ist ein Sklav. Ungeachtet dieser wenigen, zum Theil in einem jeden blos vertheidigenden, nicht kritisch beurtheilenden Aufsatz, unvermeidlichen Fehler aber, die wir bey einer minder guten Schrift nicht einmal gerügt haben würden, verdient dennoch dieses kleine Werk, als das beste was noch über die Constitution vorhanden ist, allen guten und noch nicht genug unterrichteten Bürgern zur Durchlesung und Beherzigung empfohlen zu werden.

Observations sur la Constitution helvétique, par un Citoyen du Canton Leman. 1798; 74 S. Diese, obgleich freymuthig abgefaßte Satyrist, ist zwar keineswegs gründlich; sie enthält, wie der Titel sagt, nur Bemerkungen, nicht ein aus festen Prinzipien entwickeltes Urtheil, das allein den Namen einer Kritik verdient. Die Bemerkungen sind auch blos nach den Kapiteln der Constitution und den einzelnen Artikeln geordnet, welches eben weder eine wissenschaftliche, noch die fruchtbarste oder lehrreichste Methode ist. Gleichwohl ist sie doch nicht aller Betrachtung unwürdig, man kann selbst in rhapsodischen und flüchtigen Produkten gute Gedanken finden, oder zu nützlichem Nachdenken veranlaßt werden. Nachdem der Verfasser die allgemeinen Vortheile der neuen Constitution, die Nothwendigkeit ihrer Annahme und ihrer unverweilten Befolgung als eine captatio benevolentiæ vorangeschickt, schreitet er zur Untersuchung der verschiedenen Titel selbst. Er wünschte, daß die Grundsätze, die im ersten Titel aufgestellt sind, bestimmter und gründlicher abgefaßt wären, daß sie zum Leitfaden aller übrigen Gesetze dienen könnten; daß die Anzahl der Cantone oder die Proportion ihrer Repräsentanten billiger eingerichtet wäre, welches letztere in der That viel wesentlicher als das erstere ist; daß unter den bürgerlichen Rechten vorzüglich die Rechte nur von unpartheyischen Gerichten beurtheilt, vor willkührlichen Gefangensetzungen gesichert, an Tragung der Waffen und Aeusserung seiner Gedanken nicht behindert zu werden u. s. w. vorbehalten würden. Was er dann insbesonders tadelt, ist die Möglichkeit der Zulassung von Freunden zu den Militärdiensten, den BürgerEid, der ihm den republikanischen Grundsätzen, so wie dem Christenthum zuwider und gefährlich scheint, die Ausschliessung der Geistlichen von den politischen Rechten, der vorgeschriebene Aufenthalt von 5 Jahren um an einer Urversammlung Theil zu nehmen, die Ziehung des Looses unter den Wahlmännern durch den Regierungsstatthalter, die Annahm der Constitution durch die Urversammlungen, an deren Platz er zu besserer Untersuchung wieder Ausgeschossene erwählen möchte, die Funktionen der gesetzgeb. Räthe die er zu erweiteren und beßer zu bestimmen anrathet, die Einmischung des Looses bey der Direktorenwahl, die wir zwar nicht vertheidigen wollen, die aber der Verfaßer doch ganz unrichtig mit dem Loos für die ehmaligen Vogteien vergleicht; das uneingeschränkte Recht der Gefangensetzung, welches den Statthaltern übergeben ist; die Ernennung der Gerichtspräsidenten, Verwaltungspräsidenten und Gerichtsschreiber durch die Statthalter, das Stillschweigen über die Titel und Consistorial-Sachen, die zwar vielleicht absichtlich von dem Verfasser der Constitution einstweilen nicht berührt worden u. s. w. Alle diese u. a. Gedanken verdienen zwar mit der Zeit beherziget zu werden, aber der Verfasser scheint uns doch weder in Absicht von durchgedachten Grundsätzen, noch was die Kenntniß kunstmäßiger Verbesserungsmittel betrift, kein competenter Richter zu seyn; auch die Anordnungen welche für die Erleichterung der ersten Einführung rathsam waren, und die welche in Zukunft wünschenswerth sind, nicht genug von einander gesondert zu haben.

Den ohne Zweifel aus bloßer Bescheidenheit anonymen und nur mit einem Kreuz unterzeichneten Brief, enthaltend eine Steuer für unsere unglücklichen Brüder von Unterwalden, haben die Herausgeber der helvetischen Annalen bestens erhalten, auch den Betrag davon an eines der drey Handelshäuser, welche sich mit der Versendung dieser Beyträgen beschäftigen, zugestellt, und wissen dem edelmüthigen Einsender ihren Dank nicht besser als durch gegenwärtiges Blatt zu bescheinigen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Fünf und fünfzigstes Stück.

Bern, den 10ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

[Senat.]

Donstag, den 4. Oktober. Erste Sitzung in Luzern. Diese erste Sitzung wurde, wie es bey solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, meistens mit Ceremonien und Compliment-Reden zugebracht. Der Präsident Usteri hielt eine Eintrittsrede, die vielen Beyfall erhielt, und deren Druck, so wie ihre Einrückung ins Protokoll, erkennt worden.

Nachher erschienen der Regierungsstatthalter des Cantons Luzern, samt seinem Unterstatthalter, die Verwaltungskammer, das Cantongericht und das Distriktsgericht vor den Schranken der Versammlung. In ihrer aller Namen hielt der Statthalter Rütimann eine angemessene Rede, lobte die Gesinnungen der Stadt Luzern, ihre Bemühungen um der Erwartung der gesetzgebenden Räthe zu entsprechen, und äusserte ihre Wünsche für das Wohl des gemeinen Vaterlandes. Nach Bays Antrag erhält der Statthalter Rütimann von dem Präsidenten den Bruderkuß, und über seine Rede wird Ehrenmeldung in dem Protokoll erkennt.

Sodann beschäftigte sich der Senat mit dem wiederholten Beschluß daß die Besoldung der Richter am obern Gerichtshof, wie die der gesetzgebenden Räthe, auf 27; Duplonen gesetzt seyn solle. Lüti von Solothurn erhebt sich aber dagegen. Es sey, sagt er, dem Reglement zuwider, daß ein verworfener Beschluß vor Verfluß von 6 Monaten wieder hervorgezogen werden könne, und die bloße Aenderung einiger Worte in dem Considerant (Eingang) machen noch keinen verschiedenen Beschluß aus. Auf Bays Antrag wird aber dieser Beschluß einer Commißion zugewiesen.

Der im letzten Stück angezeigte Beschluß über die Amtskleidung (Costum) der Sekretärs, Weibel u. s. w. findet noch weniger Beyfall. Müret meynte: das Costum der Weibel erinnere an die Livreen der Bedienten, und will auch nicht daß der Kragen von einer andern Farb als das Kleid seyn solle. Krauer findet es von gefährlichen Conse quenzen, daß diese Amtskleidungen der Bedienten für das erstemal von dem Staat bezahlt werden sollen, und aus diesen Gründen wird der Beschluß verworfen.

Vollziehungs-Direktorium.

Durch einen schon vom 2. Sept. datirten Brief hat der B. Bremond, Kriegs- und auswärtiger Minister in der römischen Republik dem helvetischen Direktorio angekündigt, daß die Abreise des bereits zum römischen Minister bey der helvetischen Republik ernennten B. Carradori, gewisser Umstände wegen, einstweilen nicht Platz haben könne. Diese Umstände sind bekanntlich die: daß das Consulat (Direktorium) der römischen Republik einstweilen von dem französischen General aufgehoben worden, die innern Geschäfte jener Republik von den französischen in Rom befindlichen Commissärs, und ihre Angelegenheiten bey auswärtigen Republiken einstweilen, zu Ersparung der Kosten von den französischen Ministern besorgt werden sollen.

Nach der Bezwingung des Distrikts Unterwalden nid dem Wald, und der darauf erfolgten Besetzung des ehemaligen Cantons Schweiz hatte der General Schauenburg diesen letztern eine Contribution von 60000 Pfund auferlegt. Das Direktorium hatte darüber dem französischen General geschrieben: daß es den Betrag dieser Contribution der französischen Armee zum Geschenk mache, als eine Belohnung für die Dienste, welche sie der Republik durch Unterwerfung der Unterwaldner geleistet habe. Diese sonderbar anscheinende, aber im Grund sehr klug ausgedachte Masregel, hat auch die gute Wirkung hervorgebracht, daß der General in einem sehr höflichen Schreiben geantwortet: dieses großmüthige Benehmen verdiene allen Dank der Armee, er bitte aber, auch die Beweggründe zu genehmigen, die ihm nicht gestatten solches anzunehmen. Durch Unterwerfung der insurgirenden Unterwaldner habe die französische Armee nur ihre

Digitized by Google

Pflicht gethan und den Allianztraktat erfüllt. Dies und der Dank der helvetischen Regierung sey ihr Belohnung genug. Die Contribution sey blos zu Unterstützung der unglücklichen Werkzeuge des Aufruhrs, d. i. der brandbeschädigten Unterwaldner bestimmt gewesen, und er bitte daher das Direktorium solche zu empfangen und zu ihrer zweckmäßigen Verwendung die gutfindenden Masregeln zu treffen, welches das Direktorium auch ohne Zweifel sehr gerne gethan haben wird.

Am 24. September ist das Direktorium samt seinen Ministern und Canzleybeamten feyerlich in Luzern eingezogen. Zum Beweis der allgemeinen Freude wurden die Kanonen gelöst und die ganze Stadt war beleuchtet.

Am 25. Sept. hat das Direktorium durch ein Arrete die Art und Weise seiner Audienzen bestimmt. Alle Tage, ausgenommen des Sonntags, giebt ein Direktor im Namen des ganzen Direktorii, von 9 bis 10 Uhr Morgens, in einem besondern Zimmer Audienz. Die Petitionärs (Supplikanten) müßen sich vorher von 8 bis 9 Uhr einschreiben laßen. Beym Eintritt der Direktoren wird ein Bittsteller nach dem andern, nach der Ordnung ihrer Einschreibung, hervorgerufen. Sie können ihren Bittschriften mündliche Erläuterungen beyfügen, jedoch soll solches in kurzen Worten geschehen. Der Audienz gebende Direktor ist authorisirt, solche sogleich an die betreffenden Minister zu weisen, wenn der Gegenstand dorthin gehört. In zweifelhaften Fällen aber soll er sie vor das Direktorium bringen, wo dann sogleich nach Beseitigung der dringenden allgemeinen Geschäfte darüber abgesprochen wird. Tags nachher können die Supplikanten wieder in dem nemlichen Audienzzimmer nachfragen, was über ihre Bittschriften erkennt worden sey.

Da die Bürger Chavannes und Bügnon, Pfarrer zu Lausanne; Chavannes, Pfarrer zu Vivis; Martin, Pfarrer zu Combremont; Chatelanaz, Pfarrer zu Reus, und Düvoisin, Pfarrer zu Fiez, alle im Canton Leman bey Anlaß des Bürgereides sehr schöne und patriotische Predigen gehalten, so hat ihnen das Direktorium, laut eines Arrete vom 25. Sept., durch den Minister des öffentlichen Unterrichts seine besondere Zufriedenheit bezeugen laßen.

Chur, den 24. September. Zu Ilanz wird gegenwärtig noch immer Bundstag gehalten. Man hört aber nichts von seinen Verfügungen, als die Ausrüstung von 6000 Mann, 2000 aus jeden Bund, beschlossen worden, wozu es aber fast an allem fehlt. Wenn es wahr ist, wie man hier versichert, daß die Franzosen in starker Anzahl in den Canton Glarus eingerückt seyen, die Einwohner entwaffnet und das Zeughaus von Glarus nach Zürich geführt haben, auch schon das kleine Thal an der Bündtner Grenze besetzt haben, so wäre es allerdings Zeit Kriegsrüstungen vorzunehmen, wenn man, wie der große Hause es haben will, gesonnen ist, im Fall eines Angriffs, sich zu wehren. Die Mitglieder des Bundstages bestehen jetzt meistens aus Gegnern der Vereinigung.

Den 2. Oktober. Der Bundstag verordnete noch vor seiner Beendigung einen allgemeinen Bettag, und ein Aufgebot von 6000 Mann und Bewachung der Gränzen. Jede Gemeinde soll ihr Contingent wohl bewaffnet und geübt marschfertig halten. Der ehemalige französische Generallieutenant Salis-Marschlins soll unter der Aufsicht eines Kriegsraths Anführer des Aufgebots seyn.

Die fränkischen Truppen stehen nun wirklich bis auf die äusserste Gränze Bündtens unter der Zollbrücke, und überhaupt ist das helvetische Rheinufer ganz von ihnen gedeckt; wogegen sich die östreichischen Truppen eine beträchtliche Strecke weit von den Bündtnergränzen zurückgezogen haben sollen.

Saanen, den 30. Sept. Der Befehl zu einer zweyten Entwafnung, welcher heute publizirt ward, macht in diesem Lande eine desto widrigere und niederschlagendere Sensation, weil das Volk bey der ersten Entwafnung mit einer bewundernswürdigen Treuherzigkeit seine Waffen hergab, und weil es sich schon lange so still und ruhig verhielte als man es nur wünschen konnte. Wahrlich wenn man die Stimmung dieses Volkes kennte, so hätte man es nicht durch die Abforderung der wenigen Flinten betrübt, welche noch etwa zum Dienste der Gems und Fuchsjäger zurückgeblieben sind.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Laut einem kürzlich eingelangten Befehl sollen alle französische Truppen, welche sich in der Schweiz befinden, schleunigst nach Italien aufbrechen, und dagegen durch sieben andere Halbbrigaden aus dem innern von Frankreich ersetzt werden.

Wenn wir unser Schicksal mit dem von verschiedenen andern neu zur Welt gebrachten Republiken vergleichen, so müßen wir uns gewiß vergleichungsweise glücklich schätzen, und dem Himmel danken, daß er uns noch einen Rest von Achtung beybehalten hat; eine Achtung die von verschiedenen Zügen und Beweisen eines an keine Bedrückung gewohnten braven und tapfern Volkes herrühren mag, die uns gewiß mehr nützt als wir glauben, und die wir nur dadurch ferner erhalten können, daß wir uns selbst schätzen, uns zu keinen sclavischen Gewohnheiten herabwürdigen, nicht kindisch nachahmen, sondern nur uns und unserm Verstand getreu bleiben. Die neu-römische Republik, deren Vorsteher sich nicht entblödeten, die Abstämmlinge eines Cato seyn zu wollen, befindet sich in einem kläglichen Zustand. Alles Geld und alle Hülfsmittel sind verzehrt. Die Consuln (Direktoren) sind eingestellt, die gesetzgebenden Räthe entlassen, und man weiß nicht, ob sie je wieder werden zusammenberufen werden. In Cisalpinien sind, ungeachtet des mit Frankreich geschlossenen Allianz-Traktats, unlängst durch Veranstaltung des General Brüne und des fränkischen Ambassadors eine große Anzahl der gesetzgebenden Räthe, wie auch wiedermal 2 Direktoren höflich abgesetzt, und dieser Republik eine ganz neue, von dem französischen Ambassador entworfene, Constitution vorgeschrieben worden. Die Auflagen in diesem bereits schon so hart mitgenommenen Lande sind aufs dreyfache gestiegen, und sollen doch noch nicht für die Bedürfniße hinreichen. Genua, das sich doch ohne Krieg noch hartnäckigen Widerstand selbst revolutionirt hat, seine Constitution auch ohne fremde Vorschrift nach seinen eigenen Bedürfnißen hat einrichten können und wenig französische Truppen erhalten müßen, ist ruinirt, hat keinen Handel und fast keine Schiffe mehr. Unlängst ist auch alldort von dem französischen Consul Bellenille eine ähnliche Veränderung der Magistratspersonen, wie in Cisalpinien, vorgenommen worden; auch geht sogar die Rede, es solle um eine Theilung ihres Gebiets zwischen Frankreich, Piemont und Cisalpinien zu thun seyn. Holland allein, das wegen seiner Redlichkeit u. Treu, seiner Arbeitsamkeit, seinem gesunden Nationalverstand immerhin ehrwürdige und hierin der Schweiz so ähnliche Holland ist etwas mehr geachtet, hat aber genug zu thun, um sich vor einem Ueberfall der vor dem Texel kreuzenden Engländer und Rußen zu schützen, mit denen es sich wegen seiner Allianz mit der französischen Republik, im Krieg befindet.

Der türkische Kayser, bisher der beste Allirte von Frankreich, hat jetzt den Franzosen den Krieg erklärt, weil sie, wie er sagt, ohne sein Vorwissen noch Einwilligung, die schöne Provinz Egypten eingenommen haben, und er an die Versicherung der Franzosen: daß solches nur zu seinem Besten geschehen sey, um die widerspenstigen Beys in Ordnung zu bringen, nicht kommen will, sondern behauptet: die Franzosen haben dazu kein Recht gehabt, und es komme allfällig ihm allein zu, die aufrührischen Beys (Unterbeamtete) in Egypten zu strafen. Als der türkische Kayser den Verlust dieser schönen Provinz (des Welschlands der Osmannischen Pforte) vernommen, so heißt es in seinem eigenen Manifest: es seyen Thränen aus seinem kayserlichen Auge geflossen, und Ruhe und Schlaf von seiner Person gewichen. Alle gläubigen Muselmänner sind aufgefodert, sich zu bewaffnen, um das Land Egypten wieder den Franzosen zu entreissen, welche in dem türkischen Canzley-Stol auch auf eine ziemlich unanständige Weise benennt worden.

Bottschaft des Direktorii an die Gesetzgebenden Räthe, vom 4. Oktober.

Bürger Repräsentanten!

Das Direktorium erwartete mit Ungeduld den Augenblik Euerer Wiedervereinigung; es freut sich daß Euere Arbeiten wieder angefangen haben. Das reine Vergnügen welches es empfindet und Euch hiemit ausdrückt, ist ein sicherer Beweis daß es in Euch, Bürger Repräsentanten! ältere Brüder sieht, die einige Zeit von der gemeinsamen Fami-

Digitized by Google

sie abwesend waren und nunmehr ihr wieder zugegeben sind, um an ihrer gemeinen Wohlfarth und ihrem Glück zu arbeiten.

Seit unserer Trennung haben wir die Auswechslungs-Acten unsers Traktats mit Frankreich erhalten. Diese Schutzwehr unserer National-Existenz hat also ihre gänzliche Erfüllung erhalten.

Auf der andern Seite aber sind die auswärtigen Umstände nicht beruhigender geworden. Der Friede scheint sich unter den großen Mächten zu entfernen, und wir befinden uns mitten zwischen ihnen, ohne Mittel uns zu beschützen. Wir sind von Conspiratoren und böswilligen Leuten umringt, die mit denjenigen correspondiren, welche nur Verwirrung und Unordnung wollen. Mit Euerm Zutrauen und durch Eure Unterstützung, Bürger Repräsentanten, werden wir den Gefahren entgehen, von welcher Art sie auch seyn mögen. Wir bitten uns dieselbe aus, und legen in Euern Schoos unsre Ergebenheit an das Vaterland, und unsere Wünsche für die National-Repräsentation nieder.

Politische Schriften.

Zuruf an die Gesetzgebenden Räthe Helvetiens von einem Patrioten. 1798. Mit dem bedeutenden Wahlspruch: Orientia tempora notis credite exemplis. Der Zweydeutigkeit ungeachtet, welche das Wort Patriot seit einiger Zeit erhalten hat, muß man es hier in demjenigen ursprünglichen und erhabenen Sinne verstehen, den es eigentlich nie hätte verlieren sollen. Die kleine Schrift von der wir hier reden, ist ein edelmüthiges frey gesprochenes und schön geschriebenes Wort, von einem Manne, den die Macht der Worte nicht irre führt, sondern der aus tiefem Gerechtigkeitssinn und durchgedachter Wissenschaft bey dem Geist der Sachen bleibt. Nach einem schon an sich sehr gedankenreichen Eingang über die Würde, die Wichtigkeit und die Verantwortlichkeit des Amts der Gesetzgeber, besonders in einem neu zu gründenden Staat, von dem man erwartet daß er die Gerechtigkeit fester als der vorige begründen solle, stellt der Verfasser eine Reihe von Grundsätzen über den Zweck jedes Volks, und das Verhältniß der Regierung zum Volk auf, von denen wir zwar einige nur mit sorgfältigen Bestimmungen und Einschränkungen zugeben möchten, die aber im allgemeinen ein Gesetzgeber nie aus den Augen verlieren sollte. Diese Erörterungen leiten ihn dann auch auf das Verhältniß einer neuen Regierung gegen eine alte damals auch vom Volke anerkannte Regierung und ihre Verfügungen, wobey er der ersteren alles Untersuchungs und Strafrecht über die letztere als der Gerechtigkeit zuwieder abspricht; und nachher werden aus gleichen Grundsätzen auch die projektirten Beschlüße über die Zehnden und die Entschädnuß der sogenannten Patrioten geprüft und als Rechtswidrig erklärt. In Absicht der ersteren scheint uns jedoch der Grund etwas schwach oder unrichtig ausgedruckt zu seyn, daß der Zehnden von der vorigen Regierung sanktionirt worden und deßwegen ein rechtmäßiges Eigenthum sey. Die Zehnden sind nicht deßwegen rechtmäßig weil sie sanktionirt worden, sondern sie sind sanktionirt worden und mußten von der Regierung sanktionirt d. i. heilig geachtet und beschützt werden, darum weil sie rechtmäßig sind, d. h. weil sie ihrer Natur nach nicht ungerecht, und so weit die Gewißheit der Geschichte hinaufreicht, rechtmäßig erlangt worden sind. Uebrigens ist der ganze Aufsatz in einem rein philosophischen Styl geschrieben, so daß um ihn durchgehends zu verstehen, schon eine ziemliche Cultur erfodert wird. Was ihn aber vorzüglich auszeichnet, ist daß er nicht an den Alltagswörten hanget und sich dann mühsam mit ihrer Erklärung herumschleppt, sondern alle Ideen sich um den Begriff von Gerechtigkeit winden, welche beydes Freyheit und Gleichheit in sich schließt, ohne die Gefährlichkeit dieser beyden Ausdrücke zu haben, und überhaupt die Worte nicht vorausgeschickt werden, sondern immer nachher kommen, um die vorhergedachten Sachen zu bezeichnen. Dieses Verdienst verdient um desto mehr herausgehoben zu werden, als es heut zu Tag seltener geworden und doch für wahre Aufklärung unentbehrlich ist. Merkwürdig und überaus richtig ist daher auch die Bemerkung des Verfassers die er zu Ende der Schrift den Gesetzgebern an das Herz legt. „Es ist eine alte und gegründete Erfahrung, daß dort wo des Guten und Gerechten am meisten geübt wird, die Worte dafür am wenigsten gebraucht werden, und nur die Thaten reden; statt daß dort wo des Guten und Gerechten nur wenig und selten geschieht, diese Worte dennoch immer auch die schlechtesten und ungerechtesten Thaten begleiten.

Beym Verleger der Helvet. Annalen, Bürger Joh. Ant. Ochs, sind zu haben:

Helvetiens neue Staatsverfassung, von Seite des Einflusses der Religion und Sittlichkeit auf das Glück der Freystaaten, betrachtet von J. J. Heß; 8. Zürich; 12 bz. 2 kr.

Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden in Helvetien, von C. Fischer; 6 kr.

Quelques Reflexions d'un Citoyen Vaudois sur les droits féodaux etc. etc.; 6 kr.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sechs und fünfzigstes Stück.

Bern, den 13ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Donstag, den 4. Oktober. Erste Sitzung in Luzern. Nach verflossenen vierzehntägigen Ferien versammelten sich heute die Mitglieder des Großen Raths auf dem ehemaligen Rathhause zu Luzern. Von da begaben sie sich unter militarischer französischer Musik, Kanonen-Donner und Trommelschlag, wobey auch die französische Garnison unter den Waffen stund, auf das Schauspielhaus, welches provisorisch zu einem Versammlungssaal eingerichtet worden ist.

B. Präsident Escher hielt eine gedankenreiche Eintritts-Rede, in welcher er die Augen der Repräsentanten vorzüglich auf die großen historischen Beyspiele lenkte, welche die umliegenden (nun entwafneten, von französischen Truppen besetzten und zum Theil verbrannten) Gegenden von Luzern an Tag legen und die auf jedem Schritte die alte schweizerische Freyheitsliebe beweisen, auch die Repräsentanten ermahnte, sich an ihrem schönen Beyspiel zu belehren. Nachher machte er auch in kurzen Worten die Geschichte der Cultur des helvetischen Volkes und wie es zu derjenigen Constitution gelanget sey, welche nun sein Glück machen soll. Die gesammten neuen Obrigkeiten des Canton Luzern erscheinen ebenfalls vor der Versammlung, der Statthalter hält eine passende Rede, die so wie die vorige mit Beyfall aufgenommen und durch den Druck bekannt zu machen erkennt wird.

Nachher übersendet das Direktorium verschiedene Botschaften: eine wodurch es einen Brief von dem General Schauenburg mittheilt, der im Namen der Französischen Armee für den Beschluß dankt, daß sie sich bey Unterwalden wohl um die Republik verdient gemacht habe; eine andere wodurch es die größte Harmonie zwischen den französischen und helvetischen Behörden ankündiget, und eine im letzten Stück angezeigte, worinn es die Auswechslung des Allianz-Traktats bekannt macht und zugleich auf die das Vaterland umringenden Gefahren deutet. Dagegen wird auch durch eine Botschaft dem Direktorio angezeigt: daß der Rath den Schauspielsaal bezogen habe, und für die Anstrengungen der Stadt Luzern Ehrenmeldung erklärt.

Sodann wurde die am 20. Sept. abgebrochene Berathschlagung (s. Nro. 54) über die Bürgerrechte wieder vorgenommen. Man erinnert sich, daß im 12. Artikel bestimmt war: es sollen die Einwohner einer Gemeinde, wo die allgemeinen jedermann nützlichen Ausgaben von dem Gemeindgut bestritten werden, dazu etwas billiges beytragen, welches die Verwaltungskammern bestimmen werden; daß dieser Artikel von Sekretan lebhaft angegriffen, zuletzt aber verwaget worden, weil nicht genug Glieder gegenwärtig seyen. Nun aber hat diese Verschiebung für die Meynung des Bürger Sekretan nicht die gehoffte Wirkung hervorgebracht. Anstatt daß er den Rapport zu strenge fand, wurden jetzt noch strengere Gerechtigkeitsgrundsätze angebracht und angenommen. Sekretan, Carrard, Cartier und zum Theil auch Weber boten zwar aller ihrer Beredsamkeit auf, um zu beweisen: daß es billig sey, daß die Hintersäßen allen Vortheil von dem Gut anderer genießen, ohne etwas dazu beyzutragen. Freyheit und Gleichheit, sagten sie, müße der Wahlspruch der Gesetzgeber seyn, und man solle nicht einen solchen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern einführen oder bestätigen. Vorher habe fast jeder Canton, jede Stadt, jedes Dorf eine besondere Republik ausgemacht, die die andern nicht anerkannte; ob solche Aristokratien bleiben sollen? Das Hintersäßgeld sey eine der verhaßtesten Auflagen, und nun wolle man noch dieselbe vielleicht ums Vierfache erhöhen. Die Gemeindgüter seyen übrigens nicht als vollkommenes Eigenthum der Gemeindbürger zu betrachten; sie seyen, meynte Cartier, bewilligte Staatsgüter, oder wie Weber zwar viel richtiger sagte, zu den gemeinen Ausgaben eines Orts, zu Brünnen, Straßen

Digitized by Google

Feueranstalten u. s. w. bestimmt, und Sekretan deutete darauf, es wäre am besten die Gemeindgüter zu theilen, um nachher die vollkommene Gleichheit einzuführen. Sie schlossen, daß der Artikel durchgestrichen werde, die Ruhe des Volks hange davon ab, aus seiner Annahme könnte das größte Unglück entstehen u. s. w.

Allein Anderwerth, Kuhn, Koch, Trösch, Margazzi u. a. m. hielten sich nicht an Worte; sie sahen die Sache an, und fanden: daß die Freyheit nicht erlaube von dem Gut eines andern zu genießen, und daß, wie Trösch sehr kurz u. richtig sagte, gleiche Rechte auch gleiche Lasten bringen sollen. Die Gemeindgüter, sagten Kuhn und Anderwerth, seyen Privat-Eigenthum von den vormaligen Bürgern zusammengelegt, und sollen ihnen bleiben. Wenn demnach die Bürger einer Gemeind keine andern Vorzüge mehr haben sollen, die bloßen Einwohner vollkommen gleiche Rechte und Vortheile genießen, so sollen sie auch ihren Beytrag zu den allgemeinen Kosten bezahlen, es möge dann bringen was es wolle, und könne hierüber nichts allgemeines bestimmt werden. Das Gegentheil verletze die Gerechtigkeit, begünstige die Einsaßen auf eine unbillige Weise, sie werden zu einer privilegirten Claße, die alle Vortheile genießen, nur keine Beschwerden tragen. Alsdann könnte man mit Recht sagen, daß zwey entgegengesetzte Claßen von Bürgern seyen, wovon die eine die andere übervortheile. Der Beytrag, den man von ihnen fodere, sey kein Hintersäßgeld mehr, d. h. keine Bezahlung des Rechts ein Hintersäß zu seyn, sondern gleicher und billiger Beytrag zu den öffentlichen Ausgaben. Warum, sagte Koch, sollte man übrigens die Hintersäßen so unbillig begünstigen? Etwa weil sie sich letztlich in Lausanne, wegen zwey Dekreten die ihnen nicht gefielen, so schön aufgeführt haben! Die Regierung müße ihnen mit aufgerichtetem Kopf entgegen gehen, man solle den Muth haben gerecht und billig zu seyn, so werde jedermann zufrieden bleiben, und die Unruhigen, die nur für sich alle Vortheile wollen, sich wohl zur Ruhe legen müßen. Diese Gründe fanden auch mehr Beyfall und als es zum Abstimmen kam, so wurde zwar der Artikel des Rapports als nicht gerecht genug verworfen, hingegen aber mit 46 Stimmen die Meynungen von Kuhn, Koch und Anderwerth angenommen gegen 36 die den Artikel lediglich ausstreichen wollten. Hierinn ist auch nicht nur die Sache an sich gut, sondern was noch viel beßer ist, und für die Zukunft von guter Vorbedeutung seyn muß, ist, daß die gesetzgebenden Räthe sich nicht durch Furchtsamkeit und revolutionärische Drohungen abschrecken lassen gerecht zu seyn. Die Ruhe soll auf die Gerechtigkeit folgen und folgt ihr auch allemal am sichersten; nicht aber die Gerechtigkeit einer besorglichen Unruhe wegen, umgemodelt oder verletzt werden. Man könnte den B. Sekretan an seine eigenen Grundsätze erinern. Als es um die armen Unterwaldner zu thun war, die doch im Grunde nur ihr ursprüngliches altes Recht haben wollten, so war er einer der ersten die solche mit Gewalt bezwingen und in gar keine Capitulation, d. i. in keine Schonung der alten Gewohnheiten und Vorurtheile eintreten wollten. Man wird also die Habitanten von Lausanne, wären sie auch noch so neupatriotisch, auch zur Ruhe bringen können, wann ihnen etwann die strenge Gerechtigkeit mißfällig seyn möchte.

In dieser Sitzung endlich, bat das Direktorium durch eine neue Bottschaft um Authorisation einige Schlößer und Grundstücke verkaufen zu können, um die Kosten der Reparationen zu ersparen, welches aber als einer genauen Untersuchung würdig, an eine Commißion gewiesen wurde. Akermann machte schon den Vorschlag das Schloß Fraubrunnen einer Gesellschaft von Wollefabrikanten zu überlaßen, welchen er aber auf gemachte Gegenbemerkungen als zu voreilig zurückzog. Das Direktorium bemerkt noch in einer Bottschaft daß der Pachthof (Lehenhaus) in Richtenschwyl verbrannt, und daß die Nation schuldig sey, den Lehenmann deßwegen zu entschädigen. Die Verwalt. Kammer von Zürich meynte man könnte ihm zu diesem End das Lehngut überlaßen. Auch dieß wird einer Commißion übergeben.

Freytag, den 5. Oktober. Kuhn trägt die schriftliche Abfaßung des gestrigen Beschlußes über den Beytrag der Hintersäßen zu den allgemeinen Gemeinds-Ausgaben vor. Derselbe wurde

Digitized by Google

aber von Sekretan, Rüce, Carrard, Weber, Graf und zum Theil von Huber lebhaft angegriffen, die wieder ihre vorigen Meynungen vertheidigten, und den Beschluß abändern laßen wollten. Sie sagten, wenn man die Hintersäßen nicht erleichtern wolle, so solle man sie doch nicht erschweren, welches zwar sehr einseitig ausgedruckt ist, denn wenn sie auf der einen Seite erleichtert werden, daß sie gleiche Rechte wie die Bürger erhalten, so sollen sie auf der andern Seite auch gleiche Beschwerden tragen, mithin in dieser Rücksicht mit Recht beschwert werden. Sie glaubten die Redaktion gehe noch weiter als der Beschluß, indem er die Bestimung der Beyträge den Bürgern überlaße, welches zwar nicht willkührlich geschehen soll. Huber tadelte nicht die Hauptsache, sondern wollte nur daß die Beyträge nicht nach dem Vermögen sollen bezahlt werden, welches zu einer wahren Inquisition über das Vermögen eines jeden Bürgers führen würde. Ein Grundsatz der allerdings geprüft zu werden verdient und auch in andern Arten von Auflagen beherziget werden sollte. Denn wer gleichen Antheil und gleichen Vortheil an einer Sache hat, der soll auch gleich bezählen, er mag dann reich oder arm seyn. Allein man will gewöhnlich die Rechte der Gleichheit nur da wo sie vortheilhaft, nie da wo sie beschwerlich sind. Kuhn, Anderwerth, Koch, Erlacher, Margazzi u.a. unterstützten hingegen die vorgeschlagene Redaktion. Sie verwunderten sich daß man über etwas, das bereits erkennt sey, wieder eintreten wolle, sie foderten: daß es dabey sein Verbleiben haben und keine Diskußion mehr gestattet werde. Sie bemerkten daß als es um die Anerkennung der Gemeindgüter, als Privat Eigenthum, zu thun war, die Lemanen dafür am heftigsten stritten, und zu diesem End ein ganzer Schwarm von Petitionen eingekommen; nun, da man nach diesem Grundsatz Gesetze vorschlage, so wollen sie wieder etwas anders, man mache nicht nur Gesetze für den Canton Leman, das ohnedem durch die Abstellung eines großen Theils der Lehenrechte weit mehr als andere Cantone gewinne. Sobald man die Einkaufung in die Gemeindgüter gestatte, so sey allem geholfen. Wenn die Hintersäßen lieber keine Beyträge bezahlen, so können sie sich in die Gemeindgüter einkaufen und Bürger werden. Uebrigens werden sie von selbst nur in Gemeinden gehen, wo es ihnen vortheilhaft sey, und wer das Gute genießen wolle, der müße auch das Beschwerliche haben. Am Ende ward aber doch die Redaktion zu besserer Ausarbeitung und deutlicherer Bestimmung an die Commißion zurükgeschickt.

Auf Kuhns Antrag wird erkennt: daß die Saal-Inspektoren dem französischen Platz-Commandant zu Luzern, der gestern die Räthe bewillkommte, einen Gegenbesuch machen sollen.

Rüce wiederholt einen schon gestern gemachten dreyfachen Anzug: 1) daß ein Namensaufruf aller anwesenden Glieder geschehe. 2) Daß sich kein Mitglied einer Commißion entfernen könne, ohne daß ein anderes erwählt sey. 3) Daß die Abwesenden die, wie er sagte, ihren eigenen Vortheil dem Wohl des Vaterlandes vorziehen keine Bezahlung empfangen sollen, und als er darüber mit Gemurmel unterbrochen wurde, so wiederholte er zu zweymalen: ja sie sollen kein Gehalt haben, oder ihnen das beziehende an ihrem Sold abgezogen werden. Auf Hubers Bemerkung aber: daß es dringende Fälle von Abwesenheit gebe, und daß solches eine Art von Strafe für Versäumniß seyn würde, wird in diesen Anzug nicht eingetreten.

In Fortsetzung des Rapports über die Bürgerrechte ward der 13te Artikel genehmigt, daß kein Bürger, er habe an dem Gemeindgut Antheil oder nicht, von der Gemeind wo er wohnt, könne fortgewiesen werden.

Nachher war die Sitzung geheim.

Sonntag, den 6. Oktober. Rüce erinnert wieder an seine gestern gemachten Anzüge und legt solche schriftlich auf den Tisch. Er ward von verschiedenen Mitgliedern unterstützt, worauf der Präsident endlich erklärte: er werde das Reglement handhaben, mithin solche ein andermal zur Berathung vortragen. Haas begehrt und erhält Entlassung seiner Oberinspektorstelle über den Bau zu Luzern.

In Fortsetzung des Rapports über die Bürgerrechte ward nach einigen Diskußionen der 14te Artikel genehmigt: daß jede Gemeinde die Summe

Digitized by Google

wofür sie den Einkauf in dasselbe gestatten will, vorerst festsetzen solle. Die Bestimmung einer dabey angehängten Frage aber: ob einer an mehrern Orten Gemeindbürger seyn, d. i. Antheil an dem Gemeindgut haben könne, oder ob solches nur dahin zu verstehen: daß er nur an einem Orte seine politischen Rechte ausüben könne, wird an die Commißion zurückgewiesen. Auch die drey folgenden wurden genehmigt: daß das Einkaufsgeld mit dem Werth des Armen- oder Gemeindguts in Verhältniß stehen, daß jede Gemeinde einen Burger der das Einkaufsgeld baar erlegen will, anzunehmen schuldig sey, und daß jede Gemeinde ihr Bürgerrecht schenken oder wohlfeiler geben könne. Ueber den 18. Artikel aber: daß die Verwaltungskammern diese Einkaufssumme bestimmen und eine Generaltabelle derselben dem Direktorio einsenden sollen, erhob sich ein ziemlich langer Streit. Einige fanden solches dem Eigenthumsrecht der Gemeinden zuwider, und wollten: daß die Gemeinden die Summe selbst bestimmen, und in streitigen Fällen von allzuhoher Schatzung u. s. w. die Verwaltungskammer oder auch das Distriktsgericht blos Richter seyn sollen; andere befürchteten solches möchte gar zu viele Streitigkeiten veranlaßen, denen man zuvorkommen müße; und noch andere bemerkten: es müße wenigstens ein Masstab festgesetzt werden, da dann einige, und vorzüglich Anderwerth, denselben nach der Nutzung, die man von dem Gemeingute habe, andere aber, wie Escher, nach dem Capitalwerth derselben bestimmen wollten, weil man von vielen Gemeindgütern nichts genieße. Wegen allen diesen Schwierigkeiten wurde daher der Rapport wieder an die Commißion zurückgewiesen.

Gapani verlangt und beschwört die Versammlung im Namen des Vaterlandes, daß der Rapport über die Zehnden und Lehenrechte bald vorgenommen werde, welches dem Präsident zu betreiben aufgetragen wird.

Das Direktorium giebt Rechnung über die Verwendung der bey der Abreise von Aarau anverlangten und erhaltenen 100,000 Franken; 50,000 sind dem Minister des Innern zugestellt worden, besonders zur Unterstützung der Cantone Linth und Waldstätten; 20,000 dem Justiz- und Polizeyminister; 10,000 dem Kriegsminister; 10,000 für die Kanzley des Direktorii, und eben so viel endlich für die andern Minister. Aus Anlaß dessen verlangt Gmüer, daß die Commißion wegen gleichmäßiger Vertheilung der Kosten für die Verpflegung der französischen Truppen bald rapportire, vorzüglich wegen dem Canton Linth, welcher voll Truppen sey. Dieser Rapport soll daher künftigen Montag abgestattet werden.

Endlich wurde noch verschiedenen Mitgliedern für einige Zeit Urlaub ertheilt.

Anzeige.

Johann Benedikt Weber, aus Genf (ursprünglich aus dem Canton Schweiz), Professor der französischen, englischen, deutschen und italienischen Sprache und Litteratur, die er über 22 Jahre in verschiedenen der ersten Städte von Europa mit glücklichem Erfolge gelehrt hat, ist Willens seine Talente in dem Sitz der helvetischen Regierung und unter ihrem Schutz auszuüben. Ausser den Lektionen in den schönen Wissenschaften obgenannter Sprachen, giebt er noch folgenden Unterricht:

1) In der Sphäre, physischen Geographie und Geschichte jeden Landes.

2) In der allgemeinen Grammatik und damit verbundener Logik, oder vernünftige Grundsätze über die Natur der Ideen und Wörter mit ihren verschiedenen grammatischen Eintheilungen, zum Gebrauch der Jugend beyderley Geschlechts und Nationen, sonderlich aber derer, die sich in der franz. Schreib-Art zu vervollkommnen wünschen. Der Bürger Weber bietet sich an, um wohlabgefaßte und schleunigverfertigte Uebersetzungen zu liefern. Seine Wohnung ist zu Luzern beym B. Fleckenstein in der Mühlengaße, No. 109.

Beym Verleger der Helvet. Annalen, Bürger Joh. Ant. Ochs, sind zu haben:

Die Göttin der Freyheit mit ihren Schwestern auf der Wanderung durch Helvetien; 8 kr.

Predigt über 5 B. Mose, C. IV, v. 39 u. 40, am verflossenen Bättage, von J. G. Schultheß, 8vo, Zürich; 6 kr.

Bern, was es werden könnte! 6 kr.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Sieben und fünfzigstes Stück.

Bern, den 17ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 8. Okt. Wie wir im vorigen Blatt anzeigten, so war der 12. Art. des Rapports über die Bürgerrechte, daß nemlich die Einwohner einer Gemeinde die nicht zugleich Gemeindsbürger sind, zu denjenigen Ausgaben, welche aus dem Gemeindsgut bestritten werden, etwas beytragen sollen, zu besserer Abfassung an die Commißion zurückgewiesen worden. Nun rapportirte hierüber Sekretan, und trug wiederum auf Durchstreichung dieses Artikels an, zumal der 11. Art. (s. p. 305.) dazu schon hinlänglich sey. Koch Jomini und Margacci wollten zwar denselben beybehalten, und beruften sich sogar auf das Protokoll, daß solcher bereits angenommen sey; er ward aber auf die Bemerkungen von Schlumpf Weber, Sekretan, Akermann u. a durchgestrichen, und dem 11. Art. hingegen, nach Hubers Antrag daß Beywort gestiftete Gemeindgut hinzugefügt.

In dem 18. Art. war es darum zu thun nach welchem Maßstab die Einkaufs-Summe in ein Bürgerrecht bestimmt werden solle, und wurde nach einigen Einwendungen gutgeheissen, daß zu diesem End jede Gemeind ein Verzeichniß von dem Werth ihrer Gemeind und unabhängigen Armengüter und deren Ertrag in 10 Jahren aufnehmen solle.

Der 19. Art. wollte daß die Gemeinden zwar die Einkauf-Summe bestimmen, daß sie zu diesem End untersuchen sollen wie hoch sich der Nutze den ein Gemeinds-Genoß im Durchschnitt von 10 Jahren bezogen habe, belaufe, und daß dieser Abtrag mit 15 multiplizirt die Einkaufs-Summe ausmachen solle. Hier war es nun darum zu thun, ob man nicht auch für den Antheil an denjenigen Gemeind-Gütern etwas bezahlen solle, die zu öffentlichen Ausgaben bestimmt sind, und von denen daher die Bürger unmittelbar keinen Nutzen beziehen. Andere bemerkten, daß sich darüber nichts allgemeines bestimmen laße, daß auch nach jenem Maßstab die Summe zu hoch werden könnte, und zuletzt ward nach Carrards Antrag erkennt: daß die Bürgerschaften den Vorschlag zu der Einkaufs-Summe machen, die Untersuchung und Verminderung aber den Verwaltungskammern und in letzter Instanz dem Direktorio zukommen sollen.

Endlich wird in einem 20. Artikel erkennt: daß jede Gemeinde die Tabelle ihrer Güter so wie die Schatzung der Einkaufs-Summe der Verwaltungskammer zur Moderation oder Annahme einsenden, dieselbe aber zur endlichen Bestätigung dem Direktorio mitgetheilt werden solle.

An Platz von B. Kuhn, der wegen andern wichtigen Arbeiten der Lehencommißion nicht beywohnen kann, wird von dem Präsident Escher Margacci in dieselbe ernennt.

Dienstag, den 9. Oktober. Das Direktorium bemerkt in einer Botschaft: die Bezwingung der Aufrührer (in Unterwalden und Schweiz) habe die Uebelgesinnten im Innern und die Anhänger der alten Regierungen in Verzweiflung gebracht, auch die Hoffnungen der Feinde der helvetischen Republik zerstört. Die Republik sey aber noch nicht allen Gefahren entgangen, das Direktorium deutet auf einige neue vielleicht große Prüfungen, die ihr bevorstehen, um den Muth, die Kraft und die Vaterlandsliebe ihrer Kinder zu üben. Wie es nun zu diesem End nöthig sey, alle Theile der Regierung in vollkommenen Gang zu bringen, so macht es die Räthe auf verschiedene äusserst wichtige Gegenstände aufmerksam, deren Bearbeitung aber nicht das Werk eines Tages ist, sondern wenn sie nur einigermaßen gründlich gemacht werden sollen, sehr viel Nachdenken, Sachkenntniß und Fleiß erfordern. Es stellt insbesonders die dringende Nothwendigkeit vor, sich ohne Verzug mit endlicher Bestimmung über die Zehnden und Lehenrechte, mit Einrichtung der Gemeindsverfassungen oder Munizipalitäten, mit Anstellung von Friedensrich-

Digitized by Google

tern, mit Einrichtung eines für die ganze Schweiz gleichförmigen Civil-, Criminal-, Polizey- und Landbausgesetzbuch; mit einer guten Criminal-Prozeßform, mit Verminderung der Gerichtskosten, mit den Ortsbürgerrechten und mit der öffentlichen Erziehung zu beschäftigen, damit Vernunft und Wahrheit bis in die entferntesten Thäler Helvetiens verbreitet, und der Thron des Fanatismus und der Dummheit untergraben werde.

Als diese Bottschaft vor dem großen Rath abgelesen worden, so erweckte sie großes Vergnügen und einen allerdings lobenswürdigen Eifer. Verschiedene Mitglieder wollten sogleich Hand ans Werk legen, Custer eine Commißion für die öffentliche Erziehung, Spengler eine für das Civilgesetzbuch niedersetzen, und Rüce das Militär nicht vergessen, indem man nicht bis auf das äusserste warten könne, und der Feind vor der Thüre sey. Koch bemerkte aber: das Direktorium habe zu viel Kenntniß, als daß es nicht einsehe, was für eine ungeheure Masse von Geschäften den Gesetzgebern auffallen, die freylich sehr leicht in wenigen Worten anzuzeigen sind. Es würden zu ihrer Bearbeitung ganze Menschenalter erfodert, und um z. E. ein Civil-Gesetzbuch abfassen zu können, müßen zuerst alle Gewalten vollkommen eingerichtet seyn, damit man es denselben anpassen könne. Man solle daher das unentbehrlichste wählen und nicht alles auf einmal machen wollen, welches ein unfehlbares Mittel ist, nichts gutes zu machen. Er unterstützte Hubern, welcher vorschlug: daß diese Bottschaft dem Senat zugewiesen werde, vor dem gegenwärtig die Beschlüsse über die Finanzen schweben, welche das unentbehrliche Mittel zu allen übrigen Gegenständen seyen. Dieser Antrag ward daher auch erkennt; nachher soll die Bottschaft der Commißion über die Einrichtung der Tagesordnung mitgetheilt, und alle Commißionen aufgefodert werden die Rapporte zu beschleunigen.

Es wird von einer Commißion eine Antwort auf die Bottschaft des Direktorii, vom 4. Oktober, (s. Nro. 54) vorgeschlagen und genehmigt. Die gesetzgebenden Räthe sagen darin: seine patriotischen Gesinnungen werden dem Direktorio Bürge für die Erfüllung ihrer Pflichten seyn. Sie danken dem Direktorio für seine Anstrengung, erwiedern brüderlich, zu einem Zweck geweiht, das gegenseitige Zutrauen; sie schlagen zu eben diesem Zwecke Hand in Hand, damit alle äussern und innern Anfälle vereitelt werden.

Cartier rapportirt im Namen der Commißion über die Schlösser, und rathet an: die abgelegenen, die zu keinen Gerichtsstellen dienen können, Burgdorf und Regensperg ausgenommen, der Disposition des Direktorii zu überlassen. Pozzi will daß die Schlösser vorerst geschätzt und der Verkauf im ganzen Lande publizirt werde, weil er vernommen habe, daß ein Schloß um 1400 Liv. verkauft worden sey. Koch will von dem Direktorio nähere Auskunft über die Schlösser Burgdorf und Regensperg verlangen; Tröfch, das Schloß Dornach, und Rüce das von Burgdorf ausnehmen. Indessen wird der Rapport mit den Zusätzen von Koch und Pozzi angenommen.

Eine schöne und wahrhaft brüderliche Idee wäre es, einander in Unglück aller Art beyzustehen, den über uns ausgebrochenen Krieg, wie Feuer, Wasserschaden, ansteckende Krankheiten u. s. w. als ein Naturübel, als einen fremden Sturmwind zu betrachten, und sich den dadurch erlittenen Schaden gegenseitig zu erleichtern oder gar zu ersetzen, wenn wir nicht alle mehr oder weniger gleich gelitten hätten, und die Summe nicht ins Unermeßliche liefe. Indessen kann hiezu doch immer etwas geschehen, der aufrichtige Wille ist mehr werth als das Werk, und der moralische Zweck wird dadurch immerhin gleich erreicht. Eine Commißion schlug zu diesem Ende vor: daß alle diejenigen, so seit dem 1ten März 1798 von Krieg, Feuer, Wasserschaden oder Viehpresten gelitten haben, ihren Schaden eidlich eingeben; daß das Direktorium untersuchen solle, ob sie daran selbst Schuld gewesen, daß nachher eine allgemeine Steuer ausgeschrieben, und die Beschädigten mit Bauholz, auch wo möglich mit etwas aus der Cassa entschädigt werden sollen. Dieser Rapport wird dem Reglemente gemäs für 6 Tage auf das Büreau gelegt.

Ein anderer seinem Gegenstande nach äusserst wichtiger Rapport über die Fremden, ihren Auf-

Digitized by Google

enthalt', ihre Rechte im Land u. s. w. kömmt zur Berathschlagung. Nicht leicht ist ein Gegenstand zu erdenken, über welchen ein schöneres Gesetz zu machen wäre, als dieser, wenn man es nach wahren, humanen, völkerrechtlichen und weltbürgerlichen Grundsätzen abfassen, und dasienige als Regel des Rechts festsetzen wollte, was vormals bey uns aus einem dunkeln aber ehrwürdigen Menschengefühl in rührender Uebung war. Die Hospitalität als Pflicht im Herzen zu besitzen, sich zu freuen, es als ein Zeichen der Achtung, als einen Beweis seines eigenen Werths anzusehen, wenn unser Land von vielen Fremden besucht wird; in jedem Fremden einen Menschen und unsers gleichen zu betrachten, der an unserm gemeinen Wesen zwar nicht Antheil haben soll, aber allen Vortheil genießen kann; deßen Menschenrechte wir mit desto größerer Gewissenhaftigkeit heilig achten sollen, weil wir gegen denselben keine äussere zwingende Verpflichtung eingegangen haben, ihm keine Hinderniße, keine Plackereyen in den Weg zu legen, sein Privatbetragen keiner Inquisition zu unterwerfen; jedem Unglücklichen, jedem Verfolgten bey uns, als in einem Lande der Freyheit, Zuflucht, Sicherheit und Trost zu gestatten; also daß jeder Fremde bey uns die Freyheit lieben lernen, unser Land mit rührender Anhänglichkeit verlassen und wie sein zweytes Vaterland betrachten, den Dank für genossenes Gute im Herzen behalten, der Segen der allgemeinen Achtung sich über uns verbreiten, uns selbst im Auslande gegenseitige Vortheile, allgemeines Zutrauen und Freundschaft verschaffen würde; das wäre der Geist, nach welchem eigentlich ein solches Gesetz gemacht werden sollte. Aber dafür muß erst unsere Unabhängigkeit gesichert, der argwöhnische Partheygeist aller Orten ausgerottet, der revolutionarische Unrath, die wahre Pest alles dessen, was liberal und menschenfreundlich ist, weggeschafft, und daß er nie wiederkomme, gleichsam in die unterste Hölle verbannt werden. Nichts beweist mehr den Rückgang aller Ideen von bürgerlicher Freyheit, die Zerstörung des Völkerrechts und aller Gesetze der Menschlichkeit, die politische Verketzerungssucht, den allgemeinen Zustand des Kriegs selbst zwischen friedlich scheinenden Staaten, als die barbarische ehemals unerhörte Ausschließung, oder die Inquisition unter der man nun überall in Europa die Fremden hält, und zum Theil auch wegen äussern Verhältnißen mit andern Mächten halten muß; gleich als wenn ein Fremder nicht aus Recht sondern nur aus Gnaden jeden Boden besuchen könnte, und man in jedem Reisenden einen verstekten Feind argwöhnen müßte. Jedes Gesetz das heut zu Tage über die Fremden gemacht wird, trägt daher leider das Gepräge dieses krampfartigen, im eigentlichen Sinne feindseligen Zustandes; aber keines sollte mehr als dieses provisorisch seyn, und der Zeitpunkt beschleuniget werden, wo man diese kriegerischen Rechte abschaffen und das volle Recht des Friedens, die ehemalige Europäische Brüderschaft wiederherstellen kann. Folgende Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes wurden angenommen:

1) Jeder Fremde (Emigranten der repräsentativen Republiken ausgenommen) kann sich, mit Bewilligung des Direktorii, in der Schweiz niederlassen.

2) Um die Bewilligung zu erhalten, muß er gute Zeugniße und einen Heimathschein aufweisen, auch bescheinigen können mit was er seinen Unterhalt verdienen wolle.

3) Jeder Fremde ist schuldig die Erklärung von sich zu geben, wo er sich niederlaßen wolle.

4) Verändert er seinen Aufenthalt so muß er die Erlaubniß von dem Direktorio erhalten, welches sie ihm giebt, wenn keine Klagen vorhanden sind. Rüce bemerkte zwar, was sich ganz gewiß bestätigen wird, daß dem Direktorio hierdurch eine unsägliche unnütze Mühe auffallen würde, allein Anderwerth und Kuhn erwiederten, daß, da ein Fremder, nach 20 Jahren Aufenthalt, naturalisirt werden könne, und sich auch Contrerevolutionärs unter Fremde einschleichen könnten, so müße sie das Direktorium unter Augen haben, und die Artikel wurden daher ohne Aenderung angenommen.

5) Keine Gemeind darf ohne Vorweisung eines Erlaubniß-Scheins einen Bürger annehmen.

6) Der Minister des Innern soll ein genaues Verzeichniß aller Fremden halten.

7) Jeder Fremde erlangt durch dieſe Erlaubniß das Recht Induſtrie zu treiben, auch liegende Güter anzukaufen. Die von Anderwerth aufgeworfene Frage ob auch Fremde die ſich nicht in der Schweiz niederlaßen, darin Güter ankaufen können, wird an eine Commißion zu näherer Unterſuchung gewieſen.

8) Die ſich in der Republik niederlaßenden Fremde ſind der Militz, der National-Wache und allen andern Beſchwerden wie andere Bürger unterworfen.

9) Wenn ſich einer durch ſeine Aufführung verdächtig macht, oder zu befürchten iſt, daß er dem Staat zur Laſt falle, ſo wird die Munizipalität davon der Verwaltungskammer und dieſe dem Direktorio Nachricht geben. Huber glaubte zwar ſolches ſolle nur vor die richterlichen Behörden gehören, Sekretan bemerkte aber, es können auch andere od. oekonomiſche Fälle eintreffen, und ihm wird daher aufgetragen den Artikel genauer abzufaſſen.

10) Das Direktorium wird in ſolchen Fällen nach ſeiner Klugheit entſcheiden.

11) Jeder Fremde der ſich zwanzig Jahr lang in der Republik aufgehalten, wird nach der Conſtitution Schweizerbürger.

13) Das Direktorium wird die auf ſolche Weiſe Schweizerbürger gewordene Fremde in ein genaues Verzeichniß einſchreiben laßen.

14) Alle Fremde müßen ihren Aufenthalt in Zeit von 4 Monaten dem Direktorio anzeigen, um ſeine Genehmigung zu erhalten.

15) Wenn ſie ſolches in dieſem Zeitraum zu thun unterlaſſen, ſo ſollen ſie von der Munizipalität dem Direktorio verleidet werden.

16) Die geſetzgebenden Räthe können durch ein Dekret denjenigen das Schweizerbürgerrecht ertheilen, die ſich wohl um das Vaterland und die Menſchheit verdient gemacht haben. Huber macht hiebey den Vorſchlag: daß diejenigen Bürger, deren Fürſten mit der franzöſiſchen Republik im Krieg ſtehen oder ſonſt gegen ſie feindſelig handeln, von jener Vergünſtigung aus politiſchen Gründen ausgeſchloſſen werden, welches der Commißion zugewieſen wird; und Rüce erklärt: daß er, ſobald das Dekret genehmigt ſeyn werde, für den Bayerſchen Grafen von Rumford, dermaligen Geſandten in England, wegen ſeinen ſchönen Schriften über die Unterſtützung der Armen, das Schweizerbürgerrecht begehren werde.

Huber bringt an: daß der National-Buchdrucker, der ſchon Manuſcript genug zum Bülletin habe, den Wunſch äuſſert, daß die Nation die Koſten übernehme. Cartier und Rüce bemerken aber: der B. Gruner komme zu oft, und auf ihren Antrag wird daher die Sache an eine Commißion gewieſen.

Sekretan macht den Anzug: daß die Commißion über den Stenograph (Engſchreiber) ſchleunig rapportire; damit nicht Männern, die, wie er ſagt, Tag und Nacht arbeiten, ihre Meynungen verdreht werden. Dieſer Vorſchlag wird angenommen.

B. Haüſi, Volksrepräſentant, ſchreibt: daß er von dem Direktorio zum Regierungsſtatthalter erwählt worden ſey. Der obere Gerichtshof verlangt baldige Berathung ſeines Organiſationsreglements und Beſoldung ſeiner Kanzleybeamten. An die Commißion gewieſen, welche ohne Verzug rapportiren ſolle. Der Rapport über die Heyrathen zwiſchen Geſchwiſterkindern kömmt in Berathung, da aber mehrere Glieder für oder gegen denſelben das Wort begehrten und es dazu ſchon zu ſpät war, ſo ward die Berathſchlagung auf den folgenden Tag verſchoben.

Senat.

Freytag, den 5. Okt. In dieſer Sitzung kam nichts wichtiges vor. Der Senat erhielt die Nachricht: daß der große Rath ſich einſtweilen in dem Schauſpiel-Saal verſammelt habe, bis die Urſulinerkirche werde zugerüſtet ſeyn. Dem Bürger Reding wird ein Urlaub von 14 Tagen ertheilt, und auf einen Antrag von Bertholet wird erkennt: daß jede Sitzung mit der Anrede anfangen ſolle: Im Namen Gottes, die Sitzungen der Verſammlung ſind eröffnet.

Bündten

Digitized by Google

Fortsetzung. Sieben und fünfzigstes Stück.

Bündten, den 9. Oktober. Sowohl aus öffentlichen französischen Blättern als aus allgemeinen Gerüchten und der wirklichen Beschaffenheit der Dinge scheint es sich zu bestätigen: daß die französischen Befehlshaber die Weisung erhalten haben, Bündten einstweilen nicht anzugreifen. Auch ist der lezthin abgehaltene Bundtag ganz ruhig, still, mit rührender Einmüthigkeit und ohne die mindeste Aeusserung von verderblichem Partheygeist abgelaufen. Das Volk hat sich mit ausserordentlicher Bereitwilligkeit, Eifer und Entschlossenheit versammelt, um die bedrohten Gränzen zu bedecken, welche auf der andern Seite besonders stark von französischen Truppen besezt sind. Indessen ist doch dermalen im Innern alles ruhig; das Volk scheint zwar gegen die Patrioten, d. i. gegen die Französisch- und Helvetischgesinnten äusserst erbittert, allein die Standeshäupter und andere das Zutrauen des Volks besitzende Magistraten haben doch allen Gewaltthätigkeiten und allen gedrohten Gefangennehmungen zuvorkommen können, und sogar alles Volk, was nicht zur Bedeckung der Gränzen unumgänglich nöthig war, nach Hause geschickt. Die wiedereingesezte altconstitutionsmäßige demokratische Regierung hat auch zu Aufmunterung des durch unstatthafte Gerüchte bereits gestörten Handels, einigen in der Augspurger, Erlanger und Zürcherzeitung enthaltenen ungegründeten Berichten, durch eine Publikation, vom 24. Sept., öffentlich widersprochen. Sie versichert darin: daß nicht nur bis dermalen keine fremde Truppen den Bündnerschen Boden betreten haben, sondern daß auch in Folge sowohl von dem Kayf. Königl. Hof als von der fränkischen Republik erhaltener Zusicherungen mit Grund zu hoffen sey, daß solches nicht geschehen werde. Auch sey durch die Wiedereinsetzung der uralten Bündnerschen Verfassung, unter der die Bündtner seit mehr als drey Jahrhunderten glücklich gelebt haben, die innere Ruhe und Ordnung völlig hergestellt. Indessen ist doch die von Seite des Kayf. Hofs durch den Herrn Minister von Eronthal, auf Ansuchen des obern grauen Bundes gegebene offizielle Erklärung, vom 30. Sept., nur in allgemeinen und etwas unbestimmten Ausdrücken abgefaßt. Sie lautet nemlich folgender maßen: „Wie Se. Majestät die aus „den alten Bünden und aus der Erbverein resul„tirenden Verhältniße und Verbindlichkeiten sich „haben vorlegen lassen; Dieselben, gewohnt auf „das genaueste zu erfüllen, was solche ehrwürdige „Urkunden mit sich bringen, werden in jedem die „löbl. Bündtnersche Republik betreffenden Falle sich „alles das gegenwärtig halten, und demjenigen „vollkommen Genüge leisten, wozu die Traktaten „Se. Majestät verbinden, und das bezeugte Zu„trauen gegen Allerhöchst Dieselbe noch mehr auf„fodern."

Politische Schriften.

Bern was es werden könnte. 1798. 8. 32 f. Schon der Titel dieses kleinen Werks zeigt einen Mann von gesundem Verstand, so wie der ganze Geist der darin herrscht und die nette Sprache einen Mann von nüchternem und hellem Kopfe an. Ueber das Vergangene zu klagen ist leicht, aber hilft nichts; klägliche Aussichten für die Zukunft schmieden ist auch nicht schwer, schlägt aber den Geist nieder, und macht alles Bessere unmöglich. Aber sich an jenem zu belehren, dieses zu verhüten, eine neue Art von ehrenvoller Existenz anzufangen und die Mittel dazu angeben, das allein ist der Vernunft und eines festen Charakters würdig. Ein einziges, dem Ausdrucke nach alltägliches, aber dem Geist und der Anwendung nach nichts weniger als gemeines Mittel wird dazu erfodert, nemlich Arbeitsamkeit. Arbeitsamkeit, sagt der Verfasser, sey künftig der Berner Tagesordnung: und dazu wird es wohl kommen müßen, wenn der gegenwärtige Sparpfenning aufgezehrt ist, nichts mehr hinzukömmt, und wir doch nicht in eine armselige, menschenleere, unwissende, nur Ruinen des ehemaligen Wohlstandes und Erschlaffung des Geistes anzeigende Munizipalstadt verfallen, und bey den Gewohnheiten und Fehlern des Reichthums, zugleich das Kleid des Elends tragen wollen. Der Stolz den man uns vorwirft, soll sich in einen wahren Seelenadel verwandeln, der in jeder Lage selbstständig zu seyn begehrt. Laßt uns, wo nicht bey der gegenwärtigen Generation, die dessen zum Theil nicht mehr fähig ist, doch bey der heranwachsenden Jugend, die verborgenen Talente entwickeln, den Geist der Arbeitsamkeit, der hervorbringenden Thätigkeit pflanzen, die uns übrigbleibenden Kapitalien zu nützlichen Unternehmungen gebrauchen, so werden sich die Gegenstände der Arbeit und alles übrige von selbst finden, wozu auch der Verfasser, ohne in den Detail einzutreten, einige nicht

Digitized by Google

unbedeutende Fingerzeige giebt. Warum sollten die Güterbesitzer sich nicht mit landwirthschaftlichen Verbesserungen abgeben, und, indem sie sich selbst bereichern, zugleich durch ihr belehrendes Beyspiel andern nützen? Warum sollten wir bey der ziemlichen Wohlfeilheit der Lebensmittel, bey einer starken und zum Theil müßigen Bevölkerung, an einem beträchtlichen Fluß, im Mittelpunkt eines Landes, bey guten Strassen, wohleingerichtetem Postwesen u.s.w., nicht Handel und Fabrikationen aller Art anlegen, uns selbst und das Land um uns her in Verdienst und Wohlstand setzen können. Warum könnte nicht auch Künstlerfleiß gedeihen, in einer Stadt wo so viele fremde Künstler reichlichen Verdienst gefunden haben, und wo ein natürlich guter Geschmack herrscht, dem nunmehr umgekehrt das Ausland zollen könnte. Und was für ein weites Feld bleibt uns offen, wenn wir, was wohl das ehrenvollste wäre, uns bey unsern im Grunde gutgearteten, liberalen und von Vorurtheilen ziemlich freyen Köpfen, im Mittelpunkt der drey cultivirtesten Nationen, im Besitz der beyden allgemeinen Sprachen, bey unsern weiten Gebäuden, zahlreichen öffentlichen und Privatbibliotheken u. s. w., uns mit den Wissenschaften abgeben wollten. Jünglinge würden zu uns, vielleicht selbst aus Frankreich und Italien hinzuströmen, wie sie vormals von uns in andere Gegenden hingeströmt sind. Die französische Schweiz, vielleicht Frankreich selbst, würde uns den unschätzbaren Gewinnst einer gründlichern Wissenschaft, einer festern Rechts- und Tugendlehre verdanken. Warum sollten wir nicht medizinische Schulen errichten und vielleicht selbst berühmte Aerzte liefern, die Ruhm und Heil um sich verbreiten, Fremde aus allen Gegenden herbeyziehen könnten. Warum nicht unsere bereits bestehenden schönen Erziehungsanstalten erweitern, durch Anstrengung und Privatfleiß den Mangel von öffentlicher Unterstützung ersetzen, Lehrstühle einer gründlichern theoretischen und praktischen Philosophie errichten, die Köpfe auf den festen Weg der Wahrheit leiten, eine wahre Diätetik, und die so vergessene und gleichwohl in unserer Zeit so nöthige Medicina mentis (Arzney des Geistes) lehren. Warum nicht eine allgemeine Akademie der protestantischen Geistlichkeit oder der Religionslehrer überhaupt bey uns gründen, die von allen Orten her, wo das Kirchenwesen erschüttert ist, besucht werden würde. Warum nicht an Platz des positiven Staats- und Privatrechts, das ohnedem nicht mehr paßt, eine durchgedachte erschöpfende Staatswissenschaft aufführen, die alles getriebenen Prunkes ungeachtet, noch so sehr in ihrer Kindheit ist; den Werth der Staatskunde wieder herstellen, die Kenntniß unsers Vaterlandes verbreiten, die so sehr vergessen wird, und wozu wir hier so viele Materialien haben; warum endlich nicht die Maximen der wahren Staatsweisheit angeben, die Vernunft mit Sachlenntniß verbindet, und mit geschärfter Urtheilskraft ein dem Zwecke angemessenes Resultat hervorbringt, auch eben dadurch aller machiavellistischen Politik und aller revolutionärischen Gewaltsamkeit den wohlverdienten Untergang bereitet. Laßt uns nur mit Muth und festem Willen den ersten Stein zu diesem künftigen Daseyn legen, so wird es sich nach und nach von selbst erweitern und vervollkommnen können. Eins ist aber dazu vor allem aus nöthig: wir müßen wieder ein gemeines Wesen, ein gemeines Gut und gemeine Anstalten haben, die uns zwar freylich an das allgemeine Vaterland, aber besonders auch an unsere Vaterstadt binden, und allen Privatunternehmungen Schutz, Unterstützung und äussern Vorschub gewähren kann. Denn daß eine einzige, obgleich noch so gut zusammengesetzte, aber dabey abhängige, precäre, von allen Mitteln beraubte und nur aus fünf oder zehen Mitgliedern bestehende, in ihren Details ganz und gar nicht organisirte Munizipalität, Gemeindskammer oder wie man es immer heissen will, zu Besorgung der mannigfaltigen innern Bedürfniße und so vieler öffentlicher Anstalten einer nur etwas größern Stadt hinlänglich seyn könne, ist eine phantastische Einbildung, die gewiß einen nicht unbedeutenden Beytrag zur Geschichte des Geists der Zeit ausmacht. Der Zweck soll in allen Verfassungen größerer und kleinerer Gesellschaften gleich seyn, aber die Mittel müßen verschieden seyn, gleichwie die Sachen und Bedürfniße verschieden sind. Ein jedes vollkommen gleichförmiges Gesetz über die Gemeindsverfassungen wird u. muß daher nothwendig für alle fehlerhaft ausfallen. Es wäre daher zu wünschen: daß man wenigstens die beträchtlichen Gemeinden befragen, oder ihnen selbst überlassen würde ihre eigene innere Verfassung zu projektiren, und der Regierung zur Sanktion vorzulegen; wenn nicht der argwöhnische unbiegsame Zeitgeist bey jeder noch so unschuldigen, und weder die Nationalverfassung noch die Rechte anderer Bürger beinträchtigenden besondern Gesellschaft, sogleich einen Staat im Staate zu sehen wähnte, und die Zerstörung alles manigfaltigen in der Welt für Einheit hielte.

Beym Verleger der Helvet. Annalen, Bürger Joh. Ant. Ochs, sind zu haben:

Beat Steinauers aus dem ehemaligen Canton Schweiz, wahrhafte Relation seiner ersten Reise und Verrichtungen, die er auf Befehl und mit Vollmacht des Bürger Obergeneral Schauenburg, im April 1798, zu Vermeidung des Kriegs in sein Vaterland gemacht hat; broch. 3 bz.

Auszug aus beyden Entwürfen der helvet. Constitution, diejenigen Stellen enthaltend, die von einander abweichen; 2 bz.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Acht und fünfzigstes Stück.

Bern, den 20ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Mittwoch, den 10. Oktober. Die Berathschlagung über die Ehebewilligungen zwischen Geschwisterkindern wird angehoben, und der große Rath theilt sich hierüber in zwey entgegengesetzte Meynungen. Carmintran, Anderwerth, Custer, Gmüer u. a. erheben sich gegen denselben. Sie behaupten die Heyrathen zwischen Geschwisterkindern seyen unmoralisch, weil zwischen so nahen Verwandten durch die Natur der Dinge eine allzugroße Vertraulichkeit herrsche; sie seyen nicht nothwendig, indem es ausser den leiblichen Basen noch genug Jungfrauen gebe, und man schon das Verbott der Heyrathen zwischen verschiedenen Glaubensgenoßen aufgehoben habe; sie seyen endlich unpolitisch, indem dieselben, wie sie sagten die Oligarchie oder wenigstens die Anhäufung der Reichthümer in der nemlichen Familie begünstigen würden, zumal, wie Gmüer sagte, das Geld und sein Einfluß auch in dem Repräsentativsystem nicht aufgehört habe. Es könnten sogar zu diesem Ende Zwangsmittel von den Eltern gebraucht werden, welches der natürlichen Freyheit zuwider seh; wenigstens sollte man dergleichen Ehen nicht anders als auf Ansuchen und Bewilligung der Obrigkeit eingehen können, wenn sie mit keinen Nachtheilen verbunden seyen, und kein Zwang Platz gehabt habe. Sekretan, Pelegrini, Carrard und Huber bemerkten aber dagegen: es sey hierin nicht darum zu thun, was nothwendig oder für den Staat nützlich, sondern was recht sey. Die natürliche Freyheit erlaube die Heyrathen zwischen Geschwisterkindern, und ein Gesetzgeber solle nichts verbieten als was unrecht sey. Sie seyen auch nicht unmoralisch, indem die Geschwisterkinder nach heutigen Sitten gewöhnlich nicht miteinander wohnen, auch nicht beyeinander erzogen werden, und daher keine große Vertraulichkeit Platz habe. Moses, Rom, Frankreich haben solche erlaubt, und selbst unter den vorigen Regierungen seyen sie nur aus politischen Rücksichten verboten gewesen. Kein Recht könne aber einem reichen Manne verbieten eine reiche Tochter zu heyrathen, und die Besorgniß, daß dadurch die Gewalt weniger Familien begünstiget würde, könne seit dem Repräsentativsystem nicht mehr Platz haben. Am schlimmsten aber wäre es, solches nur durch Bewilligungen zu gestatten; entweder müßen sie ganz erlaubt oder ganz verboten seyn; man solle keine Gnaden mehr wie vorher ertheilen. Endlich werde dadurch der Glaube der catholischen Kirchengenossen nicht angetastet, es sey ihnen unbenommen für dergleichen Heyrathen ihre Bischöffe zu befragen; man schlage daher vor: daß, laut den bürgerlichen Gesetzen, die Heyrathen zwischen Geschwisterkindern nicht verboten seyen; welches dann auch angenommen wurde.

Anstatt die von dem Direktorio angerathene verhältnißmäßige Vertheilung der Truppeneinquartirungskosten wird, nach einigen Discußionen, auf den Rapport einer Commißion beschloßen: daß das Direktorium denjenigen Gemeinden, so an den Straßen liegen und stark mit Truppen belastet sind, aus der Staatscassa beyspringen solle.

Das Reglement über die Art und Weise der Bittschriften-Eingabe (Förmlichkeit der Petitionen) kömmt in Berathung. Jeder Bürger kann seine Sache mündlich oder schriftlich den gesetzgebenden Räthen vortragen, doch müßen sie sich vorher bey dem Präsident melden. Wird das Begehren mündlich vorgetragen, so kann es doch der große Rath, je nach der Natur der Sache, schriftlich fodern. Auf Kochs Antrag wird hinzugesetzt: daß niemand mit Waffen soll erscheinen können, damit es nicht begegne wie in Frankreich, wo oft ganze bewaffnete Horden in den Saal kamen, und der Nationalversammlung mit Gewalt alles dasjenige abtrotzten, was ihnen der Freyheit und Gleichheit angemessen schien. Man solle sich dergleichen in Frankreich beschehene Vorfälle zu Nutze machen.

Digitized by Google

Die Frage dann: ob collektive Bittschriften, d. h. solche die von ganzen Gesellschaften, Gemeinden u. s. w. eingegeben werden, ohne von den dazu stimmenden Mitgliedern unterschrieben zu seyn, (wie z. E. letztlich die von den 31 Gemeinden im Amte Reus) gestattet werden können, wird an die Commißion zurückgewiesen.

Dienstag, den 11. Huber zeigt mit Bedauern an, daß der Finanzminister Finsler, dessen tiefe Einsichten, strenge Rechtschaffenheit und unermüdete Arbeitsamkeit allgemein bekannt sind, seine Entlassung begehrt habe *). Huber begehrt, daß in einer Botschaft an das Direktorium erklärt werde: daß der Finanzminister das Zutrauen des großen Raths besitze, welches auch einhellig erkennt wird.

Sekretan erstattet eine Rechnung über die von den Saal-Inspektoren angeordnete Ausgaben, welche an eine Commißion zur Untersuchung gewiesen wird.

Auf den Rapport der Commißion über die Fremden wird erkennt: daß jeder Fremde, liegende Güter in der Schweiz ankaufen könne, insofern es die Regierung bewilligt.

Huber rapportirt über die Organisation des obern Gerichtshofs, nemlich über die Anstellung, die Verrichtungen und die Besoldung seiner Ober- und Untersekretärs, Dolmetscher, Weibel u. s. w. Das wichtigste ist: daß der Obergerichtsschreiber von dem Direktorio ernennt wird, und daß die Dolmetscher 150 Louisd'or, der deutsche Unterschreiber 100, und der Weibel 50 Louisd'or erhalten sollen.

Der seit dem 1. Sept. (s. Nro. 47) auf dem Büreau liegende Rapport über die Entschädniße der sich vorzüglich so nennenden Patrioten wird wieder in Berathung gezogen, diesmal aber mit keinem besondern Antheil, sondern mit ziemlicher Gleichgültigkeit aufgenommen. Cartier suchte zwar die Ehre der Patrioten in Schutz zu nehmen, indem er sagte: der Prinz, von denen wir zwar in der Schweiz nichts gewußt, habe auch seine Pflichten, die er nicht übertreten dürfe, und die Entschädniß-prätendirenden Patrioten haben blos durch gelehrte Werke die Mängel der Verfassung darzustellen gesucht, oder das Blutvergiessen hindern wollen; welches zwar dahin zu erläutern ist: daß sie nicht unser Blut, sondern der Franzosen Blut schonen wollten, indem sie zum Theil mit ihnen gegen uns gezogen sind. Indessen ward über alles zur motivirten Tagesordnung geschritten, jedem Patrioten überlassend allfällig selbst vor dem Richter sein Glück zu versuchen, welches mit andern Worten nicht eintreten heißt. Die Zeit und die Stimme der Wahrheit haben nun einem kühlern Nachdenken Platz gegeben, und man scheint jetzt sowohl die unbillige Natur als die gefährlichen Consequenzen eines solchen Entschädnißdekrets gefühlt zu haben. Unter allen moralischen Maximen, die solches voraussetzt, wenn sie gleich nicht angebracht werden, und an denen man seine rechtliche Eigenschaft prüfen kann, ist auch die nicht zu vergessen: daß dieses Dekret nur für das Vergangene und die damaligen sogenannten Patrioten, nicht aber auch für die Zukunft, und für alle die so etwas ähnliches unternehmen würden, hätte gelten können. Denn obgleich die Entschädnißprätendirenden Patrioten, oder wenigstens ein Theil derselben, jetzt vor Gericht und anderswo als rechtschaffene Freyheitsfreunde, ja sogar als gelehrte Männer und Tugendhelden ausgegeben werden, so wollten wir doch niemanden rathen, sondern im Gegentheil hiemit alle Bürger wohlmeynend gewarnt haben, ihre Tugenden und Handlungen nicht nachzuahmen, wenn sie sich vor gerechtem Schaden und Unglück hüten wollen. Denn wenn sie etwa, wie die Entschädnißprätendirenden Patrioten von Leman und Stäfa, rebellische contrerevolutionarische Correspondenzen halten, Libelle oder sogenannte gelehrte Werke gegen die neue Regierung abfassen oder ausstreuen, ihren Mitgliedern verläumderisch alle Laster und Verbrechen zuschreiben, sich an öffentlichen Gastmählern zu ihrem Umsturze verschwören, östreichische, alt-schweizerische oder andere Cocarden aufsetzen, die Freyheitsbäume wie ehemals die Wappen der alten Regierun-

*) Der Sage nach soll solches deswegen geschehen seyn, weil sein mit vieler Sorgfalt ausgedachter Finanzplan von dem Senate verworfen worden. Doch heißt es: er habe auf das Andringen des Direktorii seine Stelle wieder angenommen.

Digitized by Google

zu abschaffen, sich der öffentlichen Cassen, der Zeughäuser und anderer Magazine bemächtigen, die Statthalter, wie ehemals die Landvögte, wegjagen, zu den Waffen greifen und zuletzt gar die Oestreicher oder Russen, wie jene die Franzosen, um Hülfe rufen, und unter dem Vorwand des Friedens oder um, wie sie sagten, Blutvergießen zu hindern, die helvetische Regierung und die ganze übrige Nation hindern wollten, sich ihnen entgegen zu setzen: so zweifeln wir mächtig, und wären selbst nicht der Meynung, daß sie als gute Patrioten behandelt und belohnt, sondern es ist stark zu vermuthen, daß sie als Rebellen betrachtet, und es ihnen wahrscheinlich noch ärger ergehen würde, als es jenen Entschädnißprätendirenden Patrioten unter den alten Regierungen ergangen ist. Sollten sie auch sogar, wie diese, ihre Sache mit Scheingründen rechtfertigen wollen, und z. E. behaupten: daß die Regierung nicht auf den freyen Volkswillen gegründet sey, daß die Constitution mit Gewalt eingeführt worden, daß man nicht frey war sie anzunehmen oder nicht anzunehmen, daß sie dem Lande nicht durchaus angepaßt sey, daß die Wahlen nicht mit vollkommener Freyheit und Rechtsgleichheit abgehalten, daß dabey nicht immer auf Tugend und Talente für das zu behandelnde Fach gesehen worden: so zweifeln wir abermal, daß diese Gründe als annehmlich und probhältig würden angesehen, und die Regierung, wie man es von den alten gefodert hat, sogleich abdanken oder gar noch um gnädige Verzeihung bitten würde. Man würde ohne Zweifel den einzig wahren, reinmoralischen Grundsatz urgiren, den man ehemals nicht zugeben wollte, daß jede gewaltsame Auflehnung gegen eine bestehende Regierung ein Verbrechen sey; daß es nicht an einzelnen Bürgern stehe, sich zum Richter über ihre Rechtmäßigkeit oder Vollkommenheit aufzuwerfen, vielweniger ohne Prokur eine fremde Macht hineinzuberufen, und die übrige Nation der einzigen vorhandenen Sicherheitsanstalt ihrer Rechte zu berauben. Daß man die Tugenden und die Grundsätze der Entschädnißprätendirenden Patrioten nicht nachahmen darf noch soll, das sehen wir ja schon an den neuen Patrioten von Unterwalden; denn obgleich diese sich gewiß mit mehr Schein von Recht als die Leistanen und Stäfner für Vaterland und Freyheit verfolgt angeben könnten, so sind sie doch als Rebellen mit Gewalt bezwungen worden, und ist noch niemand in den Sinn gestiegen, ihnen aus dem Sack der Regierungsglieder rechtliche Entschädniße zuzusprechen. Wenn auch der Pater Stigger, dem man jetzt mit so strenger aber richtiger Moral, seine niedrigen und eigennützigen Verführungsmittel vorwirft, sich wie die Häupter der Entschädnißprätendirenden Patrioten entschuldigen wollte, daß man in Revolutionen alle Mittel gebrauchen müße, alle Leidenschaften, ja selbst den Aberglauben als Mittel der Begeisterung für einen gutgeachteten Zweck gebrauchen solle, daß für die Freyheit alles erlaubt sey u. s. w., so würde man diese Entschuldigung schwerlich zugeben, vielweniger ihn belohnen oder zu Ehrenstellen erheben, noch das Benehmen selbst als tiefe Einsicht und Menschenkenntniß rühmen. Gleichwie auch derselbe sich so niederträchtig aufgeführt, daß er nur seine Landsleute aufgehetzt und ins Verderben gestürzt, sich selbst aber bey der Gefahr aus dem Staub gemacht hat, so ist uns ebenmäßig nicht bekannt: daß irgend einer von den Entschädniß prätendirenden Patrioten unter den Truppen gefochten oder ihr Leben für die Freyheit gelaßen, sondern im Gegentheil, daß sie, als des Blutvergießens so scheu, sich entweder auf die Seite des Stärkern geschlagen, oder sich klüglich weit vom Geschütze zurückgezogen haben. *) Laßt uns also tief von der Wahrheit überzeugt seyn, daß die vorgeblich verfolgten Bürger Patrioten, und die Bürger Patres Stigger & Comp. im Grunde Kinder eines und ebendesselben Geistes sind, und daß der Sieg der erstern ihr ursprüngliches Unrecht nicht im mindesten rechtmäßig macht. Es ist nicht bittere Tadelsucht sondern reine Bürgerpflicht, daß wir diese Entschädigungen, obgleich sie nun aufgegeben scheinen, noch immer bestreiten, und ihre

*) Wenn uns die Bürger Entschädnißprätendirenden Patrioten allenfalls diese Vergleichungen und Zusammenstellungen übel aufnehmen wollten, so antworten wir ihnen mit den Worten des liebreichen und billigen Horaz:

Cum tua pervideas oculis mala lippus inunctis
Cur in amicorum vitiis tam cernis acutum
Quam aut aquila aut serpens Epidaurius? At tibi contra
Evenit, inquirant vitia ut tua rursus & illi.

Unwürdigkeit auf allen möglichen Seiten ins Licht zu stellen suchen. Die Maximen auf die sie sich stützen, sind so wiederrechtlich und gefährlich, daß man sie in Staub zermalmen muß, damit sie nicht unter andern Gestalten wiederkommen. Wer hier nur um ein Haar breit nachgeben, mit der Gerechtigkeit capituliren, wie man sagt, auf beyden Schultern tragen, entgegengesetzte Grundsätze synkretistisch (zusammenknetend) vermengen will, der giebt sich überwunden, leistet sich und dem Vaterland einen schlechten Dienst. Die Uebel sind unabsehbar, wenn wir nur ein einzigesmal zugeben, daß Aufruhr und Landes-Verrath, ihre Folgen mögen gut oder schlecht seyn, belohnt oder als Tugend ausgegeben werden. Man kann wohl, und soll es auch bey dem geschehenen bewenden laßen, das Resultat benutzen, alles zum Guten leiten; aber nie soll dasjenige was an sich unrecht war, gerühmt, belohnt oder entschädiget werden, am allerwenigsten auf Unkosten derjenigen die Recht und Pflicht hatten solches zu hindern und zu bestrafen. Nimmt man einmal solches an, so ist keine menschliche Kraft im Stande zu hindern, daß solches nicht auch in künftigen Zeiten geschehe. Haben wir nicht in Frankreich gesehen daß heute diese, morgen eine andere Faktion entstund, die sich ausschließlich Patrioten nannte, daß die constitutionellen zuerst durch unrechtmäßige Mittel von den Girondisten, dann diese von den Robespierristen, diese von den Thermidorianern, diese wieder durch andere gestürzt wurde, alles durch die nemlichen einmal zugegebenen, falschen Maximen. Sobald die Glieder einer Parthey, die im Namen der Freyheit durch Unrecht und Gewalt die Herrschaft erlangt hatte, dann wieder Recht, Ordnung und bürgerlichen Gehorsam predigen wollten, so wurde ihnen vorgeworfen, daß sie die gleiche Sprache und den gleichen Geist wie ihre Vorgänger haben, und mit diesem einzigen Wort waren sie geschlagen. Sie waren einmal von dem Rechte abgewichen, und konnten sich nicht mehr mit demselben vertheidigen. Es hatte in ihrem Munde keinen Eindruck mehr, sie stelen in die Grube die sie andern gegraben hatten. Man konnte ihren Sturz wegen andern bösen Folgen bedauern, aber von der moralischen Seite war er recht; sie hatten ihn durch ihre Maximen, durch das Benehmen gegen ihre Vorgänger verdient: Neque enim lex æquior ulla — Quam necis artifices, arte perire sua.

Das Direktorium trägt an: den Preis des Salzes in der ganzen Schweiz auf 5 Kreuzer das Pfund zu 16 Unzen zu setzen, welches an eine Commißion gewiesen wird.

Auf einen Rapport von Huber, der dahin gieng: einen italienischen Dollmetscher anzustellen, der das Protokoll führe, die Meynungen übersetze u. s. w., erhebt sich abermal eine Diskußion über die drey zu gleicher Zeit in der Versammlung üblichen Sprachen. Erlacher begehrte, daß ein für allemal eine Hauptsprache erkennt werde. Legler unterstützt ihn, und beruft sich auf das Beyspiel von Frankreich wo auch nur eine Sprache nemlich die des größeren Theils eingeführt ist, und Suter will wenigstens dafür eine Zeit bestimmen. Weber hingegen will wegen besorgenden Zwistigkeiten davon abstrahiren, und Sekretan der natürlicher Weise befürchten mußte, man möchte auch das Privilegium der französischen Sprache aufheben, behauptete, wenn man nicht in verschiedenen Sprachen rede, so müßte eine Sprache die andere unterdrücken und solches wäre eine Tyranney. Ueber Erlachers Antrag wird zwar die Tagesordnung erkennt, der Rapport selbst aber an die Commißion zurückgewiesen, weil nach dem Reglement einer der vorhandenen Dollmetscher bereits italienisch verstehen soll.

Freytag, den 12. Oktober. Ein neuer Rapport über die Verbrecher, welche vormals nur aus einem oder mehrern Cantonen verbannt waren, wird abgestattet und auf das Büreau gelegt.

Die Gemeinden Aegeri, Menzikon und Baar, welche vormals einen Theil der Landsgemeinde von Zug ausmachten, beschweren sich: daß ihnen von der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten ihr Gemeindgut als vorgebliches Staatsgut angesprochen werde. Sie beweisen: daß solches ihrer freyen Disposition überlassen gewesen sey, und daß, wenn sie auch hie und da etwas für das

Allgemeine

Allgemeine (für den Staat) gesteuert haben, solches keinen Grund gegen sie ausmachte, indem man sonst eben so gut das Eigenthum jedes Bürgers, der je etwas gesteuert hat, für Staatsgut betrachten könnte. Bey diesem Anlaß fiel wiederum die Nothwendigkeit auf, zu entscheiden: was in den vormaligen Hauptstädten und Landschaften für Staatsgut oder Gemeindgut zu halten sey. Weber will die Bittschriften von Aegeri und Baar, der daherigen Commißion zuschicken, Graf ihr zu Abstattung des Rapports eine Zeit von 14. Tagen bestimmen. Huber derselben ein Glied von jeder betreffenden Gemeinde zugeben, welche, wie Cartier sagte, das Locale kennen; zuletzt aber wird die Sache der bereits bestehenden Commißion übergeben, auch Blattmann derselben beygeordnet. Mitglieder die das Locale kennen, können ihre Berichte der Commißion zustellen. Wir gedenken nächstens diese Frage auch mit Herstellung einiger richtiger Begriffe zu beleuchten, die zwar eben ihrer auffallenden Wahrheit wegen, vielleicht paradox und dem Zeitgeist nicht angemessen scheinen möchten; worüber wir aber doch den Streit, insofern er mit Gründen geführt werden soll, mit jedermann aufzunehmen erbietig sind. Vorerst ist also nur so viel anzumerken: daß es hier weder auf Grundsätze die aus dem Kopf erdacht werden, noch auf Localkenntniß, sondern auf Realkenntniß, auf fleißige Untersuchung der Gegenstände und ihrer Erlangungstitel ankömmt; daß auch, unsers Erachtens, die helvetische Republik hierüber nicht absprechen kann, zumal sie in eigener Sache urtheilen würde, und wegen dem Drang der Bedürfnisse ein großes Interesse hat, soviel möglich für Staatsgut zu erklären; sondern daß diese Sache durch beydseitig zu ernennende Schiedsrichter, oder was noch besser wäre, durch eine rechtliche Liquidation nach gründlicher Untersuchung ausgemacht werden muß. Endlich scheint uns auch die Frage, so wie sie gestellt ist, übel ausgedruckt zu seyn. Wenn man fragt: was war Staatsgut und was war Stadtgut, so enthält solches schon ein Vorurtheil (præjudicium) daß Staatsgut, und mithin auch ein Staat gewesen sey. Die Geschichte und die Natur der Dinge lehren aber, daß dasjenige was man erst in neuern Zeiten nach einer metaphorischen Sprache Staat nennte, im Grunde nichts als unabhängige Städte waren, die theils eigene Herrschaften besaßen, theils über andere eine Art von Oberherrschaft ausübten, welche Oberherrschaft aber an sich weder Güter noch Einkünften giebt, oder deren Verlurst nicht den des Eigenthums nach sich zieht. Die Frage muß mithin so gestellt werden: Welche Güter und Einkünfte (oder auch Erwerbungsarten) die von den vormals souverainen Städten besetzen oder genoßen worden, können nunmehr von der helvetischen Republik mit Billigkeit angesprochen werden? Auf diese letztere Weise allein kann sie etwas und zwar ziemlich vieles mit Recht erhalten, welches wir nächstens ausführlicher erörtern werden.

Senat.

Samstag, den 6. Oktober. Usteri begehrt: daß das gestrige von Bertholet angerathene Dekret zurückgenommen werde. Aus Ehrfurcht für das höchste Wesen solle man seinen Namen nicht zu einer bloßen Alltagsformel machen. Nächstdem sey kein Grund solches eben in Luzern anzufangen, da es in Aarau nicht geschehen sey. Kubli fügte bey: daß es auch wegen den beyden Religionen, in die sich die Repräsentanten theilen, Inconvenienten haben könnte. Die einten Glaubensgenoßen könnten diese, die andern eine andere Formel begehren, und das würde zu verdrießlichen Zwistigkeiten Anlaß geben. Die fernere Berathung wird aber auf Montag vertaget.

Dem Präsident wird aufgetragen dem französischen Commandanten den Dank des Senats für einen seinem Präsident gemachten Besuch und die erwiesenen militärischen Ehrenbezeugungen zu erstatten. Nachher langte auch eine Botschaft von dem Direktorio ein: daß der General Schauenburg das Dekret zu Gunsten der französischen Armee mit vielem Dank aufgenommen habe, und sodann war geheime Sitzung.

Bern, den 19. Oktober. Letzten Montag ist vor dem allhiesigen Distriktsgericht über die Anklage gegen den Verfasser der Helvetischen

Digitized by Google

Annalen wegen einem Artikel über die Entschädniß prätendirenden Patrioten abgesprochen worden. Vorerst ward die ganze, wegen der ausführlichen Rechtfertigung des B. Haller, ziemlich weitläufige Prozedur abgelesen, nachher folgte die mündliche Verfechtung des B. öffentlichen Anklägers, und die von dem B. Haller ohne offiziosen Vertheidiger selbst geführte Gegenverfechtung. Die ganze Verhandlung mit Inbegriff des Abspruchs daurte bey fünf Stunden. Das Auditorium war zahlreich, sehr gemischt, und gleichwohl ist alles mit einer außerordentlichen Stille Anstand und Ordnung vor sich gegangen, nicht das mindeste Zeichen von Beyfall oder Mißfallen geäußert worden. Da der B. Haller geradezu eingestanden, daß er den betreffenden Artikel in dem 28. Stück der Helvetischen Annalen geschrieben habe, sich auch keineswegs wie man in Aarau besorgt hatte, auf die Preßfreyheit oder den Mangel an Gesetzen berufen, sondern nach der Natur der Sache beurtheilt zu werden begehrt hat, so war es nur um die Frage zu thun: ob in bemeldtem Artikel eine Verläumdung des großen Raths und eine ruhestörende Absicht enthalten sey. Nach genauer Untersuchung und zum Theil sehr grundlich ausgeführten Deduktionen, haben aber die Richter ausgesprochen, daß sie bey ihrem Wissen und Gewissen nicht finden können, daß in bemeltem Artikel irgend etwas Ehrverletzendes gegen den großen Rath vielweniger eine Ruhestörende Absicht zum Vorschein komme, indem die darin aufgestellten Grundsätze, die der öffentliche Ankläger selbst cannibalisch nennte, keineswegs dem großen Rath Helvetiens zugeschrieben noch als von demselben angenommen, sondern bloß als eigene Meynung des B. Haller dargestellt seyen, welche nach seinem Dafürhalten, und seiner Ansicht der Dinge, für die rechtliche Entschädigung der Patrioten nöthig wären. Er ward daher auch von der Klage und dem Schluß des B. öffentlichen Anklägers einhellig losgesprochen. Das einzige was ihm die Richter vorzuwerfen fanden, ist daß er dabey seine Meynung in einem etwas zu satyrischen Styl geäußert habe, daher auch einige Richter auf einen Zuspruch für die Zukunft schloßen, wovon aber, weil die Sache nur civiliter behandelt worden, nach dem Gesetz daß der Richter bloß über den Schluß der Partheyen urtheilen solle, mit 5 Stimmen gegen 3 abstrahirt worden. Da keine Parthey auf die Kosten geschloßen hatte, so wurde auch darüber nichts erkennt. Der öffentliche Ankläger hat aber über das Urtheil an das Canton-Gericht appellirt.

Wortklauberey.

Die Oberrheinische Zeitung von Basel tadelt uns in dem Nro. 167. daß wir das Wort Petitionär durch das allgemein verständliche Wort Supplikant übersetzt haben; da es ihrer Meynung nach hätte Bittsteller heißen sollen. Zur Erbauung des Verfassers merken wir also an, daß wir erstlich in dem Wort Supplikant nichts erniedrigendes finden, wenigstens wenn wir etwas zu begehren hätten uns nicht schämen würden selbst Supplikant zu heißen, und endlich sogar unter der alten vorgeblichen Oligarchie gesehen haben, daß selbst die Häupter der Republik, wenn sie etwas zu begehren hatten, solches oft von sich selbst gebrauchten. Auch sehen wir zwischen den Worten suppliciren und bitten keinen großen Unterschied, und zwischen den Worten Petitionär, Supplikant und Bittsteller keinen andern als daß das erste französisch ist, weßwegen man es wahrscheinlich so gern gebraucht, das zweyte aus dem lateinischen hergenommen aber allgemein bekannt, und das dritte zwar deutsch, aber nicht genau genug ausgedruckt ist; zumal derjenige der bittet, nicht immer der Bittsteller selbst ist, welches man eher von dem Verfasser der Bittschrift verstehen möchte. Man sollte also wenigstens sagen der Bittende od. der Begehrende, welches aber ohne Beywort in deutschen Ohren nicht gut klingt. Uebrigens haben wir zwar für das Wort Supplikant keine Vorliebe, und mögen es gar wohl leiden daß dagegen die Worte Petent, Petitionär, Bittsteller oder wie man will, an Platz gesetzt werden; da wir aber unsere Zeitung so abzufassen suchen, daß sie von jedermann verstanden werde, so bittstellen wir an den Verfasser der Oberrheinischen Zeitung, uns nicht zu verargen wenn wir zu diesem End dieglechen Sachen wenigstens im Anfang bisweilen mit allen jedermann bekannten Worten bezeichnen, bis daß der neue, obgleich nicht immer beßre Sprachgebrauch gänzlich eingeführt ist. Wir hoffen also er werde uns deswegen auch nicht einen Momus nennen, gleichwie wir auch für den Geist seiner Zeitung keinen Namen in der Göttergeschichte aufsuchen vielweniger seinen Sprachgebrauch tadeln wollen. Wir haben leider nicht französisches Blut sondern Schweizerblut eingesogen, es ist also wohl möglich, daß hie und da etwas davon in die Sprache und die Ausdrücke übergehen mag.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Neun und fünfzigstes Stück.

Bern, den 24ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Freytag, den 12. Oktob. Forts. Die Gemeinden Colombier, Cottens und verschiedene andere aus der Waadt erneuern ihre Bittschrift um unentgeltliche Abschaffung der Lehenrechte. Sie sagen darin: sie haben sich durch ihren Muth losgekauft, und werden mit Hülfe ihrer Verbündeten, der Franzosen, keine neue Tyranney mehr dulden. Sie lassen sich aber dabey nicht in die Erläuterung ein, wie man sich mit Muth loskaufen könne? oder wo sie diesen Muth bewiesen haben, von welchem wenigstens aus der Geschichte nicht viel bekannt ist; es möchte dann der Muth seyn, ohne einigen Widerstand und noch mit Hülfe der Franzosen Freyheitsbäume aufzupflanzen. Als die demokratischen Cantone sich vor Zeiten mit wahrem Muthe von den Herzogen von Oestreich befreyten, so glaubten sie sich doch nicht von den Schulden befreyt zu haben, sondern sie haben, selbst nach dem Sieg, ihm und andern alles was ihnen als Eigenthum gehörte, gelassen oder sich davon nicht mit Muth, sondern mit baarem Gelde losgekauft. Allein jene fühlten, was Recht und Freyheit war, diese keñen nur den Zeitgeist, der oft weder das eine noch das andere ist. Verschiedene andere Bittschriften um Legitimationen, Entschädigungen u. s. w. werden mit der Tagesordnung abgefertigt.

Koch rapportirt im Namen der Commißion über die Zehnden und Lehenrechte. Dieser Rapport ist im Grund auf die nemlichen im Senate bestrittenen Grundsätze, wie der vorige gestützt; nur mit dem Unterschied, daß jetzt für den Loskauf der großen Zehnden, anstatt ein halb pro Cent, 2 und ein halb pr. C. von dem Capitalwerth des Grundstücks bezahlt oder gültbrieflich verschrieben werden sollen, und der Staat dann alle Partikularbesitzer, Städte, Gemeinheiten, Spithäler, Armengüter, Geistliche und Privatpersonen mit solchen Schuldtiteln entschädnen soll. Der Rapport wird als dringend erklärt, soll schleunig gedruckt und in drey Tagen berathen werden.

Ein französisches Handelshaus fragt: ob der Sequester auf alle englische Ansprachen, auch diejenigen französischen Handelshäuser beschlage, welche seit 20 Jahren in England etablirt sind. Escher bemerkt bey diesem Anlaß: daß dieses Sequester-Dekret mehr Schwierigkeiten habe, als es beym ersten Anblick scheine, und die Sache wird daher an das Direktorium gewiesen.

Das Direktorium berichtet in einer Botschaft: daß zu Ende letztverflossenen Brachmonats in dem Canton Basel ein Aufruhr gewesen, wobey verschiedene Gemeinden entwaffnet und einige Anstifter eingezogen und beurtheilt worden. Wegen eintreffenden Umständen aber wünscht es, daß die Strafen gemildert werden möchten. An eine Commißion gewiesen.

Die Gemeinde Val d'Illiers aus dem Unterwallis stellt die Gefährlichkeit für die guten Sitten vor, wenn das Weinausschenken jedermann gestattet würde. An den Senat gewiesen, vor welchem der diesörtige Vorschlag liege.

Die Gemeinde Büren wünscht eine ihr gehörige Allment zu theilen, welches ebenfalls an eine Commißion gewiesen wird.

Einige Gemeinden aus dem Distrikt Höchstetten wie auch andere aus dem Emmenthal, ferners Adelboden, Estavayer, die Gemeinden um Bern u. s. w. bringen das billige und selbst von dem Distriktsgericht unterstützte Begehren an: daß die Vögte- und Waysensachen, wie auch die ersten Consistorial (Chorgerichtlichen) Untersuchungen von den Munizipalitäten besorgt werden, welche Vogtssachen, dem von Zimmermann abgestatteten Rapport zuwider, aus dem irrigen Gesichtspunkt, daß solches richterliche Sachen seyen, dem Distriktsgericht anhängig gemacht worden waren. Es läßt sich hiebey bemerken, wie selbst Sekretan, Carrard und andere Lemanische Philosophen und Rechtsgelehrte

Digitized by Google

noch sicher an den alten Redensarten hangen, und wohl dem Geist der Zeit, aber nie dem Geist der Sache folgen. Da wurde aus den alten Satzungen abgeschrieben, daß die Vogtssachen, die Setzung der Vögte u. s. w. dem Richter gehören, welcher theils streitige, theils nicht streitige Sachen besorge, und daher wollte man sie bey ganz veränderten Umständen den Distriktsgerichten zugeben. Man betrachtete aber nicht, daß das was man vormals im allgemeinen Richter nennte, in der That Herrschaften waren, die theils Gerichtsbarkeiten, theils auch andere Sachen verwalteten; oder daß Gerichts- und Gemeindsverwaltung in einem und ebendemselben Corps miteinander vereinigt waren; daher man dann nach einem unrichtigen Sprachgebrauch, von einer streitigen und einer nicht streitigen Gerichtsbarkeit redte. Eine nicht streitige Gerichtsbarkeit ist aber im Grunde ein Widerspruch, und was in einer vögtlichen Verwaltung oder auch in ihrer Oberaufsicht richterliches sey, ist schwer zu begreifen; es müßte solchergestalt auch richterlich heißen, wenn jemand sein eigenes oder eines andern Gut verwaltet. Die Tutelgeschäfte sind nichts anders als eine menschenfreundliche Verwaltung, eine der ersten geselligen, im eigentlichen Verstande väterlichen, d. i. väterliche Obsorge vertretenden Pflichten, die daher bald von Verwandten, bald von den Gemeinden (in den Städten von den sogenannten Gesellschaften) bald in Ermanglung der eint oder andern, von eigenen Behörden besorgt wird, und auch nicht anders gut besorgt werden kann. Den Distriktsgerichten, die ohnedem mit allen Civil- Criminal und Polizeygeschäften überladen sind, noch diese ganze beschwerliche Verwaltung zu übergeben, wäre nicht nur wegen Mangel an Zeit unmöglich; sondern man müßte ihnen sogar ihre Besoldung verdoppeln (da hingegen die Tutelverwaltung jetzt nichts kostet) und dann sind sie auch nicht im Stande, die tüchtigen Vögte, die Vögtlinge und ihre Interessen im ganzen Distrikt zu kennen; des großen Inconvenients ihrer Entfernung nur nicht zu gedenken, da die Tutelverwaltung mehr als alle andern nahe und gleichsam unmittelbar bey den Vogtsanvertrauten seyn muß. Endlich braucht man nur die Civilgesetze zu lesen, so wird man bald einsehen, daß ihr ganzer Sinn und Geist dahin zielt: die Vogtsaufsicht vor allem aus den Verwandten, dann den Gemeinden oder in ihrer Ermanglung andern Behörden zu übergeben, und denjenigen, die Vögte nöthig haben, die größte Freyheit in ihrer Auswahl zu überlassen, ihnen keinen aufzudringen der ihnen nicht angenehm ist.

Verschiedene andere Petitionen werden mit der Tagesordnung abgefertigt. So beschwerte sich ein Bürger Widmer: daß er vor 15 Jahren ein Prozeß vor der W. Appellationskammer verlohren habe; die Gemeind Ettiswyl: daß ein Herr Sonnenberg ein Twing-Tavernenwirthshaus wieder für 30 Jahr verliehen habe. Ein anderer begehrte Begnadigung wegen im Rausche begangener Violation. Die Hintersäßen von Sursee wollen gleichen Antheil an dem Gemeindgut haben, und beschweren sich, daß man ohne ihr Zuthun eine Munizipalität erwählt habe. Die Gemeinde Willisau klagt über allzustarken Straßen-Unterhalt, ungleiche Vertheilung der Truppen, Hinterhaltung der Reisgelder u. s. w.

Einige Handwerker von Büren verlangen Bezahlung eines Conto von 43 Kronen, für Arbeit die sie auf Befehl der alten Obrigkeit gemacht haben, und deren Bezahlung ihnen von der Verwaltungskammer abgeschlagen worden sey. Lüscher meynt: das sey eine Schuld der Oligarchen, und will die Bittsteller an das Direktorium weisen. Gapani und Sekretan wollen die Bezahlung denjenigen auferlegen, die die Arbeit anbefohlen, und letzterer meynt: man könne diejenigen nicht unter den gegebenen Gesetzen verstehen, (d. h. nicht ihre Schulden bezahlen) die, wie er sagt, gegen die Sache der Freyheit gehandelt haben; ob er es gleich hingegen ganz natürlich findet, daß man ihre Güter nehme. Ackermann und Schlumpf bemerken zwar: daß jene Bürger solches auf Befehl der alten Obrigkeit, deren sie zu gehorchen schuldig waren, gethan haben; wer erben wolle, der solle auch bezahlen; und Schlumpf antwortet auf Sekretan, das Ofenmachen habe keine Revolution gehindert, auch kein Blut gekostet. Er will die Ansprecher, wenn sie nicht Bezahlung erhalten können, an den Richter weisen; welches dann auch erkennt wird. Hiemit

ist freylich denselben noch nicht ganz geholfen, indem sie nicht wissen werden, wen und wie sie die Sache angreifen sollen, und noch einen Prozeß anfangen müßen. Bürger Hafner, und ihr alle die ihr in gleichem Falle seyd! denen etwa dieses Blatt zu Gesicht kommen mag, wir wollen euch daher aus der Verlegenheit helfen, und euch hiemit einen väterlichen Rath ertheilen. Nicht die helvetische Republik ist euer Schuldner, und auch nicht die alten Regierungsglieder, sondern die Stadt Bern. Nun ist es euch ohne Zweifel sattsam bekannt, daß derselben die Verwaltung ihres Vermögens genommen worden ist, und daß Franzosen, neugeschaffne Cantone, Gemeinden, ja gar die ganze Schweitz, und zum Theil auch fremde Potentaten ihr Gut unter sich theilen, sie bey lebendigem Leibe erben wollen, und was das Betrübteste ist, sich dabey, dem Zeitgeist gemäß, noch gutmüthig einbilden: daß es ihnen von Rechtenswegen gebühre; alles nach derjenigen Rechtslehre, die in der bekannten Fabel des geschossenen Hirschen aufgestellt ist, und die euch vielleicht euer Schulmeister oder wenigstens der Herr Pfarrer wird erklären können. Die Stadt Bern zu betreiben würde euch also nichts nutzen, da sie kein Vermögen mehr hat, und weil sie keine körperliche Person ist, so könnet ihr auch nicht einen Leibhaft gegen sie begehren, vielweniger sie zur Ausschwörung anhalten. Da uns aber doch der gute Name der Stadt Bern am Herzen liegt, und wir überzeugt sind, daß sie nicht insolvabel gestorben sey, sondern ganz gewiß alle ihre Schulden bezahlen kann, so wissen wir euch nichts bessers anzurathen, als bey dem hiesigen Distriktsgericht, gleichwie über einen ausgetretenen oder sonst fortgedrängten Schuldner, nach der Analogie der 5ten Satzung, Fol. 269, einen Geldstag über das Gut der Stadt Bern zu begehren, damit dasselbe den rechtmäßigen Gläubigern nicht entzogen, sondern jeder nach seinem Rang und Dato collocirt, und der Ueberrest demjenigen, dem es gebührt, zugetheilt werden möge. Die Geldstagsverordneten werden dann schon aus des Schuldners Büchern und Schriften eine Massa zu formiren wissen; und den neuen Cantonen, Gemeinden, wie auch der helvetischen Republik ist unbenommen, ebenfalls ihre beglaubt habenden Ansprachen einzugeben, wo ihnen aber in solchem Fall, nach Geldstagsordnung, ihre Titel werden abgefodert werden; welches eint und andere in ziemliche Verlegenheit setzen möchte, zumal es bekannter maßen bey Geldstagsverordneten nicht auf philosophische Raisonnements, sondern auf Brief und Sieget ankömmt. Wir stehen euch gut dafür, Bürger Hafnermeister, daß ihr bey einem solchen Geldstag ganz gewiß fruchtbarlich werdet collocirt werden, und daß nicht nur Euere Cönten, sondern auch rückständiger Sold, ja sogar die Brücken von Olten und Büren bis auf den letzten Pfenning ausbezahlt würden. Ihr hättet zwar, Bürger Handwerker, noch ein anders und kürzeres, gesetzmäßiges Mittel: Ihr könntet, wenn Gefahr im Verzug vorhanden ist, nach der 6. Satz. Fol. 189. auf das erste beste der Stadt Bern gehörige Schloßgut einen Arrest begehren, und damit man Euch bey dem Schloß Büren nicht etwa die Einwendung mache, daß solches nicht der Stadt Bern gehöre, weil es von ihr und der Stadt Solothurn erobert worden, so wäre, unmaßgeblich, der Nachbarschaft wegen, das von Aarberg anzurathen, welches im Jahr 1351 von der Stadt Bern gekauft worden ist. Wolltet Ihr lieber baares Geld, so könntet Ihr auch von dem Distriktsgericht einen Beschlag auf den Brückzoll von Aarberg legen laßen, welchen die Stadt Bern ebenfalls und zwar Anno 1414 durch Kauf erhalten hat. Allein da Euch solches wahrscheinlich würde bestritten werden, da Ihr daron Verdrießlichkeiten haben könntet, da wahrscheinlicher weise Ueber-Arreste würden genommen werden, und es zuletzt doch zu einem Geldstag kommen müßte: so ist nichts beßeres als denselben von nun an zu begehren, wo dann alles in Ordnung kommen wird. Ihr möget vielleicht diesen Rath als einen Spaß ansehen, allein je mehr wir jener Idee nachdenken, desto richtiger und nothwendiger finden wir sie, als das einzige Mittel um em für allemal aus allen diesen und ähnlichen Schwierigkeiten zu kommen. Es ist uns sogar unbegreiflich daß der Schuldner selbst oder sein jetziger Sachwalter, die Munizipalität, nicht zu seinem eigenen Besten schon seit acht Monaten den Geldstag angerufen habe, um den Rest seines Guts zu retten. Sollte, wieder alles Vermuthen, dieses Gut nicht

zu Euerer Bezahlung hinreichen, so bleibt dann noch die Burgerschaft von Bern übrig; die alten Regierungsglieder werden als Mitglieder derselben auch ihren Theil bezahlen müßen, wir werden sie aber als unsere ehemaligen Sachwalter nicht ganz im Stich laßen, und wäre es auch durch freywillige Subscriptionen, wohl noch 43 Cronen zusammenbringen können, um Euch zu befriedigen, damit es nicht bey der Nachwelt heiße, die Stadt Bern sey nicht einmal vermögend gewesen ihre Lidlöhn und ehrbare Handwerker zu bezahlen. Haltet Euch aber zuerst an das Gut, wir wiederholen es Euch, es wird gewiß hinreichen.

Samstag, den 13. Hemmeler erstattet im Namen der Emigranten-Commißion einen Vortrag über die seit dem 1. März 1798 aus dem Land gezogenen Personen, welcher auf das Büreau gelegt wird. Carmintran dringt in einem schriftlichen Anzug auf die Beförderung des helvetischen Volksblatts, wovon nur noch drey Stücke herausgekommen seyen, und welches Rüce vor einiger Zeit getadelt hatte, daß es noch immer in einem allzuakademischen Styl geschrieben sey, das Licht wohl in dem Himmel ergreife, aber nie damit auf die Erde herabsteige. Nach einigen Diskußionen wird hierüber eine Bottschaft an das Direktorium erlaßen, und das Volksblatt soll in 3 Sprachen herauskommen. Bey diesem Anlaß klagt auch Rüce: daß man so leicht ohne Paßport in der Schweiz herumgehen könne, welches zwar noch ein großes Zeichen von Freyheit ist, dessen Beybehaltung um desto mehr zu wünschen wäre, da das Paßportwesen keineswegs den Nutzen hat, den man ihm gewöhnlich zuschreibt. Escher bemerkt auch: anstatt sich über Stadtneuigkeiten aufzuhalten, sollte man nützliche Arbeiten vornehmen; es würde auch eine sonderbare Freyheit seyn und wenig nutzen, wenn man auf allen Straßen, Brücken u. s. w. Leute halten und bezahlen wollte, die dem Direktorio jedes Wort hinterbringen. Graf, Augspurger, Cartier, Weber, Suter Legler u. a. unterstützen hingegen Rüce, und wollen auch, daß die Statthalter und Unterstatthalter für alles verantwortlich seyn sollen, was lügenhaftes gesagt werde. Pelegrini und Huber verlangen zwar darüber Tagesordnung. Das Direktorium, sagte letzterer, werde schon wißen was es zu thun habe, es sey eine unmögliche Sache, die Statthalter für alles verantwortlich machen zu wollen, was sie vielleicht nicht hören, und Geld haben sie keines um Spione zu halten. So schwankende und unmögliche Gesetze schaden mehr als sie nützen, sie bringen die Gefahr hervor, die jetzt nicht existire. Ueber alles wird eine Commißion ernennt.

Es werden eine ganze Menge Petitionen abgelesen, einige um Entschädigungen für Patriotismus oder für Wirthshausrechte, andere um Concessionen für ein Baadhaus, für Wasserwerke, für Bierbrauerey; andere für Veränderung von Distriktseintheilungen, für Verkürzung des Trauerjahrs einer Wittwe, für Heyrathsbewilligungen, für Legitimationen, Häuserbau-Concessionen, Brandsteuern, Antheil an Gemeindgütern u. s. w. Alle diese Begehren werden entweder mit der Tagesordn. abgefertigt, oder bewilligt, oder an Commißionen, oder dem Direktorio zugewiesen.

Montag, den 15. Auf den Rapport einer Commißion werden den Landleuten aus dem Canton Basel welche wegen unruhigen Bewegungen letzthin gestraft worden waren, nach einem Antrag des Direktorii, ihre Strafen gemildert.

Französische Bürger verlangen durch den Canal des franz. Legations-Sekretärs die Erfüllung des 9. Artikels des Allianz-Traktats, überall in der Schweiz freye Industrie ausüben zu können, welches jedoch unter der Vorschrift der Gesetze geschehen soll, gleichwie man uns in Frankreich dazu anhalten würde. Das Direktorium begehrt daher Vollmacht diese Freyheit, die noch immer beschränkt sey, auch für Helvetische Bürger einzuführen, und dem Volk zu beweisen daß Freyheit und Gleichheit nicht leere Namen seyen. Huber sieht hierinn einen versteckten Vorwurf für den großen Rath, den derselbe nicht verdiene, und will die Sache an eine Commißion schicken. Koch und Escher beweisen ebenfalls die Nothwendigkeit von Polizey-Gesetzen, es könnte, sagte letzterer, sonst jederman Wirthshäuser errichten, aller Orten Mühlen bauen und ganze Gegenden überschwemmen, Backöfen in hölzernen Häuzern errichten, und damit ganze Städte

oder

Digitized by Google

oder Dörfer in Brand stecken, Gift und schlechte Droguen für gute Arzneyen verkaufen u. s. w. Da für seyen Gesetze nöthig, die zwar die Freyheit des Gewerbs jederman laßen, aber ihr, wie jeder andern, da Schranken setzen wo sie die Rechte anderer verletzt. Kuhn, Carrard, Cartier, Sekretan geben zwar diese Grundsätze zu, wollen aber daß von nun an die Freyheit aller Gewerbe erkennt werde, unter Vorbehalt von Polizey-Gesetzen für diejenigen die auf die Gesundheit und die Sicherheit der Bürger Einfluß haben, welches denn auch auf solche Weise erkennt wird.

Nachher war geheime Sitzung wegen Finanz-Sachen, wovon aber das Resultat nicht bekannt ist.

Senat.

Montag, den 8. Oktober. Die Berathschlagung über die Zurüknahme des Dekrets, daß jede Sitzung mit einer Anrufung Gottes anfangen solle, wird wieder vorgenommen. Augustini aus dem Wallis unterstützte solches. Eine Anrufung Gottes, sagte er, sey keiner Religion entgegen, dieselbe könne nur Gotteslängner und Materialisten beleidigen. Andere hingegen entwickelten die Unklugheit oder auch die Unzulänglichkeit einer solchen Uebung. Besonders scheinen uns die wahren und annehmlichen Gründe von Reding und Lüthi von Solothurn angegeben worden zu seyn. Denn obgleich eine religiose Anrufung Gottes, wie Reding sagte, ein schöner Gedanke ist, und sich als eine moralische Feyerlichkeit um auf die Gesinnungen der Regenten zu wirken, sie an die Pflicht zu erinnern, so viel an ihnen das Reich Gottes, d. i. das heiligste Recht und die reinste Pflichterfüllung auf Erde zu befördern, und ihre Gesetze nach diesem höchsten Willen einzurichten, (den wir deswegen göttlich nennen, weil er von keinem menschlichen Gesetzgeber in unsere Seele gelegt worden, und alle menschlichen Gesetzgeber sich nach ihm, nicht aber er nach den Gesetzgebern richten soll) sich aus einer gründlichern Philosophie rechtfertigen lassen möchte, als diejenige, die aus französischen Zeitungen abgeschrieben ist, und die man deswegen für untrügliche Grundsätze ausgiebt: so ist doch hingegen zu befürchten, daß eine bloße alltäglich wiederholte Formel diesem Zweck nicht entsprechen, sondern ihm im Gegentheil hinderlich seyn würde. Der Geist des Gebets, sagte Lüthi von Solothurn, sey im Herzen und nicht in äussern leeren Worten. Die verkehrten Auslegungen, die Zwistigkeiten, die dieser Beschluß veranlassen könne, äussern sich bereits, indem man diejenigen, die denselben tadeln, mit beleidigenden Ausdrücken benenne. Die angenommene Formel bedeute im Grunde nichts, sie könnte zu falschen und abergläubischen Vorstellungen von der Eigenschaft der Volksrepräsentanten führen, sie habe keine Zauberkraft die Wahrheit und das Recht hervorzubringen, und könne hingegen wegen der Verschiedenheit der Glaubensgenoßen allerley verdrießliche Folgen nach sich ziehen. Der Beschluß ward daher auch zurückgenommen, und in dem Protokoll sollen die Gründe dazu angemerkt werden.

Am 9. Oktober war die ganze Sitzung geheim.

Am 10. wird der Beschluß über die Besoldung der Richter am obern Gerichtshof abermal verworfen, weil die Abänderung einiger Worte in dem Eingang keinen andern Beschluß ausmacht.

In gleicher Sitzung ward auch die Bottschaft des Direktorii abgelesen, worin es die Räthe auf die zu behandelnden Gegenstände aufmerksam macht. Nach Lüthis von Solothurn Antrag soll hierüber in dem Protokoll angemerkt werden, daß der Senat diese Bottschaft mit Vergnügen vernommen, und daß jedes Mitglied geneigt sey zu der für das gemeine Beste so nöthigen Eintracht zwischen den beyden höchsten Gewalten das seinige beyzutragtn.

Donstag, den 11. trägt B. Pfyffer die Abfassung der Gründe vor, welche die Zurücknahme des Dekrets die Sitzungen mit einer religiosen Formel anzufangen bewirkt haben, welche Abfassung auch genehmigt wird.

Der Beschluß über die Unterstützung der Gemeinden, welche zu sehr mit Truppen-Durch-

Digitized by Google

märschen belastet sind, wird an eine Commißion gewiesen. Mittelholzer insbesonders wollte nicht sogleich annehmen, weil es nicht billig sey daß diejenigen Gemeinden die sich durch ihr unruhiges Betragen die Truppen zugezogen haben, von den übrigen entschädiget werden.

Lüthi von Solothurn begehrt daß die Portraits der alten Schultheissen von Luzern die in der großen Rathsstube aufgehängt sind weggeschaft werden. Sie möchten ohne Zweifel den neuen Volks-Repräsentanten in den Augen weh thun. Müret will sie ihren Familien zustellen, der Präsident bemerkt aber, daß solche ein Eigenthum der Stadt Luzern seyen, und also der Disposition der Munizipalität überlaßen werden sollen.

Bey Erneuerung des Büreau wird Bay Präsident, Kubli deutscher Sekretär und Berold dingen Saalinspektor.

Freytag, den 12. Werden die Beschlüße über die Besoldungen der Dollmetscher und Weibel des obersten Gerichtshofes genehmiget.

Lüthi von Solothurn zeigt an daß der Finanz-Minister Finsler seine Entlaßung begehrt und daß hierauf der große Rath erklärt habe, dieser Minister besitze sein vollkommenes Zutrauen. Er bemerkt daß dieses letztere Benehmen für die Freyheit gefährlich sey, zumal das Direktorium die Minister setzen und entsetzen könne, und solches hierin einzuschränken die constitutionelle Gewalt und die Verantwortlichkeit des Direktorii mindern würde. Er will daher bloß in dem Protokoll mit Ehrenmeldung einschreiben laßen, der Senat habe mit Vergnügen gesehen daß der Minister sich habe bewegen laßen seine Stelle wieder anzunehmen. Nach verschiedenen Gegenbemerkungen schreitet aber der Senat hierüber zur Tagesordnung, weil er sich nicht in eine Sache mischen wolle welche ausschließlich dem Direktorio zugehöre.

Bündten. Noch immer ist man in der Ungewißheit, wie es am Ende mit Bündten noch gehen wird. Ohngefähr 90 Bürger von Chur und andern Orten haben förmlich gegen die Aushebung von 6000 Mann und Wachenausstellung gegen die Schweiz protestirt, aus dem Grund: weil schon lange östreichische Truppen in der Nähe von Bünten stehen, und noch niemal davon die Rede gewesen die Grenzen zu bewachen; ohne nur der Unzulänglichkeit solcher Masregeln bey der gänzlichen Entblößung an Geld, Munition und Lebensmitteln zu gedenken. Viele Patrioten aus Chur und der herumliegenden Gegend haben sich durch die Gebirg in die Schweiz geflüchtet. An der Zollbrücke stand vor einigen Tagen ein Posten von 200 Mann, die sich aber täglich vermehren sollen; auch die Gebirgspäße sind jetzt mit Bündtnerwachen besetzt. Von Seite der Franzosen, die ihre Vorposten ebenfalls nahe an der Zollbrücke haben, wird die Gemeinschaft mit Bündten ganz unterbrochen. — Der fränkische Resident hat sich aus Bündten wegbegeben, und soll jetzt Vollmacht haben, nach Gutbefinden zu handeln; wirklich ist er auch nach Zürich verreißt, um mit Schauenburg Verabredungen zu treffen. — Die Ausgewanderten sollen nun citirt werden, binnen einer gewissen Frist zurückzukommen.

Der Befehlshaber der Bündtner ist ein gewisser Pellizari, der die Feldzüge in Holland mitgemacht, sich sehr ausgezeichnet und mit Wunden bedeckt ist, auch gute militärische Kenntniße haben soll.

Vermischte Nachrichten.

In den französischen Blättern liest man einen Bericht des Kriegsministers an das Fränkische Vollziehungs-Direktorium, worin von dem Sieg der franz. Armee über die Unterwaldner Nachricht gegeben wird, worinn aber nichts neues enthalten ist, als daß es heißt, dieser Sieg seye über die Rebellen des Cantons Waldstädten, (ehemals Uri, Schweiz, Zug und Unterwalden) erfochten worden.

Empfanget, edle unbekannte helvetische Jünglinge, im Namen der leidenden Menschheit, für die uns zum Behelf unserer unglücklichen Mitbürger von Unterwalden gesandte Beysteuer, unsern wärmsten Dank.

Rouvier und Ferrier, Brüder.

Helvetische Annalen.

Sechszigstes Stück.

Bern, den 27ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 16. Oktober. Lacoste, der aus dem Wallis zurückkömmt, bemerkt: daß daselbst zwar alles ruhig sey, daß aber das Unterwallis und der angränzende Canton Leman stark mit Truppendurchmärschen beschwert werde; er begehrt deswegen eine Bottschaft an das Direktorium, welche auch erkennt wird.

Nachher kam der neuabgefaßte zweyte Rapport über die sogenannten Feodallasten, d. h. auf Deutsch übersetzt, über die Zehnden und Lehengefälle zur Berathschlagung. Wie wir schon in dem vorigen Stück angemerkt haben, so ist derselbe auf die nemlichen uns durchaus unrichtig scheinenden Grundsätze, wie der vorige gestützt, obgleich in der Ausführung, was nemlich die Zehnden betrifft, etwas billiger, indem nun von den zehndpflichtigen Gutsbesitzern ein für allemal 2 und ein halb von hundert des Capitalwerths des Guts in Geld oder Schuldschriften gefodert, und damit dann die Partikularbesitzer durch den fünfzehenfachen Ersatz des in einem Durchschnitt von zehen Jahren berechneten Zehnd-Ertrags, von dem Staat entschädigt werden sollen. Das ist das wesentlichste. Die weitern Details werden in der Folge vorkommen. Wie man in dem Eingang behaupten könne: daß die Zehnden und Lehenrechte mit dem 13ten Art. der Constitution nicht bestehen können, da derselbe nur ihre Loskäuflichkeit fodert; daß sie mit einem billigen Abgabensystem nicht Platz haben können, da sie, ausgenommen in Frankreich, in allen Ländern mit demselben Platz finden, auch mit einem Finanzsystem im Grunde nichts gemein haben, und mit Beybehaltung der Zehndcapitalien vielleicht keine Abgaben auf Grundstücke nöthig wären; daß die Schatzung der Zehnden nach ihrem wahren Werthe den Güterbesitzern eine ungeheure, unerträgliche Schuld auflegen würde, da sie nicht im mindesten größer, sondern sogar noch kleiner als vorher wird, die zehndfreyen Güter oft mit weit größern Geldschulden beladen sind, und der aller Orten blühende Zustand der zehndpflichtigen Gegenden gegen ihre Unerträglichkeit beweist; warum man endlich die zehndpflichtigen Güterbesitzer immerhin eine so vorzügliche Classe nenne, da sie doch nur denjenigen gezehndet haben, denen sie zufälliger Weise schuldig waren, diese letztern aber ihren Ertrag für das gemeine Beste angewendet, demselben durch Arbeit gedient haben — das alles scheint uns im Grunde schwer zu begreifen. Indessen ward dieser Eingang, wahrscheinlich weil man ihn für unbedeutend hielt, angenommen; ob er gleich, wie uns scheint, das wesentlichste ausmacht, und alle übrigen Irrthümer aus ihm hervorfliessen. Wir können uns bey dieser wiedermaligen Discußion kürzer fassen, da schon so viel darüber gesagt worden, und bitten unsere Leser zu diesem Ende die Nro. 17, 19, 20, 22, 30, 31, 33, 35, 44, 45, 46 und 52, gutfindenden Falls, nachzusehen.

Gapani wollte, daß nicht abgestimmt werde bis jeder seine Meynung haben sagen können, und der Präsident Suter warnte vor allzugroßer Wärme und Feuer, die man in der ersten Berathschlagung bemerkt habe; worauf erkennt ward: den Rapport Artikelsweise zu behandeln, da es vielleicht besser gewesen wäre, die Hauptfragen, in die sich der Gegenstand seiner Natur nach auflöst, in ihrer natürlichen Ordnung der Discußion und dem Mehr zu unterwerfen.

Art. 1. Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgekauft werden. Trösch verlangt: daß das Wort abgekauft weggelassen werde, er bemerkt: daß, wenn den 13te Art. der Constitution dahin zu verstehen sey, daß die Lehenabgaben sollen losgekauft werden, so müße es entweder ganz, oder gar nicht geschehen, und hat hierin gewiß einen Beweis seines richtigen Verstandes geliefert, der, wenn er sich auch in dem Grundsatze irrt,

Digitized by Google

wenigſtens conſequent und nicht mit ſich ſelbſt im Widerſpruche iſt. Weber begehrt: daß anſtatt des gehäßigen und undeutlichen Worts Feodallaſten, eine vollſtändige Aufzählung alles deſſen, was man darunter verſtehe, an Platz geſetzt werde, damit man doch wiſſe, was man abſchaffe, und nicht jeder ſeine Schuld als eine Feodallaſt angeben könne. Nach einigen Einwendungen von Sekretan wird dieſer Auftrag der Commißion ertheilt. Dies iſt auch allerdings nützlich, mag aber ſeine ziemlichen Schwierigkeiten haben; denn ſo viel Naturprodukte und ſo viel Leiſtungen möglich ſind, ſo viel kann es auch Lehenbeſchwerden geben, und ſchwerlich wird man eine andere Erklärung von einer Feodallaſt liefern können, als daß ſie ein beſtändiger oder auf gewiſſe Zeit wiederkommender, und eben deswegen ohne Einwilligung des Lehenbeſitzers unablöſiger Lehenzins ſey.

Art. 2. Alle ſogenannten kleinen Zehnden ſind ohne einige Entſchädigung abgeſchafft. Ohne Einwendung angenommen.

Art. 3. Unter dem großen Zehnden verſteht das Geſetz: den Zehnden von Gerſten, Roggen, Korn, Waizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbſen, Wicken, Paſchi, Linſen, und endlich den Heu- und Weinzehnden. Alle übrigen ſind unter den Benennungen von kleinen Zehnden begriffen. Hier äuſſern ſich wieder die Schwierigkeiten, was großer und kleiner Zehnde ſey. Groß und klein ſind bekanntlich, wie man ſagt, Verhältnißbegriffe, das heißt: ſolche, die nicht anzeigen was die Sache an ſich, ſondern nur was ſie in Verhältniß mit etwas anderm ſey. Ein jedes Große iſt gegen etwas noch größeres klein, und ein jedes Kleine gegen etwas noch kleineres groß. Was daher hier unter den großen Zehnden gerechnet wird, gehört dort unter den kleinen, und umgekehrt, je nachdem viel oder wenig von dem nemlichen Produkte gepflanzt wird. So gaben die italieniſchen Mitglieder den Bericht: daß bey ihnen der Oliven- und Kaſtanienzehnde unter den großen Zehnden gehöre; welche daher auch darunter aufgenommen werden. Anſtatt des Grundſtücks aber ſollen die Bäume geſchätzt werden. Die Ausarbeitung dieſes Vorſchlags wird an die Commißion zurückgewieſen.

Art. 4. Alle zehndpflichtigen Grundſtücke, welche den großen Zehnden wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrags bezahlt, ſind gehalten, dem Staate zwey und ein halbes vom Hundert des Werths ſolcher Grundſtücke als Loskaufsſumme zu entrichten. Dieſer Artikel iſt der wichtigſte, da er der einzige iſt, der die Zehnden, wenigſtens indirekt, als eine Schuld anerkennt, und den Eigenthümern einige Hoffnung zu Entſchädigungen giebt. Beynahe die Hälfte der Glieder begehrte darüber das Wort, um ſo da mehr als die Minorität der Commißion nur 1 von hundert, wie ſie ſagte, als freywilliges Opfer fodern wollte. Um jedoch, ſelbſt bey der erſtern Meynung, die Begünſtigung der Zehndpflichtigen einzuſehen, muß man betrachten, daß, ſo wie der Zehnde der 10te Theil des Abtrags iſt, ſo auch derſelbe mit dem zehnten Theil des Capitalwerths losgekauft werden ſollte. Wenn z. E. ein zehndpflichtiges Gut 10,000 Pf. werth iſt, ſo ſollten für den Loskauf des Zehndens 1000 Pf. bezahlt oder verſchrieben werden *), da man hingegen nach dem Rapport nur 250 Pf. fodern will, ſo daß anſtatt des fünf und zwanzigfachen Abtrags, hier nur ſechs und ein Viertheil, und nach dem Anrathen der Minorität nur zwey und ein halbfacher Abtrag für den beſtändigen Loskauf des Zehndens gefodert würde. Das Syſtem der Commißion, welches zwar ſehr ingenios ausgedacht iſt, aber die Probe des Rechts gleichwohl nicht aushalten möchte, und in der Ausführung mehr Schwierigkeiten haben wird als man vermuthet, geht aber dahin: von ſämtlichen zehndpflichtigen Gutsbeſitzern nur ſo viel zu fodern, als nöthig iſt um die Partikularzehndbeſitzer, d. i. Städte, Gemeinheiten, Kirchen, Spithäler, Armen- und Erziehungsinſtitute, auſſere Mächte und Privatperſonen zu entſchädnen, und die Einkünfte, ſo der Staat von den Zehnden hatte, alsdann durch Auflagen zu erſetzen. Eſcher begehrte daher, als Mitglied der Commißion, die Grundſätze und die Berechnungen, auf die ſich die Mehrheit derſelben geſtützt habe, erläutern zu können, wogegen ſich Sekretan ſolchergeſtalt wider-

*) Nimmt man an, daß ein zehndpflichtiges Gut von 10000 Pfund Werths, 4 pro Cent, mithin 400 Pfund abtrage, ſo iſt der 10te Theil davon 40; dieſe letztere Summe mit 25 capitaliſirt, bringt wiederum 1000 Pf.

Digitized by Google

setzte, daß von Huber, Zimmermann, Suter, Rüce, Kuhn u. a. eine ganze Stunde lang gestritten werden mußte, um dem B. Escher das Wort zu erhalten. Er bemerkte also: daß, laut einer von dem Finanzminister vorgelegten, zwar nicht auf ganz genaue Grundlagen gestützten Berechnung, das Capital aller Zehnden, welche in Privathänden liegen, in der ganzen Schweiz auf ohngefähr 28 Millionen Pfund steigen möge, und daß wenn man von allen zehndpflichtigen Grundstücken, ohne Ausnahme, die niedere Summe von zwey und ein halb Prozent ihres Capitalwerths fodere, damit eben jene Summe der 28 Millionen herausgebracht werde. Er erinnerte demnach, daß jedes halbe Prozent, welches man weniger fodere, dem Staate eine Schuldenlast von mehr als 5 und eine halbe Millionen auflegen würde. Carrard unterstützte hingegen die Meynung der Minorität aus folgenden Gründen. Der Finanzminister habe zuerst 4 von hundert des Capitalwerths nöthig geglaubt, nach einer andern Berechnung aber haben 2 und ein halb von hundert hinlänglich geschienen, diese Unzuverläßigkeit beyder Berechnungen habe daher die Minorität bewogen (nicht etwa den Mittelweg, welches 3 und ein Viertheil gewesen wäre, sondern) nur auf 1 von hundert zu schließen. Ferner habe die Verwaltungskammer von Lausanne den Ueberschlag gemacht, daß für den Canton Leman 6 Millionen hinlänglich wären, um alle Besitzer von Zehnden zu entschädigen, woraus er abermal schloß, daß 1 von hundert hinreichend sey *). Indessen ward in dieser Sitzung nichts abgeschlossen.

Den 17ten und 18ten ward die Discußion über den 4. Artikel des Zehnden-Dekrets fortgesetzt, und zwar bereits in einem viel gründlichern und ernsthaftern Geist, als es das vorigemal geschehen ist. Nur schade daß dieser an sich biedere und billige Schweizergeist nicht über einen noch bessern Rapport hat äussern können: denn von dem strengen Recht auch nur um etwas abzugehen, schwächt allemal die Gründe, führt zu gefährlichen Consequenzen, und nie hat die Wahrheit mehr Kraft und Eindruck, als wenn sie in ihrer ganzen Reinheit und unerläßlichen Heiligkeit dargestellt wird. Custer unterstützt zuerst die Majorität der Commißion. Das Schweizervolk, sagte er, habe drey Dinge über alles lieb, nemlich Religion, Freyheit und Gerechtigkeit. Aus dem letztern Gesichtspunkt habe es die Zehnden immerhin als eine Schuld angesehen, sie sey es ihrer Natur nach, sie sey seit mehrern hundert Jahren als öffentliche Foderung und kanntliche Zahlung vorhanden, durch rechtmäßige Verträge erlangt; er habe vierhundertjährige Schenkungsbriefe gesehen, bey denen nicht der mindeste Zwang gewaltet habe. Escher erläuterte die Meynung der Commißion dahin: es sey nicht mehr um die Untersuchung zu thun, was der Zehnde eigentlich sey; man wolle ihn nach der Constitution abschaffen, und doch die Gerechtigkeit nicht verletzen, dafür sey ein Mittelweg nöthig. Der Staat besitze ohngefehr vier stel aller Zehnden, freylich als rechtmäßiges Eigenthum, er könne sich aber anderwärts durch Auflagen entschädigen **), mithin bleiben nur die Particularbesitzer, wie auch die Kirchen und Schulen übrig. Wer solle aber diese entschädigen? Natürlicherweise diejenigen, die den Zehnden schuldig waren, und die ihre Güter deswegen um ein Viertheil oder Fünftheil wohlfeiler gekauft haben. Bierz, Rellstab, Cartier, Egg, Gapani, Tröscher, Räf und Sekretan schlossen zwar zu der mindern Meynung, aus Gründen die vormals gegen den Zehnden überhaupt angebracht worden, und die alle richtig seyn würden, wenn der Zehnde in der That eine Auflage und nicht

*) Vermuthlich muß in dem Canton Leman auch eine neue patriotische oder revolutionarische Rechenkunst entstanden seyn. Denn da der Canton Leman nur etwa den 10ten Theil der Schweiz ausmacht, und für ihn 6 Millionen nöthig sind, so müßten, nach dieser Berechnung, für die ganze Schweiz nicht nur 28, sondern 60 Millionen erfodert werden; welches die Loskauffsumme der Zehndpflichtigen auf 5 und ein halb pro Cent des Capitalwerths, anstatt auf ein pro Cent setzen würde.

**) Wir mißkennen zwar die gute und reine Absicht des B. Eschers nicht. Allein ob 1) die Zehnden, die man jetzt als dem Staate gehörig betrachtet, in der That alle dem Staate, und ob keine davon den ehemaligen Hauptstädten oder der Kirche gehören? 2) ob selbst der Staat berechtigt sey, den Bürgern Contributionen aufzulegen, blos um andern ihre Schulden schenken oder sie um drey Viertheil vermindern zu können: diese beyden Fragen wären wohl noch einer nähern Untersuchung würdig, bevor man sie als unbestreitbare Vordersätze annimmt.

Digitized by Google

eine Schuld wäre. Ohne zwar wie vormals mit Carl dem großen oder mit den Thürmen und Schlößern hervorzukommen, nannte Cartier die Zehnden eine Lehenabgabe, gleich als wenn sie deßwegen ungerecht wären; und Trösch hält sie für ein ausschließendes Privilegium da doch der geringste Baur hat Zehnden kaufen u. besitzen können. Sie sagten der Landbauer habe bis dahin alles bezahlt, Kirchen, Schulen und Spitthäler erhalten, dieß solle von allen Bürgern gleich geschehen, man solle die Freyheit nicht verkaufen, und Gapani sagte gar, die unerträglichen Lasten, die in der Schweiz geherrscht haben, haben die Bürger gezwungen, die große Nation d. h. die Franzosen um Hülfe zu rufen. Sekretan dann hielt eine lange Rede worin er beweisen wollte, daß der Grundsatz der Commißion, der zwar den Zehndpflichtigen nicht einmal den vierten Theil von dem was sie schuldig sind fordern will, dennoch ungerecht und unausführbar sey. Er erschrickt vor der großen Summe von 28 Millionen, die man zwar weder in Geld noch in kurzer Zeit fodern, sondern lediglich in verschriebene Schulden verwandeln will, und fragt: ob das Land so reich sey, und ob man es blos von denen fodern solle, die mit dem Schweis ihrer Arbeit ihr Brod verdienen *). Er bemerkt, daß in den einen Cantonen, die öffentlichen Ausgaben aus den Zehnden, in andern aus Kaufmannsgebühren, in den dritten aus dem Vermögen der Bürger bestritten worden; ob es nun billig sey, daß die letzten abgeschaft werden, und nur die erstern bleiben, oder ob die großen Cantone (wie Leman) allein die Entschädigung der Zehnden tragen, und die kleinen nichts bezahlen sollen. Allein Schlumpf, Tschudi, Margacci, Anderwerth, besonders aber Gmüer, Legler und Koch haben den wahren Gesichtspunkt hergestellt, auf Sekretan mit Kraft und Nachdruck geantwortet, und bewiesen: wie sehr der Rapport der Commißion noch von der eigentlichen Gerechtigkeit abstehe. Er wisse, sagte Schlumpf, daß einige Zehnden, ihrer Entstehung nach gerecht, andere vielleicht unrecht seyen; das aber könne man heut zu Tage nicht mehr untersuchen; die Zehnden, sagte Koch, seyen seit vielen Jahrhunderten von allen Völkern als rechtmäßige Schuld

*) Da über diese sonderbare und doch so verführerische Ausrufung des B. Sekretan niemand geantwortet hat, so bemerken wir darüber: 1) daß das Schweizerland vermuthlich wohl so reich seyn muß, da es blos an Zehnden dreymal mehr bezahlt hat, ohne daß es deswegen im mindesten arm geworden sey; 28 Millionen Capitalwerth der Privatzehnden machen blos etwas mehr als eine Million jährlichen Abtrag, und diese wird doch die ganze Schweiz wohl bezahlen können, da man von ihr jetzt wahrscheinlich bey 28 Millionen an jährlichen Auflagen fodern will, sie auch blos an die Franzosen, an Schaden aller Art, vielleicht bey 100 Millionen bezahlt hat. 2) Wenn B. Sekretan es so hart findet, daß die Zehndpflichtigen 28 Millionen verzinsen oder bezahlen sollen, warum findet er es nicht eben so hart, daß die Kranken, die Armen, die Geistlichen, die Schullehrer und andere Partikularen diese nemliche Summe verlieren sollen, die doch ihr Brod eben so gut und vielleicht mehr als die reichen Gutsbesitzer, aus dem Schweiß ihrer Arbeit verdienen; und warum fragt er nicht: ob diese letztern so reich seyen, jene Summe verlieren zu können? 3) Wenn B. Sekretan die Zehnden schenken will, weil die Summe der 28 Millionen ungeheuer sey, warum will er nicht auch die Zinsschriften schenken, von denen man letzthin eine so große Menge an den Canton Leman übergeben hat, und deren Capitalwerth in der ganzen Schweiz wahrscheinlich noch weit mehr als 28 Millionen beträgt. Endlich ist nichts so leicht, aber auch nichts für einen aufgeklärt seyn wollenden Mann so unschicklich, als anstatt guter Gründe die Imagination mit großen Zahlen zu erschrecken, die sehr groß scheinen, aber sehr klein sind, wenn man sie mit dem Werthe desjenigen vergleicht, woher sie kommen. Wir können ihm, z. E. weit größere Zahlen anführen, über die sich sein Erstaunen aufhalten kann. Wenn man annimmt, daß in der Schweiz 2 Millionen Einwohner seyen und jeder im Durchschnitt des Jahrs für Nahrung, Wohnung und Kleidung nur die äusserst mäßige Summe von 50 Thalern zu seinem Unterhalte braucht, (welches des Tags nicht mehr als 4 bz. ausmacht) so werden jährlich 100 Millionen Thaler, oder 400 Millionen Pfund in der Schweiz verzehrt. Wer sollte glauben, daß solches möglich sey, und doch muß es möglich seyn, weil es geschehen ist. Was ist aber gegen 400 Millionen Consumation eine Million Zins? Ferners, um noch größere Summen herauszubringen, so kann man nach der bekannten Größe der Schweiz an Quadratmeilen und Jucharten kühn annehmen: daß blos der Grund und Boden der Schweiz jährlich bey 150 Millionen Pfund abträgt, welches, nur zu 4 pro Cent gerechnet, einen Capitalwerth von 3750 Millionen ausmacht, ohne das Mobiliarvermögen, den Kunstfleiß, Handel u. s. w. zu rechnen, welche jene Summe vielleicht verdreyfachen möchten. Wenn also nur der Grund und Boden der Schweiz bey 4000 Millionen werth ist, warum sollt' er nicht in 15 Jahren 28 Millionen abtragen oder gar nur verzinsen können? Eh man also über 28 Millionen so heftig schreyt, sollte man das Ganze besser berechnen lernen.

Digitized by Google

Schuld anerkennt worden, was man dagegen anführe seyen Floskeln, wozu die Beweise fehlen; dahingegen für das erstere eine Menge von Beweisen anzuführen sind. Warum, sagte Gmür, sollen die Zehndschuldigen nicht eine so geringe Entschädniß bezahlen, da ihre Güter um so viel mehr werth werden; warum sollten sie es nicht bezahlen können? da sie von einem 20000 Gulden werthen Gut in Zeit von 15 Jahren blos 400 Gulden zu bezahlen haben, und das Gut vielleicht um 4000 Gulden an Werth gewinnt. Die zehndfreyen Güter seyen nicht begünstigt, da sie diesen Mehrwerth schon voraus bezahlt haben. Ob es gerecht sey, daß die Bergleute den Landbauern ihre Schulden bezahlen? ob die Armen verhungern sollen, damit die Reichen noch reicher werden? Man nenne die Entschädniße ungeheuer, und mit 2 oder 3 Jahrszehnden seyen sie abbezahlt. Was endlich, sagte Gmür auf Sekretan, die kleinen Cantone nicht an Geld bringen können, das bringen sie an Biedersinn und Rechtschaffenheit. Noch mehr aber hat Legler mit einer Kraft und Wahrheit geredt, wie sie, Gott sey Dank, noch hie und da aus jenen biedern Schweizerthälern gehört wird. Man behaupte, sagt er, daß Armen- Schul- und Kirchengut nicht Partikulargut sey, und die Endschädniß nicht auf sie berechnet werden solle; Dank sey unsern Vätern, daß sie es zum Partikulargut gemacht haben, und daß es dem Staate nichts gekostet hat. Man untersuche, ob es nicht von wohlthätigen Männern, von Schenkungen und Vermächtnißen hergeflossen. Das werden keine Sophistereyen läugnen können. Man kömmt, fügt er hinzu, immer mit den kleinen Cantonen; wir haben die Schuld der Zehnden und Lehenrechte anerkennt; wir haben sie abgetragen, ob wir uns gleich frey gemacht. Unsere Väter würden schaudern, wenn sie sähen wie wir sie wegwerfen. Wer hat die Revolution am nöthigsten gehabt, wir Demokraten oder die andern Cantone. Sollten wir nun nebst dem Beytrag zu den allgemeinen Unkosten noch den andern ihre Schulden bezahlen? Er wünsche übrigens daß die kleinen Cantone in Zukunft mit dergleichen Ausfällen verschont werden, wir werden, sagt er, bald alle gleich groß seyn; er stimme daher, als ein wahrer Patriot, wie einer ist, nach Gewißen und Gerechtigkeit zu 2 ½ pro Cent. Koch redte in gleichem Sinn und faßte alle Hauptgründe zusammen. Ist es recht wenn man eine Anlage auf diejenigen legt die sich von dem Zehnden losgekauft, um die andern desto reicher zu machen? Ist es großmüthig, wenn man den Bergbauer dem Kornbauer aufopfert, der es nicht einmal begehrt? man sagt: der Staat falle wenn die Zehndschuldigen etwas bezahlen müssen; ich aber sage der Staat fällt, wenn wir von dem Wege der Gerechtigkeit abgehen. Man schreyt die sogenannten Oligarchen haben den Nutzen von der Loskaufung; sind sie nicht auch Menschen wie die andern, müßen sie nicht die Lasten tragen wie andere, und dann ist es nicht einmal wahr, denn gegen einen der Zehnden bezieht, sind immer zehen von ihnen die selbst den Zehnden bezahlen. Durch das vorige Dekret habe man das Vaterland an den Rand des Abgrunds gesetzt, jetzt wundere man sich, daß man noch eine so geringe Entschädniß wie 2. ½ pro Cent vorschlage.

Zuletzt wurden über diesen 4. Artikel die Stimmen aufgenommen, zweymal stunden sie inn, nemlich 50 gegen 50. Man schritt daher zum Namens-Aufruf, während welchem noch einige Glieder hereintraten, da dann das Gutachten der Mehrheit mit 54 gegen 53 Stimmen angenommen worden ist. Egg von Ellikon begehrte aber noch durch einen Anzug Vertagung.

Freytag, den 19. ward die Berathschlagung über die Zehnden und Lehenrechte fortgesetzt.

Art. 5. Die zehndpflichtigen Grundstücke, welche den Zehnden wirklich bezahlten, aber in einem geringern Anschlag, als den in vorigem Artikel bestimmten, (z. B. den 15ten oder 20ten Theil u. s. w.) entrichten dem Staate eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhältniß steht, die im vorherigen 4. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist. Angenommen.

Art. 6. Diejenigen, deren Zehnden in Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staate die Summe, welche sie jährlich bezahlten, viersach als Loskaufung entrichten. Escher bemerkt bey diesem Anlaß

die Unschicklichkeit über einen bereits genommenen Beschluß Vertagungs Anzüge zu gestatten, die dann alle andern Artikel aufhalten. Rellstab, Kuhn und Anderwerth stimmten auf dreyfachen Loskauf, obschon diejenigen deren Zehnden in Geld angeschlagen worden, gewiß viel dabey gewonnen haben. Weber nur auf zweyfachen; Sekretan hingegen findet diesen vierfachen Loskauf in Verhältniß des laut 4. Art. bestimmten 2 und ein halb Procent noch zu klein. Jomini stimmt für fünffachen Ersatz. Gapani sagt, er werde heute nicht stimmen, da er sehe daß viele nur durch Eigennutz und Egoismus geleitet werden, wegen welchen unschicklichen Ausdrücken aber Zimmermann ihn zur Ordnung gewiesen wißen will. Zuletzt ward der Artikel mit einiger Verbeßerung angenommen, zu deutlicherer Abfaßung aber an die Commißion zurückgewiesen.

Art. 7. Diejenigen, deren Zehnden in ein bestimmtes Maas jährlich abzurichtender Früchte, oder sogenannte Sackzehnden, verwandelt worden, sollen dem Staate gleichfalls vierfach den mittlern Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben. Dieser mittlere Werth soll nach der im 14. Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden. Angenommen.

Bey diesem Anlaß macht Kuhn, um alle Meynungen zu vereinigen, den doppelten Anzug: 1) daß, wenn durch das gefoderte 2 1/2 von hundert nach Abzug der zu entschädigenden Zehndbesitzer etwas vorschieße, solches den Armen gegeben werde, und 2) daß von den seit kurzer Zeit aufgelegten Zehnden, wo noch keine Handänderung vorgegangen, auch kein Loskauf gefodert werde, welcher Antrag, nach einigen Discußionen, an die Commißion gewiesen wird.

Senat.

Samstag, den 13. Augustini dankt im Namen des Klosters auf dem St. Bernhardsberg für die zu Gunsten desselben aufgenommene Steuer. Einige Discußionen erheben sich über den Umstand daß nicht genug Glieder gegenwärtig seyen um eine Berathschlagung anzufangen. Man schlägt daher vor den B. Bundt der noch in Luzern sey, aber verreisen wolle, hineinzuberufen und auch einen Aufruf an alle abwesenden Mitglieder ergehen zu lassen. Beydes ward genehmiget.

Montag, den 15. kam nichts wichtiges vor als ein Rapport von Lüthi von Solothurn und Müret, über den Vorschlag zu Verminderung der Deputirten in den gesetzgebenden Räthen, wobey insbesonders die Frage zum Vorschein kam: ob der erste Antrag dazu dem Senat oder dem großen Rath gebühre. Ihr Befinden gieng nun dahin: daß zwar nach der Constitution viermal so viel Senatoren und achtmal so viel Großräthe als Cantone seyn sollen, daß aber die beßere Vertheilung dieser Anzahl auf die verschiedenen Cantone bloß von einem Gesetz abhange, mithin von dem großen Rath vorgeschlagen werden müße. Dieser Rapport wird genehmiget.

Der Beschluß über die Organisation der Canzley des Obern Gerichtshofs wird ebenfalls angenommen.

Bündten. Auf das Begehren der Häupter der drey Bünde, sind sieben Bataillons Oestreichischer Truppen, Freytags den 19. Weinmonat um Mitternacht in Bündten eingerückt; drey andere folgten am Samstag nach, und 4 Bataillons sind neuerdings zu Bregenz und Feldkirch angelangt, um im Fall der Noth die erstern zu unterstützen. Der östreichische General Graf von Bellegarde commandirt in Chur. Man glaubt die Franzosen werden diesen Einmarsch nicht als eine Kriegs-Erklärung ansehen, indem die Oestreicher nur als Freunde und auf das ausdrückliche Begehren der Bündner eingerückt sind. Indessen hat der General Schauenburg sogleich einen Courier auf Paris geschickt, um Verhaltungsbefehle anzubegehren. Auch sind von Bern schleunig viele französische Truppen auf die schweizerische Rheingränze marschirt, und der B. Regierungscommißär Rapinat hat sich auf Zürich begeben.

Vermischte Nachrichten.

Seit ohngefehr drey Wochen ist nun auch die Stadt Schafhausen mit 600 Mann französischer Truppen besetzt. General Schauenburg soll auch befohlen haben diese Stadt zu befestigen, wogegen aber die Ingenieurs die großen Schwierigkeiten dieser Sache vorgestellt haben sollen.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Ein und sechszigstes Stück.

Bern, den 31ten Weinmonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. In der Sitzung vom 18ten, von der wir noch etwas weniges nachzutragen haben, haben auch Huber, Margacci, Suter, Kuhn und Rüce die Rechtmäßigkeit der Zehndschuld und die Billigkeit der gefoderten auch nachher genehmigten Entschädniß von zwey und ein halb von hundert unterstützt, wobey sich insbesonders Rüce durch seine bekannte Originalität, und Suter durch seine strenge, in unsern Zeiten mehr als jemals nöthige Gerechtigkeit auszeichnete, ohne welche in der That auf der Erde kein Heil ist, noch jemals seyn wird. Die Minorität hingegen fand noch in Carrard, Bourgeois, Ackermann, Geynod, Sekretan, Augspurger, Kaufmann und anderen Vertheidiger, unter deren Gründen uns aber kein neuer aufgefallen, als daß Sekretan sich beschwerte: daß man mit Veränderung des Hauptsitzes auch die Grundsätze geändert habe, welches eben keinen Beweis gegen die Unrichtigkeit der letztern ausmacht, und auch nicht die Meynung haben wird, daß man nicht in Luzern von einem in Aarau gehabten Irrthum zurückkommen könne.

Das Direktorium frägt in einer Bottschaft an: ob diejenigen, welche wegen vormaligen Religionsänderungen, an ihren Gütern und Bürgerrechten Schaden gelitten haben, nicht wieder in dieselben eingesetzt werden sollten. Sekretan will solches sogleich erkennen. Huber bemerkt: daß diese Proselyten beydseitiger Religionen immerhin schlechte Leute waren, die nur aus eigennützigen Absichten Religion geändert, indem sie in jeder Kirche dasjenige für wahr halten konnten, was ihnen vernünftig schien, die äussern Kirchengebräuche aber nicht das wesentliche der Religion ausmachen. Er will daher, daß sie wenigstens Zeugniße von guter Aufführung vorweisen sollen. Rüce dankt Gott und der Constitution für die anerkennte Gewissensfreyheit, will aber keine rückgreifenden Gesetze machen, und bemerkt, zu was für Zwistigkeiten es kommen würde, wenn man jetzt Güter zurückgeben wollte, die vielleicht schon mehreremal durch Kauf, Erbschaft u. s. w. Hand geändert haben; auf seinen Antrag wird daher dieser letztere Theil der Bottschaft an eine Commißion gewiesen.

Freytag, den 19ten Oktober. Fortsetzung. Das Direktorium bemerkt: daß das Gesetz vom 17ten Oktober, welches den ausländischen Geistlichen gebietet, das schweizersche Gebiet zu verlassen, einige Ausnahmen verdiene; indem sich verschiedene derselben in sehr traurigen Umständen befinden, auch der Republik durch ihre Talente für die Erziehung nützlich seyn. Rüce will nichts davon wissen; das Direktorium, sagt er, werde hinter das Licht geführt, Hans werde den Jakob rekommandiren u. s. w. Als die Jesuiten aufgehoben worden, habe man auch geklagt, die Erziehung werde zu Grunde gehen, und doch sey sie nicht zu Grunde gegangen *). Zimmermann, Huber, Anderwerth u. a. hingegen unterstützen die Bottschaft des Direktorii; sie beweisen, daß der Geist des Gesetzes selbst Ausnahmen erfodere, daß man hierin dem Direktorio Zutrauen bezeigen solle, und die Bottschaft ward daher auch angenommen.

Auf eine andere Bottschaft des Direktorii werden für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts 6000 Franken bewilligt. Die nützlichsten Sachen kosten immer am wenigsten, das ist eine Wahrheit, die aus der Vernunft bewiesen werden kann, und wie in allen Staaten, so auch bey uns durch die Erfahrung bestätigt wird; da hingegen das leidige Kriegswesen, die stehenden Truppen, das Putsanciren und das Gesandtenspiel alle Staaten zu Grunde richten und das Mark der Länder aussaugen. Hof-

*) Hierüber ist jedoch anzumerken, daß zwar der Jesuiten-Orden aufgehoben, die Jesuiten selbst aber, als zum Theil talentvolle und brauchbare Männer, nicht des Lands verwiesen worden.

fentlich werden wir Schweizer uns nie von dem verderblichen Hochmuth anwandeln lassen, eine Rolle in Europa spielen zu wollen, selbst wenn die Republik zu denjenigen hohen Bestimmungen emporkeimen sollte, mit denen man unsre Einbildungskraft entflammt. Wir brauchen nicht in der großen Comödie oder Tragödie zu figuriren, sondern wollen, wenn es möglich ist, in unserm Vaterlande ein ehrbares und fleißiges, ein freyes und glückliches Leben führen u. unsre Größe in Heilighaltung des Rechts beweisen, die auch mehr werth ist und mehr Ehre bringt, als durch große stehende Armeen die Allgewalt der Unterdrückung und der Herrschaft zu beweisen. Dann erst wollen wir eine Rolle spielen, wenn etwa, hoffentlich in einem künftigen Jahrhundert, ein das Völkerrecht handhabender Staatenbund eingeführt wird, wo die Streitigkeiten der Völker nicht durch Kanonen, sondern durch richterliche Urtheile ausgemacht werden, wo der Schwache so gut als der Starke seine Stimme haben, und die Republik Gersau (wenn sie noch existirte) so viel zu bedeuten haben würde als Rußland oder die große Nation. Mögen kleine Geister diesen Gedanken für phantastisch erklären, er ist weniger phantastisch als mancher andere, der jetzt im Gange ist; leichter auszuführen als mancher den man bereits ausgeführt hat; die Natur der Dinge wird zuletzt dazu zwingen, und die Welt wird das Recht und den Frieden nie sehen, bis daß er ausgeführt ist.

Samstag, den 20. ward mit der Diskußion über den Zehnden-Rapport fortgefahren.

Art. 8. Die Bezahlung dieser Loskaufssumme soll im Laufe zweyer Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes, entweder in baarem Gelde, oder durch einen notarialischen Schuldschein geschehen, d. h. für die laut dem 4ten Artikel schuldige Loskaufssumme ein Gültbrief errichtet werden. Cartier will 6 Monate Zeit geben und die Schuldscheine unentgeltlich ausfertigen laßen. Wyder setzt 4 Monat. Vierz und Sekretan wollen, daß man auch in Frucht oder Wein bezahlen könne, wogegen aber Ackermann und andere die großen Schwierigkeiten dieser Zahlungsweise anführen. Koch bemerkt: daß die Zeit nicht zu weit hinausgesetzt werden könne; denn der diesjährige Zehnde sey dahin, und man müße den Partikularbesitzern doch für dieses Jahr den Zins bezahlen. Auch seyen die notarialischen Schuldscheine nöthig, indem das Gut darin beschrieben werden müße. Zuletzt wurden 4 Monate angenommen, auch sollen die Schuldscheine auf des Staats Kosten ausgestellt werden, und zu diesem Ende, die Commißion das Emolument bestimmen, damit es nicht zu hoch komme.

Art. 9. Der Zins von dieser Loskaufssumme lauft zu vier von hundert, vom Verfluß der zwey Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes hinweg. Angenommen.

Art. 10. In diesen Schuldscheinen sollen die Grundstücke, auf denen der damit losgekaufte Zehnde haftete, als Hypothek oder Unterpfand verschrieben seyn, und allen andern Hypotheken vorgehen. Angenommen.

Art. 11. Diese Schuldscheine endlich können erst nach Verlauf von 15 Jahren, von ihrer Errichtung an gerechnet, an Capital eingefodert werden; den Fall ausgenommen, wenn der Schuldner 3 Jahrszinse unbezahlt auflaufen laßen würde. Angenommen, mit dem von Koch angerathenen Zusatz: daß die Aufkündung und Eintreibung nach Gültbriefsrechten geschehen solle.

Art. 12. Der Staat, soll die Besitzer großer Zehnden, es seyen Gemeindschaften, Schul- und Armenanstalten, oder Partikularen, welche dergleichen eigenthümliche Zehnden ansprechen, und den rechtskräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen. Elmlinger begehrt: daß die Pfarrer auch beygesetzt, und Custer, daß anstatt dessen, das Wort Kirche beygesetzt werde. Augspurger und Uhlmann wollten, daß auch diejenigen entschädigt werden, die den Zehnden seit 10 Jahren losgekauft haben. Es wird aber darüber Tagesordnung erkennt, und übrigens das Wort Kirche beygesetzt.

Art. 13. Diese Entschädniß soll folgender Maßen bestimmt werden: In jeder Gemeinde wird der Ertrag des Zehndens der Jahre 1782, inclusive, bis 1792, exclusive, zusammen gerechnet, und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkte dieser Jahre, das Resultat zum Maßstab angenommen; dieser

Digitized by Google

herauskommende mittlere Anschlag, mit 15 multiplizirt, soll die Summe des Capitals seyn, welches den Besitzern des großen Zehndens zu bezahlen ist. In diesem Zeitraum sind theure und wohlfeile Jahre begriffen, so daß der billigste Masstab herausgekommen wäre. Cartier wollte aber gerade den diesjährigen Preis zum Masstab annehmen. Trösch schlug die Jahre 1780 bis 1790 vor, und Kilchmann die von 1780 bis 1790, welches gerade die zwey einzigen theuren Jahre von der Berechnung ausgeschlossen hätte. Anderwerth und Pozzi hingegen erwiedern, die Zehndbesitzer verlieren schon genug; das alles heiße beschädigen, nicht entschädigen. Zuletzt aber wurden die Jahre 1775 bis 1789 zum Masstab angenommen, wovon aber die zwey theuersten und die zwey wohlfeilsten ausgeschloßen werden sollen.

Art. 14. Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins, zu vier von hundert, bezahlen, welcher zwey Monat nach der nemlichen Bekanntmachung zu laufen anfangen soll. Nach einigen Einwendungen von Gapani und Sekretan, die den Zins erst 4 Monat nach der Bekanntmachung anfangen lassen wollten, wird der Artikel mit dem Zusatz erkennt: daß der fallende Zins solle vergütet werden; die Frage aber: von welcher Zeit an er zu rechnen sey, bis auf Montag vertaget.

Der Rapport über den Salzpreis, welcher in ganz Helvetien auf fünf Kreuzer gesetzt werden soll, wird für sechs Tage auf das Büreau gelegt.

Montag, den 22. Auf einen Anzug von Gysi soll die Commißion über die Anstellung eines reformirten Predigers in fünf Tagen rapportiren. Nachher wird die Berathschlagung über die Lehenrechte fortgesetzt. Der 14te Artikel wird mit der Veränderung angenommen, daß der Staat die Entschädniße in Zeit eines Jahrs bezahlen, und der Zins von Bekanntmachung des Gesetzes an laufen solle.

Art. 15. Die Bezahlung wird entweder in baarem Gelde geschehen, oder aber durch Uebergabe von Schuldscheinen, welche durch Besitzer zehndpflichtiger Grundstücke zur Entschädniß des Staates aufgerichtet worden, an die Besitzer von großen Zehnden; angenommen.

Art. 16. Vermittelst der Loskaufssumme, welche nach den vorenthaltenen Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bezahlt werden soll, sind und bleiben die Zehnden für jetzt und immerhin aufgehoben und abgeschafft; angenommen.

Art. 17. Die Grund- und Bodenzinse sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden. So billig dieser Artikel ist, und selbst von einigen Gegnern des Zehndens unterstützt wurde, so gab doch die Art wie man die Zehnden behandelt und nur einen geringen Loskauf gefodert hat, den Bürgern Cartier, Gapani, Sekretan und Carrard Anlaß, das nemliche für die Bodenzinse zu begehren. Sie warfen also der Versammlung Inconsequenz vor, worin sie allerdings einiges Recht haben; was aber vielmehr beweisen möchte, daß die Zehnden wie die Bodenzinse losgekauft, nicht aber die Bodenzinse wie die Zehnden fast für nichts weggeschenkt, mithin die Gleichheit der Grundsätze auf entgegengesetzte Art hergestellt werden sollte, obgleich doch zu betrachten, daß gegen die Bodenzinse weit weniger Scheingründe als gegen die Zehnden anzuführen sind. Das Hauptsystem aber, auf welches die Meynungen der Bürger Sekretan und Carrard sich stützten, und welches sie auch keineswegs zu verhehlen suchten, beruhet auf folgendem: Der Canton Leman sey viele Zehnden und auch viele Bodenzinse schuldig gewesen. Darum, weil nun dieselben zum gemeinen Besten verwendet worden, und die Gutsbesitzer, wie Bürger Sekretan selbst sagte, ihrer Obrigkeit schlechterdings nichts anders bezahlten, so nannte er diese Einkünfte Auflagen, und wollte sie zur Erleichterung des Cantons Leman abschaffen; indem derselbe nicht die alten Schulden und noch neue Auflagen bezahlen könne; zu welchem End auch Carrard der Versammlung das bisherige, wie er sagte, so äußerst unglückliche Schicksal der Gutsbesitzer zu Gemüth führte. Die Helvetische Demokratie, sagte Sekretan, sey ein neugebohrnes Kind, dem eine ganz neue Nahrung gegeben werden müße. Es könne dieselbe nicht aus den Capitalien und Einkünften der alten Regierungen hernehmen,

Digitized by Google

welche Einkünften er zu diesem End, mit geschmackvoller Beredsamkeit einen stinkenden Kuchen (placenta fétide) nannte, von welchem die Republik nichts antasten solle. Allein diese Bildersprache wollte bey der übrigen Versammlung nicht viel Eingang finden. Escher bemerkte zuerst, er wisse nicht warum man es als ein Unglück ansehen wolle, daß der Staat Capitalien und Schuld-Ansprachen besitze, die andern Bürgern so viele Auflagen ersparen. Nach dem System des B. Sekretan müßte der Staat gar kein Eigenthum besitzen können, weil man es eine alte Auflage zu nennen beliebe. Man müßte auch keine Domainen besitzen kein liegendes Gut im Canton Leman ausleihen, keine Zinsschrift einfodern oder den Abnutz davon beziehen können. Die ehemaligen Regierungen haben viel baares Geld um Bodenzinse anstatt Geld ausgeliehen, ob man nun solches als eine Auflage betrachten und abschaffen solle? Er fragt ob man sich von der Freyheit die Vorstellung mache, daß man sich der Schulden entlade; wer, sagt er, die Freyheit nur auf solchen eigennützigen Seiten ansieht, der ist der Freyheit nicht werth. Auch Gmüer erwiederte auf Sekretan: Eigenthum sey Eigenthum, es möge dann dem Staate oder Partikularen gehören. Wenn man aber sage, der C. Leman leide bey der Revolution, so müße rr den Verstand des B. Sekretan bedauern. Der C. Leman hat viele Lehenabgaben bezahlt, weil dort viele Lehengüter waren, jetzt sind sie größtentheils aufgehoben; darin könne er keinen Verlust, wohl aber einen großen Gewinn sehen. Was gewinnen aber die kleinen Cantone die keine Lehenbeschwerden und keine Auflagen hatten? nichts als neue Auflagen. In diesem Fall müße er dem B. Sekretan und seinem Canton gratuliren. Der Artikel der Commißion wird daher zuletzt mit 43 Stimmen gegen 39 angenommen.

Senat.

Dienstag, den 16. Oktober. Es werden zwey Bittschriften, eine von der Stadt Wisisburg gegen, und eine von dem B. Reymond für die Theilung der Gemeindgüter abgelesen; nachher wurde auf einen Rapport von Pfyffer der Beschluß über die Unterstützung der Gemeinden, welche von Truppendurchmärschen überladen sind, genehmigt.

Mittwoch, den 17. wird der Beschluß über die Bewilligung der Heyrathen zwischen Geschwisterkindern zum zweytenmal verlesen. Augustini, Genhard, Schärer und Stammen setzen sich dagegen. Augustini fürchtet, daß nach diesem Gesetz nur Leute von gleicher Familie, gleichem Reichthum und gleichen Meynungen einander heyrathen würden, welches der Politik zuwider sey. Genhard hält solches der Religion zuwider. Schärer und Stammen bringen den anthropologischen und nicht ganz verwerflichen, vielleicht sogar den besten Grund an: daß die physische Vervollkommung des Menschengeschlechts, welche dann auch auf das moralische Einfluß hat, die Kreuzung der Geschlechter erfodere, welches bey Gestattung der Heyrathen unter so nahen Verwandten verhindert werde, und Stockmann endlich hält sie der Rechtsgleichheit zuwider, indem die Vettern zuviel Gelegenheit haben ihre Basen zu sehen, und also die übrigen Bewerber mit ihnen nicht zu gleichen Rechten wären. Allein auf dieses haben Falk, Usteri, Müret, Lang, Pfyffer u. a. geantwortet; die Gleichheit der Reichthümer könne man niemand hindern zu suchen, die Gleichheit der Familien habe in der neuen Constitution nichts mehr zu bedeuten, und die Gleichheit der Meynungen mache das Glück der Ehen aus. Es sey nicht zu befürchten, daß alle Vettern ihre Basen heyrathen, und was die Rechtsgleichheit der Freyer betreffe, so müßte man auch den Nachbarn verbieten ihre Nachbarinnen zu heyrathen, indem sie vor den entfernteren ebenfalls viele Vortheile voraus haben. Der Beschluß ward daher angenommen.

Der Beschluß über die Begnadigung einiger, wie es heißt, verirrter Patrioten im Canton Basel, die die öffentliche Ruhe gestört hatten, wird ebenfalls genehmigt, und derjenige über die Zünfte und Handwerke an eine Commißion gewiesen.

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium hat unlängst eine Proklamation an das helvetische Volk erlassen, worin es zwar die alte schweizerische Freyheit und den Geist ihrer Stifter rühmt, dabey aber die Nothwendigkeit

Digitized by Google

wendigkeit und die wohlthätigen Folgen der Revolution vorstellt, die vortheilhaften Wirkungen des mit Frankreich geschlossenen Allianz-Traktats entwickelt, und in Folge dessen alle Helvetier aufruft: mit und nebst den Franzosen, unsern treuslen Freunden, zur Vertheidigung der Constitution und der von aussen bedroht scheinenden Republik herbeyzueilen. Es heißt nemlich: es sey von dem französischen Direktorio eine Auffoderung an die Schweiz angelangt, eine Hülfsarmee von 20000 (einige sagten sogar, wiewohl unrichtig, 40000 Mann) auf das schleunigste aufzustellen, und für diese Mannschaftsaushebung werden bereits Masregeln getroffen, und alle unverheyratheten jungen Leute von 20 bis 25 Jahren aufgeschrieben. Der Statthalter von Zürich hat deswegen unterm 26. Weinmonat eine Proklamation an die Bewohner des Cantons Zürich abelassen, worin er denselben mit republikanischer Offenheit erklärt: daß sie jezt nur zur Vertheidigung der Freyheit, der Gleichheit und des Vaterlandes ins Feld ziehen müßen. Den Verheyratheten und denjenigen, die weniger als 20, oder mehr als 25 Jahr alt sind, ist, laut dieser Proklamation, unbenommen, sich freywillig einschreiben zu lassen. Man vernimmt aber mit Bedauern, daß dieser Mannschaft-Aufruf an einigen Orten nicht den erwünschten Fortgang haben soll, und der republikanische Eifer hie und da erkaltet zu seyn scheint. In Zürich, in der Waadt, wie auch aus andern Orten, heißt es, haben sich viele junge Leute, auf die bloße Nachricht hin, ausser Lands begeben; und von Lausanne meldet man: daß die Mütter von Haus zu Haus laufen, um Bräute für ihre Söhne zu suchen, und alle Tage eine große Menge Ehen eingesegnet werden, welches man doch von dem so patriotischen Lausanne, den herzhaften sten Vertheidigern der Freyheit, am wenigsten vermuthet hätte, wir auch nicht glauben wollen.

Durch eine andere Bottschaft hat das Direktorium die Räthe eingeladen zu Bestreitung der Kosten eines allfälligen Kriegs, und auf Abschlag der künftigen Auflagen eine allgemeine Steuer von 2 von 1000 des Vermögens auf alle schweizerische Bürger und Publika auszuschreiben, welches in der That noch sehr erträglich wäre, und in vorigen Zeiten, wo der Wohlstand ungestört und der Credit nicht gesunken war, gleichwohl eine sehr beträchtliche Summe würde abgeworfen haben.

Da der B. Keller den französischen Dienst nicht verlassen will, so ist der B. Repond von Freyburg, Chef des Militärbüreau der Verwaltungskammer zu Lausanne, zum Kriegsminister erwählt worden. Es scheint also allerdings Ernst zu seyn. Wolle Gott den Frieden geben, und zu diesem End in alle Köpfe den wahren Begriff von dem, was eigentlich Friede ist, zurückführen, auch die Heiligkeit des Völkerrechts, das ihn allein sichert, wieder ausleben laßen.

Bündten.

Uebereinkommniß zwischen denen Kayf. Königl. Herren Generalen und dem Kriegsrathe des Freystaats der drey Bünde.

Da Se. K.K. Apostol. Majestät die gnädigste Versicherung wiederholt abzugeben geruhet haben, daß Allerhöchstselbe dem Freystaat der drey Bünde bey allen sich ereignen möchtenden Umständen, den kräftigsten erbvereinten bundsgenößischen Schutz, Schirm und Unterstützung zuzusichern beschlossen: so hat der hier versammelte Kriegsrath bemelter Republik bey diesen, der Ruhe, Freyheit, Unabhängigkeit und alten Staatsverfassung gefährlichen und drohenden Umständen, zur Sicherung derselben höchst nöthig erachtet, den von allerhöchstbemelter Kayf. Königl. Majestät nun uns gnädigst angetragenen werkthätigen bundsgenößischen Beystand, Unterstützung und Hülfe aufs neue, vermöge dem vorhin schon erhobenen Resultat der herrschenden Räthe und Gemeinden, anmit ehrerbietigst und dringendst zu erflehen, und um einige K. K Truppen zur Beschützung und Sicherung unserer bedrohten Landesgränzen und Päßen als bundsgenößische Auxiliar- oder Hülfstruppen zu bitten, welche auch Namens Sr. K. K. Majestät allerhöchstderselben General-Feldmarschall-Lieutenant, des Herrn Grafen von Bellegarde Exzellenz, wie auch des K. K. Herrn Generalmajor, und dermalen die K. K. Truppen kommandirenden Freyherrn von Auffenberg, Hoch- und Wohlgebohren, den erfolgter Unterredung zwischen Sr. Exzellenz und denen von benanntem Kriegsrath der drey Bünde ausgeschossenen Herren Landes- und Bundesobersten gütigst zu bewilligen, und zu Beschützung aller und jeder Landespäßen und Gränzen, an ihre Bestimmung zu befördern und abzuordnen, die Versicherung mitzutheilen geruhet haben.

Man ist desnahen übereingekommen, daß unmittelbar und ohne den geringsten Aufschluß, alle und jede Pässe und Gränzen Bündtens mit so vielen K. K. Truppen sollen besetzt werden, als die Sicherstellung und Beschützung derselben, bey gegenwärtiger Lage der Sachen erfodert, und zu Unterstützung der Landestruppen nöthig wird erachtet werden.

Hochermelte Exzellenz der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant, Graf von Bellegarde, mit dem kommandirenden Herrn General von Auffenberg, haben zugleich die feyerlichste und gütigste Zusicherung beyzufügen geruhet, daß bemelte, die Landesgegenden besetzende K. K. Truppen, denen Einwohnern Bündtens im geringsten nicht zur Last fallen, und mit Vorbehalt der erfoderlichen Einquartirung, für alle übrige Bedürfnisse der Auxiliarvölker, ohne Schaden und Beytrag der Bundsgenossen werde gesorgt werden.

Und wenn auch die Umstände mehr oder weniger Lieferungen an Fourage oder Heu, auch andern Sachen unentbehrlich machen sollten, wird der Betrag davon denen Lieferanten oder Eigenthümern vergütet, und in dem zu bestimmenden laufenden Preis bezahlt werden.

Indessen sind Hochermeldte Herren Generalen überzeugt, daß man ab Seiten der Einwohner Bündtens, sich gegen die K. K. Völker freundschaftlich zu betragen, und selben ihren zum Schutz ihrer Freyheit und alten Standsverfassung ganz allein abzweckenden Aufenthalt im Lande erträglich zu machen, und alle Erleichterung zu verschaffen sich beeifern werde.

Uebrigens sollen und werden die zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oestreich und dem Freystaat der drey Bünde glücklichst bestehenden Traktaten und Erbvereinigung noch fernerhin heilig und genau beobachtet, und bey allen sich ereignen möchtenden Umständen von beyden Seiten treu erfüllt werden.

Die Freyheit, Unabhängigkeit und alte Staatsverfassung der Bündner sollen wider alle und jede Angriffe beschützt und geschirmet werden.

Die K. K. Völker sollen angehalten werden, die bestmöglichste Mannszucht zu beobachten, und jeden Einwohner der Orten, wo selbe verlegt, bey seinem Eigenthum ebenfalls zu schützen.

Die, die K. K Truppen kommandirenden Herren Generalen und alle übrigen Herren Offiziers, sollen und werden sich nicht in die innere Regierung des freyen Landes mischen, sondern sowohl die Regenten als übrige bestellte Obrigkeiten desselben, wie nicht weniger alle und jede ihrer Leitung anvertrauten Bundsgenossen und Einwohner des hohen Rhätiens, alle ihre Rechte, Freyheiten und Privilegien ungehindert und ruhig geniessen lassen.

Alle Einquartirung und Besatzung der Oerter sollen mit Rath und Mitwirkung der Bündtner erfolgen.

Die K. K. Völker werden nur an diejenigen Plätze verlegt werden, wo es die Sicherheit und Beybehaltung der innern Ruhe erfodern.

(Sign.) Chur, am 17. Oktober 1798.

Die Häupter, Lands- und Bundsoberste, und Kriegsräthe des Freystaats der drey Bünden.

Sr. K. K. Apostol. Majestät wirklicher Generalmajor und kommandirender der zur Unterstützung nach Bünden beorderten Truppen. Auffenberg.

Vermischte Nachrichten.

In Holland, das doch auch aus einem föderativen Staat zu einer Einen und untheilbaren Republik geworden ist, sind, laut zuverläßigen Berichten letzthin die Zehnden wiederhergestellt worden.

Die Cisalpinischen Autoritäten können wie es scheint, mit den Franzosen nicht in guter Freundschaft leben, daher auch bald alle Monat ein neuer Fruktidor geschieht. Am 9 Oktober sind wiederum (nun seit einigen Monaten zum drittenmal) drey Direktoren, nemlich Adelasio, Sovransi, und Luosi, abgesetzt, und an ihren Platz die Bürger Smancini, Brunetti und Sabbatti ernennt, auch in beyden Räthen nebst der letzten Epuration annoch 42 Mitglieder abgeändert und mit brennenden Patrioten ersetzt worden.

In dem Commando der franz. Armeen gehen gewaltige Veränderungen vor. General Joubert ist zum Obergeneral der italienischen Armee ernennt, welche, wie man sagt, in drey Theile abgetheilt wird, wovon der eine gegen Neapel agiren, der andere allenfalls gegen die Oestreicher bestimmt seyn, und der dritte im Innern des Landes bleiben soll. General Brüne geht aus Italien nach Holland, welches nun die dritte Republik seyn wird, in welcher er als Obergeneral das Commando führt. Jourdan geht aus dem Rath der 500, um das Commando der Maynzer-Armee zu übernehmen, welche auch die in der Schweiz in sich begreifen soll. Ferners sagen französ. Blätter, General Schauenburg werde bey der Armee in Italien angestellt; wer aber in diesem Fall an seinen Platz in die Schweiz kommen werde, ist noch unbekannt. Alles dies giebt düstere Aussichten für die Zukunft.

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Zwey und sechszigstes Stück.

Bern, den 3ten Wintermonat 1798.

Bündten.

Der Einmarsch östreichischer Truppen in die Bündtnersche Republik ist sowohl an sich, als in Absicht seiner Folgen, eine so merkwürdige Begebenheit; es ist so neu und ausserordentlich, daß ein freyes demokratisches Volk, wie es sagt, eben zu Unterstützung seiner Freyheit und Unabhängigkeit eine andere Macht als Frankreich anrufe: daß es sich wohl der Mühe lohnt, in unsern der Wahrheit und der Nachwelt gewiedmeten Annalen die Veranlassung, die Beweggründe und die bisherigen Resultate dieses wichtigen Ereignisses etwas ausführlicher darzustellen, so wie sie der Welt in offiziellen Schriften durch den Druck bekannt worden sind, deren Einrückung der Raum uns jetzt nicht gestattet.

Wie man sich aus den vorigen Berichten erinnern wird, so ward am 29. Julii, laut einer von dem fränkischen Residenten eingegebenen Note, in ganz Bündten über die Vereinigung mit Helvetien gestimmt, und solche in 50 Hochgerichten ausgeschlagen, gegen 11 die sie unter gewissen Bedingungen eingehen wollten; auch bey diesem Anlaß die alte constitutionsmäßige Regierung, an Platz des seit 1794 bestehenden ausserordentlichen Landtagsausschusses, wieder eingesetzt. Der fränkische Resident wollte aber dieses Stimmenmehr nicht anerkennen, zumal, wie er sagte, solches durch die Umtriebe der den Franzosen abgeneigten Faktion (Parthey) erzwungen worden sey. Er gab am 7. August eine Note ein, worin er Satisfaktion über die den Patrioten, oder wie sie in Bündten genannt werden, den Franzosenfreunden zugefügten Beleidigungen fodert, und drohte den Bündtnern mit nahem und schrecklichem Unglück, wenn sie den freundschaftlichen Rath der Vereinigung mit Helvetien nicht annehmen wollen. Auch sind gleich darauf 4 französische Halbbrigaden an die Gränzen von Bündten, auf Sargans, Rheinthal, Werdenberg, Toggenburg u. s. w. vorgerückt, wo nicht um, (wie zwar mehrere französische und deutsche Blätter ausdrücklich ankündigten) sogleich in Bündten einzudringen; doch um die patriotische, d. i. die französischgesinnte Parthey zu ermuntern, und der Stimmenfreyheit bey einem allfälligen zweyten Mehr einen desto größern Nachdruck zu geben. Die kurz nachher ausgebrochenen Unruhen in den ehemaligen Cantonen Appenzell, Schweiz und Unterwalden scheinen hierin einigen Aufschub bewirkt zu haben; wenigstens wurden in dieser Zeit nur über andere Gegenstände Noten gewechselt, und diejenigen mündlichen Unterredungen zwischen dem Bundspräsidenten von Salis und dem französischen Residenten gepflogen, die der letztere sehr höflich beantwortet und damals nichts weiter von der Vereinigung mit Helvetien geredet hat. Als aber die insurgirenden Unterwaldner besiegt worden, und die französischen Truppen hierauf den Anlaß genommen auch die ehemaligen Cantone Uri, Schweiz und Glarus zu besetzen; so war nun Bündten auf fünf Seiten, nemlich vom Veltlin, vom Urserenthal, von Glarus, von Sargans und vom Rheinthal her mit französischen Truppen eingeschlossen, und der Rath zur Vereinigung mit Helvetien wurde je länger je mehr mit dringenden Gründen unterstützt. Die Berichte lauteten zwar: daß die Truppen Befehl hätten, einstweilen nicht in das Land einzurücken; inzwischen hielt sich der unterdessen in Ilanz versammelte allgemeine Bundstag für bedroht, und stellte 6000 Mann auf, um sich auf allen Fall bereit zu halten, und die von französischen Truppen bedrohten Gränzen zu bedecken, zu welchem Ende auch ein Kriegsrath gemeiner drey Bünde niedergesetzt ward. Am 24. Sept. hatte die Bundsversammlung von dem französischen Resident einige Aufschlüsse über diesen beträchtlichen Anmarsch fremder Truppen begehrt, und da keine beruhigende Antwort erfolgte, so hatte, auf ein Ansuchen des obern grauen Bundes um allfällige Hülfe, der Kayserl. Minister Herr von Cronthal am 30ten

September die offizielle Erklärung von sich gestellt: daß Se. Kayserl. Majestät sich in jedem die Bündtnersche Republik betreffenden Falle alles das gegenwärtig halten und demjenigen vollkommen Genüge leisten werden, wozu die Traktaten Se. Majestät verbinden, und das bezeugte Zutrauen gegen Allerhöchstdieselbe noch mehr auffodern. Am 3. Oktober berichtete der Herr Landrichter von Castelberg dem fränkischen Residenten, daß die getroffenen militärischen Masregeln keine andere Absicht haben, als auf alle Fälle die von dem freyen Bündtnervolk festgesetzte strenge Neutralität zu unterstützen. Das sey eine Masnahme die durch das Beyspiel aller Staaten, die von Annäherung fremder Truppen, deren Absicht man ihnen nicht ankündige, in Besorgniß gesetzt seyen, und durch das Beyspiel ihrer Väter gerechtfertigt werde. Das Bündtnersche Volk wünsche aber nichts sehnlicher, als mit allen angränzenden Mächten in freundschaftlichem und gutem Einverständniß zu leben, und hoffe daher, daß Frankreich auch seinerseits die Neutralität, Freyheit und Unabhängigkeit des Bündtnerschen Freystaats respektiren werde. In der Antwort des fränkischen Residenten, vom 3. Okt., bemerkt man schon den Umstand: daß er die hergestellte alte Verfassung Bündtens nicht anerkennt, indem sein Brief an den Herrn von Castelberg, genannt Präsident der allgemeinen Versammlung der drey Bünde adreßirt ist. Sein Inhalt läßt sich nicht leicht in einen Auszug bringen, ohne von seinem Lichte zu verlieren, indem eben die Ausdrücke, die Wendungen und Zusammenstellungen den interessantesten Theil desselben ausmachen; obwohl der Hauptgegenstand immerhin die Vereinigung mit Helvetien ist, und alles übrige nur als ausserwesentliche Einkleidung betrachtet werden muß. Er beklagt sich, daß die Gemeinden über die von ihnen gefoderte Satisfaktion noch keinen Schluß gefaßt, daß die Ordnung und Ruhe in Bündten nicht hergestellt sey, daß die Verwünschungen gegen die Franzosen und Franzosenfreunde fortdauern, daß ihre Anhänger verfolgt und, wie er sagt, zur Flucht gezwungen werden, und daß alles dieses hinlänglich wäre, um mit einer solchen Regierung keinen Briefwechsel mehr zu unterhalten, wenn nicht die französische Großmuth zum Heil des Bündtnerschen Volkes dasselbe noch einmal über seine wahren Interessen aufklären wollte. Was den Anmarsch der fränkischen Truppen gegen Bündten betreffe, so könne man der französischen Regierung, in Einverständniß mit dem helvetischen Direktorio, nicht streitig machen, in alle Theile der helvetischen Republik Truppen zu verlegen; die Begebenheiten von Unterwalden, und das rasende Feldgeschrey, welches in Bündten gegen die Franzosen und Franzosenfreunde ertöne, würde auch jene Masregeln hinlänglich rechtfertigen. Uebrigens wisse er nicht, warum man über diese Truppen Unruhe habe, da die östreichischen, die auf der andern Seite liegen, keine Besorgniß erwecken. Wenn aber das Bündtnersche Volk seiner Geschichte, den jetzigen Tagen und den Gefahren der Zukunft nachdenke: so werde es einsehen, daß die französische Regierung ihm in dem Rathe der Vereinigung mit Helvetien eine neue Probe seiner Freundschaft und Zuneigung gegeben habe. Was die Neutralität betreffe, so sey Frankreich von dieser Verpflichtung losgezählt, da von Seite des Wienerhofs keine gewisse Versicherung erfolgt sey, daß er sie ebenfalls respektiren werde. Noch mehr sey aber die französische Regierung losgezählt durch die Menge von feindseligen Masregeln, welche man sich in Bündten erlaube; durch die ungestraften Verwünschungen gegen den französischen Namen, die Verfolgung der sogenannten Franzosen und Franzosenfreunden, durch die von dem Haus Oestreich begehrten Waffen und Kriegsmunition, die aufgebotene bewaffnete Mannschaft, die gegen die französischen Truppen aufgestellten Posten, die von zwey fremden Generalen entworfene Vertheidigungsplane, die gemachten Recognoscirungen u. s. w. Die französische Regierung sey zwar der natürliche Freund aller freyen Völker, sie könne aber die Stimmenfreyheit nicht in den Umtrieben einer Faktion erkennen; das Bündtnersche Volk genieße seine politische Freyheit nicht, da seine Stellvertreter von einem fremden Einflusse tyrannisirt seyen, und alle Mittel angewendet werden, damit der gerechte Unwille der französischen Regierung nicht gestillt werden könne. Und, ruft der französische Resident aus, die Nach-

Digitized by Google

lömmlinge der tapfern Rhätier haben diese Drohungen erduldet und ihre Häupter unter das Joch gebeugt! Dem Bündtnerschen Volke bleibe ein einziger Hafen übrig, und dieser Hafen sey die schleunige Vereinigung mit Helvetien. Er giebt ihm hiezu die Wahl zwischen dem friedlichen und dem stürmischen Weg, er legt den Gedanken allen Bündtnern, die Weiber, Kinder und Vermögen haben, an das Herz; bald werde die Stunde schlagen, wo es zu spät sey einzuwilligen. Mögen sie aber, so schließt der Brief, mit Herzhaftigkeit zur Vereinigung mit Helvetien stimmen, und das Vaterland ist gerettet! —

Ein zweyter Brief des fränkischen Residenten, vom 5. Oktober, dreht sich um eben dieselben Gedanken, obgleich in noch kräftigern Ausdrücken. Der Bundstag hatte eine Proklamation erlassen, um die Ruhe herzustellen, und alle Bürger ohne Unterschied der Meynungen zu schützen und zu schirmen. Der französische Resident antwortet aber, die Verwünschungen gegen den französischen Namen dauern fort, die Freunde der Franzosen seyen bedroht und zur Flucht gezwungen, die Gesetze hiemit vernichtet. Wenn ein schwaches Volk zu diesem Grad von Anarchie gelangt sey, so seyen neue Gesetze nicht genug, es müße seine Rettung in der Anschliessung an ein anderes freyes Volk suchen. Uebrigens sey es nicht mehr Zeit sich in solche Erläuterungen einzulassen, die zu keinem Ausgang führen. Die französische Regierung wolle, daß die Gemeinden der drey Bünde erklären: ob sie Freundschaft oder Feindschaft mit der großen Nation haben wollen. In ersterm Falle müßen sie das Joch des fremden Einflusses abwerfen, die Franzosen und die Freunde der Franzosen schützen. Dann werde es leicht seyn, die guten Bürger zu überzeugen, daß ihre schleunige Vereinigung mit Helvetien das einzige Mittel sey, um ihren Gottesdienst, ihre Personen und ihr Eigenthum zu retten. Wer anders denke sey durch seine Ehrsucht geblendet oder durch das Geld der infamen Englischen Regierung verleitet. Der französische Resident wünscht, daß die Bündner aufhören, sich durch große Worte, durch Anerbietungen, Versprechungen, deren Erfüllung sie auf die höchste Stuffe des Unglücks verleiten würde, verführen zu lassen. Keine Macht könne sie an der Vereinigung mit Helvetien hindern, und seine Regierung erwarte hierüber heute eine wesentliche anerkannte feyerliche Erklärung von Seiten der Gemeinden, die ihren fernern Entschluß bestimmen werde.

Diese beyden Briefe wurden von den Bundeshäuptern dem Kayf. Minister Herrn von Cronthal am 7. Oktober vorgelegt. Sie beschwerten sich über die darin unerwartet vorkommenden heftigen Ausdrücke und Sätze, die sie in Kummer und Tiefsinn versetzen würde, wenn nicht der feste Entschluß ihres biedern Volkes seine alte Verfassung und Unabhängigkeit zu behaupten, mit jedem Tage merklicher würde. Sie empfehlen ihren Freystaat in dieser kritischen Lage dem Allerhöchsten Kayserl. erbvereinten Schutz und Beystand, und bitten den Kayserl. Minister sich zu dessen Gunsten auch in Zukunft mit Nachdruck zu verwenden.

Der Kayf. Minister antwortete hierüber am gleichen Tag: er könne nicht einsehen, warum den Bundeshäuptern die Ausdrücke und Sätze, die in jenen Briefen enthalten seyen, unerwartet vorkommen sollen, und noch weniger, wie sie darüber in Kummer und Tiefsinn versetzt seyn können, da sie nur dem Willen des freyen Volkes gemäs handeln. Sie können also dieses biedere Volk durch die feyerliche Zusicherung der erbvereinten Gewogniß und mächtigen Unterstützung Sr. Kayserlichen Maiestät aufmuntern, und der Löbl. Freystaat auf alle Fälle des Allerhöchsten Schutzes und Beystandes versichert seyn.

Inzwischen war ein Schreiben von den Bündtnerschen Deputirten aus Paris angelangt, daß das französische Direktorium der Republik Bündten die Vereinigung mit Helvetien gänzlich frey stelle, und sollte es lieber unabhängig bleiben wollen, so sey das Direktorium solches ebenfalls zufrieden, und wünsche diese Unabhängigkeit durch freundschaftliche, den nemlichen Zweck erreichende Allianzen mit Frankreich und Helvetien zu sichern, worüber der Resident Guyot ein mehreres eröffnen werde.

Am 8. Oktober begegnete aber ein Vorfall, der

Digitized by Google

den Bündtnern diese Hofnung zu benehmen schien, und sie von neuem in große Besorgniß setzte. Der Lieutenant Mohr, welcher von Chur nach Mayenfeld zurückkehren wollte, ward von dem Stadt-Ammann Tanner und andern Helvetischgesinnten angegriffen, vom Pferde gerissen und zu einer französischen Schildwache geführt, die ihn aber damals nicht annehmen wollte. Der Stadt-Ammann Tanner ward deswegen, auf Befehl des Oberst Pellizari zurück- und nach Chur geführt. Unterwegs ward aber von den Helvetischgesinnten zu Malans auf die Bündtnerschen Patrouillen gefeuert und der Lieut. Mohr verwundet, daher dann der Stadt-Ammann Tanner zu Chur in Gefangenschaft gesetzt, einige andere als Geisel behalten, und dem Oberst Pellizari der Befehl ertheilt worden, zu Handhabung der Ruhe und Sicherheit, Malans und Mayenfeld zu besetzen und die Einwohner zu entwaffnen. Hierüber nun hatte sich der franz. Resident am 10. Okt. lebhaft beschwert, solches als eine Feindseligkeit angesehen, die Bundeshäupter der Tyranney gegen die Patrioten und Franzosenfreunde beschuldigt und eine Art von Ultimatum eingegeben. Diese Bundeshäupter antworteten ihm in einem ausführlichen, hie und da ziemlich bittern Brief: daß die Entwaffnung der Gemeinden Mayenfeld und Malans nicht wegen ihrer Geneigtheit zur Vereinigung angeordnet worden, sondern weil sie die Patrouillen ihres eigenen Landes angegriffen und entwaffnet, sogar in der Finsterniß der Nacht auf sie geschossen haben, und einen Bürgerkrieg anfangen wollten. Der Stadt-Ammann Tanner sey auch nicht als Freund der Vereinigung, sondern als Meuchelmörder im Gefängniß, und Tyrannen seyen bey den freyen Bündtnern unbekannte Namen. Das Volk werde selbst entscheiden, ob ihn nicht diejenigen eher verdienen, die sich dem allgemeinen Willen widersetzen, und so lange Zeit alle verfassungsmäßige Formen mit Füßen getreten haben. Man habe niemand gezwungen sein Vaterland zu verlassen, sondern im Gegentheil alle Mittel angewandt, um die Volkswuth gegen Personen zu stillen, die einen ehrwürdigen Namen (Patrioten) mißbrauchen, den sie entehren, um ihren Landsleuten die Zerstörung ihres Vaterlandes und alle Greuel des Kriegs zu bereiten. Wenn übrigens ein ganzes einfältiges aber tapferes Volk, das aus seinen Hütten herbeyeile, um die von fremden Truppen umringten Gränzen zu bedecken, gegen diejenigen Personen, die ihm solche Truppen als Feinde darstellen, und ihm eine alte freye Verfassung rauben wollen, so müße man die Schuld nicht ihm, sondern den infamen Verläumdern zuschreiben, die sich den französischen Namen zueignen, um ihn verhaßt zu machen, und Frankreich abschildern, als immer bewaffnet, um alles zu Grunde zu richten, was nicht denke wie seine vorgeblichen Freunde. Uebrigens sey keine Gewaltthätigkeit vorgegangen, und man dürfe sich schmeicheln, daß, ungeachtet einiger Ausgewanderten, Bündten gewiß nicht von den muthvollsten und ehrlichsten seiner Söhne sey verlassen worden. Endlich wiederhole man die aufrichtige Versicherung, daß man nichts sehnlicher wünsche, als mit der französischen Regierung in bester Freundschaft zu leben, und bitte deshalb den Bürger Residenten nochmals um schriftliche Mittheilung der mündlich geäusserten freundschaftlichen Gesinnungen.

Diese Erläuterung hat aber der französische Resident nicht günstig aufgenommen, sondern ohne sich in die Sache von dem Stadt-Anmann Tanner u. s. w. einzulassen, am 13. Okt. in einem ziemlich erzürnten Tone geantwortet: jener Brief sey nichts anders als eine Verkettung von Sophismen, Falschheiten und übelversteckten Bitterkeiten gegen die franz. Regierung, deren Sinn und Ausdruck im höchsten Grad für sie beleidigend sey. Man habe seine freundschaftlichen und patriotischen Räthe übel verstanden, sie als einen Beweis von Schwachheit angesehen, die Begebenheiten, heißt es, werden Euch aber eines andern belehren. Die französische Regierung sey großmüthig, aber weder schwach noch gleichgültig, wenn man sie beleidige. Uebrigens werde er, Resident, morgen das Bündtnersche Gebiet verlassen und sodann dem Bündtnerschen Volke die Beweggründe dieser Abreise bekannt machen. Er kenne desselben Rechtschaffenheit, und wehe den Menschen, so endet der Resident, die, indem sie dem Bündnerschen Volke immer von seiner Unabhängigkeit reden, solches an ein fremdes Joch überliefern wollen.

Der

Fortsetzung. Zwey und sechszigstes Stück.

Bey dieser der Sachen Bewandniß und gespannter Lage der Dinge, haben nun die Herren Häupter, Bundsobersten und Kriegsräthe gemeiner drey Bünden, wie sie in einem gedruckten Schreiben an die drey Bünde melden, in Erwägung gezogen: daß schon lange Gerüchte und glaubwürdige Nachrichten von einem nahen Einfall fränkischer Truppen obwalteten, und durch die Einschliessung des Landes von fünf Punkten wahrscheinlich geworden; daß der französische Resident die vormals gegebene Versicherung von Respektirung der Neutralität gänzlich zurückgenommen, und sich sogar ausser Lands begeben; daß von der Seite von Ragaz, Matt und Schwanden bereits alle Communikation gehemmt, und, ausser Günstlingen, niemand durchgelassen werde; daß von Seite Uri schon 600 Mann in Sillenen eingerückt seyen, und an den beyden folgenden Tagen noch doppelt so viel ankommen sollten; daß von Seite Cisalpiniens ebenfalls französische Truppen anrücken; daß französische Staabsoffiziere nebst 70 Mann die Straße recognoscirt, die Steig in Augenschein genommen, auch die Bündtnerschen Commandanten nicht anerkannt werden wollen, sondern rauh und ungebührlich empfangen worden; und endlich, daß bereits fränkische Truppen aus Urselen an die Bündtnersche Gränze gekommen und die Gemeinde Tawetsch aufgefodert haben: ob sie die helvetische Constitution annehmen wolle oder nicht. Da nun alles dieses, ungeachtet der von den Deputirten in Paris erhaltenen Zusicherung vorgegangen, so habe, so sagen die Bündtnerschen Häupter und Kriegsräthe, alles dieses sie nichts gutes ahnden lassen, sondern billig bekümmern müßen, jeden Tag oder Augenblick feindlich angefallen zu werden. Da ihnen aber der feste Entschluß des freyen Bündtnervolkes, seine Unabhängigkeit und althergebrachte Verfassung zu verfechten, bekannt sey, sie aber wohl einsehen, daß es bey seiner mangelhaften Militärverfassung nicht im Stande sey, solches allein zu übernehmen und auf allen verschiedenen Punkten genugsamen Widerstand zu leisten: so haben sie, nach dem Rath des Kayserl. Ministers, die zufällige Gegenwart zweyer östreichischen Generalen in Cyur, des Grafen von Bellegarde und des General von Auffenberg benutzt, um sich ein hinlängliches Hülfscorps östreichischer Truppen auszubitten, und zu diesem Ende die nöthigen Verabredungen zu treffen, da dann am 17. Oktober diejenige Uebereinkunft zu Stande gekommen, die wir in dem letzten Stücke eingerückt haben.

Tags nachher, wie auch am 19., 20. und 21. Oktober, sind hierauf die kayserlichen Truppen, bey 10000 Mann stark, mit türkischer Musik, in Bündten eingerückt. Der General Auffenberg begleitete diesen Einmarsch mit einer Proklamation, worin er im Namen Sr. Kayserl. Majestät versichert, daß dieser, in Folge feyerlicher Traktaten und theuer beschworner Verbindlichkeiten beschehene Einmarsch keine andere Absicht habe, als der an Se. Majestät ergangenen Auffoderung gemäß „die Rhätische „(Bündtnersche) Republik bey ihrer Unabhängigkeit „und Integrität, die nach alten Gesetzen geordnete „Verfassung und Obrigkeit bey Ansehen und Würde, „und jeden der hergebrachten Ordnung anhängigen Bündtner bey Ehr, Leib und Gut, und in „dem ruhigen Genuß angestammter Freyheiten und „Rechte zu behaupten." Seither haben nun die Kayserl. Truppen in Verbindung mit den Bündtnerschen alle Posten, besonders aber die helvetischgesinnten Gemeinden Malans, Meyenfeld, Reichenau, Tawetsch u. s. w. besetzt, und sind auch auf der andern Seite der Gebirge bis ins Misoxerthal vorgerückt, welches eine halbe Stunde bey Bellenz ausläuft. Indessen ist es noch zu keinen Feindseligkeiten gekommen, sondern der Gen. Schauenburg hat im Gegentheil auf die Nachricht des Vordringens der Oestreicher, an seine Truppen die Weisung ergehen lassen: daß solches das gute Vernehmen zwischen beydseitigen großen Mächten keineswegs störe, und seine Truppen keine Feindseligkeiten begehen, sondern sich wohl hüten sollen, weder das östreichische noch das Bündnersche Gebiet zu verletzen.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Montag, den 22. Okt. Forts. Das Direktorium kündiget durch eine Bottschaft an: daß die Oestreichischen Truppen in Bünd-

Digitized by Google

ten eingerückt seyen, auf das Begehren derjenigen Parthey die sich der Vereinigung mit Helvetien entgegengesetzt habe, und daß 600 Patrioten d. h. hier solche, die es nicht mit ihren Mitbürgern sondern mit Frankreich und Helvetien hielten, sich über die Berge in die Schweiz geflüchtet haben. Das Direktorium bemerkt zugleich mit Unwillen, daß diese Patrioten an verschiedenen Orten in der Schweiz mit Schimpf und Spott empfangen worden, wogegen strenge Maßregeln nöthig seyen. Es wird daher erkennt: daß diese bündtnerschen Patrioten unter dem besondern Schutz der helvet. Republik stehen, für die übrigen im Laufe der Discußion angerathenen Maßregeln aber als da sind: Austilgung aller derer die aufrührische Schriften verbreiten, Sequestration aller Bündtnerschen Güter in der Schweiz u. s. w. eine Commißion niedergesetzt.

Nachher machte Gapani den von Sekretan unterstützten Anzug, daß der erkennte Artikel über die Loskaufung der Bodenzinse zurückgenommen werde, welcher Anzug aber, als gegen das ergangene Mehr streitend, mit der Tagesordnung abgewiesen worden.

Das Direktorium bemerkt in einer Botschaft daß die den alten Regierungsgliedern zu Freyburg aufgelegte Contribution von 2 Millionen sie in die Nothwendigkeit setze die Bezahlung ihrer Schuldschriften einzufodern, wodurch aber auch das Land in die äußerste Verlegenheit und großes Elend versetzt werde. Der Statthalter von Freyburg bezeugt in einem seiner Denkungsart Ehre machenden Schreiben die Wahrheit dieser Thatsachen. Er bemerkt daß jene alten Regierungsglieder bey 200,000 Cronen zu fodern haben, welches bloß den dritten Theil der zu bezahlenden Brandschatzung ausmacht, und das Elend unaussprechlich sey, wenn nicht durch Vorschuß, durch Verminderung der Contribution, durch längere Termine u. s. w. geholfen werde. Dieses Schreiben wird daher an eine Commißion gewiesen, welche zwar schwerlich wird helfen können, zumal die Commißion aus franz. Commißärs bestehen müßte. Möchte sie sich aber nur hiebey tief von der Wahrheit überzeugen, daß in der menschlichen Gesellschaft alles zusammenhängt, und daß man nicht eine ganze wohlhabende Claße zu Grunde richten kann, ohne daß alle übrigen dabey leiden, so wird diese Lehre zwar vielleicht nicht in dem gegenwärtigen Fall, aber in tausend andern, von vortheilhaften Folgen seyn.

Dienstag, den 23. Okt. Escher erstattet den Rapport über die Errichtung eines reformirten Predigers zu Luzern, er berichtet daß das Direktorium die endliche Auswahl bis auf künftigen Sommer verschoben habe, indeßen aber unter den vorzüglichsten protestantischen Predigern abwechseln wolle, welches auch genehmiget wird.

Gapani erneuert seinen Anzug über Aufschub der Bezahlung der Bodenzinse, welcher aber an die Commißion zurückgewiesen wird.

Die Commißion über die aus Graubündten in die Schweiz geflohenen helvetischgesinnten Patrioten, erstattet ihren Rapport und rathet mit Dringlichkeit an-zu erklären: 1) daß alle wegen ihrer Anhänglichkeit an die Helvetische Republik aus ihrem Vaterland flüchtigen Bündtner in das Helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden, sobald sie ihre Eigenschaft als Bündtnersche Patrioten bewiesen haben. 2) daß sie in ihren Bedürfnissen von der Helvetischen Republik durch das Direktorium unterstützt werden sollen. 3) daß diejenigen welche sich unterstanden haben oder unterstehen würden, sie zu beschimpfen, oder zu beeinträchtigen zur Verantwortung gezogen und als Ruhestörer bestraft werden, und 4) daß das Direktorium sich für alle wegen ihrer Anhänglichkeit an die Helvet. Republik in Gefangenschaft liegenden Bündtner kräftig verwenden solle. Unter den unzähligen Aehnlichkeiten die sich zwischen den Grundsätzen und der Handlungsweise der ehemaligen Religions- und der heutigen politischen Partheyen vorfinden, und deren Zusammenstellung wir den geistreichen und zugleich mit der Kirchengeschichte bekannten Schriftstellern als eine Idee zu einem interessanten und lehrreichen Werk angeben: ist auch die Verketzerungs-Sucht auf der einen, und die Proselytenmacherey (die Hineinzwingung in die neue alleinseligmachende Kirche) auf der andern Seite nicht zu vergeßen. Seit zehen Jahren haben wir schon oft in Schriften und Handlungen die saubern Grundsätze sich

Digitized by Goog

erneuern gesehen: extra ecclesiam nulla salus, hæreticis non habenda fides *) und was dergleichen fanatisches Zeug noch mehr seyn mag. Wenn wir jetzt, weil jene Religions-Verfolgungen mehr als zwey Jahrhunderte von uns entfernt sind, und wir an denselben kein Interesse mehr haben, solche verabscheuen, auf sie mit Verachtung und Bedauren herabsehen, alle Ueberbliebsel derselben aufheben, wie oft könnte man uns nicht mit Recht zurufen: mutato nomine de te fabula narratur. **) Es fehlt nichts weiter, als daß man noch den neuen Patriotismus, das neue Kirchen-System an eine Glaubensformel binde (wie es unlängst in dem Stäfner-Kalender geschehen ist) und die Heyrathen zwischen Patrioten und Nicht-Patrioten verbiete, auch eine Proselyten-Commißion niedersetze die jeden fremden Patrioten examinire ob er fest und rechtgläubig sey, so würde die Aehnlichkeit vollkommen seyn. Ja sie geht so weit, daß gleichwie ehemals diejenigen Sekten die einander am nächsten waren, die nur in einigen Formen und Worten von einander abgiengen, sich am heftigsten verfolgten, und man wohl einen Heiden und Türken, nur nicht einen katholischen oder protestantischen Christen heyrathen durfte: eben so heut zu Tage diejenigen politischen Partheyen und Individuen einander am giftigsten haßen, die im Grund den nemlichen Glauben und die nemliche Art von Verfaßung haben, die das republikanische System als das höchste polit. Gut verehren, das herrschaftliche aber als eine Art von Abgötterey verwerfen, die Freyheit des Volks als den Ursprung und den Zweck jeder Verfaßung ansehen, und die vielleicht mit andern in nichts weiter verschieden sind, als daß sie den politischen Pabst, der jetzt seinen Sitz in Paris aufgeschlagen hat, nicht anerkennen wollen, sondern das Licht der Wahrheit nur in ihrer eigenen Vernunft und in der Natur der Dinge, als dem wahren Evangelio suchen. Gleichwie also die theologischen Proselyten die wahre Religion nicht kennen, so kennen auch die politischen Proselyten, die in eine andere politische Kirche übergehen, die wahre Freyheit nicht. Sie können in jedem Land, sogar in einer herrschaftlichen Verfaßung und also noch vielmehr in einer republikanischen, die wahre Freyheit lieben und befördern, und wenn sie dafür in eine andere Verfassung übergehen, so thun sie solches oft nur aus Unwissenheit und Finsterniß des Geistes, oder aus eigennützigen Absichten, es sey weil sie sich zu Hause nicht gut aufgeführt haben und keiner Achtung genieſſen, oder weil sie ihre Herrschsucht befriedigen, oder ihre Namen und ihre hochtönenden, brennendfeurigen und bilderreichen Reden in allen Zeitungen gedruckt sehen möchten *). Bevor sie also in unser Bürgerrecht (unsre Kirche) aufgenommen werden, sollten sie wenigstens, wie Bürger Huber mit Recht für die theologischen Proselyten angerathen hat, Zeugnisse von guter Aufführung vorweisen. Nebstdem sind die bündtnerschen Patrioten Emigranten von einer repräsentativen Republik, ihre Aufnahme scheint also den angenommenen Grundsätzen zuwider; denn derjenige mußte wenig an den Sachen, sonderu nur an den Worten hangen, der die Bündtnersche Repnblik nicht für eine repräsentative Republik halten wollte, obgleich ihre Hochgerichte (Urversammlungen) noch etwas mehr zu thun haben, als Wahlmänner zu erwählen. Allein laßt uns den Scherz beyseitssetzen und die Sache im Ernst von Seite des Völkerrechts und der gesunden Politik betrachten. Das Dekret ist zwar ergangen und angenommen, ein guter Bürger soll sich also gegen daßelbe nicht aufehnen; aber doch solches prüfen dürfen, wenn ihm der darunter liegende Grundsatz für künftige Fälle bedenklich, und selbst für das Vaterland gefährlich scheint. Eine Anwandlung von Patriotismus, ja selbst von Großmuth kann uns das Recht verdunkelt, uns über unsre wahren und bleibenden Interessen verblendet haben. Bündten ist eine freye demokratische oder wenigstens auf Demokratie (Volksherrschaft) gestützte Republik wie wir. Die Constitution die über die ganze Schweiz gebietet, sagt hingegen in Absicht der Bündtner nichts anders

*) Auſſer unserer Kirche ist kein Heil — und den anders denkenden soll man weder Treu noch Glaube halten.

**) Unter einem andern Namen haſt du deine eigene Geschichte erzählt.

*) Das hat man, zumal in Frankreich, sehr oft gesehen.

Digitized by Google

als daß sie eingeladen werden sollen, sich unserer Republik einzuverleiben. Eine jede Einladung aber läßt die Freyheit sie abzulehnen, sonst wird sie Befehl; und weder wir noch unsere Constitution haben den Bündtnern, als einem ganz unabhängigen Staat nichts zu befehlen. Daß die Franzosen diese Einverleibung betreiben, ist ihre Sache, und an uns ist auch nicht zu untersuchen ob sie solches für ihren oder für unsern Vortheil thun wollten. Sobald aber das Bündtnersche Volk mit einer großen Mehrheit die Helvetische Constitution ausgeschlagen, so waren diejenigen die sich diesem Volks-Ausspruch mit Gewalt widersetzten, für die Bündtner und für alle Menschen welche ein höheres Gesetz als ihr Interesse über sich erkennen, als Ruhestörer zu betrachten, die sich dem allgemeinen Willen widersetzen, und den bürgerlichen Vertrag nicht halten wollen; sie hielten es nicht mit dem Vaterland sondern mit einer fremden Nation; und sie also Patrioten zu nennen, ist ein verkehrter Sprachgebrauch, der leider einen Theil des Geists unsers Zeitalters ausmacht. Diese Patrioten aber zu begünstigen, sie in unser Bürgerrecht aufzunehmen, sich zu ihren Gunsten selbst bey den Bündtnern zu verwenden, setzt uns bereits ausser allen Zustand von Freundschaft mit der Bündtnerschen Republik. Wenn z. E. die Bürger von Genf, Biel, oder den angrenzenden französischen Departements lieber Helvetier als Franzosen seyn wollten, und sich deswegen gegen Frankreich auflehnten, so würde man sich wahrscheinlich zweymal besinnen, bevor man ihnen das helvetische Bürgerrecht ertheilte. Oder wenn je die an Bündten angränzenden Helvetier sich lieber an Bündten anschließen wollten, und zu diesem End schon zum Voraus das Bündtnersche Bürgerrecht erhalten, auch von Bündten aus kräftig unterstützt würden, so würde man solches ohne Zweifel als eine Feindseligkeit betrachten. Zudem, wie sehr haben wir nicht nöthig in allem das Exempel des Respekts für die Freyheit der Völker zu geben. Wir haben keine andere Gewalt mehr als unser Recht. Das ist zwar noch eine große Kraft wenn man sie recht anzuwenden weiß. Aber wenn wir die Unabhängigkeit anderer Völker nicht ehren, mit was wollen wir denn die unsrige vertheidigen, wenn sie etwa angetastet, uns wieder eine andere Constitution vorgeschrieben werden sollte. Wie wollen wir das Recht anrufen, wenn wir es gegen andere nicht heilig halten, und nicht eben dadurch allen andern Ehrfurcht und Zutrauen einflößen. Die patriotischen Proselyten aus Bündten sollten also unsers Erachtens, wohl in der Schweiz Zuflucht finden, zumal wir sowohl das Verbott der Auswanderungen als die Nicht-Aufnahme von Ausgewanderten für eine grausame Unmenschlichkeit halten; sie sollen auch nicht beschimpft und wenn sie unglücklich sind sogar unterstützt werden, zumal ein jeder unglücklicher eine geheiligte Sache ist; aber das Helvetische Bürgerrecht hätten sie, wie uns scheint, zuerst, wie andere Fremde, verdienen sollen; man sollte in einem republikanischen Staate mit Ertheilung des Bürgerrechts nicht so freygebig seyn *).

Der Rapport über den Salzpreis wird zum zweytenmal verlesen. Der Preis soll durchaus fünf Kreuzer seyn. Das Roche-Salz und das französische zu 16 Unzen, das Bayersche aber zu 18 Unzen verkauft werden. Die Hauptschwierigkeit ist hiebey: daß das französische Salz, obgleich im Grunde schlechter, doch nicht anders als theurer verkauft werden kann, weil man nach dem Allianz-Traktat eine große Menge desselben annehmen muß, und es nicht gängig wäre, wenn das Bayrische wohlfeiler verkauft würde. Carrard will: daß das Salz im Welschland wohlfeiler verkauft werde, weil es näher bey Frankreich liege. Nach verschiedenen andern Bemerkungen wird aber der Rapport an die Commißion zurückgewiesen.

---

*) N. B. Diese kleine Abhandlung war geschrieben, bevor wir wußten, daß das Dekret von dem Senate genehmigt sey, und nachher war es nicht mehr Zeit solche auszulassen. Uebrigens ist es nicht unsre Meynung, die flüchtigen Bündtner hiemit im mindesten zu beleidigen, da unter denselben, wegen dem Partheygeist, der schon so lange in ihrem Lande herrschte, sehr viele wakere Männer seyn mögen, sondern nur überhaupt den Revolutionsgeist zu berichtigen.

—o—

Digitized by Google

Helvetische Annalen.

Drey und sechszigstes Stück.

Bern, den 7ten Wintermonat 1798.

Helvetische gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Dienstag, den 23. Okt. Forts. Der Rapport über die Lehenrechte kömmt wieder in Berathung.

Art. 18. Die oberwähnten Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehnden nach dem 15. Artikel gewürdigt und nach diesem Masstab bezahlt werden; ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom 15ten Pfenning geschehen, d. h. die mittlere Schatzung mit 15 multiplizirt, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund- und Bodenzinse dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den 20ten Pfenning losgekauft werden. — Gapani fodert nur vierfachen Ersatz. Schlumpf hingegen hält sie für wahres Eigenthum, und Kuhn hält eine ausführliche, kernhafte und gründliche Rede, um die Rechtmäßigkeit der Bodenzinse zu behaupten. Er beweist: daß die einen für abgetretenes Gut, die andern für ausgeliehenes Geld, die dritten für Lehenzinse entrichtet werden; daß viele aus Schenkungen geflossen, und alle bey dem Kauf eines Guts als Schuld angerechnet und abgezogen worden. Es sey ein verkehrter Sprachgebrauch, sie eine Auflage zu nennen, obgleich viele derselben zufälligerweise für Staatsausgaben verwendet worden. Eine Auflage müße von der Regierung aufgelegt werden, sie sey veränderlich, sie könne nicht in Particularhänden liegen; das alles sey bey Bodenzinsen nicht der Fall; der Staat besitze sie als Eigenthum, und wenn man schon bey den Zehnden so viel geschenkt habe, so sey das kein Grund auch noch die Bodenzinse zu schenken. Gleiche Grundsätze äussert Escher, und bemerkt: daß das kein Grund sey, wenn man sage, dieses oder jenes komme von dem Lehensystem her. Wie viele Besitzungen kommen nicht in der Welt von dem Krieg her, der noch viel ungerechter ist als das Lehensystem. Das letztere enthält an und für sich nichts ungerechtes, wenn es schon viele Mißbräuche nach sich gezogen hat. Es sey für die allmählige Vervollkommnung des Menschengeschlechts nothwendig gewesen. Ohne dasselbe wären wir nie zu einer Art von regelmäßiger Regierung gekommen. Bourgeois und Sekretan hingegen unterstützen Gapani; sie sagen, daß ein großer Unterschied zwischen emphiteotischen und solchen Bodenzinsen sey, die von dem Lehenrecht herrühren. Erstere seyen ein rechtmäßiger Vertrag, letztere nicht. Man bemerkte ihnen darüber, wie und an was man dann die einen von den andern unterscheiden solle? und ob nicht alle ohne Ausnahme, durch die Folge der Zeit und mannigfaltige Handänderung rechtmäßig geworden seyen. Die Discußion ward aber durch einige Botschaften vom Direktorio und ein geheimes Comite unterbrochen.

In der Nachmittags-Sitzung vom 23ten begegnete ein Vorfall, der allen guten Bürgern willkommen seyn wird, und beweist, daß die gesetzgebenden Räthe Ordnung und bürgerlichen Gehorsam wollen, Unordnung und aufrührische Aeusserungen zur Gebühr weisen, wenn sie auch von hier oder dort herkommen und sich mit dem Kleid des revolutionarischen Patriotismus schmücken wollten. Ein Bürger Simond erscheint an den Schranken, und begehrt: daß der noch bestehende Stadtrath in Iferten abdanke, oder ihm andere vom Volk erwählte Mitglieder zugegeben werden, und erklärt: daß, so lange solches nicht geschehen sey, sich die Stadt nicht schuldig glaube, irgend eine Contribution zu bezahlen, noch zur Vertheidigung des Vaterlandes zu marschiren. Rüe entflammt, und kann seinen Unwillen nicht genug gegen die Sprache des Petitionärs ausdrücken, der im Namen von zwey Drittheil der Stadt zu reden vorgebe. Wie, Bürger Gesetzgeber, hier im Schooße der obersten Gewalten hat man die Frechheit euch zu sagen, daß man sich aller Pflichten lossähle, kein Gesetz halten wolle, bis daß der Wunsch der vorgeblichen zwey Drittheile der Stadt Iferten erfüllt seyn werde! Wol-

let Ihr dergleichen ärgerliche Drohungen dulden. Nein, ich glaube mäßig, sehr mäßig zu seyn, indem ich nur dafür stimme, daß diese unanständige Bittschrift mit Unwillen abgewiesen werde. Kuhn redt in gleichem Sinn und sagt, als er den Eid der Freyheit geleistet, so habe er zugleich der Zügellosigkeit Haß geschworen. Nie werde er zugeben, daß ein Bürger, um über eine gegründete oder nicht gegründete Beschwerde Recht zu erhalten, sich erkläre: daß er seine Pflicht nicht thun werde, wenn das Vaterland ihn ruft. Er stimmt wie Rüce, wird von Huber unterstützt, und der Rath geht über jene Bittschrift mit Indignation, d. i. mit Unwillen und Abscheu zur Tagesordnung. Der B. Simond gab hierauf eine anständigere Bittschrift ein, welche dann der Commißion zugewiesen wurde.

Mittwoch, den 24. wird die Berathschlagung über den 18. Artikel des Lehenrapports fortgesetzt, welcher bestimmte, daß die Bodenzinse von den Schuldnern mit 15 Pfenningen losgekauft werden sollen. Koch unterstützt denselben durch eine ausführliche Rede, worin er alle Scheingründe und Einwendungen, die gegen denselben angebracht worden, kernhaft und gedrängt widerlegt. Er beweist, daß die Bodenzinse durch rechtmäßigen Vertrag entstanden, seit undenklichen Zeiten fortgedauert haben, immer gleich geblieben, und daß, wenn man solche Verträge antasten wollte, keiner eine Scholle Erde rechtlich besitzen könnte. Er zeigt: daß es unmöglich sey, die verschiedenen Arten von Bodenzinsen von einander zu unterscheiden, oder in diese Untersuchung einzutreten: daß man die Klostergüter auch nicht wegschenke, obgleich sie zum Theil aus Legaten für Meßlesen u. dgl. mögen hergeflossen seyn u. s. w.

Die Discußion wird aber durch die Erscheinung von flüchtigen Bündtnerpatrioten, den Bürgern Tschokke, Salis (der Dichter), Planta und Bawier unterbrochen. B. Tschokke, gewesener Preusse, dann seit wenigen Jahren Bündtner und jetzt Helvetier, hält eine glänzende Rede, um dem großen Rathe für ihre wohlthätige Aufnahme zu danken. Er verkündiget: daß man schon aus den Spielen des Kindes sehe, daß die helvetische Republik keine andere Bestimmung habe, als die Wohlthäterin der Menschheit zu w.r.en, und daß hier noch Freyheit herrschen werde, wenn sie durch den Wechsel der Zeiten vom übrigen Europa gewichen seyn sollte, und andere Republiken unserer Tage schon wieder ihre Sylas und Cäsare zählen *). Er ergießt seinen Unwillen gegen die schwarze oligarchische Rotte, welche die Truppen eines Monarchen auf den freyen Bündtnerboden gerufen, und stellt die Drangsale, die Verfolgungen vor, welche die Patrioten erlitten haben, wobey die Greuel der Vorwelt sich erneuert, wankende Greise, zärtliche Mütter, lallende Kinder, sich über Berg und Thal geflüchtet und alles für die Freyheit aufgeopfert haben sollen. Der Präsident Suter antwortet ihnen in einem liebreichen, brüderlichen Tone, er giebt den gegenwärtigen Bündtnerpatrioten den Bruderkuß, und ihnen wird die Ehre gestattet, der Sitzung beywohnen zu können. Auch soll die Rede des B. Tschokke dem Protokoll einverleibt werden.

Sekretan, durch diese Szene *begeistert*, macht den Anzug: daß auf dem Grütli, den Stiftern der alten Freyheit und des Schweizerbundes, Walther Fürst, Arnold von Melchthal und Werner Stauffacher, auf Kosten der neuen Republik ein Denkmal errichtet werde. Sonderbar möchte es vielleicht scheinen, daß man dem alten Schweizerbund ein Denkmal errichten will, da das eigentliche und wesentliche der neuen Republik eben in gänzlicher Zerstörung des alten Schweizerbundes besteht. Hierüber wären verschiedene interessante Betrachtungen anzustellen, die uns aber Zeit und Umstände jetzt nicht vergönnen. Allein Dank sey es dem vaterländischen Geist, der noch in dem Schweizervolk und seinen Stellvertretern haucht, den die Gewalt der Waffen und die noch größere Gewalt blendender Worte und nichtiger Zauberey nicht ganz hat unterdrücken können: man versteht bey uns ächten Schweizern von der Freyheit noch soviel, daß man sie mehr im Herzen besitzt, nicht

*) Ob diese Anspielung auf Bündten oder auf eine andere Republik unserer Tage gehen soll, wagen wir nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

mit sinnlichen, künstlichen, glänzend seyn sollenden Denkmälern verehren will, die dem reinen Glanz, der unvergänglichen Lauterkeit der Sache selbst nie beyzukommen vermögen. Suter sagte: das bescheidene Grütli sey an sich Denkmal genug, die lebendige lautere Quelle, die dort hervorsprieße ein unnachahmliches Sinnbild; höchstens laße er sich die Pflanzung einer Eiche gefallen, die aber auch nicht nöthig sey; er begehre, daß alle Jahre, auf den 16. Nov. die gesetzgebenden Räthe und das Direktorium den Eid der Treue auf dem Grütli schwören. Escher erhebt sich mit Unwillen gegen ein kaltes steinernes Monument. Wollt Ihr, sagt er, um solches zu pflanzen, die heilige Erde weggraben, vielleicht die lautere Quelle verlegen machen. Prunklos soll es bleiben, wie unsere Voreltern es hatten. Er begehrt Tagesordnung über Sekretans und Suters Antrag, und will nur, daß solcher ins Protokoll eingerückt werde, um der Nachwelt zu zeigen, wie heilig uns diese Stätte sey. Kuhn sagt: so lange wir bleiben wie unsere Väter, so haben wir keine Monumente nöthig, wir wollen vielmehr suchen unsern Vätern gleich, und selbst der Monumente würdig zu werden. Huber äussert sich ebenfalls mit reiner und edler Seele. Wir müßen erst Bürgschaft geleistet haben und dem Volke zeigen, daß wir es würdig sind, dann wollen wir ein Fest auf dem Grütli feyern. Uebrigens begehrt er eine Commißion zu Untersuchung der übrigen Anträge, damit man dem Volke zeige, in welchem Geiste man ihm Gesetze geben, und zu welcher Freyheit man es führen wolle, nemlich zu deren die unserer Voreltern würdig ist. Diese Commißion wird angenomen.

Die Discußion über den 18. Artikel des Lehenrapports, nemlich über den Loskauf der Bodenzinse wird wieder vorgenommen. Carrard hält eine lange Rede, und stellt in derselben vorzüglich drey Gründe gegen diesen Loskauf auf, 1) daß, da man die Zehnden mit einer weit mindern Summe loskaufen laße, man bey den Bodenzinsen gleich verfahren solle; 2) daß das Lehensystem in dem Mittelalter vor 1000 Jahren entstanden und ein System von Gewalt und Unrecht gewesen sey; 3) daß kürzlich Edelleute in Südpreussen ihren Lehenleuten einige Beschwerden nachgelaßen und der König solches gutgeheissen habe. Was das erste betrifft, so haben Kuhn, Koch u. a. darauf gründlich geantwortet. Ueber das zweyte ist gleichfalls erwidert worden: daß, solches möge seyn oder nicht seyn, es jetzt nichts mehr zu bedeuten habe; und zu mehrerer Erläuterung ist anzumerken: daß, wenn alles unrecht seyn soll, was je durch Gewalt eingeführt worden, auch unsere eigene Constitution, selbst wenn sie 1000 Jahre dauern u. beständig vervollkommet würde, ja gar die französische Republik ungerecht seyn müßte, denn beyde sind mit Gewalt eingeführt worden. Die Gewalt selbst war das Unrecht, das dadurch eingeführte und nachher bestätigte ist kein Unrecht. Auch beweisen die Thürme und Schlösser wohl, daß die Fürsten, Grafen und Herren, ehmals gegeneinander im Krieg waren, nicht aber daß alles, was sie bey Hause besaßen, ungerecht sey, so wenig als die Mauren einer Stadt, oder die Waffen eines Partikularen beweisen, daß all ihr Eigenthum gestohlen sey. In Ansehung des dritten haben wir zwar jene Zeitungen auch gelesen, aber nirgends gesehen, daß die preußischen Gutsherrn ihre Zehnden und Bodenzinse geschenkt haben, sondern nur einige andere Lehenbeschwerden, die wir in der Schweiz nicht einmal dem Namen nach kannten. Die Berathung wird aber auf den folgenden Tag verschoben.

Donstag, den 25. Ueber den 18. Artikel wegen dem Loskauf der Bodenzinse wird abermal berathschlaget. Jomini bemerkt: daß der Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Bodenzinsen richtig sey, und will die Sache an die Commißion zurückschicken. Legler, Michel, Zimmermann u. a. unterstützen hingegen den Rapport mit Kraft und Nachdruck. Kein Canton, sagte Michel, sey mehr mit Bodenzinsen belastet, als der Canton Oberland. Er und die Seinigen würden bey ihrer Abschaffung viel gewinnen, und gleichwohl stimme er nicht dafür. Das Volk, das er vorzustellen die Ehre habe, wolle nichts als Gerechtigkeit. Zimmermann trittet tiefer in die Sache ein, und beweist, daß kein anderer Charakter sey, an dem man das wahre Eigenthum erkennen könne, als alter undenklicher Besitz oder rechtmäßige Ver-

Digitized by Google

träge, insofern die Sache an sich nichts Ungerechtes hat. Er zeigt, daß wenige Schulden so gerecht und billig seyen als ein Bodenzins, weil er auf einem Unterpfand beruhe, aller Veränderlichkeit des Geldwerths ungeachtet immer gleich bleibe, durch undenklichen Besitz und alte Gesetze geheiliget worden. Die National-Convention in Frankreich selbst habe erkennt, daß sie um den 20. Pfenning losgekauft werden sollen. Die Diskußion ward aber geschlossen. Einmal stunden die Stimmen inn, und das andremal schien sie ungewiß. Man schritt daher zum Namens-Aufruf, wo sich dann 55 Stimmen für die Annahme und 55 für die Zurückweisung an die Commißion erzeigten, und der Präsident für das letztere entschied.

Nachher war geheime Sitzung. In der Nachmittags-Sitzung ward Anderwerth mit 52 Stimmen zum Präsidenten erwählt, gegen Sekretan, welcher 49 Stimmen hatte.

Freytag, den 26. Rüce und Wyder bringen in einer Ordnungsmotion mit Wärme auf Wiedereinführung des Bülletins der Gesetze. Wenn, sagte der erste, das Volk nicht aufgeklärt wird und sich dann verirrt, wer ist daran Schuld? Wäre es aufgeklärt gewesen, so würde kein Blut in den kleinen Cantonen gestossen seyn. Cartier verlangt ebenfalls eine wiedermalige daherige Einladung an das Direktorium. Escher hingegen begehrt Tagesordnung. Wir sind, sagt er, schon drey Wochen hier und haben noch keine Gesetze gemacht; was sollen wir also dem Volke sagen? Zudem liegt die Sache in Untersuchung, und dergleichen Zwischenmotionen nehmen uns nur die Zeit für wichtigere Geschäfte weg. Suter bemerkt: es gehe mit der Aufklärung (dem eigenen Vernunftgebrauch) nicht so geschwind, die Uhr habe viele Federn; besser wäre es, die Unruhestifter zu packen, die dem lieben Volke das gute, das man ihm gebe, sogleich wieder vor dem Maul wegnehmen. Huber sieht hierin einen Vorwurf für das Direktorium, den es nicht verdiene; nicht der Mangel des Bülletins, sondern die Feinde der Freyheit seyen daran Schuld, daß das Volk nicht aufgeklärt sey, und das Volk sey keineswegs wegen dem Mangel eines Bülletins unzufrieden. Rüce unterstützt von neuem seine Motion; er erklärt: daß er sie in alle öffentliche Blätter einrücken lassen werde, und hierauf wird das Direktorium eingeladen, die Erscheinung des Bülletins zu befördern. Die Mitglieder des Direktorii sind aber zu aufgeklärt, als daß sie nicht mit B. Suter einstimmen werden: daß es mit der Aufklärung nicht so geschwind gehe, und daß sie sich weder durch Dekrete anbefehlen, noch durch privilegirte Bülletins oder Volksblätter wie eine Arzney eingießen laße. Drey Dinge werden zu der Aufklärung erfodert; 1) seine eigene Vernunft zu gebrauchen, woran man zwar seit der französischen Infallibilität, je länger je weniger gewohnt zu werden scheint; 2) dieser Vernunft einen richtigen Gang zu geben, etwas Logik zu lernen, was aber heut zu Tag ein wenig barbarisch ist, zu viel Mühe kostet, und die zuweilen etwas eigensinnig, oder absprechend scheinen mochte. 3) Mit dieser Vernunft dann die Augen aufzuthun, die Natur der Sachen zu betrachten, und sodann die Vernunft in die Sachen zu bringen, oder die Sachen nach der Vernunft zu ordnen. Laßt uns hoffen, daß das Direktorium diese Aufklärung zu befördern suchen, und ihr, was die Hauptsache ist, keine Hindernisse in den Weg legen, daß es zu jedem helvet. Bürger sprechen werde: Sapere aude! *) das ist dein erstes Menschenrecht: so wird es der Republik wohl ergehen; und ohne Zweifel wird man auch einsehen daß die Zerstörung der Preßfreyheit, das Verbott der freymüthigen Untersuchung, gegenseitigen Belehrung und Erläuterung hiezu schwerlich ein dienliches Mittel seyn möchte. Wenn wir aber die Augen nicht aufthun dürfen, die Vernunft unter dem Glauben gefangen nehmen müßen, und eben hierinn den Patriotismus setzen; uns vor jedem Licht vor jeder andern Wahrheit, wie vor dem bösen Geiste fürchten solle, damit wir nicht etwann von dem rechtgläubigen Patriotismus abwendig gemacht werden: dann lebe wohl liebe Aufklärung! dann ist es mit dir, mit uns allen, und mit der Republik selbst vorbey.

Senat.

---

*) Fürchte dich nicht Verstand zu haben.

Fortsetzung. Drey und sechszigstes Stück.

Senat.

Donstag, den 18. Oktober. Durch einen Beschluß des großen Raths war das alte Gesetz welches die Confiscation des Vermögens eines Selbstmörders anbefiehlt, jedoch unter den meisten alten Regierungen niemals vollzogen worden, aufgehoben. Dieser Beschluß wird, nach einigen wenigen Einwendungen von Augustini, angenommen.

Ein anderer Beschluß über eine Heyrathsbewilligung zu Gunsten eines im Land befindlichen Fremden wird vertaget. Ein dritter über die Bewilligung einer Germaine Heyrath angenommen. Und endlich der über den Zustand der Fremden verworfen.

Nachher kam der Beschluß über die Entschädnisse der sich für verfolgt angebenden sogenannten Patrioten zur Berathschlagung. Bekanntlich war derselbe dahin abgeändert worden, daß man nach einem, von Bürger Sekretan abgefaßten Eingang, der die Rechtmäßigkeit dieser Enschädnisse andeuten soll, über alles zur motivirten Tagesordnung schritt, weil jedem Patrioten frey stehe sich deshalb bey dem gewohnten Richter anzumelden. Lüthi von Solothurn, Schärer von Frutigen, Bertholet von Saanen, Fuchs von Rapperschwyl, Pfyffer von Luzern bemerken, daß solches immerhin eine Oefnung des Rechts sey, auch die Verantwortlichkeit der alten Regierungen festsetze, und wollen den Beschluß entweder verwerfen oder an eine Commißion zur Untersuchung weisen. Hingegen ward derselbe von Müret von Morsee, Lang, Stapfer von Horgen, und Bodmer von Stäfa unterstützt, auch zuletzt angenommen. Wir werden hierüber nichts mehr sagen, da sobald man etwas gegen die Entschädnißprätendirenden Patrioten zu bemerken die Freyheit nimmt, und ihre Handlungen, deren sie sich rühmen, ins Licht stellt; man sogleich angesehen wird, als habe man die große, rechtschaffene und verehrungswürdige Majorität der gesetzgebenden Räthe beleidigt, die doch mit dieser Art von Patrioten nichts gemein hat, ihrer Stütze nicht bedarf, und die, wie wir tief überzeugt sind, ihrer Regierung nie mehr Zutrauen und Festigkeit verschaffen kann, als wenn sie diejenigen achtet und belohnt die unter jeder Regierung ihre Pflicht gethan, selbst wenn sie ihren Wünschen widerstritt, diejenigen aber keines Zutrauens, keiner Achtung würdiget, die ihre Pflicht vergessen oder gar Verbrechen begangen haben, es mag dann unter alten oder neuen Regierungen gewesen seyn. Allein gerade wenn man gegen allen und jeden Aufruhr seinen Unwillen bezeugt, wenn man die unbedingte Immoralität desselben ergründet und zur Evidenz bringt, wenn man alle Schein-Vorwände desselben aufdeckt und zu Boden schlägt, so wird man beschuldigt daß man das Volk zum Aufruhr reitze! In welchem Geist muß man dann schreiben, um verstanden und nicht mißverstanden zu werden, wenn die unwiderstehliche Klarheit zweydeutig, die reinste Absicht zum Verbrechen ausgedeutet wird? O wie sehr irren sich die rechtschaffenen Patrioten, wenn sie ihre Sache mit deren der Entschädnißprätendirenden vermengen, oder nur im geringsten für die ihrige halten! Diejenigen die die Freyheit liebten, die sogar eine andere verbesserte Regierungsform wünschten, eine erweiterte Republik wollten, und doch ihre Pflicht gethan, dem Vaterland in Zeiten der Gefahr treu geblieben, sich mit keinen unwürdigen Handlungen befleckt haben, das sind die wahren rechtschaffenen Patrioten, deren es Gottlob noch viele giebt! sie sind die tugendhaften, die eigentlich aufgeklärten Männer, sie wollen wir alle verehren, belohnen, zu wohlverdienten Würden erheben, mit aller Kraft unsers Zutrauens unterstützen! die Entschädnißprätendirenden aber den Empfindungen Preis geben die sie verdienen, und denen sie nicht entgehen werden. — Das sind wenigstens unsre Grundsätze, mit denen wir leben und sterben werden, es mag dann begegnen was da will. Uebrigens wird jener Beschluß wahrscheinlich nicht viel zu bedeuten haben. Den Entschädnißprätendirenden Patrioten wird überlassen seyn, alle diejenigen Regierungsglieder welche bey dieser oder jener Urtheil gegenwärtig gewesen, dafür oder dagegen gestimmt haben, auszufinden und vor Gericht zu citiren, denn einzelne sind ihnen keine Antwort

by Google

schuldig; und sodann wird auch vor dem Gericht die erste Frage ohne Zweifel die seyn: ob man den Ansprechern einläßlichen Bescheid zu geben schuldig sey oder nicht? als welche Frage wie alle andern das Dekret dem richterlichen Entscheid überläßt.

Freytag, den 19. Brunner erstattet einen Rapport über den Beschluß, welcher die Freyheit aller Handwerke und Gewerbe erkennt, jedoch unter Vorbehalt von Polizeygesetzen für diejenigen, die die Sicherheit und Gesundheit berühren. Usteri, Dolder, Lüthi von Solothurn bemerken: daß dieser letztere Anhang das Gesetz selbst zerstöre, indem alle Gewerbe in einem oder anderm dieser beyden Fälle seyen, und mithin unter den alten Einschränkungen bleiben würden; sie wollen daher den Beschluß verwerfen. Auch sagte Mittelholzer: es wäre besser die angezeigten Polizeygesetze zu machen als zu versprechen. Genhard, Jäslin, Krauer, Pfyffer, Stapfer von Horgen u. a. hingegen stimmen für seine Annahme, um so da mehr als die alten Gesetze in dem was der Freyheit zuwider lief, schon von selbst gefallen seyen. Er wird daher auch genehmigt.

Samstag, den 20. Usteri stellt die Nachtheile des gestrigen Beschlusses über die Gewerbe und Handwerke vor, und wünscht: daß die Berathschlagung von neuem eröffnet werde. Man geht aber zur Tagesordnung.

Nachher kam der Beschluß über die Bürgerrechte zur Berathschlagung, worüber Usteri rapportirte. Er tadelte insbesonders, daß man sich in die Bürgerrechte einkaufen müße, und schloß zur Verwerfung. Auch ward der Beschluß fast von allen Mitgliedern angegriffen, aber aus ganz entgegengesetzten Gründen. Meyer von Aarau, Schärer von Frutigen, und Fuchs von Rapperschwyl, weil er das Recht der Bürgerschaften zu sehr antaste, ihnen die Verpflichtung auflege, jeden schlechten Hintersäßen aufzunehmen, alles Recht der Fortweisung absprechе und sie in die Nothwendigkeit setze, bis auf den letzten Pfenning ihres Guts verzehren zu dürfen. Burlard, Brunner, Kubli, Mittelholzer, Lüthi von Solothurn, Pfyffer und Müret fanden hingegen, daß der Beschluß den Unterschied zwischen Bürgern und Hintersäßen festsetze, daß die Gemeindgüter, mit Vorbehalt der Armen und Schulgüter, getheilt werden sollten u. s. w. und der Beschluß ward daher verworfen.

Vermischte Nachrichten.

In einer geheimen Sitzung vom 17. Sept. ist ein merkwürdiges und sehr humanes Dekret über die Klöster abgefaßt worden, welches nicht nur der Gerechtigkeit gemäß ist, sondern gewiß das beste Mittel seyn wird den Partheygeist, der gewöhnlich nur durch Ungerechtigkeiten erhitzt wird, zu zernichten und aus diesen reichen Stiftungen denjenigen großen Nutzen zu ziehen, den sie der Helv. Republik verschaffen können. Die Haupt-Artikel desselben sind, daß die Klöster und andere geistlichen Stiftungen keine neuen Mitglieder mehr annehmen sollen, daß ihr Vermögen zwar als National-Eigenthum erklärt wird, sie aber doch im Genuß der Einkünften bleiben; die Verwaltungs-Kammern sollen einen Verwalter setzen, der das Oekonomie-Wesen des Klosters besorgt und alle 3 Monat Rechnung ablegen muß. Der allfällige Ueberschuß, nach Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, soll zu Armen und Schulanstalten verwendet werden. Den Kloster-Geistlichen welche die Corporation verlassen wollen, ist solches freygestellt, und in solchem Fall erhalten sie eine den Umständen angemessene Pension, die wahrscheinlich auch auf die Casse des Klosters wird aßignirt werden.

Berichtigung.

Dem Verfasser der Helvetischen Annalen ist von Seite des Vollziehungs-Direktoriums anbefohlen worden zu erklären, daß er in dem 61. Stück seines Blatts eine völlig ungegründete Sage eingerückt habe, indem er angiebt, daß die Helvetische Regierung sey aufgefodert worden, ein Truppen-Corps aufzurichten, um vereint mit der Fränkischen Armee zu agiren, denn eine solche Auffoderung ist an die Helvetische Regierung nicht eingelangt.

Anmerkung des Herausgebers.

Die oben angeführte Anzeige hatten wir bloß als eine Sage eingerückt, die wir wegen den Umständen selbst für wahrscheinlich hielten. Wir widerrufen sie aber mit desto größerem Vergnügen, da wir nichts sehnlicher wünschen als daß sie nie nöthig werde, und daß der Frieden, d. i. der rechtliche Zustand zwischen allen Völkern ohne Krieg hergestellt und die Freyheit und Rechtsgleichheit nicht nur zwischen einzelnen Menschen, sondern auch zwischen großen und kleinen Staaten eingeführt werden möge.

Digitized by Google

Helvetiſche Annalen.

Vier und ſechszigſtes und letztes Stück.

Bern, den 10ten Wintermonat 1798.

Dieſes Stück der Helvetiſchen Annalen war in der Druckerey bereits abgeſetzt, als ich vernahm: daß dem B. Haller die fernere Fortſetzung von dem Helvetiſchen Vollziehungs-Direktorio unterſagt worden ſey. Obſchon er geſinnt ſeyn ſoll, ſich über alles von ihm geſchriebene zu rechtfertigen, ſo iſt doch unſre Pflicht vor allem aus, unbedingter Gehorſam. Dieſes Blatt wird alſo das letzte der Annalen ſeyn. Indeß, damit die Pränumeranten nicht unverdient zu Schaden kommen, und die Anzeige der Verhandlungen der Regierung ihnen nicht plötzlich entzogen und unterbrochen werde, habe ich dafür geſorgt, daß durch neue Mitarbeiter ein neues Blatt nächſtens erſcheine, welches in einer der erſten Nummern ſeinen Plan ſelbſt näher anzeigen, und proviſoriſch wenigſtens bis zu End des Jahrs in gleichem Format erſcheinen wird.

Der Verleger.

Helvetiſche geſetzgebende Räthe.

Großer Rath. Freytag, den 26. Okt. Fortſ. Die Commißion über die Lehenrechte erſtattet ihren Rapport, und ſchlägt vor: den Oliven- und Kaſtanienzehnden unter den kleinen, hingegen aber einige andere in den italieniſchen Cantonen gebräuchliche Getreidarten unter die großen Zehnden zu rechnen. Sie bemerkt: daß die gänzliche Aufzählung aller Feodallaſten eine unmögliche Sache ſey, und den Antrag, den allfälligen Ueberſchuß von der durch die zwey und ein halbes von hundert erhaltenden Summe unter die Armen zu vertheilen, findet ſie unausführbar, und will auch über den Anzug den 4. Artikel zurückzunehmen, als der Würde des großen Raths zuwider, zur Tagesordnung gehen.

Gapani erneuert wiedermalen ſeinen Anzug wegen Nichtbezahlung der diesjährigen Bodenzinſe welchen er dringend und wichtig findet, weil die Zeit da ſey, wo man bezahlen ſolle. Er wird aber mit 52 Stimmen gegen 51 abgewieſen.

Alle übrigen Vorſchläge der Commißion werden angenommen, ſo daß an dem bisher erkennten nichts abgeändert iſt, als daß diejenigen, welche neu urbar gemachtes Land verzehnden, welches ſie ohne vorgegangene Handänderung noch in Händen haben, keinen Loskauf bezahlen ſollen.

Samſtag, den 27. Thorin der aus dem Canton Freyburg zurückkömmt macht Bemerkungen über die Beſchwerlichkeiten des zahlreichen Truppendurchmarſches, über die Folgen der den alten Regierungsgliedern aufgelegten Contribution und über die allzuniedrige Schatzung der piemonteſiſchen Münzen, welches leztere an eine Commißion gewieſen wird.

Der obere Gerichtshof ſtellt vor: daß verſchiedene Umſtände ihn nöthigen ſeine Suppleanten zuſammenzuberufen, und daß durch die Beförderung des B. Direktor Oberlin der Canton Solothurn kein Mitglied an dem obern Gerichtshof habe. Er dringt daher auf die Nothwendigkeit, dieſe Stelle wieder zu beſetzen. An eine Commißion gewieſen, die bis Montag rapportiren ſoll.

Der Lehenrapport kömmt wieder in Berathſchlagung.

Art. 19. Die übrigen Bodenzinspflichtigen bezahlen dem Staate den fünfzehenfachen Betrag des jährlichen Bodenzinſes. Die Schatzung geſchieht, wie die für den Zehnden. Die Bodenzinſe dann ſo in Geld losgekauft wurden, werden mit dem 20ten Pfenning losgekauft; angenommen.

Die übrigen und lezten Artikel vom 20ten bis zum 26ten wurden ebenfalls ohne Diſcußion genehmiget. Sie beſtimmen vorzüglich: daß, da die Bodenzinsbeſitzer ihre Titel den Verwaltungskammern eingeben, der Staat ſie mit dem 15ten Pfenning entſchädigen werde; daß die Bezahlung entweder in baarem Geld oder Schuldſcheinen von den Bodenzinspflichtigen geſchehen; daß ſie innerhalb der Friſt eines Jahrs erfolgen ſolle, daß die Schuldſcheine für die Loskaufſumme allen übrigen verſchriebenen Schulden vorgehen, den Zins zu 4 von hun-

dert tragen, und erst nach 15 Jahren ablösig seyn sollen. Diejenigen, die lieber das Gut abtreten wollen, mögen es thun, müßen sich aber innert Jahresfrist erklären. Die Bodenzinse, die auf Gütern hafteten, welche verschwemmt oder verschüttet worden, sind ohne Loskauf aufgehoben. Für die übrigen, so wie für die Zehnden, soll die Schatzung durch eigene von den Verwaltungskammern bestellte Männer geschehen, und endlich sollen die Verwaltungskammern über alle aus diesem Dekret entstehende Streitigkeiten entscheiden.

Senat.

Montag, den 22. Oktober. Verschiedene Bürger aus dem Canton Luzern bitten um Beybehaltung ihrer privilegirten Wirthshäuser, oder um Entschädniß. Diese Bittschrift wird an den großen Rath gewiesen. Die Stadt Lausanne stellt in einer Bittschrift die Nachtheile vor, welche aus der Genehmigung des Beschlusses über die Bürgerrechte entspringen würden. Sie wird ebenfalls an den großen Rath gewiesen.

Dienstag, den 23. Der Beschluß, welcher einen Spengler, der für gemachte Arbeit an die alte Regierung seine Bezahlung nicht erhalten kann, an das Recht weist, wird genehmigt.

Durch einen andern Beschluß war die von der Abtey Muri nach altem Recht vorgenommene Besatzung der Pfrund Sursee gegen einen Anspruch der Verwaltungskammer von Luzern bestätigt worden. Dieser Beschluß wird nach einigen von Lüthi von Solothurn gegebenen Erläuterungen genehmigt. Auch verschiedene andere, welche an einzelne Bürger Legitimationen und Naturalisationen ertheilten, werden von dem Senat angenommen.

Nachmittags war ausserordentliche Sitzung über die Bottschaft des Direktorii, wegen dem Einmarsch der östreichischen Truppen in Bündten. Der vorläufige Beschluß des großen Raths, welcher die Bündtnerschen Patrioten unter den besondern Schutz der helvetischen Republik nimmt, wird sogleich angenommen und nachher geheime Sitzung gehalten.

Mittwoch, den 24. Der fränkische General adjudant Demont und der Bürger Florent Guyot, fränkischer Resident bey der Republik Bündten, befuden sich in dem Saal. Sie werden eingeladen, der Sitzung beyzuwohnen, und erhalten, unter lebhaftem Beyfallklatschen, von dem Präsidenten den Bruderkuß.

Nachher kam der Beschluß über die Annahme, die Beschützung und die Unterstützung der flüchtigen Bündtner zur Berathschlagung. Fornerod befürchtet, daß unter ihrem Namen sich auch Bündtnerische Ruhestörer nnd Contrerevolutionärs in die Schweiz einschleichen möchten. Usteri ruft aber aus: die Bündtner sind unsere Mitbürger, sie sind unsere Brüder, sie sind unglücklich. Er begehrt: daß der Beschluß ohne weitere Diskußion genehmigt werde, welchem auch der Senat beytrittet.

Dolder erinnert an seinen Anzug zu Verminderung der Volksrepräsentanten, und begehrt: daß daß derselbe durch eine Commißion untersucht werde. Usteri unterstützt ihn. Müret bemerkt aber darüber, daß dieser Anzug zu frühzeitig sey, indem der große Rath sich mit der Verminderung der Cantone beschäftige, welche Frage mit jenem Anzug zusammenhange. Uebrigens seyen die Gründe von Oekonomie hier übel angebracht, da kaum genug Glieder vorhanden seyen, um die Commißionen zu bilden. Man würde durch eine so starke Verminderung in die gehäßigste Oligarchie (die Herrschaft von wenigen) verfallen, wo eine so geringe Majorität über das Schicksal des Landes entscheiden und der Intrigue so leichte Mittel an die Hand geben könnte. Er begehrt daher Vertagung bis daß die Anzahl der Cantone endlich festgesetzt sey. In der That läßt es sich hierüber bemerken: daß man sich hier nicht von einer arithmetischen Proportion irreleiten lassen und die Anzahl der Volksrepräsentanten etwann nach dem Verhältniß der Volksmenge bestimmen sollte, welches zwischen der Schweiz und Frankreich statt findet. Diese Proportion kann hier nicht Platz haben, sonst müßten unsere beyden Räthe zusammen höchstens 35 oder 36 Glieder enthalten, welches eher einem Staatsrath des Direktorii, als einem Rath des Volkes ähnlich sehen möchte. Im Gegentheil, die kleinen Republiken sollten hierin fast so viel haben als die großen. Die Anzahl der Repräsentanten soll nicht nach dem Verhältniß mit einem andern Staat, sondern nach den eigenen

Digitized by Google

Bedürfnissen des Staats selbst bestimmt, sie soll darauf berechnet werden, daß die Interessen aller Theile des Landes angebracht und verfochten, alle Arbeiten unternommen werden, Partikularrücksichten nicht so leicht durchdringen können, und die das Volk vertretende Versammlung auch durch ihre Anzahl, durch eine respektable Majorität Achtung und Zutrauen erwecket, und so ihr Wille in der That als der Wille des Volks betrachtet werden könne. Nur soll sie nicht so groß seyn, daß dadurch die regelmäßige Verhandlung der Gegenstände unmöglich werde, welches letztere unvermeidlich die Herrschaft wieder auf einzelne wenige zurückführt. Wenn schon nicht alle Glieder eines gesetzgebenden Raths gleich arbeiten, oder gründliche Reden halten können, so ist deswegen die große Anzahl der übrigen, die mit gesundem Verstand und richtigem Gefühl das angebrachte Gute auffaßt, unterstützt und weil sie kein Partikular-Interesse haben kann, gewöhnlich dem Recht das Uebergewicht verschaft *), keineswegs unnöthig, sondern im Gegentheil gerade dasjenige, was das beste in einer Republik ausmacht, was das Volk am meisten vor Bedrückungen schützt. Wir wären die erste Nation, welche ihre eigene Stellvertretung vermindern, und während unsere Verfassung nöthig hat, noch mehr republikanisiret und zutraulicher an das Volk angeschmiegt zu werden, gerade das beste vielleicht, was darin wahrhaft republikanisch ist, abschaffen oder durch Verkleinerung so gut als zernichten wollte. Wenn Frankreich an andern Orten eine solche Verminderung bewerkstelligt hat, so mochte es wohl mehr zum Nutzen der französischen Republik geschehen, als des Volkes bey dem sie ausgeführt wurde.

Donstag, den 25. Der Präsident kündigt an: daß der Generaladjudant Demont und der fränkische Resident Florent Guyot ihm einen Besuch abgestattet haben, um ihm für die in dem Senat erhaltenen Ehrenbezeugungen zu danken.

Der Beschluß, welcher dem Kloster auf dem St. Bernhardsberg die fernere Steuer-Aufnahme in der Schweiz bewilligt, und ihm auch die nemlichen ehmals von den schweizerischen Regierungen erhaltenen Steuern zuspricht, wird angenommen.

Der Beschluß, welcher einem Bürger Gay von Sitten bewilligte, sein Feld in eine Rebe zu verwandeln, wurde von Augustini und Sigristen mehr oder weniger angegriffen, weil sie solchen dem Landbau schädlich halten. Krauer, Usteri und Kubli stellen aber die Grundsätze her, daß man jeden sein Gut bauen lassen solle, wie er es für ihn selbst am zuträglichsten hält. Wenn in den einen Gegenden viel Reben gepflanzt werden, so werde man in den andern desto mehr Korn bauen, und das Gleichgewicht sich von selbst herstellen. Nichts sey der Freyheit und dem gemeinen Besten so sehr zuwider, als wenn sich die Regierung in die Haushaltung eines jeden Bürgers mischen wolle, und der Beschluß ward daher angenommen.

Nachher erschien eine Deputation von flüchtigen Bündtnern. B. Tschokke hielt im Namen derselben eine wohlgestellte an den Senat gerichtete Rede, welche der Präsident Bay auf eine passende Weise beantwortet hat. Usteri freut sich unter diesen Patrioten Männer zu sehen, die bereits durch ihre Reputation als Sänger der Natur und mithin auch der Freyheit rühmlichst bekannt seyen. Er begehrt für dieselben Ehrensitzung und Bruderkuß, welches auch sogleich erkennt wird.

Bey Erneuerung des Büreau ward Berthollet Präsident, Barras Sekretär, und Dolder Saal-Inspektor.

Montag, den 29. Die Commißion, welche zur Untersuchung des Beschlusses über die Art und Weise der Niederlassung von Fremden in Helvetien war niedergesetzt worden, erstattete durch B. Lüthi ihren Rapport. Jede Nation wird in eben dem Maase humaner und wohlwollender gegen Ausländer, in welchem sie selbst der Freyheit genießt, und immer noch sollen wir hoffen, daß eine Zeit kommen werde, da alle Menschen als wahre Brüder vereinigt, und die ganze Erde auch die Erde aller Menschen seyn werde. Dies waren die Grundsätze des vorgelegten Rapports. Jedem Fremden soll gestattet seyn in Helvetien zu wohnen; nur soll Vorsorge getroffen werden, daß diese Bewilligung nicht

*) Wenn das nicht allemal geschieht, so ist der Fehler nicht an der Größe einer Versammlung sondern bloß an Uebereilung die durch gute Reglemente über die Form der Berathschlagungen verhindert werden kann.

Digitized by Google

dem Vaterlande selbst zum Nachtheile gereichen könne. Zwar sagt die Constitution (Art. 20): der Fremde kann Bürger werden, wenn er 20 Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt, sich nützlich gemacht hat u. s. w.; daher die Commission auch in etwas anstand, ob das Gesetzgebungscorps auch befügt sey, über jenes Beding wegzugehen. Allein, da die Constitution diese Befugniß nicht abspricht, so wurde der angerathene Beschluß von dem Senat angenommen.

Hierauf ward das Befinden über den Beschluß des großen Raths angehört, welcher das Direktorium bewältigen wollte, über die Fortweisung fremder Klostergeistlichen die beliebigen Ausnahmen zu machen, gegen solche die sich durch Unterricht der Jugend u. s. w. nützlich machen. Die Mehrheit der Commißion hat aber gefunden, daß eine solche Ausnahme eine gänzliche Ueberlassung wäre, das Klostergesetz zu vollziehen oder nicht zu vollziehen, welches durch keine Umstände entschuldigt werden könnte. Im Nothfall wäre es vielleicht besser, dem Direktorium die Abfassung des Gesetzes selbst zu überlassen, als so die Gewalten zu vermischen. Mit Ausnahme von Augustini, trug also die Commißion auf Verwerfung des Beschlusses an. Pfyffer machte verschiedene Bemerkungen über die Anwendung des Grundsatzes: daß der Gesetzgeber über die öffentliche Erziehung wachen solle, und wie untauglich überhaupt die Mönche für diese seyen, die Rupp in noch unvortheilhafterm Lichte schilderte. Nur Barras, Augustini und Devevey vertheidigten sie einigermaßen, oder wenigstens die Menschenrechte in ihnen; der Beschluß ward aber verworfen.

Vollziehungs-Directorium.

Das Vollziehungs-Direktorium hat unterm 4. November eine Proklamation an das helvetische Volk erlassen, die in einem Geist von Billigkeit und von wahrem vaterländischen Ton abgefaßt ist, der seiner Denkungsart Ehre macht, und gewiß mehr Zutrauen und Achtung befördern, die Ruhe beßer befestigen wird, als die ausgenützten unnützen Deklamationen gegen Oligarchen, die Aristokraten-Riecherey und Conspirationen-Witterung, die aufgeklärter Männer nicht würdig ist. Das Direktorium giebt darin die feyerliche Versicherung, daß von Seite des fränkischen Direktorii nicht die mindeste Auffoderung zu Stellung von Hülfstruppen angelangt sey, daß man noch begründete Hofnung zum Frieden habe, und daß die Aufschreibung von junger Mannschaft keine andere Absicht habe, als solche wieder, wie vormals, durch Trüllmeister in den Waffen zu üben, in Miliz-Regimenter einzutheilen, unser Eigenthum durch uns selbst zu schützen und die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten. Zu hart möchte vielleicht die Beschuldigung seyn, daß diejenigen die glaubten, daß nach dem Allianz-Traktat ein Hülfs-Corps errichtet werden solle, weil es ihnen wahrscheinlich schien, sie nichts anders wußten, und es in verschiedenen Blättern stund, deßwegen böswillige Unruhstifter seyen. Laßt uns nicht, wie es in Frankreich geschehen ist, jeden Irrthum über Thatsachen zum Verbrechen ausdeuten, nicht über Gesinnungen richten, über die niemand richten kann. Denn wäre es auch nöthig, daß ein Hülfs-Corps errichtet werden sollte, so würde deßwegen der gewaltthätige Widerstand, die brütalen Mißhandlungen die man sich hie und da gegen wackere Beamte erlaubt, und die jeder Rechtschaffene mit Entsetzen vernommen hat, nicht weniger strafbar und abscheulich seyn. Sie können nichts nützen als uns in noch größeres Unglück zu führen, uns ganz der militärischen Regierung zu unterwerfen, uns unserer eigenen Obrigkeiten zu berauben und den Aufenthalt französischer Truppen in der Schweiz zu verewigen. Auch sind sie um desto schändlicher, da die nemlichen, welche ihre Wuth gegen einen braven Agent oder Statthalter auslaßen, der seine Pflicht erfüllt, vielleicht vor einem einzigen Husaren der in ihr Dorf käme mit Zittern und Beben zusammenfahren würden.

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs, sind zu haben:
Neuer franz. republ. Calender für das 7te Jahr, mit dem unsrigen, deutsch und französisch gegenüber; 2 bz. Mit Papier durchschossen, 3 bz. — Dito, Wandkalender; 2 bz.

Digitized by Google

Nr. I.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 14. Wintermonat 1798.

An die Stelle der Helvetiſchen Annalen trittet einſtweilen das gegenwärtige Blatt. In gleichem Geiſte, wie die Annalen, ſoll es nicht geſchrieben werden, da derſelbe, vielleicht aber auch nur einige unbehutſame Aeuſſerungen, von der Regierung mißbilligt worden ſind. Ob aber dieſe Nachrichten, ſo viel jene Einſchränkung zuläßt, mit gleichem Geiſte, Laune und Darſtellungstalent abgefaßt ſeyn werden, bleibt dem Urtheile des Publikums überlaſſen, deſſen Nachſicht die Herausgeber ſich wenigſtens nicht als ungeübte oder ganz unbekannte Schriftſteller empfehlen dürfen.

Geſetzgebung.

Groſſer Rath. Montag, den 29. Oktober. B. Rüce beklagt ſich wiedermals gegen verſchiedene öffentliche Blätter, und beſonders gegen den ſchon verleideten aber gerichtlich losgeſprochenen B. Haller, der in dem 58. Stück der Helvet. Annalen ſage: die verfolgten (Entſchädnißfodernden) Patrioten und die Patres Stigger ſeyen Kinder eines Geiſtes; daher fodert er, daß das Direktorium eingeladen werde, alle Zeitungsſchreiber unter ſeine beſondere Obhut zu nehmen und die giftige Feder Hallers einmal ſtille ſtehen zu machen. Billeter ſagt: wenn es wahr iſt, daß die verfolgten Patrioten dem Pater Stigger gleichen, ſo trage ich darauf an, daß man dieſelben aus dieſer Verſammlung und ſelbſt aus der Republik verbanne; oder, wenn dieſes nicht wahr iſt, daß man den Patrioten Satisfaktion verſchaffe. Eſcher: Haller wurde als Verläumder angeklagt und vom Diſtriktsgericht losgeſprochen: wahrſcheinlich wird nun der Prozeß auch noch vor dem Cantonsgericht anhängig gemacht werden: in Rückſicht für die Zukunft hat uns Kuhn einen baldigen Rapport über die Vergehen der Preßfreyheit angekündigt, daher begehre ich Vertagung von Ruces Antrag, und daß die Tagesordnung nicht wieder, wie gewohnt, mit ſolchen Berathungen unterbrochen werde. Michel vertheidigt das Benehmen des öffentlichen Anklägers in Bern, in Rückſicht des Prozeſſes gegen Haller, und folgt ganz Eſchern. Zimmermann bezeugt: daß Haller mit ſeinem viel geleſenen Blatt ſchon ungeheuer viel in Helvetien geſchadet habe, indem er immer nur diejenigen Meynungen und Gegenſtände ausheve, welche einer lächerlichen Wendung fähig ſind, und dieſe unter ſolchen Formen darſtelle: er unterſtützt daher Rüces Antrag, den er als eine beſondere Motion mit Dringlichkeit zu behandeln wünſcht. Graf fodert Verweiſung von Rüces Antrag an eine beſondere Commißion. Erlacher verſichert: daß ſolche verläumderiſche Zeitungsſchreiber mehr als andere Böſewichter ſchaden, und an den Schatten gehören; er folgt Graf. Ackermann folgt und begehrt, daß eine ſolche Commißion in zwey Tage Rapport mache. Schlumpf glaubt, Eſchers Antrag diene wohl um unſre Kleider nicht mehr naß zu machen, aber nicht um unſre ſchon naſſen Kleider zu trocknen, denn wenn Leute wie Pater Stigger unter uns ſitzen, ſo erklärt er: daß er nicht mehr da bleiben will, und daher folgt er Rüce. Billeter ſieht die Sache gar nicht von der Seite der Preßfreyheit, ſondern der Beſchuldigungen an, die gegen viele Mitglieder der Verſammlung da iſt, und daher begehrt er Behandlung dieſes Gegenſtandes unter dieſem Geſichtspunkt. Cuſtor will die Sache der Preßfreyheitscommißion zuweiſen. Eſcher findet Schlumpfs Darſtellung der Sache ſehr gut. Um uns vor künftigen Naßwerden

Digitized by Google

zu ſichern, ſollen wir alſobald ein Geſetz wider die Verbrechen der Preßfreyheit machen, und um uns über die erſte Benetzung zu trocknen, hat Haller einen Prozeß am Hals. Ob man ihm einen zweyten Prozeß machen wolle, kann man durch eine Commißion unterſuchen laſſen, dieſem ſtimme ich bey; aber dagegen werde ich mich immer widerſetzen, das Direktorium zu ſtrengen Masregeln einzuladen; dies wäre revolutionär und nicht geſetzlich, und wir ſollen uns keine Willkührlichkeiten zu ſchulden kommen laſſen; wir ſind Parthey gegen Haller, der Richter ſoll unter uns entſcheiden, nicht ein Machtſpruch von uns und dem Direktorio: denn darin ſoll die wahre Freyheit beſtehen, daß jeder Bürger unter dem Schutz der Geſetze vor jeder Willkührlichkeit ſicher ſey! ich ſtimme alſo der Commißion bey, und widerſetze mich der Einladung an das Direktorium *). Rüces Antrag ward angenommen, und darüber folgender Beſchluß dem Senat vorgelegt: daß der große Rath, in Erwägung daß zur Erhaltung der Ruhe und Verhütung der Ausbreitung ruheſtörender und verläumderiſcher Schriften die genauſte Aufſicht erfodert werde, nachdem er die Urgenz erklärt, beſchloſſen habe das Direktorium einzuladen:

1) Den B. Haller, Herausgeber des in Bern, unter dem Titel helvetiſche Annalen, herauskommenden Flugblatts, über die in ſeinem 58ten Stück enthaltenen ehrenrührenden Ausdrücke gegen die verfolgten Patrioten zu gehöriger Verantwortung und Beſtrafung zu ziehen.

2) Eine genaue Aufſicht über alle Zeitungen und Flugſchriften in Helvetien zu halten.

Der Rapport über den Rechtstrieb im Canton Freyburg wurde angehört, und von B. Koch, Namens der Commißion, vorgeſtellt: daß eine Bottſchaft des Direktoriums auf die beunruhigende Lage des C. Freyburg aufmerkſam gemacht habe, welche aus der Einfoderung der den vormals regierenden Familien aufgelegten Contribution entſtehe; daß die von daher gegen den Landmann abgenöthigten Betreibungen ihm und dem ganzen Staate zum Verderben gereichen müſſe; daß die Stockung des Handels und der Gewerbe die Bezahlungen in baarem Gelde unmöglich machen, daher nichts als die Vertreibung des Landmanns von den Grundſtücken erfolgen müßte, ohne daß den Contributionspflichtigen mit Baarſchaft geholfen würde; ja, daß dadurch die Beziehung der Abgaben beynahe unmöglich gemacht würde, von welcher doch in gegenwärtigen kritiſchen Umſtänden die Aufrechthaltung der Freyheit und Gleichheit in Helvetien gegen ihre Feinde, und mithin auch das Intereſſe Frankreichs, ſo ſehr abhänge; daher man beſchlieſſen ſolle: 1) das Direktorium für ſeine Verwendung bey der franzöſiſchen Regierung, wegen Erlaſſung der noch nicht abgeführten Contribution, einzuladen; und 2) es zu bewältigen, im Nothfall wegen Einſtellung der Betreibungen im C. Freyburg, nach der Analogie eines bereits daſelbſt beſtehenden Munizipalgeſetzes, das nöthige zu verfügen.

Geynoz beſorgte: dieſes letztere möchte nicht hinlänglich, noch beſtimmt genug, ſondern beſſer ſeyn, die Betreibungen der Oligarchen (wo giebt es noch Oligarchen?) gegen den Landmann (und die bedürftigen Städter?) einzuſtellen. Carmintran machte ein trauriges Gemählde von Freyburg, wo die Contribuables kein Geld mehr aufbringen können, ja die Contribution die ganze vorhandene Geldmaſſe überſteige. Auch Eſcher, Carrard, Secretan u. a. ſtimmen zum Rapport, welcher angenommen wurde, und deſſen vorgeſchlagene Masregeln Hartmann auf ganz Helvetien auszudehnen gewünſcht hätte.

Hierauf folgte das Befinden über die Ausgewanderten, das Artikelsweiſe behandelt werden ſollte. Allein die Redaktion des 1. §: daß alle Helvetier, die ſich ſeit 1. März auſſer Lands befinden, in Monatsfriſt an ihren vorherigen Wohnort zurückkehren ſollten — ward ſo unvollſtändig befunden, und deſſen Unmöglichkeit und Härte, gegen viele reiſende Handelsleute, ſtudirende Jünglinge, u. ſ. w. von Eſcher, Zimmermann, Tomamichel und Kuhn ſo einleuchtend gemacht, daß der Rapport an die Commißion zurückgewieſen wurde. Eſcher und Schlumpf ſollen ihr beygeordnet ſeyn.

*) Damit man uns keiner unrichtigen Darſtellung beſchuldige, iſt dieſe aus dem Republikaner genommen.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 30. Oktober ward der neue Rapport über die Abbrennung der Brücke zu Büren zum erstenmal verlesen, und für 2 Tage zur Einsicht auf das Büreau gelegt.

Als Tagesordnung folgte der Entwurf über die wohlthätige Anstalt der Friedensrichter. Akermann fand ihn für den Landmann nicht faßlich genug, wollte ihn im Ganzen zur Vereinfachung zurückweisen, und jeder Munizipalität einen Friedensrichter geben, der aus ihr selbst genommen seyn könnte. Man schritt aber zur speziellern Berathung über jede besondere Abtheilung, und schloß auch über die zwey ersten Artikel ab: daß 1) jeder Distrikt in Arrondissements abgetheilt, und 2) diese letztern von 3000 bis 6000 Bewohner halten sollten. Escher, auf seine seltene topographische Kenntniße des Landes gestützt, äusserte den Wunsch: daß das Direktorium einige nöthige Ausnahmen anordnen könnte, weil in mehrern Berggegenden auch nur die Zahl der 3000 Einwohner viele Stunden weit auseinander läge. Eben deswegen schlug Cartier vor, die Arrondissements ganz nach ihrer Lage, je auf eine Stunde Entfernung, zu bestimmen; und Secretan, sie nur zwischen 1500 bis 3000 Köpfe stark zu machen. Um die Anzahl und Kosten dieser Friedensrichter aber nicht allzugroß zu machen, blieb es bey dem Rapport mit der von Escher vorgeschlagenen Modifikation.

Dem Finanzminister werden auf Ansuchen des Direktoriums 10000 Franken aßignirt.

Die Einfrage von diesem letztern: ob ein durch Urtheil und Recht seines Bürgerrechts Verlürstiger, dadurch seinen Antheil am Gemeindsgut verliere? wird an eine Commißion gewiesen. Kuhn und Koch hatten darauf angetragen, sogleich verneinend zu antworten, weil jede Art von Vermögens-Confiskation den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung widerspreche.

Eben so wurde eine von Rüce aufgeworfene Frage, wegen der Verwandtschaft der Gerichtspräsidenten und öffentlichen Ankläger, an die Organisationscommißion gewiesen, hernach aber die Sitzung geheim.

Den 30. Abends wurden Petitionen oder Partikularbegehren behandelt, unter denen das der Gemeinde Meus, zu Vertheilung ihres Gemeindguts, mit Ausnahme jedoch des Armenfonds, das merkwürdigste war; das von Bourgeois unterstützt, und in Untersuchung übergeben wurde.

Mittwoch, den 31. Oktober, Fortsetzung des Beschlusses über die Friedensrichter. Es ward in verschiedenen Art. (3-7) genehmigt: daß Städte, die nicht über 10000 Einwohner haben, (12000 wäre von den größten zweifelhaft gewesen) nur eines, die noch zahlreichern aber zwey Arrondissements ausmachen sollen; daß das Direktorium sie einstweilen alle bestimmen, und jedes seinen Friedensrichter, nebst verhältnißmäßiger Anzahl Beysitzer, auch einen Gerichtsschreiber und Weibel haben solle. Dieser erste Abschnitt soll dem Senat abgesondert vorgelegt werden.

Der hierauf vorgetragene Gesetz Entwurf über die Munizipalitäten wurde für zwey Tage auf das Büreau erkennt.

Weil auf dem Nationalgut Ingelbach die Gebäude abgebrannt sind, schlug man vor: dasselbe den Brandbeschädigten Lehenbestehern in billigem Preise käuflich zu überlassen. Allein ungeachtet Reustab und Escher diesen Vorschlag unterstützten, hatte die Einwendung Bourgeois doch die Mehrheit, daß man in keinem Fall von der Regel abgehen solle, eine Steigerung abzuhalten; die Beschädigten dann sonst unterstützen könnte.

Der Obergerichtshof hatte verlangt, daß die verledigte Richterstelle vom C. Solothurn wieder ersetzt, und besonders die Form dieser Ergänzung bestimmt werden möchte. Die Commißion rieth an, diese Stelle durch einen Suppleanten des Obergerichtshofs nur bis zu der nächsten Wahlversammlung versehen zu lassen; weil nach den Grundsätzen der Constitution diese nicht so oft, noch ausserordentlich zusammenberufen werden sollen. Gegen diese Meynung Eschers und Zimmermanns wollten aber Cartier, Graf, Schlumpf und Bourgeois, dieses Wahlrecht dem Volk so vollständig als möglich aufrecht erhalten, und nicht von der Zusammenberufung der Solothurnischen Wahlversammlung abstehen, die deswegen auch erkannt wurde.

Endlich schloß sich auch diese Sitzung mit einem

Digitized by Google

geheimen Comitte, so wie der Abend des 1. Nov., an welchem Festtage keine ordentlichen Sitzungen gewesen sind.

Senat.

Dienstag, den 30. Oktober. Annahme zweyer Beschlüsse des großen Raths, wodurch eine Gemeinde dem C. Zürich, und eine andere dem Distrikt Nieder-Emmenthal zugetheilt wird. Verschiedene Geschäfte werden an Commißionen gewiesen, worunter vorzüglich der Beschluß über die Feodalrechte gehört, den Crauer, Usteri, Lüthi von Solothurn, Müret und Augustini untersuchen, und 5 Tage nach dem Druck desselben ihr Befinden vorlegen sollen. Auch der Beschluß über die vormaligen Cantonsverwiesenen, die unter gerichtlicher Aufsicht blos in ihren Distrikten Arrest haben sollen, wird genehmigt.

Eine längere und lebhafte Diskußion wurde durch den oben angezeigten Beschluß gegen den B. Haller, als Herausgeber des 58ten Stücks der Helvetischen Annalen, veranlaßt, in welchem dem Pater Stigger eigennützige Verführungsmittel vorgeworfen und die Entschädnißfodernden Patrioten verglichen werden. Usteri stellte der erste, den B. Haller als einen schlechten Bürger dar, und schrieb seinem Blatte die Absicht zu, die gesetzlichen Autoritäten zu erniedrigen. Als Verläumder sey er bereits von dem Distriktsgericht belangt, aber losgesprochen worden. Dessen ungeachtet könne er nicht finden, daß es an den gesetzgebenden Räthen sey, sich als Ankläger gegen irgend ein öffentliches Blatt zu stellen; daher er auf Verwerfung des Beschlusses antragen müße. Crauer und Meyer von Arbon wollten ihn annehmen, und bedienten sich heftiger Ausdrücke gegen Haller. Müret griff noch andere Stellen gleichen Blattes an, endigte aber mit dem schönen Zuge: daß, weil er noch mehr Freund der Preßfreyheit als Feind der Libellisten sey, er wegen dieser, jene keineswegs aufheben, noch deren Einschränkung auf unbestimmte Zeit dem Direktorio überlassen könne; daher er auf weitere Untersuchung schliesse. Diese ward dann auch genehmigt, und er selbst in die Commißion gewählt.

[B. Haller wird und muß sich hierüber selbst vertheidigen und erläutern. Ueber seine erste Anklage fand das Distriktsgericht, daß er freylich seine Feder oft allzutief in Rabeners Tintenfaß tauche, wofür ihm die Minorität auch einen Verweis geben wollte. Allein absichtliche Verläumdung konnte ihm nicht zur Last gelegt werden. Wie oft und stark dringt er nicht auf Tugend und Moralität der Handlungen überhaupt? auf Achtung und unbedingten Gehorsam gegen die Gesetze und alle Vorgesetzten? auf Beendigung der Revolution und des Ultrarevolutionirens? auf Reinigung der Grundsätze und Ablegung aller Vorurtheile? Man lese nur in den letzten Stücken der Annalen, S. 269, 270, 277, 278, 283, 287, 294, 298 u. a. Wenn er für bekannt annimmt, die Constitution sey mit Gewalt eingeführt worden, so sagt er etwas sehr triviales, wofür leider mancher Umgekommene den Beweis leistet; aber immer wird dabey erinnert, daß die damals nicht existirten jetzigen Autoritäten daran nicht nur unschuldig, sondern daß sie rechtmäßig und freywillig nach einmal angenommener Constitution gewählt und eingesetzt seyen. Nur gegen eine aussergesetzliche Begünstigung der Patrioten weist er sich keine Schranken an, weil man sowohl in allen vormaligen Hauptstädten oder Hauptflecken, als im ganzen Lande davon den größten Druck, mithin auch Gegendruck und ewige Unversöhnlichkeit unter Mitbürgern und Brüdern besorgen konnte. Wir haben vergebens nachgesucht, wo er einen Repräsentanten in seiner Funktion je angegriffen hätte. So gewagt und unberufen jede Vertheidigung des B. Hallers, ausser seiner eigenen, auch scheinen mag; so hat doch jeder politische Schriftsteller in ihm wenigstens die Preßfreyheit zu vertheidigen, und diese Vertheidigung ist, in einem solchen Augenblicke, das edelste Lob der Regierung selbst. Hätten die Helvetischen Schriftsteller nicht ein unbegrenztes Zutrauen in die Humanität, Billigkeit und Einsichten des Direktoriums, so müßten sie von Stunde an die Feder niederlegen, und die Nachwelt würde ihr Stillschweigen zu beurtheilen wissen.]

(Die Fortsetzung folgt in Beylage.)

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 1
der Helvetischen Nachrichten.

Gesetzgebung.
Großer Rath.

Freytag, den 2. Nov. Wenige Sitzungen werden den gemäßigten Zuhörern, und allen Freunden der Ruhe, des Friedens, der Versöhnlichkeit und Vergessenheit unglücklicher Vorfälle, mehr Vergnügen gewährt haben, als diese. Es war um die von den Bernischen Truppen abgebrannte Brücke zu Büren zu thun, deren Herstellung man von den Thätern, Befehlshabern, oder vormaligen Regierenden fodern wollte. Die erste Meynung des Befindens trug wieder darauf an: daß, weil die alten Regierungen den Krieg nicht hätten machen sollen, und die Bürenbrücke ohne dringende Noth, aus Befehl des Kriegsraths, abgebrannt worden sey, die Nation diesen Schaden nicht übernehmen, sondern die Urheber desselben von der Stadt Büren rechtlich dafür belangt werden könnten. Zugleich sollten sie die Reparationskosten der den Brandbeschädigten zur Wohnung überlassenen Magazine ertragen. Die zweyte Meynung schlug hingegen vor, vermittelst einer Einladung an das Direktorium, der Stadt Büren zur Wiederaufbauung der Brücke das nöthige Bauholz aus den Hochwäldern zu bewilligen, und auch die Brandbeschädigten zu unterstützen. Schon einmal hatte der damalige Commandant selbst, B. Graffenried, über diesen Vorfall die nöthigen Aufschlüsse gegeben, und sie auch drucken lassen, ohne daß die geringsten Zweifel darüber zum Vorschein gekommen wären. Jetzt erhob sich dieser biedere Mann zum zweytenmal: „Kriegsschäden, die nicht aus blossem Muthwillen begangen werden, sind unvermeidliche Folgen des Kriegs. Die Brücke zu Büren wurde abgebrannt mitten im Gefechte mit den Franken, lange nach dem ersten Angriff derselben; es war eine von dem ehemaligen Kriegsrath von Bern angenommene Masregel, geschah also nicht aus Muthwillen, sondern zu Beschützung der Stadt Büren, der dortigen ganzen Gegend, und allda stehenden Truppen. Hätte diese Abbrennung nicht Statt gehabt, so wäre die Stadt Büren und die großen umliegenden Dörfer überrumpelt, ausgeplündert, und die dortigen Truppen zusammengehauen worden; in welchem Lichte würde dann der Commandant dieses Postens vor Ihnen erscheinen? welche gerechte Klagen könnten nicht dann gegen ihn geführt werden? Nun entsteht freylich die Frage: wer soll diesen Kriegsschaden ersetzen und gutmachen? Soll der Commandant der Truppen hiefür verantwortlich seyn, der nur auf Befehl seiner Obern gehandelt hat? — wer würde bey solchen Grundsätzen jemals mehr als Soldat seine Pflicht thun oder Truppen commandiren wollen! für jeden Schuß würde man verantwortlich seyn. Hätten nicht diejenigen das beste Recht Entschädigungen zu fodern, die ihre Väter, ihre Söhne und Stützen ihrer Familien verlohren haben? — Der Soldat soll nicht raisonniren, sondern gehorchen; nicht nach seinen politischen Gesinnungen handeln, sondern nach Befehl seiner Obern. Soll aber vielleicht der ehemalige Kriegsrath von Bern diese Entschädniß leisten, wegen seiner jetzt allzuhart scheinenden Masregeln? keineswegs; er handelte im Namen und auf Befehl der alten Regierung. — War er bevollmächtigt zehntausend Mann auf dem Schlachtfeld aufmarschiren zu lassen, die freywillig bereit waren, ihr Leben für die Rechte ihrer anerkennten Obrigkeit zu wagen, so war er auch berechtigt, zu Beschützung eben dieser Krieger und des ganzen Cantons, bey einem Angriff die Brücke von Büren verbrennen zu lassen; denn was ist edler und kostbarer als des Menschen Leben? Alles dieses giltet von der Regierung selbst, und auch von den übrigen damaligen Cantonen, die feyerlichst die Vertheidigung beschworen hatten, u. s. w."

Escher, Pellegrini und Koch unterstützten solches, zeigten die Unbilligkeit und Schädlichkeit anderer Grundsätze, da selbst ein Theil des Volkes gefunden, daß man noch mehr Vertheidigungsanstalten hätte treffen sollen, und schloßen dann auf Abweisung der Stadt Büren. Finde aber jetzt die Nation eine Brücke daselbst nöthig, so könne sie solche bauen. Die Tagesordnung ward also gegen Gapanis Einwendungen erkennt, und Helvetien dadurch, wie wir hoffen, ein neues Pfand der Einigkeit und des Zutrauens gegeben.

Die Ordnung traf nun den Rapport über die Munizipalitäten. Zufolge des ersten und zweyten Artikels sollte jeder Gemeinde ihre für Bürger (Ortsbürger) und Nichtbürger (Einwohner) gemeinschaftliche Munizipalität gelassen, oder gegeben, hingegen für die Verwaltung der besondern Gemeindegüter eine Gemeindskammer errichtet werden. Kuhn wünschte aber vorzüglich, daß größere, allgemeinere Munizipalitäten, wie in Frankreich, errichtet, und in Uebereinstimmung mit den Bezirken der Friedensrichter gebracht würden. Er glaubt, dieses würde den Lokalitäts- und Kleingeist am besten ausrotten. Gapani und Secretan fanden das Gegentheil, und besorgten in einer solchen Vereinigung mehrerer Dorfschaften oder Gemeinden den Keim zu einer neuen Art von Aristokratie. Eine Commißion wird dieses aufs neue untersuchen.

Ein Bürger von Neus begehrt ein kleines Stück Land zu kaufen; es soll aber wie gewohnt versteigert werden.

Samstag, den 3. Nov. Gapani verlangt angehört zu werden, und zeigt an, daß der Senat den Beschluß gegen den B. Haller und seine Annalen verworfen habe. Er äusserte die größten Besorgniße gegen dieses, und ein zweytes zu Bern gedrucktes Blatt, aus welchen er sich Stellen habe übersetzen lassen, die das Volk verführen, oder gar auf eine Gegenrevolution abgesehen seyn könnten. Er verlangte, daß die Commißion über die Preßfreyheit einmal doch ihren Rapport erstatte, und auch über den Beschluß gegen Haller in nächster Sitzung ein neues Befinden vorgelegt werde. Zum Unglück für diesen zwar launevollen, aber gewiß sonst weder als Anarchist noch Contrerevolutionär bekannten Schriftsteller, kamen eben Nachrichten von einigen auf den Grenzen und auch im C. Bern vorgefallenen Unordnungen ein, die nun einige Mitglieder, Zimmermann, Blattmann, Fierz, damit in Zusammenhang stellten, so daß der niedergesetzten Commißion aufgetragen wurde, noch in gleicher Sitzung ihren Vortrag zu thun, und auf alle Uebelgesinnten auszudehnen.

Nach Behandlung einiger Artikel des Reglements, auf welche Weise die seit 1. Januar 1798 durch ausserordentliche Unglücksfälle Beschädigten, von dem Direktorium unterstützt werden können; wurde obgemeldter Vortrag dahin genehmigt, daß 1) das Direktorium begwältigt sey, die schnellsten und strengsten Masregeln gegen die Emissarien auf den Grenzen, u. a. Uebelgesinnte zu ergreiffen; 2) auf die in Helvetien gedruckten Zeitungen besonders zu achten, und 3) seine Masregeln allein nach der Größe der besorgenden Uebel zu richten. Auf den Vorschlag von Carrard wurde diese Begwältigung auf eine zu bestimmende Zeit eingeschränkt.

Zimmermann berichtete hierauf über das Postwesen, und schlug, Namens der Commißion, vor: 1) Die Post künftig auf Rechnung des Staats zu verwalten; 2) den Porto blos nach der Entfernung zu berechnen, und 3) den Tarif von den gesetzgebenden Räthen genehmigen zu lassen. Der Beschluß ward aufgeschoben.

Sonntag, den 4. Nov. war ausserordentliche Sitzung, wegen einer Bottschaft des Direktoriums, das gestrigen Tags ebenfalls einen Beschluß entworfen hatte, um gegen alle Ausbreiter falscher, schreckhafter Gerüchte, Libellisten, u. s. w. begwältigt zu seyn, und die Polizey der Journale zu übernehmen; doch werde es den Räthen seine daherigen Arrete's mittheilen, und diese Begwältigung nur 6 Monate dauern. Mehrere Glieder wünschten diese bestimmtern und mäßigern Vorschläge, statt des gestrigen Beschlusses anzunehmen; dieser ward aber bestätigt, mit dem Zusatz jedoch, daß er einstweilen nur 3 Monat dauern solle. [Von dem Senat wurde dieser Beschluß mit beträchtlicher Mehrheit angenommen, ohne daß Usteri, Pfyffer, Barras

Digitized by Google

u. a. eine Commißionalunterſuchung hätten erhalten können.]

Senat.

Mittwoch, den 31. Oktober. Devevey legte das Befinden über die Erleichterung des Cantons Freyburg vor, der durch die den vormaligen Regierungsgliedern auferlegte Contribution und denſelben von daher abgenöthigte Betreibung ihrer Schuldner, auſſerordentlich mitgenommen wird. Der Beſchluß des großen Raths ward beſtätigt, und dem Direktorium über ſeine Bottſchaft vom 18. Okt. zur Exekution zugeſendt. Auch bey dieſer Gelegenheit leuchtete der humane Geiſt des Repräſentant Lüthi von Solothurn hervor, der, obſchon ehmals ſelbſt wegen ſeiner Freymüthigkeit von der Regierung ſtrenge behandelt, dennoch ſeine Collegen mit Würde auffoderte: nicht immerfort mit Ariſtokraten und Oligarchen um ſich zu werfen, ſondern dergleichen Namen, als dem Anſtand ſo wie dem Edelmuth gegen die abgeſchaften Regierungen zuwider, künftig lieber zu vermeiden.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium hat am 16. Okt. dem Profeſſor der Mathematik, B. Devevey zu Lauſanne, ſein Gehalt auf 1200 Franken erhöht.

Das Vollziehungsdirektorium hat am 19. Okt. beſchloſſen: 1) Die Polizeyſachen, welche die Dazwiſchenkunft des Staats erfodern, ſollen durch den Nationalagent bey dem Gerichtspräſidenten verleidet werden. 2) Dieſer aber ſoll jedes Mitglied, der Reihe nach, beauftragen, das Amt des öffentlichen Anklägers zu übernehmen. 3) Dem Juſtizminiſter iſt die Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes aufgetragen. —

Proklamation
des Brigade-General Lorge.

Sie iſt vom 22. Brümaire (12. Nov.), gerichtet an die Orte Lotzwyl, Bleyenbach, Langenthal, Herzogenbuchſee, Schoren, Bützberg, Thunſtetten, Hutwyl, Rotzbach, Leimiswyl u. a. und muß hier ihres merkwürdigen und bündigen Innhalts wegen angeführt, kann aber aus Mangel an Raum nicht weitläufiger ausgeführt werden. Sie iſt einfach und natürlich, bietet aber vielen Stoff zu Betrachtungen dar, vielleicht eben dadurch, indem ſie dieſelben überflüßig macht. Hier iſt ſie im Auszuge:

„ Aus dem Hauptquartier Langenthal. Wozu, ihr „ Bürger! dieſer Lerm, dieſe Wuth, die Verheerung und Blut fürchten läßt? ihr habt euch auf„ wiegeln laſſen zum Ungehorſam gegen eure Obrig„ keit, und ſeyd in einer Stellung, die euch den Tod „ zuzieht, wenn ihr nicht, wozu es mehr als hohe „ Zeit iſt, dieſen Auftritten ein Ende machet. „ Wie? der erſte Gebrauch, den ihr von euern „ wiedererlangten Waffen macht, iſt zur Zerſtörung eurer Geſetze? Soll eure Regierung immer „ in die traurige Nothwendigkeit geſetzt ſeyn, unſere Bajonette, zu Behauptung der öffentlichen „ Ruhe gebrauchen zu müßen? Wir, ehemals „ eure Sieger, jetzt eure Brüder! meynen es herzlich gut mit euch, wie auch eure Regierung. „ Es bedarf vielleicht wohl nur vernünftiger Be„ redung, um euch zur Pflicht zurückzuführen, „ aber eure Verführer müßen geſtraft, und die „ Waffen ausgeliefert ſeyn, die ihr, anſtatt ſie „ mit Ehren zu tragen, mit Schande beflecken „ wolltet. Nur Reue und Beſſerung bringt ſie „ euch wieder von der Gnade eurer Regierung „ zurück. Aber einſtweilen gebt ſie ab, und lie„ fert die Aufwickler aus. Sonſt, wehe ihnen, „ und euch! ”

Politiſche Schriften.

Die Revolution in der Schweiz, im Jahr 1798, von einem Augenzeugen. Zürich und London 1798. So wünſchenswerth eine vollſtändige Geſchichte unſrer neueſten Saatsumwälzung, anſtatt eines bloßen Abriſſes derſelben, wäre, ſo wenig iſt ſie noch für jetzt zu hoffen. Noch ſind wir zu tief ins Gewirre von lärmenden Details verflochten, um aus einem allgemeinen Geſichtspunkt, zu manigfaltig dabey intereßirt, um unbefangen, noch zu wenig im Gange der Revolution vorgerückt, um vollſtändig eine Geſchichte dieſer großer Begebenheit ſchreiben

Digitized by Google

zu können; ehe die Zeit die Gemüther abgekühlt, die Triebfedern und Folgen des Geschehenen enthüllet, und gleichsam das Gemählde vollendet hat. Die Revolution ist uns gewissermaßen fremd, und kam von aussen herein; es bedarf noch geraume Zeit bis sie naturalisirt, aus einer Revolution der Schweiz zu einer schweizerischen Revolution geworden ist, und ihre ausländische Tracht gegen eine einheimische vertauscht hat. Anstatt sich vertraut zu machen mit dem Geiste unserer Nation, entzweyt sie sich oft mit ihm, oder kommt ihm wenigstens nicht genug entgegen. Man sieht mehr darauf ihn zu bearbeiten, als so wie er ist, zu benutzen, und mehrere traurige Mißverständniße zeigen, wie sehr man immer noch den Grad unserer Cultur mißkenne.

Noch ist zum Hausbedarf keine Skizze tauglicher als die, welche uns D. Posselt in den zweyten bis sechsten Stück der Europäischen Annalen 1798 liefert. Schon die historischen Talente ihres Verfassers empfehlen sie: aber was sie noch mehr von dem hier beurtheilten Versuche eines Schweizers zu ihrem Vortheile unterscheidet, ist der allgemeinere Blick, den ihr Verfasser eben dem Glück oder Unglück, kein Schweizer zu seyn, verdankt. Der Theilnehmer, Augenzeuge und Bürger ist bey einer Revolution zu sehr umwunden von gesellschaftlichen Verhältnissen, und bietet allen, selbst den geringfügigsten Vorfällen, zu viel Berührungspunkte dar, als daß seine Beschreibung, besonders gleich auf das Geschehene hin, eines allgemeinen Blickes fähig seyn, und sich aller strafenden Seitenblicke und bitterer Anzüglichkeiten auf Personen enthalten könnte, dergleichen sich hier der Verfasser in der That, ohne gehörige Mäßigung, gegen einige Theilnehmer der Revolution erlaubt hat. Dagegen ist die Darstellung unsers Verfassers einfacher und reichhaltiger an Thatsachen, und während Posselt mehr das diplomatische und politische unserer Revolution im Auge hat, bezieht sich dieser mehr auf die militärische, doch immer für den Schweizer nicht ganz unbeträchtliche, Seite derselben. Will man ihm die trübe Ansicht der ganzen Begebenheit, und die traurigen Aussichten, die er uns vormahlt, auch nicht als Einseitigkeit des Urtheils, sondern etwann als individuelle Wehmuth anrechnen, so muß man bey dem allem gestehen, daß die erstere wenigstens kein Verdienst sey, und von den letztern sich noch gar nicht alles erwahret habe. Daß die Franken noch da sind, und wir unsere Neutralität verloren haben, berechtigt noch lange nicht zu so erschütternden Ahndungen, wie von Seite 68 an bis zum Ende zu lesen sind. Und gesetzt auch, daß man diese als bloße Grillen gelten lassen wollte; was nützen sie in Zeiten, in denen Muth und unverdrossene Munterkeit immer nöthiger werden?

Die Geschichte geht nur bis zum Ende des März, und verbreitet sich am weitläufigsten über Bern, dessen Loos für die ganze Schweiz entschied. Die vielen ganz entstellenden Fehler in den Benennungen von Bernischen Personen und Oertern ungerechnet, finden sich auch in der Darstellung selbst ziemlich viele Unrichtigkeiten, die jeder Leser leicht selbst entdecken wird. Zu der Frage, welche S. 19 aufgeworfen wird: warum Revolutionen immer durch Minoritäten geschehen? setzen wir hinzu: daß André, Mitglied der franz. constituirenden Versammlung sie auf folgende Art gelöset habe: weil der thätige, beharrliche Geist einiger wenigen immer über die ruhige unthätige Stimmung des großen Haufens triumphiren müße.

Der durch sein Magazin für die Naturkunde Helvetiens (Zürich 1787, ff. 4 Bde.) bereits vortheilhaft, und als patriotischer Schriftsteller bekannte Doktor Höpfner, Apotheker zu Bern, kündigt ein allgemeines helvetisches Magazin zur Beförderung der inländischen Naturkunde und verwandte Wissenschaften an, dessen Unterstützng und gute Aufnahme er billig soll hoffen können.

Bey Bürger Joh. Lnt. Ochs ist zu haben:
Lettres d'un Voyageur, écrites de Rastadt à son Oncle à Wolmerstadt, 1. et 2. cah. gr. 8vo, 1798. l. 1. 4.
Fromme vaterländ. Gelübde, veranlaßt durch Helvetiens neueste unvergeßliche Zeitumstände, am 6ten Herbstm. 98. in 2 Reden vorgetragen, von B. Wetzel, Pfarrer zu Oberwyl. à 10. xr.

Digitized by Google

Nr. 2.

Helvetische Nachrichten.

Den 17. Wintermonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag, den 5. November. Secretan erstattet einen mündlichen Rapport über Kuhns Motion, betreffend die Einsetzung eines Friedensrichters in jeder Munizipalität, findet dieselbe unausführbar, und glaubt durch Einsetzung der Friedensrichter nach dem Vorschlag der Commißion gewöhne man das Volk am besten an die erweiterten Verhältniße. Schlumpf thut neue Vorschläge; allein Secretan vertheidigt die seinigen, und die dadurch nothwendige Erwähnung der Gemeindgüter und ihrer Verwaltung veranlassen lebhafte Bestreitung. Kuhn erläutert seine Meynung dahin, daß erkennt werden solle: 1) jede Gemeinde halte eine Generalversammlung aller aktiven Bürger; (wodurch der Vorwurf der zweyerley Bürgerrechte wegfalle) und 2) statt der vorgeschlagenen Gemeindskammern, sollen die Verwaltungskammern der Cantone die Oberaufsicht übernehmen. Hiedurch bekämen alle Bürger gleiche politische Rechte, und das Eigenthumsrecht bliebe dennoch unverletzt. Man genehmigte zuletzt die Grundsätze, daß die Munizipalitäten allgemein gleichförmig eingerichtet, und daß sie von allen Bürgern gewählt werden sollen; nebst Kuhns Verbesserungen des Vortrags. Die Frage wegen der Gutsverwaltung, zu Beruhigung der besondern Antheilhaber, wird einstweilen beyseitsgelassen.

Die Bitte des unehelichen B. Brünisholz, daß ihm eine Rente von einem Legat seines Vaters, das zu einem besondern Erziehungsfond bestimmt war, überlassen werden möchte, wurde an eine Commißion zur Untersuchung gewiesen.

Dienstag, 6. Nov. Verlesung des Rapports über die helvetischen Ausgewanderten, zum zweytenmal, welchen ein Glied (Pellegrini) mit Vorlegung schriftlicher Beweggründe verwerfen will. Cartier verlangte, daß vor allem aus die, so aus Verführung oder Furcht von Hause gegangen, zurückgerufen werden. Nur denen, die im Auslande conspiriren und das Vaterland unglücklich machen wollen, werde ihr Gewissen nicht zulassen zurückzukommen. Trösch glaubt, da es jedem freygestanden die Constitution anzunehmen oder nicht, so könne man letztern Falls auch die Wegziehung nicht behindern; das Gesetz habe also nur für die Bestrafung derjenigen zu sorgen, die die Republik aus bösen Absichten verlassen haben. Huber u. a. stimmten aus gleichen Gründen zur Rückweisung an die Commißion; Escher vertheidigte dagegen den Rapport, wollte strenge Untersuchung gegen die Ausgewanderten, als Gesetz aber, nur Verfügungen für die Zukunft, und keine rückgreifenden; widrigen Falls wünschte er seine Entlassung aus der Commißion. Rüce meynt, da man das Gute der Gesellschaft genossen, so sey man nicht befügt, sie in der Noth zu verlassen. Obschon Kuhn dieses ebenfalls unmoralisch findet, so stellt er doch die in tausend verschiedenen Graden möglichen Umstände der Auswanderung vor, worauf das Gesetz Rücksicht nehmen solle. Es wird deswegen an die Commißion zurückgewiesen, die mit Beyziehung von Zimmermann, Cartier und Pellegrini, in vier Tagen rapportiren soll.

Das Befinden über das Postwesen wird ebenfalls zum zweytenmal verlesen, und Rüce unterstützt den Vorschlag der eigenen Verwaltung von Staatswegen (regie) weil die Pachtsumme (ferme)

Digitized by Google

meiſtens zu niedrig ſey, und man den Ertrag ſo geheim halte, daß man ihn nicht recht kennen könne. Zwar werde die Regierung anfangs ſehr viele Ausgaben haben, allein die jetzt angeſtellten Perſonen werden ſich eben ſo gerne von der Regierung bezahlen laſſen, als von den Poſtbeſtehern, und ſo könne aller Verwirrung vorgebogen werden, beſonders wenn man noch eine Zeit feſtſetze, während der man ſich die nöthigen Kenntniſſe ſammeln könne. Jomini wollte noch einen Aufſchub von zwey Jahren; der Rapport ward aber angenommen. [Der vormalige Canton Bern, der die größte ſchweizeriſche Poſtanſtalt hatte, befand ſich ſehr wohl bey ihrer Verpachtung, weil er dadurch auf ein regelmäßiges dreymonatliches Pachtgeld (25000 Pfund) ohne alle Koſten noch Gefahr zählen konnte. Man wirft ein, der Familie Fiſcher bleibe dennoch der größte Theil des Gewinns; etwas mag daran ſeyn; allein es iſt auch billig, daß ſie nicht nur für ihre daherige Arbeit, ſondern auch von den nach und nach in die Anſtalt ſelbſt geſteckten ungeheuern Summen, einen verhältnißmäßigen Zins ziehe. Ohne der Schwierigkeit dieſes Ankaufs zu gedenken, bleibt es auch für jeden Geſchäftsmann eine durch die tägliche Erfahrung erwieſene Wahrheit, daß unter gleichen Umſtänden jede Regierung die guten Arbeiten theurer bezahlen muß, und auch allen Arten von Betrügereyen mehr ausgeſetzt iſt, als die Privatperſonen. Dieſes alles iſt aber noch kein Beweis, weder gegen die Möglichkeit, noch gegen den Vortheil der eigenen Poſtverwaltung.]

Anzeige, daß der Senat den Beſchluß gegen alle (abſichtliche?) Verbreitung von Unruhe genehmigt habe.

Botſchaft von dem Direktorio, zu deren Behandlung die Sitzung geheim ward.

Abendſitzung, vom 6. Nov. B. Richner, geweſener Weibel, wird Staatsbott, und Bürger Meyer von Baſel, Weibel. Die Gemeinde Steinhauſen, Diſtrikts Zug, wird wegen Beſetzung ihrer Pfarrey an das Direktorium gewieſen. Reklamationen für Handwerksfreyheiten Fremder, werden durch das Fremdengeſetz, und Begehren von Losſprechung der Minderjährigkeit, durch die Tagesordnung abgewieſen.

Mittwoch, 7. Nov. Weil der Beſchluß über die Bürgerrechte vom Senat war verworfen worden, ſo genehmigte man die wiedermalige Vorlegung an denſelben mit verſchiedenen Veränderungen.

Gapani brachte an, daß das Direktorium nur über diejenigen Pfarrer proviſoriſche Masregeln treffe, die von der ehmaligen Obrigkeit beſtellt waren, nebſt dieſen aber noch viele von Gerichtsherren u. a. Stiftungen beſetzt worden ſeyen, über die es nun auch einer Verfügung bedürfe; er wünſche: daß eine Commißion ſobald möglich hierüber rapportire. Billeter, Gmüer, Rüce und Cuſtor unterſtützen den Antrag. Rüce will, daß die ſo Unterricht brauchen, ihren Unterrichter oder Lehrer ſelbſt wählen, und Cuſtor, daß das Volk, ſo wie den Friedensrichter, auch den Friedensprediger ſetze. Umgekehrt möchte aber auch mancher Leſer denken, daß die, ſo den Unterricht am nöthigſten haben, kaum die fähigſten Wähler ſeyn, und die, ſo des Friedenspredigers am meiſten bedürfen, deſſelben lieber wohl ganz los ſeyn möchten; ſo daß nach dieſem Cirkel immer wieder, entweder eine Art kirchlicher Hierarchie, (wie bey Catholiken) oder wenigſtens die Wahl und Aufſicht von Staatswegen (wie bey den Proteſtanten) nöthig werden dürfte, wenn Religion und Moralität gepflanzt und unterhalten werden ſoll. Zimmermann und Koch widerſetzten ſich der Urgenz oder plötzlichen Eintretung, worauf Koch, Margacci, Carrard, Legler und Wyder zur Unterſuchung committirt wurden.

Die Commißion wegen der Anſprüche des unehelichen B. Brünisholz von Freyburg an ein Legat vom Drittheil des väterlichen Vermögens, für die Erziehung junger Patrizier, deren es ſeit der neuen Conſtitution keine mehr giebt, ſchlägt vor, ihm eine Rente von 30 Louisd'or zuzuſprechen. Gapani, Rüce und Billeter finden dieſe Summe allzukärglich, da ſie glauben, die Verſammlung habe über dieſes ganze Legat von ungefehr 60000 Gulden zu diſponiren. Allein Graf, und beſonders Kuhn wollen bey den alten Rechtsregeln bleiben, und glauben ſich keineswegs befügt, ohne vorheriges Geſetz, dergleichen einer beſondern Claſſe oder Anzahl von Bürgern zugehöriges Gut, als

Digitized by Google

Nationalgut anzusehen; wofür auch nicht einmal ein haltbarer Grund aufgestellt werde. Weber behauptete, der Sohn sey der natürliche Erbe des Vaters, und Cartier, der Staat sey der natürliche Erbe der Patrizier. Endlich ward der Rapport angenommen.

Dem Direktorio werden für das Kriegsbüreau 20000 Fr. bewilligt.

In einer zweyten Botschaft legt es den Plan vor, wie die Staatsabgaben erhoben werden sollen. Die Munizipalitäten sollen dabey mitwirken.

Nach diesem werden die Petitionen (Bittschriften und Vorstellungen) behandelt, die nicht alle genug Interesse darbieten, um angeführt zu werden. Gossau begehrt eine andere Eintheilung, welches die Eintheilungscommißion untersuchen wird. Die Beschwerde des Raths zu Lausanne über die Quartierfreyheit einiger Bürger wird ans Direktorium, ein Entschädigungsbegehren für Ehrschätze von ebendaher, und eines der Zürcherschen Schlächter (Metzger), wegen ihrer Ehehaften, an die betreffenden Commißionen gewiesen.

Längere Discußionen veranlaßte eine Petition des zu Bern in Verhaft befindlichen B. Plüß, der zwey Tage vorher wirklich ins Zuchthaus verfällt wurde. Er giebt sich als ein Opfer der Oligarchie an, durch die er noch unschuldig verfolgt werde, und wünscht zu Luzern verhört zu werden, welches Rüce unterstützte, nachher aber davon abstund, da Koch u. a. gegen die Hemmung des Rechtsgangs nachdrücklich protestirten. Das Publikum, das bey Behandlung seiner Prozedur zugegen war, weiß mehr als genug, wie gegründet die Anklage blutiger Aufstiftungen und Veruntreuung öffentlichen Geldes war, und die Regierung kann sich ebenfalls durch die Prozedur überzeugen, sobald sie es nöthig findet.

Donstag, den 8. Nov. Der oberste Gerichtshof verlangt in einer Adresse für sein Büreau einen Credit von 3000 Franken. Sein Ansuchen wird bewilligt. — Cartier trägt einen Fall vor, über welchen das Gesetz nicht bestimmt genug abzusprechen schien. Es ist ein Gesetz vorhanden: daß, wenn ein Cantonsrichter zum Mitglied der Gesetzgebung ernennt werde, der Suppleant (Stellvertreter) seinen Sold ziehe. Nun ereignete es sich im Canton Solothurn, daß ein Richter eine andere Stelle bekommen, die Verwaltungskammer aber ansteht, seinen Gehalt nunmehr seinem Suppleanten verabfolgen zu lassen, weil das Gesetz zweydeutig sey; darum sie sich auch an den Minister des Innern gewendet. Huber sagt: das Gesetz sey deutlich genug, aber es könne näher bestimmt werden: „wenn ein Richter ein anderes Amt bezieht, „so gehört sein Gehalt dem Suppleanten." Erkennt. Nun wurde auch der Bericht über die Fabrication von Pulver und Salpeter, der schon zweymal vom Senate verworfen worden, mit einigen Abänderungen abgestattet, und auf Kochs Antrag erkennt: ihn gesöndert dem Senate zuzusenden, so daß zuerst nur der Bericht vom Pulver vorkomme, als welcher seiner Dringlichkeit wegen vielleicht eher angenommen werde, und weniger mit dem Privatinteresse zu thun habe.

Art. 1. Alle Pulvermühlen und Salpetersiedereyen, die den alten Regierungen gehört haben, wie auch alles in Magazinen sich befindende Pulver und alle Werkzeuge der Siedereyen sind als Staatseigenthum erklärt. Koch verlangt die Auslassung alles dessen, was den Salpeter betreffe, und bleibt, obgleich Weber für den Artikel stimmt, bey seinem Antrage, weil der Senat, wenn nur vom Salpeter gesprochen und nichts ausgeführt würde, Unvollständigkeiten auszusetzen haben könnte. Auf diesen Antrag hin ward alles, was auf Salpeter Bezug hatte, ausgestrichen.

Art. 2. Alle Pulvermühlen und Siedereyen fallen unter Requisition des Staates, der für sie, nach Schätzung der Verwaltungskammern, Entschädniß giebt. Alle Privilegien derselben sind und bleiben aufgehoben. Secretan findet die Gedanken dieses Artikels unzusammenhängend, und will bestimmtere Redaktion. Koch erläutert den Artikel, schließt aber, nebst Cartier, auf die Zurückweisung des ganzen Entwurfs an den Ausschuß, dem auf Eschers Vorschlag auch Koch beygesellt wird.

Die Commißion über den geschlossenen Salztraktat und die nunmehrige Ratificirung desselben von den Räthen, schlägt vor: beyde Traktaten, den für das Salz, und den andern für die Fracht

Digitized by Google

desselben in allen Punkten zu bestätigen. Cartier wünscht, daß eine Salzniederlage in Nidau statt gefunden hätte. Gysendörfer versichert: die Commißion habe sich zum Finanzminister verfügt, sich über alles Licht verschafft und vernommen, man habe sich deswegen alle Mühe geben, aber es sey unmöglich gewesen. Man könne übrigens dem Direktorio und seinen Ministern volles Zutrauen schenken. Auf den Fall aber, wenn man weiter eintreten wolle, verlang er, obwaltender politischer Gründe wegen, ein geheimes Comite. Rüce bemerkt: daß der Gesetzgeber, seines Bedünkens, nicht blos zu unterschreiben habe, wenn er etwas zu verbessern absehen könne. Er unterstützt Cartier und Gysendörfer. Huber, nebst Zimmermann rügen, daß diese Angelegenheit nicht von Anfang schon im geheimen Comite verhandelt worden, und man erkennt nunmehr sie geheim zu behandeln.

Politische Schriften.

Politische Gespräche im Reich der Todten. Erstes Stück. 1798. 4to; mit dem Motto aus Rousseau: „die am wenigsten bevölkerten Länder sind für Tyrannen am schicklichsten. „Reissende Thiere herrschen nur in Wüsteneyen." Eine Schilderung der Revolution von Bern, die von dem Gedanken ausgeht: die ehmalige Regierung habe ein zusammenhängendes System von Bethörung und Unterdrückung befolgt — im Grunde eine feine Satyre auf die lächerlichen oder von wüthiger Leidenschaft eingegebenen Vorstellungen, welche sich unkundige Leute, von der Oligarchie von Bern gemacht haben, oder aufheften liessen. Das Unnatürliche dieser Vorstellungen hat der Verfasser sehr natürlich darzustellen gewußt. Er stellt sich, alles im Ernste zu glauben, und hierin eben liegt der Spaß. Als Ironie ist daher diese Brochüre sehr gut angelegt und ausgeführt; selbst das Todtenreich auf dem Titel ist nur ein Nothbehelf, dem Innhalt des Büchleins einen Anstrich von Wahrheit zu geben, den man doch immer, selbst in Fabeln, ungern vermißt. Uebrigens sind auch die reissenden Thiere in den Wüsteneyen im Motto nicht vergebens — sie entschuldigen die etwas barrsche Schreibart, die hier herrscht, aber für reissende Thiere gut genug ist.

Litterarische Anzeige.

Klopstocks neue Oden.

Hat noch ein Lächeln die Freude, tanzt
Die Hore rosig dir um die Schläf',
Eile zum Freund!
Eile zu Klopstock hin!

Und steigen Nebel dir auf, umziehn
Dein düstres Auge, schillern dir gelb
Wo du nur blickst;
Klopstock erhellt den Pfad. —

„Ach! wohl Vertrauter mir beym Gefühl
Der Lieb' und Tugend, reichend die Hand
Freundlich mir hin
Oft in der Dämm'rung Grau;

„Doch jetzt im Schrecken der grausen Nacht?
Sieh welche Blitze die Wolken sprühn!
Brand in Wallhall!
Donner entschleudern, weh,

„Vom Sitz die Götter herab! Wie krachts!
Wie wankt dein Thron Gerechtigkeit dir!
Vaterlandsgeist,
Heimische Tugend, du sinkst!

„Dein Tempel Bruderverein, zu eng',
Am Ufer stand er; ins weite Meer
Rollt er herab,
Trümmer und Leichen umher!

„Weh Menschen! Wodans Altar sucht ihr
Und Nacht und Grausen verwirrt den Blick!" —
Aber er lebt!
Klopstock sein Priester sang:

Ha! sollten Seelen,
Die (wendet, Menschen euch, hört mich nicht)
Gott anklagen, richten, entschulden,
Diese Seelen unsterblich seyn?

Die Sitzungen vom 29. Oktober bis 3. Novemb. werden im Nro. . der helvetischen Nachrichten künftige Woche nachgeliefert werden.

—o—

Digitized by Google

Nr. 3.

Helvetische Nachrichten.

Den 21. Wintermonat 1798.

Gesetzgebung.

Senat.

Freytag, den 2. Nov. Der Beschluß über die Abschaffung des Vogelmahls, einer lästigen Abgabe in dem C. Linth, wird angenommen.

Dr. Useri, selbst als Schriftsteller und Freund litterarischer Talente vortheilhaft bekannt, trug den Rapport über den Beschluß gegen den B. Haller, vom 29. Oktober, vor. Wir empfehlen desselben Nachlesung in dem schweiz. Republikaner, vom 5. dies, wo er vollständig abgedruckt ist. Hier nur eine einzige Stelle daraus. Der erste Artikel desselben sagt: „das Direktorium soll eingeladen werden, den B. Haller über die im 58. Stück seiner helvetischen Annalen enthaltenen ehrenrührigen Ausdrücke gegen die verfolgten Patrioten zu gehöriger Verantwortung und Bestrafung zu ziehen." Offenbar enthält dieser Artikel einen richterlichen Ausspruch, die Competenz des Gesetzgebers ist überschritten; er greift in die richterliche Gewalt ein. Der constitutionelle Grundsatz der Trennung der Gewalten würde mithin durch Annahme dieses Artikels verletzt werden. Der 2te Artikel fodert das Direktorium auf, eine genaue Aufsicht über alle Zeit- und Flugschriften in Helvetien zu halten. Damit wird den vagen und vieldeutigen Ausdruck, genaue Aufsicht, auszulegen, entweder Censur eingeführt, oder, was wo möglich noch schlimmer ist, alle helvetischen Pressen werden so der Willkühr des Direktoriums und seiner Agenten übergeben, daß heute diese, morgen jene Presse versiegelt oder zerbrochen; heute dies, morgen jenes Journal unterdrückt wird. Wann die vollziehende Gewalt solche Macht, wo und unter welchen Umständen es sey, besitzt, da ist keine Preßfreyheit — und die Annahme dieses Artikels würde das Grab der helvetischen seyn. Verwerfet also den Beschluß, aber übersendet das Hallersche Blatt dem Direktorium, um darüber das Gutfindende zu verfügen. Nach vierstündigen Debatten, wo das für und wider aufs gründlichste auseinander gesetzt wurde, und besonders Müret, Genhard, Augustini, Lüthi von Solothurn, Fornerod und Barras sich als unerschrockene Freunde der Preßfreyheit zeigten, wurde nach dem Antrag der Commißion jener erste Beschluß mit 27 Stimmen gegen 24 verworfen, das Blatt aber zu denunzieren erkennt.

Am folgenden Tag erhoben sich einige Zweifel über die Abfassung der Anzeige an das Direktorium, da Crauer den Senat zu dergleichen unmittelbaren Anträgen, ohne daß sie von dem grossen Rathe kommen, nicht befügt glaubte. Auf Kublis Vorstellung blieb es aber bey der einfachen Uebersendung des Blattes.

Zur nähern Prüfung eines Beschlusses des großen Raths, daß wegen eigener Hut der Rebberge zu St. Livre, C. Leman, die dortigen Bewohner nicht noch diese Hut besonders bezahlen sollten, ward dessen Behandlung aufgeschoben.

Montag, 5. Nov. Müret und Crauer statten im Namen einer Commißion über die Zehnden und Lehenrechte einen Bericht ab. Sie bemerkten verschiedene Fehler in der Redaktion, und schlagen aus diesem Grunde die Verwerfung vor, welche auch angenommen wird, in Erwartung daß man dem Senate ohne Verzug einen bessern und dem Landmann vortheilhaftern Beschluß mittheilen werde.

Eine wichtige Berathschlagung über die vom

Digitized by Google

großen Rathe dem Vollziehungsdirektorium für drey Monate eingeräumte Gewalt, kräftige Masregeln gegen alle zu nehmen, welche die öffentliche Meynung durch übelgesinnte und unwahre Gerüchte verfälschen, oder im Einverständnisse mit dem Auslande die innere Ruhe stören. Usteri und Barras wollen diese Angelegenheit an einen Ausschuß verweisen; der erstere, weil er besorgt, man möchte einige Ausdrücke des Dekretes mißverstehen, der letztere, weil er glaubt, er würde durch Annahme desselben die Constitution beeinträchtigen, und gerichtliche Gewalt der ausübenden zutheilen. Sein Ausruf: können wir, um die Verfassung zu behaupten, der Meynung seyn, sie, sollte es auch nur für einen Augenblick seyn, umzustürzen? — geht auf Lasechere, der kurz vorher (wahrscheinlich in Erinnerung an das bekannte Wort eines fränkischen Ministers, bey Anlaß des 18. Fruktidors: man muß diesmal ein Loch in die Constitution machen, (also sie nicht halten, um sie zu erhalten) gesagt hatte: um die Constitution zu retten, müße man eine Gewalt gestatten, die über sie sey, welche Worte er nachher dahin erklärte: da kein Gesetz über die Preßfreyheit und gegen Uebelgesinnte und Ruhestörer noch vorhanden sey, so könne nur eine unumschränkte Gewalt in den gegenwärtigen Umständen den Staat retten. Auch Fornerod, und auf ihn Pfeiffer, stimmen für eine Commißion. Jener glaubt, das Direktorium habe auch ohnehin Gewalt genug die Uebelgesinnten in Ordnung zu erhalten, und fragt: was denn aus den Gerichten werden sollte? Und dieser äussert sich: der Gesetzgeber müße selbst im Augenblicke der Gefahr nie aufhören, über die öffentliche Freyheit zu wachen. Dagegen aber erheben sich für das Dekret, Kubli von Glarus, Trauer, obschon er wisse, daß man solche, die ähnliche Masregeln anrathen, Terroristen nenne *); Münger, der den Grund der Unruhen in der Unbekanntschaft des Volks in der neuen Ordnung der Dinge sucht; Mayer von Arbon, mit der Aufforderung: alle, die das Vaterland lieben, sollen mit ihm stimmen; Aufwiegler durchschleichen das Land, und bereden die jungen Leute, man wolle sie aufheben, unter die fränkischen Truppen stecken, und nach fremden Ländern einschiffen; Müret und Bay, beyde im Vertrauen auf das Direktorium, der letztere aber wider die Meynung: daß man, um die Freyheit zu retten, Freyheitunterdrückende Mittel brauchen müße; und Bundt mit der Klage: daß sich die öffentliche Meynung täglich verschlimmere, und selbst einige Gerichte davon angesteckt scheinen. Darauf nahm der Senat den Beschluß an.

Ich wage es zu behaupten: daß die meisten Unruhen und Bewegungen im Volke, deren Schuld man nach Befinden der Umstände wechselsweise auf die Engländer oder Oestreicher, Pfaffen oder Oligarchen vertheilt, bloße Mißverständniße gewesen seyen, die man durch frühzeitig einleitende Masregeln, mit Rücksicht auf die Sprache, die Begriffe, Bedürfniße, Vorurtheile und Schwächen des Volkes (das sind die Handhaben des Volks, bey denen sie die Regierung fassen muß) leicht im Keime erstickt hätte. Man muß das Land kennen, und sich frühe genug einen Eingang bey demselben öffnen. Bey Neuerungen argwöhnt es überhaupt immer das Schlimmere, lauert auf jedes Gerücht, und giebt sich jedem unzufriedenen Schreyer hin. Spätere Belehrungen, wenn das Uebel sich schon zeigt, nähren nur das Mißtrauen, und weil sie abgedrungen scheinen, verstärken sie einen Trotz, den nachher Bajonette wohl bändigen, aber doch nicht ewig bewachen oder in Zutrauen verwandeln können. Jedem Dekrete sollte durch einleitende Masregeln vorgearbeitet werden, ehe sich irgend ein Vorurtheil angesponnen hat, das man dann nicht mehr so wohlfeilen Kaufs aus den Köpfen bringt, als es sich eingenistet hatte. Anstatt alles dieses schickte man fast ohne alle Vorbereitung Proklamationen herum, die entweder mit ausländischen Worten und Wendungen überladen sind, oder noch warm aus dem Cabinette in hochtrabender

*) Nicht alles, was die Terroristen in ihr System aufnahmen, ist gerade deswegen terroristisch. Auch die Römer bevollmächtigten in Tagen allgemeiner Gefahr ihre Consuln, mit den Worten: sie sollten zusehen, daß der Staat nicht Schaden nehme. Man kann den Terrorismus in seiner Ausübung unter Robespierre verdammen, ohne sein Princip zu verschreyen. Jede gute Regierung soll Moderantismus in der Gesetzgebung und mehr oder weniger Terrorismus in der Vollziehung seyn.

Digitized by Google

Schreibart, von Athen, Rom und aus dem Grütli her dem kernhaften Verstande unserer Landbürger beyzukommen suchen, oder gar von Schmähungen auf die alten Regierungen, durchaus dem Interesse der neuen zuwider, ausgehen, und dann wundert man sich über den halsstarrigen Sinn eines übelberichteten, leichtgläubigen Volkes, welchem ein Paar natürliche, einfache, mit seinem Geiste vertraute, mit verständigen und verständlichen Gründen belegte Proklamationen *) von Seite seiner wohlwollenden und verehrten Regierung viel Schaden, Blut und Thränen erspart hätten. Schade, wenn ähnliche Auftritte, wie die sind, welche das Gebot des Eidschwurs und der Requisition begleitet und gegenwärtige wohlgemeinte Bemerkungen veranlaßt haben, auch das Auflagensystem und alle folgenden Veranstaltungen bezeichnen sollten! Schade! um ein sonst so ruhiges, stilles und gutherziges Volk, wie es die Schweizer sonst waren!

Tages darauf (Dienstag, den 6ten) bestätiget der Senat die Bewilligung von 10000 Franken für die Kosten des Finanzbüreau, und den ausserordentlichen Kosten der Enthebung der Auflagen.

Mittwochs, den 7ten, ward der Beschluß verlesen, vermöge dessen Munizipalitäten aus Bürgern, sie mögen Miteigenthümer an den Gemeindgütern seyn oder nicht; für die Gemeindgüter aber eine eigene Verwaltung, zusammengesetzt aus Theilhabern dieser Güter bestehen sollen. An eine Commißion gewiesen.

Der Beschluß über die Feudalrechte kommt mit den nöthigen Abänderungen von neuem zur Sprache. Die Commißion soll folgenden Tags Bericht abstatten. Ein Beschluß erkennt: daß die Posten unter die Nationalverwaltung gehören sollen. Zäßlein redt gegen die Dringlichkeit: man müsse Zeit haben, diese Angelegenheit zu erdauern. Müret, Useri u. a. stimmen für dieselbe, und sie wird erkennt. In 8 Tagen soll ein Ausschuß von fünf Gliedern, Zäslein, Dolder, Fornerod, Meyer von Aarau, und Bay, Bericht abstatten. —

*) Wie z. B. die schöne Proklamation des Direktoriums, vom 4. Nov., bey Anlaß der Aufschreibung der jungen Mannschaft.

Der Beschluß, dem Direktorium 20000 Franken für das Kriegsbüreau zu bewilligen, wird angenommen.

Donstags, den 8ten. Der merkwürdige Bericht über die Lehenrechte: Krauer trägt im Namen eines Ausschußes über die Lehenrechte seinen Bericht vor. Die Mehrheit habe zwar mehr Genauigkeit in dem Beschluße wahrzunehmen gewünscht, ihn aber dennoch angenommen, damit nicht Uebelgesinnte aus der noch immer dauernden Spannung des Volks über diese Angelegenheit Vortheil ziehen. Wenigstens könne das Volk aus diesem Beschluße ersehen, daß die Gesetzgeber ihr Mögliches gethan, dem Landmann seine Beschwerden zu erleichtern, ohne den Eigenthümern zu nahe zu treten. Allen Irrungen zuvorzukommen könne man nichts zweckmäßigeres thun, als den Beschluß annehmen. Augustini trittet mit der Constitution auf, welche das Privateigenthum der Verfügung der Regierung entzieht, und die Lehenzinse abkäuflich erklärt: Entweder ist der Zehnte Eigenthum oder nicht. Wie kann er für zwey vom Hundert abgelöst werden, wenn er nicht Eigenthum ist, und warum soll der Zehntbesitzer nicht vollständig entschädiget werden, wenn er Eigenthum ist? Er trägt auf die Verwerfung des Beschlußes an, wie auch Müret, einer aus der Minderheit der Commißion, nur in den Gründen der Verwerfung von Augustini verschieden. Er sieht die Zehnten als ehemalige Steuern zu den öffentlichen Unkosten an, welche ungleich vertheilt dem nützlichsten Stande zwar zur Last fielen, während sie die Staatscasse bereicherten, doch aber das Gute hatten, daß sie den Landmann von allen andern Abgaben befreyten. Das schändlicht Joch des gehäßigen Lehenwesens sey nun abgenommen: und anstatt der Zehnten solle ein neues gleichförmiges Auflagensystem für ganz Helvetien zu Stande kommen. Da nun gleiche Lasten, gleiche Verbindlichkeiten und gleiche Rechte walten sollen, so sollen alle ihrer vorigen ungleichen Lasten enthoben, in gleichem Maaße zu den neuen gleichen Staatslasten beytragen, folglich Zehnten und Bodenzinsen ohne Entschädigung abge-

schaffet werden, da es nicht billig sey, daß ein Theil von Helvetien die Lasten der alten Regierung noch zu den Beschwerden der neuen tragen solle. Von dem schnöden Einwurfe: Zehnten und Bodenzinse seyen nicht Abgaben, sondern Schulden, weiß sich Bürger Müret leicht loszuhelfen: das seyen Wortgefechte, sagt er, und hier komme es auf die Sache an. Es sey richtig und ausgemacht, wenigstens in Betreff der Abgaben die der Regierung gehören, daß sie nur als Auflagen betrachtet werden können, — weil der Staat keine andern Auflagen und Hülfsquellen gehabt habe als diese — Aber von einem Theil dieser Zehnten und Bodenzinse seyen Gemeinheiten und Partikularen die Besitzer, und diese müßen entschädiget werden. Von wem? — Die Nation vermag es an sich nicht — aber der Landmann sollte den Staat in den Stand setzen die Eigenthümer zu entschädigen. Zwey vom Hundert als Loskauf des Zehntens reichen hin, den Theil der Zehnten, der Partikularen oder Gemeinheiten zusteht, loszukaufen; warum soll denn die Nation, die mehr Zinsen bezieht als die Partikularen, einen Loskauf der Zinsen fodern, der weit über die Summe geht, die nöthig ist, den Privateigenthümer zu entschädigen? Folglich sey es recht, daß der Preis des Loskaufs von Zehnden und Bodenzinsen bis so weit heruntergesetzt werde, daß die Nation nicht mehr einnehme, als sie verbunden ist zu zahlen. Selbst die, fuhr er fort, die hier aufs Geld sehen, verfehlen ihren Zweck. Der Landmann, überladen von einem seine Kräfte übersteigenden Loskauf, wird nur in Obligationen zahlen wollen, welche in 15 Jahren zahlbar sind; da er sonst ganz oder zum Theil in baarem Gelde einen mäßigen Loskauf bezahlt hätte. Uebrigens, bedarf das Vaterland Geld, so bedarf es noch mehr der Liebe und des Zutrauens seiner Kinder. — Lasechere und Fornerod, der letztere durch den Bericht ganz unschlüßig gemacht, verlangen Aufschub der Berathschlagung auf 2 Tage, welches auch durch Namensaufruf erkennt wird. Usteri tragt einen Bericht im Namen des Ausschusses über die Friedensrichter vor, und stimmt mit Müret und Fornerod für den Beschluß. Dagegen steht Hoch von Lieſtall in den Friedensrichtern nur Cours baillivales unter andern Namen, will ihre Verrichtungen auf die Präsidenten der Munizipalitäten verlegen, und der Nation so viele öffentliche Beamte abnehmen. Bay haltet den Zweck, den man sich bey den Friedensgerichten vorsetze, durch einfachere Mittel erreichbar. Man müße das Gerichtswesen eines Landes seinen Sitten und Einsichten anpassen. Der vorgelegte Plan sey allzuverwickelt, und tauge nicht für die Schweiz (wie dieses bey vielen Dingen der Fall seyn mag, die in Frankreich von einem Sieyes gut angegeben, oder in England in Uebung sind). Er will, daß die Munizalitäten zwey aus ihrer Mitte ernennen, die Prozesse ihres Bezirks einzuleiten, und die Cantonsgerichte einen Plan entwerfen sollen, zur Einrichtung der Friedensrichter. Ruepp von Sarnen dorf verwirft den Beschluß, weil er fürchtet, die Friedensgerichte würden dem Distriktsgerichte alle Geschäfte entführen. Zäslein nimmt ihn an, haltet aber unser Volk noch nicht für aufgeklärt genug, sich in den Besitz aller Vortheile dieser Anstalt zu setzen. Merkwürdig ist es, wie Usteri allen Gegnern des Beschlusses, und besonders dem letzten antwortet: man thue dem Volke unrecht an, wenn man es unaufgeklärt schelte. Es sey doch gewiß aufgeklärter, als das französische vor der Revolution. Uebrigens seyen dergleichen Anstalten eben zum Unterricht des Volkes bestimmt. — Die Folge der Berathschlagung wird auf den nächsten Tag verschoben, und das Büreau erneuert. Trauer wird Präsident, und Falk von Wyl (C. Sentis) deutscher Sekretär.

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs ist zu haben: Großbrittannisch Historisch-Genealogischer Kalender, als Fortsetzung des Lauenburgischen Kalenders pro 1799. mit Kupf. bz. 35. Color. Umschl. bz. 38. Kleiner Frankfurter Taschen-Kalender pro 1799. m. Kpf. bz. 8. Schillers Musen-Almanach pro 1799. L. 3. Taschen-Kalender für Damen von Huber, Lafontaine, Pfeffel p. 1799. m. Kpf. bz. 36. in Seide bz. 40. Taschenkalender für Natur- u. Gartenfreunde, mit Abbild. von Hohenheim bz. 35. Bouwinghausens Taschenkal. für Pferde-Liebhaber und Reiter. m. Kpf. pro 1799. bz. 30.

Digitized by Google

Nr. 4.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 24. Wintermonat 1798.

Geſetzgebung.

Großer Rath. Noch muß von der Sitzung am 8ten der Innhalt des Vertrags, welcher zwiſchen der Helvetiſchen Republik und einer franzöſiſchen Geſellſchaft wegen Salzlieferungen abgeſchloſſen worden, nachgeholt werden. Die franzöſiſchen Handelsleute ſollen 250,000 Centner Salzes aus den Salzwerken von der Meurthe, von dem Doub, Jura und Montblanc, (190,000 Centner von der Meurthe nach Baſel, 50,000 vom Doub und Jura nach Iferten, und 10,000 aus Savoy nach Ouchy oder Morſee) liefern und die Fuhr ſelbſt übernehmen. Die Fracht beträgt, nach Verſchiedenheit der Orte wohin das Salz abgeliefert wird, zwiſchen 3 und 5 Liv. vom Centner; und der Preis des Salzes nach Markgewicht nach Verſchiedenheit der Orte woher es kömmt, folglich der Güte deſſelben, von 7 Liv. bis zu 9. Liv. jenes der Preis des Salzes von der Meurthe, dieſes (9 Liv. 5 Sols) vom Doub und Jura: auf 8 Liv. wird der Centner des Salzes aus dem Departement des Montblanc angeſchlagen.

Nachdem die Sitzung wieder öffentlich geworden, beklagt ſich Rüce über das Unterbleiben des Volksblattes. „Das Volk, ſagt er, habe Recht ſich zu beklagen, daß man nichts zu ſeinem Unterricht thue. Kuhn berichtet: das Volksblatt erſcheine regelmäßig und werde ausgetheilt. Als Rüce deſſen berichtet ward, ſo gieng er zu einer andern Klage über. Schmollend: Es erſcheine nur in deutſcher Sprache, wie als wenn man alles nur für den deutſchen Theil der Schweiz thun wolle und nur dieſer das Recht habe zu vernehmen, was die Volksvertretter beginnen. Er wird aufgefodert ſeine Motion ſchriftlich aufs Büreau zu legen.

Abendſitzung. Secretan wird Präſident, Cartier deutſcher Sekretär und Schlumpf Saal-Aufſeher.

Freytags, den 9. Wintermonat. Huber ſtattet einen Bericht über National-Archive und Bibliothecken ab, laut welchem eine National-Bibliothek und National-Archiv geſtiftet werden, beyde Räthe ſie gemeinſchaftlich, durch zwey aus ihrem Mittel erwählte Commißärs, welche die erſten Anlagen dazu machen ſollen, verwalten, den Commißärs ein Credit von 4000 Schweizer-Franken beym Schatzamt ausgewirkt, von jedem in der Schweiz gedruckten Werke 4 Exemplarien an die Bibliothek abgegeben werden ſollen. Huber unterſtützt das Befinden, und verlangt im Namen der immer nothwendigern Volksaufklärung, Anerkennung der Dringlichkeit, ſtatt derer aber erkennt wird: daß das Gutachten 6 Tage auf dem Büreau liegen ſoll. Im Namen des nemlichen Ausſchußes begehrt nun Huber die Niederſetzung einer Commißion für die Erziehungsanſtalten, die ſich nöthigen Falls mit der eben angezeigten vereinigen könnte. Wird erkennt, und der Ausſchuß zuſammengeſetzt aus den Bürgern Huber, Carrard, Eſcher, Zimmermann und Kuhn. — Die Motion des B. Rüce, die er ſchriftlich aufs Büreau gelegt kömmt an die Tagesordnung, betreffend eine ſchleunige Einrichtung einer National-Forſt-Polizey. Eſcher: „wir müßen in unſern Geſchäften „eine ſyſtematiſche Ordnung vornehmen. Ich „weiß, daß das Direktorium und der Finanz-„Miniſter an dieſem Gegenſtande arbeiten: Der „dringlichſte Gegenſtand iſt doch immer die Ein-

Digitized by Google

„ richtung der Gewalten (Organisation der Auto-
„ ritäten) darum begehre ich Vertagung An-
derwerth unterstützt Rüce, und Custor
Escher'n. Rüce redt von neuem; ihm fällt
Kuhn bey, weil der Aufschub wachsenden und
unersetzlichen Schaden erziele. Es wird eine Com-
mißion erkennt. Nach diesem war geheime Sitzung.

Abendsitzung. Verlesung verschiedener Begeh-
ren (Petitionen): Einige von Lehenbesitzern, die
Entschädigung für ihre Lob verlangen; ein anderer
betrift die Friedensrichter. In einem wird Besorg-
niß geäußert: die unbeschränkte Freyheit, Wein
zu verkaufen, möchte gefährliche Folgen haben.
Ein Walliser, ein Anhänger der Freyheit, will
vom Lemaner-Gerichte beurtheilt werden, da die
Richter vom Wallis seine Feinde seyen, und bereits
seine Habseligkeiten unter sich getheilt hätten. (daß
aber dieses nicht geschehen könne, dafür wird er
vermuthlich schon bestens gesorgt haben) Rüce
erklärt ihn für einen Verläumder. Tagesordnung,
wie auch über ein Begehren einer Gemeinde im
Oberlande, die Abschaffung des Vogelmahles be-
langend.

Samstags, den 10. Wintermonat. Das
Direktorium übersendet ein Schreiben des Statt-
halters vom Canton Aargäu (B. Feer von Brugg,
ehemaliger Pfarrer daselbst) worinnen er den gu-
ten Erfolg rühmt, den er durch die Uebertragung
der Agentenstelle an einen Präsidenten der Muni-
zipalität erzielt zu haben glaubt. Er legt die Frage
vor: ob diese Maßnahme nicht allgemein gemacht
und selbst bey Errichtung der Friedensrichter an-
gewandt werden könne? Cartier, Gapani,
Schlumpf, Ackermann, Lüscher, Graf
unterstützen diese Maßregel, theils wegen Mangel
an fähigen Leuten, theils auch, weil es das Volk
wünsche (aber das Volk hat diesen Wunsch nie
erklärt: unter zehen haben nicht drey einen bestimmten
Begriff, was für ein Unterschied zwischen einem
Agenten der Regierung und Präsidenten der Mu-
nizipalität sey. Daß die Vorsitzer der Munizipa-
lität den rechten Begriff nicht haben, wenn sie sich
die Agenten als eingeschobene Spione der Regie-
rung vorstellen, gebe ich gerne zu, indeßen giebt
es doch immer Eifersucht, Grenzstreitigkeiten und
Klagen über Beeinträchtigungen, da die Gewalten
und ihre Befugniße (Competenzen) noch nicht be-
stimmt ausgemarchet, und vollends auf dem Lande,
wo Rangstreite vielleicht mehr als in den Städten
zu Hause sind, dergleichen Unterscheidungen noch
gar nicht üblich worden sind.) Einige bemerken auch:
daß man sich ehedem, wo es so war, gut dabey
befunden habe. Alle diese, nebst Custor, Hu-
ber und Carrard, begehren Hinweisung an die
Commißion über die Munizipalitäten und Friedens-
richter, welcher der erstere noch Schlumpf und
Ackermann beygegeben wissen will, die beyden
letztern aber zweifeln, ob diese Vermischung der Ge-
walten angehen könne. Custors Vorschlag ward
angenommen. — Der Beschluß über die Friedens-
richter kommt vom Senate verworfen zurück. Ei-
nige wollen, daß diese Commißion sich mit der
über die Munizipalitäten zu einem Gutachten
vereine. Andere verlangen, daß noch vorher ei-
nige Grundsätze festgesetzt werden: Carrard aber will
für andere Grundsätze auch eine andere Commißion
und Ackermann daß man ein einfaches klares
Gesetz, für Bauren, nicht für Weltweise darüber
abfasse. Koch schmerzt es, während sich Bour-
geois über die Verwerfung des Senats freut,
daß der Rath der Alten hier seine schönsten Hof-
nungen, und eben das was die neue Ordnung der
Dinge beliebt machen sollte, vereitelt habe. Er
unterstützt Carrard, und will es denen welche
keine Friedensrichter wollen überlassen, sich vor dem
Volke zu verantworten. Anderwerths Mey-
nung ist: man solle vor allem aus auf Vermind-
rung der Aemter sehen, vor deren Menge und vor
dem Gedanken: je! die wollen alle bezahlt seyn!
das Volk sich entsetze. Er haltet die Vereinigung
dieses Amtes mit den Verrichtungen eines Munizi-
palen für gar nicht gegenrevolutionarisch. Einige
sind der Meynung, dieses Amt ganz oder zum Theil
den Distriktsrichtern zu übergeben, unter denen
dennoch ein Mitglied Leute bemerkt haben will,
die weder lesen noch schreiben können. Rüce:
ich muß mit ächzendem Herzen und thränenden
Augen sagen, daß ich nicht wisse, welcher böse
Geist über uns walte, (man ruft: zur Ord-
nung!) indem wir nun noch die Frage auf-

Digitized by Google

werfen: ob wir Friedensrichter haben wollen. Indessen wartet und dringt das Volk ganze Monate hindurch darauf, das Volk, dem ihr eine Einrichtung, die vom ganzen aufgeklärten Europa für ein Gut des Himmels angesehen wird, entziehen, und ihm einen Mann rauben wollet, der es hinderet, sein Hab und Gut durch Prozeße zu verzehren (sehr unbestimmt! ein Räuber ist auch ein solcher Mann). O, wüßtet ihr, wie mein Herz blutet! Scheuet ihr die Kosten? jede Gemeinde würde so gerne dazu beytragen! Ich lege es allen auf ihr Gewissen, und bitte um Gotteswillen, daß man diese Angelegenheit an die Commißion weise. Ackermann je mehr Behörden, desto mehr Kosten; stellen wir doch keine Geiseln für das Volk auf, wie es der Fall wäre, wenn Advokaten Friedensrichter würden. Wenn Rüces Meynungen nicht durchgehen, soll er doch nicht gerade mit bösen Geistern kommen. Indessen stimmt er, daß in jedem Dorfe ein Friedensrichter sey. Huber, die Advokaten sind eine ehrwürdige und nützliche Classe. Man soll ihnen nicht so begnen. Die Absonderung der Gewalten war der Zweck unserer Revolution; sie dürfen also nicht vereinigt werden. Ich wünsche Beybehaltung der Grundsätze und möglichste Vereinfachung des Entwurfes. Carmintran schlagt auf jede Urversammlung einen Friedensrichter vor; Michel aber will der Kosten wegen Bezirke für die Friedensrichter festsetzen, und setzt hinzu: mit den Advokaten soll man nicht so kommen; nicht sie waren Geiseln des Landes, sondern ihre Jagdhünde auf den Dörfern. Wir haben hier unter den würdigsten Mitgliedern Advokaten, deren Arbeiten allen Dank verdienen. Wenn wir sie bisweilen nicht ganz verstehen, so mag wohl unser Unverstand Schuld seyn. Erkennt: daß auf jede Urversammlung ein Friedensrichter, aber keine Friedensgerichte Platz haben sollen.

Kuhn will aus der Commißion entlassen werden; er sey persönlichen Beleidigungen ausgesetzt, und von der Nation wegen, und nicht um sich alles, was sich Ackermann gegen ihn herausnehme, gefallen zu lassen, hieher geschickt. Cartier giebt Kuhn das Zeugniß: daß er eines der thätigsten und nützlichsten Glieder sey; will aber nicht zugeben, daß er allemal, wenn es nicht nach seinem Sinne gehe, entlassen werde. Koch begehrt ebendasselbe, was Kuhn. Ackermann habe, von allen Seiten unterstützt, und heute eben nicht zum erstenmale einen ehrwürdigen Stand auf die unbescheidenste Art mißhandelt. Huber will vermitteln; entschuldigt Kuhn; daß es wehe thue, seine Arbeit ohne Grund verworfen zu sehen, stimmt aber für die Entlassung. Kuhn wird der Commißion entlassen, und ihr Bourgeois und Weber zugegeben. Auf Einladung des Direktoriums erhaltet Affsprung, seiner patriotischen Schriften wegen aus Deutschland vertrieben, das Bürgerrecht auf die ausserordentliche Weise, welche sich die Gesetzgeber für besonders verdienstvolle Männer vorbehalten haben. — Die Bottschaft vom Direktorium, daß Camairo, Gesandter des Königs von Spanien, im Namen seines Königs, die helvetische Republik anerkenne, wird mit Händeklatschen empfangen, und das Begehren des Distriktgericht von Bern: daß die Distriktsgerichte bewältiget seyn sollen, bey dem Abtritt eines Mitglieds, die ledige Stelle alsbald zu besetzen; an eine Commißion gewiesen.

Unruhen in den Bezirken Langenthal und Wangen.

Es ist eine ausgemachte, theuerwerthe Wahrheit, daß die meisten Brausköpfe verworfener Art nur auf Störung der Ruhe ausgehen, alte und neue Ordnung der Dinge ihnen als gute Ordnung, d. i. als Ordnung bey der sie nicht gut bestehen können, gleich verhaßt seyen, daß sie der alten Regierung untreu werden, nur weil sie Regierung, nicht weil sie die alte ist, an der neuen nur das Stürmische, nicht aber die zunehmende Festigkeit lieben, und von einer Obrigkeit abfallen, nicht um einer neuen zuzufallen, sondern jeder Obrigkeit in Zeiträumen der Anarchie hohnsprechen zu können, es sey dann, daß sie als Machthaber ein Wort mitsprechen dürften. Es liegt in der Natur solcher Leute, aus einer gewissen unbändigen Unruhe allen Frieden und alle Stille zu hassen, weil sie in der allgemeinen Ruhe nichts, im Lärme, aber vermöge der

Digitized by Google

Mittel die ihnen zu Gebote stehen, alles sind. Da sie in der Wahl derselben weder ängstlich noch eckel sind, so scheinen sie jenes altväterische Gewissen nicht zu haben, das den Gebrauch der Kräfte blos aufs Erlaubte, und das Gebiet der physischen Möglichkeit blos auf die moralische beschränkt. Sie bauen sich in Gedanken eine Revolution, von der sie allen Vortheil zum voraus für sich bestimmen; da aber keine Begebenheit allen Menschen zum Danke seyn kann, und ohnehin unsere Wünsche nie mit der Wirklichkeit zusammenstimmen, so finden sie späterhin bey der erwarteten Revolution, wenn sie eintrifft, ihre Rechnung nicht, werden unmuthig und sprechen sich stillschweigend von der allgemeinen Verpflichtung des Gehorsams gegen die Gesetze los. Das dunkle Verhängniß rollet jede Revolution unaufhaltsam über alle Wünsche und Hofnungen der Menschen hinweg, und wer sie beginnet, erlebt ihr schönes und tröstliches Ende nie, und wer sie wünscht, wird nie in vollem Maaße befriedigt, zu spät sagen wir dem Strom: „Bis hieher und nicht weiter! ich habe deinen Damm durchstochen, daß du mein Gärtchen wässern solltest, nicht zerstören." Zu späte! Der Strom brauset dahin und höret nicht. Ewige Naturgesetze bestimmen von nun an seinen Lauf, seit menschliche Kurzsichtigkeit ihm eine Oeffnung gegraben hat. Der Anarchiste, so eine Revolution angefangen hat, um aus dem allgemeinen Tumulte Vortheil zu ziehen, ist auch nach den Gesetzen der Wiedervergeltung gewöhnlich der erste, der diese Vortheile büßt, und als der erste Feind und das erste Opfer derselben murrend und reuig fällt.

Der erste Einfall der Franken, Freyheit und Gleichheit *) unter unsere Landbürger auszusprengen, und sie gleich frey mit ihnen zu machen, hat etwas ähnliches mit der Erfindung des Schiffahrers, der zuerst die Wilden mit Brandtewein bekannt gemacht hat, um sie auf den Grad unserer Cultur zu bringen. Weit entfernt, jene heiligen, jene göttlichen Ideen, Freyheit und Gleichheit (vereint mit Gerechtigkeit und Wahrheit) verunglimpfen zu wollen; denn was kann erhabneres seyn als sie, und menschlicher Anstrengung würdiger? will ich nur sagen, daß dieser Saamen auf ein noch nicht urbar gemachtes Feld fiel, daß diese Ideen einem Lande beygebracht wurden, dessen einer Theil eine glücklichere Dienstbarkeit hatte, als die Franken ehemals, und der andere eine reinere Freyheit, als sie die Franken jemals haben können. Darum ist es dringend, daß das Volk zu der neuen Ordnung der Dinge bearbeitet werde, und wodurch besser als durch den öffentlichen Unterricht? Dann wird es nicht länger seine Regierung, die nur sein Wohl zur Absicht hat, noch sein Heil, das nur im Gehorsam gegen die Gesetze liegt, verkennen.

Diese Betrachtungen sollen nicht eben jenem Unfuge in Langenthal und Herzogenbuchsee, der nun zur Freude jedes Rechtschaffenen beendigt ist, sondern dem Capitel über Unruhen überhaupt zu einer hier nur als Fragment gelieferten Einleitung dienen. (Die Nachricht selbst nächstens.)

*) Sie sind die wahren Grundlagen jeder rechtlichen Staatsverfassung, aber esoterischen nicht exoterischen Gebrauches. Sie müßen dem Volk nicht anders gezeigt werden, als in der schon vollendeten Verfassung. Braucht man diese Worte als eine Loosung, gesondert von einer auf sie gegründeten Verfassung, so mißbraucht oder mißversteht sie der ungebildete Haufe gegen alle Verfassung und Gesetze. Und weist man ihm das Fundament noch entblöst, so baut er seine ganz eigene Grillen darauf, die er dann nicht verdrängen läßt, ohne über Wortbrüchigkeit zu schreyen.

Bey B. J. A. Ochs sind zu haben:

Kleines Taschenbuch für die helvet. Jugend, pro 1799, mit Kupf.; 12 bz.

Tagebuch der helvet. Republik, 1 u. 2r Band, 6 Heft; 6 Liv.

Zu berichtigen in Nr. 1 der Helvetischen Nachrichten:

Seite 10, 2te Col., Lin. 2: für in lies mit.

— — viert unterste Lin. für schickte l. schickt.

S. 11, 1te Col., Lin. 1: aus, auszulassen.

— — Lin. 18: sonst, auszulassen.

S. 12, 1te Col., Lin. 9: anstatt Abgaben lies Lehenzinse.

Digitized by Google

Nr. 5.

Helvetische Nachrichten.

Den 28. Wintermonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag, den 12. Wintermonat. Anderwerth und Custer erstatten zwey Berichte im Namen der Commißionen über die Frage: in wie fern öffentliche Beamte den Advokatenberuf treiben können. Die Berichte werden für 6 Tage auf das Büreau gelegt. — Panchaud macht bey Anlaß der Ankündigung des Senats, daß er den Beschluß über die Lehenrechte angenommen habe, den Vorschlag: denjenigen, die nur ein 11tel statt ein 10tel bezahlen, ein 11tel vom Loskaufe nachzulassen, die Eigenthümer des Ehrschatzes aus den Bodenzinsen zu entschädigen, und den Loskauf zu bestimmen, im Fall ein Gut bald Acker bald Wiese, und als Wiese zehndfrey wäre (wie in einigen Gegenden). Gapani unterstützt die erste, Ackermann die zweyte Motion; aber man geht, um nicht von neuem über diesen Gegenstand eintreten zu müßen, zur Tagesordnung über.

Zimmermanns Bericht, den er über die emigrirten Schweizer abstattet, wird bis Mittwochs vertaget; und Cartiers, über den Verkauf verschiedener Nationalgebäude, angenommen. Die Annahme eines italienischen Dollmetschers, der das Protokoll, die wichtigern Berichte, und die Meynungen, besonders der italienischen Mitglieder und was diese von ihm begehren, übersetzen, und auf gleichem Fuß wie die andern Dollmetscher besoldet werden soll, wird auf Hubers Vorschlag mit Dringlichkeit angenommen.

Einer Bottschaft des Direktoriums sind 40 Bittschriften von Gemeinden aus dem Leman beygefügt, welche klagen: Uebelgesinnte sprengen das Gerücht aus: daß einige Theile dieses Cantons ausgetauscht, und abgetreten werden solle. Sie verlangen, unterstützt vom Direktorium, daß die Gesetzgeber die Integrität der Republik erklären sollen. Da nun der erste Artikel der Constitution dahin geht, und der Bundesvertrag mit Frankreich nichts dagegen hat, so wird dieses ohne Bedenken zugestanden, und der Rath erklärt: unter dem Ausrufe, es lebe die Republik! förmlich und feyerlich die Integrität von Helvetien, beyde des Bodens und der Bewohner.

Der Vorschlag des obersten Gerichtshofes über seine Organisation wird nach Artikeln vorgenommen. (Einer der trefflichsten Entwürfe, der je über die Organisation irgend einer Gewalt herausgekommen, aber auch ein inländisches Produkt, durchgedacht und gründlich.)

Art. 1. Die Suppleanten des obersten Gerichtshofes halten sich am Sitz desselben auf. Zimmermann, Margazzi, Weber stimmen dagegen, um unnöthige Kosten zu ersparen. Huber, Rüce und Anderwerth aber zeigen, wenn man rechne, wie oft man sie sonst von entlegenen Orten her berufen, und durch diesen Verzug die Leiden vielleicht unschuldiger Gefangenen unnütz verlängern müßte, so werde man finden, daß weder der Staatssekel, noch die Menschlichkeit bey der Verwerfung dieses Artikels viel gewinnen würden; besonders wird Cartiers Zusatz: daß die Suppleanten gehalten seyn sollen, allen Sitzungen beyzuwohnen; von einigen mit der Bemerkung bekämpft: man behandle damit die Suppleanten als Schulknaben; und sie werden es ja ohnehin thun; von andern mit der meines Bedünkens richtigen Bemerkung vertheidigt: wenn man sie besolde, könne man ihnen auch ihre Pflichten vorschreiben. (Auch ist

Digitized by Google

Delikateſſe nirgends mehr, als bey Geſetzen, am unrechten Orte. Man ſagt zwar: der, der ſeine Pflicht achtet, wird es ohnehin, und, wer ſie nicht achtet, wird es auch dann nicht thun; eine Chicane, womit man alle Geſetzgebung als entbehrlich vorſtellen könnte. Sage man vielmehr: wenns geboten iſt, ſo hat jener einen Grund mehr es zu thun, und dieſer einen Grund weniger es zu unterlaſſen.) Cartiers Zuſatz wird angenommen, von neuem lebhaft beſtritten, vertheidigt, und endlich zurückgenommen.

Wegen einer Botſchaft des Direktoriums, welches klagt: daß ſo viel junge Leute, um dem Kriegsdienſte zu entgehen, in großer Zahl die Schweiz verlaſſen, und Strenge gegen die Falſchwerber verlangt, wird ein Ausſchuß niedergeſetzt, der Mittwochs berichten ſoll. Sekretan wollte nur diejenigen beſtraft wiſſen, die das Vaterland verlaſſen, um in fremden Armeen Dienſte zu nehmen. Ein unbedingtes Geſetz würde, indem es alles Wegreiſen aus dem Lande verbietet, aus der Schweiz ein ungeheures Gefängniß machen. Mögen ſie gehen, jene feigen Seelen! ſie verdienen es nicht auf dem Boden der Freyheit zu ſtehen! Mögen an ihrer Statt die hinterlaſſenen Greiſe mit grauen Haaren ihr Vaterland vertheidigen! Suter leitet alles dieſes vom mangelhaften Unterrichte des Volks her, welches er durch nach allen Enden hin ausgeſchickte Emiſſarien der Regierung aufgeklärt haben will (?) da Schriften entweder nicht geleſen oder nicht verſtanden werden. Würklich bemerkt Wyder: daß die zu hohe (abſtrakte) Schreibart unſerer neuen Geſetze ſie ſelbſt den Statthaltern und Agenten unverſtändlich mache.

Dienſtags, den 11ten. Da der Senat den Beſchluß über den Oberrichter aus dem C. Solothurn verworfen hatte, ſo ward dieſer Gegenſtand, auf Cartiers Antrag, bis zur nächſten Wahlverſammlung vertaget, und heute das Befinden über das Pulverweſen vorgenommen, debattirt und angenommen. Dann fuhr der Rath mit der Behandlung des Reglements des oberſten Gerichtshofes fort, der Commißion über die Gerichtskoſten ward auf Michels Antrag aufgetragen, in acht Tagen ihren Bericht abzuſtatten, und die Sitzung aufgehoben.

Mittwochs, den 14ten war der Bericht über die Ausgewanderten an der Tagesordnung, und es wurde erkennt: „Das Direktorium ſolle innert „einem Monat eine Tabelle derjenigen Ausgewanderten aufnehmen laſſen, welche ſich beym Ausbruche der Revolution als entſchiedene Feinde der „Sache der Freyheit und Gleichheit gezeigt, und „eine andere derjenigen, die ſeit ihrer Entfernung aus dem Vaterland ihre ſchlechten Abſichten „durch Handlungen gezeigt, und gegen die innere „oder äuſſere Ruhe deſſelben verrätheriſch gehandelt „haben; dabey ſoll eine Auffoderung an die Ausgewanderten ſeyn: innerhalb 2 Monaten ſich vor „dem oberſten Gerichtshofe zur Verantwortung zu „ſtellen. Dieſe Tabellen ſollen ſamt der Auffoderung gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, „und bey der Bekanntmachung ein Beſchlag auf „die Güter der Ausgewanderten gelegt werden. „Diejenigen vollends, die ſich beym Ausbruche der „Revolution als entſchiedene Feinde der Freyheit „und Gleichheit gezeigt, werden ihrer Bürgerrechte verluſtig erklärt, ſind auf immer verbannt, „und ihr Vermögen wird, zu Handen ihrer nächſten „Erben, mit Vormundſchaft belegt; doch ſoll ihnen „die Nutznieſſung deſſelben zuflieſſen, ſo lange ſie „ſich im Auslande ruhig und unverdächtig aufführen. Sollten ſolche ihre Weiber und Kinder ins „Ausland gezogen haben, ſo bleibt ihnen ihr Erbrecht unbenommen, inſofern ſie ſogleich nach des „Vaters Tod, oder ſchon früher zurückkehren.“ Doch wird der letzte Artikel vertaget, der Artikel über die Nutznieſſung im Auslande aber zu einer beſtimmtern Abfaſſung (Redaktion) an die Commißion gewieſen. Auch die Unterſcheidung zwiſchen Auswandern um der Ruhe willen, und Auswandern um des Ruheſtörens, willen ward in dieſer Sitzung angebracht: eine Unterſcheidung im Kopfe, von welcher zu wünſchen wäre, daß ſie, um ſie in der Wirklichkeit anzuwenden, nicht ſo viel Herzenserkundigung und Nierenprüfung vorausſetzte. Im Ganzen ward der Mäßigung oft und mit Glück gegen allzugroßen Eifer das Wort geredt. — Geheime Sitzung bis ans Ende.

Digitized by Google

Senat.

Freytag, den 9. Wintermonat. Noch über die Friedensrichter. Während die einen von den Vortheilen dieser Anstalt reden, sorgen andere, die öffentlichen Beamten werden zu sehr vermehrt, und noch andere wünschen einen einfachern und den Einsichten des Volkes angemessenern Entwurf. Bundt: das beste Verminderungsmittel der Prozesse ist die Ausrottung jener bösartigen Race von Thieren, die man Advokaten nennt; und Bodmer flüchtet sich aus der widerlichen Wirklichkeit in die Reviere dessen, was seyn sollte: „alle guten Bürger sollen sich als Friedensrichter betrachten." Nach langen Untersuchungen verwirft der Senat den Beschluß mit 30 Stimmen gegen 23.

Vollziehungsdirektorium.

Vom 15. Wintermonat. Die Geschichte eines werdenden Staates, wie er aus seiner Kindheit heranwachst, und durch tausend Gefahren, Drangsale und Hindernisse sich glücklich hindurchschlagt, ist schon an sich interessant; unsere wird es noch mehr, weil sie die Geschichte eines wiedergebornen Staates ist, der nun erst seit der Revolution als Macht in Europa auftrittet, und eine neue Laufbahn, freylich noch schüchtern und unter Aufsicht einer Hofmeisterin, beginnt, aber doch schon frühe jene kleinstädtischen Airs abgelegt hat, die noch an die Zeiten der glücklichen Neutralität erinnern, sich aber seit dem prächtigen Schutz- und Trutzbündniß mit der großen Nation, mit der wir jetzt conversiren, nicht mehr recht schicken wollen. Es ist sehr bedeutend, wem wir bey unserm ersten Eintritt in die Welt zuerst begegnen, und wie wir uns gegen ihn benehmen. Diese Bemerkung auf einen Staat übergetragen, rechtfertigt die Umständlichkeit, deren wir uns hier in der Audienzgeschichte des spanischen Gesandten schuldig machen. Hier also der Bericht, welcher Gestalten der Ritter Camano, bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Königs von Spanien bey der helvet. Republik, von unserm Direktorio in seinem Sitzungssaale, den 15. Nov., empfangen worden sey:

„Um Mittagszeit kamen die Direktoren und Minister in einem kleinen Saale zusammen, der an den Audienzsaal stoßt. Hier waren alle Gewalten in ihrer Tracht (Costum) rechts und links gereihet, in Gestalt eines halben Zirkels. Der Staatsbote kündige die Ankunft des Gesandten dem Direktorium an. Der Generalsekretär empfängt letztern bey der Pforte, und führt ihn in der Mitte zwischen sich und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in das Zimmer des Staatsboten, der indessen dem Direktorium die Anwesenheit des Gesandten ansagt, und den Auftrag bekommt, denselben zur Audienz einzuladen. Nun treten die Direktoren in den Audienzsaal, und stellen sich vor ihre Stühle. Der Ritter Camano schreitet herein, im Geleite der vorigen Personen, vor ihm an der Staatsbot. Er überreicht dem Minister sein Beglaubigungsschreiben; dieser übergiebt es dem Präsident, und der letztere läßt es durch den Generalsecretär ablesen."

Hierauf hielt B. Begoz, Minister der äussern Angelegenheiten, eine Rede des Inhalts: „Seit Jahrhunderten zähle die Schweiz den König von Spanien unter seine treusten Verbündeten; dieser habe die nemliche freundschaftliche Gesinnung nicht geändert durch unsere Revolution auch gegen das wiedergeborne Helvetien. Zum Beweise, wie wenig er den Grundsätzen unserer neuen Verfassung abgeneigt sey, habe er erklärt: die Beförderung zu höhern Stellen bey den Schweizern, die in seinen Diensten seyen, solle von nun an durch die Gleichheit bestimmt werden. Camano, der sich während seiner Gesandschaft bey der Eidgenoßschaft immer durch Anhänglichkeit an die Schweizer ausgezeichnet hat, und nun fortfahrt unter uns zu wohnen; möge er glücklich seyn in unserm Kreise, und sein Aufenthalt in unserm Freystaate die Bande befestigen, die für immer den König von Spanien mit Helvetien verbinden werden."

Auf dieses nahm Camano das Wort: bestätigte die Versicherungen des Ministers, im Namen seines Königs, und äusserte im Verfolge seiner Rede: Schon habe ich, Bürger Direktoren! die gegenseitigen Vortheile des Handels und des Kriegswesens zunehmen sehen, welche die so wünschens-

Digitized by Google

werthe Einigkeit zwischen beyden Nationen, den Spaniern und den Schweizern, befestigen sollen. Ich werde es auch als eine glückliche Folge euerer gemeinnützigen Arbeiten ansehen, daß die braven Schweizersoldaten im Dienste des Königs fortfahren sich auszuzeichnen; und gewiß werden sie mit dem Eifer sich zu vervollkommnen, die Hofnung verbinden, sich einmal dem Vaterlande nützlicher zu machen.

Ihm antwortete der Vorsitzer des Direktoriums, B. Laharpe: „bevollmächtigter Herr Minister des Königs in Spanien! Die föderative Regierung hatte seit einer Dauer von mehr als vier Jahrhunderten Mißbräuche nach sich gezogen, deren Abstellung schon lange gefodert wurde. Eine innigere Verbindung zwischen allen Bürgern des gemeinsamen Vaterlandes ward allgemein gewünscht. Diesem mit Macht geäusserten Wunsche verdankt sich die Umschaffung einer schwachen und wankenden Bundesregierung in einen Freystaat, in dessen demokratischer und repräsentativer Verfassung nun ein Grund zu stärkerer Kraftäusserung liegt. Das gothische Gebäude unserer ehemaligen Verfassung deutete der Schweiz ein ähnliches Schicksal mit Polen an. Jetzt sind alle Mächte dabey interessirt, daß die helvetische Nation, gewöhnt von jeher die Rechte des andern in Ehren zu halten, stark genug sey, ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen. Seine Catholische Majestät erkannte eine der ersten diese Wahrheit; und ließ sie uns durch den Mund ihres Bevollmächtigten heute bekräftigen. Unsere alten Verbindungen mit Spanien waren nur partiell, jetzt erstrecken sie sich von nun an auf ganz Helvetien, und sind inniger. Die Entlegenheit beyder Staaten von einander, weit entfernt diese Verbindungen zu schwächen, bürgt vielmehr für ihre Dauer. Die Schweizer und Spanier sind nur zum wechselseitigen Tausche von Dienstgefälligkeiten bestimmt." Nach einigen Lobeserhebungen auf den Gesandten, fahrt er fort: „gerne wiederholen wir es, daß der Minister des Königs von Spanien ein Friedensminister gewesen sey; ein Umstand, den wir in Zeiten zu schätzen wissen, in welchen die Politik einiger Cabinette einen Bürgerkrieg unter uns in Gang bringen zu wollen scheint. Die helvetische Nation, gewöhnt mit Freymüthigkeit zu unterhandeln, und mit Treue ihre Versprechungen zu erfüllen, hat keineswegs mit seiner Regierungsform Denkungsart geändert. Uebersenden Sie, Herr Ritter! ihrem Könige den Ausdruck dieser Gesinnungen, unsere aufrichtigen Wünsche für seine hohe Person, und den Ruhm seines Reichs.

Nun wird die öffentliche Sitzung aufgehoben. Das Direktorium setzt sich, und ladet auch den Ambassador ein, seinen Platz zu nehmen. Man unterhaltet sich eine Weile. Camano entfernt sich, bis zur großen Pforte von allen Ministern begleitet, voran der Staatsbote.

Der Kriegsminister der helvetischen Republik eröffnet hiemit allen seinen Mitbürgern, daß auf den 10. Christmonat und folgende Tage, die Kleidungslieferungen, für die am 4. Herbstmonat zu errichten beschlossene Legion, denjenigen überlassen werden sollen, welche die vortheilhaftesten Bedingungen eingeben werden.

Diejenigen, die an diesen Unternehmungen Theil nehmen wollen, können sich hier in Luzern an das Kriegsministerium wenden, und müßen sich mit Mustern folgender Artikeln versehen:

Dunkelblau, grün, gelb und weiß Tuch, von verschiedenen Schattirungen, Leinwand zu Hemden und Futter, gesticktes Zeug zu Ueberstrümpfen, Leder zu Stiefeln und Schuhen, Hüte und Filzmützen für Husaren.

Der Sekretär des Kriegsministers, sign. Jomini.

Der seit einigen Monaten ausgetretene Joseph Affolter, von Halten, Distrikts Biberist, Canton Solothurn, ist anmit aufgefodert, auf Freytag den 9. und 23. November, und 7. und 21. December nächstkünftig, vor dem Cantonsgericht zu erscheinen und seinen Creditoren Bescheid zu geben; wenn er auf diese angesetzte Tage nicht erscheint, so wird, was Rechtens ist, gegen ihn fortgefahren werden.

Geben den 5. November 1798.

Cantonsgerichtschreiberey Solothurn.

Digitized by Google

Nr. 6.

Helvetische Nachrichten.

Den 1. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donstag, den 15. Wintermonat. Präsident Sekretan: Man setzt eine Commißion über die Abschaffung der noch in einigen Cantonen bestehenden hohen Schreib- und Siegeltaxen nieder, die in 6 Tagen ihr Befinden vortragen soll. Anderwerth, der diese Commißion begehrt hatte, beruft sich auf die neue Auflage bey Handänderungen. Ein Vorschlag von Rüce, den er für sechs Tage auf das Büreau legt, begehrt eine Commission, die sich über die Schiffbarmachung der Flüße und die Eröffnung der Canäle, mit den Commißionen über den Straßenbau und die Waldungen berathen solle.

Escher trägt das Gutachten der Commißion über die helvetischen Ausgewanderten vor; diese tragt an: in Erwägung, daß es der Freyheit zuwider sey, einen zum Hierbleiben anzuhalten, und von feigen Memmen doch nie nichts zu hoffen stehe, wann die ungeübten aber muthigen Bataillons der Republik die zusammengetriebenen und durch Stockschläge geübten Heere der Despoten besiegen sollen; ferner, daß dieses ängstliche System, einer Nation, die sonst gewohnt war, die Furchtsamen von sich zu entfernen, nicht anstehe, auch schon hinlängliche und zweckmäßige Gesetze gegen die Falschwerber vorhanden seyen, im ruhigen Hochgefühl der unverwelkten Würde und Vaterlandsliebe der Nation zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Antrag mißfiel einigen höchlich; sie begehrten eine andere Commißion, die nicht zur Tagesordnung übergehe, sondern mit unsern Helvetiern ins Feld ziehe. Andere behaupten, wirklich müße hier Verachtung anstatt Strenge angewendt, und auf den Ehrgeiz unsrer jungen Leute gewirkt werden; dieses könne nur durch Aufklärung geschehen; sie wollen, man solle das Volk aufklären (wozu ihnen unseres unmaßgeblichen Erachtens bey dem Grade von Cultur, den wir einmal haben, nur zweyerley Personen vorgeschlagen werden können: Husaren oder Geistliche; nur sollten eher jene als diese Paßivbürger seyn!) Die Commißion solle also vorschlagen: wie man die Leute aufklären, und dadurch aus Memmen tapfere Helvetier machen solle. Koch klagt: das Betragen des Direktorium bey der Militäreinschreibung habe ihm von Anfang an bis ans Ende mißfallen, und es mußte mißverstanden werden, seine letzte Proklamation stiftete guten Nutzen; Leute, die sich entfernt hatten, kamen wieder: Jetzt muß es nicht wieder machen, daß die Leute ihre Furcht für begründet halten; sonst giebt es andere genug, die ihnen sagen: „das Direktorium laßt euch wohl schöne Sachen vom Canzel herunter verlesen: und thut doch was es will, in einigen Tagen wird schon das rechte kommen." Er unterstützt den Rapport und beschwört die Versammlung nicht zu verderben, was jene Proklamation Gutes gestiftet habe. Suter dringt besonders auf die Aufklärung; unser Volk ist physisch (?) und moralisch krank. Aufklärung und gute Gesetze sollen es heilen. Für jene sorgt das Direktorium: es laßt schreiben, wer will; aber wenig schreiben für das Gute, viele für das Böse; und einer, der nicht mehr schreibt, schadete mehr als wenn tausend Aristokraten gesprochen hätten; aber die Feder ist gespannt, wir dürfen nicht so ruhig bleiben. Er und Huber stimmen daher für die

Digitized by Google

Rückweisung an die Commißion. Am Ende wird eine neue Commißion beliebt, die aus Huber, Suter und Pellegrini, deſſen gemäßigtere und gelindere Meynung von allen heftigen Meynungen abgerathen hatte.

Der Bericht über die Munizipalitäten ward in Berathung gezogen und folgendes ausgemacht: „man müße 5 Jahre in einer Gemeinde gewohnt, „und 20 Jahr alt ſeyn, um Aktivbürger einer „Gemeinde zu ſeyn: es ſey dann Unfähigkeit „da, als welche nach Artikel 27., Tit. 3. der Con„ſtitution ausſchließt. Alle Aktivbürger einer Ge„meinde werden zuſammenberufen zur Wahl von „Munizipalbeamten, bey einem Schatzungsan„ſchlag über alle Gemeindsbürger, ohne Unter„ſchied, und wenn die Munizipalität; unter Ge„nehmigung des Bezirkſtatthalters eine auſſeror„dentliche Verſammlung verordnet, ſonſt nie. Eine „Gemeinde von 300 und weniger Seelen, hat „drey Munizialbeamte; eine von 300 bis „1300, hat fünf; eine von 1300 bis 2000, hat „neun, und die mehr haben, eilf. Wo mehr als „1300 ſind, wählt die Urverſammlung 3 Sup„pleanten, welche die Beamten im Falle von „Krankheit, Tod oder Abweſenheit erſetzen, und „der erſtgewählte Suppleant bekommt den erſten „verledigten Platz. Der Vorſitzer heißt Präſi„dent; es ſoll auch ein Munizipalſchrei„ber ſeyn, den die Munizipalität ernennt. Ein „Weibel (Gerichtsbote) bedient die Munizipali„tät in Gemeinden über 1300 Seelen. Dieſen „wählt ſie, und ſetzt ihn ab nach Gefallen. Wo „die Bevölkerung über 1300 geht, richtet ſich die „Anzahl der Weibel nach dem Bedürfniße."

Freytag, den 16ten. Der große Rath nimmt mit Dringlichkeit das Befinden einer Commißion über den vom Direktorium eingereichten Plan zur Einziehung der Auflagen an, welche begehrt begwältigt zu werden, Abänderungen darin vorzuſchlagen, und behauptet: dieſes Begehren ſey dem 50ten Artikel der Conſtitution zuwider, als welcher im eingeſchränkteſten Sinne genommen werden müße, wenn dem Rathe noch einige Freyheit bleiben ſolle. Noch ward erkennt, der Beſchluß ſolle auch nicht dem Senate zugeſchickt werden. — Der Dollmetſcher Weiß begehrt ſeine Entlaſſung, wird erhört, und dem Büreau aufgetragen einen andern vorzuſchlagen. Bey der vorgenommenen Berathſchlagung über die Nationalbibliothek und Archiv, wirft Eſcher die Frage auf: ob es eine allgemeine Nationalbibliothek, oder eine Bibliothek für die Geſetzgeber ſeyn ſolle. Im erſtern Falle gehe die Sache das Direktorium an. Er wünſcht, daß die Commißion Vorſchläge zu beyden machte. Huber beſtimmt ſie für die Geſetzgeber; darum aber könne ſie dennoch, als Eigenthum der Nation, Nationalbibliothek heiſſen. Koch ſtimmt für Zurückweiſung an die Commißion zu genauerer Erdaurung, und begegnet Huber, der glaubt: in das Archiv für die Geſetzgeber gehören alle Urkunden und Inſtrumente, weil ſie von den Geſetzgebern, als höchſter Inſtanz, ratificirt werden müſſen; mit der Einwendung: auf die Unterhandlungen und Noten, die mit fremden Mächten gewechſelt würden, habe die Geſetzgebung keinen Anſpruch, und doch müßen ſie bey den Inſtrumenten liegen, als welche eine Folge davon ſeyen. Wird an die Commißion zurückgewieſen. — Das Direktorium ladet die Geſetzgeber ein, auf das Anſuchen verſchiedener öffentlicher Ankläger und Gerichtſchreiber welche Beſtimmung ihres Gehalts verlangen, Rückſicht zu nehmen. An die Beſoldungscommißion gewieſen, mit dem Auftrage in 4 Tagen zu rapportiren. Hierauf folgten bey Anlaß einer Botſchaft vom Direktorium mehrere Debatten über die Beſoldung abweſender Rathsglieder oder ſolcher, die erſt einige Monate nach der Wahl ihre Stelle angetretten; welches an eine ſchon beſtehende Commißion, deren Aufgabe verwandten Innhalts war, gewieſen wurde. Darauf ward dem Direktorium auf ſein Anſuchen, geſtattet, die zur Einſammlung des Zehndens gehörigen Gebäude verkauffen zu dürfen, und endlich in der Verhandlung über das Reglement des oberſten Gerichtshofes fortgefahren.

Samſtags, den 17. Man fahrt fort die Berichte über die Einrichtung der Munizipalitäten zu durchgehen. Hier ward man vornehmlich, über die Lebensmittel, die taxiert werden

Digitized by Google

sollten, und die Behörden, welche sie taxiren sollen, streitig. Delocs unterstützt alle Taxen, besonders die des Weines: sonst sey der Bauer Sklave des Wirthes. Eben so Graf: weil im Appenzellerland der Wein um 7 bz. verkauft werde, der im Rheinthal 3 bz. gelte. Koch will die Taxation an die Verwaltungskammern weisen, um die Munizipalitäten nicht dadurch in Versuchung zu führen: sonst würden ja die Preisen in jedem Dorfe anders seyn, und der Wirth und Becker würden es mit den Vettern und Gevattern Munizipalen schon so einzurichten wissen, daß sie nichts bey der Taxation verlieren; wogegen Carrard bemerkt: es wäre zuviel Arbeit für die Verwaltungskammern: und setze Kenntniß von Oertlichkeiten (Localitäten) voraus: die man ihnen nicht zumuthen dürfe.

Da sich für die Helvetische Legion in und um Luzern kein Platz für Casernen hat finden lassen, so verlangt das Direktorium zu diesem Behuf das Kloster Muri, dessen Mönche dennzumal nach St. Gallen verpflanzt werden könnten: wird an eine Commißion gewiesen die Montags ihr Gutbefinden anbringen soll. Endlich gieng die Versammlung zur Tagesordnung, über das Begehren der Gemeinde Roschach, wo, wie dieses sehr oft, und immer häufiger der Fall seyn mag, ein paar Unterschriften die Gemeinde vorstellen sollten, und ein paar noch dazu zweydeutige Leute, sich zu Wortführern nie geäusserter Wünsche und einer nie befragten Mehrheit aufwarfen. Jene Gemeinde (d. i. die Gemeinde auf dem Papier: oder die schriftliche Mehrheit, kurz die Unterschreiber) verlangt daß ihr Pfarrer, der vermöge eines Gesetzes die Schweiz hätte verlassen sollen, bey ihnen bleiben dürfe. Er hatte an der Fortschaffung der Güter von St. Gallen von woher er ein Klostergeistlicher ist, gearbeitet, und erst gegen Ende Oktobers und durch Noth gedrungen sich zum Bürgereid gefüget. Weder die Unterschriften noch das Direktorium empfehlen das Begehren.

Senat.

Samstag, den 10ten wird die Untersuchung über die Lehenrechte beendigt. Gegen den Beschluß stimmen Ruepp, Diethhelm von Lachen (Canton Linth), Lüthi von Langnau, und Barras. Auch Augustini neigt sich zur Verwerfung, will sich aber erst dann bestimmt erklären, wenns zum Stimmenmehr komme. Bevày von Stäffis findet im Beschluß viele Dunkelheiten, und will, daß man vom großen Rath Erläuterungen begehre: sonst verwirft er den Beschluß. Müret rechnet, daß nach dem Beschlusse die Cantone Aargäu, Solothurn, Zürich und Bern, den Zehnden um 9 von hundert weniger, Leman aber und Freyburg um 9 pro Cent theurer abkauffen müßten, weil jene Cantone den zehenten, diese aber den eilften Theil des Abtrages bezahlt haben. Wie? und dieser so beträchtliche Nachtheil sollte eben, gleichsam zum Danke auf die beyden Cantone fallen, welche zuerst sich für die Revolution erklärt, und für sie gekämpft haben. Nimmermehr! Man würde damit den Feinden eine Blöße geben. Er schließt mit den Worten: fürchtet man üble Folgen von der Verwerfung, so fürchte ich noch mehr von der Annahme des Beschlusses. — Von denen, welche für die Annahme sind, sehen die meisten die Mängel des Beschlusses ein, stoßen sich sogar an der offenbaren Ungerechtigkeit einiger Artikeln, ahnen es, daß dem Landmann wenig damit geholfen werde; versichern, daß ihre Cantone die Zehnden für rechtmäßige Schulden ansehen, und ihre Abschaffung ungerne hören würden; und gestehen, daß unter der Abschaffung derselben viele Besitzer, Arme, der öffentliche Gottesdienst, und andere gemeinnützige Anstalten von ihren Hülfsmitteln entblößt, empfindlich leiden würden, aber sie fugen sich den Umständen (!) So Frossard von Milden, Schwaller von Solothurn, und Caglione von Ascona (C. Lugano). Man müße, sagt der erstere, in einer langen Rede, die Spannung und Gährung im Volke, wegen dieser Angelegenheit, nicht durch eine neue Verwerfung verlängern und vermehren, bey aller Absicht, es noch besser zu machen, könnte indessen das Ganze zu Grunde gehen. Jeder Tag Verzug vergrößere die Staatsbedürfniße, und erschwere den Gang der Regierung. Stamm von Schleitheim (C. Schaffhausen) äussert sich sehr naiv, Er nehme den Beschluß an, damit doch einmal der

Sache ein Ende gemacht werde. Auch dem Bürger Zäslein kommt es schwer an, sich zu entschliessen, während Müller, Fuchs, Scherrer, Genhard und Lüthi von Solothurn, weniger Bedenken finden, eine Parthey zu ergreifen. Noch macht Lasechere eine Bedingung: ihr wollet das Volk für die Revolution gewinnen. Hier ist nur eine sichere Auskunft! Schaffet, daß der Abkauf der Lehenrechte auf nichts als auf die Schuld, die man den Partikulareigenthümern schuldig ist, gegründet werde, und der Staat von allen Ansprüchen, die sich darauf beziehen möchten, abstehe. Eine Tilgungscasse, gebildet durch eine leichte Auflage, möge unmerklich diese Schuld auswischen. Dann werde ich mit Freuden diesen Beschluß annehmen. Der Senat nimmt den Beschluß an.

Sitzung, den 11ten. Der Senat nimmt den Beschluß an, der die Abgabe der Gemeinde St. Livre, für die Hut ihrer Rebberge, abschaffet, verwirft aber den Beschluß, der das Wahlcorps von Solothurn bewältiget, sich zur Wahl eines Richters am obersten Gerichtshof zu versammeln. Schneider von Bubendorf (C. Basel) dringt besonders auf die Constitution, und findet es nicht für nöthig, bey jeder Erledigung einer Stelle, die Wahlversammlungen zusammenzuberufen. Der Beschluß, daß die Suppleanten, die an die Stelle eines Cantonsrichters oder eines Administrators treten, auch in sein Gehalt treten sollen, wird angenommen. Den die Zuerkennung einer Leibrente von 30 Duplonen für den B. Brünisholz, zu erheben, aus dem Legate seines Vaters, zur Erziehung dürftiger Patrizier; endlich auch der Beschluß, ein kleines Stück Nationalland öffentlich versteigern zu lassen, das ein Bürger von Neus an sich kaufen möchte, weil es an sein Haus anstößt. Der große Rath kündigt an, daß die Glieder der obersten Gewalten ihren patriotischen Vorschuß auf die Auflage hin im Büreau des Schatzamtes gegen Quittungen abgeben können.

Montag, den 12ten. Der Beschluß des großen Rathes, welcher dem Prof. Affsprung von Ulm das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird vom Senate angenommen, wofür jener Helvetien seine Dankbarkeit und seine Treue zusichert. Der Vorsitzer des Senates (Krauer) bezeugt seine Freude „Den Mann von heute an Mitbürger nennen zu können, in welchem er seit langer Zeit seinen Freund geliebt habe.

Helvetisches Vollziehungs-Direktorium.

Wir können uns nicht enthalten, die keines Auszugs fähige Proklamation des Direktorii aus dem 7ten Stück des Volkblatts hier ganz zur Beherzigung mitzutheilen. Sie ist so einfach und rührend, so kraftvoll und eindringend, als man noch wenige hat, ganz im väterlichen Tone, den jede Regierung gegen ihre Mitbürger brauchen sollte, voll herzlicher Gesinnung und Aeusserungen des Zutrauens. Wir hoffen daher, daß sie ihre Absicht, Erweckung der Eintracht, Diensteifer und Gehorsam erreichen, und dadurch die allzustarken Besorgniße, das Vaterland sey in Gefahr, die hier im Anfange geäussert werden, zerstreuen werde. Die vielleicht allzuhäufig wiederkehrende Anrede: Bürger, die durch ihre Einförmigkeit den Eindruck dieser Proklamation zu schwächen scheint, ist anderseits voll Bedeutung, und weckt lebhafte Erinnerungen an das, was wir alle in diesen bedenklichen Momenten in seinem ganzen Umfang und Nachdruck seyn sollen, d. i. Schweizer, Freye, Genossen eines und desselben Staates. Die Meisterknechte, in der Vergleichung, die wir nicht ganz passend finden, vielleicht weil wir sie nicht ganz begriffen, führen am Ende zu einem sehr harten Ausfalle gegen den abwesenden noch unverhörten, von der Verläumdungsklage aber losgesprochenen Bürger Haller. Er ist für Landbürger allzuverblümt durch einen Mann, der den erhabenen Namen des Sängers der Alpen und der Freyheit trägt, bezeichnet, und viele dürften in dieser Titulatur Hallern fast so wenig, als in der Anklage erkennen. Dieser Ausfall ist uns um soviel schmerzlicher aufgefallen, und es dauert uns um so viel mehr einen Mann, der so sehr, wie er, Mäßigung, Ordnung, Gesetze und Gehorsam angepriesen hat, verkannt, verleidet, und vom Unwillen unserer sonst billigen Regierung belastet zu sehen, da er unter derselben als ein ruhiger Bürger, geachtet von seinen Mitbürgern, in unserer

Mitte

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 6
der Helvetischen Nachrichten.

Mitte gelebt, und selbst zu Einrichtung und Befestigung der neuen Ordnung der Dinge vieles beygetragen hat. Sein Benehmen im Auslande wird es aber bestätigen, wie wenig es in seinem Charakter sey, die bestehende Regierung oder Verfassung seines Vaterlandes in irgend etwas anzutasten.

Unsere Regierung kann einem freyen Schweizer diese Apologie Hallers nicht verargen, die übrigens weniger die Grundsätze des Angeklagten vertheidigen, als aber die Kläger auf einige Vorurtheile aufmerksam machen soll, gegen die der Beklagte sich hoffentlich vor seiner Behörde wird vertheidigen können, ohne sich einem schimpflichen Arreste unterziehen zu müßen.

Das helvetische Direktorium an das helvet. Volk.

Vaterländische Männer!

Euere Oberigkeit muß mit Euch reden, das Vatterland ist in Gefahr! aber nicht weil es von einem Feind bedroht ist; wir sind mit niemand im Krieg, es bedrohet uns niemand feindselig, und die freundschaftliche Macht, deren Krieger innert unsern Gränzen stehen, begehrt weder Hülfsvölker von uns, noch irgend etwas, das unserer Ehre und Unabhängigkeit entgegen ist. Das Vaterland ist darum in Gefahr, weil die Herzen der Bürger getrent sind, und innere und äussere Feinde diese Trennung mißbrauchen könnten, uns alle miteinander unglücklich zu machen.

Bürger! die Abänderung der Staatsverfaßung hat einige Leute um Ehrenstellen, andre um Einkünfte gebracht; diese sind jetzt unzufrieden, und thun was sie können, dem Volk einzuschwatzen, es könne jetzt nicht mehr gut gehen.

Bürger! ganze Städte und Länder haben viele alte Uebungen und so geheissene Rechte aufgeben müssen, damit alle Bürger der Eidgenoßschaft die Freyheit in gleichem Maaß erhalten können. Diese schreyen jetzt alle, und thun dergleichen, wie wenn kein Recht mehr im Lande sey, weil sie etwas von ihren Vorrechten verloren, und hie und da einer von ihnen sich gegen seine Nachbarn und Unterthanen nicht mehr den gleichen Muthwillen erlauben darf, wie vorher. Bürger! verzeihet es ihnen, es thut einem jeden wehe, wenn er minder wird, als er vorher gewesen; aber, wenn alle gleiche Rechte haben müssen, so ist es in Gottes Namen nicht möglich, daß Viele zwischen hinein noch grosse Vorrechte behalten: entweder haben wir nicht können alle mit einander frey werden, oder einige von uns haben etwas von ihren Vorrechten verlieren müssen.

Gewiß ist's, von diesen letzteren sind einige zu bedauern, und wenn ihnen das Vaterland früher oder später ihren Verlust mildern, oder sie mit etwas anderm erquicken kann, so soll es das thun, und wird es thun. Es hatt in mehrern Fällen offenherzig und menschenfreundlich gezeigt, daß es nicht will, daß irgend ein verdienstvoller Mann im Land leide und gekränkt bleibe. Aber bisher hat es das Herz vieler dieser Menschen umsonst gesucht; es sind unter ihnen Leute, die Rache schnauben, und ihren Muth kühlen wollen; diese leidenschaftlichen Menschen, die lieber das Vaterland den Greueln eines Bürgerkrieges aussetzen, als ihren Ehrgeiz fahren lassen wollen, ergreifen den Anlaß der unumgänglich nöthigen Landesbewaffnung, Lügen gegen Euere Obrigkeit, und Mißtrauen im Lande zu verbreiten. Bürger! wollet Ihr ihnen glauben? wollet Ihr in ihrer Hand blinde Werkzeuge ihrer Absichten werden? wollet ihr das Recht, die Ehre und das Glück des Landes aufs Spiel setzen, damit der Hochmuth einiger gegen das Wohl des Landes verrätherisch handelnder Menschen befriediget werde? Wollet Ihr blinde Werkzeuge von Menschen seyn, die Euere Landesväter gottlos, ehrrührig und lügenhaft schmähen, Brüder gegen Brüder öffentlich aufzuhetzen sich nicht scheuen, und alles wagen, damit sie im Land wieder selber Herren werden, und wir nicht dahin kommen, uns selber als ein gemeinsam freyes, selbstständiges und innig vereintes Volk uns selbst zu beherrschen und zu beschützen. Bürger! es ist unter diesen Umständen, daß Euere Obrigkeit mit Vertrauen, aber mit Vaterernst und Vatersorge mit Euch redt und Euch noch einmahl sagt: wir sind mit niemand im Krieg, und Frankreich hat keine Hülfe von uns begehrt; aber wir leben in der ganzen Schwäche eines sich neubildenden Staats; die alte Landesbewaffnung ist aufgelößt, urd wenn wir uns nicht wieder bewaffnen, so sind wir auf jeden Fall keine Macht, sondern ein Volk, das Recht, Freyheit, Eigenthum, Weib und

Digitized by Google

Kind einem jeden Preiß giebt, den es gelüsten könnte, sie uns zu nehmen.

Und nun, Bürger Helvetiens! wolltet Ihr also bleiben? Söhne der Telle und Winkelriede! wolltet Ihr jetzt also bleiben?

Bürger, wir fragen Euch, was würdet Ihr von Euerer Obrigkeit denken, wenn sie bey der allgemeinen Bewaffnung aller Mächte Euch wie Schaafe ohne einen Hirten jedem Zufall und jedem Unglück Preiß geben würde! Was würdet Ihr von ihr denken, wenn sie das Vaterland vor der ganzen Welt also in der Schande seiner Zerrüttung stehen lassen und nicht alles thun würde, Eintracht und bürgerliche und militärische Ordnung in ihrem ganzen Umfang im Lande wieder herzustellen.

Bürger! was würdet Ihr von ihr denken, wenn sie die ersten Mittel, die Gottes heilige Vorsehung in ihre Hand gelegt, das Vaterland vor jedem Unfall zu bewahren, in diesem Augenblicke nicht brauchen, und zweifeln würde, Ihr alle werdet in jedem Fall mit Gut und Blut, wie Euere biedern, tapfern und berühmten Väter dem Vaterlande, wo es Noth und Recht ist, beystehen.

Nein, Bürger, Euere Obrigkeit zweifelt nicht an Euch, und will nichts versäumen, mit vollem Vertrauen auf Euch, dem Vaterlande durch Euch und mit Euch alles, was ihm lieb und theuer seyn kann, zu schützen und zu schirmen, und die Landesbewaffnung auf einen Fuß zu setzen, daß wir alle mit frohem Herzen schlafen, und keiner vor Gott und seinem Gewissen anklagen müsse, die Freyheit, Unabhängigkeit und Ehre unsers geliebten Vaterlands durch seine Schuld in Gefahr gesetzt zu haben.

Bürger, es ist süß für das Vaterland zu sterben, das war unserer Väter Wort; es ertöne wieder in dem Mund ihrer Söhne, und man wird uns für das Vaterland leben lassen.

Ihr habet von den Alten gehört: wer Friede will, der bereite sich zum Krieg. Bürger, vereiniget seyd Ihr eine Macht, zertheilt seyd Ihr nichts.

Vaterland, auf deinen Wink stehen hunderttausend Krieger, die ihres gleichen suchen dürfen, zu deinem Dienste auf den Beinen; deine Berge sind Festungen, und deine Gebüsche Schutzwehren; innert deinen Gränzen bist du wie ein Löwe in seiner Höle — Aber schlummre nicht!

Auf, zu den Waffen, Jünglinge des Vaterlandes! auf zu den Waffen! Oder was ists, soll die Zierde des Vaterlandes, der Stolz Euerer Väter, sollen Schweizerwaffen rosten?

Vaterland, wenn deine Obrigkeit noch je in ihren Befehlen deinen Willen erfüllt, so ist es darinn, daß sie einen Theil deiner Jünglinge zum regelmäßigen Kriegsdienst versammelt; du kannst nicht das Gegentheil wollen, und willst es nicht.

Nur der Drang der neuen Ordnung, nur die erdrückende Mühe der neuen Einrichtungen, das nöthige Geld zum Dienste des Vaterlandes, mit Gerechtigkeit und Gleichheit von jedermann zu erheben, nur das sind die Ursachen warum es nicht schon vor Monaten geschehen. Bürger, es that Eurer Obrigkeit unaussprechlich wehe, den Vertheidigungszustand des Vaterlandes so lange unterbrochen, und die Handhabung der öffentlichen Ordnung in seiner Verbündeten, und nicht in der Hand seiner Kinder zu sehen. Bürger! es muß nicht so bleiben, wir müßen wieder ein Volk werden, das durch sich selbst besteht, und seine erste Kraft in sich selbst suchet. Helvetiens Bürger! wir bedürfen jetzt der innigsten Vereinigung unserer selbst mit uns selbst; und nun, Helvetiens Bürger, zeige jetzt ob dir dein Vaterland lieb ist.

Ehmalige Edle! ehmalige Regierungsglieder! ehmalige Unterthanen! Ihr seid das alles nicht mehr; Ihr seyd alle helvetische Männer! Bürger! — Gottes Vorsehung hat die Aenderung unserer Staatsverfassung mit so wenig Unglück vorübergehen lassen, daß wir ein Wunder in den Augen derer sind, die andere Revolutionen gesehen haben. Bürger, wollen wir jetzt was Gott gut gemacht hat, wollen wir das selber bös machen? Gott hat uns vereiniget, damit das Vaterland sich erhalte: wollen wir uns trennen, damit es verloren gehe? und es geht verlohren, wenn wir uns trennen. Bürger, der Tag ist da, wo wir es in unserer Hand haben, entweder einem jeden äussern und innern Feinde zu sagen: komm und zertritt mich, ich bin nicht werth ein Volk zu seyn! komm und zertritt mich, ich bin dessen nicht mehr werth, was mir meine Väter erworben; oder denn felsenmäßig vereinigt da zu stehen wie ein Mann, Bürger! nur wie ein Mann wider den, der des Vaterlandes Feind ist. Bürger, der Feind ist nicht da, aber der Tag ist da, wo ihr verhüten sollet, und verhüten könnet, daß er nicht komme.

Bürger, die Rettung des Vaterlandes ist heute in Euerer Hand; seyd Ihr bieder und mannhaft und dem Vaterlande treu, so bleiben Euere Kinder Schweizer und frey. Seyd Ihr es nicht, so werdet Ihr von Freunden und Feinden zertreten, der Name des Vaterlandes wird mit Schande bedecket, und Eigenthum, Ehre, und alles, was dem Menschen heilig und lieb ist, ein Spiel unserer Schwäche. Wir werden unser Unglück verdient haben, und der Tod wird der Trost des Mannes seyn, der sein Vaterland liebt, und es nicht wird ausstehen können, seine Schande zu überleben.

Doch, was fürchte ich? Helvetiens Söhne verrathen ihr Vaterland nicht! Helvetiens Söhne verlassen ihr Vaterland nicht!

Wenn sie auch eine Weile unter sich zanken, wenn sie auch eine Weile unter sich zürnen, das war nie eines Feindes Trost, das war nie eines Feindes Heil, und es wird es auch heute nicht seyn.

Digitized by Google

Es ist wahr, unsere Erstgebornen haben eine Weile gezürnt, daß ihre jüngern Geschwister vollmündig geworden, und jetzt mit ihnen in des Vaters Haus gleiche Rechte ansprechen; aber dieser Hausstreit hat ein Ende. Recht ist Recht, Geschwister sind Geschwister, und die Vernünftigen und Billigen unter den Erstgebornen, sowohl im geistlichen als im weltlichen Stand, fangen jetzt selber an zu begreifen, daß die Foderung ein wenig zu weit gieng, ihre jüngern Brüder sollen um ihretwillen in alle Ewigkeit in der Wiege bleiben. Kurz, der Hausstreit hat ein Ende, die Haushaltung ist eingerichtet, wie sie es seyn soll, und wird, wills Gott, eingerichtet bleiben, wie sie es ist. Indessen müßen wir uns doch auch nicht verhelen, der kaum beendigte Hausstreit hat einige Meisterknechte im Haus nicht nur mürrisch, sondern auch frech gemacht. Doch, was bedarf es der Gleichnisse! die privilegirten Stände winden sich wie die Wurmer um immer noch etwas mehr anzusprechen, als das gemeine Volk; und da sie jetzt nicht mehr viel thun können, so reden sie desto mehr, und da sie nicht mehr Gewalt brauchen können, so verläumden sie desto frecher. Viele von ihnen meynen es freylich im Grunde nicht so bös, aber das Uebel, das daraus entsteht, ist um dessentwillen nicht kleiner. Das unberichtete Volk ist immer und besonders in Tagen wie die gegenwärtigen, furchtsam und glaubt das Schlimmste. Daher ist das Verläumden der Obrigkeit, ihrer Einrichtungen und Anstalten eine Sache, die jetzt für das Vaterland die unabsehlichsten Folgen haben kann; insonderheit wenn Männer daran Theil nehmen, die durch ihren Stand und durch ihre Fähigkeiten sich über jede Niederträchtigkeit erheben, und es unter sich finden sollten, durch Entstellung von Thatsachen, durch verfängliche Zusammenstellung von Sachen, die nicht zusammen gehören, und durch bestimmte Unwahrheiten die Landesobrigkeiten verächtlich und verdächtig zu machen. (Das Ende künftig.)

Die Unruhen in den Distrikten Langenthal und Wangen.

(Fortsetzung.)

Die Veranlassung dieser Unruhen war die Verordnung des Vollziehungsdirektoriums, daß alle junge rüstige Mannschaft, vom 18. bis zum 25. Jahre, aufgeschrieben und in den Waffen geübt werden solle: eine zur Vertheidigung des Vaterlandes so nöthige und dabey so üdliche Veranstaltung, daß es schwer ist, zu begreiffen, wie sie wackre Schweizer habe empören und Anhänger alter Gewohnheiten befremden können. Aber in den nicht zeitig genug vorbereiteten Gemüthern hatten närrische Gerüchte: man werde diese Truppen ausser Landes unter fränkischer Fahne gegen England oder Oestreich brauchen wollen, und es sey, zufolge eines Einverständnißes mit den Franken, daß man diese jungen Leute liefern müße, diese und dergleichen Gerüchte hatten einen Argwohn erzeuget, den besonders in jenen Distrikten, die verderblichste Widerspenstigkeit zur Folge hatte. Dazu gesellten sich Gerüchte von einem nahen Kriege, die friedfertigen und in langer Ruhe erschlafften Seelen sehr zuwider seyn mußten; und die Nachrichten von Truppenaushebung, welche die Franken um diese Zeit in den mit ihnen vereinigten Theilen der Schweiz vornahmen, ließen unkundige Leute das nemliche Schicksal für sich befürchten. Da der Argwohn aus jedem Vorfall Gift zieht, und sinnreich genug ist, allenthalben Bestätigung seiner Grillen aufzutreiben, weil er sie allenthalben sucht, so ward auch der Beschluß der Gesetzgeber: ein nach den Bedürfnissen des Staates gewissenhaft berechnetes Auflagensystem einzuführen, und, auf Rechnung, eine Vermögenssteuer zu 2 vom 1000 vorläufig einzuziehen, als Folge eines Vertrages mit Frankreich um Zurüstung zu einem angreiffenden Kriege, gedeutet. Einige mögen auch geglaubt haben, durch die Ablösbarkeit der Zehnden und Bodenzinse von allen Auflagen entbunden zu seyn: wie als wenn nicht nur das Vaterland ohne Vertheidiger, sondern auch die Regierung ohne Unterhalt bestehen könnte. Wo irgend eine Verfügung der Regierung oder ein Gesetz der Räthe den eigennützigen Erwartungen irgend eines Einzelnen nicht entsprach, (auch die weiseste und beste Regierung kann dieses nicht vermeiden) da gab es Klage und Unzufriedenheit, und diese gieng, weil der Eigennutz nur auf sich bedacht, sich nie gerne dem allgemeinen Besten fügt, bis zur Widersetzlichkeit. In Herzogenbuchsee und einigen umliegenden Dörfern wurden die Beamten beschimpft und bedroht, so daß der Regierungsstatthalter in Bern, um diese zu sichern, und das Volk zu belehren, seinem Cantonsunterstatthalter, dem B. Stuber, die Bereisung jener Gegenden auftragen mußte. Dieser bereisete wirklich am 3. Nov. die unruhigen Dorfschaften; in einigen fanden seine milden und bündigen Ermah-

nungen und Warnungen Gehör; in andern wurde er mit Flüchen und Scheltworten verhöhnt: und in Thörigen wollte man sich sogar thätlich an ihm vergreiffen. Hier, wie an andern Orten, traten zwar auch Gutgesinnte ins Mittel; allein Bürger Stuber hielt es doch für besser, sich allen Mißhandlungen zu entziehen, um den Verirrten Verbrechen, Strafe und Reue, wenigstens wegen Angriffen auf seine Person, zu ersparen. Er begab sich daher nach Luzern, um unmittelbar von dem Direktorium Verhaltungsbefehle einzuziehen. Dieses billigte seine Mäßigung, und schickte ihn mit Vollmachten, unter Bedeckung von 35 Luzerner Freywilligen, in jene Bezirke zurück. Daß ihm so wenige Bewaffnete, und diese, Schweizer mitgegeben wurden, war eine Masregel der Schonung von Seite der Regierung. Sie wollte weder den Schein veranlaßen, als hätte sie es mit Rebellen zu thun, noch fränkische Truppen aufbieten, um ihnen so viel möglich alle Beschwerde zu ersparen. Allein damit war die Sache nicht abgethan, vielmehr fand Bürger Stuber sie bey seiner Rückkunft in Langenthal, den 9., verschlimmert, und den Muth der rechtschaffenen Beamten des Orts kaum mehr der Lage der Dingen gewachsen. Selbst die Proklamation des Direktoriums, die das Volk über den Zweck der Einschreibung der jungen Mannschaft unterrichtet, so einfach, offen, und ächt-schweizerisch sie ist, verfehlte ihre sonst unausbleibliche gute Wirkung. — Vielleicht wäre sie mit mehr Nutzen der Verordnung vorangegangen, als hintennach gefolgt. — Sie ward vor der versammelten Gemeinde verlesen. Abends rotteten sich die Widerspenstigen zusammen: irgendwo brach Feuer aus, gleichsam als Loosungszeichen zum Sturmgeläute. Man zog die Glocken an, ohne bey den Agenten den Verordnungen gemäß zuerst anzufragen. Da das brennende Gebäude, eine entlegene freystehende Scheur einem Gutgesinnten angehörte, so hätte man glauben sollen das Feuer sey angelegt worden. Glücklicher Weise hatte, entweder weil der Plan nicht gut combinirt, oder ungeschickt ausgeführt ward, oder weil kein Plan da war, dieser Auftritt keine weitern Folgen, und B. Stuber behielt nicht einmal ein zufällig angekommenes Detaschement fränkischer Dragoner bey sich.

In Lozwyl, Thunstetten, Herzogenbuchsee versprachen zwar die Vorgesetzten alles Gute: aber in Lozwyl selbst wurden doch Foderungen gemacht die eben nicht von tiefem Nachdenken zeugen, Z. B. man solle alle Franzosen aus dem Lande fortschaffen. Sie bedachten wohl nicht, daß eben ihr störisches Betragen die Franken nöthig mache und uns Schweizer so tief herabsetze und demüthige, den Franken für ihr Hierbleiben danken zu müßen, ferner daß eben die Weigerung: ihre Söhne zum Dienste des Vaterlandes, zum Schutz der Regierung und zur Fristung der innern Ruhe pflichtgemäs herzugeben, die Regierung in die Nothwendigkeit versetze, den Aufenthalt der Franken in der Schweiz zu verlängern, und sie berechtige ihren eigenen Mitbürgern den Ehrenvollsten Dienst nicht anzuvertrauen, sondern durch Ausländer verrichten zu lassen. Ferner begehrten sie unverzügliche Abschaffung der Lehen-Abgaben und die Widerbewafnung des Volks, deren nachdrücklichstes Verbot ihr eigenes Betragen war.

B. Stuber wartete in St. Urban dem Ende dieses Tumults ab, als den 10. der Distrikts-Statthalter von Langenthal sich unter seinen Schutz begab. Die friedlichen Gemeinden Roggwyl und Aarwangen wurden von den Ruhestörern mit Mord und Brand bedroht, ungefehr vierzig derselben wollten in Langenthal die hinter dem Pfarrer verwahrten Taufregister vernichten, um alle urkündliche Aufzeichnung des Alters der jungen Mannschaft unmöglich zu machen. Kaum konnte sie der Pfarrer und die Munizipalität davon abhalten.

Unter diesen Umständen zog diese Lermer zu bändigen nach einigen Tagen Lorge General des linken Flügels der fränkischen Armee in Helvetien mit fränkischen Truppen in jene Bezirke ein.

(Der Beschluß folgt.)

Bey B. J. A. Ochs sind zu haben:
B. Reubell, Mitglied des Direktoriums der franz. Republik, an den B. Joh. Casp. Lavatter, Pfarrer in Zürich; aus dem Französ., mit Anmerkungen, 8vo, 7 bz. 2 kr.

Nr. 7.

Helvetische Nachrichten.

Den 5. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag, den 19. Wintermonat. Das Gutachten über die Frage: ob Beamte advociren dürfen, kommt in Untersuchung. Daß eben der Advokaten bey dieser Gelegenheit nicht Ehrenmeldung gethan worden, beweist Schochs Rede: „mich wundert es, daß man die Advokaten vertheidiget. Es waren eben sie, die den Canton „Bern stürzten; sie, die männiglich die Tasche „leeren. So weit haben sie es gebracht, als die „Müller. Sieht man einen Müller, so meynt man „einen Schelm zu sehen, und sieht man einen „Advokaten, einen Lügner. Ich möchte, daß „alle Advokaten abgeschafft würden. Ist einer gar „zu einfältig, als daß er sich vor Gericht zeigen „könnte, so gebe ihm die Munizipalität einen „Beystand, anstatt eines Advokaten, der mit seinem Hokus Pokus nur Verwirrung anrichtet. Es „ist mir, wie jenem Kayser, der sie auch alle abschaffte. Ein zehnjähriges Kind erläutert oft „mehr, als der gelehrteste Advokat. Je gelehrter, je verkehrter." Erlacher: Friedensrichter und Advokaten können nicht neben einander bestehen; jener lebt vom Frieden, dieser vom Streit. Trösch: es sollten alle Advokaten abgeschafft werden. Am Ende kam heraus: mit Vorbehalt einer bestimmten Abfassung, das Gutachten der Mehrheit anzunehmen, welches den Statthaltern, Administratoren und Cantonsrichtern in ihren Cantonen, und den Unterstatthaltern und Agenten in ihren Distrikten die Advokatur untersagt. — Zimmermann berichtet im Namen einer Commißion über das Verlangen des Direktorii, im Kloster Muri Casernen anlegen zu dürfen. Er will: daß man über dieses Begehren zur Tagesordnung gehe, weil diese Anlegung kostbar, und es um dieses Kloster, als eines der schönsten Nationalgebäude, das zu anderm Gebrauch dienen könne, schade sey. Wohler von Baden schlagt Bremgarten zur Einquartirung vor, wo man aus einigen Klöstern Magazine, und aus dem Rathhause Casernen machen könne. Zimmermann: man könnte vielleicht auch in Münster, Aarburg oder Zofingen Casernen anlegen, mit dem Vortheil, daß dabey die Soldaten noch im Festungsdienste geübt würden. Die Einrichtung in Muri würde gegen 40000 Gulden kosten. Escher klagt über die nicht militärische Lage von Muri, von allen Seiten zwey Stunden von jedem Städtchen entfernt; auch liege kein Dorf dabey. Das Gutachten wird angenommen. Im Gegensatze gegen die Bereitwilligkeit der jungen Brugger, sich in das Militärregister einschreiben lassen, für welche Ehrenmeldung erkannt ward, wird eine Nachricht des Statthalters vom C. Linth verlesen, der vernommen hat, daß sich schon über 700 Ausgewanderte Schweizer im Fricktal unter englische Regimenter hätten einschreiben lassen.

Suters Rapport, im Namen eines Ausschusses, über die Ausgewanderten, ein Rapport, den Kuhn mit einem pot pourri vergleicht, wird beynahe einhellig an die Commißion zurückgewiesen.

Abends war noch geheime Sitzung über eine Bottschaft des Direktoriums, das, wie man glaubt, anzeigte: daß die bündtnerische Regierung verschiedene starke Zollerhöhungen auf die Waaren, die in die italienischen Cantone gehen sollen, gelegt habe, und vorschlug, hinwiederum hauptsächlich auf den Wein, den Bündten aus jenen Cantonen zieht, Auflagen zu machen.

Digitized by Google

Dienstag, den 20. ward in der Berathung über die Munizipalitäten fortgefahren, und nachher über das Anbringen vom Direktorium, welches gegen die Langsamkeit des Rechtsganges in peinlichen Sachen auf baldige Organisation der richterlichen Behörden dringt, sehr gründlich geredt, bey welcher Gelegenheit Weber auf die Freylassung der Gefangenen auf hinreichende Bürgschaft hin; wo es thunlich sey, und Bourgeois auf die einstweilige (provisorische) Annahme des französischen Criminalgesetzbuchs antragt. Die Bottschaft wird an die Commißion über die Criminalprozedur gewiesen, und erkennt: daß die verschiedenen gethanen Vorschläge schriftlich aufs Büreau gelegt werden sollen. In einer andern Bottschaft begehrt das Direktorium Erläuterung über das Gesetz vom 23ten April: was rechtmäßige Staatsschulden seyen, welche die Republik von den alten Regierungen übernommen habe, und wie z. B. die Schulden anzusehen die von den alten Regierungen gemacht worden seyen, um die Aufnahme der Revolution zu hemmen. Darüber ward eine Commißion ernennt, weil hier besondere Rücksichten obzuwalten schienen, auf die kein Codex noch gerechnet habe. Custor begehrt dabey Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, welches er schon bey der Verhandlung über Zehnden und Bodenzinse gewünscht habe.

Abendsitzung. Verlesung von Begehren; Abgeordnete von den Ormonds verlangen Ausbezahlung des Soldes, den ihnen die alte Regierung für den Feldzug schuldig ist. Ihr Begehren wird der Vormittags ernennten Commißion zugewiesen; und die Abgeordneten erhalten die Ehre der Sitzung.

Mittwoch, den 21. Weber erhaltet für 10 Tage Urlaub, und über die Munizipalitäten wird die Berathschlagung fortgesetzt. Der 80te Artikel des Entwurfes wird nun auf Kuhns Vorschlag so gestellt: „der Eid der Munizipalen ist folgender: ich schwöre (bey wem?) die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes als ein guter Bürger nach bestem Gewissen und mit wahrer Treue nach allen meinen Kräften zu erfüllen." Nach diesem ward der vom Senate verworfene Abschnitt über die Generalversammlung aller aktiven Bürger an die Commißion zurückgewiesen, und dem Direktorium auf sein Verlangen 50000 Livres für das Ministerium des Innern zur Unterstützung der Gemeinden, welche bey den Durchmärschen besonders gelitten haben, mit Dringlichkeit bewilligt, worauf geheime Sitzung bis ans Ende war.

Donstag, den 22ten; Fortsetzung der Berathung über die Munizipalitäten. Ein Artikel lautete dahin: daß die allgemeinen Versammlungen der Antheilhaber an den Gemeindgütern in Gemeinden über 1300 Seelen sich bey weitem nicht mit so vielem befassen dürfen, wie die von 1300 und darunter, sondern auf eine weit beschränktere Befugniß angewiesen seyn sollen. Gegen diesen Unterschied nach der Bevölkerung erhoben sich Kuhn, Cartier und Ackermann, im Namen der Gleichheit. Die Städte und volkreichen Gemeinden würden demnach nicht gleiche Rechte mit den Dörfern und volksarmen Gemeinden genießen. Auf der andern Seite reden Huber, Koch, Carrard und Sekretan zu Gunsten des Unterschiedes. Dieser Unterschied müße eingeführt werden, allzuzahlreiche und allzuhäuffige Versammlungen seyen gefährlich, und nur Demagogen (Volksführern) willkommen, sie zerstören die Arbeitsamkeit, indem sie den Handwerker zu oft von seinem Gewerbe abrufen, es sey nicht thunlich, für jede Kleinigkeit, ein Paar tausende zu versammeln. Unserer hier sind nur 140 Personen, und doch sind unsere Berathschlagungen schwierig; wie sollte es denn bey Versammlungen von 2 und 3000 Menschen seyn? wie kann man ihre Stimmen sammeln? Und die Städte! Versammelt alle Tage die ganze Bevölkerung der ehemaligen Hauptstädte, und zittert vor den Folgen. Man geht über Kuhns Motion zur Tagesordnung über, u. die Sitzung wird aufgehoben.

Freytag, den 23ten. Unter Vorsitz von Pellegrini. Wir sind über den Gang der Revolution in den italienischen Cantonen (ehmals Vogteyen) zu wenig unterrichtet, als daß wir ohne die Darstellung desselben von Bürger Quadri, die unsers Wissens noch ungedruckt ist, gelesen zu haben, unsere Leser so ganz, wie wir es wünschen, in das Interesse der heutigen Sitzung versetzen könnten, bis wir hinlänglichen Bericht über alles das-

Digitized by Google

jenige haben, was der Versammlung vom heutigen Tage so viel anziehendes und eine so ungemeine, so schöne republikanische Begeisterung mittheilte; möge einstweilen dieses Blatt den Auszug aus dem vor uns liegenden handschriftlichen Bülletin enthalten. Wir behalten es uns vor, bey fortdauernden Aufnahme der helvetischen Nachrichten, diese und andere Parthien aus dem Gemählde des wiedergebornen Helvetiens, diese und andere Bruchstücke aus der schweizerischen Revolutionsgeschichte, unserm Vorhaben gemäs, in allgemein verständlicher Sprache, im Zusammenhange umständlich und gründlich beschrieben, von Zeit zu Zeit unserm Blatte beyzufügen oder einzuverleiben, um der Nachwelt Materialien zu sammeln, aus denen sie die Geschichte unserer Leiden und Freuden zusammensetzen wird, wenn unser stürmisches Zeitalter lange schon vorübergegangen ist, und unsere Kinder im Genuße dessen, was wir ihnen mit Blut, Thränen und saurer Arbeit errungen haben, über unsern bemoosten Gräbern stehen werden.

Nachdem der große Rath heute seine Berathung über die Munizipalitäten abgeschlossen hatte, ward eine Bottschaft des Direktoriums verlesen, folgenden Innhalts: „man habe alles in Vergessenheit „gestellt, was in den Monaten Jenner, Hornung „und März gegen die Revolution unternommen „worden sey, und dieses allgemeine gerichtliche „Vergessen (Amnestie) sogar auf den April und „May ausgedehnt. Ein Krieg von drey Wochen „für die Revolution sey in Italien ausgebrochen, „den zur Befreyung ihres Vaterlandes einige warme „muthvolle junge Freunde desselben, begeistert durch „das Beyspiel Cisalpiniens, unternommen haben. „Unter diesen war auch B. Reali, der nun drey „Monat lang, seit er die italienischen Vogteyen „habe befreyen wollen, im Gefängniße schmachte. „Da kein Richterstuhl über Vorfälle, die in der „Revolution geschehen, absprechen könne *), so „habe das Direktorium alles, was in dieser Zeit „vorgegangen, ungeahndet gelassen, und begehre „Amnestie **). Indessen sey ein Amtsbericht (offizieller Rapport) eingelangt, laut welchem Bürger „Reali vor dem Gericht von Lauis freygesprochen, „aber zu einer Buße (oder Entschädigung?) von „3000 Schweizerfranken verfällt worden sey." Quadri, ein Abgeordneter der Patrioten, einer der Jünglinge, die mit Reali waren, der Aristogiton dieses Harmodius, war auch in der Versammlung, erschien vor den Schranken, und las mit Erlaubniß der Gesetzgeber eine den vorliegenden Fall erläuternde Rede ab, welche die Revolutionsgeschichte der italienischen Vogteyen, die vorgeblichen Verbrechen dieser Jünglinge, das Urtheil des Cantonsgerichtes, und den Jubel des Volks nach ihrer Lossprechung erzählt, und beklatscht ward. Er erhaltet die Ehrensitzung. Gapani nimmt der erste das Wort, und kommt von Freudenbezeugungen über diesen Vorfall und von dem Lobe des Direktoriums, durch einen leichten Uebergang zu den gar nicht ungewöhnlichen Anspielungen auf einen vorgegebenen Einfluß, den immer noch Aristokraten und Oligarchen, so sehr man ihr Daseyn läugne, auf die Gerichtshöfe behaupten, und scheint also jenes Daseyn aus der Verderbniß einiger Tribunalien zu beweisen (wie man ungefehr das Daseyn des Teufels aus dem Bösen in dieser Welt folgert). Er ist betrübt über die Schwachheit oder Aristokratie der Richter und derjenigen obrigkeitlichen Behörden, die sich noch nicht zur Höhe der republikanischen Grundsätze hinaufgeschwungen haben, und immer noch mit ihnen und ihren alten Verbindungen zugleich capituliren wollen. Er entspricht dem Begehren des Direktoriums mit Margazzi und Erlacher; doch der letztere nur für diesen Fall. Eben so auch Cartier, aber auch im Ganzen; er fügt bey: es seye Zeit, daß man den gesunkenen Muth der Patrioten wieder

*) Was eben das Leidige der Revolution ist.

**) Es ist nicht viel Ehre sich einer Amnestie getrösten, und traurig jemanden, besonders einem ruchlosen Verbrecher, damit erfreuen zu müßen; es sey dann, er habe im Namen der Freyheit, welcher Zweck alle Mittel heiligen soll, gehandelt. Dennoch schließen wir aus dem Schutze, den unser Direktorium dem Bürger Reali angedeihen lassen, er müße diesen Zweck (ein doppeltes Verdienst:) auch ohne Verbrechen erreicht haben.

Digitized by Google

belebe, und sich der Sache der Freyheit und Gleichheit treu erzeige. Huber: „die jungen Männer „sind zu diesem Schritte genöthigt worden, sie „konnten nur in den Augen der Landvögte schuldig „seyn. Ihre Unschuld ist anerkannt. Diese wür„digen Bürger sollen ehrenvoll in den Schoos des „Staates und zu ihrem Feuerheerde zurückkehren, „und der Schluß des Gerichtes caßirt", und nach Rüce auch das Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Nur in Ansehen des letztern ist Sekretan nicht dieser Meynung; man solle das Gute thun, aber auf dem Wege der Constitution bleiben. Reali mag die Cassation (die Vernichtung des über ihn ergangenen richterlichen Spruches) beym obersten Gerichtshof fodern, weil dieselbe vor die richterliche, nicht vor die gesetzgebende Gewalt gehört. Huber aber unterscheidet zwischen einem richterlichen Spruche, den freylich die Gesetzgebung nicht für ungültig erklären könne, und einer Verfügung gegen die Constitution und die gesunde Vernunft, welche die Gesetzgebung allerdings cassiren könne. Das Urtheil von Lugano sey gegen die Constitution; auch sey nichts hirnwüthigeres, als jemand für unschuldig erklären, und kraft des nemlichen Schlußes um Geld büßen (In der That scheint dieser Spruch eine jener verrufenen blöden halben Masregeln (demi-mesures) zu seyn, die man aus Schwachheit anwendt, wenn man es mit keiner Parthey verderben will; man gerathet damit in einen Widerspruch mit sich selbst, und verderbt es billig mit allen Partheyen; unsere Väter nannten dieses: auf beyden Achseln tragen, und hielten es, in ihrer Einfalt, für ganz unverträglich mit dem Richteramt, und der ersten Pflicht desselben: Gerechtigkeit). Koch, der auf jener (uns nicht ganz begreiflichen) Unterscheidung nicht viel zu halten scheint, bemerkt: Reali sey der Constition gemäs wirklich beym obersten Gerichtshofe um Aufhebung des richterlichen Spruches eingekommen, und rathet, bey der Bottschaft des Direktoriums zu bleiben, über welche denn auch die Dringlichkeit erklärt, und sie selbst angenommen wird.

Samstag, d. 24. Das Protokoll wird verlesen, und Fehler in der Abfassung der eingetragenen Beschlüße (Redaktionsfehler) gerügt. Unter anderm wünschen, bey Anlaß der Verlesung der Beschlüße über die Munizipalitäten, Anderwerth und Billeter: daß die Verfertigung der Urkunden nicht den Munizipalitäten, sondern den Distriktsgerichten überlassen werden möchte. Der letztere begehrt eine Commißon, und Graf von Appenzell äussert sich sogar: „in seinem Canton gebe es Munizipalitäten, die „nicht einen Buchstaben schreiben könnten; wir „haben, setzt er hinzu, in einer Urversammlung „vom 400 Mann kaum zwey gefunden, die schrei„ben konnten *). Macht nur kein allge„meines Gesetz." Aber auf Kochs Erläuterung jenes Artikels geht man zur Tagesordnung über, und es erfolgt geheime Sitzung bis ans Ende.

---

*) Welch ein Bedürfniß ist der Volksunterricht! Welch ein Schatz sind gute Landschulen! — Ein unverzeihlicher Fehler der meisten ehemaligen Regierungen, der sich aber fürchterlich an ihnen selbst gerächet hat, ist die Vernachläßigung der Erziehung auf dem Lande gewesen. Und hatten doch des Geldes genug in ihren Schatzgewölben, welches nun alles verloren ist, und uns die bittere Warnung hinterläßt: Aufklärung ist besser denn Gold! O ja! denn jene bleibt, dieses ist vergänglich: jene nützt und frommt dem Staate, dieses ist ihm verderblich. Vielleicht war es engbrüstige Furcht vor Gefahren, die mit höherer Ausbildung des Landvolks verbunden seyn könnten, was die alten Regierungen so gleichgültig gegen diese ihre Pflicht machte. Aber jene Gefahren sind nur eingebildet, und die Furcht von daher ist unklug. Wie gefährlich hingegen Unwissenheit bey dem Landvolke, und die daraus entspringende Rohheit und Leichtgläubigkeit seyen, haben sie selbst nun genug erfahren. Nur Volkserziehung ist im Stande, aus unsrer sonst immer nur blos papiernen Demokratie eine wirkliche zu machen. Sie verschaft dem, welcher das Recht hat zu regieren, das ist, dem Volk, auch die Fähigkeit dazu, und weckt es aus der Fühllosigkeit zum Nachdenken, und aus der Sklaverey zur Freyheit. Das unerzogene Volk, feilgeboten von seiner Unwissenheit, giebt sich jedem dahin, der es zu behandeln weiß, und ist und bleibt nur Maschine und blindes Werkzeug; ohne freyen Willen, trotz aller Freyheit und Gleichheit. Ist das Volk selbstständig geworden, dann! o dann werde sein großer Name mit Ehrfurcht genennt! Bis dahin geht gewöhnlich die Demokratie mit dem Volk und seinem Willen so umgefähr um, wie die Litteratur mit dem Publikum und seinem Beyfall.

Beylage
zu Nr. 7
der Helvetischen Nachrichten.

Montag, den 26ten ward eine Bottschaft des Direktoriums verlesen, in welcher verlangt wird: daß die Käufe der zu dem Kloster St. Gallen gehörigen Güter, die im Laufe des Jenners und Hornungs 1798 geschehen sind, insofern diese Güter unter ihrem Werthe verkauft worden, für null und nichtig erklärt werden sollen. Diese Angelegenheit wird an eine Commißion gewiesen, die aus Carrard, Schlumpf, Huber, Erlacher und Egg besteht. Dann war geheime Sitzung bis ans Ende.

Dinstags, den 27. Drey Bottschaften vom Direktorium kommen vor; von denen die erste unterschiedliche Anmerkungen über die Gewerbspolizey macht, und an die Commißion über die Innungen und Zünfte gewiesen wird; die andere sagt an: es habe, durch das Gesetz über die Nationalgüter bevollmächtiget, allen Verwaltungskammern den Auftrag gegeben, die Güter, die den ehemaligen Landesobrigkeiten gehörten, aufzuschreiben, habe aber mit Verwunderung von der Verwaltungskammer vom Canton Waldstätten den Bescheid bekommen: was maßen der ehemalige Canton Zug nichts besitze als ein moosigtes Ried, und daß alles übrige, das sich vorfinde, Gemeindsgut sey. Es wünschte: daß einmal die Gesetzgeber durch ein Gesetz bestimmten: was Staatsgut und Gemeindsgut sey. Dieses Ansuchen wird an die schon bestehende Commißion gewiesen. Die dritte Bottschaft überbringt ein Begehren der Gemeinde Zolikofen, um Zurücknahme des Beschlußes vom 25. August, betreffend die Grundzinse. Das Direktorium setzt hinzu: das nun zwar über die Feudalabgaben abgeschloßen, aber über die dißjährigen Grundzinse noch nichts bestimmt sey. Darauf ward erkennt: daß mit dem genommenen Entschluße: das Gesetz über die Lehenabgaben bekannt zu machen, dieser Bottschaft entsprochen sey, und mit diesem Beschluß eine Bottschaft an den Senat abgefertigt werden solle. Der große Rath ladet das Direktorium ein, Berichte über alle Canzleyen einzugeben, und über die Employes (Beamtete) derselben genaue Aufsicht zu tragen; darüber wird die Dringlichkeit erklärt. Nun stattet Huber einen Bericht ab, im Namen der Commißion über die Hasardspiele (Glücksspiele), in Kraft dessen „denjenigen, die über solchen Spielen betroffen würden, alles Geld, das sich auf dem Spieltische befinde, confisciert, und zudem jeder noch um eben „diese Summe gestraft werden solle. Sind es „öffentliche Beamte, so werden sie um die doppelte Summe bestraft; beym zweyten Vergehen, „um die vierfache, (man ruft: brapo!) so wie „auch der Wirth, der Platz giebt. Alle Beamte „sollen die Erfüllung dieses Gesetzes besorgen, und „die Strafe zum Besten des Staates eingezogen werden" (heftig unterstützt). Schlumpf schlagt die Annahme mit Dringlichkeit vor; und versichert: er habe seiner Lebtag noch keinen schönern, ächtrepublikanischern Vorschlag zu einem Gesetze gehört. Rüce will die Hausherren, die spielen lassen, um das Zehnfache büßen. Sekretan verlangt auch von den obersten Gewalten, daß sie auf die Erfüllung dieses Gesetzes Acht haben, indem es die erste und heiligste Pflicht der Gesetzgeber sey, die Sitten zu verbessern. Wyder tragt auf die Festsetzung einer Summe für den Angeber, (sonst werde in Winkeln ärger als vorher gespielt) auf die nähere Bestimmung des Worts Hasardspiele, und auf ein Verbot des Tanzens und Nachtschwärmens an. Dagegen bemerkt Kuhn so richtig als schön: „das Ausspähen sey

Digitized by Google

„ dasjenige Gewerbe, das den Menschen am meisten „ herabwürdige; also Tagesordnung uber diesen „ Antrag! Ueber den andern denke ich eben so. „ Ungeachtet ich nicht mehr Tänzer bin, so bin ich „ doch keines von den menschenfeindlichen Geschö„ pfen, welche selbst das unschädliche Tanzen ver„ bieten möchten. Im Gegentheil wünschte ich, „ daß das ganze Volk tanzen möchte. Man fasse „ das Gesetz so ab: „ jeder öffentliche Beamte und „ gute Bürger ist verbunden, die Uebertreter des „ Gesetzes anzuzeigen." Man beklatschet. Carrard folgt ihm; bemerkt aber mit vieler Sachkunde: die Strafe könne nicht nach dem Werthe dessen, was auf dem Tische liege, bestimmt werden; z. B. im Spiele passe-dix sey die Summe bald groß, bald klein. Noch schlagt Näf eine Gefangenschaft von sechs Wochen vor, für die welche ihre Häuser zu solchen Schandthaten leihen, und doch die Buße nicht zu bezahlen im Stande sind. Kilchmann will auch eine Strafe für das Theuerspielen (Hochspielen) in andern Arten des Spieles. Jomini entsetzt die in den Büreaux angestellten Bürger, im Betreffungsfalle, ihrer Stellen. Zimmermann setzt die Summe von zwölf Schweizerfranken als die höchste an, die in einem Spiele verloren werden dürfte. Bourgeois beschließt auf 3 Monate die Häuser der zum zweytenmale betroffenen Wirthe, und belegt sie beym dritten Vergehn mit Gefängnißstrafe. Billeter führt für Carrard ein Spiel an, in welchem man nicht mehr als einen Batzen einsetzen dürfe, bey welchem aber doch große Summen verspielt wurden. Rüce: im Betreff der Angeber. „ Venedig hatte 28,000 Spionen „ wir wollen keine: in Betreff des Tanzens: „ hat doch auch einst das Volk Gottes vor der Bundeslade getanzt! in Betreff der Nachtschwärmereyen: „ dafür ist „ die Patrouille da." Er unterstützt Bourgeois nur insofern es öffentliche Häuser angehe. Die Sache wird noch an die Commißion gewiesen, die übermorgen wieder berichten soll, und die Sitzung beendiget.

Das helvetische Direktorium an das helvet. Volk.

(Beschluß.)

Ja, Bürger, ein Mann der den erhabenen Namen des Sängers der Alpen und der Freyheit trägt, findet es nicht unter sich, mit schlauen, falschen, und zweydeutigen Worten das Recht, die Treue und die Wahrheit Euerer Regierung zu entstellen, und Euch auf jeder Seite seiner Blätter zu verstehen zu geben: wenn Ihr Leute, wie er ist, an der Spitze hättet, so würde alles viel besser gehen; er findet es nicht unter sich, Euch täglich eine Ordnung der Dinge zu loben, in der er, wenn sie noch da wäre, und er wie jetzt handelte, schon längst in Ketten und Banden und zum Stillschweigen gebracht worden wäre Bürger, dieser Mann hat auch die Maaßregeln zur Bewaffnung des Landes verdächtig gemacht, und wir finden es für das Vaterland nothwendig, daß wir ihn Euch entlarven, und Euch vor ihm warnen; er handelt am Vaterland nicht, wie es eines offnen, biedern Schweizers würdig wäre. Doch genug von ihm, das Vaterland ist in Gefahr, und er handelt also! Das Vaterland rettet sich nur durch Vereinigung und er sucht Trennung, aber er wird sie nicht finden; wer noch einen Tropfen Schweizerblut in seinen Adern hat, wird fühlen, wohin es jetzo führen müßte, wenn wir durch Zwytracht die Hoffnung der innern Feinde stärken, die äussern ins Land locken, unsere Freunde zur Rache reizen, und uns selbst auflösen würden, wie ein Schiffseil, dessen Fäden ein Weib auseinander zieht, und in Staub dahin wirft.

Bürger Helvetiens! du hast die neue Verfassung angenommen, du hast dem Vaterland Treue geschworen, du bist mit Frankreich im Bund, wähle jetzt; durch innere Vereinigung deine Verfassung zu behalten, und Frankreichs Schutz und Hülfe zu gemessen, oder durch die Aufwieglung verleumderischer böswilliger Menschen verleitet, deine Verfassung zu verschmähen, an deinem Vaterland untreu und meineidig zu handeln, und von Freunden und Feinden gleich verachtet und zertreten zu werden. Wähle, Helvetisches Volk, entweder dich an das gute Herz deiner Obrigkeit anzuschliessen und das Vaterland zu retten, oder dich von der Bosheit verleumderischer Menschen verleiten zu lassen, das Vaterland allem Elend auszusetzen, daß durch innere Zerrüttung in diesem Augenblick unausweichlich entstehen muß.

Luzern, 2. Wintermonat 1798.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
Unterschr. Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Generalsekretär,
Unterschr. Mousson.

Digitized by Google

Nr. 8.

Helvetische Nachrichten.

Den 8. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Mittwoch, den 28. Winterm. Der Bericht über die auswandernden jungen Leute, welche die Militärliste beschlagt, wird vorgenommen, und erkennt:

1. Alle jungen waffenfähigen Bürger der Republik, denen angezeigt worden ist, sich bereit zu halten, und die sich dennoch den Waffen entziehen, sind strafwürdig.
2. Das Gesetz sieht sie als verführte an, darum giebt es ihnen drey Wochen Frist zur Rückkehr.

Diese Frist finden einige zu kurz, und verlangen einen Monat oder sechs Wochen, oder weisen auch diesen Artikel an die Commißion zurück, von der Kuhn wünscht, daß sie das Gesetz Frankreichs über die Ausgewanderten, und ein anderes über die militärischen Conscriptionen annehmen und beherzigen und den Termin nach der örtlichen Entfernung berechnen möchte. Koch verlangt auch Ausnahme derjenigen, so vor dem Beschluß ins Ausland gegangen, um sich den Studien auf Universitäten oder der Handlung zu wiedmen. Ist Gefahr da, so rufe man sie zurück, nehme sie in Sold, und gebe ihnen auf diese Art Brod. Dagegen merkten andere an: es sey an drey Wochen genug; es werde ihren Eltern und Verwandten schon daran gelegen seyn, es ihren jungen Leuten zeitig zu berichten. Auch seyen diese Leute nicht so weit gewandert, daß sie nicht in 3 Wochen wiederkommen könnten, und wenn das Vaterland in Gefahr sey, werden alle zurückkommen, da brauche es keine Ausnahmen. Gapani weiß: daß der Obrist Weiß Befehl vom Kayser habe, ein Corps junger Schweizer aufzurichten. Schon 3 Wochen ists, seit wir die Bottschaft des Direktoriums haben, und doch berathschlagen wir erst heute darüber; dabey gewinnen unsere Feinde Zeit. Der Artikel wird angenommen, mit 6 Wochen Zeit.

3. Sechs Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes sollen alle die, welche nicht zurückkehren, als Leute die feindselige Absichten haben, angesehen werden; für 10 Jahre soll ihr Bürgerrecht eingestellt seyn, und ihre Stelle soll auf Kosten ihrer Verwandten ersetzt werden.

Hier verlangen einige, daß die Erwähnung der feindseligen Absichten durchgestrichen werde; auch sey es ungerecht, Eltern zur Zahlung für ihre vielleicht nichtswürdigen Söhne, Brüder für ihre feigern Brüder, anzuhalten. Die Verantwortlichkeit der Eltern oder Verwandten finde nur bey der Minderjährigkeit ihrer jungen Leute Statt; und auch da mache der Fall von auswärtigen Kriegsdiensten eine Ausnahme. Dagegen führt Rüce an: „in meinem Canton (Wallis) war ich bis ins „60 Jahr Soldat; befand ich mich im Auslande, „so mußte ich einen Mann stellen. Die Ausnah„men sind selten, da ein Kind aus Ungehorsam „gegen seine Eltern aus dem Lande lauft; aber „unter hundert Fällen sind 33, in denen sie von „den Eltern ausser Lands geschickt werden. Man „will es nur nicht wissen, und geht ganz unbefan„gen nach Feldkirch, Constanz oder Bregenz. Ich „nehme den Artikel an." Graf tragt auf die Confiskations des Vermögens der jungen Leute an. Haben sie noch Eltern, so sind diese für den Antheil ihrer Kinder am Vermögen verantwortlich. Ihm folgt Erlacher. Carrard aber widersetzt sich der Confiskation als unrepublikanisch, und schlagt

blos folgende Abfassung vor: „diejenigen, die nicht „in der durch das Gesetz bestimmten Zeit zurück„kehren, sind, der Constitution zufolge, ihrer „Bürgerrechte verlustig." Diese Abfassung wird „angenommen.

4. Ausser der Strafe des Verlustes ihrer Bürgerrechte, soll noch die Strafe von 10 Jahren Ketten, diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen, und zu einem von der Republik nicht anerkannten Kriegsdienste sich werden anwerben lassen.

Escher nimmt diejenigen aus, die in Deutschland sind gepreßt (mit Preßgang, das ist: gewaltsamer Werbung sind weggenommen) worden. Erlacher willigt in keine Ausnahme. Bleiben sie im Vaterland, so zwingt sie niemand. Zehen Jahre Schellenwerkstrafe sind noch Wohlthat für die, welche das Schwerdt gegen ihr Vaterland ziehen. (Aber man kann in einem von uns nicht anerkannten Kriegsdienste, z. B. dem rußischen, dänischen, schwedischen ꝛc. dienen, ohne deswegen die Waffen gegen das Vaterland zu tragen. Wir betrachten uns zu sehr als einen, seit wir Helvetier sind, hell beleuchteten Mittelpunkt, wenn wir sagen: wer nicht für uns sey, sey wider uns). Man thue diesen Leuten, wie unsere Voreltern, und laße sie nie mehr ins Vaterland. Der Artikel wird erkennt.

5. Die Falschwerber, die Verleiter zum Auswandern, und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode bestraft werden *).

Hier verlangen einige Sequester, Confiskation nebst der Todesstrafe, oder ohne sie. Escher behaltet die Untersuchung, wenn Todesstrafe eintreten sollte, einem künftigen Criminalcoder vor, und stimmt gegen den Artikel. Cartier erwiedert: man dürfe kein Bedenken tragen, denen das Leben zu nehmen, die es dem Vaterlande nehmen wollten. Uebrigens sey es hier weniger um ein Gesetz als um eine Drohung zu thun, das ist, wie wir es verstehen. Die Todesstrafe für den, der gegen sein Vaterland die Waffen tragt, solle hier nicht constitutiv, kein Gesetz und ausgemachter Bestandtheil eines künftigen Criminalcodex, sondern blos regulativ, das ist: eine Andeutung seyn, in welchen Rang man ein solches Verbrechen setzen wolle, und welcher Strafe man es werth achte, mit der Hofnung, die bloße Idee dieser von der Gesetzgebung anerkannten so hohen Strafbarkeit; eine Idee, die schier Gesetzeskraft erlangt hätte, werde den jungen Zögling des Vaterlandes vom Vergehen abhalten. Der Artikel wird mit Kochs Zusatze angenommen: „im Fall solche nicht betrof„fen werden könnten, so soll ihr Vermögen von „dem Staate in Beschlag genommen, verwaltet, „und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten „werden, jedoch mit der Vorsicht: daß diesen Fa„milien nicht die Mittel gegeben werden, diese „Verbrecher im Auslande zu unterstützen." Ein Zusatz, dessen die Mäßigung und die sanftern Gefühle der Menschlichkeit sich freuen.

6. Die Ober- und Unterstatthalter sollen von nun an allen Schweizerbürgern, die im Falle des ersten Artikels sind, keine Päße über die Gränzen ertheilen, ausgenommen

7. Die, welche durch ein Zeugniß der Munizipalität, visirt (beglaubigt oder bescheint) durch die Verwaltungskammer, die Nothwendigkeit ihrer Reise, ihres Aufenthaltes ausser Landes und ihren Bürgersinn darthun werden.

Hubers Zusatz, der angenommen wird: Wenn der Statthalter dennoch anstehen sollte, den Paß auszufertigen, so wird das Direktorium darüber entscheiden.

8. Denjenigen, welche sich in auswärtigen von dem Gesetz bewilligten (avouirten) Kriegsdiensten befinden, sollen ihre Werb- und Handgeldszedeln statt aller Zeugniße dienen.

*) Die neue Regierung zeigt auch in diesen Stücken, was die ehemalige hätte thun können. Aber so wenig nun die neue eben auf das schimpfen soll, was die alte gethan hat, und auch sie thun darf: so wenig soll die alte dasjenige verunglimpfen, was die neue thun muß, und auch sie hätte thun sollen. So wie wir überhaupt Mäßigung, Wahrheit und Gerechtigkeit gerne zu Losungsworten unsers Blattes, daß sie jeder Leser darin erkennte, erheben möchten, so huldigen wir auch dem Grundsatze: jede bestehende Regierung und Verfassung sey uns heilig: Sie umstürzen zu wollen ist Aufruhr, wenn er schon nach dem Gelingen anders heißt, und edle Absichten heuchelt.

Digitized by Google

9. Denjenigen, welche ohne erwiesenes Bedürfniß oder erwiesenen Bürgersinn, blos aus Feigheit, das Vaterland verlassen, sollen vom Regierungsstatthalter Pässe ertheilt werden, in denen ihnen die Rückkehr ins Vaterland für immer untersagt wird.

Cartier und Bourgeois setzen hinzu, und wird erkennt: „Ihre Namen sollen dem Di„rektorium eingesendt, in ein schwarzes Protokoll „eingetragen, und in ganz Helvetien durch die „öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden."

Man geht über Custors Vorschlag: man solle dem Volke zu wissen thun, wie die Hülfstruppen für Frankreich sollen enthoben werden, wobey er wünscht, daß es durch Freywillige geschehe ic., zur Tagesordnung über, weil er schon einmal einer Commißion eingegeben, und als unannehmbar erfunden worden. — Das Direktorium begehrt: das Schloß und die Landschreiberey Baden, die die Schlösser Nidau und Werdenberg, einige Mühlen und anderes im Thurgäu; denne, einige Teiche und Stücke Landes im Canton Basel, verkaufen zu dürfen. Wenn irgend eine patriotische Gesellschaft, zu Verbreitung der Wissenschaften, einige Gebäude brauche, so werde sie den Vorzug genießen. So befindr sich eine von mehr als 200 Mitgliedern in Basel, die schon 12 Jahre bestanden, und zu ihrer für untheilbar erkannten großen Bibliothek ein solches Gebäude brauchen könne. Daher das Direktorium dieser Gesellschaft ein Gebäude, ohne Steigerung, um billigen Preis ablassen möchte. Huber berichtet: diese Gesellschaft seye vom großen Gelehrten und Menschenfreunde Iselin gestiftet. Ein Ausschuß derselben beschäftigte sich seit 10 Jahren mit der Verpflegung würdiger Armen und Kranken. Sie habe auch eine tägliche Lesegesellschaft errichtet; die Bibliothek falle nach Aussterben der Gesellschaft dem Staat anheim; die alte Regierung habe ihr unentgeltlich ein altes Gebäude eingeräumt; da die neue aber sparen und das Geld zu Rathe ziehen müße, so habe sich die Gesellschaft anerbotten, es zu kaufen. Anderwerth bemerkt: das Schloß Nidau sey eines der solidesten Schlößer an den Grenzen, und bey einem guten Paß; hingegen sey dort ein schlechtes Zollhaus. Das Schloß könne noch dienen, könne ohne große Kosten ausgebessert werden, und würde vielleicht jetzt zu wohlfeil verkauft. Eben so macht Escher auf die militärischr Lage von Werdenberg aufmerksam: es sey an den Grenzen, beherrsche (bestreiche) eine ganze östreichische Seite, und sein Verkauf würde eine wahre militärische Sottise seyn. Er glaubt also, das Direktorium sey in Bezug auf jene Nationalgüter übel berichtet.

Anderwerths Meynung wird angenommen, und das Haus jener Anstalt in Basel ohne Steigerung und Entgeld überlassen.

Bern, 7. December. Freytag den 30. November ist in Luzern ein besondrer Vertrag zwischen dem franz. bevollmächtigten Minister Perrochel und dem helvet. Minister der innern verhältnisse, Begos, unterzeichnet worden, dessen Inhalt folgender ist: Helvetien giebt an Frankreich ein Hilfskorps von 18,000 Mann. Die franz. Republik läßt diese auf ihre eigene Umkosten in Helvetien anwerben. Es werden keine andere als freywillige Leute angenommen. Jeder Soldat und Unteroffizier erhält 24 franz. Livres Handgeld. Es kann sich einer nach Belieben auf 2 oder 4 Jahr zum Dienste verbindlich machen. Dies Corps wird in 6 Halbbrigaden, jede von 3000 Mann, eingetheilt. Der Brigadechef hat Obristrang; alle Brigadechefs, Bataillonskommandanten und Hauptleute werden vom Direktorium ernennt Jeder Soldat und Unteroffizier erhält unentgeltlich von der franz. Republik seine Uniform. Die Bestimmung gegen wen diese Truppen gebraucht werden sollen, wird die franz. Regierung anzeigen. Der Sold fängt an, sobald ein Drittel der Mannschaft auf den bestimmten Sammelplätzen ist. Die Justiz, in Fehlern gegen die Disciplin, oder bey Verbrechen, steht bey den schweiz. Kriegsgerichten. Die franz. Regierung wird ein Jahr lang für diese Truppen in Helvetien verproviantiren. Weder einzelne Soldaten, noch Compagnien, noch Bataillone dürfen unter französ. Compagnien, Bataillone oder Halbbrigaden aufgenommen werden. Die franz. Regierung wird sich bey einer mit ihr verbündeten Republik verwenden, dieses Truppenkorps in beständigen Sold zu nehmen, wenn seine jetzige Bestimmung aufhört, u. s. w.

Digitized by Google

Büreau des Kriegsministers.

Der Kriegsminister zeigt seinen Mitbürgern, welche in dem Hülfstruppen-Corps von 18000 Mann, das eheliens aufgerichtet werden soll, als Offiziers angestellt zu werden wünschen, an: daß sie sich schriftlich an ihn zu wenden haben. Sie werden in ihren Petitionen ihre Tauf- und Geschlechtsnamen, Alter, Wohnung, ob sie unter der Miliz oder in fremden Kriegsdiensten gedient, angeben; sie werden die Zeit ihres Diensts anmerken; das Corps, in welchem sie gedient, und die Stelle, welche sie bekleidet haben.

Luzern, den 2. December 798.

Secretariat des Kriegsbüreau,
sign. Jomini.

Der Kriegsminister der helvetischen Republik ersucht seine Mitbürger, diejenigen Briefe an ihn, die sich auf bloße Verrichtungen seines Ministeriums beziehen, nur mit der einzelnen Ueberschrift: An den Kriegsminister zu bestellen, und seinen Namen nur denjenigen beyzusetzen, welche seine eigenen Angelegenheiten betreffen, und die obiger Sache fremd sind.

Zum Einrücken eingesendt.

Wir müßen Helvetiens guten Namen desto sorgfältiger behaupten, je sparsamer das Glück mit seinen übrigen Gaben gegen uns ist.

Man sollte zwar denken, wir seyen's gewohnt, von geistreichen Reisenden verläumdet zu werden; auch hätten wir vielleicht zu Meiners Zeiten, denjenigen, der, laut der allgemeinen Zeitung, vom 16. Nov., in seine Fußstapfen trittet, mit Stillschweigen übergangen; aber wahrlich, was schon damals unverzeihlich war, ist es jetzt noch viel mehr. — Unterwalden beschreibender Fremdling! wer du auch seyest — wenn du nur Müllers Schweitzergeschichte und Ebels Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz gelesen hättest, wie jemand, der selbst schreiben will, vorerst lesen soll; so würde das bemeldte Blatt der allgemeinen Zeitung nicht enthalten, was wir in demselben von dir finden; jene Schriftsteller beleuchten deine Angaben so vortrefflich, daß wir beynahe nicht umhin können, sie auszuschreiben, um dich zu widerlegen; damit wir aber nicht zu weitläuftig werden, müßen wir uns auf einige Anmerkungen über die von dir angeführten Thatsachen beschränken:

Fremdling! was du beym Unterwaldnervolke für Leichtsinn hältst, zeuget nur von einem hohen Grade von Naturkraft und religiöser Zuversicht. — Es weiß sich nichts vorzuwerfen, als Unklugheit, und auf diese blicket es, wie ein Held auf Großthaten, die seinen Ruhm verewigen, so sehr sie auch mißlungen seyn mögen; in seinem Herzen sind diejenigen zu den heiligen gezählt, welche es Rebellen nennt; seine aus einem irdischen Jammerthale hingeschiedenen Väter, Brüder und Kinder preiset es glücklich, schon im Paradiese zu seyn; sich selbst aber, ihnen einst folgen zu können; so triumphiret sein Freyheitssinn, selbst auf seinem Schmerzenlager; wir wenigstens, die wir noch letzthin, auch nicht letzthin zum erstenmale, in Unterwalden waren, haben unsere Mitbürger dort also gefunden.

Fremdling! anstatt zu sagen: es werde in Stanz geschwelget und getanzt, hättest du sagen sollen: Es befinden sich da Franzosen, welche sich für das Unbeliebige eines solchen Aufenthalts zu entschädigen trachten; — das Weib aber, von dem du schreibest, hätten wir sehen und hören müßen, um seine Reden erklären zu können; immerhin hättest du bey genauerer Untersuchung gewiß bemerkt: daß von einem nicht auf alle geschlossen werden dürfe, und daß für tausend schlechte Weiber anderer Orten, kaum eines in Unterwalden zu finden sey; du hättest endlich auch, wie wir, zahlreiche Gegenstücke zu deinem Weibe gefunden, die unstreitig unser Vaterland wahrhaft beehren. Was aber den Mißbrauch der Gaben anbetrifft, welche wir den Unterwaldnern überbracht, so müßen wir bezeugen, daß auch diese Thatsachen mit dem, einem so rohen und unbezwinglich freyen Volke eigenen Gerechtigkeitssinn und Trotze, in genauer Verbindung stehe; — die uns alles genommen haben, mögen es uns auch wiedergeben, saget es, aus des lebhaftesten Glaubens Fülle: es leide für die gute Sache.

(Die Fortsetzung künftig.)

Errata. Im Nr. 6, Seite 22, 1ste Col. fünftunterste Linie, lies für der Constitution zuwider: der Constitution nicht zuwider. Seite 24, 2te Col., 16te Linie von untenauf, für begriffen, führen, lies: begriffen haben, führen.

Digitized by Google

Nr. 9.

Helvetische Nachrichten.

Den 12. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donstag, den 29. Winterm. Berathung über den Bericht in Sachen der ausgewanderten Schweizer. Ein Artikel bestimmt denjenigen Ausgewanderten, die während ihrem Aufenthalte ausser Landes treulose Absichten geheget, und gegen die innere oder äussere Ruhe ihres Vaterlandes verrätherisch gehandelt hätten, lebenslängliche Einsperrung, und Bevogtung ihres Vermögens zu Handen ihrer nächsten Erben. Viele drangen hier auf die Todesstrafe, Verrätherey sey Meuchelmord am Vaterland. Carrard rügt freylich die Unbestimmtheit des Artikels, als der nur von bösen Absichten rede: Absichten aber lassen sich leichter schuld geben, als erweisen. Er verlangt bestimmtere Abfassung von der Commißion, ehe er zur Todesstrafe stimme. Aber Rüce: „soll man „solche Verbrecher noch lebenslange füttern? Nein, „hinauf mit ihnen! Ich kenne zwey Bündtner, die in Feldkirch sitzen, und an dem Stanzergeschäfte treulich geholfen haben; und so machens „die meisten. Also hinauf mit!" Billeter: „die, welche vor der Revolution das Land verliessen, fühlten sich schon schuldig; z. E. der Abt von „St. Gallen, der Fürst von Einsiedeln, und Obrist „Weiß von Bern. Solche wären zu stolz, die „Waffen gegen das Vaterland zu tragen; und „wären also, ungeachtet ihrer bekannten Absicht „zu schaden, ausser dem Gesetz, und würden herzlich über Carrards Bedenklichkeiten lachen." Kuhn folgt Carrard, macht die Gesetzgeber für alles unschuldige Blut verantwortlich, das unbestimmter Gesetze wegen vergossen werden sollte, und schlagt die französischen Gesetze zum Muster im vorliegenden Falle, und einstweilen die Aufstellung folgender Fragen im Criminalprozesse, vor: Ist das Verbrechen begangen worden? Ist der Verbrecher dessen überwiesen? und war das Verbrechen absichtlich? — Einige halten sich darüber auf, daß das Gesetz von gestern die Werkzeuge zum Tode verfälle, heute aber eben die, welche gestern für den Tod stimmten, die Urheber damit verschonen wollen, und auf Räfs Rath: solche Verbrecher für lebenslänglich in Arbeitshäuser zu setzen, wo sie der Gedanke Vaterland genug quälen und peitschen werde, macht Erlacher gar die Bemerkung: so könnte man keine Nationalhäuser verkaufen, weil man sie alle brauchen müßte, und noch nicht genug an ihnen hätte, diese Verbrecher einzusperren. Endlich ward der Artikel, mit Beysetzung der Todesstrafe, angenommen. Nach mehrern andern Berathschlagungen verschiedenen Innhalts wird Suters Bericht, im Namen der Commißion, über die Frage: ob die obersten Gewalten andere Stellen annehmen, und wie es mit den Gliedern gehalten seyn solle, die noch nie in der Versammlung erschienen sind, angehört und vorgenommen.

Art. 1. Kein Volksvertreter kann eine andere Stelle annehmen. Dawider eifern Herzog, Koch, Huber, Trösch, Legler, Erlacher u. a. als unstatthaft, vielen Schwierigkeiten unterworfen, der natürlichen Freyheit und dem Vortheile der Nation zuwider. Einige, z. B. Sekretan (ein Redner, der in der Meynung des Berichtes mehr rednerischen Stoff fand) und Suter bringen den Grund für den Bericht an: der ausübenden Gewalt würden durch die Verwerfung des Gesetzes eine Gelegenheit, also eine Versuchung (ein schlimmes Direktorium vorausgesetzt) erwachsen, einen

Digitized by Google

Repräsentant um den andern von seiner Stelle zu nehmen, und eine Art von Ministerialparthey zu bilden, während die Gesetzgebung geschwächt würde. Doch folgt der letztere, und viele andere, Kuhns Abfassung, die samt dem Artikel angenommen wird. Ein Glied braucht zu seiner Entfernung Erlaubniß des gesetzgebenden Rathes; ein Zusatz, welchen schon Rüce vorgeschlagen hatte. Unter den Widersachern des Berichtes ist Erlachers Auftritt merkwürdig. Man habe sie, sagt er, schon in Aarau in den Thurn thun zu wollen, jetzt gar für 6 Jahre, so lang ein Mitglied des großen Raths, Mitglied zu seyn hoffen darf. (Man ruft ihn zur Ordnung). Wann ich wider Gesetz und Verfassung rede, dann ruft: Das Volk hat uns hieher zum Guten gesandt, warum will man uns hemmen dasselbe zu thun? Mißbraucht das Direktorium seine Gewalt, und will die Hälfte der Glieder wegziehen: (aber eben im Sinne der Commißion würde damit das Direktorium seine Gewalt nicht mißbraucht haben, weil ihm dieses alles freygestanden seyn würde) nun, so sind wir Männer, und noch da, um nein zu sagen; bis dahin schenke man dem Direktorium volles Zutrauen.

Freytag, den 30. Da die vielen Päße, welche die Unterstatthalter ausfertigen müßen, sowohl wegen dem Drucke derselben, als dem Personale (arbeitenden Personen), das sie nöthig machen, ziemliche Kosten verursachen, so belegt das Direktorium jeden Paß im Innern mit 3 bz., im Auslande mit 10 bz. Man verlangt Heruntersetzung auf das Halbe, 2 bz. für das Innere, Ausnahme für die Armen, und setzt endlich eine Commißion darüber nieder, die aus Rüce, Erlacher und Hemmeler besteht, und morgen Bericht abstattet. — Fortsetzung der Berathschlagung über der Kreis der Brauchbarkeit der obersten Gewalten.

Art. 2. Kein Volksvertreter kann ausser seinem Charakter gebraucht werden, es sey dann mit Bewilligung der gesetzgebenden Räthe. Angenommen.

Art. 3. Die Repräsentanten, welche noch nie in der Versammlung erschienen sind, sollen keine Besoldung haben.

Einige verlangen Zeitfrist der Erscheinung für die Nichterschienenen, andere Ausstreichung aus der Liste, da etwelche von ihnen sich deswegen vielleicht nicht gezeigt haben, weil sie noch die Dauer der Republik haben abwarten wollen.; Anderwerth Einladung vor dem Ausstreichen. Suter kann sich über die gestrige Sitzung nicht zufrieden geben, in welcher ein Volksvertreter auch andere Stellen empfänglich erkennt; folglich beschlossen ward: man könne dem Volke seine Repräsentanten zu anderm Gebrauche entziehen, und das heilige Band zwischen ihm und seinen Ausgeschossenen zerreissen. Man habe gestern dem Privatintereße geopfert. Wenn einer, der ein besserer Offizier ist, als Gesetzgeber, gehen dürfe, so könne auch er gehen, weil er ein besserer Doktor sey; Koch, weil er noch mehr zum Advokaten tauge (wodurch diesem vielumfassenden mathematischen und militärischen Kopfe bey weitem nicht alle gebührende Ehre erzeigt wird); Escher, weil er ein besserer Mineralog sey. Er glaubt, man dürfe kein Mitglied ausstreichen, das nichts Böses gethan habe, blos weil es nicht erschienen sey. Auch Bourgeois kann seinen Unwillen nicht bergen; gestern habe man einen aristokratischen Beschluß mit einer geringen Mehrheit durchgesetzt: heute wolle man gar Glieder, vom Volke gewählt, ausstreichen. Er schlagt Anklage beym obersten Gerichtshofe vor. Rüce zieht seine gestrige Meynung, als von Furcht irregeleitet, vor Gott und Menschen zurück, und folgt heute Bourgeois. Koch verfichtet den gestrigen Beschluß, verlangt aber von der Commißion einen besser ausgearbeiteten Rapport. Herzog will, daß der zur Ordnung gerufen werde, der sich herausnehme, über den gestrigen schon genehmigten Artikel loszuziehen, und Verrig will nur Ausstreichung derjenigen, welche der Statthalter vergebens aufgeboten habe, in der Versammlung ihren Platz zu nehmen. Endlich wird der Artikel an eine Commission gewiesen, und eine Bottschaft des Direktoriums über die viele, bey der Abgabe von 2 vom 1000, eingegangene Kupfermünze, verschiedenen Gehaltes, deren Umprägung nach dem Berner-Münzfuße begehrt wird, angehört, und an die Münzcommißion gewiesen. Dazu verlangt auch das Direktorium für den Kriegsminister 40,000 Schweizerfranken. das schweizerische Geschütz, das sich in Frankreich

Digitized by Google

befinde, nach dem Allianztraktat zurückbringen zu lassen. In Basel sey schon einiges von Hüningen aus angelangt; das übrige liege in Breisach und Straßburg, zusammen 486 Stück. Haas will, daß in Straßburg diejenigen Stücke, die nicht mehr als das Metall werth seyen, umgegossen werden möchten. Koch aber bemerkt, daß dafür auch in der Schweiz berühmte Stückgiessereyen seyen. Man entspricht der Botschaft mit Dringlichkeit, und, nachdem das Direktorium einige Bemerkungen und Vorschläge über die Errichtung von Erziehungs- und Schulanstalten mitgetheilt hatte, welche aufs Büreau gelegt wurden, hebt geheime Sitzung an.

Samstag, den 1. Christmonat. Bey Gelegenheit eines Berichtes von Sekretan, der das Gesetz über die Munizipalitäten anwendbar macht, und ohne Abänderungen angenommen wird, erhub sich eine Meynung über den 11. Artikel desselben, welche die Glieder der alten Regierung von aller Anstellung als Munizipalbeamte ausschließen wollte. Aber Escher, Huber und Michel, denen Zimmermann folgt, sind gegen diese Meynung als constitutionswidrig. Zudem sey es unter der Würde der Gesetzgeber eines unabhängigen Volkes, sich auf eine unbestimmte Proklamation eines fränkischen Generals (Brüne) zu berufen. Nun beschäftigte sich der große Rath mit der Berathschlagung über den Bericht wegen den Pässen, in welcher manche Fragen zur Sprache kommen, z. B. ob die Verordnung nur die Schweizer oder reisende Fremde, ob das Reisen von einem Canton in den andern, oder auch von einem Distrikt in den andern; ob auch Handwerker und Arme (für welche hier aber redlich gesorgt wird) beschlagen solle. Für alle Pässe ins Ausland werden, mit Ausnahme derjenigen, welche täglichen Verkehr dahin treiben, und der Taglöhner, 10 bz. bestimmt, ungeachtet Legler fürchtet das Volk könnte es als eine Auflage ansehen, und für 5 bz. stimmt, (als wenn 5 bz. nicht auch als Auflage mißverstanden werden könnten). Noch verlangt, bey Gelegenheit einer Botschaft, Rüce für die Ursulinernonnen, die sich mit der Erziehung des andern Geschlechtes abgeben wollen, die Anweisung eines bequemen Gebäudes und ehrenvollen Gehaltes, und die Niedersetzung einer Commißion, die solches untersuche. Er legt seinen Vorschlag für 8 Tage aufs Büreau.

Montag, den 3ten. Haas, Oberaufseher über die Einrichtung des Ursulinerklosters klagt über die Versäumniß der Arbeit, da der Baumeister keine Befehle annehme. Auf Hubers Antrag wird das Direktorium eingeladen, Sorge zu tragen, daß der Bau zu Stand komme. Nach mehrern Anträgen, die alle genehmigt wurden, Geld und Rechnungen betreffend, denen einige die Anzeige beyfügten: daß verschiedene Repräsentanten Geld wünschten, tragt Sekretan schriftlich darauf an, daß jedes Mitglied der Räthe 50 Louisd'or von der diesjährigen Besoldung auf den Altar des Vaterlandes lege. Hier verlangen einige Untersuchung: ob wirklich die Lage des Vaterlandes dieses Opfer erheische, und hätten es, im Falle die Finanzen in Noth wären, lieber gesehen, daß man gleich Anfangs, als es darum zu thun war, die Besoldungen heruntergesetzt, und sich mehr nach der Decke gestreckt hätte. Kuhn leitet die Nothwendigkeit dieses Opfers von der Lage des Vaterlandes her, das an seinen Grenzen von Oestreichs Heeren bedroht, seine jungen Krieger zur Vertheidigung aus seinem Schooße aufgeboten habe. Er bedauert, daß er nicht mitziehen dürfe, und nicht reicher sey. Man geht zur Tagesordnung über, aber nicht als wenn der Patriotismus der Gesetzgeber sich geweigert hätte, diese Probe seiner Reinheit und Stärke zu bestehen, denn selbst Ackermann, der die Tagesordnung in Vorschlag gebracht hatte, erbietet sich, wenn es sich aus der nach einem Jahre verfertigten Tabelle der Einnahmen und Ausgaben des Staates ergeben würde, daß das Vaterland dieses Opfers bedürfe, nicht blos 50, nicht 100 Duplonen, sondern seine ganze Besoldung dahinten zu lassen. — Das Direktorium verlangt einen Credit von 300,000 Schweizerfranken, zu Errichtung der helvetischen Legion. Er wird ihm als dringend bewilligt; ebenso sein Begehren, daß man ihm zur Wiederaufbauung von 712 eingeäscherten Gebäuden in Unterwalden, aus Mangel an Nationalholz in diesem Distrikte, Holz aus den nahegelegenen Waldungen verabfolgen lassen möchte.

Digitized by Google

Dienstag, den 4ten. Der 7te Artikel des Berichtes über die obersten Gewalten wird verlesen: „kein Repräsentant kann, wenn er über die ihm von der Versammlung erlaubte Zeit ausbleibt, seine Besoldung ziehen.“ Rüce tadelt den Artikel in der Constitution, der den Gliedern der Räthe drey Monate Urlaub giebt, besonders jetzt, da der Krieg vor der Thüre oder schon angebrochen sey. Wer regiert, während, laut Protokolls, schon so viele über drey Monate fort sind, den Staat, wer anders, als die vollziehende Gewalt. (Man ruft ihn zur Ordnung.) Er stimmt: daß keiner den Gehalt ziehen solle, der mehr als 14 Tage abwesend sey. Fierz verlangt über Rüce, als der aus dem Gleise sey, Tagesordnung, und Kuhn über Fierz. Suter bekümmert sich nicht viel um den König von Neapel. Wann wir Krieg haben, thun so ist der Schweizer da; man solle doch nicht bey jeder Art von Gegenständen gleich das Wort Krieg im Munde führen. Michel setzt 14 Tage an, und nimmt keine Krankheit aus, fürchtend: daß sonst alle krank seyn wollen würden. Uebrigens verlangt er: daß die, so während der constitutionellen Vakanz an wichtigen Gesetzbüchern arbeiten, bezahlt werden; die andern aber, die nichts thun, als aufstehen und sitzen bleiben, (zur Ordnung! zur Ordnung!) keinen Vierer erhalten sollen. Suters Abfassung, die 8 Tage, von Ankunft des Gliedes bey Hause, bestimmt, wird angenommen; auch soll die Commißion einen Bericht für die Ausführung dieses Grundsatzes vorlegen. Der 6. Artikel: „die Räthe können keinen Repräsentant seiner Stelle entlassen,“ und der 7te: „wenn einer „wegen Unvermögen des Leibes oder der Seele „nicht dienen kann, so muß er Zeugniße von 2 geschickten Aerzten aufweisen;“ werden nach einigen Debatten angenommen. Einige hatten die Ausstreichung derselben; andere, Aenderungen in denselben vorgeschlagen. Endlich sendet das Direktorium ein Schreiben des Polizeyministers, der sich wegen der vielen Arbeit in der Druckerey ausser Standes gesetzt sah, bisher das Gesetz über die Lehenlasten zu publiciren.

Senat.

Dienstags, den 13. Nov. Der Beschluß über die Munizipalitäten wird angenommen; Mitwochs den 14ten aber der Beschluß über die Hülfe für Feuer- Wasser- und Wetterbeschädigte verworfen. Jäslein, der im Namen der Commißion Bericht abstattete, rügte in der Abfassung dieses Beschlußes vom großen Rath folgenden Ausdruck, der ihn stoßt und zur Verwerfung bestimmt: „in Erwägung, „daß einerseits der durch den letzten Krieg „gegen Frankreich verursachten Schäden so „viele sind u. s. w.“ Diese Ausdrücke seyen übelangebracht, geziemen sich den Gesetzgebern Helvetiens nicht, und seyen noch unrichtig: dann der traurige Revolutionskrieg in einige Gegenden Helvetiens sey nicht gegen Frankreich, sondern vielmehr die Folge der Hülfe von Seite Frankreichs, die diese große Nation der Freyheit geleistet hätte, gewesen. Lüthi von Solothurn verwirft den Beschluß noch aus einem andern Grund. Dieser Beschluß bewillige allen ohne ihr Verschulden beschädigten, Hülfe, und locke damit jeden durch Unglücksfälle banquerotten Kaufmann hinzu: warum man nicht Sicherungs- (Assecuranz)-Cassen einführe?“

Donstag, den 15. Ueber die Verwaltung des Postwesens. Die Commißion schlagt, der vielen anscheinenden Nachtheile ungeachtet, die Eröffnung einer neuen Pacht vor, weil sie eine einzige Familie nicht gerne im Besitz dieser Anstalt sieht. Lasechere findet die Sache ganz einfach: „die Nation kann „die Post mit den nemlichen Mitteln verwalten, „und somit alles gewinnen, was die Pächter gewinnen,“ bey welchem Schluß freylich übergangen worden ist, zu erweisen: daß die Nation die Post mit den nemlichen Mitteln übernehmen könne, ohne im Anfange (was auch die Commißion andeutet) einzubüßen, auch der Umstand nicht in Betracht gezogen worden ist, an welchen Fornerod erinnert: daß der erste Fischer, der die Post unternommen, darüber zu Grund gegangen sey. Noch hat Fornerod ein solches Zutrauen zu der Rechenkunst der ehemaligen bernerischen Regierung,

daß

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 9
der Helvetischen Nachrichten.

daß er glaubt, sie habe nicht vergebens immer die Verpachtung des Postwesens der Verwaltung desselben vorgezogen. Mürets Rede gegen die Verpachtung der Post an die Familie Fischer lassen wir einstweilen, aus Mangel an Raum, dahingestellt. Der Senat nimmt den Beschluß an: daß die Post nicht mehr verpachtet, sondern von der Regierung verwaltet werden solle. — In Betreff der lemanischen Gemeinden, welche, in Besorgniß einer Abreissung von Helvetien, die Erklärung der Untheilbarkeit verlangt hatten, wird zehntägige Bereitschaft ihres Begehrens auf dem Büreau zur Einsicht und Erdaurung, und Ehrenmeldung im Verbalprozeße erkennt.

Samstag, den 17. Die Beschlüße wegen der Beherbergung der Truppen, daß niemand davon ausgenommen seyn soll, wegen dem Italienischen Dollmetscher für den großen Rath, wegen der dem Staate zuerkennten Verarbeitung und Verkauffung des Pulvers, und wegen dem Verkauf der ehemaligen Zehndengebäude werden angenommen. Dolder gewahret im Saale den tapfern General Keller, der unter lautem Beyfall Ehrensitzung erhaltet.

Montag, den 19ten. Hier kam es einmal zur Sprache, was die Formul sagen solle: zur Tagesordnung übergehen. Usteri brachte diese Frage bey Anlaß des Beschlusses über die Abschaffung des Vogelmahls, einer eigenen Abgabe, in Anregung. Er meint diese dem Volke unverständliche (und selbst den Franken ursprünglich nicht eigenthümliche) Formul solle nie Statt haben, als wenn man eine Frage ablehnen, und die Parthey ab und zur Ruhe weisen wolle. Lüthi von Solothurn verlangt: daß der große Rath die Begehren in Sachen, welche schon unter einem allgemeinen Gesetz enthalten sind, an das Vollziehungsdirektorium weise, (folglich diesem, samt der Subsumtion des Falles zugleich die Ausführung überlasse, um den Weg zu verkürzen); und Meyer von Aarau begehrt: daß der Vorsitzer den Vorsitzer des großen Rathes einlade, mehr Einfachheit in die Abfassung der Beschlüße zu bringen. Diese Vorschläge werden samt dem Beschlusse angenommen.

Dienstag, den 20. Der Senat verwirft den Artikel des Beschlusses über die Munizipalitäten: daß keine allgemeine Versammlung ohne Genehmigung des Unterstatthalters Platz haben könne; nimmt aber hingegen den folgenden Tag, ungeachtet die Commißion sich für die Verwerfung erklärt hatte, den Beschluß über die Anzahl der Munizipalen in Gemeinden über 1300 Seelen an.

Auf Begehren eingerükt.

Mit gerechtem Erstaunen haben die in Eydespflicht stehende bernerische Anwälde in mehrern offentlichen Blättern den ungerechten Ausfall gelesen, den sich der Bürger Schoch in der Sizung des helvetischen Großen Raths vom 19. Wintermonat gegen die Advokaten im allgemeinen und gegen sie in specie erlaubt haben soll. Noch können sie sich nicht überzeugen, daß eine eben so ungezogene als verläumderische Äußerung gegen ganze Klaßen nüzlicher Bürger aus dem Mund eines Repräsentanten gestoßen seyn, der vom Volk abgesändt ist, Menschen- und Bürgerrechte zu handhaben, und das ihm geschenkte Vertrauen durch ein gutes Beyspiel zu rechtfertigen: — noch hoffen sie, daß irgend ein Mißverständniß bey dieser Publikation zum Grund liege.

Um aber nicht der leisesten Vermuthung Raum zu laßen, daß das Corps der hiesigen Advokaten eine solche, alle Wahrheit und Sittlichkeit verhöhnende Beleidigung ungeahndet laßen könnte, so benachrichtigen sie hiemit das Publikum, daß sie bereits über diese gemeinschaftliche Angelegenheit Raths gepflogen und unverzüglich diejenige Maaß-

Digitized by Google

regeln ergreifen werde, die sie ihrer Ehre und ihrem Charakter schuldig sind.

Zum Einrücken eingesendt.

(Beschluß.)

Es hat gewisse althergebrachte, tief eingepflanzte Grundsätze; wenn Fremde dawider unauflösliche Einwürfe machen, so werden sie selber verdächtig und befestigen die Lehre der Väter. Alles neue ist verhaßt, weil in dem einförmigen Gange des Lebens der Hirten, jeder Tage demselben Tage des vori- und des folgenden Jahres gleich ist. Man spricht nicht viel und bemerkt für immer; denn sie haben in den einsamen Hütten zum Nachdenken ruhige Muße, die Gedanken theilen sie einander mit, wenn an Festtagen das ganze Volk vom Gebürge bey der Kirche zusammenstießt. Wer den eigentlichen Landmann betrachtet, sagt Müller ferners, findet bis auf diesen Tag ein Freyheitsstolzes Volk zu Schwytz, ein frommes altgesittetes im Land Unterwalden, und zu Uri ein gar biederes eidsgenößisches Volk.

Wissenschaftliche Anstalt zu Bern.

Der Minister der Wissenschaften und Künste ist unermüdet beßissen, es nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach zu seyn; und wenn auch gleich seine Bemühungen ihrer Natur nach weniger frühe Früchte tragen können, als die seiner Collegen, so werden sie doch gewiß nicht ausbleiben. Daß er dabey zuerst Berns gedacht hat, ist ein Zug seines Herzens, dem es sein Kopf selbst nicht zuvorthun wird. Durch eine Verfügung vom 8ten November schafft er das hiesige, vorzüglich für Bernische Staatsmänner bestimmt gewesene politische Institut, in ein republikanisches Gymnasium um, in welchem, statt Bernisches Recht und Geschichte, die von Helvetien, mit Erklärung der Constitution, und das Naturrecht nach Hufeland, gelehrt werden soll. Auf die Lehrer, die sich mit vorzüglichem Eifer und Vaterlandsliebe hervorthun, soll im Verfolg besonders günstige Rücksicht genommen werden. Die Vorlesungen sollen öffentlich angezeigt, und alle Bürger Helvetiens, in einem Programm, welches B. Prof. Stettler verfertigen wird, dazu eingeladen werden. Ueberhaupt wird die Anstalt unter dem neuerrichteten Erziehungsrathe stehen, der aus Berns einsichtsvollsten geistlichen und nichtgeistlichen Männern, von verschiedenen Alter und Beschäftigungen, besteht, und seine Einsetzung am 1. December angezeigt hat. Bisher besorgte ein besonderes von der Verwaltungskammer errichtetes Comitte für geistliche Angelegenheiten auch das Schulwesen, und ungeachtet der ungünstigen Zeitumstände, auch hierin gethan zu haben, was es that, muß doppeltes Verdienst seyn. Welche Hilfsmittel und Vortheile Bern für höhere und niedere Studien überhaupt darbiete, muß sich bey der seit einigen Jahren so rege gewordenen Liebe der Wissenschaften, und bey dem Eifer patriotischer Lehrer, sehr bald beweisen. Die Anstalt kann wahrscheinlich erst mit dem folgenden Jahre anfangen, und wird in ihrer neuangewiesenen Stellung Hand in Hand mit der Akademie und dem medizinischen Institute gehen, welches, begabt mit einem Fonds von dem Minister des Innern, und mit einem schönen Platze von der Munizipalität, sich zu öffentlichen Vorlesungen in der Medizin, Chirurgie, Naturhistorie und Anatomie anerboten hat. Diese Anstalten, verbunden mit den schönsten Bibliotheken in jedem Fache, bürgen für den wissenschaftlichen Eifer Berns, und machen diese Stadt fähig und würdig, ein helvetisches Lyceum in ihren Mauern zu pflegen.

A vendre à Valeires, sous Rances, à trois-quart-de-lieues d'Orbe & une lieue & demie d'Yverdon, le domaine du citoyen Ch. V. Bonstetten. Il consiste en 2 grandes maisons de maitre, avec toutes dépendances, caves, pressoirs, vases, remises, écuries, granges, cours, fontaines, jardins, maisons de fermiers & de vignerons, &c. &c. Item, environ 37 poses de vignes & 60 de prés à clos dans le meilleur état. Item, le bochérage d'un bois de haute futaye de plus de 20 poses. On pourroit faire du tout deux domaines & le propriétaire s'entendra avec l'acquéreur pour toute espèce de facilites. S'adresser à Valeires au citoyen Guillaume, & à Yverdon au citoyen Ant. Defélice.

Nr. 10.

Helvetische Nachrichten.

Den 15. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Dinstag, den 4. Christmonat. Nachmittagssitzung. Unter andern gewöhnlichen Begehren ward der Aufsatz eines Geistlichen verlesen, welcher wünscht: man möchte die Sprache der Gesetze vereinfachen und faßlicher machen, und bevorab die Ausdrücke Tagesordnung, motivirte Tagesordnung, Erwägung u. a., als dem Volke unverständlich, vermeiden. Wyder von Hildesriden (C. Luzern) rühmt den Patriotismus (die Vaterlandsliebe) des Geistlichen, und verlangt Ehrenmeldung im Protokoll, welche aber Sekretan einstweilen nicht gestatten will, da die Motion noch aufs Büreau gelegt werden muß. — Der Obrist Weiß klagt über die ihn betreffenden ausgesprengten Verläumdungen, und verlangt einen Paß zur Rückkehr in die Schweiz. Die Tagesordnung wird darüber angenommen, auf den Rath von Gapani und Huber, obgleich andere dahin stimmten, man müße die Sache an das Direktorium weisen. — Rüce bringt an: daß wegen Mangel an klingender Münze, der Canton Wallis unmöglich seine zwey vom Tausend abtragen könne, und an dessen Stelle mit Vieh, Wein und Getreide zu bezahlen sich anerboten habe. Rüce glaubt, man solle dieses Anerbieten um so da mehr annehmen, da man bald im Falle seyn werde, Magazine zu errichten. Auch verlangt er einen Zusatz zu dem Gesetze über die zwey vom Tausend, und die Erklärung der Dringlichkeit.

Senat.

Donstag, den 22. Wintermonats. Der Senat verwirft, auf den Antrag einer Commißion, den Beschluß über die Wirthshäuser und das Ausschenken des Weins. Lüthi von Solothurn, der im Namen jener Commißion redte, bemerkt: das Weinausschenken sey, nach diesem Beschluße, der Willkühr preisgegeben, in der einen Gemeinde erlaubt, und in der andern verboten; auch die Art, die Eigenthümer der Tavernen zu entschädigen, reiche nicht hin. Barras erhebt sich gegen die allzugroße Menge von Wirthshäusern, wo die Religion oft gelästert, oft auch Anschläge gegen die Freyheit eingefädelt würden. Meyer von Arbon mißbilligt die Patentenrechte. Lang findet es gar den Grundsätzen einer repräsentativen Regierung zuwider, daß es bey einer Gemeinde stehen solle, ob sie ein Wirthshaus haben wolle oder nicht, (welche Behauptung doch wohl etwas zu weit geht). Der Beschluß, welcher dem Minister des Innern 50,000 Schweizerfranken, zur Steuer für die Gemeinden, die durch Einquartirungen gelitten haben, bewilliget, wird angenommen. Kubli von Glarus wird Vorsitzer. Frossard französischer Secretär, und Münger Saalinspektor. — Geheime Sitzung.

Freytag, den 23. Wintermonat, geheime Sitzung. Nachher wird ein Begehren der Gemeinde Petterlingen, wegen den Gemeindsgütern, verlesen, welches sich ganz auf ein Begehren der Gemeinde Lausanne, wegen der nemlichen Angelegenheit, bezieht.

Samstag, den 24ten, beschäftigt sich der Senat ganz mit den 3 ersten Beschlüssen über die Einrichtung des obersten Gerichtshofes, und die mit dem 4ten Abschnitt über die Munizipalität, betreffend die Erwählungsart der Munizipalen, nimmt jene an, und verwirft diesen. Geheime Sitzung bis ans Ende.

Digitized by Google

Montag, den 26ten. Der Senat fahrt in der Untersuchung der Beschlüsse über den obersten Gerichtshof und die Munizipalitäten fort. Die Sitzung fieng damit an: daß ein Beschluß vorgenommen ward, welchen der große Rath, wegen dem Begehren einer Gemeinde aus dem C. Luzern, abgefaßt hatte. Dieser Beschluß lautete dahin: daß man fortfahren solle, die Straßen zu unterhalten und auszubessern, nach den alten Verordnungen, bis neue Gesetze darüber abgfaßt seyn würden. Dagegen erhob sich, unter mehrern andern, Frossard von Milden: „die Ungleichheit in dieser An„gelegenheit sey so auffallend, und für die einen „so drückend, daß ein neues Gesetz darüber unum„gänglich und dringlich sey. Die Bauern müßen „unaufhörlich ihre Straßen unterhalten, welche „ihnen die Reisenden und Handelsleute immerfort „verderben. In jenem Gesetze sollten dann die „Querstraßen von den Hauptstraßen unterschieden, „und zum Unterhalt der leztern die Zölle angewandt, „oder auch neue Schlagbäume angelegt werden." Dennoch wird der Beschluß mit 32 Stimmen gegen 19 angenommen.

Mitwoch, den 28ten. Nichts von Belang oder Interesse.

Rastatt, den 9. December. Heute ist nun durch 7 Stimmen gegen drey, (Sachsen, Hannover und Oesterreich, welches leztere aber nur von einer weitern Frist redete), auf das Ultimatum zum Frieden gestimmt, und alles fehlende zugegeben worden; also ist nun die erste Basis beendiget, und über die zweyte entsteht kein Krieg.

Bemerkungen und Zusätze zu dem Bericht über die Unruhen in Langenthal, u. s. w.

Wir halten dafür, es könne unsern Mitbürgern nicht unangenehm seyn, nähere Erörterungen aus sichern Erkundigungen gezogen, über einen Vorfall zu erhalten, der so sichtbar das eine was uns Noth ist, an das Tageslicht zieht, und gleichsam beurkundet. Diese Erörterungen folgen hier, und sollen dem im schweizerischen Republikaner von Usteri und Escher, wie auch im Bülletin de Lausanne herausgegebenen, und nachher im 9ten Stück des Volksblatts dem Volke beygebrachten Berichte, wie auch unserm Nr. 6 der Helvet. Nachrichten zur Ergänzung dienen.

Einer unserer Gesetzgeber hat den Vorschlag gethan, das Land durch Abgesandte der Regierung aufklären zu lassen, etwa nach dem segenreichen Beyspiele dessen, was 1792 und 1793 von Maynz aus durch Forster, Hofmann u. a., in Begleitung fränkischer berittener Jäger, geschehen ist. Wir wollen diese Sendung von Aposteln, unter welchen es mitunter einige geben könnte, über welche kein Pfingstfest ergangen ist, in ihrem Werth und Unwerth gelten lassen, und ihr nicht abstreiten, daß sie, wo nicht aller Orten Licht, doch hie und da einen heilsamen Schein in den Köpfen unserer Landbürger verbreiten würde; bedauern aber die leztern, als denen es nicht beschert ist, eine Sprache, sey sie auch noch so hoch, aus den schönsten Journalen unserer Nachbarn geborgt, zu verstehen, falls sie sich nicht zu ihren währschaften Begriffen, und so zu sagen, zu ihrem Beutel herunterzulassen geruhen sollte. Ob eine mehr politische Würdigung des geistlichen Standes, und eine mehr moralische Achtung für denselben, ihn nicht alsobald in eine Stellung versetzen würde, die für die neue Ordnung der Dinge von den wohlthätigsten Folgen wäre? ob nicht ein Stand zur Erhaltung von Ordnung und Ruhe, und zur Aufklärung am tauglichsten wäre, der durch das Interesse, das ihn an die Regierung knüpft, von der er befördert wird, und an die Ordnung, bey der ihm wohl ist, durch seine Cultur, seine lange Bekanntschaft mit dem Volke, durch seinen berufsmäßigen Einfluß auf die Erziehung, durch das Zutrauen des Volks, durch den Geist der Religion, die er lehrt, ja selbst durch seine unbefangene anspruchlose politische Stellung (als Paßivbürger) ganz dazu geschaffen scheint? und wenn dieses ist: ob sich die Regierung nicht desselben durch Aufmunterung so gewiß versichern könnte, als ihn die Abhängigkeit von den Gemeinden, in welche man ihn zu versetzen anfängt, die Schmälerung seines Unterhalts, mit welcher ihn die Zeitumstände bedrohen, der Argwohn, der ihn seit dem ungeistlichen Benehmen einiger Volksaufwiegler unaufhör-

Digitized by Google

lich belauscht, und die Benennungen: Pfaffe, Priester, Fanatiker, die er nun von sich hören muß, niedergeschlagen haben? — Dieses alles wollen wir dahingestellt seyn lassen.

Hier haben wir nun das Beyspiel eines offentlichen Beamten, der abgesendet von der Regierung, von anerkanntem redlichem Charakter, ausgerüstet mit Geistesgegenwart, Muth und Kenntniß des Landes, dazu von mehrern treuen Beamten umringt, in der Tracht und dem Eifer seines Amtes, mit Nachdruck und Milde, mit Ueberzeugung und Rührung zu einzelnen, zu allen insgesamt, bey Hause, öffentlich, und in der gerechten Sache redte, keine Gefahr und keine Mühe scheute; jenes fast ohne Gehör, dieses fast ohne Erfolg.

Die Unruhen, von denen wir reden, scheinen ganz das Ansehen zu haben, als wären sie aus einer nicht genugsamen Verdauung der Revolution entstanden. Daher die Vorwände derselben, welche waren: das Daseyn fremder Truppen im Land, besonders unserer Befreyer, der Franken, gegen welche bey ihnen eine unbeschreibliche Abneigung herrscht *); ferner, die Entwaffnung des Volks, Abführung unserer Artillerie, der Munition und des Schatzes, die Aufzehrung des öffentlichen Getreidevorrathes, an welches alles der Schweizer, besonders der Berner bey seinem bisherigen behaglichen Daseyn, nicht gewöhnt ist, dazu der vermeintliche Verrath von Stadt und Land an die Franzosen, den diese Lermer bald der alten, bald der neuen Regierung zur Last legten, endlich auch der nahe Ausbruch eines Kriegs, zu welchem man ihre jungen Leute aushebe, daß sie im Dienste der Franzosen wohl gar übers Meer fort müßten. An dieses alles schloß sich eine schon bestehende Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung der Dinge, mit der Regierung, und insonderheit mit den eingesetzten (constituirten) Autoritäten, welche durch jede Verfügung, die nicht nach ihrem Sinne war, durch jedes Gerücht, und schon an sich durch das Scheitern thörichter Erwartungen **) und die Eifersucht gegen das Ansehen von Beamteten, die aus ihrer Mitte und ihnen gleich waren, täglich genährt wurde.

Bey dem allem war B. Stuber, der, im beständigen Begleite seines Sekretärs, des B. May von Allmendingen, so manche entrüstete unbekannte Gemeinden und Dorfschaften, ohne Waffen oder Bedeckung zu befahren hatte, in einer höchst peinlichen und unsichern Lage, so daß es ihm nicht zuzumuthen war, ein Detachement von 16 fränkischen Dragonern von sich zu weisen, das auf dem Durchmarsch nach Aarau eben in Langenthal eintraf. Er bestellte dasselbe, daß es auf den ersten Lerm bereit seyn sollte, aus seinen Quartiren zu ihm zu stoßen. Aber schon am folgenden Tage schied dasselbe, so wie er auch, von Langenthal.

Seine Lage war peinlich. Konnte er bey dem Drang der Umstände sich Zeit nehmen, jeden einzeln zu besuchen? Er mußte Gemeindversammlungen anstellen; aber auch dieses war mißlich. Ein meuterisches Volk, wenn es versammelt ist, fühlt sich doppelt stark, und seine Gährung gewinnt dadurch weitern Spielraum, daher man ihm diese Masregel

*) Ein Umstand, auf welchen schon der einsichtsvolle Minister des Innern den Minister der Künste und Wissenschaften in einem gedruckten Briefe aufmerksam gemacht hat. Unglücklicher Weise geht dieser Haß gegen die Personen dann auch zu der Sache über, und über Freyheit und Gleichheit, welche sie nur als fränkische Lösungsworte in Eroberungskriegen betrachten, raisonniren unsere Landbürger, ohne eine einzige Guinee, oder einen Brief von Pitt in der Tasche zu haben, vollkommen so arg, so übellaunig, nur noch bitterer und umständlicher als der Feldobrist Cerialis bey Tacito (Hist. IV, 73) wenn er zu einigen Völkern, die man unter schönen Vorwänden revolutionniren wollte, sagt: Cæterum libertas et speciosa nomina prætexuntur, nec quisquam alienum servitium et dominationem sibi concupivit, ut non eadem ista vocabula usurparet; (zu teutsch: „was denn Freyheit und andere prächtige Worte anbelangt, so werden dieselben immer nur vorgeschützt, wenn man andere zu Sklaven, und sich zum Herrn machen will. Und so ist es immer damit gehalten worden.“)

**) Daß die Vorzüge einer repräsentativen Demokratie, und einer einen und untheilbaren helvetischen Republik, und der Gewinn, den die Schweiz an Freyheit und Macht dadurch erhalten werde, eben nicht das seyen, was dem Landmann bey der Revolution eingeleuchtet hat, versteht sich von selbsten. Die Landleute lesen weder Mably noch Montesquiou oder Rousseau, und versteigen sich mit ihrer Statistik selten über die paar Batzen aus, die sie im Beutel haben. Sie erwarteten von der Revolution Aufhebung aller Zehnden und Bodenzinse, und sogar der Schulden, die sie an andere zu zahlen hatten; vor allem aus aber, daß ihnen nun niemand etwas zu befehlen habe, oder auch sie nun Herren seyn würden. Jenes nannten sie dann Freyheit, dieses Gleichheit.

Digitized by Google

auch an einigen Orten mißrieth. Erkundigungen über so kitzliche Angelegenheiten bey einzelnen verständigen Landleuten einzuziehen war schwer, weil rechtliche Leute sich scheuen Anzeigen zu thun, nicht gerne Angeber sind, und hier noch zu ihrer eigenen Sicherheit Verschwiegenheit beobachten mußten. B. Stuber besuchte einige zu Hause, oder ließ sie zu Nacht zu sich ins Wirthshaus zu einem vertraulichen Besuche einladen. Aber die, welche er besuchte, waren in Sorgen, und die, welche ihn besuchen sollten, waren schwer dahin zu bringen. Ferner konnte er auf keinen Fall gewaltsam handeln; selbst treue Agenten oder Unteragenten, oder sonst rechtschaffene Leute, durfte er nicht aufrufen. Sie hätten ihn vor der tobenden Menge nicht zu schützen vermocht, und kaum versucht, da sie sich selbst sorgfältig in Acht nehmen mußten. Dazu konnte auch der Entschluß so vieler der anhänglichsten und redlichsten Beamteten, ihre Stellen niederzulegen, und die Betheurung: sie könnten sie nicht länger behalten, und müßten ohne Weigerung ihre Entlassung haben, für ihn eben nicht sehr aufmunternd seyn. Wie sollte er sich ferners bey den höhnischen Reden, Unterbrechungen, Schmähungen, Flüchen und Drohungen benehmen, welche über ihn, als einem der die Regierung vorzustellen hatte, ihm ins Angesicht ausgestossen wurden? wie bey den Aeusserungen ganzer sonst gutgesinnten Gemeinden: sie werden keine Aufschreibung, vielweniger Aushebung der jungen Mannschaft gestatten *), bis die Franken aus dem Lande geschaft, dem Land die Gewehre wiedergegeben, und alle Lehensabgaben unbedingt abgestellt seyn würden? Er konnte sich hier nicht einlassen, und durfte auch den Trotz nicht wohl ahnden. Jede Demokratie bindet den unbändigen Pöbel los. Dies war besonders bey den Bauern jener Gegenden der Fall, welche hinter einer repräsentativen Demokratie nichts anders zu suchen schienen, als ein Regiment, wo sie auch schon blos als Gemeinden oder Distrikte unmittelbar und für sich Meister seyen, wenn sie sich recht zu behaupten wüßten. B. Stuber wies dergleichen faustballende Bittsteller an das Direktorium, an welches sie durch ihn oder eigene Abgeordnete ihre Beschwerden gelangen lassen könnten.

Die Lage des Unterstatthalters war aber auch zugleich unsicher. Einige Züge mögen zum Beweise dienen: ein verwirrter Lerm von mehrern Schreyern durch einander folgte gewöhnlich auf seine Rede an die Versammlung und kündigte Widerwillen an. Am schnödesten ward ihm im Graben begegnet: Hier wurden ihm gleich nach gehaltener Rede mit dem ungezogensten Ungestüm die gröbsten Schimpfworte, z. B Landsverräther ꝛc., zugebrüllt, und plumpe Vorwürfe gegen seine ihnen unbekannte Person ausgestoßen. Man besetzte den Zugang, verhielt den Riegel, und ließ ihn endlich mit den Worten: so einer sey nur zu lang bey ihnen gewesen, fort. In Thöringen schützten ihn nur einige angesehene Männer aus der Gemeinde vor Thätlichkeiten; aber vor Gebrüll und geifernden Scheltworten gegen die vorige, und noch mehr gegen die neue Regierung war doch da nichts auszurichten. Auch hier ward er eingeengt, hin und her getrieben, und in der Absicht die Thätlichkeiten zum Ausbruche zu bringen, ohne daß der Anfänger unterschieden werden könnte, ward verschiedene male einer der umstehenden von hintenher mit großer Gewalt gegen den B. Stuber angepreßt, um diesen zu Boden zu werfen; da denn bekannt ist, wie es in solchen Fällen dem Niedergestossenen weiter ergeht. Er wich den Stößen aus, wenigstens hinderte das Gedränge, daß sie ihn nicht fällen konnten, und erreichte endlich einen Tisch, auf welchen er sich niedersetzte. An einem andern Orte wurden Gewaltthätigkeiten verabredet, 9 Mann mit großen Prügeln bewaffnet, an die Landstraße vorausgeschickt, durch die er auf seiner Rückreise fahren mußte, und als es kund ward, daß er schon eine Viertelstunde voraus sey, war man sehr betroffen, daß ihnen der D.... r entkommen sey. Dafür aber giengen sie auf Herzogenbuchsee, drangen, gegen 100 Mann stark, dem Distriktsstatthalter Gygax ins Haus, lästerten diesen, hielten ihm die Fäuste unter die Nase, und schlangen Knittel über seinem Kopfe, so daß derselbe am Ende noch froh war, mit Erlegung von 84 Schweizerfranken, die sie alsobald in Saus und Braus verpraßten, davon zu kommen.

*) In Oberröni allein gieng die Aufschreibung der jungen Mannschaft ohne Widerstand vor.

Digitized by Google

Nr. II.

Helvetische Nachrichten.

Den 19. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Mittwoch, den 5. Christmonat. Escher stattet einen Bericht im Namen der Münzcommißion ab, durch welchen das Direktorium bevollmächtigt wird, nach dem angenommenen Münzfuß, Münzen von 4, 2 und einem Kreuzer schlagen zu lassen; wo die eine Seite mit einem Eichenkranze, innerhalb welchem der Name der helvetischen Republik steht, die andere mit deren Werthe und der Jahrzahl bezeichnet seyn soll. Man erkennt über diesen Bericht Dringlichkeit und nimmt ihn an. Zwar hatte Ackermann gewünscht, daß man auch Vierer oder halde Kreuzer schlage; aber man stellet ihm vor: es seyen ja kleine Münzen, Rappen, Angster u. a. so viel genug im Umlauf, und dann könnte es gehen, wie in Bern, wo die kleinen Stücke, die man ehemals prägte, auf der Stelle von Spekulanten, welche viel daran zu gewinnen wußten, auffer Lands verbraucht wurden; so daß in kurzer Zeit im Lande selbst wenig davon zu sehen war. Hubers Bericht über die Nationalarchive und die Nationalbibliothek wird zum zweytenmale verlesen und ohne Abänderungen angenommen. Ueber Billeters Antrag: man solle dem Direktorium auftragen, ein Einsehen in den Verkauf des englischen Maschinengarns zu thun, ward die Tagesordnung erkannt. Dieses Baumwollengarn nemlich, wird im Lande herum wohlfeiler verkauft und ist besser als anderes, wird aber auch auf einer eigenen in England erfundenen Maschine gemacht, durch welche die ganze Arbeit ungemein verkürzt wird. Hierdurch aber werden die Armen, besonders im C. Zürich, die von der Spinnerey, als Handarbeit, leben müßen, zum bittersten Mangel heruntergebracht, weil die Maschine wohlfeiler und besser arbeitet, als sie es können. Hier kommt nun alles auf eine Frage an, welche noch nicht ganz erörtert ist: ob die Erfindung von Maschinen, welche eine ganze Classe von armen Leuten entbehrlich machen (auch für Ackerbau giebt es viele solcher Maschinen) löblich, und ihre Einführung anzurathen sey. Es ist aber nicht von Maschinen für die Ueppigkeit (den Luxus) die Rede, denn da wäre die Frage bald ausgemacht, sondern von Maschinen für nothwendige und gemeinnützige Arbeiten, welche viele Menschen, die sonst davon lebten, mäßig, aber auch zu Bettlern machen würden, wenn keine andere Erwerbszweige mehr für sie da wären. Eine solche künstliche Erfindung ist immer eine Lobpreisung des menschlichen Geistes, und da sie die Gemächlichkeit, nicht die Trägheit, befördert, dem Nachdenken ein neues Feld öffnet, und in kürzerer Zeit für mehrere Menschen sorgt, eine wahre Wohlthat. Wenn man von jeher dergleichen Abkürzungen aus dem angegebenen Grunde nicht hätte erlauben wollen, so wären wir noch Wilde, und keine Kunst noch Gewerbsamkeit (Industrie) hätten jemals einen Schritt vorwärts gethan. Dazu wird auch eine solche Maschine nicht auf einmal allgemein, so daß die Leute, welche bisher von dieser Arbeit lebten, immer noch Zeit haben, sich nach einem andern Erwerbe umzusehen.

Noch einmal erhebt sich eine lebhafte Untersuchung über die Friedensrichter, die am Ende dahin auslauft: der erste Beschluß, daß auf jede Urversammlung ein Friedensrichter, aber kein Friedensgericht seyn solle, müße zurückgenommen, und der neue Bericht darüber Artikel vor Artikel geprüft werden. Auf Rüces gestrige Anregung; ob die

die Walliser, aus Mangel Geldes, da sie im May eine Million Kriegssteuer haben zahlen müßen, mit Wein Früchten oder Vieh ihr 2 vom 1000 abtragen dürften, ward die Tagesordnung erkannt, weil es am Direktorium sey, Vorschläge und Anregungen zu Finanzgesetzen zu machen. Doch wird es ihm freygestellt und sogar von Koch empfohlen, sich dieser Angelegenheit wegen an das Direktorium zu wenden.

Senat.

Donstag, den 29ten, ward die Berathung über die Einrichtung des obersten Gerichtshofes geschlossen und der letzte Abschnitt des Beschlußes einhellig verworfen. Lüthi von Solothurn, ein Mann von geläuterten Einsichten und Humanität, hatte den Bericht im Namen derjenigen Commißion abzustatten, welcher man die Beurtheilung und Berichtigung der Beschlüße über die Einrichtung des obersten Gerichtshofes übertragen hatte.

Ankündigung

des Verfassers der Helvetischen Nachrichten, an seine Mitbürger.

Bürger!

Der Verfasser der Helvetischen Nachrichten, dessen Name übrigens zur Empfehlung des Blattes nichts beyträgt, ist gesonnen, dieselben, unter dem nemlichen Titel, auch für das Jahr 1799 fortzusetzen. Wenn es ihm bisher gelungen ist, Euern Beyfall, liebe Mitbürger! zu genießen, so schreibt er denselben seinem allenthalben sichtbaren Bestreben zu, die Wahrheit mit Mäßigung zu reden. Es ist ihm daran gelegen, den Beyfall so vieler Rechtschaffenen ferners beyzubehalten, und der Gedanke thut seinem Herzen wohl, daß es nur Wahrheit und Mäßigung bedarf, um seinen leider immer noch verkannten Mitbürgern zu gefallen.

Der Verfasser der Helvet. Nachrichten hat jene kindische Sektennamen, mit denen man Spaltungen bezeichnen will, und eben dadurch unaussöhnlich macht, immer gehasset. Wozu, ihr Bürger! diese Absonderung unter Brüdern, dieser Kleingeist der Männern nicht geziemt, dieser armselige Streit um Meynungen, der ohne Nutz entzweyt; dieses Tändeln mit Worten, denen der Gedanke fehlt; dieses Schimpfen mit Ausdrücken, die aus Griechenland herstammen? Solche Lächerlichkeiten selbst an den Franken zu bedecken, reicht ja kaum die ganze Größe ihrer Nation hin. Sollte denn der Geist des Wohlwollens und der Humanität ganz von uns gewichen seyn? So haben unsre soliden Väter, ächte Schweizer, nicht gehandelt. Was wir suchen, liegt ja so nahe bey uns und dem gemeinen Verstande, ist so leicht, so klar, so bündig und so erhebend für das Herz; es ist Wahrheit Pflicht und Recht, — Begriffe, die viel heiliger sind, als so viele hohe Worte, die nun einmal seit 10 Jahren an der Tagesordnung sind, obgleich man bisher weder über Sinn noch ihre Anwendung einig geworden ist.

Diese großen Begriffe faßlich, bescheiden und einfach in Anwendung gebracht, sollen, so ists wenigstens unser ernste Vorsatz, das Gesetz, der Maasstab und das Augenmerk, wenn schon eben nicht das Motto, der Helvet. Nachrichten seyn, zum Beweise daß ein öffentliches Blatt einen Charakter haben könne, ohne deswegen den Schild einer Parthey auszuhängen. Die Nachwelt, als ernste Richterin im Auge, wird in unserm Blatt alle Helvetier, ohne Unterschied, als Brüder, nicht als zwey oder mehrere streitende Partheyen, jede Ordnung der Dinge ohne Untersuchung ihres rechtlichen oder unlautern Ursprungs, als beschworne Ordnung, und jede Verhandlung, so viel möglich, ausserhalb der dumpfen Atmosphäre eines alles Recht verwirrenden oder verhöhnenden Partheygeistes, über den noch der Dämon der Revolution brütet, betrachten. Ferne, ferne sey es von uns, auf Kosten einer guten Sache, durch Schmähungen oder Schmeicheleyen, durch Urtheile, dem Geiste der Zeiten zu lieb oder zu leid, einen doch immer nur einseitigen Beyfall zu erschleichen oder zu ertrotzen An einem solchen klaglichen Beyfall, als einer Beweise trüber und unseliger Zeiten, könnte uns auch nichts gelegen seyn.

Sollte uns denn aber sehr oft nicht gelingen, Mäßigung mit Freymuthigkeit, Faßlichkeit mit Gründlichkeit, Nüchternheit mit Interesse

und Stärke des Ausdrucks mit Billigkeit zu vereinbaren, so haltet es der Schwierigkeit der Sache zu gut, oder lasset den Mann kommen, der allen diesen Erfordernißen in gleichem Maaße entspräche, ohne sich zu vergessen, ohne hier lau, dort heftig zu werden. In Zeiten, in welchen es so schwer ist, mit seinem gesunden Urtheil heil und unangefochten aller Orte durchzukommen, mag es leichter seyn, im Kopfe zu haben, was man leisten sollte, und im Willen, solches zu leisten; als diesen Willen, dem Verlangen des Kopfes gemäs, in der That zu bewähren. Uebrigens werden wir jede billige Zurechtweisung als ein Verdienst um die Wahrheit und gute Sache dankbar annehmen, und uns beeifern, auf der Stelle öffentlichen Gebrauch davon zu machen. Wir können es in sehr vielem versehen, und verbürgen dabey nur die Unschuld unsers Willens.

Dem Verfasser kommt bey der Anlage seiner helvetischen Nachrichten seine unbefangene Stellung trefflich zu statten. Von keiner, weder alten noch neuen Regierung, weder verwöhnt noch verfolget hat er von jeher seinen eigenen freyen Gang nach Ueberzeugung und Gewissen verfolgt, ohne sich noch jetzt viel darum zu bekümmern, ob er, und wem er gefalle oder mißfalle. Immer durchdrungen von warmer Liebe für wahre Freyheit hat er in der Abgeschiedenheit seines stillen harmlosen Privat-Lebens dennoch nie thätigen, aber allezeit herzlichen Antheil an den Staatsbegebenheiten seines Vaterlandes genommen. Eben die Unschuld seiner Lage hat ihm das Zutrauen einiger angesehenen Staatsmänner verschaffet, welches ihn in den Stand setzt, sein Blatt durch ihre Beyträge zu bereichern, und durch ihre Sachkunde zuverläßiger und lehrreicher machen zu können. Wenn die helvetischen Nachrichten nur hie und da unzeitigen Eifer mäßigen, ungegründeten Widerwillen, gegen wen er auch sey, besänftigen, Mißverständnißen vorbeugen, Vorurtheile berichtigen, und bey ängstlichen Seelen einige Zufriedenheit, bey Unruhigen Ordnung, bey Widerspenstigen Gehorsam bewirken können, (und wie unendlich viel wäre nicht schon damit gewonnen!) ist der Verfasser über alle Erwartung ausbefriedigt. Ihr aber, ihr schuldlosen friedlichen Bürger! über deren stille Wohnungen die Revolution unbehindert und unbefördert dahingeht, ohne euch irre zu machen in euerm schönen Gange, und in der Liebe, mit der ihr so innig und treu der Menschheit und an allem hanget, was sie ehrwürdig macht, ihr Muster gelassener Ergebung und unverdrossener Ausübung des Guten, die ihr in jeder Art eueres Daseyns zum gemeinsamen Wohle wirksam seyd! O, daß diese Blätter euern Beyfall abgewinnen, euch stärken, und euch selbst mitten in einer trüben Wirklichkeit zu frohen Hofnungen beleben könnten! Wenn ihr finden solltet, daß die herrschenden Gedanken dieses Blattes, im Bunde mit euerm edlen Herzen, und sein Zweck im Einverständniße mit euern wohlthätigen Absichten stehen; o, dann wäre der Verfasser herrlich getröstet, für alle die Widerwärtigkeiten, die den Wahrheitssinn auf dieser Erde begleiten, und auch seine Bemühungen nicht verschonen werden.

Die Helvetischen Nachrichten sollen enthalten:

1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des grossen Rathes, des Senats und des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik, in gedrängter Kürze und mit Auswahl des Interessantesten.
2) Nachrichten von den verschiedenen Cantonen und Landschaften von Helvetien, und von den Begebenheiten und Verordnungen des Cantons Bern insbesondere; auch Nachrichten aus fremden Ländern, insofern sie von bleibender Wichtigkeit für unser Vaterland sind. Hieher rechnen wir Nachrichten aus Bündten, Frankreich, Cisalpinien, Deutschland u. s. w.
3) Eigene oder auch fremde Gedanken und Aufsätze, besonders historische Merkwürdigkeiten, Anekdoten, Bruchstücke aus der Geschichte der helvetischen Revolution von partheylosem Interesse, Gutachten und Vorschläge Sachkundiger Personen über die Angelegenheiten des Tages u. dgl.
4) Anzeige und gedrängte Beurtheilung der herauskommenden politischen Schriften, sie seyen wissenschaftlichen Innhalts oder auch nur als Gelegenheitsprodukte merkwürdig.

Digitized

Beyträge, in so fern sie dem Geiste unseres Blatts nicht zuwider lauffen, und auf den engen Raum desselben berechnet sind, sollen uns willkommen seyn, nur behalten wir uns die Freyheit vor sie aufzunehmen, oder Ihnen die Aufnahme, wo hinderliche Gründe sind zu versagen. Der Name des Verfassers soll schriftlich beygefügt, aber in den Helvetischen Nachrichten selbst nicht angemerkt werden, es sey denn auf Begehren desselben.

Die Beyträge werden an den Verleger Postfrey eingesendt; auch ersuchen wir die Verfasser von einzelnen politischen Schriften, uns dieselbeu gleich bey ihrer Erscheinung mitzutheilen, damit wir sie durch die Anzeige bekannt machen, und soviel an uns ligt, ihre Verbreitung befördern können.

Republikanischer Gruß seinen Mitbürgern

Der Verfasser.

Der Verleger der Helvetischen Nachrichten, Joh. Anton Ochs, macht sich anheischig, dieselben im nemlichen Format, mit dem gleichen Druck und Papier wie bisher, nemlich: ein Blatt von einem halben Bogen, zweymal in der Woche, Mittwochs und Samstags, wie gewohnt zu liefern. Der Preis des Blattes bleibt 20 bz. für drey Morate.

Für die Bestellung wendet man sich geradezu an ihn, oder an diejenigen Postämter und Buchhandlungen, die sich mit der Spedition abgeben wollen. Denselben werden billige Gedinge gemacht werden. Diejenigen welche das Abonnement für dieses Blatt nicht fortzusetzen begehren, sind ersucht, es bey Zeiten anzuzeigen: denjenigen aber, die deßhalben keine Meldung thun, wird man fortfahren, dasselbe zuzusenden. Noch bittet der Unterschriebene inständigst, alle Subscribenten, welche noch schuldig sind, die noch rückständige Bezahlung der vorigen Blätter, und die Vorausbezahlung für das folgende Vierteljahr ihme Postfrey (Franko) mit Beförderung zuzusenden.

J. A. Ochs, Buchhändler in Bern.

Ein Wort für Lotzwyl.

Ohne zu beweisen, was vielleicht leicht zu beweisen wäre, daß man der Gemeinde Lotzwyl großes Unrecht thäte, wenn man sie darum, weil ihr die Schmach wiederfahren, im Verzeichniß der unruhigen Gemeinden in Bezirken Langenthal und Wangen, die erstgenennte zu seyn, als voraus schuldig, oder gar als den Anführer und die eigentliche Schmiede des Aufruhrs ansehen wollte; — was am besten und rührendsten für sie spricht, ist nachstehender Beschluß: den sie, die erste unter den Mitverirrten, dem B. Regierungcommissär Stuber, zu Handen der Regierung überreicht hat:

Bürger Regierungscommissär!

Heutigen Tages, den 15. Nov. 1798, haben sich die drey zu einem Kirchspiel und einer Munizipalität gehörigen Gemeinden, Lotzwyl, Rütschelen und Gutenburg, Hausväter und junge Leute, in der Kirche versammelt, und einmüthig den Beschluß gefaßt, wie folget:

Es sollen sich die Munizipalbeamte zu Euch, Bürger Commissär, verfügen, und Euch, zu Handen unserer helvetischen Regierung, Namens dieser drey Gemeinden, erklären und bezeugen:

Wie sie alle unter ihnen vorgegangen Verirrungen, Unordnungen und Exzesse, die unglücklicher Weise das Einrücken von fränkischen Exekutionstruppen veranlaßt haben, höchstens mißbilligen, dessen sich schämen, und es von ganzem Herzen bereuen;

Wie sie, diese Gemeinden, lauter und redlich, entschlossen seyen, und sich eifrigst bestreben wollen, durch eine völlig entgegengesetzte Aufführung, durch wahren stillen Bürgersinn, Ordnungsliebe und unverbrüchliches Anhangen an der angenommenen und beschwornen Verfassung, den sich zugezogenen Schandfleck wieder auszulöschen. —

Anbey sollen sie Euch, Bürger Commissär, angelegenst bitten, diese ihre reinen und ungeheuchelten Erklärungen und Versicherungen, unterstützt mit Eurer gütigen Fürsprache um Milderung und Verkürzung der auf nicht vermöglichen Gemeinden schwer liegenden Trübsal, möglichst geschwind an das helvetische Direktorium gelangen zu lassen.

Nr. 12.

Helvetische Nachrichten.

Den 22. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donstags, den 6. Christmonat. Beym Anfange der Sitzung kam der neue Bericht über die Friedensrichter vor, von welchem wir, wenn etwas darüber ausgemacht seyn wird, zu seiner Zeit umständlich reden werden. Mehr von Belange und anziehender für die Neugier muß der Bericht der Commißion seyn, welche über die endliche Eintheilung oder Verminderung der Cantone, und ihrer Repräsentanten niedergesetzt worden war. Der Ausschuß stimmt dahin: „die „Verminderung sey nothwendig, den Geist der „Oertlichkeit, (Localität) und seinen Gefährten den „Föderalismus zu zerstören, und sey eine Maasregel weiser Sparsamkeit, zweckmäßiger als die „bloße Herabsetzung des Gehaltes der Volksvertreter. Wenn man 7 Cantone eingehen lassen „könnte, so würden auf jeden 21,000 Franken erspart. Die Commißion tragt also auf die Eintheilung Helvetiens in 11 Cantone an. Die Ausführung dieses Geschäftes aber müße bis auf die „Zeit verschoben werden, in welcher das Volk auf „diesen Schritt gehörig vorbereitet sey. Erst nach „der Zusammenziehung (Reduktion) der Cantone „können denn die überzähligen Repräsentanten austreten, also müße auch dies bis dahin vertaget „werden." Dieses Gutachten wird auf den Canzley-Tisch (Büreau) gelegt. — Das Befinden über die Nationalgüter, Schlösser und kleine liegende Güter, welche das Direktorium verkaufen oder zu anderm Gebrauch anwenden zu dürfen verlangt, wird angenommen. Nur erhebt sich bey der Erwähnung der ehemaligen Gerichtschreiberey Wädenschweil, Billeter, und giebt zu verstehen: der Landschreiber habe das Gebäude bauen laßen; jetzt wolle es die Verwaltungskammer von Zürich zu seinen Gunsten, nachdem sie es theuer übernommen, zu einem Nationalgebäude machen, damit er seine Baurechnung eingeben, und sein Geld richtig wiederbekommen könne, da er nicht mehr Landschreiber sey, und sich gerne in die Stadt, als in welcher er Bürger ist, zurückziehen wolle. Zur Erläuterung setzt Billeter hinzu: „am ganzen „See sey kein einziges Gebäude zu einer Landschreiberey obrigkeitlich; sein Vater sey auch Landschreiber, und habe auch kein Nationalgebäude." Weber von Schweiz will das Direktorium einladen, über dieses Gebäude Auskunft zu geben, welcher Antrag angenommen wird. Ein Widerspruch aus andern Gründen erhebt sich gegen die Erlaubniß, Regensperg im C. Zürich zu verkaufen: „dieses Schloß könne zu Militäranstalten oder als Arbeitshaus dienen, sey eine Vestung, bereits ausgeliehen, nicht baufällig, das einzige auf der ganzen Fläche; und dann wolle man es vielleicht einem ehemaligen Junker geben. (und wenn auch das ist! Das Geld von Junkern ist doch auch nicht übel!) Auf dieses hin wird Regensperg aus dem Verzeichniß gestrichen. Ein Stück Land, das eine Gemeinde für einen Todtenacker verlangt; was denn, wie Cartier anmerkt, wohl eben so nützlich sey, als die Lesegesellschaft in Basel, wird dem Direktorium überlassen, ohne öffentliche Versteigerung. — Die Schlösser Burgdorf und Frauenfeld werden dem Direktorium zu öffentlichen Anstalten bewilligt. Am Ende der Sitzung tragt Ackermann an: da 4 Monate verflossen seyen, so solle beschlossen werden, daß die Glieder der Räthe etwas von ihrer Besoldung auf Rechnung beziehen könnten, und die Saalinspekto-

Digitized by Google

ren sollen deswegen einen Auftrag bekommen. Der Antrag wird angenommen.

Donstag Nachmittags, den 6ten. Cartier wird Vorsitzer, Graf deutscher Sekretär, und Wyder Saalaufseher.

Freytag, den 7. Gutachten über das Tagblatt der helvetischen Republik, das 1799, nach einem vorgehabten Entwurfe erscheinen sollte. Man findet es zu kostbar, und will lieber auf die Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung des Volksblattes denken. Man hat geglaubt, eine populäre Sprache reiche hin, dem Volksblatte Popularität zu geben; da doch auch populare Gesinnungen dabey seyn müßen. Jene macht nur, daß man es versteht, diese müßen erst bewürken, daß man es beherziget. Es ist allerdings natürlich, daß jedes offizielle Blatt bestellt sey, das Volk zu stimmen; aber noch ist es die Frage: ob ein Volksblatt nicht eher sich vom Volke stimmen lasse, d. i. das Organ der Volksmeinung seyn, und ganz in seine Wünsche, Bedürfniße und Ansicht der Dinge eintreten solle. Unser Volksblatt ist noch bey weitem nicht nüchtern genug, und Salzmanns Thüringerbote wird lange noch gelesen werden, während unser nicht mehr hinkender, sondern stürmender Bote, wenn er im höhern Chor zu reden fortfahrt, vergessen ist. Es nützt nicht viel, im wegwerfenden Tone die Truppen der Monarchen Sklavengesindel zu schelten, und auf eine Umstürzung aller Thronen zu deuten, von welcher das, obgleich von Thronen blutig verfolgte Christenthum nichts wissen will. Man lasse vielmehr das Volk die Vortheile der neuen Verfassung fühlen, mache sie ihm ohne Gift und Galle anschaulich, rede warm, herzlich und offen zu, untergrabe mit traulichen Zurechtweisungen den Grund seiner Unlust; mahle, erzähle, scherze mit ihm, aber ja nichts von Amt und Pflicht wegen (anbefohlene Lekture macht nicht neugierig, eher verbotene), so wird es seinen Blick gewiß vom Auslande abkehren, von wannen ihm nur Unheil kommen könnte, und der neuen Ordnung der Dinge Interesse abgewinnen. Eine recht einfache und lebhaft im alten Styl erzählte Geschichte der Schweiz, nur ohne Lehren, und höhere Standpunkte aber mit desto mehr Anekdoten; ferner, ein für ihn eingerichtete einfältige Darstellung aller Verhandlungen der neuen helvetischen Republik, und der Begebenheiten des Tages, nur ohne Ausfälle, Empfehlungen und fremde Worte, würden beyde, unsers Bedünkens, von unvergleichlichem Nutzen seyn.) — Die Sache wegen dem Tagblatt wird vertaget; eine Commißion aber soll das schon bestehende Volksblatt in Untersuchung nehmen, Carrard German und Máf. Erlacher hatte während der Berathung den Fall angeführt: er habe in das Bülletin vom C. Leman (Bulletin de Lausanne) einen Brief einrücken lassen wollen, gerichtet gegen einen andern, der nicht auf eine ordentliche Weise von den Volksvertretern rede; er sey aber nicht eingerückt worden, weil es ein offentlicher Beamter gehindert habe. Auf Kuhns Vorschlag soll dieser Beamte, der wider die Constitution sich die Censur angemaßt habe, angezeigt werden. — Ein sehr menschenfreundliches Gutachten über die Wiedereinsetzung der unehelichen Kinder in alle bürgerliche und politische Rechte wird für 3 Tage auf den Kanzley-Tisch gelegt. — Das Direktorium berichtet: der ehemalige Staatsschatz von Uri betrage 237,400 Franken, der Distrikt Uri spreche einen Theil davon, nemlich 116,000 F., als Gemeindgut an; hingegen wolle das Schatzamt die ganze Summe an sich ziehen. Dieses wird an die dißfallige Commißion gewiesen, die auch über diesen einzelnen Fall in 8 Tagen ihren Bericht abstatten soll. Noch eine Anfrage des Direktorium wird an eine Commißion gewiesen, welche aus den Bürgern Kuhn, Hecht, Blattmann, Broye und Arb besteht. Diese Anfrage betrifft den langsamen Gang der Prozeße in Revolutionsfällen. Viele schmachten in den Kerkern, ihr Prozeß gehe nach den alten Gesetzen langsam von statten; das Zögern könne sehr nachtheilige Folgen haben. Ob es nun nicht thunlich sey, sich über die Mittel einer geschwindern Ausführung zu berathen? Escher, Sekretan u. a. halten dieses für einen constitutionswidrigen Eingriff in die Befugniße der ordentlichen Richter. Ein solches Revolutionsgericht würde im Kleinen anfangen, immer weiter greifen, und zuletzt wären die Stellvertreter des Volkes selbst vor demselben nicht sicher.

Digitized by Google

(Die unwillkührlich sich aufdringende Erinnerung an die scheußlichen Revolutionsgerichte in den Schreckenszeiten der fränkischen Republik mag hier der Anfrage des Direktoriums viel Eintrag gethan haben). Berathung über den Bericht wegen der Verwandtschaftsgrade der öffentlichen Beamten, und Ende der Sitzung. — Nachmittags werden gewöhnliche Begehren verlesen, und am Ende der Sitzung wird die Frage aufgeworfen: ob morgen, ungeachtet des kathol. hohen Festtages, Mariä Empf., Sitzung gehalten werden solle. Schlumpf trägt an: sie um 10 Uhr zu eröffnen. Angenommen.

Samstags, den 8ten. Abstattung des Rapports über die Miliz, laut welchem alle Mannschaft von 20 bis 45 Jahren zum Militär gehört, und sich selbst montiren und armiren muß, wie ehedem, u. s. w. Er wird an eine Commißion, aus den Bürgern Koch, Aerni, von Flüe, Graf und Rüce, die Montags berichten soll, gewiesen. — Rüces schriftliche Empfehlung der Ursulinerinnen wird vorgenommen. Er verlangt für dieselben Unterstützung und Einräumung eines andern Platzes. Viele von diesen Nonnen sind schon 60 Jahre alt, und darüber; halten sich bey ihren Verwandten auf, seit sie aus dem Kloster weg sind, und einige derselben setzen den Unterricht fort. Noch haben sie, seit ihrem Austritte aus dem Kloster, keinen Heller bekommen. Doch bemerkt Koch: die Regierung habe sie nicht ganz vergessen, und sie hätten schon etwas Vorschuß erhalten. Näf: diese Ursulinerinnen haben bey der leisesten Aeusserung der Gesetzgeber, daß sie dieses Kloster wünschten, gesagt: „es thut uns leid, unsern „Wohnort zu verlassen; aber zum Wohl des Vater„landes thun wir es gerne." — Nun wollen wir dem Volke zeigen, daß wir bey unsern Gesetzen bleiben, und keine Geistliche aus den Klöstern stoßen. Haas: man könnte diese Nonnen mit dem alten Unterrichte fortfahren lassen, bis etwas neues erscheint. Besser das A B C lernen, als nichts. Der Minister der Wissenschaften arbeitet an einer Verbesserung des Unterrichts, den selbst diese Nonnen wünschen. Ich bin überzeugt, wenn der Minister einige von ihnen kennen würde, er würde sich gewiß freuen. (Man lacht.) Es wird erkennt: das Direktorium einzuladen, daß es diesen Ursulinerinnen Wohnung und Unterstützung angedeihen lasse. — Das Direktorium ladet die Gesetzgeber ein: sich mit der Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzes zu beschäftigen; es sey um so dringender, weil so vielerley ungleiche Rechte im Lande wären. Huber tragt an, auf die Ausschreibung von Preisen, welche denjenigen zukommen sollen, welche brauchbare Theile oder gar das Ganze eines solchen Gesetzbuches liefern würden; und Ackermann auf die Zusammenberuffung von Gelehrten, die an der Seite einer Commißion daran arbeiten sollen. Die Angelegenheit wird endlich einer Commißion von 11 Gliedern übergeben. — Geheime Sitzung.

Montags, den 10ten. Ernennung jener 11 Glieder, durch den Vorsitzer — Carrard, Kuhn, Egg, Gapani, Huber, Anderwerth, Pellegrini, Schlumpf, Gmür, Weber und Zimmermann. Der Bericht über die Einrichtung der Miliz wird mit wenigen Abänderungen angenommen. — Geheime Sitzung.

Dienstag, den 11ten. Die Frage erhebt sich: wenn der Bericht über die endliche Eintheilung Helvetiens in Berathung gezogen werden solle. Einige, Erlacher und Trösch wollen denselben sogleich, als constitutionswidrig mit der Tagesordnung abweisen. Andere bemerken dagegen: es müße sich erst aus der Behandlung und Erdaurung desselben ergeben: ob er, als der Constitution zuwider, mit der Tagesordnung abgewiesen werden könne. Erst also müße derselbe berathen werden. Der Bericht soll (er ist zwar, man weiß nicht warum, noch nicht übersetzt) den folgenden Tag vorkommen. — In einer Zuschrift (Adresse) zeigt das Direktorium an: B. Graf, der ernennt sey, als Commissär nach Italien (Turin?) zu gehen, wünsche seine Vollmacht und seine großen Geschäfte mit noch einem andern, B. von der Flüe, theilen zu dürfen. Welches Begehren ihme in geheimer Sitzung gestattet wird. — Der Bericht über die unehelichen Kinder erkennt dieselben auffer aller Schande, eingesetzt in alle politischen und bürgerlichen Rechte, fähig zu erben, zu heyrathen und Testamente zu errichten, und bey nachheriger Verheyrathung der

Digitized by Google

Eltern miteinander für ehelich, doch ohne daß dadurch den Rechten der ehelichen Kinder Abbruch geschehe. Nach Annahme dieses Berichts bis zur geheimen Sitzung ward nichts bedeutendes vorgetragen, als daß Eschers Anregung: man solle den Senat einladen, wo er einen Beschluß der Abfassungsfehler wegen verwerfe, diese Fehler anzumerken; und Hubers Antrag, der Armengesellschaft in Basel ihr Gebäude in einem billigen Zins zu überlassen, (nachdem der Senat einen dieser Gesellschaft zu Gunsten gefaßten Beschluß des großen Raths verworfen hatte) angenommen wurden.

Mittwochs, den 12ten. Ueber ein Blatt des Schweizerischen Republikaners von Escher und Usteri erhebt sich eine lebhafte Verschiedenheit der Ansichten und Meynungen. Der nemliche Aufsatz, enthaltend einen Vorschlag, wie die Direktoren, Gesetzgeber und Oberrichter an einem Feldzug Theil nehmen sollten, wird betrachtet, wechselsweise als eine humoristische Anwandlung bey einem Glase Punsch, als ein lügenhafter Wisch, als ein verachtenswerthes Ding, das dem B. Räf eine Erinnerung an folgenden erhabenen Reim abpresset: „Pudel, du bist mir viel zu klein, als daß „ich nach dir möcht werfen einen Stein;" folglich als ein pudelnärrischer Kram; item, als ein aristokratischer Dunst, dessentwegen man den Verfasser trepaniren (oder, wie die Landleute sich ausdrucken, den Düppel bohren) sollte. Ferner, als eine fieberhafte Grillenfängerey, als ein zweytes Hallerisches Blatt, das den Allianztraktat verächtlich machen solle, als hirnwüthig, kindisch, gefährlich, und noch ärger als Raymonds Blatt, wofür dieser nun für 2 Jahre eingesperrt gehalten wird; endlich, als Satyre auf den Beschluß, den man nehmen sollte, daß kein Repräsentant seine Stelle verlassen dürfte, als einen bloßen Vorschlag zur Verbesserung der Constitution, zu einem übelgewählten Zeitpunkt angebracht, als Projekt zum ewigen Frieden (dergleichen schon der liebenswürdige St. Pierre und der Philosoph unsers Jahrhunderts gemacht haben) das man der großen Nation zuschicken sollte. Endlich ward erkennt: dasselbe Blatt an das Direktorium zu senden. Was es eigentlich mit diesem aristokratischen Dunste für eine Bewandniß habe, ist zwar hier der Ort, aber nicht Raum genug, unsern Lesern anzuzeigen. Vielleicht finden wir nächstes mal Platz, etwas darüber zu sagen; werden uns aber hüten, jemals hinter einen Punschnapf zu sitzen, der so muthwillige und heillose Dünste ausdampfet. — Souchet, Chef des Generalstabes bey der italienischen Armee schreibt, dem B. Haller in Mayland, als Stellvertreter der helvetischen Nation, daß die Schweizertruppen, welche bey der Einnahme von Novarre, welches dem König in Sardinien gehörte, gefangen worden, ihre Waffen und Fahnen in Mayland wiederbekommen, die helvetische Cocarde aufstecken, und so lange bey der fränkischen Armee in Italien bleiben sollen, bis beiderseitige Regierungen über sie verfügt haben würden. — Zimmermann erzählt: auf einen blinden nächtlichen Lerm hin, seyen im Distrikte Brugg alle Franken unter Waffen getreten, und die helvetischen Bürger seyen auch ausgerückt, um gemeinschaftlich mit jenen das Vaterland auf den Grenzen des Frickthals zu vertheidigen. Man verschiebt die Ehrenmeldung dieser wachsamen Bürger, bis Amtsberichte eingelauffen seyn würden, und schreitet zur Berathung über die endliche Eintheilung Helvetiens; nach Verlesung des Berichtes, die Minderheit (Minorität) der Commißion hatte auf die Eintheilung in 10 Cantone angetragen, als welche nicht schwer zu bewerkstelligen sey, da man nur den Leman und Zürich, beyde als den 10. Theil von Helvetien, zum Maasstabe annehmen dürfe. Uebrigens könnten die italienischen Cantone in einen zusammengeschmolzen werden. Andere treten mit nicht ganz unerheblichen Gründen gegen die nochmalige Eintheilung und Verminderung der Cantone auf: sie sey constitionswidrig, gefährlich, da die vergrösserten Cantone zu mächtig würden; nachtheilhaft für den armen Hausvater, wenn er um sein Recht so viele Meilen weiter laufen müße. Sie gebe allen Cabalen Spielraum, und könnte das Volk, z. B. wenn man auch dieser Eintheilung dann durch Aenderungen weiter nachhelfen müßte, unwillig machen; (dazu setze man, daß die Nation nun an diese Eintheilung gewöhnt ist, und eine andere viel Verwirrung nach sich ziehen würde).

Die

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 12
der Helvetiſchen Nachrichten.

Die beabſichtigte Erſparung laſſe ſich auf eine andere Art ins Werk ſetzen: wenn man die Anzahl der Repräſentanten nach der Bevölkerung einrichte (nach §. 36 der Conſtitution) und die eingeſetzten Gewalten nach derſelben bezahle, ſo werde dieſer Zweck ſchon erreicht. — Die Fortſetzung wird auf Montag verſchoben. Geheime Sitzung.

Donſtags, den 13. Chriſtmonat. Carmintran ſieht das Vorhaben einer neuen Eintheilung der Schweiz als unpolitiſch und gefährlich an, weil das Volk ſich alter eingewurzelter Vorurtheile wegen nie dazu verſtehen werde; dieſes, weil man die Sache wie vor altem, oder noch ſchlimmer treiben würde, bis man zuletzt nur einen Canton hätte. Nehme man von den großen Cantonen, und mache die kleinen damit den großen gleich. Sekretan verweiſt die Verſammlung auf die Eintheilung von Cisalpinien und Batavien. Man ſolle ruhig und ohne Furcht vor Geſpenſtern, die man, um uns zu ſchrecken, aufſtellt, ſich erſt berathen, ehe man abſtimme. Er ſtimmt deswegen zum Aufſchub. Weber hat es nicht gerne, daß man alles ummodeln wolle. Er ſieht in der Vergröſſerung der Cantone nur Begünſtigung der Ariſtokratie, Erſchwerung für den Landmann, und die Brücke zum Federalismus. Es wäre höchſt gefährlich, die ganze Gewalt des Staates in die Hände von 60 bis 70 Perſonen zu legen. Viele der ehemaligen Cantone ſeyen nur deswegen in Ariſtokratien, und hernach in Oligarchien (ausſchlieſſende Regierungen weniger Familien) ausgeartet, weil die ganze Gewalt allmählig auf wenige Perſonen zurückkam. Man könne auf eine andere Art haushälteriſch ſeyn. Es ſeyen viele Büreaux, die mehr koſten als mancher Canton, und vermöge der Staat den Geſetzgebern nicht 275 Duplonen zu bezahlen, ſo gebe er nur 200. Ein wahrer Patriot (Freund des Vaterlandes) könne auch von dieſen leben. Er ſtimmt zur gänzlichen Verwerfung des Berichtes, und wird beklatſcht. So einige nach ihm, welche ihr Erſtaunen über dieſen Bericht an den Tag legen, und wohl gar den von der Commiſſion vorgeſchlagenen Aufſchub für den Schritt eines tiefer liegenden Planes, und den Eintheilungsentwurf für ſchon beſchloſſen in den Cabinettern mit vielleicht übertriebenem Argwohne anſehen. Pellegrini: hier komme es auf zwey Punkte an: ob die Eintheilung nützlich, und ob ſie ausführbar ſey. Er ſtimme für das erſtere, und finde alle Einwürfe dagegen ſchwach. Die Conſtitution verbiete dieſen wohlthätigen Schritt gar nicht. Was den zweyten Punkt betrifft, ſo ſtimmt er auch darin mit der Commiſſion zur Vertagung, bis das Volk vorbereitet ſey. Suter macht eine ſehr feine Unterſcheidung: „wenn man ſchon die Gränzen verändern darf, ſo ſoll man ſie doch deswegen nicht verwiſchen. Man theile die Cantone gleichmäßig ein, aber verwiſche keinen. Noch habe ich Hofnung zu Graubündten und dem Frickthal. Geſetzt wir hätten ein paar Verwaltungskammern weniger, deren Glieder bisher einen Neuenthaler täglich Sitzgeld zogen, ſo müßten wir dafür, wenn die Cantone größer würden, mehr Glieder haben.“ Suter iſt nicht für den Bericht, tragt auf Vertagung an, und wird beklatſcht. Endlich ward auch in der That über den Bericht die Tagesordnung erkennt. Darauf trat Blattmann von Zug auf: „ich fodere im „Namen der Volksvertreter der kleinen Cantone das „Wort. Man hat bewieſen, daß die Zuſammenſchmel„zung der Cantone gefährlich, conſtitutionswidrig, „unpolitiſch und ariſtokratiſch ſey. Ich lege es Ga„pani, Deloes, Carmintran und allen an„dern, die ſo ſtimmten, ans Herz: ob wir allein die „Laſt der Zuſammenſchmelzung tragen müßen? „Warum? etwa weil wir arm ſind? Aber wir „lebten bey unſerer geringen Koſt und Verfaſſung

Digitized by Google

„ genügsam. Oder war es wegen der Anhänglich-
„ keit an unsere alte Verfassung? Bedenkt, was
„ unsere Brüder für sie thaten; sie werden eben-
„ dasselbe auch für die neue thun. Oder wegen
„ Fanatismus, oder Hang zur Oligarchie? Nein!
„ so niedrig denket nicht von uns. War es um
„ jener Siege willen, bey Morgarten u. s. w.?
„ denket an das Grütli. Oder etwa darum, weil
„ wir so klein waren? Es giebt noch mehr so kleine
„ Cantone. Ich verlange, daß diese Cantone wie
„ ehedem gesöndert, und das Dekret, welches sie
„ zusammengeschmolzen hat, wieder zurückgenom-
„ men werde." Nachdem man ihm aber zu Gemüthe geführt hatte, es sey kein solches Dekret vorhanden, und alles sey durch fränkische Behörden geschehen; auch sey man über den Vorschlag der Eintheilung vorzüglich deswegen zur Tagesordnung gegangen, weil dergleichen Aenderungen jetzt nicht in die Zeit gerichtet seyen, so geht man zur Tagesordnung über. Während den Debatten über das Eintheilungsprojekt waren einige streitbare und harte Worte gegen die Commißion gefallen; man hatte sie angewandter Kniffe, freyheitsmörderischer, contrerevolutionärer Gesinnungen beschuldiget und von einem geheimen Rathe geredt, den sie in Helvetien bilden wolle. Rüce und Koch, zwey Glieder der Commißion, jener vorzüglich durch den Vorwurf von Freyheitsmord aufgebracht, klagen mit Schmerzen darüber, und verlangen: daß, wer sie solcher Dinge anklage, gegen sie offen auftrete; daß, wer sich solcher bediene, zur Ordnung gerufen werde, sonst will jener aus der helvet. Versammlung weg, und dieser in keine Commißion mehr. „Man sollte, sagt der letztere,
„ sich nicht dergleichen Ausdrücke gegen Commißio-
„ nen erlauben, die Tag und Nacht arbeiten. Ein
„ wenig mehr Höflichkeit erwarte ich von den einen,
„ freylich aber von andern nicht." Auf Sekretans Antrag wird, weil Rüces Klage kein Gegenstand einer Berathung seyn könne, und die Versammlung, ohne Abbruch ihrer Würde, in solche Persönlichkeiten nicht eintreten könne, — davon abgebrochen, mit dem Ausrufe: es lebe die Republik!

Für diejenigen, welche die Debatten der Gesetzgeber gerne mit der Constitution vergleichen, merken wir an: daß bey dieser ganzen Berathung, der 1ste, 16te, 18te und 30te Artikel der Constitution angeführt wurden.

Freytag, den 14ten. Rüce will eine Commißion niedergesetzt haben, über die Verbesserung der Straßen und Einrichtung der Flüße. Man findet aber die Staatscassa nicht bey Gelde genug, um an so kostbare Unternehmungen denken zu können; und Räf druckt sich sehr launigt aus: man solle das Wasser immerhin noch nid sich lauffen lassen, bis unsere Bergmannen brav Gold und Silber gefunden haben. Der Antrag wird demnach vertaget. Ein andrer Antrag von Rüce gieng dahin: das Direktorium sollte eingeladen werden, alle einstweiligen Maasregeln, die es treffe, den Räthen mitzutheilen. Er, Rüce, habe letzthin in einem Bülletin ein großmächtiges Arrete des Direktoriums gelesen, das die Klöster angehe. Er sey Vorsitzer der Commißion über die Klöster, und habe kein Wort hievon gewußt. *Hier dringen die* einen auf die Herausgabe eines offiziellen Bülletins, andere glauben, diesem Uebelstande (Inconvenient) wäre abgeholfen, wenn der Justizminister zu den 8000 Exemplaren aller Gesetze, die er drucken laßt, 300 Abdrücke mehr machen ließe. Mehrere verlangen nur, daß das Direktorium seine Beschlüsse dem Büreau des großen Rathes, oder dem ganzen Rathe mittheile, und dieselben jedesmal in den Nachmittagssitzungen verlesen werden. Das Direktorium wird zur baldigen Herausgabe des Bülletins eingeladen, und da die von Rüce verlangten Beschlüsse des Direktoriums sich in der Canzley befinden, über den Antrag des erstern Tagesordnung erkennt. (Die Fortsetzung im folgenden Nro.)

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs und der Typographischen Societät ist zu haben:

Akademie oder Lehrschule für junge Schweizer, um sie zu edlen Menschen zu bilden; 2 Theile, gebunden, mit Kupferstichen, nebst der französischen Uebersetzung des ganzen Buchs gleich gegenüber. Bern, 1797; gebunden 40 bz.

Digitized by Google

Nr. 13.

Helvetische Nachrichten.

Den 26. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Freytag, d. 14 Christm. Fortsetz. Das Direktorium wünscht, daß man folgende Artikel dem Gesetze vom 29. August, in Betreff der Unverletzbarkeit der offentlichen Beamten, anhänge:

Art. 1. Nicht allein die Personen der offentlichen Beamten, sondern auch ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutz der Gesetze.

2. Für die Uebertretung dieses Gesetzes sollen die ganzen Gemeinden, in denen sie vorfallt, verantwortlich seyn, und Schadenersatz geben. (Wie aber? fragt Anderwerth, sind dadurch nicht ganze Gemeinden in Gefahr gesetzt? Wie wenn z. B. ein Unterbeamter mit einem schlechten Kerl die Verabredung träfe, ihm Schaden zuzufügen?)

3. Die Gemeinden können auf die Urheber zurückgreiffen.

4. Davon sind ausgenommen die, welche es zu verhüten gesucht, oder sich sonst gut betragen haben.

5. Die, welche wegen guten Gesinnungen leiden, sollen wie offentliche Beamte angesehen werden u. s. w. — An einen Ausschuß gewiesen, der bis Dienstag berichten soll.

Bey Anlaß eines Begehrens vom Direktorium, betreffend einige kleine Abänderungen in der Montur der Miliz, macht Koch die Anmerkung: man hätte die Montur der Legion auch für die Miliz einführen sollen, da Gleichförmigkeit der Montur unter allen helvetischen Truppen das Hauptaugenmerk der Gesetzgeber seyn sollte. Brauche man nun Rekruten für die Linientruppen, so könne man diese sehr leicht aus der Miliz nehmen, im Fall die letztere eine gleiche Uniform mit jenen trüge. Kochs Antrag wird angenommen. — Ackermann begehrt die Abschaffung des ausserordentlichen Zolles von 25 pr. C., der im C. Luzern auf jedem Saum Wein, der ins Land geführt und da getrunken wird, liege; und wünscht, daß man blos den ordentlichen Zoll, wie bey anderm Transit, zahle. Jomini tragt dem Direktorium die Verfertigung einer Tabelle aller Zölle auf. Rellstab will eine Commißion über die Zölle und Wägegelder ꝛc. Es herrsche da noch gar viel Ungleichheit, z. B. der Stadtbürger von Zürich zahle bey dem Kornhause daselbst nichts, der Landmann aber noch immer. Auch hier wird Kochs Rath angenommen: man solle das Direktorium einladen, ein Tableau in diesem Fache zu machen, das auf freyen Handel und Verkehr nach Freyheit und Gleichheit sich stütze, und alle Zölle und Taxen im Innern abschaffe — und dann solches dem großen Rathe vorzulegen.

Samstag, den 15ten. Das Gutachten, wie die Staatseinkünfte bezogen werden können, kömmt in Berathung, und über den 1sten Artikel, welcher Obereinnehmer aufstellet, entsteht eine Verschiedenheit der Meynungen. Die einen stellen die Sache dem Finanzminister anheim, die andern wollen, um Kosten zu ersparen, daß ein Mitglied der Verwaltungskammer diese Stelle versehe. Billeter rügt im ersten Artikel den Vorschlag, als der Gleichheit zuwiderlauffend, daß der Obereinnehmer aus dem Hauptort des Cantons seyn solle; statt diesem sollte es heissen: daß der Obereinnehmer helvetischer Bürger seyn, und sich am Hauptorte aufhalten solle. Einige erinnern die Versammlung daran, daß auch ohne diese neue Auflage die Verwaltungskammern genug mit Arbeit überhäuffet seyen, und daß, vermöge der Constitution, §. 82, das Di-

rektorium das Recht habe, diese Stelle zu besetzen. Anderwerth will gar keine Obereinnehmer, da nach dem §. 101 der Constitution die Verwaltungskammern die Ausübung der Finanzgesetze zu besorgen haben. Mit Billeters Veränderung, und dem Zusatze: daß die Obereinnehmer es nur für ein Jahr seyn sollen, wird der Artikel angenommen. Gmüer hatte noch angetragen: aus diesem Artikel die Verantwortlichkeit des Obereinnehmers durchzustreichen, aus dem sonderbaren Grunde: da dem Obereinnehmer so viel Geld durch die Hände gehe, so müßte einer, wenn er diese Stelle unter der Bedingung der Verantwortlichkeit annähme, ein Millionär seyn, und so könnte kein ehrlicher Landmann (?) zu dieser Stelle gelangen. Dagegen wendet Fierz ein: wenn ein braver Landmann diese Stelle bekomme, so werde seine Gemeinde schon für ihn sorgen (?) Man erkennt Tagesordnung. — Wiederum ist von den Entschädigungspatrioten die Rede. Rüce und Billeter klagen, im Namen mehrerer, daß sie keinen Richter finden könnten, und man ihre Klagen nirgends abnehme. Gapani und Wyder folgen; alle vereinigen sich in dem Antrage, daß man eine Commißion niedersetze, zur Bestimmung des eigentlichen Wohnortes eines Repräsentanten; Wyder sagt: wo einem gerufen werde, da solle er erscheinen. Anderwerth glaubte: es sollte kein Zweifel Statt finden, daß der eigentliche Wohnsitz eines Volksvertreters Luzern sey. Rüce könnte ja in seiner Angelegenheit (um Cassation der ehebevor gefällten Urtheile) bey dem obersten Gerichtshofe einkommen. Herzog sagt: wo das Gesetz einen offentlichen Beamten hinruft, da ist sein Wohnort. Beyde letztern finden keine Commißion nöthig; doch wird eine erkennt, die aus Spengler, Bertina von Malvaglia (aus dem C. Bellenz), und Wildberger von Reunkirch, (C. Schaffhausen) besteht, und über den Wohnsitz aller offentlichen Beamten ihr Besinden eingeben soll. Die Sitzung wird geheim.

Montag, den 17ten. Der Senat verlangt 3600 Franken für seine Canzley; es wird ihm bewilligt, auch, auf Kuhns Antrag, eine Commission niedergesetzt, welche bedenken soll, wie es der Senat in Zukünft zu halten, und welchen Gang er zu nehmen habe, wenn er solche Bedürfniße befriedigen müße, und wie es denn ferners mit der Rechnung, die er darüber abzustatten hat, gehalten seyn solle. Geheimes Comitte. Nach Eröffnung desselben wird das Gutachten angehört, über die Frage: in wie weit die Vorsitzer der Gerichte als solche ihr Stimmrecht haben. Das Gutachten erkennt: „sie sollen den Vorsitz haben, umfragen, die Meynungen eröffnen, beym Abstimmen selbst aber keine Stimme haben, es sey denn beym Innstehen." Angenommen.

Dienstag, den 18ten. Es wird verlangt: daß der italienische Dollmetscher Quadri, welcher nun einige Wochen hindurch seine Proben abgelegt hat, angenommen werden möchte. Darüber kam es zu einer lebhaften Verhandlung. Zimmermann sagt: er habe in Erfahrung gebracht, es liege den italienischen Mitgliedern nicht viel daran, weil beynahe alle entweder deutsch oder französisch verstehen. Hier könnte nun dem Vaterlande, welchem man von allem Rechenschaft *schuldig sey*, zum Besten viel Zeit (auch etwas Geld) gespart werden. Er wünscht, daß die Sache an eine Commißion gewiesen werde, und wird stark unterstützt. Dagegen bemerken andere, das Dekret sey schon gemacht, und man könne die Sache nun nicht mehr an eine Commißion weisen; übrigens haben die italienischen Mitglieder das gleiche Recht, wie die französisch redenden. Zimmermann beharret, und es wird eine Commißion niedergesetzt. Trösch verlangt, daß man einmal beschließen möchte, welches die Originalsprache sey, daß der Senat nicht mehr so viele Beschlüsse Redaktionshalber verwerfen müße. Er wird eingeladen, seinen Antrag auf den Canzley-Tisch zu legen. Fernere Berathung über die Art, wie die Staatseinkünfte bezogen werden sollen. Geheime Sitzung. — Das Direktorium giebt in einer Zuschrift den verlangten Aufschluß über die Landschreiberey Wädenschweil; unter anderm wird angeführet: der Staat habe an die Verschönerung dieses Gebäudes 6000 Pfund verwendet. — Fernere Berathung über die Beziehung der Staatseinkünfte. Hierauf berichtet der Ausschuß über die Hazardspiele, an welchen einige

Digitized by Google

Artikel zu bestimmterer Abfassung gewiesen worden waren. Er tragt einige Zusätze vor. Das wesentlichste davon ist: daß in den sogenannten Unterhaltungsspielen nicht über 4 Franken darf gespielt werden. Die Berathung darüber wird vertaget. Es wird eine neue Commißion, Fierz, Kilchmann, Lüscher, Jomini und Müller, niedergesetzt, um über die Angelegenheit wegen den Friedensrichtern noch einmal zu überlegen. Der Senat hatte den Beschluß verworfen; jetzt kommt es darauf an, zu untersuchen: ob es nicht besser sey, das Projekt ganz aufzugeben, und die Geschäfte eines Friedensrichters, den Vorsitzern der Munizipalitäten oder den letztern selbst aufzutragen. Geheime Sitzung.

Senat.

Montag, den 26. Wintermonat. (Als Zusatz zum 7ten Stück, wo vom großen Rathe, und zum 10ten Stück, wo vom Senate die Rede ist, nachgeholt). Der Beschluß des großen Rathes, der den italienischen Patrioten, welche eine Vereinigung mit Cisalpinien bewürken wollten, Amnestie gewährt, wird verlesen. Augustini bittet zu unterscheiden, zwischen denjenigen, welche vor der Revolution diese Vereinigung betrieben haben, und denjenigen, welche auch nachher darauf beharret sind. Diese letztern, sagt er, sind in dem nemlichen Falle, wie die Walliser. Diese hielten es mit der alten Republik, und jene mit der neuen, aber weder diese noch jene mit der helvetischen. Stockmann, der auf seiner Sendung nach Italien, von den Patrioten vom letztern Schlage, den italienischen Wiedervereinigern, übel behandelt ward, verzeiht ihnen. Der Beschluß wird angenommen.

Samstag, den 1. Christmonat. Mehrere Artikel des Beschlusses über die Munizipalitäten werden gutgeheissen oder verworfen; der Beschluß aber, der dem Direktorium 40,000 Schweizerfranken für die Herbeyführung der helvetischen Artillerie bewilligt, angenommen. Dabey hat Frossard das gute Zutrauen zu den Eigenthümern der Pferde, daß dieselben um des Vaterlandes willen, ihre Pferde ohne Entgeld zu diesem Zwecke würden brauchen lassen.

Montag, den 3ten. Mehrere Beschlüsse werden gutgeheissen, unter andern der Beschluß: das Gesetz, das den durch die Abschaffung des Zehndens zu Schaden gekommenen Geistlichen Entschädigung verspricht, sobald möglich in Ausübung zu bringen. Die Erkenntniß des großen Rathes, belangend die Auswandernden, wird angenommen. Augustini unterstützte sie in einer gelehrten Rede in welcher er von den Ausgewanderten der Schweiz im Vorbeygang auf Sparta. Epaminondas von Theben und den Areopagus von Athen zu sprechen kommt. Mehrere Beschlüsse, betreffend die Verwaltung der Gemeindgüter kommen vor, mit verschiedenem Glück; z. B. der Beschluß, der einen Unterschied zwischen Gemeinden unter und über 1300 Seelen macht, und den Wirkungskreis der letztern beschränkt, wird verworfen. — Ueber den Preis der Pässe. Frossard bezeugt: er habe für ihn und seine Frau, auf einer Reise von Paris nach der Schweiz 20 Franken bezahlt; er findet daher den Preis der helvetischen Pässe ziemlich bescheiden, und Fuchs findet: man habe ehemals im größern Theil von Helvetien mehr bezahlt. An eine Commißion gewiesen.

Dienstag, den 4ten. Die Bewilligung von 300,000 Franken für den Kriegsminister wird, so wie der Preis der Pässe, gutgeheissen; so auch der Beschluß, aus den Nationalforsten die abgebrannten Häuser in dem Distrikt Stanz wieder bauen zu lassen; und die Stempel-Canzley erst künftigen 1. Jenner zu öffnen.

Mittwoch, den 5ten. Der Beschluß über die Indemnität der Munizipalen wird verworfen.

Donnstag, den 6ten. Von dieser Sitzung ist das merkwürdigste die Klage der Verwaltungs-Kammer vom Canton Linth, über einige von Bürger Fuchs gegen sie angebrachte Beschuldigungen. Fuchs rechtfertiget sich hinlänglich, und glaubt übrigens, ein Volksvertreter sey für seine Meinungen nicht verantwortlich (Richtig! und sehr beruhigend auch für uns und jeden wohlmeinenden Journalisten, als die wir im Namen der Freyheit und Gleichheit dieses Recht nicht blos den Meinungen der Stellvertreter des Volkes, sondern allen Meinungen ohne Unterschied, und auch unsern zu gut

kommen laſſen, ſobald ſie ohne Schmähungen und Anzüglichkeiten vorgetragen, weder mit Thätlichkeiten noch Proſelytenmacherey begleitet ſind, und wohl freymüthige Rüge von Gebrechen oder Verſehen, nie aber etwas ruheſtörendes, weder in der Form noch in der Materie enthalten). Müret bemerkt: das ſey das erſtemal, daß ein Senator über einen Fall dieſer Art gemahnt worden ſey. Wenn ein Volksvertreter verantwortlich für ſeine Meinungen ſeyn müßte, ſo ſey ſeine Stimme nicht frey, und des Verantwortens wäre kein Ende, da man keine Reformen treffen könne, ohne irgend jemanden auf den Fuß zu treten. So wie über dieſe Klage, ſo ward auch über eine andere vom Gerichte des nemlichen Cantons Tagesordnung erkennt, und Krauer weiſet das Cantonsgericht darauf an, das angeklagte Mitglied des Senates (Bundt) nach den conſtitutionellen Formen zu belangen, welches aber ſeine große Schwierigkeiten haben möchte. Müret wird Vorſitzer. Meyer von Arbon deutſcher Secretär, und Düc von Unterwallis, Saalaufſeher.

Freytag, den 7ten. Nichts von Belang. Der Senat ſetzt die nächſte Zuſammenkunft auf den Montag an, da auf den Samſtag nichts an der Tagesordnung iſt.

Montag, den 10ten, verwirft der Senat den Beſchluß wegen dem Verkauf eines Gebäudes an die litterariſche Geſellſchaft in Baſel. Der Beſchluß über die Friedensrichter, bey welcher Gelegenheit Meyer von Aarau bemerkt: daß ſeit der Revolution die Prozeſſe im Canton Bern ärger als je wieder anfangen, wird an eine Commißion gewieſen. Der Beſchluß wegen Umprägung der alten Münzen im Nationalſchatz wird angenommen. Dann erfolgt, wie auch am Abend, geheime Sitzung.

Dienſtag, den 11ten, ward der Beſchluß, ſo wegen der Befugniß der Volksvertreter, andere Stellen anzunehmen u. ſ. w., einhellig verworfen. Abendſitzung: dem B. Graf, der zu den ſardiniſchen Schweizerregimentern auf Sendung geht, wird der verlangte Amtsgenoſſe zugeſtanden. Müret theilt dem Senat die Kunde eines glorreichen Sieges der Franken über die Neapolitaner, die er aus einem Briefe, den er vom Direktor Laharpe erhalten, genommen hat, mit; dabey ward auch der gänzlichen Verbrennung der Stadt Viterbo, von Seite der Franken, gedacht; freylich mit der Rechtfertigung, daß es des Beyſpiels wegen geſchehen ſey.

Mittwoch, den 12. Fünfzigtauſend Franken zu einem Artillerie-Corps werden bewilligt. Der Beſchluß wegen der Einrichtung der Miliz wird an eine Commißion gewieſen; vorzüglich rügte Laſtechere den Artikel, der die Reuterey noch immer auf bisherigem Fuß, zur Laſt der Gemeinden und Oberherren beſtehen laßt, während die Lehenrechte aller Orten abgeſchafft ſind. Wirklich berichteten ſpäthenden Tages (Donſtags, den 14ten) Reding und Laſtechere über die Einrichtung der Miliz, nahmen die Gottesgelahrtheit und ihre Befliſſenen in Schutz, indem ſie dieſelben vom Dienſt befreyten, und ließen die Reuterey in ihren alten Verhältniſſen, auf erhaltene Verſicherung, daß ſie weder Einzelnen noch den Gemeinden zur Laſt fallen ſolle. Scherrer befürchtet, wenn die Studirenden diſpenſirt ſeyen, möchte man ziemlich allgemein den (ſeither ziemlich ſich an den Nagel gewöhnenden) Mantel dem Degen vorziehen, und Rahn mit dem Blick auf die Aerzte und Wundärzte der Armee, wünſcht: daß man nur nach einem reifen Examen die ſich anmeldenden Feldſcherer zu der Armee laſſe, damit nicht die Vertheidiger des Vaterlandes durch unerfahrne verpfuſcht werden. Der Beſchluß wird einhellig angenommen, und der Bericht über die Friedensrichter auf morgen verſchoben.

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs iſt zu haben:

Cérémonies et coutumes religieuses des peuples idolatres, repréſentées par des figures deſſinées de la main de Bernard Picard, avec une explication hiſtorique et quelques diſſertations curieuſes; 7 vol. fol. Amſterdam 1723. L. 100.

Origine de tous les cultes, ou religion univerſelle, par Du Puis; 3 tom. 4to. Paris, l'an 3; avec un atlas. L. 20.

Digitized by Google

Nr. 14.

Helvetische Nachrichten.

Den 29. Christmonat 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Dienstag, den 18. Christmonat, Nachmittag. Unter mehrern Begehren, welche verlesen wurden, war das wichtigste das Begehren der Judenschaft in der Schweiz, welche in Kraft der Constitution das helvetische Bürgerrecht ansprach *), und in diesem Verlangen vom Direktorium unterstützt ward. Nach einer ziemlich lebhaften Berathung hob der Vorsitzer, ohne daß man zu einer Entscheidung gekommen wäre, die Sitzung auf.

Senat.

Freytag, den 14. Christmonat. Ueber die Friedensrichter. Nachher stattet Devevay einen Bericht über die Ausgewanderten seit der Revolution ab, in welchem die Commißion die Verwerfung des Beschlusses vorschlagt, die auch angenommen wird. Augustini sagte bey dieser Gelegenheit, gleich einem Manlius Torquatus **) würde er seinen Sohn verdammen, wenn dieser gegen das Vaterland sich verschwören würde. Allein im gegenwärtigen Falle müße er gegen seinen Eifer auf der Hut seyn. Alcibiades (eben gar nicht löblichen Andenkens) wollte nicht wieder nach Athen, um sich zu rechtfertigen. Darum sollte man jedem Ausgewanderten sicheres Geleite sich zu stellen, und alle Mittel an die Hand geben, seine Unschuld zu beweisen. Usteri wollte von gar keinen Gesetzen gegen die Auswanderung wissen, da jeder Bürger die Freyheit habe aus dem Lande zu ziehen, wenn er es gut findet.

Samstag, den 17ten. Der Beschluß über die Friedensrichter wird mit 39 Stimmen gegen 14 verworfen. Reding hatte gefürchtet, durch Anstellung von 16000 Beamten mehr den Staat zu überladen. Mittelholzer weiß, daß das Volk mit diesem Projekt unzufrieden ist. Er wünscht, daß es wäre, wie in seinem Canton, Sentis, wo kein Advokat und keine Prozeduren sind, die Gerichte in einer einzigen Sitzung absprechen, und der ganze Prozeß nie mehr als einen Louisd'or kostet. Meyer von Aarau sah in der ganzen Anstalt von Friedensrichtern nichts als neue Mittel einen Prozeß zu verlängern, und neue Vortheile für die Advokaten.

Montag, den 17ten. Einige Beschlüsse werden angenommen, z. B. der Beschluß wegen der Uniform der Miliz, und wegen dem Stück Landes, das die Gemeinde Stäfis zu einem Kirchhof zu kauffen verlangt. Die Gemeinde suchte schon lange mehr Land zu ihrem nicht mehr zureichenden Kirchhof, besonders da ein Militärhospithal in Stäffis ist. Das kleine Stück Land, das sie verlangt, ist abgesondert, gehörte ehemals zum Schloß, und ward ihr schon ehevor vom Direktorium zum Gebrauch bewilligt. Wenn Frossard und Lasechere dabey den Wunsch äussern, daß man doch einmal das verderbliche Vorurtheil zerstören möchte, welches mit sich bringt, die Todten

*) Sehr unterrichtend über die Folgen eines Aktivbürgerrechts der Juden ist ein fliegendes Blatt von Conrad Fischer reformirten Pfarrer in Dägerfelden und Endiaen, welches 1798 in Aarau, unter dem Titel: ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden in Helvetien in Hinsicht auf die beyden Gemeinden, in denen sie jetzt wohnen, herausgekommen ist. Diese beyden Gemeinden, in denen allein bis dahin die Juden wohnen durften, sind Längnau und Oberendingen im Canton Baden.

**) Wahrscheinlich sollte hier Brutus stehen; denn Manlius verdammte seinen Sohn keineswegs als einen Verschwornen.

Digitized by Google

bey den Kirchen, mithin meistens in der Nähe von Wohnungen begraben zu lassen (die Pfaffen hielten ihres Vortheils wegen darauf, das Volk zu bereden, die Begräbniße in oder bey der Kirche verhelfen den Verstorbenen zur Seligkeit) so haben sie nicht daran gedacht, daß das kindliche, einfältige Volk noch immer daran sehr hange, daß es ohne Noth, bis es aufgeklärt ist, nicht in seinen Ansichten irre gemacht werden kann, ohne unwillig und sogar sittlich roher zu werden, daß die Gesundheit, wenn man tief genug begrabt, nur die Beerdigung in den Kirchen verbiete, und daß über lehrreiche und erinnerungsvolle Gräber, durch deren ernsten Anblick selbst rohe Gemüther zu eindringenden Betrachtungen über das jenseitige des Grabes vorbereitet werden, der Weg zu Kirchen, in welchen die Vergänglichkeit der Erdenwelt und eine Ewigkeit gelehrt wird, sehr schicklich gehr. — Geheime Sitzung.

Grillen über die Anlage eines Volksblattes.

Vor allem aus sollte, (so lauten die Träumereyen eines Volksfreundes) unsers geringen Bedunkens, jedes Volsblatt sein bestelltes Herkommen von der Regierung und sein geflissentliches Hingehen auf das Volk zu verbergen suchen. Das absichtliche eines solchen Blattes erweckt bey dem Leser Mistrauen, und das zudringliche Widerwillen. Ueberhaupt kommt man am besten mit dem Volke zurechte, wenn man spröde mit ihm thut, sich nicht viel mit ihm zu schaffen macht, sich sogar gelegentlich mit ihm zankt, und es mit zugreiffendem Tadel zurechte weißt; womit ich aber nicht sagen will, daß unser Blatt gerade diesen mürrischen Ton annehmen solle, anstatt jenes allzusüssen, der mit dem Volke, einem ungezogenen Kinde, immer nur wie mit einem unerzogenen umgehen will. Beständiges Schmollen und Meistern taugt nichts: aber ewiges Tändeln und Liebkosen gewiß noch weniger. Unsere Regierung zeigt ihre väterliche Sorgfalt und Liebe für das Vaterland thätlich, wo sie aber verkennt werden könnte, wo die Einsichten des Volks nicht hinreichen, wo für einige heroische Augenblicke Aufopferungen und Verläugnung des eigenen Nutzens erfordert werden, da mag das Volksblatt seinen Mitbürgern aus vollem Herzen mit Feuer und Kraft zureden, ohne auf eine Bestellung von oben herab zu warten. Aber beständige lobpreisende Beweise, daß etwas recht, löblich, heilsam wohlthätig sey, was, wenn es dem also ist, jedem gesunden Verstande, und sogar unmittelbar dem Gefühle, ohne alle Demonstrationen, als solches einleuchten soll, ist unnöthig. Es bedarf mir nicht bewiesen zu werden, daß es mir wohl, eher aber, daß dieses oder jenes für das Ganze nothwendig sey. Das Kind, das sich an das Gängelband gewöhnt hat, laßt sich von jedem führen, der es bey diesem Bande anfaßt; hat es sich aber mit öfterm Stolpern geübt, selbst und frey zu gehen, so geht es viel lieber, und laßt sich nicht so leicht verführen. Vielleicht ist es mit dem Denken auch so. Wem immer nur vorgesprochen wird, der wird immer nur nachsprechen; wem allezeit vorgearbeitet wird, der wird träge, und ein Volk, das man nie selbst denken läßt, und allezeit nur bearbeitet, bleibt unmündig, wie ein Kind, und feil, wie ein Miethling.

Das Herkommen aber von der Regierung erweckt den Gedanken an ein ministerielles Blatt, und mit diesem Gedanken verknüpft sich unwillkührlich das Vorurtheil: „ein „solches Blatt müsse sehr einseitig seyn; die Re„gierung getraue sich nicht recht; man wolle weiß „brennen, was schwarz sey; es sey nur da, um „die liebe Obrigkeit aller Orten auszustreichen und „auszustaffiren, und ihr gut Spiel zu machen; man „bekomme da immer nur eine Stimme, eine Spra„che, und eine Parthey zu hören, so daß man sie„ben Wochen vorher darauf wetten könne, was man „über dieses oder jenes zu lesen bekommen werde.“ und so müßte ja die beste Volksschrift ihres Zweckes, und besonders bey ohnedem mißtrauischen Leuten, verfehlen. Vollends aber das Anbefehlen von der Regierung aus giebt der anbefohlenen Sache das Ansehen eines vorgeschütteten Futters. Das pflichtmäßige Lesen hat einen amtsmäßigen Glauben zur Folge; und was ist bekannter als jene komische Unart des

Digitized by Google

Menschen, eben das am ehesten und liebsten zu lesen, zu glauben und zu thun, was das Gesetz und die Propheten verbieten, es mag auch noch so widersinnig seyn.

Ich fasse mich zusammen

1) Das Volksblatt soll das für Volk berechnet, d. i. popular seyn.
2) Das Volksblatt soll zu Gunsten der bestehenden Verfassung und Regierung geschrieben, das ist: loyal seyn.
4) Es soll aber keine von diesen beyden Absichten an der Stirne tragen, d. i. es soll unbefangen seyn.
4) Es soll eine unter der Hand von der Regierung begünstigte Unternehmung und Arbeit eines Privatmannes, ohne den Titel eines Volksblattes, bey Leibe nicht unentgeltlich, aber auch nicht anbefohlen, sondern sich selbst empfehlend, übrigens postfrey seyn.

In einer für das Volk geschriebenen Zeitung klingen zwey Melodien ganz unerträglich, die leidenschaftliche und die schwärmerische (die letztere besonders im hochtrabenden Tone eines Schubart). Man könnte jene den revolutionären Blick in die Vergangenheit, diese den revolutionären Blick in die Zukunft nennen. Ich will, daß beyde wegbleiben. Man laße die Vergangenheit, wo sie ist, im Rücken, samt allen den unbeliebigen Erörterungen, die sie veranlaßen könnte. Was sollen denn ferner jene gehäßigen Parthey- und Seitennamen, die der Landmann, dem Himmel sey Dank! nicht versteht, ansonsten sie, so wie uns nur auf die Zunge, so ihm hingegen auf die Faust kämen zu sitzen. Er unterscheidet immer nur zwischen der fürfranzösischen und gegenfranzösischen Parthey, rechnet noch mitunter die Oligarchen zu der erstern, und geht in Einfalt zu Bette, ohne sich zu prüfen, ob er selbst ein Aristokrate oder Demokrate sey. — Vollends aber laße man die alten Regierungen in Frieden. Schmähungen auf sie können leicht mißverstanden werden, wie wenn auch ihre Verordnungen und überhaupt alles alte nichts mehr gälte, sie tragen zur Empfehlung der neuen Ordnung der Dinge durchaus nichts bey, verwandeln eine zweckloße Rechtsfrage in eine zweckwidrige Personalerbitterung, und dazu bedarf es da, wo man oligarchische Bedrückungen erfahren hat, durchaus nicht, sie mühsam zu Gemüthe zu führen, und wo man sie nicht erfahren hat, noch viel weniger. Was denn aber den revolutionären Blick in die Zukunft betrifft, so mag er auch ausbleiben. Coalition der Monarchien, Gegengewicht der repräsentativen Demokratien, der Süden von Europa mit dem Norden im Kampfe *), die Entthronung aller Despoten (während selbst der große Buonaparte zur Befestigung des türkischen Thrones nach Egypten geeilt ist) allgemeine Herrschaft der Freyheit und Gleichheit unter republikanischen Formen auf der ganzen Erde, und was dergleichen Schneemännchen mehr sind; alle diese Standpunkte sind für den engen Gesichtskreis der stillen Schweiz zu hoch und zu weitaussehend. Das sind zur Zeit noch unduldsame Ideen, welche die Nation verwirklichen mag. Bey uns aber, die wir hoffentlich keine Rolle spielen wollen, bey einem Volke, das durch solche weltbürgerliche Phantaßen schwer zu elektrisiren ist, sind sie nicht am rechten Orte. Nein! weder leidenschaftlich noch schwärmerisch sey der Geist eines Volksblattes; er sey treuherzig, bieder, traulich; er sey aber auch freymüthig ohne Scheu, aber nicht ohne Schonung. Unsere Regierung schätzt die Wahrheit und bescheidene Rügen, scheut das Licht nicht, und nimmt gerne Vorschläge zum Wohle ihres Volkes an, wenn sie auch auf einem andern Wege als sie dahin zielen, so daß nicht jede dreiste Bedenklichkeit sich in Gestalt eines Fragezeichens zwischen zwey Klammern zu flüchten nöthig hat. Der herrschende Gedanke der Volkszeitung sey: „wir sind noch Schweizer, und sind nun innig ver„einte Brüder; zu allem kann Rath werden, wenn „wir Schweizer gegen aussen, und Brüder unter „uns sind. Unfriede unter uns, und Krieg von „aussen, o! dann weh uns! Möge inniges Ver„trauen zwischen der Obrigkeit und dem Volke „unser Vaterland beglücken." — Der Titel: der

*) Flüge über die Wolken, welche unser Zeitalter aufzeichnen. Die oben angeführten weltbürgerlichen Ansichten sind bekanntlich aus dem reichen Gedankenvorrathe des berühmten D. Posselt.

unbekümmerte Schweizerbote, der frey reden darf; das Moto: behaltet, was ihr habt. — In diesem durchaus von aller Bitterkeit freyen, edlen und friedlichen Geiste geschrieben, kann also das Blatt enthalten

5) zweckmäßig gewählte Bruchstücke aus unsrer ältern Geschichte, anschaulich erzählt, in alter Sprache, mit alten Reimen und Anecdoten.

6) Zeitungen aus dem Auslande, ohne Sang und Klang, Lob oder Tadel, wahr, und im Volkstone.

7) Die Verhandlungen der helvetischen Republik, mit Auswahl; einfache Darstellung der Verschiedenheit der Meynungen und ihrer Gründe, und eingeschaltete Erklärungen unsrer Constitution und einiger parlamentarischen Kunstwörter, alles in möglichster Popularität, könnten tausend gefährliche Mißverständniße in ihrer Geburt ersticken.

8) Abhandlungen darüber in Gestalt von Briefen, Gesprächen, Parabeln, Erzählungen u. s. w.

Ueber diese letztern habe ich noch etwas zu sagen: Salzmann kleidet im Thüringerbote seine gemeinnützigen Gedanken in ein Gespräch zwischen Bote und Wirth ein. Der erstere hat immer was neues, der letztere hört es gerne, ist verständig, und freut sich, auch über manches nachgedacht zu haben. Er macht viel Einwürfe, ist oft schwer zu bedeuten, und es giebt Exempel, daß der Bote zu kurz mit ihm gekommen ist, wenn er nicht recht gut berichtet war.

Auf ähnliche Art sollte auch im Volksblatte verfahren werden. Ich würde daher in diesen Abhandlungen, wo nicht eben dreyerley redende Stimmen, doch dreyerley Ansichten der Dinge hineinbringen. Die erste ängstlich, kläglich, gegen die neue Ordnung der Dinge ungemein eingenommen, ganz krank am melancholischen Glauben; es sey nun mit allem aus, sogar schmähend. Die andere im sanguinischen Wahne; nun erst müsse alles überschwenglich herrlich hergehen, macht schon Idyllen über den nahen Anbruch des tausendjährigen Reiches, ist von allem entzückt, und erwartet mit Ungeduld schon jetzo, was erst allmählig nach Jahren, und auch dann nicht so prächtig in Erfüllung gehen kann. Zwischen diesen beyden Uebertreibungen in der Mitte trittet die nüchterne Mäßigung auf, berichtet beyde mit Schimpf und Ernst, Glimpf und Züchtigung. Das Spiel der letztern Rolle und ihr Charakter sey muntere Laune, Lebhaftigkeit im Ausdrucke, Sachkunde, Erfahrung, Zufriedenheit und ruhige Ergebung, mit einem tiefen Gefühl für Vaterland, Ordnung, Recht, Wahrheit und Pflicht. Wenn er sich je auf eine Seite neigt, so geschehe diese Neigung zu der letztern frohern, folglich wenigstens gesündern Parthey, dem Erbtheile der lachenden Jugendjahre. — Alle diese schönen Sachen endlich sollen, um desto sicherer in Umlauf zu kommen, angehängt seyn.

9) Einem Intelligenzblatte, enthaltend alle öffentlichen Kundmachungen an ganz Helvetien, sie mögen von einzelnen und Privatpersonen oder der Regierung herrühren, auch die Verhandlungen des obersten Gerichtshofes.

Die Unentbehrlichkeit dieses Theiles würde dem ganzen Blatte Abgang verschaffen, und die Einrückungsgebühren der Artikel könnten einen beträchtlichen Theil der Kosten des Ganzen bezahlen.

Und so war denn das Vaterland eben im Begriff durch mein Volksblatt gerettet zu werden, als —— ich erwachte.

Kriegs-Büreau.

Der Kriegsminister macht seinen Mitbürgern bekannt: daß diejenigen, welche als Offiziers unter das Hülfscorps der 18000 Mann zu treten wünschen, sich in Zukunft bey dem Regierungsstatthalter ihres Cantons zu melden, und demjenigen Folge zu leisten haben, was in einem vorigen Bericht gefodert worden ist; denjenigen, welche sich unmittelbar an den Minister wenden wollen, steht es frey; sie werden aber eine Abschrift ihres Begehrens mit dem Bericht, wo und in welcher Eigenschaft sie gedient haben, dem Regierungsstatthalter zukommen laßen.

Büreau des Kriegsministers.

ooooo

Digitized by Google

Nr. 15.

Helvetische Nachrichten.

Den 2. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Mittwoch, den 19. Christmonat. Das Direktorium macht die Anfrage, wie die Distriktsgerichte können ergänzt werden, wenn die Anzahl der Richter durch verschiedene Zufälle unter die erforderliche Zahl der sieben herabfallen würde. Einige verlangen eine Commißion. Ackermann überlaßt dem Direktorium die Besetzung der verledigten Stellen in jedem Erledigungsfalle, da es sie nach der Constitution, §. 105, nur im Absetzungsfalle hatte. Dagegen trittet Kuhn auf „es sey „einer der heiligsten Grundsätze, daß die Gewalten „im Staate gesondert seyn sollen. Daß dieses in „der Constitution nicht genug geschieht, ist ein „Hauptfehler derselben. Das Direktorium habe „schon zuviel Einfluß." Er verlangt Tagesordnung über Ackermann, und schlagt zur Ergänzung vor: jedes Gericht solle durch das Stimmenmehr 5 vernünftige unpartheyische Männer wählen; jede Parthey verwirft zwey von denselben, so daß noch einer bleibt. Fierz findet Schwierigkeiten in diesem Vorschlage, und die ganze Bottschaft wird an eine Commißion gewiesen. Während der Berathung über diesen Gegenstand zog Billeter durch Vorweisung eines Briefes die allgemeine Aufmerksamkeit auf eine Einrichtung, welche der Justizminister in Zürich gemacht oder gestattet hat. Laut einem Befehle desselben zieht das Distriktsgericht vom Hauptorte Zürich alle Informativprozesse in Criminal- und Civilfällen von allen Distriktsgerichten des Cantons an sich, und zu seiner Behörde. Gegen solches Verfahren sey es dringend, die Constitution zu handhaben. Carrard erinnert: daß schon eine ähnliche Klage gegen den Justizminister an eine Commißion gewiesen worden. Diese soll sich nun auch mit Billeters Beschwerde befassen, und in 8 Tagen berichten. Zimmermann verlangt, daß Billeter zu jedermanns Einsicht die Anzeige samt der Beylage auf den Canzley-Tisch lege; das dringende Geschäft aber, über die Beziehung der Staatseinkünfte, durch keine fremdartige Motion unterbrochen werde. — Fernere Berathung über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, und dann geheime Sitzung, vor welcher aber noch ein Bericht des Direktoriums vorausgieng: es habe einen Theil der stehenden Truppen vom C. Leman, welche die Administration dieses Cantons, da noch alle Gewalt in ihr vereinigt war, für 2 Jahre in den Sold der Nation genommen hatte, nunmehr nach Luzern beruffen.

Donstag, den 20ten. Fernere Berathung über die Beziehung der Staatseinkünfte. Bürger Sprüngli, bis jetzt französischer Dollmetscher, wird auch als deutscher angenommen. Carrard schlagt im Namen eines Ausschusses, dessen Vorsitzer er ist, vor: das Direktorium einzuladen: daß es der Commißion Auskunft und Erläuterungen über folgende Fragen gebe: ob das Capitel von St. Gallen das Recht gehabt, liegende Güter zu verkauffen, und, im Falle dieses wäre, ob dergleichen Verkäuffe ohne Bewilligung des Abtes gültig seyen? — Angenommen.

Nach dem Reglemente haben die Saalinspektoren die Aufsicht über die constitutionelle Wache. Diesem zu Folge besprachen sich die Saalaufseher beyder Räthe über die neu angekommenen Lemanischen Truppen *), und kamen überein: daß sie wis-

*) Sie sind 230 Mann stark, die Dragoner an der Spitze, den 13ten zu Luzern eingerückt.

Digitized

sen möchten, in welchem Verhältniß diese Truppen zu dem Staate und der Gesetzgebung stehen: ob sie etwa zu der constitutionellen Wache der Gesetzgeber eingerichtet werden könnten. Sie wünschen daher: daß man das Direktorium einlade, sich darüber zu erklären; und Schlumpf tragt dieses Begehren in ihrem Namen dem großen Rathe vor. Kuhn findet eine abgesonderte Wache noch zu früh, bis der neue Saal bezogen werde. Sie würde die Erbauung eines Wachthauses, folglich dermalen unnöthige Kösten für die Republik nach sich ziehen. Koch findet die Einladung an das Direktorium unnöthig; dasselbe habe sich ja schon gestern wegen diesen Truppen erklärt; wolle man ihm etwa zu verstehen geben, daß dieselben den Gesetzgebern Furcht einflößten? Ein Mann vor der Thüre, der Wache haltet, wird uns doch nicht in der Freyheit unserer Berathschlagungen stören? Vor der Einrichtung einer Wache müße erst das Militär organisirt werden; dazu sey es auch noch nicht gut genug mit den Finanzen bestellt. Er weißt die Sache der Militärcommißion zu einem Vorschlage zu. Aber Schlumpfs Antrag, im Namen der Saalaufseher, wird angenommen. — Geheime Sitzung.

Freytag, den 21ten. Ueber die Beziehung der Staatseinkünften. Nach genauern eingezogenen Erkundigungen wird des Distriktes Brugg mit Ehren im Protokolle gedacht, wegen wachsamen Eifers in Vertheidigung des Vaterlandes. — Ueber die Glücksspiele, d. i. die Spiele, wo das Glück allein oder fast allein entscheidet. Sie sind alle verboten. Einige wünschen, daß eine bestimmte Geldbuße angesetzt würde, anstatt daß nach der Meynung des Berichtes nur die im Spiel eingesetzte Summe zur Strafe eingezogen werden soll. Um so viel mehr stimmen jene für eine bestimmte Strafsumme, da es sonst leicht seyn würde, das Gesetz dadurch zu chikaniren (umgehen), daß man nur mit Marquen (Jettons) spielen würde, da ferner durch den Einbuß des Einsatzes der Banquier, der das Geld von allen Spielern in Händen hat, und jedem Einsetzer zusetzen muß, verhältnißmäßig am meisten verlieren würde, und da endlich, wenn sich die Spieler ihren Mammon nicht gutwillig vom Tische nehmen lassen wollten, die Sache zu Prügeln und Rippenstößen kommen könnte. Aber Rüce bedauert weder den Banquier, der unverhältnißmäßig gestraft wird, noch die Spieler, wenn sie geprügelt werden (aber dabey könnte es sich doch treffen, daß einmal im Prügeln die Polizeybeamten den kürzern zögen. Wie denn?) und stimmt für den Vorschlag, welcher auch mit Sekretans Verbesserung, der Bestimmung einer Strafsumme von 50 Franken, angenommen wird. Eine neue Erörterung trittet ein über den Artikel, der jeden im Punkte des Spielens strafbaren offentlichen Beamten um 200 Franken büßt, und ihn, wenn er zum zweytenmale betroffen wird, seiner Stelle entsetzt; darüber wird verschiedentlich geurtheilt. Man bedauert brauchbare Beamte, die diesen Fehltritt begehen könnten, im Namen des Staates, und arme, im Namen ihrer Familie. Aber die vorgeschlagene Verbesserung, welche auf 50 Stockprügel antragt, und zwar aus Mitleiden für die Familie, äussert nicht viel Achtung für die Würde und das Ehrgefühl eines Beamten, und verbessert im Grunde nichts. Strenge freylich, aber gerecht urtheilen andere, man könne auf die Familie nicht Rücksicht nehmen, nur auf den Mann, und achte dieser Gesetze nicht, übertrete sie muthwillig einem zweydeutigen Hange zu liebe (einem mehr als zweydeutigen; ein offentlicher Beamter, der spielt, giebt sich wohlfeilen Preises jeder Versuchung hin, und kann nie als treu und zuverläßig betrachtet werden) — so zeigt er sich seiner Stelle unwürdig, und dafür müßen ihn beyde, Gerechtigkeit und Klugheit, erkennen. Endlich ward der Artikel des Gutachtens mit einigen Modifikationen (nähern Bestimmungen ohne Abänderung des Ganzen) angenommen. — Eine Anfrage des Direktoriums über die Farbe einiger Stücke aus der Montur der Miliz, und besonders über die Kleidungsfarbe der Jäger von der Miliz wird an die Militärcommißion gewiesen, so wie eine andere Zuschrift des Direktoriums, an die Commißion über die Förmlichkeit des Begehrens. Diese Zuschrift nemlich zeigte an, daß mehrere Gemeinden des Distrikts Reus sich vereinigt haben, um ein gemeinschaftliches Begehren einzugeben, sie macht ferner die Räthe auf dergleichen collective Subscriptionen (Unterschriften von Ge-

Digitized by Google

sämtheiten) aufmerksam, und begehrt: daß man dergleichen verfassungswidrige, gefährliche und doch unnütze Vereinigungen gesetzlich verbiete. — Nach diesem geheime Sitzung.

Samstag, den 22. Mehrere Berichte, über die Bergwerke von Escher; über die Sicherung des Vermögens der öffentlichen Beamten, nach einem Vorschlage des Direktoriums, von Secretan, werden auf den Canzleytisch gelegt, der erste auf 6 Tage, der andere wird den 24. vorgenommen werden. Die Berathung über die Beziehung der Staatseinkünfte wird beendigt, und in der Untersuchung über die Glücksspiele fortgefahren. Die Commission schlagt bey Unterhaltungsspielen vor: es solle nicht höher gespielt werden als für 4 Franken. Die Strafe für jeden Uebertreter soll das doppelte, was über die erlaubte Summe aus auf dem Spiele steht, seyn. Anstatt 4 Franken, glauben einige, sey es an einem genug; und Secretan will das Bernergesetz annehmen, daß während einer Spielsitzung nicht mehr als eine gewisse Summe verloren gehen darf. Huber aber findet diese Bestimmung nach Sitzungen noch nicht ahndlich: es könne einer nur 10 Minuten spielen, dann aufbrechen, und an ein ander Ort gehen; sogar genau werde man es niemals nehmen können. Wenn übrigens nur das Hochspielen, das Trippliren in den Commerzspielen damit verhindert werde, so sey es schon gut. Er laßt sich die Festsetzung einer Summe für einen Abend gefallen. Legler kennt nur zwey Spiele, in welchen viel mit wenig Satz verlohren geht: das eine sey Brelan, das andere heisse, wie sein Canton (Linth?) er stimmt für 10 Kreutzer per Satz. Einige bestimmen für einen Abend 6 andere 2 Neuthaler als höchste Summe, die verspielt werden durfe; und Schlumpf schlagt sogar vor, daß wer mehr verliere, das Recht habe, es von dem Gewinner zurückzufordern; wogegen aber Huber errinnert: der erste Grundsatz wider Spieler sey, daß ihnen kein Richter Gehör gebe, darum könne er Schlumpf nicht beytreten; übrigens bestimmt Huber 12 Franken für die Spielsitzung, andere aber 12 Franken für 24 Stunde; das erstere wird zu 10 Franken angenommen, und gleich darauf ein anderer so abgefaßter Artikel: „es sollen von keiner „richterlichen Gewalt Schulden, die von Spielen „herkommen, oder Verschreibungen, die sich darauf beziehen, anerkannt werden." Eine Botschaft des Direktoriums klagt über die starken Gerichtsgebühren, die noch in einigen Gegenden auf diese oder andere Art üblich seyen, und ladet die Räthe zu Abfassung eines gleichförmigen Tarifs ein. An eine schon bestehende Commission gewiesen. — Bericht über die Besoldungen der Richter. Die Commission bestimmt einem Oberrichter 265 Duplonen, einem Suppleanten 225, doch wird bey diesen ein Unterschied gemacht, zwischen den, welche beständig da gewesen, und den Berathungen, wie die Oberrichter, beygewohnt haben, und denen, so mehr oder weniger abwesend gewesen sind. Die, so sich vom Tag ihrer Erwählung an eingefunden, beziehen den Gehalt von erster Stund an. Die so Richtersstelle versehen haben, den Gehalt des Abwesenden; die so sich eingefunden, aber wieder zurückgekehrt sind, bis das Gesetz sie gerufen, ziehen, was es per Tag ihrer Anwesenheit bringen mag, sammt Reisegeld hin und her, den Tag auf 10 Stunden gerechnet; endlich die, so sich nie eingefunden, bis das Gesetz sie gerufen, beziehen den Gehalt vom Tage des Gesetzes an. Dem öffentlichen Ankläger beym obersten Gerichtshofe 240 Duplonen, dem Suppleanten dysselben 120. Einem Distriktshartholter 75; einem öffentlichen Ankläger beym Cantonsgericht 95! einem Gerichtsschreiber, nebst freyer Wohnung, 99. — Graffenried wünscht: daß die über die Gemeindsbürgerrechte niedergesetzte Commißion bald möglich rapportiere, da in verschiedenen Gemeinden Zwistigkeiten wegen dem Hintersäßgeld herrschen; Huber wünscht die Abschaffung dieser Auflage. In 8 Tagen soll der Bericht abgestattet werden. — Anderwerth tragt an, die Prediger, welche in Aarau den katholischen Gottesdienst versehen haben, mit 10 Duplonen per Monat aus dem Nationalschatze zu bezahlen. Aber Gapani findet 10 Duplonen für vier Messen zu stark: „Wenn man so zahlen würde, sagt er, so be„käme man unter den Dienern der Religion An„hänger der Revolution genug." — Man erinnert

bey dieser Gelegenheit auch die reformirten Mitglieder, sie möchten nun einmal einen Geistlichen für sie bestimmt annehmen. Beydes wird angenommen; über das erstere Capanis Meynung; und über das letztere (die Wahl eines reformirten Pfarrers) soll eine Commission bis Donnstag berichten.

Senat.

Dienstag, den 18ten. Der Beschluß über die Einrichtung einer Nationalbibliothek und eines Archivs wird angenommen.

Mittwoch, den 19ten. Eben so einige Beschlüsse über das Costum gewisser Beamteten, und ein anderer über die Art, wie die Vorsitzer der Tribunalien eine Frage vorlegen, und ins Mehr setzen sollen, (Vorschriften darüber wären unsers Erachtens fast einzig aus der Logik herzunehmen). Geheime Sitzung.

Donstag, den 20., ward die Sitzung zweymal geheim. Sie fieng von der Annahme einiger Beschlüsse, betreffend die 18000 Mann helvetischer Hülfstruppen, und ihr Verhältniß zu den Franzosen, an, und endigte sich mit der Vertagung einer Bottschaft des Direktoriums, anbelangend die Gründe, warum es Lemanische Truppen nach Luzern habe kommen lassen. Viele Glieder waren über das Daseyn dieser Truppen, über ihre Besoldung, ohne Wissen der Gesetzgebung, und über ihr unangemeldetes Einrücken in Luzern sehr befremdet. In dieser Sitzung ward das Büreau erneuert: Barras Vorsitzer, Lüthi von Solothurn Sekretär, und Devevay Saalaufseher.

Auflagen-System.

Es ist in unsern Nachrichten noch nichts von dem neuen Auflagen-System gesprochen worden, theils weil wir noch einige Erläuterungen darüber erwarteten, und theils auch dasselbe mit einigen Bemerkungen begleiten wollten. Die französische Constitution forderte bloß Grund- und persönliche Abgaben, die jährlich vom Gesetzgeber bestimmt werden; man sah sich aber bald genöthigt, noch andere beyzufügen. Noch unbestimmter ist die helvetische Constitution, die nichts anders hierüber enthält, als (Art. 11.) daß Steuern zum allgemeinen Nutzen, und im Verhältnisse des Vermögens ausgeschrieben werden. Helvetien ist also hier in einem ganz neuen Felde, welches unsern freymüthigen, gewiß von keiner Tadelsucht erzeugten Bemerkungen, um so viel mehr Nachsicht verdient.

Auflagen im eigentlichen Sinne, oder unfreywillige Staatssteuern, waren bisher in der Schweiz beynahe gar nicht bekannt, ausser den kleinen Gemeindssteuern, Tellen genannt, die hin und wieder, wo die Gemeinds-Cassen nicht zureichten, auf unbestimmte Weise bezogen wurden. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen wurde in ältern Zeiten etwann auch eine Kriegssteuer, oder für Loskaufung allgemeiner Landesbeschwerden, Staatsschulden u. dgl., einige Beyträge gefordert. Für besondere Käufe von Dominialgütern, Schlössern, Herrschaften, Ländereyen, teilten sich die Hauptstädte, oder regierenden Gemeinden, meistens blos unter sich. Obschon aber diese den nächsten Vortheil davon hatten, so floß er doch immer zugleich dem ganzen Lande zu, weil dadurch immer mehr Einheit in der Regierung, Gerichtsverwaltung, Oekonomie, und sichere Staatseinkünfte entstunden. Auch sahen, dieses Privatursprungs ungeachtet, die Hauptstädte und herrschenden Gemeinden selbst, den Ertrag von dergleichen Besitzungen und Rechten, jederzeit als Staatseinkommen an, das allen Privatpersonen und Unterthanen gleich zu gut kam. Domainen also, Ländereyen, Waldungen, Capitalien, Nutznieſſungen, (wie die hieher und nicht unter die eigentlichen Abgaben gehörigen Zehenden) nebst andern solchen Gerechtigkeiten, ersetzten vorzüglich die Auflagen. Andere waren wirkliche Auflagen, die mehrentheils auf den Grundstücken hafteten, und deren Gehässigstes darin lag, daß sie sehr ungleich vertheilt waren, indem einige Landesbezirke mehrere Beschwerden zugleich, andere nur wenige, und noch andere beynahe gar keine ertrugen. Hieher gehören die Bodenzinse, Feuerstattabgaben, Tod- oder Erbschaftsfälle, Lod- oder Verkaufsfälle, Fuhrungen und Herrschaftstaglöhne, Consumationsabgaben, wie Wein- (Ohm-) Geld u. dgl. m.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nr. 16.

Helvetische Nachrichten.

Den 5. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag, den 20. Christmonat. Hecht aus dem C. Luzern wird Präsident, und Breur deutscher Sekretär.

Freytag, den 21ten. Abendsitzung. Die Petition der in der Republik wohnenden Judenschaft ward nochmals verlesen, worin dieselbe jetzt u. a. auch bemerkt, daß nichts in ihrem Talmud enthalten sey, was sie abhalten könnte, gute Schweizerbürger zu seyn, als wofür sie sich bestens empfehlen. Man erinnert sich, daß dies Begehren schon letzthin vor der gesetzgebenden Versammlung behandelt, aber wegen der Heftigkeit, mit welcher damals sowohl für als wider die Fähigkeit dieser Fremdlinge zur Bürgerschaft Helvetiens gesprochen wurde, nichts darüber war ausgemacht worden, indem der Präsident sich genöthiget sah, die Sitzung aufzuheben. Diesmal ward ihr wiederholtes Verlangen an die Commißion gewiesen, so schon lange wegen diesem Gegenstand niedergesetzt ist.

Montag, den 24ten. Ein vom Senat verworfener Abschnitt des Reglements über die Organisation des obersten Gerichtshofes kommt mit einigen Verbesserungen wieder vor. Eine der hauptsächlichsten von diesen straft einen Advokaten, der aus Trölsucht oder Trölbeförderung um Cassation beym obersten Gerichtshof für eine Parthey einkömmt, um 50 Franken, nebst Suspension seines Berufes für ein Jahr lang, die trölsüchtigen Partheyen selbst aber mit 2 Tagen Gefangenschaft.

Nun schlägt Weber, den diese Strafe für einen Advokaten, der jährlich seine 300 Duplonen verdienen kann, zu gelinde dünkt, und der überhaupt findt: daß der Trölsucht auf diese Art nicht genug Einhalt gethan werde, für den Sachwalter eine Strafe von 100 Fr., nebst zweyjähriger Einstellung seines Berufs; für die Partheyen aber, die sich solche muthwillige Trölhändel zu Schulden kommen lassen, eine vierzehntägige Gefangenschaft vor. (Welches auch, nebst noch einigen andern Vorschlägen, angenommen ward, zumal es, laut Vorschlag der Commißion, vom obern Gerichtshof wirklich so exequirt wird.) Sekretan will, daß eine so wichtige Strafe nicht der Willkühr eines einzigen Tribunals solle überlassen werden, sondern daß, wenn die Beklagten sich etwa unschuldig glaubten, sie sich noch bey einem andern, als dem sie anklagenden Tribunale sollten verantworten können. Kuhns Meynung, glaubt er, dürfte hier Statt finden, daß nemlich drey Distriktsgerichte sollen vorgeschlagen werden, davon sich die Beklagten dann eines wählen müßen, welches über die Sache absprechen würde, und von dem dann die Partheyen noch an das Cantonsgericht gelangen könnten. — Eglacher verwundert sich, da Kuhn seine geäusserte Meynung unterstützt, daß ein guter Advokat für die schlechten, die doch wahrlich schon manche Familien ruinirt haben, so öffentlich das Wort führen könne! denn von guten Advokaten sey ja hier die Rede nicht. Den öffentlichen Beamten, der spielt, sagt er, entsetze man seines Amtes, ungeachtet er nur sich und seine Familie ruinire; warum man nun den gelinder strafen wolle, der viele andere Familien zu Grund richte? Anderwerth folgt Kuhn. Koch: wenn jemand uns zu Formen räth, so heißt das doch nicht gleich Diebe und Mörder in Schutz nehmen; so auch wenn der Gesetzgeber Formen vorschreibt, damit kein Unschuldiger beein-

trächtiget werde, so nimmt er damit nicht etwa schlechte Personen in Schutz. Wir werden in Zukunft Schulen haben müßen, wo junge Bürger sich zum Berufe eines Advokaten tauglich machen können; wo sie dann auch vorher werden examinirt werden, damit man sehen könne, ob ihnen das Wohl ihrer Mitbürger dürfe anvertraut werden oder nicht? und keine andere als solche werden diesen Beruf dann treiben dürfen. Diesen Augenblick ist dies aber noch nicht möglich, und so müßen denn für diejenigen, die mit dem Wohlstand der Bürger spielen, durchaus Strafen festgesetzt werden; aber jeder, der gestraft wird, soll allerdings auch das Recht haben, sich zu vertheidigen. Wie leicht könnte sonst der oberste Gerichtshof, der nur einseitige, vielleicht nicht einmal vollständige Prozeduren zu durchgehen hat, eben so einseitig strafen. Auch der Fall könnte eintreffen, weil doch immer auch einige Advokaten im obern Gerichtshof sitzen werden, daß ein andrer Advokat, der einkömmt, von den erstern aus altem Groll oder Handwerksneid nicht zum beßten dürfte beurtheilt werden. Muß man aber nicht auch selbst nur der Möglichkeit zuvorzukommen suchen? — Straft ferners den schlechten Advokaten zu stark, so hat er immer Mittel in Händen, sich zurückzuziehen; er giebt den Partheyen unter der Hand Anleitung, und läßt sie selbst unterschreiben. Die erste von der Commißion vorgeschlagene Strafe ist wahrlich genug, die letztere angenommene ist criminell. Der Senat wird auch das Spielgesetz wegen den allzuhohen Strafen verwerfen, und warum? weil allzuhohe Strafen nicht exequirt werden, und dann ein solches Gesetz schlimmer ist, als gar keines. Ich wünschte, daß der so eben genommene Beschluß, welcher eine so hohe Strafe verhängt, zurückgenommen würde. Sollte dies nicht geschehen, so verlange ich wenigstens, daß es, als Criminalfall, damit den Weg aller andern Criminalprozeße gehen solle, und hiefür beschwöre ich euch! Unterstützt. — Weber beharret auf seiner ersten Meynung; nach Kuhns und Kochs Vorschlag meynt er, werde ja nichts anders bezweckt, als wiederum ewige Prozeße, denen man doch allenthalben den Faden abzuschneiden Willens sey. Wenn jetzt nur der obere Gerichtshof strafe, so würde man hingegen nach jenen Vorschlägen zuerst vor das Distriktsgericht gehen, daselbst würde es sich zu einem Spruch einen Monat lang verziehen; nun nehme man Appellation vor das Cantonsgericht, könne da, wie vor dem ersten, wieder verfällt werden, suche dann noch Cassation vor dem obersten Gerichtshof, der könne aber dem Gesetz zufolge wieder nicht absprechen; und so hätte man nun unausweichlich zwey muthwillige Trölhändel! Was Koch ferners von denjenigen Oberrichtern sage, die etwa Advokaten seyn können, von Handwerksneid u. dgl. m., so müßen wir dem Tribunal, welches vom Volk gewählt ist, volles Zutrauen schenken; er verlange die Tagesordnung über Koch, welcher das Gesetz rapportiren will. — Carmintran: wenn ein Bürger seines Broderwerbs beraubt werden könnte, ohne sich zu vertheidigen, so würde er und das ganze Volk mit ihm sagen: sind das jetzt die Früchte der Freyheit und Gleichheit? und so würden sie sich sehnlich nach dem alten System zurückwünschen. Da es aber nur die Prozeße verlängerte, wenn man es vor die Distriktsgerichte zöge, so wünsche er, wie Koch, daß der genommene Beschluß zurückgezogen werde, und 50 Franken Strafe und Entsetzung für ein Jahr dem Advokaten auferlegt — für die Partheyen dann zweymal 24 Stunden Gefangenschaft — also das Commißionalgutachten angenommen werde. Man ruft zum Stimmen! Die über Koch verlangte Tagesordnung ward ins Mehr gesetzt, aber verworfen; der Beschluß zurück, und das Commißionalgutachten angenommen. — Pozzi verlangt Leſung des Protokolls vom 27. Nov.) besonders desjenigen Artikels, wo gemeldet sey: daß Quadri (einer von den jungen feurigen Patrioten aus den italienischen Cantonen, die zuerst zur Revolution derselben mitgewirkt, und deswegen von den Landvögten daselbst verfolgt worden waren. Siehe das 7te Stück unsrer Nachrichten) vor der Versammlung gestanden; (bewilligt) jetzt, fuhr Pozzi fort, habe er das verlesen lassen, um zu vernehmen: ob er dann wirklich, wie ein ihm zugestelltes Bülletin, das diesen Vorfall erzählt, besagt, den Patrioten habe Abbitte thun müßen? (Die Debatten in dem Bülletin, welche durch die Hand von Quadri kom-

Digitized by Google

men soll, werden verlesen, wo dies wirklich, nebst mehrern andern Unwahrheiten, stand, wie z. B. der Tumult über dem Beyfallklatschen seye bey diesem Anlaß so groß gewesen, daß sich der Präsident habe bedecken müßen u. s. w.) Pellegrini fodert Tagesordnung über das ganze; Pozzi ruft die Versammlung zum Zeugen an, ob er das in der That habe thun müßen? (Nein! Nein!) Quadri habe indessen diese Lüge in seinem ganzen Canton ausgebreitet! oder habe ich sonst etwa einen sogar wichtigen Fehler begangen? Ja den, daß ich nicht laut gesagt habe, daß alles, was Quadri in jener Sitzung vom 23. Nov. heruntergelesen, lauter Lügen waren. Er begehrt Meldung im Protokoll, daß nämlich die Sache sich nicht so verhalte, wie ihm in dem Bülletin zur Last gelegt werde. — Herzog: hat B. Pozzi etwas mit Quadri, so gehört es vor den Richter und nicht vor die Versammlung. Er könne nicht begreiffen, wie er die Motion habe machen können. Einen Extrakt aus dem Protokoll könne er zu seiner Sicherheit verlangen, aber keine Meldung in demselben, weil das nicht von der Competenz der Räthe seye. — Zimmermann: Pozzi sollte zur Ehre der Versammlung eingeladen werden, seine Klage hinter Quadri zu suchen, der ihn compromittirt habe. Ich laße Quadri Gerechtigkeit wiederfahren, daß er seinen Posten als Interprete während seiner bestandenen Probe gut versehen habe. Aber wir brauchen nicht nur Talente und Geschicklichkeit, sondern auch Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit, und deswegen verlange ich, daß, bis diese Sache beendigt seyn wird, er nicht mehr am Büreau sitzen solle. — Koch: das Bülletin ist ein grobes Stück, das mehrere solche Lügen enthält. Es compromittirt nicht nur Pozzi, Mitglied der Versammlung, sondern diese selbst. Pozzi verlangt weiter nichts, als daß man sage, daß ein falsches Faktum nicht wahr sey, und das ist doch wahrlich das wenigste, was ihr für die Ehre eines Glieds der Versammlung thun könnet; mit diesem sucht er dann seinen Beleidiger vor Gericht. Ich schließe auch, wie Zimmermann: wenn es auf ihn erwiesen wird, so ist er nicht mehr würdig, an unserm Büreau zu sitzen; es soll ihm auch angezeigt werden, daß es einstweilen, bis nach Austrag der Sache, nicht geschehe. Schlumpf und Kuhn folgen. — Rüce folgt auch; bemerkt aber in seiner Motion, und fodert Pozzi auf, es zu bestätigen, ob er nicht wiederholt, nebst noch einem Glied, welches er sich aber nicht mehr zu nennen getraue, gesagt habe, da Quadri seine Schrift am 23ten verlesen: Lauter Lügen! Lauter Lügen! Hier habe man nun eine Probe, wie es komme, wenn man eine Sache nicht laut, sondern nur hinterrucks sagt. Sekretän: aus den Beylagen erhelle, daß dies vom Quadri kommen sollende Bülletin schon dreymal copiert sey. Die erste Copie, so von Quadri herkomme, befinde sich in den Händen des Abts Basta; die Sache sey also noch gar nicht aufgeklärt genug; sey Quadri schuldig, so seye er sehr strafbar, und solle auch bestraft werden. Aber zur Ehre des B. Pozzi müße man die Sache genauer untersuchen lassen. Vielleicht könne es auch nicht treu abgeschrieben, oder gar untergeschoben seyn. Man müße bedenken, daß die Feinde der Freyheit alles thun, um die Patrioten verächtlich zu machen, und sonderbar sey es immer, daß dieser Handel gerade jetzt komme, da Quadri als Dollmetscher hätte sollen angenommen werden. Denn, fuhr er fort, sind diese Belege ferner auch von keiner öffentlichen Person unterschrieben! — (Pozzi bemerkte nachher, er habe sie vom Unterstatthalter erhalten.) Laßt sie nur recht untersuchen und der Urheber soll gewiß bestraft werden. Nur wünsche ich, daß die Wahl eines italienischen Dollmetschers so lange verschoben werde, bis die Sache klar am Tage ist. (Unterstützt.) Nach Kochs Antrag ward diese Sache abgeschlossen, so wie Sekretan dieselbe vorgeschlagen hatte, daß nämlich mit der Wahl eines Dollmetschers bis nach Austrag der Sache solle eingehalten werden. (Nachher geheime Sitzung.)

Am 25ten ward keine Sitzung gehalten.

Auflagen-System.

(Fortsetzung.) Nur darinn fand sich die Billigkeit wieder, daß die mit solchen Beschwerden belegten Grundstücke um so viel wohlfeiler im Ankaufspreise waren. Was aber die un-

gleichen persönlichen Abgaben betrifft, oder gar die Unterdrückung durch Leibeigenschaft, so hat in neuern Zeiten kein Mensch derselben das Wort geredt, sondern es war auf gutem, freylich langsamen Wege, sie durchgehends abzuschaffen. Noch andere Abgaben endlich, waren ganz besondern Staatsausgaben zugeeignet, wie Zölle, oder Brückengelder, Weggelder, Geleits- (oder Strassen-Sicherheits-) Gelder, Gerichts-Emolumente, Bussen, und die zur Criminalgerichtsbarkeit gehörige Fiskalität. Die übrigen mittelbaren und unmittelbaren, billigen oder unbilligen, feodal- oder nicht feodalartigen Staatseinkünfte sind hier weiters zu berühren unnöthig. Genug, der Staat, als solcher, er mag erscheinen unter welcher Form er will, hat Ausgaben; er bedarf mithin auch der Einnahme, und diejenigen Freunde der Revolution, die es nur darum waren, damit sie gar keine Staatslasten mehr zu tragen hätten, müssen mehr als kurzsichtig gewesen seyn. Hingegen konnten sie bey einer Revision, oder Reform 1) billiger eingetheilt, 2) ökonomischer eingezogen, und 3) besser abgemessen werden. In wie weit dieses geschehen sey, gestattet der Raum nicht umständlich darzuthun; das vorzüglichste wird sich aber schon aus einer allgemeinen Entgegenhaltung des neuen Systems gegen die anerkannten Grundsätze ergeben.

Den einzigen haltbaren Maasstab für die billige Eintheilung der Auflagen finden wir (objective) in der Gleichheit, nämlich so, daß alle Staatsbürger (und Bewohner) vom Gesetz gleich gehalten werden. Die Anwendung selbst kann aber keine andere seyn, als die: daß derjenige, dem der Staat vieles schützt oder garantirt, auch vieles beytrage, und mithin jeder nach Verhältniß seines Vermögens. Daß dieses überhaupt in dem neuen System befolgt sey, ist einleuchtend, doch sind nach dem Beyspiele anderer Staaten auch bey uns einige Ausnahmen beygefügt worden. Hier vorerst das System selbst, wie es nach einigen geheimen Sitzungen der Räthe am 15. und 17. Okt. angenommen, und am 19. vom Direktorium bekannt gemacht worden; hernach etwas über die Beziehung und die Bylanz.

I. Taxe der Capitalien. Sie ist zwey vom Tausend, von allen Zinsschriften, nach Abzug dessen, was man auf gleiche Weise schuldig ist. Ueber solche Summen en bloc wird in jeder Gemeinde ein geheimes Register geführt, und nur allein die Schul- Kirchen- und Armenfonds, nichtzinstragende und in Gewerb liegende Capitalien sind davon ausgenommen.

II. Aufliegende Güter. Der Inhalt jeden Grundstücks wird, je nach seiner Natur, in Jucharten, Maaden, Viehsömmerung, u. s. w. angezeigt, die Preise der 12 Jahre 1780. bis 1792. nachgesucht, je nach den drey Classen vom guten, mittelmäßigen und schlechten Land, vom höchsten bis zum niedrigsten Preise taxirt, und sodann ebenfalls das zwey vom Tausend bezahlt; jedoch nach Abzug der unterpfändlich darauf haftenden Schulden, und mit Ausnahme desjenigen Erdreichs und Wälder, die gar nicht benutzt werden können. Die nöthige Formulare für die Berechnung sind der Ordnung selbst beygefügt.

III. Häusertaxe. Jedes Gebäude, ohne Unterschied, wird seinem Werthe nach, (von 1780 — 1792) mit Eins vom Tausend versteurt, ausgenommen die öffentlichen, und die zum Landbau nothwendigen Gebäude.

IV. Getränke, zum Verkauf im kleinen (en detail) bezahlen vier vom Hundert.

V. Das Einschreibgeld, bey Verkauf oder Handänderung der Grundstücke beträgt zwey vom Hundert; jedoch so, daß bey Täuschen nur der Mehrwerth; von den Eltern auf die Kinder, oder zwischen Eheleuten, nichts; andere Schenkungen und Erbschaften aber, im 1. Grade der Seitenverwandschaft, zu 1/2; im 1 1/2 Grade zu 1; im 2. Grade zu 2; im 2 1/2 Grade zu 3; im 3. Grade zu 4; und andere Vergabungen zu 5 vom Hundert, versteurt werden.

VI. Siegelgelder und VIII. Gerichtsgebühren, einstweilen wie bisher.

VII Stempel (timbre). Alle rechtsgültigen Akten, mit Ausnahme der Haus- und Handelsbücher, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn, welches je nach seinem Format, von 1 Kreutzer bis 2 Batzen der Bogen kostet. Wechselbriefe besonders zahlen von 1 bis 10 Batzen, je nach Sicht

und

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 16
der Helvetischen Nachrichten.

und Werth; nur was unter 32 Franken steht, ist des Stempels enthoben.

IX. Handelsabgaben. Alle Handel treiben. den Leute bezahlen ein 4tel vom 100, (oder 2 1/2 vom 1000, denn ersteres hat einen Doppelsinn) von ihren Verkäufen; und die Comissionärs, Banquiers u. s. w. 2 vom Hundert ihres Gewinns auf der Commission.

X. Luxus-Abgaben. Von mehr als einem Dienstboten, ausgenommen beym Landbau, Gewerben, und wo Kinder sind, wird 4, 10, 20, und mehr Franken bezahlt; von einer goldenen Uhr 10 Bz; vom Dutzend Spielkarten 6 Bz; von Reit- und Kutschenpferden, 16 bis 80 Franken; von Jagd- und Luxushunden 4 Franken.

XI. Kaufhaus-Zoll- und Brückengelder; noch unbestimmt. — Von der Dauer dieses Systems wird nichts gemeldet.

Hieraus ergeben sich folgende Betrachtungen: Die Artikel, Ausnahmen und Erläuterungen sind sämtlich mit der äussersten Schonung, und allen möglichen günstigen Auslegungen abgefaßt. Die Taxfreyheit aller eigentlichen Landwirthschaftsgebäude § III., die Ausnahme der Bedientenauflage bey Familien, die mit Kindern beladen sind, § X., und des Einschreibgelds unter den nächsten Verwandten, § V., zeugen hinlänglich hievon. Nur bey § IV., VII., IX., X., werden einzelne Gewerbe mitgenommen, welches immer einen Anstrich von Unbilligkeit hat. Freylich fällt die mehrere Last auf die Reichern, oder viel Gewinnenden, und Verschwender; freylich ist dieses System in andern Ländern auch angenommen, und der Fenster- Kamin- und andere Bedürfnißtaxen weit vorzuziehen; allein uns scheint immer noch, die Reichen, oder vielmehr die, welche für sie arbeiten, sollten nicht mehr belastet werden, als andere. Genug, daß diese arbeiten, und daß jene im Verhältniß ihres Vermögens beytragen. Von diesem Maasstabe abweichen, heißt in den entgegengesetzten Fehler fallen, der anderwerts die Industrie und Armuth drückte, und die Capitalisten unbelegt ließ; denn aus Hartherzigkeit und Stolz, oder aus Humanität vom Recht abweichen, ist an sich gleich unrecht. Statt aller zusammengesetzten Systeme, statt aller Unterscheidungen wie, wo und wann einer erwerbe und besitze, in so fern es rechtmäßig geschieht; würden wir als Rechtslehrer, als Staatsmann, und als Bürger jederzeit das einfachere, bestimmtere, sichere, unveränderlichere System vorziehen, daß jeder sein ganzes reines Besitzthum versteure, es bestehe worin es wolle. Und nirgend wäre wohl solches anwendbarer, als in Helvetien, dessen bisherige Sitten, Redlichkeit und Bedürfniße, diese Huldigung wohl verdient hätten. Vorläufig ist die diesjährige Auflage wirklich auf diese Weise (zu 2 von 1000) bezogen worden. Will man aber Unterschiede machen, so sind die in der Verordnung angenommenen, von den zweckmäßigsten; wie z. B. daß die Häuser, wegen der größern Gefahr für den Besitzer und der mehrern Veränderlichkeit ihres Zustands, nur halb so stark belegt sind, als die Grundstücke und Zinsschriften, und hingegen der leichtere Gewinn der Kaufleute, desto stärker. Für die Exekution des 2. §. fehlt es aber noch an gleichförmiger Bestimmung der Jucharten, und vermuthlich auch meistens an genauer Messung der Landstücke. Dagegen wird die klaßirte Aufzeichnung in öffentlichen Lagerbüchern für die Sicherheit der Gültbriefe vieles beytragen. (Die Fortsetzung folgt.)

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungs-Direktorium — nach Anhörung des Rapports seines Justizministers über eine provisorische Art der Bekanntmachung der

Gesetze, welche in Vermeidung der mit den diesmaligen Gebräuchen verbundenen Unschicklichkeiten den Zweck erreichen würde, der Gesammtheit der Bürger die Kenntnisse des Gesetzes zu verschaffen; —

Beschliesst:

1) Einem von dem Vorsitzer ernannten Munizipalitätsbeamten, soll die Publikation der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe und der Beschlüsse des Vollziehungs Direktoriums aufgetragen seyn.

2) Zu diesem Ende soll er sich nach beendigtem Gottesdienste auf den öffentlichen Platz begeben, und daselbst unter dem Trommelschlag den hauptsächlichen Innhalt der Gesetze, Dekrete oder Beschlüsse anzeigen. Die Proklamationen sollen in ihrem ganzen Inhalte verlesen werden.

3) In den grossen Gemeinen soll diese öffentliche Ankündung nach dem 2ten Artikel in jedem Quartier eines Bezirks geschehen.

4) In den Gemeinden, wo keine Munizipalitäten sind, soll der Agent der Regierung diese Pflichten erfüllen.

5) In jeder Gemeinde, und in den grossen Gemeinden in jedem Quartiere, soll ein öffentlicher Ort bestimmt seyn, wo die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse angeschlagen.

6) Den Regierungsagenten der Gemeinden ist das Anschlagen dieser Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, und die Wachsamkeit, daß sie daselbst respektirt werden, aufgetragen.

7) Sie sollen 14 Tage lang daselbst angeschlagen bleiben.

8) Die Munizipalitäten sollen einen Niederlagsort für die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse haben, wo jeder Bürger selbige nachschlagen kann.

9) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen; dessen Einrückung in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse soll statt der Publikation dienen.

Also beschlossen in Luzern den 28. Christmonat A. 1798.

(Timbre) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Oberlin.

Im Namen des Direktoriums, der General-Sekretär, Mousson.

Dem Original gleichlautend, der Minister der Justiz und Polizey, Meyer.

Im Namen des Ministers der Justiz und Polizey, Ernst.

Gegenwärtiger Beschluß soll in allen Zeitungen und Avisblättern eingerückt werden.

Bern den 2. Januar 1799.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Bern, Anton Tillier.

Der hiesige Fürstl. Hessen-Rheinfelsische Hofgärtner, Ernst Stitzell, hat für die Reinigung der Gartenwege und Promenaden eine so brauchbare und nützliche Maschine erfunden, daß in kurzer Zeit sehr viel Arbeit mit geringen Kosten verrichtet werden kann, die sonst viele Menschen beschäftigt. Dies attestiren wir als Augenzeugen. Rotenburg an der Fulda, den 12. Oktober 1798.

Fürstl. Hessen-Rheinfelsische Hofkanzley daselbst. (L. S.) Hupeden. O.F. Gleim. J.F. Zippelius.

In Bezug auf vorstehendes Zeugniß kündige ich den Gartenfreunden hiemit an: daß ich, um gedachte Maschine gemeinnütziger zu machen, einen Kupferstich, nebst Beschreibung und Anweisung zum Gebrauch, sowohl von dieser großen für große, als auch einer kleinen für mittelmäßige und kleine Gärten veranstalten werde, wie dies auch schon im Reichsanzeiger, Nro. 247 und ferner, bekannt gemacht worden ist. Der Pränumerationspreis für die große ist herab auf 2 Lbthlr. oder 5 und ein halber Gulden leicht gesetzt, und für die kleine auf 1 Lbthlr. oder 2 Gl. 45 kr. bestimmt worden. Um auch die Anschaffung noch mehr zu erleichtern, und sich von der großen Nutzbarkeit dieser Erfindung vorher zu überzeugen, steht den Liebhabern frey, jenen Betrag nur zur Hälfte voraus, das übrige nach dem Empfang des Werkes zu bezahlen. Sollten sich eine hinlängliche Menge Theilnehmer finden, so will ich dem Werk noch eine sehr nützliche Erfindung als Anhang beyfügen, welche in einer Maschine zum geschwinden Rasenabstechen besteht. Wer sich Pränumeration zu sammeln gütigst bemüht, erhält auf die große 10 pro Cento Rabat, und auf die kleine, für 6 Exemplar das 7te frey. Namen und Wohnort bittet man deutlich geschrieben einzusenden; der Pränumerations-Termin steht bis Ende Märzen offen. Rotenburg an der Fulda, den 1 Dec. 1798.

Ernst Stitzell.

Bey Joh. Ant. Ochs ist zu haben:
Bürger Thormanns Wünsche an Bürger Stapfer, als Antwort an denselben. Bern 1799. — 1 bz.

—o—

Digitized by Google

Nr. 17.

Helvetische Nachrichten.

Den 8. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Mittwoch, den 26. Christmon. Die Tagesordnung foderte die Erörterung des Berichts, die Güter der öffentlichen Beamten betreffend. – Deloes greift einige Artikel des Berichts an, besonders denjenigen, der die Entschädigungen auf jeden Bürger einer Gemeind, nach Verhältniß seines Reichthums, legt. Daher wird geschehen, sagt er, daß die Classe übeldenkender Menschen, die nichts besitzen, und deren Unternehmungen desto gefährlicher sind, werden ungestraft verbleiben, indem hingegen die begüterten und ehrbaren Personen die Strafe der Vergehungen allein werden tragen müßen, wenn sie dieselben gleich nicht begangen haben.

B. Deloes scheint die Beschaffenheit der Gemeinden nicht zu kennen, es sind allgemein nicht die unbemittelten Glieder einer Gemeind, die frevelhafte Thaten unternehmen, sondern begüterte, die durch den Einfluß ihres Vermögens und persönlichen Ansehens andere zu solchen Thaten verleiten, oder unter der Hofnung, durch Hilfe ihrer Reichthümer den bedrohten Strafen entgehen zu können, dieselben zu vollführen wagen.

Ohngeachtet auch B. Deloes den Bericht an die Commißion zurückweisen wollte, so ward er gleichwohl zur Erörterung stückweise vorgetragen.

Art. 1. Nicht allein die Personen der öffentlichen Beamten, sondern auch das Vermögen derselben stehen unter dem besondern Schutz der Gesetze. Angenommen.

Art. 2. Jede Gemeinde ist, wenn ein solcher beschädigt wird, verantwortlich, jeder zu der Zeit in derselben anwesende Bürger trägt zu der Entschädigung nach seinen Vermögensumständen bey.

Ueber diesen Artikel bemerkt Carrard: er stimme mit der Commißion für strenge Masregeln, weil es Unordnungen angehe; allein die von der Commißion vorgeschlagenen Mittel gefallen ihm nicht. Der wahre Grundsatz gegen solche Frevelthaten ist, der Thäter soll bestraft werden, und fällt die Strafe nicht auf ihn, so dient sie nicht zu seiner Besserung. Er schlagt also vor, an der Stelle des 2ten Artikels, wenn ein öffentlicher Beamter beschädigt wird, so soll der Thäter genau gesucht werden, und vierfachen Schadenersatz geben, oder im Fall des Unvermögens Gefangenschaftsstrafe empfahen.

Wyder folgt Carrard, Broye schlägt als Redaktion vor, die Gemeinde solle nur dann verantwortlich seyn, wenn sie den Schaden hätte hindern können. Nach verschiedenen andern Vorträgen trittet Sekretan auf, und beschützt den vorgeschlagenen Artikel. Wenn die Republik, spricht er, ruhig und glücklich seyn wird, so wird niemand den Gedanken hegen, die Güter der öffentlichen Beamten unter den Schutz der Gemeinden zu stellen. Allein gegenwärtig muß man sich nach den Umständen der Republik richten, die nicht ruhig, sondern durch Leidenschaften vertheilt und bewegt ist. Der Vortrag der Commißion ist wörtlich, wie ihn das Direktorium anbefohlen hat, das besser als wir den Umfang des Uebels kennt, und über die Hilfsmittel dagegen urtheilen kann. Koch beruft sich auf Frankreich, das ein solches Gesetz habe. Sobald dieses Gesetz in Ausübung gesetzt worden, hat Ruh und bürgerliche Sicherheit daselbst Statt gefunden, nach den großen Stürmen, die es auszu-

Digitized by Google

stehen hatte. Wir haben geschworen, Ruhe und Sicherheit zu handhaben, und dies ist das einzige Mittel dafür. Es giebt 3 Classen unter den Bürgern, Feinde der Revolution, Patrioten und Gleichgültige; die ersten müßen bestraft, die zweyten aufgemuntert und die dritten erweckt werden, und diese Vortheile erreicht dieses Gesetz.

Er zeigt endlich an, daß schwerlich in einer Gemeinde Freveltaten verübt werden, von denen nicht aufs wenigste ein Theil davon Kenntniß habe. Er stimmt also für den Artikel, jedoch mit der Einschränkung: (Art. 3) Wenn die Gemeind den Schuldigen anzeigen kann, und dieser, von seinem Vergehen überführt, den Schaden nicht vergüten kann, so nimmt der Staat die Entschädniß auf sich. Diese Veränderung enthält den allgemeinen Beyfall, und der Artikel wird mit derselben angenommen.

Das Direktorium berichtet in einer Adresse: ein Bürger von Monthey im Wallis sey durch ein Urtheilsspruch der vorigen Regierung zu einer ewigen Gefangenschaft in seines Vaters Haus verurtheilt worden. Bey der Revolution habe er sich geflüchtet, bey den Unruhen im obern Wallis sey er mit den Lemanen gezogen, sie dämpfen zu helfen, und habe also für die Sache der Freyheit gekämpft, und hernach den Ursammlungen beygewohnt. Nun fragt das Direktorium: ob ihm nicht Gnade ertheilt werden könne. Rüe kennt diesen Bürger, er ist sein Verwandter, aber diß vermag nichts auf seine Gesinnungen. Nach seiner Anzeige war diese M. die Schande seiner ehrbaren Familie, er ward aus guten Gründen verurtheilt, und billig soll das Urtheil auf ihm haften. An eine Commißion gewiesen, die aus den Bürgern Koch, Lacoste und Michel besteht. In einer 2ten Adresse wünscht es: das die 2 italienischen Cantone, Lugano und Bellinzona, möchten in Distrikte getheilt werden, damit die fehlenden Beamten organisirt werden könnten.

Donstag, den 27ten. Lüscher bemerkt: daß noch immer auf den Märkten der Landburger für sein Vieh den Zoll bezahlen müße, wo der Fleischer und Stadbürger denselben nicht entrichten. Er verlangt Aufhebung dieser ungerechten Abgabe.

Nachher ward der Entschädigungsrapport der öffentlichen Beamten vorgetragen.

Art. 4. Diejenigen Bürger sind von der Verpflichtung ausgenommen, die einer solchen Handlung gesucht haben vorzubeugen, und also ihre Liebe zur Ordnung erwiesen haben. Angenommen.

Art. 5. Jeder Bürger, welcher sich auf eine wirksame Art für Ruh und Ordnung verwendet, ist gehalten wie ein öffentlicher Beamter. Angenom.

Art. 6. Wenn ein solcher Schaden zugefügt worden, so sind die Munizipalbeamten verpflichtet, den Schadenersatz zu bestimmen, und das Verhör darüber in 3 Tagen dem Distriktsgericht des Orts zuzusenden. Angenommen.

Art. 7. Sie ist im Fall der Nichterfüllung für den Schadenersatz verantwortlich. Angenommen.

Art. 8. Der Präsident des Distriktsgerichts sendet die Akten, welche den Betrag der Entschädigung enthalten, dem obern Gerichtshof. Custor will, ehe sie dem obern Gerichtshof eingesendet werden, daß erst das Distriktsgericht untersuche, ob der Fall Wirklichkeit habe oder nicht. Kuhn, daß die Munizipalität richtig verfahren werde, ist Bürge dafür, weil sie selbst zahlen muß; zudem müßen solche Fälle so geschwind möglich beseitigt werden, damit nicht neues Uebel erwachse, wie Vorfälle es im vormaligen Canton Bern beweisen. Er verlangt über Custors Anmerkung Tagesordnung, so wie Trösch und Sekretan. Der Artikel ward also angenommen.

Art. 9. Diese Entschädigung soll in 14 Tagen nach Eingabe der Akten vor sich gehen. Angenom.

Art. 10. Im Beschädigungsfall kann die Sache vor das Cantonsgericht gezogen werden.

Art. 11. Das Cantonsgericht spricht ohne Gegenwart der Parthey in längstens 14 Tagen ab.

Art. 12. Derjenige Präsident des Tribunals, welches zuletzt gesprochen, sendet die Urtheil der Munizipalität zu. Angenommen.

Art. 13. Die Anlegung und Erhebung dieser Summe soll durch die Munizipalität geschehen, und dieselbe, nach dem 2ten Artikel, auf alle Bürger der Gemeinde, die bey den Beschädigungen

Digitized by Google

in der Gemeind anwesend waren, vertheilt werden.

Deloes erhebt sich aufs neue gegen diesen Artikel, mit seinen schon angeführten Beweggründen.

Suter kommt auf den 2ten Artikel des Gesetzes als dem Grundsatz zurück. Er hoffet, daß ein Entschluß, der so offenbar die ersten Kenntniße der Gerechtigkeit verletzt, nicht angenommen werde. Wenn ich gestern, sagt er, das Wort erhalten hätte, so würde ich mit allem Feuer geredt haben, um diesen fürchterlich revolutionären Rapport, die Assekurationscasse der Freyheit verwerfen zu helfen. Wenn ihr aber eine solche Casse nicht wollet, so macht sie für alle Bürger gleich; im 13ten Artikel will die Commißion Billigkeit zeigen, aber zu spät, da im 2ten schon der Stoß geschehen ist, den Politik mit Freyheit verbinden will; ich verwerfe alles, und den Artikel kann man verbessern, so gut sich etwas schlechtes verbessern läßt. Sekretan erklärt, daß weder Beredsamkeit noch Witz einem Regierungsglied mehr Recht gebe, als dem andern; er fordre, weil der Artikel, von welchem geredt worden, schon angenommen sey, Tagesordnung über Suter. Man habe das Gesetz revolutionär geschildert, da es aber schon gestern reiflich berathen, vom Direktorium uns vorgeschlagen worden, und eben ein solches Dekret die Ruhe in Frankreich hergestellt hat, so verdient es eine ruhigere Behandlung. Der Präsident bemerkt, daß nur vom 13ten Artikel die Rede sey. Weber sagt: gestern habt ihr einen Beschluß genommen, welcher nicht nur den Schuldigen straft, sondern auch den Unschuldigen, welches in einer wohlgeordneten Republik nicht Statt finden soll, es ist wider das Recht, wider die Menschlichkeit; dies Gesetz ist gerade zum Vortheil derer gemacht, so nicht Anhänger der neuen Ordnung der Dinge sind. Ihr gebt denen, so nicht zahlen sollen, Waffen gegen die Republik in die Hände, weil sie in einigen Fällen zahlen muß, und daß man auf diese Art schaden kann, ist so leicht auszuführen, daß ich vor der Anwendung dieses Gesetzes zittre, und wenn ich dies überlege, so muß ich auf die Ausstreichung des 13ten Artikels antragen. Sekretan: auf diese Art werden die Geschäfte sehr schwer gehen, man sucht die gestern genommenen Beschlüsse zu verwerfen; er untersuche nicht, wie viel Stimmen für die Mehrheit waren; es ist ein Beschluß, welchem jedes Glied gehörige Achtung schuldig ist; er ladet daher den Präsident ein, den Beschluß zu handhaben. Legler stimmt Deloes bey, er fürchtet schlimme Folgen, wenn das Gesetz erscheint, er verlange daß zu solchem Schadenersatz die Gemeindgüter verwandt werden, und weise an die Commission zurück. — Man ruft zum Stimmenmehr, der Artikel ward an die Commißion zurückgewiesen. Die fernere Berathung wird verschoben, bis die Commißion über den an sie gewiesenen Artikel rapportirt hat. Die Commißion, so niedergesetzt worden, für die obersten Gewalten, und öffentliche Beamten den Ort zu bestimmen, wo sie in Civilhändeln gesucht werden müßen, rapportirt.

Alle obersten Gewalten sollen in Civilhändeln da gesucht werden, wo das Gesetz und ihre Pflicht sie hingeruffen hat. Ueber andre Fälle bestimmt der 48te Artikel der Constitution bis zur Abfassung der Civilgesetzen.

Freytag, den 28ten. Der Rapport über die noch fehlenden Besoldungen wird in Berathung gezogen, und mit einigen Aenderungen angenommen.

1. Einem Richter beym obern Gerichtshof, Ldr. 265
2. Einem Suppleanten beym O. Gerichtsh. „ 225

Die Commißion schlägt als additionellen Artikel zum 13ten des Gesetzes über die Entschädigung der öffentlichen Beamten vor.

Die Armen in einer Gemeinde sollen, statt der Entschädigung, 2 Tagwerke verrichten. Herzig sagt: das vorgeschlagene ist eine Strafe, und wir wollen keine, sondern nur Entschädigung. Wenn soll ein solcher arbeiten? wollt ihr dem Beschädigten eine Menge Schallenwerker zusenden, oder sollen sie öffentliche Arbeit verrichten. Er schließt auf Durchstreichung dieses Artikels.

Schlumpf will beym Artikel bleiben; er hofft, das Gesetz, wenn es erscheine, werde so viel wirken, daß es nicht exequirt werden müße. Wyder folgt Herzig, und nach einigen Bemerkungen wird dieser Artikel durchgestrichen.

Art. 14. Wenn die Strafe verweigert wird,

so wendet sich die Munizipalität an den B. Statthalter, welcher dann die Parthey anhalten wird. Nach einigen Einwendungen angenommen. Nachher ward die Sitzung geheim.

Dieser mit vieler Vorsicht und Vaterlandsliebe bearbeitete Entschluß der Entschädigung der öffent. Beamten ist zum Theil weder neu noch vorher unbekannt. Unter der vormaligen Regierung im Canton Bern waren die Güter der öffentlichen Beamten der Aufsicht der Gemeinden aufgeladen, so daß bey dem, denselben zugefügten Schaden, die dißörtigen Gemeinden, wenn der Thäter nicht entdeckt werden konnte, dafür gut stehen und den Schaden ersetzen mußten. Dies Dekret, das in manchen Umständen einzig im Stand ist, Unfugen zu verhindern, ware aber vorhin eher schädlich als vortheilhaft, weil die vorige Regierung sich öfters sorgfältig hütete, die Thäter dergleichen Unfugen zu entdecken, und also der Beschädigte lieber stillschwieg, als daß er die unschuldigen Glieder der Gemeinde mit Nachtheil belegen wollte. Zu wünschen ist es, mit dem würdigen Schlumpf, daß dieser Beschluß niemals exequirt werden möge, allein bey ereignendem Fall, wird die Güter der öffentlichen Beamten, die sich durch ihre Verrichtungen nothwendig den Haß einzelner Glieder zuziehen müßen, nichts vor Schaden bewahren können, als wenn die Gemeinde gegen ihn verantwortlich ist.

Samstag den 29. Haas macht die Anzeige, daß bis vor 14 Tagen die Munizipalität alle Kosten von dem Urseliner-Kloster getragen, ihm aber die Unmöglichkeit diese Ausgaben zu bestreiten geäussert habe. Die Arbeiter forderten darauf bey ihm ihren Lohn, als Leute die nicht warten konnten, die er bezahlt. — Er wünscht, daß ein Beschluß darüber abgefaßt werde. Wyder unterstützt Haas in seinem Begehren. Billeter und Bourgeois verwundern sich, daß die Munizipalität so einkomme; ob man darum auf Luzern gegangen, um Kosten zu haben, das Geld komme von dem Schweiß unsrer Mitbürger, zu diesem müssen man Sorge tragen, sie wünschten nicht, daß daraus prächtige Gebände erbaut werden, lieber solle man in diesem bleiben, wenn es schon schlecht ist. An eine Commission gewiesen, die aus den Gliedern, Haas, Räf, Hemmeler und Schlumpf besteht.

Der Rapport über das vom Bürger Schmid von Bern verlangte Bürgerrecht kommt in Berathung. Der Rapport bewilligt ihm laut der Constitution sein Begehren. Grafenried kennt den Mann, seine brafe Aufführung und seine Familie, und da der Rapport nichts gegen die Constitution sagt, so kann man ihn gleich annehmen. Koch sagt, Schmid habe das Recht das Bürgerrecht zu fordern, weil diejenigen Personen, so in einem anerkannten Reglement gestanden, nach den Gesetzen immer angesehen waren, als ob sie im Land angesessen, nun hat er 30 Jahr darunter gedient, und gleich nach Aufhebung desselben hat er sich in der Schweiz niedergelassen. Er stimmt zum Rapport. Gapani fürchtet, es könnten auf diese Art allerhand schlechte Leute (laut der Einleitung des Rapports) zugezogen werden, übrigens sey auch dieß kein hinlängliches Zeugniß, daß B. Schmid der alten Regierung treu gedient, man müsse bey der Bürgerrechts-Ertheilung der neuern patriotischen Betragen folgen, und bis solche Zeugniße vorhanden, weißt er den Vortrag an die Commission, der Rapport wird aber mit einigen Verbesserungen angenommen.

Koch verlangt darauf geheimes Comite, welches ihm bewilligt wird. Nach beendigtem Comite wurde eine Petition vom B. Quadri, über das von Pozzi gegen ihn beschuldigte verlesen, darinn über das Bulletin und seine deshalb abgesandten Briefe Erläuterung giebt. Das Resultat der Berathung war, das Pozzi zu Quadris Anklage 4 Wochen Zeit eingeräumt wurde.

Folgender Beschluß über die Distriktsgerichte ward an den Senat zugesandt:

In Erwägung der Einladung des Vollziehungs-Direktoriums an das gesetzgebende Corps, durch dessen Botschaft vom 17. Christmonat, welcher zufolge die Art bestimmt werden soll, wie die Distriktsgerichte zu ersetzen seyen, wenn ihre Mitglieder vermindert werden, entweder durch Ausstand, Abwesenheit oder Krankheit; — In Erwägung, daß das Gesetz vom 12. May, welches die Art der Ergänzung der Distriktsgerichte bestimmt,

ganz

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 17
der Helvetischen Nachrichten.

ganz demjenigen Fall angemessen ist, durch den die Richter nur für einige Zeit abwesend sind; — hat der grosse Rath beschlossen: 1) Sobald zwey Richter der Distriktsgerichte im Fall sind, denselben nicht beywohnen zu können, sollen diese Richter und überhaupt diejenigen, welche nicht bey den Gerichten sitzen können, durch diejenige Art wieder ersetzt werden, wie es im Gesetz des 12. May bestimmt ist. 2) Wann die Abwesenheit dieser Richter nur augenblicklich ist, sollen die Suppleanten, welche an ihre Stelle traten, nur während derjenigen Zeit dieses Amt auf sich haben, während welcher die Richter dasselbige nicht selbst versehen können.

Solothurn.

Am 18. Christmonat hielt der Erziehungsrath des Cantons Solothurn auf dem hiesigen Gemeindehause seine, laut der Vorschrift des Bürger Ministers der Künste und Wissenschaften, öffentliche Sitzung. Alle constituirten Gewalten erschienen dabey in ihrem Costume, so wie die öffentlichen Lehrer mit ihren Lehrlingen. Eine über alle Erwartung grosse Menge Zuhörer überfüllten den sonst grossen Saal, der ehemals bey eidsgenössischen Grüssen Raums genug hatte. Bürger Brunner, Statthalter des Distrikts Solothurn, der beym wirklichen Krankheitsfall des Regierungsstatthalters (sonst einstweiliger Präsident des Erziehungsrathes) präsidirte, eröffnete die Feyerlichkeit mit einer sehr passenden und kraftvollen Anrede. Darauf wurde die Akte des Regierungs-Direktoriums, welche die Einsetzung, die Bestimmung und Organisation des Erziehungsraths enthält, von einem Mitgliede desselben vorgelesen. Bürger Cartier, Banquier, Mitglied und Actuar bemeldten Raths hielt nun eine ganz vortreffliche Rede über die Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung. Ein allgemeiner Beyfall erfolgte. Bürger Hoz, M. D., und ebenfalls Mitglied des Erziehungsrathes, las dann eine historische Skizze über Solothurns Litteratur- und Schulzustand durch alle Epochen, die mit einem allgemeinen Beyfall aufgenommen ward. Bey der ganzen Verhandlung herrschte eine ausserordentliche Stille, die bey einem so gemengten Auditorium kaum zu erwarten war, verrieth die allgemeine Theilnahme des hiesigen Publikums, das für wahre Aufklärung alles gute von dieser neuen Stiftung hoffet und erwartet.

Auflagen-System.
(Beschluß.)

Da der Landmann seine Wohnung meistens an oder in die Scheune selbst baut, so wird er davon auch nichts bezahlen, sondern von der Häusertaxe, §. 3, ganz frey seyn; nicht aber die Reichern, die mit den sogenannten Stöcklein, oder besondern, oft viele Jahre unbewohnten, und nur in Vorrath gebauten Lust- und Luxushäusern, in einigen Gegenden ziemlich Staat treiben, auf welche diese Abgabe nebst den Städtern allein fällt. Den einzigen Nachtheil, den wir uns dabey denken können, ist, daß bey Feuersgefahr der Schaden größer ist, wenn künftig bey neuen Landgebäuden, zu Vermeidung der Abgabe, die Wohnung immer in die Scheune gesetzt würde. Weit aus die stärkste Abgabe von allen ist die §. 4 auf die Getränke, die in Wirthshäusern, Kellern u. s. w., im Detail verkauft werden. Vermuthlich soll sie das Ohmgeld ersetzen, die Rechtsgrundsätze aber, nach welchen die Wirthe, so wie §. 7 und 9 die Banquiers, mehr als andere Gewerbe mitgenommen werden, begreiffen wir nicht. Ihr Gewerbe ist frey, wie alle übrigen, (Verordnung vom 20. Wintermonat) ja der oben gerügte Grund des Luxus oder der Entbehrlichkeit, trifft sie nur zum Theil. Am stärksten mochte aber die Auflage des 2 vom Hundert beym Verkauf der Grundstücke, §. 5, in

Digitized by Google

solchen Gegenden vorkommen, die bisher keine Löder bezahlten. Die Handänderungen sind den Gütern gar nicht schädlich; im Gegentheil. Jeder neue Besitzer wendet anfangs insgemein etwas mehr darauf, stellt das Gebäude her, oder macht Proben in der Cultur, die immer zum Vortheil des ganzen gereichen. Wäre es möglich die Auflagen künftig niedriger zu setzen, so verdiente diese gewiß die erste Rücksicht. Nebst der Beschränkung des Verkehrs, können dadurch auch Scheintänsche veranlaßt werden, wie es bisher im C. Bern zu Vermeidung der Zugrechte der Fall war. Desgleichen müßen wir dem Interesse eines für den Handel (ausser dem Transit) so ungünstigen Landes wie Helvetien, so wie dem Grundsatze der Gleichheit entgegen finden, daß alle Groß- und Kleinhändler mit dem ihrer Classe ausschließlich auferlegten ein 4tel vom 100 — nicht etwann des Gewinns, sondern des ganzen Verkaufs, belegt sind. Für eigentliche Commißionsartikel ist es 2 von 100 des Gewinns, welche Sönderung aber in der Verordnung vielleicht nicht deutlich genug bestimmt ist, auch einfacher, billiger und williger nur allgemein auf dem Gewinn läge, und leichter zu controlliren wäre. Gern wird der Handelsmann von seinem Gewinn bezahlen; allein wenn er in ungünstigen Zeiten ohne Gewinn, oft mit Verlust verkauffen muß, so wird die Versteurung ihm sehr schwer aufliegen. Gegen die Abgaben auf Luxus, §. 10. (entbehrliche Bequemlichkeits- oder eingebildete Prachtbedürfnisse) gelten die schon angezeigten Gründe. Man will ja doch, daß der Reiche sein Geld ausgebe, nicht verschliesse! Der Staatskundige fragt: warum die Erhaltung mehrerer Dienstboten, da wo die Bevölkerung das Verhältniß der Landarbeit übersteigt, mit Strafe belegt sey? und der Rechtskundige: warum eine goldene Uhr eher eine Abgabe bezahlen solle, als eine goldene Dose, oder ein Gemälde, ein Spiegel und dergleichen? warum ein Pferd, dessen Füterung in der Stadt ohnehin theurer ist, als auf dem Lande, oder warum ein städtischer Stall dem Staat einen Miethzins bezahlen solle, den der Stall auf dem Lande nicht bezahlt? Ist die Vermehrung von Jagd- und Schooshunden, wie wir allerdings glauben, schädlich, so wären Verordnungen dagegen zweckmäßiger als Auflagen. Und endlich: wenn auch der Moralist eine Auflage auf das meistens sinnlose, aller gesellschaftlichen Cultur hinterliche Kartenspiel billiget, so könnte er mit gleichem Rechte fragen, warum das kindische, Trägheit nährende, und Arbeit hinderliche Tabakschmauchen nicht eine ähnliche Strafe verdiene? Wir hoffen, es werde uns diese uneigennützigen Bemerkungen niemand mißdeuten. Bey verschiedenen Artikeln der Verordnung fehlen Erläuterungen, die uns wirklich zweifelhaft machen, ob wir ihren Sinn und Geist überall recht getroffen haben; vermuthlich werden die Instruktionen der Einnehmer das nähere bestimmen, und auch bald über die §6 und 8. mehr Gleichförmigkeit eingeführt werden.

Ueber die Einziehung selbst, läßt sich dermal noch nichts sagen, als daß §1, 2, 3, 4, 9, 10, besondre Beamte erforden werden, hingegen §5, 6, 8, ohne Kosten durch die Gerichtsbureau besorgt werden können, und daß je mehr Detail, (wie bey §7, 9, 10) desto mehr Kosten seyn muß.

Noch weniger kann etwas zuverläßiges über die subiektive Eintheilung, oder den Ertrag und die Bedürfnisse des Staats gesagt werden, da beydes bey uns in seinem Totalverhältniß gleich neu ist. Die hauptsächlichsten Einnahmen- und Ausgabenartikel des ehmaligen Cantons Bern werden zur vorläufigen Vergleichung in einem künftigen Blatte folgen. In vielen Theilen wird die Verwaltung wohlfeiler seyn; wie viel aber der neue Militärfuß, der die Finanzen so vieler heutigen Staaten zu Grunde gerichtet hat, und wahrscheinlich auch sie selbst zu Grunde richten oder umbilden muß, erfordern werde, ist auf keine Weise bestimmbar, bis jener selbst besser bestimmt seyn wird. Ueber die Hilfsmittel Helvetiens überhaupt, wird hingegen durch die bereits erlegte Steur des 2 vom Tausend, ein richtiger, uns aber noch unbekannter Aufschluß erfolgt seyn.

Verbesserung.

Nr. 15, Seite 69, 1te Col., Lin. 15 von untenauf, muß statt Legler, Michel; und statt Linth, Oberland stehen.

Digitized by Google

Nr. 18.

Helvetische Nachrichten.

Den 12. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath.

Montags, den 31. Dec. Der Bericht über die Bergwerke (siehe Beylage) wird artikelweise behandelt, aber noch nicht bis zu Ende; bey dem 3ten Artikel erinnert Kuhn, die in der Schweiz nicht seltnen Steinkohlenminen zu nutzen, und die Errichtung verschiedener fehlender Fabriken zu begünstigen; merkt auch bey diesem Anlas an, daß nur im Gebiete von Bern für Glas 33,000 Bernkronen aus dem Canton gekommen seyen. — Das Direktorium besorget, es möchten sich habsüchtige Personen Eingriffe in die Staatsverwaltung des Postwesens erlauben, begehrt Strafe für ein solches Vergehen, und schlagt Cosisikation alles dessen, was dem Staatsregale entzogen werde, als die zweckmäßigste vor. Aber Secretan haltet diese Strafe für unzweckmäßig, da sie den einen ihr ganzes Vermögen, den andern fast nichts nehme. Er bestimmt lieber das 10 oder 100fache zur Strafe, und weißt übrigens die Sache an eine Commission. Wydern, der sie ebenderselben Commission zuweisen will, welche schon über das Postwesen berichtet hat, führt Zimmermann zu Gemüthe, daß es wider die Verordnung sey, fortdauernde Commissionen nach beendigter Berathung über ihren Bericht — zu halten. Daher eine neue Commission, bestehend aus den Bürgern Gysendörfer, Zimmermann, Bourgeois, Kully und Egg von Ryken (C. Zürich), darüber niedergesetzt wird. — Reustab berichtet über die Landschreiberey Werdenberg, und glaubt, der Senat, welcher diesen Beschluß verworfen, werde ihn annehmen, wenn die kleinen liegenden Gründe dazu verkauft würden. Angenommen.

Am Neujahrstage war keine Sitzung.

Mittwoch den 2. Jenner 1799. Auf die fernere Abhandlung des Berichtes über den Bergbau folgen 3 Zuschriften (Adressen) des Direktoriums. Die erstere kündigt die Wiedergeburt Piemonts an; in welchem Lande eine einstweilige niedergesetzte Regierung die Bande der Freundschaft mit der Schweiz noch enger zu knüpfen wünscht, als sie es ehedem waren. Die zweyte enthaltet ein von der Verwaltungskammer von Basel unterstütztes Begehren eines B. Zeyers, berühmten Botanisten (Pflanzenkenners) der sich schon 7 Jahre in Basel aufgehalten, einen guten Charakter hat, und nun das Bürgerrecht verlangt. Auf dieses Ansuchen hin wünschen einige sparsamere Bewilligung des Bürgerrechts auf die ausserordentliche Art, da man so leicht auf die ordentliche Art, d. i. nach der Constitution dasselbe erwerben, übrigens bisdahin als Fremder auch nützen könne; wenn man anfangen wollte, auf Empfehlungen zu hören, so würde man zuletzt Fremde, nach einem einzigen Jahre Aufenthalt, anstatt nach 20, zu Bürgern aufnehmen. Thorin (C. Freyburg) stützt sich auf das Bedürfniß von guten Botanikern in der Schweiz, und verlangt, falls er gute Zeugnisse seiner Kenntnisse in diesem Fache aufzuweisen habe, seine Aufnahme. An deren Statt aber ward die Tagesordnung erkannt. Die dritte Zuschrift der Vollziehungsgewalt giebt die verlangte Auskunft über die Zunftgüter, und bemerkt, sie seyen als Privateigenthum anzusehen. An einen Ausschuß gewiesen. Geheime Sitzung

Donstag, den 3ten. Rücé verklagt den Bernercalender (Rosius), welchen ihm der Statthalter vom Aargäu zugesendet hatte; er sey noch mit allen den närrischen Zeichen abgefaßt, mit dem Bär bezeichnet, und dem Privilegium der Obrigkeit von Bern versehen, wie ehemals, und vom Statthalter vom Aargäu verboten worden. Noch legt er die Duldung dieses ärgerlichen Calenders dem B. Tillier zur Last, unter dessen Augen er gedruckt worden, und geht im Vorbeygange zu noch andern Beschuldigungen gegen Tillier über, welchen aber Kuhn vertheidigt. Einige wollen die ganze Sache an das Direktorium weisen; auch bringt man zur Entschuldigung dieses einfältigen Vergehens an: daß dergleichen Calender immer Anfangs des Jahres gedruckt würden, und der Verleger, blos um nicht zu Schaden zu kommen, ihn in seiner ehemaligen Gestalt lieber habe verkaufen, als nach schon vollendetem Druck umschmelzen wollen. Die Tagesordnung wird angenommen, und Ehrenmeldung über die Bewohner des Bözbergs (Elfingen, Bözen ꝛc.) beschlossen, welche Tag und Nacht den Grenzen nach patrouilliren, niemand ins Land lassen, ohne ihn dem Unterstatthalter zuzuführen, und auf ihre eigene Kosten eine Wache von 12 Mann unterhalten. Zwar wendet man ein: sie haben nur ihre Schuldigkeit gethan, und sey kein Amtsbericht darüber vorhanden, aber dennoch dringt Herzogs Eifer durch, der ihrer in Ehren gedacht haben will; und bey dieser Gelegenheit kommt noch ein anderes Beyspiel zum Vorschein, das Legler vom Canton Linth anbringt. Die Jünglinge daselbst ließen sich in einer die Hälfte des Zubehörs übersteigenden Anzahl in dieselbe einschreiben. Als aber bey der Auswahl beynahe der halbe Theil von ihnen zurückbleiben mußte, so konnte man sie nicht nach Hause schicken, bis man ihren Schmerz durch die Vertröstung auf 18000 Mann Hülfstruppen, in die sie aufgenommen werden könnten, linderte. Dem ungeachtet zogen noch aus heftigem Drange für das Vaterland bey 40 mit den angenommenen in ihren eigenen Kosten auf Bern; um etwa da die Lücken anderer Cantone auszufüllen. — Ueber den Bau obrigkeitlicher Wohnhäuser und der Versammlungshäuser für die Räthe u. s. w., und über einen zum Bau des Ursulinerklosters zu eröffnenden Credit von 8000 Franken, über die nähere Bestimmung des Gesetzes über die Legitimationen bey Anlaß einiger hieher gehörigen (mit Tagesordnung abgefertigter) Begehren, werden die Anträge an ihre Commißionen zurückgewiesen, und die Erörterung des Berichts über den Bergbau fortgesetzt. — Geheime Sitzung. Als sie wieder öffentlich geworden, wird das Begehren des Direktoriums verlesen, welches die Bestimmung eines Gehaltes für einen Oberaufseher über die Zeughäuser verlangt. Allein Sekretan wendet ein: es sey an den gewöhnlichen Zeughausaufsehern genug. Der Oberaufseher sey das Direktorium und sein rechter Arm, der Kriegsminister. Er verlangt Tagesordnung. Koch glaubt, zweyhundert Duplonen seyen für einen Oberaufseher, der auch über die ganze Artillerie und den ganzen hieher gehörigen Zweig der Militärverwaltnng gesetzt seyn müsse, nicht zuviel. Er zeigt die Wichtigkeit dieser Stelle, rechnet die Kenntnisse her, welche mit derselben verbunden seyn müssen, und schlagt die Ernennung einer Commission vor, die zugleich die Pflichten eines Oberzeugwarts, wenn das Direktorium einen solchen wolle, bestimmen solle. Erst wenn sich einer gefunden habe, könne ihm eine Besoldung zugesprochen werden. Angenommen. Das Direktorium schickt auch den verlangten Etat der eingerückten waadtländischen Truppen, welche nebst dem Jägercorps von Luzern und einer fränkischen Compagnie zum Garnisonsdienst im allgemeinen unentbehrlich seyen. Es fragt an, ob sie nicht zur constitutionsmäßigen Wache dienen könnten, bis zur Errichtung der Legion, welche alsdann dazu gebraucht werden könnte. Alles dieses wird an die Saalaufseher gewiesen.

Freytags den 4ten. Eine Anfrage des Direktoriums, ob nicht ein botanischer Garten angelegt werden könne, wird an eine Commission gewiesen, und der in der vorigen Sitzung schon angezeigte Bericht über den Bau des Ursulinerklosters u. s. w. angehört. In der Berathung darüber ist ausser dem Zwiste, ob die Gemeinde Luzern oder die Nation die Unkosten tragen solle, und ausser der Erwähnung von prächtigen Palästen,

Digitized by Google

welche einige Minister bauen lassen, nichts merkwürdiges. Der Bericht wird angenommen, samt den 8000 Franken, welche die Commission zum Behufe des Baues verlangte. Nach diesem wurden die Siegeltaxen in Berathung genommen, und der Commission über das Tagblatt auferlegt, in 8 Tagen zu berichten, bey welchem Anlasse über die Verzögerung des Druckes der Gesetze geklagt ward, und man ungewiß war, ob die Schuld dem von Ruce verklagten Nationalbuchdrucker Gruner oder dem Justitzminister zuzumessen sey. Das Bezirkgericht von Höchstetten klagt die Munizipalität von Walkringen an, daß sie in der dortigen Gemeinde den Holzhandel bey 10 Pfund Buß verboten, und dieses Aftergesetz vom Canzel habe verlesen lassen. Koch bemerkt: in jenen Gegenden seyen viele Gemeinden, die über Holz und Feld Polizeyverfügungen zu treffen das Recht hatten, ohne sie dem Landvogte vorlegen zu müssen. Nun habe die Munizipalität als Gemeindevorsteherin geglaubt, da nach der Constitution alle alten Gesetze, bis neue da sind, dauern, und man jetzt noch freyer seye als sonst, dürfe sie noch ferners so verfügen. In allewege aber müsse dieses Gesetz vom Direktorium cassirt werden: aber ob die Gemeinde das Recht gehabt, oder ob es nur Bosheit sey, das könnte man einer Commission zur Untersuchung geben. Sekretan sieht die Sache anders an. Sie wird an das Direktorium gewiesen, welches einberichten soll, wie sie sich verhalte. Die Commisson über das Handelshaus von Neuenburg, welches von dem auf englisches Gut gelegten Sequester ausgenommen zu werden verlangt, stimmt für die Gestattung dieses Begehrens, da das Haus niemals in Engelland naturalisirt gewesen sey, folglich nicht unter dem Gesetz vom 1ten May verstanden werden könne. — Auf den Canzleytisch gelegt.

Senat.

Freytag, den 21ten. Ueber den Beschluß des großen Rathes, alle öffentlichen Beamten von der Sachwalterey (Advokatur) in ihren Bezirken auszuschliessen, erhebt sich eine lebhafte Erörterung, während welcher des Advokatenstandes verschiedentlich gedacht wird. Müret übernimmt mit Unterscheidung und gutem Erfolge die Vertheidigung dieses nun seit einiger Zeit von mehrern Landgerichten angeklagten, angefochtenen, und theils mit Aufhebung, theils mit Einschränkung bedrohten Standes — und der Beschluß wird mit einer großen Mehrheit gutbefunden.

Samstag, den 22ten. Der Beschluß, welcher der Vollziehungsgewalt den Verkauf einiger Nationalgebäude erlaubt, wird mit Ausnahme der Landschreiberey Werdenberg, zu welcher einige von ihr unzertrennliche liegende Gründe gehören, genehmigt. Auf Rahns Vorschlag wird verschiedener Werke Günthers von Hamburg über ökonomische Anstalten zum Unterhalt der Armen (im Fache Rumfords) die er ihm für die helvetische Republik hatte zukommen laßen, mit Ehren gedacht. Krauer bemerkt: daß die Innschrift auf die Marmortafel über die Thüre des Senatsaales: richtet recht — als wenn sie sich blos auf einen Gerichtssal schickte, ausgestrichen sey, und schlagt dafür den unrichtigen und zweydeutigen Satz, der nie oberster Grundsatz werden kann, vor: das Heil des Volks (das ein jeder nach Belieben, einer hier, der andere anderswo sucht) sey das höchste Gesetz; aber Usteri merkt an: daß auch die Tyrannen und Anarchisten sich dieses Grundsatzes zum Verderben des Volkes bedient haben; und Müret schlagt dafür vor: die Worte Freyheit und Gleichheit, die man aber auch zur Umkehrung aller Gewalten mißbrauchen und deuten könnte: was oben ist, muß unten stehn. Lasechere liest: Frey leben, oder sterben. Aber während der gemeinste Verstand mit der tiefsinnigsten Weisheit darüber einig ist, was recht richten heiße, ist man hingegen mit dem Begriffe von frey leben noch gar nicht im Reinen; dazu steht doch jenes in unsrer Gewalt, und geht dem letztern vor, und wohlverstanden ist frey leben nur ein Recht, recht richten aber eine Pflicht; an seine Rechte aber braucht der Mensch nicht so oft erinert zu werden, wie an seine Pflichten. „Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes „und seiner Gerechtigkeit, so wird euch das übrige „alles von selbst zufallen," lehrte einst seine Jün-

Digitized by Google

ger ein Bürger eines despotisch gedrückten Landes, der bis an sein Ende recht that, ohne frey zu leben, und nur jenes empfahl. Krauer wird aufgefodert, seinen Vorschlag auf den Kanzleytisch zu legen.

Montag den 24. über Gegenstände der innern Polizey ohne allgemeines Interesse. Den 25. war keine Sitzung. Mitwochs den 26. ward der Beschluß angenommen, nach welchem der wissenschaftlichen Gesellschaft in Basel ein Nationalgebäude um jährliche 300 Franken hingeliehen werden soll. Eben so ein Beschluß über die Uniform der Miliz. Hingegen wird wegen Fehlern in der Abfassung das Verbot der Glücksspiele verworfen, und der grosse Rath eingeladen, in Zukunft die allzuhäufigen Abfassungsfehler zu vermeiden.

Am Donnstag den 27. kam kein Beschluß vom grossen Rath an den Senat ein.

Freytags den 28. Der Beschluß, welcher dem Direktorium 50,000 Franken zur Wiedereinrichtung der Zeughäuser anweißt, und der Beschluß über die unehlichen Kinder, werden angenommen, hingegen derjenige, welcher die Staatseinkünfte betrifft, verworfen.

Montag, den 31., ward nichts über die vorkommenden Beschlüsse ausgemacht; und Mittwoch, den 2. Jenner 1799, mehrere Beschlüsse an Commißionen gewiesen, die Erkanntniß aber über die Ergänzung der Distriktsgerichte angenommen.

Bern.

Am 29. Christmonat ist die schon vorher bekannt gewordene Ernennung des Bürger Johann Baptist Tscharner aus Bündten, jezt helvetischer Bürger, zum Regierungsstatthalter des C. Bern, offiziel angezeigt worden; und derselbe auch den 8ten hier angekommen.

Bern, den 8ten Jänner. Heute fanden sich bey dem Erziehungsrathe unsers Cantons die Erziehungs-Commissarii und Suppleanten aller Distrikte, zu Anhörung ihrer wohlgemeinten, aber zur Zeit noch wenig ausführbaren Instruktionen, ein; es war ein erhabenes Schauspiel, der Anblick von so vielen vielversprechenden vortrefflichen Männern, in deren Kopf und Brust nun das Vaterland die heilige Sorge für die Hoffnung einer bessern Nachwelt niedergelegt hat, und die frey von Eigennutze, mit warmen Herzen und hellem Geiste diesen grossen Beruf umfassen. Möget ihr so glücklich seyn in euern Bemühungen, ihr Erzieher meiner jüngern Brüder, als ihr unverdrossen seyd! möge euerm Eifer der verdiente Erfolg, ach! noch frühe genug entsprechen, ehe eine überhandnehmende moralische Barbarey jeden schönen Keim von Anlagen und Aussichten niedergetreten hat! Heil euch auf euerm mühsamen Pfade, ihr Vormünder unsers heiligsten Gutes, unserer Nachkommen! daß ihr nie ermatten, nie verzagen möget in euerm schönen Laufe. Unser Vaterland beschwört euch durch den Mund jedes seiner Kinder, das ohne euere Aufsicht in Gefahr wäre, verwahrloset zu werden.

Noch haben sich diese Aufseher der Erziehung erst gesammelt, wie Baumeister auf dem leeren Platz, über welchem sie ein Gebäude erheben sollen, wie die Offiziere eines Regiments, das noch erst aufgerichtet werden soll. Sie müssen sich vorerst noch in ihrem neuen Bezirk umschauen und Fuß fassen, ehe die weitaussehenden Anlagen reifen können, die so idealisch schön in ihren Instruktionen dämmern, zu denen aber wenig noch vorgearbeitet worden ist. Erfahrne Männer versichern, fünf Dinge müssen der vollkommenen Aufnahme einer bessern Erziehung unserer Landleute vorausgehen. Wann 1) der Landmann mehr Zeit und Lust zum Lernen haben wird, als es nach seinen schweren und anhaltenden Arbeiten bis daher der Fall war; so, daß z. B. im Sommer die Schulen nicht stille stehen dürfen, und auch der ärmere ackerbauende Landmann eines gewissen Grades der Cultur, den er im Ganzen doch nie übersteigt, fähig gemacht werden kann. 2) Wenn, was theils die Anzahl, theils die weite Entfernung so vieler Kinder erfordert, mehrere Schulen an verschiedenen Orten errichtet, 3) die Schulmeister besser besoldet seyn werden, um sich fast ausschliessend zu diesem Beruf tüchtig machen zu können; 4) wenn man einst einer Art von

öffent-

Beylage
zu Nr. 18
der Helvetischen Nachrichten.

öffentlichem Ansehen über die Eltern, welche die Kinder nicht zur Schule schicken, wie dieses z. B. an Orten, wo Fabriken sind, geschieht, sicher seyn wird. Endlich, 5) wenn dem Religionslehrer mehr Befugniß und Einfluß auf die Erziehung, folglich mehr Aufmunterung in diesem ihm eigenthümlichen Felde zu arbeiten bescheret wird, als jetzt, wo man ihm fast alles Ansehen nimmt, und doch viel Arbeit aufladen möchte; überhaupt, wenn sein Loos zu Gunsten seines Standes ausgemacht ist; dann erst könne man am Erziehungsplan für das Land (denn in Städten giebt sich so was von selbsten) denken, und ihre Ausführung durch Commissarien betreiben, welche hingegen, beyläufig gesagt, nun jeden Schritt Landes mit ungeheurer Mühe der Verwilderung abgewinnen, und ganz von Grund aus umpflügen müssen, auch noch dazu gar zu mittelbar mit der Regierung zusammen hangen, als daß sie mit rechtem Nachdrucke handeln könnten, endlich auch in einem Geschäfte arbeiten, das den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staats, und dem Gange unserer Angelegenheiten dermalen noch aus dem Wege liegt, und nur späte Früchte tragen kann.

Rapport über Bergwerke.

Den 31. Christmonat 1798.

Bürger Repräsentanten!

Der Bergbau wurde bisher in unserm lieben Vaterlande meist unter einem durchaus falschen Gesichtspunkte betrachtet, und auch eben deswegen beynahe allgemein verachtet; Alchimie, Goldmacherey, Aufsuchung des Steins der Weisen, Mineralogie und Bergbau schob man so ziemlich in eine Classe von Arbeiten, und mas den letztern den gleichen Werth bey, den die erstern billiger maaßen bey jedem vorurtheilsfreyen Manne haben. — Was Wunder also, wenn man unter diesem Gesichtspunkte die ersten Versuche, Bergbau in einem Staat einzuführen, der ihn bisher noch nicht kannte, eben nicht sehr günstig aufnimmt, und wenn man diesen Zweig der öffentlichen Oekonomie nicht derjenigen Begünstigung würdig hält, die für die Enstehung desselben unentbehrlich nothwendig ist! Aber wenn die Sache etwas gründlicher betrachtet wird, so wird bald der Bergbau eine etwas vortheilhaftere Stelle in der Stuffenfolge menschlicher Betriebsamkeit einnehmen. — Was ist die Grundsäule des menschlichen Daseyns und aller möglichen Erwerbsarten? Doch wohl die Hervorbringung (Produktion) der Grundstoffe, welche dann den darauf folgenden weitern Verarbeitungen veredelt und brauchbar gemacht werden! ohne Hervorbringung der Urstoffe, kann keine Verarbeitung Statt haben, und der sich nur mit Veredlung abgiebt, ist immer von demjenigen abhängig, der ihm den Urstoff liefert; also auch ein Staat! er heiße sich lange ein und untheilbar und unabhängig wann man will, so ist alles dieses nur ein Traum, wenn er nicht alle erfoderlichen Urstoffe in sich selbst hervorbringt! Liefern Italien und Frankreich ein Jahr lang weder Seide noch Baumwolle, so sind alle unsere Seiden- und Baumwollenfabriken nichts mehr! Aber die Produktion bewirkt Einheit des Staats und Unabhängigkeit der Nation! Sie liefert einem Volk seinen wahren und sichern Reichthum! kurz, sie ist das Fundament, ohne welches das brillanteste Gebäude, von National-Industrie und National-Wohlstand im ersten Sturmwind zusammenstürzt! Dieser Grundsatz ist so einleuchtend, daß er keiner weitern Beweise bedarf; aber die daraus fliessende Folgerung ist eben so unverkennbar, daß also jede Art von Produktion in einem Staat auf der zweckmäßigen Vereinigung aller

Digitized by Google

möglichen Arten von Produktionen vorzugsweise beruht! — was also kann dem Gesetzgeber, was dem Regenten, was jedem einzelnen patriotischen Bürger in ökonomischer Rücksicht für seinen Staat wichtiger seyn, als Einführung aller Arten von Produkt und Zweige?

Unter den verschiedenen Produktionen nun verdient billiger Weise die Landwirthschaft in ihren Hauptzweigen, als Ackerbau und Viehzucht, den ersten Vorzug, weil diese die ersten unentbehrlichsten Bedürfniße, nemlich die Lebensmittel liefern, und als Erwerbsmittel betrachtet, den sichersten und unverwelklichsten Nahrungszweig ausmachen. Gleich nach diesen unentbehrlichsten Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion aber erhebt sich der Bergbau, der sowohl als Produktion, als auch Erwerbsmittel gleich wichtig, und für den unabhängig seyn wollenden Staat vom dringendsten Bedürfniße ist. Daß ohne Bley und Eisen kein Staat sich seine Sicherheit verschaffen kann, ist unbezweifelt; aber weniger auffallend ist es manchem, daß ohne Eisen selbst der Feldbau unmöglich wird, und daß, wenn uns einmal unsere Nachbarn kein Eisen mehr zukommen lassen, und wir nicht selbst Eisen hervorbringen, wir uns weder vertheidigen noch Brod verschaffen können. Ohne in die weitere Unentbehrlichkeit der übrigen Metalle einzutreten, weiß jeder cultivirte Mensch, wie unentbehrlich Gold und Silber ist; und ziehen wir dieses aus unsern eigenen Bergen, so gehet auch kein Heller für die Gewinnung desselben ausser unser Vaterland; müßen wir uns aber dasselbe auf andere Art verschaffen, so denke man, welche Ströme von Blut, welch sauern Schweiß, und welche Aufopferungen und Erniedrigungen die Erwerbung dieser Bedürfniße aus dem Auslande Helvetien gekostet hat. — Das zweyte Produkt, das uns der Bergbau liefert, die brennbaren Mineralien, sind ebenfalls von dem ausgezeichnetesten Einfluß auf den Zustand unsers Vaterlands; benutzen wir überall unsere Steinkohlen-Lager, so werden die ausgedehntesten Waldungsplätze dem Ackerbau geschenkt, und dadurch also mittelbar die erste und unentbehrlichste Produktion geöffnet. Von dem dritten Produkt des Mineralreichs, von den Salzen und der bloßen Möglichkeit ihrer eigenen Gewinnung sage ich kein Wort, sondern erinnere hierüber nur an einen gewissen Artikel des Allianz-Traktat mit Frankreich, und dessen Wichtigkeit; und die vierte Classe von Mineralien endlich, nemlich Erden und Steine, sind in so vielfältiger ökonomischer Rücksicht wichtig, daß ihr Nutzen keiner Aufzählung bedarf; aber mißkennt hingegen ist der wichtige Einfluß, der eine zweckmäßige Gewinnung dieser Mineralien auf den ganzen Staat haben kann. Nach allen Seiten fliessen von Helvetien mehr und minder schiffbare Ströme aus, die die Ausführung unserer schönen Bausteine begünstigen, wenn wir diese zweckmäßig zu gewinnen wissen. Alle Arten Luxussteine sind in unsern Gebürgen enthalten, und würden uns eine unversiegbare Erwerbsquelle liefern, wenn wir ihre Gewinnung durch eine zweckmäßige Bergamtspolizey zu begünstigen wüßten. Der Bau auf Bergkristall hat sich in Helvetien beynahe ganz verlohren, nur weil er ohne Polizey den Händen der unwissenden Empiriker überlassen wurde; und auf gleiche Art können die unermeßlichsten Schätze von Bausteinen verdorben werden, wenn sie ohne alle Polizey der blos willkührlichen Bearbeitung überlassen werden. Eben so wichtig können in landwirthschaftlicher und technischer Rücksicht die Erdarten werden, wenn ihre Gewinnung durch eine kluge Polizey begünstigt. Durch eine einzige Gipsgrube kann der Kleebau in ganzen Cantonen, und durch Mergelgruben die Landwirthschaft überhaupt in ganzen Bezirken in Aufnahme gebracht werden, und dessen ungeacht wollte man sie keiner Polizey unterwerfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs ist zu haben:

Momentanes Bedürfniß für Zeitungs-Leser. Basel 1798. 7 bz. 2 kr.

Verbesserung.

Nr. 17, Seite 80, Col. 2, ist statt Schmid, Schwich zu lesen, und statt Reglement, Regiment.

Digitized by Google

Nr. 19.

Helvetische Nachrichten.

Den 15. Jenner 1799.

Gesetzgebende Räthe.

Großer Rath. Samstag den 5ten Jänner. Das Gutachten über die Frage: wo die obersten Gewalten in Civilfällen gesucht, d. i. an welcher Ortsbehörde sie belangt werden sollen und mögen, kommt vor, wird aber verschiedener Mängel wegen, die man an demselben ausetzt, wieder an die Commission zurückgegeben. Ein anderes Befinden über das Kirchengut einer Gemeinde, von welcher Baden Collator war, und über das Sigristengut von Baden wird mit Dringlichkeit angenommen. Zweyte Verlesung von Lüscher, von Entfelden (C. Aargäu) Antrag wegen des Pfundzolles, welcher noch immer in den Städten zu Handen der Gemeindscassa müsse bezahlt werden, da doch der Bürger dieser Städte auf dem Lande für sein Vieh nichts zahlen müsse. Dieses sey ein Fündlein der Stadtbürger, auch gar nicht, wie einige wähnen eine Finanzsache für den Staat, die eine Einladung an die Vollziehungsgewalt, Bericht zu geben, erfordere. Spengler hat gern, wenn man dem Kind den rechten Namen giebt; an einigen Orten ziehe der Landweibel zu Handen von Landgemeinden, diesen Zoll, (was aber Lüscher läugnet, und sagt: es sey zu Handen der Landvögte bezogen worden) so daß er nicht eben allein in Städten Statt habe. Er, und nach ihm Custor und Wyder folgen Zimmermann, der die Einladung an das Direktorium, die Sache als Finanzsache betrachtend, vorgeschlagen hatte. Anderwerth ist gegen die übereilte Abschaffung, weil Abgaben darunter begriffen seyn könnten, die man doch in der Folge zu beziehen froh wäre: Er folgt Zimmermann. Billeter betrachtet den Zoll als einen Partikularfall. Gysendörfer: als einen beträchtlichen Zweig der Einkünfte für den ehmaligen Canton Basel, und jetzt für die Nation. Er habe in Basel jährlich 14 — 15000 fl. abgeworfen, an welche der helvetische Bürger nicht 2000 bezahlt habe. Er folgt Zimmermann, der noch hinzusetzt: auch in Luzern sey er zu Handen der Regierung bezogen worden, und auf die Erkanntnuß antragt: „alle Pfundzölle auf Vieh, welche bisdahin zu „Handen von Städten und Gemeinden, nicht aber „als Staatseigenthum bezogen worden, sollen auf„gehoben werden." Bey einer ungleichen Abschaffung aber, bemerken einige, würde entstehen: daß die Zufuhren dahin giengen, wo der Pfundzoll abgeschaffet wäre. (Aber wie gieng es denn vorhin? schlug der Landmann nicht den Pfundzoll auf die Waare, ohne daß deswegen die Zufuhren einen andern Weg nahmen?) Carrard will eine Commission; man solle sich nicht übereilen, im Waadtland seyen noch mehr solche Rechte, die mit jenen fallen müssen; so auch Deloes. Einige wollen nur die Schweizerbürger ausnehmen; andern will kein Grund einfallen, warum nur die Zölle der Städte und Gemeinden abgethan, aber die des Staats fortdaurend seyn sollen; und Legler betrachtet die Sache von Seite der Klugheit: „wenn ihr diese Zölle als Gemeindzölle agschaffet, „so werden die bisher bezogenen als Gemeindgut angesehen." Man dringt auf eine Commission, da die Frage weit hingehe, und mehrere andere eben so wunderliche Auflagen befasse; auch in der im Streit liegenden Auflage selbst seyen so verschiedene Uebungen vorhanden, daß die Sache reiflich erdauert werden müsse; z. B. in St. Gallen beziehe die

Digitized by Google

Gemeinde die eine Hälfte dieses Zolles und die Regierung die andere. Daneben sey es dann auch um Hinderung der Souveränität der Städte zu thun. Darauf ward ein Ausschuß erkennt, und Gysendörfer, Germann, Gapany, Maracci und Hecht zusammengesetzt, welcher in 8 Tagen berichten soll. Das Direktorium fordert 30,000 Franken für einige Bureau, Ausgaben, und Ministeria, was einer Commission anheimgegeben wird; ferner Bewilligung des Verkaufs einiger Nationalgebäude im Bezirke Neus. Ruce jammert, daß auf alle dringenden Einladungen hin, das Direktorium noch kein Verzeichniß aller Nationalgüter eingeliefert habe. Wyder aber bedeutet ihm: ein solches Verzeichniß seye nicht leicht eher ins Werk zu setzen, als die Commission über die Staatsgüter berichtet habe; und Koch setzt hinzu: es habe die im Canton Leman befindlichen Nationalgebäude verzeichnet eingesendet. Darauf wird das Begehren der Vollziehungsgewalt bewilliget, und ein Ausschuß ernennt, welcher über den Termin, in welchem die Versteigerung der Nationalgüter kundgemacht werden soll, ein Gutachten eingegeben wird. — Geheime Sitzung.

Montag den 7ten. Cartier von Olten, der von seiner Sendung aus dem Canton Solothurn, wo sich einige Unruhen gezeigt hatten, zurückkommt, erstattet einen Bericht über die dort herrschende Stimmung. Er sagt: „er habe zwar einen Canton besucht, der sieben volle Jahr von den Ausgewanderten sey dahin bearbeitet worden, alles zu verabscheuen, was Revolution und Volksregierung heisse, jedoch allenthalben gute Denkungsart, aber auch allenthalben Besorgnisse angetroffen. Er versammelte die Munizipalitäten, versicherte sie, daß ihr öffentlicher Gottesdienst nicht beeinträchtigt, ihre Geistlichen, so lange sie sich gesetzlich aufführen, wie andere Bürger behandelt und vom Staate besoldet, ihre junge Mannschaft nicht nach Aegypten geführt, sondern zum Dienste des Vaterlands und der Gesetze eingerichtet werden solle; und daß die Schweizer ein freyes unabhängiges Volk seyen, und Frankreich sich in unsere innern Angelegenheiten gar nicht mische. Da verbreitete sich Heiterkeit auf ihren Gesichtern, sie sagten: das seyen die Wünsche ihres Herzens, und sie seyen bereit, für ihr Vaterland Gut und Blut aufzuopfern. Aufwiegler fand Cartier keine, wohl aber Mißvergnügte; allein sie fürchten sich den Finger zu rühren, um nicht die Hand zu verlieren. Der Rest der Ausgewanderten und ihre Anhänger sey ohne Kraft und Mittel, bemühen sich vergebens allerhand Märchen vom Anzug fremder Armeen und von Wundern auszustreuen. Er sagt, daß es dem Volk vorzüglich an Aufklärung fehle, und giebt am Schlusse seiner Rede den Geistlichen und besonders den Capuzinern grosses Lob für ihren Eifer in der Anhänglichkeit an die neue Regierung, in der Erhaltung der Ruhe und Bezweckung des vaterländischen Wohles. — Der Ausschuß über die Botschaft des Direktoriums, welches 30000 Franken für den Minister des Innern und der Künste begehrt, stimmt dahin, ihr zu entsprechen. — Angenommen. — Da der Senat den Beschluß über die Sicherstellung der Güter der öffentlichen Beamten und Patrioten verworfen, so stimmen Schlumpf und Haas auf die Rückweisung an die Commission, welche auch ungeacht der Einwendung von Deloes und Sekretan, sie werde unnütz seyn, weil der Senat den Grundsatz des Beschlusses verworfen, angenommen wird. Haas rühmte die gute Wirkung dieses Gesetzes bey der Revolution im Canton Basel, wo den Landhäusern schon das gleiche Schicksal zugedacht war, welches die Schlösser erfahren hatten, wenn man nicht die Gemeinden verantwortlich gemacht hätte. Geheime Sitzung; nach der Wiedereröffnung nichts von Belang.

Dienstag den 8ten. Bey einem Namensanfruf finden sich 20 ohne Urlaub abwesende Mitglieder. Der Bericht über eine von mehr als 60 Personen unterschriebene Bittschrift von Zürich, welche sich beklagt, daß die an Zürich angrenzenden Gemeinden sich in ihr Gemeindgut theilen wollen, und begehrt, daß ihnen ein Richter angewiesen werde, da das Distriktsgericht von Zürich in diesem Falle nicht sprechen könne, tragt darauf an, daß das Direktorium drey uninteressirte Distriktsgerichte vorschlagen solle, von denen jede Parthey eines verwerfen, das dritte aber der behörige

Digitized by Google

Richter seyn soll. Einige dringen auf Vertagung, da vermuthlich bald die ganze Landschaft Zürich bald wegen gewissen Geldern in einem Prozeß auftreten werde, wo man denn alles mit einander behandeln könne; andere auf die Abfassung eines allgemeinen Gesetzes. Billeter meint, das Begehren rühre nur von einzelnen, etwa Handwerkern her, welche in irgend einem Bierhaus zusammengetreten seyen, um diese Bittschrift abzufassen; aber Sekretan bedeutet ihm, sie seyen nicht nur von Handwerkern, sondern auch von Richtern, Statthaltern und andern Bürgern unterschrieben, und rüget übrigens sehr richtig und in der Zeit diesen Seitenblick auf die Handwerker, der nichts zur Sache thut, und gegen die Gleichheit sehr anstoßt. Endlich ward die Sache an einen Ausschuß zur Abfaßung eines allgemeinen Gesetzes gewiesen, vermöge deßen nach Carrards Idee, so oft beyde Partheyen im Distriktsgericht als partheyisch verwerfen, ein anderes Gericht zu richten hat, und nach Cartier, auch ein Appellationsgericht ernennt werden soll. — Berichtigung einiger Artickel über den Bergbau bey Anlaß der von Escher verlesenen Abfaßung. — Die Vollziehungsgewalt hat einen Kriegs-Commißair erwählt, und verlangt einen monatlichen Gehalt von 160 Franken für denselben, welches an die Militär-Commißion gewiesen wird. Suters Bericht über die Abwesenheit der Mitglieder der Gesetzräthe: „Die welche ohne „ eine Ursach anzugeben noch nicht erschienen sind, „ sind anzusehen, wie als hätten sie ihre Stellen „ nicht angenommen, vom Augenblick an, in „ welchem ein Gesetzgeber eine andere Stelle ange„ nommen hat, wird er nicht besöldet, und ausgestrichen, wer in eigenen Geschäften abwesend ist „ erhaltet keinen Sold. Die Saalaufseher hal„ ten ein besonderes Buch für die Abwesenden, „ und ein krankes Glied hat das Zeugniß zweyer erfahrner Aerzte nöthig." Ueber Anderwerths Vorschlag schließt die Commißion auf Tagesordnung Dieser hatte angetragen, daß die Versammlung in der vom Vorsitzer angesetzten Stunde anfangen solle, wenn schon nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend seye; welches wieder das Reglement, wieder die Würde der Gesetzgeber und wieder ihre Klugheit ist, da auf diese Weise mancher Beschluß durchgesetzt werden könnte, welcher bey vollzähligem Rath nicht durchgegangen wäre. Auf den Canzleytisch gelegt. Geheime Sitzung.

Im alten republikanischen Rom wußten die Faktionen sehr pfiffig die Zeiten abzuwarten, in denen der Senat unter der gesetzlichen Zahl beyeinander war, um Meutereyen, Verschwörungen oder lermverursachende Dekrete durchzusetzen. *) Hatte in diesem Falle der Senat das Ansehen wie vollzählig, desto besser für die Ruhestöhrer — hatte er es aber nicht (wie denn nachher die in diesem Falle ausgefertigten Beschlüsse nur einstweilig und nicht gesetzlich galten) so konnte er den Unruhstiftern, welche ihre Anschläge gewöhnlich auf den Augenblick und nicht auf die Dauer berechnen, desto weniger nachdrückliche Maasregeln entgegensetzen; woraus zu ersehen, daß gegen denjenigen, der es darauf anlegt, böse zu seyn, kein Gesetz hilft, so wenig als gegen den Stärkern, der uns unter irgend einem Vorwand stürzen will, Behutsamkeit.

Mittwoch, den 9ten. Der vom Senat verworfene Bericht über die Bürgerrechte, der einmal das Schicksal der Hintersäßen entscheiden soll, wird vermehrt und verbessert aufs Büreau gelegt, ungeachtet man bemerkt haben will, daß diese Niederlegung nicht viel nütze, maßen die Berichte auf den Canzleytischen doch selten gelesen werden. Einige Weinfuhrleute, welche Wein aus dem Leman nach Luzern führen, hatten geklagt: daß die Fuhrleute von andern Waaren mehr Recht hätten, als sie; indem jene 60 Centner, sie hingegen nur 40 über die Bernstraße führen dürften. Sie verlangen gleiche Rechte; Rüce, als Wortführer der über sie niedergesetzten Commißion, schickt den Satz voraus: es sey ein Unterscheid zwischen Wein und andern Waaren auf der Straße. Man schlagt 80 Cent-

*) Darum ward erkennt, z. B. die Erlaubniß, die Bachanalien zu fevern, welche als eine Loge von mehreren tausend Eingeweihten dem Staate nicht gleichgültig waren, könne vom Senat nur wenn er nicht unter 100 Glieder starkisey, ertheilt werdrn. Livius XXXIX. 18.

Digitized by Google

ner (das Pfund an 16 Unzen Markgewicht), Wagen und Geschirr mitgerechnet, andere 50, als das Meiste, vor, so man laden dürfe. Jedes Pfund mehr, zahlt von einer Stund einen Batzen an das Waghaus. Aller Orten in den Städten werden eine Art Fallbrücke angelegt, wie z. B. in Liestall, welche nicht mehr als das obenbestimmte tragen. Die zweyrädrigen Wägen sind von der Kundmachung des Gesetzes an, den Güterfuhrleuten verboten, und sie sollen an ihre neuen Räder die Radschienen 5 Zoll breit machen lassen. Man bemerkt: die Commißion sey nie bey einander gewesen, sondern habe dem Wortführer nur etwas schriftliches übergeben; und Rüce selbst klagt über die Schwierigkeit, solche Commißionen zusammenzubringen. Der Bericht wird auf den Kanzleytisch gelegt, und eine Bottschaft des Direktoriums angehört, welche die verlangte Auskunft aus dem Berichte des Cantonsstatthalters vom Leman (Polier) darüber giebt, daß jener Brief vom Erlacher nicht ins Bülletin de Lausanne eingerückt worden sey. Auf Eschers Antrag begnügt man sich an der Bottschaft, aus welcher die Beschützung der Preßfreyheit, worum es hier allein zu thun war, sattsam erhelle. Einige vom Senat verworfene Abschnitte des Berichtes über die Munizipalitäten werden an die behörige Commißion gewiesen, und die Sitzung wird aufgehoben, weil keine fertige Berichte an der Tagesordnung waren.

Donstag, den 10ten. Herzogs Antrag: „das Direkt. solle den Räthen ein Verzeichniß aller zu „verfertigenden Nationalgebäuden eingeben, und es „solle nicht mehr gebauet werden, bis es die Gesetz„geber samt den dazu erfoderlichen Summen be„willigt hätten", wird angenommen. Räf ist der Meynung gewesen, man solle diesen Bauungen an einigen Orten Inhalt thun, indem es ziemlich kostspielig zugehe, und am braven Finanzminister Finsler ein Beyspiel nehmen, der in seiner einfachen Zelle unausgesetzt den ganzen Tag arbeite. Herzogs zweyter Antrag geht von dem Satze aus: in großen Summen könne die Staatscasse nicht so leicht zu kurz kommen, als in kleinen, und die arme Casse gebiete Aufmerksamkeit auch auf das Geringfügigste. Er kommt auf einige Meublen zu reden, welche in den Cantonen Baden und Thurgäu der Nation anheim gefallen seyen, und die auf Luzern geführt, und von einigen öffentlichen Beamten gebraucht, anstatt verkauft werden. Ferner auf 16 ausgerüstete der Nation gehörende Bette, die ein einziger Minister habe. Er will, daß die Vollziehungsgewalt ein Verzeichniß aller der Nation anheimgefallenen Meublen den Räthen eingebe. Suter folgt: wir haben den Ministern nur Steine accordirt, gehen sie weiter, so übertreten sie das Gesetz. Uebrigens ist es gut, wenn sich was findt, unsrer mangelbaren Casse ein Loch zuzustopfen. Der Antrag wird in einer sich über alle Cantone erstreckenden Allgemeinheit und Ausdehnung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Senat.

Donstags, den 3. Jänner. Die Gemeinde Cherdres, im Distrikt de la Vaud, will mit einigen benachbarten Gemeinden gemeinschaftliche Güter theilen. Zugestanden vom großen Rathe, auf eine zweyte Verlesung gewiesen vom Rathe der ältern. — Dem Ausschusse, welcher die Constitution *mustern* (revidiren) soll, wird noch auf sein Begehren bis auf Dienstag Zeit gegeben, wo er denn den ersten Theil seiner Arbeit, enthaltend die allgemeinen Grundsätze dieser Musterung, vortragen wird.

Ungeachtet der vom großen Rathe gemachten Aufschrift: in geheimer Sitzung, wird die Bottschaft desselben in öffentlicher Sitzung behandelt. Sie enthaltet einen Bericht: daß der Kayser alle Zahlungen in der Schweiz im Vorderöstreich verboten, und befohlen habe, eine allgemeine Rechnung von dem, was man den Schweizern, und was sie schuldig seyen, aufzusetzen.

Erneuerung der Canzley; Lang wird Vorsitzer, Fuchs deutscher Sekretär, Stapfer Saalaufseher.

Freytag, den 4ten. Der Beschluß, welcher der Vollziehungsgewalt 50000 Franken, zum Behufe einiger Verwaltungskammern, die von Fonds entblößt sind, bewilligt, wird nach einigen Einwendungen angenommen; ein andrer aber, belangend die Verwandschaftgrade der öffentlichen Beamten, verworfen.

Sam-

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 19
der Helvetischen Nachrichten.

Samstag, den 5ten, tragen in stattlichen Reden Usteri und Müret auf die Verwerfung der Erkenntniß an, welche die anwesenden Eigenthümer für das Eigenthum der offentlichen Beamten und Freunde der neuen Ordnung verantwortlich macht, und sie wird fast einmüthig verworfen. — Ueber die Meynung, den Bernercalender des Bärs und Bernerprivilegiums, und der beybehaltenen 13 Orte wegen, dem Direktorum anzugeben, geht man zur Tagesordnung über.

Montag, den 7ten. Der Beschluß, 8000 Franken zur Einrichtung von öffentlichen Gebäuden für die obersten Gewalten herzugeben, wird gutgeheissen. Der große Rath hatte den obersten Richtern 265 Duplonen, den Suppleanten 200, dem öffentlichen Ankläger beym obersten Gerichtshofe 240, seinem Suppleanten 200, den Bezirksstatthaltern 75, dem öffentlicher Ankläger und dem Gerichtsschreiber bey den Cantonsgerichten 80 Duplonen, dem letztern samt Behausung zugesprochen. Alles dieses genehmigt der Senat; ausgenommen die 240 Duplonen für den offentlichen Ankläger beym obersten Gerichtshofe, welche Besoldung man für seine Geschäfte und die Talente, die sie erfodern, zu gering und dem Gehalte der oberster Richter selbst gleich zu setzen findt. Lüthi von Solothurn schlagt eine Taxe des vom 5ten Theil auf den Gehalt aller öffentlichen Beamten, als Zusatz zum Auflagensystem, vor. An einen Ausschuß gewiesen, der 6 Tagen berichten wird.

Rapport über Bergwerke.
(Fortsetzung.)

Sachsen setzte lange mit seiner reinen Tonerde das ganze cultivirte Europa in Contribution; durch seine Walkererde, im Genuß einer Art ausschliessenden Handels mit seinen Tüchern. Aber Helvetien, dessen Gebirge beynahe alle mineralischen Stoffe und viele ausschliessend enthalten, hat sich wegen Mangel einer zweckmäßigen Bergpolizey noch nichts gewußt eigen zu machen, und ist im Gegentheil in mineralischer Rücksicht von seinem Nachbarn abhängig. Um eine so wichtige Produktionsart (Erwerbsquelle) zu eröffnen, ist die erste Pflicht des Gesetzgebers alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die demselben hinderlich sind; nun zeiget uns die Erfahrung, daß Mangel an Kenntnissen, und gesetzliche Bestimmungen bis jetzt dem Bergbau hinderlich waren; ersterm Bedürfniß wird durch Festsetzung einer einstweiligen allgemeinen Oberaufsicht abgeholfen, sind einstweilen bergmännische Kenntniße unter unserm Publikum verbreitet, so soll der Gesetzgeber ein Bergwerkscoder an die Stelle von jener Direktion setzen. Dem zweyten Bedürfniß soll durch Gesetze abgeholfen werden, die jedem Bergbau seine Natur bestimmen; denn die Beyspiele sind nicht selten in Helvetien, daß der Bau auf das prächtigste Eisenerzt unterlassen werden mußte, weil man den Dorfbach nicht zum waschen desselben gestatten wollte, oder weil die eigensinnigen Eigenthümer auch gegen die vollendste Entschädigung keinen Platz zum Heldensturz hergeben wollte; und soll denn die Nation, wegen dem Eigensinn einzelner, in ewiger Abhängigkeit schmachten? Eben so ligt manche Gipsgrube, manches Mergellager, durch die der Wohlstand ganzer Bezirke befördert werden könnte, unbenutzt, weil der Eigenthümer, in dessen Grund und Boden es liegt, ihre Benutzung verweigert; sollte etwann die Benutzung eines so schönen Geschenks der Natur rechtlicher Weise von dem bloßen Eigensinn eines einzelnen abhangen? — sollte eine heilende Quelle, z. B. auch von dem Eigenthümer, dem Kranken verschlossen werden dürfen? ich denke nein! aber eben so wenig auch soll eine Gipsgrube geschlossen gehalten werden müßen, wenn die Vermehrung des

Digitized by Google

Wohlstandes ganzer Reviere durch die Benutzung derselben bewirkt werden kann. Aus diesen Gesichtspunkten betrachtete euere Commißion diesen Gegenstand, und nicht ohne Berathung und im tiefen Gefühl der Dringlichkeit der Anerkennung dieser in unsrer Constitution liegenden Grundsätze schlägt sie euch folgende Bottschaft an den Senat vor:

An den Senat.

Auf beyliegende Bottschaft des Vollziehungs-Direktoriums hat der große Rath in Erwägung gezogen: daß die Beförderung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation eine der wichtigsten Angelegenheiten der Gesetzgebung seyn soll, und diese Unabhängigkeit besonders auch durch den Mangel an mineralischen innern Produkten wesentlich geschwächt wird, es soll also höchst nothwendig seyn, bey dem Reichthum der helvetischen Gebirge an den manigfaltigsten mineralischen Stoffen, den Bergbau allmählig in Gang zu bringen, und nach und nach in einen bleibenden Zustand zu erheben. — Da der Bergbau eine solche Manigfaltigkeit von prognostischen (mineralogisch geographischen) und technischen Kenntnissen erfodert, welche nur selten sich bey einzelnen Menschen, und besonders nicht in solchen Gegenden vorfinden, die bisher keinen Bergbau treiben, und da die Haltung von eignen Bergdirektoren für den einzelnen Unternehmer eines Bergbaus zu gefährlich und zu kostbar ist, es also von der ersten Nothwendigkeit sey, daß die Regierung vor allem aus berechtigt werde, Anstalten zu treffen, durch die sie jedem Bergbau die erfoderliche Oberdirektion unentgeltlich und völlig sichernd in Rücksicht der zweckmäßigsten Betreibung leisten könne.

Da es dem ganzen Staat höchst wichtig ist, daß die innert seinen Grenzen enthaltenen Mineralienschätze auf die zweckmäßigste, also wohlfeilste und vollständigste Art gewonnen werden, damit nicht etwann solche mineralische Produkte ihres hohen Preises wegen unbrauchbar werden, damit nicht durch eine nachläßige Gewinnung der zunächst an der Oberfläche der Gebirge liegenden Mineralien, die tiefer liegenden Nationalschätze verdorben, oder ihre Gewinnung unmöglich gemacht werde, es also erforderlich sey des Privatvortheils der Bergwerkeigenthümer wegen nothwendig ist, unterworfen werde, und sich derselben unter keinem Vorwand entziehen könne. (Die Fortsetzung folgt.)

Politische Schriften.

Brief an den Herausgeber des Bernertagebuchs von Bürger Stapfer, Pfarrer an der Nydegg in Bern. Bern. November 1798. als Antwort auf diesen klugen und warnenden Brief erschien mit schulgerechter und vom Bürger Stapfer verlangten Namensunterschrift B. Thormanns, ehmaligen Salzdirektors launigte Wünsche und Beherzigungen an B. Stapfer, zum Angebinde auf den Neujahrstag 1799. gereicht: — quam veniam damus, petimusque vicissim. Bern. 1799. Diese Antwort scheint jenen Aufsatz als einen gunstbefliſſenen Hirtenbrief weltlichen Sinnes anzusehen, da doch B. Stapfer jede unglimpfliche Deutung seiner reinen Absichten sich verbeten und abzulehnen das Recht hat. Ob nicht auch hier die von B. Stapfer hart mitgenommen, und aus längst widerlegten Gründen bestrittene Anonymität sich gerächet habe, und es in Angelegenheiten, wo es auf Namen und Personen nichts ankommt, Nennung des Namens nicht der ruhigen Unterstützung Eintrag thue, den Blick von der Sache auf die Person des Verfassers und seine bürgerlichen Verhältnisse ablenke, und z. B. in der Antwort, welche gewiß weniger einem verbindlichen Angebinde am Neujahrstage, als einem persönlichen Würgen am Namenstage ähnlich aussieht, wirklich abgelenkt habe, auch im Verfolge des Streites noch mehr und vielleicht auf beyden Seiten ablenken werde, können wir hier um so viel weniger untersuchen, da dergleichen Gelegenheitsschriften eigentlich vermöge ihres Innhalts außer der Grenze unserer helvetischen Nachrichten sind, und eine Untersuchung der Gründe für und wider die Weglaßung der Namen des Verfaßers (Anonymität) in so viele hundert Umstände eintreten müßte: in denen Anonymität nützlich oder schädlich, edel oder unedel, erlaubt oder unerlaubt ꝛc. ist, — folglich im Allgemeinen nicht entscheiden könnte.

Digitized by Google

Nr. 20.

Helvetische Nachrichten.

Den 19. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donnerstag den 10ten Jenner. (Fortsetzung.) Cartiers Bericht über das Wirthschaftsgewerbe, den der Senat verworfen, nur in wenigem abweichend vom vorigen, wird auf den Canzleytisch gelegt. Ruce berichtet über die Anstellung eines reformirten Predigers am Sitze der obersten Gewalten. Er soll in beyden Sprachen sein Amt versehen, vom Direktorium ernannt werden, und jährlich 150 Dublonen, nebst 25 für seine Wohnung und erste Reise, erhalten. Einige verlangen für jede der beyden Sprachen einen besondern Prediger, und zum Ersatze Herunterſetzung des Gehaltes; andere wehren sich gegen das letztere; da ein solcher Geistlicher unabhängig seyn, und nicht nöthig haben müsse, die Leute auf den Händen zu tragen, da es ferner in der Hauptstadt theuer sey, für einen Mann mit Familie zu leben, und ihm hier keine Schinken zufliegen, so sey der Gehalt gar nicht zu groß. Angenommen. — Erste Verlesung des Berichtes über Stifte und Klöster und die ausgetretenen Personen derselben. Er handelt blos von den Ursulinernonnen, da das Direktorium die nöthigen Verzeichnisse über alle Klöster noch nicht habe schaffen können, ein braver Lucerner aber dem Ausschusse mit einer Vermögenstabelle dieser Nonnen an die Hand gegangen sey. Nach diesem Bericht, der auf den Canzleytisch gelegt wurde, soll das Direktorium eingeladen werden, jenen Nonnen 160 Franken, folglich die Hälfte des ihnen zukommenden Jahrgehaltes von 320 Franken auszahlen zu lassen. Ihr Gehalt als Lehrerinnen soll nicht unter und nicht über dem Gehalte anderer Lehrer von gleicher Classe seyn, und ihnen vom Tage an ihres Austrittes aus dem Kloster bezahlt werden. — Die Vollziehungsgewalt verlangt 6000 Franken für ihre Canzley. Zimmermann wirft ihr vor: schon in Aarau habe man sie eingeladen, ein Verzeichniß über ihr Bureau, und die Canzleyen der Minister einzusenden, nun seitdem auch, wo ihm recht sey, noch zweymal; allemal vergebens. Darum möge der verlangte Credit, bis diese Verzeichnisse eingelangt, vertaget werden. Angenommen. Aus Mangel an fertigen Berichten wurden noch einige Begehren verlesen.

Freytags den 11ten war geheime Sitzung, nach der Wiedereröffnung verlas man eine Botschaft des Direktoriums, welche den Wunsch enthaltet, den B. Repräsentanten Haas zu des Aufseherstelle der Zeughäuser ernennen zu dürfen.

Samstags den 12ten. Geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben wird der Bericht über die abwesenden Glieder der Räthe in Berathung gezogen; und besonders über den 1sten Artikel, nach welchem alle Glieder, die bisdahin noch nicht erschienen sind, durchgestrichen werden sollen, erhebt sich eine lebhafte Abweichung von Meinungen unter einander: indem mehrere den Artikel geradezu als einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Volkes verwerfen, und Sekretan den schaffsinnigen republikanischen Satz aufstellt: wir können nur die Formen des Volkswillens nicht ihn selbst bestimmen, und die gefährliche, aber einem andern Direktorio willkommene Ausdehnung dieser Verwerfung zeigt. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, und das Gleichgewicht zweyer Partheyen, deren eine mit Verstand ausstreichet, was die andere mit Vernunft treu

Digitized by Google

der Idee eines souverainen Volkswillens, nicht in seiner Competenz findet, auszustreichen, machen diese Sitzung sehr merkwürdig. Im Grunde hangt alles von der Entscheidung der Frage ab; übergiebt das Volk seine Souveränität seinen Stellvertretern? Ist dieses, so ist die Mehrheit der letztern befugt, im Namen des Volkes über diejenigen zu schalten und zu walten, welche seinem Rufe weder entsprochen, noch ihn beym Volke abgelehnt haben. Ein Volksvertreter aber, der geflissentlich nie erscheint, vertritet das Volk nicht, und streicht sich also selbst aus. Sekretan stimmte gelinder dahin: solche Abwesende sollten keinen Gehalt bekommen, bis sie in ihre Stellen eingetreten seyen. Seine Meynung ward zwar angenommen; da aber der Streit mit Einwendungen gegen sie sich erneuerte, mehrere das Wort foderten, und es schon spate war, so hob der Vorsitzer die Sitzung auf.

Senat.

Dienstag den 8ten Jenner. Muret als Vorsitzer des über die Musterung der Constitution niedergesetzten Ausschusses, liest den sehr merkwürdigen Bericht desselben, der die allgemeinen Grundsätze enthaltet, ab. Die Erörterung darüber wird bis auf die Vollendung des Berichtes verschoben, und dem Ausschusse 6 Wochen Zeit zur Eingabe des zweyten Theiles eingeräumt. Einige Beschlüsse, die Municipalitäten und die Kammern der Regien (Gemeindsgüterverwaltung) betreffend, werden theils angenommen theils verworfen. Lüthi von Solothurn war der Sprecher der deshalb niedergesetzten Commission, und schickte unter andern den Satz voraus: daß oft ob dem Suchen des Beßern das Gute entgehe.

Mittwochs den 9ten. Ueber eine Anfrage der Gerichte im Canton Freyburg, wegen Emolumenten, war der grosse Rath mit Hinsicht auf die Voraussetzung, daß die alten Gesetze dauern, bis neue da sind, zur Tagesordnung gegangen. Usteri trat gegen diese zweydeutige Art, Bescheid zu geben, auf: und Lüthi von Solothurn fand den Unterschied in den Gebühren an den Vorsitzer und an die Beysitzer verfassungswidrig. Der Beschluß wird verworfen, und gleich darauf noch ein anderer, der dem B. Schwicht das helvetische Bürgerrecht giebt. Die der Gemeinde Cheyres gegebene Erlaubniß, gemeinschaftliche Güter mit andern Gemeinden zu theilen, wird gutgeheissen.

An den Verfasser der helvetischen Nachrichten in Bern.

Bürger! Ich übersende Ihnen hiemit einen Beytrag zu ihrer Zeitschrift. Da ich aber nicht umhin kann, die Rüge vorherzusehen, welche mich desselben Bekanntmachung wegen treffen wird, so empfehle ich Ihnen auch die Entschuldigung, welche ich in meiner Ansicht der Dinge, und in den daraus fliessenden Beweggründen zu einer Publicität finde, die, man möchte sie auch noch so sehr tadeln, der guten Sache doch nur vortheihaft seyn kann. Es ist nemlich so wichtig, daß alle öffentlichen Autoritäten, welche unsern obersten Staatsgewalten zur Erfüllung ihrer Bestimmung beystehen sollen, sich auch gegen diese, völlig unzweifelhaft und entschlossen, für die gute Sache erklären; daß sie die Stimme der Wahrheit und des Rechts selbst da wiederhallen machen, wohin sie sonst aus dem Spielraume der grosen Menge am wenigsten zu dringen vermöchte; daß sie Aufklärung und Tugend selbst da unnachläßlich befördern, und unerschütterlich zu allem Guten und Schönen stehen, wo die Versuchungen der Gewalt einer befriedigenden Entwicklung der schätzbarsten menschlichen Anlagen mit den gefährlichsten Gegengewichten widerstreben. — Es ist besonders so wichtig, daß diejenigen Bürger, welchen das Erziehungswesen unsers Geschlechts mehr oder weniger anvertrauet ist, allen ihren Mitbürgern mit der größten Anhänglichkeit an ihre Pflicht, und mit dem unbezwinglichsten Eifer für dieselbe vorgehen; alles das ist so wichtig, sage ich, daß es jeden guten Bürger beruhigen, erfreuen und stärken, jeden schlechten Bürger aber schrecken und bessern sollte, zu vernehmen: wie treu und kräftig nun auch Helvetiens Erziehungsräthe und derselben Gehülfen ihrer Aufgabe genug zu thun streben — und was kann unsrer neuen Regierung zu größerer Ehre gereichen als die Einsetzung von Autoritäten, welche wahrhaft gemeinnützigen Zwecken entsprechen, und als eine ächtrepublikanische Benutzung

von derselben gewissenhaft freymüthigen Pflichterfüllung? Eine völlige Einsicht, ein lebhaftes Bewußtseyn der wesentlichsten Gefahr, welche Helvetien bedrohet, wird übrigens hoffentlich dazu dienen, die Kräfte wieder zu erwecken, in Thätigkeit zu setzen und auf den Zweck zu sammeln, welcher uns vor allem aus am Herzen liegen soll; — die Kräfte, sage ich, welche nun noch in der heillosesten Betäubung schlummern, und ohne deren unverzügliche Anstrengung wir, nebst allem was uns theuer und heilig seyn soll, unfehlbar zu Grunde gehen würden. O, wenn alle öffentlichen Autoritäten Helvetiens unter sich wetteiferten, unsern Gesetzgebern und Vorstehern die Wahrheit bekannt zu machen und ans Herz zu drängen; — wenn die alle nur das Recht, nur Aufklärung und Tugend zu begünstigen strebten; — wenn alle Bürger, welche die Wahrheit lieben, und reine Rechtlichkeit in ihrem innern pflegen, sich dahin vereinten: das Gute, so sich in der neuen Ordnung der Dinge bey uns befindet, zu würdigen und zu vollendetem Siege zu erheben; — wie bald würde denn nicht das Schlechte von uns scheiden, worüber wir nun noch klagen müßen! O, wie bald würden denn nicht alle gefährlichen Contrerevolutionsplane, ja sogar alle Wünsche einer andern Ordnung der Dinge bey uns verschwinden!

Es ist ferners bey dem heillosen Mißtrauen, das alle neuen Institutionen, bey uns wenigstens, entkräftet, wo nicht gar ihren Zwecken geradezu entgegen richtet; bey dem Mißtrauen, das unsere gefährlichsten Feinde siegreich machen muß, die gute Sache aber, und uns, nur zu Grunde richten kann; bey diesem Mißtrauen, sage ich, ist es besonders für Erziehungsräthe, welche nicht blos unwirksame Scheingestalten bleiben sollen, höchst wichtig, daß auch diejenigen, welche ihrer Aufsicht und Besorgung anvertraut sind, d. h. diejenigen, welche sie erziehen, und die, so ihnen zur Volksbildung und Versittlichung beystehen müßen; — kurz, es ist höchst wichtig, daß alle Bürger ihrer Wirkungskreise erfahren, und unzweifelhaft erkennen, welcher Geist derselben unmittelbaren Erziehungsrath belebt und leitet, und daß sie eben sowohl für Wahrheit und Recht, für Aufklärung und Tugend auf denselben zählen sollen, als gegen Unwahrheit und Unrecht, und gegen Unwissenheit und Charlatanerie und Laster. — So allein kann unter anderm der Erziehungsrath des Cantons Bern etwas dazu beytragen, das Zutrauen seines Wirkungskreises der neuen Ordnung der Dinge zu gewinnen, und es auch ihren obersten constituirten Autoritäten zuzueignen.

Sollte sich übrigens irgend jemand nach einer sonderbaren Gewohnheit unserer Tage einfallen lassen, die Urheber oder Verfasser des hiernach folgenden Aktenstücks zu Pfaffen und Fanatikern, oder gar zu Verschwörern und Contrerevolutionärs zu machen, so künde ich ihm schon hiermit an, daß er es deßhalben mit Republikanern aufzunehmen hat, welche sich als solche auch gegen Pfaffen und Fanatiker, gegen Verschwörer und Contrerevolutionärs, mehr vielleicht als es manchem unserer Revolutionärs belieben mag, bewähren.

Gruß und Bruderliebe.

Ph. Em. Fellenberg.

Kersaz, den 7. Jänner 1799.

Schreiben des Erziehungsrathes von Bern, an den helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften.

Bürger Minister!

Liebe zu Wahrheit und Recht, die regste Theilnahme an Helvetiens Heil, und das Bewußtseyn unserer Freymüthigkeit; — ja diese Beweggründe allein vermochten uns, die Aufgabe des hiesigen Erziehungsraths mit Freude zu übernehmen; weil wir uns überzeugt haben, das Wahrheits- und Vaterlandsliebe, daß Rechtlichkeit und schrankenlose Freymüthigkeit besonders in unserm jetzigen Wirkungskreise wesentliche Bedinge des Sieges der guten Sache seyen. Genug von unsern Wünschen, Hand in Hand mit Ihnen, B. Minister, das edelste Geschäft der Erde zu betreiben! denn Wahrheit, Recht und Vaterland lieben, heißt bey uns auch, von Begierde glühen, sich mit ächten Republikanern, zu den größten, zu den schönsten Zwecken der Menschheit zu erheben.

Genug ferners, um Ihnen zu erklären, wie willkommen uns Ihre Einladungen waren, in Verbreitung von Wahrheit, Recht und Tugend mit

Digitized by Google

Ihnen zu wetteifern; die Hindernisse derselben aus unserm Wirkungskreise ohne Scheu an Sie zu überschreiben, und Ihnen auf gleiche Weise alles mitzutheilen, was wir zu unsrer Nationalbildung und Veredlung beyzutragen haben möchten!

Genug endlich um Ihnen anzuzeigen, welcher Geist all unser Thun und Lassen beseelen, und besonders auch die Vorträge beleben wird, welche wir hiemit beginnen!

Wir glaubten diese Erklärungen Ihnen und uns schuldig zu seyn, bevor wir Gemählde an Sie gelangen lassen, deren Angaben um so viel übertriebener scheinen mögen, je betrübender sie in ihrer Wirklichkeit sind.

Die Nachrichten, welche wir Ihnen hiermit ertheilen, fliessen übrigens aus zuverläßigen Quellen; die Zeugnisse der Erziehungscommissarien unsers Cantons, und das volle Gewicht der öffentlichen Meynung erheben sich mit uns gleichsam in die Wette zu einer eben so untrieglichen als allgemeinen Stimme über die Dringlichkeit sowohl, als über die Schwierigkeit einer Verbesserung unsrer Volkserziehung.

Man muß unter anderm den Zustand der bisherigen Schulanstalten auf dem Lande gesehen haben, um sich vorstellen zu können, wie äusserst beklagenswerth er ist, der Stoff sowohl als die Methode des Unterrichts, Schüler, Lehrer und Schulhäuser, kurz, alles was dahin einschlägt, lag bisdahin beynahe allenthalben in dergleichen Elendigkeit; über das vereinigt sich noch eine Menge anderer Mißverhältnisse, um das Volk von moralischer Bildung zu entfernen — eine grobe Religiosität war beynahe alles, was die Religionslehrer sofort noch zu erhalten vermochten. Also sind endlich Eigennutz, Engherzigkeit, Eigendünkel und Starrsinn, zu Hauptzügen des Charakters der großen Menge unserer Zeitgenossen geworden, und nun bedürfte es nur noch einiger unkluger Schritte, um alle Greuel des verderblichsten Fanatismus über uns zu bringen.

Da wir die genauste Kenntniß einer jeder Ordnung der Dinge, so man in der That zu verbessern gedenkt, als ein wesentliches Beding des bestmöglichen Erfolgs aller vorhabenden Verbesserungen betrachten, so lassen wir vor allem aus über Objekte, so wir noch nicht kennen, Fragen an unsere Erziehungscommissarien und Kirchenschullehrer ergehen, und erwarten ihre Berichte, bevor wir uns über derselben Gegenstände weiters gegen Sie ausdehnen. Indessen aber können wir nicht umhin, B. Minister, Ihnen zu bemerken: daß die angezeigten Uebel, seit unserer Revolution, anstatt zu verschwinden, wahrlich jetzt noch auf eine Weise heranwachsen, welche nur zu der Größe althergebrachter Gebrechen nicht unverhältnißmäßig ist, und nach der Verkettung von Begebenheiten und Umständen, welche unser Schicksal bisdahin bestimmt haben, mußte es auch ohne anders so gehen; wenigstens wenn wahre Freyheit wirklich nur in der Vernunft-Begleit zu finden ist, als dieser ihr Element, und als ihre Eigenheit. Denn nur Aufklärung erweckt die Vernunft, und Aufklärung ist der großen Menge fremd — daher wachet bey ihr nur die Sinnlichkeit, thierische Triebe sind deren Eigenheit, und rohe Leidenschaften und Zügellosigkeit scheint ihr Element zu seyn; daher konnten die Losungszeichen unserer Zeiten, bey uns vorerst allein die Sinnlichkeit befreyen; der Vernunft hingegen können sie so nur neue Fesseln geben, und sofort würden Freyheit und Gleichheit wahrlich bald nur zum Kriege eines jeden gegen alle, und aller gegen einen jeden gedeihen; denn wo die Vernunft schläft, da kann ja kein Recht wachen, — und wie sollte ohne dieses Rechtlichkeit bestehen? Sobald sich aber die Gleichheit weiters als das Recht erstreckt, so wird nur Raub und Mord durch sie bewirkt, und nur durch Rechtlichkeit wird ein Volk davor beschützt; — wie sollen wir aber diese finden, so lange Rohheit und Laster eine freche Stirn erheben, wie das noch jetzt bey uns geschieht, während dem so viele Rechtschaffene schweigen und zittern müßen?

Wahrlich, B. Minister, so lange unter dem Aushängschilde einer unbedingten Religionsfreyheit, die Bekenner und Prediger des Atheismus, der Immoralität und der Unordnungen, Spielraum gewinnen; so lange geächtete Verbrecher frey in ihre Gemeinde zurückkehren und mit dem Triumphe ihrer Schandthaten trotzen dürfen; so lange jede Wohnstätte

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 20
der Helvetischen Nachrichten.

stätte des Eigennutzes, der Ausgelassenheit, der Spielsucht u. s. w., das Volk durch Pintenschenkzeichen ungerügt zu Taumelplätzen des Lasters besammeln wird; eben so lange wird auch der schon jetzt grausenvolle, wahrhaft schauerliche Verfall der Volkssittlichkeit, dem tiefstmöglichē Verderben zueilen.

Aus diesen und andern heillosen Umständen mehr mußte nothwendig ein allgemeines Mißtrauen und eine Erbitterung gegen die neue Ordnung der Dinge entstehen, welche fernerhin nur der Unzufriedenheit frönen, die eine unvermeidliche Folge gestürzter Glücksumstände, oder vernichteter Revolutionshoffnungen ist. Mit dem öffentlichen Zutrauen aber ward uns unstreitig auch das wesentlichste Hülfsmittel, das Wohlergehen unserer neuen Republik zu befördern, geraubet. Wenn sich demnach nicht nur die Hindernisse des Triumphs der guten Sache immer mehr und mehr anhäuffen, sondern überdas noch alle Hülfsmittel zu demselben in gleichem Maße verschwinden — was dürfen wir uns denn endlich versprechen?

Eine freudigthätige Mitwirksamkeit unserer Religionslehrer wäre z. B. auch eines der sichersten Mittel gewesen, Helvetiens Volk zu bilden, zu veredeln und zu ächtem Republikanismus zu erheben. Was dürfen wir aber nun noch von dem Muthe und Einflusse einer Classe von Bürgern erwarten, welche in allen ihren Interessen gekränkt, b e s t i m m t des Genusses ihrer unveräusserlichen Rechte beraubt, von den Sittengerichten mit der auffallendsten Unklugheit ausgeschlossen, und den unwissendsten Dorfagenten untergeordnet ist — nachdem diesen letztern die Dorfschulen übergeben, und die Geistlichen auch noch, durch die dem 8. Stück des Volkblatts *) beygelegte Einladung mit den ohnehin anmassungsvollen Dorfschulmeistern, so ganz ohne alle Schonung und Achtung in eine Linie gestellt worden sind. Es versteht sich, daß wir hier nicht von Schulmeistern reden, wie sie seyn sollten, sondern wie wir sie vor uns sehen. Von diesem allem ist die Wirkung auf das Schulwesen und den Volkscharakter, so wie die Rückwirkung auf die Regierung selbst eben so verderblich als unvermeidlich.

Bedenken sie nun auch noch, B. Minister, daß wir mehrere Kirchgemeinden haben, welche in einem Umkreise von mehrern Stunden 4, 5 bis 7 Schulen in sich fassen, von welchen allen einzelne Pfarrer die Seele ausmachen; in einem unserer Distrikte waren wir in mehrern Rücksichten verlegen, einen guten Erziehungscommissär zu finden. Weltlichen Standes wußten wir niemand in demselben, der unsern Wünschen entsprechen mochte, und mußten daher dazu einen Geistlichen gleichsam nöthigen, welcher schon auf der Steige seines Alters ist, und kränkelt, und aus Mangel an Vermögen seine Kinder selbst erziehen, und zugleich a l l e i n einer Gemeinde vorstehen muß, welche acht Stunden Weges im Umfange hat, 7 Schulen enthaltet, von denen zwey anderhalb, vier andere aber, eine jede eine Stunde von seiner Wohnung entlegen sind; die Anzahl seiner Schulkinder belauft sich iñer nahe an siebenhundert. Ausser seinen Kanzelvorträgen hat dieser Pfarrer halbjährlich noch vier Tage jeder Woche Unterweisung zur Communion, viele Haushaltungs- und Krankenbesuche, viele Berathungen von seinen Gemeindsangehörigen, häufige Correspondenzen wegen auswärtigen Gemeindsarmen; er muß der Munizipalität seines Orts beystehen, in den Consistorialhändeln seines ganzen Kirchspiels forthelfen, von diesen Behörden viele Scripturen übernehmen u. s. w., — und solche Bürger schließt man von allen öffentlichen Stellen aus,

*) Wir bemerken hinzegen mit vielem Vergnügen, daß das Volksblatt seit einiger Zeit, in seinen meisten Stücken, so zweckmäßig als möglich geworden ist, insofern als es nemlich seine gegenwärtige Methode gestatte.

welchen sie so unentbehrlich sind? solche Bürger stürzt man in die größte Besorgniß über ihren künftigen Lebensunterhalt? — immerhin wird ihre Besoldung wenigstens in eben dem Maße vermindert, in welchem ihre Arbeit vermehrt wird, — solche Bürger setzt man durch eine neue Ordnung der Dinge in die größte Abhängigkeit von Gemeinden, über die sie ohne anders noch väterliche Authorität haben müßen und ausüben sollen, um uns, ihrer Pflicht gemäs, zu der Ausbildung und Veredlung unserer Nation beystehen zu können? solche Bürger müßen sich endlich über alles das noch alle Arten von Herunterwürdigung und Beschimpfungen gefallen lassen?

Wahrlich, B. Minister, wenn irgendwo eine Conspiration gegen die neue Ordnung der Dinge bey uns Platz hat, so sind wir hier auf der bedeutendsten Spur davon. Wahrlich wir könnten nichts so contrerevolutionäres erdenken, als die Züge, welche wir durch dieses Schreiben Ihrer Beherzigung empfahlen; deßwegen können wir auch nicht umhin, mehr noch wie bloße Republikaner als wie Erziehungsräthe allein, dagegen zu eifern, und in Hinsicht auf diese Gefahren, auf die schnellsten Maasregeln für unsere Republik zu dringen.

Lassen Sie uns auch dabey Recht geschehen, B. Minister! mißverkennen Sie es ja nicht, daß wir die Abgründe, welche uns von allen Seiten umgeben, nur dazu so sorgfältig ermessen, auf daß wir sie mit den sichersten Fundamenten unsers künftigen Wohlergehens bedecken helfen.

Es ist ja um unsers Vaterlandes Heil, um Helvetiens Ruhe ist es zu thun, was sollte uns da noch zurückzuschrecken vermögen? Oder bleibet uns etwa eine andere Wahl, als unsere neue Republik zu befriedigenden Blüthen und Früchten zu erziehen, oder aber, mit allem was uns theuer und heilig ist, unterzugehen? Nur die Feigheit der Sclaverey fürchtet sich vor dem Anblik drohender Gefahren; Republikaner aber fassen sie ins Auge, um sie desto sicherer zu überwinden.

Es ist übrigens keine Nacht so finster in der moralischen Welt, daß kein Strahl von Hoffnung in ihr zu finden wäre, für denjenigen der sich darnach sehnt. So finden auch wir die würksamste Aufmunterung und Hülfe; nicht allein in ihren unschätzbaren Einsichten, B. Minister! welche nur von dem dieselben begleitenden Eifer für die gute Sache übertroffen werden; nicht nur in der rührenden, aus jedem ihrer Briefe an uns hervorleuchtenden Humanität Ihres Benehmens zur Ausführung Ihrer erhabenen und schönen Plane; von Ihnen, B. Minister! hätte uns nur das Gegentheil dessen, was Sie alles leisten, verwundern können; aber wir finden auch da Aufmunterung und Hülfe, woher wir uns sie am wenigsten versprechen durften.

Die Bürgerclassen, welche man im Laufe unserer Revolution am meisten gekränkt und mißhandelt hat, sind nun die ersten uns zu dem so schwierigen Geschäfte unsrer Nationalaufklärung und Erziehung, mit einer Bereitwilligkeit und mit einem Eifer beyzustehen, welche wir nicht umhin können mit der herzlichsten Rührung und mit der dankbarsten Erkenntlichkeit zu erwiedern.

Von den 30 Erziehungs-Commissairs und Suppleanten, welche wir ernennt haben, weigerten sich, nur zwey bis drey unseren Wünschen zu entsprechen, alle andern thaten es, wie gesagt, auf die befriedigendste Weise, und zwar besonders mit den lobenswürdigsten Aeusserungen des Bewußtseyns der Wichtigkeit ihrer neuen Stellen.

Freylich haben diese Edeln seit einiger Zeit mehr, als niemand anders erfahren, was Rohheit, Unwissenheit, Aberglauben und Starrsinn vermögen. — Auf sie ist ja zunächst das volle Gewicht der verderblichsten Folgen althergebrachter Volksvernachlässigung gefallen; es mag daher auch natürlich scheinen, daß sie sich nun am eifrigsten gegen Rohheit, Unwissenheit, Aberglauben und Starrsinn mit uns vereinen. Aber dessen ungeacht bedarf es doch wahrlich eines sehr grossen Glaubens an die erhabene Bestimmung und Würde der Menschheit; ja es bedarf eines hohen Grades reiner und untilgbarer Humanität, um durch das Misgeschick, welches selbst die würdigsten Geistlichen und ehmaligen Patricier verfolget, in dem eben so guten als schönen Bestreben, unsere Mitbürger zu veredlen, nicht irre gemacht zu werden.

Es bedarf wahrlich ferners eines ungemeinen Grades von Aufklärung, um sich durch die Thoren-

die Wüſtlinge und die Böſewichter, welche die Sache der Freyheit und Gleichheit ſo unverzeihlich verderben, von derſelben nicht abwendig machen zu laſſen, und ungeachtet des Vandalen Schleyers, mit welchem man unſer Vaterland zu überziehen ſtrebt, an demſelben zu hangen, wie am Mutterbuſen, ſo man über alles liebt und ehrt.

(Der Reſt künftig.)

Politiſche Schriften.

Lettres de J. J. Cart a Fr. C. Laharpe, Directeur de la République Helvétique. A Lausanne. 1798. Bürger Cart fangt damit an, daß er die Abentheur ſeines, des B. Carts, Lebens durchgeht, wobey ſein patriotiſches Ich zum Theil auch durch die lebhafte Manier ſeiner Darſtellung in ein ſehr helles Licht geſetzt wird. Man wird den Vorzug in dieſer Schrift nicht verkennen, den franzöſiſche Darſtellungen durch die Leichtigkeit ihrer Sprache und des Temperaments ihrer Verfaſſer haben. Er beſteht in der Gabe, ſichs bequem zu machen, und wo die Fragen gar zu verfänglich ſind; und keine Flüchtigkeit mehr aushelfen will, durch ein paar groſſe Worte, durch irgend ein ſchnackiſches Bonmot, irgend eine ſpielende Unterſcheidung, wie wir Deutſchen durch eine ſchwere gelehrte Diſtinction, oder gar dadurch ſich Luft zu machen, daß man aus der unbehaglichen defenſiven Stellung in eine offenſive übergeht, und ſich durch Angreiffen wehrt. So geſteht Cart (S. 4.) mit Freymüthigkeit ein, von der ehmaligen Regierung von Bern mit Wohlthaten überhäuft und mit ihrem Zutrauen beehrt worden zu ſeyn, rühmt ſich einigen Einfluß auf ſie, und ſchöne Ausſichten gehabt zu haben; aber (S. 5.) Freyheit und Menſchenrechte waren ihm heiliger, Ehrfurcht für dieſelben ihm ſeit ſeinem jugendlichen Aufenthalte in Amerikas und Englands claſſiſchem Boden der Freyheit eingepflanzt, und jene Anhänglichkeit an ſeine Wohlthäter nur individuell. Es wäre würklich ein moraliſcher Unterſchied zwiſchen den Seiten 4 und 5, wenn B. Cart nicht im Zweifel ſtünde, ob jene unbedingte Verehrung der Freyheit nicht etwa eine Seelenkrankheit möge geweſen ſeyn, daher er die bald ſanfte bald widerliche Vibration ſeiner Nerven anbringt, welche ihm jenes Freyheitsgefühl verurſachet habe. — Sobald er die Schweiz verlaſſen hatte (S. 8) legte er Frankreich den Entwurf vor, aus Savoy, Genf, Niederwallis und dem Waadtlande eine Republik unter fränkiſchem Schutze zu bilden; aber die Umſtände ſagten nicht zu; es waren zu wenig Ohnehoſen damals in Frankreich zu ſeiner Unterſtützung da. (S. 6) Weiß er von einer Verbindung Robespierres mit Ludwig dem 18ten und den Bernern zu erzählen, welche kein Geheimniß mehr ſeye. Woher es dieſes haben mag? Daß Robespierre die Schweiz aus ſtaatskluger Nothwendigkeit ſchonte, verbindlich von den Schweizern redete, und ſein unſchuldiger Brief an Obriſt Weiß, den der letztere in ſeinem: Reveillez vous, Suisses! bekannt gemacht hat, — alles das langt doch lange nicht zu Begründung einer ſo gräßlichen Behauptung hin. Nach S. 10. gab er auch ein Memoire an das fränkiſche Direktorium ein, worinn die Vereinigung der Schweiz in eine mit Frankreich verbündete Republik, und ſogar die Vereinigung des Neuenbürger- und Genferſees gefordert ward. In den ſchönſten Erwartungen kommt er in die nun wiedergeborne Schweiz; aber in Bern, Aarau und Waadtland (S. 11 12) begegneten ihm allgemeines Misvergnügen und Mistrauen — woher dieſe? von der Anwendung halber Maasregeln (S. 12.); ferner daher, daß man die Volksmaſſe und das Landvolk nicht genug gegen die Revolution eingenommen habe. Dieſes fürchtet nun, und nicht vergebens, Verſchlimmerung ſeines Looſes; ferner daß die zahlreichen Creaturen der ehmaligen Regierung durch die politiſche Umkehrung der Dinge ungeändert noch hinter ihr zurückbleiben, und (S. 14.) daß der geſetzgebende Cörper ſo ungleichartig zuſammengeſetzt iſt. Einige wurden durch Intriguen, oder aus örtlichem Intereſſe gewählt, wenige ſind Staatsmänner und für ihre hohe Stelle gemacht; ja einige drehen noch immer ihre Augen nach dem alten Babylon. (S. 15.) Sieben Dinge ſollten vor allem aus den Geiſt unſerer Geſetzgeber beſchäftigen. Erſtens eine gleiche nicht

auf die Zahl der Cantone, sondern auf die Bevölkerung gegründete Volksrepräsentation, welche um so viel nöthiger ist, da gerade bey einem neuen Auflagen-System das Volk durchaus gleich repräsentirt werden soll. Der Canton Basel hat 35,000 Seelen, Solothurn 56,000, Schaffhausen 33,000, und Bellenz 28,000; alle vier zusammen haben also 152,000 Seelen, und 48 Repräsentanten, während von den 165,000 Seelen des Cantons Leman nur 12 im gesetzgebenden Cörper sind. Und doch liefere der Leman der Nation 5mal mehr Domainen als alle 4 zusammengenommen. Zweytens sollten (S. 16.) die Abschaffung der Lehenrechte. Drittens die Einrichtung der Auflagen, viertens der Munizipalitäten, fünftens der Friedensrichter, sechstens die Abfassung eines Criminalkoder und Errichtung einer Jury, und siebentens die unumgänglichen Aenderungen an der Constitution, nacheinander vor allem andern aus in Ueberlegung kommen. Von S. 17. an verweilt sich B. Cart bey der Empfehlung der Sparsamkeit, als eines der vornehmsten Mittel das Volk zu befriedigen, einer Materie die er ausführlich und lebhaft verhandelt, und über welche man ihn gerne reden hört. Er klagt besonders über die grosse Menge von zu hoch besoldeten oder unnöthigen Bedienungen und Aemtchen, berechnet nach dem Finanzminister Finsler, selbst das Staatseinkommen auf 14,450,000 Livres, die Ausgaben auf 13,825,600 Livres, unter welchem nur allein die Besoldung der Beamten 6,405,600 Livres betragen, und zwar mit Ausnahme der Besoldungen für die Pfarrer, Professoren, Munizipalbeamten, Offiziers, Soldaten u. s. w. Er ermahnt (S. 20.) man solle doch einmal, anstatt immer nur von den drey Revolutionsmännern der Schweiz, und von Winkelried zu reden, und ihnen Denkmäler aufrichten zu wollen, lieber in ihren Geist dringen und ihnen nachfolgen. Er weiset (S. 23.) auf das Beyspiel der alten Regierungen zurück, und hat ein Mittel erdacht, die Kosten der Justizverwaltung, die sich gegenwärtig ohne die Unkosten der Criminaljustiz auf 1,588,000 Livres belaufen, (durch die bloße Wiedereinführung der alten cours de justice) auf den ehevorigen nichts kostenden Fuß zu bringen. Dazu sollen (S. 25.) durch die Einziehung der Unterstatthalter, Agenten, und Unteragentenstellen 1,490,000 Livres erspart werden, ohne daß er noch die 18 Cantonsstatthalter anzutasten nöthig hat, obgleich sie samt ihren Bureau's den Staat jährlich 260 000 Livres kosten. Und was braucht der Mann zur Entbehrlichmachung jener Stellen? Nur eine Uebersetzung. Wie? eine Uebersetzung? ja, eine Uebersetzung des 103. Artikels der Constitution aus der neuen Manier in die alte, also nicht im Sinne der Revolution die uns aus dem plattschweizerischen ins hoch französische übersetzt hat. Cart nennt dieses die Constitution aus dem syrischen ins passendere waadtländische übersetzen, d. i. er führt die alte Ordnung in diesen Theilen wieder ein, wobey man sich einige vornehmlobende Seitenblicke auf die alte gescheidere Ordnung der Dinge gefallen lassen muß. Kurz, er richtet diese Aemter nach dem alten Styl ein, wo sie, ohne dem Staate eine Last zu seyn, gesucht, sogar gekauft wurden — wie als wenn nicht seither die Verhältnisse auch in diesen Theilen sich unwiederbringlich geändert hätten. Endlich rechnet er S. 29, auf 12000 Stellen, welche mit der Zeit das Direktorium werde vergeben können, und spielt auf die der Freyheit gefährliche Uebermacht desselben an, wenn es diese Gewalt mißbrauchen wollte. Wir schließen diesen Auszug mit der starken Stelle in der Anmerkung, S. 29: „Nie erschien ein neu„gebohrnes Kind mit so vielen Keimen des Ver„derbens, als das neugebohrne Helvetien. Diese „sechs Monate der Entwöhnung von aller „Sittlichkeit (demoralisation) haben der Schweiz „mehr geschadt, als zehen Jahre Predigten „auf allen Känzeln gut machen können. Nicht, „daß ich nicht an die Wirksamkeit guter Predigten „glaubte, aber noch fester glaube ich an den un„seligen Einfluß schlechter politischer Anstalten."

Verbesserung.

Nr. 19, Seite 91, 2te Col., 38te Lin., lies: kein Unterschied, statt ein Unterschied.

S. 94, 1te Col., 21te Lin., ist, statt prognostischen, oreognostischen — und 2te Col., 24te Lin., statt es, ob, und 27te Lin., statt Unterstützung, Untersuchung zu lesen.

Digitized by Google

Nr. 21.

Helvetische Nachrichten.

Den 23. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag den 14ten Jenner. Wir heben aus dieser Sitzung nur einige Züge aus, und übergehen das weniger merkwürdige. Koch hatte in seinem Berichte über die vom Direktorio verlangte Stelle und Besoldung eines Generalinspektors vorgeschlagen: „den B. Haas „einstweilen dem Direktorio abzutreten, und „ersterm Urlaub zu geben, bis das Geschäft vol„lendet sey, oder derselbe wieder in die Gesetzge„bung zurückberufen werde." Billeter mit ganz eigenen Begriffen von Würde, fand diesen Posten der Würde eines Volksvertreter zuwider, und den B. Haas zur Betreibung des langsamen Baues des Ursulinerklosters ganz unentbehrlich; wie als wenn, falls man wunderlich genug ist, die Würde eines Gesetzgebers in solchen Dingen zu suchen, nicht auch die letztere Stelle gegen die Würde, und wenn Billeter nur iede dem eigentlichen Berufe der Gesetzgeber fremde Stelle darunter versteht, nicht auch die letztere Stelle fremdartig wäre. Am Ende belehrte Haas die Versammlung von den Gefahren einer Stelle, welche es mit sich bringt, in allen Zeughäusern, Laboratorien und Pulvermühlen herumzufahren, „sein Leben aber sey dem Vaterlande gewiedmet." (Man ruft: bravo, bravo!) Billeter nimmt seine Meynung zurück, und Kochs Bericht wird angenommen. Der letztere berichtet auch über die vom Direktorio verlangte Einsetzung eines Kriegscommissairs für die Legion; er stellt ihn für alle Truppen der Republik an, giebt ihm monatlich 160 Franken, und schlagt vor, daß sein Bureau besonders bezahlt werde. Herzerhebender ist die Anzeige einer Erziehungsanstalt in Aarau, welche vom Direktorium gepriesen wird. Die Gebrüder Ernst halten dort eine Sonntagsschule, in welcher alle Sonntage Nachmittag von 1 bis 4 Uhr gegen 40 junge Landbürger im Schreiben, Rechnen, Zeichen u. s. w. unentgeldlich Unterricht erhalten. Verdiente Ehrenmeldung,—und Hinweisung der Botschaft des Direktoriums an die Commission über die öffentlichen Schulen, von der Billeter wünscht, daß sie bald berichten möge, damit die Schulen in einen bessern Stand gerathen, als sie an den meisten Orten sind. (Glücklich, wenn es dahin zu kommen, nur Bericht, Berathung und Beschluß brauchte!) — Das Direktorium möchte eine dem Kloster St. Urban zuständige Alp, welche wegen Vernachlässigung wenig abwerfe, verkaufen. Ruce glaubt diesem Vorwande nicht: „die Gü„ter der Klöster waren niemals schlecht, und seyen „erst schlecht geworden, seit sie der Nation gehö„ren." Er will Vertagung. An eine Commission gewiesen. Die über die bessere Abfassung des vom Senat verworfenen Beschlusses über die Verwandschaftsgrade öffentlicher Beamten niedergesetzte Commission berichtet, und schlagt einen (additionellen) Zugabsartikel vor. Angenommen.

Dienstag den 15ten. Man verliest einige Berichtigungen desienigen vom Senat verworfenen Theils des Beschlusses über die Beziehung der Staatseinkünfte, welcher das Rechnungswesen betrifft. Zimmermann ärgert sich über das ewige Verwerfen vom Senate. Diesmal habe dasselbe die Vollziehungsgewalt zu einstweiligen Maaßnahmen genöthiget in Ansehung der 2 vom 1000, weil das Finanzgesetz schon den 1ten December hätte in Ausübung gesetzt werden sollen, nun sey es der 15te

Digitized by Google

Jenner! Aendern und immer ändern stürze die Republik in den Abgrund. Man beschließt am Ende den ganzen nochmaligen Bericht, und die Beziehung der Finanzen nach Artikeln zu verlesen, bestätiget und handhabt in demselben den ersten Artikel, welcher Obereinnehmer aufstellt, und berathschlagt bis zu Ende der Sitzung über die anzubringenden Verbesserungen.

Senat.

Mittwoch, den 10. Jenner. Verwerfung des Beschlusses über die Beziehung der Staatseinkünfte. Im Laufe der Untersuchung hat Meyer von Aarau den Gedanken an ein Opfer, das die Schweiz auf den Altar der Freyheit niederlegen könnte. „Die Schweiz, sagte er, könnte sich von „einer sehr lästigen Abgabe losmachen, welche sie „an England bezahlt, und damit den Krieg Eng„lands gegen die Freyheit unterhaltet — „wenn jeder Bürger patriotisch dem Thee, Caffee, „und Zucker entsagen würde," (versteht sich so lange die Engländer im ausschliessenden Besitz dieser Handelszweige sind. Denn sobald die Franken denselben an sich gezogen haben, so ist es Pflicht für uns zu Gunsten der Freyheit Thee und Kaffe ärger als je zu trinken, und auf den Ruin Englands tapfer darauf los Zucker zu naschen). — Der Senat bestätigt die Bewilligung von 20,000 Franken für den Justizminister: in Betracht, daß nur der Druck der Gesetze schon monatlich gegen 4000 Franken koste; ferner von 10,000 für den Erziehungsminister, welcher mit einem Theile dieser Summen den Aufenthalt des Professor Tralles in Paris zur Verabredung einer Einförmigkeit in Gewicht und Maas (die Modelle dazu sind schon angelangt) bestreiten muß. Die Sitzung endigt sich mit der reiflich überlegten Verwerfung des Beschlusses, über die Einschränkung der Commerz- und Verbietung der Glücksspiele.

Freytag den 11ten. Erst geheime Sitzung, nachher Verweisung einiger Beschlüsse auf die zweyte Verlesung.

Samstag, den 12ten, wurden von den Beschlüssen übee die Munizipalitäten, und den Kammern für die Obhut über die Gemeindgüter (Kammern der Regie) etliche Artikel angenommen, einer aber verworfen. Die Frage ward unter anderm in Anregung gebracht, ob man es den Pfarrern noch ferner überlassen wolle, Geburts- und Todtenscheine auszufertigen. Meyer von Arbon stimmte dafür, Lüthi von Solothurn dawider, da es einmal Zeit sey, dergleichen bürgerliche Akten der kirchlichen Behörde zu entziehen, und der Civilgewalt einzuhändigen.

Schreiben des Erziehungsrathes von Bern, an den helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften.

(Beschluß.)

Es bedarf endlich eines höchst seltenen und ächten, ja eines unschätzbaren Republikanismus, um nicht an dem Wohlergehen, an dem künftigen Glücke und an der Glorie einer Republik zu zweifeln, welche man schon in ihrem Entstehen mit den verderblichsten Giften begeifert, und sofort mit Gefahren umringt, zu deren Ueberwindung wahrlich noch andere Kräfte, als nur die der Telle und Winkelriede erfoderlich sind.

B. Minister! wir eilen um so viel froher Ihnen die Erstlinge der Amtsverrichtungen unserer bemeldten Gehülfen vorzustellen, da sie ihre Sorgen, Wünsche und Vorschläge, ohne die geringste Bitterkeit noch Klagen, in unsern Schoos ergiessen, wie derselben in unserm Archive sorgfältig aufbewahrten Briefe es erweisen; wir finden sogar in diesen letztern Anzeigen, eines Zutrauens, das wir ganz verlohren glaubten, und Beweise von Hoffnungen, welche bey unsern Gehülfen schon in ihrem Keime unschätzbar sind, und auch uns mit neuem Muthe beleben.

Hier folgen die Resultate ihrer Bemerkungen, welche wir Ihnen, B. Minister! schon jetzt vorlegen zu sollen glauben: beynahe alle unsere Erziehungscommissarien und derselben Suppleanten vereinigen sich mit uns; erstens, um darauf zu dringen, daß sich unsere Regierung unzweifelhaft, und zwar nicht durch Worte allein, sondern auch durch Thaten, d. h. aber nicht nur durch einzelne Thatsachen- sondern durch den ganzen Zusammenhang all ihres Thuns und Lassens erkläre;

Digitized by Google

so laut und wirksam, daß es in allen Theilen Helvetiens erschalle, und daß alle Wohnungen, ja alle Herzen unserer Mitbürger mit der lebhaftesten Ueberzeugung erfüllt werden; daß endlich das Reich der Wahrheit und des Rechts, ächter Einsicht und der Tugend bey uns erschienen seye, und daß Unwahrheit und Unrecht, Scharlatanerie und Laster ohne anders aus demselben weichen müßen *). Aber dazu ist es wesentlich alle Staatsgewalten und constituirte Autoritäten Helvetiens auf den gleichen Zweck zu vereinigen, und daß wir besonders mit unsern Gehülfen darauf zählen dürfen, in unserm Wirkungskreise also unterstützt zu werden, daß wir sicher seyen, vermittelst getreuer Pflichterfüllung, über Anarchie, über Rohheit, Unwissenheit, Aberglauben und Starrsinn siegen zu können.

Ohne das waren wir immer in Gefahr der guten Sache durch unsere Bemühungen nur zu schaden, und die helvetische Nationalrepräsentation zu prostituiren, und uns selbst ohne Nutzen zu compromittiren; und um das zu wagen, hangen wir allzuherzlich an der ersten, und achten die zweyte viel zu hoch, und wahrlich auch uns zu gut. Zweytens vereinigen wir uns, um vor zu raschen Schritten, vor Verfügungen welche nicht auf Sachkenntniß gegründet wären, vor Machtsprüchen und vor Zwangsmitteln zu warnen; die Unwissenheit, der Aberglaube, der Starrsinn, kurz alle Fehler der großen Menge unsrer Zeitgenossen, bedürfen, besonders in der gegenwärtigen Epoche, wahrlich aller der Schonung und all der sorfältigen Pflege, welche bey hartnäckigen und gefährlichen Krankheiten, hauptsächlich in Perioden, welche über Leben und Tod entscheiden, unnachläßliche Bedinge der Heilung sind. Drittens verlangen wir, daß man auf die bisherigen Amtspflichten unserer Gehülfen Rücksicht nehme, und von keinem mehr begehre, als althergebrachte Amtstreue einem jeden zu leisten gestatten mag; sonst würden wir sogleich einen sehr schätzbaren, ja vielleicht unersetzlichen Theil unserer Mitarbeiter verlieren, und es wird wohl besser seyn, dieselben bis zu einem schicklichen Verhältniß ihrer Kräfte zu ihrer Aufgabe zu vermehren. Viertens tragen wir mit Dringlichkeit darauf an: daß man alle Munizipalitäten für jede Schwächung der Quellen, aus welchen man bisdahin die Unkosten des Erziehungswesen mehr oder weniger, auf die eine oder andere Weise, bestritten hat, verantwortlich mache; denn da man nun gewöhnlich den Drang unserer Zeiten aus den Gemeind- und Armengütern zu erleichtern sucht, so stehen diese Quellen allenthalben in Gefahr ganz oder zum Theil zu versiegen, nur höhere Authoritäten können diesem Uebel steuern. Fünftens scheins es uns auch vorzüglich dringend, von nun an für die Abfassung zweckmäßiger Schul- und Kirchenbücher zu sorgen, nicht sowohl um die alten plötzlich durch bessere zu verdrängen, als um diese den erstern allmählig und unvermerkt unterzuschieben. In den meisten Schulen ist es bey uns gewöhnlich, alle Jahre Preispfenninge und Bücher auszutheilen; dieses Jahr hingegen ist diese Uebung übergangen worden, und hin und wieder soll auch daher Unzufriedenheit entstanden seyn; wir wünschten die bemeldte Uebung wenigstens auf das kommende Jahr für eine bessere Ordnung der Dinge benutzen zu können. Wenn wir schon einen moralisch-religiösen und einen politischen Catechismus hätten, so würden wir fernerhin nichts so sehr wünschen, als eine auf das jetzige Helvetien passende Bearbeitung des Braunschweigischen Gesundheitscatechismus, des Beckerischen Noth- und Hülfsbüchleins, und von Pestalozzis Lienhard und Gertrud — es versteht sich jedoch, daß der Calender allem übrigen vorgehen soll. Ferners wünschen wir so schnell als möglich die Befugniß zu erhalten, mit den Straßenkrämern, welche mit Liedern und Flugschriften handeln, die unsern Volksgeist verpesten, irgend eine nützliche Uebereinkunft zu treffen, oder Verfügungen gegen sie zu verordnen, welche uns vor ihrem verderblichen Einflusse auf unsern Volksgeist zu sichern vermögen. Um endlich die übrigen Wünsche, welche sich aus dem Inhalt dieses Schreibens von selbst ergeben, nicht überflüßig zu entwickeln, begnügen wir uns hier mit der Bitte zu beschließen: uns zurechtzuweisen wenn wir irren, indem wir glau-

*) Wir müßen hier bemerken, daß bey uns alle Anstrengung öffentlicher Erziehung fruchtlos bleiben muß, so lange die häusliche Verziehung, welche unser Volk verderbt, fortdauern wird.

Google

den, nur dadurch dem Erziehungswesen unsers Cantons aufhelfen, und Zutrauen zu der neuen Ordnung der Dinge einflößen, und dasselbe zu der nöthigen Wirksamkeit beleben zu können; daß wir unsere Aufmerksamkeit nicht allein auf unsere Schulanstalten, sondern auch auf alles dasjenige ausdehnen, was mehr oder weniger Bezug auf die öffentliche Meynung und Sittlichkeit, auf Religiosität und Volksaufklärung haben mag. Wenn Sie aber nichts dagegen einzuwenden haben, Bürger Minister! so werden Sie es ohne Zweifel auch gut finden, daß wir unsere Grundsätze und Absichten durch den Druck bekannt machen.

Gruß und Achtung.

Folgen die Unterschriften.

Dem Original gleichlautend,

Ph. Em. Fellenberg,
Mitglied des Erziehungsrathes
des Cantons Bern.

Rapport über Bergwerke.

(Fortsetzung.)

Da der Bergbau auf jedes Mineral, für jeden Staat, besonders aber für denjenigen, der wegen Mangel desselben noch in einer ökonomischen Abhängigkeit von seinen Nachbarn lebt, von der ersten Wichtigkeit ist, indem er der Nation Gegenstände schenkt, deren sie unentbehrlich bedarf, und so schenkt, daß der ganze Werth derselben Vermehrung des Nationalreichthums ausmacht, und dadurch ein grenzenloser Zweig von Nationalindustrie befördert wird, es das Interesse des Staats also erfodere, daß der Einführung und der Ausdehnung des Bergbaus nichts in Weg gelegt werden könne, und daß er daher, jedoch unter der Bedingung der vollesten Entschädigung, auch auf dasjenige Privateigenthum Anspruch machen könne, welches demselben in irgend einer Beziehung wesentlich nothwendig ist. Da die im Schooße der Erde liegenden Mineralienschätze, wenn sie nicht schon wirklich bestimmtes und unerweisliches Eigenthum geworden sind, offenbar der ganzen Nation angehören, und also Nationalgut sind, sie folglich um so viel mehr dazu erklärt werden können, da ihre Gewinnung, Anwendung und Verbreitung im Staate von so großem Einfluß auf den Nationalwohlstand und die Nationalsicherheit ist, daß auch zugleich noch die Produktion des Bergbaus auf einige der wichtigsten Mineralien dem Staate vorzugsweise vor jedem andern Käuffer in billigen Preisen muß überlassen werden. Da hingegen Bergbau auf Bausteine, Erdarten und Torf von der Natur ist, daß er durch die bloße Oberdirektion von Seite des Staats in den Gränzen der zweckmäßigsten Benutzung erhalten werden kann, also derselbe wohl, wie bis dahin, bloßes Privateigenthum bleiben mag, aber nur unter der Bedingung der in diesem Gesetz bestimmten Bergbaupolizey. Da der Bergbau für den Staat immer zu kostbar ist, weil er niemals mit derjenigen ökonomischen Sorgfalt betrieben wird, die ein Privatmann demselben wiedmen kann, und da dieser in Helvetien so vernachläßigte Zweig der Nationalindustrie am zweckmäßigsten durch freye Concurrenz in Aufnahme gebracht werden kann, daß also der Staat jeden Bergbau, wo möglich, verpachten, und die Pachtung so lange ausdauern lassen soll, bis das verpachtete Feld ganz abgebaut ist. — Da der in den meisten Bergbau treibenden Staaten bestimmte Pachtzins der Zehnden aller Gewinnung, äusserst drückend für den Bergbau ist, und oft und lange den reinen Ertrag weit übersteigt, und der Staat, als Eigenthümer der verpachteten Felder, nur auf den reinen Gewinn der aus dem Abbau derselben entsteht, billiger Weise haben kann, daß der Pachtzins also nur auf den ganz reinen Ertrag des Bergbaus gelegt werden müsse. Daß die in der Erde liegenden Mineralienschätze, welche nicht zum Bergwerksregel gehören, doch von dem ausgedehntesten Einfluß auf ganze Gegenden seyn können, wie z. B. Gips und Mergellager zur Verbesserung der Landwirthschaft, und Torfgründe zur Sicherung der Forste, der Staat billig das Recht haben müße, einen Eigenthümer eines solchen Mineralien haltenden Bodens zu verpflichten, diese Schätze zu benutzen und seinen Mitbürgern feilzubieten; denn wenn schon die Mutter Natur nicht in jedes Gut einen Steinbruch, eine Gipsgrube von einem Torfgrund legte, so wollte sie deswegen doch gewiß nicht nur einzelne neidische Grundbesitzer ausschliessend mit dem Gebrauch solcher Naturgeschenke beehren.

Da

Digitized by Google

Beylage

zu Nr. 21

der Helvetiſchen Nachrichten.

Da die Arbeit des Bergmanns meiſt, bis Gewohnheit ſie anmuthig macht, entfernt von dem wohlthätigen Licht der Sonne, eingekerkert in einen Raum, indem man oft nur ſich liegend erhalten kann, ſo traurig und zugleich ſo gefahrvoll iſt, daß dieſelbe durchaus durch eine Perſonalbegünſtigung anziehend gemacht werden muß, es alſo nothwendig iſt, daß der Bergmann in Helvetien, nach dem in allen übrigen Bergbau treibenden Staaten üblichen Gebrauch, von allen Perſonalleiſtungen gegen den Staat befreyt werde. — Da überhaupt in Helvetien noch wenig Bergbau und noch weniger bergmänniſche Kenntniſſe vorhanden ſind, es unnütz, zu voreilig, und ſelbſt in einigen Rückſichten ſchädlich wäre, eine ausführlichere Bergpolizey jetzt ſchon aufſtellen zu wollen, ſondern alle weitern Beſtimmungen über dieſen nachläßigen Induſtriezweig der Oberdirektion, welche das Vollziehungsdirektorium demſelben geben wird, noch ſo lange überlaſſen werden müßen, bis der Bergbau einſt einen beſtimmtern Gang genommen hat, und beſonders bis ſich im Bergbau treibenden Publikum hinlängliche Kenntniſſe verbreitet haben, um fähig zu ſeyn, durch allgemeine bergmänniſche Geſetze ſich in ihren Arbeiten leiten zu laſſen. — In Erwägung aller dieſer Rückſichten hat der groſſe Rath beſchloſſen: 1) Alle Bergwerke, ſowohl auf Metalle, als Salz und brennbare Mineralien, ſo wie auch Steinbrüche, Torfgruben und andere Erdarten Gewinnungen mit allem dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gut, welche den ehmaligen ſchweizeriſchen Regierungen im ganzen Umfange der helvetiſchen Republik gehörten, eben ſo auch die denſelbigen zuſtändigen Mineralien-Vorräthe jeder Art, ſind als unmittelbares Nationaleigenthum erklärt. 2) Alle im Schooſe der Erde in ihrer natürlichen Lagerſtätte befindliche Metalle, Salze, brennbare Mineralien, Edelſteine und andere im § 3. nicht ausgenommene Steinarten, ſind ausſchließliches Nationaleigenthum. 3) Bauſteine und Erdarten hingegen, unter denen auch der Torf begriffen ſeyn ſoll, gehören dem Beſitzer des Grund und Bodens, unter dem ein ſolches nutzbares Mineral liegt, und können nur in beſonders wichtigen Fällen gegen die volleſte Entſchädigung des Eigenthümers in Requiſition geſetzt werden; ſie ſind aber übrigens allen Beſtimmungen unterworfen, die über Gewinnung irgend eines Minerals in Helvetien geſetzt werden. 4) Jeder Beſitzer eines Bergbaus jeder Art, hat das Recht, alle diejenigen liegenden Gründe und Gewäſſer, die zur vollſtändigen Benutzung der nutzbaren Mineralienſtätte, unter welcher Beziehung es auch immer ſey, unter der Bedingung der vollſten Entſchädigung des Eigenthümers derſelben, an ſich zu ziehen und zu dieſem Ende hin zu benutzen. 5) Der Staat hat das Recht, in ganz Helvetien zu Aufſuchung der nutzbaren Mineralienſtätte Verſuchbaue zu unternehmen, oder andere Perſonen ausdrücklich und beſtimmt hierzu zu berechtigen; jedoch unter der Bedingung der volleſten Entſchädigung des dadurch verurſachten Schadens. 6) Jeder Bürger Helvetiens, der Bergbau auf irgend ein Mineral zu treiben Luſt hat, kann vom Staat ein beſtimmtes Feld der nutzbaren Mineralien-Reviere pachtweiſe in Empfang nehmen, und auf eigne Rechnung hin unter den Bedingungen, denen jeder Bergbau unterworfen ſeyn wird, betreiben. 7) Die zu pachtenden Felder ſollen ſich nicht über 50 Lachter (zu 10 Fuß) auf jede Seite der Fundgrube an Tage, erſtrecken können, ausgenommen; wenn die zweckmäßigere Bebauung im Innern des Gebirges eine Ausdehnung der Pachtung erfordert; dagegen aber ſind dieſe Pachtungen erblich und unter Vorwiſſen der Regierung ſelbſt verkäuflich.

(Die Fortſetzung folgt.)

Politische Schriften.

Bemerkungen über die ehmalige schweizerische Kriegsverfassung und ihren Einfluß auf die Vertheidigung des Cantons Bern, im März 1798, von einem schweizerischen Offizier. Frankfurt und Leipzig 1798. 80 Seiten. Ueber den gediegenen Werth dieser trefflichen Abhandlung sind alle Sachkundige einig, welche die aus ihr sprechende Einsicht und Erfahrung zu erkennen, Wahrheit und Mäßigung zu schätzen wissen. Sie enthaltet die militärischen und politischen Ursachen unsers Falls, oder vielmehr, je nachdem man die Leiter kehrt, unsers Steigens, ist jedem Beobachter aus dem Herzen, jedem Freunde des Vaterlandes ans Herz gesprochen, mit treffenden und fruchtbaren Bemerkungen, wohl auch Anekdoten, gewürzt, und eher des gänzlichen Abschreibens als eines Auszugs fähig. Die Nachwelt wird in diesem Gemählde das Urtheil, nicht blos eines Zeitgenossen, und den einzig wahren Standpunkt, von welchem aus unsre mißlungene Gegenwehr und unsre eingebüßte Kriegsehre zu betrachten ist, leicht erkennen. Offen und frey wird hier die Frage: ob das Landvolk oder die Städter mehr Schuld an unsrer schimpflichen Ueberwindung seyen, dahin entschieden: daß die Hauptschuld auf unsre mangelhafte Militärverfassung gelegt wird, welche durch langen Frieden erschafft, und im langen Frieden so weit zurückgeblieben, noch dazu in der ganzen Schweiz bunt verschieden, ohne Einheit und Einförmigkeit war. Dabey aber werden dennoch die schwanken Masregeln der erst allzusichern, nachher allzukleinmüthigen Regierung, welche besser unser Glück im Frieden zu befördern, als im Krieg zu schützen verstand; die Blöße des Kriegsraths und der irre gewordenen Anführer, die Zweydeutigkeit, Feigheit, und die Mordsucht der ungeübten Miliz, wie billig, nicht vergessen. Auch der leichte und gefällige, oft naive Vortrag hebt den Werth dieser Abhandlung, und laßt uns über den Mangel an Methode und Ordnung weggleiten, welcher hie und da Wiederholungen verursachet, und, besonders weil eine nette Ordnung einer bündigen Darstellung so wohl anstünde, uns auf den Wunsch einer genauern und nochmaligen Ausarbeitung führt. In der That berechtigt auch schon die Kleinheit der Aussage allein zu dem Wünsche einer verbesserten und vermehrten Ausgabe, wenn auch nicht die Gewißheit dazu käme, daß das Buch durch mehrere Vollständigkeit nicht anders als gewinnen könne. In die polit. Ursachen unsers Falles scheint der Verfasser, vielleicht der Verfänglichkeit wegen, sich gestissentlich nicht näher haben einlassen wollen; daher der Titel der Abhandlung den Innhalt ganz aufs Militärische beschränkt; — und doch wäre dieser Gegenstand unter den Händen eines wohl unterrichteten und unpartheyischen Mannes so vielseitig und interessant geworden, als er sonst durch verfehlte Ansicht der Dinge einseitig, und dem unbefangenen Leser widerlich abgehandelt wird. Weder Mallet du Pan noch Rovereaz, Posselt, Reichardt, noch der Nr. 1 (Beylage) unserer Nachrichten beurtheilte Schriftsteller, oder irgend einer, haben diesen Gegenstand erschöpft. Die Darstellung der Ursachen unsers Falles mußte dem einen, weil er leidenschaftlich, dem andern, weil er nicht unterrichtet war, mißlingen; sie fodert einen mit Land und Leuten, Verfassung, Denkungsart, ja selbst mit dem unbedeutendsten Personale bekannten Mann, welcher nicht blos aus Proklamationen, Manifesten, Amtsberichten und Flugschriften alles mit weiten Stichen zusammengenäht, sich einen Begriff von der Sache, und gleich darauf mit philosophischer Salbung über sie selbst hermache. Dergleichen Philister sind schon einige über den gebundenen Simson hergefallen, und selbst von den eben angegebenen Schriftstellern ist keiner durchaus zuverläßig.

Unser Verfasser wird sich übrigens gerne bescheiden, daß auch in seinem militärischen Tableau manches noch hätte angebracht werden können und sollen, was hier übergangen worden, und nachgeholt zu werden verdiente. Daher wird er uns auch erlauben, diese Schrift als eine Skizze eines größern Werkes, als Probe dessen, was er leisten wird und kann, und als einen Vorläuffer anzusehen, der einer ausführlichern Abhandlung Quartier bestellen soll. Diese Hofnung, bey welcher wir uns so wohl befinden, entschuldiget die Kürze unserer Anzeige, und tröstet uns bey dem Abschiede dieses kurzen Besuches mit baldigem Wiedersehen.

Nach dem Genuß eines solchen Unterrichts geht man ungern daran, sich von einem Lehmann, schon bekannt durch seine Beschreibungen vom Veltlin, Chiavenna, Bormio und dem Bisthum Basel, in einem dickleibigen Werke zum Gähnen beschwatzen zu lassen. Dieses Werk ist in Leipzig 1799, in 2 Bänden, unter dem heuchelnden Titel: Die sich frey wähnenden Schweizer. Ein richtiger Beytrag zur Beurtheilung der von der großen Nation verübten Gewaltthätigkeit, herausgekommen; enthaltet aber, um billig zu urtheilen, so schielend und schaal das ganze auch immer seyn mag, doch noch hie und da gründliche Wahrheiten und manchen richtigen Blick. Eine umständlichere Beurtheilung dieser flüchtig hingeworfenen, aber doch nicht unkenntlich gezeichneten Skizze der Schweiz vor der Revolution soll irgend einem verlornen Momente von Muße, und irgend einem verlornen Plätzchen unserer Zeitschrift vorbehalten seyn.

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs ist zu haben:
Leben und Thaten des Pater Paul Stiger, aus dem ehmaligen Canton Schweiz. 1799.

Digitized by Google

Nr. 22.

Helvetische Nachrichten.

Den 26. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Dienstag, den 15. Jenner. Abendsitzung. Unter andern Begehren kam auch das Begehren eines Jünglings von 17 Jahren, eines Grütler von Basel, vor, welches, wenn man es näher ansieht, den Buchstaben der Gesetze mit seinem Geist, ihre Strenge mit einem Falle, der zur Ehre der Menschheit Nachgiebigkeit zu fodern scheint, ihre auf Menschenkenntniß gegründete Allgemeinheit mit einer aus Menschenliebe entspringenden Ausnahme, Verstand mit Herz, Klugheit mit Güte in einen bedenklichen Streit verwickelt, und eine Ausnahme von einem Gesetz bewirkt hat, das eben sowohl auf blöde Mündel und schlimme Vormünder berechnet war, als es angefochtenen Mündeln und gewissenhaften Vormündern zu statten kam. Der edle minderjährige Jüngling ward vor die Schranken gelassen, und bat die Gesetzgeber um die Erlaubniß, über einen Drittheil seines Vermögens (8000 Franken) verfügen zu können. Er wolle diesen Theil verwenden, um seinem Stiefvater, welcher, ohne seine Schuld, in seinen Sachen zurückgekommen sey, und ohne diese Gestattung falliren, und eine zum Unterhalt seiner Kinder nothwendige Stelle verlieren müßte, damit aufzuhelfen. Dieser Stiefvater habe auf seine, des Supplikanten, Erziehung mehr verwendet, als es sein leiblicher Vater hätte thun können. (Die Welt, welche jede Seltenheit sonderbar, und jede Sonderbarkeit thöricht findet; sie, die in solchen Verhältnissen nur hier die Düpe und hier den Fripon sucht, und so viel von den Gefahren minorenner Gutmüthigkeit und majorenner Feinheit zu erzählen weiß, sie wird über diesen Schritt, den wir dem Herzen des Jünglings beneiden, ihre ganz eigenen durch Erfahrung abgeschliffenen Anmerkungen machen, wird aber doch gestehen, daß solche liebenswürdige Züge, so gewiß sie eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Laufe der Dinge sind, so gewiß auch eine Ausnahme von dem auf den gewöhnlichen Weltlauff berechneten Gesetz zu machen verdienen). Der Jüngling ward von den Räthen für seine kindliche Liebe und Dankbarkeit gelobt, erhielt sofort die Bewilligung seines Ansuchens und die Ehre der Sitzung.

Mittwoch, den 16ten. Die neuerdings über die Friedensrichter sich berathende Commißion stattet einen Bericht ab, der verlesen und bis Montag auf den Canzleytisch gelegt wird. — Fernere Berathung über die Beziehung der Staatseinkünfte. — Das Direktorium klagt in einer Zuschrift über die alltäglichen Verheerungen in den Nationalwaldungen, ungeachtet der darauf gesetzten Strafen. Die Frechheit des Frevels schreibe sich von der Unzweckmäßigkeit der Polizeygesetze her. Es verlangt, daß die Räthe sich dringlich mit diesem Gegenstand befassen. Es ist aber diese Sache nicht allein in Absicht der Nationalwaldungen, sondern auch in Absicht der Waldungen, welche Stadtgemeinden zustehen, allerdings sehr wichtig; besonders in den Wäldern um Bern kann ohne schleunige und nachdrückliche Maasregeln dem überhandnehmenden Unfuge des offenbaren und hauffenweise begangenen Frevels nicht gesteuert werden. Die Menge stellt sich, als wären durch Freyheit und Gleichheit alle Bürgerrechte verwischt, und haltet sich unter dem Schutze dieser Zauberworte von aller Achtung für das Eigenthum von Gesamtheiten losgebunden.

Leider hat die unverständige oder boshafte? Vermischung von Stadtbürgerrechten und Staatsbürgerrechten den Bürgern der guten Stadt Bern manche schöne Ladung von Brennholz gekostet, und nur bewaffnete Distinktionen werden so viele schöne Tannen retten können, welche sonst mit der Axt der Freyheit und Gleichheit von Staatsbürgern in den Waldungen der Stadtbürger noch möchten gefällt werden. Die Sache wird an eine Commißion gewiesen, mit der Mahnung, ohne Aufschub sich mit dieser wichtigen Angelegenheit abzugeben. — Bey Anlaß eines Geldstages, der sich bey einem braven öffentlichen Beamten im C. Leman, blos als Folge des Gesetzes über die Feudallasten ereignet hatte, tragt Zimmermann an: daß dieser und überhaupt jeder in diesem Falle begriffene durch einen Geldstag weder um Ehre noch um seine bürgerlichen Rechte und Aemter kommen solle. Man erkennt zugleich die Dringlichkeit dieses Antrags, seine Billigkeit, und die Hinweisung an eine Commißion, Huber, Cartier, Panchaud. Einige wollen derselben noch einige andere Fälle überbinden, z. B. auch die sollen darunter begriffen seyn, denen ihre Häuser, zufolge der Revolution, abgebrannt seyen. Aber Huber weist sie mit der Bemerkung zur Ruhe, daß die Commißion schon ihren bestimmten Auftrag habe.

Donstag, den 17ten. Graf berichtet über das ihm aufgetragene Geschäft in Italien, Billeter über die Form des Verkaufs der Nationalgüter, und Pellegrini über die Eintheilung des Cantons Lauis in Distrikte, deren er 4 ansetzt. Auf Graf, welcher versicherte, daß er auf seiner Durchreise von den Verwaltungskammern der beyden italienischen Cantone u. a. den Wunsch erfahren habe, daß beyde Cantone zusammengeschmolzen werden möchten, antwortet er: er zweifle höchlich, daß dieses der Wunsch seiner italienischen Brüder sey; übrigens könne man keine Zusammenschmelzung von Cantonen theilweise vornehmen. Entweder allgemein über Helvetien, oder gar nicht! Sein Gutbefinden wird auf den Canzleytisch gelegt. — Heute berichtet Huber über die wegen dem Gesetze über das Lehenwesen fallirenden Bürger, „Die in Folge dieses Gesetzes vergeldstageten leiden „weder an Ehre noch Beamtung. Sie übergeben „ihrem Distriktsgerichte den Beweis, daß sie in „Folge dieses Gesetzes falliren müßen. In zweifelhaften Fällen spricht über die Gültigkeit oder „Ungültigkeit selbiger Beweise das Cantonsgericht „ab." Auch iezt dringt man auf Ausdehnung des Gesetzes; und Suter, der gestern darauf angetragen hatte, daß die, so an Ehehaften und ähnlichen Fällen verlieren, mit inbegriffen seyn sollten, schlagt folgende Abfassung vor: „alle Bürger, welche durch das Gesetz über die Feudallasten, oder etwas dahin einschlagendes, verlieren;" Huber: „alle, welche durch die Aufstellung von neuen Gesetzen in solche Fälle gerathen z. B. die, welche in Metzgereyen, Wirthshäusern und Beckereyen ihr ganzes Vermögen haben. So seyen auch viele tausende, welche auf Versprechungen hin dem Militär Lebensbedürfnisse gegeben haben, und noch nicht bezahlt sind, auch solche die ganz ausgeplündert sind — alle diese sollen mitbegriffen werden. Mit Suters aufgestelltem Grundsatze ward der Bericht dem Ausschuß zugewiesen. Geheime Sitzung auf Verlangen eines Mitglieds. Nach Eröffnung derselben der Bericht über die abwesenden Mitglieder; dessen 1ster Artikel schon erörtert, abgefaßt und protokollirt, (die Mitglieder, welche bisdahin nicht erschienen sind, seyen anzusehen, als ob sie ihre Stellen nicht angenommen) von neuem geneckt wird, und einen lebhaften Zwist veranlaßt. Endlich ward erkennt, der Artikel solle von neuem in Untersuchung kommen.

Nachmittagssitzung. Graf wird Vorsitzer, und Maulaz französischer Sekretär.

Bern.

Den 24. Jenner. Heute Mittags wurde allhier auf dem Kirchplatz unsere erste helvetische Legion noch zur Zeit aus 1200 Mann bestehend, unter Musik und Donner der Canonen von den Wällen, in Beyseyn unsrer constituirten Autoritäten und der B. Commissär Ravinat und General Schauenburg in Eid und Pflicht aufgenommen, und zwar der General und die Offizire

Digitized by Google

vom B. Statthalter Tscharner, welcher die Feyerlichkeit mit einer Rede eröffnete, die Soldaten aber von dem thätigen B. General Keller. Die constituirten Gewalten stuhnden auf einem mit grünem Tuche ausgeschlagenen und mit dreyfarbigen Bändern köstlich behängten Gerüste. Auf dem Platz wurden 2 Canonen aufgepflanzt, waren aber stumm, und sollten nur sinnbildlich den Canonendonner andeuten. Der militärische wohlgeordnete Zug der Waysenknaben voran erhöhte die Feyerlichkeit ungemein, welche sich endlich mit einer deutschen und französischen Standrede Kellers, und schuldigen Danksagungen gegen die grosse Nation, unsere Befreyerin, ausgedruckt durch einige Vivat, schloß.

Rapport über Bergwerke.

(Beschluß.)

8) Jeder Bergbau auf irgend ein Mineral in ganz Helvetien soll nur unter der Bedingung der genauesten Aufsicht und bestimmten Leitung der Regierung getrieben werden können, zu welchem Ende aber die Regierung verpflichtet ist, jedem Bergbau unentgeltlich durch sachkundige Männer die erforderliche Oberdirektion angedeihen zu lassen. 9) Jeder Betreiber irgend eines Bergbaus, der sich dieser Oberdirektion entzieht oder derselben offenbar zuwider handelt, verliert, insofern er vom Staate ein bestimmtes Feld von Mineralien in Pacht hat, seinen Pacht auf dasselbe; ist er aber Eigenthümer des Bergbaus, so ist er angehalten, wenn er seinen Bau nicht nach den Bestimmungen der Oberdirektion fortsetzen will, ihn innert 3 Monaten zu verkaufen, oder aber dem Staate gegen billige Entschädigung abzutreten. 10) Wenn der Besitzer oder Pächter eines Bergbaus, der selbst Kenntnisse hierüber besitzt, mit der Oberdirektion über den ihm vorgeschriebenen Operationsplan uneinig ist, so soll die Regierung den Gegenstand durch sachkundige Männer untersuchen lassen, und auf deren Bericht hin zwischen den beyden obschwebenden Operationsplänen entscheiden. 11) Wenn sich zu Betreibung eines Bergbaus mehrere Bürger vorfinden, so soll derjenige, welcher allenfalls noch irgend ein erweisliches Eigenthumsrecht auf einen schon früher an dieser Stelle getriebenen Bau hätte, den ersten Vorzug zur Pachtung haben. Nach einem solchen hat der Entdecker des nutzbaren Minerals das Anspruchsrecht; nach diesem aber der Eigenthümer des Grund und Bodens, unter welchen das nutzbare Mineral liegt; in Ermanglung von solchen Ansprachen aber hat der erste Miether, (Forderer) einer Pachtung, das Recht zur Belehnung. 12) Wenn ein Eigenthümer oder Pächter eines Bergbaus, denselben während einem ganzen Jahr unbesetzt läßt, oder ihn nur zu Zeiten für eigenen Gebrauch besetzt, so daß das Mineral desselben nicht zu allgemeinem Gebrauch gefördert wird, so hat die Regierung das Recht, denselben zu Handen des Staats zu ziehen, und ihn aufs neue zu verpachten; doch soll der erste Besitzer der Pachtung oder des eigenthümlichen Baus gegen Versicherung einer fleißigen Bauung nach dem §. 11 wieder das erste Recht auf die neue Pachtung haben; macht aber die Regierung von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat der erste Eigenthümer oder Pächter das Recht, den Bau vorzugsweise vor jedem andern zu betreiben; ist der Bau ein Privateigenthum, so soll die Regierung den an sich gezogenen vernachläßigten Bau, nach einer billigen Schatzung dem Eigenthümer bezahlen. 13) Der Pacht eines Bergbaus soll zum Nutzen des Staats auf den vierten Theil des reinen Ertrags, nach Abzug jeder Art von Abgabe, des Baus bestimmt seyn, übrigens aber der Bergbau denjenigen Auflagen unterworfen seyn, die das Gesetz bey Bestimmung des Auflagensystems auf jeden Bergbau in ganz Helvetien vielleicht einst legen wird. 14) Wenn ein Eigenthümer eines Grund und Bodens die in demselben enthaltenen Mineralien, die nicht zum Bergwerksregal, nach §. 2, gehören, unbenutzt liegen läßt, so kann er angehalten werden, gegen billige Entschädigung, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder aber andern Baulustigen, innert Jahresfrist abzutreten; hierbey muß aber erst erweislich gemacht werden können, daß der dem Staate daraus erwachsende Vortheil, die Unbequemlichkeiten oder der Nachtheil aufwiegt, welche der Eigenthümer dadurch leiden könnte. 15) Auf alles, sowohl im Eigenthums- als Pachtbergbau, gewonnene Metall oder Salz hat der Staat das erste Kaufrecht, bey

Digitized by Google

Strafe des Werths der verkauften Waare, die der Regierung nicht zuerst angeboten würde. 16) Alle Bergmänner, welche ununterbrochen beym Bergbau arbeiten, sind sowohl des Militärdienstes, als auch anderer allfälliger Personalleistungen gegen den Staat frey.

Auf Begehren eingerükt.

Der Bürger Morlot, Advokat des Salomon Plüß, beschuldigt mich in verschiedenen Stellen der von ihm mit wesentlichen Mängeln und lügenhaften Zusätzen zum Druck beförderten Prozedur dieses seines Clienten: Ich habe in der Verhör, welcher ich als öffentlicher Ankläger beygewohnt, machiavellische und treulose Kunstgriffe angewandt, um von dem Inquisiten ein mehreres als ein reuevolles Geständniß seiner Schuld herauszubringen; er schiltet meine damalige pflichtmäßige Verhandlung als das Benehmen eines persönlichen Feindes, und beklagt mich endlich, ich habe die Frechheit gehabt, mich in meiner mündlichen Verfechtung gegen den Plüß, als Hässer aller Patrioten zu erklären.

Ueber den ersten Vorwurf liegt meine Rechtfertigung in dem unter notarialischer Eidespflicht niedergeschriebenen Examen selbst; in Hinsicht auf die zweyte Beschuldigung verpfände ich hiemit meine Ehre, daß ich den Salomon Plüß vor jener Verhör nicht einmal vom sehen gekannt, daß ich ihn vorher in meinem Leben niemals gesprochen habe, und auch nicht in der entferntesten Beziehung mit ihm gestanden, aus welcher Privatfeindschaft hätte entstehen können. Was denn meinen klägerischen Vortrag vor dem Cantonsgericht betrifft, so berufe ich mich auf das würdige Zeugniß sämtlicher Richter und so vieler Ehrenmänner, die als Zuhörer anwesend waren; sie werden einmüthig bezeugen, daß ich meine Ehrfurcht für jeden wahren Patrioten, das heißt „für den redlichen und warmen Anhänger an gesetzliche Ordnung und öffentliche Wohlfahrt" an Tag gelegt, Haß und Verachtung aber nur gegen lasterhafte Menschen ausgesprochen habe, die das ehrwürdige Wort Patriotismus zum Deckmantel ihrer Treulosigkeit, ihrer Lügen und ihrer ruhestöhrenden Anschläge mißbrauchen.

Wenn ich also die Ungezogenheit des B. Morlots hier öffentlich rüge, so geschieht es wahrlich nicht, weil ich einige Vertheidigung zu bedürfen glaube, denn ich halte alle Ausfälle aus einer solchen Quelle, für so viele Titel auf die Achtung aller Rechtschaffenen. Es geschieht allein aus der Ueberzeugung der Nothwendigkeit, daß gute Bürger der überhandnehmenden Vermessenheit solcher Libellisten die Stirne bieten, und nicht den Vorwurf rechtfertigen, daß sie vor der Frechheit zittern, und — schweigen. Geben in Bern, den 19. Jenner 1799.

Hermann, D. J.
gewesener öffentlicher Ankläger
des C. Bern.

Etwas aus dem Berichte der Bürger Graf und von Flüe über die Schweizerregimenter in Piemont.

Die fünf Schweizerregimenter sind den 8ten Jenner zu Caßano in zwey helvetische *Legionen* eingetheilt worden. Jede Legion hat 3 *Bataillons*, zwey Feld- und ein Reserve-Bataillon. Jedes Bataillon hat 9 Compagnien. Jede Legion soll 3000 Mann stark werden. Diese Legionen sind als helvetische Hülfstruppen bey der fränkisch-italienischen Armee, tragen helvetische Cocarden, Uniformen und Fahnen. Von der ersten Legion ist Chef Bürger Bellmont von Schwyz; der 2te, Bürger Ernst von Bern.

Politische Schriften.

Von dem Rechte des Volks, in Sachen die Religion und Kirche betreffend, nach den Bedürfnissen unsrer jetzigen Zeit. 1798. 45 Seiten.

Daß bey unangefochtenem Besitze jeder Eifer erkalte, ist eine Erfahrung, welche alle Sekten der Kirche und Philosophie gemacht haben, sobald man ihnen das letzte Wort ließ, d. i. sobald sie herrschend wurden. Wenn der Gedanke des englischen Ministers Walpole, daß, wenn keine Oppositionsparthey im Parlemente wäre, man eine kaufen sollte, je seine Richtigkeit und Anwendung hat, so ist dieses in Sachen der Kirche, aus

derein

Beylage
zu Nr. 22
der Helvetischen Nachrichten.

deren Geschichte die Wahrheit unverkennbar hervorspringt. Unbestrittener Besitz macht laue Bekenner oder gar Zweifler, bestrittener Helden oder gar Märtyrer *). Weit entfernt zu behaupten, es sey ein verdienstliches Werk der Kirche eine Oppositionspartheyzu schaffen, damit sie sich an ihr übe und verherrliche; halte ich doch dafür, jeder Druck, wenn auch ungerecht, sey ihr heilsam, wecke viele schlummernde Kräfte und unerkannte Wahrheiten, und führe die fast erstorbene Kirche durch Mühseligkeiten ihrem großen Ziele näher.

Diesen wohlthätigen Eifer durch wohlgemeinten Widerstand zu beleben, und die triumphirende Kirche wieder zu einer seufzenden (ecclesia militans) zu erheben, scheint unser Zeitalter vorzüglich bestimmt zu seyn, und mehrere Tongeber desselben zur Absicht zu haben. Diesmal kommt dieser Widerstand nicht aus dem Gehege der Kirche selbst, sondern von der profanen Aussenwelt her, und bedroht mithin die Kirche nicht mit Spaltungen, sondern mit Aufhebung. In mehrern Ländern ist sie schon als Opfer am Altare weitaussehender Politik zu fallen bestimmt, hat sich aber auch hier und da im fanatischen Taumel mit Mord und Brand zu rächen gesucht, wodurch sie viel, unendlich viel verloren hat. Daß es sich rege, das unter träger Asche zusammengesunkene Feuer, angefacht durch den Sturmwind, daß es sich rege, aber zu leuchten, nicht anzuzünden! Geduld, Ausharrung, Einfalt und Demuth des Wandels, Sie, die unsre Kirche gegründet haben, aber seit mehrern Jahrhunderten von uns geschieden sind, mögen wiederkommen, und die Sache wieder gut machen! Geist des Gehorsams, der stillen Ergebung und des Glaubens! du, nur du, friedlicher Geist! wirst an der Seite sanfter das Herz erwärmender Aufklärung die Kirche wieder heben! Ist aber das Loos für immerdar über sie geworfen, nun so belohnst du ihre treue Bekenner mit Seelenruhe in dieser Welt, und mit den Aussichten in eine bessere.

Bey einer neuen Ordnung der Dinge, wenn sie nicht blos aus verschiedenartigen, ungefehr anschiessenden Theilen sich ansetzen, sondern nach Grundsätzen sich organisiren soll, kann keine Classe von Menschen und kein Stand vorbeygegangen werden, ohne daß man nach seinem Verhältniß zum Staat frage, und ihm einen bestimmten Platz ausmache, ausgenommen, er sey vorhin nur ein üppiger Sprosse, oder gar eine Schmarotzerpflanze des Staats gewesen. Nun fragt es sich: Wie verhaltet sich überhaupt die Kirche zum Staate, in welche Stellung gegen jenen soll sie gebracht werden, und was ist von dem alten System dazu brauchbar oder schlechterdings verwerflich?

Mit gewohnter Belesenheit und Gründlichkeit hat Ith in seiner berühmten Abhandlung diesen Gegenstand nach den Grundsätzen einer erleuchteten Philosophie, zurückgehend auf die ersten Prinzipien, ins Reine gebracht. Sollten dergleichen Schriften von der Gesetzgebung nicht genug gewürdigt, oder nicht gelesen, nicht verstanden, nicht beherziget, oder vergessen worden seyn, so hat gewiß weder der

*) Etwas leichtfertig, doch aber sehr wahr, führt ein Engländer des vorigen Jahrhunderts, Sucklin, diesen Satz in einem Gleichniß aus. Die Stelle ist in einem Trauerspiel, das eigentlich eine Satyre auf die damaligen Religionsunruhen ist. Man tausche nur das Wort Religion, welches hier gar nicht an seinem Platz ist, gegen Kirche aus.

Religion now is a young Mistress here,
For which each man will fight, and dye at least,
Let it alone a while, and't will become
A kind of married wife, people will be
Content to live with it in quietness.

„Die Kirche ist anfangs eine junge Geliebte, für „die jeder fechten und sterben will. Geduld! Eine Weile, „so ist sie eine Ehefrau, und man ist froh, mit ihr „nur in Ruhe leben zu können."

Digitized by Google

wichtige Gegenstand, noch die schöne Behandlung desselben von B. Ith eine solche Gleichgültigkeit zu verantworten.

Ueber dieses Feld nähm auch in einer Abhandlung, welcher noch nicht nach Verdienst bekannt ist, B. Fischer (über das Verhältniß der Geistlichen zum Staate und seinen Bürgern überhaupt. May 1798. Basel und Winterthur) den Weg zu einer von ihm sehr interessant gelösten Aufgabe: Sind Geistliche auch zu bürgerlichen Aemtern stimm- und wahlfähig?

Unser selbstdenkende Verfasser geht auf einem eignen Wege, der aber denjenigen, welche eben über Verwerfung oder Annahme des Alten sich berathen, nichts sagt, und wenige befriedigen wird. Er geht von positiven zwischen Staat und Kirche vor drittehalbhundert Jahren getroffenen Verkommnissen, als Grundlegung seiner Abhandlung aus, commentirt sie trefflich, stellt sie mit der Constitution zusammen, und erweist also das Daseyn eines gesellschaftlichen Vertrags oder Kirchenrechts vor einer Behörde, die nach der Brauchbarkeit eines solchen abgelebten Dinges in der neuen Ordnung der Dinge fragt. Indessen zieht er doch aus dieser unbehülflichen antiquarischen Wendung allen Vortheil, der zu ziehen ist, und verbreitet sich nebenbey über den Nutzen, den der geistliche Stand, und die Bedingungen, unter welchen er ihn gewähren, d. i. die Art des Daseyns, mit welcher er dem Staate gedeihlich seyn könnte, alles zufolge seiner Auslegung jener Verkommnisse. Er haltet diese althergebrachten Verhältnisse, welche er mit hellem Auge durchgeht, für so lange unwandelbar, als wir Christen seyen, sollte man aber in einzelnen Partheyen oder in Massa zu einer Art von Heidenthum abgehen wollen, so verlangt er ganz trocken, daß man öffentlich den Accord aufsage, und sich erkläre, damit sich die Partheyen darnach verhalten, und neue Verhältnisse neuerdings abschliessen können. Die Klagen (S. 37 ff.) über die constitutionelle Hintansetzung des geistlichen Standes fielen vielleicht gar in die Zeiten, in welchen man den Juden das Aktivbürgerrecht schenken wollte, das die Constitution helvet. Bürgern, insofern sie Diener des Christenthums sind, entzieht. Der kräftige Beschluß (Seite 43) adressirt die Abhandlung an die Volksrepräsentanten. Daß sie fruchten möge! Fruchten? dies steht zu hoffen, da der geistliche Stand seine bescheidenen Ansprüche mehr thätlich durch wohlthätigen Einfluß auf Sittlichkeit und Menschenwohl als schriftlich durch einleuchtende Demonstrationen und Dokumente geltend machen wird.

Kriegs-Büreau.

Auf Befehl des Kriegsministers wird zu jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bürger Heinrich Jomini, von Petterlingen durch Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 24. December 1798, zum Chef des Secretariats des Kriegsministers der helvetischen Republik ernennt worden ist.

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs ist zu haben:
Reubells Antwort an den Bürger Johann Caspar Lavater, zu 7 1/2 Batzen.

Pater Paul Stygers Leben und Thaten, zu 1 1/2 Batzen.

Verbesserung.

Beyblatt zu Nro. 21. Seite 100, 1ste Colonne, Zeile 27., ist statt erschafft erschtafft zu lesen.

Digitized by Google

Nr. 23.

Helvetische Nachrichten.

Den 30. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Freytag, den 18ten Jenner. Daß die Berathung über das Gutachten, betreffend die abwesenden Mitglieder (wir sagen Mitglieder, denn die schon alte Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Beysitzern, muß hier besonders angewandt werden; ob auch die naseweise Distinction zwischen beysitzen und beystehen?) hier nicht so weitläuffig ausgeführt wird, als sie geführt worden ist, hat seinen Grund in unserm Vorsatze: Aufheiterung eines Gegenstandes nie mit der fernern Berathung über denselben zu verwechseln, und nur jener nachzugehen. Da die Gesetzgeber auch jetzt nicht über den Grundsatz einig geworden, so scheinen sie uns um keinen Schritt weiter gekommen zu seyn, als sie den 12ten (siehe Nr. 20) waren. — Ueber den Artikel, welcher von einem kranken Mitgliede die Zeugniße zweyer Aerzte fodert, wird verschiedentlich geurtheilt; der eine glaubt: es sey an einem genug zu tödten, also auch zu zeugen (daß er wahrhaftig gestorben sey?) Ein andrer meynt: eben deswegen werden zwey Aerzte erfodert, um beym Leben zu erhalten, (etwa wie Gift und Gegengift?) Cartier, selbst ein Arzt haltet nicht viel auf dergleichen Attestaten, und würde sich lieber an das Ehrenwort eines Volksvertreters halten, und Spengler fragt: „wie denn, wenn kaum ein Arzt 20 Stunde in die Runde zu finden ist?" Ackermann stimmte, jedoch unter Aeusserungen des Unwillens von Seite mehrerer Mitglieder, für eine Bescheinigung durch einen Arzt und den Agenten des Ortes, wo der Kranke sich aufhalte. Huber will nicht blos Krankheiten, sondern jeden Fall einer überwiegenden Gewalt der Umstände, mithin ohne Zeugniß des Arztes, Billeter auch Prozesse ausnehmen, welchem letztern aber widersprochen, und der Artikel mit Hubers Berichtigung angenommen wird. — Koch berichtet über eine Bottschaft des Direktoriums vom 21. Christmonat, welche Begnadigung für einen Walliser aus dem Distrikte Monthey heischt, ihn aber nur mit dem Worte: der Mann bezeichnet, ohne anzuzeigen, was der Mann sey, begangen habe, und was über den Mann für ein Urtheil gefällt worden. Er schlagt im Namen des Ausschusses vor, daß Direktorium einzuladen, daß es ansage, wer der Mann sey, und die ihn betreffenden Akten einsende. Angenommen. — Man laßt vor die Schranken, und beehrt mit der Sitzung die Bürger Bodmer den jüngern, und Bläuler, beyde von Stäfa, beyde verfolgte und Dedomagement foderndePatrioten (d.i. Entschädigung begehrende Liebhaber des Vaterlandes). Sie verlangen, daß man ihnen ein unpartheyisches Gericht anweise, um ihre Sache gegen die ehmalige Regierung von Zürich betreiben zu können; da das Distriktsgericht von Zürich aus Leuten bestehe, die in dem Handel der ehmaligen Regenten mit eingeflochten und mitbegriffen seyen, blos zwey ausgenommen. Die persönliche Gegenwart dieser Vaterlandsfreunde unterstützte das sie betreffende Schreiben des Direktoriums, welches abgelesen ward, und erhielt gegenseitig davon Unterstützung. Jedennoch ward das Begehren vorläuffig blos an eine schon bestehende Commißion gewiesen.

Samstag, den 19ten. Man erkennt jeder der Ursulinerinnen auf Abschlag jährliche 220 Franken zu, ohne das, was das Gesetz denjenigen unter ihnen, welche zugleich Lehrerinnen sind, noch be

Digitized by Google

sonders bestimmen wird. — Man beschließt auf Hubers Vorschlag, um den unnützen und kostbaren Druck und Anschlag so vieler Gesetze und Dekrete zu beschränken *), daß nur diejenigen besonders abgedruckt und im ganzen Lande vertheilt werden sollen, welche ganz Helvetien betreffen, und deren Druck hinten am Gesetze selbst anbefohlen seyn wird; die übrigen werden in die Amtsblätter eingerückt. — Man bewilligt auf ebendesselben, als Saalaufsehers, Begehren und Klage: daß nicht einmal Geld da sey, 2 Klafter Holz, die ein Bauer gebracht habe, zu bezahlen, 6000 Franken für die Canzley des großen Rathes, mit dem Anhange, daß künftigen Mittwoch über den Zustand und die Ausgaben dieser Canzley berichtet werde. Man spricht dem öffentlichen Ankläger beym obersten Gerichtshofe 250 Duplonen Gehalt zu, seinem Suppleanten 150 ,. und den Schatzcommissaren 250. — Man nimmt einen vorgeschlagenen Zusatzartikel zu dem nochmaligen Beschlusse über die Beziehung der Staatseinkünfte an, der vorzüglich einem Tadel des Senats begegnen soll. Der Artikel ist: daß die Bezirksgerichtschreiber Bürgschaft leisten sollen für alle bey ihnen für den Staat eingehende Gelder, wie es ja auch die Agenten thun müßen. Nach diesem wird auch Sekretans Vortrag eines Gutbefindens im Namen einer Commißion, welche untersuchen sollte, wie eine in einer Streitsache interessirte und partheyische Gerichtsbehörde zu ersetzen sey, angenommen. Dasselbe geht dahin: „der „Statthalter des Cantons, oder wenn dieser selbst „interessirt wäre, das Direktorium schlagt in diesem „Falle 3 Bezirksgerichte des nemlichen Cantons „vor, von denen nachdem jede Parthey eines ver„worfen, das dritte Richter ist. Wenn ein Can„tonsgericht mit seinen Suppleanten in einer Streit„sache mit angesehen ist, so bringt auf gleiche Art „das Direktorium drey nahgelegene Cantonsgerichte „in Vorschlag."

Ein bedenkliches Uebergehen zur Tagesordnung ereignete sich bey einer Botschaft des Direktoriums folgenden Innhalts. Es däucht dem Direktorium, das Gesetz, welches von allen in Helvetien gedruckten Büchern 4 Exemplare fodert, sey besonders bey kostbaren Werken für den Verleger drückend, und es sey genug, wenn er zwey abgeben müße, eines für den Nationalbücherschatz, das andere für die Büchersammlung der Gesetzgeber. Besonders ärgern sich einige Mitglieder an folgenden Ausdrücken: „wenn unter den alle Jahre in der Schweiz her„auskommenden Büchern einige besonders zum Nu„tzen und Gebrauch der Gesetzgeber dienten, was „wohl selten der Fall seyn möchte, so würde es „leicht und nicht kostbar seyn, sich ein Exemplar für „die Nationalbibliothek zu verschaffen." Man scheint in diesen Ausdrücken etwas unziemliches und anzügliches gefunden zu haben, wenigstens wurden sie sehr spitzig beurtheilt. Huber verwundert sich über die Muße des Direktoriums, die ihm erlaubt sich mit solchen Kleinigkeiten abzugeben **). Jn-

*) So ward z. B. nach dem Berichte Geysers von Rapperswil, der Beschluß über die Besoldung eines italiänischen Dollmetschers, öffentlich angeschlagen. Geiser setzt hinzu: „unser Agent bekam 3 Exemplare; man rechne nun, auf 7000 Agenten, wie viel herauskommt."

**) Magna otia divum!
Non est, ut video, non est, quod agatur apud vos.

Aber wenn das Urtheil über den Gang unserer Gesetzgebung, welches in Cottas allgemeiner Zeitung, 1799, Nr. 23, gefällt wird, seine Richtigkeit hat, (leicht möchte es nicht seyn, dasselbe zu widerlegen, viel leichter aber die Gesetzgeber zu entschuldigen) so würde folgen, daß unsere Gesetzgebung, in Betreff der kleinlichen müßigen Beschäftigungen der Regierung nichts vorzuwerfen, und demnach der Vorwurf des B. Huber ein Echo zu gewarten hätte. Es wird in jener Stelle behauptet, „unter den Gesetzen „von 1798 seyen die meisten einreißend, die weni„gern aufbauend, und selbst von diesen bey weitem „die mehrern mit einzelnen Fällen, Oertlichkeiten, „Gehalt und Amtstrachten beschäftigt, einige sich wider„sprechend, unausführbar oder schon in der Consti„tution liegend. Das beste, das Auflagensystem selbst sey „nicht eine Verfügung der Gesetzgebung, sondern der Voll„ziehungsgewalt, welche überhaupt von dem, was ge„schieht, noch zur Zeit das beste thue, und selbst oder „durch seine Agenten in einem unmittelbaren Verkehr „mit dem Volke stehe, die Gesetzgebung aber gar nie. „Der große Rath habe viele Tage mit Debatten „über Amtstrachten, einstweilige Vertheilung von „Dörfern in Distrikte, über die Art der Besetzung irgend „einer einzelnen Stelle, und einige Monate mit Anhö„rung von Deklamationen über Zehnden und Boden„zinse zugebracht, während unsere Republik noch so un„verhältnißmäßig eingetheilt und repräsentirt, unsere „Gerichtshöfe noch ohne Organisationsgesetze, und un„sere allgemeine Landpolizey ein Chaos sey." Was den Gang der Gesetzgebung so hemme, hat der Verfasser des Aufsatzes mit Einsicht angezeigt, und seit dem 15. December, dem Datum desselben, hat sich schon ein [illegible] verändert. Die Frage ist immer

dessen könne es auch seyn, daß diese Bottschaft vielmehr vom Gewühle vieler Arbeit, oder wenigstens von dem Drange eines Ministers, von Zeit zu Zeit ein Lebenszeichen von sich zu geben, zeuge. — Uebrigens finden mit Hubern mehrere diese Abgabe um so viel weniger drückend, da sie die einzige sey, die der Buchhändler an den Staat abtrage, und man ehmals, und zwar von Rechteswegen, z. B. in Zürich 7 bis 10 Exemplare an die Censoren habe abliefern, und noch gewärtig seyn müßen, daß diese sie zum Nachtheil des Verlegers verkauffen. Zu Ehren einiger Einfälle, deren sich mehrere Glieder über diese Zuschrift entladen haben, sollte man glauben, daß sie Blößen müße gegeben haben. Gmüer fällt mit der Bemerkung ein: „man „spreche so viel von der litterarischen Gesellschaft „in Luzern, aber man sehe wohl, daß der General„secretair Mousson nicht darin sey," und Zimmermann glaubt nach scharfer Ueberlegung über den Sinn der Bottschaft, besonders jener anstößigen Worte, gekommen zu seyn, „sie wollen nichts anders ausdrücken, als das Bedauern, daß unglücklicherweise Weise für unser theures Land nicht genug über die Kantische Philosophie geschrieben werde." Wer hämisch seyn wollte, könnte sagen, daß die kantische Philosophie hier so unvermuthet zu Ehren gezogen werde, habe sie wohl nur dem Ruhm zu danken, der erste zu seyn, der vor der Gesetzgebung von Helvetien sein Wort über die Philosophie des berühmten Professor Kant in Königsberg mitzusprechen gewußt habe. Gewiß aber hätte sich keine Gesetzgebung in der Welt zu schämen, von der Kantischen Philosophie, tiefes Gefühl für Wahrheit, Pflicht und Recht, methodischen Gang aus Grundsätzen, und kritischen Geist in der Ausmusterung alter Systeme zu lernen. Wer weiß wozu mehr Musterung erfodert werde, ob über eine Kleinigkeit kostbar anzufragen, oder weitläuffig zu berathen, um herauszubringen daß sie eine — Kleinigkeit sey? Haben wir diese Muße, nun so sey sie den indessen für uns so viel sorgenden Franken gedankt: deus nobis hæc otia fecit.

Eine andere Frage der Vollziehungsgewalt: ob die Erblehenzinse unter dem Gesetz über das Lehenwesen begriffen seyen, wird an eine Commißion gewiesen.

Montag den 21. Jenner. Zu Ehren dem Todestage Ludwigs XVI. wurden heute die Canonen gelößt, und solches vom Regierungsstatthalter von Luzern den Räthen angezeigt. Dergleichen Feyerlichkeiten sind auf gutem Wege, uns von dem Ungrunde einer sonst so treffend scheinenden Bemerkung zu überweisen, daß nämlich die altrömische Revolution im umgekehrten Verhältnisse „mit der neufränkischen stehe, weil die alten Rö„mer sich vom Königthume losgesagt haben, aus „Haß gegen einen König; die Neufranken aber „von einem König, aus Haß gegen das Königthum." Einer Gemeinde im Canton Baden wird die Erlaubniß zugestanden, aus einer Capelle auf eigene Kosten eine Pfarkirche zu machen, und sich zu derselben einen Pfarrer auch auf eigene Kosten zu halten. — Schluß der Berathung über die Frage, wo die öffentlichen Beamten zu belangen seyen. Die Commission über die Salzpreise soll in drey Tagen Bericht abstatten. Kustor wünscht mit naiver Bonhomie, daß man dem gemeinen Volke die Suppen nicht versalze, und ja keinen höheren Preis als 4 kr. per Pfund ansetze. — Der Bericht über die Gemeindsbürgerrechte kommt in Berathung: ein Gegenstand von weitaussehenden Folgen, über welchen nach Gebühr sich zu verbreiten, uns der Raum nicht gestattet. Vorzüglich erhob sich ein Wortzwist über den 1sten Artikel: „die Gemeinds„bürger, die ein Recht auf Gemeinds- und Ar„mengüter, durch Kauf, Erb, oder Schenkung „haben, behalten dasselbe ungestört," d. i. wie es Koch kurz giebt, was einem Bürger gehört, das soll ihm bleiben. Rellstab dagegen ist nicht der Meynung, daß man sich ins Armengut einkaufen müsse, oder den Gesetzgebern die Hände binde, daß wenn dieselben das Armengut an sich ziehen, und dafür die Armen erhalten wollen, es ihnen verwehrt sey.

nur: wie besser machen? da dieser Uebelstand meistens seinen Grund in den gebieterischen und unüberwindlichen Zeitumständen und in der noch zarten Jugend der neuen Republik hat. Wer gemessenen Gang in tumultuarischen Zeiten von ihr fodert, verlangt schnurgraden Lauf und aufrechte feste Stellung von einem Schiffe mitten auf stürmender See.

Digitized by Google

Graf von Appenzell hätte es gerne geſehen, daß man vorher beſtimmt hätte, was Gemeindegut und was Staatsgut ſey, ſonſt hätten die groſſen Städte den meiſten Vortheil davon; „bey uns z. E., fahrt er fort, werden 2,000,000 Franken als Gemeindgut angeſprochen.“ Kochs kernhafte Rede wird jedem Freunde des Vaterlandes erfreulich ſeyn. Er ſagt unter anderm: „Bürger Repräſentanten! Jedes „Volk hat ſeine ſchwache Seite, und bey uns ſind „die Gemeind- und Armengüter eben die Punkte, „wo das Volk am empfindlichſten angegriffen würde. „Wenn es auch nur dem Scheine nach geſchähe, „ſo wäre es ſchädlich das Wörtchen Armengut „durchzuſtreichen. Sofort würde man ſagen: un„geachtet man uns die Gemeindgüter heilig zu „ſchützen verſprochen hat, ſo fangt man doch nach „und nach mit dem Gegentheil an, und ſo ſtehe „ich mit meinem Kopfe dafür, daß ihr das Volk „unzufrieden machet. Will der Staat in Zukunft „die Armen erhalten, ſo kann er dennoch den Ge„meinden das Armengut nicht nehmen, und den „einen den Hunger von dem Gute der andern ſto„pfen. Was ihr einzig thun könnet, iſt: daß „jeder helvetiſche Bürger eine verhältnißmäßige „Steuer zahlt, aus welcher die Armen erhalten „werden können. Armengut iſt zuſammengelegtes „Gut, und gehört ausſchlieſſend der Bürgerſchaft, „die es geſpendet und geſpieſen hat; — ich ſtimme „daher für die Annahme des Artikels.“ In der Rede brachte er unter anderm an: das Dorf Hilterſingen im Oberlande habe über 100,000 Pfund an Armengütern, und ſo mehrere Dörfer des ehmaligen Cantons Bern. Rellſtabs Einwendung muß ſehr befremden, „im ganzen Canton Zürich „habe man ſich nicht in die Armengüter gekauft, „ſondern nur in das Bürgerrecht. Die allgemeine „Erwartung in dieſem Canton gehe auch darauf, „daß alle Bürger gleiche Nutzung von den Armen„gütern haben ſollen, — als Bürger eines „Staates. (Welch ein Grund!) Es gebe eher „Unordnung, (woran billig jedermann zweifelt, „da dieſe Einrichtung nun Jahrhunderte durch in „Ordnung beſtanden hat) wenn gleiche Bürger die „einen gut, die andern ſchlecht verſorgt würden; „bey ihnen (C. Zurich) habe die Stadt ungefehr „5,000,000 Franken Gemeind- und Armengut, das „Land aber bringe bey weitem nicht ſo viel zu„ſammen.“ Erlachern dünkt, Rellſtabs Meynung wolle dahinaus: daß der, welcher etwas beſitzt, mit dem Lumpen theilen ſolle. Warum ſollen Gemeinden, die nichts haben, ſich in das rechtmäßige Gut anderer theilen?“ — Der Artikel wird angenommen.

Das Direktorium giebt Bericht über die Verrichtungen der Bürger Graf und von Flüh in Piemont. Aus den Beylagen erhellet, daß der fränkiſche General Souchet ſich für die von der ehmaligen Regierung den Schweizerregimentern verſprochenen Penſionen bey der neuen verwenden wolle.

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetiſchen einen und untheilbaren Republik — Erwägend, daß die Stufenfolge der Gewalten die Grundlage einen jeden wohleingerichteten Regierung ſeye, und daß man ſich nicht davon entfernen könne, ohne den Gang ihrer Geſchäfte in Unordnung zu bringen — beſchließt: die Civil- und Militärgewalten der Republik ſind eingeladen, dem Kriegsminiſter die Geſchäfte, deren Gegenſtand auf ſein Departement ſich beziehen würde, zu überſenden.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll dem Tagblatte der geſetzlichen Beſchlüſſe einverleibt werden.

Alſo beſchloſſen in Luzern den 21 Jenner 1799.

Der Präſident des vollziehenden Direktoriums,
(L. S.) Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der General-Sekretär.
Mouſſon.

(Timbre.) Dem Original gleichlautend,
Der Chef des Sekretariats von dem Kriegsbureau,
Jomini.

Sekretariat des Regierungsſtatthalters des Cantons Bern.
Gruber.

Digitized by Google

Nr. 24.

Helvetische Nachrichten.

Den 2. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag, den 15. Jenner. (Fortsetzung.) In einer Bottschaft ladet das Direktorium die Räthe ein: sich ja bald mit der Polizey des Wirthens und Weinschenkens abzugeben, um der überhandnehmenden Unsittlichkeit zu steuern. Die Bottschaft wird auf den Canzleytisch gelegt. Zimmermann bemerkte sehr richtig: der Mißbrauch des Weinschenkens komme von der zu früh beschlossenen Gewerbsfreyheit her, so wie noch viele solche Mißbräuche; z. E. es werde krankes Fleisch verkauft; auch über die Apotheken seyen Verfügungen nöthig. Darum begehrt er innert 8 Tagen Bericht über die Polizey der Gewerbsfreyheit. Huber sagt: das seye bisdahin nicht thunlich, solle aber doch sobald möglich geschehen, und fügt bey: „wir sollten nichts frey geben, als „bis die Polizey da ist; denn wem geben wir es „frey, als dem Geldsüchtigen, während der gute „unter den Gesetzen leiden muß?" Womit könnten wir diese Sitzung schöner enden, als mit dem großen Worte, das ebenderselbe Huber über die Licenz der Gewerbe ausgesprochen hat? Freyheit ohne Sittlichkeit ist Anarchie.

Dienstag, den 22ten. In der fernern Berathung über die Gemeindsbürgerrechte verstärkt Rellstab, noch immer mit dem ausschliessenden Genuß des Armengutes unzufrieden, seine Einwendungen, aber mehr an Zahl, als an Gewichte. Vom nemlichen Caliber wie die vorigen, ist z. B. seine Einwendung gegen den 1. Artikel des Berichts, aus §. 14 der Constitution, wo es heißt: der Bürger seye gegen die Bedrängten pflichtig. Aber unter allen Bedrängten in aller Welt ist doch nichts hülfsbedürftiger, als ein bedrängter Armenseckel. Darum ist es Bürgerpflicht, denselben gegen die Freygebigkeit des B. Rellstab, und die Zudringlichkeit von Leuten, welche des Armenseckels wegen der Freyheit und Gleichheit nachjagen würden, zu sichern. Dann beweisen auch die Gemeinsprüche: „der Unglückliche ist mein Bruder, sey er auch von einer andern Gemeinde, Stadt oder Canton! Weg mit den Unterscheidungen nach Ort, und mit den Ungleichheiten an Steuer! ꝛc. dergleichen Gemeinsprüche, sage ich, beweisen zu viel, folglich nichts; denn nach diesem müßten die reichen Gemeinden ihr Armengut auch mit den Türken, Heiden und Tartaren, ja was noch ärger ist, mit den Engländern, theilen; denn alle diese, sogar auch die letztern, sind unsere Brüder. Wenn kein Gemeindgut mehr gelten soll, weil keine Unterscheidungen unter Menschen als Brüdern statt finden sollen, nun so darf auch kein Nationalschatz mehr seyn, und so fällt auch das Staatsbürgerwesen weg, und wir sind alle Erdenbürger. Wer hätte gedacht, daß des Armengutes wegen, die Gegner desselben eine so erhabene Philosophie auf die Beine zu bringen wüßten? Kurz, daß wir alle Kinder einer Familie sind, hat nichts mit den Armenseckeln zu thun, und beweist nicht, daß wir das für unsere Nächsten niedergelegte Geld den Weitesten geben, und jenen entziehen sollen. Wollen wir als Christen und Brüder wohlthätig seyn, so seyen wir es aus eigenem Vermögen, und es wird uns einst gewiß höher angerechnet werden, als wenn wir aus weltbürgerlicher Menschenliebe den einen das Leder stehlen, um den andern Schuhe zu machen. Zu dem 7. Artikel: „Ein sich in einer andern Gemeinde niederlassender

Digitized by Google

„Bürger ist nicht gehalten, zur Armenpflege der „Gemeinde, wo er sich aufhaltet, oder der Güter„verwaltung beyzutragen, wenn für dieses unter „den Antheilhabern des Gemeinde- und Armen„guts eine Beysteuer sollte erkennt werden," wird nach langen Debatten ein vom Koch als Zugabe vorgeschlagener Artikel angenommen; „in denjeni„gen Gemeinden, in welcher bisher der Unterhalt „der Armen von den liegenden Gütern erhoben „worden, soll es ferner geschehen."

Die Einladung des Direktoriums, gesetzlich zu bestimmen: wie die nicht anerkannten Schweizerregimenter, besonders das Regiment Royal etranger in englischem Solde, anzusehen sey, wird an eine Commißion gewiesen. — Koch stattet Bericht ab, über eine Erkanntniß des großen Rathes, die in geheimer Sitzung gemacht, vom Senate aber, wegen einigen Fehlern im Eingange, war verworfen worden, — anbelangend die Milderung des Elendes, welches an vielen Orten die fränkische Einquartirung verursache. Es war erkennt worden, dem Direktorium aufzutragen: daß es bey der fränkischen Vollziehungsgewalt um Erfüllung der getroffenen Traktaten anhalte. Diese nun nach dem Sinne des Senates verbesserte Abfassung des Beschlusses wird angenommen. — Man stellt fernere Berathung über die Gemeindsbürgerrechte an, wobey fast wörtlich eintrifft, was Sekretan klagt: je mehr man rede, je dunkler werde die Sach, weil jeder nur seine eigene Gemeinde vor Augen habe, und damit dem Dorfgeiste mehr als der allgemeinen Verbrüderung das Wort rede. Wohl wahr! Aber wenn ausser dem Dorfgeiste noch andere Gründe der Billigkeit und des Rechts sprächen? Wenn diesem Dorfgeiste, dieser Heimatsliebe, diesem örtlichen und individuellen Esprit de Corps, und diesen Innungsrücksichten, so eigensinnig, kleinlich und engherzig sie sind, nicht abzuhelfen wäre, ohne wesentlichen Nachtheilen für das Ganze? Sind nicht selbst Nationalstolz und Vaterlandsliebe auf den Geist der Innungen und Oertlichkeit gepropft, nur allgemeiner? Ist nicht Familien- und Verwandtenliebe auch auf eine Art von enger Innung beschränkt? Und wenn in allen Zeitaltern, wo unter allen Völkern hat je dieser dem Menschen so natürliche Geist ganz ersticket werden können? Er ist von dem gastfeindlichen Wilden auf Owaihi bis zu dem Stutzer von Paris, der mit Mitleiden auf die Provinz herabsieht, bis zu dem Londner Gentlemann, der auf den Citybewohner herunterlächelt, er ist aller Orten zu Hause. Der Staat und die Moral können diese Vorliebe für das uns zunächst umgebende, jener nicht ausrotten, diese nicht verdammen. Jener sieht nur darauf, daß sie der Vaterlandsliebe, diese befiehlt nur, daß sie der allgemeinen Menschenliebe keinen Eintrag thue. *)

Man philosophiere doch ja nie über die Wirklichkeit hinaus, und hänge nicht unausführbaren Ideen so weit nach, daß das brauchbare darüber zu Grund gehe. Es ist nun einmal die Plage unserer Zeiten, über alle Erfahrung wegzulaufen, sich in den Lüften zu wiegen und schwebende Brücken zu bauen, wo unsere Vorfahren in Einfalt unten durch über den flachen Boden trabeten. Weder Cervantes Donquirote noch Lafontaines bedeutungsvoller Quinctius v. Flaming, so nahe sie es legen, haben unser Zeitalter von diesem fieberhaften Spiele mit Idealen heilen können, das so zerstörend in alle Bande der Ordnung greift, und Revolutionen in die Hand arbeitet, über welchen die Sonne unsers Jahrhunderts nun bald blutig untergehen wird. Zu wie vieler Dinte des 18ten Jahrhunderts wird nicht das 19te sein Löschpapier hergeben müssen? Immer noch nehmen wir unsern nüchtern Verstand unter die trunkne Einbildungskraft gefangen, und ziehen dem Menschen alle Einzelnheiten aus, die nun einmal sein Erdenleben unter dem Monde begleiten, um einen Philosophen aus ihm zu machen. Leider steckt diese Schwärmerey an, wie der Schnuppen, und selbst Leute von gesundem Verstande fangen an, die geschminkte Sprache des Feenlandes auf Angelegenheiten überzutragen, wo ohne reife Erfahrung, besonnenen Verstand und gesundes Gefühl für Recht und Pflicht das größte Elend und die größte Verwirrung entstehen

*) Ueber diese Vorliebe s. des sel. Garvens Versuche Th. II. Abhandl. 2.

Digitized by Google

müssen. Und o! daß wir so viel moralische Flamings, wie z. B. Howard war, hätten, als es politische giebt!

Mittwochs, den 23ten. Man führt die Verhandlung über die Gemeindsbürgerrechte fort, und zwar mit dauernder Verschiedenheit der Ansichten. Nur einiges möge uns hier erlaubt seyn zu bemerken: 1) Es sollte nicht immer nur blos vom Armen- und Gemeindgut, und der Claßification der Bürger blos nach diesen zwey Arten von Gemeindeigenthum die Rede seyn; denn es giebt deren an den meisten Orten drey bis vier. Es ist nemlich nicht nur das eigentliche Gemeindgut von dem Armengut meistens gesonderet, sondern an vielen Orten auch noch von diesen beyden das Kirchengut, welches zum Unterhalte der Kirche und zur Besoldung des Sigristś und dergleichen bestimmt, und oft gemeinsam von vielen verbrüderten Gemeinden besessen und verwaltet wird, welche dabey dennoch ein engeres Gemeindgut besonders haben. Endlich giebt es noch mehrere besondere Arten, wie das Reisgeld, welches einige Gemeinden seit dessen Rückempfang für besondere Militärausgaben bestimmt hatten, auch noch besonderes Brückengut zum Unterhalt von Brücken u. dgl. 2) war im Canton Bern beynahe allgemein das Gemeind- und Armengut nicht hinreichend für die Ausgaben, sondern die Tellen (Steuern) hatten immer noch als Zuschuß statt, sind aber eben so verschiedenartig als das Gemeindgut selbst, da sie bald nach Köpfen, bald nach Grundstücken, bald nach Rechtsamen eingezogen wurden. 3) Von verschiedenen Gemeinden ist erweislich, daß in ältern und neuern Zeiten die erste Anlage der Gemeindgüter aus eigenen individuellen Beyschüssen gemacht worden. Warum sollten also Neueintretende nicht eben so gut dazu gehalten werden dürfen? Trittet doch niemand in eine Thee- oder Lesegesellschaft, er habe sich denn dazu eingekauft!

Bey Anlaß des 16. und 17. Artikels, welche besagen: „daß die Gemeinden den Einkaufspreis bestimmen, sollte er aber zu hoch angeschlagen seyn, die Verwaltungskammern ihn mildern können, gab es einige Debatten, eh er angenommen wurde. Wir erfahren beyläuffig durch Carrard: daß er sich um 2000 Franken in Lausanne eingekauft habe. Diese Stadt habe 200 Bürger und 2,000,000 Franken Gemeingut. Am Ende der Berathung über den ganzen Bericht machte B. Preux von St. Moriz die Einfrage. Sobald die Stadt Sitten vernommen, daß der Freyheitsbaum aufgepflanzt werde, noch vor Annahme der Constitution, habe sie alle Bürger zusammenberufen, zur Vertheilung der Gemeindgüter, mit Ausschluß der Ausburger, welche man weder mitstimmen, noch am Gute Antheil nehmen ließ, und doch seyen die Ausburger so gut Antheilhaber als die andern. Sollen sie nun dieses Rechtes verlustig werden? wenn aber nicht, wie soll die Vertheilung geschehen? nach Familien, oder Köpfen? Ueber diese Einfrage ward bemerkt, daß sie vor die richterliche Gewalt gehöre, zurückgreiffende Absicht habe, weil das Gut schon getheilt sey, und von dem Gerichte von Sitten, wo man sich zu 11 Theilen in das Gemeindgut getheilt habe, nicht entschieden werden könne. Zimmermann weist sie an die Commißion über Theilung der Gemeindgüter. Am Ende aber ward Tagesordnung erkennt.

Das Direktorium zeigt in einer Zuschrift die Leichtigkeit der Ausführung, wenn Patente auf das Recht zu Wirthen gelegt würden, und schlagt vor: Patenten für Tavernenrechte jährlich um 2 bis 6 Dublonen, für Pintenschenken um Eine zu verkauffen. Vertagt. — Der Bericht einer in geheimer Sitzung ernannten Commißion, belangend die Münzung des Geldes, Würdigung und Verbietung einiger coursirenden Münzen, kann öffentlich abgestattet werden, soll aber nur 2 Tage auf dem Canzleytische liegen. Einige Gründe in geheimer Sitzung vorgetragen, werden die Dringlichkeit des Berichtes fühlbar machen. — Geheime Sitzung.

Donstag, den 24ten. Ueber die Wirthsrechte: 1) Der Weinhandel im Großen ist allen Bürgern erlaubt, unter Vorbehalt der Gesetze. Erlacher will das Bier mit inbegriffen wissen, verstoßt aber damit hart gegen die bierfeindlichen Gesinnungen des B. Rüce, welcher die Einfuhr desselben verbieten möchte, aber zum Bescheid erhaltet: das meiste Bier werde in der Schweiz

gebrauet, (deſto ſchlimmer! ruft Rüce;) übrigens nehme es bey weitem nicht ſo viel Geld aus dem Lande, als Caffe und Zucker. Der Artikel wird angenommen. Eben ſo 2) es iſt jedem Bürger Wein aus ſeinen eigenen Reben zu verwirthen und zu verkauffen erlaubt, unter Vorbehalt der Geſetze. 3) Diejenigen, ſo ihr eigen Gewächs, Wein und andere Getränke verwirthen wollen, ſollen es der Munizipalität anzeigen, daß ſie die gehörige Aufſicht haben kann. 4) Von dieſem ſind alle Gemeinden ausgenommen, welche bis den 1. Jenner 1798 kein ſolches Recht gehabt haben. Will es einer thun, ſo muß es erſt die Mehrheit der Gemeinde ihm bewilligen. Eh wir uns in die verſchiedenen Meynungen über dieſen Artikel einlaſſen, müßen wir dieſe Verhandlungen gegen eine Einwendung ſchützen, welche ſie für unnütz erklärt. Man ſagt nemlich: die Leute ſind entweder lüderlich oder eingezogen. Sind ſie lüderlich, ſo werden ſie es ſeyn, wenn auch kein oder nur ein Wirthshaus da wäre. Sind ſie eingezogen, ſo bleiben ſie es, wenn auch eilf oder ſiebenzehen Wirthshäuſer da wären. Aber es giebt noch einen dritten Fall: die Leute ſind auch ſchwach, und deren giebts viel mehrere als lüderliche oder eingezogene; ja, die letzten ſind es oft nur, weil ihre Schwachheit keinen Kampf mit der Gelegenheit hatte, und die erſtern, weil ihre Schwachheit in dieſem Kampfe untergelegen war. Um alſo den Stehenden das Fallen ſchwerer, und den Gefallenen das Aufſtehen leichter zu machen, beſchäftigen ſich die Geſetzgeber mit rühmlichen Verſuchen, die von den Wirthshäuſern weit umhergreiffende Unſittlichkeit, ſo viel an ihnen iſt, auszurotten. Wenn ſie dabey, wie Carrard und Huber anzeigen, von dem Grundſatze ausgehen, daß die Geſetzgebung Sittlichkeit bezwecken ſolle, ſo glauben wir zwar Sittlichkeit ſey nur der Zweck der ſittlichen, nicht aber der bürgerlichen Geſetzgebung. Jene habe einzig darauf zu ſehen, daß ſie Sittlichkeit befördere; dieſe nur, daß ſie ihr nicht zuwiderlaufe. Indeſſen macht dieſes nicht in der Sache ſelbſt, ſondern nur in ihrer Begründung (d i. in ihren erſten Gründen) einen Unterſchied, und manche Familie wird die Männer ſegnen, die durch ſothanes Geſetz ihrem Elende und den Ausſchweiffungen ihrer Hausväter geſteuert haben.

Diejenigen, welche wider den Artikel waren halten bey ihrem Widerſpruche weniger die gefährdete Sittlichkeit als die gefährdete bürgerliche Freyheit, beſonders die Gewerbsfreyheit, im Auge; hielten auch durch den Artikel die Gleichheit für verletzet, und rügten ſeinen Widerſpruch gegen das Geſetz vom 19. Oktober. Anderwerth aber kann ſich nicht in den Grund des Termins finden. „Iſt das freye Weinausſchenken, fragt er, erſt ſeit dem 1. Jenner 1798 der Moralität ſchädlich? (Wenigſtens den Wirthen iſt das gezwungene Weinausſchenken um den 5. März ſehr ſchädlich geweſen, wird manchem hier beyläufig einfallen, der den Jammer mit anſah). „Haben die vorher „errichteten Schenken nicht auch widerlichen Einfluß auf die Sittlichkeit? Hier beſonders iſt es „nicht allein um Pintenſchenken, ſondern auch um „den Verkauf ſeines eigenen Gewächſes, vielleicht „eines einzigen Saums zu thun, den ein Weinhändler ſonſt um einen Spottpreis abdrücken „würde. Wenn ich Kinder hätte, ich würde ſie „lieber bey meinem Nachbar ein Glas Wein trinken ſehen, als eine Stunde weit dafür lauffen. „Wenn man blos der Sittlichkeit zu liebe Wirthshäuſer verdammen will, ſo muß man alle verdammen. Man ſchränke die Freyheit doch ja „nicht durch ſolche Geſetze, ſondern durch Aufklärung (guter Gott!) auf das ſittlich erlaubte „ein."

Unter denjenigen, welche für den Artikel ſtimmen, welcher auch am Ende mit 50 Stimmen gegen 39 ohne Verbeſſerung angenommen worden, weiß Eſcher einen Ausweg, um den Artikel mit der Gewerbsfreyheit zu vereinigen, der aber nicht lange Stich halten würde. Er beſteht darin: daß Wein über die Gaſſe verkauft, nur keine Schenkſtuben gehalten werden dürfen. Andere erinnern, daß dieſe Einſchränkung ja nicht geradezu geboten, ſondern ganz der Mehrzahl der Gemeinde überlaſſen ſey. Die, welche dann Ruh und Ordnung lieben, können ſich ſelbige ſchaffen. Auch erwähnt

man

Beylage
zu Nr. 24
der Helvetischen Nachrichten.

man der dringenden Bittschriften mehrerer Gemeinden, daß man ihnen ja keine Wirthshäuser aufbürden solle. Zwar ist nicht alles, was das Volk will, gut; wohl aber, alles was gut ist, als Volkswille anzusehen, d. i. zu einem allgemeinen Gesetze tauglich, so auch hier. Was aber den vermeinten Widerspruch des Artikels gegen das Gesetz vom 19. Oct. ansehe, so läugnet man denselben. Dieses Gesetz hat das Wirthen gar nicht begünstigen sollen, und nur die Aufhebung der Innungen und Zünfte zum Inhalt; will mithin nur, daß dieser Zwang durch Einführung der Gleichheit aufhöre. Sein zweyter Artikel deute auch an, daß das Wirthschaftwesen unter der Polizey stehe. Aber gesetzt auch, dieser Widerspruch sey wahr, so habe man immer nach besserer Einsicht, und auf die Foderungen des allgemeinen Wohls hin, das Recht, durch nachkommende Gesetze die vorigen einzuschränken oder zu erweitern.

Andere von dieser Parthey schildern nach dem traurigen Zeugnisse der Erfahrung die Zügellosigkeit im Gefolge des Wirthswesens und die Gefahren derselben. Nur hätten wir die Behauptung weggewünscht, welche einem Mitgliede entfuhr: „wo kann die Aristokratie mehr eingreiffen, als „bey gefüllten Gläsern?" Wir haben in den Revolutionen zu oft Verspendung starker Getränke, als Kunstgriff von Demagogen, von Anführern republikanischer Armeen u. s. w. kennen gelernt, als daß sich nicht dieser Vorwurf eben so leicht auf die Demokratie zurückschieben liesse, welche hinter vollen Flaschen so rege, ungestüm und unbändig wird. Carrard bringt unter anderm an: daß in einem Theile des ehmaligen Cantons Bern auch die Mehrheit der Gemeinden über die Zulässigkeit des Wirthens entschieden habe, und Huber führt die Gefahren zu Gemüthe, welche mit der allgemeinen Aufstellung starker entnervender Getränke verbunden sind, da besonders der Reiz des Trinkens bey hart arbeitenden Taglöhnern und Handwerkern stark ist. „Wollt ihr Distrikten, die von diesen starken Ge„tränken noch nichts wissen, Gelegenheit geben, „sie kennen zu lernen?" — Gapani will anstatt des Wortes Recht, gesetzliche Erlaubniß gesetzt wissen, da in seinem Canton, Freyburg, viele Bürgen von ihrem Landvogt die Erlaubniß zu wirthen herschreiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Senat.

Montag, den 17. Jenner. Ein eigener Ausschuß sollte den Vorschlag des B. Lüthi von Solothurn, das Direktorium einzuladen, daß es dem Auflagensystem noch die Inbehaltung des Fünftels von dem Solde aller öffentlichen Beamten hinzufügen möchte, prüfen. Zäslin stattet nun im Namen dieses Ausschusses Bericht ab: „einige „Stellen seyen sehr kostbar, und dazu von unge„wisser Dauer. Darum sey die Schmälerung „um einen Fünftheil zu stark, — nur Posten über „100 Duplonen vermögen es, beschroten zu wer„den. Auch sey die Einladung an das Direkto„rium nicht constitutionell. Man gehe zur Tages„ordnung über diesen Vorschlag, und erneuere nur „den schon gehegten Wunsch nach einer regelmäßi„gen und constitutionellen Heruntersetzung des „Gehaltes der öffentlichen Beamten!" Dieses Gutbefinden der Commission wurde angenommen.

Dienstag den 18ten Jenner. Es ist die Frage über die Annahme eines protestantischen Pfarrers in Luzern. Bay zieht die bisherige Abwechslung mit nur auf eine gewisse Zeit berufenen Geistlichen der Bestellung eines derselben auf die „Dauer vor. Da" sagt er „kommen die Geistlichen, „sind Zeugen unserer Arbeiten, und gehen mit guten „Gesinnungen heim, um sie allgemein zu ver-

Digitized by Google

„breiten." Bodmer von Stäfa: „So kam „Lavater voll von Vorurtheilen nach Aarau, „und kehrte als Republikaner zurück. Dazu lockt „diese Abwechslung auch viel mehr Zuhörer, die „bey einem für immer eingesetzten Pfarrer, aus „Ueberdruß, immer den nemlichen zu hören, aus„bleiben würden." Aber Müret stellt die Kosten vor, die diese Veranstaltung nach sich zöge; und Meyer von Arbon; daß die mit dem Amte eines Pfarrers verbundene Seelsorge längern Aufenthalt erfordere. Der Beschluß des grossen Raths wird daher mit 26 Stimmen gegen 21 genehmigt. — Geheime Sitzung.

Politische Schriften.

Materialien zur Geschichte der kleinen Cantone im Jahr 1798. Es ist unser Vorhaben, welches dem bloßen Sammler gleich wie dem Forscher willkommen seyn soll, alle Schriften, selbst die unbedeutendesten Flugschriften, welche auf die Geschichte der helvetischen Revolution sich beziehen, mit oder ohne Zusatz unseres unmaßgeblichen Urtheils, nach und nach in unseren Nachrichten zu Nutz und Frommen der über uns gewiß erstaunten Nachwelt, anzuzeigen. Hier wollen wir nun vorläufig einige aufzählen, welche den zweyten militärischen Aufzug unseres grossen Drama, die Bezwingung der kleinen Cantone und der Walliser, und den dritten, die blutigen Auftritte in Unterwalden betreffen.

Posselts europäische Annalen 1798. 6tes Heft. Der Berichtigung sehr bedürftig, mangelhaft und meistens aus Amtsberichten zusammengeschrieben. Bey anderer Gelegenheit mehr davon, und überhaupt von seiner aus einem unrichtigen Gesichtspunkte, wie uns dünkt, aufgefaßten Revolutionsgeschichte Helvetiens.

Beat Steinauers aus Schwyz wahrhafte Relation seiner ersten Reise, die er mit Vollmacht des Obergenerals Schauenburg im April 1798 zu Vermeidung des Kriegs in sein Vaterland gemacht hat. Von ihm selbst. Bern. 1798. 28 Seiten. Interessant durch die gefährliche Situation und die anschauliche Beschreibung des Verfassers. Uns ist diese Rolle, die Steinauer gespielt hat, nach unserer vielleicht allzu schweizerischen Ansicht der Lage der Dinge von jeher an ihm unbegreiflich und verfehlt vorgekommen.

Beurkundete Darstellung des Einfalls der Stände Schwyz, Unterwalden, (Nid dem Wald) Zug und Glarus in die Stadt Luzern am 29sten April 1798. samt Bemerkungen. Luzern 1798. 52 Seiten. — Enthaltet einige aktenmäßige Aufschlüsse von Bedeutung für den künftigen Geschichtschreiber.

Die neue Vendee, oder Beschreibung der schrecklichen Auftritte in dem Distrikt Stanz, nid dem Wald, den 8ten und 9ten Herbstmonat, von B. Studer von Luzern. Zürich 1798. — Pure Malerey und Deklamation.

Leben und Thaten des in der Revolutionsgeschichte Helvetiens so berühmten Capuziners P. Paul Stigers aus Schwyz, mit dem Motto:

Im Krieg, Aufruhr und Empören
Kommen bös Buben zu'n höchsten Ehren.

1798. 16 Seiten. — Dürftig, gehäßig und derb.

(Die Fortsetzung ein andermal.)

Das helvetische Volksblatt ist laut der zu Luzern gethanen Anzeige bey J. Anth. Ochs in Bern 25 Nros. zu 16 Bz. zu haben. Diese Volksschrift erzielt, nach dem Plan derselben, die Absicht, Belehrung des Volks über Land- und Staatswissenschaft zu verbreiten, und Zufriedenheit mit den Fügungen der Vorsehung zu erzeugen und zu unterhalten.

Berichtigungen.

Nr. 20, Beylage, S. 101, Col. 2, Lin. 14 von untenauf lies: anstatt gegen, für.

Nr. 19, Beylage, (im Anfange der Fortsetzung des Escherischen Berichts) lies: „Sachsen setzte „lange mit seiner reinen Thonerde das ganze cul„tivirte Europa in Contribution durch sein daraus „bereitetes Porcelan. Noch ist England wegen der „Sorgfalt für seine Walkererde im Genuß einer „Art ausschliessenden Handels mit seinen Tüchern."

Digitized by Google

Nr. 25.

Helvetische Nachrichten.

Den 6. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donstag, den 14ten Jenner. (Fortsetzung.) Artikel 5. „Diejenigen, welche gekauften Wein maasweise wirthen wollen, müßen „sich deshalb bey der Munizipalität melden." Deloes verlangt einen Beysatz: daß die Mehrheit der Gemeinde bewilligen könne; aber Anderwerth wendet ein: es brauche nur ein Weinhändler in einer Gemeinde zu seyn, dem viele schuldig sind, so würde ein andrer schwerlich die Mehrheit der Gemeinde davon tragen können, jener aber sich eine Art von Monopolium ertrotzen. Der Artikel wird angenommen. So auch 6) „Sie müßen sich den „Polizeyverordnungen unterwerfen, und jährlich „von der Verwaltungskammer des Cantons eine „Patente lösen, die nicht höher als 16 Franken, „und nicht niedriger als 8 Franken bezahlt werden „darf. Die Verwaltungskammer soll nach diesem „Maasstabe den Preis bestimmen." Gegen diejenigen, welche anführen: es sey schon an den im Auflagensystem auf den Wein geschlagenen 4 vom Hundert genug, bemerkt man: es sey eben zum Behufe jener 4 pro Cent, daß die Patenten nöthig seyen, weil viele wirthen, die man nicht kenne, folglich ihnen das pro Cent nicht abfodern könne. Doch stimmen einige zwar für Patenten, aber ohne Entgeld, oder auf 16 Franken für den, welcher fremden, auf 3 für den, welcher inländischen verkaufe. 7) „in allen Gemeinden, wo bis den „1. Jenner 1798 noch keine gesetzlich erlaubte Zinstenschenke gewesen ist, darf kein Getränk verwirthet werden, wenn es nicht die Mehrheit der „Bürger selbst verlangt." Broye will noch, daß diese Bewilligung alle Jahre erneuert werden müße. 8) „in einzelnen von der Landstraße entfernten Häusern oder Höfen, und wo bisdahin „weder Wein noch andere Getränke unter gesetzlicher Erlaubniß verkauft worden, darf durchaus „weder Wein noch anderes Getränk verwirthet „werden, ohne einen besondern Schluß der Regierung."

Freytag, den 25ten. Nach den einmal festgesetzten Grundsätzen gieng nun der Bericht fort, und fand nur in einigen Details hier und da Widerspruch, z. B. in der jährlichen Lösung der Patenten für Tavernenrechte, um 6 — 4 — 2 Dublonen, je nach der Bestimmung der Verwaltungskammern. Theils gegen den Entgeld selbst, theils gegen den zu hohen Preis desselben werden Einwendungen gemacht. Man stimmt auf Herabsetzung des Preises, oder Unentgeltlichkeit der Patenten, in Betracht, daß die Wirthe viel von Durchmärschen zu leiden hätten; daß die Reichen und die schlechten Leute, die genug Ränke wissen, sich des Schadens zu erholen, unter diesen Umständen allein sich des Wirthwesens bemächtigen würde, daß den hohen Preis die Gäste entgelten müßten; daß es an den 4 vom Hundert Abgabe genug sey; daß, wenn diese Summen zur Entschädigung der ehmaligen privilegirten Wirthe angewendt werden sollen, wie man zur Absicht hat, dieser Grund wegfalle, weil man doch gewiß nicht solche noch obendrein entschädigen wolle, nachdem sie so lange im ausschliessenden Genusse dieses Rechts gewesen seyen u. s. w. Aber nach diesem Grundsatze, ein kostbares Recht einem unentschädiget zu entziehen, weil er so lange schon im Genuße der Zinse sey, nach diesem Grundsatz, sage ich, müßte ein jeder sein

Digitized by Google

auf 4 pro Cent angelegtes Capital nach 25 Jahren, wegen der Wiedererſtattung deſſelben in Zinſen, verlieren, und jeder Schuldner würde dem Gläubiger die bezogenen Zinſe nachrechnen, und ſich ohne Ablöſung des Capitals in einer gewiſſen Anzahl Jahre für quitt halten. Gegen die Bequemlichkeit des Grundſatzes wenden wir nichts ein, aber alles gegen die Billigkeit deſſelben. Aller jener Einwendungen ungeachtet, ward der Artikel (es war der eilfte) angenommen. Der 12te lautet: „alle diejenigen, ſo „bisdahin Tavernenrechte beſeſſen haben, ſollen „von den Patenten 20 Jahre lang befreyet ſeyn.“ Laut dem 13ten „ſind diejenigen vom Patentengelde „nicht ausgenommen, welche, wie es an gewiſſen „Orten üblich geweſen, ohne geſetzliches Recht nur „als Bürger im Stadtbezirke wirthen;“ Auch dieſer Artikel gieng durch, und mit dem 16ten der die Polizeyanſtalten einſtweilen der Munizipalität überlaßt, ward die ganze Verhandlung fertig und abgeſchloſſen, und der Druck des Beſchluſſes erkennt.

Als Augenzeuge ſchreibt Trösch: daß es ſich mit den Unruhen im Bezirke Dornach, C. Solothurn, bey weitem nicht ſo verhalte, wie die Geſetzgeber berichtet ſeyen. Sobald er dieſen Bürgern erklärt, daß ſie ins Militär eingeſchrieben würden, um im Falle das Vaterland zu vertheidigen, und nicht mit den Franken über Meer müßten, ſeyen ſie gar willig und freudigen Muthes geweſen. Sie begehren Waffen gegen die Feinde des Vaterlandes und gehen nur unverdächtiger Abſichten wegen von Zeit zu Zeit nach Rheinfelden. Dieſe Nachricht veranlaßt den Wunſch, den man in eine allgemeine Einladung an das Direktorium verwandelt: „Die Statthalter „der Cantone und Diſtrikte möchten ihren Canton „und ihre Gemeinden bereiſen, und alle Beamte, „Generalinſpektoren, Offiziere u. ſ. w., ſollten „das Volk mit Liebe und Güte unterrichten.“ — Bericht über das Münzweſen.

Samſtag, den 26ten. Die fernere Berathung über ds Münzweſen macht den vornehmſten Innhalt dieſer Sitzung aus. Nachher kamen noch einige andere Fragen zum Vorſchein, z. B. ob gewiſſe Gefälle National- oder Gemeindgut ſeyen, und eine Commißion, welche in 14 Tagen berichten wird, ſoll auch auf Sekretans beharrlichen Antrag ausmachen, wem nun die oberherrlichen Gefälle gehören? — In einer Zuſchrift merkt das Direktorium an: daß nach den Unterſuchungen der Geſundheitscommißion der Begräbnißplatz in der Stadt Solothurn, welcher der Sonnenhitze ausgeſetzt iſt, der Geſundheit ſehr ſchädlich ſey. Die Gemeinde wünſcht daher, daß man ihr einen Acker auſſert der Stadt gelegen, und an ein Kloſter gehörend, zu dieſem Gebrauche überlaſſe. *Huber* findet die Schuld in der Nachläßigkeit der Polizey; daß nicht tief genug gegraben, und die Gräber, eh die Verweſung vorbey ſey, wieder aufgedeckt werden. Wenn ſolche Todtenäcker an einem Orte ſchaden, ſo thun ſie es am andern auch; und er wünſche nicht, daß man immer ſofort brauchbare Aecker zu Begräbnißörtern hingebe, die denn zu nichts anderm genutzt würden. An einen Ausſchuß gewieſen. Die Zuſchrift des Direktoriums, welche hier beygedruckt iſt, ward mit beſonderm Beyfalle aufgenommen. Schade nur! daß dieſer Beyfall gewöhnlich durch jenes theatraliſche Geklatſche ausgedrückt wird, welches, nach *unſerm Gefühle*, der ruhigen ernſten Würde einer Geſetzgebung nicht wohl anſteht.

Montag, den 28ten. Dieſe Sitzung iſt merkwürdig, theils durch das allgemeine Bedauern, mit welchem die rührende Bitte um Entlaſſung, die B. Direktor Legrand eingegeben hatte, aufgenommen wurde, theils auch durch den obwaltenden Zweifel, den Rüce zuerſt zur Sprache brachte: dürfen die Geſetzgeber, da ſie ſelbſt nicht entlaſſen werden können, einen Direktor entlaſſen? — und zum Theil noch mehr durch die Verwerffung des Beſchluſſes ihn zu entlaſſen vom Senate her. Die Auſſenſeite dieſes Ereigniſſes iſt, daß B. Legrand, in Betracht ſeiner Familie (er hat 7 Kinder) und ſeiner auf fremdem Boden liegenden Fabrike, welcher ſein Schwähervater in ſeiner Abweſenheit vorgeſtanden iſt, um ſo mehr, da ietzt dieſer an einem Schlagfluſſe krank liegt, und die Aerzte an ſeinem Aufkommen zweifeln, ſein vom Drange ſeiner Privatgeſchäfte und dem Bedürfniſſe ſeiner perſönlichen Gegenwart eingegebenes Anſuchen um Entlaſſung eingiebt, und mit 69 Stimmen gegen 42 ſeines Wunſches gewähret wird. Unter denjenigen, welche

ihm die Entlassung versagen wollten, war auch Suter, — „nach der Constitution, sagt er, ist „jeder Bürger sich seinem Vaterlande schuldig, „also zuerst seinem Vaterlande. So „sagt hiemit die Constitution zu seiner Entlassung: „Nein. Mein Herz ruft: Nein, und die Po„litik sollte in euer aller Herzen auch Nein sagen. „Jedem soll sein Vaterland über alles gehen; ver„liert einer um des Vaterlandes willen, so soll der „Staat den Schaden tragen." Mit dieser Wärme des Gefühls für das Vaterland und Legrand sprachen mehrere, freylich die meisten ohne einen Vorschlag zu genehmigen, der die häuslichen Bedürfnisse des Direktors mit den strengen Ansprüchen des Vaterlandes aussöhnen sollte, aber zu mißlich ist, um angenommen werden zu können. Noch dazu ist Koch, den dieser Vorschlag im ersten Augenblicke erquickt hat, mit uns allen überzeugt, daß ihn Legrand nicht annehmen würde. Hubern stimmt der Gedanke zur Entlassung, daß an Legrand einzig das Wohl des Vaterlandes nicht hänge, aber an Legrand einzig das Wohl seiner Familie. Wyder fragt: sollte Legrand nicht noch 4 Monate warten können? Er hat sich mit der ausdrücklichen Erklärung: ein Jahr an seinem Posten zu bleiben bis die Republik eingerichtet seyn werde, gebrauchen lassen; und wir haben ihm so gerne diese Ausnahme vom Gesetze gestattet! — Anderwerth gestattet die Entlassung, weil der Fall dringend sey; „eine Fabrike könne in 14 Ta„gen zu Grunde gehen."

Auf Rüces Antrag wird des Direktorium eingeladen, den Räthen die Verträge der auswärtigen Schweizerregimenter zuzusenden. Schon seyen, sagt Rüce, zu Minorka von den Schweizerregimentern zu den Engländern übergegangen *). Nun stehe schon wieder in einer fremden Zeitung (im ami des loix) daß 2 ganze Regimenter (in Majorka) seyen, auf welche man sich nicht verlassen könne.

Das Direktorium übersendet 24 Bittschriften vom Bezirke Neus, C. Leman, darin vorgestellt ist, was maaßen der Loskauf der Lehenlasten zu hoch sey, und aus einigen Jahren die Berechnung gezogen wird, daß der Zins vom Capital sich höher belaufe, als der Grundzins in natura selbst. Das Direktorium findet diese Bemerkungen sehr unrichtig, und rathet zur einfachen Tagesordnung, welche auch angenommen wird. Legler hatte dabey geäusseret: es schmerze ihn, solche Begehren aus dem C. Leman zu hören, die so wenig von Patriotismus zeugen; er schäme sich unter solchen Schweizerbürgern zu seyn, das Herz blute ihm, und er schlage vor, daß man mit Unwillen zur Tagesordnung übergehe. — Das Direktorium liefert das verlangte Verzeichniß über die Nationalbauungen in Luzern ein. Unter anderm findet es sich, daß der Sitzungsort des Senates 1780 Franken, der des großen Rathes, 2000 gekostet haben. Das Haus des Direktoriums wird beyläuffig noch 300,000 Franken kosten. Der oberste Gerichtshof ist auf 2747, das Haus des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf 5177, des Ministers der Künste und Wissenschaften auf ungefehr 5000 Franken, und des Justizministers auf 64 angeschlagen u. s. w. Die Totalsumme belauft sich auf 777,000 Franken, und die Nation ist der Gemeinde Luzern für solche Bauungen 16,000 Franken schuldig. Es ist kein Wunder, wenn die Verwunderung über diese beträchtlichen Summen bey dem einen und andern in körnichte Betrachtungen übergegangen ist, „es möchte schier „ob so vielen 100,000 Franken einem ehrlichen „Schweizer das Herz bluten — vielleicht sey eine „Irrung in ein Paar Nullen vorgegegangen. — „Ist's doch gar als wenn diese Gebäude mit Gold„blech belegt wären! — Wie doch die Künste und „Wissenschaften so theuer, (wegen ihrer Seltenheit!) „hergegen die Justiz und Polizey so wohlfeil seyen! — „Wenn man das Direktorium nicht so wohl kennte, „sollte man glauben, es stecke etwas dahinter. — „Deswegen wollen wir doch Luzern nicht verlassen, „und, wie Marktschreyer, unsere (ihre) Buden „heute da, morgen anderswo aufschlagen u. dgl. m."

*) Nach dem Amtsberichte des engl. General Stewart, der Minorka eroberte, waren es 200 Ueberläuffer, lauter Schweizer. In der Besazung waren 2 Bataillons Schweizer, vom Regiment Rütimann und eines vom Regim. Jahn. Weber von Schwyz aber versichert die Gesetzgeber, die Ueberläuffer seyen meistens Fremde, welche gröstentheils die Schweizerregimenter alldorten ausmachen.

Digitized by Google

Zimmermann weist es an eine Commißion, sonst aber sey er mit der Vollziehungsgewalt dahin einig, daß die Gemeinde Luzern nicht zahlen solle. Die erkannte Commißion besteht aus Zimmermann, Gapani, Escher, Rellstab und Legler. Ein Ausschuß berichtet über das Begehren einer Gemeinde im Distrikte Amsoldingen (Oberseftigen, C. Bern) das an der Aar gelegene Land benutzen zu dürfen. Er setzt die Bedingungen hinzu: es sey ihr in ihrem Bezirke erlaubt, aber sie müße die Dämme in Ordnung halten, und der Regierung an die Hand gehen, wenn sie Vorkehrungen für die Schiffahrt thun wolle.

Vollziehungsdirektorium.

Durch euer Dekret vom 23. Jenner ladet ihr das Direktorium ein, von der fränkischen Regierung die Vollziehung der in dem Allianztraktat rücksichtlich auf den Unterhalt der Armeen in Helvetien enthaltenen Artikel durch inständige Vorstellungen zu begehren. Das Direktorium hat sich beeilet, diese Einladung, sowohl der fränkischen Regierung durch den helvetischen Minister in Paris, als dem in Luzern residirenden fränkischen Minister offiziel bekannt zu machen, und er hoffet, daß der Ruf der helvetischen Volksrepräsentation geachtet werden, und dessen Sorgfalt, dem Volke Erleichterung zu verschaffen, nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Seit langem schon, Bürger Gesetzgeber! seit der Zeit als der Allianztraktat wechselseitig unterzeichnet worden, hat das Direktorium dessen Vollziehung öftermalen begehrt. Geneigt so gerechten Klagen abzuhelfen, zeigte die fränkische Regierung zu wiederholten malen an, daß sowohl die Getreid- als die Geldlieferungen anfangen, und nicht mehr unterbrochen werden sollten, so lange die Umstände die Gegenwart der Armeen in Helvetien nöthig machen werden. Wenn diese Hofnungen nicht ganz erfüllt worden sind, wenn ungeacht der gemachten Lieferungen sehr oft und an vielen Orten der Dienst aufgehört hat; so ist dieses zum Theil den häufigen Geschäften der fränkischen Regierung zuzuschreiben, die ihr nicht zugelassen haben, die Vollstreckung ihrer Befehle zu bewachen, besonders aber weil eine Heerde zur Armee gehörender untergeordneter Beamten, welche den Unterhalt des Volkes und des Soldaten verzehren, die Wirkung dieser Maasnahme entkräftete.

Heute, Bürger Gesetzgeber! hat der Regierungscommissair Rapinat dem Direktorium eine Verfügung mitgetheilt, welche ihm eine wahrhafte und schleunige Erleichterung für das Volk zu hoffen giebt, und die sowohl gerechten als wohlwollenden Gesinnungen der fränkischen Regierung bestätigt.

Beyliegende Schreiben des Kriegsministers *) zeigen die zum Unterhalt der Armee getroffenen Vorkehrungen. Das Direktorium hofft, daß sie hinreichend seyn werden, und freut sich auf diese Weise dem Verlangen entsprechen zu können, welches ihr ihm zu erkennen gegeben habt.

Tübingen **). Donstag, den 24. Jenner. An den Ufern des Zürichsees entdeckte man Emissairs aus Bündten. Hin und wieder streute man aufwieglerische Druckschriften aus; als Verfasser von solchen machte sich der Minister Salis-Marschlins verdächtig. Er bekommt das consilium abeundi, mit dem Befehle, nicht wieder nach Helvetien zurückzukehren, bis die Verhältniße mit Bündten sich geändert haben werden. Auf Befehl des helvetischen Direktoriums ist unter militärischer Begleitung ein Trupp der Mönche von St. Gallen über die Grenze geschickt worden. In Basel thut der fränkische General Vorschläge zur Befestigung von Klein-Basel: noch verschiebt man aber die Ausführung. In Helvetien geht die Organisation der Truppen so glücklich von statten, daß in kurzem eine Miliz von 60,000 Mann wird aufgemahnt werden können. Immer noch hofft man jedoch auf Frieden. Sehr stark leidet besonders auch der Canton Uri von Einquartirungen, die zu Beschützung der Grenze nach Bündten noch unvermeidlich sind.

*) Sie können hier des Raumes wegen nicht beygerückt werden. Das Wesentliche davon ist: daß der Kriegsminister sich zu bestreben scheint, den Unterhalt der Armeen nach besten Kräften zusammenzutreiben. Die Fonds für den Sold allein steigen auf 1,143,545 Franken, ꝛc.

**) Aus Cottas oder Hubers allgemeiner Zeitung. 1799. Nr. 24. Aus diesen und vielen andern fremden und inländischen Zeitungen werden wir in Zukunft Neuigkeiten über die Schweiz einrücken, wo es die Umstände der Zeit und des Raums zulaßen.

Digitized by Google

Nr. 26.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 9. Hornung 1799.

Geſetzgebung.

Großer Rath. Dienſtag, den 29. Jenner. Legrand begehrt zum zweytenmal ſeine Entlaſſung. Sie wird ihm gewährt und dem Senat zugeſendet. — Wie beharrlich der große Rath der Idee von Friedensrichtern nachhänge, beweiſt der heute abgehörte nochmalige Bericht über dieſelben, welcher nach Artikeln erörtert wird. Huber geht bey Anlaß des auch verworfenen Beſchluſſes über die Beziehung der Staatseinkünfte, dem Senate wegen ſeinen öftern Verwerfungen um kleinlicher Formen willen *) hart zu Leibe, und ſein Aerger wird durch die Verwerfung eines andern Beſchluſſes über die zu leiſtende Bürgſchaft der Diſtriktsſchreiber noch mehr geſchärft. Nacheinander kommen dann der Bericht über das Tagblatt und über die Betreibungskoſten zur Berathung. Ueber jenen geht man zur Tagesordnung, und dieſer wird auf den Kanzleytiſch gelegt.

Der Senat nimmt die Entlaſſung Legrands an, und es werden von beyden Räthen Glieder ernennt zur Ziehung des Looſes, welcher Rath: ob der große oder der Rath der ältern, den Vorſchlag oder die Hauptwahl des neuen Direktors habe. Nach gezogenem Looſe erhielt der Senat den Vorſchlag und der große Rath die Hauptwahl.

Mittwoch, den 30ten. Der Bericht über die Art des Verkaufs der Nationalgüter wird vorgenommen. Man will ihn nach den 3 Theilen, in welche er zerfallt, Kauf, Verwaltung und Verpachtung abhandeln. Endlich aber entſchließt man ſich zur Behandlung nach Artikeln, ungeachtet Koch noch im Verlaufe der Verhandlung über den 1ten Artikel drey abgeſönderte Berichte für jene 3 Punkte begehrt. Nach mehrern gemachten Anmerkungen über den 1ten Artikel ward der Rapport doch mit denſelben, und der Weiſung: den Gegenſtand in 3 Berichten zu verhandeln, an den Ausſchuß zurückgeſendet. — Die Eintheilung des Cantons Bellenz in 3 Diſtrikte, wird auf Eſchers Antrag, weil er ſchon in einſtweilige Bezirke vertheilt iſt **), vertaget; eben ſo, auf Antrag eines Ausſchuſſes, das Begehren der holzarmen Gemeinde Fräſchelz nach einem Stück Wald. Zweyte Verleſung des Berichtes über die Vertheilung des Cantons Lauis (Lugano) in 4 Bezirke. Aus dieſem Cantone trittet ein Mitglied, Zanettini von Locarno, mit der Einwendung auf: die Gleichheit ſey nicht genug gehandhabet, indem der Canton Lauis von 120,000 Seelen, und der Canton Bellenz, welcher nicht die Hälfte hat, jener nur auf vier, dieſer gar auf drey Bezirke angeſetzt werde. Eſcher tröſtet ihn mit dem Zureden, daß dieſe Eintheilung nur einſtweilig ſey, und ſtimmt für den Bericht. Wird angenommen.

Donſtag, den 31ten. Auf unterſchiedliche Anträge hin wird ein allgemeiner Ausſchuß über

*) So wird zwar in der allgemeinen Zeitung, 1799, Nr. 3, das Verwerfen der Beſchlüſſe des großen Rathes im Senate zum Theil durch die verwirrende Verſchiedenheit der beyden Hauptſprachen gerechtfertiget, und die Verwerfung aller revolutionären Beſchlüſſe gebilliget, aber Nr. 21. doch eingeſtanden: daß das öftere Zurückweiſen vom Senate aus in andern unverwerflichen Fällen den Gang der Geſetzgebung hemme, ſchwäche und lähme.

**) Weder Bellenz noch Lauis ſtehen noch in dem neuen ſehr brauchbaren geographiſchen Handbuche der Schweiz, welches, Baſel 1798, unter dem etwas präcieuſen Titel: Momentanes Bedürfniß für Zeitungsleſer, oder (proſaiſch) Handbüchelchen der helvetiſchen Republik erſchienen iſt.

die Nationalbauungen in Luzern ernännt. Auf die Klage Preux, daß die Ausschweifungen in der Hauptstadt täglich stärker werden, wird nach Suter die Weisung an die Munizipalität erkennt. Gapanis Antrag, daß B. Quadri wieder Platz am Büreau nehmen dürfe, wird mit 56 Stimmen gegen 40 verworfen. Neuer Beschluß über die Staatseinkünfte, nach Zimmermann zum Druck und Publikation erkennt. Gysendörfers Bericht über den Verkauf des Salzes wird, ungeachtet der ungeduldigen Erwartung des Volkes, welche Cartier hier anbringt, erst Montags behandelt werden. Escher berichtet über die Nationalwaldungen. Obgleich Koch die Dringlichkeit dieses Gegenstandes vorstellt, indem er heute einen Brief erhalten, der erzählt: daß man, und zwar irgendwo in unserm Freystaate, mit einem ganzen Detaschement Dragoner habe ausrücken müßen, um dem Holzfrevel abzuhelfen, weil die Frevler weder dem Bannwart noch irgend einem andern Beamten nachfragen; so wird dennoch der Bericht für 6 Tage auf den Canzleytisch gelegt. Da Berichte für diese Sitzung mangeln, so schreitet man zur Wahl eines Vorsitzers, und erwählt einen in der Person des B. Carmintran von Freyburg.

Die Vollziehungsgewalt schreibt, daß der Transport des Lederwerks und der Flinten aus dem Zeughause von Zürich für die helvetische Legion in Bern 1508 Franken koste. Sie fragt: wie die Fuhren müßen geleistet werden. Es wird an eine neue Commißion gewiesen, nachdem Zimmermann auf baldige Sorge für die Oekonomie angetragen, und Gapani angebracht hatte: daß er vernommen, die Equipirung eines Cavallerie-Offiziers habe 90 Duplonen gekostet, wegen welchem aber, nach Sekretans Aussage, das Direktorium schon Verfügungen getroffen hat. — Die zweyte Zuschrift besteht in einer, wahrscheinlich von 9 abgebrannten Häusern im C. Solothurn veranlaßten, Einladung an die Räthe, die Art, wie Brandbeschädigte deren Gemeinden holzarm sind, aus den Staatsforsten am füglichsten unterstützt werden könnten, in schleunige Berathung zu nehmen. Es ward beschlossen, die Hauptsache zum Vorschlage eines Gesetzes einem Ausschuß, Kuhn, Broye, Ackermann und Trösch, zu übergeben, einstweilen aber das Direktorium über die Unterstützung der Abgebrannten walten zu lassen. Als man zur Wahl eines italienischen Dollmetschers schreiten will, wünscht Michel: daß die italienischen Glieder vom Gedanken an einen eigenen Dollmetscher abstehen möchten, damit die Geschäfte des ganzen Rathes besser von statten gehen. Desgleichen Koch: „die Geschäfte seyen doch sonst vorhin auch „ohne einen italienischen Dollmetscher vor sich gegangen. Einen schriftlichen Uebersetzer ins Italienische mag man wohl haben, aber dem giebt „man nicht 150 Duplonen. Uebrigens gefalle ihm „von denen, welche ihre Proben abgelegt haben, „keiner." Dagegen ward angeführt: entweder müße man eine Nationalsprache beschliessen, oder allen Sprachen gleiches Recht geben. Richtig! Aber warum nicht das erstere? Wir, die wir blutarm sind, sollten einen so kostbaren Vorzug vor Frankreich behaupten wollen? Es ist ungemein, was diese Hoffart den Staat an Zeit und Geld kostet, und den Gang der Gesetzgebung schwerfällig macht. Kaum daß sich die Volksvertreter der kleinen Schweiz zusammengefunden haben (wird unsre Nachwelt sagen), so suchten sie Dollmetscher, um sich zu verstehen, wie wenn sie von drey Welttheilen zusammengekommen wären. Dabey ward denn von diesen Dragomannen der Staatssekel weidlich übersetzt und erläutert, die herzliche Traulichkeit verlor sich unter einem fremden und getrennten Ansehen, und die dringendsten Geschäfte unter langwierigem schleppendem Aufschub. Selbst die Einheit und Untheilbarkeit der Republik litt unter diesem einzigen gesetzlich sanktionirten Unterschiede in der Gesetzgebung. Erkennt, die Stelle solle ausgeschrieben werden. S. Beylage.

Eine dritte Zuschrift vom Direktorium will Wegweisung von den Räthen, wegen einem Ansuchen der Munizipalität von Lausanne, welche die Kösten wegen Einquartirung und andere Ausgaben nicht mehr bestreiten kann, und durch die Verwaltungskammer bey dem Direktorio um Anweisung von Fonds nachsucht. — An einen Ausschuß gewiesen.

Digitized by Google

Freytag, den 1. Hornung. Hubers Bericht, im Namen der Saalaufseher, über die Canzley des großen Rathes, erweckte bey den Gesetzgebern das Gefühl der Nothwendigkeit, mit den Bureaux besonders haushälterisch zu seyn, da es sich, wenn die Bureaux eingelauffen sind, erweisen werde, daß sie über 1,000,000 Franken den Staat kosten Man müße sich über diese Kosten verwundern, sagt Sekretan, insonderheit, wenn man an die Canzleyen der alten Regierungen denke, (in denen mit Aussichten und Anwartschaften mehr als mit Geld, und mit Gefällen mehr als mit fixem Gehalt, bezahlt, und nebenbey mancher haushälterische Vortheil, z. B. der Gebrauch von Handlangern, die man nach dem Maasstabe der Arbeit bezahlte, angewendet wurde). Ein Theil von Hubers Vortrag nemlich die Rechnung der Saalaufseher, und die Aenderung von 4 Artikeln des Reglements wird an eine Commission gewiesen, und das übrige bleibt auf dem Canzleytisch liegen. — Der Bericht über den Rechtstrieb wird nach Artikeln verhandelt. Der erste Artikel stellt in jedem Distrikte einen oder mehrere Schuldenböte, vom Gerichte eingesetzt, auf, und wird angenommen; das übrige an den Ausschuß zurückgewiesen. Gmüers Antrag, daß nach den Formen jedes Ortes Geld auf Unterpfand möchte können aufgenommen, und ein altes Gesetz desnahen aufgehoben werden, wird an einen Ausschuß gewiesen. Verlesung von Bittschriften.

Nachmittags war geheime Sitzung auf Verlangen Kochs, welcher einen Bericht abzustatten hatte.

Samstags, den 2ten. Sekretans Bericht über die Civilprozedur wird zum Drucke erkannt, und soll 6 Tage nach demselben berathen werden. Huber berichtet über das Gesetz vom 16. Jenner: „daß nemlich die von der Aufhebung „der Lehenlasten (unmittelbar oder auch mittelbar?) „verursachten Banquerotte nicht am vollen Genuße „der bürgerlichen Rechte schaden sollen." Herzog begehrt, daß die schon angenommenen Artikel vertaget werden. Wie? fragt Suter, wollt ihr eine kleine Hülfe für diejenigen, welche die Revolution unglücklich gemacht hat, vertagen? wollt ihr die Ehre eines Bürgers, wollt ihr den Wohlstand einer Familie vertagen? Aber Gapani, immer umringt von Erinnerungen an die verhaßten Aristokraten wittert einen Vortheil, den sie, als ehmalige Zehndherrn, aus diesem sie begünstigenden Gesetz ziehen könnten. Gleich als wenn alle Zehndherrn Mitglieder der ehmaligen Regierungen und Hässer der Volksregierung (Democratie) wären, und das Gesetz über die Feudallasten sich nicht auch unter Volksfreunden und Anhängern der Revolution tausend unglückliche Opfer aussuchen würde! Er stimmt zur gänzlichen Vertagung; aber der Bericht ward dennoch nach dem Vorschlage der Commission angenommen. — Sekretans Bericht über die Einfrage des obersten Gerichthofes: ob auch der öffentliche Ankläger desselben Einwendungen gegen Zeugen machen könne, lautet bejahend, und wird angenommen. — Die Vollziehungsgewalt verlangt, daß die Räthe über ein Begehren des B. Schmidlein von Luzern, dessen Vater der Fanatismus unseres Jahrhunderts *) zu den Flammen verurtheilt hat, absprechen möchten. — Sie theilt auch ein Schreiben von dem fränkischen Kriegsminister Scheerer mit, worinn es heißt, daß er die Uniformen für die helvetischen Hülfstruppen schon bestimmt habe, und sie schon verarbeitet gewesen, ehe der Beschluß unserer Gesetzgeber angekommen sey. Uebrigens sey seine Idee fast übereinkommend mit der ihrigen. — An die Militärkommission gewiesen.

Senat.

Mittwoch, den 16. Jenner. Die Anstellung des B. Haas bey den Zeughäusern der Republik, als Oberaufseher, wird gutgeheissen, und bey dieser Gelegenheit angemerkt, daß im Oberland 35 Canonen, und noch einige in Frankreich seyen, die man uns wiedergeben werde oder solle.

Donnstag den 17ten. Einhelliges Lob über den schönen Zug von Dankbarkeit in dem Begehren des jungen Gürtler, Bedauren, daß es nicht am Senat stehe, ihn mündig zu sprechen, Gewährung seiner Bitte, Bruderkuß und Ehren-

*) Sehr unbestimmt! Der Fanatismus der letzten Hälfte unsers Jahrhunderts ist eigentlich der politische.

meldung. — Nach diesem nimmt der Senat den Beschluß des grossen Rathes an, das Direktorium einzuladen, daß es über die Verhältnisse zwischen dem Staat und der Gemeinde Luzern in Betreff des öffentlichen Gebäudewesens Auskunft gebe, und zu erklären, daß keine Unternehmung von dieser Art ohne Einstimmung der Gesetzgebung solle gemacht werden. — Nach Wiedereröffnung einer geheimen Sitzung wird Stockmann von Unterwalden Vorsitzer, Badour von Romont (C. Freyburg) französischer Sekretär, und Stamm von Schleitheim (C. Schafhausen) Saalaufseher.

Am Abend war ausserordentliche und geheime Sitzung.

Freytag den 18ten. Geheime Sitzung. Den folgenden: Verweisung mehrerer Beschlüsse an Commissionen. Montags den 21ten ward der aus wirthschaftlichen Gründen gefaßte Beschluß über die Bedingungen des Drucks und Anschlags der Gesetze, ferner derjenige, der den Gehalt des öffentlichen Anklägers und seines Suppleanten beym Obergerichtshof, bestimmt; endlich auch der Beschluß, welcher der Canzley des grossen Raths die Summe von 6000 Franken bewilliget — angenommen.

Dienstag den 22ten Jenner. Auf Ansuchen der verfolgten Freunde des Vaterlands aus dem Canton Zürich, von welchen Wilhelm Tell zu seinen erhabenen Aufopferungen für das Vaterland auch noch die Kunst hätte lernen sollen, sich diesen uneigennützigen Eifer als Entschädigung im laufenden Preis bezahlen zu lassen, — auf Ansuchen derselben, sage ich, ward ihnen ein unpartheyischer Gerichtshof für ihre Ansprachen ausgemittelt, und heute bestätigte der Senat diesen Beschluß.

Mitwochs den 23. Ohne alle Erörterung wird der Beschluß genehmiget, welcher den vom Durchmarsche und Auffenthalte der Truppen belasteten Gemeinden Erleichterung gewährt, und zur genauen Erfüllung der Verträge des fränkischen Direktoriums ermahnt haben will. Der Bericht von Graf und von Flüe, welche das Direktorium nach Piemont abgeschickt hatte, um über die Bestimmung der dasigen Schweizerregimenter, welche nun 2 helvetische Legionen in fränkischen Diensten bilden sollen, zu unterhandlen, wird verlesen, und beyden Bürgern Ehrenmeldung erkannt.

Donnerstags den 24ten. Der Beschluß über die Ausgaben der Munizipalitäten wird angenommen; ein anderer aber, der Gemeinden über 1300 Seelen in ihrer freyen Ausübung der Rechten, und in ihrem gleichen Rechte mit Gemeinden unter 1300 Seelen beschränkt, wird verworfen.

Freytags den 25sten. Nach den heutigen Annahmen sind nun alle Beschlüsse, welche die Munizipalitäten, und Verwaltungen der Gemeindgüter anbelangen, mit Ausnahme einer einzigen, welche man bald wieder von neuem dem Staate einreichen wird, gutgeheissen worden. Auch der von neuem eingelangte Beschluß über die Einrichtung des Finanzwesens wird gutbefunden.

Samstags den 26ten erzeugte der neuerdings eingereichte Beschluß über die Beziehung der Staatseinkünfte einige Bedenklichkeiten, wegen welchen auf Frossards Vorschlag, die Entscheidung auf Montag ausgesetzt wurde.

Montags den 28sten. Heute kam denn auch würklich dieser Beschluß in Untersuchung, und verwickelte die verschiedensten Ansichten, und Interessen in ein Spiel, das anfangs lebhaft und stürmisch ward, sich doch aber am Ende in Ruhe und Eintracht auflöste. Auf ein Getümmel, so wild es nicht leicht in einer Senatsitzung mag getobet haben, folgte eine Aussöhnung, so rührend eine je grämliche Scenen aufgeheitert hat. Müret war es, dessen Sanftmuth ein Vorschlag zu brüderlicher Freundlichkeit gelang. „Es „ist das erstemal, sagte er, daß Bitterkeit eine „unserer Berathschlagungen entstellt. Wir können „in Meynungen verschieden seyn, aber alle wollen wir das Wohl des Vaterlandes. Bürger! „ich bitte euch, laßt unsere Einigkeit nicht gestört, laßt alles unter uns vergessen seyn! Geben wir uns, meine Amtsbrüder! geben wir „uns alle die Hand der Freundschaft!"

Vor

Beylage
zu Nr. 26
der Helvetischen Nachrichten.

Vor diesem frohen Ausgange war der Beschluß über die Bürgschaft der Gerichtsschreiber, und über den Jahrstermin des Gesetzes von der Beziehung der Staatseinkünfte, verworfen worden, der letztere, weil man die Dringlichkeit dabey nicht anerkannte. Eben so wenig ward Legrands Entlassung angenommen. Bay stimmte gegen dieselbe mit den Worten: „der Tag, an dem „der tugendhafte Legrand seine Entlassung begehrt, „soll ein Trauertag seyn."

Dienstag, den 29ten. Die fränkische Regierung hat endlich einmal Korn und Geld zur Einrichtung der 18,000 Mann und zum Unterhalt ihrer Armee geschickt, und zwar so, daß diese Veranstaltungen noch vor dem Beschlusse der Gesetzgeber vorangegangen sind. Legrands Entlassung wird angenommen, und fünf andere, lauter Senatoren, in Vorschlag gebracht. In der geheimen Stimmengebung zum Vorschlag erhielt auch der Geschichtschreiber der Schweiz, Müller, eine Stimme. Carts Versuch über die helvetische Verfassung, welchen er dem Senate zugeschrieben hatte, wird an den Ausschuß, der unsere Constitution mustern soll, gewiesen.

Dienstag, den 29ten, Abends um 4 Uhr. In dem Vorschlage für die erledigte Stelle eines Direktors waren die Bürger Dolder von Wildeck (Aargau), welcher schon ehmals in der Wahl war, aber dem B. Laharpe weichen mußte; Barras von Praroman (C. Freyburg), Bay von Bern, Kubli von Glarus, und Augustini von Wallis. Es waren 116 Stimmgeber. In der ersten Wahl fiel Barras, in der 2ten Kubli, in der 3ten Dolder weg. Die Stimmen in den verschiedenen Wahlen zeigt eine am Ende beygedruckte Tafel.

Mittwoch, den 30ten. Es werden die vom großen Rath erkennten 250 Duplonen Gehalt, den Commissairen des Schatzamtes bewilliget. Dem Cantonsgericht Sentis war von Bundt im Senate beyläuffig vorgeworfen worden, daß es einen, der auf die alte Regierung geschimpft, um 10 Duplonen, und einen andern (einen Tauner) der die neue gelästert hatte, um eine gebüßt habe. Darauf hatte es sich erklärt: es wisse von diesen Fällen nichts. Bundt nennt nun die Personen, und erbietet sich zum Beweise *). Schneider von Frutigen (C. Oberland) beklagt sich über die Entstellung seiner Meynung von der Beziehung der Staatseinkünfte, in der helvetischen Zeitung, und tadelt die schlechte Polizey von Luzern, daß Personen beyderley Geschlechts noch des Nachts in den Strassen herumlauffen und die Ruhe stören. Beyde Klagen bleiben ohne Erfolg.

Tübingen, den 30. Jenner. Es ist in der That ein seltsames Phänomen, daß die Landgemeinden am Zürichersee, die bisher allgemein als die eifrigsten Anhänger der Revolution angesehen wurden, nun mit einem male als Feinde derselben dargestellt, und sogar beschuldigt werden, mit auswärtigen Gegnern der helvetischen Republik in Einverständnissen zu stehen. Folgende Umstände werden darüber Aufschlüsse geben: Die Entschädigungssache der verfolgten Patrioten hatte der alten Feindschaft zwischen Stadt und Land im Canton Zürich neuen Zunder gegeben. Die Art, wie diese entschieden wurde, erregte in den Seegemeinden ein Mißvergnügen, welches von Seiten der französischen Generalität für bedenklich angesehen wurde. Die Züricher Landleute glauben, daß die Städter sich Mühe gaben, sie dort verdächtig zu machen. Massena verlegte ein kleines Armee-Corps in die Gegend am See. Es liefen dawider Beschwerden ein, auf welche keine Abstellung erfolgte. Der Statthalter Pfenninger erstattete dem Direktorium Bericht. Dieses glaubte sich der patriotischen Seebewohner annehmen zu müßen, und er-

*) Vergleiche den schweizerischen Republikaner, 2r Band, Nr. 17. 59. 65.

Digitized by Google

ließ deswegen ein kraftvolles Schreiben an den französischen General. Izt erwartet man in einigen Tagen Befehl zu der Zurückziehung der Truppen aus jenen Gegenden.

Nachdem die Munizipalität und Steuerverwaltung zu Ins, im Distrikt Seeland, Canton Bern, die für die dasigen Brandbeschädigten in der helvetischen Republik eingesammelte reiche Steuer den erhaltenen Vorschriften gemäß unter diese Unglücklichen vertheilt hat, bleibt ihnen noch eine für ihr Herz eben so angenehme als heilige Pflicht zu erfüllen übrig. Mit Freuden kündigen sie den edeln Wohlthätern an: daß diese Steuer durch die Großmuth der so zahlreich in unserer Republik vorhandenen Menschenfreunde die Hälfte des erlittenen beynahe auf 130,000 Liv. gewürdigten Schadens übersteigt, daß durch diese jede Erwartung übertreffende Unterstützung, wirklich 12 neue Wohnungen, die mehr als zur Hälfte bewohnt sind, aufgerichtet worden, und daß von mehr als fünfzig brandbeschädigten Haushaltungen, die an der Möglichkeit ihrer Rettung verzweifelten, keine durch diesen Brand ganz verarmen wird.

Je weniger man bey der fast allgemeinen Hülfsbedürftigkeit und Noth auf eine solche Hülfe hoffen konnte, desto wärmer und aufrichtiger ist der Segen und der Dank, der den großmüthigen Rettern dieser Unglücklichen aus vollem Herzen angewünscht und abgestattet wird. Der Ewige möge jedem Menschenfreund das erwiesene Gute vergelten! Glücklich wollen wir uns preisen, daß der heilige Funke der Menschenliebe und Wohlthätigkeit, der zu jeder Zeit in der Brust des Schweizers brannte, nicht erloschen ist; glücklich wird unser Vaterland seyn, wenn, wie es hier geschah, der Regent gerne seine Macht zur Rettung des Unglücklichen braucht, und jeder Bürger freudig seinem menschenfreundlichen Rufe folgt. Wie manche Wunde wird geheilt werden, wenn so viele ihre Hand zur Rettung anbieten, wenn Liebe, Treue und Wohlthätigkeit, auch künftighin ein auszeichnender und ehrenvoller Zug unsrer Denkungsart seyn und bleiben werden!

Auf Begehren eingerückt.

Der Bürger Samuel Morlot, Rechtsvertheidiger des Salomon Plüß, ziehet Un[illegible], die Kaufhausverwaltung, in dessen nunmehr gedruckten und mit lügenhaften, libellistischen Zusätzen durchwirkten Prozedur, der Unwahrheit und boshaften Verleumdung, und beschuldigt Uns begangener Falsa, mithin eines qualifizirten Verbrechens.

Wir sind zwar persönlich gegen die Folgen aller Anfälle solcher Menschen, durch das Urtheil jedes Rechtschaffenen hinlänglich gesichert; allein eben dieses Urtheil über Unsere Verhandlungen, als öffentlicher, in Eyd und Pflicht stehender Beamten, fordert Uns auf, der Frechheit öffentlich die Stirne zu bieten, und jene boshaften Anschuldigungen auf den Kopf ihres Urhebers zurückzuwälzen. Wir werden daher mit Beförderung bey dem kompetirlichen Richter die angemessenen Schritte thun.

Die Kaufhaus-Direktion in Bern,
Hartmann, Präsident.

An dem Bureau des großen Raths ist die Stelle eines italienischen Dollmetschers ledig. Es wird eine genaue Kenntniß der deutschen, französischen und italienischen Sprache hiezu erfodert, um sowohl in den Sitzungen mündlich, als nebendenselben schriftlich aus dem italienischen in die deutsche oder französische Sprache, oder aus einer der beyden letztern in die italienische übersetzen zu können.

Der Gehalt eines solchen Dollmetschers ist auf 150 Louisd'ors festgesetzt. Alle die sich zu dieser Stelle fähig finden, sind hiemit eingeladen, sich im Laufe von einem Monat einzufinden, um öffentlich ihre Proben zu machen. Luzern, den 1. Hornung 1799.

Das Bureau des großen Raths,
Weiß, Unterschreiber.

Wahlen.

	I. Stimmen.	II. Stimmen.	III. Stimmen.	IV. Stimmen
Bay,	35	40	51	70
Augustini,	24	33	38	44
Dolder,	21	23	27	
Kubli,	21	19		
Barras,	13			

Digitized by Google

Nr. 27.

Helvetische Nachrichten.

Den 13. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montag, den 4ten Hornung. Ueber das Salzwesen. Art. 1. „Alles Salz in „den 16 Cantonen diſſeits der Alpen ſoll in gleichem Preiſe verkauft werden.“ Bourgeois findet im Namen des Cantons Leman die Gleichheit in einer Sache, in welcher man vorher einen Vortheil hatte, nicht erfreulich. Der Canton Leman, ſagt er, hatte wegen der Salzwerke in Bex einen Vertrag mit der ehmaligen bernerischen Regierung, vermöge deſſen er das Salz in niedererem Preiſe erhielt, dafür aber Holz aus ſeinen Waldungen zu den Salzwerkern liefern mußte. Soll ihm nun der Salzpreis wieder erhöht werden? Dieſe Einfrage war die Looſung zu merkwürdigen Debatten. Herzog: Die an Deutſchland grenzende Schweiz hatte in dieſem Stücke auch einige Vortheile, die ſie nun einbüſſen muß. Warum ſollten denn eben die Waadtländer auf dieſelben nicht Verzicht thun wollen? Verliert man auf der einen Seite an der Revolution, ſo gewinnt man auf einer andern. Legler rügt beſonders, daß man jetzt mit Verträgen und Privilegien angezogen komme. Müſſen doch die Bergländer, bey denen das Salz am meiſten verbraucht wird, daſſelbe nun auch theurer zahlen, als ehevor ihr ſchwäbiſches! Freylich, erinnert Thorin, zahlt ihnen das Ausland alles in Geld für ihre Käſe. Cartier ermahnt gerade zu: man ſolle den Ortsgeiſt vergeſſen, wenn man bey der Revolution ſoviel gewinne, als der Canton Leman; und Deloes: wenn der Staat den Wein- und Getreidehandel an ſich ziehen würde*), daß man dieſe Lebensmittel allerorten in gleichem Preiſe hätte, ſo würde der Canton Leman gewinnen, was er durch Erhöhung des Salzpreiſes verliert. Tröſch glaubt, es ſey den Abgeordneten (Deputirten) des Leman nicht Ernſt mit ihrem Begehren einer Ausnahme im Salzpreiſe, und Schoch findet es unbillig, daß wir, die wir den Lemannern ihre Laſten abgenommen, nun zum Dank für dieſe Befreyung noch das Salz theurer haben ſollen, als ſie. Nachdem noch anderſeits etwas von einer Entſchädigung des Cantons Lemanns für ſeine Verträge, aber einer dennoch zu beſorgenden Unzufriedenheit des Volks über das theurere Salz, — endlich auch von der Ausnahme der italieniſchen Cantone, als welche das äuſſerſt ſchlechte Meerſalz hätten, während wir das reine haben — geſprochen worden, ward der Artikel angenommen.

(Die Fortſetzung folgt.)

Dienſtag den 5ten. Carrard berichtet über das Begehren der Munizipalität von Loſanne, (in welcher Stadt gegenwärtig 3000 Mann liegen, und den Bürgern ſehr beſchwerlich fallen) wegen anzuweiſenden Fonds zur Errichtung von Caſernen. Die Koſten dazu ſollen durch eine Auflage auf die Häuſer beſtritten werden. Die Munizipalität ſoll einen Ueberſchlag dieſer Koſten der Verwaltungskammer eingeben, der Obereinnehmer die Auflage verhältnißmäßig vertheilen, und den Geſetzgebern der Bericht deſſen, was aus der Sache herausgekommen ſey, und ſich gefunden habe (das Reſultat) mitgetheilt werden. Carrard verlangt die Erklärung der Dringlichkeit und beruft

*) Wie zum Theil das ehmalige Genua und Lucca. Ein Urtheil darüber ſ. bey Gorani Nachrichten von Italien Th. III. wo er von Genua handelt.

Digitized by Google

sich auf die Munizipalität von Bern, welche auch Verfügungen in diesem Falle habe treffen dürfen. Der Bericht wird mit Dringlichkeit angenommen. — Da der Senat den Beschluß über die abwesenden Mitglieder verworfen, so begehrt Cartier, daß der Ausschuß den Gegenstand trenne, und in die zwey Fragen absondere: Wie soll es mit der Besoldung der nie erschienenen Mitglieder gehalten seyn? Wie mit denen, so sich in eigenen Geschäften von der Versammlung entfernen? Von der Ausstreichung der Liste der Repräsentanten wünscht Cartier, daß man abstehe? Huber weißt diesen Gegenstand an den Ausschuß zurück.

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden ist zwar seit Dohms vollständigem und gründlichem Werke so viel, auch noch neuerlich *) geschrieben worden, daß wenig neues erhebliches mehr darüber ausgesonnen werden möchte; aber auf alle Wege ist doch Hubers Bericht im Namen eines Ausschusses über die bürgerlichen Verhältnisse und die Lage der Juden in Helvetien sowohl des Gegenstandes, als des von der Commission darüber vorgetragenen sehr vernünftigen Gutachtens wegen von besonderer Merkwürdigkeit: „Ob„schon, sagt er, der Ausschuß darüber einig ist, „daß die gesunde Vernunft mit den deutlichsten „Ausdrücken der Constitution sich vereinige, den „Juden das Bürgerrecht zuzusichern, so glauben „wir doch die Auflösung dieser wichtigen Frage auf „ruhigere und günstigere Zeiten versparen zu müs„sen. Einstweilen sollen alle jene gehässigen und „unduldsamen sie einzig betreffenden Zölle, Auf„lagen und Lasten abgeschaffet, und ihnen der „Schutz der Gesetze, und die Ausübung aller „Rechte, deren ein Eingesessener geniessen kann, „mit Ausnahme der politischen Rechte zugesichert „seyn." Nach Anhörung dieses nüchternen Vorschlages ward die Sitzung dennoch sehr lebhaft, und die Meinungen liefen hart wider einander. Unter anderm sagte Anderwerth: „Alle neuen „Republiken haben den Juden ihre Rechte wieder„gegeben. Wir werden sie ihnen nicht alle *wieder*„geben: aber vor Europa die Gründe *unseres* „*eigenen* Verfahrens niederlegen." Der Bericht soll 6 Tage auf dem Canzleytisch liegen. Weber tragt ein Gutbefinden über das Begehren dreyer Familien im C. Lauis, Orelli, Muralli, und Borghesi vor. Diese Familien fordern gewisse Rechte, Jagdrecht, Fischerrecht, Pfundzölle, Feckung von Maas und Gewichten u. s. w., welche ihnen die Verwaltungskammer genommen hatte, wieder zurück; das Fischerrecht um *soviel* gegründeter, da es würklich ihr *Eigenthum* sey, indem der Tessin seinen *Lauf geändert* habe, und über die Wiesen und Aecker selbiger Familien laufe. Ferners bekamen diese Familien Orelli, Muralli und Magaria durch ein Verkommniß mit der alten Regierung für die Zölle von Luggarus und Megadino welche laut hergebrachten Rechten ihnen gehörten, jährlich 15 Neuethaler. Die Commission schließt darauf, daß *einstweilen* bis auf weitere Verfügungen ihnen die Rechte und das Geld vom Staat wieder zu Handen gestellt werden sollen. Der Bericht wird aufs Bureau gelegt.

Die Vollziehungsgewalt wünscht nähere Bestimmung des Gesetzes vom 13 December, fragend: ob auch die Studierenden, welche auf dem Register als auf Academien sich befindend, eingeschrieben sind, oder ob nur die Theologen vom Militärdienst ausgenommen seyen. Bey dieser Ausnahme fürchtet Cartier von den bemittelten Vätern, daß sie ihre Söhne, um sie dem Dienste zu entziehen, flur auf Akademien schicken würden; und Kuhn kann noch nicht begreiffen, warum die jungen Leute, so in den Bureaus arbeiten, ausgenommen seyn sollen. Die Sache wird an die Militärcom-

(*) Z. B. von Wolf Davidson einem jüdischen Arzte über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1798. In Absicht auf Helvetien hat die im Nro. 14 S. 63 unserer Nachrichten angeführte Flugschrift von Conrad Fischer das Verdienst, die örtlichen Folgen eines Activ-Bürgerrechts der Juden treffend und neu auseinander gesetzt zu haben. Sehr flach, und allgemein sind dagegen die freymüthigen Gedanken eines ungenannten helvetischen Bürgers über die Frage: Soll man die Juden, die seit 20 Jahren in Helvetien wohnen, als helvetische Bürger anerkennen, oder kann man sie ausschliessen? 1798 8 Seiten 8vo. Er streitet zufolge der Constitution, und nebenhin aus den sonst bekannten, altklugen Gründen für das Activbürgerrecht.

Digitized by Google

mission gewiesen, welche in drey Tagen ihren Bericht einlangen lassen soll. Kuhns Talenten und Fleiß huldigte heute die Versammlung mit verdientem Lobe über seinen Bericht von den allgemeinen Grundsätzen der Criminalprozedur. Cartier und Koch danken ihm ihm für diesen treflich ausgearbeiteten Entwurf, und der letztere stimmt zum Drucke desselben und setzt hinzu: er sey philosophisch geordnet, auf den Charakter des Volks berechnet, und der Constitution angepaßt. Nach dem Beschlusse der Versammlung wird er ins französische und italienische übersetzt, und deutsch und französisch gedruckt werden. — B. Sigg aus dem Canton Zürich, ehmaliger Zehndenbezieher des Klosters Catharinenthal, möchte gern das Haus, wo er als Einzieher gewohnt, kauffen; die Schatzung betragt 2666 Gülden, und die Vollziehung fragt an, ob sie es ihm dafür ablassen dürfte. — Tagesordnung.

Mitwochen den 6ten Hornung. Anderwerth berichtet über den Grundsatz, nach welchem Friedensrichter am füglichsten eingesetzt werden könnten. Der Bericht ward an die Commission zurückgewiesen.

Kuhn berichtet über die Sache mit Jakob Schmidlein von Ronschweil, C. Luzern, welcher 1747 war verbrannt worden, weil er im Briefwechsel mit einigen Pietisten gestanden, Bücher von ihnen empfangen, die heilige Schrift ausgelegt, sie für die einzige Glaubensregel ausgegeben, und vor allem aus auf die sittliche Besserung des Menschen gedrungen haben sollte. Er ward verurtheilt, erwürgt und samt allen seinen Büchern zu Aschen verbrannt zu werden. Auch sein Haus ward verbrannt, und eine Schandsäule auf der Brandstätte errichtet. Der Urtheilsspruch gieng wörtlich auf Ausrottung des ganzen Geschlechts, als einer giftigen Saat, welche ausgerissen werden musse. Seine Frau mit sechs Kindern ward aller Bürgerrechte verlustig, und verbannt. Das jüngste Kind, Balthasar, der Einsender des Begehrens, war damals ein Jahr alt. Und so stunden 71 Personen aus dem Canton Luzern vor einem Richterstuhle, der mit 4 Geistlichen besetzt war, und wurden in christlicher Milde, theils zum Feuer oder zu den Galeeren verdammt, theils verbannt! — Gott! was aus deinen schönsten Gaben wird, sobald sie einmal in Menschenhänden erwarmen? Kaum leuchtet eine Weile irgend ein reinerer Strahl in die Nebel unserer Erdenwelt hinunter, so entfärbet er sich, und erlischt. So ist aus Religion, Pfaffenthum, aus Freyheit Unterdrückung geworden. Wer übrigens den religiösen Verfolgungsgeist unserer Voreltern so ganz abscheulich finden, und seinen Zeiten darum Glück wünschen will, der bedenke, daß die politische Intoleranz unserer Tage um kein Haar besser sey, als die religiöse unserer Voreltern, und bey unserer Aufklärung und hochgestiegenen, vielleicht auch verstiegenen, Weisheit viel weniger zu entschuldigen. Auch bey uns verkezert man einander um Meinungen, schaft Sekten und Nahmen dazu, leidet, wenn man die schwächere Parthey und verfolgt, wenn man die stärkere ist. Auch in der politischen Welt haben wir Pabst, Bannstrahlen, Jesuiten, unabänderliche Glaubensbekenntnisse, Verbannung der andersdenkenden, Gefangennehmungen der Vernunft unter dem Glauben, und der Feder unter Dictata. Nur darin giengen die Alten weiter als wir, daß sie kezerische Meinungen schon als Meinungen straften, wir aber an aristokratischen Heterodoxien, nur die ruhestörende Absicht oder thätliche Proselitenmacherey ahnden, freylich denn auch in leidenschaftlicher Unduldsamkeit mitunter diese Absicht hineinlegen. Möchten unsere Gesetzgeber mit dem grossen nur den Gefühlen der Menschheit hingegebenen Herzen, mit welchem sie den religiösen Fanatismus gebändigt haben, auch den politischen aus dem engen Gebiete unseres friedlichen Alpenlandes entfernen!

Die Versammlung erkannte nach dem Vorschlage des Ausschusses mit Dringlichkeit: „Alle Gesetze „der ehmaligen Regierung gegen besondere religiöse Meinungen alle Urtheilssprüche gegen Personen, wegen solchen, sollen null und nichtig „seyn. Die deswegen verbannten kommen als „Schweizerbürger zurück: die Schandsäulen werden zerstört, das Gesetz soll gedruckt in der „ganzen Schweiz bekannt gemacht, und der Bericht dem Volksblatte beygelegt werden.

Digitized by Google

Huber tragt an, daß der 12te April in ganz Helvetien als das höchste Nationalfest gefeyert, ferner das Direktorium eingeladen werden möchte, der, wegen einer abzufassenden Proklamation an das helvetische Volk niedergesetzten Commission bis den 1ten Merz eine Schilderung des Zustandes der ganzen Republik zukommen zu lassen. Das erstere an einen Ausschuß Huber, Koch, Gmüer, Suter und Bourgeois gewiesen. Das 2te angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Senat.

Donstag den 31 Jenner. Der neue Direktor Bay trittet in die Versammlung, haltet eine Danks- und Abschiedsrede, welche ihm mit einer andern, mit Brüderkuß und Ehre der Sitzung erwiedert wird. — Nachher ward die Sitzung wegen Untersuchung des Beschlusses über das helvetische Münzsystem geheim, und die Sache einem Ausschusse zu einem Gutachten übergeben.

Neues Unglück über Bern.

Dasselbe besteht dermalen in nichts mehr und nichts weniger, als einem — Tadel Berns im 13ten Stück des aufrichtigen und wohlerfahrnen Schweizerboten. Die Stelle zerfallt in zwey Theile, in eine, wenn ich so sagen darf, nasenrümpfende Frage, und in eine achselzuckende Antwort, und lautet also:

„Ich bin angefragt: warum man in der Stadt Bern im Nüchtland für den Schweizerboten 24 Btz. statt 16 Btz. zahlen müsse? und warum er in Bern theurer sey als anderswo? Antwort: Weil der Schweizerbote ein Freund des ganzen Vaterlandes ist, will sagen, ein reiner Patriot, (es giebt auch unreine!) Weil Patrioten aber in der adelichen Stadt eine Seltenheit sind, und weil was selten ist, auch theuer ist.„

Da haben wir's! Seit die Franken im Lande sind, hat alles Witz, sogar ein Schweizerbote. Indessen frage ich alle Welt, ob nicht allein obiger Einfall seine 8 Btz. unter Brüdern werth ist? Der lose Mann! wie fein er aus den 16 Btz. seine reine Vaterlandsliebe, hergegen aus den 24 Btz. den theuren und seltenen Patriotismus von Bern herauszuspinnen weiß! — Da haben wir nun die Schmarre! O! ihr adelichen Buchhändler Berns! und du abscheuliches Porto! mußtet ihr denn meine Vaterstadt um 8 kahler Batzen willen, per Jahr, um allen Ruhm des Patriotismus bringen, und ihre Ehre todtschlagen? Warum habt ihr nicht eher diesen Schaden gelitten, und nachher patriotisch Entschädigung begehrt? Dann hätte mein lieber aufrichtige und wohlerfahrne Schweizerbote in seine Pfennigpfeife geblasen; und euch gegen alle vier Weltgegenden gepriesen. Diese Glorie habt ihr nun gröblich verscherzt.

Aber da sich einmal der ehrliche Schweizerbote herabgelassen hat, bey uns Adelichen einzukehren, so kann ers nicht für ungut nehmen, wenn wir seine mitgebrachte Bescheerung etwas näher beschauen.

Er bringt uns Aufrichtigkeit und Wohlerfahrenheit, (besonders in der Politik) mit. — Aufrichtigkeit! das laß ich gelten, wohl auch Einfalt. Aber Wohlerfahrenheit! das ist viel von einem Schweizerboten! und alle diese Erfahrenheit das Pack à 16 Btz.! das ist wenig. Und doch ists mit beydem richtig. Darum habe ich schon lange bey den vielen geheimen Anekdoten, weisen Ermahnungen, gründlichen Berichten und tiefen Blicken in die Welthändel, die er in seinem Ränzel herum trägt, meine ganz eigenen Gedanken gehabt: ob es auch mit rechten Dingen zugehe. Behüte mich der Himmel! etwas arges zu denken. Aber wie, wenn er ihm anvertraute Briefe und Päcklein von Potentaten, Minstern und grossen Herren geöffnet hätte, um ihrer Weisheit auf die Schliche zu kommen? — das wäre doch auch nicht schön.

Sey er doch ein andermal lieber etwas erfahrner in der Kenntniß des Porto und der Erdbeschreibung, will sagen, der Geographie der Schweiz. Einem braven Buchhändler in Bern ist er z. B. einmal von Luzern aus, geraden Wegs, über Lausanne zugekommen. Die Zeche für diesen geraden Weg mußte der Buchhändler bezahlen, und hatte noch obendrein das Herzeleid, dies mit Ungeduld erwartete treffliche Blatt, das nie frühe genug kommen kann, der letzte zu bekommen, nachdem es schon alle Welt verschlungen hatte.

Kehren wir einmal, lieber Bote! das Ding mit dem bernerischen Patriotismus um. Ey! wie unpatriotisch erscheint da Luzern, daß es einen Freund des ganzen Vaterlands, samt allem seinem für Helvetien äusserst nothwendigem Trost, Erquickung, Lehre, Züchtigung und lachenmachender Materie — nicht postfrey oder frank herumschickt? Wie patriotisch denken nicht hingegen die Berner? Sie erkennen den hohen Werth des Blattes; und schlagen im Unwillen, daß man es nicht höher als 16 Btz. schätze, 8 Btz darauf! Wie geringschätzig, sagen sie, einen Freund des ganzen Vaterlands um 16 Btz. zu verkaufen? Ein vier und zwanzigbatziger findet mehr Eingang, ist ein theurerer folglich werthrer Freund, und belehrt die Leute, daß man auch etwas auf ihm halte.

Nr. 28.

Helvetische Nachrichten.

Den 16. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Mittwoch den 6ten Hornung. (Fortsetzung.) Einige Begehren werden verlesen. Z. B. ein 72jähriger Mann möchte gerne eine 42jährige Nichte seiner verstorbenen Frau heurathen; — Eine Bitte, welche der Commißion über die Verwandschaftsgrade zugewiesen wird. Das Direktorium möchte, daß die Summen bestimmt würden, welche die aus den Klöstern austretenden Geistlichen erhalten sollen. Es wird eingeladen, ein Tableau über diesen Gegenstand einzusenden. Noch wünscht es Bestimmung über die Pfründen-Beneficien, die hie und da vacant werden, und über die Wahlart der Pfarrer. Jene Beneficien, glaubt es, könnten an einigen Orten zur Erziehung angewandt werden. Gapani und Margacci merken an, daß an mehrern Orten die Familien Fonds zusammengeschossen, um sich einen Meßleser zu halten. Folglich könne sich der Staat ein solches Gut nicht zueignen, ohne dem Privateigenthum zu nahe zu treten. Auch besitzen viele Familien und Gemeinden das Patronal-Recht. Die Beneficien werden an eine neue, die Wahlart aber an eine schon bestehende Commission über die Besetzung der Pfründen gewiesen.

Merkwürdig ist die officielle Ankündigung eines vollständigen Sieges der Franken über die Neapolitaner, welche das Direktorium heute an die Gesetzgeber gelangen ließ. Den 22ten des letzten Monats war ein Waffenstillstand geschlossen worden, und die neapolitanische Regierung muß 10 Millionen in die fränkische Kriegskasse bezahlen. In der Hauptstadt selbst ward Mack vom Pöbel beschimpft, und übergab sich ins fränkische Hauptquartier.

Die Vollziehung fragt an, ob das bisher von den Gemeinden bezogene Ohmgeld, als Lehenlast abgeschaft sey, oder als Gemeindsabgabe noch ferners bezogen werden könne. Kuhn zeigt gegen Gapani und Sekretan: das Ohmgeld gehöre nicht unter die Feudallasten, sondern unter die Privilegien, höre also mit diesen nicht mit jenen auf. Es wird daher an eine darüber bestehende Comission gewiesen.

Fortsetzung vom Montag den 4ten Hornung. Ueber den Preis des Salzes (1 ½ bz.) ward sehr gestritten, um so viel mehr, da das Pfund Salz bis in die Bütten geliefert den Staat selbst auf 11 ½ Rappen zu stehen kommt, und die Commißion den Gewinn ob dem Salze, den das Finanzsystem auf 600,000 Franken würdiget, auf die Hälfte heruntergesetzt hat. Wanschaud setzt das Meersalz (welches die italienischen Cantone und vermuthlich auch ein Theil von Wallis erhalten werden) auf 3 ½ Kreutzer, das andere aber auf 4 ½. Deloes von Aelen will statt der bestimmten 12 Rappen 10. Kuhn: Es thut mir leid immer den alten Cantonsgeist hören zu müßen. Deloes und andere wollen das Salz wohlfeiler haben, weil die Saline in ihrem Cantone liegt. Aber sie gehört dem ganzen ehmaligen Canton Bern, weil alle gleich dazu beygetragen haben. Carrard stimmt für 12 Rappen, aber das Pfund an 18 Unzen. Er will lieber alle andern Mittel ergreiffen, der Staatscasse behülflich zu seyn, als auf Kosten der ärmern Bürger, und lieber die Besoldungen vom höchsten bis zum niedrigsten heruntersetzen. Deloes sieht aus dem Bericht den Finanzgeist aller Orten hervorleuchten, welches dem Land-

Digitized by Google

manne eben nicht zum besten behage. Endlich ward der Artickel angenommen.

Aus den Debatten über die übrigen Artickel ziehen wir nur das erheblichste aus. Amman glaubt, daß der Staat an dem bayerischen Salz, welches ein Dritteil ausmacht*) 180,000 Franken jährlich gewinne. Die Walliser wollen auf gleichem Fusse wie die italienischen Cantone behandelt werden, da sie in gleichem Falle seyen, und Roßi wehrt im Namen der italienischen Cantone alle Einwendungen, die man aus dem Gesetze der Gleichheit gegen ihren Vortheil des wohlfeileren Salzes (der zugleich ein Nachtheil des schlechtern ist) macht, mit dem Vorwurf ab, daß man doch auf diese bedobte Gleichheit wenig achte, wenn man ihnen noch keinen eigenen Dolmetscher, wie den beyden andern Sprachen halte. Ueber die Frage: wie viel Procent der Besitzer einer Salzbütte haben solle, und über den Antrag: daß das Gesetz des Salzpreises und der Salzvertrag mit Frankreich 4 Jahre lang bestehen solle, — geht man zur Tagesordnung über. Mit Durchstreichung des dritten und letzten Artickels fallen auch die Worte: sechszehn Cantone aus dem ersten Artickel weg, und der dritte heißt nun: daß ein eigenes Gesetz den Preis des Meersalzes bestimmen werde. Der Antrag von Michel, dem auch nachher Geynoz beygetreten ist: man solle das in den Städten Bern, Zürich und Freyburg liegende Meersalz schätzen (taxiren) wird an die Commißion zurückgewiesen.

Die Vollziehungsgewalt verlangt 20,000 Franken für den Kriegsminister, in Betreff der in Luzern liegenden helvetischen Truppen, und verschiedener anderer kleinern Corps. Zimmerman fragt dabey: was sind das noch für andere Corps? und sollen alle diese Truppen noch ferner bestehen, wenn die Legion errichtet ist? Das Verlangen des Direktoriums wird an eine Commißion gewiesen.

(Die Sitzung vom 7ten wird nächstens geliefert werden.)

(*) Das französische macht zwey Drittel aus. Wenn es allein wäre, würde es den Staat 5 Kreutzer per Pfund kosten. So aber mit einem Drittel bayerischem zusammengenommen, kostet es nur 11 und ein Fünftel Rappen.

Freytags, den 8ten Hornung. Ein Bericht gestattet das Begehren einiger Bürger, welche diejenigen Hinterlagen, so sie wegen Heyrathen aus andern Gemeinden für ihre Bräute in ihre, der Bürger, Gemeinden niederlegen mußten, wieder erstattet haben wollen. Er wird angenommen. Graf tragt an, daß der über den Rechtstrieb niedergesetzte Ausschuß auch ein Strafgesetz für solche Richter angebe, welche sich bestechen lassen, als wovon man bereits hie und da leidige Beyspiele habe. Zum Theile findet Kuhn an einigen Orten eine hinlängliche Versuchung sich bestechen zu lassen darin, daß die öffentlichen Beamten nicht bezahlt werden, wofür man ehestens sorgen solle. Bey uns aber, sagt Pelegrini von Lugano, finden sich schon Strafgesetze wider öffentliche Bestechungen. Heimliche kann mann nicht straffen. Uebrigens ist ja die Vollziehungsgewalt durch die Verfassung befugt, Richter abzusetzen. Allein auf den wehrlosen und unkräftigen Strafgesetzen in den italienischen Cantonen gegen die Bestechungen scheinen einige Mitglieder wenig zu halten, da noch Grafs Zeugnis, Feilheit und Bestechungen eben dort am meisten im Schwange sind. Uebrigens besoldet, oder nicht, sagt Graf, so wird sich kein ehrlicher Mann bestechen lassen. Die Angelegenheit wird an eine Commißion gewiesen, Kuhn, Koch, Sekretan und Bourgeois.

Uns will es auf allen Fall leichter dünken, Strafgesetze gegen die Bestechung zu geben, als sie selbst gerichtlich zu entlarven, und diese Gesetze auf sie anzuwenden. Daher wir jedes Unternehmen, von der bürgerlichen Gesetzgebung aus, den Glücksspielen, dem Luxus, der Sittenverdorbenheit, und besonders der Bestechung zu steuern, zwar für wohlmeinend und fromm, aber auch für gewagt schwierig, unabhülflich, oder mit einem Worte, für unausführbar halten: weil nur ein mittelmäßiger Kopf mit dem diesen Lastern ergebenem Herzen im Bunde zu stehen braucht, um auf die gewandteste Art sich hinter solchen Gesetzen, welche nur das äusserliche der Handlungen in Beschlag nehmen können, wegzustehlen. Vergebens alle Gesetze dieser Art, wo einmal die Sittlichkeit im

Abgange ist! Vergebens versucht die Gesetzgebung von aussen herein zu würken, wo die Religion nicht von innen heraus entgegenkommt. Die moralischen Saiten des Herzens, wenn ich so sagen darf, sind der Gesetzgebung unzugänglich. Sie horcht wohl auf den Klang derselben, sie gebietet diese Töne, und verbietet jene, aber die Saiten selbst vermag sie weder zu stimmen, noch auf ihnen zu spielen. — Mit der Unterscheidung in offentliche und heimliche Bestechung muß sich freylich der Gesetzgeber zufrieden geben, — was soll er mehr? und der Richter kann nur die erwiesene directe und unmittelbare Bestechung straffen, folglich trifft seine Straffe mehr die Ruchtbarkeit des Lasters als es selbst, mehr die Erweisbarkeit der Bestechung als sie selbst. Und wer sollte frech genug seyn, sich offentlich, plump genug, sich offenbar, d. i. erweisbar, bestechen zu lassen? Gibt es nicht tausend feinere und verdecktere Arten, mittelbar und indirekte zu bestechen und tausend Vorwände, sich mit seinem blöden Gewissen dafür abzufinden? Hat doch gewiß der unvergeßliche Rabener noch lange nicht alle Handhaben der Richter hergezählt, noch lange nicht alle Ränke der Versucher erschöpft, durch welche sie sich der herrschenden Leidenschaften, selbst der unschuldigen, zu ihrem Vortheile zu bemächtigen wissen! Die Bestechung umfaßt unendlich mehr, als die Gesetzgebung an sich ziehen kann. Einen Richter bey seinen Blössen, Launen und Grillen zu gewinnen und festzuhalten, um durch dieselben das Recht zu beugen, ist im Grunde auch Bestechung, aber ausser der Schlußweite der Gesetzgebung. Es giebt so viele, die zu stolz, zu reich, oder zu eckel sind, Geschenke anzunehmen, und sich doch von dem einnehmen lassen, der ihnen von Seite der Eitelkeit, oder der Geschlechtslust beyzukommen versteht. Soll ich hier der fürchterlichen Wahrheit erwähnen: daß jeder Mensch seinen Preis habe, um den er sich hingiebt? — Zwar kann man sagen: mit einem bischen Verstand kann man doch immer selbst der schlausten Bestechung über die Schliche kommen. Wahr ist es, ein wenig Scharfsinn hilft uns in den Fällen selbst bald auf leitende Spuren. Aber zu einem gerichtlichen Beweise geht man nicht über unsichere Spuren, und der gehäßige Scharfsinn, der flache Thatsachen mit feinen Vermuthungen zu umwinden, und arglistig zu deuten weiß, kann in Rechten so lange nichts gelten, als er nichts beweißt, und so lange als die unschuldigste, ernsthafteste und edelste Handlung durch eine willkührliche Beleuchtung in eine verdächtige, lächerliche und eigennützige umgestaltet werden kann.

Zimmermann berichtet vorläufig im Namen der Generalbaucommission über das Urselinerkloster. In selbigem herrsche die größte Unordnung. Nebst den Repräsentanten befinden sich dort unterschiedliche Personen, von welchen man gar nicht wisse, wer ihnen hiezu Erlaubniß gegeben, und welche noch das nöthigste von den Handwerkern für ihre Zimmer machen lassen. Auch habe die Commission gefunden, daß man sehr viel Kosten ersparen könne, wenn man die grossen Plane der Baumeister, Osterried und Vogel, die für Paris wohl gut seyn möchten, aber für uns nicht, ihre Säulengänge und Treibbette von auswärtigen Pflanzen, u. s. w. fahren lasse. Er schlagt vor: daß der Rath 3 Mitglieder zu Oberaufsehern über dieses Kloster erwählen solle. Dem Rathe soll denn ein Plan des Baues und eine Uebersicht der Kosten vorgelegt, und ein verständiger Baumeister herbeschickt werden. Niemand soll im Gebäude wohnen, als die Volksvertreter; nur die Nationaldruckerey soll, wie bisher, ihren Platz dort haben. Wenn das innere des Saales eingerichtet ist, und der grosse Rath das Gebäude bezogen hat, so wird die Commission über die fernere Einrichtung den Plan vorlegen. Kuhn wünscht, daß die Commission sich mit den beyden vom Directorio angestellten Baumeistern besprochen hätte, und er weiß nicht, warum sie dieses Licht scheue. Im Anfange, fährt er fort, sprach man, dieser Bau köste 14,000 Franken; nun hat er schon 20,000 gekostet. Die Ausführung des ganzen Plans für das Urselinerkloster wird nach Angabe des Baumeisters noch 300,000, und das ganze zusammen gegen 800,000 kosten. Hier habe er den Plan des Architecten. Er ward verlesen, und zeigt, daß wenn man einige Verzierungen weglassen würde, der Bau un-

ter genauer Aufsicht die Hälfte weniger kosten würde. Auch ist darin zu einem Versammlungsort der Räthe, ein Gebäude, genannt der Herrenkeller, vorgeschlagen, welches mit geringen Kosten eingerichtet werden könnte. Dazu wird angemerkt, daß in Luzern die Arbeiter 30 Procent mehr kosten, als in irgend einer andern Stadt in Helvetien. Huber nach dem Ausrufe: es leben die schönen Künste! erklärt seinen Wunsch: man möchte doch nicht, wie es der Plan mit sich bringe, 26,000 Franken an das Bibliothek-Gebäude verwenden. Er sehe lieber nützliche Bücher, als schöne Wände.

(Die Fortsetzung folgt.)

Senat.

Samstags den 2ten Hornung. Zwey Beschlüsse werden verworfen, der eine: über die Procedur bey Staatsverbrechen, der andere: über den vor Gericht gültigen Wohnort der Volksvertreter und öffentlichen Beamten, welche ihre Stelle von ihrer Heimath entfernt. Bey Verwerfung des letztern Beschlusses hat ein Beweggrund, hergenommen von der Dunkelheit und Unbestimmtheit desselben gewaltet.

Der große Rath hat den Beschluß über die Art die Auflagen zu beziehen, mit Aenderungen und besonders mit dem Zusatze, daß er nur einstweilig und auf ein Jahr Gesetzeskraft haben solle, wieder vor den Senat gebracht, und dieser einem Ausschusse übergeben.

Vollziehungsdirektorium.

Am ersten dieses Monats hat das helvetische Vollziehungsdirektorium in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Wahl aller Wundärzte, die bey den Hülfstruppen angestellt werden sollen, und in der Ueberzeugung, wie nothwendig es sey, dieselben durch geschickte Männer examinieren zu lassen, eh man ihnen das Leben und die Gesundheit der Vertheidiger der Republik anvertraue, beschlossen:

1) Es solle eine Commißion niedergesetzt werden, welche diejenigen prüfen soll, die als Staabs- und Unterchirurgen in den helvetischen Hülfstruppen bey der französischen Armee angestellt werden wollen.

2) Diese Commißion bestehe aus den Bürgern Doctor Schifferli zu Bern, Doctor Stickelberger von Basel und Desgranges zu Morsee wohnhaft; die sich alle drey auf die ihnen bestimmte Zeit in Bern einfinden werden, um diese Examen abzuhalten.

Der heillose Insurgenten-Leist in Bern.

Zur Rechtfertigung und Belehrung des Verfassers der helvetischen Zeitung mag über die in seinem Nro. 33 gethane Anschuldigung eines Insurgenten Leist's in Bern folgendes Factum dienen:

In den 90ger Jahren errichtete der sel. Professor Felice eine gelehrte Gesellschaft unter dem Namen Café Littéraire, die noch auf den heutigen Tag besteht. Während dem Amerikaner-Krieg trennten sich einige der ältern Glieder davon ab, und errichteten unter sich eine neue Gesellschaft, oder sogenannten Leist; dieser wurde von den überbleibenden, nach dem damals üblichen Wort, Insurgenten Leist geheissen. Nachwerts wurde derselbe ins Hôtel de Musique verlegt und, weil er zu der Zeit der einzige war, wo man Toback rauchen durfte, der Rauchleist oder die Neue Societät geheissen, und hier in Bern ist derselbe nur unter diesem Namen bekannt. Freylich sind unter den Gliedern desselben auch Weilande; aber auf Einen derselben befinden sich wohl Drey nicht-Weilande, ja, was noch ärger ist, sogar mehrere Ausburger. Daselbst werden aber keine schreckhaften Gerüchte ausgebrütet und ausgestreut, sondern man raucht bey einer Schale Thee oder Glas Bier, (NB. Wein wird keiner gestattet) seine Pfeife, liest Zeitungen, kannengiessert über dieselben und, wer Liebhaber ist, spielt eine Parthie Piquet, Whist oder Quadrille. — Dieß ist der heillose Insurgenten Leist leibhaftig; weiß aber der sonst sehr geschätzte Verfasser der helvetischen Zeitung etwas mehrers, so wird derselbe von dem Rauchleist freundlich aufgefodert, Thatsachen anzubringen und zu beweisen, oder seine verdächtigenden Zumuthungen zu widerrufen.

Digitized by Google

Nr. 29.

Helvetische Nachrichten.

Den 20. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donnerstags, den 7ten Hornung. Endlich kam der Bericht über die Nationalwaldungen vor; der siebende Artickel deutet an, daß Nutzungsrechte, welche den Nationalwaldungen zum gänzlichen Ruin dienen, vom Staate billig entschädiget werden sollen; welche Entschädigung denn die Gesetzgeber bestimmen werden. Da es Deloes nicht zuträglich scheint, dergleichen Rechte den Gemeinden zu nehmen, so schlagt er den Zusatz vor: daß die Fälle erst den Gesetzgebern vorgelegt, und von ihnen untersucht werden sollen. Rüce ruft: so lang ihr Weiden habt, werdet ihr keine Wälder haben, und Ackermann will: daß nicht nur in den Nationalwäldern, sondern auch in den Gemeindwaldungen der schädliche Weidgang aufhören, und entschädiget werden solle, weißt auch deshalb den Artickel an den Ausschuß über die Weidrechte. Carrard findet den Artickel unbestimmt und unannehmbar. Er treffe übrigens nicht nur das Weidrecht, sondern auch das Beholzungsrecht, die Eichlenweid für die Schweine u. s. w.. Er macht auch den Einwurf, daß viele Gemeinden, welche keine andere Weidrechte haben als in den Nationalwäldern, oder denen ihre Wälder durch Usurpation bis auf dieses Recht weggenommen worden, sich ungerne desselben begeben würden. Escher stimmt für den Artickel: entweder, sagt er, gehen die Nationalwaldungen zu Grunde, oder die verderblichen Rechte auf dieselben müssen aufhören und genugthuend entschädiget werden. Nicht so Sekretan: nach seiner Meinung ist der Artickel ungerecht. Oft besitzen Gemeinden Rechte, die nicht entschädiget werden können, oder wo, weil sie keinen anderer Weidgang haben, kein Geld zur Entschädigung hinlangt, oder wo der Boden des Waldes der Gemeinde, und dem Staate das Holz gehört. Wenn es aber gütlich, oder mit Abtretung eines Stückes von dem Boden geschehen könne, so sey er es zufrieden. Der Artickel wird an die Commißion gewiesen. Art. 8. „Aller Frevel in den Nationalwaldungen „ ist ein Verbrechen gegen die Nation.“ Cartier findet den Artickel zu streng. Z. B. einem Landmann verbricht ein Wagen bey einem solchen Wald, darf er sich nicht aus demselben Hülfe verschaffen? Kuhn unterscheidet mehrere Grade der Strafbarkeit an einem Frevel: ob er allein, oder in Gesellschaft, unbewafnet, oder gar bewehrt, bey Nacht oder bey Tage, von dem beeideten Bannwart, oder von unbeeideten andern Leuten, an einem schon gehauenen Holze, (wo man noch einem Menschen seine Arbeit dazu raubt), oder an einem ungehauenen — sey begangen worden. Anderwerth, wünscht daß das Strafgesetz allgemein und auch auf Gemeindwälder angewandt würde. Wir wünschen dieses mit ihm, weil vorzüglich die Gemeindwälder in Nöthen sind, und die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber, so wie die schleunigen Maasregeln der Vollziehung erfordern. Dort wird der Frevel systematisch, oder gar tactisch getrieben, und Schaaren von Staatsbürgern korsaren in wohlgeordneten Haufen in den Wäldern herum. Der 8te und die folgenden Artickel werden an die Commißion zurückgewiesen. — Ueber die für den Kriegsminister

Digitized by Google

geforderten 20,000 Franken berichtet Koch folgendes. Es seyen dreyerley Corps, für die dieser Credit möchte gefordert worden seyn: ein gesetzlich angenommenes, das sey die Legion, ein zwar nicht gesetzlich anerkanntes, aber über welches doch schon etwas beschlossen worden, das sey das Corps zu Lausanne: und eines welches weder gesetzlich angenommen, noch etwas darüber beschlossen worden sey, das sey das Corps in Luzern. Dazu habe er in Erfahrung gebracht, daß in den italienischen Cantonen auch noch Truppen stehen. Er schlage also im Namen des Ausschusses eine Einladung an die Vollziehungsgewalt vor: daß sie den Räthen einen Etat aller stehenden bewafneten Truppen eingeben, und die Anzahl, die Zeit ihrer Errichtung, und ihre Besoldung anmerken solle. — Angenommen. Ebenderselbe berichtet über die Einfrage des Direktoriums: ob eine der 4. Facultäten vom Kriegsdienste ausgenommen seyn solle. Die Mehrheit der Commißion will diesen Gegenstand auf ruhigere Zeiten, in denen von aussen nichts mehr zu befahren sey, vertagen. Koch aber nimmt im Namen der Minderzahl, die der Gottesgelahrtheit, der Wundarzneykunst und Medicin beßissenen aus. Alles wird an die Commißion zurückgewiesen, welche im Falle diese Ausnahmen statt fänden, der allzugroßen folglich schädlichen Ausdehnung derselben vorbeugen soll.

Die Vollziehungsgewalt gibt den Räthen zu überlegen, ob nicht eine hypothekalische Bank (d. i. eine Behörde, welche auf Unterpfand Geld ausleihen würde) zum besten des Landmanns errichtet werden könne. Dieser müsse durch den Rechtstrieb genöthiget, oft seine Güter um das halbe verkaussen, worunter alsdenn der Ackerbau leide. Aber Koch zeigt, daß uns in den gegenwärtigen Zeiten die Errichtung einer solchen Leihbank oder Lombards am Ende zum Papiergelde führen würde, dessen Einführung er sich immer widersetzen werde. Dieses wäre alsdenn der Ruin unseres Credites. Auf Sekretans Antrag ward sodann Tagesordnung über diese Anfrage erkannt.

Freytag den 8ten. (Beschluß) Schlumpf: man möge denken was man wolle, so glaube er, es stecke eine Katz im Sacke: sie wolle nicht hervor, aber man höre sie doch miauen. Warum sollen wir nun, fahrt er fort, im Urselinerkloster aufhören zu bauen? Etwa weil man keine Mauren mehr niederzureissen, keine Treppen mehr abzubrechen, und nur noch das weniger kostende im Innern einzurichten hat? Vor ein paar Tagen hat man beschlossen den Bau fortzusetzen, heute will man wieder nicht. Wenn keine Katze im Sacke stekt, so nehme man Zimmermanns Bericht an; sonst lasse man die Katze heraus. Kuhn: „Die „ Katze im Sacke ist die. Man hat ausgestreut: „ ich verlange nach Bern. Ich erkläre feyerlich, „ daß ich von hier nicht fort will, bis die Umstände alles längere Hierbleiben unmöglich machen, aber eben so feyerlich, daß ich niemals „ meinen Willen dazu geben werde, daß man „ die Nation in so ungeheure Kosten verwickle. „ Hier fodert man Hauszins ein gutes Dritteil „ mehr als billig. Der Justizminister hatte vorher „ ein Haus, das 16 Dublonen Zins kostete: „ nun ist es der Nation für 100 Dublonen verrechnet. Man will hier die Accorde nicht länger als für ein Jahr schliessen. Warum? Damit man im zweyten Jahre mehr fordern, oder „ sagen könne: gehe! wenn einmal genug verbauen ist. Auch ist man an der Nation im Hause „ ebendesselben Ministers untreu gewesen, indem „ dort nach Osterieds Berechnung die Arbeiter „ den Staat nur an Tapeten um 700 Franken betrogen haben. Ich stimme zu keinem Heller für die „ Bauungen, bis alles gehörig untersucht ist.“ Auch Graf ist mit dem Baue unzufrieden. Man habe das solide abgebrochen und Schatten aufgestellt. Zu unserer armen Republik, zu unsern einfachen Sitten, und zum Absingen von Liedern über den armen Bruder Niklaus von der Flüe schicke sich ein Palais-Royal sehr wenig. Einfache Sitten und einfache Häuser, das sey, was er den obersten Gewalten empfehle. Mit der Einfachheit der Sitten stehe und falle die Republik. Aber er sage es frey heraus, man habe Absichten auf Bern, in welche er nie einwilligen werde. Laßt uns doch nicht wie die Charlatane heute hier

Digitized by Google

morgen dort auskramen! Man mache nur noch das nothwendigste im Innern des Klosters und den Häusern der Minister! Müce „Endlich wird Cicero Recht haben: daß man den „Augen mehr glaube als den Ohren. Wie oft „habe ich euch nicht im Namen des Vaterlandes „gebeten, die Augen aufzuthun über unsere grossen Ausgaben? Ihr wollt nicht daß euere Arbeiter euch bestehlen! Warum bezahlet ihr sie „denn nicht?“ Darum, weil man schon zuviel Ausgaben gemacht hat, stimmt er zum Bericht; aber nochmals bittend, daß man doch einmal die Augen aufthue. Margacci, „den ersten Fehler haben wir begangen, daß „wir einen Volksrepräsentanten zum Baumeister „in Aarau gemacht. Die Folgen haben wir „gesehen. Ich glaube nicht daß uns die Nation „geschickt habe, Mauren aufzubauen, sondern „Gesetze zu geben.“ Er schlagt die Verpachtung des Baues vor, und raumt der Commißion höchstens ein, einen Baumeister herzubeschicken. Huber dankt dem B. Schlumpf, daß er seiner drolligen Katze geruffen, und Kuhn, daß er sie gezeigt habe, er weißt die Besorgung der Einrichtungen im Innern der Commißion zu, und die Frage: ob es nicht besser wäre, den Ministern statt der Häuser den Zins dafür zu geben, an die Generalcommißion. Die fernere Erörterung wird vertaget. — Geheime Sitzung.

Samstags den 9ten. Jetzt trittet Koch in der fernern Betrachtung über das Baugeschäfte auf. Seine körnige Rede beginnt mit dem Tadel des Ausdruckes: es sey eine Katze im Sacke, d. i. es stecke irgend eine Hinterlist da. Dadurch suche man nur Furchtsame zuruckzuscheuchen. Wenn man doch einmal etwas aus dem Thierreich habe anbringen wollen, so hätte man besser gethan die lichtscheue Fledermaus aufzustellen. Er tadelt die Commißion: der es angestanden wäre sich von den Baumeistern vorrechnen zu lassen, woher die gewaltige Summe komme: und zu untersuchen: ob der Riß zu kostspielig, oder ob die Erfordernisse zu kostbar berechnet seyen, das ist, ob die Kostbarkeit in der Unternehmung selbst, oder in einer übertriebenen Angabe und Berechnung liege. Keines von beyden sey geschehen. Eben so wenig leuchtet ihm der Antrag ein, drey Mitglieder zu Oberaufsehern zu ernennen, in welchem Falle denn wahrscheinlich zwey abwechselnd herrschende Plane sich von Zeit zu Zeit durchkreuzen würden. Er ist dafür: Architecten, die den Bau verstehen, und verantwortlich seyn müssen, denselben zu überlassen, nicht einer Commißion, welche die Nation nicht zum bauen beschieden habe, die auch nichts davon verstehe. Indessen seyen diese Baumeister bey der Commißion in Ungnade. Vielleicht, daß sie etwa gesagt haben: „bauet ihr so immer „fort, so kosten Sitzungssaal und Canzley 60,000 „Franken: wir wollen es um die Hälfte übernehmen“ was doch eben keiner Prellerey ähnlich sieht. Er ist auch nicht der Meinung der Commißion, es brauche nur ein paar Läden in den Saal hinein zu legen, und dann sey alles fertig; es müßte eher die ziegelsteinene Sonne *) deren Strahlen den Saal erwärmen, niedergerissen werden, damit man nicht statt der unterirrdischen Sonne einen unterirrdischen Vulcan bekomme. Seine Rede schließt mit den Worten: „an dem Bau sind wir noch 20,000 Franken „schuldig, und müssen zahlen, ehe wir anfangen „können, aufs frische zu bauen. Unsere Legion „hat noch keine Schuhe und Strümpfe, Agenten und Gerichte sind unbezahlt, alle Tage neue „Geldforderungen, in diesem Augenblick ist vielleicht schon der Krieg ausgebrochen, das Geld „zu Waffen und Soldaten nöthiger, der Saal „noch immer gut genug, gute Gesetze in demselben zu machen, wie auch schon manches gemacht worden. Ich trage darauf an, den „Bau zu vertagen, bis ein zweckmäßiger Plan „vorgelegt und gut geheissen wird.“ Wyder rechtfertiget Lucern von den gemachten Vorwürfen: z. B. der Minister der Justiz habe an einem Abend befohlen, bis Morgen ein Zimmer fertig zu machen. Wegen Feuchtigkeit des Zimmers,

(*) Ein unter dem Fußboden des Sitzungssales befindlicher Ofen.

welche von der geschwinden Verfertigung herrührte, habe man doppelte Tapeten auf einander legen müssen: und 80 Stück befinden sich noch anwesend, welches er mit einem Briefe des Ministers beweisen wolle. Also sey die Nation nicht um 700 Franken betrogen worden. Was denn die Kosten betreffe, so habe man z. B. in eben diesem Hause zum dritten mal die Oefen niederreissen müssen, zum ersten mal habe man Oefen verlangt, zum zweyten, Camine u. s. w. Kuhn nimmt sich der Baumeister und ihres Planes gegen Wydern an: und dringt auf strenge Untersuchung des veruntreuten: es treffe das beleidigte Volk. Sonst berufe er sich auf den Richter aller, das Publicum. Jaquier aus Wallis gibt der Versammlung selbst Schuld, daß sie den B. Haas (der, wie Oesch bemerkt, zu Aarau nur von hölzernen Hütten, und Baroquen geredt, welche die obersten Gewalten bewohnen sollen) diesen Auftrag gegeben. So werde es nun auch mit den Zeughäusern gehen, über welche er zum Oberaufseher bestellt sey, und damit werde die Staatscasse leer. Auch er dringt auf strenge Untersuchung und tragt auf die Zurücknahme der Erkanntniß an, welche den offentlichen Beamten eigene Häuser bestimme. Oesch dankt dem einen, daß er die Katze aus dem Ermel geruffen, dem andern, daß er sie herausgelassen, und dem B. Rüce, daß er die Versammlung geheissen habe, ihre Augen aufzuthun, dem Direktorium aber, daß es diese Sache habe untersuchen lassen. „Es ist „ Zeit, setzt er hinzu, daß wir die Augen aufthun, „ damit das Volk nicht mit Recht sagen könne, „ es habe eine schlechte Wahl an uns getroffen. „ Ich schließe wie Koch, Kuhn und Margacci.“ Endlich wird der Rapport mit der Verbesserung angenommen, daß die Commißion, welche laut demselben ernennt werden soll, *) die Polizey über das Urselinerkloster, aber keine Vollmacht zur Fortsetzung des Baues habe. Sie soll genaue Untersuchung über die Veruntreuungen anstellen, und einen Entwurf, wie im Kloster gebauen werden solle, vorlegen.

Auf diese Erörterung folgte eine andere von nicht geringerer Bedeutung über Kochs Bericht in Betreff der Ausnahmen von Kriegsdienste: Art. 1) Die eingeweihten Pfarrer, und alle diejenigen sind ausgenommen, welche sich dem geistlichen Stande widmen. Anderwerth will auch die Rechtsgelehrten ausnehmen: nur daß sie in die Listen eingeschrieben werden und im Reservekorps bleiben sollen. Gapani aber verwirft alle Ausnahmen. Legler stimmt für diese. Ihr kennt das Volk, es würde glauben, man wolle die Religion unterdrücken. So auch Weber Gmüer und Huber aus noch andern Gründen. Die oberste Gewalten und Beamten müssen auch nicht ins Feld. Der Geistliche nütze im Studierzimmer so gut dem Vaterlande, als wir, wenn wir ihm Gesetze geben. Das Vaterland habe Vertheidiger genug. Die Geistlichen seyen nöthig die Roheit eines wilden Volkes, das ohnehin kriegerische Anlagen habe, zu mildern. Man habe den Geistlichen nicht gegeben, was andern Bürgern, (nehmlich das Aktivbürgerrecht) also könne man um soviel billiger diese Ausnahme machen. Um Lehrer des Volks zu werden, müsse man lange ungetheilt, und ununterbrochen lernen u. s. w. Angenommen. Art. 2). Die so Gebrauch von diesem Gesetze machen wollen, müssen beweisen, daß sie ein Jahr vor dem Gesetz der Einschreibung ins Militair studiert haben, in den Registern einer Academie eingeschrieben, und ununterbrochen ihren Studien obgelegen seyen. Angenommen. Man geht über Grafs Bedenken, ob das Zeugniß von deportirten Priestern, wie z. B. der St. Gallischen, in diesem Falle auch gültig sey, welches Koch in einem Zusatzartickel verneint haben will, zur Tagesordnung über.

(Der Beschluß folgt.)

(*) Es sind ernennt worden: Zimmerman, Koch Escher.

Digitized by Google

Nr. 30.

Helvetische Nachrichten.

Den 23. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Samstag den 9ten Hornung. (Beschluß) Das Direktorium verlangt in Rücksicht auf den 56sten Artickel der Constitution Begnadigung für den B. Reymond, und Suter ist überzeugt: daß derselbe nur aus überspanntem Patriotismus (d. i. aus übertriebenem Pflichteifer für das Vaterland) gefehlt habe. Dieses Begehren wird den Bürgern Weber, Rüce und Bourgeois, als einem Ausschusse zugewiesen, welcher anbey das erste Urtheil vom Cantongerichte des Lemann untersuchen soll.

Montag den 11ten. Fernere Berathung über die Ausnahmen von Kriegsdienste. Art. 4). Die, so Chirurgie und Medicin studieren, sind ausgenommen, werden aber in das Reservecorps eingeschrieben. Diese Begünstigung misfallt einigen Mitgliedern. So könne ja am Ende jeder Bauer kommen, und Ausnahme begehren, indem seine Feldarbeit dem Staate eben so wesentlich nütze, und unentbehrlich sey. Aber Escher bestimmt die Versammlung zur Annahme des Artickels durch die Bemerkung, daß die Absicht desselben dahin gehe, gute Aerzte und Wundärzte zu bekommen, an denen wir jetzt schon Mangel leiden, will geschweigen, wenn wir einige Jahre Krieg, und die jungen Studierenden von ihrem Studium weggenommen hätten. Warum sterben manchmal drey Viertteile der verwundeten Soldaten, als aus Mangel an guten Aerzten? 5) Dieser Ausnahme zu geniessen, müssen sie Zeugniße haben, daß sie ein Jahr vor Einschreibung der jungen Mannschaft auf einer Lehranstalt eingeschrieben worden, und ein Jahr ununterbrochen ihren Studien obgelegen seyen. Gapani will, wegen der vor einem Jahre ausgewanderten Revolutionsfeinde zwey Jahre und den Satz festsetzen: daß kein Zeugnis aus monarchischen Staaten gültig seyn solle. Er fürchtet Weiß, Steiger u. a. könnten unter solchen Vorwänden mit solchen Zeugnissen wieder in die Schweiz kommen. Kuhn und Koch reden ihm diese wunderliche Einbildung, eine politische Gespensterfurcht, aus, und der Artickel geht durch. So auch 6) diese Ausnahmen hören auf, sobald sie ihre Studien beendiget oder sonst verlassen haben und 7) die Abwesenden können ihre Beweise durch die dritte Hand aufweisen lassen. Mehrere Berichte, über die Fuhren, so für die Nation müssen geleistet werden, über einen vom Senat verworfenen Abschnitt aus der Satzung (Reglement) des Obergerichtshofs, und aus dem Bericht über die Munizipalitäten, über die Gerichts- und Schr.gebühren, und über die Begnadigung Reymonds, werden meistens angenommen, eine auf den Canzleytisch gelegt, und der letztere, der dem Direktorium wegen Reymonds Entlassung willfahrt, geht auch durch. Das Begehren des Direktorium einige Staatsgüter verkaufen zu dürfen, und die Anfrage desselben, wer die Unterwalliser, welche wegen vielen Truppendurchzügen gegen das im Aufstand begriffene Oberwallis 72,000 Franken Unkosten hatten, — dafür entschädigen solle, ob die Oberwalliser oder die Nation (das von den Franken herrührende zu untersuchen ist gegenwärtig ein fränkischer Regierungscommissair im Wallis) — werden beyde an Commißionen gewiesen. So auch drey andere Anfragen und Begehren der Vollziehungsgewalt: die erste: wer

die im Canton Solothurn ausgestellten Bons) (Empfangsscheine für Lieferungen) bezahlen solle, ob die ehmalige Regierung, die fränkische oder die helvetische Nation? Die andere Anfrage geht von der Beobachtung von Unordnungen in den Rechnungen der Distriktsgerichte aus. Das Gesetz bestimmt einem Richter 4. Franken Sitzungsgeld: und doch kommen auch in den Vacanztagen Besoldungen für die Richter in den Rechnungen vor. Z. B. Für Untersuchung von Vogtsrechnungen, Augenscheine u. s. w. Das Direktorium fragt: ob nicht die Personen, die dergleichen brauchen, den Richter dafür aus *ihrem* Gelde billich entschädigen sollten? Drittens begehrte die Vollziehung 100,000 Franken für den Minister des Innern. Alle drey Zuschriften sind, wie gesagt, an Commißionen gewiesen worden.

Mit den obenerwähnten Bons in Solothurn hatte es folgende Bewandniß. Die ehmalige Regierung von Solothurn sollte 2 Millionen Contribution zahlen. Sie erlegte ein Fünfteil davon. Die fränkischen Commissaire gaben auf die übrigen vier Fünfteile den Gemeinden des Cantons für ihre Lieferungen Bons, als Ansprachen auf diese Summe. Indeß hatte es die ehmalige Regierung von Solothurn zu Paris dahin gebracht, daß man ihr die übrigen vier Funfteile nachlies. Wer soll nun die Bons bezahlen?

Dienstag den 12ten. Was die Frage über das Bürgerrecht der Juden, welche heute wieder zur Sprache gekommen ist, schwierig und anziehend zugleich machen muß, sind nicht die alten *) rohen Vorurtheile gegen ihren Charakter, obgleich auch diese in den Reden einiger Mitglieder wieder aufleben, nicht die Meinung als ob ihre Gesetze und Gebräuche so absondernd wären, daß man schlechterdings mit ihnen in keine engere Gemeinschaft treten könne, nicht allein die entschiedene Abneigung des Volkes gegen sie, welche mit der Vernunft, dem Beyspiele der neueren Republiken, und dem Geiste der Zeit in einem hartnäckigen Streite begriffen ist, nicht allein die bedenklichen unruhigen Zeiten, die mit der endlichen Abschliessung dieses Geschäfts durchaus unverträglich scheinen, eine Betrachtung, von welcher der Bericht der Commißion ausgeht, auch nicht allein der Gedanke an den Unwerth, oder die Gefahren einer allzu allgemein ausgedehnten Aufnahme in unser Bürgerrecht überhaupt (**) oder an die vielleicht unbeliebigen moralischen, religiösen und politischen Folgen einer Verbrüderung mit dieser seltsamen Menschenclasse, — nicht diese Bedenklichkeiten allein, sage ich, machen unseres Erachtens die Schwierigkeiten des Gegenstandes aus, denn ihnen könnte leichter begegnet werden, und ist zum Theil schon durch wörtliche oder *hätliche* Widerlegungen abgeholfen worden. Uns scheint eine Hauptschwierigkeit, wenn ich so sagen darf, in der *Zweyschneidigkeit* des Gegenstandes zu liegen, durch welche derselbe, was man auch mit ihm vornehme, die Gleichheit verletzt. Gibt man nemlich den Juden das Aktivbürgerrecht so haben Fremdlinge ***) und Kinder Israels einen

(*) Ich sage mit Bedacht, *die alten*. Denn Menschenfeindschaft, engherzige Unduldsamkeit, Steiffsinn, Ungeselligkeit u. a. m. warfen den Juden die Alten schon vor anderthalbtausend Jahren vor, z. B. *Juvenal*, *Tacitus* u. a. Es ist wahr, der Geist ihrer Gesetzgebung geht ganz auf Absonderung von allen Völkern aus. Aber dieser Geist wäre längst erloschen, wenn wir unserer seits durch Druck sie nicht gestissentlich in dieser Absonderung gehalten hätten.

(**) Ein allzuallgemeines Bürgerrecht erligt zuletzt unter dem allzugrossen Umfange, und verliert sich in einem erträumten Weltbürgerrechte. Wo alles Bürger ist, ist niemand Bürger, und jemehr man Bürger annihmt destoweniger Auszeichnung, Vortheil und Werth behaltet das Bürgerwesen. Mit zunehmender Menge der Theiler nimmt das zu theilende ab, und je weniger Bürger, desto mehr hat das Bürgerrecht zu bedeuten: je mehr Bürger, desto weniger Gehalt. Dieses höre ich sagen, möchte noch eingeben. Immerhin möge man dem Namen nach unser Mitbürger seyn, aber die Rechte! die Consumtion der Lebensmittel! Uebersetzung der Gewerbe! Die Muthlosigkeit der alten Bürger! Abnahme des Eifers für Vaterland, wo alle Welt ihr Vaterland hat! u. s. w. Das sind die eingebildeten oder würcklichen Gefahren der Freygebigkeit in Dingen, in denen unsere barbarischen Vorfahren nicht karg genug seyn konnten.

(***) Auch darüber ward gestritten, ob ein Jude als Hintersäß oder als Bürger, oder Fremde, nach dem 15ten oder nach dem 20sten Artickel der Constitution zu betrachten sey. Gewiß wurden sie bey von alten Regierungen als Fremde behandelt, da sie alle 16 Jahre

Digitized by Google

Vorzug vor denjenigen aus unsern Mitbürgern, welche Lehrer der christlichen Religion sind. So will es die Constitution. Verweigert man ihnen das Bürgerrecht, so haben nach Eschers Bemerkung die fränkischen Juden einen Vorzug vor den unsrigen halbe Jahrhunderte bey uns angesessenen Juden. So will es der Bundesvertrag mit Frankreich, der jedem fränkischen Juden als fränkischen Bürger unser Bürgerrecht verleiht.

Das Gutachten des Ausschusses beharret auf den schon geäusserten Grundsätzen: mit der Zulassung der Juden zum Aktivbürgerrechte noch dermalen zu warten, einstweilig aber den Juden in Längnau und Oberendigen alle besondern Zölle, Auflagen und Lasten, die sie bisher zu tragen hatten, abzunehmen, und ihnen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Schutz der Gesetze und mit Ausnahme des aktiven Staatsbürgerrechtes, alle andern Civilrechte zuzusichern. Dieses Gutbefinden ist in allen ersinnlichen Beziehungen erwogen worden, und während einer darthat, daß die Juden Menschen seyen, wie wir, dachte ein anderer schon daran, daß zuletzt ein jeder Jude, als Bürger, gar Direktor werden könnte. Da das Gutachten der Commißion Vertagung des Gegenstandes anrieth, so hatte es beyde, diejenigen, welche gegen das Bürgerrecht der gesammten Judenschaft, und diejenigen, welche für dasselbe stimmten, gegen sich, in so fern beyde ihre Gründe für zu triftig ausgaben, als daß die Entscheidung zweifelhaft seyn und verschoben werden könnte. So scheint auch die Commißion die obengedachten Schwierigkeiten und einen Ausweg zwischen durch im Sinne gehabt zu haben, da sie den Juden das Aktivbürgerrecht vorenthielt, in allen andern Civilrechten aber sie den Eingebornen gleichstellte. Ob damit der Sache abgeholfen sey, und nicht viel mehr neue Schwierigkeiten entstehen, wagen wir nicht zu entscheiden.

Die Berathung ward durch eine Einladung der Vollziehungsgewalt abgebrochen, welche gesetzliche Sicherung des Eigenthums der Verleger gegen den Nachdruck verlangte. An den Ausschuß über die Preßfreyheit gewiesen. Eine andere Zuschrift vom Direktorium enthaltet ein Begehren von 11 Elite-Officiren aus der Baslermiliz, welche verheyrathet sind, das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ihre Entlassung begehren. An eine Commißion gewiesen. In einer dritten Zuschrift kündiget das Direktorium an, daß die ausserordentliche Gewalt, welche ihm das Gesetz vom 5ten November für drey Monathe überlassen habe, zu Ende gelauffen sey. Es verlangt von neuem Vollmacht zur Aufsicht über die Journale und Flugschriften, und andere Blätter, um so mehr, da der ausbrechende Krieg vielleicht Ruhestörungen von dieser Seite veranlassen könnte. Auch wünscht es begwaltigt zu seyn, die Polizey in ganz Helvetien nach den gegenwärtigen Umständen einzurichten. Beydes wird angenommen.

Mittwochs den 12ten. Fernere Berathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Judenschaft in der Schweiz. Die Gegner derselben führen ihren Wucher, ihre Betrügereyen an: sogar ärgert sich Giudice von Giornico, (C. Bellenz) über ihren Talmud, als wenn man den gemeinen Juden nach diesem zu beurtheilen hätte: der mächtige König, Meßias, den sie erwarten, bewegt ihn, sie für unrepublikanisch zu halten, und die Erörterung ihrer Sache auf die Ankunft ihres Meßias zu vertagen. Nicht daß ich ihrem Talmud das Wort reden wollte, dünktmich dennoch dieser Eifer gegen einen Ausdruck zu weit getrieben.

---

ihr Recht in der Schweitz zu wohnen erneuern mußten. Jetzt könnte man fragen: ob die Juden auf das Bürgerrecht von Jerusalem unter den jetzigen Umständen Verzicht thun würden, wie es doch nach §. 20 erfordert wird?

Vielleicht kann die Nachwelt einst alles, was jetzt über die Judenschaft gedacht, geredt und verfügt worden ist, auf die Zigeuner anwenden, welche viel ähnliches mit ihnen haben. Sie sind vor 400 Jahren Hordenweise aus Indostan, wo sie die niedrigste Kaste der Parias ausmachten, hiehergekommen: Sie leben in schmählichem Drucke und Absonderung, vor Alters vom Aberglauben, nun von der Politik verfolgt: sie sind eben so schwer einer Nation einzuverleiben, und ihre höchst seltsamen Eigenheiten, samt dem Eigensinne, mit dem sie an ihren von den Ufern des Ganges hergebrachten Gebräuchen, Sitten und Sprache hängen, erinnert unaufhörlich an die Juden: welche ich übrigens gar nicht durch eine über die Behör durchgesetzte Vergleichung beschimpfen will.

Sollen wir Christen denn auch unrepublikanisch seyn, weil wir Gott, Herr und nicht Bürger nennen? Die belobten Franken, die sich doch am meisten vor einem König zu fürchten haben, hat dieses an den Juden nicht geärgert: und daß sie auf den Bericht von Mirabeau die Juden angenommen, mag sie vielleicht gereuet haben, aber wohl nicht wegen des Talmuds? Thorin glaubt gar, sie seyen in Frankreich durch Bestechungen angenommen worden, oder, daß ich es schonender sage: sie seyen durch die Küche ins Cabinet geschlichen. Emlinger (C. Luzern), nebst Custor einer der heftigsten Eiferer gegen die Juden, fodert Zeugnisse ihrer guten Sitten vorerst von ihnen nach § 20, will, daß bey den Urversammlungen das Volk um ihre Aufnahme befragt werde, und kehrt sich mit einer höhnischen Ausrufung gegen die Gallerie, wo einige Juden sich befanden. Diese Bitterkeit verursachte einen Lerm, der jedoch bald gestillet ward. Andere berufen sich auf die Volksstimme, welche wehmüthig schreye: haben wir noch nicht genug gelitten, so rufe man den Juden, daß sie unser Elend vollenden, und unsern Kindern den letzten Bissen entziehen! (Gewiß wird es auf alle Fälle den Juden schwer fallen, die gegen sie streitende Macht des Vorurtheils zu überwinden. Die Berner behaupten, daß sie seit 1787, seit welcher Zeit die ehmalige Regierung wegen einer von einem Juden im Aergäu begangenen Betrügerey dieselben nicht mehr dulden wollte, — sich sehr wohl ohne sie beholfen haben: auch daß, wo Juden seyen, häufiger Hausdiebstähle verübt werden, wegen der Leichtigkeit alles ins geheim und an fremde Orte zu verkauffen.) Emlinger klagte unter anderm besonders, daß Huber der in Aarau gesagt habe: wo keine Schwägerschaft statt finde, da sey auch keine Bruderschaft möglich, und sich auf die absondernden Gebräuche der Juden berufen habe, jetzo ganz anders rede: welches er begreiffen würde, wenn Huber ein Witwer wäre. Viele verlangen, daß der Gegenstand auf 20 Jahre vertagt werde, in welcher Zeit die Juden besser, und die Schweizer aufgeklärter werden würden. Was einige angeführt haben, die Unverbesserlichkeit der Juden ein harter, sehr harter Vorwurf, ihre vorgeblich Unverträglichkeit mit dem Staate, weil kein Ei sie binde, oder weil sie eine fremde Corporatio bilden, und dergleichen ist hinlänglich widerleg worden

Unter den Wortführern ihrer Sache waren die meisten nur beflissen, die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu zerstreuen. Auch führte man edle Züge von einigen, ihre große Männer, das Beyspiel von Frankreich und Cisalpinien, welche letztere Juden in seiner Gesetzgebung hat, an. Die meisten bemühen sich zu beweisen, daß sie Menschen seyen. Niemand hat dieses so überzeugend dargethan, als Sekretan: der von ihren „zwey Beinen, Kopf und Gehirn," auf ihre Menschheit schließt, von dieser aber einen gefährlichen Sprung auf das Bürgerrecht derselben wagt. Suter ruft zu ihrer Vertheidigung ihre eigene Geschichte herbey: die die unselige Würkung des Druckes an diesen Unglücklichen zeigt. (Wenigstens leben auch wir der Meinung, es seye kein ihnen eigenthümlicher Fehler an den Juden, den aufgehobener Druck nicht mit der Zeit tilgen, und Antheil am gemeinen Staatsinteresse, Umgang auf dem Fuße der Gleichheit, und Vermehrung der Erwerbszweige nicht schon jetzt abschleifen würden. Wenn der verfolgte Weltweise, von welchem das künftige Blatt handeln wird, einmal behauptet hat, daß er um den Juden das Bürgerrecht zu geben, kein anderes Mittel wisse, als ihnen vorerst die Köpfe abzuhauen und andere aufzusetzen, in denen auch nicht eine jüdische Meinung vorhanden sey, so finde ich auch nicht einen Grund zu dieser Behauptung. Wir haben es mit den Juden, wie mit den Vögeln im Keficht: diese lassen wir nicht los, weil sie zur Freyheit nicht reiff sind; sie werden aber zur Freyheit nicht reiff, bis wir sie los lassen. Und wer will denn den Menschen, als Bürger im gemeinen Leben, nach dem Geiste der Lehrmeinungen richten und verdammen, welche das Sostem, höchstens seiner Lehrer, ausmachen? Wer sollte den Menschen so wenig kennen, um

den

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 30
der Helvetischen Nachrichten.

den Grund seiner bürgerlichen Aufführung in gewissen spekulativen Lehrmeinungen seiner Classe aufzusuchen? So hat man also auch recht, unsern katholischen Brüdern das Bürgerrecht zu nehmen, weil Nicolai aus alten lateinischen Tröstern bewiesen hat, daß der hierarchische Geist des Catholicismus mit keinem weltlichen Staate bestehen könne? Und uns reformirte Schweizer wird man aus dem Calvin beurtheilen, ob wir zu einem Bürgerrechte tauglich seyen? Hat es denn keine Juden gegeben, die ohne vorläufiges Köpfen hätten Bürger werden können? Keinen Spinoza, Uriel Acosta, Mendelsohn, Herz u. a.? Und zugegeben, daß die Lehrmeinungen auf das bürgerliche Leben Einfluß haben, und daher bey der Aufnahme eines Bürgers in Betracht zu ziehen seyen; woher will man den Beweis führen, daß ihre Lehrmeinungen so abscheulich seyen? Etwa aus dem Talmud? Aber versteht sich doch, aus einem gelesenen und verstandenen Talmud!! Doch ich komme von meinem Abwege wieder zu Suters Rede zurück. Nachdem er von dem Wucher geredt, sagt er: „wollt ihr „von schlechten Menschen reden? In keiner Nation gibts weniger Staatsverbrechen. Innert „halb 200 Jahren ist in Portugal keiner hingerichtet worden. (Freylich! aber gesetzt, sie seyen nirgendwo eines Staatsverbrechens schuldig befunden worden, so ist dieses bey Leuten sehr natürlich, die keinen Antheil am Staate hatten. Die Juden waren doch ehmals in ihrem Lande auch ziemlich störrische Köpfe!) Auch Keuschheit und Hauswirthschaft findet Suter mehr und besser bey den Juden. Um zu beweisen, daß sie Waffen tragen dürfen, führt er Michaelis an: (sein mosaisches Recht) so auch zum Beweise, daß ihr Eid binde. Mit dem Waffentragen hätte es ohnehin, unseres Erachtens, keine Noth, in dem man sie doch nur unter dieser als einer allen helvetischen Bürgern gemeinschaftlichen Bedingung aufnehmen würde.

Als man zum Stimmen kam, drang die Meinung Anderwerths durch, und ward angenommen. Diese geht dahin „das Begehren der Juden wird vertaget, bis sie die Bedingungen des § 20 der Constitution erfüllt haben. Einstweilen geniessen sie das Recht der Fremden, als welche sie zu betrachten und behandeln sind."

Die Vollziehung ladet die Gesetzgeber durch eine Bottschaft vom 6ten ein, über die Loskäuflichkeit der Bodenzinse abzusprechen, welche von Uebergabe von Gebäuden, und anderm, was dem Twingrecht ähnlich ist, herkommen. Es wird an die Commißion über die Herrschaftslehen gewiesen. Durch eine zweyte Bottschaft vom 9ten werden die Gesetzgeber aufgefodert, Mittel ausfündig zu machen, durch welche die in Bern 1787 errichtete Dienstenkasse vor allfälligen Verlusten gesichert, und schon geschehene vermindert werden könnten. Die Commißion, an welche die Erdaurung dieses Anliegens gewiesen worden ist, besteht aus den Bürgern Kuhn, Greuter und Detrey. Geheime Sitzung.

Senat.

Montag den 4ten Hornung. Meyer von Arbon Vorsitzer, hat einen Bericht abzustatten über den Beschluß von den abwesenden Gliedern der Gesetzgebung. Die Mehrzahl der Commission stimmt für die Annahme; aber der Senat verwirft den Beschluß mit 31 Stimmen gegen 19. Sie sind unwürdig, rief Caglioni im Verlaufe der Debatten aus, sie sind unwürdig ihrer Stelle, jene Männer, denen das Volk ihr Zutrauen schenkte,

Digitized by Google

die aber, ehe sie entscheiden, ob sie dem Rufe folgen wollen, vorher bey sich überlegen: ob nicht die Russen oder Kaiserlichen in die Schweiz einbrechen könnten.

Dienstags den 5ten. Der Beschluß über die Pintenschenken und Wirthshäuser, welchem Badoux vorwirft, daß er sich mehr um die Staatseinkünfte als um die Sitten des Volkes bekümmere, wird verworfen. Auch vor Senate lies sich der unstatthafte Grund gegen die Entschädigung der privilegirten Wirthe verlauten, „daß diese sich seit Jahren bereichert hätten. „Sollen wir sie noch für das Geld entschädigen, „das sie nicht mehr aufhäuffen können?“ Es wäre eine endlose Arbeit, wenn man in den Beweis, daß der oder jener sich eben von diesem Gewerbe bereichert habe, eintretten wollte. Vielleicht haben sich viele bereicheret; vielleicht auch nicht. Einige mögen ob den Anstalten, sich durch ihr Privilegium zu bereichern, verarmet seyn. Darf überhaupt das Gesetz bey Entschädigung für aufgehobene Privilegien dem Besitzer derselben in die Tasche gucken? ihm in Absicht seines Wohlstandes ein Recht nehmen? Oder vielmehr, weil einige keiner Entschädigung bedürfen, keinen entschädigen? Liebt der reichere das Vaterland, so wird er edel genug denken, sich zum Besten anderer seines Anspruches auf Entschädigung zu begeben. Will er aber auf seinem Rechte bestehen, so gebe man ihm was ihm gehört, und sollte er alle Demantgruben von Golconda besitzen. Man denke sich nur obigen Grundsatz: einem jeden das Seine nach Maaßgabe nicht des gleichen Rechtes, sondern des ungleichen Wohlstandes zu vertheilen, in seiner ganzen Ausdehnung, so wird man sich entsetzen. Ist einmal das Recht der Entschädigung ausgemacht, (was immer die erste Frage seyn soll) so müssen entweder alle entschädiget werden, oder, wenn es nicht möglich ist, alle das wiedererhalten, für das man sie entschädigen wollte. Mit allem Respekt und Verbeugung gegen Freyheit und Gleichheit ist doch nichts heiligeres und wesentlicheres als Gerechtigkeit.

In der nehmlichen Sitzung ist der erneuerte Beschluß über die Beziehung der Auflagen angenommen worden.

Mittwochs den 6ten. Eine Erkanntniß des großen Rathes über Verwaltungen der Gemeindgüter, wird in Berathung genommen, von dem Ausschusse die Verwerfung vorgeschlagen, die fernere Erörterung aber auf den folgenden Tag verschoben, an welchem denn der Beschluß verworfen ward. Geheime Sitzung. — Hierauf verlas man einen officiellen Brief vom Divisionsgeneral Lemoine an den fränkischen Gesandten in Rom über den Fortgang der fränkischen Waffen im Neapolitanischen. Frasca von Lugano verlas neuere Berichte über den von den Patrioten in Neapel beförderten Einzug der Franken in die Stadt nach dreytägigem Gefechte mit 60,000 Lazaroni (welche, beyläufig gesagt, seit Archenholz, Gorani, u. a. welche ihre Anzahl nur auf 40 bis 45,000 schätzen, ungemein zugenommen haben müssen.)

Donnerstags den 7ten. Der Beschluß, das Direktorium solle Vollmacht haben, die Abgebrannten aus den Staatsforsten zu beholzen, wird genehmiget. Geheime Sitzung. Nach derselben wird die Einladung an das Direktorium, bis zum 1sten Merz eine Abschilderung der äussern und innern Lage der Republik einzugeben, gut geheissen.

Ben Bürger Joh. Anth. Ochs unterschreibt man sich für die helvetischen Nachrichten, den viertel Jahrgang zu 20 bz.

Auch ist bey ihm zu haben: Sammlung für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit, von welcher jeden Monat ein Stück zu 1 bz. herauskommt, und Trost und Erbauung besonders für die gegenwärtigen Zeiten erweckt.

Digitized by Google

Nr. 31.

Helvetische Nachrichten.

Den 27. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donnerstags den 14ten. Gapani hat sich ob dem Titul, oder der Formel, welche der obere Gerichtshof führt: Wir Präsident und Beysitzer, sehr geärgeret, und will eine solche Rückerinnerung an die alten gnädigen Herren verbannet wissen. Billeter sagt: der nehmlichen Unbescheidenheit haben sich auch andere Behörden schuldig gemacht. Eine Commißion soll sich mit dieser Sache abgeben.

Der von Koch abgestattete Bericht über die Gerichtsgebühren kommt in Behandlung: Escher will sie nach Abschnitten einrichten: Michel. „Viele Cantone, sonderlich Oberland, leiden durch die Rechtsgebühren: und dieser Bericht bestimmt das halbe weniger, an einigen Orten sogar zwey Dritteile: die aber, so wenig oder nichts gegeben haben, bleiben in ihrem Verhältniße." Da das Gutachten groß ist, und lange aufhalten würde, auch die Einrichtung nur einstweilig gelten soll, so wünscht Michel, daß der Bericht im ganzen angenommen werde. Anderwerth folgt: und führt an, daß nur allein der Distrikt Lenzburg während der neuen Ordnung der Dinge schon 2000 Fl. an Gerichtsgebühren gegeben habe, da es andere in 10 Jahren nicht so hoch zu stehen komme. Der Bericht ward demnach im Ganzen behandelt, welches die ganze Sitzung ausdaurt, für wenige Leser aber von Interesse seyn möchte.

Freytags den 15ten. Ward die Berathung über die Gerichtsgebühren beendigt, und dann der Bericht wiederum dem Ausschusse übergeben: die Gutachten über das Begehren einiger italienischen Familien nach Wiedererlangung einiger verlornen Fischer-, Zoll- u. a. Rechte wird den Commißionen wieder zugewiesen. Ein Ausschuß sollte die Rechnungen der Saalaufseher untersuchen. Er hat sie gut befunden: und im Namen desselben fügt Sekretan noch Vorschläge bey, wie in einigen Stücken noch haushälterischer verfahren werden könnte. Die Rechnung wird angenommen, und die guten Räthe werden an eine schon bestehende Commißion gewiesen. Ein Bericht über das Begehren des Direktorium, zum Verkauf einiger Nationalgüter bevollmächtiget zu werden, wird auf den Canzleytisch gelegt: und ein anderer über die Frage: wie es im Canton Freyburg mit der Geldstags-Commißion, welche über Geldstage abzusprechen hat, gehalten seyn solle, — ein Bericht, der dem Vorsitzer und den Beysitzern jener Commißion, wie einem Distriktsrichter vier Franken per Tag, aus der Casse des vergeltstageten zuspricht — wieder an den Ausschuß über die Gerichtsgebühren gewiesen. Jetzt trittet auch Koch mit seinem Befinden über das Entlassungsbegehren der eilf baslerischen Elite-Offiziers auf. Es zielt dahin: man solle aus mehrern Gründen über das Begehren zur Tagesordnung schreiten, da ohnehin dasselbe dem Direktorium zugehöre, das nach der Verfassung das Recht hat, Offiziere einzusetzen, also auch zu entlassen. Treffen denn aber Fälle ein, welche eine Verbesserung des Gesetzes über die Einrichtung des Militairs erfordern, so werde die Militaircommißion diese Fälle sammlen, und im Ganzen darüber berichten, damit nicht durch das einzelne der ganze Mechanismus der Einrichtung von Zeit zu Zeit gestört werde. Nachdem einige Mitglieder dem Muthe

Digitized by Google

und dem Vaterlandseifer mehrerer von diesen Offizieren Zeugniß gegeben, und ihre starke Familie, weitläuffigen Geschäfte, und den Ruin beyder, wenn sie noch länger als Offizire der Elite dienen müßten, angeführt hatten, so ward Kochs Befinden angenommen. Einem Bürger aus dem Lemann wird noch zufolge eines Berichtes gestattet, die Witwe seines Brudersſohns zu ehlichen, dann — geheime Sitzung.

Samstags den 16ten. Nachdem das Direktorium über den Zustand seiner Canzley Auskunft gegeben hatte, werden ihm für dieselbe die verlangten 10,000 Franken bewilliget. Jene Auskunft verbreite sich auch über die Bureaus der Statthalter, Unterstatthalter, Minister und Verwaltungskammern. Auffallend ist es, daß die Verwaltungskammer vom Lemann allein 25 Personen, beynahe alle unter dem Namen Sekretairs, und diesem Namen gemäs besoldet, in ihrer Canzley unterhaltet, während die Verwaltungskammer von Zürich, nur 5 Personen, einen obersten Sekretair, zwey untere, und zwey Copisten anzustellen für gut fand. Nach einigen wirthschaftlichen Debatten ist diese Sache einer Commission übertragen worden. An die Commißion über die Einrichtung des obersten Gerichtshofes wird eine Anfrage des letztern, die mit dem Wunsche nach einem allgemeinen Gesetze über die Competenz (Befugniß) der Gerichte verbunden ist, gewiesen. Ein Gutachten, das Kuhn im Namen eines Ausschusses über die Gerichte, welche ihre Befugniß überschreiten, (bey Anlas einer Anmassung vom Distriktsgericht Zürich) vorlegt, wird nach einigen Debatten der Commißion wieder zurückgewiesen und bis zur Erscheinung der Criminalprocedur vertaget. Billeter hat Briefe von Richtern bekommen, welche besagen, daß wenn man den Gerichten der Hauptstädte mehr solche Vorrechte (wie das, was jene Commißion veranlaste) einräume, so würden sie unverzüglich ihre Stellen niederlegen, und Gapani verlangt, daß das Direktorium den Justizminister wegen dem herausgegebenen Arrete, daß die Distrikte des Hauptorts jedesmal die Information in Criminalfällen haben sollen, zur Ordnung weise, weil dieses Arrete constitutionswidrig sey, als welches es auch auf diesen Antrag hin cassirt wird. Da der Bericht von drey Gliedern des Cantongerichtes geredt hatte, welche einstweilen die Informationen bey Criminalsachen aufnehmen sollen, so will Cartier, daß eine solche Commißion für jeden Fall durch das geheime Stimmenmehr erwählt werde, weil die Präsidenten sich aller Orten einbilden, die ehmaligen Schultheiße zu seyn, und allein befehlen zu dürfen. Er wolls damit nur Mißbräuchen vorbeugen.

Dem Direktorium werden 6000 Franken zu Handen des Finanzministers für die Kosten der Bergwerke bewilliget. Geheime Sitzung.

Montags den 18ten. Der vom Senat verworfene Beschluß über das Münzwesen kommt neuerdings in Berathung. — Das Direktorium sendet ein Verzeichniß aller Agenten in Helvetien ein, laut dessen der Kanton Lemann 365, Zürich nur 173, ganz Helvetien 2202 Agenten hat. Das Direktorium bringt über diesen Gegenstand mehrere Bemerkungen bey, und tragt darauf an, die Besoldung der Agenten zu bestimmen, in dem laut Beylagen viele ihre Stellen aufgeben, weil sie ihrem Berufe neben der Stelle nicht abwarten können. Die Bottschaft wird an einen Ausschuß gewiesen, und nebenbey erkennt, daß das Direktorium das Gesetz über die Beziehung der Staatseinkünfte sobald möglich publiciren, — auch seine Bottschaften nicht eher in offentliche Blätter einrücken lassen solle, als sie vor die Gesetzgeber gekommen sind: das erstere auf Zimmermanns das letztere auf Webers Antrag. In einer zweyten Zuschrift fragt das Direktorium, ob die Einregistrirungsgebühren von Verkäuffen bey Gelttagen noch ferners sollen bezahlt werden, und von wem, ob vom Schuldner oder vom Gläubiger? Wird an eine Commißion gewiesen. Gapani berichtet über die Abschaffung der Tituln. Einige Glieder wollen, daß die Dringlichkeit erklärt werde, d. i. daß man sich sogleich auf die Sache einlassen solle. Andere wollen Niederlegung des Befindens auf den Canzleytisch für 6 Tage, welche letztere denn auch erkennt worden ist.

Digitized by Google

Senat.

Freytags den 8ten. Es ist die Rede von dem Beschluße, daß die Geldstage, welche eine Folge der abgeschafften Lehenrechte sind, nichts an Ehren und Rechten schaden sollen. Im Namen des Ausschusses tragt Frossard in einem weitläuffigen schönen Berichte auf die Verwerfung des Beschlusses an, von welchem er gestehen muß, daß er die stärkste Satire auf das Gesetz der aufgehobenen Lehenrechte sey. Dem zufolge ward auch der Beschluß fast einhellig verworfen, so wie auch ein anderer, das neue Münzsystem angehend. Hingegen die Erkanntniß daß der 12te Aprill jedes Jahrs, als der Tag an welchem 1798 die Gesetzgebung in Aarau installirt worden ist, — ein Nationalfest seyn solle, ward genehmiget.

Samstags den 9ten. Das Anliegen der Gemeinde Lausanne, eine Tell zur Einrichtung von Casernen entheben zu dürfen, ist ihr vom großen Rath gewährt, und die Art, diese Tell einzutreiben, vorgeschrieben worden. Alles das wird nun auch vom Senate genehmigt.

Montags den 11ten. Ein Beschluß über die Burgerrechte, zu dessen Verwerfung, die Commission rathet, soll nebst dem Berichte 2 Tage auf dem Canzleytisch liegen, und nachher die Berathung darüber fortgesetzt werden. — Geheime Sitzung.

Dienstags den 12ten. Ueber den Salzpreis: die Commißion schlagt die Annahme des Beschlusses vor. Müret der allein die Minderheit der Commißion ausmacht, meint der Salzpreis als Waare betrachtet, sey zu hoch, und als Auflage betrachtet, constitutionswidrig, weil er nicht im Verhältniße auf Einkommen, und Genuß berechnet sey. Nachs Tagen wird die fernere Erörterung vorkommen. Der Beschluß, den das Begehren des Bürger Schmidlins von Luzern veranlaßt hat, wird bestätiget.

Mitwochs den 13ten. Der Senat endiget alle Bestätigungen der Beschlüsse über die Munizipalitäten, durch die Genehmigung dessen, was noch übrig war, über die Verwaltung der Gemeindgüter. — Er nimmt den Beschluß über das Verfahren bey Staatsverbrechen an, und mit 33 Stimmen gegen 18 den Beschluß über die Bürgerrechte.

Donnerstags den 15 ten. Die verschiedenen vom großen Rathe beschlossenen Ausnahmen vom Kriegsdienste werden vom Senate bewilliget. Nach diesem trat Fornerod gegen eine Satzung auf, welche einem Mitglied verbietet, mehr als einmal in einer Sitzung über den nehmlichen Gegenstand zu reden. Er haltet dafür, diese Verordnung sey der Freyheit der Meinungen zuwider. An einen Ausschuß gewiesen.

Publication.

Der helvetische Minister der Künste und Wissenschaften macht, um Misverständnissen und einem nachtheiligen Aufschub zuvorzukommen, folgendes bekannt:

1) Die Antworten auf die gedruckten Fragen an die Religionsdiener sollen, um Vollständigkeit dadurch zu erzielen, an die Regierungsstatthalter der Cantone eingesendet werden, damit diese nach verflossener Frist die noch mangelnden einfordern könne. Wenn indeß einzelne Religionsdiener ihre besondere Bemerkungen und Vorschläge an den Minister unmittelbar einschicken möchten: so bleibt ihnen dieß hiemit unbenommen. Jeder freymüthige Beytrag zur Kenntniß des Vaterlandes, seiner Bedürfniße und Hülfsmittel ist erwünscht.

2) Die Fragen an Schullehrer werden auch von Schullehrern in Stadtgemeinden beantwortet. Wenn sie auch vorzugsweise an Landschullehrer gerichtet wären; so ist doch diese Bestimmung keineswegs ausschliessend, und es ist zweckmäßig über Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung so viele Stimmen zu vernehmen als möglich. Die Einsendung an den Minister ist ebenfalls mittelbar durch die Cantonsobrigkeiten.

3) Sollte es sich ereignen, daß von einzelnen Orten die Etats über Kirchen und Schulen schon früher wären eingeschickt worden: so kann man sich darauf beruffen, wofern man dieselben durch Beantwortung der neuhinzugekommenen Fragen ergänzt.

Digitized by Google

4) Endlich wird allen Betreffenden möglichste Beschleunigung empfohlen, indem für die meisten der Termin wirklich verflossen ist.

Berichtigungen.

Im 29ten Stücke der helvetischen Nachrichten befinden sich einige Stellen, welche wir hier auf den uns schriftlich zugekommenen Widerspruch des verehrten Mannes hin, den sie bezeichnen, als ungegründet in ihrer Beziehung auf diesen Namen, und als unrichtig, gerne zurückziehen.

Nach S. 144 der helvetischen Nachrichten, soll die Nation im Hause des Justizministers an Tapeten um 700 Franken betrogen worden seyn. (So steht es auch im Bulletin officiel (de Lausanne) 1799 Nro. 37 S. 298.) S. 145, 146 wird diese Behauptung, mit Beybehaltung des irrigen Bezuges auf den Justizminister widerlegt. „Der Justizminister habe „an einem Abend befohlen, bis Morgen ein Zimmer fertig zu machen. Man habe der Feuchtigkeit wegen doppelte Tapeten aufgelegt Achzig „Stück seyen noch anwesend, laut eines Briefes „vom Minister. In eben dem Hause habe „man zum dritten mal die Oefen niederreißen „müssen etc.“

Allem diesem widerspricht der Justizminister, B. Meyer, ausdrücklich als unbegründet und falsch, indem in seiner Wohnung keine Verbesserungen gemacht worden seyen, auf welche jene Stellen einigen Bezug haben könnten. Wir stehen sonach keinen Augenblick an, obige Stellen einer Namensverwechslung schuldig zu erklären, und die darin angeführten Thatsachen, in so fern der B. Justizminister damit gemeint ist, d. i. ihre dort angegebene Beziehung auf ihn, als unbegründet, und auf die unrechte Person gehend zurückzunehmen.

Eine etwas undeutliche Stelle im 30sten Blatt der helvetischen Nachrichten S. 149 f erste Colonne, nöthiget uns eine Erläuterung ab, welche in folgende Aenderung der Stelle übergehen soll.

„Verweigert man den Juden das Aktivbürger„recht, so haben ihre Glaubensgenossen in Frank„reich einen Vorzug vor ihnen, den halbe Jahr„hunderte bey uns angesiedelten Juden. Denn „jeder Jude kann, als fränkischer Bürger bey uns „Aktivbürger werden, sobald er gewissen Bedin„gungen ein Genüge geleistet hat, mit aller Erfüllung „dieser Gedinge aber würden hingegen die unsrigen „Juden bey uns dennoch Landsfremde bleiben.

Zum Einrücken eingesendet.

Ankündigung.

Es muß die Aufmerksamkeit des teutschen Publikums erregen, wenn es, kaum mit der Begegnung bekannt gemacht, welche der verehrungswürdige Kant (m. s. dessen Vorrede zum Streite der Fakultäten) erfahren, neuerdings vernimt, daß abermals durch ein teutsches landesherrliches Reiscript zwey philosophische Schriftsteller, als die gröbsten Gotteslängner angekündigt worden; wenn es in kurzem bestimmter *vernehmen* wird, daß diesem ersten Schritte *ein zweyter* gefolgt ist, der sich nicht mehr *gegen die* Schriften, sondern gegen die Personen ihrer Verfasser und Herausgeber richtet. Jenes ist, laut der National Zeitung St. 51. vom J. 1798 und laut handschriftlicher in unsern Händen befindlicher Attestate, durch ein churfürstlich sächsis. Confiscationsrescript gegen das erste Heft des philosophischen Journals, herausgegeben von Fichte und Niethammer, in welchem die beyden ersten Aufsätze des genannten Hefts der gröbsten atheistischen Aeusserungen bezüchtigt werden, an den Verfassern dieser beyden Aufsätze der Herrn Fichte und Forberg geschehen; über dieses wird man erst nach Beendigung der Sache dem Publikum vollständige Auskunft geben können.

Für die angeklagten Schriftsteller ist es hiebey kein kleiner Vortheil, daß man gerade auf diese Aufsätze fiel, und daß man jedes andere Brandmark, ausser dem des Atheismus zu leicht fand; denn es dürfte schwerlich eine Beschuldigung geben, deren Grundlosigkeit sich so klärlich darthun liesse. — Man hat sie dargethan in einer kleinen Schrift, welche so eben die Presse verlassen hat, und

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 31
der Helvetischen Nachrichten.

und an alle Buchhandlungen verschickt ist: Fichte's Appelation an das Publikum über die ihm beygemessenen atheistischen Aeusserungen; — eine Schrift die man erst zu lesen bittet, ehe man sie confiskirt.

Aber wird man denn auch nur diese Bitte gewähren? Wird man sicherlich nicht den Angeklagten den Mund verstopfen, dgmit sie nicht einmal rufen können: ich bin angeklagt? Wird man sich auf Gründe einlassen, da man die Gewalt in den Händen hat? Wir hoffen es, aber wir wissen es nicht. Auf eins aber rechnen wir sicher, — nicht unvertheidigt und unangeklagt zu unterliegen, wenn wir ja unterliegen sollen. Die ehrwürdige deutsche Gelehrten Republik, und alles, was ihr auf irgend eine Weise angehört, wird mit Beiseitsetzung aller andern Streitigkeiten hierüber sich zu einem Geist vereinigen, und nur eine Stimme haben. Jeder dem die freye Untersuchung am Herzen liegt, wird einsehen, daß es gegenwärtig am allerwenigsten um jene Individuen, sondern um alle zu thun ist.

Das Beyspiel ist ansteckend; es gibt ihrer allenthalben genug, die der freyen Untersuchung Feind sind, und nur nicht den Muth haben die ersten zu seyn, welche sie verfolgen; die zweyten, die dritten zu seyn, werden sie schon weniger Bedenken tragen.

„Auch sonst hob man nicht — wird hierüber „in der angekündigten Schrift gesagt — weder in „den ältern Zeiten beym Verbrennen, noch in „den neuern bey der Vertreibung von Amt, Haus „und Hof, durch den Reichsfiscal an. Den Anfang der Verfolgung machten immer Confiscationsbefehle, und selten so geschärfte als z. B. „eines gegen das philosophische Journal ergangen. „Hätten die unglücklichen Märtyrer der Wahrheit „die ersten Angriffe nicht zu gleichgültig behandelt, es wäre wohl mit den wenigsten so weit „gekommen, als es kam. Bahrdt, auch im „übrigen wenig werth für die Wahrheit zu leiden, verdarb sich durch seinen Leichtsinn. Lessing widerstand unter dem Schutze eines großmüthigen und aufgeklärten Fürsten muthig seinem unbarmherzigen Ankläger Göze, der auch „vom Reichsfiscal redete, und seine Gegner schämten sich und verstummten. — Dieß wurde niedergeschrieben, als noch nicht die entfernteste äusserliche Wahrscheinlichkeit da war, daß auf jenes harte Rescript noch ein zweyter Schritt folgen würde, und der Verf. blos nach innerer Wahrscheinlichkeit rechnete. Jetzt ist dieser zweyte Schritt erfolgt, mit einer selbst vom Verf. nicht erwarteten Grausamkeit.

Die erste Probe der Theilnahme, die wir erwarten, das erste, warum wir zu bitten uns nicht schämen, ist dieß, daß jeder Biedermann die angekündigte Schrift in seinem Zirkel verbreite, so viel er kann, und daß alle gewohnten Zeitungen sie so bald als möglich anzeigen. — Wir dürfen uns dieser Bitte in keiner Rücksicht schämen, denn der äusserst wohlfeile Preis wird zeigen, daß hier kein Vortheil beabsichtigt worden als der, für die Sache.

Politische Schriften.

De la constitution helvétique, par J. J. *Cart.* Lausanne 1799 32 Seiten. Diese Schrift schlieft sich als zweytes Stück an den im vorigen Jahre herausgekommenen, von uns angezeigten Brief an Laharpe, und kündigt sich schon durch die vom Ende jenes Briefes ausgehenden und fortlauffenden Seitenzahlen als Fortsetzung eines Werkes an. Zum Motto ist das bekannte Geständniß Rousseau's im Emile ausgehoben; wo er sich so viel Schwäche, oder der Stelle eines Regenten so viel Versuchung

zutraut, daß er sagt: „wenn ich heute eine solche „übernähme, so würde ich beynahe unvermeidlich „morgen ein Tyrann, Volksfeind, Häuser der Menschheit, und Böswicht seyn.“

Ein Mann von 51 Jahren, dessen Leben so frey und abentheuerlich, dessen Geist so hell und unbändig, dessen Freymüthigkeit so rauh so überall anstossend ist, hat Seiten, von denen er aller Vorurtheile ungeachtet, aber auch unbeschadet, die wir gegen ihn haben, uns äusserst interessant werden muß. So B. Cart. Man lebt am sichersten, wenn man die Menschen nimmt, wie sie sind und am angenehmsten, wenn man sie nimmt, wie sie sich dargeben Nur Freymüthigkeit hebt den Unterscheid auf, indem sie beydes gewährt, sichern Umgang und angenehme Unterhaltung. Vorliegende Abhandlung besitzt diese Freymüthigkeit in so hohem Grade, so offen und aufrichtig, daß wir nicht anstehen, die Gedanken seiner Schrift für die Gesinnungen seines Geistes zu halten. Wenn ich diese Offenheit überall anstossend nenne, so lasse ich ihr dadurch die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er sie nicht allein gegen die neue sondern auch gegen die alte Regierung (Siehe S. 57 - 60) geäussert und ausgeübt habe. Wenn er S. 62 (Anmerkung) das Gerücht widerlegt, als hätte ihm die neue Regierung die Fortsetzung seines Werkes untersagt, so ergibt sich daraus, zur Ehre derselben, daß sie freyen Sinn schätzt, und freye Aeusserungen nicht scheut, aber nirgends wo ausgezeichneter als im Waadtlande!

Wer an den Schriften unserer westlichen Nachbarn aussetzt, daß fast durchgehends Bündigkeit durch Declamation, Gründlichkeit durch flüchtigen Witz, Wahrheit durch Artigkeit, und Materie durch Form ersetzt werde, der bringt wahrlich nicht neue Klagen an. Rohen Muthwillen aber, z. B. wie der ungezogene Einfall S 55 ist, der sich an der Calmuckennase des armen Kayser Paul reibt, ich sage rohe Unartigkeit, oder irgend etwas unmanierliches an unsern feinen Nachbarn rügen zu wollen, wäre Vermessenheit. Treffen wir je so was bey ihnen an, so sollten wir es lieber hübsch umkehren, und als muntern, jovialischen Humor belachen und nachahmen. Sind wir aber nicht höflich genug, sie auch in solchen Fehlern zu bewundern, so ist es klar wie der Tag, daß wir grob, folglich als tölpische Deutsche unfähig sind, zu urtheilen, was manierlich oder unmanierlich sey. Das waren so meine Gedanken, wenn ich in der vorliegenden und der erstern Schrift hie und da Urbanität vermißte.

Die Schrift selbst fangt mit der Beschreibung des Eindruckes an, den gleich nach seiner Ankunft in Europa das erste Lesen unserer Constitution bey ihm gemacht hatte. Es war Ueberraschung, Unmuth ausgetäuschter Erwartung, wehmüthige Reue sein America verlassen zu haben. Jetzt giebt er sich in etwas zufrieden, er sieht, daß der Senat an der Verbesserung der Constitution arbeite.

Von S. 38 an schwebt er über etwas her, das von ferne einer Geschichte der Freyheit gleichen soll, und von den ägyptischen Pyramiden anhebt. Der Verfall der Freyheit in der Schweiz führt ihn auf den Satz, als den Grund desselben: jeder Machthaber sey versucht, seine Gewalt zur Unterdrückung zu misbrauchen. Das einfachste Mittel dagegen ist: daß jeder Bürger unmittelbar und durch sich selbst seinen Theil an der Herrschaft ausübe: was aber nur in der Theorie und bey kleinen Völkerchen angeht. Darum ist S. 43, wenn doch einmal das Volk seine Herscherrechte einigen wenigen anvertrauen muß, eine gesunde Constitution nöthig. In einer solchen muß 1) den Volksvertretern nicht Zeit genug gelassen werden, eine gefährliche Macht über die Freyheit zu gewinnen. Ihre Zeit soll nur kurz seyn 2) die gesetzgebende, gerichtliche, und ausübende Gewalten sollen gegenseitig unter sich unabhängig, aber durch die Constitution so bestimmt in ihrer Bahn gehalten seyn, daß sie über die Linie derselben nicht ausschweiffen können. 3) Die Wirthschaftlichkeit soll ein Hauptgrundsatz seyn 4) und alle Jahre eine genaue mit Belegen versehene Rechnung der Einkünfte und Ausgaben des Staates bekannt gemacht, und der Prüfung der Bürger unterworfen werden. 6) Es soll ausgemacht werden, daß jeder Bürger die Pflicht auf sich habe, sich mit den Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu beschäftigen, und über den Gang der Regierung zu wachen. Er hat das Recht die Mängel zu rügen, und seine Censur durch den Druck bekannt zu machen.“

So sollte es seyn. Schöne Räthe! Aber unter mehrern Dingen, die eine Revolution mit einer Kugel gemein hat, ist auch das, daß es leichter ist, ihr den Stoß, als die Richtung zu geben. Wenn doch nur das was seyn soll, auch jedesmal das wäre, was kommen wird Doch diese Gemeinsprüche sind zu abgedroschen um mich länger dabey aufzuhalten. Ich lenke wieder ein zu Cart der S. 44 endlich auch zu seinem Thema einlenkt. Er will von unserer Constitution dießmal nur zwey Punkte abhandlen: die Dauer der Gewalt der Gesetzgeber. d. i. die Zeit die ihren Verrichtungen (Funktionen) bestimmt ist (Sie regieren ihm zu lang) und das Uebergewicht der Vollziehungsgewalt. (Es ist ihm zu groß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Nr. 32.

Helvetische Nachrichten.

Den 2. Merz 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Dienstags den 19ten Hornung. Viele Gutbefinden und Anträge, — über die Landschreiberey Wädenschweil, über die Substitutionen, ob sie durch die Constitution abgeschaft seyen, über die Einrichtung der Friedensrichter (ein Gutachten von Carard) über ein Verlangen des Obergerichtshofs, seine Befugniß in Criminalfällen zu bestimmen, und endlich ein Gutachten über die Tituln der Gerichte werden angenommen, mit Ausnahme des Antrages von Broye über die Substitutionen, der auf den Canzleytisch gelegt wird. Der Ausschuß über die Friedensrichter hatte vorgeschlagen: „daß Friedensrichter seyn sollen, in jeder Gemeinde so eine „Urversammlung bildet, einer; sonst wird eine andere zugezogen, um einen Friedensrichter zu halten. Kann der Friedensrichter nichts ausmachen, so werden sechs Schiedsrichter seyn, von „denen zwey jede Parthey wählt. Die Wahlart „und Befugniß der Friedensrichter soll erst bestimmt werden.“ Hier will Anderwerth drey Männer, welche nebst dem Friedensrichter ein immerwährendes Gericht bilden sollen: und Carmintran will den Friedensrichtern Befugniß geben, über vier Franken zu sprechen, wo aber Kuhn ganz anderer Meinung ist, und den Armen im Auge hat, dem, wenn er vor dem Friedensrichter vier Franken verlieren sollte, dieser Verlust mehr wehe thun müßte, als dem Reichen eine Einbuße von vier Duplonen. Er erinnert an die Gewalt der ehmaligen Untervögte in den Gemeinden, die man doch nicht wieder einführen wolle. Die immerwährenden Gerichte mißbilliget er, und findet die negative Wahlart der Richter durch die Parthenen viel besser, weil bey derselben Gunst und Ungunst und die Bestechungen aller Art wegfallen. Bey Gelegenheit der Anfrage vom obersten Gerichtshofe wünschte Cartier, daß derselbe, bis wir einförmige Gesetze haben, mehr Correspondenz haben möchte, in dem bis zu Abfassung jener Gesetze die Richter bey den Cantonen sehr willkührlich richten können.

Eine vielversprechende Einladung gelangte von der Vollziehungsgewalt an die Räthe: „die Errichtung eines Nationalinstituts in der Mitte der Republik zu erkennen, und das Direktorium zu den nöthigen Verfügungen zu bevollmächtigen.“ So wie man einerseits nicht in Abrede seyn konnte, daß der Zweck des Direktorium sehr löblich und preiswürdig sey, so verkannte man anderseits auch die Hindernisse derselben in der Leere der Cassen, und in der Lage unseres Vaterlandes die Aufforderung zur Aufstellung von Armeen, als dem dringendsten Geschäfte, eben so wenig. Zwar ist Carards Gedanken erhaben und edel: „die Ausübung der Menschenrechte werde bey allen Völkern mehr gewinnen als Armeen,“ aber leider! sind wir noch lange nicht so weit. Suter war der Meinung die Sache an einen Ausschuß zu weisen. Noch bedürfe man einer innländischen Universität bey weitem nicht so sehr. Rom sey Rom geblieben ungeachtet seine Bürger in Marseille und Athen studierten. Selbst der gröste Mann aller Nationen, Haller, habe im Auslande seine Kenntnisse geholt. Nicht in Frankreich und der Schweiz allein hause die Freyheit; auch im Schwabenlande gehe sie auf, wo Kants Grundsätze eine auf

Digitized by Google

Vernunft gegründete Freyheit hervorzubringen anfangen. Wenn Kant jede Revolution, die ohne Einstimmung des zwangs-freyen Oberhaupts im Staate geschieht, schlechthin als ungerecht verwirft, ohne deßwegen die Wohlthätigkeit einer Revolution im Großen überhaupt zu leugnen, so scheint er es mit seiner Philosophie am meisten auf Revolutionen von oben herab *) abgesehn zu haben, an welche aber zu denken die unbegreifliche Verblendung der Fürsten und Großen dieser Erde noch zur Zeit uns nicht erlauben will. — Mehrere hegen die Meinung, der Rath könne vorläufig die Errichtung einer Nationalanstalt zur Erziehung beschliessen, d. i. den Grundsatz, daß eine solche Anstalt seyn solle, anerkennen, aber die Ausführung auf gelegene Zeit verschieben, oder sich den Entwurf dazu vom Direktorium vorlegen lassen. Koch wünscht hauptsächlich (ohne Zweifel im militarischen Gesichtspunkte) daß für einmal die Mathematik und Wundarzney begünstiget würden. — Ueber die Bottschaft des Direktorium wird eine Commißion niedergesetzt, so wie auch über eine andere, welche den Vorschlag zu einer haushälterischern Einrichtung des Nationalschatzamtes enthaltet. Kuhn rathet zu der Zurücknahme des kostspieligen Beschlusses: daß alle Verordnungen des Direktorium und der Minister in die Archive der Räthe abschriftlich niedergelegt werden sollen, — und, als die Saalinspektoren des Senates vier tausend Franken für ihre Canzley verlangen, stimmt er für die Tagesordnung, weil sie dieses dem Senate hätten vorlegen sollen — Beydes geht durch.

Mittwochs den 20ten. Eine Bottschaft des Direktorium über den Zustand der Republik wird unter einem Beyfall verlesen, der auch noch in den nachher darüber geführten Reden nachhallet, und bis zur Begeisterung steigt. Die Schilderung, welche das Direktorium gibt, ist nett, treu, mit Nachdruck und gedrungener Kürze abgefasset. Wir sind unsern Lesern einen Auszug aus derselben schuldig, um so mehr, da sie mehrere Anträge und Wünsche veranlasset, — nach einem bürgerlichen Gesetzbuche, zu welchem die einfachen Gesetze der Bergländer benutzt werden sollen, nach einem Gerichte aus Geschwornen (Jury) nach einem Gesetze, daß keiner mehr als 24 Stunden lang unverhört eingesteckt bleibe (also nach einer Art Habeas corpus Akte) u. s. w. welche fast sämmtlich an Commißionen gewiesen werden. Die Bottschaft ist kürzlich folgende:

Das erste vorkommende Fach (Rubrik) sind:

Die Finanzen. Die Ausführung des Finanzsystems ist mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verknüpft. Man sucht vom Auslande her das Volk über die Auflagen in Schrecken zu setzen. Die Verzögerung des Beschlusses über die Finanzen hat den Nationalschatz ganz erschöpft, und die Lücken des Cassenbestandes der Nation können nur nach Monaten ergänzt werden. Man murret über die vielen Aemter und ihre beträchtlichen Besoldungen, aber fühlt doch allenthalben die Nothwendigkeit, zu der Bestreitung der offentlichen Ausgaben beyzutragen.

Die Vorräthe, der Lebensunterhalt ungeachtet des Auffenthaltes der Franken hat der Ackerbau nichts gelitten, aber auch ungeachtet des gesegneten Jahres die Magazine nicht zu füllen vermocht. Der Unterhalt würde mißlich gewesen seyn, hätte uns Frankreich nicht 400,000 Zentner Korn erlaubt. Oesterreichs Benehmen wegen der Wienerbank, sein Verbott gegen die schweizerischen Gläubiger, die Hindernisse welche die Engländer der Bezahlung der Wechsel auf sie in den Weg gelegt haben, der unterbrochene Handelsverkehr mit dem Nord, Ost und Süd von Europa, Banquerote in nachbarlichen Ländern, alles dieses hatte eine sehr traurige Würkung auf den Handel und die Manufakturen der Schweitz gehabt. Das Direktorium wird sich angelegentlich befleissen, mit der Zeit allem wieder aufzuhelfen, und heftet sein Aug besonders auf die den Ueberschwemmungen unterworfenen Gegenden.

Oeffentliche Erziehung. Hier werden die Einrichtung eines Waysenhauses in Stanz, wo 60 Waysen erzogen werden, die Einsetzung ei-

(*) D. i. Reformen, im Gegensatze gegen Revolutionen von unten herauf, oder von aussen herein.

(*) Eine Nachahmung von England aus der dritten Hand. Siehe darüber Wendeborns Zustand von Großbrittanien Th. II. S. 15.

Digitized by Google

nes unentgeldlich dienenden Erziehungsrathes in allen Cantonen, das aller Orten sichtbare unermüdete Bestreben, Kenntniße zu verbreiten und den Schulen aufzuhelfen (wo auch Berns in Ehren gedacht wird) aber auch die Hindernisse, welche der Aufnahme der öffentlichen Erziehung die Zeitumstände in den Weg legen, — in gemessener Kürze berührt, und gezeigt, was noch geschehen solle, wenn Zeit und Umstände es zulassen. Mögen reiche Völker mit ihrer Pracht sich brüsten, wenn man es nur dahin bringt, daß der Schweizer sagen kann, „in meinem Vaterland ist „niemand der sich nicht aufs Lesen, schreiben „und rechnen versteht.“

Rechtsverwaltung. Ein Chaos. Ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Helvetien, ist von dringender Nothwendigkeit. Die verschiedenen Gesetze und Gebräuche oft im nehmlichen Canton, und die ungeheuren Kosten der Gerechtigkeit, diese Mängel sind es, über die das Volk klagt. Eben so ist eine Criminalgesetzgebung, allgemein und einförmig für ganz Helvetien, nothwendig, damit sie jenes bunte Chaos der verschiedensten Gesetze und Gewohnheiten verdränge. Die Formen der ehmaligen Criminaljustiz sind so träge, daß es eben diese Langsamkeit zu verantworten hat, wenn viele unglückliche so lange im Kerker schmachten müßen.

Aeussere Verhältnisse. Die einstweilige Regierung von Piemont erneuert die alten Verbindungen mit dem König von Sardinien. Batavien hat sich noch nicht mit uns eingelassen, woran die Entfernung und die Schwierigkeit eines Verkehres Schuld ist. Der König in Preussen hat auf den Brief, der ihn von unserer Wiedergeburt benachrichtiget, noch nicht geantwortet. Aber mit Neuenburg unterhalten wir noch die alten freundschaftlichen Verhältniße, und die Schweizer werden in den preußischen Staaten als Freunde behandelt. Der Kayser hat alle schweizerischen Fonds in der Wienerbank mit Sequester belegt, seinen Unterthanen verboten, ihre Particularschulden an uns zu zahlen, jenes unter dem Vorwande sich eines Pfandes zu versichern, für die von Frankreich versprochenen Entschädigungen derjenigen deutschen Staaten, welche im fränkischen Gebiete Lehenrechte besassen. Er unterstützt unsere Ausgewanderten Revolutionsfeinde, seine zahlreichen Emissairs flüstern unserm Lande die Ankunft seiner Armeen zur Rettung der bedrohten Religion, und zur Wiedereinführung der alten Regierung zu. Noch duldet in Hoffnung einer freundschaftlichen Näherung unsere Regierung drey Agenten dieser Macht in Basel, welche schon bey der ehmaligen Regierung accreditirt waren.

Militairische Einrichtung. Hier wird angeführt die Errichtung einer Legion, die Wiederkunft der nach Frankreich abgeführten Artillerie, und die Aufstellung von Auszüger-Bataillons, die hie und da schon organisirt sind. Es kann beyläuffig deren 60 geben, unter welchen es schon jetzt leicht seyn würde 20,000 Mann beweglich zu machen. Der Krieg würde unstreitig ein großes Uebel für uns seyn: aber in politischem Betrachte muß er zur Befestigung und Eintracht unseres Vaterlandes beytragen. Das Direktorium hat den Faden eines Insurrektionscommittee in der Hand, welches im Auslande von schweizerischen Ausgewanderten gestiftet unter dem Schutze der coalisirten Mächte steht, und seine Agenten in der Schweiz hat. Die Regierung fürchtet sich aber so wenig von dieser Seite her, als von einer andern Seite die Annäherung fremder Horden an unsere Grenzen. Der Beschluß der Schilderung, von der ich das wesentlichste ausgezogen habe, zeigt eine edle Zuversicht auf die Dauer unserer Republik.

Senat.

Freytags den 15ten Hornung. (Unter dem Vorsitze von Schwaller.) Der Beschlus über die bey einigen Gemeinden üblichen Hinterlagen an Gelde für Heyrathen in fremde Gemeinden wird angenommen: folglich sollen ihm zu Folge diese Hinterlagen heraus gegeben werden.

Dolder berichtet im Namen eines Ausschusses über den Beschluß, der für drey Monate die Vollmacht des Direktorium zu strengen Maasregeln gegen Ruhestörer und aufwiegelnde Schrifften verlängert. Die Commißion schlagt die Annahme vor. Fornerod ist dagegen „die

Digitized by Google

„Constitution § 68 verbietet uns, unsere Gewalt „auf andere überzutragen. Durch den Beschluß „aber tragen wir alle gesetzgebende, ausübende „und richterliche Gewalt auf das Direktorium „über, ohne daß es uns irgend einen Beweis „von drohenden Gefahren vorgelegt hätte: Dazu „hat das Direktorium sonst Gewalt genug.“ Lüthi von Solothurn vertaget die Untersuchung auf drey Tage. Indessen, sagt er, vernehmen wir vielleicht was bestimmtes über Krieg und Frieden. Ist jenes, so nehmen wir den Beschluß an, ist dieses, so verwerfen wir ihn. Die Vertagung wird angenommen. Der Beschluß, der auf schleunigen Druck und Bekanntmachung des Gesetzes über die Munizipalitäten dringt, geht durch.

Samstags den 16. Der Ausschuß, welcher eine Musterung der Constitution vornehmen soll, hat neue Frist und Aufschub bis zum 28sten dieses bekommen. Die vom großen Rath erkennte Einladung an das Direktorium, alle Monate den Preis der militairischen Fuhren nach den local-Umständen zu bestimmen, ist gut geheissen worden.

Montags den 18ten. Man liest einige Bemerkungen, welche ein Bürger Frachebond, Pfarrer zu Romont dem Senate vorgelegt hat. Sie enthalten allgemeine Grundsätze, welche den Rath der Alten in der Musterung der Constitution leiten sollen. Unter diese Grundsätze bringt er auch die religiösen Verhältniße mit dem Pabste und der Kirche. Alles wird der bekanntlich über die Verbesserung der Constitution arbeitenden Commißion gewiesen.

Die Verlängerung der Vollmacht des Direktorium auf drey Monate ward wiederum in Ueberlegung genommen. Fornerod bestund auf seiner schon dargethanen Meinung. Unter denjenigen aber, welche dem Beschluße günstig waren, zeichnete sich Meyer von Aarau durch die Behauptung aus „alle Maasregeln würden nicht hinreichend seyn, so lange der oberste Gerichtshof so zusammengesetzt sey, wie er es.“ Neugierig über das, was man gegen ein so unbescholtenes und gerechtes Tribunal, daß wir als ein Kleinod der neuen Ordnung der Dinge betrachten, zu sagen habe: stießen wir auf einen Fall, den Meyer gegen dasselbe anbringt: konnten aber aus diesem Fall durchaus nichts schlimmes abnehmen. *) Stapfer klagte über den Mangel an Eifer und Strenge bey den Gerichtshöfen, überhaupt; dieß sey es, was die Uebelgesinnten keck mache. Ob die Mäßigung des obersten Gerichtshofes manchen Uebelgesinten keck gemacht habe, wissen wir nicht, wohl aber daß seine Gerechtigkeit manchen Gutgesinnten getröstet hat. Ein Gerichtshof, in welchen ein Eifer gefahren ist, und eine Armee, welche das Recht spricht, sind so ziemlich eines Werthes für uns. Die Gerechtigkeit, die anstatt standhafter, treuer und unbefangener Richter Eiferer nöthig hat, ist nicht Gerechtigkeit.

Der Senat nahm endlich den Beschluß an.

Dienstags den 18ten. Die fernere Berathung über das Salz endiget sich mit der Annahme des Beschlusses. Folgenden Tages ward eine vom großen Rath erkannte Verbesserung des Gesetzes über die Beziehung der Staatseinkünfte gut geheissen. Sie geht dahin, daß anstatt alle drey Monate, die Agenten alle Monate ihre Einnahme in die Nationalcasse abgeben sollen.

Donnstags den 21sten sind die Beschlüsse angenommen worden, daß Friedensrichter in Helvetien seyn sollen, und zwar auf jede Urversammlung und jede Sektion von großen Gemeinden, einer. Die Erkanntniß, welches das Wir thun kund und zu wissen abschafft, und die Tituln der Gerichtsbehörden vereinfachet, ward bestätiget.

(*) Siehe eine ausführlichere Erläuterung dieser Sache aus authentischen Quellen und Aktenstücken im nächsten Blatt.

Digitized by Google

Nr. 33.

Helvetische Nachrichten.

Den 6. Merz 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. Dienstag, den 19. Hornung. (Fortsetzung.) Der verlangte Credit von 100,000 Fr. für den Minister des Innern wird gestattet. Der Senat verlangt 4000 für seine Canzley; bewilliget. Das Direktorium kündiget die Entlassung zweyer Glieder der Verwaltungskammer von Waldstetten an, und fragt nach der Art sie zu ergänzen, da keine Suppleanten mehr zur Ergänzung da seyen. Diese Entlassung sehen einige als eine höfliche Absetzung an; andere ziehen gar die Gewalt des Direktoriums, Gewählte des Volks abzusetzen, in Zweifel, oder unterscheiden zwischen der Gewalt eine ganze Kammer abzusetzen, welche es habe, und der Gewalt einzelne Glieder abzusetzen, die es nicht habe; ferners zwischen der Gewalt, aus obwaltenden Gründen abzusetzen, die es habe, und zwischen der Gewalt, ohne absetzende Gründe zu entlassen, welche es nicht habe. Allein Koch zeigt scharfsinnig den Ungrund dieser spitzfündigen Unterscheidungen; wenn man zum Beyspiel die Absetzung eines einzelnen Gliedes nicht gelten lassen wolle, und nur die einer Kammer, so brauche das Direktorium nur alle fünf abzusetzen, und vier davon wieder zu erwählen, so komme es auf dasselbe hinaus; mithin, wer Recht habe die Kammer abzusetzen, dürfe das nemliche mit einzelnen Gliedern vornehmen. Was denn den Unterschied betreffe, das Direktorium könne nur entsetzen, nicht entlassen; so dürfte demnach ein krankes Mitglied nicht entlassen, sondern es müßte abgesetzt werden. Die Kammern haben einen Theil der vollziehenden Gewalt auf sich, für die das Direktorium verantwortlich ist. Da wir uns nun immer an dem Direktorium halten, so muß es befugt seyn können, die Verwaltungskammern absetzen zu dürfen, wenn es solches nöthig findet, wie dieses ausdrücklich der 105. Artikel der Constitution besagt. Eine Commißion soll diesen Gegenstand untersuchen. Andere wollen beym Direktorium anfragen lassen, wer sie abgesetzt, aber die Commißion wird erkennt.

Die Gemeinde Ridau begehrt Absonderung vom Distrikte Büren, und möchte einen eigenen Bezirk bilden. Die Bittschrift wird an die Commißion über die Eintheilung Helvetiens gewiesen. Das Direktorinm macht auf einen möglichen Fall aufmerksam, der einen Zusatz zu dem Gesetze vom 13. Christmonat, über die Organisation der Miliz zu heischen scheint. Die Versammlung weißt die Bottschaft an die Militärcommißion. Koch aber zeigt, daß der Vorschlag, einer Verirrung des Looses, die machen könnte, daß 3 Brüder aus einer Familie zugleich in das Auszüger Corps kommen würden, durch jenen Zusatz zuvorzukommen, auf der andern Seite Unbilligkeit und Uebelstand nach sich ziehen würde.

Donnerstags, den 21ten. Cartiers Bericht über das Weidrecht soll für 6 Tage auf dem Canzleytisch liegen. Das Gutachten über das Fuhrwesen:

Art. 1. Das Gewicht, so ein Fuhrmann führen darf, soll, sammt Wagen und Geschirr, nicht mehr als 65 Centner wiegen, das Pfund zu 32 Loth.

Erlacher tragt auf 75 Centner an, der erste Centner darüber soll 100 Franken Strafgeld kosten. Hammer von Olten findet die 65 für 4 Pferde zu viel, und für 6 zu wenig; er will, daß kein Wagen mit mehr als 4 Pferden auf der Ebene bespannt werden dürfe; weist übrigens die Sache an eine

Digitized by Google

Commißion. Kuhn, unterſtützt von Michel und Oeſch, „die Straßen im Canton Bern gelten für die beſten, weil dort das Fuhrweſen beſchränkt war, und wer ſammt dem Wagen mehr als 60 Centner geladen, folglich damit die Straſſen verderbt hette, mußte dafür Licenzgelder entrichten. Er weist die Sache dem Ausſchuſſe heim, um die ehmaligen Bernerverordnungen über das Fuhrweſen zu Rathe zu ziehen. Wenn etwas brauchbares ſey, ſo habe man nicht auf die Quelle zu ſehen, woher es kam, ſondern nur auf die Sache. (Wozu dieſe Bemerkung?) Gott behüte! ruft Bourgeois. Hier, wie ſonſt, behielt die Regierung von Bern das Beſte für ſich, und warf das Schlechte den Gemeinden hin (oder in der Volksſprache: aß die Kirſchen, und warf ihnen die Steine ins Geſicht. Ein Ausfall, der von einer gänzlichen Unbekanntſchaft mit dem Geiſte der ehmaligen Regierung zeuget). Sie foderte ſehr beträchtliche Außagen für die Ueberladung, und überließ denn die Unterhaltung der Straßen den Gemeinden allein zur Laſt." Preux ſtimmt für 50 Centner, Jomini für 65, aber ſo, daß das Ueberladungsgeld zu Bezahlung der Wegknechte beybehalten werde. Gmüer bringt gegen Kuhn an: der Ausſchuß habe die ehmaligen Bernergeſetze genau geprüft, und die Licenzgelder nur deswegen abgethan, weil ſie Trinkgelder und Betrug nach ſich ziehen, (ſo wie alle, auch die beſtberechneten Einrichtungen, wo gewiſſenloſe Leute ſie handhaben. Muß man ſie denn deswegen ſogleich abthun?) Der Artikel wird angenommen, die fernere Verhandlung aber durch zwey Anträge des Direktoriums unterbrochen, welche ſchon beſtehenden Commißionen zugewieſen werden. Geheime Sitzung.

Zwey Behauptungen bedürfen hier einer Berichtigung. Erſtens, daß die ehmalige Regierung von Bern die Licenzgelder in den Sack geſteckt, und den Gemeinden die Unterhaltung der Straßen aufgeladen habe. Zweytens, daß beſonders die Licenzabgabe Beſtechungen und Betrügereyen unterworfen ſey. Was das erſte betrifft, ſo behaupte ich daß gerade das Umgekehrte ſtatt finde, hiemit dieſe Schmähung als unbillig wegfalle. Ehe 1788 das Licenzgeld, eine ſehr mäßige Abgabe, aufkam, mußten die Gemeinden durch beſtimmte Wegknechte, doch beſteuert von der Obrigkeit, die Straßen faſt allein und gänzlich unterhalten. Seit Einführung der Licenzabgabe iſt ihnen alles abgenommen worden, und die Wegknechte ſind ganz auf die Rechnung der Regierung gekommen; nur daß die Gemeinden von Zeit zu Zeit die Fahrſtraßen ihrer Bezirke mit Grien überführen muſten, wozu die Obrigkeit Griengruben an ſich gekauft hatte. Der ehmaligen Regierung von Bern, die grm abgetreten iſt, und einen reichen Schatz und Wohlſtand im Lande hinterlaſſen hat, ſollte man ſo etwas nicht nachſagen. Vielmehr, ich ſage es frey heraus, ſollte man ſelbſt ihre größten Gebrechen, als ausgeſöhnt durch ihre Abtretung und ihr Unglück, bedecken und vergeſſen, und dieſes zwar, wo nicht aus Menſchlichkeit, doch aus Klugheit, damit das unruhige, nicht unterſcheidende Volk, wenn es eine Regierung ſchmähen hört, nicht die Regierung überhaupt ſchmähen, daß es nicht vom Hohne der ehmaligen Ordnung zur Verachtung jeder Ordnung, von der Undankbarkeit gegen das alte auch zur Undankbarkeit gegen das neue, wenn es alt ſeyn wird, übergehe, und die Heiligkeit desgeſetzlichen Anſehens, die es an den unglücklichen Machthabern verſpottet, auch an den glücklichen verkenne. Auch die neue Regierung ſucht auf dem neuen ihr von der Verfaſſung angewieſenen Wege das Wohl des Volkes, und ſieht es gewiß gerner, daß ihr Volk aus Achtung für geſetzliche Ordnung die Fehler der Obrigkeit überſehe, als daß es ſcharfſinnig in Entdeckung der Fehler, die Achtung vergeſſe. Und was könnte wohl die alte Regierung an den Licenzgeldern gewonnen haben? Das höchſte, was ſie abtrugen, war Ao. 1796 6846 Kronen 15 bz. 3 kr. Im ganzen Canton waren über 70 Wegknechte, d. i. Straßenarbeiter, angeſtellt, von denen ein jeder im Durchſchnitte 60 Kronen Bezahlung zog. Es giengen alſo nur für die Unkoſten des Einnehmens und die Wegknechte 5 Sechsteile der Einnahme ab. Dann ward noch von der Obrigkeit ein eigener Fond für Straſſenbau hergeſchoſſen, aus welchem die übrigen Unkoſten für die Hauptſtraßen beſtritten worden ſind.

Was dann die zweyte Behauptung anbelangt,

Digitized by Google

so konnte man mit Trinkgeldern nicht wohl zurecht kommen. Es war des Zollcommis größtes Interesse, das Licenzgeld einzutreiben, von welchem er als Zollcommis 4 vom Hundert, und eben so viel als Waagmeister, und zwar sicher und ohne Gefahr, zog. Auch für den Fuhrmann war es das sicherste, sein Licenzgeld abzugeben; denn wäre er auch an einem Orte mit einem verstohlnen Douceur durchgekommen, so war er deswegen doch nicht sicher, an 4 — 5 andern unbestechbaren Orten mit der nemlichen Fuhre hängen zu bleiben, wo er zu der unterschlagenen Abgabe noch Strafe bezahlen mußte. Einst warfen in einem Jahre die Strafen für Zollverschlagniße 160 Kronen ab. Daneben gieng die Genauigkeit und Wachsamkeit der alten Regierung, Betrügereyen vorzubeugen, wie bekannt, bis zur kleinlichsten Pedanterey.

Anzahl der wahlfähigen Mannschaft Helvetiens, nach den Verzeichnißen der Eidesleistung, vom 11. bis 30. August 1798.

1.	Canton Aargäu	13,880	Mann.
2.	» Baden	12,058	»
3.	» Basel	10,504	»
4.	» Bellinzona . . .	5984	»
5.	» Bern	43,373	»
6.	» Freyburg . . .	19,956	»
7.	» Leman	34,440	»
8.	» Linth	18,141	»
9.	» Luzern	21,332	»
10.	» Lugano	9852	»
11.	» Oberland	10,932	»
12.	» Schafhausen . . .	6576	»
13.	» Sentis	33,282	»
14.	» Solothurn . . .	11,221	»
15.	» Thurgäu	20,019	»
16.	» Waldstetten . . .	16,295	»
17.	» Wallis	15,126	»
18.	» Zürich	45,717	»
	Summe	348,688	Mann.

Wer je die ungleiche Repräsentation in der helvetischen Gesetzgebung, und mithin die Nothwendigkeit einer Verbesserung, nicht kannte, dem muß sie nun doch durch dieses Tableau auffallen, wo 5000 Bürger eben so zahlreich repräsentirt werden, als 45,000.

Die Bevölkerung des C. Bern insbesondere, nach seinen Kirchgemeinds-Munizipalitäten, wird nächstens folgen.

Ein getadelter Urtheilsspruch *) des obersten Gerichtshofes.

Samuel Steiger von Zofingen, Notarius, hatte in anonymen Briefen Lästerungen und Verwünschungen gegen die fränkische Nation, ihre Armee, die Befehlshaber derselben, die eingesetzten Gewalten, und die schweizerischen Patrioten, so wie überhaupt, gegen die neue Ordnung der Dinge ausgestossen, anonyme Briefe nach Oberhasli im Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstande gegen die Franken ermahnte, und Pasquillen gegen zwey patriotisch gesinnte Bürger von Zofingen verfertiget. Dagegen war keine Spur vorhanden, daß er in gefährlichen Verbindungen gestanden sey, oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe. Die von ihm geschriebenen Briefe, sein seit mehrern Monaten vor seiner Verhaftung geführtes Tagebuch, die Verhöre und die Schriften, die er während der Prozedur verfaßte, beweisen einen mystisch-fanatischen Sinn. Seine Ausfälle gegen die neue Verfassung hatten nicht die geringsten bösen Folgen gehabt. Er hatte eine lange harte Gefangenschaft ausgestanden, und schien von der lebhaftesten Reue durchdrungen.

Das Cantonsgericht vom Aergäu verurtheilte ihn zu einigen Jahren Einsperrung. Er appellirte an den obersten Gerichtshof, welcher unter dem 30sten Jenner gegen ihn, als einen Staatsverbrecher, die Anklage aussprach. Am 22ten Hornung ward endlich mit Zuziehung der Suppleanten

(*) Der Einsender desselben hatte folgende Anmerkung beygefügt. „Dieses ist die einzige und wahre Sentenz, welche der Obergerichtshof in den constitutionellen Formen gegen S. Steiger von Zofingen gefällt hat, die bis auf weiteres in näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18ten Februar im Senat, hiemit vor ausgefällter Sentenz gefallen sind, ihrem Inhalt noch einverleibt wird. Siehe die helvetische Zeitung Nro. 45 und das Bulletin von Lausanne Nro. 43.“

ten unter Vorsitz J. R. Schnells von Basel in Erwägung obiger beschweerender und mildernder Thatsachen vom obersten Gerichtshofe folgende Straffe über ihn erkennt, und dem Direktorium zur Vollziehung übergeben. „Steiger „soll vor das Cantonsgericht Aergäu gebracht, „und ihme dort eine ernstliche Ermahnung über „sein Vergehen mit Warnung für die Zukunft „ertheilt werden. Dazu ist er seines Notariates „entsetzt, für 6 Jahre zum strengsten Hausarrest „gehalten, lebenslänglich seines Aktivbürgerrechtes „beraubt. Aller Briefwechsel ist ihm lebenslänglich unter großer Verantwortlichkeit untersagt, „und er selbst zu Bezahlung aller Prozeßkosten „verfällt."

(Der Beschluß folgt.)

Politische Schriften.

Cart sur la constitution helvétique: (Beschluß der im letzten Stücke abgebrochenen Anzeige) Bekanntlich treten nach der Constitution alle zwey Jahre ein Dritteil des grossen Rathes und ein Vierteil des Senates aus, so daß der große Rath alle 6 Jahre und der Senat alle 8 Jahre ganz erneuert wird. Das währet nun dem Bürger Cart zu lange: und er ist auf guten Wegen, jene Artickel unserer Constitution für Eingebungen eines über die Freyheit Helvetiens eifersüchtigen Geistes zu erklären. Wie, wenn unfähige Köpfe im Rathe sind? sagt er, sollen sie 6 = 8 Jahre lang da sitzen? und der brauchbare, wie würde sich dieser nicht beeifern, in 2 Jahre seiner Stelle um so viel mehr Ruhm und Verdienste um das Vaterland zusammen zu drängen, je kürzer der Zeitraum ist, der seiner öffentlichen Wirksamkeit bescheert ist? Er bringt das Beyspiel des alten Roms an, in Beziehung auf Consuln und Dictatoren, das Beyspiel der Vereinigten Staaten in Amerika, die alle Jahre neue Glieder wählen — und zwar unmittelbar, nicht durch Wahlmänner (wie schon Condorcet vorgeschlagen hat, und viele Helvetier auch bey uns wünschen). Was kann beßer den Ehrgeizigen verhindern, gegen das Vaterland Ränke und Verschwörungen zu schmieden, was ist für ein tauglicheres Bewahrungsmittel der Freyheit, als die kurze Dauer der Gewalten? Noch bringt er die fränkischen Constitutionen von 1791 1793 (Vorschlag von Condorcet) und 1795 zur Beschämung unserer Constitution an, und wirft im Vorbeygange einen Seitenblick auf die siebenjährigen Parlamente in England. Endlich folgeret er aus einer leicht hingeworfenen Vergleichung von Frankreich mit der Schweitz, daß wenn sich eine alle 3 Jahre erneuerte und alle J[illegible] durch ein Dritteil ergänzte Gesetzgebung für Fr[illegible]reich schicke, so sey eine gänzliche Erneuerung [illegible]serer Gesetzgebung alle Jahre für die Schweiz [illegible]thunlich, und ihrem Verhaltniße zu Frankreich gem[illegible] Doch laßt er noch S. 50 mit sich handlen, [illegible] will es näher geben. „Nehmen wir den Artic[illegible] aus der fränkischen neusten Constitution an: [illegible] beyde Räthe alle Jahre zum Drittel ergänzt [illegible]den sollen" aber das ist denn auch sein äuss[illegible] Preis.

Mehr Eindruck und Befriedigung hat uns [illegible] Abhandlung von dem Uebergewicht der vollzie[illegible] Macht gewähret, so wenig neues er auch zu [illegible] gefordert hat, und so wenig wir mit ihm über [illegible] eigentliche Ansicht der Sache einverstanden sind. [illegible] bey der Beurtheilung dieses Gegenstandes [illegible] von dem allzuniedrigen, auf unsere Vollziehungsgewalt gewiß nicht abgesehenen Standpunkte aus: daß der Mensch eine entschiedene Neigung habe, seine Gewalt zu mißbrauchen. Wahr! aber so wahr, daß diese Wahrheit als Grundsatz angenommen alle Maasregeln und Vorschläge gegen den Mißbrauch durchaus unnütz, und alle Heilsmittel vergeben machen würde. Denn was taugen alle einschränkenden Gesetze gegen den, der einmal seine Gewalt mißbrauchen will? Da ist nichts anders zu thun, als der drohenden Macht eine andere entgegen zu stellen, die ihr das Gleichgewicht halte. Sobald man aber einem Direktorium eine eben so starke Gewalt, als es besitzt, entgegen setzen kann: eine Gewalt, die nicht aus ihm genommen oder in seiner Befugniß ist — so ist es nicht mehr Vollziehungsdirektorium. Die vollziehende Gewalt soll den Staat gegen aussen zu in Achtung und Sicherheit setzen, und im Innern die Gesetze ausführen. Was wollen wir ihm entgegen stellen? Eine Armee. Woher? Das Volk. Wie kann dieses richten? Die Constitution. Sie sichert ihr fast unbedingte Gewalt zu. Neue Gesetze. Wenn die alten nichts fruchten! Wenn der zum Mißbrauch seiner Kräfte geneigte Mensch eben darum weder Constitution noch Gesetze achtet! Doch wir wollen Cart hören. Er nimmt S. 52 wiederum die fränkische Constitution zu Hülfe, die er bey uns angebracht wissen will. Es ist wahr, daß sie die Direktoren mehr beschränkt, und ihnen nicht wie die unsrige so viel Gewalt, besonders über die Gerichte, die im Grunde mit der Vollziehung durchaus nichts zu thun haben, erlaubt, noch die ausgetrettenen Direktoren von Rechtes wegen zu Senatsgliedern macht, u. s. w. aber gegen den herrschsüchtigen Mann verwahrt man sich vergebens durch Gesetze, und wo der Machthaber das Vaterland über alles liebt, da ist, auch die höchste Gewalt bey ihm wohlversorgt: nicht zu gedenken, daß es eben die Schranken sind, die zum durchbrechen reizen.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. 33 der helvetischen Nachrichten.

reizen, daß Widerstand lokt, daß der Mensch sich gerne am verbotnen versucht, unumschränkte Gewalt den Menschen bald satt macht, und daß wo nichts mehr zu wünschen übrig ist, Mäßigkeit zurückkommt. Nur so ist der Grundsatz des B. Cart zu verstehen: nicht: daß jede Gewalt den Machthaber zum Mißbrauch reitze, sondern: daß jede eingeschränkte Macht den Menschen zur Erweiterung derselben anreize, weil jeder gerne sich frey macht. Und hier ist es, in der Brust des Menschen ist es, was der Natur und ihrem geheimen Zuge zum Despotismus zu Hülfe kommt, hier liegen die Keime der Einzelherrschaft, die sich zum Erstaunen der Nachwelt in der Seele so manches Helden entfaltet haben, dem sein Vaterland einst die Freyheit verdankte. Allerdings sind die historischen Betrachtungen S. 54, welche Cart über die verderbliche Vereinigung der richterlichen Gewalt mit der Vollziehenden anstellt; sehr würdig beherziget zu werden. Ausser Rußland, behauptet er, sey keine Monarchie in Europa, wo der König Gerichte absetzen und einsetzen kann. Anno 1791 sey im Waadtlande der erste Grund zur revolutionnairen Losreissung von Bern dadurch gelegt worden, daß die Berner für einen Augenblick die richterliche Gewalt mit der vollziehenden in sich vereiniget haben. Für einen Augenblick! Man denke sich nun diese Zusammenschmelzung durch eine Constitution geheiliget und verewiget! u. s. w. S 61 sucht er die Heilmittel für ein so auffallendes Gebrechen abermalen in der fränkischen Verfassung, und will z. B. daß das Volk unmittelbar oder durch seine Wahlmänner die Mitglieder der Gerichte, ihre Vorsitzer und Schreiber, und die öffentlichen Ankläger erwählen, die austretenden Direktoren aber ohne allen rechtlichen Anspruch auf einen Platz im Senate, in die Classe des Volkes zurücktreten sollen.

Offenbar hat sich Cart seine Aufgabe zu leicht vorgestellt, und sie auch so aufgelöst. Es ist nicht blos die Natur des Menschen, die ihn zu unumschränkter Herrschaft hinreißt; nein, es ist die Natur überhaupt, welche, sich selbst überlassen, jede bürgerliche Gesellschaft dahin führt. Die Natur gebiert den Despotismus, die Freyheit, Republiken. Der Gegensatz der Naturnothwendigkeit gegen Vernunftfreyheit ist nicht neu, aber der Kampf beyder im Gange aller menschlichen Verfassungen ist noch von Geschichtschreibern zu wenig dargestellt worden, als daß ich mich hier einiger Betrachtungen darüber enthalten könnte.

Jeder Staat ist, in Absicht seiner Regierungsform, entweder republikanisch oder despotisch. Wo der Staat den Grundsatz anerkennt, daß die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden gesondert seyn solle, da ist er republikanisch; wo aber diese Gewalten nicht geschieden sind, und der Staat Gesetze vollzieht, die er selbst gegeben hat, und den öffentlichen Willen als seinen Privatwillen handhabt, da ist die Regierungsform despotisch. Es können daher fürstliche, adeliche und Volksregierungen, d. i. Monarchien, Aristokratien und Demokratien, republikanisch seyn, wo jene Gewalten gesondert sind, und despotisch, wo diese Regierungen absolut, ohne Trennung beyder Gewalten gehandhabet werden. Jede republikanische Verfassung gründet sich auf die drey Principien der Freyheit, Abhängigkeit und Gleichheit, von denen das erstere die Glieder der Gesellschaft als Menschen, das andere als Unterthanen (einer gemeinsamen Gesetzgebung), das dritte als Staatsbürger betrachtet. Freyheit und Gleichheit, um im Vorbeygange diesen ausgeschrieenen Namen ihre Begriffe unterzulegen, sind jene: die Befugniß keinen bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen, als solchen, zu denen ich meine Einstimmung hätte geben können; diese, das Verhältniß der Staatsbürger, nach welchem keiner mich zu etwas rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich zu dem Gesetze bekenne, von mir auf dieselbe Art wechselseitig verbunden werden zu können. Vielleicht erlaßt man mir den Beweis, daß Freyheit und Gleichheit, als Grundsätze der Vernunft, in welchen die Begriffe von Willen und Recht liegen, mit dem Gange der Natur und ihrer blinden Nothwendigkeit sich wenig vertragen.

Nicht allein zum Despotismus zieht die Natur. Durch einen leichten Uebergang schreitet sie von diesem zur Monarchie, und nachdem sie mehrere Gewalten in eine zusammengezogen hat, tragt sie dieselben von mehreren Personen auf eine über. Das Streben nach Einheit, welches die Vernunft in ihren Systemen zeigt, äusseret die Natur in dem Gange der Regierungsformen, von welchen sie die despotische Monarchie mit der längsten Dauer, dem ausgebreitetesten Gebiete und dem Zurückkommen aller andern auf sie beschenkt hat. Mit Riesenkraft sprengt die Freyheit von Zeit zu Zeit eine Republik aus der eisernen Umarmung des Despotismus, der sie Jahrhunderte lang umklammert hielt. Wenige Jahre! so eilt sie der gewohnten Umarmung wieder zu. Wenige Jahre! aber selige Zeiten, wo uns der Zauber der Freyheit umleuchtet! Kurzes Leben! aber rascher Gang, frische Jugendkraft, und kühne Würfe. Indessen würkt die mächtigere Natur; der Machthaber, ungeduldig der Schranken, die ihm die Freyheit aller anweist, fröhnet nur seiner Freyheit, die weichere Nachwelt schlummert ein, die schönen Thaten der Ahnen, der freyen Griechen, der Römer

sind zu Mährchen worden, an denen die spätern Geschlechter zehren, weil sie keine eigene aufzuweisen haben; die erhabenen Gestalten, Vaterland und Freyheit, Recht und Pflicht erbleichen vor dem Flimmer einer Aufklärung, die, wie der matte, kühle, erborgte Glanz des Mondes auf die schwüle aber befruchtende Sonne folgt, und — der Despotismus ist da, während Freyheit in allen Schulen gelehrt wird, ist da, und niemand wagt es, seinen Namen zu nennen, ist da, und man fühlt erst die Ketten, wenn sie uns wund gerieben haben. Und so wird es immer gehen, so lange der politischen Freyheit von aussen nicht die sittliche von innen begegnet, so lange der Mensch in sich selbst Tyrannen pflegt, und Freyheit dennoch auf dem Markte zu finden wähnt, so lange die Sittlichkeit der Völker nicht gleich einer Morgenröthe den anbrechenden Tag ihrer Freyheit verkündiget, die bisher nur im Lichte einsamer Lampen wandelte. Man hat bisher den Grund, warum so viel Republiken des Alterthums in Despotismus, und oft von da in die Monarchie übergegangen sind, entweder darin gesucht, daß sie nicht repräsentativ waren, oder in der nicht genugsamen Absonderung der beyden Gewalten, ich suche ihn im Streite derselben, und finde hier den Samen des Despotismus, den die Natur schon in die Wiege der Republiken legt. Zwey so gewaltige Kräfte, wie die Gesetzgebung und die Vollziehung rasten nicht, sie reiben sich aneinander, und halten sich nicht lange im Gleichgewicht. Früher oder später muß, vermöge ihrer Natur die Vollziehung überwiegen und sich im Despotismus befestigen. Müde der erschütternden innern Kämpfe der Partheyen, müde einer blutigen Unruhe, die viele Jahre lang gedauert, zu erschöpft oder zu abgelebt, um sich in einer Freyheit zu behaupten, die jugendlichen Schwung und Jugendkräfte zu ihrem Schutze verlangt, entartet genug, sich des hohen Strebens nach derselben, als einer Schwindeley, zu schämen, oder wenigstens um des lieben Hausfriedens und träger Ruhe willen sie aufzugeben, ist der Staat am Ende froh, alle Gewalten in der einzigen Vollziehung auf immer vereiniget zu sehen. Vom Despotismus bahnt sich die Natur den Weg zur Monarchie über Spaltungen der Vollziehungsgewalt in Triumvirate, und vermittelst einer Herrschsucht, welche auf ungetheilte Macht ausgeht. Hat einer denn seine Mitwerber aufgerieben, so empfangt er auf den Trümmern der Republik, als Protektor oder Diktator, als Augustus oder Gustav III, die Krone. So lauft mit allen ihren Verhängnissen die Geschichte einer Republik am Ende pyramidalisch in einer Spitze zusammen, die absolute Monarchie heißt, und unter allen Arten von Despotismus die unheilbarste, dauerhafteste, aber auch (ein armer Trost!) die erträglichste ist.

Aus zweyen entgegengesetzten Betrachtungen ergiebt sich nun eine Frage, die ich mir unter allen jetzt lebenden politischen Philosophen am liebsten von einem Sieyes auflösen lassen möchte.

1) Da die Vollziehung gegen die Gesetzgebung sich wie Handeln zum Denken verhaltet, so liegt schon in der Natur dieses Verhältnisses die Ueberlegenheit der ausübenden Gewalt. Macht muß sie haben, und zwar überwiegende Macht, und der Staat, der sie immer nur beschneiden will, lähmt sich selbst die Arme, und stellt sich Gefahren von innen und aussen blos. Ohne ein solches Uebergewicht hat die Regierung in den entscheidensten Momenten keine Kraft, keinen festen abgemessenen Gang, keine Befugniß zu schleunigen durchgreiffenden Maasregeln, von denen so oft Rettung, Heil und Sieg einzig abhanget, ohne sie zehrt sich der Staat unter der sich gegenseitig auflauernden Eifersucht zweyer immer kämpfenden Partheyen ab, und besonders in einem Krieg, besonders beym ersten Ausfluge eines noch jungen Staates, im Arbeiten einer noch gährenden, noch sich ansetzenden, noch nicht consolidirten, und wenn ich so sagen darf, einer werdenden Masse, wo ist festes gebieterisches Auftreten der Regierung nöthiger und heilsamer?

2) Und doch ruft auf diesem Wege, wie wir oben gesehen haben, die Natur, einverstanden mit dem Charakter der Machthaber, fast unwiderstehlich jede Republik zu einem Despotismus, zu welchem sie die Fundamente so tief angelegt hat. Man sage nicht, daß in Zeiten der Noth nur ein einstweiliger vorübergehender Despotismus, d. i. eine Diktatur, nöthig sey. Die Römer haben an ihrem ersten Diktator den letzten zu ertragen, und mit der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der ersten Diktatur von Titus Lartius die Usurpation eines Cäsars zu entschuldigen gelernt. Auch hat die Natur die Form nicht verschlagen, aus welcher einst Cromwell hervorgegangen war. Mehr brauche ich über die Unwiederbringlichkeit der Freyheit bey einem auch nur provisorischen Despotismus nicht zu sagen.

Nun ist die Frage: durch welche Maasregeln von bleibender Kraft kann jenem Zuge der Natur überhaupt, und der Natur des machthabenden Menschen insbesondere, gesteuert werden, ohne daß die Freyheit, die Wohlfahrt des Vaterlandes, und die Bedürfnisse desselben irgendwo gefährdet werden?

Nachschrift: — Eben lese ich mit innigem Vergnügen in der Allgemeinen Zeitung, Nr. 52, daß durch die Verbesserungsvorschläge unserer Constitution die Beschwerden Carts fast alle und fast ganz gehoben werden. Auch ist besondere Rücksicht auf das Uebergewicht des Direktoriums (welches nun Vollziehungsrath heissen soll) über die Gesetzgebung (die aus dem Senat, oder Revisionsrath, von 48 Gliedern, und dem grossen Rathe, von 96 Gliedern, bestehen wird) genommen worden.

Digitized by Google

Nr. 34.

Helvetische Nachrichten.

Den 9. Merz 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Freytag, den 22. Hornung. Geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung fragt die Vollziehung an, wie es mit den Gemeindalmenten in Unterwalden gehalten seyn solle, indem die Gemeindsverträge dahin lauten: daß jeder aus der Gemeinde wegziehende Bürger seines Antheils am Gemeindgute verlürstig seye. Es seyen aber viele genöthiget in andere Gemeinden zu ziehen. Das Direktorium schlagt die Abschaffung dieses Vertrages durch ein Gesetz vor. Die Sache wird dem über die Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzten Ausschusse anheim gewiesen.

Samstag, den 23ten. Die Verhandlungen, welche heute den großen Rath beschäftigten, betrafen erstens ein Gutachten von der Commißion über die Nationalbauungen, welches auch diesmal durch seine vielen Berührungspunkte lebhafte und empfindliche Aeusserungen zu veranlassen nicht ermangelte. Es gieng dahin: daß die Vollziehungsgewalt eingeladen werden sollte, Auskunft über alle Nationalbauungen zu geben, was, und auf wessen Geheiß gebauen werde, was die verschiedenen Bauungen betragen u. s. w., auch soll sie gegen die Veruntreuungen verfügen. Es ward genehmiget, und dann die Berathung über das Fuhrwesen fortgesetzt, und beendiget. Seine Aufmerksamkeit auf alle vorkommende Fälle, wie sie einem Gesetzgeber besonders eigen seyn soll, zeigte Rüce am Ende der Berathung durch einen Vorschlag: „daß die „Fuhrleute bey den Pferden, und nicht hinten „am Wagen bleiben sollen.„ Rüce hat es aus Erfahrung, „was eine mit Stuten bespannte Kutsche, die mit einem mit Hengsten bespannten „Güterwagen zusammentrifft, für Unheil absetzen „könne, wenn der Fuhrmann nicht dabey sey.“ Billig ward dieser Antrag dem Ausschusse zu einer gründlichen Erdaurung anheim gewiesen. — Das Gesetz, welches gewisse Beamte, so lange sie diese Stelle bekleiden, von der Advokatur ausschließt, ist nicht bestimmt genug, und kann mehrerley Auslegungen leiden. Es fragt daher das Direktorium: ob der öffentliche Ankläger und der Schreiber bey den Gerichten auch darunter verstanden seyen, und bringt Gründe an, warum sie mit inbegriffen seyn sollten. So ist es auch erkennt worden. Endlich wünschte das Direktorium noch, daß die Bestimmung der Staats- und Gemeindgüter betrieben werden möchte, damit die Verwaltungskammern ihre Rechnungen machen könnten. Der Wunsch wird der bestehenden Commißion zugewiesen.

Montags, den 25ten. In Erwägung, so lautet der heute abgestattete Bericht, daß der Adel eine privilegirte Classe ist, und seine Privilegien sich auf alle Länder ausdehnen, wo selbiger anerkennt ist, und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, der Adel eine Corporation ausmacht, die mit fremden Mächten in Verbindung steht, und ewiger Todfeind aller Freyheit und Gleichheit ist; beschließt der Rath, in Beziehung auf §. 8 der Constitution, folgendes, worüber heute berathen, einige Artikel angenommen, das übrige an die Commißion zurückgewiesen worden ist. „In Zeit eines Monats, nach Kundmachung dieses Gesetzes, soll jeder Adeliche dem Unterstatthalter des Distrikts, wo er angesessen ist, seine Adelsbriefe überliefern, oder hat er sie nicht, schriftliche Anzeige davon machen. Jedem Adelichen, Notar oder öffentlichen Beamten ist es verboten, sich in Schriften

Digitized by Google

auch seine Abneigung gegen das Papiergeld. Ueber die Nothwendigkeit dem Uebel, das die Bittschrift veranlaßte, zu steuern, da es besonders in den Cantonen Bern, Oberland, Aargäu, Leman und Solothurn groß sey, war man auch allgemein einverstanden.

Aber das Wie? Es erforderte ein vorausgehendes Wie nicht? Nicht durch Papiergeld, nicht durch Verletzung der geheiligten Rechte des Eigenthums, als zu der Kuhn sich standhaft erklärte, niemals stimmen zu wollen. Am Ende ward das wie der Abhülfe an einen eigenen Ausschuß gewiesen. Die Beylage aber an den Ausschuß über die Förmlichkeit der Begehren, nebst welchem auf Hubers Anregung erkannt ward, daß im Rathe niemal die Rede vom Papiergeld seyn solle. Im Laufe der Berathung hatte Michel angeführt: daß im Oberland ein Vorsitzer eines Bezirksgerichtes in einem Tage nur für Bewilligungen, die von Schuldbetreibungen veranlasset waren, sechszehn Kronen erhalten habe: so habe auch einer im Aergäu in einem Tage 33 Bewilligungen ertheilt. Zimmermann theilte die Bürger in Absicht ihrer Stimmung in drey Classen ein: gute Patrioten, Mißvergnügte, und solche, die bey der neuen Ordnung der Dinge gewinnen möchten. *) Zu den letztern rechnet er die Bittsteller von Steffisburg „sonst würden sie nicht wollen, daß ihre Gläubiger 50 Procent verlieren sollten, und sie zuletzt auf diese Art ihr Capital abzahlen könnten.„ Geheime Sitzung.

Ein getadelter Urtheilsspruch des obersten Gerichtshofes.

(Beschluß.)

Indessen erwähnte, laut den öffentl. Blättern, in der Sitzung des Senates vom 18. Hornung, also noch vor ausgefälltem Spruch B. Meyer von Aarau dieses Falles mit harter Mißbilligung des obersten Gerichtshofes, als sey dieser zu gelinde verfahren, und zog ungünstige Folgerungen auf die Denkungsart der Glieder desselben. Es war die Frage: ob man der Vollziehungsgewalt ihre Vollmacht zu strengen Maasregeln gegen aufrührerische Flugschriften und Journale verlängern wollte. B. Meyer stimmte dafür, mit dem Zusatze (S. das Bulletin de Lausanne) „ Alle Maasregeln werden unzulänglich „ seyn, so lange der oberste Gerichtshof so „ zusamen gesetzt sey, wie er es würklich ist.“ Nun kommt er auf den Fall. „ Dieser Mann hatte mit der boshaftesten Thätigkeit das Volk empören wollen. Das Cantonsgericht fand ihn des Todes schuldig, aber „ aus Widerwillen gegen das Blutvergiessen, verurtheilte es ihn nur zu einer Einsperrung von „ einigen Jahren. Der oberste Gerichtshof verwandelte diesen Spruch in eine einfache Auferlegung eines Stadtarrests.“ (Siehe auch die helvetische Zeitung.) Auf dieses hin machte den 26ten Hornung in einer Sitzung, zu welcher die Suppleanten beygezogen waren, ein Mitglied des obersten Gerichtshofes die Motion: ob der oberste Gerichtshof nicht Maasregeln treffen wolle, um den B. Senator Meyer rechtlich dahin anzuhalten, daß er jene Ausdrücke, die er sich gegen den Obergerichtshof vor Senat erlaubt hatte, zurück nehme oder erweise. Aber der oberste Gerichtshof, in Erwägung, daß jene Worte mehr die Glieder des Gerichtshofes insbesondere, als das Tribunal selbst betreffen, und daß die Menge der Geschäfte ihnen wichtigere Pflichten auferlege, als Partikular-Angelegenheiten dieser Art zu besorgen, endlich in Betracht, daß es die Pflicht jedes guten Bürgers sey, wenn er Leute von dergleichen Gesinnung, wie Meyer sie den Gliedern des Obergerichthofes beylege, an öffentlichen Stellen kenne, dieselben an Behörde anzuzeigen, und daß wenn dieses nicht geschehe, dergleichen Reden als lose Verläumdungen und offenbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen. Gieng einhellig über diese Motion zur Tagesordnung über.

Den dritten Merz stellte B. Meyer eine Erklärung folgenden Innhaltes aus, und ließ sie dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zukommen: „ dasjenige, was er vor Senate gesagt „ habe, beschränke sich, so viel er sich erinnern könne, auf folgende Worte: „ Auch ich

(*) Deren wohl viele seyn möchten. Sie sind gute Patrioten (wir haben Beyspiele) so lang sie bey der neuen Ordnung der Dinge gewinnen, und Mißvergnügte, aber doch noch immer gute Patrioten, sobald sie nicht alles gewinnen, oder ihre olgarchischen Mitbürger nicht alles verlieren.

Digitized by Google

„ „ nehme den Beschluß an, aber wenn schon der „ „ große Rath, der Senat und das Direktorium „ „ alles thut, wenn hingegen die Glieder des „ „ obersten Gerichtshofes nicht mitwürken, so ist „ „ unsere Sache umsonst „ alles aber, und wo „ in den Journalen diese Worte ausgedruckt „ seyen, erkenne er nicht für seine Reden. Denn „ nie sey es dabey seine Absicht gewesen, die „ Glieder des Obergerichtshofes auf irgend eine „ Art zu beleidigen, um so weniger, als er im „ Gegentheil alle Mitglieder dieses Tribunals, „ die er kenne, als rechtschaffene, und patriotische „ Männer hochschätze. „ Den folgenden Tag legte in einer Sitzung, zu der die Suppleanten bezogen waren, der Vorsitzer diese Erklärung d obersten Gerichtshofe vor. Es ward beschlo daß dieselbe den öffentlichen Blättern eingerü und zugleich erklärt werde: „ daß jene Verha „ lung des obersten Gerichtshofes vom 26sten Ho „ nung, in so ferne sie den B. Senator Meyer „ betrifft, als nicht geschehen angesehen werden „ solle, und daß der oberste Gerichtshof in ge „ dachter Erklärung des B. Meyer einen an „ genehmen Beweis seiner Rechtschaffenheit an „ treffe, die ihm überal und von jeher zugestan „ den worden. „

Entwurf
eines Gesetzbuchs über den bürgerlichen Rechtsgang.

Erster Theil. Von den Streitsachen.

I. Buch. Von dem Verfahren zu Erhaltung eines Rechtsspruchs.

I. Titel. Ueber den Rechtsgang vor den Distriktgerichten.

I. Capitel. Ueber den Gang des Prozesses bis zur Beurtheilung.

I. Abschnitt. Von der Vorladung und Mittheilung der Klag- und Vertheidigungsschriften.

II. Von demjenigen, was vor dem Gericht im Fall der Nichterscheinung einer der Partheyen vorgeht.

III. Von demjenigen, was vor dem Gericht vorgeht, im Fall beyde Partheyen erscheinen.

IV. Von der gewöhnlichen Prozedur ohne Inzidenzen.

V. Von den Beweisen.

VI. Von den verschiedenen Inzidenzen. Sollen alle ohne schriftliche Prozedur abgethan werden.

VII. Von den verschiedenen ausserordentlichen Prozeduren.

VIII. Von den Advokaten.

Ihren Gebühren.

NB. Sie sollen kein Betreibungsrecht gegen ihre Clienten haben wegen ihren Gebühren, als allein in Betreff derjenigen, die ihnen bey gewonnenem Handel von dem Richter zugesprochen werden.

II. Capitel. Von dem Urtheil.

Den Kösten ꝛc.

II. Titel. Rechtsgang vor dem Cantonsgericht.

III. Titel. Rechtsgang vor dem Cassationsgericht.

II. Buch. Von der Ausführung des Urtheils und der Betreibung der Schuldner.

Zweyter Theil. Von nicht streitigen Sachen.

A) Von der Besieglung und dem Beneficio Inventarii.

B) Vom Geldstag.

C) Von den Vögten und Curatoren.

D) Von der Homologation der verschiedenen Akten.

Digitized by Google

Nr. 35.

Helvetische Nachrichten.

Den 13. Merz 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donnerstag, den 28. Hornung. Bürger Präsident Schlumpf zeigt der Versammlung an, daß B. Stettler von Bern sich bey ihm gemeldet, um als italienischer Dollmetsch seine Proben an dem Bureau des großen Rathes machen zu können. Bewilligt.

Durch eine Bottschaft vom 23ten dies verlangt das Direktorium, daß wegen gefährlichem Schleichhandel in Salz, an den Gränzen Helvetiens, erforderliche Strafgesetze über ähnliche Vergehungen möchten beschlossen werden, maßen der Salzhandel ausschließlich dem Staate zugehöre. Die Bottschaft wird an die schon bestehende Salzcommißion gewiesen. In einer 2ten vom 22. dieses ladet es die Gesetzgeber ein: den Agenten und den angestellten Schreibern bey den Cantonsstatthaltern und Cantonsgerichten Gehalte zu bestimmen. Ihr war eine Bittschrift der Gemeinde Lausanne beygefügt, welche eben darauf Bezug hatte. Wird gleichfalls an eine schon bestehende Commißion gewiesen. — Geheime Sitzung.

In der Abendsitzung ist Herzig von Esigen zum Präsident erwählt worden.

Freytag, den 1. März. Das Direktorium meldet in einer Bottschaft vom 28. Hornung, die Lemanischen Truppen können nicht so einzig in dem jetzigen Zustand gelassen, sondern füglich den helvetischen Legionen einverleibt werden, und fordert deswegen die gesetzgebenden Bürger zu reiflicher Berathung auf.

Schlumpf will diese Bottschaft an die Kriegscommißion verweisen, welcher Vortrag, nach verschiedenen Berathschlagungen, angenommen wurde.

In einer zweyten Bottschaft sagt das Direktorium, die Verwaltungskammer des Cantons Wallis habe die Frage an dasselbe gestellt: ob die Straßen im Oberwallis (die ehmals vom Staate gemacht und unterhalten worden) ferners von demselben sollen erhalten werden, dagegen die ehmals schon sehr gedrückten Unterthanen im Unterwallis die Straßen auf eigene Unkosten besorgen müßen, welches den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit zuwider sey; an die Commißion gewiesen. — Gysendörfer legt der Versammlung ein Commißionalgutachten über den Salzaccord mit Bayern vor. Graf findet den Salzpreis zu hoch, und verlangt, daß dieser Rapport 3 Tage zur Einsicht auf das Bureau gelegt werde; Gysendörfer stellt dagegen vor: der Salzpreis werde, in Vergleich mit den vorigen Accorden, nicht erhöht, und da andere Glieder die Urgenz dieser Behandlung vorstellen, so ward der Rapport angenommen.

Carrard erstattet Bericht über den Entscheid zwischen National- und Gemeindgüter, verlangt die Urgenz, und daß derselbe 3 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Egg von Elikon verlangt dagegen, daß dieser Rapport, wegen seiner Wichtigkeit, nach dem Reglement, auf dem Bureau liegen bleiben solle. Welcher Vortrag angenommen wurde.

Huber verlangt, daß, wegen Promulgation der Gesetzen, eine Verordnung gemacht werde; wenn aber eine Commißion dafür niedergesetzt sey, so wünsche er, daß selbe in 14 Tagen ihren Rapport erstatte. Kilchmann unterstützt Huber, und begehrt, daß diese Commißion in Zeit 8 Tagen rapportire.

Sekretan ertheilt Bericht über den zurückgewiesenen Artikel über die Rechtsvorladung, worin

Digitized by Google

gesagt wird, die Gründe des Rechtsstreits sollen schriftlich eingegeben werden. Kilchmann will diesen Artikel der Commißion zurückweisen, weil derselbe von der Versammlung schon verworfen worden. Anderwerth findet den Vorschlag der Commißion nicht beschwerlich für das Volk, indem jedermann seine Gründe schriftlich eingeben könne. Sekretan meldet: die Commißion habe nur die Absicht dabey, daß die Gründe der anklagenden Partheyen von dem Distriktsschreiber und nicht von dem Distriktspräsident sollen niedergeschrieben werden. Fizi sagt, wenn man in ganz Helvetien so gescheidte Männer hätte, wie Sekretan, so würde er den ganzen Rapport annehmen, weil derselbe aber 82 Artikel enthalte, so wünsche er, daß er für den Landmann begreißlicher gemacht, und auf 40 Artikel heruntergesetzt werde. Sekretan stellt vor, daß man das Eigenthum eines Partikularen nicht einem Präsident oder Weibel des Distriktgerichts auf die mündliche Anzeige hin überlassen könne, denn die Partheyen könnten gefährdet, und das Distriktsgericht, wenn keine schriftlichen Gründe der Anklagen daliegen, belästet werden; worauf der Vorschlag der Commißion angenommen wurde. Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comitte.

Samstag, den 2ten. Nr. 3 im 4. §. des bürgerlichen Rechtsgangs ist angenommen. Ueber Nr. 4 im 4. §. sagt Sekretan: wenn man denselben annehme, werde man mit übrigem Rapport bald fertig seyn, weil dieser Artikel zu Aufhebung vieler Unkosten gutbefunden worden. Deloes und Anderwerth unterstützen den Rapport; Kuhn aber wünscht, daß ein Fremder sich eines Advokaten in diesem Fall bedienen müßte. Den 5. Artikel nimmt Kuhn an, und will, daß Auszüge von dem Aktenstück gegeben werden. Carrard meldet, die Commißion habe zum Zweck gehabt, daß die Partheyen bey der ersten Erscheinung ihre Streitsache beendigen, und dadurch Kosten erspart werden können; er verlangt daher Durchstreichung des 5. und 6. Artikels; Kilchmann unterstützt Carrard. Der 5. und 6. Artikel wurden also, nach verschiedenen Behandlungen, durchgestrichen.

Die Verhandlung über den 7. Artikel ward durch eine Bottschaft des Direktoriums unterbrochen, worin die Anzeige des Regierungsstatthalters zu Basel enthalten ist, die Franken seyen den 1. Merz bey Kehl und durch Basel mit 10 000 Mann über den Rhein gegangen, um sich mit den bey Schaffhausen stehenden fränkischen Truppen zu vereinigen. Diese Bottschaft, die in der Versammlung eine allgemeine Freudensäusserung erweckte, ward dem Senate zugewiesen.

In einer zweyten Bottschaft macht das Direktorium die Gesetzgeber auf die verschiedenen Bauten und Miethungen der Bürger Direktoren, des obersten Gerichtshofes und der Minister aufmerksam. Escher verlangt, daß diese Bottschaft an die schon bestehende Baucommißion gewiesen werde, bemerkt aber der Versammlung, der Staat habe sich niemals verpflichtet, Partikularen ihre Häuser auf seine Kosten auszubessern. Kuhn will, daß die diesem Message beygelegte Tabelle, wegen ihrer Wichtigkeit, abgelesen werde. Escher verlangt, daß dieselbe auch der Baucommißion solle zugesendt werden, um so viel mehr, weil in dieser Tabelle für die Miethung des Justizministers Wohnung 100 Louisd'ors jährlich angesetzt seye, da er doch sicher wisse, daß der B. Justizminister Meyer ehevor nur 15 Louisd'or jährlich Hauszins zahle. Gmür meldet, die Bürger von Luzern mögen es nicht als Unrecht ansehen, wenn schon der Gedanke walte, den Regierungssitz nach Bern zu verlegen, denn die Tabelle enthalte gar ungereimte Hauszinsfoderung, und wenn alle Repräsentanten ihre Familien nach Luzern bringen, so würde man kaum für den höchsten Preis eine Wohnung erhalten können, er wünscht, daß die Minister keine so große Häuser miethen, und dann durch Darleihung derselben ihr Interesse befördern, sondern daß der Gewinn vielmehr der Nation zu gut komme.

Solche öffentliche Klägden über zu große Miethzinse und Unkosten der Bewohnung, die für die interessirten Personen nicht erfreulich, für den entfernten Zuschauer aber unterhaltend sind, würden alle wegfallen, wenn die Regierung die Stadt Bern zu ihrem Sitz gewählt hätte, an welchem Ort dieselbe, Privatwohnungen genug in billiger

Digitized by Google

Miethe würde gefunden, und die öffentlichen Gebäude mit wenigen Unkosten zu ihrem Zwecke eingerichtet haben. Da hingegen die ganze Nation mit banger Erwartung den Auflagen entgegen sieht, die die Aufführung der Staatsgebäude in Luzern werden nothwendig machen.

Montag, den 4ten. Huber stattet den Rapport über das Fest vom 12. April ab: 1) Den 12ten April soll in allen Gemeinden Helvetiens das Fest der einen und untheilbaren Republik und ihrer Unabhängigkeit gefeyert werden. 2) Am 11. April, des Abends nach Sonnenuntergang, sollen in den Gemeinden, wo sich Stücke befinden, drey Vorbereitungsschüsse gethan werden. 3) Morgens bey Sonnenaufgang sollen Freudenschüsse geschehen, alle Glocken geläutet werden, an allen schicklichen Orten die Nationalfarben wehen. 4) Ungefehr eine Stunde hernach, oder wie es die Umstände erlauben, sind alle Glaubensgenossen der verschiedenen Religionen eingeladen, einem dem Anlasse anpassenden Gottesdienst beyzuwohnen. 5) In dem Hauptorte der Republik wird sich der große Rath um 8 Uhr zu einer feyerlichen Sitzung versammeln. In derselben wird der im vorigen Jahre fürs Vaterland geschehenen ausgezeichneten Thaten ehrenvolle Meldung geschehen. Der Präsident und einige Mitglieder werden kurze und passende Reden halten. 6) Der Senat wird sich um 10 Uhr versammeln, und feyerliche Sitzung halten, wie der große Rath. 7) Es soll ein ausgezeichneter Ehrenplatz für die fremden Minister im Innern beyder Rathssäle bereitet seyn, und dieselben zu den Sitzungen eingeladen werden. 8) Um 12 Uhr soll das Vollziehungsdirektorium eine feyerliche Sitzung halten. Sein Präsident wird den in Thätigkeit gesetzten Vaterlandsvertheidigern die Fahnen öffentlich überreichen. Die übrigen Umständlichkeiten für dasselbe sind seinen eigenen Verfügungen überlassen. 9) Die Jugend, welche in der Republik im Fall ist die Waffen zu empfahen, soll sie öffentlich empfangen, nachdem die Greise über 60 Jahre sie werden vor dem Altare des Vaterlandes niedergelegt haben. 10) Hernach treten schöne gesittete Mädchen in reinlichem einfachen Anzuge hervor, und bieten Blumenkränze und Sträusse den künftigen Siegern an. 11) Die Knaben erscheinen beym Feste in Feyerkleidern, von ihren Lehrern begleitet. 12) Das würdige Alter, und Bürger, die sich im verwichenen Jahre durch vorzügliche Thaten ausgezeichnet haben, erhalten Ehrenplätze am Feste. 13) Wo grobes Geschütz vorhanden, sollen Salven geschehen. Die bewaffnete Mannschaft erscheint in den Waffen. Die öffentliche Beamte in ihrem Costüme. 14) Die Feyerlichkeiten sollen, so viel möglich, unter freyem Himmel begangen werden. 15) Das Fest soll, so wie es die Umstände begünstigen, mit Musik und Gesang belebt, und mit fröhlichen Tänzen beschlossen werden. 16) Die nähern Bestimmungen sind der Verfügung des Vollziehungsdirektoriums überlassen. 17) Männer ohne Bürgersinn, Weiber ohne Sittsamkeit, feige Jünglinge und ungerathene Kinder dürfen zu Hause bleiben. — Kuhn dankt der Commißion; der 12. April ist ihm ein Tag, der viele Trauernde heilte, auf den wir alle mit Freuden zurücksehen, weil er uns zu einem Volk machte. Da er nahe ist, so begehrt er, daß das Gutachten artikelweise behandelt werde. Erkennt.

Die Artikel 1. 2. 3. werden sogleich angenommen, nur der 4. und 5. Artikel erfuhren mehrere Schwierigkeiten.

Das Direktorium meldet in einer Bottschaft, vom 28. Hornung, die Gemeinde Rossiniere im Canton Leman verlange die Besetzung und Verwaltung der vögtlichen Sachen. Carrard verweist diese Petition in eine Nachmittagssitzung, verlangt Tagesordnung, motivirt auf das Munizipalitätsgesetz.

In einer 2ten Bottschaft verlangt das Direktorium für die nöthigen Bedürfnisse des Finanzbureau 10,000 Livres, und das Begehren des fränkischen Ministers Perrochel, daß das Geschäft des B. Guilliot in baldige Berathung gezogen und beseitiget werde; welche beyde Vorträge an die Commißion gewiesen wurden.

Dienstag, den 5ten. Zweyte Verlesung des Rapports über Verkauf verschiedener Nationalgüter.

Art. 1. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die verschiedenen Nationalgüter durch öffentliche Steigerung, und vorherige zweymonatliche

Bekanntmachung, zu verkauffen. Ackermann genehmiget den Rapport, findet aber den Termin zu lang; verlangt, statt 2 Monaten nach der Bekanntmachung, nur einen; welche Verbesserung angenommen wurde. Unter diesen zu verkauffenden Nationalgütern waren die Landschreiberey Lenzburg und mehrere Stücke Land im Canton Bern und Leman, die angenommen wurden; da hingegen ein Stück Land, das dem Kloster St. Maurice zugehört, viele Schwierigkeiten von Seite der Repräsentanten des Cantons Wallis fand, die dieses Erdreich zur Erhaltung der Klostergeistlichen beybehalten wollten; da andere hingegen zum Behelf der Nation es vortheilhafter finden, wenn nicht nur dieses Gut, sondern alle Nationalgüter verkauft werden.

Der Rapport über das Weidgangsrecht ward an die Commißion zurückgewiesen, und derselben noch mehrere Glieder zugethan. Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat.

Freytag, den 22. Hornung. Die Befugniß der Friedensrichter, ein sehr streitiger Punkt in dem Beschlusse über dieselben, ward heute in Ueberlegung genommen, deren Resultat die Bestätigung des Beschlusses war. Eine andere Erkanntniß hatte einige Gemeinden mit dem Distrikt von Mendris vereinigen wollen, ward aber, da die italienischen Glieder dagegen auftraten, verworfen.

Samstag, den 23ten, wird Fornerods Klage erdauert, in welcher er sich beschwert hatte, daß die Satzungen einem Senator nur einmal über den nemlichen Gegenstand zu reden erlauben, und sollte auch ein Beschluß 300 Artikel haben. Er findet diese Satzung freyheitmordend, worin ihm aber von Lüthi von Solothurn widersprochen wird. — Es ward beschlossen: daß jedes Glied einmal reden könne; hernach soll der Drittel der Glieder hinreichend seyn, eine zweyte Erörterung über die nemliche Materie zu eröffnen.

Montag den 25ten. Man vertaget die Untersuchung über den Beschluß, der dem Minister des Innern, um die Bedürfniße der Verwaltungskammern zu befriedigen, 100,000 Franken bewilliget, — auf 3 Tage. Der Ausschuß, in dessen Namen Fornerod redte, hatte sich Auskunft geben lassen, die aber nicht durchaus tröstlich war. So z. B. vernahm man mit Erstaunen, daß nur allein die Verwaltungskammer vom Lemann, ungeacht sie die schönsten Staatsgüter der Republik zu verwalten und bis zu dem Gesetze, daß die Einkommen in eine Nationalkasse fliessen, folglich von den Verwaltungskammern nicht benutzet werden können, — die Einkünfte bezogen hatte, dennoch in einem Vorschusse von 80 000 Franken stehe. Der Ausschuß hat sich auch über die Art berichten lassen, wie die Entschädigungen auf die Religionsdiener seyen vertheilt worden, so daß die einen nichts, die andern etwas auf Rechnung bekommen haben. Er wünscht die gröste Unpartheilichkeit in dieser Vertheilung.

Luzern.

Heute den 8ten Merz ist durch eine Bottschaft vom Direktorium dem Rath angezeigt worden, daß die Franken bey Bündten den 6ten Merz an drey Orten über den Rhein gesetzt haben, bey Ragaz, Werdenberg, und Ämmos, die 14te Halbbrigade marschirte bis unter die Arme im Waßer, die Kayserlichen ziehen sich ins innere vom Tyrol.

Dieser ersten Anzeige des Einzugs der Franken in Bündten ist gleich darauf ein zweyter Bericht von der Einnahme der Hauptstadt Chur und dem Rückzug der östreichischen Armee in das Tyrol erfolgt; welche Siege der Franken, den 11ten, durch Abfeurung der Canonen, Illumination in der Stadt Bern mit Freude gefeyert wurden, indem durch die Entfernung des Kriegstheaters die innere Ruhe der Schweiz erhalten, und durch den künftigen Zutritt der Bündtner die helvetische Republik durch einen mächtigen Zuwachs vergrössert wird.

Der Minister der Künste u. Wissenschaften, an alle Religionsdiener und Schullehrer in Helvetien.

Einzig euer Zutrauen und euere Mitwirkung setzt mich in den Stand, der öffentlichen Erziehung in der ganzen Republik Fortgang zu verschaffen. Desto nachtheiliger sind Mißverständnisse; indeß werden sie durch einige Bemerkungen vielleicht verschwinden.

Es

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 35
der Helvetischen Nachrichten.

Es ist euch eine Reihe von Fragen zu schleuniger Beantwortung vorgelegt worden. Ich habe dabey wichtige Zwecke im Auge gehabt. Wenn das mir anvertraute Fach der Staatsverwaltung, mit den übrigen Zweigen desselben in ein richtiges Verhältniß gebracht werden soll, so müssen alle Hülfsquellen aufgesucht oder benutzt werden, welche in ihm selbst liegen, oder welche sein Personale darbietet. Die Gehaltsbestimmung für obere und untere Volkslehrer, die Errichtung neuer Schulhäuser, die Eintheilung der Pfarr- und Schulbezirke, sind Bedürfnisse, denen möglichst bald sollte abgeholfen werden.

Das Gesetz wird darüber die allgemeinen Grundsätze bestimmen, aber die Anwendung derselben auf einzelne Fälle, setzt die genaue Prüfung aller Umstände voraus. Zuschriften von Gemeinden, Religionsdienern und Schullehrern, strömen herbey, welche alle auf jene nähere Bestimmung dringen. Wenn überdieß den Einzelnen soll abgeholfen werden, so muß man wohl auch diese Einzelnen und ihre Verhältniße genau kennen.

Ich mache diese Bemerkungen um so viel eher bekannt, da man den letzthin vom V. Direktorium angenommenen Maasstab zur Entrichtung der Indemnitäten nicht richtig beurtheilt. Es sollte dadurch keine bleibende Richtschnur zu Besoldungen aufgestellt werden, blos die gegenwärtige Zahlungsweise wurde provisorisch bestimmt. Es mußte darauf gesehen werden, daß die Staatskasse durch die Ansprache der Beamteten für den Augenblick nicht durchaus erschöpft wurde, und diese Berechnung legte daher mein College, der Finanzminister, bey den dem Direktorium gemachten Vorschlägen zum Grunde. Ein bleibendes System der Besoldungen erfordert die sorgfältigste Einsammlung und Prüfung aller dazu dienenden Notizen.

Ich hoffe diese Betrachtung werde die einzelnen, welche sich über das Lästliche oder Mißliche jener eingeforderten Berichte beschweren, nicht nur zu beruhigen, sondern auch zur Beschleunigung der Antworten vermögen. Möchte das Interesse für die gute Sache, anstatt Mißdeutung, warmen Eifer zur thätigen Mitwirkung hervorbringen! Kein Departement bedarf so vieler Mitarbeiter wie das meinige; möchte ich diese ganz beruhigen, und mit mir vereinigen können; und möchten sie es hinwieder einsehen, daß keine Beyträge, Vorschläge oder Winke zur Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Erziehung unbedeutend sind.

Gruß und Bruderliebe.

Der Minister der Wissenschaften.

Der Minister der Künste u. Wissenschaften,
an
alle Jünglinge, welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney und Wundarzneykunst gewiedmet haben.

Freunde und Mitbürger!

Die Stellvertreter unsers Volkes haben euch von der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes freygesprochen und durch das Gesetz vom 15. Februar die Bedingungen dieser Immunität bestimmt. Ich müßte besorgen euer Ehrgefühl und euern Patriotismus zu beleidigen, wenn ich dieses schlechtweg eine Begünstigung nennen wollte, denn dadurch hat das Vaterland seine Ansprüche auf euch nur geändert, nicht abgelegt, und ihr werdet dieselben willig anerkennen. Das Vaterland,

welches, selbst bey den drohendsten Gefahren von aussen, der Sittlichkeit und der Aufklärung ihre Stützen sichert, verdient es, daß der künftige Volkslehrer doppelt thätig seinem Zweck entspreche, sich alle Fertigkeiten des guten Bürgers erwerbe, sie übe, und unter seinen Mitbürgern ausbreite. Bereichert euch daher vorzüglich mit Kenntnißen, durch welche ihr den Verdienst des Vaterlandes fördern könnet. Indem ihr, nächst den unmittelbaren Berufsstudien, den physikalischen und mathematischen Zweig euerer wissenschaftlichen Bildung sorgfältig bearbeitet: so werdet ihr vielleicht selbst an militairischen Verdiensten für die Rettung des Vaterlandes Theil nehmen können. Ich schweige von dem Einfluß, den euer Beyspiel, die Macht einer patriotischen Beredsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf euere Mitbürger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher euern Fleiß, veredelt ihn durch patriotische Zwecke, und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß sie den Wissenschaften ungestörte Muße sicherten.

Und ihr, welchen die Gesundheit euerer Mitbürger einst anvertraut wird, auch ihr betretet eine Bahn, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht bedarf es euerer in kurzem, um seine Vertheidiger zu pflegen, und dann werdet ihr eine heilige Schuld an dasselbe bezahlen. Traget dieser euerer Bestimmung schon jetzt Rechnung, damit das, was euch erlassen zu seyn scheint, ein Capital sey auf Wucher gelegt, und damit euere Brüder, einer brüderlichen Pflege gewiß, desto weniger es scheuen, Wunden zu empfangen für die Sache der Freyheit.

Unsere Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens, selbst wenn der Krieg seine Fackel schwingt. Laßt uns diese ihre Achtung für menschliche Würde erwiedern, indem wir zunächst unsre Bestrebung der Rettung des Vaterlandes weihen. Frankreichs Gelehrte und Künstler haben seinen Heeren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und ihren Fleiß vorbereitet, und manche Wunde des Vaterlandes geheilt, und sie theilen dafür den Ruhm ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden nicht weniger leisten. Ich darf es unsern Mitbürgern versprechen, die Loosung für alle ist: Liebe des Vaterlands!

Der Minister der Wissenschaften.

Das von Bürger Benedikt Merian Sohn sel. auf der Eisengaß in Basel, hinterlassene beträchtliche und wohl assortierte Waarenlager, bestehend in aller Sorten Baths oder Bieber, Baumwollensammet, aller Sorten Hosenzeug, Rattines, Kersayes, Tamises, Droguets, Amens, Everlasting, ordinäre wollene Tuch, englische Calmandres, Cronrass, Sayes, Challons, Tabourets, Venetiennes oder halbseiden Zeug, Serges de Londres, Finettes, englische und sächsische Camlots, englische Wollendamast, aller Sorten weiße Moultons, englische und sächsische weiße Piqués, Crepines, Sigovies, Espagnolettes, weiße wollene gestreifte Bettdecken, aller Sorten Sattel- und Pferddecken, Siamoises oder Sommerzeug, aller Sorten Barchet, Basin, aller Farben Boccasines und Glanzleinwand, Schuhzeug, Beuteltuch, Canevas, leinene Tuch und Zwilchen, aller Sorten flächsen Tuch, Költsch, Trilch, baumwollen Tuch, Nastücher, Fries, Scherter, aller Sorten Rübely, ostindischer Nanquin, englischer Nanquinette, Wachstuch, Nördlinger, glatten und krausen Flor, aller Sorten Strümpf und Kappen, nebst noch andern Waaren mehr stehet entweder sammethaft oder zertheilt zu verkauffen. Es werden daher alle und jede Kauflustige eingeladen, das darüber gezogene Inventarium sowohl als die Waaren selbst, in dem Merianischen Handelshaus einzusehen, und ihre Vorschläge und Gebotte schriftlich allda einzulegen. Hierzu wird ein Termin von sechs Wochen vom ersten Merz an festgesetzt, nach dessen Verfluß demjenigen der Vorzug gelassen werden soll, der die vortheilhaftesten Propositionen und Gebotte gemacht haben wird.

Bey Bürger Joh. Anth. Ochs in Bern ist zu haben:

Skizz über den Gang des menschlichen Verstands der helvetisch-patriotischen Gesellschaft zu Aarau gewidmet, von Kaspar Koch, Luzern und Zürich 1799. Zu 4 Batzen.

Gutachten über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Criminal-Gerichtswesens, durch Bernh. Friedrich Kuhn, Mitglied des großen Raths. Zu 4 Batzen.

Predigt über Jes. XXI. 11. 12. Die Stimme von Seir und die Antwort des Wächters: gehalten am letzten Sonntag des Jahrs 1798. Zu 1 Btz.

Digitized by Google

Nr. 36.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 16. Merz 1799.

Geſetzgebung.

Großer Rath. Mittwoch, den 6. März. Eine Verhandlung über die Canzley des großen Rathes, aus welcher das hauptſächlichſte von dem, was angenommen worden, folgendes iſt: „Wenn „die rückſtändigen Arbeiten nachgetragen ſind, ſo „ſoll die Anzahl der angeſtellten Perſonen auf „neun heruntergeſetzt werden. Die Akten der „höchſten Gewalten, ſo wenig als die Auszüge „oder Abſchriften aus den Protokollen, haben nö„thig geſtempelt zu ſeyn.“ Der Abfaſſung letztern Beſchluſſes gieng die Berathſchlagung voraus: ob die Auszüge von dem, der ſie begehre, nicht etwa mit 2 bis 6 kr. von der Seite bezahlt werden ſollen. Von dieſer Frage verirrte man ſich beyläuffig in eine andere: ob man für die Auszüge aus den Protokollen unter der ehmaligen Regierung von Bern etwas (3 bz. von der Seite, nach Kuhn) habe bezahlen müßen. Ein anderer Artikel des Gutachtens führte zur Unterſuchung: ob es nicht beſſer wäre, anſtatt daß die Rechnung durch den Wechſel und Abgang der Saalinſpektoren alle 14 Tage in andere Hände komme, nach Hubers Rath die Saalaufſeher alle 3 Monate zu erneuern, welches Herzig dahin beſchränkt: daß einer von den Saalaufſehern für 3 Monate, oder nach Kuhn für 10 Wochen, erwählt werde, der ſo lange die Rechnung führen ſolle. Dagegen bemerken andere zu Gunſten des Berichtes, der auch durchgieng: „es ſey leichter eine Rechnung von 14 Tagen zu „führen, als eine von 90. Für das erſtere fände „man eher ſeinen Mann. Wenn alle 14 Tage „einer eintrete, ſo könne er von den andern un„terrichtet werden. Uebrigens ſey es bedenklich, „einem Saalaufſeher, die Verfügung über die „Truppen, die ihm zuſtehe, auf ganze volle drey „Monate zu überlaſſen.“ Das übrige des Berichtes hat nicht beſonderes eingreiffendes Intereſſe genug, um es hier umſtändlich auszuführen.

Ueber den bürgerlichen Rechtsgang ward vom 8. Artikel an fortgefahren bis zum 15. (einſchließlich) des erſten Abſchnittes, der von der Vorladung und der Mittheilung der Klag- und Vertheidigungsſchriften handelt. Nach dieſem entſpannen ſich von neuem einige Zwiſtigkeiten über den vom Senate verworfenen Beſchluß über die Juden, der, nach Hubers Bemerkung, auch ſchon deswegen abgewieſen worden, weil eine Verkagung kein Geſetz ſey. — Geheime Sitzung.

Donnerſtags, den 7ten. Auf Eſchers Antrag wird der geſtrige Beſchluß, daß die Canzley des großen Rathes vom Stempel ausgenommen ſeyn ſolle, dem Senat überſchickt, und in die Ausnahme vom Stempel auch die Canzleyen des Senates und oberſten Gerichtshofes eingeſchloſſen. Die Verhandlung über den bürgerlichen Rechtsgang ward ſodann bis auf den 20ten Artikel, einſchließlich, fortgeſetzt, ſo daß man mit der Art und Weiſe der Vorladung noch nicht fertig geworden iſt. Weber von Schweiz ſtattet einen Bericht ab, in Betreff der Gemeinde Greppen (ein Dorf in der Pfarrey Meggen, C. Luzern) welche eine eigene Kirche zu haben wünſchte. Die Commiſſion ſchlagt vor: ihr zu geſtatten, ohne Schaden ihrer Mutterkirche eine eigene Kirche anzulegen. Angenommen.

Die Vollziehungsgewalt ladet die Geſetzgebung ein: die Gleichheit aller Bürger, auch in Anſehung der Concursrechte, einzuführen; — an die ſchon beſte-

hende Commißion gewiesen, — ferner zu entscheiden: ob ehmalige Unterbeamte verantwortlich seyen für die vollzogenen Befehle ihrer ehmaligen Beamten; — man geht, in Absicht auf die vorhandenen Gesetze, zur Tagesordnung über. — Der Obergerichtshof fordert für seine Canzley 3000 Fr., und Huber giebt ihm das Lob, daß es ein sehr haushälterisches Büreau sey. Gestattet. — Geheime Sitzung.

Freytags, den 8ten. Die Vollziehungsgewalt hatte 10 000 Franken für die Canzley des Finanzministers begehrt. Das Gutachten eines darüber ernannten Ausschusses stimmt zur Bewilligung und wird angenommen. Ein Befinden von Deloes über den vom Senate verworfenen Beschluß, betreffend die Behörde der obersten Gewalten, muß 6 Tage auf dem Canzleytische liegen. Nachher geht die Berathung über den bürgerlichen Rechtsgang, vom 21. Artikel bis zum 30ten, einschließlich, welcher letztere den Abschnitt von den Formen der Vorladung und der Mittheilung der gegenseitigen Klag- und Vertheidigungsschriften endet. Und hier war der schicklichste Ort die Berathung abzubrechen, und bis der Senat das bisherige, welches mehrentheils die Grundsätze enthaltet, angenommen haben würde, inne zu halten. So ward es auch, auf Sekretans Antrag, beschlossen. — Einer vom Direktorium eingesendten Zuschrift, unterzeichnet von mehrern Bürgern der Gemeinde Epalinges im Distrikte Lausanne, ward Ehrenmeldung zuerkannt. Der Hauptinnhalt dieser Zuschrift geht dahin: „daß sie sich vor den Legionen der Cosaken und Calmuken, mit deren Heranna-hung Uebelgesinnte sie schrecken wollen, nicht im geringsten fürchten noch dadurch abhalten lassen würden, dem Rufe des Vaterlandes, alt und jung, zu gehorchen, oder in die vorigen schweren Ketten sich zurückscheuchen lassen werden." Gleich darauf verlangte das Direktorium in einer Zuschrift 50 000 Franken für den Kriegsminister. Diese Summe sey von den Räthen zu einer Artillerieschule bestimmt gewesen. Da nun gegenwärtig jene Summe nicht dazu verwendet werden könne, so möchte sie zu andern Bedürfnissen dienen. Schlumpf weist die Botschaft an eine Commißion, was auch angenommen wird, (sie soll bis Montag ihr Befinden einlegen) mit dem Beyfügen: er habe vernommen, daß die Legion noch nicht ganz montirt, die Husaren noch nicht equipirt seyen. Endlich sandte die Vollziehung auch ein Verzeichniß mehrerer Staatsgüter ein, welche der Nation von keinem Nutzen, vielmehr zum Schaden gereichen, wenn man sie nicht verkaufte. Die Räthe werden eingeladen, hierüber etwas zu bestimmen. Rüce will sich, so lange er lebt, dem Verkauf der Klostergüter widersetzen; das Geld, sagt er, ist rund! — und ihr wollt doch die Geistlichen unterhalten! Ganz entgegengesetzter Meynung ist Ackermann. Er stimmt vor allem andern aus zum Verkaufe von geistlichen Gütern. Leute die ihr Lebtag keinen Streich gearbeitet (muß man denn eben mit Streichen arbeiten?) brauchen keine Güter. Man ruft ihn zur Ordnung. Wenn schon das Geld rund ist, nach Rüces Ausdruck — so fährt er fort — so kann doch das Capital stehen bleiben, und dann ist ja der Unterhalt der Geistlichen *gleich gesichert*; auch können die Verwalter eher das Capital als die Güter besorgen. Uns dünkt der Schluß von stehenbleibenden Capitalien auf die Versorgung der Geistlichen nicht so ganz sicher, maßen auch die Capitalien aus rundem Gelde bestehen, folglich leicht in anderwärtige Taschen davonrollen können. Die Sache wird einem Ausschusse anheimgewiesen. — Geheime Sitzung.

Senat.

Dienstags, den 26ten. Nichts von Belang. Den folgenden ward ein Beschluß angenommen, der einem Bürger vom Leman erlaubt, die Wittwe seines Neffen zu heirathen. Nachher verlas man unter Beyfall eine Zuschrift von Bürgern aus dem Bezirke Lausanne. La Flechere begehrt Ehrenmeldung dieser Bittschrift, und Müret: daß sie gedruckt und bekannt gemacht werde. Beydes wird angenommen.

Donnerstags den 28sten. Auch der Senat hat heute den Stab über das Volksblatt gebrochen, und dasselbe von nun an aberkennt. Dolder berichtet über den vertagenden Beschluß wegen den Juden. Zwey Ansichten theilten die Commißion. Die Mehrheit betrachtete die

Digitized by Google

Juden als Menſchen, und ſchenkte ihnen gerne das Burgerrecht, die Minderheit, ſah in ihnen Juden, und ſprach ihnen daſſelbe ab. Beyde vereinigten ſich gegen einen Beſchluß, der die Sache unentſchieden laſſen wollte, die ihnen ſo entſchieden vorkam. Das Gutachten trug daher auf Verwerfung des Beſchluſſes an, und ward auf den Canzlentiſch gelegt. Nachdem der Senat noch der Erkanntniß des groſſen Rathes gemäs dem Miniſter des Innern 100 000 Franken zugeſtanden hatte, war geheime Sitzung.

Freytags den 1ſten Merz. Froſſard begehrt, daß das Gutachten der Commißion, welche über die Muſterung der Conſtitution geſetzt iſt, und Morgen Bericht abſtatten wird, in einer geheimen Sitzung verhandelt werden ſolle, weil aus der Ruchtbarkeit dieſer Sache Lerm und Gährung entſtehen könnte. Uns dünkt Mürets Gegenſatz der Erfahrung angemeſſener, und tief aus der fein beobachteten Natur des Menſchen hergeholt: „Eben das Geheimhalten würde jene gefürchteten Würkungen hervorbringen,“ weil das Geheime immer die Miene des lichtſcheuen hat, folglich Unruh und Argwohn pflanzt. Die Wahrheit ſeiner Bemerkung drang durch, und man erkannte nach ſeinem Rath Tagesordnung über Froſſards Antrag. Die beyden Beſchlüſſe, welche gleich darauf beſtätiget wurden, betreffen unſer Verkehr mit England. Der eine geſtattete dem Direktorium den Beſchlag auf die engliſchen Schuldanſprachen aufzuheben, wo es die Umſtände und das Gegenrecht erforderten. Man leiſtet z. B. in England ſchweizeriſchen Partikularen ohne Schwierigkeit Zahlung, und der Könitz von England hat vom Parlamente Befugniß erhalten, unter gewißen Bedingungen den Beſchlag aufzuheben. Hier ſey man alſo das Gegenrecht ſchuldig. So ward in einem andern Beſchluſſe, welcher auch angenommen worden, einem urſprünglich ſchweizeriſchen Hauſe in Birmingham die Erlaubniß ertheilt, ſich Zahlungen aus der Schweiz leiſten zu laſſen.

Bündten.

Den 16. Ventoſe (6ten Merz) ſchrieb der fränkiſche Obergeneral Maſſena an unſer Vollziehungsdirektorium, er habe an dieſem Tage die Oeſterreicher auf verſchiedenen Punkten angreiffen laſſen, nachdem der Commandant ſeiner Auffoderung, Bündten zu räumen, nicht entſprochen habe, — alles dieſes einem Befehl ſeiner Regierung zufolge, vermöge deſſen er, Maſſena, die Oeſtreicher vom bündneriſchen Boden vertreiben ſolle, um die bündneriſchen Ausgewanderten, die nach Helvetien geflohen, wieder in ihr Bürgerrecht einzuſetzen. Auf dieſes hin ſetzten die Franken an drey Orten, bey Azmoos, bey Werdenberg und bey Ragaz über den Rhein. An erſterm Orte drang Maſſena ſelbſt mit der Brigade des General Lorge vermittelſt einer angelegten Brücke hinüber. Einige Compagnien der 14ten Halbbrigade ſollen bis unter die Arme im Waßer gewatet ſeyn. Die verſchiedenen Furthen des von dem Aufthauen des Eiſes angeſchwollenen Rheines waren alle bis auf eine ganz unbrauchbar. Im Anfange der Nacht nahmen die Franken nach einem ſehr hartnäckigen vierſtündigen Gefechte den befeſtigten Paß Luzienſteig weg, wo ſie vier Kanonen fanden, und 400 Kriegsgefangene, worunter mehrere Offizire ſind, machten. Dieſer Paß öffnet den Eingang in Bündten: und Maſſena laßt den überraſchten und wohl nicht genug vorbereiteten Vertheidigern des Paſſes die Gerechtigkeit wiederfahren, „daß die Hartnäkigkeit derſelben mit nichts zu vergleichen ſey, als „mit dem Muthe der Franken,“ die auch hier mit dem Bajonete durchdrangen.

Den 7ten Merz war Maſſena ſchon in Chur, nach einer Reihe von Gefechten, in welchen die Oeſtreicher immer wieder Poſto faßten und immer unterlagen. Das letzte Gefecht war an den Thoren von Chur. Unter den 3500 Oeſtreichiſchen Gefangenen, befindet ſich auch Auffenberg, Commandant der öſterreichiſchen und bündneriſchen Armee, ein Obriſt, ein Maior und viele andere Offizire. Zwey Fahnen, eilf Kanonen, und mehrere Munitionswägen wurden den Kayſerlichen abgenommen.

Indeſſen erfüllte auch General Demont ſeinen Auftrag, Reichenau wegzunehmen, mit vielem

Erfolg. Er besetzte diesen Ort, bemächtigte sich zweyer wichtiger Brücken, nahm dem Feinde 2 Fahnen und 2 Kanonen ab, und machte 100 Gefangene, unter denen ein Obristlieutenant ist. Eben so glücklich war auch Udinot gegen Hotze, der ihn den 7ten mit überlegener Macht angriff, aber endlich doch mit Verlust von 1500 Gefangenen und 7 Kanonen geschlagen ward.

Das Vollziehungsdirektorium von Helvetien ermangelte nicht diese so reißend sich folgenden Siege der Franken der Gesetzgebung kund zu thun. Sie haben eine zu nahe Beziehung auf die Schweiz, für die sie von unabsehbaren Folgen sind, als daß sie nicht eine auserordentliche Sitzung des großen Rathes verdient hätten, welche auch Sonntags den 11ten erfolgte. Der Donner der Kanonen von einer Kanonierbarque und einer Batterie hatte in Luzern bereits die Niederreißung der Scheidewand verkündigt, welche das ehmals verbrüderte Bündten von Helvetien getrennt hatte. Jetzt eröffnete Herzig von Esingen als Vorsitzer den Vortrag mit der Bemerkung: „der Geist der Zeiten scheine ihn zum Präsident gemacht zu haben, „um die Siege der Franken kund zu thun.“ Prächtiger konnte man so bedeutende Ereigniße nicht wohl ankündigen.

Nach Verlesung der Bottschaft über die durch die Siege der Franken bewirkte Raumung von Bündten, drängte sich in den Urtheilen der Volksvertreter allererst der Gedanke hervor: „daß wir doch so wenig Theil an jenem Ruhme haben.“ Kuhn sagte: „der erwartete Erfolg ist da. Es ist die Sache der Menschheit, die siegen muß, wenn die Menschen veredelt werden sollen. Aber ein niederdrückendes Gefühl bemeistert sich meiner, daß keiner von unsern Kriegern dabey war, ein Zeichen unsrer Kleinheit gegen jene Nation! Gerne hätte er auf den Beschluß angetragen, daß sich die fränkische Armee um die Republik verdient gemacht habe; aber er wage es nicht, weil wir so wenig dazu beygetragen haben. Auch Huber, der den Feldzug für ein abgeredtes Spiel, nicht in den Cabineten der Machthaber, sondern zwischen dem Siege und den Franken, ansieht, bedauert übrigens, daß wir nicht würdig seyen die Lorbeern des Sieges den Franken zu reichen; doch liege es an unserm Volke nicht. Nächst jener erniedrigenden Empfindung äussert sich auch Unwille über den östreichischen General Hotze, einen gebornen Zürcher, der unter den Fahnen des Erbfeindes der Schweiz diene. Billeter schimpft heftig auf ihn, und führt an: man finde im Protokolle von Zürich, daß ihm von der ehmaligen Regierung von Zürich 100,000 Franken zugesicheret worden seyen (als er vor einem Jahre in die Schweiz berufen ward). Er verlangt, daß diese Summe sequestrirt werden solle. Sekretan folgt Huber und Gapani, welche beyde den General Hotze, als des Schweizernamens unwürdig, und des schweizerischen Bürgerrechtes verlustig erklären. Uebrigens liege der Fehler, daß unser Volk nicht an diesen Siegen habe Theil nehmen können, an der Langsamkeit der Volksrepräsentanten. Er und nach ihm Suter tragen darauf an, daß man beschliesse: die fränkische Armee habe sich um Helvetien verdient gemacht. Der letztere führt zur Ehre der Schweizer an: daß 4000 helvetische Bürger in Thurgäu und so an vielen Orten stehen. Schlumpf hat einen Brief erhalten, daß die Franken bereits in Feldkirch eingerückt seyen; das Volk warte mit Begierde, bis es den Franken Hülfe leisten könne. — Auf alles dieses hin ist erkennt worden: „der über den fremden Kriegsdienst niedergesetzte Ausschuß solle, sobald möglich, sein Gutachten einlegen. Hotze „sey des Schweizernamens unwürdig und des Bürgerrechts verlustig. Die fränkische Armee und „ihr tapferer Feldherr Massena haben sich um „die helvetische Nation verdient gemacht.“ So endete sich diese Sitzung (Die Fortsetzung folgt.)

Da die Commißion, welche diejenigen Bürger über ihre Kenntniße prüfen soll, die als Feldscheerer bey dem helvetischen Hülfscorps der 18000 Mann angestellt zu werden wünschen, sich am 20ten dieß Monats allhier einfindet, so werden diese Bürger eingeladen sich auf diese Zeit hier einzufinden. Diejenigen welche wegen zu großer Entfernung sich nicht allhier einfinden können, werden aufgefodert der Commißion glaubwürdige Zeugniße über ihre Fähigkeiten unverweilt zu übersenden.

Welches auf Befehl des Kriegsministers bekannt gemacht wird.

Bureau des Regierungsstatthalters des Cantons Bern.

Digitized by Google

Nr. 37.

Helvetische Nachrichten.

Den 20. Merz 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Samstag, den 9ten März. Ein Bürger von Freyburg, Namens Chollet, bemerkt: daß ein Gesetz in Freyburg sey, welches jener Verfügung über das Legat des B. Brünisholz, zur Erziehung junger Patrizier, einer Verfügung, welche vor Monaten die Räthe getroffen hatten, entgegen rede. Er verlangt, daß das Gesetz gehandhabet werde, und erhaltet Ehrensitzung. Schön bemerkt hier Kuhn: wenn hierüber ein Zweifel entstehe, so solle eher zum Nachtheile des Staates, als des Privatmannes, der immer der schwächere ist, entschieden werden. Das Begehren wird einem Ausschusse übergeben. — Dem Kriegsminister werden, laut des Gutachtens einer Commißion, 50,000 Franken bewilliget. Ein Ausschuß legt sein Befinden ein, in Betreff des Collegialstifts von Freyburg, von welchem aus ein im C. Leman liegendes Gut verkauft werden soll; „das Stift soll durch sachkundige Männer das Gut schätzen, versteigern, „und, doch nicht unter der Schatzung, verkaufen „lassen. Die Summe soll für das Stift an „Zinse gelegt, und von der Verwaltungskammer „darüber gehörige Aufsicht getragen werden.“ Angenommen. Endlich kam auch der höchst merkwürdige Bericht über Staats- und Gemeindgut zur Sprache.

Art. 1) Diejenigen Güter, die von der ehmaligen Regierung als souverain besessen worden, sind Nationalgut.

2) ebenso die, so sie unter dem Titel von Eroberungen an sich gebracht haben.

Billig fragt Anderwerth: was sind Regierungen? (Es waren meistens Städte; im Namen derselben ward erobert, gekauft und regiert.) Carrard wendet freylich ein: die ehmaligen Regierungen haben den Staat vorgestellt; aber was ist der Staat? Es ist in diesen Fällen die regierende Stadt. Man lese in Bezug auf Bern besonders unsern alten, leider nicht ganz auf uns gekommenen Geschichtschreiber des Zwingherrenstreits, Thüring Frickard, Stadtschreiber *). Die Artikel werden angenommen.

3) Die Klostergüter, die bey Ausbruch der Reformation erobert oder veräussert worden, sollen als Nationalgüter erklärt seyn.

Nach weitläuffiger Berathung angenommen. Von Art. 4 wird folgende Abfassung von Kuhn genehmiget.

4) Alle Fonds, Güter und Waldungen, die vor der Vereinigung Helvetiens den ehmaligen Regierungen gehörten, sollen ebenfalls als Nationalgüter angesehen seyn.

In einer Bottschaft vom 9. thut das Direktorium den Räthen kund: es habe gut befunden, die lemanischen Truppen in Luzern, in den Canton Waldstetten zu verlegen. Es werde die nach der Verfassung erforderliche Wache der obersten Gewalten bald wieder durch andere ersetzen. Die Bottschaft wird dem Senate zugesendet.

Man hatte über den Justizminister geklagt: es liege die Schuld der langsamen Bekanntmachung und saumseligen Verbreitung der Gesetze an ihm. Das Direktorium betheuert, daß nach strenger Prüfung keine Schuld auf ihn könne verlegt werden. Der Justizminister selbst rechtfertigt sich in einem Briefe, der verlesen ward, in welchem er die Ursa-

*) S. Haller's Bibliothek, 3ter Th. (1735).

chen der Hindernisse aufdeckt, und wünscht: daß man solche Vorurtheile gegen ihn aufhebe, indem er mit Ausfertigung der Gesetze Tag und Nacht beschäftiget sey. Kuhn tragt an, die Botschaft dem Senate zuzusenden, von des Ministers Brief Abschriften ziehen, und dieselben dem schon bestehenden Ausschuß zukommen zu lassen. Angenommen. Geheime Sitzung, gleichwie auch Abends.

Montags, den 11ten, war die ganze Sitzung geheim.

Dienstags, den 12ten. Ueber die Sönderung des Staatsgutes vom Gemeindgute.

Art. 5) Die Güter, über welche die ehmaligen Regierungen zum allgemeinen Nutzen des Staates verfügt haben, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange kein augenscheinlicher Beweis das Gegentheil dargethan hat.

Anstatt verfügen lesen hier einige: hätten verfügen können, was angenommen worden, oder: verfügen sollen; anstatt zum allgemeinen Nutzen, will man setzen: für öffentliche Anstalten, und Billeter übereilt sich gar so weit, daß er lesen will: „alle Güter, welche unter der Verfügung der alten Regierung gestanden sind" aus welchem nur so viel herauskäme, daß die Gemeinden, der ehmals souverainen Städte nichts behielten.

6) Die Gemeinden können diesen Beweis führen, indem sie darthun, daß diese Güter von ihnen selbst erworben, und gänzlich durch Zuschuß der ehmaligen Bürger bezahlt worden seyen, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht, herrühre.

Zu diesem Artikel hat Kuhn einen Zusatz vorgeschlagen, mit welchem jener durchgieng. „Da „wo Gemeind- und Staatsgut miteinander ver„mischt sey, solle jeder seinen gehörigen Antheil „haben."

7) Gemeindgüter sind diejenigen, welche durch die Gemeinden erworben, und aus dem Seckel der ehmaligen Bürgerschaft bezahlt worden sind, wenn schon die Erwerbungsakte von den ehmaligen Regierungen, in ihrer Eigenschaft, als Verwalter der Güter der ehmaligen Bürgerschaften wären errichtet worden.

Vierz will beysetzen: „wenn es nicht von „Staatseinkünften herruhre." Auch kann er nicht begreiffen, warum man hier die alten Regierungen als Gemeindgutverwalter aufstelle, da sie es doch niemals gewesen, sondern nur immer Hochgeachte, gnädige Herren. Hinwiederum können wir andere nicht begreiffen, warum nicht beydes wohl miteinander bestehen könnte. Carrard nimmt auch auf diesen, eben nicht gelungenen Einwurf, Rücksicht, und sagt: in Bern, Luzern, und, wo er nicht irre, auch in Zürich haben die ehmaligen Regierungen die Gemeindgüter verwaltet. Am Ende ward Eggs von Ellikon Abfassung beliebt: „Gemeindgüter sind die, so aus dem Seckel der „Bürgerschaft bezahlt, und durch die Gemeinden „erworben worden sind, insofern nichts den vor„hergehenden Artikeln widerspricht."

8) Bis zu deutlichem Beweise *sollen als* Gemeindgüter angesehen werden, alle die Güter, welche von den ehmaligen Regierungen verwaltet, und zum besondern Nutzen der Gemeinde sind angewandt worden." — Durchgestrichen.

9) Bis zum Beweise des Gegentheils ist Gemeindgut, was gemeinsamlich und ausschließlich vor allen Gemeinden die ehmaligen souverainen Städte besessen haben, als Armengut, Waysengut u. dgl.

Einige wollen noch Waldungen und Weiden beygefügt wissen. Der Artikel wird angenommen, mit der Aenderung: souverainer Bürgergemeinden, statt Städte.

10) Die aus der Sönderung der Staats- und Gemeindgüter entstehenden Schwierigkeiten sind den Räthen, auf einen Vorschlag des Direktoriums, zum Entscheid überlassen.

Andere wollen es vor den Richter weisen. Nach einigen kurzen Einwendungen aber gegen die Unbefangenheit der Cantonsgerichte in solchen Fällen wird der Artikel genehmiget, und der Druck des Berichts erkennt.

Die Vollziehungsgewalt zeigt die Ankunft der

Digitized by Google

lemanischen Truppen an, welche der französische General nicht annehmen konnte, indem sie vielleicht zu Luzern viel nothwendiger seyen. Die Lemaner waren 130 Mann stark (nicht 2000, wie in einigen Blättern gestanden ist). Der Anzeige ist ein Brief des Cantons-Statthalters von Waldstätten beygefügt. Zugleich berichtet auch der fränkische General aus dem Hauptquartier zu Urseren: „Er werde heute, „den 11ten, wiederum angreiffen können. Der „geschehene Rückzug habe seine besondern Gründe „gehabt, z. B. Müdigkeit der Truppen wegen star„ken Märschen; übrigens sey er in der schönsten „Ordnung vollzogen worden." — Ein braver Beamte in den Waldstetten ist den 3ten dieses Monats von Uebelgesinnten an seinem Eigenthum beschädiget worden. Er gab deswegen einen wackern, standhaften Brief an die Vollziehung abgelassen, der von ihr den Räthen mitgetheilt und mit Beyfall verlesen wird. Auf Zimmermanns Antrag wird Ehrenmeldung und Hinweisung an eine Commißion erkennt, welche den Schaden untersuchen soll. Wenn die Thäter nicht entdeckt werden, so soll ihm die vollste Entschädigung gegeben werden. Eine dritte Zuschrift des Direktoriums wird an die Militärcommißion gewiesen. Sie gieng auf die Abschaffung eines gewissen schlecht berittenen Corps der Miliz, welches dann wieder in die Auszüger-Mannschaft oder das Reserve-Corps kommen sollte. Zur Correspondenz aber und zur Bedeckung wünscht das Direktorium, daß 2 Compagnien Cavallerie beschlossen würden, welchen der Sold der Jäger zu Pferd gegeben werden könnte.

Mittwochs, den 13ten. Michel verlangt 2000 Franken zur Verfügung der Saalaufseher. Es wird Tagesordnung erkennt. Das Gutachten über die Vacanzzeit (gesetzliche Rast, oder Urlaub) der Räthe kommt vor.

Art. 1. Der gesetzgebende Rath wird seine Sitzungen 3 Monate des Jahres einstellen; 6 Wochen im Frühjahr, und eben so lange im Spätjahr. Das Gesetz wird den Anfang bestimmen.

Die Zeitumstände und die empfindliche Nothdurft des Staates an Civil- und Criminalgesetzen verhindern Viere an Ruh oder Rast zu denken, und bestimmen ihn zur Vertagung des Berichtes. Deloes will, daß die 3 Monate der Beurlaubung in einem fortlaufen sollen. Andere, wie Graffenried, vertagen nur die Bestimmung der Vacanzzeit. Der letztere will, daß während derselben keine Besoldung solle bezogen werden, über welches letztere aber Ackermann Tagesordnung verlangt, indem Graffenried noch nicht zu wissen scheine, daß die Besoldungen (vermuthlich in geheimer Sitzung) heruntergesetzt seyen. Uebrigens will Ackermann, der das Gutachten unterstützt, daß das Direktorium Verfügungen treffe, daß die Auflagen eingezogen werden, damit die Räthe, Gerichte und Pfarrer bezahlt werden können. — Man stimmt zum Gutachten.

Nachdem Zimmermann noch ein Befinden über die Erziehungsanstalten abgestattet hatte, trat geheime Sitzung ein. Nach deren Wiedereröffnung eine Botschaft des Direktoriums verlesen worden ist, die morgens in öffentliche Ueberlegung kommen wird.

Donnerstag den 14ten. Neues Gutachten über das Münzwesen, von Escher abgestattet, und ohne Berathschlagung angenommen. Bombacher von Spreitenbach (Canton Baden) kommt von Hause zurück, und versichert, es sehe in seinem Canton bey weitem nicht so arg aus mit den Auswanderungen, als man vorgegeben habe. Er wiße es aus Erkundigungen bey den Agenten. Es seyen nur 14 Mann, einige schon vor einem halben Jahre, fortgezogen. Noch erzählt er, daß gestern durch den Canton Baden 3500 kayserliche Kriegsgefangene durchgezogen seyen.

Es wird ein Gutachten über die Vereinigung der lemannischen Truppen mit der Legion laut einer Einladung vom Direktorium abgestattet, gegen welche Grafenried aus dem Grunde von besorglichem Mißvergnügen in der Legion auftrittet. Ohnehin seyen schon mehrere Offizire vom Leman als von andern Cantonen unter der Legion. Aber Huber sieht diesen Zug von Cantonsabsonderung und Cantonsgeist um so viel weniger gerne, da sich die lemannischen Truppen sehr verdient gemacht haben. Zimmermann belobt ihren Eifer, ihre Anhänglichkeit an die Republik, ihre Züge

Digitized by Google

gegen den Coloß von Bern (zu deſſen Umſturz glaublich die Franken wohl etwas mehr beygetragen haben mögen) endlich ihre Arbeiten in Wallis und ihren ſchlagfertigen Enthuſiasmus beym letzten Gerüchte: daß die Franken zurückgetrieben ſeyen. Indeſſen ſtimmt er dem Berichte darin nicht bey, daß die lemanniſchen Truppen nur ſo lange ihr Engagement währe, beybehalten werden, folglich nach Verlauf zweyer Jahre auf die Gaße kommen ſollen. Er wünſcht vielmehr Einverleibung derſelben auf immer in die Legion, und rechnet zur Abhülfe der unverhältnißmäßigen Menge von Waadtländern in der Legion auf die Vergröſſerung der letztern, und auf das Bedürfniß derſelben in den Zeiten, in denen die Franken aus der Schweiz weggezogen ſeyn werden. (Die Fortſetzung folgt.)

Bündten.

(Fortſetzung.)

Ein Mißgeſchick unterbrach das Glück der fränkiſchen Waffen, welches wir hier um ſo mehr anführen müſſen, da in den Sitzungen dieſes Blattes der helvetiſchen Nachrichten davon geredt wird. Es ereignete ſich bey Diſentis den 7ten Merz, und war eben der Grund, warum Maſſena an dieſem Tage in Chur noch nichts von den Diviſionen der Generale Loiſon und Lecourbe erfahren hatte. Loiſon ſollte von Urſeren aus übee Oberalp in das Thal von Diſentis rücken. Bey letzterm Orte ſollte er mit einer zweyten Colonne zuſammen treffen, die durch das Rheinthal über Mariaberg heranzuziehen angewieſen war. Loiſon rechnete auf dieſe Colonne, zog Abends mit 800 Mann aus, biwaquirte in dem Schnee der Oberalp, und langte den 6ten im Thale von Diſentis an, wo er ungeachtet der Oeſtreicher und der bewafneten Bauren ſieben Dörfer wegnimmt, Nachts vor Diſentis ankommt, und biwaquirt. Den ſiebenden fodert er den Commandanten zur Uebergabe auf, und befiehlt auf verweigernde Antwort hin zum Angriff. Aber die Sturmglocken ertönnen, bey 5000 Bauren ziehen ſich zuſammen; umringen ihn. Er muß abſtehen, ſich zurückziehen, durchſchlagen. Der Feind hat die höhen der Oberalp beſetzt, ihm den Rückzug abzuſchneiden. Auch hier ſchlägt er ſich mit den Degen in der Faust durch, und kommt nach einem ſehr ſtarken Verluſt an Mannſchaft zu Urſern wieder an. Von da aus ſchrieb er an unſere Vollziehung, im Begriffe, wieder anzugreiffen: und dieſe ſchickte ihm die lemanniſchen Truppen, die aber bald von Altdorf zurück kamen; nachdem ſie den 9ten Merz vernommen hatten, Loiſon habe, da er erfahren daß Lecourbe mit ſeiner Colonne durchgedrungen ſey, am frühen Morgen des bemeldten Tages wieder angegriffen.

Gleich darauf erhielt General Maſſena in Chur Nachrichten von erhaltenen Vortheilen, durch welche der Rückzug des Loiſon hinlänglich wett gemacht, und in der Hauptſache alles gewonnen ward. Er machte ſie ſofort dem Direktorio von Luzern kund, von wo aus ſie weiter verbreitet wurden. Nach dieſen Berichten waren die Oeſtreicher in den Thälern von *Engadin nicht* glücklicher als ſie in den *Thälern des Rheines* geweſen waren. Am Abende des 12ten Merz habe man in jenen Gegenden 3600 Gefangene von verſchiedenen kayſerlichen Regimentern gemacht. Unter ihnen befinde ſich ein Obriſtlieutenant, zwey Majore und fünfzig Offizire. Aber der General Laudon ſelbſt ſey den Franken durch das Gebirge entkommen, wo er aber von ihnen verfolgt werde. Dazu ſeyen viel Kriegs- und Mundvorrath und zwey Canonen an jenen Orten erbeutet worden. Von den Umſtänden und dem Orte der Schlacht oder der Schlachten ſelbſt, in denen dieſes vorgegangen, hat man noch nichts in Erfahrung bringen können. Maſſena nimmt die Reſultate der Einnahme von Bündten in folgende Ueberſicht zuſammen: „Die Kayſerlichen haben in allem an 10,000 Mann Todte, Verwundete und Gefangene, ihre Magazine, Lebensmittel und Munitionen, 36 Canonen, mehr als 20 Fahnen, von denen etliche bündtneriſchen Truppen gehörten, — bis jetzt eingebüſſet.“

(Die Fortſetzung folgt.)

Der

Beylage
zu Nr. 37
der Helvetischen Nachrichten.

Der Verfasser der helvetischen Nachrichten an seine Leser.

Die Erfahrung, die ich mit den helvetischen Nachrichten gemacht habe, hat mich belehret, daß ein gemäßigtes und doch freyes Zeitungsblatt mit dem Geiste unruhiger Zeiten, mit der Denkart einer Regierung, die sich lieber mit Wahrheit tadeln, als mit Unwahrheit schmeicheln läßt, endlich auch mit dem Geschmacke des Publikum sehr wohl bestehen könne. Diese Erfahrung legt mir die Verbindlichkeit auf, meinen nachsichtigen Lesern zu danken, über einige Punkte Rechenschaft abzulegen, über andere Verabredung mit ihnen zu treffen.

Um uns her entfaltet sich aus dem Chaos der alten eine neue Welt. Unter plötzlichen Schlägen zertrümmeret jene, und langsam setzt sich diese aus den Elementen jener zusammen. Noch brauset alles, drängt sich, toset und stürmet; wohl dem, der von ferne zusehen, oder, am sichern Ufer stehend, die mächtig fluthende Wasserwelt zu seinen Füssen betrachten kann, ohne sie in einem ungewissen Nachen selbst zu erfahren. Und doch liegt in den Zeiten selbst eine gebieterische Nothwendigkeit, wenigstens mit seiner Aufmerksamkeit Theil zu nehmen; und wer hat je sein Interesse ihnen ganz abgezogen? Es giebt Zeiten, die durch Ohren und Augen fast unwiderstehlich unsern Mund, wo nicht unsere Hände, regieren! Und diese Zeiten sind da. Siehe da das Bedürfniß der Zeitungslektüre, das uns sehr wohl zu statten kommt!

Was uns aber weniger behagt, ist die Verschiedenheit der Ansichten, nach denen man an den einen und untheilbaren Verfasser der helvetischen Nachrichten tausend verschiedene Anforderungen macht. Während einer sich nur an Thatsachen ersättigen will, verlangt ein andrer Urtheile. Jener schiltet die Urtheile vorgreifflich, dieser die Thatsachen unschmackhaft. Wo der billige Leser Unbefangenheit ohne Parthey schätzt, da beklagt sich ein andrer über Frost, Mangel an Leben, und über Furchtsamkeit. Einer will alles gelobt, der andre alles getadelt haben. Wo der Ton munter ist, legt uns irgend ein Grillenfänger bey Seite. Wäre er weinerlich, so hätte man die Ehre zu den Posaunen der Ewigkeit, den Seelenkästlein, und den geistlichen Kreuzschulen verlegt, und auf herzbeklommene Stunden vertaget zu werden. Dem Landmann ist die Sprache nicht popular genug. Wäre sie es, so würde der Städter sich langweilen. Ja selbst der Unterschied der Stände erweckt verschiedene Ansprachen an den Verfasser, und wer zugleich den Religionsdiener, den Juristen und den Soldaten befriedigen wollte, müßte den Zehnden wieder einführen, die neue Prozeßform abstellen, und alle Wochen 2mal sich mit den Kayserlichen schlagen. Er müßte in einem fort, hier mit der Kirche conversiren, dort über den Abgang des alten drehbaren Rechtes klagen, und da die Auszüger-Mannschaft mustern; müßte in einem Athem von allem reden, und würde doch, indem er sich auf alle vertheilte, es mit allen verderben, weil ihn alle ungetheilt haben wollen. Aber daran ists noch nicht genug. Einer verlangt auch ausländische Nachrichten, und will lieber dafür einige Verhandlungen der Gesetzgeber fahren lassen. Allein eben die letztern sinds, die einem andern in den Kram taugen, der die Schlacht bey Abukir nicht in den helvetischen Nachrichten suchen, und sich für die Neuigkeiten des Auslandes an fremde Zeitungen oder an Privatbriefe halten will. Einige haben unser Blatt gepriesen, daß keine Proklama-

Digitized by Google

tionen und Manifeste darin stecken, als welche ihnen unausstehlich seyen. Aber sie bedauern, daß das übrige alles nicht immer das Allerneuste sey, und vergessen, daß unser Blatt nur zweymal in der Woche, und nur einen halben Bogen stark herauskomme, auch nur demnach bezahlt werde. Ich weiß rechtschaffene Leute, die gerne unsere Recensionen herausthun würden, und lieber das weisse Papier dafür hätten. Aber kaum wären sie hinaus, so würde sie ein andrer vermissen.

Nie habe ich selbst den leisesten Gedanken gewagt, allen diesen Forderungen zu entsprechen. Nie habe ich das Unmögliche möglich machen, und alle Leser befriedigen wollen. Auch hat mich meine Gleichgültigkeit gegen allen Tadel dieser Art nie gereut. Wenn es wahr ist, daß kein Blatt allen gefallen kann, so ist es auch gewiß, daß keines allen mißfallen kann. Trosts genug! besonders wenn es nicht nur einigen, sondern der Mehrheit, dem billigen und vernünftigen Publikum (wenn es je auf der Erde Mehrheit ist) zu gefallen das Glück hat.

Unsere helvetischen Nachrichten werden demnach

1. In der nemlichen Sprache und Schreibart fortfahren, doch sich immer der Faßlichkeit und Einfalt befleissen. Wenn denn aber meine lieben Landbürger Staat für Pracht, Nationalinteresse für Nationalzinsen, öffentliche Meynung für Gassengerüchte, Patrioten für holländische Aufrührer, Tagesordnung für Uebergang aus dem Lerm zur Stille, eine jede niedergesetzte Commißion für eine abgesetzte u. a. m. *) nehmen, dafür kann ich nichts. Man soll verstorbenen nichts böses nachsagen, aber es soll doch selbst das Volksblatt dem Volke nicht ganz verständlich gewesen seyn, daher es durch geistliche Dollmetschen unentgeldlich erklärt werden mußte. Der einzige Vorzug den man dem Volksblatte nicht abstreiten kann, ist Abwechslung, und diese ist stark gewesen, denn Fieberhitze, Frost und Mattigkeit jagten sich wechselseitig darinnen herum.

2. Sie sollen auch im nemlichen gelingenden oder mißlingenden Ton und Gang fortgesetzt werden. Eine philosophische Uebersicht, wo es auf wahre Grundsätze ankommt, Thatsachen, wo sie bedeutend und charakterisch sind, wo möglich ein durchgängiger Gesichtspunkt aller Orten. Nie möchte ich gerne mit dem Fuße einer Parthey meßen, nie mit dem Blick auf äusserlicher Größe weilen, wo es auf das innere Recht ankommt; nie in hohlen Worten über Gegenstände herfahren, die empfunden werden wollen, nie in das Gebiet der Declamation hinüber ziehen, was mit Einsicht abgehandelt werden soll.

3. Die Bittschriften und Begehren alle, mit denen unsere geduldige Gesetzgebung angegangen, angefallen und angesprungen wird, und welche besonders in den Nachmittagssitzungen abgehandelt werden, wenn sie nicht gar ein eigenes Gepräge tragen, kann ich wohl ohne vieles Bedauren meiner Leser mit *demselben Rechte wie* mein Vorgänger **) übergehen.

4. Hingegen, da die helvetischen Nachrichten weitern Spielraum, so wie durch viele Beyträge, mehr Stoff gewonnen haben, werde ich ohne Vermehrung des Preises mehr liefern, und mehr Abwechslung hinein bringen können. Besonders bin ich in den Stand gesetzt worden, mehr inländische Nachrichten, unter welchen *ich* aber nicht unverbürgte Gerüchte verstanden haben will, einrücken zu können. Mit den Verhandlungen der Gesetzgebung, der Anzeige wichtiger Schriften, den eigenen abgesonderten oder eingeflochtenen Abhandlungen über die Gegenstände des Tages u. s. w. werden wir im bisherigem Takt und Ordnung fortfahren, wenn uns die gütigen Leser ferners ihren Beyfall schenken, und ihre Nachsicht nicht entziehen wollen. Beydes glaubt der Verfasser nicht so wohl durch das Gelingen als durch das Bestreben selbst — verdient zu haben, und ferners zu verdienen.

*) So wie auch im moralischen an einigen Orten from für einen der nicht stiehlt, niederträchtig für herablassend, Tugend für Geschicklichkeit, Leidenschaft für Kummer und Leiden ꝛc.

**) Item, das Büllettn von Lausanne, die helvetische Zeitung u. a. m.

ooo

Digitized by Google

Nr. 38.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 23. Merz 1799.

Geſetzgebung.

Großer Rath. Samſtag, d. 14. März. Fortſetz. Auf dieſes hin ward der Grundſatz der Vereinigung mit der Legion angenommen, die Beſtimmung der Art aber, wie ſie beſchaffen ſeyn ſolle, und der Bedinge, an den Ausſchuß zurückgewieſen. Dennoch ſtiegen auch nachher Bedenklichkeiten dagegen auf: „das Geſetz wolle bey Truppenanwerbungen ſo viel möglich eine gleiche Zahl angeworbener aus jedem Canton. Man nehme ſo allein 400 aus einem Canton unter 1500. Die Waadtländer ſeyen doch nicht einzig die wackern und tapfern Leute. So werde ja die Legion ganz welſch, und das veranlaße Unzufriedenheit beym Volk. Dem Canton Linth habe man, weil ſchon genug Leute da geweſen, 200 Mann zurückgegeben. Bey Errichtung der Legion ſey hauptſächlich darauf geſehen worden, daß die jungen Leute aus allen Cantonen gut exerzirt würden, um tüchtige Offizire in der Miliz ihrer Cantone zu werden. Den ſiebenzehen übrigen Cantonen werfe man Cantonsgeiſt vor, nur dem Waadtlande nicht, das unter eine Mannſchaft von 1500 Mann 400 ſeiner Leute geben wolle.“ Denn der Einwurf, daß das lemaniſche Corps nicht aus lauter Waadtländern beſtehe, kann nicht Stich halten. Alle dieſe Bedenklichkeiten werden mit dem weiten Schritte zur Tagesordnung überholt.

Carmintran verliest eine Zuſchrift der Bürger von Freyburg an die Räthe vom 10. dieſes. Sie athmet warmen Eifer für die neue Ordnung der Dinge und die Verfechtung derſelben, und ward durch Ehrenmeldung, Druck und Abſendung an den Senat ehrenvoll ausgezeichnet.

Das neuerdings abgefaßte Gutachten über das Forum der oberſten Gewalten wird vertaget, ferners die Frage wegen den Subſtitutionen an eine eigene Commißion gebracht, endlich der Brief eines Pfarrers verleſen, der ſeinen Sohn getauft hat: „Indem ich ihn dem Schöpfer weihte, habe ich „ihn auch dem Vaterlande geweihet. Ich liebe „ihn, wie mich ſelbſt, und bedaure nur, daß er „nicht jetzt ſchon für ſein Vaterland ſtreiten kann u. ſ. w.“ Ein ſo frommer an den Staat gerichteter Pathenbrief hatte das Glück, zur Ehrenmeldung, zum Druck, zur Einrückung in den Schweizerboten empfohlen zu werden, welchem letztern er vielleicht eine Einladung zum Gevaterſchmauß zu wege gebracht hätte. Eine ſehr unhöfliche Bemerkung machte hiebey Huber: man müße mit Ehrenmeldungen ſparſamer umgehen, und Gmüer will vollends ein eigenes Buch zu ſolchen Ehrenmeldungen „es könnten ſonſt zu viel ſolche Sachen „kommen.“ Es ward ins Protokoll eingerückt, man habe den Brief mit Vergnügen angehört.

Wegen den Haußierern, dünkt es dem Direktorium, könnte eine Verfügung getroffen werden, daß niemand als ein helvetiſcher Bürger haußieren dürfe, und die angenommenen Fremden in ihrem Canton. Das Patent für jene könnte auf 8 Franken, für dieſe auf das doppelte angeſetzt werden, iedoch ohne deswegen, wenn ſie ein Comptoir haben, von der Handlungsgebühr ausgenommen zu ſeyn. Die Statthalter ſollten Aufſicht tragen, keinen andern unter dieſem Namen dulden, und könnten auf dieſe Art ihre Anzahl in Erfahrung bringen. Auf die Botſchaft hin regen ſich allerley Klagen über das Haußiren, und die Leute dieſes Gewerbes: „Es ſchleichen viel Feinde von

der neuen Ordnung der Dinge unter dieser Maske ein. Mancher ehrliche Bauersmann werde durch sie mit schlechter Waare angeführt. Manche Frau verkaufe in Abwesenheit des Mannes Hausrath und Kleidungsstücke an sie u. s. w." Einem Ausschuß übergeben. Die Vollziehung empfiehlt einen Eman. Gruber, alt-Salzbuchhalter von Roche als einen würdigen verdienstvollen Mann zur Beybehaltung einer Pension, die seit der Revolution ausgeblieben ist, und von der alten Regierung in 1250 L. ausgerichtet worden. Der Ausschuß, der darüber sein Besinden vorlegen wird, besteht aus Grafenried, Deloes und Schwob, von Prattelen (Canton Basel.) Ein Brief des Kriegsministers durch das Direktorium zugesendt, und die Zuschrift einer Gemeinde, die viel militairischen Eifer zeigt, mit Ehrenmeldung, Druck und Versendung an den Senat belohnt, enden die Sitzung, nachdem noch Gmüer zum Präsident erkoren worden war.

Freytags, den 15ten, war des Festtages wegen keine Sitzung.

Samstags, den 16ten. Der brave Beamte, der Schaden gelitten, (es ist im vorigen Blatte von ihm die Rede gewesen) Landwing, Generalinspektor aus dem C. Waldstätten, hätte alle Ursache gehabt, sich entschädigen zu lassen. Aber dem Mann muß nicht der rechte Patriotismus beygewohnt haben, daß er an die Gesetzgeber schreiben konnte: „Er danke für die Ehrenmeldung, und wünsche sie mit seinem Bruder theilen zu können. Was aber die Commißion anbelange, die wegen ihm niedergesetzt sey, so wünsche er: daß sie sich mit andern, dem Vaterlande nützlichern, Angelegenheiten beschäftige, indem er keine Entschädigung verlange." Huber: „Das ist ein wahrer Patriot, wie sie seyn müßen, ohne Eigennutz, und der das Herz am rechten Flecke tragt. Ich verlange, daß der große Rath ihm zuschreibe, die Vollziehung ihm, statt einer Geldentschädigung, etwas bleibendes zum Gedächtniß veranstalte, und das Protokoll zum zweytenmal seiner in Ehren gedenke." Angenommen. Wir nehmen uns nur die Freyheit, B. Hubern um Auskunft zu bitten: wohin denn, nach seiner Auslegung vom wahren Patriotismus, einige von unsern, das Vaterland auf Entschädigung hin liebenden, Patrioten gehören möchten? Hubers Auslegung stellt diese Leute in einen Winkel, den ich nicht gerne mit ihnen theilen möchte, und doch nennen sie sich ausschliessend Patrioten; ehren aber, um säuberlich zu reden, gewiß den Namen nicht so sehr, daß man auch so heißen möchte. — Die Berathung über das neuerdings abgefaßte Besinden wegen den Friedensrichtern wird fortgesetzt.

Das Direktorium schickt dem großen Rathe eine Botschaft, in welcher einiger Schreiben von mehrern Gemeinden Meldung gethan wird. Diese Gemeinden versichern die Regierung ihrer Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge und ihrer Lust das Vaterland zu vertheidigen. Ehrenmeldung und Mittheilung an den Senat. — In einer andern Zuschrift dringt die Vollziehung auf schleunige Bestimmung des Gehaltes für die Agenten, da viele ihre Stellen aufgeben wollen, besonders im Canton Luzern. Der Ausschuß darüber soll künftigen Mittwoch sein Gutachten vorlegen. — Ein Besinden von Sekretan, im Namen einer Commißion, betreffend die Ergänzung der Cantonsgerichte, wenn die Anzahl ihrer Mitglieder augenblicklich unter eine gewisse Zahl heruntersinken würde, wird gutgeheissen. — In der Berathung über die Friedensrichter wird fortgefahren, dieselbe aber noch nicht beendiget. — Geheime Sitzung.

Senat.

Samstags, den 2. März. Heute stattet der Ausschuß, welcher die Constitution mustern soll, sein Gutachten ab, das im schweizerischen Republikaner abgedruckt ist. Wir werden noch Gelegenheit genug finden auf dasselbe zurückzukommen. Als Nachtrag stellte eine Commißion, in deren Namen Usteri redte, den 5ten, die vorzüglich interessante Idee von einem über die Verfassung wachenden Geschwornengericht auf, von welcher die Grundzüge folgende sind: „Dieses Gericht besteht aus 24 Gliedern, welche Zahl alljährlich auf die Landschaften nach ihrer Bevölkerung vertheilt wird. Die Geschwornen werden

Digitized by Google

„alle Jahre durch die Wahlversammlungen zur „Hälfte erneuert, bestehen aus den in den Privat„stand zurückgekehrten Gliedern der Gesetzgebung, „Vollziehung und des Obergerichtes, und haben „eine gleiche Zahl Suppleanten hinter sich. Sie „sollen über die ihnen angezeigten Verletzungen „und Eingriffe in die Constitution, die sich die „Gesetzgebung, Vollziehung und das oberste Ge„richt zu Schulden kommen lassen, entscheidende „Aussprüche thun, unbeschadet des Rechtes, wel„ches der Gesetzgebung zukommt, constitutions„widrige Beschlüsse des Vollziehungsrathes ungül„tig zu erklären. Die Behörde, welche entschie„den hat, ob Untersuchung Statt finde, beruft, „wenn innert Monatsfrist keine Rücknahme der „beschuldigten Handlung erfolgt, das Geschwornen„gericht, welches seine Sitzungen in einer vom „Sitze der Regierung wenigstens 8 Stunden ent„fernten Gemeinde, seine Berathungen in geschlos„sener, seine Abstimmung in öffentlicher Sitzung „haltet, und sobald es über die ihm geschehenen An„zeigen gesprochen hat, auseinander geht. Die „durch seinen Ausspruch für verfassungswidrig er„klärten Handlungen sind als ungültig und nicht „geschehen zu betrachten.“ In dem Vorberichte äusseret sich die Commision: „Die Idee eines sol„chen Gerichtes (einer constitutionellen Jury) habe den größten Männern unsrer Zeit ihr Daseyn zu danken; aber noch habe sie nur den Weg der Bücher gemacht, und sey nie in den Tempel der Gesetzgebung eingetreten. Freylich sey die Tugend der öffentlichen Beamten der sicherste (und, darf ich hinzusetzen: der einzige?) Wächter der Verfassungen. Aber der Gesetzgeber dürfe auf diese Tugend nicht rechnen; er müße durch die Formen, die er festsetzt, jede Abweichung von dem Pfade des Rechtes unmöglich (!) zu machen bemüht seyn.“ — Der Gedanke ist erhaben in der Idee! ein Gericht, das über die Aufrechthaltung der Constitution wacht! — Aber wer wacht denn über das Gericht, ob es die Constitution halte? Wer, wenn es seine Gewalt überschreitet, sich permanent erklärt, unrecht Urtheil spricht, von einer Parthey, z. B. der Vollziehung, sich einnehmen läßt? Und wer führt seine Aussprüche, z. B. gegen den so wenig beschränkten Vollziehungsrath aus? So viel sehen wir, daß, wir mögen es so hoch anlegen als wir wollen, wir immer auf eine Gewalt stossen, bey welcher alle wirkliche Verantwortung aufhört, ohne daß deswegen die sündige Menschlichkeit dieser Gewalt zugleich mit aufhörte. Ich erwarte nur einen negativen (Böses behindernden) Nutzen von jener Einrichtung, und zwar nicht vom Geschwornengericht selbst, sondern von der blossen Vorstellung desselben. Die Vorstellungen von den Gegenständen dominiren meistens unendlich mehr als sie selbst, und die Gewißheit von dem Daseyn einer Sache wirkt oft mehr als die Kraft der Sache, die da ist. Ein geschwornes Gericht macht die mißbrauchende Gewalt wenigstens grössere Umwege zu brauchen, als wenn sie nicht da wäre, — es ist eine Klippe mehr, die man umgehen, ein Paar Personen mehr, die man gewinnen muß. Das ist das Tröstende. Aber es ist auch ein Gewicht mehr, und zwar ein entscheidendes, in der Waagschale des Bösen, ist eine Sanktion des Verbrechens, ist der letzte Stoß für die Freyheit, wenn auch es einmal verdorben, und Ueberläufferin zum Unrecht geworden ist. Ohne dasselbe wäre ihr noch zu helfen, aber mit ihm nimmermehr. Es ist eine Feuerspritze, die selbst in Brand gerathet, und um sich her alles anzündet. Und wer weiß nicht, wie leicht die Zeit jede auch noch so schöne Anstalt, erst bis zur Unkenntlichkeit entfärbt, und dann — schwärzt?

Der Gedanke selbst, ein über die Constitution wachendes Gericht einzuführen, hat durch einige schielende Vergleichungen mit den spartanischen Ephoren, den römischen Volkstribunen, den venetianischen Staatsinquisitoren u. a. m. den Ruhm der Neuheit verloren, der ihm sonst von Rechts wegen gebührt. Wie einer, der die treffliche Geschichte der venetianischen Staatsinquisition, die so fruchtbar an Folgerungen, und unten angeführt ist *), gelesen hat, noch an eine constitutionelle Jury denken könne, begreiffe ich nicht. Allein selbst an die Ephoren oder an die Tribunen hätte man dabey nicht denken sollen, so wenig als an die

*) Siebenkees Versuch einer Geschichte der venetianischen Staatsinquisition. Nürnberg. 1791.

Stulgewaltigen in Katzengrund, eine Uebersetzung der Tribunen, die der humoristische Witz eines Deutschen *) in eine kleine Reichsstadt verpflanzt, und mit vieler Natur aufgestutzt hat. — Ich unterscheide nemlich eine Gewalt, die zwischen der Regierung und dem Volke mitten innen steht, und die Macht jener zügeln, und dieser unschädlich machen soll, von einer, die zwischen der Constitution und der Regierung mitten innen ist, vermittelt, schlichtet und ausgleicht. Jenes waren die Ephoren **) und Tribunen, dieses ist die constitutionelle Jury, — neu in dieser Absicht. Jene haben immer damit geendet, daß sie entweder die Regierung verschlangen, oder von ihr verschlungen wurden; diese wird damit enden, daß sie entweder wegen Vielseitigkeit ihrer Geschäfte in eine andere gebieterischere Gestalt übergeht, oder wegen Einschränkung der Befugniß verlischt.

Der Druck und die Austheilung des Gutachtens ward erkennt, und die Erörterung auf zwey Monate verschoben. Lüthi von Solothurn veranlaßte durch einen Antrag das Gutachten über das Constitutionsgericht, das am 5. März vorgelegt, eben angezeigt, und als eilfter Abschnitt zum Befinden über die Verbesserung der Constitution nachgetragen worden ist. Endlich bestätigte der Senat den Vertrag mit dem Handelshause Haß, wegen einer jährlichen Lieferung von 20,000 Tonnen bayerischen Salzes, von guter Art.

Montags, den 4ten. Der Beschluß über das Fuhrwesen wird ohne Erörterung angenommen. Dem Finanzminister für sein Büreau 600 Franken bewilliget, und über die Judenschaft, deren Sache an der Tagesordnung ist, einige Begehren angehört. Das eine klagt die Juden an, daß sie Schuld seyen an dem elenden Zustand des Cantons Baden, weil sie selbst den Boden nicht bauen, und nur Wucher mit dem Land treiben; das andere von den zwey Judenörtern, Endigen und Lengnau, bittet den Rath, nicht zu entscheiden, bis sie sich über die Aufführung der Juden sicher erkundiget hätten. Nach einigen Berathungen wird die Fortsetzung auf Morgen verschoben.

Dienstags, den 5ten. Sie wird wieder aufgenommen, und endet mit einer Verwerfung des Beschlusses.

Mittwoch, den 6ten. Die Erkanntniß über die Gerichtsgebühren wird angenommen. — Geheime Sitzung.

Donnerstags, den 7ten. Der Senat nimmt den Beschluß über das Nationalfest vom 12. April an, und verwirft den über die durchgängige Einförmigkeit des Münzsystems. Müret hatte zwey Zusatzartikel zu dem Gutachten über die Verbesserung der Constitution vorgeschlagen, die auf dem Canzleytisch liegen sollen. Sie gehen dahin: „Die kirchlichen Amtsverrichtungen seyen mit den bürgerlichen unverträglich, und die Geistlichen sollen von den letztern ausgeschlossen seyn, *mit Ausnahme* des Stimmrechts in den *Urversammlungen*, der Wählbarkeit in den Erziehungsrath und in die Armengesellschaften." Wir reden ein andermal mehr davon.

*) Veit Weber (Wächter) in seinen Holzschnitten.

**) Die Ephoren, 5 an der Zahl, aus dem Volke anfangs von den Königen gewählt, stunden der erblichen Gewalt zweyer Könige oder vielmehr Dogen entgegen, schmälerten sie, wurden aber noch vor dem Ende des Königthums gewaltsam (durch Mord) aufgehoben. Sie sollten nur ein Jahr regieren, suchten sich aber oft längere Dauer zu verschaffen.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik macht allen Offizirs der 4ten helvetischen Legion, die noch nicht bey ihrem Corps angekommen sind, bekannt, daß sie sich bis auf den 20ten dieß ohnfehlbar bey demselben einzufinden haben, widrigen Falls sie, als hätten sie ihre Stellen verlassen, angesehen, und bey dem Corps alsogleich werden ersetzt werden.

Bureau des Kriegsministers,
Jomini.

Der Verleger der helvetischen Nachrichten, B. Johann Anton Ochs, nimmt für dieselben ferners Subscription auf. Er bittet aber *alle* Subscribenten, so noch nicht bezahlt haben, um baldige Entrichtung, und alle, welche anzufangen oder fortzufahren gesonnen sind, um Vorausbezahlung, ohne welche er sein Blatt niemanden verabfolgen lassen kann. Brief und Geld postfrey. Man bezahlt auf einen halben Jahrgang 4 Franken, für ein Vierteljahr 20 btz. Je nach der Entfernung derjenigen, welchen er sie durch die Post franco zusendet, kommt noch ein vierteljährlicher Zuschuß von 5, 7 1/2 und 10 btz. für die Post, nach der schon angezeigten Ordnung, hinzu.

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 38
der Helvetischen Nachrichten.

Finanzsystem.

Seit der Anzeige des helvetischen Auflagensystems Nro. 15 bis 17 dieser Nachrichten sind verschiedene Erläuterungen und Anweisungen über dessen Ausführung erschienen.

Das erste war das organische Gesetz über die Finanzen, für ein Jahr, vom 17. (oder 25ten Jan.*) Es enthält in 32 Artickeln. 1) Die Bestimmung der Form nach welcher die Abgaben von den gesetzgebenden Räthen alljährlich aufgelegt werden sollen, und was von Domainen, Regalien u. s. w. unter ihrer eigenen oder aber des Direktoriums Befugniß stehe; 2) Aufsicht der Einnahme, und Verwahrung des Nationalschatzes durch drey Commissarien; 3) Ausgaben, Vorsorgen bey Assignationen u. s. w. und 4) Verantwortlichkeit des Direktoriums, der Minister, Ober-Cantonseinnehmer und Verwaltungskammern, jedes bis es Rechnung abgelegt hat.

Am 6ten Febr. folgte das Gesetz über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, welches in 62 Artickeln eine ausführliche Erläuterung des Auflagensystems vom 17ten Oktober nach gleicher Anordnung ist. Daß aber auch dieses noch nicht ganz vollständig sey, beweisen die verschiedenen Nachträge, die der Finanzminister, das Direktorium, oder die Räthe selbst zu geben veranlast wurden, und von denen wir die seit jener ersten Anzeige uns bekannt gewordenen nur kurz anführen. 1798 Dec. 21. Erläuterung: daß unter dem Ausdruck Grundstück auch die Häusser begriffen seyn sollen; 1799 Jan. 10 Stempelpapier bey Gerichtsverhandlungen, (vom Direktorium) Jan. 24. Stempelpapier bey Privatverhandlungen, (vom Direktorium) Febr. 2. Stempel auf Spielkarten (vom Direktorium) Febr. 5. und 18. Bürgschaften und Einlieferung der von den Agenten und Gerichtschreibern zu beziehenden Auflagen.

Die Einnahme für Helvetien ist vorläufig auf 14 Millionen 450,600 Franken berechnet worden, und die Ausgaben auf 13 Millionen 825,600 von welchen letztern 6,405,600 für die Besoldungen nöthig sind. Zur Vergleichung für die, denen diese Summen zu groß scheinen möchten, stellen wir sie neben die dermaligen Finanzbedürfniße oder jährlichen Einkünfte Englands und Frankreichs.

England.	Frankreich.	Helvetien.	Ehmal. C. Bern.
lb. sterl.	L. de Fr.	Schw. Fr.	Schw. Fr.
Mill. 102.	700.	14.	2 1/5.
Extra, 30.			
	Schweizerfranken.		
2112.	466.	14.	2 1/5.

Da bey unserer erstern Anzeige, zur vorläufigen Schätzung der jährlichen Ausgaben, der Finanz-Etat des ehmaligen Canton Bern (ohngefehr des vierten Theils der helvetischen Republik) versprochen worden ist, so folgt er nun hier, in runden Summen von Bernkronen zu L. 2 s. 10, nach einem Durchschnitt der zehen Jahre 1785 bis 1794. Wir stellen die größern Artickel voraus, und einander gegen über, um den Ueberblick zu erleichtern, welche besondern Zweige der

(*) Bey diesem Anlaß müssen wir einen Uebelstand in der Datirung aller helvetischen Gesetze rügen, der in der Zeitfolge auch Verwirrung veranlassen muß. Jedes Gesetz hat 3 verschiedene Data, das des Beschlusses vom großen Rath, der Annahme des Senats, und der Publikationen und Execution des Direktoriums. Dieses ist zwar nöthig, und für den Diplomatiker oft sehr interessant. Allein die Räthe oder ihre Bureaus sollten sich wenigstens darin verstehen, nach welchem dieser Data sie die Gesetze zitiren wollen. Der große Rath bezeichnet seine Gesetze bald durch das Datum seines Beschlusses (wie hier) bald auch der Sanktion des Senats; dieser datirt nach letzterer, das Direktorium führt beyde Data an, muß aber eben deswegen zwischen allen dreyen schwanken. Uns scheint das eigentliche Datum das des Senats zu seyn, allein für das Publikum ist es erst das des Direktoriums, welches insgemein um einen Tag später, immer das letzte, und der diplomatische Zeitpunkt der Bekanntmachung und Vollziehung ist, so daß dasselbe das bequemste und sicherste wäre, um die Gesetze nach ihm ausschließlich zu bezeichnen.

Digitized by Google

Staatsverwaltung die kostbarsten waren, welche sich selbst bezahlten, oder beträchtlicher Zuschüsse bedurften u. s. w. Ein ähnliches Gemälde vom Jahr 1796 ist ebenfalls aus zuverläßigen Quellen im 4ten Stück der letztjährigen Europäischen Annalen bekannt gemacht worden, dessen Uebereinstimmung zugleich für die Richtigkeit des nachfolgenden bürgt. Für den vermehrten Militär-Etat muß per Mann im Durchschnitt 1 1/4 Schweizerfranken täglich gerechnet werden, wonach unsere künftigen Militär-Ausgaben leichter zu schätzen als beyzutreiben seyn werden. Zehen tausend Mann kosten jährlich über 4 und eine halbe Million.

Finanz-Etat.

Des ehmaligen Canton Bern, jetzt Leman, Bern, Aargäu und Oberland, im Durchschnitt von 10 Jahren bis 1795.

Einnehmen.		Kronen.
1) Zinse von angelegten Kapitalien . .		234000.
2) Straßengeld, Zölle, Gleit, Post,		119000.
3) Salzhandel, ...	77000.	
eigenes Salzwerk, . .	14000.	
		91000.
4) Lehenrechte (unablösige)		54000.
5) Auflagen, Marechaussee, Ohmgeld, Abzug, Feuerstatt, Patenten, . .		32000.
6) Holz, Torf, Kalk, Ziegelfabriken, Manufakturverkauf, ...		25000.
7) Zehnden, Güterbenutzung, . . .		10000.
8) Pulver und Salpeterhandel, . . .		6000.
9) Fiskalgefälle, Verkäufe, Verbesserungen, Pfrundtax, ...		4000.
10) Gerichtsgeld, Bußen, ...		3000.
11) Münzregal, ...		2000.
12) Eidgenöß. u. a. Mediatämter, . .		2000.
13) Getreidverkauf, ungefehr 131000.		
Weinverkauf, ...	12000.	
		143000.
Kr.		725000.

Ausgeben.		Kronen.
1) Besoldungen in Geld, ...		106000.
2) Dito unbestimmte Belohnungen, Auslagen-Ersatz, . .	27000.	
geheim und vermischt,	9000.	
		36000.
3) Gebäude zu Bern, . .	51000.	
auf dem Lande, . .	45000.	
		96000.
4) Militärverfassung, ordentl.	74000.	
ausserord. 80. 140000, oder 110000.		
		184000.
5) Polizey, Criminal, Marechaussee, Gesundheit, Strassen, Schwellen, Brand, Sperranstalten, . .		75000.
6) Camerale, Getreid und Weinbesorgung, Zehnden, Holz, Torf, Pferdzucht, (Eisen und Bleybergwerke 2000)		73000.
7) Armenanstalten, ...		63000.
8) Landmessung, Marchen, Besichtigungen, Prozeß-Büreaux-Druckkosten 29000.		
Gesandtsch. u. Kostbefreyungen 12000.		
		41000
(9 Getreidhandel (bis 4mal so viel), .		35000.
10) Wissenschaftliche und Kirchenanstalten (ohne Besoldungen), . . .		8000.
11) Materialienkauf und Fabrikation, .		6000.
12) Eidgenößische und Mediatämter, .		2000.
13) Güterankauf u.a. Anwendungen 5000.		(...)
Kr.		725000.

Der Defizient oder Ueberschuß fiel meistens nur auf den größern oder kleinern Getreid- und Weinvorrath und dessen Verkauf. Die Getreid-Einnahme aller Arten betrug jährlich ungefehr 76000 Mütt und der Wein 756000 Maaß.

Neuigkeit. So eben trift die Nachricht ein, daß ein Theil der helvetischen Legion in Constanz eingerückt sey. Der andere Theil ist mit den Franken auf dem Wege gegen Stokach zu.

Digitized by Google

Nr. 39.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 27. Merz 1799.

Geſetzgebung.

Groſſer Rath. Montags, den 13. März. Aus der Berathung über die Ausleihung der Capitalien, die heute vorgieng, kam ſo viel heraus: „Daß jedem helvetiſchen Bürger geſtattet ſey, Geld von ſeinen Mitbürgern, von Eingeſeſſenen oder auch Fremden, aufzunehmen, und auf ſeine Güter zu verunterpfänden. Der Gültbrief oder die Verſchreibung ſoll nach derjenigen geſetzlichen Form errichtet werden, welche an den Orten üblich iſt, wo das zum Unterpfand eingeſetzte Gut liegt. Jeder Gläubiger, der ein ſolches Unterpfand beſitzt, genießt in Beziehung der Zinſe und des Capitals bey Ganten, Geldstagen u. ſ. w. daſſelbe Recht, wie der Einwohner des Ortes ſelbſt, wo das Unterpfand liegt. Das Geſetz ſoll gedruckt und angeſchlagen werden." Während der Erörterung wünſchte Anderwerth, bis auf ein förmliches Gutachten, daß einſtweilen ein Maximum (ein Höchſtes) für die Zinſen feſtgeſetzt werde, und Kilchmann verlangt nähere Gedinge für Errichtung von Capitalien. Beyden haltet Herzig entgegen, daß dadurch die Cirkulation (der Umlauf) des Geldes gehemmt, und die Verordnungen ſich der Gefahr bloß geben würden nicht gehalten zu werden. Die Zinſe richten ſich durchaus nach der Menge des umlauffenden Geldes mehr, als nach Verordnungen. Was denn die nähern Verfügungen über die Capitalien betreffe, ſo führt er mehrere Bedenklichkeiten an. Das Geld würde auſſer Landes angelegt werden. Die Abkündungsgeſetze ſeyen ſo verſchieden in allen Cantonen, daß bey einer ſolchen Beſtimmung (auf wie lange jemand ſein Geld ausleihen ſolle u. ſ. w.) viele gedrückt würden, wo die andern dennoch keinen Nutzen hätten. Eſcher folgt wegen letzterm Antrage. Der erſtere wird an eine Commiſſion gewieſen, und Kilchmann nimmt den ſeinigen zurück. Das Direktorium überſchickt den Brief des General Maſſena wegen dem Fortgange ſeiner Waffen in Bündten, Beyfall, nebſt Zuſendung an den Senat. Einige Artikel wegen der Friedensrichter, die an den Ausſchuß zurückgewieſen waren, wurden in Berathung gezogen. Das Begehren einer Anna Frey von Auenſtein, welche für ihren 20jährigen Sohn die volle Legitimation verlangt, wird mit einer motivirten, d. i. von einem Grund begleiteten, (auf das Geſetz über die unehelichen Kinder hinweiſenden) Tagesordnung auf die Seite gelegt.

Die Vollziehung verlangt Beſtimmung des Soldes der Miliz, welche um ſo viel dringender ſey, da man keinen Tag gewiß ſey, daß die Auszüger nicht fortziehen müßen. Ferner fragt ſie: ob Gläubiger ihre Schuldner belangen können, wenn letztere im Gefängniſſe ſitzen. Endlich: wie bey der Legion und andern beſoldeten Truppen die Beförderungen vor ſich gehen ſollen? Alles wird an Ausſchüſſe gewieſen, die erſte und letztere Botſchaft an den ſchon beſtehenden Militärausſchuß. — Geheime Sitzung.

Dienſtags, den 19ten. Fernere Verhandlung über die Friedensrichter. Von den 2 erſten Abſchnitten des Gutachtens über die Anfangsſchulen iſt folgendes angenommen worden: „Es ſollen Elementarſchulen errichtet, und die ſchon beſtehenden, wo möglich, beybehalten werden. Auf jede Gemeinde, ſo eine Urverſammlung bildet, ſo wie in jeder Sektion (Quartier) der größern Gemeinden ſoll eine Schule ſeyn, und wo es die Umſtände

oder die Oertlichkeit dringend erfordern, auch in den kleinern Gemeinden. In den gröſsern Gemeinden, in welchen die Schulanstalten bisher zweckmäſsig eingerichtet waren, sollen sie in gleichem Zustande gelassen werden, wie bisher; jedoch unter der Verwaltungskammer und dem Direktorium verbleiben. — In den Anfangsschulen soll wenigstens Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt werden. Dem Pfarrer ist, wie bisher, die Religionslehre überlassen. Den Schullehrern werden zweckmäſsige Bücher für die Jugend, um lesen zu lehren, und ihr zugleich zum Unterricht zu dienen, von der Regierung zugestellt werden."

Die Vollziehung fragt: ob der öffentliche Fond in Solothurn, der Stadtseckel, bestehend in 500,000 Pfunden, Staatsgut oder Gemeindgut sey? Er sey aus Zöllen, landvögtlichen Rechnungen u. s. f. angewachsen, daraus seyen Gesandtschaften, Fortifikationsverbesserungen u. s. w. bestritten, aber auch gemeindliche Angelegenheiten besorgt worden. Da nun die Gemeinde Solothurn kein anderes Gut zu Bestreitung der Gemeindausgaben hat, so ist von Seite des Staats auf die Theilung desselben angetragen worden; wogegen aber die Gemeinde auftrat, bewies: daſs sie den Zoll erkauft habe, u. s. w. Das Direktorium verlangt Entscheidung. An einen Ausschuſs gewiesen zu genauerer Untersuchung; denn Hammer möchte wissen: ob der ehmalige Sekretär des Nationalschatzes die 200 doppelte Dublonen, die er bey seiner Auswanderung mitgenommen, dem Stadtseckel wieder zugestellt habe, und behauptet, nebst Trösch: unter diesem Stadtseckel sey auch Schanzgeld vom Lande. Das Direktorium zeigt an: die fränkische Republik habe dem Kayser und dem Groſsherzog von Toskana den Krieg angekündigt. Wegen diesem ward geheime Sitzung gehalten.

Mittwochs, den 20ten. Herzog von Essen tragt darauf an: daſs das Direktorium seine Verordnung wegen der Feyer des 12. Aprils zurücknehmen solle, da sie in einem Artikel dem Beschlusse der Gesetzgebung zuwiderlaufe. Anfangs habe er geglaubt, jene Verordnung sey ein erhabenes Werk des Ministers der Künste und Wissenschaften; er habe aber bald darauf erfahren, daſs sie wirklich von der Vollziehung ausgestellt worden. Die Einladung an das Direktorium wird angenommen, und der Beschluſs dem Senat zugesendet. Ueber das Begehren eines Bürgers, als einzigen Sohnes alter und kranker Eltern, mit dem 18ten Artikel des Militärgesetzes nicht beschlagen zu werden, wird Tagesordnung angenommen. Das Direktorium sendet eine Protestation der Gemeinde Steffisburg ein, des Innhaltes: sie habe jene sogenannte patriotische Schrift nicht verbreiten lassen.

Donnerstags, den 21ten. Fernere Berathung über die Friedensrichter. Geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben kommen einige Botschaften der Vollziehung vor.

Senat.

Freytags, den 8ten März. Wegen Fehlern in der Abfassung werden gewiſse Ausnahmen von den Registrierungsgebühren verworfen, die Ausschlieſsung öffentlichen Ankläger und Gerichtschreiber von der Advokatur aber ward genehmiget. Sonntags darauf wurden *in aufserordentlicher* Sitzung die nehmlichen Auftritte von Freude und Begeisterung wiederholt.

Montags, den 11ten. Der Beschluſs, daſs die 50,000 Franken zur Einrichtung einer Artillerieschule, eine von den Zeitumständen verzögerte Anordnung, der Verfügung des Kriegsministers zugehören sollen, wird angenommen.

Dienstags, den 12ten. Daſs Massena und seine Armee nicht aufhören, sich um Helvetien verdient zu machen, geht auch hier durch. Man ist mit dem Ausdrucke solcher Beschlüsse sehr übel daran, und sollte sie lieber in Dankadressen einkleiden, in denen die vorherigen Verdienste der Männer, die man loben will, berührt, den gegenwärtigen gedankt, und auf die zukünftigen gute Zuversicht geäussert wird. Beschlieſst man aber: sie haben sich verdient gemacht, so liegt das kitzliche in der Andeutung, als fange man erst an, sich verdient zu machen, und als sey dieses so befremdend, daſs man eine eigene Ehrenmeldung darauf setzen müſse. Freylich wird durch die Formel, sie haben nicht aufgehört, ein Anfangen und ein Fortfahren vorausgesetzt, und sie giebt von dieser Seite keine Blöſse; aber

Digitized by Google

es liegt doch eine gewisse Befremdung in derselben: daß sie noch nicht aufhören.

Als das Bürgerrecht des General Hoze zur Sprache kam, führte Fornerod zur Entschuldigung des Mannes an: Er sey ein östreichischer General, durch Fortun und Stelle an den Kayser gebunden. Helvetien habe ihm nichts angetragen, das ihn hätte entschädigen können. Fornerod zog aber seinen Antrag auf eine Commißion zurück, als er vernahm, Hoze sey nicht blos als östreichischer General, sondern als Feind der Freyheit zu betrachten; denn schon letztes Jahr habe er sich willig bezeigt, auf den Ruf der ehmaligen Regierung von Bern gegen die Franken zu dienen. Aber die Wahrheit zu sagen, würde jener Grund nicht viel über uns vermocht haben. Drey Betrachtungen entkräften ihn. Wenn Hoze gekommen wäre, so hätte er nicht ungerufen — für eine bestehende Verfassung — gegen die Franken als Krieger, nicht als Befreyer gefochten. Nebst dem könnte doch das seine vermeyntliche Schuld, wo nicht tilgen, doch mildern, daß die Sache nie zu Stande gekommen ist. Nach jenem Grundsatze, die Hand aufs Herz! müßten ja auch diejenigen ihres Bürgerrechts verlustig seyn, die 1798, gewiß nicht um unserer Freyheit willen, als Söldner unter den Fahnen einer fremden Macht (Republik oder Monarchie, gilt hier gleich viel) ihr Vaterland mit Krieg überzogen haben. Demont, ein Bündtner, nahm noch in diesem Monat, in fränkischen Diensten, Reichenau weg, und es denkt kein Mensch daran, Hozes Strafe auf ihn anzuwenden, wie als wenn es ein Verhängniß unserer Zeiten wäre, nur auf die Farben und das Motto der Fahnen zu sehen. Dennoch würde ich Hoze, insofern er gewarnt, und mit Vorsatz die bestehende Verfassung seines Vaterlandes hätte umwerfen wollen, des Bürgerrechtes verlustig erklären. Allein selbst dieses ist noch gar nicht ausgemacht; wenigstens haben wir keinen Bericht, daß er je Bündten, will geschweigen Helvetien, mit einer Armee betreten habe. Er scheint bisher nur von Feldkirch und diesen Gegenden aus: z. B. gegen Oudinot agirt, und die Schweiz gewissenhaft vermieden zu haben. Uebrigens wäre unseres Bedünkens gegen einen, der unter feindlichen Schaaren sein Vaterland überzieht, und seine bestehende Verfassung umwerfen will, die bloße Beraubung des Bürgerrechtes eine zu gelinde Strafe, und nur dem Falle angemessen, wenn ein Bürger in fremden Diensten sich, aufgefodert vom Vaterlande in der Noth, dem Rufe desselben entzöge. Jener begeht ein Verbrechen gegen das Vaterland, dieser unterlaßt eine Pflicht gegen dasselbe. Jenen verabscheue, diesen verachte ich. Wer aber weiß, was Vaterland ist, und was es fodern kann, wer seine Verhältnisse zu ihm dankbar, seinen Ruhm stolz empfindet, wen die erhabenen Beyspiele der Vorwelt umleuchten, die Beyspiele von der Vaterlandsliebe unserer Väter, von ihrer kindlich einfachen Treue ohne Grübeleyen, von ihrer Standhaftigkeit in den Gefahren, ihrer Freudigkeit in Aufopferungen, wem diese großen Züge der Biederkeit und des Heroismus, die unsern redseligen Zeiten so fremd geworden, aus der Geschichte der Vorwelt entgegenschimmern, o! der wird auch würdig seyn wollen, ein Kind so ruhmvoller Ahnen zu seyn, würdig auf ihrem Grabe gestanden, unter ihrem Himmel und in ihren Thälern gewohnet zu haben. Er wird schon die bloße Gleichgültigkeit gegen die Gefahren des Vaterlandes, ja nur Zögerung auf seinen Ruf, für ein Verbrechen gegen dasselbe halten, und sein warmes Herz wird in der Handlung zwischen dem, der gegen sein Vaterland, und dem, der nicht für dasselbe kriegen will, den Unterscheid nicht achten, den der kalte Kopf für seine Theorien ersonnen hat. Ihm kommt Unterlassung des Guten und Begehung des Bösen hierinnen auf eins heraus.

Nach Fornerod nahm sich Lafleche re des kayserlichen Generals an: „um nicht in anerkannten Regimentern ein Opfer der Aristokratie zu seyn, habe er sich in kayserliche Dienste begeben, habe sich als kayserlicher General mit den Franken geschlagen, und hätte dieses, so willig er es für die alte Regierung gethan hat, so freudig auch für die neue übernommen, wenn er gerufen worden wäre. Sonach müßte man eher ein allgemeines Gesetz gegen alle die so vielen Schweizer in den Diensten unserer Feinde machen." Aber Dolder wirft ein: Hoze sey nie in ein

anerkanntes Regiment gegangen; Müret sieht die Feinde der Franken auch als die unsrigen an, und Zäslein opferet einige Verhältnisse, in denen er mit dem General stund, seiner Pflicht auf. Sopach ward der Beschluß angenommen. — Geheime Sitzung, wie auch den folgenden Tag.

Bündten.

(Fortsetzung.)

Bis wir über die Ereignisse in Bündten, besonders vom 7. bis zum 13., über den Fortgang der Revolution in diesem Lande, und über die Schicksale von Chur insbesondere, uns näher und zuverläßiger unterrichtet haben werden, als wir es bisher aus den hundert losen sich widersprechenden Sagen zu thun vermocht haben, welche darüber herumgehen; stellen wir einstweilen aus deutschen Nachrichten dasjenige zusammen, womit sie jene Lücke füllen. Ihre Berichte sagen aus: daß eine aus dem Urserenthal gekommene fränkische Colonne bey Disentis von den Oestreichern zurückgedrängt, und nach jenem durch seine Gemeinschaft mit Bündten und Wallis wichtigem Thale beträchtliche Verstärkung abgeschickt worden sey. Die Bewegung gegen Disentis (wir haben sie bereits ausführlich erzählt) sey ein falscher Angriff gewesen, der die Kriegsmacht in Bündten habe theilen sollen, während die fränkische Hauptarmee sich der Straße über den Splügen bemächtigte. Die angreiffenden Franken seyen nur 600 Mann stark gewesen, und größtentheils von der bündtnerischen Landmiliz, auf die Crispaltberge zurückgeworfen worden, nachdem sie einen äusserst beschwerlichen und fast unglaublichen Marsch, bis über den halben Leib im Schnee, gemacht hatten. Wahrscheinlich habe das zahlreichere Corps unter Lecourbe, auf welches Loison rechnete, und das von Bellenz aus durch das Misoxerthal über den Bernhardin, am 7ten bis an die Brücke von Novena im Rheinwalde vorgedrungen sey, nicht zu rechter Zeit mit ihnen zusamenstoßen können. Indessen sey eine andere Colonne (vielleicht von Casabianca angeführt) von Bormio hergekommen, und habe die Tyroler-Anhöhen besetzt. Dennoch mußten, ungeacht des auf jenem Punkte erfochtenen Vortheils, die Kayserlichen bey Disentis und am Bernhardin, den 8ten und 9ten, laut Nachrichten aus St. Gallen, sich den Franken ergeben, weil die örtliche Beschaffenheit des Landes, sobald der Haupteingang bey Meyenfeld und Malans in den Händen des Feindes ist, den Rückzug sehr schwer macht. In Zizerz und Chur sey, jedoch nicht beträchtlich, geplündert worden. Die Stadt Chur selbst habe nur wenig, aber um desto mehr die Gegend umher, und zwar ohne Ansehen der Person und der Parthey, gelitten. In der Stadt sey sofort eine einstweilige Munizipalität ernennt, der ehmalige Kriegsrath nach der Festung Aarburg abgeführt, und am 12ten ein Freyheitsbaum aufgerichtet worden. Berichte aus Bregenz, von 10ten, sagten aus: seit drey Tagen sey es in Graubündten blutig hergegangen, das Regiment Brechainville habe stark gelitten, und am 12. werde es zwischen Chur und Feldkirch, wo Hotze in einer sehr gebieterischen Stellung lag, blutig hergehen. (Nachherige Berichte kündigen mehrere Versuche der Franken, ihn in dieser Stellung zu überwältigen, als drey Tage lang fortgesetzt, blutig, aber immer mißlungen an.) Aus Tyrol ward nach öffentlichen Blättern unterm 13ten März gemeldet: daß das erste Aufgebot des dortigen Landsturms zum Aufbruch gegen die Bündtnergrenzen beordert sey, theils um die Päße zu besetzen, theils auch die Armee bey Feldkirch zu unterstützen. Andere Berichte redten von einem besonders starken Widerstande, den die Franken bey dem Landvolk in den Nebenthälern des Zehengerichtenbundes gefunden haben sollten, von einer Vereinigung des Massena, der in Costanz eingezogen, mit der Armee des Obergenerals Jourdan, die bey Mörsburg am Bodensee stehe, — die sich hie und da zuwiderlaufenden Aussagen gefangener kayserlicher Offiziere hier nicht anzuführen, von der Zahl der kayserlichen Armee in Bündten, als sie angegriffen wurde, (sie geben sie nur auf 5000 Mann an) von ihrer aus Schonung des Landvolks zerstreuten Lage, von einem wegen des Waffenstillstandes unerwarteten Angriffe von fränkischer Seite, von dem dennoch ungemein stärkern Verluste der Franken an Todten und Gefangenen, und andere dergleichen Angaben, mit denen sich der unterliegende Theil von jeher zu trösten gewohnt ist.

Digitized by Google

Nr. 40.

Helvetische Nachrichten.

Den 30. Merz 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Donnerstag, den 14. März. (Beschluß.) In einer jener Bottschaften giebt die Vollziehung die verlangte Auskunft wegen einem Stück Gut zu Salaz, dem Kloster Moriz ehmahls zugehörig, und verlangt bevollmächtiget zu werden, es verkaufen zu dürfen. Die auf diesem Gute befindlichen Gebäude seyen in einem solchen Verfalle, daß die Beybehaltung nur Kosten verursachen würde. Gmüer bringt an: der Vorsitzer des Senates habe sich geäusseret, der Senat würde schwerlich in den Verkauf der Nationalgüter willigen, wenn es nur so stückweise an ihn gebracht werde. Man könne ein allgemeines Gesetz über den Verkauf abfassen. Aber Carrard haltet den stückweisen Verkauf für den Staat vortheilhafter, und bemerkt: es sey gar nicht Art, daß der Präsident eines Rathes dem andern Rathe in wichtigen Fällen Vorschriften gebe. Darauf wird der Gegenstand an einen schon bestehenden Ausschuß gewiesen. In der andern Bottschaft tragt die Vollziehung, um dem Ackerbau aufzuhelfen, auf die Abschaffung des Weidrechts an. Wird ebenfalls an die schon bestehende Commißion gewiesen.

Freytags, den 22ten. Graf stimmt in einem Gutachten für die Anträge des Direktoriums, wegen Abschaffung einiger und Errichtung anderer Corps in der Miliz. Germann tragt über eine andere Einfrage des Direktoriums, ob gefangene Schuldner betrieben werden können? auf die Tagesordnung, mit Hinweisung (motivirt) auf die schon bestehenden Gesetze, an. Sein Bericht soll für 6 Tage auf dem Canzleytische liegen. Geheime Sitzung. — Nach Wiederöffnung derselben wird ein Begehren des Direktoriums, einige Nationalgüter verkaufen zu dürfen, an einen Ausschuß gewiesen. Zimmermann bemerkt: daß es Zeit sey, einen Garten im Ursulinerkloster auszuleihen; man könne von demselben 5 Dublonen Zins beziehen. Auf Wyders Einwendung (der 5 Dublonen zu wenig, und selbst 8 nicht zu viel findet), das gehöre der Verwaltungskammer zu, erwiedert er: da die Commißion die Polizey des Ursulinerklosters habe, so stehen ihr vorläuffige Maasregeln zu. Der Zins könne immer von der Verwaltungskammer eingenommen werden. Jetzt sey es nur um die Frage zu thun: ob 5 Dublonen zu viel seyen. Sekretan verlangt Tagesordnung; wenn diesen Sommer die Sitzungen dorthin verlegt werden, so kann der Garten sonst gebraucht werden. Gapani weiß nicht, was Sekretan mit dem Garten anfangen wolle; auch wenn er ausgeliehen sey, könne man niemanden das Spazieren darin verweigern. Herzog will Wydern den Garten überlassen; Schlumpf den Meistbietenden. Zimmermann beschwert sich, daß man den Ausschuß nur nicht einmal über solche Kleinigkeiten schalten lassen wolle. Es ward ausgemacht: der Garten solle dem Meistbietenden überlassen werden. Da fragt denn Zimmermann: ob die Commißion den Garten versteigern lassen solle? und des leidigen Gartens wegen will er aus der Commißion entlassen werden. Huber rathet, man solle dem Ausschusse freye Hand lassen, mit dem Garten anzufangen, was er für gut finde, — und sein Rath wird mit Zurücknahme der erstern Erkanntniß angenommen.

Samstags, den 23ten. Eine Zuschrift der Gemeinde Charmey, (C. Freyburg) die ihren Dank für die Gesetzgeber und ihren Eifer für die Verfas-

Digitized by Google

sung bezeugt, wird mit Druck und Ehrenmeldung ausgezeichnet. Geheime Sitzung. — Nach Wiedereröffnung derselben berichtet Carrard über einen Theil der Criminalprozedur „gegen die Verbrecher wider die Sicherheit des Staats." Auf den Canzleytisch gelegt. Billeter laßt Auszüge, die er aus den Protokollen Zürichs mit der Unterschrift des Regierungsstatthalters bekommen, ablesen. Sie beweisen, daß die ehmalige Regierung von Zürich in der That 100,000 Gulden für den General Hoze deponirt habe, und daß diese Summe sich irgendwo im Auslande befinde. Die Aktenstücke werden dem Direktorium zugesendet, mit der Einladung, die Summe zu sequestriren. Einigen Höfen wird, laut Gutachtens, bewilliget, sich mit der Kirchgemeinde und Munizipalität Rothenburg (C. Luzern) zu vereinigen, unbeschadet ihrer ersten Kirchen und Gemeinden. — Das Direktorium ladet die Räthe zu einem Gesetze gegen diejenigen ein, welche den durch unser Land nach Frankreich ziehenden östreichischen Kriegsgefangenen etwa zu ihrer Entweichung behülflich sind. Einem Ausschusse übergeben, der bis Montags berichten soll.

Cartier berichtet über den schon zweymal vom Senate verworfenen Beschluß über Pinten- und Tavernenrechte, und schlagt vor: dem Senate für einmal nur die Grundsätze zuzusenden. Sein Gutachten wird artikelweise erörtert, die Berathung durch eine geheime Sitzung unterbrochen, und nachher wieder fortgesetzt. Unter anderm ist in diesem Bericht der Weinhandel im Großen, der allen Bürgern erlaubt wird, auf ein nicht weniger als 25 Maaß beschränkt. Ein Mitglied hat eine Vorstellung über den Mißbrauch des Tavernenrechtes von einem sachkundigen Manne auf dem Canzleytisch liegen sehen. Diese führt an: daß irgendwo in einer Entfernung von 3/4 Stunden 9 neue Weinschenken aufgerichtet worden seyen. Die alten fallen im Werthe mehr als um die Hälfte. Zu Signau habe eine Wittwe ihr Wirthshaus verkauffen müßen, und 22,000 Pfund an der ehmaligen Kaufsumme verlohren. Solches seyen Thatsachen, die nicht gleichgültig angesehen werden können. — Ferneres über die Friedensrichter.

Senat.

Donstags, den 14. März. Der Senat nimmt den Beschluß an, der 100,000 Livres da Verfügung des Direktoriums überlaßt, um die Anwerbung der 18,000 M. zu beschleunigen. Er bewilliget auch den Verkauf des Gutes Dalley, das dem Collegialstift von Freyburg zugehört; vertaget nach einigen Erörterungen die fernere Berathung über die Minen; laßt einen Dankbrief des Generals Loison für die ihme zugesendeten, aber von ihm zurückgeschickten lemanischen Truppen, in das Protokoll einrücken, und trittet in eine geheime Sitzung zusamen.

Freytags, den 15ten. Der Senat erlaubt den Verkauf einiger Güter, nimmt die Ausnahme einiger Verkäuffe vom 2 vom 100 der Einregistrirungsgebühren an; rückt mit Ehrenmeldung die Zuschrift der (500) Auszüger aus Basel, die ihre Treue für das Vaterland bezeugen, ins Protokoll; beehrt mit ruhmvoller Erwähnung in eben diesem Protokoll den Eifer der Gemeinde *Montreux*, den sie durch den häuffigen Eintritt in die 18,000 bezeigt hat; und hört endlich einen Bericht von B. Bodmer an, der aus Stäfa zurückgekommen ist, und den Durchzug der kayserlichen, sehr menschlich empfangenen und bedienten, Kriegsgefangenen beschreibt. Auffenberg, sagt er, zog auf einem Karren mit 2 Kühen und 2 Ochsen bespannt, in Ermanglung von Pferden und einem andern Fuhrwerke, durch. Bodmer will an ihm und den Offizieren noch immerfort Trotz und Anmassungen wahrgenommen haben.

Vollziehungsdirektorium.

Das Direktorium hat am 13. dies einige Erläuterungen über die Form und Exekution des Munizipal-Gesetzes von 15. Februar, und zugleich eine interessante Proklamation über die neuen Munizipal-Wahlen erlassen, worinn es allen wahren Vaterlandsfreunden das stille und bescheidene Verdienst dem zudringlichen und lermenden vorzuziehen empfiehlt.

Die Zusammenberuffung der Generalversammlungen für die Ernennung neuer Munizipal-Beamten, soll aller Orten zwischen dem 31. Merz und

Digitized by Google

7. April statt haben; die Zusammenkunft aber der Theilhaber an besondern Gemeindgütern für die Ernennung ihrer Gemeindkammern, vom 7. April hinweg bis zum 15. Da die Vollziehung dieses wichtigen Gesetzes so nahe ist, so holen wir die Grundzüge desselben etwas umständlicher nach. Daß künftig die allgemeinen Munizipalitäten als Polizeygewalt, von den besondern Gemeindkammern als Oberaufsicht über das Eigenthum und die Verwaltung der besondern Gemeindgüter, unterschieden seyn sollen, ist seiner Zeit bereits angezeigt worden. Die Ernennung der erstern geschieht unmittelbar von der Generalversammlung aller aktiv-Bürger, welche zugleich ihre allfällige Besoldung, und auch die Tellauflagen bestimmen, und für dieses erstemal von den Statthaltern präsidirt werden. Die Zahl der Munizipal-Beamten, je nach der Bevölkerung einer oder mehrerer verbrüderten Gemeinden, ist: drey für 300 Seelen, nebst 3 Suppleanten; fünf für 300 bis 1300; neun für 1300 bis 2000; und eilf für 2000 oder mehr Seelen, aber keine Suppleanten. (Warum die Fortschreitung auf sieben ausgelassen worden seyn mag?) Der Erstgewählte ist bleibender Präsident, alle Jahre wird aber ein Drittheil erneuert, und erst nach einjährigem Stillstand ist man wieder wahlfähig. Auch sind, nebst den gewöhnlichen Verwandtschaftsgraden, die Beysitzer der Gerichte, Mitglieder der Verwaltungskammern, Statthalter und Agenten, durch ihre Stellen ausgeschlossen. Ihre Verrichtungen und Befugnisse beziehen sich auf die innere Polizey, und alles was Ruhe, Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit betrifft, sind auch ziemlich ausgedehnt. Doch scheint uns die Beybehaltung einer Oberaufsicht über die Lebensbedürfnisse, und besonders über die Gesundheitspolizey von Seiten der Verwaltungskammern, unumgänglich nöthig, da leider traurige Erfahrungen genug beweisen, wie unzulänglich Verfügungen in Sanitätssachen von interessirten Gemeinden seyen. Geburts- Ehe- und Sterbe-Verzeichnisse werden von den Munizipalitäten besorgt, ohne die Pfarrer ihrer daherigen Pflichten zu entledigen. Auch kommen ihnen verschiedene Fertigungen, wie den ehmaligen Untergerichten oder Stadträthen, nebst Anordnung und Polizey in Vormundschaftssachen, zu. (Die Constitution stellte sie ganz unrichtig unter die eigentlichen Gerichtssachen.) Vogtswahlen und Rechnungen bestätigt aber das Gericht, und die Verwaltungskammer des Cantons ist vermöge ihrer Oberaufsicht berechtigt, die Beschlüsse der Munizipalitäten aufzuheben, oder abzuändern, unter Vorbehalt der Weiterziehung in den bestimmten Fällen. Ein Munizipalprokurator vertrittet gleichsam die Stelle eines öffentlichen Anklägers bey Polizeyvergehen. Das Costum ist ein rothes Band um den rechten Arm, und für den Präsident ein roth und grünes.

Die Einrichtung der Gemeindskammern ist beynahe die nemliche; nur soll ihre Stärke nicht 15 Mitglieder übersteigen. Die Gemeindtheilhaber selbst bestimmen die Entschädigungen der Gemeindsverwalter, die besondere Amtspflichten haben, berathschlagen über die jährl. Rechnungen, Steuern, Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken, Capitalien, neue Anlagen von Gebäuden, Strassen, Brunnen u. s. w. Gemeinden, deren gesammte Bevölkerung über 5000 Seelen ist, können noch eben so viele Commissärs als Verwalter, je auf ein Jahr lang, wählen, welche bey wichtigen Gelegenheiten beygezogen werden sollen. (Dieß hat den doppelten Vortheil, daß einerseits die ordentliche Munizipalität kleiner seyn kann, und die Geschäfte schneller gehen, anderseits aber doch Personen von allen Arten von Kenntnissen mit sich vereinigen kann) Alle Kammern werden sich gleichförmig in vier Büreaux, Beamte, oder Commißionen bilden, nemlich: die des Seckelmeisters, Armenpflegers, Bauinspektors und Forstaufsehers. Endlich dann sollen die alten Autoritäten den neuen sogleich alle Schriften, Kostbarkeiten, Rechnungen u. s. w. übergeben, worüber die Verwaltungskammer des Cantons, besonders was die Richtigkeit der Rechnungen betrifft, die Oberaufsicht hat, und die allfälligen Beschwerden heben soll.

Dieses ist die Grundlage der neuen Einrichtung, welche sehr deutlich auseinander gesetzt, und allgemein anwendbar, auch ihre Rechtmäßigkeit und Billigkeit in einem gründlichen Eingange, ohne Floskeln noch Gemeinsätze, dargestellt ist. Das

Digitized by Google

einzig anstößige scheint, daß bey allfälligen mehrern Sektionen einer Gemeinde, die Mehrheit der Sektionen überhaupt, und nicht ihrer Mitglieder, gezählt wird, wodurch es sich zutragen könnte, daß diese scheinbare Mehrheit, der wahren Mehrheit der Bürger entgegen wäre.

Luzern, den 12. März. (Aus der Allgemeinen Zeitung.) In der Antwort des Präsidenten unsers Direktoriums Glaire, an den cisalpinischen Minister Visconti, bey seiner öffentlichen Vorstellung am 3. dieß, ist die nachfolgende Stelle besonders bemerkt worden: „Gleichheit ist einer der ersten Grundpfeiler der Verbindung beyder Republiken. Das glückliche Cisalpinien hat über Helvetien den Vortheil des mildern und lachendern Himmels, des fruchtbarern Bodens, der zahlreichern Bürger. Uns aber bleibt ein anderer großer Vortheil — durch ihn wird das Gleichgewicht hergestellt — die Armuth. Sie wird die Quellen der Verderbniß von unsrer Wiedergeburt abwenden, die schützenden Grundsätze hingegen und die Maximen der Vernunft uns erhalten .... Unter ihrem wohlthätigen Einflusse werden wir am Fusse jener unfruchtbaren Felsen, den Ereignissen, die den Frieden der Welt stören, wenn es möglich ist, fremde, jede ernste und männliche Tugend, und jene Nationalkraft, die unsre Unabhängigkeit auf immer zu retten im Stande ist, üben." — Die noch immer zögernde Bildung der 18,000 Mann Hilfstruppen an Frankreich — soll, wie man versichert, eine ernsthafte Note des französischen Gesandten Perrochel an das helvetische Direktorium veranlaßt haben, worinn er gleich anfangs die neuerliche militairische Conscription in Frankreich als ein nachahmungswürdiges Beyspiel dessen, was eine der Freyheit und Unabhängigkeit in der That würdige dige Nation thue, aufstellt, und alsdann auf die durchaus nothwendige Mitwirkung der verbündeten Republiken und auf die von Helvetien verheissenen 18,000 Mann übergeht. Frankreich könnte diese nach aller Strenge des Allianz-Traktats verlangen; seiner besondern Gewogenheit verdankt Helvetien günstigere Bedingungen; aber noch sind nur etwa 5 oder 600 Mann beysammen. — Woher dieses Zögern? entspränge es aus der Stimmung des helvetischen Volkes — dann bliebe Frankreich weiter nichts übrig, als die genaueste Erfüllung des Allianz-Traktats zu fordern; denn Neutralität ist mit einem Off- und Defensivbündnisse durchaus unverträglich. Vergebens würde man sich auf die freywillige Anwerbung, welche diese Convention über die 18,000 M. festsetzt, berufen; die Convention ist dem Allianz-Traktate untergeordnet, und jede Begünstigung Helvetiens, welche jene enthält, ist Frankreichs Großmuth zu verdanken. — Es fordert also ausdrücklich im Namen der französischen Regierung die ungesäumte Stellung der 18,000 Mann.

Das Direktorium soll diese Note des B. Perrochel den gesetzgebenden Räthen übersandt, und ohne uneingeschränkt Perrochels Ansprüche gegründet zu finden, (denn wirklich ist noch immer nicht für die Hälfte der Truppen das nöthige Handgeld aus Frankreich angekommen, und eben so wenig die übrigen Bedürfnisse), ihnen die Nothwendigkeit, die versprochene Mannschaft zu liefern, vorgestellt, auch den Vorschlag gemacht haben, daß, wenn in einer kurzen Zeit die 18,000 Mann nicht vollständig wären, die mangelnden aus dem Elitenkorps, und nach Verhältniß der Bevölkerung von allen Gemeinden der Republik sollten gestellt werden, so jedoch, daß die auf diese Art gelieferten Vaterlandsvertheidiger nur bis zum allgemeinen Frieden dienen würden. — Die Räthe haben, wie man sagt, diesen Vorschlag nicht angenommen; die Majorität derselben will bey der freiwilligen Anwerbung bleiben, und glaubt, diese sey bis dahin in keiner Rücksicht so betrieben worden, wie es hätte geschehen sollen; auch hofft sie, durch Begünstigung derselben, vermittelst Geldbewilligungen zu Vermehrung des Handgelds, sie kräftig befördern zu können; der Senat soll demnach in einer ausserordentlichen geschlossenen Sitzung, die gestern Abends 9 Uhr bis nach Mitternacht dauerte, einen Beschluß genommen haben, der das Direktorium auffodert, die freywillige Anwerbung der 18,000 Mann, nach Inhalt der schon vorhandenen Gesetze, auf alle mögliche Art zu befördern; ihm auftragt, die Offiziere der 18,000 Mann zu verpflichten, eine von ihm nach Verhältniß des Grades zu bestimmende Anzahl Rekruten zu liefern, von deren Stellung

an

Beylage
zu Nr. 40
der Helvetischen Nachrichten.

an allein jene einen Sold zu beziehen haben werden; das Direktorium endlich einladet, die Summen zu fordern, die es zu Beförderung eben dieser freywilligen Anwerbung nöthig glaubt, und die die Nation als freiwilliges Opfer dazu darbringen will. — Um nun auch die zu diesem und ähnlichen Bedürfnissen nothwendigen GeldQuellen zu eröfnen, soll heute, in Folge einer frühern Botschaft des Direktoriums beschlossen worden seyn, dasselbe zu bevollmächtigen; 1. für das laufende Jahr alle Auflagen um ein Viertheil des Ganzen zu vermehren, mit Ausnahme der Handänderungs- Stempel- und Gerichtsgebühren. 2. Nationalgüter bis auf 2 Millionen Schweizerfranken zu verkaufen, unter Vorbehalt der Bestätigung jedes einzelnen Verkaufs durch die gesetzgebenden Räthe.

Bündten.

(Fortsetzung.)

Sparsam und abgebrochen sind die Laute, die wir von der bündtnerischen Grenze Helvetiens vernehmen. Die Posten dort sind zu wichtig für beyde Partheyen, als daß man sich nicht hartnäckig um jeden Fuß Erde streiten sollte, das Terrein aber zu gebirgigt, als daß eine große Schlacht, und diese ein für allemal entscheidend vorfallen könnte. Wir werden uns also immerhin gewöhnen müssen, von dieser Seite Gefechte auf Gefechte zu hören, ohne einen allgemeinen Plan zu übersehen, oder einen Zusammenhang jeder Gefechte untereinander selbst errathen zu können. Unsere Nachrichten werden daher so verstückelt seyn, als das was sie erzählen. Aus Morbegno vernahm man den 15ten, daß die Franken, den 12ten, Puschiavo (Puclav), einen schönen Hauptflecken im Hochgerichte dieses Namens, mit Capitulation eingenommen, und dabey 1200 Deutsche zu Kriegsgefangenen gemacht hätten. Dagegen scheinen, ausser den Grenzen des jetzigen Bündtens, die Kayserlichen in Bormio (Worms) mehr Glück zu haben, das sie von einer unerwarteten Seite durch einen unzugänglichen Paß über die Gebirge in Besitz genommen. Dort stehen sie in beträchtlicher Anzahl, vereinigt mit den Bauern, und in beständiger Gemeinschaft mit dem Hauptquartier des Generals Laudon, zu welchem die Bauern denselben den Weg über einen Berg geöffnet hatten. Die Oestreicher nahmen 3 Compagnien Cisalpinier gefangen, und rückten ihre Vorposten über 2 Stunden jenseits Bormio vor. Diese Vorposten wurden den 13ten von 4000 Franken angegriffen, das Gefecht dauerte den ganzen Tag, wie andere sagen, nur 2 Stunden. Die Kayserlichen wurden verstärkt, und die Franken mußten ihre vorigen Stellungen wieder einnehmen. Als aber auch sie durch eine Halbbrigade und 2 Canonen verstärkt wurden, griffen sie den 15ten von neuem an, und das Gerücht geht, sie hätten Bormio wieder eingenommen, geplündert und verbrennt; letzteres aus Rache, weil die Bauern noch aus den Häusern auf die Einziehenden Feuer gegeben hatten.

Die fränkische Colonne, welche von Veltlin her in Bündten eingerückt war, und sodann der Inn nach operirte, hatte indessen von einer andern Seite her die Kayserlichen zum Rückzuge über Zernez, Sulz, bis gegen St. Maria hin genöthiget, wurde aber bey Martinsbruck, dem äussersten Paß gegen Tyrol, geschlagen. Dort griffen sie den 14. mit 5000 Mann, ein östreichisches Bataillon unter dem Oberst Knesewich, an; zogen sich aber, nach einem stündigen Gefecht, mit ziemlichem Verlust, auf die Höhen von Schleims zurück. Den 15ten haben sie, man weiß noch nicht, mit welchem Erfolg, den Angriff wiederholt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Brüderlich wetteifernd mit jener patriotischen Gesellschaft in Luzern und mehrern andern Gemeinden Helvetiens, wird der hiesige Negocianten-Leist, ermuntert durch unsern Bürger Cantons-Statthalter, eine freywillige Collekte aufnehmen, welche zur Unterstützung derjenigen Vaterlandsvertheidiger, so sich durch Tapferkeit und rühmliches Betragen auszeichnen werden, gewiedmet seyn soll. Diese Beysteuer wird bemeldter Leist im Pleinpied Nro. 118 an der Bürgergaß, vom 1. bis 14. April, jeweilen Morgens von 10 bis 12 Uhr, in Empfang nehmen, und darüber behörige Quittanzen ausstellen. — Bern, den 27. März 1799.

Im Namen des Negotianten-Leists,
Sign. J. E. Guiot, Präsident.

Diese Bürger bedürfen meiner Belobung nicht, aber das ganze Publikum dieser Gemeinde und Cantons fordre ich im Namen des Vaterlands auf, den edelmüthigen Negotianten-Leist in seiner patriotischen Bemühung zu unterstützen, und den Vertheidigern des Vaterlands zu beweisen, wie billig und freudig sie ihrer Tapferkeit den Tribut des wärmsten Dankes entrichten.

Bern, den 27. März 1799.

Sign. Der Regierungs-Statthalter des Cantons Bern,
Joh. Bapt. Tscharner.

(Eingesendet.)

Berichtigungen. *) An den Verfasser der Helvetischen Nachrichten.

Bürger! Erlauben Sie mir zwey Berichtigungen über die Beylage der 38. Nummer ihrer Helvetischen Nachrichten anzugeben. Ihre Critik ist so gutmüthig, aufrichtig, und urban, daß auch der unvorsichtigste Eiferer bisweilen wird darüber nachdenken müssen, und in dieser Rücksicht ist es Bürgerpflicht Ihnen unverdiente Vorwürfe zu ersparen, die irrige Angaben Ihnen zuziehen könnten.

1) Finanzbedürfnisse Englands, wie sie für 1799 vom Parlamente, auf Begehren des Ministeriums, dekretirt worden sind.

16 Millionen Liv. Sterl. für Ordinaria, nemlich: Zinse der Nationalschuld, Civil-Liste, gewöhnliche Marine und Armee, ꝛc.
13 Millionen Liv. Sterl. extra für den Krieg, die ungeheure Flotte, Anstalten gegen die Landung ꝛc.

29 Millionen Liv. St., das Pf. St. à Liv. 17, macht
493 Millionen Schweizerfranken.

Das Parlament wird aber dem Minister, ehe es auseinander geht, noch einen Credit eröffnen von 6 Millionen für unvorgesehene Fälle.

Davon sind 6 Millionen durch die gewöhnlichen Auflagen gedeckt; 10 werden durch eine Beysteuer des 10ten Theils alles Einkommens des Bürger, die über 60 Liv. Sterling jährliches Einkommen haben, erhoben; und 1 Millionen durch ein Darlehn, das aus dem Ueberschuß der gewöhnlichen Auflagen reichlich verzinset wird.

Woher die Angabe der 102 Millionen entstanden seyn mag, begreiffe ich nicht, da die ganze Nationalschuld 300 Millionen wenig übersteigt.

2) Wenn Sie die Besoldungen Helvetiens auf 6,405,600 Franken angeben, und nach dem Finanz-Etat des Cantons Bern dieselben nur auf 142,000 Kr. oder 355,000 Liv. ansteigen; so erscheint der Uebelstand allzugroß, da die ehmalige Regierung doch anständig, obschon nicht reichlich, wie man wähnte, versorgt war. Der Irrthum kommt daher: die eigentlichen und unabänderlichen Besoldungen der Aemter waren auf Grundstücke und Rechte angewiesen, deren Ertrag also nicht in dem Einnehmen angegeben war, eben so wenig als im Ausgeben die Revenuen der Aemter und sogenannten bürgerlichen Posten. Diese betrugen, nach einem 10jährigen Durchschnitte vor der fränkischen Revolution ungefehr 750,000 Livres jährlich, die man also beyden Colonnen, des Einnehmens und Ausgebens, noch beyfügen muß.

Dieses brächte alsdann für Besoldungen des Cantons Bern die Summe von 1,105,000 Livres.

Republikanischer Gruß und Achtung! F.

*) Der würdige Verfasser des Aufsatzes, auf welchen sich diese Berichtigungen beziehen, hatte sich ausdrücklich die Correktur desselben vorbehalten, um bey seiner unter hundert Geschäften hingeworfenen Arbeit mehrere Berichtigungen anbringen zu können. Ein Misverständniß des Redakteurs brachte ihn um diese Gelegenheit, und das Blatt kam ungeändert in die Hände des Publikums. Somit hat sehr wahrscheinlich die Unachtsamkeit des Redakteurs alle Schuld vom Stehenbleiben derjenigen Fehler auf sich, welche den gegenwärtigen berichtigenden Aufsatz eines vortrefflichen und einsichtsvollen Mannes veranlaßt haben. Anmerkung des Redakteurs der helv. Nachr.

Bey Bürger Joh. Ant. Ochs ist zu haben:

Fichte's Appellation gegen die Anklage des Atheismus; 7 bz. — Man unterschreibt auch bey ihm für die Fortsetzung der Meyerschen Schweizer-Charten.

Bey eben demselben ist zu haben: Gesundheits-Chocolat von B. Bechtel, Apotheker in Roll verfertiget, das Pfund zu 12 und einen halben Batzen.

000

Digitized by Google

Nr. 41.

Helvetische Nachrichten.

Den 3. April 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montags, den 25. März. Das Direktorium verlangt in einer Zuschrift bis 12 Uhr die Bestimmung des Soldes für den Generalstab der Miliz, damit es mit der Ernennung fortfahren könne. So dieses bis dahin nicht geschehen könne, so sehe sich die Vollziehung genöthiget, die Ernennungen ohne dieses vorzunehmen. So eben, sagt Zimmermann, ist die Verwerfung des Senates, diesen Gegenstand betreffend, verlesen worden, und eine Bestimmung bis 12 Uhr eine Unmöglichkeit. Er verlangt, hierin der ausübenden Gewalt alle Vollmacht zu überlassen. Angenommen, mit dem Zusatz: daß der Ausschuß bald über diesen Gegenstand berichten solle. Der Urlaub einiger Mitglieder wird, in Absicht auf die Zeitumstände, vertaget. Erlacher ruft aus: es sey eine Schande und ein Spott, daß in einem solchen Zeitpunkte Glieder fort wollen! Er verlangt, daß nicht nur keiner fortgelassen, sondern auch, daß die Abwesenden zurückberufen werden. — Den Commissairen der Nationalarchive und Bibliotheken wird auf ihr Begehren ein Siegel anvertraut, um, wo es nöthig ist, mit öffentlichen Beamten in einen Briefwechsel sich einlassen zu können, und das Recht zugestanden, die als Staatsgut anerkannten Bibliotheken benutzen zu dürfen. Zwey Berichte erscheinen über die Frage: wie diejenigen anzusehen seyen, welche zur Flucht kriegsgefangener Oestreicher beytragen. (Sonderbar ist es nicht, daß die Gesetzgebung so unendlich viel thut, und so wenig macht, da sie keine einzige Frage generalisirt (allgemein macht) und von dem einzelnen Falle, der ihr vorgelegt ist, nie aufs allgemeine ausgeht, sondern sich, wie gebannet, nur auf denselben einschränkt. So bekommen wir immer nur Gesetze nie Gesetzbücher. Der allgemeine Satz zu jenem Falle wäre gewesen: wie sind die anzusehen, welche den gefangenen Feinden Helvetiens oder ihrer Verbündeten zur Flucht Vorschub thun? oder noch allgemeiner: wie ist derjenige zu behandeln, welcher wissentlich den kriegerischen Maasregeln gegen Feinde der Freyheit (was denn etwa jede bestehende Verfassung für Freyheit halten mag) entgegenarbeitet? So wäre ein Gesetz für Jahrhunderte dauernd entstanden, und nicht blos auf den einzelnen Fall, welcher der Gesetzgebung vor den Augen liegt, abgesehen und provisorisch). Beyde Berichte bestimmen solchen Gehülfen Gefängnißstrafe, nur mit dem Unterschiede, daß der erste (von Debon von St. Moriz, C. Wallis) die Strafe demjenigen verlängeret, der zur Flucht reizet, und denjenigen nicht gleich hart ansieht, welcher sie blos begünstiget; der letztere aber (von Gapani) für alle Fälle auf 20jährige Gefangenschaft antragt. Billig ward der erstere genehmiget, und zwar auf folgende Weise: daß Einsperrung auf ein Jahr denjenigen, so begünstigen, auf 10 Jahre aber denjenigen, so reizen, zugedacht wird. Schwer mag es doch seyn, allemal sicher die Fälle zu bestimmen, wo gereizt, und wo begünstiget worden ist; wo also einer nur für ein Jahr eingekerkert seyn, oder 10 Jahre lang schmachten solle. Das könnte auch unter anderm daher kommen, weil der Unterschied zwischen reizen und begünstigen nicht genug überdacht, nicht triftig, schneidend, und helle genug ist. Im Grunde reizt mich jeder zur Flucht, der sie begünstiget, und wenn ich entfliehen will, so kann ich meine Flucht eher ohne Anreizung, als ohne

Digitized by Google

Begünstigung bewerkstelligen. Auch glaube ich, seyen unter 100 Entronnenen, 99 ohne Anreizung, aber sehr wenige ohne Begünstigung entkommen. Stillschweigende Begünstigung ist der größte Antrieb, weil dann kein Verdacht von treulosen Absichten, wie bey der Anreizung, dabey unterlaufen kann. Zimmermann stattet ein Gutachten über den Criminalcodex ab: Die Commißion hatte das fränkische peinliche Gesetzbuch vor sich liegen, fand es für das menschlichste und beste, schrieb es aus, und strich nur das durch, was auf uns nicht paßte. Einstweilen kann es allerdings gut genug seyn, aber ein beständiger möchte doch anderer Führer bedürfen, als der Franzosen, welche, da sie schlechterdings keines Vernunftgebäudes fähig sind, gar nicht zu Führern taugen, nur ein loses und lockeres Aggregat von Sätzen aufstellen, über dem Schein das Wesen, über den Worten den Begriff, über dem Sprachgebrauch, bündige Unterscheidungen, und über einem lebhaften Ausdrucke die Herleitung aus Grundsätzen vergessen. Mit Selbstgefühl kann Deutschland sich mehrerer Schritte rühmen, die sie vor der großen Nation auch in diesem Fache voraus hat. Es hat indessen an Männern, die seine Verdienste mißkennen, nur Nichtkenner verloren. Wenn wir aber von Vorzügen Deutschlands in diesem Fache reden, so meynen wir die Litteratur, nicht die Ausübung, als welche letztere in vielen deutschen Ländern schlecht bestellt seyn mag. Doch wenn von Ausübung die Rede ist, so hat auch Frankreich hierin nicht viel voraus; indem, wenn schon die Gesetze gut ausgesonnen und überdacht sind, dennoch die Ausübung revolutionär ist. — Der Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches, von welchem hier die Rede ist, ward verschiedentlich angesehen. Einigen schien er so von dringender Nothwendigkeit, und so gut gerathen, daß sie vorschlugen, im Ganzen über ihn sogleich abzusprechen. Aber Escher glaubt: eine Niederlegung für einige Tage auf den Canzleytisch könne nichts schaden. Viele hätten das Gutachten bey erster Ablesung entweder nicht ganz verstanden, oder nicht wohl beherziget. Anbey mißbilliget er die in dem Gesetzbuche vorkommenden Strafen des Todes und der Verbannung; eine Mißbilligung, welche seinem sanften Herzen Ehre macht. Der Ausschuß stellte die Verweisung, anstatt die Deportation (in der fränkischen Gesetzgebung) auf, und Escher findet den Unterschied zwischen beyden darin, daß durch diese eine Person an einen bestimmten Ort, unter Aufsicht, (folglich in einem angehörenden Erdstriche) gewiesen, durch jene aber ohne Umstände aus dem Lande gejagt wird. Hier seyen also doch, was gegen Carrard gesagt wird, theils einer weitläuftigern Berathung sehr bedürftige, theils in zweyen Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze. Carrard nemlich hatte sich geäusseret: da jeder die fränkische Criminalgesetzgebung kenne, da sie auch die beste sey, und der Ausschuß nur nach ihr gearbeitet habe, so brauche man sie nur schlechtweg anzunehmen.— Das Gutachten wird für zwey Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Graffenried berichtet über den vom Senat verworfenen Besoldungsetat der 20,000 Mann. Er sey vom Senate verworfen worden, *weil vom General bis zum Lieutenant alles zu hoch besoldet sey.* Der Ausschuß habe nun den Sold so heruntergesetzt, daß monatlich die Summe von 18,000 Franken erspart werde. Vom Feldweibel bis zum Soldat habe der Senat den Sold angemessen gefunden, und der Ausschuß deswegen unverändert gelassen. Das Befinden wird genehmiget. Die Vollziehung fragt an: ob die Anwerbungen der 18,000 *nicht* aus der Auszüger-Mannschaft vollständig gemacht werden könnten, wenn nachher die Zahl der Auszüger nicht von den Gemeinden ersetzt und vollgemacht werden müßte? Die Vollziehung hängt diesem Gedanken um so mehr nach, da im Ganzen alle diese Truppen den nemlichen Zweck haben. Angenommen. Darauf will sie folgende Fragen entschieden haben: Welches sind diejenigen Bürger, die als abwesend anzusehen sind? Müßen die, so vor der Revolution abwesend waren, ihre Plätze im Militair ersetzen? Wie ist die Bezahlung? Wer ist in solchen Fällen der Schiedsrichter? Kann es den Munizipalitäten überlassen werden? An die Militärcommißion gewiesen. Hierauf verlangt sie 52,772 Franken, um einen Theil der rechtmäßigen Schulden der ehmaligen Berner-Regierung zu til-

Digitized by Google

gen. Bewilliget. Endlich zeigt sie an: daß die Bürger vom C. Basel 248 Artilleriestücke von verschiedenen Orten Frankreichs her unentgeldlich in die helvetischen Zeughäuser geführt haben. Das nemliche verlangt man vom Leman aus: 41 Artilleriestücke unentgeldlich führen zu dürfen. Ehrenmeldung, Druck, und Sendung an den Senat. Margacci will es in öffentlichen Blättern abdrucken lassen. Nicht so Anderwerth; „aber freuen wird es uns, wenn wir es darin lesen."

Dienstags, den 26ten. Carrards Vorschlag zu einem Gesetz über die Sicherheit der Republik, in 90 Artikeln, wird im Ganzen in Berathung gezogen. Der Gesichtspunkt, von welchem der Ausschuß ausgieng, war Verkürzung der Criminalprozeßform, folglich Beschleunigung des Rechtsganges, welche sehr nöthig ist, da schon ben 80 Criminalprozeduren beym obern Gerichtshof liegen. Carmintran dankt dem Ausschuß für das treffliche Gutachten, und setzet nur das ans, daß die persönliche Sicherheit darin nicht hinlänglich gesichert sey. Ein Bürger könne unschuldiger weise, wenigstens für ein paar Tage, in Gefangenschaft kommen (Was an sich schon sehr empfindlich für Gesundheit, Nahrungserwerb und Ehre seyn kann, und eine pränumerirte oder anticipirte Strafe ist.) Er verlangt: daß, wenn nach der Hand ein Verhafteter schuldlos befunden würde, er von seinem Angeber Schaden-Ersatz verlangen könne. Aber Escher wendet ein: dadurch würden die Angaben erschwert und die Staatsverbrechen begünstiget werden. Das Gesetz sey nur für eine Zeit, wo der Staat kräftiger Maasregeln bedürfe. (So hat auch Pitt seine Suspension der Habeascorpus-Akte vor dem Unterhause entschuldiget.) Wenn auch ein Bürger einen Tag in der Gefangenschaft sich dulden müße, so werde doch damit das Ganze, die Sicherheit des Staates, gedeckt. (Sollte nicht vielmehr dadurch das heilige Recht des Einzelnen dem blos möglichen und negativen Wohl des Ganzen aufgeopferet werden?) Sekretan folgt Escher, und Carmintran zieht seinen Antrag zurück. Andern mißfallt ein Artikel, der festsetzt: daß Dienstboten gegen ihre Meister als Zeugen auftreten können. Ein andrer will auch Geschwisterkinder vom Zeugenverhör ausnehmen. Aber beyde Anträge sind abgewiesen, und das Gutachten im Ganzen mit einigen Abänderungen angenommen worden. Das Direktorium verlangt für den Kriegsminister zu den nöthigen Anstalten für die Vertheidigung des Vaterlandes die Bewilligung zu einer Anleihe von 200,000 Franken auf die zuerst eingehenden Gelder. Zugestanden.

Bündten.

(Fortsetzung.)

Bey der Wichtigkeit dieses nun bald mit uns vereinten Landes, und dem sonderbaren Glückswechsel, der es betroffen hat, ist es wohl der Mühe werth, alle Umstände seiner Eroberung zu sammeln, und wo später Berichtigung und nähere Details einlauffen, dieselben nachzuholen.

Es sah gleichgültig die Franken in der Schweiz, sah ihre Annäherungen von Sieg zu Sieg; der letzte in Unterwalden brachte die Sieger an Bündtens Grenzen, während ihre feine Diplomatic schon innerhalb denselben spielte. In Paris mit zweydeutigen Antworten hingehalten, an den Grenzen bedroht, in Partheyen gespalten, wankte es hin und her, bis ein kecker durchgreiffender Streich für Oestreich entschied. Die unterliegende Parthey, wo nicht verfolgt doch bedroht, entfloh, und warf sich in die Arme des neu entstandenen Helvetiens, das auf eine Vereinigung mit Bündten noch immer hoffte, und eben die leichte Auflösung der Eidgenossenschaft durch die Franken, als den einleuchtendsten Hauptgrund für dieselbe anführen konnte. Nur in geringer Anzahl, zerstreut, und keines Angriffes gewärtig, lagen die Oestreicher im Lande, auf allen Seiten von einem wachsamen ausdauernden Feinde belauert, als die Franken, welche sich nicht gerne zuvorkommen lassen, auf die Auffoderung, Bündten zu räumen, und den Absagebrief, augenblicklich den Angriff selbst folgen liessen, der im Geleite des fränkischen Glücks, begünstiget von grosen Fehlern der Kayserlichen, so unerwartet, und mit dem Vorsatze, alles aufzuopfern, gewagt, nicht anders als gelingen mußte.

Die Fortschritte der Franken folgten sich so reissend, ihre Angriffe geschahen so sehr von allen

Seiten, daß der bestürzte Kriegsrath, der indessen in Bündten, an der Spitze der herrschenden Parthey dominirte, mit dem verstocktesten Unglauben alle diese Neuigkeiten als Mährchen empfieng, bis es zu spät war, durch Abgeordnete, wie es einigen Gemeinden gelungen war, einem größern Blutvergiessen u. der Plünderung beym Sieger zuvorzukomen. Man schlug sich bis an die Thore von Chur; zum letztenmale bey Lache, einem Landgute des B. Tscharners. Endlich schickte der Kriegsrath, der indessen fortdauernde Sitzung gehabt, den Siegern Abgeordnete unter die Thore entgegen. Vergebens! Der Feind drang vorwärts, und mit ihm alle Folgen, welche von dem Soldaten zu gewarten sind, den beständige Gefahren und Gefechte auf seinem Wege am Ziele desselben verwildern. So wie man der Sage von einer dreytägigen Plünderung der Stadt Chur entweder geradezu widerspricht, oder dieselbe berichtiget, und nur von Plünderung der umliegenden Gegenden, und von einer wenigstens nicht gegebenen Erlaubniß, in der Stadt zu plündern, redt, so haben ihrerseits auch die Bündtner einem Gerüchte widersprochen, das zu ihrer Schmach herumgieng. Es hieß: die fränkischen Gefangenen seyen bey Disentis von den aufgereizten Bauern niedergemacht worden. An diesem Orte stunden, wie die Oestreicher sagen, nur 2 Compagnien. In dem Gefechte bey Disentis gegen Loison erlegten sie eine große Menge und bekamen 109 Gefangene, welche sie hinter die Fronte führen liessen. Die Bauern hätten dieselben umgebracht, wenn die Offiziere sie nicht durch Vorstellungen und Gewalt abgehalten hätten. Durch eine Colonne von Demont in den Rücken genommen, ergaben sich die 2 Compagnien mit Capitulation. Die Offiziere behielten ihr Seitengewehr, und durften ihre Pferde und Gepäck nach Tirol schicken.

Unter denjenigen, welche sich beym Anzuge der Franken geflüchtet haben, befinden sich der General Salis-Marschlinz und Jakob Mathys. Der kayserliche Gesandte, Baron von Kronthal, mit seiner Gattin, der Bischoff von Chur, mit einem Theil seiner Geistlichkeit, und einige Salis hatten sich ins Tirol begeben. Der Kriegsrath ward, nebst mehrern Salis und andern die sich durch ihre Abneigung gegen eine Vereinigung mit der Schweiz *) auszeichneten, verhaftet, und der erstere voraus nach Aarburg geschickt. Die helvetischen Cokarden, die dreyfarbigen Fahnen, die Freyheitsbäume, die Einrichtung von Muntzipalitäten, das Gefolge der Revolution, bezeichneten die vorgegangene Veränderung. Den 12ten setzte Massena in einer Proklamation eine einstweilige Regierung von 11 Gliedern und einem Sekretair ein, welche alle wesentlichen Maasregeln der Genehmigung des Generals zu unterwerfen, und ihm das Tableau der schon eingerichteten Munizipalitäten und der zu Aemtern fähigen Bürger vorzulegen, angewiesen war. Alle Macht der alten Regierung ward abgeschafft, und ihnen selbst untersagt, sich zu versammeln, oder irgend eine Handlung von Amts und Ansehens wegen auszuüben. Die einstweilige Regierung setzte sich alsobald in Arbeit, dankte in Zuschriften der fränkischen Regierung, dem Massena, und der Vollziehung von Helvetien, für den Schutz, den sie den ausgewanderten Bündtnern erwiesen hatte. — Begehren von vielen Gemeinden langten ein, welche um baldige Vereinigung mit Helvetien ansuchten — und den 19ten hatten schon zwischen 40 und 50 Gemeinden für diese Verbrüderung gestimmt.

Nun war Bündten von den Oestreichern bis auf einige Päße an der Grenze des Tirols ganz geräumt. Auch diese Päße, am ersten aber den bey St. Martinsbruck, suchten die rastlosen Franken zu überwältigen. Nach mehrern vergeblichen Anstrengungen scheint es ihnen nach den neusten Berichten den 25. dies gelungen, und der Verlust der Kayserlichen stark gewesen zu seyn. Man giebt ihn auf 7000 Mann Gefangene an.

*) Zwischen der unbedingt kayserlichen und zwischen der fränkischen Parthey stund noch eine dritte mitten inne, die zwar die Vereinigung mit Helvetien innig wünschte, aber die militairische Vermittlung der Franken scheute, sich gegen sie durch die Oestreicher verwahren wollte, und beym Abzuge der Franken aus der Schweiz auch die Oestreicher verabschiedet, und sich gütlich an die Schweiz geschlossen hätte.

Errata. Nr. 40, gleich Anfangs soll, anstatt Donnerstags den 14., stehen: Donnerstags den 21ten; und im Beyblatte, S. 202, 2te Col., Lin. 17, anstatt sind 6 Millionen, setze: sind sechszehn Millionen.

Digitized by Google

Nr. 42.

Helvetische Nachrichten.

Den 6. April 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Dienstags, den 26ten Merz. (Beschluß). Dann berichtet es der Versammlung, daß die Agenten des Bezirks Altishofen (Kanton Luzern) sich beklagen, daß sie noch nicht besoldet seyen, und sich erklären, daß sie die vom Gesetz verlangte Bürgschaft nicht leisten werden, bis ihre Besoldungen festgesetzt seyen. Der Rath wird eingeladen, die Besoldung derselben zu bestimmen, und beschließt, daß die schon bestehende Commißion darüber in 4 Tagen ihr Befinden vortragen solle. Geheime Sitzung.

Mittwoch, den 27ten ist das wichtige Gutachten über die peinliche Gerichtsordnung zum 2tenmal in deutscher Sprache verlesen worden. Escher verlangt, daß die Todesstrafen und Verbannungen aus demselben weggestrichen werden sollen, wogegen aber Huber mit alten Gründen gegen eine alte Behauptung auftrit. Man streitet, ob das Befinden wegen seiner Güte sogleich angenommen, oder wegen seiner Wichtigkeit in längere Berathung jedes Einzelnen gezogen werden solle. Die Erörterung darüber, unterbrochen durch eine Bottschaft der Vollziehung, wird bis morgen vertaget. Geheime Sitzung.

Donstags, den 28ten. Huber zeigt der Versammlung an, daß B. Senator Useri die ganze Sammlung seiner litterarischen Arbeiten der Nationalbibliothek geschenkt habe. Ihm und dem B. Amrihn, italienischen Sekretair, (eines andern Geschenkes wegen) wird Ehrenmeldung zuerkannt. Geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben ward eine Bottschaft der Vollziehung verlesen, welche anfragt, ob es nicht heilsam wäre zu erkennen, daß 1) der Loskauf der Zehend- und Grundzinspflichtigen 14 Tage nach der Bekanntmachung der Verzeichnisse über alle Schuldner einer Gemeinde baar bezahlt werden müsse, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von 12 Franken nicht übersteige, 2) daß dieser Loskauff zwey Monate nach obiger Bekanntmachung baar bezahlt werden müsse, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von 25 Franken nicht erreiche. An einen Ausschuß gewiesen, der in 4 Tagen sein Gutachten einliefern soll.

Abends ward Deloes zum Vorsitzer erwählt, auf die nächsten 14 Tage dann Huber. Vorher war geheime Sitzung.

Freytags, den 29ten war durchaus geheime Sitzung. (Man sagt in diesen öfteren geheimen Sitzungen sey unter andern das nun bekanntgemachte Gesetz verhandelt worden: welches jeden, der sich weigert, zum Dienste des Vaterlands in die Auszüger zu gehen, oder andere davon abhaltet, oder von Unterwerfung unter eine fremde Macht redet, mit einer Todesstrafe vor einem Kriegsgerichte belegt.

Samstags, den 30ten. Das Gutachten des Ausschusses über das Hausiren ward auf den Canzleytisch gelegt. Geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben ist die fernere Berathung über den Criminal-Coder vorgenommen worden. Sie ward durch die Erörterung über die Zulässigkeit der Todesstrafen merkwürdig. Suter stellte zu ihren Gunsten gegen Escher, unseren Beccaria, die Grundsätze auf, die aus Kants gediegener und körnichter Rechtslehre bekannt sind. Allein wenn Suter von einer Rechtmäßigkeit, und von einer Zweckmäßigkeit der Todesstrafen, als

zwey verschiedenen Seiten redt, ohne zu bedenken, daß in dieser Sache Recht und Zwek nicht zwey verschiedene Seiten machen sollen, wenn er von dem Satz: „alles was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr auch ihnen„ als von einem Grundgesetze redet, ohne zu bedenken, daß der Dieb, der zum Galgen geführt wird, seinen Richtern denselben vorbringen könnte, umfreygesprochen zuwerden, wenn er endlich zweifelt: „ob es möglich sey, daß die Menschheit nach Kants Grundsätzen könne regiert werden„ ꝛc. so scheint jener Gelehrte Mann auf die Philosophie aller Jahrhunderte nur so viel Stunden verwendet zu haben, als ihm seine vielen Geschäfte erlaubten, oder so viel als er glaubte, daß zu einer Gesetzgebung nöthig sey, welches bekanntlich weder viel ist, noch als viel angesehen wird. — Der Bericht im Ganzen, mit Todesstrafen und Verbannung, wird angenommen, und Sekretan soll den Eingang dazu abfassen, enthaltend die Grundsätze des Coder, die Erwähnung der noch dauernden fürchterlichen Gesetze, der Lage unsers Vaterlands, und der Menschlichkeit des fränkischen auf unser Repräsentativ-System gegründeten Gesetzbuches. Das vom Senat, wegen des letzten Artikels, verworfene Gutachten über die Pinten- und Tavernenrechte wird wiederum vorgenommen, und das neue Befinden an den Ausschuß zurückgewiesen. Gapani bemerkt dabey, daß in seinem Kanton (Freyburg) 9 Gemeinden wünschen, daß Pinten und Tavernen nicht zu häufig werden — welches, wie Rüce sagt, alle Orte in Wallis wünschen, wo gute Hausväter und und gute Kinder des Vaterlandes sind. Die fernere Berathung ist vom Vorsitzer als unnöthig abgebrochen worden. Anderwerth berichtet über einige an den Ausschuß zurückgewiesenen Artikel über die Friedensrichter. Sie werden angenommen. Das Gutachten über das Begehren einer Anna Meyer von Luzern, welcher die ehemalige Regierung 500 Fr. Gehalt ausgesetzt hatte, und die nun für die Fortsetzung einkommt wird auf den Canzleytisch gelegt. Es schlug eine mit dem Grunde begleitete (motivirte) Tagesordnung vor, daß die Anna Meyer sich an die Verwaltungskammer deshalb zu wenden habe. Geheime Sitzung.

Abends. Geheime Sitzung.

Senat.

Montags, den 18ten Merz. Reding von Schwyz versichert die Versammlung von der guten Würkung, welche der Durchzug der Kayserlichen durch Waldstetten hervorgebracht habe. Dort herrsche jetzt die beste Stimmung. Bodmer erklärt sich: wenn er gesagt habe, daß die Oesterreicher noch auf Anhänger in Helvetien rechnen, so habe er dieses aus dem Munde von Kriegsgefangenen. Darauf empfieng der Senat mit Beyfall die Nachricht von den fränkischen Siegen im Engadin (von welchen wir bis auf diese Stunde keine näheren und sicheren Berichte haben).

Dienstags, den 19ten. Eine patriotische Zuschrift wird mit Beyfall gelesen, der neuerdings mit einigen Aenderungen an den Senat gebrachte Beschluß über das Münzwesen bestätiget, und ein Brief, den ein Mitglied erhalten hatte, verkündend den fränkischen Sieg bey Pusclav, und den Aufruhr in Venedig, wird angehört.

Mittwochs, den 20ten. Der Beschluß über den Unterscheid zwischen Staats- und Gemeindgütern wird von einem Ausschuß in Erwägung gezogen, in dessen Namen Usteri redt. Er schlägt die Verwerfung vor. Auf 8 Tage verschoben. Zwey patriotische Zuschriften werden mit Ehrenmeldung ausgezeichnet.

Donstags, den 21ten. Zwey Beschlüsse werden angenommen: Der erste über die Ergänzungsart der Kantonsgerichte, wenn sie die Suppleanten mitgerechnet unter die Zahl 23 heruntergekommen sind, der andere, welcher eine Einladung an das Direktorium enthält: seine Verordnung über die Details des Festes vom 12ten April zurückzunehmen. Ein Gutachten über die Art wie dieses Fest im Senat solle gefeyert werden wird vorgelegt. „Alle Glieder, die Sekretaire ꝛc. sind in ihrer „Amtstracht. Die fremden Minister werden auch „dazu eingeladen, und erhalten abgesonderte Plätze. „Eine Compagnie Fußvolk mit einer helvetischen

„Fahne und militair-ſcher Muſik ſteht vor dem „Hauſe des Senats unter dem Gewehr. Im Vor„zimmer iſt ein Orcheſter, das patriotiſche Lieder „und Märſche ſpielt. Um 10 Uhr verſammelt ſich „der Senat, angekündiget von 3 Kanonenſchüſſen. „Der Vorſitzer hält eine Rede in ſeiner Sprache, „ein anderes Mitglied in der andern, und ein drit„tes in italieniſcher. Nach Beendigung des Feſtes „ziehen die oberſten Gewalten, ſelbſt die Verwal„tungskammer, alle mit ihren Sekretairen „in die Hauptkirche, wo B. Müller, Stadt„pfarrer, eine patriotiſche Predigt halten wird. (Der „lange Aufzug der Sekretaire wird ſich gut „ausnehmen, und wenigſtens den Nutzen haben, „daß man einmal dazu kommt, ihre Anzahl ken„nen zu lernen)„ (man lacht). Das Gutachten ſoll ins Franzöſiſche überſetzt, und berathen werden.

Der Beſchluß, welcher das Direktorium einladet, dem braven Landwing ein dauerndes Zeichen der Achtung und Dankbarkeit der Nation zu geben, wird einhellig angenommen.

Freytags, den 22ten. Geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derſelben ward Ehrenmeldung für die nachdrückliche Proklamation des Regierungsſtatthalters vom Leman (Heinrich Polier) und für die 50 Dublonen, die er ſelbſt gegeben, um die Anwerbung der 18000 zu erleichtern, gefodert, aber die Tagsordnung angenommen, weil die Vollziehung, noch keine Kunde dieſer Thatſachen mitgetheilt habe.

Samſtags, den 23ten. Der Beſchluß der die alte Einrichtung der Reuterey abſchaft, und dafür dem Direktorium Macht giebt, zwey Compagnien zu Pferd (zuſammen 200 Mann) aufzurichten, wird einem Ausſchuß übergeben. Geheime Sitzung.

Montags, den 25ten. Die Aufhebung der Cavallerie in der Miliz, und Vertauſchung gegen zwey berittene Compagnien wird angenommen, der Vollziehung erlaubt, den B. Laharpe, oberſten Sekretair des Senates, mit einem Auftrage an den General Gouvion zu ſenden, und der Beſchluß, der den Bürgern Helvetiens erlaubt, ihre Fonds zu Gunſten ihrer Gläubiger, ohne Unterſchied der Kantone zu verunterpfänden, wird genehmiget, wie auch ein anderer, der die Vollziehung einſtweilen zu Beſtimmung des Soldes für den Generalſtab unſerer Truppen bevollmächtiget.

Bündten.

(Fortſetzung.)

Endlich haben wir beſtimmte Berichte über einen Theil des Marſches von Lecourbe, und zwar aus einem Schreiben von ihm ſelbſt an Maſſena, datiert aus Schulz den 15. Merz. Daſſelbe beruft ſich auf ein anderes ſchon abgeſendetes vom 13. das den glüklichen Fortgang ſeiner Unternehmung angekündigt hatte. Den 14. rükte er mit einer Brigade gegen Martinsbrük und Finſtermünz vor, nachdem er ein Bataillon bey Zernetz zurückgelaſſen hatte. Man hatte ihm das Anrücken fränkiſcher Truppen aus Italien über St. Marie angeſagt, und dieſer Kunde wollte er ſich ſelbſt durch den Augenſchein verſichern. Er griff alſo bey Martinsbrük und Finſtermünz die Kaiſerlichen an, die in erſterm Dorfe drey Kanonen aufgeführt, und durch Verbrennung einiger Brücken ihm den Weg erſchweret hatten. Der Widerſtand war lebhaft, man ſchlug ſich den ganzen Tag. Die Franken zogen ſich zurük, und biwaquirten in Remüs. Entſchloſſen den 16. anzugreifen, wenn Mainoni, der ihm mit ſeiner Brigade folgte, zu ihm geſtoſſen ſeyn würde, ward Lecourbe den 15. Morgens auf drey verſchiedenen Punkten zu Zernetz, Martinsbruck und Schulz, am letzten Orte durch Laudon ſelbſt, angegriffen. An eben dieſem Orte traf er drey Compagnien Grenadiers mit Mainoni an. Die Kaiſerlichen ſtürzten von den Bergen des Scharlzerthales herunter, überraſchten, ſchlugen die Franken, fiengen Mainoni mit ſeinem verwundeten Aide-de-Camp, mehrern Offizieren und Grenadieren, und zehen Pferdten, und rükten gegen Remüs vor, von wo aus Lecourbe im Begriffe war, nach Schulz zu ziehen. Die fränkiſchen Grenadiere ziehen ſich größtentheils nach Vettan zurük. Aber Lecourbe nimmt ein Bataillon der 38. zu ſich, greift an, ſchlagt den Feind, nihmt ihm das Dorf wieder ab, macht 300 Gefangene, kann es aber nicht verhindern, daß Mainoni mit ſeinen Leuten indeſſen nicht durch die Päſſe gefangen weggeführt wird. Die Angriffe an den beyden andern Orten gelangen auch nicht.

Zwar nahmen die Kaiserlichen das Dorf Zernetz um 3 Uhr Morgens weg, wurden aber, wie auch bey Martinsbruck, wieder zurückgetrieben.

Lecourbe schließt aus diesen Bewegungen der Oesterreicher, die erwarteten Truppen aus Italien seyen noch gar nicht angelanget. Ein Brief aus Tirano vom 13ten sagt ihm: jene Truppen haben ihren Angriff im Thale von Bormio angefangen, und 700 Gefangene gemacht, die bey Lecourbes Durchzug sich in Puschlav geworfen, jenen Truppen aber sich dort ergeben hatten. In drey Gefechten, die er mit Laudon hatte, rechnet er ihm 4000 Mann gefangen oder getödtet zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schaffhausen. Handlungsbriefe vom 4ten melden, was zur Berichtigung von mehreren unstatthaften Gerüchten dienen kann. Die Franken haben seit 4 Tagen die Stadt geräumt und halten nur noch die Thore besetzt. Das Zeughaus haben sie geleert und dießseits dem Rhein eine feste Stellung bezogen. Die Brücke welche ein bekanntes Kunstwerk ist, hat man guten Theils abgedeckt, verrammelt, und mit brennbaren Geräthe, zum Abbrennen im äussersten Falle versehen. Zwey Thore sind beständig geschlossen, die übrigen öfters. Noch sind die Kayserlichen keineswegs eingerückt, wie man von Zeit zu Zeit gesagt hat. Sie haben auch in den schaffhausischen Dorfschaften, welche sie bezogen, bisher weder geplündert, noch Requisitionen ausgeschrieben.

Anzeigen.

Dem Ansuchen des Bürger Perrochel, bevollmächtigten Minister der französischen Republik zu folge wird hiemit bekannt gemacht; daß in Zukunft alle Akten, die für Frankreich bestimmt sind, und daher durch den französischen Minister legalisirt werden müssen, an den Bürger Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik adressirt, in dem der französische Minister allen Akten, von welcher Art sie auch seyen, die ihm nicht durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt werden, ohne Rücksicht der Person der sie angehören möchten, die Legalisation verweigern wird.

Sekretariat des Regierungs-Statthalters des Kantons Bern.

Durch einen Beschluß des Vollziehungs-Direktorium vom 28ten Merz wird der Bürger Keller, Chef der ersten helvetischen Legion, zum Brigade-General ernennt, und ihm das Kommando der in Thätigkeit gesetzten helvetischen Auszugs-Truppen übertragen. Welches auf Befehl des Direktoriums hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern den 28ten Merz 1799.

Bureau des Regierungs-Statthalters des Kantons Bern.

Die Bürger Zehender Mahler, Stürler Architekt, und Schmid, Stukator, werden von nun an, alle Sonntag Morgens, von halb eilf bis zwölf Uhr, unentgeldliche Anleitung zum Zeichnen denjenigen jungen Leuten ertheilen, so dessen benöthiget wären, oder sonsten einigen Hang dazu verspürten, aber wegen ihren Berufsarbeiten die Werktäge über, dem von der hiesigen Künstlergesellschaft übernommenen Unterricht in den verschiedenen Kunstfächern nicht beywohnen könnten.

Bürger Zehender wird die Figur und die Landschaft, Bürger Stürler die Architektur und Bürger Schmid das Ornement oder die Zierrathen zeichnen lehren.

Diejenigen Jünglinge nun, so diese Anstalt zu benutzen gedenken, sind ersucht, sich entweder bey Bürger Zehender, Mahler, wohnhaft beym Maulbeerbaum vor dem obern Thore, oder bey Bürger Stürler Architekt, auf der Hütte, und bey Bürger Schmid, Stukator, im Berichthaus einschreiben zu lassen, damit ein jeder von ihnen seine Zöglinge möge kennen lernen, und sie selbigen melden können, was ihnen dazu erfoderlich sey.

Bern den 3ten April 1799.

Zehender, Mahler.

Bey J. Ant. Ochs ist zu haben, des verstorbenen und durch seine Schönschreibkunst bekannten Bürger Brunners Vorschriften, zur nützlichen Nachahmung, gegraben von Gutenberger 1756. Diese Anweisung zur Schreibkunst, die jede andre bisher bekannte an Schönheit weit übertrift, wird in 17 Blättern zu L. 4. verkauft.

Digitized by Google

Nr. 43.

Helvetische Nachrichten.

Den 10. April 1799.

Gesetzgebung.

Großer Rath. Montags, den 1sten April. Fierz trägt darauf an, daß jenen braven Männern, die sich in verschiedenen Canzleyen befinden, und dem Vaterland als Vertheidiger dienen möchten, bey ihrer allfälligen Rückkehr ihre verlassenen Plätze in den Büreaux wieder zugesichert seyn sollen. Erlacher verlangt, daß auch die bey den verschiedenen Verwaltungskammern angestellten mit innbegriffen seyen. Alles wird einem Ausschuß zu einem Gutachten übergeben. Ein Begehren ähnlicher Art trug B. Meiri, Weibel des grossen Rathes, in einer Bittschrift vor. Er möchte sich unter die Soldaten begeben, und wider die Feinde der Republik streiten. Würde er, nach besorgtem Frieden des Vaterlandes, wieder heimkehren, so möchte er gerne wieder Weibel des grossen Rathes werden. — Das Begehren wird vertaget, nachdem Erlacher dem Weibel das Zeugnis grosser Kenntnisse gegeben hatte, und mit Wydern ihm gerne eine Offiziersstelle verschaffen möchte. Der fränkische General Hardi trittet in den Saal. Es wird ihm die Ehre der Sitzung, und vom Präsidenten der Bruderkuß, gegeben. Man ruft: Es lebe die fränkische Republik! Der General erwiedert: Es leben beyde Republiken! Man klatscht.

Sekretan verlangt: daß der zweyte Abschnitt über den bürgerlichen Rechtsgang behandelt werde. Derselbe handelt: von demjenigen, was vor dem Gericht im Falle der Nichterscheinung einer der Partheyen vorgeht, und geht von 31 bis 41 Artikel. Ohne viele Bedenklichkeiten ist der Abschnitt ganz angenommen, und an den Rath der ältern geschickt worden. Ueber das Gutachten von Andrwerth, Namens der Commißion über den Verkauf verschiedener Nationalgüter ist erkennt worden, daß der Ausschuß über mehrere Punkte noch nähere Erkundigungen von der Vollziehung einholen soll.

In einer Bottschaft vom 31ten Merz meldet die Vollziehung die Einnahme des Passes bey Finstermünz (an den Gränzen von Bündten gegen Tirol) — durch die Franken; 7000 Oesterreicher seyen gefangen und 25 Canonen eroberet worden. — Die Bottschaft wird ohne Anstand an den Senat geschickt. In einer zweyten Bottschaft meldet das Direktorium, daß ein Unterstatthalter 400 Franken, und die Offizieres von Murten 50 Dublonen auf den Altar des Vaterlandes gelegt hätten, wozu Weber berichtet, daß er vom Kantonsstatthalter von Aergäu 487 Neuethaler (gesammelte Beyträge?) erhalten habe. Auf die Bottschaft des Directoriums wird Ehrenmeldung erkennt. Huber hatte sie auch für eine Schenkung von B. Javet von Milden, Sekretair des Senats, der einige Bücher der Nationalbibliothek verehret hatte, verlangt. Einer patriotischen Zuschrift einer Gemeine aus dem Leman ward gleichermassen Ehrenmeldung zugesprochen. Die Berathung über die öffentlichen Erziehungsanstalten wird fortgesetzt: vom dritten Abschnitt an. Geheime Sitzung.

Dienstags, den 2ten. Der Pfarrer von Hochdorf (Bezirksort im Kanton Luzern) sendet ein Schreiben seiner Gemeinde, welches von dem Gerüchte ausgeht: daß der Ort, wo der Gesetzgeber sich befinde, nicht sicher sey. Sie erbietet sich, wenn

Digitized by Google

die Feinde der Freyheit etwas unternehmen wollten, auf den ersten Wink bereit zu seyn. Der Sache der Freyheit warm zugethan, können sie, die Einwohner des Bezirkes Hochdorf, die Stellvertreter des Volkes nicht unbewacht lassen. „Gebt uns den „geringsten Wink durch unsere Beamten, so sind „wir alle Augenblick bereit, euch zu bewachen.„ Man klatscht, und erkennt Ehrenmeldung und Zusendung an den Senat. — Das Gutachten über den gestrigen Antrag von Vierz wird angenommen: des Innhalts „Allen Behörden ist eingeschärft, nur die nöthigen Personen bey ihren Büreau's anzustellen. Wenn aus den Canzleyen Bürger weggehen, um das Vaterland zu vertheidigen, so wird das Vaterland sie zu entschädigen wissen, indem es ihnen bey ihrer Rückkunft andere Plätze verschaffen wird.„

Die Erläuterung eines Gesetzes „die öffentlichen Beamten, deren Besoldung von dem grossen „Rath bestimmt ist, (Die Beamten beyder Räthe „angehend) können alle zwey Monate ihre Besoldung beym Nationalschatzamt abholen. Hierzu „ist ein Schein der Saalinspektoren, welcher den „Namen, das Amt, die Summe rc. anzeigt, nöthig „wird angenommen.„ Der dritte Abschnitt des bürgerlichen Rechtsganges wird vorgenommen. Er handelt von dem, was vor Gericht vorgeht, im Fall beyde Partheyen erscheinen. Gegen den 46ten Artikel der besagt, es solle den Partheyen nicht erlaubt seyn, sich von einem Advokaten begleiten zu lassen, es seye dann in Sachen, die sich über 200 Fr. belaufen, erheben sich zwar einige Einwendungen, „der Artikel sey den Armen ungelegen. Man solle „entweder die Summe vermindern, oder es jedem „freystellen einen Advokat zu nehmen, oder nicht.„ Anderwerth fürchtet die Nichtadvokaten, die diesen Beruf (oder in diesem Falle: diesen Gewerb) treiben, mehr, als die eigentlichen Advokaten, aber „die Kranken, und die, welche ihre Sache „nicht selbst führen können, sollten doch im Artikel „ausgenommen seyn.„ Aber Custer findet diese Fälle zu unbestimmt. „Es würde schon wieder Bestimmung von den Advokaten brauchen, ob diese „Fälle würklich vorhanden seyen.„ Sekretan antwortet (nicht ganz befriedigend) auf die Einwendungen, und der Artikel geht durch.

Huber berichtet über die nicht anerkannten fremden Kriegsdienste. „Alle helvetischen Bürger „in fremden Kriegsdiensten, die nicht gesetzlich anerkennt sind, sollen in ihr Vaterland zurückkehren.„ Dieses soll in 3 Monaten geschehen; bey denjenigen aber, die sich über Meer befinden, im Laufe dieses Jahres. Die, so nicht erscheinen, sind des Bürgerrechtes verlustig, und werden als Ausgewanderte betrachtet. Die Vollziehung soll dieses Gesetz, wo es nöthig ist, bekannt machen. Ueber die Ausführbarkeit eines solchen Gesetzes mußten allerley Gedanken laut werden. Ackermann behauptet, denen, die über Meer sind, z. B. in Indien, könne dieses Gesetz im Laufe dieses Jahres noch nicht bekannt werden. Für die, so in Europa sind, sey es zwar passend, aber wenn auch diese nicht mit diesem Gesetze bekannt würden, so solle man ihnen doch zu beweißlichen Entschuldigungen den Weg offen lassen. Escher findet Unmöglichkeit. Huber gesteht die Unvollständigkeit des Gutachtens, und die Schwierigkeit, *jenseits des Vorgebürges der guten Hofnung unsere* Gesetze bekannt werden zu lassen, ein, bemerkt aber, kein Gesetz sey auf einen anwendbar, der keine Notiz davon haben könne. Die aber so nicht kommen können, das Gesetz aber kennen, brauchen nur den Bürgereid einzusenden, welches freylich auch seine Schwierigkeiten habe. Er glaubt, die Bottschaft der Vollziehung sey hauptsächlich durch das englische Regiment royal étranger veranlasset worden, auf welches auch die fränkische Regierung Acht gehabt habe, weil es schon oft im Falle gewesen sey, gegen Frankreich zu streiten. Rüe macht dem Gutachten den Vorwurf, das es nicht 6 Monate früher abgestattet worden sey. Wäre es im Brachmonat oder Heumonat 1798 durchgegangen, so hätte die Schweiz 6000 Bürger mehr. Es sey deutlich genug, was das Regiment royal étranger den ganzen Sommer hindurch an unseren Gränzen gethan habe. Man könne von der Commission nicht mehr verlangen, als sie geleistet habe. Die Leistung des Bürgereides, mitten unter Feinden, wenn ei-

ner nicht selbst kommen könne, sey durchaus unstatthaft. Custer will einen Zusatzartikel, der besagt: „es soll einer an seinem Wohnorte vor dem Richter beweisen können, daß ihm das Gesetz nicht bekannt, oder die Rückkehr unmöglich gewesen sey.„ Suter will die Sache nicht verstanden wissen, wie Escher: daß unsere Weibel in Ost- und Westindien gehen müßten, die Gesetze anzuschlagen. Es komme in drey Monaten immer ein Schiff aus Ostindien oder China, welches noch weiter ist, in England an. Escher folgt Sutern, wenn er während dieser Zeit solche Truppen in die Schweiz zurückbringen könne. Uebrigens hoffet er, da Suters lebhafte Einbildungskraft solche Wege kenne, er werde uns die Schweizer von den Engländern ins Land zurückbringen, um gegen dieselben selbst zu fechten. Hierauf erwiedert Suter: Escher nehme die Worte allzu genau: Man solle nur das Gesetz Bonaparte zusenden; dieser werde es schon nach China befördern. Das Befinden wird an die Commißion zurückgewiesen. Die fernere Berathung über den bürgerlichen Rechtsgang wird durch Berichte von fränkischen Siegen in Italien, nehmlich vom Sieg bey Verona, welche Nachrichten Pelegrini aus einem Briefe verliest *) unterbrochen, dann aber wieder fortgesetzt, der dritte Abschnitt geendet, und im 4ten der von der gewöhnlichen Prozedur ohne Inzidenzen han-

*) Das gedruckte hier in Bern angeschlagene Schreiben, das die Wegnahme von Verona ankündigt, schreibt sich von dem nichtgenannten Legationssekretair unserer Republik in Cisalpinien her. Wir theilen unseren Lesern das bisher über diesen Vorfall bekannte aus italienischen Blättern mit. Die Gazette di Lugano Nr. 13 vom 1ten April theilt einen aus Mayland den 30ten Merz datirten Artikel mit, der einen Brief des Obergeneral Scherers an den fränkischen Gesandten Rivaud, aus dem Hauptquartier in Castel-Nuovo in der Nacht von 26ten auf den 27ten Merz, enthaltet. Er lautet so: „Die Armee, welche „ich die Ehre habe anzuführen, Bürger Gesandter! „hat am Morgen des 6ten Germinal (6ten Merz) „bey Tages-Anbruch den Feind, welcher zwischen dem „Guarda-See und der Etsch seine Stellung hatte, „angegriffen. Nach einem sehr blutigen Gefechte hat „dieselbe sich mit aufgepflanztem Bajonet 22 Redouten oder Forts Meister gemacht, hinter welchen „sich der Feind in seiner Position verschanzt hatte. „Der Feind hat viel Leute verloren. Auf dem „Schlachtfeld lagen ohngefähr 3000 Todte und Verwundete. Unsere Armee nahm ihm 12 Kanonen, „2 Standarten, und 2 Brücken über die Etsch ab; „und machte ihm bey 4000 Mann zu Gefangenen. „Der Muth unserer Neuangeworbenen glich dem unserer alten Grenadiere vollkommen. Die Schweizer, „Polaken, Cisalpiner und Piemonteser, alle haben „ihre Pflicht gethan, und sich würdig erzeigt, an der „Seite der Franken zu streiten.„ So weit der General. Das Gerücht und die Sprecher desselben, einige Zeitungen, habe jene Nachricht fortgesetzt: Die Franken seyen hierauf über die Etsch gegangen, und hätten Verona angegriffen, dessen Besatzung von 10 000 Mann, sich den 28ten zu Kriegsgefangenen ergeben habe. Allein der Corriere Milanese Nr. 26 vom 1ten April enthaltet einen Artikel der noch nicht gestattet, sich jenem Gerüchte zu ergeben, er lautet: „Mayland vom 1ten April: Vorgestern trug man „sich hier mit der Behauptung, daß die Franken nach „der Schlacht, welche in der Gegend zwischen dem „Guarda-See und der Etsch vorfiel, sich von Vero„na bemächtiget hätten. Diese Nachricht hat sich in„dessen bis jetzt nicht bestätigt, und man sagt nun, „daß jene Stadt bloß von den Republikanern einge„schlossen sey. So viel ist gewiß, daß beydseitige „Armeen am selbigen Tag (26. Merz) mit der größten „Tapferkeit gestritten, und daß die Franken ihren „Sieg einzig und allein der höchsten Anstrengung ihres „Heldenmuths zu verdanken haben. Wenn die Fran„ken in der Gegend von Legnago nicht so glücklich „waren, so ist das allein dem gewöhnlichen Wechsel „des Kriegsglücks zuzuschreiben. Diejenigen über„treiben inzwischen, und thun an der Sache zu viel, „welche uns den dortigen Verlust derselben als eine „völlige Niederlage darstellen möchten.„

Nach Privatnachrichten sollen die Gefechte in jenen Gegenden vom 26ten bis zum 30ten gedauert haben, und den 30ten ein Waffenstillstand für 3 Tage zum Unterbringen der Todten und Verwundeten geschlossen worden seyn.

Digitized by Google

handelt bis zu Artikel 70: (einschließlich) fortgeschritten, dann aber durch die Ankündigung fränkischer Siege vom Direktorium aus, bey welchem Anlaß den helvetischen Legionen Ehrenmeldung zuerkennt, und gewünscht ward unsere Neuangeworbenen möchten dem Beyspiele der fränkischen folgen — unterbrochen, endlich aber bis ans Ende des 4ten Abschnittes fortgeführt, und die noch übrigen Artikel werden unverändert angenommen. Die Vollziehung wünscht, die Repräsentanten Michel und Schneider, von Frutigen, Senator, nach dem Oberland, und Hammer von Olten, nach Olten senden zu dürfen. Bewilliget, und dem Senate zugeschickt. Sie verlangt auch Vertagung der Feyer vom 12ten April auf ruhigere Zeiten. „Es „sey im gegenwärtigen Augenblick kein schöneres „Fest, als wenn die Söhne Tells an den Gränzen „die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes „tragen.„ Der Aufschub des Festes vom 12ten April, als dem Jahrestage des Zusammentrittes der helvetischen Volksvertreter, wird gut geheissen. Geheime Sitzung.

Mittwoch, den 3ten April. Ackermann verlangt seine Entlassung, weilen sein Sohn im Falle sey, ins Feld zu ziehen, und er ein grosses Gewerbe zu Hause habe, welches nun gänzlich liegen bleibe. Ueber dieses Begehren wie über den Antrag: das Gesetz abzuändern, welches nicht erlaubt einen andern als Soldat an seinen Platz zu stellen — wird Tagesordnung angenommen. Weil keine Gutachten eingelaufen waren, so wurden Begehren verlesen. Die Vollziehung preiset der Versammlung in einer Bottschaft das patriotische Betragen der Gemeine Sumiswald (Kanton Bern) an. „Sie feyerte ein Fest zu Ehren der Befreyung von Bündten. Mehr als 2000 Personen wohnten demselben bey. Der Unterstatthalter ertheilt ihnen sehr viel Lob. Sonntag Abends sitzen die Bürger zusammen, und lesen Zeitungen und Volksblätter. Eine solche patriotische Gesellschaft kann zum Muster für andere aufgestellt werden.„ Billeter: „Aber„mal eine fatale Neuigkeit für die Aristokraten. „Ist sie würklich so fatal, so nehme sie Billeter „hin zu seiner Entschädigung.„ Er verlangt Ehrenmeldung und Sendung an den Senat. Ein Gutachten, welches gutgeheissen wird, bewilliget einigen Höfen sich an die Munizipalität Wangen im Bezirke Willisau (Kanton Luzern) anzuschliessen. Geheime Sitzung.

Senat.

Dienstags, den 26ten Merz. Müret und Mittelholzer rathen im Namen des darüber bestehenden Ausschusses den ersten Abschnitt des genehmigten Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang anzunehmen. Ihr Befinden wird für drey Tage auf den Canzleytisch gelegt, der neue Beschluß über die Tavernenrechte aber einem Ausschuß übergeben.

Der geheime Rath von Zürich hatte den 7ten Merz 1798. 100,000 Gulden dem General Hotze angewiesen, von welchen er die Zinsen als eine Pension beziehen sollte, zum Entgeld seines Eifers, mit welchem er sich zur Hülfe für die bestehende Verfassung angetragen hatte. Ein Beschluß giebt der Vollziehung alle Gewalt, diese Summe, wo es noch möglich sey, zu sequestriren. *La Flechere* bleibt auf seiner Meynung: ein Gesetz für einzelne Fälle abzufassen. (Eine Unart, welche der von innen ausgegangenen Revolution in Frankreich zu verzeihen ist: aber der unsrigen nicht. Bey uns muß Anarchie einreissen, so lange wir nur für einzelne Fälle Gesetze haben, und so wenig allgemeine. Gesetze für einzelne Fälle sind an keine Einheit, an keinen allgemeinen Grundsatz gebunden, und müssen sich daher wiedersprechen.) Er will das Gesetz ins Allgemeine ausgedehnt wissen, gegen alle Schweizer im Dienste von Mächten die mit Frankreich nicht verbündet sind. Lüthi von Solothurn trittet von einer neuen Seite auf. „Hier muß ein „besonderes Gesetz seyn, weil der Fall mit Hotze „ganz besonders war (indessen hindert das nicht „ein allgemeines Gesetz zu machen) — denn er kenne „niemand, dem man eine Pension gegeben hätte, „um gegen die Freyheit zu fechten.„ (Sehr unbestimmt. Ein jeder hat seine eigene Begriffe von Freyheit, und auf dem Feuerheerde der Freyheit selbst, in Frankreich haben sie wenigstens fünfmal gewech-

Beylage

zu Nr. 43

der helvetischen Nachrichten.

gewechselt. Aber gesetzt auch, es sey niemand der in dem Falle gewesen; als Hotze; kann denn ein Gesetz nicht auf künftige Fälle sehen und in Absicht auf diese allgemein werden?)

(Die Fortsetzung folgt.)

Schwyz, den 6. April 1799. 3 Uhr Nachmittags. Bürger Direktoren! Ich melde Ihnen ein schrecklich Unglück, das den Distrikt Altdorf traf, und dessen vorläufige Anzeigen ich Ihnen gestern Nachts machte. Der ganze Flecken Altdorf ist bis auf ohngefähr sechs Häuser, zwey Mühlen und das Frauenkloster beym Kreuz, von oben an, bis auf St. Jakob hin, abgebrannt. Indessen sind alle Waaren und die meisten Haabseligkeiten der Einwohner gerettet worden, durch die riesenmäßige Thätigkeit des Distrikts-Statthalters, einiger jungen Leute und des ganzen Militärs.

Die Brunst entstund im sogenannten Winkel. Ein Hauskamin kam in der Mitte des Fleckens den 5. um 4 Uhr in Brand. Eher als in 10 Minuten waren so viel Gebäude in Brand. Der Mittag- und Abendwind bliesen im fürchterlichen Wirbel, und rissen überall Flammen ab, und trugen sie her und hin, bis der stattliche Flecken nur eine Flamme war. Kein Mensch konnte anders helfen als flüchten. Der See war unfahrbar und schnitt jede Hülfe der Nachbarschaft ab. Dieser Bericht wird mir diesen Augenblick vom Distriktsstatthalter von Altdorf, der sein eigen Haus im Brand der übrigen vergaß, gebracht. Ich gab Befehle diese Brandbeschädigten mit Mehl und Brod einstweilen von hier aus zu versorgen, sobald der Wind den Durchpaß öffnet. Indessen haben die vier Compagnien Franken ihr Mehlmagazin, das sie retteten, und ihr Brod den armen Bewohnern jener Gemeinde abgegeben, und ziehen, um nicht selbst zu verhungern, heute noch hieher. Haben Sie die Güte, und machen Sie auch von Luzern aus, sobald möglich einige Lebensmittel nach jener Brandstätte hinzuschicken, aber doch in Kästen, damit diese Behälter zur Einschlagung der auf allen Feldern herumliegenden Effekten der Bürger zu ihrer Verwahrung dienen können. So viel und so wenig in der äussersten Eile.

Der Regierungsstatthalter.
Vonmatt.

Bündten.

(Fortsetzung.)

Das Glück scheint Lecourbe bey der Martinsbrück den 25ten erwartet zu haben, wo, zufolge eines Berichtes vom General Massena vom 28ten ein wichtiges Treffen vorgefallen ist. Die Brigaden-Generale Dessole, Loison und Demont standen unter Lecourbe's Befehlen. Am 25ten griff er selbst die Oesterreicher bey der Martinsbrücke an, während von einer andern Seite von Taufers her Dessole auf sie anrückte. Nachdem Loison, so fährt Massena fort, vier Stunden lang Berge bestiegen hatte, die mit Schnee bedeckt, und von Abgründen umringt sind; kam er dem Feind in den Rücken, um ihm den Rückzug abzuschneiden, und seine Provisionswagen anzuhalten. Den Hauptangriff auf die Brücke St. Martin übernahm Demont. Nach einem hartnäckigen Widerstand wurden die Feinde auf allen Seiten geschlagen, in völlige Unordnung gebracht, und verloren 300 Todte, 800 Verwundete, 7000 Gefangene, 25 Kanonen, Bagage, Munition, die beweglichen Spitäler, viel Wägen, Magazine. — Aber ob dieser berühmte, fast unüberwindliche Paß erobert worden sey; ist nicht angemerkt. Ist er erobert, so ist Bündten nett geräumt, sein Kriegesloos entschieden, und geendet, der Kayser an einer sehr empfindlichen

Seite, von Tirol her, bedrohet, und die Zukunft, wenn ich so sagen darf, welche in dem Einzuge der Kayserlichen zusammengerollet war; hätte als Gegenwart, offen und entfaltet den Auszug derselben enthalten. Noch aber wäre selbst denn nicht alles entschieden, indem die Kriege unserer Tage sehr wenig in Schwerdstreichen bestehen. Das Schwerdt fängt entweder nur unsere Kriege an, oder endet sie nur, beydes schnell und leicht. Das politische Spiel der Cabinete, noch mehr die diplomatischen Ränke von Verführern ganzer Völker, und mächtiger als beyde, die unaustilgbare, und nur wenig von jenen beyden abhängige öffentliche Meynung, sie, die im Ganzen, ungewohnt mit dem Glücke zu buhlen, mehr auf Recht, schlichte Wahrheit, und natürliches Gefühl sieht, sie die Sprecherin des gesunden Menschenverstandes, die dem Geräusche weniger als dem Wesen nachhängt, sie entscheide über das Ende unseres Jahrhunderts, sie wird den Anfang des folgenden bearbeiten *).

Ungeachtet dieser und mehrerer anderer Berichte wissen wir doch von Bündten so viel als nichts, wenn wir den politischen Gang der Angelegenheiten im Lande nicht erfahren. Selbst der militairische läßt sich aus einseitigen zerstückelten Berichten nicht abnehmen, weil in Fortschritten und Rückzügen gewonnenen und verlornen Schlachten mehr das Glück als viel umfassende Absichten spielen. In Zeiten der Revolution giebt das politische, das Steigen und Fallen der öffentlichen Meynung samt ihren Aeusserungen den Schlüssel zu den Kriegsbegebenheiten her. Die Bearbeitung der öffentlichen Meynung geht immer dem Bajonete voraus: und die Franken haben den Krieg immer erst in die Cabinetter, und dann in das Feld gespielt. Künstliche Besitznehmer diplomatischer Vortheile haben alles gewonnen. Erst läßt man sich das Haus von innen aufriegeln, ehe man es von aussen sprengt. Wann berühmte Männer behauptet haben: die Meinung seye, die alles mache, so haben sie den Revolutionen ihre Quelle abgelauscht: Erst treten berauschende Begriffe und Gerüchte auf. Aehnlich den Ausdünstungen jener Schlangenklasse die nach der Erzählung von Reisenden die in ihrem Dunstkreise befindlichen Vögel bannt, lähmt, und hascht, würken diese in feyerlichem Dunkel halblaut und unabhaltbar fort, bestechen und fanatisiren die einen, betäuben und terrorisiren die anderen, entzweyen oder neutralisiren Bundesgenossen, machen Treue und Verträge wankend, mystificiren *) die Schwachen, fesseln die Starken, verführen die Einbildungskraft, gewinnen den Eigennutz, und liebkosen das Herz. Wie von einem Zauber gebannet erliegt eine friedliche Regierung den unsichtbaren Streichen. Umgarnet von allen Seiten, von blindem Gestüster aufmerksam gehalten, von verhängnißvollen dunkeln Worten, wie Zeitgeist u. a. gelähmt, verlassen von ihren Bundesgenossen, ermattet eine Regierung, tröstet sich mit dem Verhängnisse, und giebt sich dem Zufalle preis. Die allgemeine Meynung die das Volk von der unbehülflichen Schwäche der Regierung und der unwiderstehbaren Stärke des Feindes hat, benutzt eine Nation, die schon durch das Gerücht von Unüberwindlichkeit alles zu besiegen gelernt hat — dann erst kommen die Waffen an die Reihe, und der militarische Krieg stürmt durch die Oeffnungen hinein, die der politische gemacht hatte.

Von den politischen Begebenheiten in Bündten haben wir seit dem Einzuge der Kayserlichen, mit welchen Bündten seine Selbstständigkeit verloren zu haben bekannte, sehr wenig erfahren. Und doch würkt sie, die politische Meynung, langsamer, aber sicherer und bleibender, als die Gewalt, die im Felde entscheidet, vom Zufall abhängt, und sehr oft durch die politische Meynung bestimmt wird. Kein Krieg kann die öffentliche Meynung schaffen oder umwerfen, aber die öffentliche Meynung kann Kriege begünstigen, und ihnen andere Richtungen geben. Das Glück im Kriege würkt auch auf sie, aber weniger als sie selbst auf das Glück im Kriege. Vielleicht giebt es ein andermal Gelegenheit, diesen paradox scheinenden Satz, dessen Sonderbares aber verschwindet, so bald man ihn begreift, zu erklären und dadurch zu erhärten.

*) Was unter öffentlicher Meynung, dem Thermometer des politischen und moralischen Zustandes einer Nation, zu verstehen sey, verdient eine weitläufigere Ausführung, die dermalen hier weder Zeit noch Ort findet.

*) Dieser Ausdruck ist ganz der französischen Sprache eigen.

Digitized by Google

Nr. 44.

Helvetische Nachrichten.

Den 13. April 1799.

Senat.

(Fortsetzung vom 26ten Merz.)

„Am siebenten Merz, fährt Lüthi gegen Hotze fort, „als Bern schon gefallen, und Zürich schon seine „einstweilige Regierung hatte, bewilligte ein geheimer Klubb die Pension, von der hier die Rede ist. „Eine solche Pension kann unmöglich fortgesetzt wer„den„ (wogegen wir nichts haben, wenn nach schon abgedankter Regierung ein bloßer Privatklubb, aus fremdem Gelde einen Feind der bestehenden Verfassung und der vaterländischen Freyheit hat dingen wollen). Wie Bodmer von diesem Gegenstand auf die verfolgten Freunde des Vaterlandes gekommen ist, begreiffen wir nicht ganz. Und doch nahm er von daher Gelegenheit, über die Kälte sich zu beklagen, mit der man jene aufgenommen habe. Die Kälte ist ganz gewiß von der Neuheit des Vorfalls gekommen, und war im Grunde ein historisches Erstaunen: Denn die Weltgeschichte bis 1798. nach Christi Geburt liefert kein Beyspiel, eines Entschädigung fodernden Patrioten, in dem Sinne des Wortes, in welchem man von patriotischen Aufopferungen redet. Unter allen neuen Republiken unseres Jahrhunderts, ist es noch niemanden nach einer Revolution zu Sinne gestiegen, die grossen edlen Unternehmungen für die Freyheit des Vaterlandes sich öffentlich von einigen unglücklichen Privatpersonen bezahlen zu lassen. Der Beschluß wird angenommen: wie auch ein anderer, der ein Jahr Gefängniß denjenigen, welche dazu reitzen, bestimmt, — und mehrere, welche die Friedensrichter betreffen.

Die Sitzung des folgenden Tages war ganz geheim.

Donstags, den 28ten. Ueber die Unterscheidung zwischen Staatsgut und Gemeindgut. Krauer stimmt für den Beschluß, und glaubt, daß durch denselben der Staat gewinne, ohne daß die Gemeinden etwas verlieren. Die fernere Erörterung wird auf drey Tage verschoben. Nach diesem beschäftiget man sich mit dem Beschluß, der die Vertheilung der in der Constitution gegründeten dreymonatlichen Rastzeit (Vakanz) bestimmt. Weil aber dem zufolge schon jetzt die Gesetzgebung sich auf den Frühling ajourniren müßte, so wird der Beschluß verworfen.

Nachdem eine Menge patriotischer Zuschriften, besonders aus den Kantonen Leman und Freyburg verlesen worden, so ward die Sitzung geheim. Nach Wiedereröffnung derselben ist Fornerod zum Vorsitzer gewählt worden, Lüthi von Solothurn auf die nächsten 14 Tage. Am Feste des 12ten Aprils soll Lüthi die deutsche, Müret die französische, und Taglioni die italienische Rede halten.

Freytags, den 29ten. Der erste Abschnitt des Gutachtens über den Rechtsgang wird ohne weitläufige Berathung gutgeheissen, der neuerdings gemachte Beschluß über die Tavernenrechte aber wiederum verworfen. Ein Beschluß hatte das Spital zu Luzern begwaltiget, einige durch die Abschaffung der Lehenrechte unnütz gewordenen Scheunen zu verkaufen. Für einige will man, das Geräthe mit eingerechnet, nicht mehr als 200 Franken geben, und Laflechere macht den Senat auf diesen niederen Preis aufmerksam, zur Lehre: mit wie viel Nachtheil man zur Zeit Staatsgüter verkauffen würde. Wird an eine Commißion gewiesen. Der Vorsitzer legt der Versammlung eine Abhandlung

von B. Martin von Ifferten über die zu treffenden Aenderungen in der Constitution vor. Man will diese Arbeit an die bestehende Commißion weisen, aber Lüthi von Solothurn, ein Glied derselben, sieht dieselbe als schon aufgelößt an, seit dem sie ihr Gutachten abgestattet habe. Andere betrachten sie so lange als fortwährend, bis der Senat über ihre Arbeiten einen Schluß abgefasset habe. (S. Art. 70 der Constitution.) Einige verlangen Niederlegung der Abhandlung auf den Canzleytisch. Die Berathung wird unterbrochen durch eine geheime Sitzung, die bis ans Ende dauert.

Altdorf. Ueber die Brunst dieses schönen Fleckens hat man nun nähere Umstände durch die von Seite des Direktoriums dorthin Abgesandten erfahren. Die Feuersbrunst ist nach einigen in einem Hauskamin, nach andern in einem Holzschuppen ausgebrochen. Nahe daran stand die mit Schindeln gedeckte Kirche, die alsobald vom Feuer ergriffen ward. Der fränkische Commandant sah ein, daß diese Schindeln, von dem fürchterlichen damals wehenden Wirbelwinde herumgetragen, die Flamme nach allen Gegenden verbreiten, und den Brand unlöschbar machen würden. Er wollte daher die Kirche mit Canonen niederschiessen lassen. Nur von den dringenden Vorstellungen des Unterstatthalters bewogen, der von dem Niederschiessen einer Kirche mit Recht einen plötzlichen Aufstand, Verwirrung und unabsehbares Unheil besorgte, stand er von diesem Vorhaben ab, aber was er vorausgesehen hatte, geschah. Viele tausend brennende Schindeln zündeten nicht nur die Häuser des Fleckens an, sondern versengten selbst die Baume auf den höchsten umliegenden Bergen, wohin sie der Wind getragen hatte. Die Bewohner der Gegend sahen dem Brande des Fleckens unthätig zu. Durch Anerbieten von fünf Dublonen lies sich kaum einer dazu bereden, einen Koffer fortzutragen. Der Jammer soll unaussprechlich seyn.

Schon zweymal hat eine Brunst diesen reichen und prächtigen Flecken betroffen. Im Jahr 1400 ist er fast ganz abgebrannt. Im Jahr 1693 wurden 71 Häuser in die Asche gelegt. Doch diente ihm letzteres Unglück nur zu seiner Verschönerung.

Uebersicht des Tages.

Unser Freystaat hat die Tage seiner Prüfung erlebt: die Regierung besteht sie mit männlicher Festigkeit und Muth: verliert keinen Augenblik weder die Gefahren noch die Würde ihrer Stelle aus den Augen, und ist mit ihrer Wachsamkeit aller Orten gegenwärtig. Unsere Gesetzgeber bleiben standhaft bey einander: einigen hat man die Entlassung versagt, andere zurückberuffen. Allzutief gefühlte Kränkungen, nicht die trüben Zeitumstände, welche über seine Liebe zum Vaterland nie etwas vermocht haben, bestimmten den sonst unermüdeten Repräsentanten Kuhn zum Wunsche, seine Entlassung zu erhalten. Selbst diesen Wunsch, der ihm bey seinen grossen undankbaren und mit Verdruß belohnten Arbeiten so verzeihlich ist, hat er nun den Foderungen des bedrängten Vaterlandes unterworfen, vergißt nun sein Mißgeschick über einer höheren Pflicht, und wandelt auf dem Dornenpfade der Selbstverläugnung ferner fort. Grafenried ward vom Sarge seiner Tochter und vom Krankenbette seiner bald darauf verblichenen Gattin zurückberuffen — und gehorchte auf der Stelle.

Theils die mit Krieg bedrohte Lage unseres Vaterlandes, theils unsere Geldnoth überhaupt, hatte fast unwillkührlich eine Suspension der Besoldungen zur Folge, die indessen nicht bloß einen Stand oder eine Classe von Beamten betrift. Nichts desto weniger arbeitet man unverdrossen für das Vaterland fort, und so viele auch sind, die über unentgeldliche Dienste klagen, so wenige verlassen ihre Stelle deswegen. Man trittet in die Lage eines Staates ein, dem seine Schätze ausgeleert, seine Hülfsquellen, z. B die Zehenden durch ein Gesetz aberkennt sind, und der dennoch in einem von Natur armen Lande — eine Gegenwart um sich siehet, welcher selbst das reichste nicht begegnen möchte. Späthe ein wenig, ist ein Geist der Sparsamkeit und Haushaltung an die Stelle der Verschwendung getreten, gegen welche sich die Stimme des Volkes so laut erklärt hatte. Diese Oekonomie ist um so nothwendiger, da unsere gegenwär-

Digitized

tige Verfassung schon für sich kostbar ist, und von der Seite noch sehr vereinfachet werden muß.

Die Stimmung des Volkes ist im Ganzen mehr erwartend als gewaltsam, aber eben darum, so wie mit den Zeitumständen, so auch mit sich selbst im Widerspruch. Sie geht noch durchgehends entweder vom Grolle gegen unsere Befreyer, oder von dem Gedanken an eine Neutralität aus, die gegenwärtig nicht statt finden kann. Aber gewöhnt Jahrhunderte lang an die liebe Neutralität, kömmt man schwer daran, sich derselben in einem Jahre zu entwöhnen. Die Neutralität mußte der friedlichen, schwachen und in so viel kleine Staaten zerstückten Schweiz ohne Einheit freylich nöthiger seyn, als dem nun aufgewekten, ein und untheilbar und stark gewordenen, mit einem mächtigen Nachbar auf Leben und Tod verbündeten Helvetien. Die Regierung scheint auf die Stimmung des Volkes zu merken. Sie hat mehrere strenge, vom Drange der Zeit eingegebenen Beschlüsse und Maasregeln gemilderet, oder besseren Hoffnung, einem edlen Zutrauen auf unsere Schweizer und einer näheren Kenntniß derselben ganz aufgeopfert. Die Aushebung von Geiseln, so ungerne sie gesehen wird, geht ohne Widerstand aller Orten vor sich. Nur die Personen, die dieses Schicksal trift, und das Rathen auf die Absicht, die man wohl bey dieser Aushebung der Geiseln vorhaben möchte, beschäftigen lebhaft die Aufmerksamkeit des Volks. Mehr Aufsehen erregt die Aushebung der Auszüger, hat aber dennoch im Ganzen ihren Fortgang. Nur hie und da erweckte sie mehr oder weniger bedeutende Unruhen, mehr oder weniger lermenden, hier vorübergehenden, dort dauernden Widerstand, z. B. in einigen Bezirken der Kantone Leman, Oberland (Siebenthal) Bern (Zollikofen, Seeland) Freyburg (im deutschen Theil) Solothurn und Sentis, (letzteres nach französischen Papieren). Noch sind aber, da die grosse Mehrheit loyal ist, bisher diese Unruhen ohne weitere Folgen gewesen.

Ueber die Vorfälle an unseren Gränzen schwebt ein völliges Dunkel. Der kühne Massena ist an Jourdans Stelle Obergeneral der Rheinarmee geworden: und seinen Platz in der Schweiz soll Moreau einnehmen. An der Niederlage der Franken bey Legnago soll die Treulosigkeit eines Piemonteser Regiments (de la Reine) Schuld seyn, welches selbst in die fränkische Cavallerie einhieb, deren Angriff es unterstützen sollte, und dann vereint mit den Oesterreichern auf die Infanterie herstürzte. Das Gerücht von der Wegnahme, der gegenwärtig eng eingeschlossenen Stadt Verona soll von dem Umstande herkommen, daß während der Eroberung der 22 Redouten ein fränkisches Cavallerie-Regiment in Verona hereinsprengte, wo es sich aber der Übermacht gefangen ergeben mußte. Von den Vorfällen am Rhein, weiß man nichts bestimmtes. Ein jeder richtet sie nach seinem Sinne ein, und während im Kopfe des Einen Erzherzog Carl und Hotze, als Sieger am Rhein sind oder ihn paßieren, so hat schon ein anderer mit gleichem Rechte dieselben in aller Stille hinter den Lech zurückgejagt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Die neuesten vorzüglichsten Dekrete sind:

Merz 28. Tarif des Solds der helvetischen Truppen.

— 30. Gesetz. Todesstrafen, auf die Militair-Verbrechen.

— 31. — Todesstrafe auf Gegenrevolution und Empörung.

— 31. — Annahme der fränkischen Kriegsgesetze für Helvetien.

— 31. Direktorium. Ausschreibung einer ausserordentlichen monatlichen Kriegssteuer; durch die Agenten zu erheben ꝛc. infolg eines Gesetzes in geheimer Sizung vom 30ten Merz.

— 31. — Helvet. Kriegskommissärs Bewältigung zu Requisitionen gegen Ausstellung von Bons; Bezahlungsart u. s. w.

April 3. — Anleihe für Kriegssubsidien, statt der Erhöhung von Auflagen.

Ueber die Instruktionen für die öffentliche Erziehung, vom Minister der Künste und Wissenschaften *).

Ich würde Bedenken tragen, Bürger! Eure Aufmerksamkeit noch länger zu beschäftigen, wenn mir nicht die Pflicht geböte, noch einen Einwurf zu berühren, welcher gegen die Verordnungen der Regierung gemacht worden ist. Ich höre, daß die Instruktionen, welche mir das Vollziehungsdirektorium nach reiflicher Prüfung befohlen hat, den helvetischen Erziehungsräthen und Schulinspektoren als einstweilige Norm ihres Verhaltens zukommen zu lassen, und deren Inhalt Euch bald im Auszug mitgetheilt werden soll, einen verschiedenen und ganz entgegengesetzten, aber doch aus einer Quelle fliessenden Eindruck gemacht haben. Hier haben sie Niedergeschlagenheit und Klagen, dort frohen Muth und Anstrengung erzeugt. Die einen finden die darin gethanen Forderungen überspannt, und ihre Aufträge unausführbar; die andern haben einen so hohen Begriff von ihrer Bestimmung und eine so herzerhebende Vorstellung von den Wirkungen, die ihre Erfüllung vorbereiten muß, aus der nähern Prüfung des Inhalts ihrer Instruktionen geschöpft, daß jene alle ihre Kräfte zur regsten Thätigkeit aufruft, und diese ihnen durch reitzende Aussichten auf die künftige Erndte ihrer Bemühungen den reinsten Vorgenuß des Verdiensts gewährt, welches sie sich zu erwerben hoffen.

Beyde Gefühle haben einen edeln Ursprung und beyde sind im gleichen Grade ehrwürdig. Die Aeusserungen über Unmöglichkeit der Ausführung haben eine Gewissenhaftigkeit zum Grunde, die jeder Pflicht in ihrem ganzen Umfange genug zu thun wünscht, und den Auftrag, in Vereinigung mit andern zahlreichen und beschwerlichen Berufsgeschäften nicht so genau erfüllen zu können glaubt, als der edle Drang des Pflichtgefühls gebietet.

Günstige Aufnahme haben die Instruktionen bey Männern gefunden, denen jede neue Aussicht auf Volksveredlung das Herz höher hebt, die vor keiner Unternehmung erschrecken, und keine Mühe scheuen, die ihnen neuen Thätigkeitsstoff verschaft und den süssesten Lohn gemeinnütziger Wirksamkeit verspricht.

Es ist heilige Pflicht für mich, die Niedergeschlagenen und Zweifelnden aufzumuntern, und die Feurigen, Muthvollen vor zu sanguinischen Erwartungen zu warnen, damit nicht die unerfüllten Hoffnungen, die betrogenen Wünsche, Unzufriedenheit und Muthlosigkeit nachher im doppelten Masse erzeugen.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Es ist uns sehr leid, daß die mit dem Raum allzu haushälterischen Gesetze unseres Blattes nicht die Einrückung der ganzen vortrflich gedachten und würklich begeisternden Rede des Ministers erlauben, welche er bey der feyerlichen Einsetzung des Erziehungsrathes zu Luzern den 20ten Jenner 1799 gehalten hat. Aber die hier angebrachte Stelle mußte ihres treffenden Bezuges, der verschiedenen Misverständnisse, und der Vorurtheile wegen, die man über jene Instruktionen gehegt hat, hier nachgesagt werden.

Da aus Versehen im letzten Wochenblatt ist gemeldet worden, Bürger Zehender, Mahler werde Sonntags auch über die Künste lesen; weilen aber dieses wöchentlich einmal von ihme geschieht, so erklärt er sich, daß er in der Sonntagsschule nur praktischen Unterricht im Figurenzeichnen und der Landschaft geben könne, so wie solches in den helvetischen Nachrichten vor 8 Tagen ist angekündiget worden.

Zehender, Mahler.

Bey Joh. Anth. Ochs ist zu haben: Der helvetische Genius von Zschokke, eine periodische Schrift; das erst Stück zu 21 bz. den Subscribierenden zu 16 bz.

Gebete für Soldaten, Bern 1799. das Heft von 15 Gebeten zu 3 bz. oder jedes Gebet einzeln zu 1 kr. Auch wird bey demselben wegen den zu Luzern getroffnen Anstalten der Schweizerbot von dem 2ten Halbjahr an, das Vierteljahr per Subscription mit 5 bz. bezahlt.

Verichtigung.

Nr. 43. S. 214. 1ste Colone, unten soll stehen: Billeter „Abermals eine fatale Neuigkeit „für die Aristokraten!„ (Ist sie würklich so fatal, so nehme sie Billeter hinzu seiner Entschädigung.)

Digitized by Google

Nr. 45.

Helvetische Nachrichten.

Den 17. April 1799.

Senat.

Großer Rath. Donnerstags, den 4. April. Die Vollziehung fragt an, ob die Einregistrirungs-Gebühren von Schenkungen unter Lebenden im Augenblicke der Schenkung, oder nach dem Tode des Schenkenden bezogen werden sollen. Die Anfrage wird einem Ausschuß anheim gewiesen. — Verlesung patriotischer Zuschriften von Gemeinden aus den Kantonen Leman und Freyburg. Sie werden beklatscht, und mit Ehrenmeldung ausgezeichnet. Auf das Gutachten Anderwerths hin im Namen eines Ausschusses, ist erkannt worden, daß wo die Bekräftigung der Urkunden über Kauf und Tausch den Gemeinden gehört, dieselben ausser den Registergebühren mit 2 Bz. für 100 Franken bis auf 1000 und mit 1 Bz. für 100 Franken für alles, was über 1000 ist, gelößt und bezahlt werden sollen. Die Gemeinde Digny im Bezirke Coßonay befindet sich in einem eigenen, von dem Gesetze nicht vorgesehenen, aber dennoch nicht unerhörten Falle. Sie hat 21 Aktivbürger, und nur vier in so nahen Graden verwandte Familien, daß die Gemeinde dadurch ausser Stande gesetzt ist, das Gesetz über die Einrichtung der Munizipalitäten, in so fern es von den Verwandtschaftsgraden handelt, in Ausübung zu bringen. Dieser Fall wird einem Ausschusse übergeben, so wie ein Begehren der Gemeine Vivis, das ihr Collegium und die Lehrer desselben betrift.

Freytags, den 5ten. Beschlossen auf ein Gutachten von Pelegrini im Namen eines Ausschusses, daß die Registergebühren für Schenkungen unter Lebenden im Moment der Schenkung sollen bezogen werden. Geheime Sitzung. Nach ihrer Wiedereröffnung theilt die Vollziehung folgenden schönen Zug mit. Ein unbemittelter Geistlicher von Luzern that feyerlich auf alle Entschädigungen Verzicht, die ihm das Gesetz wegen der Abschaffung der Lehenrechte bewilliget. Die bescheidene Art, mit welcher er sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes legte, adelte das Geschenk noch mehr. Ganz im Stillen, und wie einen kleinen Abtrag an das was er dem Vaterlande schuldig sey, gab er dieses Opfer hin. Die Vollziehung, gerührt von diesem Zug, glaubt, daß er verdiene, den Stellvertretern des Volkes bekannter zu werden. Er macht der Geistlichkeit Ehr und kann ihr zum Muster dienen. Ehrenmeldung auf den Antrag Carrards hin.

Samstags, den 6ten. Schlumpf ist in den Kanton Schwiz geschickt worden, wo besonders in den Bezirken Moßnang und Flawel einige Unruhen sich gerührt hatten. Er kommt zurück, und berichtet folgendes von seiner Sendung. „Als er nach Wyl kommen, fand er 1000 Zürcher, und traf die Abgeordneten der unruhigen Gemeinden an, die Treue und Gehorsam den Gesetzen angelobten. Die Commissarien aber verfolgten ihren Weg: giengen an Ort und Stelle selbst, bemächtigten sich der Rädelsführer, Menschen von der schlechtesten Aufführung, und übergaben sie den Gerichten.„ Schlumpf rühmt die Zürcher überhaupt, die jung und alt ausgezogen sind, um ihre Gränzen zu decken, und den Lerm zu stillen. Ehrenmeldung für den Kanton Zürich. Landwing, den Kuhn im Saale bemerkt, erhaltet Ehrensitzung und Bruderkuß vom Präsidenten. — Grafenried stattet eben so erfreulichen Bericht ab, von dem was er, während seines Urlaubs, im Kanton Bern gesehen,

Digitized by Google

„Emmenthal hat den doppelten Betrag (Contingent) zu den 18000 angeboten. Man hat Steuern für verwundete Franken gesammelt. Die Collekten für die Anwerbung werfen starke Summen ab. Einige angesiekte Orte haben dem Kanton aufrührische Vorschläge gethan, welche mit Unwillen verworfen worden sind. Die Miliz erwartet den Augenblick des Aufrufs. Die militairische Einschreibung und die Bildung der Auszüger-Mannschaft gehen ohne Widerspruch fort.„ Geklatscht. Lacoste liest einen Brief vor, der die Freudigkeit der Auszüger vom Kanton Wallis, die bey Sitten gemustert wurden, ihre Subordination und ihren Eifer bezeugt. Bloß einige Gemeinden im Bezirke Conches (Gombs) beharren auf einem Widerstande, der, wenn er fortfahre, Strenge nöthig mache. — Abgeordnete von Gessenay tragen einige Begehren; und stellen vor, ihre alten Privilegien, die sie dem Vaterlande aufgeopfert, die starken Auflagen, das Verbot von Seite der lemanischen Verwaltungskammer, ihr Salz, wie ehmals, zu Bevieur zu nehmen. Sie verlangen Einschränkung des Rechtes, Wein zu verkaufen, und Heruntersetzung des Gehaltes der öffentlichen Beamten.

Die Vollziehung theilt die Proklamation von Massena an die meuterischen (und die Franken mordenden) Schweizer mit. Es wird erkennt, von Seite der Gesetzgebung auch eine Proklamation über diesen Gegenstand abzufassen. Ein Ausschuß soll eine solche vorlegen. Geheime Sitzung. Nachher wird in öffentlicher Sitzung Suters Gutachten im Namen einer Commißion angenommkn. „Vom Datum dieses Gesetzes an darf kein Repräsentant einen andern fortdauernden Platz annehmen. Die, welche es vor dem Datum gethan, haben aufgehört Volksrepräsentanten zu seyn. Kein Repräsentant darf eine augenblickliche seinem Amte, als Volksvertreter, fremde Verrichtung übernehmen, ohne Erlaubnis der Gesetzgeber.„ — Ein Wittwer ohne Kinder, von 41 Jahren klagt, er sey unter die Unverheyratheten gezählt und unter die Auszüger gesteckt worden. Er will ausgenommen seyn. Kuhn rechnet einen Wittwer unter die Nichtverheyratheten, und begehrt Tagesordnung: Sekretan zählt einen Wittwer unter die Verheyratheten, und verlangt Entsprechung. Das Begehren wird bewilliget. Ueber eine Einfrage, ob die, welche sich heuer verheyrathet haben, im Genusse des Gesetzes seyen, welches die Ledigen vor den Verheyratheten unter die Auszüger setzt, geht man zur Tagesordnung über, da das Gesetz klar die Verheyratheten so lange vom Loose ausnehme, als Ledige da seyen. Ammann aus dem Kanton Thurgäu will das Direktorium eingeladen haben zur Unterstützung der Gränzkantone, in denen die Getreidevorräthe unter dem Zusammenfluß der Truppen leiden. Allein Ackermann versichert, dafür habe die Vollziehung bereits geforget. Eine Gesellschaft von Handelsleuten habe sich anheischig gemacht, 300,000 Säcke Getreides aus Frankreich herkommen zu lassen, unter der einzigen Bedingung, daß unsere Vollziehung dieses Getreide um kostenden Preis an sich haben und tragen solle, im Falle es nicht verkauft werden könnte. Dennoch wird der Antrag von Ammann angenommen.

Sonntags, den 7ten. So wie der Wegnahme von Bündten wegen, eine aufferordentliche Sitzung am Sonntag gefeyret ward, so galt die heutige einem niederschlagenden Unglück, der Brunst von Altdorf. Die Vollziehung, welche die Umstände derselben aus Bonmats Berichte mittheilte, ward bewältiget, denselben drucken zu lassen, und den Unglücklichen Handreichung zu leisten. Escher redt von diesem male, als dem vierten, in welchem Altdorf ganz abgebrannt sey, und hoffet, daß man bey der Wiederaufbauung desselben Mittel finden werde, den Flecken von dem in jenen Gegenden so verderblichen Einfluß des Südwindes zu verwahren. Nun las Suter eine Proklamation ab, die er auf Anlaß der Proklamation von Massena abzufassen den Auftrag hatte. Zimmermann lobt sie: aber sie ist ihm zu poetisch, und hat ein Bild zu viel, und das ist das Bild eines wachsenden Baumes verglichen mit unserer Republik. „Der Gesetzgeber solle nicht in Bildern reden.„ Und doch ist das Bild so passend. Ein wachsender Baum hat eine Stange nöthig, an die er fest gebunden wird, damit er hübsch gerade nach

Digitized by Google

derselben wachse, und ihn nicht jeder Wind umwerfe. Ob denn aber ein Gesetzgeber, wenn er kein Gesetz, sondern eine Proklamation abfaßt, auch denn trocken und ohne Bilder reden solle, ist eine Frage, welche eher aus dem Begriffe einer Proklamation, als aus dem Begriffe eines Gesetzgebers beantwortet werden muß. Suters Proklamation wird gutgeheissen. Da er erklärt, eine deutsche Proklamation könne nicht wohl übersetzt werden, so trägt er darauf an, daß auch eine eigene französische gemacht werde. Auf dieß hin ist würklich die Abfassung einer französischen Proklamation einem gesetzgebenden Mitglied dieser Sprache übertragen worden, und soll eine freye Uebersetzung der deutschen seyn.

Montags, den 8ten. Das Begehren eines unter die Auszüger eingeschriebenen Sohnes von Eltern die über 70 Jahr alt und in Noth sind „man möchte sie indessen, während er an den Gränzen sey, unterstützen„ wird dem Direktorium empfohlen. Die Gemeine Sursee klagt, daß eine Verordnung (arrêté) der Vollziehung im Wiederspruch gegen das Gesetz, befehle, daß die Wahlen der Munizipalität durch Namens-Aufruf geschehen sollen, und Sebretan unterstützt die Klage, mit der Bemerkung, daß die Minister eine Unart hätten, (une manie) kein Gesetz paßieren zu lassen, ohne es mit einer Verordnung zu begleiten, die ihm zur Erläuterung dienen solle, es aber, wenn es gut gehe, bloß verdunkle, oft gar umstürze. Er erklärt das an sich deutlich hier von der Verordnung angefochtene Gesetz. Die Klage wird an einen Ausschuß gewiesen.

Ueber die öffentliche Erziehung: Man ist bey den Artikeln über das Examen der Schulmeister, und es ward gutbefunden. „Die Bewerber um diese Stelle werden von dem Pfarrer in Beyseyn der Munizipalität und bey offenen Thüren geprüft. In Gemeinen, die mehrere Quartire haben, ernennt die Verwaltungskammer zwey Pfarrer zu diesem Geschäfte. Der Pfarrer, der das Examen haltet, schickt einen umständlichen von der Munizipalität unterzeichneten Bericht an die Verwaltungskammer, welche unter den Examinirten denjenigen wählt, welchen sie für den tüchtigsten und rechtschaffensten haltet.„ Geheime Sitzung. Als sie wieder öffentlich geworden, wird ein von der Vollziehung mitgetheilter Brief gelesen, des Innhaltes. „Der Direktor Glayre sey krank, und verlange zur Herstellung seiner Gesundheit Urlaub, „um die Badezeit auf dem Lande zu erwarten.„ Escher will in Hoffnung, daß einige Wochen Ruhe vielleicht hinreichen möchten, die Gesundheit herzustellen, — Vertagung. Die Entfernung eines so wesentlichen Mannes auf eine unbestimmte Zeit dünkt ihn nicht rathsam. Zimmermann hat sagen hören, Glayre sey unschlüßig gewesen, ob er nur Urlaub oder seine Enlassung fodern wolle. Er fürchtet, der Urlaub möchte ein Schritt zur Entlassung seyn, und da er die letztere einem so nöthigen Mann von solcher (allgemein anerkannten) Tugend und solchen Talenten nicht zugestehen will, so stimmt er auch nicht für den ersteren. Der Urlaub ist auch versagt worden.

Senat.

Samstags, den 20ten Merz. Ein Beschluß hatte die Vollziehung mit der Gewalt versehen, 54,000 Franken zur Bezahlung einiger Civilschulden des ehmaligen Standes Bern aufzubringen. Da aber das Gutachten nicht bloß von der Bezahlung von Arbeiteren, sondern auch von der Auszahlung von Pensionen redt, diese aber Belohnung von Auflehnung der Freyheitsfeinde gegen die neue Ordnung der Dinge seyn könnten, so will Müret die Sache an einen Ausschuß gewiesen haben. Angenommen. Jedem muß hier die liebe Freyheit im Gedränge mit Pensionen auffallen. Wie? Wird unsere Vollziehung die Auszahlung von Pensionen für Feinde der Freyheit fodern? und die Bestimmung des Begriffes von Freyheit wird an keine Commißion gewiesen, wohl aber die Auszahlung von Pensionen nach einem nie bestimmten Begriffe? Man nenne mir irgend jemanden, der eine Pension zu beziehen hat, und ich will ihn, wenn ich kein Geld habe, gleich unter den weiten Mantel der Freyheitsfeinde zerren, wenn es darauf ankömmt. Und wenn er nichts verbrochen

hat, so ist schon das Verbrechen genug, daß er kein Geld hat, und Geld fodert, wo keines ist. Hat einer ehedem gegen die Franken für sein Vaterland gefochten, so verweigere ich ihm die Pension, weil er gegen die Freyheit gefochten hat. Ein anderer ward als ausgedienter Lehrer bedacht. Die Vollziehung kann ihm nichts fürders auszahlen, denn der Mann muß unter der alten Regierung oligarchische Grundsätze verbreitet haben. Dem Künstler entziehe ich einen Gnadengehalt, so lange seine Instrumente englische Waare sind. Ein Geistlicher! Er hat das Volk fanatisirt. Ein alter gebrechlicher Mann! Er ist unter der neuen Ordnung der Dinge nicht jung geworden. Eine Wittwe! Man hat sie Madame genennt. Ein Krüppel! Er hat am 12ten April nicht getanzt. Einem Astronomen werfe ich vor, daß seine neuen Sterne der Republik nichts eintragen. Dem Philosophen, daß er seine Wahrheiten nicht veracciset hat. Dem Mann, der seine Federn im Dienste des Vaterlands abgestumpft hat, daß er sie nicht gegen dasselbe gespitzt habe, dem Becker, daß er gegen die Gleichheit handle, wenn er ungleiche Brodte verkauft. Den Zürcher jage ich mit Stäfa, den Berner mit der Waadt, die kleinen Kantone mit den italienischen Vogteyen, und den Ober-Walliser mit dem Unter-Wallis von mir fort, wenn sie ihr Geld bey mir abholen wollen. Hat man gar keinen Vorwand mehr, so heißt's, wie unter Robespierre „der Mann ist eines Verdachtes verdächtig!„ und denn schweige er mir von einer Pension, wenn ihm sein Leben lieb ist.

Wer dieses alles schon für Uebertreibungen haltet, der wird mich vollends aufgeben, wenn ich meinen völligen Ernst in der Sache betheure. Es ist ein Ernst, der auf das Studium der Geschichte gegründet ist. Sie erzählt uns solche Beyspiele, ich meyne Beyspiele ähnlicher Art, zu tausenden, wenn sie von Regierungen redt, denen es eingefallen ist, Majestätsverbrechen, Kezerey, Aristokratie und dergleichen vieldeutige Worte mehr zu Vorwänden für was es immer sey, zu gebrauchen.

Montags, den 1sten April. Geheime Sitzung.

Dienstags, den 2ten. Die Bürger Schnell und Heidegger, Unterschreiber, Habbekkee und Wurstenberg, Copisten in der Canzley des Senats, wünschen zur Vertheidigung des Vaterlandes mit Vorbehalt ihrer Plätze bey der Wiederkehr, an die Gränzen eilen zu dürfen. So herzhafte, und ächt schweizerische Begehren werden beklatscht, bewilliget, und mit Ehrenmeldung ausgezeichnet. Im Wetteifer mit diesem herzerhebenden Eifer fürs Vaterland erbieten sich indessen an ihrer Stelle Müret und Useri zu Unterschreibern, ersterer für's französische, lezterer fürs deutsche. Krauer für Aufsätze, Uebersetzungen, Copien, und die übrigen Geschäfte des Senates, so auch Lüthi von Langnau und Stapfer. Am Ende erschallen die nehmlichen Anerbietungen aus allen Winkeln des Saales. Die Sitzung endete damit, daß man die Berathung über den Unterschied zwischen Staats- und Gemeindgüter eröffnete, gleich darauf aber auf Morgen vertagete.

Mittwochs, den 3ten. Einige Unruhen hatten sich in den Kantonen Linth und Sentis gezeigt. Aber die Zürcher-Miliz griff zum Gewehr, eilte an die Gränzen, und in die *unruhigen Kantone*, und stellte die Ordnung wieder her. Ehrenmeldung, und Erklärung eines Wunsches an den grossen Rath: er möchte noch ein deutlicheres Zeugniß der Zufriedenheit der Gesetzgeber für jene Miliz erkennen. Nach diesem hat man den Beschluß angenommen, daß die in eigenen Geschäften abwesende Volksvertreter keinen Sold während dieser Zeit ziehen sollen. Darauf zählte der Senat die Anwesenden durch Namens-Aufruf, und es fanden sich 6 Glieder abwesend, die zurückberuffen werden sollen. Endlich ist der Beschluß über die Unterscheidung zwischen Staats- und Gemeindgut mit 27 Stimmen gegen 23 gutgeheissen worden. — Geheime Sitzung.

Donnerstags, den 4ten. Müret ist mit dem Aufschube des Festes vom 12ten April *nicht* zufrieden „das Fest sey eine patriotische Feyer, und „nicht bloß zum Vergnügen. In freyen Staaten „haben oft vom Hunger belagerte Städte dennoch „ihre vaterländische Feste gefeyert. Auch seye der „Tag, an welchem die Vertheidiger des Vaterlan-

„des

Beylage

zu Nr. 45

der helvetischen Nachrichten.

„des an die Gränzen eilen, kein Trauertag.„ Er wird aber überstimmt durch die Bemerkungen „die „Zierde des Festes, die Jugend, könne ihm nicht „beywohnen, da sie an die Gränzen ziehe. Ein „Fest schicke sich auf den Sieg, und Ruhe auf die „vollbrachte Arbeit am besten.„ Ich will, sagt Pfyffer, meinem Enthusiasmus Gewalt anthun, und genehmige aus Klugheit den Beschluß. — Angenommen.

Freytags, den 5ten. Genehmigung eines Beschlusses, der die Vollziehung einladet, einen Auszug aus einem Brief der helvetischen Gesandschaft in Mayland, der die Tapferkeit der Schweizertruppen in den letzten Gefechten in Italien erzählet und anpreiset, unter unsere Vaterlandsvertheidiger gedruckt austheilen zu lassen.

Samstags, den 6ten. Laharpe Oberster der Canzley (Chef de Bureau) des Senates erhaltet seine Entlassung, um unter Keller die Stelle eines Oberoffiziers zu bekleiden. Ustert stattet ein Gutachten ab über zwey Schriften, die dem Senate eingereicht worden sind. Die erste ist von B. Schinz von Zürich, und beweißt sehr bündig, daß man die Diener der Religion ihres vollen Bürgerrechtes nicht berauben dürfe. 1) Diese Ausschliessung sey der Freyheit zuwider, welche mit sich bringt, daß jeder zu dem Gesetze beytrage, dem er gehorchen soll. Die Geistlichen wären so nach ohne dieses Recht eine Art von Unterthanen. 2) Sie ist der Gleichheit zuwider 3) ungerecht, weil die Geistlichen die nehmlichen Lasten tragen, ohne die nehmlichen Vortheile zu ziehen, 4) unpolitisch wegen dem Ansehen und dem Einfluß der Geistlichen beym Volke: Man erweckt durch ihre Erniedrigung ein der Verfassung entgegengesetztes Interesse bey ihnen. Er will, daß die Diener der Religion zu allen Stellen ernennt werden dürfen, und erst nach ihrer Ernennung den Charakter, der sie bisher bekleidet hatte, aufgeben müssen.

(Der Beschluß folgt.)

Ueber die Instruktionen für die öffentliche Erziehung, vom Minister der Künste und Wissenschaften.

(Beschluß.)

Also noch einige Worte zur Rechtfertigung der Instruktionen, welche Euch bald ihrem wesentlichen Inhalte nach sollen vorgelesen werden. Es war unmöglich, dieselben bey der Verschiedenheit, welche in Kultur, Aufklärung, Bildungsmitteln und Stimmung des Volkes durch unsre Republik von einer Gränze zur andern herrschet, so abzufassen, daß sie in irgend einem Kantone jetzt schon ganz ausführbar wären. Hier ist an Hülfsquellen Ueberfluß, dort die größte Armuth. Hier gebrechen die Mittel und Menschen; hier der gute Wille und der Glaube an Menschheit. Bald gestattet die Lokalität die Befolgung eines Theils der Instruktionen, anderswo fodert sie ihn sogar; und an einem dritten Orte ist es vor der Hand unmöglich daran auch mit dem beßten Vorsatze und dem größten Muthe zu denken.

Wenn aber aus diesen Instruktionen nur dasjenige wäre ausgemerzt worden, was in diesem oder jenem Theile unsers Vaterlandes noch unausführbar ist: so wären sie zu einer leeren Tafel geworden. Nein! es mußte, es sollte darin ein Ideal aufgestellt werden, dem sich die Erziehungsräthe und ihre Inspektoren mit eben dem Edelsinne nähern konnten, welchen sie bey der unentgeldlichen Uebernahme eines so schwierigen Auftrages gezeigt haben, während sie sich gewiß versprechen können, daß die Regierung bey der Beurtheilung ihrer Arbeit die Schwierigkeiten der Aufgabe, die Hindernisse der Lokalität und die Zahl gleichzeitiger Amtspflichten,

Google

und häuslicher Geschäfte nicht aus den Augen verlieren wird.

Jede Norm muß etwas Idealisches enthalten, dem man sich nur stuffenweise annähern kann, so lange uns so viele Schranken umringen, aber auch nähern soll, sobald man sich ihrer Vortreflichkeit und seines Menschenwerthes bewußt ist. Noch weit mehr idealische Forderungen muß ihrer Natur nach eine Vorschrift für Erzieher und Pflegeväter der Erzieher enthalten. Denn sie betrift ja gerade die Perfektibilität des Menschen, die Möglichkeit seiner Veredlung in's Ungemeßne, das heilige Dunkel, worin seine beschränkte sinnliche Natur sich mit dem Unendlichen auf eine ewig unerforschbare Weise gattet. In dieser heiligen geheimnißvollen Werkstätte, auf diesem Isthmus zweyer Welten, der wirklichen und der noch zu schaffenden, steht der Erzieher und der, welcher für denselben Entwürfe macht. Wie könnten sie anders als in's Grosse sehen, in's Grosse mahlen?

Wenn unser Jahrhundert sich durch einen Vorzug vor andern auszeichnet, so ist es der: daß seine Weisen das idealische Gemählde der Menschheit zu deutlichen Umrissen gebracht haben. Es verdient das Jahrhundert der Ideale genannt zu werden. Durch Winkelmann wurde das aesthetische aus den Gräbern und Ruinen des Alterthums wieder aufgewekt. Kant hat das Moralische aus der Verworrenheit, worin es im sittlichen Bewußtseyn lag, herausgewickelt und in erhabenen Umrissen gezeichnet, Kondorcet von der Perspektive, welche die Revolution ihm eröffnete, begeistert, das Historische entworfen, und dem Menschengeschlechte seinen Horoskop gestellt.

Von solchen Ideen angefüllt, mit dieser Aussicht im Auge, die Hand auf eine Constitution gestützt, welche die moralische Veredlung zum Zwecke des Staates macht und den geistigen Werth des Menschen höher schätzt als seine äussern Güter, vom Gefühl des unschätzbaren Menscheinwerthes durchdrungen, Achtung für das, was thätige Männer auszuführen vermögen, in der Brust, das Vaterland im Herzen, im Angesicht des Urtheils der Zukunft und aller Hülfsmittel der Gegenwart — mit so schönen Farben, auf einer solchen Tafel können Vorbilder, die man für den Gebrauch des gebildetesten und edelsten Theiles einer Nation entwirft, unmöglich klein und schwach ausfallen!

Wenn man vollends Eure Instruktionen mit demjenigen vergleicht, was unsere Nation von sich selbst und ihren Vorstehern im Fache der öffentlichen Erziehung am Ende des achtzehnten Jahrhunderts und nach der Einführung einer auf die Menschenwürde gegründeten Verfassung mit Recht fodern kann: so wird man sich nicht wundern, daß die Vorschriften für die Erzieher des Volks zahlreicher und strenger ausfallen, als ehmals.

Die Hülfsmittel einer bessern Erziehung, ja einer ganz umgeschaffnen Bildungsmethode der Menschheit umringen uns auf allen Seiten.

Eine Staatsverfassung, die alle Fesseln zerbricht, in welche die helvetische Nation geschlagen war, und sie aus ihrer Wiege hebt, um das Selbstgehen zu versuchen, eine Staatserfassung, welche die sittliche Ausbildung seiner Bürger zum Grundgesetze macht; die treflichen Vorarbeiten [illegible] Verbesserer des Erziehungswesens in Deutschland, die Entdeckung des Leitsatzes der Erziehung durch die Aufstellung der Urgesetze der menschlichen Natur, und durch die Erforschung der Gesetze der moralischen Welt, die wir dem Neuton der Metaphysik und Moral, dem unsterblichen Philosophen von Königsberg verdanken, die psychologische Beleuchtung des Menschen auf allen Bildungsstufen und von allen Seiten, der edle moralische Charakter unsrer Nation, der laute Ruf der öffentlichen Meynung, die sich über keine Angelegenheit so allgemein und so stark erklärt hat, wie über die heilige Sache der Unterrichtsverbesserung, die Lage unsers Vaterlandes, welche ihm das Licht und die Hülfsmittel der drey kultivirtesten europäischen Völker zuführt, — alles dieses berechtiget unsre Nation zu grossen Erwartungen. Es ist buchstäblich wahr, daß alle Freunde der Aufklärung und der Menschheit auf Helvetien sehen, und ihre schönen Träume da realisirt, die Rechtfertigung der Revolution in seinen Bildungsanstalten zu sehen wünschen.

Nr. 46.

Helvetiſche Nachrichten.

Den 20. April 1799.

Geſetzgebung.

Großer Rath. Dienſtags, den 9ten April. Ein Ausſchuß giebt Bericht über die Bottſchaft der Vollziehung, anbelangend den Loskauf der Zehnden und Bodenzinſen. Ehe man ſich noch über den erſten Artikel einverſtehen konnte, ward die Berathung abgebrochen, und das Gutachten vertaget. In einem Befinden trägt Sekretan darauf an: Mehrere dem Geſetze zuwider laufende Artikel in der Verordnung des Direktoriums, welche das Geſetz über die Munizipalitäten begleitete, abzuſchaffen: Das Befinden wird gutgeheiſſen. Geheime Sitzung. — Nach Wiedereröffnung derſelben wird eine Bottſchaft der Vollziehung verleſen: welche anbringt: daß die einſtweilige Regierung von Graubündten die Vereinigung dieſes Landes mit der helvetiſchen Republik anbegehre, und vorſchlägt, dieſes Begehren derſelben feyerlichſt zu bewilligen. Die Verſammlung ſtimmt mit Ausrufungen: Es lebe der eine und untheilbare Freyſtaat! zu der Vereinigung.

Mittwochs, den 10ten. Der Direktor Glayre fodert noch einmal Urlaub. „Schmachten und ſterben auf dem Lager des Schmerzens „ohne Nutzen, für das Allgemeine, iſt eine Beſtimmung, Bürger Geſetzgeber! welcher ihr mich „nicht preisgeben wollen könnet. In dieſer Zuverſicht begehre ich noch einmal Urlaub. Findet ihr „es zuträglicher mir einen Nachfolger zu geben, „was auch meine Herzensmeynung iſt, ſo werde ich „euch feyerlich meine Entlaſſung eingeben.„ Endlich iſt ihm der Urlaub bewilliget worden. Rüces ſehr natürliche Frage: ob vier Direktoren zu einer Berathſchlagung hinreichen? eine Frage, deren Bejahung er für konſtitutionswidrig haltet, — wird als unbeſtimmt, und auf nichts ſchlieſſend verurtheilt, beſtimmt abgefaßt und auf dem Canzleytiſch gelegt zu werden: — und Carrard findet es gar nicht der Conſtitution zuwider, „daß ein Direktor „krank ſeyn könne.„ (Es iſt aber hier nicht von der Krankheit, ſondern vom Urlaub die Rede. Daß aber über des kranken Reubels Badefahrt nach Plombieres, einem Fall, der abgeſehen von dem Abſtand der Perſonen, der nehmliche iſt, in Paris nicht ebendieſelbe Frage aufgeworfen worden, hinderet uns nicht, ſie, da ſie einmal aufgeworfen iſt, zu beantworten, beſonders da wir unſeren eigenen Gang haben, uns vor aller Nachäffung ſcheuen, und ſo gerne ohne Beyſpiel handlen). Da Rüce ſeinen Antrag nicht ſchriftlich auf den Canzleytiſch legen will, ſo wird Tagesordnung angenommen. Ein franzöſiſch geſchriebener Aufruf an das Vaterland von einem unbekannten Verfaſſer, wird auf Sekretans Antrag geleſen, und beklatſchet.

Donnerſtags, den 11ten. Fernere Berathung über die Friedensrichter. Geheime Sitzung.

Senat.

(Beſchluß der Sitzung vom 6ten April.)

Die zweyte Schrift beweißt, daß die Volkserziehung den Mönchen nicht anvertraut werden könne „weil ſie in ihrer Abgeſchiedenheit die Welt nicht „kennen, einen dem Glücke des Menſchen entgegengeſetzten Zweck haben, meiſtens unwiſſend und „Feinde der Aufklärung ſind. Man gehe in ein

„Kloster und rede mit Mönchen von Gesetzgebung, „Geschichte, Sittenlehre, Naturlehre, schönen „Künsten, so findet man die tiefste Unwissenheit „(oder alles, was sie davon wissen, mit einem mön„chischen Anstrich gefärbt). Ihre Gelübde sind dem „Zweck der menschlichen Gesellschaft entgegen, und „ihrem Patriotismus ist nicht zu trauen.„ Wahr ists, das Vaterland ist nichts für den der Welt abgestorbenen, von allen Banden losgerissenen, nur vom Himmel begeisterten, und sich mit Betrachtungen und Kenntnissen die dem Interesse und Wohl des Vaterlandes ganz fremd sind, abgebenden Mann, der Gatte oder ehlicher Vater zu seyn abschwört. Es entsteht demnach die Frage: Was kann das Vaterland für den thun, der dem Himmel angelobet hat, nichts für dasselbe zu thun, als zu beten? Der Verfasser erkennt, wie billig, Ausnahmen. Dergleichen kann man schon in den zwey ersten Theilen des Lebens von Xaver Bronner finden, der vielleicht über diesen Gegenstand zugleich mit den Verfassern der Briefe über das Mönchswesen am befugtesten absprechen könnte. Aber selbst jene Ausnahmen sind nicht als Mönche Ausnahmen von den schlechten Erziehern, sondern als brauchbare Erzieher Ausnahmen vom Mönchsstande, so wie so viele vortreffliche Jesuiten, nicht als Jesuiten, sondern als Menschen ehrwürdig sind. Folglich treffen jene Bemerkungen immer den ganzen Stand als Mönchsstand, und den Geist desselben; die Ausnahmen aber sind nicht Ausnahmen von der Regel, sondern vom Stande — also nicht Mönchen mehr. — Der Senat beschließt Ehrenmeldung für beyde Schriften, und endet in geheimer Sitzung.

Sonntags, den 7ten. Der Senat nimmt den heutigen Beschluß des grossen Rathes an: das Direktorium einzuladen, die Umstände der Brunst zu Altdorf bekannt zu machen, um so viele falsche übelgesinnte Gerüchte zu zerstreuen. Auf den Vorschlag von Reding wird auch dem braven Benehmen der in Altdorf stationirten Franken Ehrenmeldung zuerkannt.

Montags, den 8ten. Einige Abschnitte des Beschlusses über die Friedensrichter, und die Erkanntnis, daß die Gebühren für die Handänderung bey einer Schenkung unter Lebenden, gleich bey der Handlung selbst entrichtet und bezogen werden sollen, werden, letztere nach einigem Widerspruch, angenommen. Geheime Sitzung.

Dienstags, den 9ten. Annahm dreyer Beschlüsse, daß die Gewalten und die Miliz des Kantons Zürich sich um das Vaterland verdient gemacht, daß die Vollziehung den Brandbeschädigten zu Altdorf alle Handreichung angedeihen lassen — und die Schweizergränzen, die nun kein Getreide mehr aus Schwaben ziehen können, anderwerts damit versorgen solle. Aus einem Antrage, den gleich darauf Dolder machte, aber bald zurücknahm, erhellet, daß die Collekte für Altdorf im Senate 300 Dublonen freywilliger Beysteuer von einzelnen Senatoren abgeworfen habe.

Mittwochs, den 10ten. Heute ward einzig der Beschluß gegen die Annahme fremder Stellen, von Seite der Repräsentanten, welcher auf Suters Befinden den 6ten im grossen Rath erkennt worden ist, genehmiget.

Donerstags, den 11ten. Der Urlaub, den der grosse Rath dem Direktor Glayre wegen schlimmer Gesundheit gegeben hat, ist auch hier angenommen worden. Müret wird zum französischen Sekretair und Caloni zum Saalaufseher ernennt.

Uebersicht des Tages.

(Fortsetzung.)

Seeland: Kanton Bern. Aus Briefen vernimmt man folgende nähere Umstände von den Unruhen in diesem Bezirke. „Am 6ten dieses erschien ein Unbekannter von schöner Leibesgestalt, der verschiedene Sprachen redete, in Gerolfingen. In Zeit von drey Tagen hatte er schon den ganzen Bezirk Seeland, Büren, die Gegend bey Biel und Gottstatt mit mehr oder weniger entsprechendem Erfolg bearbeitet, und den Brennstoff in dasigen Gegenden organisirt. Ausspäher (Spione) und Boten in grosser Menge durchliefen den eben genannten Strich, und überbrachten die Verhaltbefehle des kayserlich-königlichen commandirenden Franz Mutz aus seinem Hauptquartier zu Gerolfingen. (Dieß war Name und Titel, den

sich der Abentheurer gegeben hatte). Der Sammelplatz seiner Mitverschwornen war im Walde bey Hermringen, zu Brüttelen, und im Busche zwischen Nidau und Gottstatt, und ihr Plan zielte auf nichts weniger, als auf Ueberrumplung der Städte Biel und Nidau, wo sie Waffen und Geld zu finden hofften, und auf die Besitznahme des wichtigen Passes von Pierre-Pertuis. Um zwölf Uhr Nachts versammelten sich die Verschwornen, nahmen das Namensverzeichnis der Abwesenden beym düstern Schein einer Laterne auf, und berathschlagten über die dienlichen Mittel zu Ausführung ihres Vorhabens. Auch schwuren sie einen feyerlichen Eid zu Gott: sich ihrer Voreltern würdig zu zeigen, und alles zu wagen, um sich von der fränkischen Herrschaft loszumachen. Das Ganze scheiterte an der Nüchternheit einiger Vernünftigen, welche den übrigen die Unausführbarkeit dieses Vorhabens vorstellten, da es ihnen an Geld, Waffen und Lebensmitteln, kurz, an allem fehle. So bald der kayserlich-königliche commandirende Franz Mutz gewahr wurde, daß man diesen Vorstellungen Gehör gebe, rückte er aus seinem Hauptquartier zu Gerolfingen vor, und — machte sich über die Gränze. Einige von der Regierung abgesandte Truppen durchstreiften darauf die Gegend, säuberten die Gemeinden, verhafteten die Verdächtigen, und stillten den gefährlichen Lerm.

Kanton Luzern. Die aller Orten ausbrechenden Unruhen haben zwar verschiedene Veranlassungen, aber einerley Grund, in der, wenn ich so sagen darf, gichterischen und reizbaren Spannung unserer Zeiten, in welchen das Glück von aussen der Unzufriedenheit von innen, oder vielmehr Gerüchte Vorurtheilen zu Hülfe kommen. Die Unruhen haben noch nichts bewürkt: Sie scheinen selbst der Standhaftigkeit der Regierung nichts anzuhaben, und zerfallen in sich selbst, oder zerlaufen. Weder die Veranlassung noch der Plan, (wenn je einer da ist) weder die Anführer noch die Anzahl der Theilnehmer an allen diesen Aufständen sind so gefährlich und furchtbar, als der Moment, in welchem sie sich ereignen. Von den Unruhen in den Kantonen Oberland und Freyburg haben wir ein andermal Gelegenheit ausführlich, und im Zusammenhange zu reden. Jetzt spricht aber den ersten Platz ein Aufstand im Kanton Luzern an, der die Stadt bedrohte, die Regierung in Gefahr setzte, aber mehr schreckte als bedeutete, und das einzige Glück hatte, gleich Anfangs durch angsthafte Sagen allzuberüchtiget zu werden. Den eilften April verbreitete sich in Luzern das Gerücht, daß sich mehrere Zusammenrottirungen in den Gegenden von Münster und Sursee bilden, die Sturmgloken ertönen, und ein lermender Aufstand sich rühre. Gleich darauf kündigte die Vollziehung dieses aus einem Briefe an den Unterstatthalter von Münster den Gesetzgebern an. Die Umstände waren beygefügt: daß man in der Ferne Musketenschüsse, wahrscheinlich als Lermzeichen, fallen höre, und daß die Bauern von allen Seiten gegen Sursee sich zusammenziehen und auf Luzern losgehen. Die Vollziehung hatte schon alle Anstalten zur Sicherung der Stadt gegen Unordnungen getroffen, und den Obersten eines Bataillons, Degiovanni, den Massena nach Luzern geschickt hatte, zum obersten Commandanten der Truppen in Luzern ernennt. Auf den Lerm der Trommel trat indessen zu Luzern alles ins Gewehr, Alte und Junge, Väter und Söhne. Selbst der graue Vorsitzer des Kantongerichtes stellte sich mit der Muskete in Reihe und Glied: Kein Angestellter bey den Canzleyen überhörte in der gegenwärtigen Noth den Ruff des Vaterlandes. Auch sie griffen zu den Waffen, welche sie von dem Direktorium beym Kriegsminister zu nehmen angewiesen waren. Die Schanzen wurden mit Kanonen besetzt, 300 neu-angeworbene Franken, die eben den Morgen angelangt waren, stellten sich in Schlachtordnung. Die lemanischen Soldaten jauchzten: es lebe die Republik! und stellten sich in Ordnung. In kurzer Zeit waren bey 2000 Mann in Bereitschaft.

Eben wollte der Senat die Sitzung aufheben, als ein Mitglied den Lerm verkündigte. Dem zufolge ward die Sitzung verlängert. Man schickte Abgeordnete an die Vollziehung, Erkundigungen einzuziehen, und setzte indessen die Arbeiten fort, die dießmal in Ernennung eines französischen Ge-

Digitized by Google

kretairs und eines Saalaufsehers bestunden. Endlich gieng der Senat aus einander, um sich um 4 Uhr wieder zu versammeln. Nach 4 Uhr gieng die Versammlung beruhiget durch die Sicherheits-Anstalten der Vollziehung wieder aus einander mit der Mahnung, sich auf den ersten Ruff wieder zu sammlen.

Eben so gefaßt war der grosse Rath. Er sammelte sich um 4 Uhr. Da trat Koch auf; und rief: „Sollen wir, die ersten Soldaten der Republik, in„dessen müßig seyn? Auf! nach dem Beyspiele der „Väter! Auf zu den Waffen! Rüstet euch, laßt uns „einen Anführer ernennen, und dem Staate das „Opfer unseres Lebens darbringen!„ Da schallte von allen Seiten des Saales lauter Beyfall, und der Ausruf: Es lebe die Republik! Nur Rüce wehrt sich gegen den Antrag, und haltet das kriegerische Auftreten der Versammlung für eine Verletzung seiner Pflicht, eine Untreue am Berufe des Gesetzgebers. „Die Begeisterung, mit der Kochs „Vorschlag aufgenommen worden ist, sagt er, macht „mich zitteren! Habt ihr vergessen, Stellvertreter „des Volkes! den Geist und die Pflicht eures Be„ruffes? Habt ihr vergessen, daß derselbe euch an „euren Sitzungsort bis an den letzten Augenblick „eures Lebens bescheidet? Vergessen, daß wenn ihr „dem Staate das Opfer eures Lebens schuldig seyd, „nur hier der Ort sey, wo dieses Opfer vollzogen „werden soll? Was für Muster und Beyspiele soll „ich euch vorlegen? Welchen Zeitpunkt der fränki„schen Revolution soll ich euch vor Augen stellen?„ Rüce wollte fortfahren, als man die Stillung des Lerms verkündete. Die ersten Berichte seyen höchst übertrieben gewesen. Schon erwarten die Schuldigen ihre Strasse. Alles dieses erwahrte sich durch die Stille in welcher man die Nacht über war. Die Truppen in Luzern rückten eine Viertelstunde vor die Stadt hinaus, besetzten die Anhöhen, von welchen aus die Stadt bedrohet war, biwaquirten dort, und konnten nichts von Gefahr merken.

Auch den letzten Ueberbleibsel von Furcht zerstreute endlich am 12ten April eine Bottschaft der Vollziehung, welche die Gesetzgeber versicherte, daß alles gestillet sey, und Anstalten getroffen würden, die Unruhigen im Zaum zu halten und die Schuldigen zu bestraffen. Sie erzählet den Hergang der Sache so: „Einige junge Auszüger seyen nach Sur„see geführt und dort in Verhaft gehalten worden. „Den 11ten Morgens stunden die Gemeinen Ricken„bach, Rynach und andere, in welche die Auszü„ger gehörten, auf das Sturmgeläute zusammen, „um ihre Mannschaft zu befreyen, zogen gegen „Sursee, entführten ihre Auszüger, und kehrten „wieder heim, worauf alles wieder ruhig gewor„den.„ Wirklich herrschte nun auch völlige Stille, und jeder gieng in Luzern wieder an seine Arbeit.

Um Mitternacht zog ein Bataillon Zürcher, das aus einer Compagnie Jäger, 100 Reutern, und 1000 Mann Fußvolk bestund, in Luzern ein. Das Gerücht vom Lerm des 11ten Aprils hatte einen unbeschreiblichen Eindruck auf jenen Kanton gemacht: und ohne Amtsbefehle zu erwarten, eilten die Reserve-Bataillons (denn die ganze Auszüger-Mannschaft von Zürich ist an den Gränzen) zu den Waffen und auf den Weg, um die Stellvertreter des Volkes zu beschützen. Den 13ten rückten noch 300 Zürcher ein, mit dem Berichte, daß die ganze Reserve des Kantons auf dem Marsche sey.

Bey Bürger J. Anton Ochs, Verleger der helvetischen Nachrichten ist zu haben: Etat des officiers nommés par le Directoire helvetique dans les 6 demibrigades auxiliaires au service de la republique Française. — Idem: Etat des officiers composant la prémiere legion helvetique — à Lucerne. Schönes Papier und Druck. Beygefügt sind die während dem Drucke sich zugetragenen Aenderungen. Alles à 10 Kreuzer.

Berichtigung.

Nr. 45. gleich Anfangs, oben über, muß anstatt Senat — gelesen werden Gesetzgebung.

S. 222 1ste Colone. Lin. 17 lies anstatt Geßenay, das bey uns üblichere Saanen.

Digitized by Google

Beylage

zu Nr. 46

der helvetischen Nachrichten.

Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik an das helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

In wenigen Tagen wird es ein Jahr, daß wir aus so vielen, kleinen Republiken, eine einzige, kräftige und durch Eintracht unzerstörbare Republik geworden sind, indem wir eine Constitution angenommen haben, die das Interesse so vieler getrennten Kantone, in ein grosses Vaterlands-Interesse zusammenschmelzte, und uns Schweizer, die wir einander oft kaum dem Namen nach kannten, zu einem einzigen Brudervolk umgebildet hat.

In wenigen Tagen wird es ein Jahr, daß die Gesetzgeber Helvetiens aus den Händen ihrer Mitbürger das grosse heilige Recht empfiengen, Gesetze zu machen zum Wohl des ganzen Vaterlandes, durch die sie alle helvetischen Bürger mit gleicher Liebe umfassen, alle wie Kinder einer Famile lieben und schützen konnten.

Wer ein Freund seines Vaterlandes und der Ruhe ist, wird gestehen müssen, daß durch die wichtigsten dieser Gesetze die ehrwürdigste Klasse des Bürgers, der Landmann, vorzüglich erleichtert, und durch die allgemeine Gewerbsfreyheit, Indústrie und Wohlstand überall so weit gedeihen konnten, als es nur die Umstände erlaubten.

Diese Umstände mögen freylich in einigen Gegenden nicht die glücklichsten gewesen seyn, besonders da, wo die Bürger viel Einquartierung hatten, das schienen die häufigen Bittschriften zu beweisen, welche in dieser Rücksicht bey uns eingekommen sind. Allein, jeder gute Bürger, der billig genug ist, zu denken, wie unendlich schwierig es ist, aus dem Schutt eines alten, zerfallenen Gebäudes ein neues aufzuführen, wie schwierig es ist bey Revolutionen, wo so manches Privatinteresse gekränkt wird, allen Recht zu thun, und wie nothwendig hingegen es ist, alle kleinlichen Privatinteressen dem grossen Interesse des Vaterlandes aufzuopfern, der wird auch gestehen müssen, daß wir glücklicher als kein ander Volk unsre Revolution überstanden haben.

Ueberall, und so viel es unsre Kräfte erlaubten, haben wir die mit Einquartierung beladene Gegenden zu unterstützen gesucht, und wo die Hülfsquellen des Staats nicht alle hinreichten, da durften und mußten die Gesetzgeber erwarten, daß die Vaterlandliebe der wahren Schweizer diese vorübergehende Beschwerde mit leichtem Herz ertragen würden, weil die Gegenwart der mit uns befreundeten fränkischen Truppen nöthig war, um die Uebelgesinnten im Zaum zu halten, und unsrer frisch aufblühenden Republik die gehörige Festigkeit zu geben. Nur dadurch konnte der Bürgerkrieg, vor welchem doch jeder ehrliche Mann, jede ehrliche Seele zurückbebet, verhütet werden, und also verliert sich diese verhältnißmäßig kleine Beschwerde gegen den grossen, nicht zu berechnenden Nutzen, der dadurch dem ganzen Vaterland zugewachsen ist, und wir dürfen hoffen, daß dem redlichen Bürger die Ruhe und sein Vaterland doch lieber sind, als das wenige, das er dabey aufopferte, besonders da jedes edle Herz stets bereit seyn muß, für sein Vaterland Aufopferungen zu machen. Kein Baum wächst ja in einem Tage, er muß fleißig gepflegt und gewartet werden. Regen und Sturm sind euer Fluren so nöthig, als der milde Strahl der alles belebenden Sonne, und wer wollte so undankbar gegen die Vorsehung seyn, und murren, wenn ihm die Sonne nicht immer scheint?

Dennoch hören wir, daß es so viel undankbare unter euch giebt, die das Gute nicht kennen wollen

Digitized by Google

was wir gethan haben, die das Unangenehme über alle Gränzen der Wahrheit hinaus übertreiben, und die guten, ehrlichen, friedfertigen Bürger zu einem sträflichen Ungehorsam gegen die Gesetze zu verleiten suchen. Diese ausgearteten Kinder des Vaterlands, diese gottlosen Störer der Ruhe wird das Gesetz finden, und sie werden der gerechten Strafe nicht entgehen, welche dasselbe gegen solche Verräther des Vaterland, gegen solche Mörder seiner Ruhe ausgesprochen hat. Und sollten gar einige unter ihnen, was nur zu denken jede redliche Seele schaudern macht, sich solche abscheuliche Verbrechen erlauben, deren der fränkische General Massena in seiner Proklamation gedenkt, so mögen sie es sich selbst ihrer schwarzen Seele zuschreiben, wenn der verdiente Lohn sie trift, und es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten.

Ihr aber ihr ruhige, ehrliche, friedliche Bürger Helvetiens, hört die Stimme eurer Gesetzgeber, hört ihren wohlgemeinten väterlichen Rath! laßt euch nicht verführen von den giftigen Schlangen, die um euch herumkriechen, und mit bösen falschen Gerüchten die Ruhe eures Lebens zu vergiften suchen. Ehret die Constitution, die ihr mit uns so heilig beschworen, und von deren Aufrechthaltung das Wohl des Vaterlands abhängt, ehret die Gesetze welche wir in eurem Namen zu geben berechtigt sind, und die keinen andern Zweck als euer Glück haben. Liebet euch alle mit der reinsten Bruderliebe! schliesset einen brüderlichen Kreis um uns, euere Gesetzgeber euere Väter, die Tag und Nacht für euer Wohl wachen. Lernet von euern grossen Ahnen, daß Eintracht allein das Schweizerglück zusammenhalte. — Eintracht allein groß, mächtig und unabhängig mache; durch sie haben unsre Väter stets alle innern und äussern Feinde besiegt, durch sie schlugen sie die Oesterreicher bey Morgarten und Sempach, diese euere ältesten Feinde — und durch sie hatten sie dieselben — übermorgen sinds 411 Jahre — bey Näfels geschlagen; vor 300 Jahren (Jul. 22.) bey Dornach; durch sie haben sie immer alle Versuche ihrer Feinde vereitelt, und durch sie werdet ihr auch stets siegen, und Schweizer seyn.

Und ihr junge Heldensöhne der 18,000 — was säumet ihr! euere vorigen abgestorbenen Regenten hatten stets 40,000 Schweizer an fremde Fürsten, für fremde Rechte übergeben, und ihr zaudert unter den Fahnen einer Nation zu dienen, deren, durch Freyheitsliebe errungenen Siegen die ganze Welt huldigt? Ihr wolltet Bedenken tragen ein Bündniß zu erfüllen, daß wir in euerm Namen, zur Sicherheit unsrer Freyheit und unsers Vaterlands mit der fränkischen Nation geschlossen haben? Auf! schliesset euch an die fränkischen Heere, eilet mit ihnen zum gewissen Sieg! jeder sehe im Franken einen Bruder, jeder umarme einen Freund in ihm, so bleibt euer der Sieg, der nie von der Freyheit, nie von der Tugend weicht, und indem ihr dort Lorbeern sammelt, erndet ihr hier den Seegen aller redlichen Bürger des Vaterlands ein.

Ihr endlich, ihr wackere Eliten, eilet an die Gränzen eueres Vaterlandes! seyd eingedenk der unsterblichen Thaten euerer Väter! eingedenk ihres Eides für Freyheit — eingedenk des Schwurs euerer Ahnen im Sempacher-Brief: Keiner, so schwuren sie zu Zürich am 10. Brachmonat 1393. „soll muthwillig Krieg oder Fehde erheben. Wenn „wir aber mit offenen Pannern unserer Städte und „Länder wieder unsere Feinde zusammen aufbrechen „und ausziehen, dann sollen wir alle als biederbe „Männer, wie unsere Altfordern in allen ihren Ge„fahren, mannhaft und redlich beysammen bleiben.„ Gedenket an diesen heiligen Schwur euerer Väter, sobald der Oesterreicher Mine machen wollte über euern Rhein zu setzen! Siegen oder sterben war ihr Wahlspruch — er sey auch der eurige, und euer erster und letzter Ruf sey mit uns — Es lebe das Vaterland! Es lebe die Freyheit! es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik!

Luzern den 7. April 1799.

Der Präsident des Senats,
Fornerod.
Jäklin, Sekretair.
Usteri, Sekretair.

Der Präsident des grossen Raths,
Deloes.
Broyes, Sekretair.
Bleß, Sekretair Subst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z180135006

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z180135006

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z180135006

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z180135006

Digitized by Google